Hiſtoriſche Zeitſchrift.

Herausgegeben von

Heinrich v. Sybel und Max Lehmann.

Der ganzen Reihe 65. Band.
Neue Folge 29. Band.

München und Leipzig 1890.
Druck und Verlag von R. Oldenbourg.

D1
H6
v.65

Inhalt.

Aufsätze.

Seite

Der zweimalige Angriff des Epameinondas auf Sparta. Von Adolf Bauer 240

Die Entstehung der Konstantinischen Schenkungs-Urkunde. Von E. Loening 193

Das Papstwahldekret Nikolaus II. und die Entstehung des Schismas vom Jahre 1061. Von Lothar v. Heinemann 44

Magdeburg als katholisches Marienburg. Eine Episode aus dem Dreißigjährigen Krieg. Von Karl Wittich. Erster Theil . 415

Friedrich der Große und der Prozeß Goerne. Von Heinrich v. Friedberg 1

K. Fr. Reinhard als Gesandter in der Schweiz (1800—1801). Von Wilhelm Lang 385

Miscellen.

Neues aus Marathon 466

Zur preußischen Finanzgeschichte 275

Aus dem Schriftwechsel Friedrich's des Großen mit Winterfeldt . . 73

York's Entlassung aus dem preußischen Dienst 468

Zwei Schreiben Wilhelm von Humboldt's an Altenstein und Hardenberg 277

Beitrag zur Geschichte der Berliner Märztage des Jahres 1848 . . 78

Berichte gelehrter Gesellschaften.

Preußische Akademie der Wissenschaften 377

Centraldirektion der Monumenta Germaniae historica 380

Gesellschaft für rheinische Geschichtskunde 383

Verzeichnis der besprochenen Schriften.

	Seite
American Society of Church History. I. Ed. by Jackson	120
Andrae, Via Appia III.	114
Anskar und Rimbert, Leben. Übersetzt von Laurent und Wattenbach	137
Aulard, Rec. d. actes d. comité d. salut public	366
Bachmann, Literatur üb. Mecklenburg	509
Beckmann, d. mittelalterliche Frankfurt	502
Béringuier, Kolonieliste v. 1699	362
Bertin, l. société d. consulat	563
Bibliothèque d. l'école d. hautes études. Sciences religieuses I.	93
Bischoff, Schupp	476
Blümner, s. Hermann.	
Bodemann, Briefwechsel v. Leibniz	479
Bonnal, l. armées d. l. République	560
Bratke, Wegweiser	117
Bratuscheck, Erziehung Friedrich's d. Gr.	523
Breßlau, Urkundenlehre. I.	371
Breysig, Prozeß gegen Danckelman	363
Brunner, deutsche Rechtsgesch. I.	301
Burckhardt, s. Platter.	
Buttlar, Kampf Joachim's I.	513
Cartailhac, France préhistorique	177
Cod. dipl. Silesiae. XIV.	521
———, iuris bohemici. V, 2. Ed. Jireček	539
Conrady, Werder	492
Cornelius, Rückkehr Calvin's nach Genf. II. III.	472
Corpus scriptorum ecclesiastic. latin. XX.	122
Costa de Beauregard, jeunesse d. Charles-Albert	190
Cramer, Bergbau i. Brandenburg. VI—X.	518
Delaborde, l'expédition d. Charles VIII.	552
Delbrück, Strategie d. Perikles	106
Diedmann, Heinrich IV	330
Diehl, études s. l'administration byzantine	180
Dierauer, Gesch. d. schweiz. Eidgenossenschaft. I.	547
Dittenberger, s. Hermann.	
Doeberl, Monum. Germ. selecta III.	135
Döbner, Urk. Buch v. Hildesheim II—IV.	165
Döllinger, Beitr. z. Sektengesch. d. Mittelalters	130
Dondorff, d. hellen. Land	106
Dove, Domesday Studies I.	168
Dräseke, patristische Untersuch.	121
Droysen, griech. Kriegsalterthümer II	105
Dümmler, Gesch. d. ostfränk. Reiches. 2. Aufl.	327
Edelmann, Schützenwesen	333
Elben, Vorderösterreich	349
Euler, s. Jahn.	
Farges, s. Recueil.	
Feldzüge d. Prinzen Eugen. XIV.	531

	Seite
Fiſcher, Klaſſizismus und Romantik	164
———, Geſch. d. neueren Philoſophie. II.	477
Freytag, Lutherus	155
Funk, Univerſität Ellwangen	164
Gengler, Beitr. z. Rechtsgeſch. Baierns	351
Gerlach, ſ. Vincenz.	
Geſchichtſchreiber d. deutſchen Vorzeit. Lief. 86.	331
———, Zweite Ausg. XXII.	137
Gieſebrecht, Geſch. d. deutſchen Kaiſerzeit V, 2	135
Grotefend, Stammtafeln d. ſchleſ. Fürſten. 2. Aufl.	521
Grünhagen, Wegweiſer durch d. ſchleſ. Geſchichtsqu. 2. Aufl.	520
Güldenpenning, Kirchengeſch. d. Theodoret	125
Gutſchmid, kleine Schriften I.	92
Hafner, Hersfeld	504
Hart, H. v. d. Hart	344
Hartmann, Unterſuch. z. Geſch. d. byz. Verwaltung	368
Haupt, Stand d. geiſtigen Lebens i. Wittenberg	471
Heidemann, Reformation i. Brandenburg	515
Heigel, Quellen u. Abhandlungen z. Geſch. Baierns. N. F.	495
———, Umſchwung d. baier. Politik 1679—83	497
Heinemann, Patriziat	58
Heinrici, Twiſten	490
Henderson, casket letters	173
Henning, d. deutſchen Runendenkmäler	324
Hergenroether, Leonis X. regesta. IV—VI.	346
Hériſſon, Legende v. Metz	492
Hermann, Blümner und Dittenberger, Lehrb. d. griech. Antiquitäten. II, 2, 2	105
Herrmann, Siegfried v. Mainz	138
Hirſch, poln. Königswahl v. 1669	370
Holm, griech. Geſch. II.	102
Holzapfel, röm. Chronologie	109
Hooper, Wellington	550
Horſtmann, Franzoſen i. Saarbrücken	483
Houghton, l. restauration d. Bourbons	367
Hurch, z. Kritik d. Kürenbergers	332
Jackson, ſ. American.	
Jahn's Werke. Hrsg. v. Euler	487
Janſſen, Geſch. des deutſchen Volkes. VI	141
Jireček, ſ. Codex.	
Inventare d. Frankfurter Stadtarchivs. II.	500
Jutphaas, Saksenspiegel. I. II.	334
Kaemmel, deutſche Geſch.	131
Kaiſer, Repertorium d. Abſchiede d. eidgenöſſ. Tagſatzungen. 1803—1813. 2. Aufl.	541
———, ſ. Sammlung.	
Kalouſek, Archiv český. VIII	537
Keller, Staupitz	152
Keuffer, Handſchriften i. Trier	353
Klöden, d. Quitzow's. 3. Aufl.	512
Koch, Karmelitenklöſter	333
Kohl, ſ. Richter.	
Koſer, Friedrich d. Gr. I.	525
Kostanecki, öffentl. Kredit im Mittelalter	357
Krauſe, d. Weißenburger Handel	344
Krebs, Schaffgotſch	474
Krones, Baldacci üb. d. innern Zuſtände Öſterreichs	535
Lebon, ſ. Recueil.	
Liber diurnus. Ed. Sickel	126
Loening, Gemeindeverfaſſung d. Urchriſtenthums	297
Lorenz, Jahrb von Hersfeld	140
Luthardt, Geſch. d. chriſtl. Ethik	296
Lyall, Warren Hastings	365
Mahrenholtz, Geſch. d. franzöſ. Revolution	556
Mandrot, Ymbert d. Batarnay	550
Manitius, deutſche Geſch.	329
Markgraf u. Schulte, Liber fundationis ep. Vratislav.	521
Mas Latrie, trésor.	86
Menzel, Geſch. v. Naſſau. VII.	503
Merx, Münzer u. Pfeiffer	348
Michel, röm. Kirche	131
Mittheilungen d. k. k. Kriegsarchivs. N. F. III. IV.	528
Mitzſchke, thüring.-ſächſ. Geſchichtsbibliothek. I.	354
Mühlbacher, Regeſten d. Karolinger. I.	326

	Seite
Müller, Umſegelung Afrikas	101
———, Briefe d. Brüder Grimm a. Benecke	350
———, Landeshoheit i. Geldern	499
Naudé, deutſche ſtädtiſche Getreidehandelspolitik	360
Nerrlich, Treitſchke und das junge Deutſchland	160
Nicoladoni, Thomaſius	481
Niehues, Kaiſerthum u. Papſtthum	328
Nordenflycht, d. franzöſ. Revolution	556
Nottebohm, Montecuccoli	482
Ohly, Königthum u. Fürſten I.	330
Ottenthal, Regulae cancellariae apostol.	343
Patſch, Waldſtein's erſte Heirat	474
Perrero, gli ultimi reali d. Savoia	191
Pierſon, preuß. Geſch. 5. Aufl.	522
Plantet, correspondance d. devs d'Alger	564
Platter's Briefe. Hrsg. v. Burckhardt	549
Plew, Quellenunterſuch. z. Geſch. Hadrian's	115
Pribram, öſterreich. Vermittlungspolitik	364
Prou, manuel d. paléographie	374
Prowe, Finanzverwalt. Heinrich's VII.	342
Ranke, Sämmtl. Werke. XLIX—LII.	285
———, z. Geſch. Deutſchlands u. Frankreichs	285
———, Abhandl. u. Verſuche. Neue Samml.	285
———, Weltgeſch. VIII. IX.	288. 293
Receſſe d. Hanſetage 1256—1430. VI.	509
Recueil d'instructions. IV. V. Pologne. P. Farges	178
———, VII. P. Lebon	554
Reifferscheid, ſ. Tertullianus.	
Reyſcher, Erinnerungen	164
Richter, Reichstag zu Nürnberg 1524.	156
——— und Kohl, Annalen d. deutſchen Geſch. III, 1	132
Rimbert, ſ. Anskar.	
Rochechouart, souvenirs	484
Roth, Buchdruckerei v. Köbel.	470
Sammlung d. älteren eidgenöſſ. Abſchiede. Hrsg. v. Kaiſer. IV. VI.	541
——— d. Akten a. d. Zeit d. helvetiſchen Republik. Bearb. v. Strickler. I—III.	541
Schack, Geſch. d. Normannen i. Sicilien	565
Schaer, Lüneburger Chroniken	508
Schäfer, Arbeitsgebiet d. Geſch.	80
Schleiden, Erinnerungen e. Schleswig-Holſteiners N. F.	358
Schloßberger, Karl v. Württemberg	371
Schmid, Geſch. d. Erzieh. II, 2.	91
Schmidt, Darſtellung d. Baudenkmäler v. Hohenſtein	511
Schmoller, Forſchung. VIII, 4 VIII, 5. IX, 1.	357. 360. 363
Schrader, keilinſchriftl. Bibl. II.	97
Schulte, ſ. Markgraf.	
Schwebel, Geſch. v. Berlin. I. II.	518
Sickel, ſ. Liber.	
Siegler v. Eberswald. ſpaniſcher Succeſſionskrieg 1. 2	531
Sigeboto, Vita Paulinae. Hrsg. v. Mitzſchke	354
Sohm, d. deutſche Genoſſenſchaft	323
Soldau, Zerſtörung v. Worms	482
Soltau, röm. Chronologie	109
Sorel, l. représentants d. peuple	367
Souchon, Papſtwahlen	335
Stamminger, Franconia sacra. I.	507
Stintzing, Geſch. d. deutſch. Rechtswiſſenſch. I. II.	321
Stokvis, manuel d'hist. II.	85
Strickler, ſ. Sammlung.	
Tertulliani opera ed. Reifferscheid et Wissowa I.	122
Thommen, Geſch. d. Univerſität Baſel	548
Thürheim, Starhemberg	533
Treitſchke, Deutſche Geſch. IV.	158

	Seite
Vernes, l. résultats d. l'exégèse biblique	99
Vincenz u. Gerlach, Jahrbücher. Überſ. v. Grandauer	331
Weber, z. Geſch. d. Handelsgeſellſchaften	299
Weerth, Lippe	506
Weiß, Weltgeſch. I.	83
Welzhofer, Geſch. d. griech. Volkes	103
Werken d. Vereeniging t. uitgave d. bronnen v. h. oude recht. I, 10.	334
Wernicke, Verhältnis zwiſchen Geborenen und Geſtorbenen	92
Widmann, e. Mainzer Preſſe	473
Windelband, Geſch d. Philoſ. 1. Lief.	90
Wissowa, ſ. Tertullianus.	
Wolf, Kaſtell Alteburg . . .	497
Zdekauer, studi Pistoiesi	192
Zeißberg, z. deutſchen Kaiſerpolitik Öſterreichs	532

Friedrich der Große und der Prozeß Goerne.

Ein Beitrag zur Geſchichte der preußiſchen Seehandlung.

Von

Heinrich v. Friedberg.

In dem 1. Bande der von dem Freiherrn Friedrich Karl v. Moſer herausgegebenen Zeitſchrift „Patriotiſches Archiv für Deutſchland“ findet ſich ein Urtheil abgedruckt, welches das Kammergericht zu Berlin „in Sachen des geweſenen Königlich Preußiſchen Etats-Miniſters Friedrich Wilhelm von Goerne — April 1782“ gefällt hat[1]). Der Herausgeber ſagt nicht, wie er in den Beſitz jenes Urtheils gekommen, noch weniger, wer ihm das Recht zu deſſen Veröffentlichung gegeben, vielmehr begnügt er ſich mit der dem Urtheil vorgedruckten lakoniſchen Bemerkung: „aus beglaubigter Abſchrift“.

Stölzel erwähnt in ſeinem Werke über Svarez, daß die wichtigen legislatoriſchen und organiſatoriſchen Arbeiten desſelben eine läſtige Unterbrechung erlitten hätten, weil ihm in dem 1782 gegen den Staatsminiſter v. Goerne ausgebrochenen Prozeſſe die Hauptarbeit obgelegen[2]). Dieſe flüchtige Bemerkung war es vornehmlich, welche dem Verfaſſer den äußeren Anlaß gab, jener Angelegenheit näher zu treten und aus den im Geheimen Staatsarchiv wie beim Kammergericht noch vorhandenen Akten eine auf

[1]) Patriotiſches Archiv für Deutſchland (Frankfurt u. Leipzig 1784) 1, 409—482.

[2]) Stölzel, Karl Gottlieb Svarez S. 195.

urkundlichen Quellen beruhende Darstellung derselben zu versuchen.

Zu den Schöpfungen, welche Friedrich der Große in's Leben zu rufen bemüht war, um den in den Kriegsjahren niedergegangenen Wohlstand seiner Lande zu heben, insbesondere Verkehr und Handel wieder zu beleben, gehörte die im Jahre 1772 in Berlin errichtete Seehandlungsgesellschaft, société de commerce maritime.

Das Patent vom 14. Oktober jenes Jahres[1]), durch welches die Gesellschaft in's Leben gerufen wurde, erklärt in seinem Eingange, daß der König, unablässig bemüht, für das Glück und den Wohlstand seiner Unterthanen zu sorgen, beschlossen habe, eine Gesellschaft zu gründen, deren Aufgabe es sein solle, Seeschifffahrt unter Preußischer Flagge zu treiben und Ein- und Ausfuhr von Waaren nach in- und ausländischen Häfen zu besorgen.

Die Gesellschaft wurde als „Aktienunternehmen" mit einem Kapital von 1200000 Thalern gegründet, von denen der König, „damit die zu den ersten Operationen erforderlichen Fonds gleich zur Hand wären"[2]), 2100 Stück zu je 500 Thalern selbst übernahm, während die übrigen Aktien allmählich ausgegeben werden sollten[3]).

---

[1]) Patent wegen Errichtung einer Seehandlungsgesellschaft d. d. Potsdam den 14. Oktober 1772. Mylius C. C. 5 (Nr. 55) 155. Der Eingang des in deutscher und französischer Sprache publizirten Patentes lautet in letzterer: Occupés à procurer Nos sujets la felicité et l'abondance, Notre attention pour eux fait actuellement juger, qu'il leur serait avantageux de nariger directement et sous Notre parillon de Nos ports dans ceux d'Espagne et dans tous les endroits ou de vues solides et eclairées pourront offrir à Nos Etats quelque avantage d'importation et d'exportation.

[2]) Artikel 5 des Patentes: „Erklären Wir, daß Wir in besagte Gesellschaft treten, um ihr mit den ersten zu ihren Operationen benöthigten Fonds an die Hand zu gehen, und verbinden Uns darum für zwei tausend ein hundert Theile, oder Aktien-Antheile zu nehmen, jegliche zu fünf hundert Thaler."

[3]) §§ 22 und 27 des Patentes. Vgl. auch den von dem Staatsminister Rother unter dem 30. November 1844 an König Friedrich Wilhelm IV. erstatteten und demnächst durch den Druck veröffentlichten Bericht: „Die Ver-

Den Aktien wurde die Eigenschaft einer „Waare“ beigelegt, mit welcher Handel getrieben werden dürfe, und damit das als ihre Hauptaufgabe bezeichnete Geschäft der Aus- und Einfuhr von Waaren und Produkten sich gewinnbringend gestalten könne, wurden ihr Vergünstigungen und Privilegien mannigfacher Art zugestanden. Das Wichtigste darunter war, daß vom 1. Januar 1773 ab „kein anderes Schiff, es sei fremd oder einheimisch, welches nicht der Gesellschaft gehörte, oder für ihre Rechnung gebraucht wurde, zum Ankauf und Verkauf des Salzes in den der Preußischen Herrschaft unterworfenen Häfen und Rheden zugelassen werden sollte“.

Ein weiteres Handelsprivileg bestand darin, daß sie das Vorkaufsrecht an allem die Weichsel abwärts geführten oder auf zehn Meilen zu beiden Seiten dieses Flusses innerhalb preußischen Gebietes befindlichen Wachses erhielt. Die merkantile Bedeutung dieses Vorkaufsrechts bestand wesentlich darin, daß der umfangreiche Wachshandel nach Spanien dadurch fast ausschließlich in ihre Hand gelegt wurde [1]). § 36 des Patentes erklärte die Gesellschaft für immediat, indem „sie in Ansehung der Führung, Verwaltung und Untersuchung ihrer Angelegenheiten keinerlei Departement, Commission, Inspection unterworfen sein, sondern in allen Fällen, wozu höhere Ordre erforderlich, unmittelbar unter der höchsten Person des Königs stehen“ sollte.

Die obersten Beamten, welche das „Generaldirektions-Kollegium“ bildeten, wurden vom Könige ernannt, ohne daß den Aktionären eine Mitwirkung dabei zustand. Als ersten Chef berief der König einen Geheimen Finanzrath de Lattre [2]), der

hältnisse des Königlichen Seehandlungs-Instituts und dessen Geschäftsführung und industrielle Unternehmungen.“ Decker'sche Geh. Oberhofbuchdruckerei. 1845.

[1]) Bericht des Ministers Rother S. 5.

[2]) In diesem Bericht wird ein Staatsminister v. d. Horst als „erster Chef der Seehandlung“ bezeichnet. Diese Angabe ist jedoch ungenau, da v. d. Horst erst der Nachfolger de Lattre's wurde. Vgl. Romberg, Allgemeines Polytechnisches Journal, Jahrg. II S. 22 (Hamburg 1839). — Jahrbuch für die amtliche Statistik des preußischen Staates. Jahrg. II. (Berlin, Kühn. 1867.)

jedoch die Geſchäfte ſo unerſprießlich leitete, daß er ſchon nach kurzer Zeit zum Ausſcheiden gezwungen war, ja Preußen verlaſſen mußte. Auch der auf ihn folgende Staatsminiſter v. d. Horſt erwies ſich den Aufgaben der Stellung nicht gewachſen und erhielt darum, nach kurzer Amtsführung, um die Mitte des Jahres 1774 in der Perſon des Landesdirektors der Fürſtenthümer Liegnitz und Brieg, Kammerherrn Chriſtoph v. Goerne, der gleichzeitig zum Geheimen Etatsminiſter ernannt wurde, einen Nachfolger.

Die ungünſtigen Erfahrungen, welche der König bisher mit der Seehandlung gemacht hatte — de Lattre's Verwaltung allein hatte ihr in ganz kurzer Zeit einen Verluſt von 300000 Thalern zugefügt [1]) — beſtimmten den König, dem neuernannten Chef wiederholt Vorſicht in den Geſchäften anzuempfehlen. Er müſſe „nur mit allem ſachte anfangen, ja von dem negoce und den arrangements keinen Lärm und Geſchrei werden laſſen, damit deshalb keine jalousie entſtehe", überhaupt nach einem „ſoliden Plan" das Ganze leiten. Für die Aufſtellung eines ſolchen Plans gab der König in einer an den Miniſter gerichteten Ordre dieſem eine Reihe von Rathſchlägen, die er aber ganz ausdrücklich nicht als Anweiſungen, ſondern nur „als die ungefähre Meinung von der Sache", als „ein vagues Schema" angeſehen wiſſen wollte, welchem der Miniſter „reiflich und gründlich nachdenken" möge, um daraufhin den als Richtſchnur dienenden allgemeinen Geſchäftsplan aufzuſtellen [2]). Der von dem Miniſter hierauf entworfene „Plan über den Betrieb der Handlungsgeſchäfte" fand aber keineswegs den Beifall des Königs; er ſchien ihm „ein bischen in's Wilde zu gehen"; der König unternahm es darum in einer neuen Ordre, welche ausgiebig in die Einzelheiten des einzuſchlagenden Geſchäftsbetriebes einging, dem Miniſter nochmals die Pflicht zur Vorſicht und Solidität bei den Unternehmungen des Inſtituts an das Herz zu legen [3]).

Die am Schluſſe des Jahres 1775 eingereichte „General Balance von dem commercio der Staaten des Königs in dem

[1]) Rother, Immediatbericht S. 6.

[2]) Bericht des Miniſters Rother S. 63.

[3]) Kabinetsordre vom 16. Juni 1775, a. a. O. S. 65.

Zeitraum des 1774/75 Jahres" zeigte einen Gewinn von 3300000 Thalern, und dieses günstige Ergebnis erfreute den König so sehr, daß er darüber dem Minister seine Zufriedenheit ganz ausdrücklich mit den Worten zu erkennen gab: „das sei ja schon eine hübsche Summe, und er möge nur fernerhin mit allem Fleiß darauf denken, wie die ... zur wahren Aufnahme des Landes gereichende heilsame Absicht des Königs, nämlich jährlich einige Millionen mehr in's Land hineinzuziehen — als außerhalb gingen — immer mehr befördert und das Land dadurch reicher und glücklicher gemacht werde".

Die hier kundgegebene Befriedigung des Königs war jedoch nicht von langer Dauer. Er vernahm, daß der Minister den Theil der Aktien, welcher nicht ausgegeben worden, sondern, um als ein Reservefond zu dienen, im Depot geblieben war, in Cirkulation zu setzen beabsichtige. Er verbot ihm dies auf das Nachdrücklichste, da es nicht „in seiner Intention" liege, daß mehr Aktien ausgegeben würden, als bereits unter dem Publico seien [1]), und die Ausgabe unterblieb.

Größer noch war die Unzufriedenheit des Königs, als ihm von Warschau aus die Nachricht zuging: v. Goerne stehe mit der Republik Polen über ein derselben zu gewährendes Darlehen von 500000 Dukaten in Unterhandlung. Er erforderte sofort Anzeige darüber: ob die ihm zugegangene Nachricht, der er „Mühe gehabt Glauben beizumessen", begründet sei, und wenn wahr, wie der Minister „sich zu dergleichen von der eigentlichen Bestimmung der Seehandlungs-Compagnie so sehr abweichenden negoce habe für ermächtigt halten mögen?" [2]).

Die von dem Minister versuchte Rechtfertigung der von ihm mit der polnischen Regierung in der That über ein Darlehen eingeleiteten Unterhandlung, erachtete der König für so wenig ausreichend, daß er ihm eröffnete: „die Entschuldigung, so abscheulich weitläufig sie auch ausgefallen", sei nicht dazu angethan,

[1]) Kabinetsordre vom 8. März 1776, abschriftlich in den Akten des Kammergerichts; s. Anlage I (S. 36).

[2]) Kabinetsordre vom 15. Dezember 1776, abschriftlich in den Akten des Kammergerichts; s. Anlage II (S. 37).

den „ganz unbeſonnen und ohne alle Überlegung unternommenen Schritt“ zu entſchuldigen; denn „woher hätten wohl die eine Million fünf mal hundert tauſend Thaler ſollen hergenommen werden? und welche Sicherheit hätte Polen bieten können?“ Mit fremden Höfen vor ſeinen eigenen Kopf ein negoce anzufangen, ohne zuvor ... Anzeige davon zu thun, das verbiete er dem Miniſter alles Ernſtes [1]).

Vergebens verſuchte dieſer, trotz der erhaltenen Zurechtweiſung, noch einmal, den König für den Plan zu gewinnen, erhielt aber zur Antwort, „daß er wohl nicht geſcheut ſei, dergleichen Anträge zu machen! die Seehandlung ſolle mit Pohlen Commerce treiben, aber keine ſolche Windbeuteleyen im Kopfe haben“ [2]).

Eine gleich herbe Zurückweiſung widerfuhr einem andern Projekte des Miniſters, das darauf hinausging, Apanage-Forderungen ſächſiſcher Prinzen an die Republik Polen durch Ceſſion für die Seehandlung zu erwerben. Hiebei hatte der Miniſter allerdings die Vorſicht beobachtet, vorher bei dem Könige anzufragen, und erhielt zur Antwort: „das ſeien ja lauter Thorheiten! der König begreife nicht, wie er darauf verfallen könne! Solche Sachen müſſe er nicht an ihn ſchreiben; damit komme er bei ihm nicht fort, oder ſie würden ſonſten Unfreunde werden!“ Überhaupt — fügte der König dem Schluſſe ſeiner Ordre noch eigenhändig hinzu — „ſcheine ihm der Herr Miniſter greulich windich ... und wo das continuire würden ſie nicht lange guhte Freunde Seyndt“ [2]).

Dieſe Drohung ſchien nahe daran, ſich zu erfüllen, als der König davon Kenntnis erhielt, daß Goerne, der neben der Leitung der Seehandlung zugleich an der Spitze des kur- und neumärkiſchen ritterſchaftlichen Kreditſyſtems ſtand, die Fonds beider Inſtitute zu verſchmelzen anfange, indem er Gelder der letzteren bei der

---

[1]) Kabinetsordre vom 17. Dezember 1776, ebenda; ſ. Anlage III (S. 37).

[2]) Kabinetsordre vom 24. Dezember 1776, abſchriftlich in den Akten des Kammergerichts; ſ. Anlage IV (S. 38).

Seehandlung zinsbar anlege und mit demſelben Geſchäfte für dieſe betreibe. „Die Seehandlung habe“ — ſo ſchrieb ihm der König — „mit dem Credit-Syſtem nichts zu thun, und ſolle damit nicht melirt werden; . . . das verurſache nur Unordnung, jede Sache müſſe hübſch vor ſich allein bleiben, nur dann bleibe Alles in ſeiner Ordnung und könne gehörig überſehen werden“ [1]).

Im Gegenſatz zu ſolchen tadelnden Zurechtweiſungen erhielt der Miniſter auch wohl wieder eine lobende Anerkennung, wenn die von ihm eingereichten „Balancen über ex- und importirte Waaren“ ergaben, daß „bei dem Verkehr mit fremden Landen der heimiſche Handel gewonnen habe“. Dem Lobe pflegte der König dann noch Rathſchläge hinzuzufügen, was geſchehen müſſe, damit im Inlande „für Waaren, die entweder noch gar nicht, oder nicht in zureichender Quantität angefertigt würden, Fabriken angelegt, auch Leute aus der Fremde herein gezogen werden, die das zu machen verſtänden“ [2]).

Das aber einmal wachgewordene Mißtrauen des Königs, der Miniſter neige, ſtatt ſich auf ſolide Handelsgeſchäfte zu beſchränken, zu gewagten und „wilden“ Operationen, tauchte immer wieder auf und fand darin ſeinen Ausdruck, daß er wiederholt „Abſchlüſſe“

---

[1]) Kabinetsordre vom 15. und 22. Juli 1777; Original in den Akten des Geh. Staatsarchivs; ſ. Anlage V und VI (S. 38. 39).

[2]) Kabinetsordre vom 17. November 1778 bei Rother S. 74. Als ein Beiſpiel dafür, wie in's einzelne gehend oft die Weiſungen waren, welche der König dem Miniſter ertheilte, mag ſtatt vieles anderen folgendes angeführt werden. In einer Ordre über Einrichtung von Waarenniederlagen u. dgl. m. erwähnt der König: daß ein Kaufmann eine Papierfabrik anzulegen beabſichtige, wirft dabei die Frage auf: ob wir wohl hier im Lande ſo viele feine Lumpen haben, als zu der Quantität Papier erforderlich, kriegen können? und fährt dann fort: „Hier im Lande iſt der üble Gebrauch, daß die Dienſtmägde ſowohl in den Städten als auf dem platten Lande die beſten Lumpen zu Zunder verbrennen, um Feuer anzumachen; hievon muß man ſehen die Leute zu entwehnen, und müſſen in der Abſicht diejenigen, ſo die Lumpen einſammeln, mit Schwämmen verſehen ſein, die ſie den Mägden vor Lumpen geben, womit ſie ebenſo gut als mit dem Zunder Feuer anmachen können.“ Rother a. a. O. S. 70.

erforderte, aber solche, die „klahr und deutlich“ seien[1]), Worte, die unzweideutig erkennen lassen, daß dem Könige selbst die Zahlen in den eingereichten Balancen nicht mehr ganz zuverlässig erscheinen mochten.

Immerhin behauptete sich der Minister, wenn auch nicht mehr im vollen Vertrauen des Königs, doch im ungestörten Besitz seiner Stellung.

Da tauchten gegen den Schluß des Jahres 1781 Gerüchte auf, v. Goerne habe im Gebiete der Republik Polen auf eigene Rechnung Güter für Millionen angekauft, dazu aber die Gelder und den Kredit der Seehandlung in Anspruch genommen.

Als diese Gerüchte durch eine amtliche Anzeige des preußischen Agenten in Warschau bestätigt wurden, glaubte der König den Zeitpunkt gekommen, um die bisher gegen seinen Minister noch immer beobachtete Rücksicht aufgeben zu dürfen, und ertheilte, kurz entschlossen, zwei in Finanzsachen als Autoritäten geltenden Männern, dem Geheimen Finanzrath Rose und dem Geheimen Kommerzienrath Schütze den Auftrag: die Geschäftslage der Seehandlung „einer Prüfung zu unterziehen, den wahren und eigentlichen Zustand derselben zu eruiren“, und über das Ergebnis ihrer Untersuchung an ihn zu berichten.

Dieses Ergebnis war, daß statt der in den Balancen bisher angegebenen Gewinne, sich „in den Geschäften der Seehandlung ein Verlust von einer Million vier mal hundert tausend Thalern offenbahrt“ habe.

Der König, über diese Entdeckung auf's höchste erzürnt, ertheilte den Befehl, daß der Minister augenblicklich verhaftet werde, daß seine Papiere in Beschlag zu nehmen seien, und überhaupt auf das strengste gegen ihn vorgegangen werden solle. Der General v. Ramin führte die befohlene Verhaftung in der Weise aus, daß dem Minister ein militärisches Kommando von zwölf Mann mit einem Unteroffizier in's Haus gelegt und ihm

[1]) Kabinetsordres vom 30. Januar und 7. Februar 1780, Original in den Akten des Kammergerichts, s. Anlage VII und VIII (S. 39. 40).

jeder Verkehr nach außen hin, selbst der schriftliche, untersagt wurde.

Nachdem dies geschehen, auch sämmtliche Papiere des Ministers in Sicherheit gebracht waren, erging an den Großkanzler v. Carmer unter dem 20. Januar 1780 der Befehl, sich der Untersuchung der Sache zu unterziehen, sich dabei vor allem einen „zuverlässigen status von dem Vermögen des Ministers extradiren zu lassen", und dasselbe, „es bestehe worin es wolle", mit Beschlag zu belegen, damit die Seehandlung möglichst Ersatz für ihre Verluste finden könne [1]).

Am Tage nach dem Empfang dieses Königlichen Befehls begab sich der Großkanzler, begleitet von seinem vertrauten Rathe Svarez, in die Wohnung des Ministers und unterzog denselben einer umfassenden Vernehmung. Das darüber aufgenommene umfangreiche Protokoll ist von der Hand Svarez' geschrieben, wie denn diesem überhaupt von jenem Tage ab die Hauptarbeit in dieser, mit außergewöhnlichen Schwierigkeiten verbundenen leidigen Angelegenheit zugefallen ist, so daß das oben erwähnte, von Stölzel ausgesprochene Bedauern, ihn dadurch auf Monate seinen wichtigeren legislatorischen und organisatorischen Arbeiten entzogen zu sehen [2]), nur zu berechtigt erscheint.

Es kann nicht Aufgabe dieser Darstellung sein, in die Einzelheiten der Vernehmungen einzugehen, welchen der Minister demnächst noch Monate hindurch unterworfen wurde, noch weniger die verwickelten Zahlenreihen von kaufmännischen Rechnungen wiederzugeben, die jenen Vernehmungen zur Grundlage dienten. Für unseren Zweck genügt es, zu wissen, daß v. Goerne zugeben mußte, mit den Geldern und „auf den Credit" der Seehandlung Geschäfte für eigene Rechnung gemacht, namentlich große Herrschaften in Polen: Krotoczyn, Rosdiazewo, Bulczewo, Bialoswize und Wisseck, außerdem Polajewo, angekauft, polnischen Großen, insbesondere solchen, von denen er jene Güter erstanden, erhebliche

---

[1]) Kabinetsordre vom 20. und 21. Januar 1782, Geh. Staatsarchiv; s. Anlage IX und X (S. 40).

[2]) Stölzel, Svarez S. 195.

Darlehen aus den Fonds der Seehandlung, jedoch auf seinen Namen, gegeben zu haben [1]).

Dabei stellte er nicht in Abrede, daß er der Seehandlung für alle diese Operationen mit seinem Vermögen aufkommen müsse, sprach aber zugleich die Überzeugung aus, daß dasselbe auch dazu ausreichen werde, weil allein der Werth der von ihm angekauften Güter, nach Abzug der darauf lastenden Schulden, auf 1400000 Thaler anzuschlagen sei. Für die Handelsverluste dagegen, welche, wie vorhin erwähnt, die Sachverständigen auf eine gleich hohe Summe abgeschätzt hatten, glaubte er nicht verantwortlich gemacht werden zu können, weil jene Verluste zum Theil aus Verlusten herrührten, die vor seiner Zeit entstanden, und weil er für die unter seiner Leitung „durch Zufälle und niedrige Conjuncturen" entstandenen Handelsverluste nicht aufzukommen habe, da er ja auch an dem Gewinn der Handelsunternehmungen keinen Antheil gehabt. Zur Sicherstellung der Seehandlung sei er übrigens bereit, die mit ihrem Gelde und Kredit in Polen angekauften Güter an sie abzutreten.

Der König nahm von dem Inhalte der durch den Großkanzler aufgenommenen Protokolle eingehende Kenntnis, wiederholte, daß das „gesammte Vermögen des Ministers mit Beschlag belegt werden müsse", damit für die Seehandlung gerettet werde, was irgend noch gerettet werden könne, obgleich er in den, einer jener Ordres eigenhändig hinzugefügten, resignirten Worten zu erkennen gab, wie er nicht glaube, „das man den 3ten teihl des Defects werde wieder kriegen können" [2]).

Der Großkanzler säumte nicht, den Intentionen des Königs entsprechend, die nach dem Gesetz zulässigen Sicherungsmaßregeln zu treffen. Zu diesem Ende wurde der innerhalb des preußischen Gebietes belegene Grundbesitz Goerne's, Landgüter in Schlesien und der Mark, sowie ein ihm gehöriges Haus in Breslau und

[1]) Es befanden sich darunter der Fürst, Großkomthur-Schatzmeister Poninsky, Graf Rogalinsky, Fürst Sulkowsky, Herzog Biron, Oberst Aloys Graf Chatzkowski.

[2]) Kabinetsordre vom 22., 23. und 25. Januar 1782; s. Anlage XI, XIa und XII (S. 41. 42).

ein zweites in Berlin, in Sequeſtration genommen; auch belegte man das bewegliche Vermögen, Geld, Juwelen, ausſtehende Forderungen, mit Beſchlag. Die Sicherſtellung der Beſitzungen in Polen, die allerdings den bei weitem größten Theil des Vermögens Goerne's repräſentirten, war, wie begreiflich, mit den größten Schwierigkeiten verbunden. Denn zunächſt fanden Anträge, welche von preußiſchen Parteien oder Behörden an die polniſchen Grodgerichte gerichtet wurden, überhaupt bei dieſen eine wenig entgegenkommende Aufnahme, ja es fehlt in den Akten nicht an unzweideutigen Klagen darüber, daß das gute Recht des preußiſchen Klägers vor dem favor judicii, deſſen ſich der polniſche Verklagte zu erfreuen habe, nur zu oft den Kürzern ziehen müſſe. Dazu kam, daß in dem fremden Rechte, in der Unkenntnis desſelben ſeitens der preußiſchen Rechtsverſtändigen bis hinauf in die Miniſterien, und in der komplizirten Gerichtsverfaſſung Polens innere und darum an ſich ſchwer zu überwindende Schwierigkeiten lagen. Die gefährlichſte Klippe aber, welche ſich einer wirkſamen Rechtsverfolgung entgegenſtellte, war die Unklarheit, in welcher ſich die Beſitzverhältniſſe der von Goerne in Polen erſtandenen Güter ſelbſt befanden. Er hatte zwar daſelbſt ohne Anſtand ausgedehnte Herrſchaften durch Kauf erwerben können, aber die erkauften Güter durften nach polniſchem Rechte, weil er ein non-indigena war, im Hypothekenbuche nicht auf ſeinen Namen eingetragen werden. Er hatte darum zu dem Auskunftsmittel greifen müſſen, einen eingebornen Polen vorzuſchieben, und dazu einen Kämmerer Namens Gadomski gewählt. Dieſer figurirte als prête-nom, wie der Kunſtausdruck lautete, im Hypothekenbuche, als titulirter Beſitzer, und in dieſer ſeiner fingirten Eigenſchaft hatte er ſtatt des wirklichen Eigenthümers die bei den Grodgerichten vorkommenden und auf den Beſitz ſich beziehenden Rechtsgeſchäfte zu vollziehen. Und ſolcher Rechtsgeſchäfte gab es gar viele, zumal da auf den erkauften, von der Seehandlung reklamirten Herrſchaften erhebliche Kapitalien als Grundſchulden ſtehengeblieben waren.

So war, um nur ein Beiſpiel anzuführen, auf einer der erkauften Herrſchaften für einen Staroſten, Grafen Bninski, eine

Poſt von 26000 Stück Dukaten eingetragen; der eingetragene Gläubiger hatte bei nicht pünktlicher Zinszahlung das Recht des „Einreitens“, womit nach polniſchen Geſetzen das des „antichretiſchen Beſitzes“ verbunden war. Als nun während des von der Seehandlung bewirkten Liquidationsverfahrens die Zinszahlung einmal ſtockte, war es nahe daran, daß der Gläubiger von ſeinem Rechte, welches unter Umſtänden mit Hülfe militäriſchen Kommandos ausgeführt werden konnte, Gebrauch gemacht hätte, und nur die Entrichtung der fälligen Zinſen durch die Seehandlung verhütete jene geſetzlich zuläſſige, für den Gläubiger wie Schuldner gleich gefährliche Maßregel.

Da ferner der Prête-nom als titulirter Beſitzer alle Rechte des wirklichen Eigenthümers auszuüben befugt war, ſo konnte er ohne deſſen Mitwirkung, ja ſelbſt ohne ſein Wiſſen, für aufgenommene Darlehen den Grundbeſitz und die Erträge daraus verpfänden, wie denn u. a. im Laufe des Liquidationsverfahrens ein beträchtliches Darlehen zum Vorſchein kam, welches v. Gadomski in Genua aufgenommen und wofür er die Holzſchläge in den Waldungen der Herrſchaft verpfändet hatte.

Die auf den Gütern haftenden Schulden verurſachten überhaupt bei der Ermittelung des wirklichen Werthes derſelben große Schwierigkeiten, zumal weil bei vielen eingetragenen Poſten der Verdacht, welchen namentlich der König ſelbſt hegte, nicht zurückzuweiſen war, daß die Eintragungen auf fingirte Forderungen hin erfolgt ſeien.

Dieſe Forderungen hatten wiederum vielfach Prozeſſe in ihrem Gefolge, die von polniſchen Advokaten vor polniſchen Gerichten ausgetragen werden mußten, zu deren Unparteilichkeit, wie ſchon erwähnt, bei den preußiſchen Parteien kein rechtes Vertrauen beſtand[1]). Selbſt der briefliche Verkehr nach Polen war ein dem preußiſchen Geſchäftsgebrauche fremdartiger, inſofern ſich Gerichte und Advokaten in ihrer Korreſpondenz mit den

[1]) Es iſt — ſchreibt einmal der Großkanzler an den Miniſter v. Schulenburg — ſehr unangenehm, daß theils die Duplizität der polniſchen Konſulenten . . . theils die Unzuverläſſigkeit der polniſchen Gerichte zu den jetzigen motibus Anlaß gegeben haben.

Behörden und Parteien häufig der lateiniſchen Sprache bedienten[1]), wie auch die Gerichte ſelbſt ihre Urtheilsſprüche mitunter in lateiniſcher Sprache abfaßten.

Erwägt man dieſe hier nur in ihren äußerſten Umriſſen angedeuteten Schwierigkeiten, ſo wird man es begreiflich finden, daß, wie eifrig auch der Großkanzler bemüht war, das Liquidationsverfahren dieſes „zerſtreuten und äußerſt embrouillirten Aktiv- und Paſſivvermögens“ zu beſchleunigen, die Regelung derſelben nicht ſo raſch vorrückte, als die Ungeduld des Königs verlangte, und derſelbe in immer wiederholten Kabinetsordres dem Großkanzler zur Pflicht machte.

Einmal kam es ſogar ſo weit, daß der König dieſen zu beargwöhnen anfing, er betreibe das Verfahren läſſig, ja ſuche es abſichtlich in die Länge zu ziehen, um dem ehemaligen Miniſterkollegen dadurch die Möglichkeit zu verſchaffen, aus dem Zuſammenbruch ſeines Vermögens ein und das andere Trümmerſtück zu retten.

Zu jenem Vermögen gehörten, wie bereits erwähnt, außer den großen Herrſchaften in Polen, ein Paar Rittergüter in Schleſien. Dieſelben waren auf Betreiben der Seehandlung zur Subhaſtation geſtellt worden und der König hatte den ſchleſiſchen Juſtizminiſter v. Danckelman in einer eigenen Kabinetsordre den Befehl ertheilt, dasſelbe zu beſchleunigen, „damit die

[1]) Der Wortlaut eines ſolchen Schreibens mag hiefür als Probe angeführt werden. Bei dem Landvogteigericht in Bromberg ſchwebte ein Rechtsſtreit über Güter, welche für die Goerne'ſche Maſſe in Anſpruch genommen wurden, und es waren zum Nachweiſe der Rechtmäßigkeit ſeines Beſitzes von dem zeitigen Beſitzer derſelben der Vertrag, durch welchen er die Güter erworben haben wollte, eingefordert worden. Er wies dieſes Anſinnen durch folgendes, wohl nicht gerade in beſtem Latein von ſeinem Anwalt verfaßtes Schreiben zurück: Illustre Judicium! Contractus meus pro possesione Villarum Skarzewo et Skuraczewska non est alius quam nisi verbaliter a Principatissima mea assecuratus. Nunquam enim credidi esse necessarios ibi authenticos contractus ubi inter Partes nulla disquisitio. Hac indubitata certitudine confirmatus spero semper in quieta mea permanere possessione Omni cum reverentia illustris Judiciy servus humilissimus Pomianowski. Scarasczewo 17. Febr. 1782.

Seehandlung ihr Geld je eher je beſſer wieder kriegen könne.“ Danckelman, um dem Willen des Königs nachzukommen, hatte den Subhaſtationsrichter angewieſen, die in der Ediktalien aufzunehmenden Präkluſivfriſten von 9 Monaten auf 3 Monate herabzuſetzen, und mußte es ſich nun gefallen laſſen, daß der Großkanzler „in ſeiner Autorität qua chef der Juſtiz“, weil er jene Herabſetzung der Friſt als unvereinbar mit den beſtehenden Geſetze erachtete, die auf Weiſung des Provinzialjuſtizminiſters von der Amtsregierung in Breslau erlaſſenen Proklamen aufhob, und den Erlaß neuer Ediktalien mit den geſetzlich vorgeſchriebenen Friſten anordnete[1]).

Der König mißbilligte dieſen Eingriff des Großkanzlers in eine von ihm ſelbſt veranlaßte Maßregel und ſchloß den darüber an den Großkanzler gemachten Vorwurf mit folgenden ungnädigen Worten:

Übrigens habe Ich hier bei dieſer Gelegenheit gefunden, daß Ihr jetzt etwas mehr Inclination vor den v. Goerne bezeugt, wie von Anfang an. Darum geht es auch mit dem Schluß der (Liquidations) Sentenz wider ihn etwas langſam her. In Zeit von beinahe vier Monaten hätte Vieles geſchehen und die Sentenz auch längſt fertig ſein können. Ich kann Euch das nicht bergen und werde auch ein bisgen Achtung geben auf die Sache; denn Ich ſehe, daß Ihr ſehr weichmüthig werdet gegen den v. Goerne, weil nichts aus den Sachen wird. Ihr möget es daher darunter nur ſo machen, wie Ich es befehle, denn Ich möchte gern die gute Opinion von Euch behalten, die ich von Euch habe.

Mit berechtigtem Selbſtgefühl verwahrte ſich der Großkanzler gegen dieſen ihn tief kränkenden Verdacht.

Nichts auf der Welt — ſo ſchreibt er — ſei im Stande, ihn von ſeiner Pflicht abzuleiten; ſein Herz ſei in faſt vierzigjähriger Adminiſtration einer reinen Juſtiz gegen alle anderen Eindrücke, als die, welche die Geſetze auf ihn machen, abgehärtet. Ich weiß — fährt er fort — daß meine Feinde die Gelegenheit der Goerniſchen Commiſſion

[1]) Der Großkanzler ſtützte ſeine, übrigens von der ausdrücklich befragten Geſetzkommiſſion getheilte Anſicht, daß eine willkürliche Verkürzung der Friſten unzuläſſig ſei, auf eine Vorſchrift des Corp. Juris Friederic. Theil II Tit. 28 § 24.

zu nutzen gesucht, um Eurer Kgl. Majestät meine Unparteilichkeit verdächtig zu machen, weil sie sagen konnten, daß ich mit dem Goerne vorher Umgang gehabt, und da sie keinen anderen Anlaß mich zu decreditiren fanden, so sollte es die Verzögerung sein, wodurch ich ihn favorisirte.

Nach dieser Abwehr des gegen ihn persönlich gerichteten Verdachtes wendet er sich zur Darlegnng der thatsächlichen und juristischen Gründe, die es bisher verhindert hätten, rascher in der Sache vorzugehen; namentlich habe der Verkauf der Güter im Wege der Subhastation nicht übereilt werden dürfen, wenn nicht das eigene Interesse der Hauptgläubigerin, der Seehandlung, dadurch hätte geschädigt werden sollen. Dann schließt der Bericht mit der Bitte: „der König möge seine Conduite auf das strengste untersuchen, ihm aber auch dann wider seine Verläumder Gerechtigkeit widerfahren lassen."

Die Akten ergeben nicht, ob etwas geschehen ist, um dem Großkanzer die erbetene Genugthuung zu geben, ja es scheint fast, als ob der Bericht nicht einmal das in der Seele des Königs einmal wach gewordene Mißtrauen zu beseitigen im Stande gewesen, da sich am Rande desselben die eigenhändigen Worte des Königs finden:

also sehe ich nuhr eine weich-Herzigkeit, die ich nicht den uhrsprung davon endeken kan.

Dessen ungeachtet fuhr der Großkanzler fort, der Regelung der Sache sich mit unvermindertem Eifer zu widmen. Der schlesische Provinzialminister Hoym hatte, da die polnischen Herrschaften seinem Amtsbezirke benachbart waren, und er darum am besten geeignet erschien, den Verkehr mit Polen zu vermitteln, die Verhängung der Sequestration jener Güter und die Überwachung derselben übernehmen müssen, wie dann rücksichtlich der in preußischen Gebieten belegenen Güter gleiche Maßregeln durch die preußischen Provinzialbehörden in Ausführung gebracht worden waren.

Seine Pflicht zur Entschädignng der Seehandlung hatte Goerne bereits in Höhe von 685000 Thaler in rechtsverbindlicher Form anerkannt, und es kam jetzt darauf an, zu ermitteln,

ob der König dafür erachte, daß mit dieſem Anerkenntniſſe, und der Wahrſcheinlichkeit, daß aus dem unter Sequeſter gelegten und ſonſt in Beſchlag genommenen Vermögen die ſchuldige Summe werde geleiſtet werden können, die Angelegenheit für erledigt, oder, ob noch überdieß gegen v. Goerne ſtrafrechtlich eingeſchritten werden ſolle. Zwar hatte der König ſeine Zufriedenheit darüber: daß der Verluſt der Seehandlung vorausſichtlich werde gedeckt werden, durch die an den Rand des betreffenden Berichtes geſchriebenen Worte: „bene fr.“ kundgegeben, nichtsdeſtoweniger aber war er bei der ſtrengen Auffaſſung: daß die Vergehungen, deren ſich v. Goerne in ſeiner Amtsführung ſchuldig gemacht habe, nicht ungeſtraft bleiben dürften, ſtehen geblieben.

„Es iſt doch was enormes“ — ſchrieb er an den Großkanzler, als dieſer ihm in einem Berichte die Summe dargelegt hatte, für welche der Miniſter der Seehandlung würde aufkommen müſſen, — „und möchte Ich wiſſen, was der Menſch dazu ſaget, und wo er das Geld Alles gelaſſen hat: Meldet mir doch das mahl“! —

Der Großkanzler entledigte ſich dieſes heiklen Auftrages, indem er die thatſächlichen Umſtände, insbeſondere die Ankäufe der großen Güter, als die Urſachen angab, die zu der Schuldenlaſt gegen die Seehandlung, welche nicht ganz zutreffend meiſt Defecte genannt wurden, geführt, während jene Ankäufe ſelbſt auf Eitelkeit, als die hervorragende Charaktereigenſchaft des Mannes, geſchoben werden müßten.

„Eitelkeit“ ſo beginnt Carmer ſeinen Bericht „iſt unſtreitig der Grund ſeines Verderbens.“ Durch dieſe verführt, habe er ſchon früh ſein väterliches Vermögen verſchwendet, und als er dann, durch Heirat mit einer reichen Frau, als deren Erbe ſelbſt reich geworden war, hat ſich dieſe ſeine erſte Leidenſchaft, die Eitelkeit, in Stolz verwandelt. Zum Miniſter ernannt, ſei er als Chef der Seehandlung mit polniſchen Grafen in nahen Verkehr getreten, und dieſe, die in ihrer verſchwenderiſchen Wirthſchaft oft Geld gebraucht, hätten ſolches von ihm, theils als Darlehen, theils gar als Geſchenk, bekommen, und dafür in ihm den Glauben erweckt und genährt: es könne ihm nicht ſchwer

fallen, „in Polen eine anſehnliche Rolle zu ſpielen, ja ſich zu den höchſten Würden des Reiches zu qualifiziren.“ Dies ſei denn auch der hauptſächliche Grund geweſen, daß er von jenen Magnaten große Güter angekauft, auf denen er dann einen unerhörten Luxus getrieben, ja auf einem derſelben, Krotoczyn, „eine Garde zu Fuß und zu Pferde, eine Hofhaltung und Kollegia unterhalten habe.“ Das Alles habe die natürliche Folge gehabt, daß ihm von den Revenuen der Güter nichts übrig geblieben ſei, während er an die Seehandlung und an ſeine Wechſelgläubiger allein an Zinſen jährlich 40000 Thaler zu zahlen gehabt habe.

Dazu hätte er in ſeinem Leichtſinn „von ſeinem Vermögen niemals einen vernünftigen Überſchlag gemacht“, dasſelbe vielmehr „gänzlich mit der Seehandlung vermengt“, weshalb er dann auch in der erſten Zeit des wider ihn eingeleiteten Verfahrens gutes Muthes geblieben ſei, ja ſich geäußert habe, daß er nach Bezahlung aller Schulden noch eine halbe Million übrig behalten werde; „nachdem ihm aber nunmehr die Augen über ſeinen Vermögenszuſtand eröffnet worden, erleichtere er ſeinen Kummer durch Trähnen“.

Die ſpäte Reue des Miniſters war freilich nicht dazu angethan, den König nachſichtiger zu ſtimmen, zumal ihm die umlaufenden Gerüchte: Goerne habe die polniſchen Herrſchaften nur in der chimäriſchen Hoffnung an ſich gebracht, dereinſt zum König von Polen gewählt zu werden[1]), nicht unbekannt geblieben ſein mochten. In bitteren, an den Rand jenes Berichtes eigenhändig geſchriebenen Worten gab er zunächſt ſeinem Unmuth Ausdruck und ertheilt zugleich in einer ausgefertigten Ordre den förmlichen Befehl: es ſolle demſelben „der Prozeß gemacht werden“; dies ſei nothwendig, ſchon zum Beiſpiel für Andere“.

Auf Grund dieſes dem Großkanzler zugefertigten Erlaſſes eröffnete dieſer dem Direktor des Kammergerichts, Keßler, daß S. Majeſtät Allerhöchſt unmittelbar befohlen hätten: es ſolle gegen den geweſenen Etats-Miniſter v. Goerne der Kriminalprozeß formirt werden, er werde mit der Inſtruktion der Sache

[1]) Rother, Immediatbericht S. 6.

beauftragt, und könne ſich dabei eines der geſchickteſten Räthe des Kriminal-Senates als Concommiſſarius bedienen.

Keßler erwählte hierzu den Kammergerichtsrath v. Benicke und verkündete in Gemeinſchaft mit dieſem am 11. Februar 1782 dem v. Goerne in deſſen Behauſung: daß gegen ihn das ſtrafrechtliche Verfahren hiermit eingeleitet werde.

Der nunmehr neben dem ihn früher auferlegten Hausarreſt förmlich in Anklageſtand Verſetzte declarirte, daß er zwar jeder Zeit mit den Geſinnungen eines treuen Dieners und redlichen Mannes gegen S. Majeſtät gehandelt zu haben, ſich bewußt ſei, und daß er daher niemals „eine in ſo hohem Grade auf ihn gefallene Ungnade ſich habe vermuthen können, er dennoch mit ſchuldigem Gehorſam ſich allem demjenigen unterwerfe, was S. Majeſtät zu verfügen geruhten."

Als der Großkanzler dem Kammergericht die Einleitung der förmlichen Unterſuchung wider den v. Goerne auftrug, hatte er dem Gerichtshofe dabei zugleich ausdrücklich eingeſchärft, daß dieſelbe „nach den Geſetzen und Vorſchriften der Criminal-Ordnung" zu führen ſei, und in der That ergaben die aus einem Generalaktenſtücke und ſieben Bänden Spezialakten geführten Unterſuchungsverhandlungen, daß dieſer Anweiſung überall mit der peinlichſten Gewiſſenhaftigkeit Folge geleiſtet worden iſt. Daß übrigens die Unterſuchungsrichter ihre Aufgabe in einer verhältnismäßig kurzen Zeit zu Ende führen konnten, verdankten ſie neben ihrer eigenen unermüdlichen Thätigkeit einer vom Großkanzler aufgeſtellten Denkſchrift, in welcher der Thatbeſtand der dem Angeſchuldigten zu Laſt gelegten Handlungen in einer knappen, und mit äußerſter Klarheit verfaßten Darſtellung zuſammengefaßt war, welche als Grundlage und Wegweiſer für die Verhandlungen diente.

Nach Abſchluß der Unterſuchung wurden die Akten dem von Goerne gewählten Vertheidiger, Juſtizrath Schede, zur Anfertigung der Vertheidigungsſchrift zugefertigt. Derſelbe ſuchte in ſeiner umfangreichen Defenſions-Schrift die wider ſeinen Klienten erhobenen Anſchuldigungen — ſie umfaßten neun Anklagepunkte — theils zu entkräften, theils wo dies unmöglich ſchien — für denſelben wenigſtens mildernde Umſtände in Anſpruch zu nehmen, wenn

anders es gestattet ist, einen Begriff unseres heutigen Strafrechts auf das damals geltende Straf- und Prozeßrecht anzuwenden. Als Beleg für die Methode der Vertheidigung mag folgendes Beispiel gelten: Unter den erhobenen Anschuldigungen befand sich — wie früher erwähnt — auch die: daß er den König über den wahren Stand der Seehandlung zu täuschen gesucht und demselben zu diesem Ende falsche Balancen eingereicht habe.

Der Vertheidiger, welcher in seiner Defensionsschrift immer Goerne selbst in eigener Person sprechen läßt, erklärt hierauf:

Diese Beschuldigung ist nicht ohne Grund; Aber man stelle sich an meinen Platz! In dem Bericht der Generaldirection war der Zustand der Societät so kläglich geschildert, daß solche den augenblicklichen Einsturtz drohte, wenn sie nicht mit einer namhaften Summe Geldes ohne Anstand unterstützt würde. Diesen entsetzlichen Bruch . . zu vermeiden, entschloß ich mich E. K. Maj. um eine Anleihe von drei mal hundert tausend Thalern anzusprechen. Dieses zu erhalten mußte ich den Etat von der gegenwärtigen Beschaffenheit der Societät nothwendigerweise vorlegen; E. M. würden Sich niemals haben entschließen können, einer Gesellschaft, welche nichts als Verluste Allerhöchstdenselben vor Augen zu legen gehabt, ein neues Darlehn herzugeben . . . und so blieb mir kein anderes Mittel übrig, als den wahren Zustand der Sache so viel wie möglich zu verbergen und auf eine solche Art vorzustellen, daß Allerhöchst Dieselben nicht abgeschreckt würden, der Societät das Darlehn zu bewilligen. Überdies wolle er nicht leugnen, daß auch die Furcht vor der Ungnade des Monarchen ihm so schrecklich vorgekommen sei, daß er lieber Alles gewagt, als mit der gefährlichen Wahrheit heraus zu gehen, und sententiös schließt er mit den Worten: Könige sind Götter dieser Erde . . . sie sind aber Menschen, deren verzärtelte Ohren nichts weniger als unangenehme Wahrheiten in einem rohen Vortrage erdulden; Ich habe in meiner ministerialischen Laufbahn sowohl an mir, als an Anderen diese Erfahrung zu machen die Gelegenheit gehabt!!

Nachdem durch Einreichung dieser Vertheidigungsschrift[1]) die Untersuchungsinstanz als abgeschlossen gelten konnte, weist

[1]) Für den Gerichtsgebrauch jener Zeit ist es bezeichnend, daß der Verfasser der defensio seiner Unterschrift: „Otto Alexander Schede“ eigenhändig

der Großkanzler den Kriminal-Senat des Kammergerichts an, „das Gutachten in der Sache, und zwar nebst aller erforderlichen Gründlichkeit auch in einer guten deutlichen Schreibart" abzufassen. Diesen letzteren Rath mochte der Großkanzler wohl nöthig halten, weil nach der damaligen Rechtsverfassung das Gutachten vorab dem Könige zur Prüfung eingereicht werden mußte, und erst dann in die Kraft eines Urtheils überging, wenn der Monarch es bestätigt hatte. Jene Prüfung sollte dem König wohl durch die „deutliche", sich also von dem damals gebräuchlichen stilus curiae so gut wie möglich entfernende „Schreibart" erleichtert werden.

Am 25. April 1782 reichte der Kriminal-Senat sein in der Form eines Erkenntnisses abgefaßtes Gutachten dem Könige ein, und erbat dessen Bestätigung, „falls Allerhöchst Derselbe nicht geruhen wollte, Gnade für Recht ergehen zu lassen, und die in Vorschlag gebrachte Strafe des lebenslänglichen Vestungsarrestes in eine kürzere Zeit zu verwandeln[1])."

Jenes Gutachten ist zwar, wie schon erwähnt, durch den Druck wortgetreu veröffentlicht, und es könnte somit hier einfach auf jene Druckschrift verwiesen werden. Da aber das Patriotische Archiv vom Jahre 1784 selten geworden und auch sonst dem Leser schwer zugänglich sein möchte, wird es nicht unangebracht erscheinen, den Inhalt des Kammergerichtlichen Spruches hier in Kürze wieder zu geben.

Derselbe erörtert auf 46 Folioseiten unter neun Abschnitten die dem Angeschuldigten als strafbar zur Last gelegten Handlungen, prüft die darüber erhobenen Beweise und die Schuldfrage, worauf er endlich die für die Gesammtheit der Verschuldungen zu erkennende Gesammtstrafe, welche aus Vorschriften des Römischen und Gemeinen

die Worte hinzufügt: qui liquidat pro hoc scripto, und der vielen mit dem Herr v. Goerne gehabten Conferenzien dreißig Thaler;. Übrigens zeige an, daß ich für die in der Schrift benannte würdige Person, für mein Particulier alle respect, Verehrung und Hochachtung habe, und Alles was irgend umgänglich seyn . . . — Die Schlußworte, etwa fünf oder sechs an der Zahl, waren so knapp an den Rand des Blattes geschrieben, daß sie beim Gebrauch der Akten abgegriffen worden und somit ganz verloren gegangen sind.

[1]) Das Gutachten ist gezeichnet von Keßler, Krüger, Friese, Straßburg, Mayet, Rinpler, Rudolphi und v. Benicke.

Rechtes, wie aus den Aussprüchen der Doktoren hergeleitet wird, begründet.[1])

Die strafbaren Handlungen, deren der Angeschuldigte für überführt erachtet, und wegen welcher er zur Strafe verurtheilt wird, sind in der Reihenfolge des Gutachtens nachstehende:

Er wird erstens schuldig erkennt, als gemeinschaftlicher oberster Beamte der Seehandlung und der ritterschaftlichen Bank, diese seine Stellung dazu gemißbraucht zu haben, daß er aus dem Fonds der Ritterschaftlichen Bank — unter dem Vorgeben: es geschehe dies für Zwecke der Seehandlung, baare 90,000 Thaler gegen sechs Prozent Zinsen angeliehen, und die geliehene Summe zu seinen Zwecken, nämlich zum Ankauf der polnischen Güter, verwendet habe.

Das Kammergericht erblickt in dieser Handlung den strafbaren Thatbestand eines Falsum, begangen unter Verletzung eidlich angelobter Treue.

Als ein zweites Amtsvergehen wird dem Angeklagten angerechnet, daß er Aktien, die im Depot der Seehandlung aufbewahrt waren, aus diesem hinaus in eigene Gewahrsam genommen, und demnächst 175 Stück derselben, zu je 500 Thaler, bei der Königlichen Bank als Unterpfand für ein ihm von dieser persönlich gewährtes Darlehn von 85000 Thalern hinterlegt habe.

Diese Handlung wird als „Veruntreuung öffentlicher Gelder" gekennzeichnet, bei welcher es dem Angeschuldigten nicht zur Strafbefreiung gereichen könne, „daß er sehr vermögend gewesen, wenigstens es zu seyn geglaubt habe."

Der Angeschuldigte hat drittens im Verlauf der Jahre 1779 bis 1781 bei der Seehandlung Darlehen von solcher Höhe aufgenommen, daß er zu Zeiten in ihren Büchern als Schuldner mit mehr als einer halben Million Thalern verzeichnet steht. Als die Darleihung baaren Geldes Schwierigkeiten zu bieten anfing, wurde das Auskunftsmittel getroffen, daß v. Goerne Wechsel auf die Seehandlung bis zur Höhe von 118,600 Thaler zog, diese durch den Direktor derselben in blanco indossiren ließ und sich auf diese Weise das Geld bei anderen Bankhäusern beschaffte. Da die Seehandlung demnächst für die von ihr geleisteten Accepte aufkommen mußte, hat sie bei diesem Geschäfte einen Verlust von 98,600 Thalern erlitten.

[1]) Unter den angezogenen Rechtsquellen befinden sich: lex 3 Cod. de depos. vel contra l. v. ad flam. Turp. Lex 7 Cod. ad legem Juliam, de rei publica; unter den doctoren: Carpzow, Böhmer, Leyser.

Das Gutachten erklärt hierbei v. Goerne ſchuldig: „im Widerſpruch mit ſeinen eidlich übernommenen Pflichten ſeine eigenen affaires mit den Geſchäften der ihm anvertrauten Adminiſtration melirt zu haben“.

Einen ihm nicht minder ſchwer anzurechnenden Amtsmißbrauch findet das Kammergericht viertens: in der Art und Weiſe, in welcher er zwei Güter: Bialesliwize und Wiczeck, angekauft, indem er, ſtatt den verabredeten Kaufpreis von 83 000 Thalern zu zahlen, Wechſel ausgeſtellt und deren Acceptirung durch das in Warſchau befindliche Zweig-Comptoir der Seehandlung zu bewirken gewußt habe.

Ein ähnlicher Mißbrauch ſeiner Amtsgewalt ſei es fünftens geweſen, daß er verſchiedenen polniſchen Grafen Darlehne von zuſammen 328 782 Thalern, gegen einfache Wechſel, und ohne alle Sicherheit aus den Fonds der Seehandlung gegeben. Die Summen ſeien demnächſt verloren gegangen und die Schuld für dieſen Verluſt treffe ihn allein; ſie ſeien auch nicht etwa auf eine bloß leichtſinnige Geſchäftsführung zurückzuführen, ſondern bildeten den Thatbeſtand eines Amtsvergehens, da die Perſonen, an welche die Darlehne gegeben worden, der Mehrzahl nach ſolche geweſen, mit denen Goerne zur Zeit der gewährten Darlehen in Kaufunterhandlungen über Güter derſelben geſtanden, die Bewilligung der Darlehen alſo darauf berechnet geweſen, dadurch Vortheile bei den Gutsankäufen auf Koſten der Seehandlung zu erlangen.

Den ihm ſechstens bis achtens zur Laſt gelegten Unrichtigkeiten in den dem Könige eingereichten „Balancen“ und der Art und Weiſe, in welcher der Angeklagte die falſchen Zahlen wenn nicht zu rechtfertigen, doch zu beſchönigen verſucht hat, iſt bereits ausführlich Erwähnung geſchehen; das Kammergericht hat darin „alle geſetzlichen Requiſite des Falſums“ gefunden, und zwar eines Falſums, welches „als das Werk eines Miniſters“ beſonders ſtrafbar erſcheine.

Endlich behandelt das Kammergericht neuntens einen Fall, in welchem der Angeſchuldigte nicht ſowohl in ſeiner Eigenſchaft als Chef der Seehandlung gehandelt, wohl aber ſeine Eigenſchaft als Miniſter dazu gemißbraucht habe, um widerrechtlich die Jahre hindurch fortgeſetzte Haft eines Menſchen zu bewirken, von welchem er eine ihm ſchädliche Denunziation beim Könige zu befürchten gehabt habe.

In der Unterſuchung ſowohl, als in dem darauf abgegebenen Gutachten des Kammergerichts iſt dieſe gegen den Miniſter

erhobene Anſchuldigung einer ganz beſonders eingehenden Erörterung unterzogen worden, ſodaß die Unterſuchungs-Verhandlungen darüber einen eigenen Aktenband füllen, und auch die Ausführungen des Kammergerichts einen großen Theil des Gutachtens einnehmen. Es rechtfertigt ſich darum, wenn dieſes Falles auch hier ausführlicher gedacht wird.

Ein Italiener, Baptiſte Serra, hatte ſich, nachdem er in Genua als Kaufmann bankerott geworden war, im Jahre 1777 nach Berlin begeben, wo ihm ein Empfehlungsſchreiben des preußiſchen Geſchäftsträgers am Turiner Hofe, v. Keith, Zutritt bei dem Miniſter v. Herzberg verſchaffte. Dieſer glaubte ihn „wegen ſeiner Kenntniſſe in Commerzienſachen“, dem Miniſter v. Goerne empfehlen zu dürfen, der in der That in ihm einen in Finanz- und Handelsgeſchäften ſo ungewöhnlich bewanderten Mann erkannte, daß er alsbald beſchloß, von deſſen Fähigkeiten Gebrauch zu machen.

Schon längere Zeit hatte v. Goerne mit einem Grafen Potocki in Wien über den Ankauf der in Polen belegenen Herrſchaft Krotoczyn in Verhandlungen geſtanden, dieſelben aber nicht zu einem Abſchluß bringen können. Serra beſaß in Wien Verbindungen mit politiſchen und Finanzkreiſen, und er erſchien darum v. Goerne geeignet, den lange gewünſchten und immer wieder hinausgeſchobenen Ankauf zu Stande zu bringen. Serra ging nach Wien, und wenn es ihm auch nicht gelang, das Geſchäft dort abzuſchließen, ſo erreichte er doch ſo viel, daß er, mit einer Vollmacht des Grafen Potocki verſehen, nach Berlin zurückkehren konnte und hier den Abſchluß des Kaufes auch wirklich zu Stande brachte.

Im Dienſte des Miniſters als Privatſekretär ſtand zur ſelben Zeit ein Mann Namens Axt, der ſich ſeiner beſonderen Gunſt zu erfreuen hatte. Serra trat zu dieſem in nahe freundſchaftliche Beziehungen; dieſelben erkalteten jedoch als Axt zu bemerken glaubte, daß der Miniſter das ihm bisher geſchenkte Vertrauen auf Serra zu übertragen anfange. Als zu dieſem Verdachte nun gar noch Regungen der Eiferſucht hinzutraten, weil Axt ſich aus der Gunſt einer Dame durch Serra verdrängt

ſah, verwandelte ſich die bisherige Freundſchaft in bitteren, wenn gleich ſorgfältig verſteckten Groll. Axt verſtand es, vorſichtig, doch wirkſam, den Eindringling bei dem Miniſter als einen ihm ſelbſt gefährlich werdenden Menſchen zu verdächtigen, und Goerne lieh dieſen fortgeſetzten Einflüſterungen ein ſo williges Ohr, daß ſchließlich in ihm der Wunſch entſtand, „den Menſchen wieder los zu werden“.[1])

Hierzu ſchien ihm eine Sendung Serra's nach Warſchau eine geeignete Handhabe zu bieten. Der Ankauf der Herrſchaft Krotoczyn hatte eine Reihe weiterer Geſchäfte, Hypotheken-Geld-Operationen und anderes dergleichen mehr im Gefolge, und Warſchau, mit einer Zweiganſtalt der Seehandlung daſelbſt erſchien ſomit der geeignete Platz zu ſein, an welchem Serra, wenn nicht überhaupt, doch vielleicht auf Jahre hinaus von Berlin fern gehalten werden könne. Goerne ertheilte ihm deshalb den Auftrag: ſich nach Warſchau zu begeben, und ſich dort der Abwickelung der mit dem Ankauf der Krotoczyner Herrſchaft zuſammenhängenden Geſchäfte zu widmen; gleichzeitig aber wurde auch Axt dahin entſandt.

Auf der Reiſe erkrankte Serra in dem Berlin nah belegenen Städtchen Friedeberg — ob wirklich, ob fingirt, bleibt dahingeſtellt — und ſandte hier von ſeinem Krankenlager aus ein umfangreiches Schriftſtück[2]) an v. Goerne, in welchem er mit myſtiſch-wunderlichen Worten dieſem entdeckte, was Axt ihm Alles über die vom Miniſter auf Koſten und zum Schaden der Seehandlung ausgeführten Privatgeſchäfte anvertraut habe.

Entkleidet man das Schriftſtück der oft bis zur Unverſtändlichkeit abſtruſen Form, ſo ergibt ſich als der Kern und die eigentliche Abſicht desſelben: dem Miniſter ſeinen Sekretär als einen ungetreuen Diener, der die Geheimniſſe des Herrn verrathe, zu denunziren, und ſich ſelbſt dieſem Herrn als den eines

[1]) Worte des kammergerichtlichen Gutachtens.

[2]) Das 34 Seiten umfaſſende Schriftſtück wird in den Unterſuchungsakten, wie auch in dem Gutachten des Kammergerichts ſtets „Manifeſt“ genannt, während Serra ſelbſt es in dem franzöſiſch geſchriebenen Original als „Manifeſtation“ bezeichnet.

Vertrauens würdigeren Mann darzuſtellen. Das mit Bibelſtellen und dunklen Sentenzen durchwebte Schriftſtück erweiſt ſich allerdings weniger auffallend, wenn man hört, daß Serra ſchon in Berlin wiederholt an geiſtigen Paroxismen gelitten, die dem zugezogenen Arzte es ſogar ſchon hatte zweifelhaft erſcheinen laſſen, ob man ihn nicht als an „partiellem Wahnſinn“ leidend anzuſehen habe. Andere nicht ärztliche Beobachter wollten freilich eher an Verſtellung und Schauſpielerei glauben.

Jedenfalls ging der Krankheitsfall, durch welchen Serra's Reiſe unterbrochen worden war, wieder vorüber, und er konnte dieſelbe nach Warſchau fortſetzen. Hier traf er mit Axt zuſammen, und beide widmeten ſich, ſcheinbar in beſtem Einvernehmen, den ihnen gemeinſchaftlich ertheilten Aufträgen Goerne's. Heimlich aber beobachteten ſie ſich gegenſeitig mit gleichem Mißtrauen, und in ihren an ihren Auftraggeber gerichteten Schreiben gaben ſie dieſer feindſeligen Stimmung gegen einander ungeſchminkten Ausdruck.

„Ich entdecke — ſchrieb Axt an den Miniſter — immer mehr Infamien, die Serra gegen Euere Exzellenz und gegen mich verübt hat“, und Serra wiederum meldet: „Monsieur Axt devait se demasquer pour Judas“.

Endlich warnt Axt v. Goerne ganz ausdrücklich vor des Serra böſen Intrigen; denn er wiſſe, daß jener ſich dem Oberſt d'Alöy gegenüber dahin ausgeſprochen habe, er werde ſich unmittelbar an den König wenden, um Goerne bei dieſem „zu demasquiren“.

Es gibt darum — ſchreibt er am 18. Februar 1782 — nur zwei Wege, um ſich vor dieſem Böſewicht zu ſchützen: entweder müßte der Miniſter ihn in aller Güte und Höflichkeit fortſchicken, oder er müßte ſeinen gegen ihn beabſichtigten trames dadurch zuvorkommen, daß er ihn bei dem Könige ecraſire.

Während dieſe und ähnliche Botſchaften von Warſchau nach Berlin in großer Anzahl wanderten[1]), verließ Serra eines Tages heimlich die polniſche Hauptſtadt, um, wie Axt durch den

[1]) Die Berichte beider Perſonen an Goerne nehmen in den im Geh. Staatsarchiv aufbewahrten Akten zwei umfangreiche Bände ein.

Oberſten d'Aloy erfuhr, nach Berlin zurückzukehren. Durch eine eigens zu dieſem Zweck nach Berlin expedirte Eſtafette meldete der Sekretär ſeinem Miniſter die bevorſtehende Rückkehr Serra's, und Jener, überraſcht und beſorgt vor Ungelegenheiten, die ihm die Anweſenheit des unberechenbaren Mannes hier bereiten könnte, entſchloß ſich, dem Rathe Axt's zu folgen und ihn ſo ſchnell als möglich unſchädlich zu machen. Zu dem Ende ſetzte er ſich mit der Berliner Polizeibehörde in Verbindung und ſchrieb derſelben: er habe Grund, anzunehmen, daß Serra mit geheimen Aufträgen eines anderen Hofes hierher komme, die Polizeibehörde möchte daher gut thun, „wenn ſie ſich dieſes Menſchen bemächtigte.[1])

Der Polizeibehörde war es nicht zu verdenken, wenn ſie dieſe von einem Miniſter ausgehenden Warnungen vor einem politiſch gefährlichen Menſchen als Anweiſungen anſah, denen Folge zu leiſten ſei. Sie ſchritt darum ungeſäumt zur Feſtnahme Serra's, brachte dieſen nach dem „Kalandshof", nahm ſeine ſämmtlichen Papiere in Beſchlag, und erſt als dies geſchehen war, berichtete der Polizeipräſident über die vorläufig getroffenen Maßregeln an den König, ausdrücklich dabei hervorhebend, daß der vorläufig in Sicherheit gebrachte Mann von dem Miniſter v. Goerne als „jeder Scleretesſe fähig" bezeichnet worden. Der König billigte die vorläufig getroffenen Maßregeln und beſtimmte: daß der Arretirte auf die Feſtung nach Spandau gebracht werde, „woſelbſt er examinirt werden" müſſe.[2]) Ein ſolches Examen, nach den heutigen ſtrafrechtlichen Begriffen: die verantwortliche Vernehmung eines vorläufig Feſtgenommenen, ſollte alsbald auf der Feſtung von einem „Rathmann", Quade,

---

[1]) Dieſes Schreiben richtete Goerne an die Polizeidirektion, und ein zweites Billet an den Polizeipräſidenten Philippi perſönlich. Dasſelbe lautete: Da ich ſo eben erfahre, daß der berüchtigte Jean Baptiſte Serra wieder hier angekommen, ſo habe nicht Anſtand nehmen wollen, des Kgl. Geh. Kriegsraths und Präſidenten H. Philippi Wohlgeb. mit Bezug auf dasjenige, was demſelben an dieſem intriguanten Menſchen eröffnet, anheim zu ſtellen, was Dieſelben ſeinetwegen für Maaßreguln zu nehmen dienlich erachten möchten. Berlin, 21. März 1778. v. Goerne.

[2]) Kabinetsordre vom 23. März 1778, ſ. Anlage XIII S. 42.

und dem Auditeur der Spandauer Garniſon, Herweg, ſtattfinden, erwies ſich jedoch längere Zeit hindurch unausführbar, da der Verhaftete, ſobald mit ihm verhandelt werden ſollte, in Paroxismen verfiel, die Zweifel an ſeiner Zurechnungsfähigkeit aufkommen ließen.

Er geberdet ſich, berichtet der Kommandant der Feſtung, Major v. Zadow, „wie toll“, verlangt einen Geiſtlichen, und nachdem ich einen ſolchen zu ihm habe holen laſſen, ſagt er: „er ſei vom Papſte excommunicirt, und kein Anderer, als der Papſt ſelbſt könnte ihn in integrum reſtituiren.“

Erſt im Juli ſchien ſein Geiſteszuſtand ſich ſoweit beruhigt zu haben, daß mit ihm verhandelt werden konnte, und in den nun in Gegenwart des Kommandanten abgehaltenen mehrfachen Verhören gab er auf die an ihn gerichteten Fragen überall ſo bündige und zutreffende Antworten, und wußte in denſelben den Verdacht, daß er irgend welche ſtaatsverrätheriſche Dinge gegen Preußen geplant habe, ſo überzeugend zurückzuweiſen, daß beide Inquirenten mit dem Major v. Zadow darin überein kamen:

„Es habe ſich nichts gefunden, woraus ſich ſchließen laſſe, daß Serra etwas Gefährliches gegen die Staaten Sr. Majeſtät intendire“, daß jedoch nicht verſchwiegen werden dürfe, es habe der diesſeitige Reſident Axt zu bemerken angetragen: „daß er, wann er jetzt gleich in Freiheit käme, dem Preußiſchen Commercio in Pohlen leicht nachtheilig werden könnte“.

Der ſo entworfene und von Philippi bereits gezeichnete Bericht ſchloß mit dem Antrage: Se. Majeſtät wolle befehlen: ob Serra nach geleiſtetem Urphede-Eid: die Staaten Sr. Majeſtät nie wieder betreten zu wollen, „über die Grenze gebracht, oder noch länger ſitzen ſolle“; welcher letztere Fall übrigens der Feſtung „wegen der Tollheit des Mannes ſehr beſchwerlich fallen würde“.

Da die gegen ihn verhängte Haft eine durch den Miniſter v. Goerne veranlaßte Maßregel war, glaubten die Berichterſtatter — Philippi und Zadow — ihren Bericht nicht eher an den König abſchicken zu ſollen, bevor v. Goerne ihn geſehen und gebilligt habe. Sie legten deshalb den Entwurf zu ſeiner Prüfung

vor und er wußte die Verfasser desselben zu bestimmen, den Schlußantrag in demselben zu streichen, so daß der Bericht jetzt mit der Axt'schen Bemerkung schloß: „Die Freilassung des Serra würde leicht dem preußischen Handel mit Polen Schaden bringen."

Es darf darum nicht Wunder nehmen, daß der König, da ihm ein ausdrücklicher Antrag auf Freilassung des Verhafteten nicht vorlag, er vielmehr von einer solchen, als dem Staatsinteresse gefährlich, gewarnt wurde, sich „unter den angezeigten Umständen und zur Abwendung ferneren Nachtheils"[1] dafür entschied, die Haft fortdauern zu lassen. Gegen Schluß des Monats Oktober ging ihm jedoch ein Schreiben zu, in welchem die Gefangenhaltung des Serra als „das Werk des Ministers Goerne und seiner Intriguen" dargestellt und der König beschworen wurde, „die Sache gleich scharf untersuchen zu lassen", damit der Verfasser nicht noch ferner ein Opfer jener Intrigen werde.

Obgleich das Schreiben keine Unterschrift trug, der König auch sich überzeugt erklärte, „daß dieser Serra ein Erz-Betrüger und ein übel Subjekt sei", glaubte er doch die Anzeige nicht ignoriren zu dürfen, sondern ließ sie dem Großkanzler, Freiherr v. Fürst, mit dem Befehle zugehen: „die Sache näher zu examiniren".[2]

Die Energie, mit welcher dieser noch selbigen Tages einschritt, der Eifer, den er dabei entwickelte, legen die Vermuthung nahe, daß der in dem anonymen Schreiben ausgesprochene Verdacht dem Großkanzler selbst weder neu noch unglaubwürdig erschienen sei, daß er vielmehr den ihm gegebenen Anlaß ergriffen habe, um durch die Justiz Licht in eine Angelegenheit zu bringen, welche, wenn auch bisher geheim gehalten, doch schon in weiten Kreisen gegen die Rechtspflege im Lande Mißtrauen erweckt haben mochte. Sofort richtete er darum an den Polizeipräsidenten Philippi, von dem die erste Festnahme und die Beschlagnahme der Papiere ausgegangen war, und den Kommandanten von

[1] Worte der Kabinetsordre vom 30. Juli 1779, s. Anlage XIV S. 42.
[2] Kabinetsordre vom 6. November 1779; s. Anlage XV S. 42. 43.

Spandau, den Rathmann Quade und Auditeur Herweg, die Serra auf der Feſtung verhört, den Arzt, der ihn in ſeinen Krankheitsanfällen behandelt hatte, Schreiben, in welchen er jene Perſonen um amtliche Auskunft erſuchte, und als er aus den Antworten derſelben, wie aus den eingeforderten Akten entnehmen mußte, daß die gegen Serra getroffenen Maßregeln weſentlich auf die von dem Miniſter v. Goerne ausgegangene Initiative zurückzuführen ſeien, ein Schreiben an dieſen ſelbſt, in welchem er den Miniſter um eine genaue Darlegung der Verhältniſſe und Beziehungen, in welchen Serra zu ihm geſtanden, erſuchte.

Dieſes vom Großkanzler eigenhändig verfaßte Schreiben war, wenn auch in der Form ein höfliches Erſuchungsſchreiben, ſachlich nicht viel anderes, als die Aufforderung zu einer Verantwortung gegen die Beſchuldigung ſtrafbarer Handlungen, und es mochte darum dem Erſuchten nicht ungelegen kommen, daß wenige Tage nach dem Empfang jenes Schreibens die Kataſtrophe in dem Müller-Arnold'ſchen Prozeſſe eintrat, die zu dem Sturze deſſen, von dem das Erſuchen ausgegangen war, des Großkanzlers v. Fürſt, führte.[1]) Die Requiſition konnte jetzt, ohne daß dies weiter auffiel, unbeantwortet bleiben; die Anfrage kam damit in Vergeſſenheit, mit ihr das vom Könige anbefohlene Examen, und hiermit zugleich der nach wie vor auf der Feſtung in Haft gehaltene Serra ſelbſt.

Erſt, als gegen Goerne im Jahre 1782 eingeſchritten wurde, tauchte die Serra'ſche Angelegenheit aus ihrer Vergeſſenheit empor, und wurde ein integrirender Theil der gegen den erſteren eingeleiteten Unterſuchung. Verhöre, die mehrere Tage in Anſpruch nahmen, ſind ausſchließlich dieſem Theile der Anſchuldigung, und Goerne's Auslaſſungen darüber, ſowie dem weiteren Zwecke gewidmet: zugleich die Möglichkeit eines über Serra ſelbſt abzugebenden gerichtlichen Urtheils zu bieten.

Das Gutachten des Kammergerichts faßt das Ergebniß jener Erhebungen bei dieſem Punkte dahin zuſammen:

---

[1]) Das Schreiben Fürſt's an v. Goerne iſt vom 30. November; ſeine Entlaſſung erfolgte am 11. Dezember 1779.

„Daß dem Serra strafbare Handlungen, oder sonstige politische Gründe, welche zur Rechtfertigung des bisher von ihm erlittenen vierjährigen Gefängniß- und Festungs-Arrestes dienen könnten, nicht ermittelt seien, daß dagegen v. Goerne, unter Mißbrauch seiner Würde als Staatsminister, unter dem Schein des Staatsinteresses, in Wirklichkeit aber im eigenen Interesse, denselben politisch verdächtigt, dadurch dessen erste Verhaftung herbeigeführt und demnächst durch seine Autorität die Fortsetzung derselben durch mehrere Jahre zu bewirken gewußt habe". In diesem Mißbrauch „der mit der Würde eines Ministers verknüpften Autorität, verbunden mit vorsätzlicher Anklage", erkennt das Kammergericht ein „crimen stellionatus", welches um so verabscheuungswürdiger sei, weil dadurch der gerechtesten Gesinnung des Regenten ungeachtet, die Ruhe und Sicherheit des Privatmannes untergraben werden könne".

Schließlich faßt das Kammergericht sein Urtheil über Goerne und Serra in ein und dieselbe Urtheilsformel zusammen, und erklärt den Letzteren darin für nicht schuldig, den Ersteren aber „vieler und grober Verbrechen" schuldig, und bezeichnet die dafür von ihm verwirkte Gesammtstrafe als eine solche, die nach römischem, wie nach gemeinem Rechte „bis zur Todesstrafe extendirt werden könnte". Statt dieser zulässigen höchsten Strafe wird „lebenslänglicher Vestungsarrest" in Vorschlag gebracht, jedoch dem König gleichzeitig anheim gegeben: ob er nicht auf dem Wege der Gnade in Erwägung ziehen wolle, daß das Vermögen des Goerne zureichend sein werde, die (defektirte) Summe zu bezahlen, und ob deshalb nicht eine kürzere Freiheitsstrafe für ausreichend zu erachten sein möchte.

Der hiernach vom Kammergericht in Vorschlag gebrachte Tenor des vom Könige zu prüfenden Urtheils [1]) lautete:

Wir erkennen und erachten allerunterthänigst Rechtens zu sein: Daß der gewesene Etats-Minister Friedrich Christoph v. Goerne wegen seiner vielen und groben Verbrechen aller seiner Ämter und Würden zu entsetzen, derselbe auch auf die Zeit seines Lebens mit Vestungs-Arrest zu bestrafen sey; Es wollten denn Euere

[1]) Gezeichnet ist das Urtheil: „Zum ersten u. Criminal-Senat des Kammergerichts verordnete Director u. Räthe. Kessler. Krüger. Friese. Strassburg. Mayet. Rempler. Rudolphi. v. Bernicke."

Kgl. Majestät in Rücksicht der abzuführenden Wiedererstattung gedachter Summen, Gnade für Recht ergehen lassen, und eine kürzere Zeit des Vestungsarrestes allergnädigst zu bestimmen geruhen; in Ansehung des Axt die Acten vor der Hand zu reponiren; den Jean Baptista Serra hingegen ohne Anstand auf freien Fuß zu stellen, und ihm gegen den v. Goerne, ingleichen den Axt competentia in foro civili vorzubehalten.

Der König glaubte nicht die ihm von dem Gerichtshofe anheim gegebene mildere Auffassung von der Verschuldung des Ministers theilen zu können, war darum auch keineswegs geneigt, „Gnade für Recht", sondern wollte nur das Letztere walten lassen, und bestätigte somit einfach den an erster Stelle von dem Kammergericht in Vorschlag gebrachten lebenslänglichen Festungsarrest.

Mittels Reskriptes des Großkanzlers vom 30. April 1782 wurde dasselbe angewiesen: das in der Sache abgegebene Gutachten „als Urtel" zu expediren und wegen Publikation desselben das Erforderliche schleunigst zu verfügen. Am 1. Mai erfolgte die Verkündigung des von dem Könige bestätigten Spruches, worauf v. Goerne erklärte: daß er „zwar aus Ehrfurcht gegen Se. Königl. Majestät Befehle den Arrest anzutreten sich submittire", sich jedoch das Rechtsmittel der weiteren Vertheidigung vorbehalte.[1]) Zur Verfolgung desselben erwählte er den Justizkommissar Geißler, der jedoch das Mandat „wegen Überbürdung mit anderen Geschäften" ablehnte. In Folge dessen verzichtete Goerne auf die Verfolgung des Rechtsmittels und ließ den gegen ihn ergangenen Urtheilsspruch rechtskräftig werden.

Am 1. Mai 1782 trat er seinen „Vestungs-Arrest" in Spandau an[2]), während der durch denselben Richterspruch für

[1]) Der Eingang des über die Urtheilspublikation aufgenommenen Protokolles lautet: „Subscripti (Keßler und v. Benicke) haben sich in heutigem Dato zu dem gewesenen Etats-Minister Herrn v. Goerne begeben und demselben das in Untersuchungssachen wider ihn ausgesprochene, von des Königs Majestät allerhöchst bestätigte, mit dem Gutachten loco rationum inliegend Urtel publiciret u. eröffnet."

[2]) Durch eine an demselben Tage erlassene Ordre gab der König dem Kommandanten der Festung auf: auf den Gefangenen gut Achtung zu geben,

nicht ſchuldig erklärte Serra nach vierjähriger daſelbſt verbüßter Haft in Freiheit geſetzt wurde.[1]) Welches das fernere Schickſal dieſes Mannes geweſen iſt, und ob er namentlich gegen Goerne die ihm im Urtheil vorbehaltenen Regreßanſprüche geltend gemacht, iſt aus den auf uns gekommenen Akten nicht zu erſehen. Zwar finden ſich in denſelben noch einige, bald nach ſeiner Entlaſſung geſchriebene Geſuche, doch verſchwindet alsbald ſein Name ganz aus den Akten, und es iſt anzunehmen, daß er nach ſeiner Entlaſſung von der Feſtung das ihm ungaſtlich gewordene Preußen alsbald verlaſſen habe, um vielleicht in einem anderen Lande einen günſtigeren Boden für ſein abentheuerndes Leben zu finden. Denn daß er, wie Schweres er auch in Preußen zu erleiden gehabt, nicht unverſchuldet in ſein Unglück gerathen, er vielmehr ein Abentheurer ſchlimmer Art geweſen, darin wird man der Auffaſſung des Königs beipflichten müſſen, der ihn von Anfang an für einen ſolchen erklärte, und der ſelbſt dann noch, als das Kammergericht ihn für „unſchuldig“ erkannte und ſeine Freilaſſung begehrte, dieſe zwar zugeſtand, aber mit Worten begleitete, die deutlich erkennen ließen, daß er den Freizulaſſenden nach wie vor, für einen Schwindler, wenn nicht für etwas noch ſchlimmeres halte.[2])

---

und nicht alle Leute zu ihm zu laſſen, außer ſeinen Bedienten; auch ſolle er darauf aufmerkſam ſein, daß er nicht ſo viel Schreibereyen mache, damit er keine Händel anfangen und in Pohlen etwa Hiſtorien machen könne.

[1]) Das Protokoll über die Verkündigung des Urtheils an Serra lautet: Le jour d'hui nous . . . avons publié à Jean Baptiste Serra la sentence portée à son égard et tres gracieusement confirmé par Sa Majesté le Roi, en lui annoncant en même tems la liberté . . . En outre le dit Serra à déclaré et promis de se tenir à tout égard tranquille tant qu'il se trouverait dans ce pays et surtout de ne pas inquieter ou d'incommoder Sa Majesté le Roi, ni par ecrit, ni d'autre façon. — In der Ordre vom 28. April 1782, durch welche der König das Gutachten beſtätigt, lautet die Serra betreffende Stelle: . . . „dagegen aber der unſchuldig befundene Genueſiſche Kaufmann Serra ſeines bisherigen Arreſtes entlaſſen werden ſoll“.

[2]) „Ich weiß zwar nicht recht“, ſchreibt der König an den Großkanzler bei der Zufertigung des Entlaſſungsbefehls für Serra, „was das für ein

Auch der ehemalige Sekretär des Miniſters, Axt, der von Warſchau, wo er zuerſt als Agent Goernes, dann als eine Art Preußiſcher Reſident fungirte, nach Berlin gekommen war, um ſich als Zeuge vernehmen zu laſſen, verſchwindet demnächſt aus den Akten wie aus Preußen, wo ihm der Boden offenbar zu heiß geworden war.

Der Antritt der Feſtungshaft von Seiten Goerne's hatte keinen anderen Einfluß auf die Thätigkeit der von dem König „in der Defecten Sache verordneten Juſtiz-Commiſſion", als daß dieſer nun von Neuem zu geſteigerter Eile ermahnte; denn die Seehandlung habe ihr Geld zum commerce nöthig, „ſonſten ſei ſie außer Stande, ordentlich Zahlung zu leiſten, und gerathe wohl gar in die Gefahr, banquerout zu werden".

Vorläufig handelte es ſich aber darum, den Bankerutt Goerne's zum Austrag zu bringen. Das Kammergericht hatte neben dem wider Goerne von der Seehandlung angeſtrengten „Defecten Prozeß" das förmliche Konkursverfahren über ſein Vermögen eröffnet, und wie ſehr auch alle gerichtlichen Proceduren darin beeilt worden waren, der Umfang der Aktiv- wie Paſſivmaſſe, die vielen Prozeſſe und Vergleichsverhandlungen, die damit verbunden waren, brachten es unabweislich mit ſich, daß nicht Monate, ſondern Jahre darüber vergingen, ehe in dieſes Chaos Ordnung gebracht werden konnte, und ſo geſchah es, daß die Regierungszeit des großen Königs zu Ende ging, bevor dieſes Ziel erreicht war.

Erſt im Jahre 1790 vermochte die Kommiſſion dem Großkanzler anzuzeigen, daß ſie ihre Geſchäfte als beendigt anſehe und zu bitten habe, es möge Decharge ertheilt und geſagt werden, wohin ſie die 91 Bände Akten mit ihren 17740 Blättern, die ſie in all den Jahren zuſammengeſchrieben, abliefern könne.

Ganz richtig hatte das Kammergericht vorausgeſehen, daß der wirkliche Verluſt der Seehandlung ſich, bei dem entgegen-

Menſch eigentlich iſt, aber er wird nicht ein ſolcher großer Spitzbube ſein, wie der andere."

ſtehenden erheblichen Aktivvermögen Goernes, ſchließlich nicht ſo bedeutend herausſtellen werde, als König Friedrich befürchtet hatte. Denn die Forderung der Seehandlung an die Maſſe von etwas über eine Million Thaler wurde durch den Werth der ihr durch das Vertheilungsurtheil des Kammergerichts überwieſenen und demnächſt zum Überfluß noch durch eine gerichtliche Erklärung Goerne's ihr „feierlich und bündig" abgetretenen Herrſchaften Krotoczyn und Polajewo nahezu gedeckt, ſo daß eigentlich mehr die Einbuße am Rufe der Solidität, als ein wirklicher Geldverluſt übrig blieb, den die Seehandlung durch Goerne zu erleiden gehabt hatte.

Immerhin war die Thatſache: daß wenigſtens die erlittene materielle Schädigung des Inſtituts keine ſolche geweſen war, daß ſie nicht bei einer geregelten und vorſichtigen Verwaltung bald überwunden werden konnte, von Bedeutung und gewiß trug ſie mit dazu bei, daß der Regierungsnachfolger Friedrich des Großen ſich geneigt erwies, die Schuld des ſo ſchwer Verurtheilten in einem milderen Lichte als ſein Vorgänger auf dem Throne anzuſehen.

Als darum v. Goerne bald nach der Thronbeſteigung des neuen Monarchen ein Geſuch an denſelben richtete, in welchem er auszuführen bemüht war, daß gegen ihn mit einer jedenfalls unbilligen Härte verfahren worden ſei, indem man ihn ſeiner Freiheit und ſeines Vermögens beraubt habe, ſchien dies nicht ohne Eindruck auf den König zu bleiben. Denn in einem an den Großkanzler v. Goldeck gerichteten Erlaſſe erklärte derſelbe:

Es komme ihm doch beſonders vor, daß der geweſene Etatsminiſter v. Goerne mit ſolcher Zuverſicht behaupte: es ſei ihm damals zu wehe geſchehen, und die Sache müſſe unterſucht werden, da wenn nur der geringſte ſeiner Unterthanen unſchuldig leiden ſollte, ſolches an das Tageslicht kommen müſſe, und ſollte die Sache auch noch ſo verſteckt ſein.

Da v. Goerne nicht bloß die Rückgabe ſeiner Freiheit, ſondern auch die Wiedereinſetzung in die ihm entzogenen Beſitzungen verlangte, ſo befahl der König, daß dieſer Antrag einer ſorgfältigen Prüfung durch die Miniſter unterzogen werden ſolle,

und es wurden infolge deſſen eingehende Vota unter denſelben gewechſelt. Ihr Ergebniß war ein von dem Geſammtminiſterium gefaßter Beſchluß, daß die Beſchwerde des v. Goerne unbegründet ſei, und er keinen rechtlichen Anſpruch auf die durch Richterſpruch und ſeine eigene Erklärung in das Eigenthum der Seehandlung und von dieſer in das des Staates übergegangene Güter erheben könne.

Der Beſchluß des Staatsminiſteriums: ihn mit ſeinen Anträgen abzuweiſen, wurde vom Könige genehmigt, und er ablehnend beſchieden.[1])

Die andere Bitte aber: ihn aus der Haft zu entlaſſen, und ihm die verlorene Freiheit zurückzugeben, hatte der König ſchon früher gewährt, und ihm überdies eine jährliche Penſion von 800 Thalern zugeſtanden. Denn offenbar war in der Seele des Königs von dem erſten Eindruck: daß, wie ſchwer auch die Verſchuldungen des Miniſters geweſen, doch mit ungewöhnlicher Härte gegen ihn verfahren worden, und „ihm zu wehe geſchehen ſei", viel zurückgeblieben, und er glaubte darum, die Härte ſeines Vorgängers wenigſtens in Etwas gut machen zu müſſen.

Auch Friedrich Wilhelm III. ſcheint von ähnlichen Erwägungen geleitet worden zu ſein; als er die noch übrig gebliebene Beſchränkung in der Wahl des Aufenthaltsortes aufhob und dem v. Goerne die ihm bis dahin verſagt geweſene Erlaubnis: ſich in Berlin aufhalten zu dürfen, ertheilte.[2])

Nur noch einmal erſcheint Goerne's Name hierauf in den Akten und zwar gegen Ausgang des Jahres 1812. Es findet ſich nämlich in ihnen aus dieſer Zeit ein Schreiben an den Miniſter der auswärtigen Angelegenheiten, in welchem v. Goerne dieſen bittet, ihm bei der Geltendmachung einer Forderung, die

---

[1]) v. Goerne hatte beantragt: die Sache „ohne Concurrenz des Großkanzlers durch den Hohen Staatsrath" prüfen zu laſſen, der König aber das Staatsminiſterium mit dieſer Prüfung beauftragt. Unter dem „per unanimia" abgefaßten „Concluſum" befinden ſich die Namen der Miniſter Finckenſtein, Herzberg, Struenſee, Goldbeck, Haugwitz, Wöllner.

[2]) Kabinetsordre vom 13. Juli 1798, ſ. Anlage XIV.

er an das franzöſiſche Bankhaus Perregeaux in Paris habe, ſeine diplomatiſche Unterſtützung zu leihen.

Goerne hatte bei einer Anleihe, welche der General-Kontrolleur Calonne — berüchtigten Angedenkens — im Jahre 1781 für die franzöſiſche Krone aufgenommen, ſich mit einigen tauſend Thalern betheiligt, und glaubte aus jener Betheiligung einen Anſpruch an das genannte Bankhaus, jetzt Perregeaux und Lafite, geltend machen zu können.

Bereitwillig wies Graf Goltz den preußiſchen Geſandten am Pariſer Hofe, General Kruſemarck, an, dem Anſpruche Goernes, wenn anders er begründet wäre, ſeine Unterſtützung zu leihen.[1]) Die Forderung zeigte ſich aber als hinfällig, da Aſſignaten, welche für den von Goerne zur Anleihe gelieferten Beitrag dereinſt bei dem Bankhauſe in Depot gegeben, von ihm nicht abgehoben, und inzwiſchen durch Annullirung werthlos geworden waren.

Es würde die Grenzen, welche ſich dieſe Abhandlung geſteckt hat, überſchreiten, wollte ſie die Geſchichte der Seehandlung nach der hier geſchilderten Zeitepoche noch weiter verfolgen. Zur Charakteriſtik der ſpäteren Zeit mag die Wiederholung einer Bemerkung in des Miniſters Rother mehrfach erwähnten Berichte genügen: daß das unter v. Goerne's Leitung ſchon wankend gewordene Inſtitut unter der kundigen Verwaltung des mit umfaſſenden Kenntniſſen, tiefer Einſicht und ein erfahrungsreiches Leben ausgeſtatteten Miniſters v. Struenſee von Neuem geſtützt und ſeiner eigentlichen Beſtimmung wiedergegeben wurde.

---

[1]) Je vous charge — heißt es in dem Erlaſſe des Miniſters vom 18. November 1812 — de prendre au préalable les informations necessaires . . . et si la prétention se trouve être fondée de disposer s'il y a moyen la Maison débitrice à y satisfaire.

Anlagen.

I. Kabinets-Befehl an den Etatsminiſter v. Goerne.

Da Meine Intention nicht iſt, daß von der Société maritime noch mehr Actien ausgegeben werden ſollen, vielmehr es bei der einmal ausgetheilten Anzahl ſein Bewenden behalten muß, So habe Ich ſolches zu Eurer Achtung hierdurch bekannt machen, und zugleich aufgeben wollen, die noch vorräthigen Actien gut und ſicher verwahren zu laſſen. Potsdam 8. März 1776.

Auf einen Bericht, den der Miniſter an demſelben Tage dahin erſtattet: daß er von den 500 Stück keine ausgeben werde, wie denn ſchon aus Präcaution ſolche in der Kaſſe verſiegelt aufbewahrt würden, findet ſich eigenhändig vom Könige der Vermerk:

„Es müſſen nicht mehr Actien ausgegeben werden, als die wirklich unter dem Publico ſind.“

II. Kabinets-Befehl an den Etatsminiſter v. Goerne.

Schon ſeit einigen Poſttagen thut man aus Warſchau von 500/m Ducaten Meldung, über welche Meine octroyirte Seehandlungs-Compagnie ſchon ſeit einiger Zeit, anfänglich zu 5, hiernächſt aber zu 8 pro Cent mit der Republik Pohlen in Unterhandlung getreten ſein ſoll. Bis dahin habe Ich Mühe gehabt, dieſem Gerücht Glauben beizumeſſen, weil einestheils die Geſchäfte dieſer Compagnie nach Meiner octroi blos im Handel und nicht in Lombard-Verrichtungen beſtehen, und andrentheils Mir von dergleichen außerordentlichem negoce, wie es ſich doch gebührt hätte, von Euch keine Anzeige geſchehen iſt. Nachdem aber nunmehr Mein daſiger Reſident mit geſtriger Poſt Mir ganz positive meldet von dem dortigen Compagnie-Commissaire v. Heyn ſelbſt vernommen zu haben, daß dieſe Unterhandlung dermalen gänzlich abgebrochen worden iſt, ſo will Ich, daß Ihr Mir förderſamſt anzeigen ſollet, was es damit eigentlich für eine Bewandtniß gehabt hat, und wie Ihr Euch zu dergleichen von der eigentlichen Beſtimmung Meiner Seehandlungs-Compagnie ſo ſehr abweichenden negoce ohne Mein Vorwiſſen und Genehmigung ermächtigt zu ſein erachten mögen; wobei Ich Euch zugleich wohlmeinend warnen will, dergleichen fernerhin für Euren Kopf und ohne vorherige Anzeige nicht weiter zu unternehmen, wenn Ich anders bleiben ſoll Euer wohlaffectionirter König. Potsdam 15. Decembris 1776.

III. Kabinets-Befehl an den Etatsminiſter v Goerne.

So abſcheulich weitläufig Ihr auch in Eurem Bericht vom 18. dieſes in Anſehung des von Euch eigenmächtig mit den Pohlen angefangenen Geld-Negoce Euch entſchuldigen wollet, ſo großes Unrecht habt Ihr doch immer und hättet Ihr Euch vor Euren Kopf ohne Mir vorher davon Anzeige zu thun in dergleichen negotiationes durchaus nicht einlaſſen müſſen. „berhaupt muß Euch ſagen, daß Ihr darunter ganz unbeſonnen und ohne alle Überlegung gehandelt; denn geſetzt die Sache wäre mit den Pohlen zu Stande gekommen, woher ſolltet Ihr dann die 1500/m Thaler zuſammen bringen wollen, und zunächſt was vor Sicherheit hättet Ihr bei den Pohlen gehabt. Wie habt Ihr alſo ſo unvorſichtig und unbedachtſam handeln können. Und was das Commerce der Danziger betrifft, das können Wir ihnen ſchon ſo benehmen und haben die Pohlen dazu nicht weiter nöthig: wenn man nur vernünftig dabei

zu Werke geht und mit dem Holz- und Korn- auch übrigen Verkehr ordentlich verfährt und wenn nur brav viel MaterialWaaren angeschafft werden, was die Pohlen gebrauchen und der ganze Handel beſſer eingerichtet und darauf fleißig Bedacht genommen wird, daß die Pohlen Alles, was ſie an Waaren und Sachen nöthig haben, bei uns finden und bekommen können: das iſt das wahre Mittel das commerce von Dantzig weg und an uns zu ziehen. Und dieſes iſt eigentlich Eure Sache und darauf ſolltet Ihr mehr denken und raffiniren; Mit fremden Höfen aber vor Euren Kopf ein negoce anzufangen ohne Mir zuvor Anzeige davon zu thun das verbiete ich Euch hierdurch alles Ernſtes und müſſet Ihr Euch dergleichen ſchlechterdings nicht weiter unterſtehen wenn Ihr wollet daß Ich ferner ſein ſoll Euer wohlaffectionirter König. Potsdam d. 17. Decembris 1776.

IV. Kabinets-Befehl an den Etatsminiſter v. Goerne.

Es iſt mir zwar anderweiter Bericht vom 23. dieſes, wegen des Geld negoce mit Pohlen, zugekommen. Ich muß Euch aber ſagen, daß Ihr nicht geſcheut ſeyd, Mir dergleichen Anträge zu machen: die Seehandlungs-Societaet ſoll mit Pohlen Commerce treiben, aber keine ſolche Windbeuteleyen im Kopfe haben: Ich habe die Compagnie garantiret, und iſt es daher ſehr unſchicklich gehandelt, ohne Mein Vorwiſſen ſo was zu unternehmen, und in ſolche Sachen ſich einzulaſſen: Ihr wiſſet auch nicht einmal, was in Pohlen paſſiret, denn die 500/m Ducaten haben ſie aus Holland durch Teppern bereits gekriegt, alſo iſt ja die Sache ſchon vorbey: Eine andere Sache haben ſie noch, ſie wollen nemlich einen lombard anlegen, und die Seehandlungs-Societaet mit intereſſiren: das iſt aber ebenſo wenig practicable, und eine ebenſo windige proposition, wie die andere: denn wenn die Compagnie ſich darin menget und es entſtehet ein Krieg in Pohlen, ſo iſt ein banquerout unvermeidlich, weil es nicht möglich iſt, von den Pohlen ſich bezahlt zu machen; Dergleichen Projecte müſſet Ihr alſo aus dem Kopfe laſſen. Was aber das Commerce betrifft und wenn die Compagnie brav Saltz dahin verkauft, und von denen Pohlen Holtz, Potaſche und dergleichen Sachen erhandelt, dagegen aber brav viel Frantzöſiſche Weine, Material-Wahren, und was die Pohlen ſonſten gebrauchen, zugefahren werden, das iſt gut, und dazu will Mein Consentement eher geben und darauf müſſet Ihr ernſtlich bedacht ſeyn, umb das Commerce mit Pohlen recht im Gang zu bringen. Was hiernächſt die in Eurem zweyten Bericht geſchehene Anfrage betrift, ob die Seehandlungs-Societaet die Appanage-Forderungen der Sächſiſchen Prinzen an ſich kaufen ſolle, ſo ſind das auch lauter Thorheiten und begreife nicht, wie Ihr darauf verfallen können. Solche Sachen müßet Ihr an Mich nicht ſchreiben, damit kommt Ihr bey mir nicht fort, oder wir werden ſonſten Unfreunde. Ihr wiſſet ja auch nicht einmahl den Zuſammenhang der Sache, und wie alles auseinander gehet und habt das ſo hin geſchrieben, ohne es gehörig zu überlegen: Ich will Euch daher anrathen, künftig auf vernünftige und geſcheute Plans zu denken, wie das Commerce der Seehandlungs-Societaet auf eine ſolide Art zu erweitern und ſicher zu ſtellen. Mit dergleichen unüberlegten Vorſchlägen aber nicht weiter an Mich zu kommen, wenn ich ferner ſeyn ſoll Euer Wohl affectionirter König. Potsdam, den 24. December 1776.

(Eigenhändig): ich mus auch den Statuquoi vom fond der Compagnie Sehen, den der Herr Miniſter Scheint mihr greülich windich zu Seindt, und wo das continuiret werden Wihr nicht lange guhte Freunde Seindt.

V. Kabinets-Befehl an den Etatsminister v. Goerne.

Ob Ich Euch wohl verschiedentlich schon zu erkennen gegeben, daß Ich das nicht haben will, wenn die Sachen so mit einander meliret werden, so bringet Ihr in Eurem Bericht vom 14. dieses dennoch alles wieder durch einander. Ich kann das durchaus nicht leiden und die Seehandlungs-Societaet hatt mit dem Credit-System nichts zu thun und soll nicht damit meliret werden, und das Chur- und Neu-Märkische Credit-Wesen auch allein. Und ebenso wenig hatt die Städte-Casse damit was zu thun, was gehet der das Land-Ständische Credit-Werck an, hatt sie Gelder übrig, so muß das zum Bebauen wüster Plätze, in den Städten auch zu Wiederherstellung alter verfallener Häuser angewendet, und die Städte besser ausgebaut werden. Zu Brandenburg findet sich dazu viele Gelegenheit, auch an andern Orthen mehr, wo das Geld aus der Städte Casse mit vielem Nutzen angelegt werden kann. Ihr müsset also nicht immer solche confusions machen, sondern hübsch eine jede Sache vor sich allein lassen, so bleibt alles in seiner Ordnung, und ein jedes kann gehörig übersehen werden: das Credit-Wesen soll also, wie gesagt, gantz allein vor sich bleiben, und mit keiner andern Sache meliret werden. Die 200/m Taler, die Ich dazu geben werde, sind zum realisationsfond bestimmt, und müssen also leediglich dazu angewendet werden, und gehen solche der Seehandlung gantz und gar nichts an, sondern sie sind gantz aparte vor sich, zum Credit-Werck destiniret, umb die Pfand Briefe, die auch gekündigt werden, gleich promt, daraus zu realisiren: die 2 pro cent die Ich Mir davon reserviret habe, sollen an das Cadettenhauß zu Stolpe fließen, welches Ich gesonnen bin zu augmentiren, und die Anzahl der Cadets, daselbst zu verdoppeln, die 4/m Thaler müssen also auch richtig dahin gezahlt werden, weil solche zum Unterhaltungs-fond gehören, die übrigen 3 pro cent oder 6/m Thaler Zinsen, von den 200/m Thaler hingegen können zu den tractamentern angewendet werden. Wie Ich Mir erinnere beträgt der Etat der gesammten Unkosten bei dem Credit-Werck an 20/m Taler, und fehlen also nach Abzug obiger 6/m Taler noch 14/m Taler, die müsset Ihr nun sehen, wie solche zum leichtesten herbei zu schaffen. Ihr habt ja deshalb schon selbst Vorschläge gethan, wo Ihr meinet, solche herzunehmen, nehmlich daß diejenigen, so Pfand Briefe ausfertigen lassen, etwas dazu geben sollen, desgleichen auch der Quittungs Groschen, derjenigen, so Zinsen bekommen. Indessen muß darunter alle Behutsamkeit beobachtet werden, Ein gantzes pro cent muß es nicht betragen, das ist zu viel, 1/2 oder nur 1/4 pro cent wird schon dazu hinlänglich genung seyn. Ihr habt daher die Sache solcher gestalt weiter zu reguliren, und Euch angelegen seyn zu lassen, solche nunmehro vollendes zu Stande, und zur Würcklichkeit zu bringen, daß das Credit-Wesen gantz allein vor sich bleibet, und weder die Seehandlungs-Societaet noch irgend eine andere fremde Sache damit meliret wird. Potsdam 15. July 1777.

VI. Kabinets-Befehl an den Etatsminister v. Goerne.

Es sind Mir Eure beiden Berichte vom 21. dieses zugekommen und ertheile Ich Euch hierdurch zur Antwort . . . . . wie Ich den Vorschlag das zum realisationsfond bestimmte Geld bei der Seehandlung zu 10 Procent anzubringen, nicht genehmigen kann . . . . Ihr müßt davon absehen, zumal Mein Wille ohnedem nicht ist, wie Euch schon zum Öfteren gesagt, daß die Sachen so mit einander meliret werden, das verursacht nur Unordnung, sondern eine jede Sache muß hübsch vor sich bleiben, so laßt sie sich besser übersehen, und so soll es auch mit dem Credit-Werk gehalten werden. Potsdam 22. Juli 1777.

VII. Kabinets-Befehl an den Etatsminiſter v. Goerne. (Auszug).

Hiernächſt möchte Ich auch gern den Abſchluß von der Seehandlungs-Compagnie nur balde haben um zu ſehen, wie deren Umbſtände ſind und ob ſie ſich in Anſehung der alten Schulden gebeſſert haben. Ich will ſolchen alſo auf die Weiſe, wie Ich es Euch ſchon geſchrieben, erwarten, damit Ich Alles deutlich daraus erſehen kann. Potsdam den 30. Januar 1780.

VIII. Kabinets-Befehl an den Etatsminiſter v. Goerne.

Es iſt Mir Euer Bericht vom 6. dieſes zugekommen und ſehe Ich wohl aus allen Euren Hiſtorien und Umbſtänden, die Ihr machet, daß Ihr nicht Luſt habt nach Preußen zu reiſen; denn wenn Ihr darauf wollet warten das negoce mit den Oeſtereichern zu Stande zu bringen, da gehören Jahre dazu, das wiſſet Ihr nicht wie langſam dies da zugeht; wenn mit denen was zu negociren iſt, darüber könnt Ihr noch Jahre zubringen. Aber Ich habe auch gern den Abſchluß von der Seehandlungs-Compagnie haben wollen, den habe Ich unabgänglich nöthig, um zu wiſſen, wie ihre Umbſtände jetzt ſind, wie weit ſich ſolche verbeſſert haben, und überhaupt wie ſie mit ihren Sachen ſtehen. Ich will alſo einen ſolchen Abſchluß, der klahr und deutlich iſt, fürderſamſt erwarten. Potsdam 7. Februarii 1780.

IX. Kabinets-Befehl an den Groß-Cantzler v. Carmer.

Die wahrgenommene ſchlechte Wirthſchaft mit den Sachen bei der hieſigen See- und Saltz-Handlungs-Compagnie und mit den Geldern hat mich genöthiget eine eigene Commission anzuordnen und dazu den Geheimen-Finanz-Rath Roſe und den Geheimen-Commercien Rath Schütze zu ernennen, um den wahren und eigentlichen Zuſtand zu eruiren und an das Licht zu bringen. Dieſe Commissarien haben Mir nun vor allem ihren Bericht erſtattet, welchen Ich Euch anliegend ſammt dem Etat der Nachweiſung im originali hiebei zuſende. Woraus Ihr erſehen werdet, daß bis jetzt ein Verluſt von 1400/m Thaler ſich offenbartt hat. Wenn das nun nicht anders ſein kann, als daß der Miniſtre v. Goerne für alles das, und was ſonſten noch Gelder ſind, die er außerdem noch ſchuldig iſt, mit ſeinem gantzen Vermögen haften muß; So trage Ich Euch hiermit auf, wenn Ihr den commissarischen Bericht und deſſen Anlagen durchgeleſen, und davon informiret habt, den v. Goerne darüber abzuhören, wo er all das Geld, was da fehlet, und was er ſonſten noch ſchuldig iſt auf den Nahmen der See- und Saltz-Handlungs-Compagnie gelaſſen hat, und wo es geblieben iſt, und woher er Alles wieder erſetzen will. Zugleich muß er einen zuverläſſigen statum von ſeinem ſämmtlichen Vermögen an Euch extradiren und auch zugleich jura cessa geben, damit ſowohl die fehlenden Gelder bei der See- und Saltz-Handlungs-Compagnie als auch ſeine auf deren Nahmen außerdem noch gemachte Schulden daraus bezalet werden können. Und da der v. Goerne in ſeinem Hauſe arretiret worden, So habe ich zugleich alle deſſen Briefſchaften und Papiere durch den Geheimen Finanz-Rath Grothen verſiegeln laſſen, und geht meine Intention dahin, daß ihr mit Zuziehung des Grothe und den eben benannten beiden Commissarien dieſe wieder entſiegeln ſollet; alsdann muß separiret werden was Papiere ſind, die Meinen Dienſt und Finantzien betreffen. Dieſe können gedachte Commiſsarien von der Hand an ſich nehmen. Was aber des v. Goerne eigene Sachen ſind, die deſſen Güter, Häuſer und gantzen Vermögens-Zuſtand angehen, die ſolt Ihr dann an Euch nehmen, um davon bei dieſer Eurer Unterſuchung wider den v. Goerne den nöthigen Gebrauch

machen zu können. Ihr werdet Euch also diesem allem gehörig unterziehen und über die Anlagen Punkt vor Punkt des v. Goerne Verantwortung fodern. Übrigens erfolget auch die Anzeige des Grothe hierbei. Berlin den 20. Januar 1782.

X. Kabinets-Befehl an den Groß-Cantzler v. Carmer.

Da Ich bei dem mißlichen Zustand der Sache bei der See- und Saltz-Handlungs-Compagnie für nöthig finde, daß zu deren Sicherheit des Ministre v. Goerne gesammtes Vermögen, es bestehe worin es wolle, in Beschlag genommen, und auch dessen pretiosa und Effecten an Jouwelen und anderen Sachen versiegelt werden. So habe Ich Euch hierdurch aufgeben wollen das dieserwegen nöthige ohne Anstand zu verfügen und zu besorgen, Berlin den 21. Januar 1782.

XI. Kabinets-Befehl an den Groß-Canzler v. Carmer.

Ich habe Euren Bericht vom gestrigen dato von der Vernehmung des v. Goerne über den Zustand bei der See- und Saltzhandlungszustand erhalten. Und Euch darauf zu erkennen geben wollen, wie es wohl erforderlich ist, daß Ihr Euch dieserwegen mit der bisherigen Commission, nemlich dem Geheimen Finanzrath Rose und dem Geheimen Commissionsrath Schütze zusammen thut und die Sache mit selbigen genau examinirt. Denn es sind die Angaben des v. Goerne bei der Untersuchung alle falsch befunden worden. Ihr werdet also so gut sein und mit Zuziehung gedachter Commission die hierbey zurück erfolgenden Sachen des v. Goerne Angabe zusammen zu halten und dann sehen, wie eins gegen das Andere stimmt. Alsdann wird sich zeigen, wie die Sachen werden zu stehen kommen. Wornach Ihr dann die Untersuchung wider den v. Goerne fortsetzen könnet. In Ansehung dessen Güter, da kann er auch selbige vom einem größeren Werthe angegeben haben, wie sie es in der That sind. Welches Ihr dann ebenfalls näher eruiren werdet. Übrigens beziehe Ich Mich auf Mein gestriges Schreiben, weshalb Ihr das Nöthige anordnen. Berlin 22. Januar 1782.

Eigenhändiger Zusatz. Man Mus nuhr die gantze Sache recht Clar machen wegen der defecte und Dibereyen von dem Göhrne, damit man gewiß rechnen kann was damit heraus noch Kan gerettet werden: aber ich glaube nicht, das man das 3te teihl des defects wirdt wieder Kriegen können.

XIa. Kabinets-Befehl an die Etats- und Kabinetsminister Graf v. Finkenstein und v. Hertzberg.

Da ich dem Großkanzler v. Carmer aufgetragen wegen der v. Goerneschen Defect-Sachen und auch wegen seiner VermögensUmstände alles gantz klahr zu machen, daß man siehet was daraus von den Defectes noch gerettet werden kann, so kommt es dabey auf des v. Goerne Güther in Pohlen an, nemlich die Herrschaft Krotoczin und Rosnaczewo und die Herrschaft Pulejewo im Preußisch, wovon das erstere incl. des vorräthigen und noch nicht verkauften Holzes auf Eine Million an Werth, und das andere mit Inbegriff der darauf haftenden Grund-Schulden von 96/m Thaler auf 294/m Thaler an Werth angegeben wird. Weil sich nun dazu so leicht keine Käufer in Pohlen finden möchten, so gehet Meine Idée dahin, daß es das beste sein wird, die See- und Saltz-Handlungs Compagnie deren Gelder zur Bezahlung darin verwendet sind, den Besitz dieser Güther zu verschaffen, damit sie vor der Hand die Revenues davon und auch den Nutzen von dem Holtze ziehen kann.

Sodann ist noch eine Sache: Es hatt nemlich der v. Goerne eine Summe von 328/m Thaler von den Geldern der Compagnie an die in der Anlage B benannte Pohlnische Magnaten ausgeliehen; Diese Gelder müssen nunmehro von selbigen je eher je besser wieder eingezogen werden. Ich habe Euch demnach hierdurch auftragen wollen wegen aller dieser Sachen mit dem Groß-Cantzler v. Carmer auch mit dem EtatsMinister Freih: v. Schulenburg Euch näher zusammen zu thun und in gemeinschaftliche Überlegung zu nehmen, wie das Alles zum besten einzuleiten und anzufangen und was für mesures deshalb zu nehmen sind, daß alsdann die erforderlichen Veranlassungen nach Pohlen und sonsten darnach geschehen könne. Berlin 23. Januar 1782.

XII. Kabinets-Befehl an den Groß-Cantzler v. Carmer.

Auf Eucen Bericht vom gestrigen Dato wegen des v. Goerne Defect Sache und von seinen VermögensUmständen habe Ich Euch hierdurch zu erkennen geben wollen, daß das nicht anders sein kann, derselbe muß füglich von seinem Vermögen alles das der Compagnie ersetzen was er gestohlen hett und was durch seine Schuld verlohren gegangen ist. Was den Verlust wegen des mit dem König von Pohlen geschlossenen Contracts anlanget, das ist blos seiner Dummheit zuzuschreiben und das mag hingehen; aber was er der Compagnie sonsten aus Leichtsinnigkeit und vorsätzlich für Nachtheil verursacht hett, da kann Ich nicht helfen, dafür bleibt er responsable: denn alle Kaufleute müssen im Durchschnitt wenigstens 8 pro Cent gewinnen, sonsten können sie ja nicht bestehen, da müssen also noch andere Ursachen seyn, die ihm zur Last fallen warum eine so enorme Summe Geld fehlet. Was Euren Vorschlag betrifft in Ansehung seiner Güther in Pohlen so entrire Ich darin nicht; Vielmehr ist es natürlicher, daß die See- und SaltzHandlungsCompagnie diese Güther reclamiret, weil solche von ihrem Gelde gekauft worden. Es müssen auch auf alle die v. Goerneschen Güther Sequesters gesetzet und die revenues der Compagnie berechnet werden so wie diese auch sehen muß was sie nur aus den Güthern ziehen und was sie nur kriegen kann sowohl aus den Pohlnschen und nachdem auch aus seinen hiesigen Güthern, so wie auch aus seinem breslauer Hause. Es ist auch Euer Antrag in Ansehung der Krotoczyner Güther gantz recht, und muß das auf allen seinen Güthern geschehen und Sequesters bestellt werden: Welches Alles Ihr dann gehörig besorgen werdet; Und da die Krotoczyner Güther so nahe an der Schlesischen Grentze liegen so könnt Ihr drüber an den Etats-Ministre v. Hoym schreiben, der kann vielleicht durch die Glogau'sche Cammer nachsehen lassen, wie es am besten deshalben zu machen auch wegen des Saltzes ob die Angabe richtig ist und so viel daraus gelöset werden kann, damit alsdann darunter weitere Maßregeln genommen werden können, weshalb Ihr Euch mit den EtatsMinistre Frh: v. Schulenburg über alle die Umstände und wegen des Holtzes näher zu concertiren desgleichen auch mit Meinen Ministern der auswärtigen Sachen zu conferiren habt. Überhaupt müsset Ihr mit Zuziehung der Compagnie alles in den Sachen so reguliren so wie es für selbige zum avantageusesten und zum sichersten gefunden wird, und daß sie je eher je besser ihr Geld wieder kriegt. Und wenn sie dann ihre völlige Sicherheit wieder haben so muß hiernächst dem v. Goerne freylich der Prozeß gemacht werden, das ist nothwendig zum Beispiel für andere: Was solte daraus werden, wenn man solche grobe Diebereyen wolte so unbestraft hingehen lassen, das würde noch üblere Folgen nach sich ziehen, mithin muß dem v. Goerne, zum Exempel für Andere der Prozeß gemacht werden. Hiernach nun habt Ihr Euch zu achten und Alles erforderliche gehörig zu veranlassen und zu besorgen. Potsdam den 25 Januarii 1782.

XIII. Kabinets-Befehl an den Präsidenten Philippi.

Ich ertheile Euch auf Euren Bericht vom 22. dieses hierdurch zur Antwort; wie Ihr ganz recht daran getahn, daß Ihr den dort sich wieder eingefundenen Kaufmann Serra aus Genua aus den angezeigten Ursachen arretiret habt, und muß derselbe nach Spandau so lange gebracht werden, woselbst er examinirt werden kann. Ich habe auch die deshalb nöthige Ordre an den Commandanten von Spandau, den Major v. Zadow bereits ergehen lassen. Mit demselben könnt Ihr die Sache weiter abmachen und Alles sonst erforderliche besorgen. Potsdam den 23. Martiy 1778.

XIV. Kabinets-Befehl an den Geheimben Krigsrath und PoliceyDirector Philippi zu Berlin.

Ich finde die von Meinem Major v. Zadow und Euch von dem Kaufmann Serra aus Genua in Eurem gemeinschaftlichen Bericht vom 28. angezeigten Umständen von der Beschaffenheit, daß Ich zur Abwendung alles ferneren Nachtheils und Schadens in dessen Entlassung aus seinem bisherigen Arrest nicht willigen kann, sondern vielmehr bemeldtem Major aufgegeben habe, denselben auf der Veste Spandau nach wie vor bis auf weitere Ordre verwahren zu lassen. Ich habe Euch solches zu Eurer ebenmäßigen Nachricht und Achtung nicht verhalten mögen. Potsdam den 30. Juli 1779.

XV. Kabinets-Befehl an den Groß-Cantzler Frh: v. Fürst.

Hiebey überschicke Euch ein Schreiben eines Ungenannten, der wegen eines nach Spandau gebrachten fremden Kaufmanns, nahmens Serra, dem Etats-Minister v. Goerne verschiedenes beschuldigen will. Und habe Ich Euch auftragen wollen, die Sache näher zu examiniren, wobei Euch dann zugleich, zu Eurer Achtung bekannt mache, daß dieser Serra ein Ertz-betrüger und ein übel subject ist. Potsdam d. 6. November 1779.

XVI. Kabinets-Befehl an den Großkanzler v. Goldbeck.

Ich habe dem vormaligen EtatsMinister v. Goerne auf sein Ansuchen die Erlaubniß ertheilt, sich auch in Berlin aufhalten zu dürfen, zugleich aber auch die Bedingung hinzugefügt, daß solche sogleich wieder aufgehoben werden würde, als er davon zum Queruliren in seiner längst abgemachten VermögensAngelegenheit Mißbrauch zu machen sich unterfinge. Ihr habt daher in Gemäßheit dessen das weiter erforderliche zu veranlassen. Charlottenburg d. 13. July 1798.

Das Papſtwahldekret Nikolaus II. und die Entſtehung des Schismas vom Jahre 1061.

Von

Lothar v. Heinemann.

Auf der Oſterſynode des Jahres 1059 erließ Nikolaus II. jenes berühmte Dekret, welches eine neue Ordnung der Papſtwahl feſtſtellen ſollte und von welchem nach der herrſchenden Anſicht der Kampf zwiſchen Staat und Kirche in der letzten Hälfte des 11. Jahrhunderts ſeinen Ausgang nahm[1]). In der Vorausſetzung, daß dieſe Verordnung das von Heinrich III. ausgeübte Recht der Denomination der Päpſte auf den Konſens zu der vollzogenen Wahl herabdrückte, erblickte man in dem Königsparagraphen des Dekrets den Anlaß zur Entzweiung der päpſtlichen und königlichen Gewalt.

Bei dieſer Auffaſſung der Dinge mußte es auffallen, daß der königliche Hof erſt in der zweiten Hälfte des Jahres 1060 gegen dieſe Übergriffe der römiſchen Kurie ſich auflehnte, daß er erſt damals durch die Damnation Nikolaus' II. und durch die Vernichtung der Beſchlüſſe dieſes Papſtes ſeinerſeits den Kampf eröffnete[2]). Es hat freilich nicht an Verſuchen gefehlt, die auffallende Erſcheinung

[1]) Ich verweiſe auf das für alle Fragen, die uns im folgenden beſchäftigen werden, grundlegende Buch von Scheffer-Boichorſt, die Neuordnung der Papſtwahl durch Nikolaus II. (Straßburg 1879). — Im folgenden nehme ich, wenn nichts anderes ausdrücklich vermerkt, ſtets nur auf die ſog. päpſtliche Faſſung des Wahldekrets vom Jahre 1059 nach dem Texte bei Scheffer-Boichorſt S. 14—18 Rückſicht.

[2]) Scheffer-Boichorſt a. a. O. S. 127; vgl. unten S. 67 Anm. 3.

auf anderem Wege zu erklären. Man ſuchte in der Verbindung, welche die Kurie im Herbſte des Jahres 1059 mit den Normannen einging, die Entſtehung des Zwiſtes zwiſchen Rom und dem deutſchen Hofe [1]), oder man behauptete ſogar, Nikolaus habe auf der Oſterſynode des Jahres 1060 das Recht des Königs annullirt, den Königsparagraphen des Dekrets von 1059 unterdrückt [2]). Die letztere Annahme hat bereits eine ausführliche Widerlegung gefunden [3]), die erſtere ſcheint mir ſchon dadurch hinfällig zu ſein, daß der Akt, welchen der Hof gegen Nikolaus II. im Jahre 1060 in's Werk ſetzte, ſich hauptſächlich gegen die Dekrete des Papſtes richtete, daß offenbar in dieſen der Anlaß zum Streite zu erblicken iſt [4]).

Die alſo noch offene Frage nach der Urſache des Konfliktes zwiſchen Staat und Kirche, welcher den Schluß des 11. Jahrhunderts bewegt, ſpeziell des Schismas vom Jahre 1061, von anderer Seite her ihrer Löſung näher zu führen, iſt der Zweck der folgenden Unterſuchung. Indem ich es unternehme, die in dem Wahldekrete vorgeſehenen einzelnen Phaſen des Wahlvorganges auch nach ihrer rechtlichen Bedeutung hin genauer auseinander zu halten und das dem Könige eingeräumte oder vielmehr beſtätigte Recht als ein uraltes, in der patrizialen Gewalt der deutſchen Könige begründetes Privileg zu erweiſen, wird ſich ergeben, daß die gegen den deutſchen Hof gerichtete Spitze des uns überlieferten Wahldekrets in den bis jetzt wenig beachteten letzten Beſtimmungen der Verordnung (§§ 5. 6) zu ſuchen iſt, daß dieſelben unter Umſtänden das königliche Recht aufheben und ſchwerlich in dem urſprünglichen Synodalerlaſſe vom Jahre 1059 geſtanden haben. Dieſe das echte Dekret bedeutend verändernden

---

[1]) Fetzer, Voruntersuchungen zu einer Geſchichte des Pontifikats Alexander's II. (Straßburger Diſſertation 1887) S. 50.

[2]) Panzer, Papſtwahl und Laieninveſtitur zur Zeit Papſt Nikolaus' II., in Raumer's Hiſt. Taſchenbuch VI. Folge, 4. Jahrg. S. 53—79.

[3]) Scheffer-Boichorſt in den Mittheil. des Inſt. f. öſterr. Geſchichtsf. 6, 550—558. Eine nochmalige Vertheidigung ſeiner Anſicht hat Panzer in der Zeitſchr. f. Kirchenr. 22 (N. F. VII), 400—431: Das Wahldekret Papſt Nikolaus' II. und ein Rundſchreiben 'Vigilantia universalis', verſucht. Der Aufſatz iſt erſt lange nach der Niederſchrift dieſer Unterſuchung in meine Hände gelangt. Ich verzichte hier auf eine ausführliche Widerlegung der Anſicht Panzer's; Einzelnes habe ich unten, ſoweit möglich, in den Anmerkungen zu berichtigen verſucht.

[4]) So auch Scheffer-Boichorſt, Neuordnung S. 129.

Zusätze lassen sich als Beschlüsse der Ostersynode vom Jahre 1060 deutlich erkennen, und in ihnen ist der Ausgangspunkt des erst in diesem Jahre entbrennenden Streites zwischen Staat und Kirche zu erblicken.

Bei der folgenden Untersuchung bin ich von der Disceptatio synodalis des Petrus Damiani ausgegangen; ich muß daher einige Bemerkungen über diese für die Auslegung und Beurteilung des Wahldekrets Nikolaus' II. so überaus wichtige Schrift vorausschicken.

Dieses Werkchen [1]), in welchem Damiani seine Ansicht über die Wahlreform Nikolaus' II. und namentlich über das den Könige bei der Papstwahl zustehende Recht in der Form eines Gespräches zwischen dem defensor Romanae ecclesiae und dem regius advocatus niedergelegt hat, ist einige Monate vor der im Oktober 1062 stattfindenden Synode von Augsburg [2]) und ganz offenbar als unmittelbarer Anhang zu dem zweiten Briefe Damiani's an den Gegenpapst Cadalus, dessen Entstehungszeit in den April 1062 fällt [3]), verfaßt worden. Doch sind beide eng zusammenhängende Schriften nicht in einem Zuge geschrieben, sondern die Disceptatio ist einige Wochen später dem Briefe angehängt worden [4]). Denn in dem letzteren Schreiben an Cadalus ist noch keine Spur von dem Kaiserswerther Ereignisse zu bemerken, welches eben damals, als Petrus den Brief schrieb, oder einige Tage zuvor stattfand und welches, wenn es Damiani schon bekannt gewesen wäre, seine, wie aus dem Schreiben deutlich hervorgeht, tief gesunkenen Hoffnungen wieder hätte emporrichten müssen. Dagegen weiß die Disceptatio schon von der Berufung des Konzils

---

[1]) Opusc. 4, ed. Caietan 3, 52—72.

[2]) a. a. O. S. 52: Et quoniam in proximo, ut speramus, fiat Osborgense concilium etc. — Ich benutzte zur Herstellung einer neuen Ausgabe für die Monumentae historica Germaniae Cod Cassin. no. 358, saec. XI, und Cod. Vindob. 722, saec. XIII.

[3]) Vgl. Neukirch, das Leben des Petrus Damiani bis zur Ostersynode 1059, S. 101.

[4]) Die Schrift beginnt mit den aus dem Zusammenhange gerissenen Worten: Sed ad haec gloriaris et iactas: 'Rex me et imperatrix mater elegit etc.' Daß hiermit Cadalus angeredet wird, ist zweifellos; auch paßt die Disceptatio nach Zeit und Form am besten hinter die zwite Epistel des Petrus an Cadalus (Ep. 1, 21, ed. Caietan. 1, 22—24), wie sie sich denn in dem ältesten mir bekannt gewordenen Codex unmittelbar dem erwähnten Briefe anschließt.

von Augsburg. Diese Versammlung ist von der Kaiserin schwerlich angeordnet worden. Denn das Konzil sollte die Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl Alexander's II. oder seines Gegners Honorius II. treffen, eine Angelegenheit, in welcher Agnes selbst bereits entschieden hatte. Zudem kann man in der Disceptatio an einer Stelle zwischen den Zeilen lesen, daß die Kaiserin bereits gestürzt ist. Der advocatus Romanae ecclesiae beklagt sich[1]), daß der Kardinal Stephan so schroff von dem königlichen Hofe abgewiesen sei. Doch lege er das weniger dem jungen Könige als vielmehr seinen Räthen zur Last, welche Stephan gar nicht zu Heinrich hätten gelangen lassen. Der regius advocatus antwortet darauf: in der That sei der junge König hieran unschuldig, aber auch die administratores aulae publicae hätten nur auf Befehl der Kaiserin-Mutter gehandelt. Offenbar soll also auf diese alle Schuld abgewälzt, sie als Wurzel alles Übels hingestellt werden. Auch hieraus scheint also hervorzugehen, daß die Disceptatio nach dem Sturze der Kaiserin verfaßt worden ist. Im Mai 1062 erschien Herzog Gotfried vor Rom, trennte die kämpfenden Parteien der Anhänger Alexander's II. und seines Gegners Honorius oder Kadalus und befahl, den Streit dem Könige zur Entscheidung vorzulegen; sehr möglich, daß damals schon Augsburg als Ort der entscheidenden Versammlung von Gotfried bestimmt worden ist. Bald nach diesen Ereignissen, etwa im Juni 1062, denke ich mir, ist die Disceptatio synodalis von Damiani seinem zweiten Briefe von Kadalus hinzugefügt worden.

Während man nun früher allgemein die Disceptatio synodalis als eine höchst wichtige und zuverlässige Quelle besonders für die Geschichte des Schismas vom Jahre 1061 und die richtige Auslegung des Wahldekretes Nikolaus' II. betrachtete, sind neuerdings von verschiedenen Seiten schwere Angriffe gegen diese Schrift unternommen worden, indem man einerseits nachzuweisen sich bemühte, daß Petrus Damiani sich in der Disceptatio in die auffallendsten Widersprüche verwickle und namentlich über das dem Könige im Wahldekret eingeräumte Recht durchaus unklare Vorstellungen habe[2]), andrerseits Damiani als einen der raffinirtesten Geschichtsfälscher hinstellte, dessen

---

[1]) a. a. O. S. 31. 32.

[2]) Grauert, das Dekret Nikolaus' II. von 1059 im Histor. Jahrbuch der Görres-Gesellschaft 1, 571 ff.

„willkührliche Erfindungen und Einfälle der Cauſerie“ mit der größten Vorſicht entgegenzunehmen und zu verwerthen ſind[1]).

Ich halte beide Urtheile für unzutreffend, und es wird eine weitere Aufgabe der folgenden Unterſuchung ſein, den Nachweis zu liefern, daß Petrus Damiani nicht nur eine einheitliche, genau beſtimmte Auffaſſung von der Wahlreform Nikolaus' II. gehabt und in allen ſeinen Schriften, beſonders in der Disceptatio, vertreten hat, ſondern auch daß dieſe Auffaſſung und die ſonſtigen in der Disceptatio erwähnten geſchichtlichen Ereigniſſe durchaus mit den thatſächlichen Verhältniſſen übereinſtimmen.

1. Das Wahlvorrecht der Kardinäle. Sehen wir zunächſt von dem königlichen Einfluß bei der Papſtwahl ab, ſo iſt nach den neueſten Unterſuchungen[2]) wohl kein Zweifel, daß in dem Dekrete Nikolaus' drei Faktoren bei der Erhebung des Papſtes zu unterſcheiden ſind, die Kardinalbiſchöfe, die Kardinalkleriker und an dritter Stelle der übrige Klerus und das Volk. Hiermit ſtimmt ſowohl Petrus Damiani in der Disceptatio[3]) und in ſeinem erſten Briefe an Kadalus[4]) überein, als auch der ſpätere Papſt Viktor III, welcher ſeinen Gegner Wibert verurtheilte, weil er auf den Stuhl Petri erhoben ſei nullo cardinalium episcoporum praecedente iudicio, nullo Romani cleri approbante suffragio, nullo devoti populi favore adhibito[5]). Das Dekret bezeichnet als Recht der Kardinalbiſchöfe das tractare diligentissima simul consideratione, d. h. Verhandlung über die Wahl in gewiſſenhafteſter Erwägung. Über den Gegenſtand und das

[1]) Martens, die Beſetzung des päpſtlichen Stuhles unter den Kaiſern Heinrich III. und Heinrich IV. (Sonderabdruck aus Zeitſchr. f. Kirchenrecht Bd. 20, 21, 22); beſonders S. 143—158.

[2]) Vgl. Grauert a. a. O. S. 540; Fetzer a. a. O. S. 1 ff.

[3]) Ed. Caietan. 3, 54: quem (sc. Alexandrum II) cardinales episcopi unanimiter vocaverunt, quem clerus elegit, quem populos expetivit. — Über die verſchiedene Terminologie des Wortes eligere in der Disceptatio ſ. die Ausführungen von Martens a. a. O. S. 144 und vgl. unten S. 52.

[4]) Ep. 1, 20, ed. Caietan. 1, 19: Nimirum cum electio illa per episcoporum cardinalium fieri debeat principale iudicium, secundo loco praebeat clerus assensum, tertio popularis favor attollat applausum.

[5]) Chr. Cassin. l. III, c. 72 SS. VII, 752. Dieſer Äußerung iſt umſomehr Gewicht beizulegen, weil Viktor III. als Desiderius cardinalis tituli sanctae Ceciliae das Wahldekret unterſchrieben hat.

Reſultat dieſer tractatio ſagt der Erlaß nichts. Wenn aber Petrus Damiani ſowohl, als der Papſt Viktor III., welche beide das Wahldekret genau kennen mußten, die Thätigkeit der Kardinalbiſchöfe als iudicium principale oder iudicium praecedens bezeichnen, ſo werden wir in Verbindung dieſes Ausdruckes mit der Wendung im Wahlerlaſſe: diligentissima simul consideratione den Antheil der Kardinalbiſchöfe feſtſtellen können als ſorgfältige Erörterung und Entſcheidung über die Perſon und die Tüchtigkeit des zu Wählenden. Den Abſchluß der tractatio bildete, wie wiederum aus einer Äußerung Damiani's zu entnehmen iſt[1]), die Namhaftmachung deſſen, auf welchen ſich die Stimmen der Biſchöfe geeinigt hatten. Somit iſt die tractatio etwas mehr als Kandidatenvorſchlag, wie Grauert meinte, indem der Antheil der Kardinalbiſchöfe an der eigentlichen Wahl in der That mit der tractatio abſchließt, ſie alſo nicht etwa den zu Erwählenden, ſondern den — ſoweit die Wahl in ihren Händen lag — von ihnen Erwählten den Klerikern nennen. Andrerſeits kann man aber auch die tractatio de electione genau genommen nicht als eigentliche Wahl[2]) bezeichnen, da dieſelbe erſt mit dem zuſtimmenden Votum der Kardinalkleriker perfekt wird. Immerhin geht hieraus hervor, wie der Einfluß der Kardinalbiſchöfe nach dem Dekrete Nikolaus' der maßgebende ſein ſollte, wie ihnen der Löwenantheil an der Beſetzung des päpſtlichen Stuhles zugedacht war. Denn die Kardinalkleriker haben keine Stimme in der Perſonenfrage, ſie können nicht etwa ihrerſeits die tractatio vornehmen[3]), ſondern ihnen ſteht nur ein zuſtimmendes oder ablehnendes Votum, ein iudicium subsequens zu dem iudicium praecedens der Kardinalbiſchöfe zu. Dieſer Auffaſſung des Wahlvorganges gibt auch Petrus Damiani an einer Stelle unzweifelhaften Ausdruck, wenn er ſagt:

Taceamus interim de senatu (d. h. den Kardinalklerikern), de inferioris ordinis clero, de populo, quid tibi de cardinalibus videtur episcopis, qui videlicet et Romanum pontificem principaliter eligunt et quibusdam aliis praerogativis non modo quorumlibet episcoporum, sed et patriarcharum atque primatum iura transcendunt[4])?

Die Wahl eines Papſtes wird alſo nach dem Dekrete Nicolaus' II. rechtlich perfekt erſtens durch die tractatio der Kardinalbiſchöfe, zweitens

[1]) S. oben S. 48 Anm. 3.

[2]) So Scheffer-Boichorſt a. a. O. S. 54 ff.

[3]) So Grauert a. a. O. S. 564.

[4]) Erſter Brief an Kadalus Ep. 1, 20.

durch das iudicium subsequens oder den assensus der Kardinalkleriker. Es bedarf demnach zur Wahl im engeren Sinne nicht des consensus des übrigen Klerus und Volkes, denn sonst hätte es keinen Sinn, den Antheil der Kardinalbischöfe und -kleriker an der Wahl in der Verordnung klar und deutlich als nova electio zu bezeichnen. Welcher Art war dann aber, wird man fragen, die Mitwirkung des Volkes bei der Wahl? Durch die Einigung der Kardinäle ist der Papst in sedem apostolicam electus[1]), aber ihm fehlt zu der wirklichen päpstlichen Gewalt die reale Investitur, die Inthronisation, mit welcher, wenn der Erwählte noch nicht die höchsten Weihen erlangt hat, die Konsekration verbunden ist. Bevor dieser Akt der Wahl im weiteren Sinne nicht erfolgte, ist die letztere nicht abgeschlossen. Hier nun setzt das Recht des Volkes bei der Wahl ein. Der Erwählte bedarf vor der Inthronisation, vor der Bekleidung mit der realen Investitur der Zustimmung des Volkes, des applausus zu der von den Kardinälen getroffenen Wahl. Dieses im § 1 des Wahlerlasses dem Volke eingeräumte Recht machen allerdings die §§ 5. 6 unter Umständen illusorisch[2]), indem sie den Bestimmungen, wie sie für die Papstwahl in der Regel gelten sollen, einige Ausnahmevorschriften hinzufügen, in denen eine durch die Zeitumstände gebotene Wahl außerhalb Roms vorgesehen wird. Nach § 5 soll es, wenn eine kanonische Wahl in Rom nicht vorgenommen werden kann, gestattet sein, an einem beliebigen Orte außerhalb Roms die Wahl zu vollziehen. Wie es auf den ersten Blick scheint, bleiben die Wahlfaktoren bei dieser anormalen Wahl dieselben wie bei normalem Wahlvorgange[3]),

[1]) So pflegen sich die Päpste selbst vor der Inthronisation zu nennen; z. B. Nikolaus II.; vgl. unten S. 57 Anm. 2.

[2]) Sie lauten: § 5. Quodsi pravorum atque iniquorum hominum ita perversitas invaluerit, ut pura, sincera atque gratuita electio fieri in Urbe non possit, cardinales episcopi cum religiosis clericis catholicisque laicis, licet paucis, ius potestatis obtineant eligere apostolicae sedis pontificem, ubi congruentius iudicaverint. § 6. Plane postquam electio fuerit facta, si bellica tempestas vel qualiscunque hominum conatus malignitatis studio restiterit, ut is qui electus est in apostolica sede iuxta consuetudinem intronizari non valeat, electus tamen sicut papa auctoritatem obtineat regendi sanctam Romanam ecclesiam et disponendi omnes facultates illius, quod beatum Gregorium ante consecrationem suam fecisse cognoscimus.

[3]) Die Verbindung cardinales episcopi cum religiosis clericis catholicisque laicis steht, wie so oft in derartigen Wendungen, für die koordi-

und doch iſt gerade hierin ein Gegenſatz zu den vorhergehenden Beſtimmungen enthalten. Der Unterſchied liegt in den Worten licet paucis, welche offenbar nur Appoſition zu catholicis laicis, nicht etwa auch zu religiosis clericis ſind. Hiermit ſoll geſagt werden, daß bei einer außerhalb Roms ſtattfindenden Wahl die electio der Kardinäle des vollen consensus des römiſchen Volkes nicht bedarf, es genüge ſelbſt ein ganz geringer Bruchtheil der Stadtbevölkerung, um die Zuſtimmung zu ertheilen. Daß hiermit bei einer Ausnahmewahl der Einfluß des Volkes völlig aufgehoben wird, iſt klar. Und demgemäß ſoll der Erwählte nach § 6 des Dekretes, wenn er an der Beſteigung der cathedra Petri gehindert iſt, auch ohne Inthroniſation doch die reale Inveſtitur, das Verfügungsrecht über den körperlichen Beſitz der Kirche haben; d. h. es bedarf dann weder des consensus des römiſchen Volkes, noch der äußeren ſymboliſchen Handlung der Einſetzung auf den Stuhl Petri, um den Erwählten in den Beſitz der faktiſchen Gewalt gelangen zu laſſen; der in sedem apostolicam electus iſt in ſolchem Falle ſofort papa. Hieraus iſt deutlich zu erkennen, daß die §§ 5. 6 noch eine weitere Einſchränkung der ſchon durch § 1 des Dekretes bedeutend geminderten Rechte des Volkes bei der Papſtwahl enthalten. Es ſollte die Möglichkeit geſchaffen werden, eine völlig abgeſchloſſene Wahl ohne Mitwirkung des Volkes nur durch das Votum der Kardinäle zu ſtande zu bringen.

Die electio papae zerfällt alſo, um das Reſultat der vorhergehenden Auseinanderſetzungen zuſammenzufaſſen: 1. in die electio in engerem Sinne, welche zu ſtande kommt a. durch die tractatio der Kardinalbiſchöfe, b. durch das iudicium subsequens der Kardinalkleriker, und 2. in die inthronisatio. Bei einer Ausnahmewahl bedarf es des zweiten Aktes der electio im weiteren Sinne nicht; in dieſem Falle ſetzt die Wahl der Kardinäle ohne vorhergehende Zuſtimmung des Volkes, an welcher bei normaler Wahl die Inthroniſation gebunden iſt, und ohne dieſen ſinnbildlichen Vorgang ſelbſt den Erwählten ſofort in den Beſitz der völligen päpſtlichen Gewalt.

Es erübrigt noch, den Antheil des Königs an der Wahl genauer zu beleuchten.

---

nirende Ausdrucksweiſe: cardinales episcopi, religiosi cleri, catholici laici, und das Subjekt zu obtineant und iudicaverint ſind nicht nur die cardinales episcopi, ſondern alle drei genannten Wahlfaktoren.

2. Das Recht des Königs. In dem Wahldekrete selbst ist das Recht des Königs nicht präzisirt. Wir sind deshalb auf andere Zeugnisse, vor allen der gleichzeitigen Gewährsmänner, angewiesen. Auch hier steht wiederum die Disceptatio synodalis voran. Freilich hat Grauert diese Schrift gerade nach der uns beschäftigenden Richtung hin verdächtigt und behauptet, man könne aus der Disceptatio eine ganze Musterkarte von Ansichten über das Recht des Königs zusammenstellen [1]). Dem gegenüber hat schon Martens durch genaue Feststellung der mannigfaltigen Terminologie jener Schrift diese angeblichen Widersprüche beseitigt. Indem ich auf diese Ausführungen [2]) verweise, bemerke ich, daß Damiani ganz dieselbe Unterscheidung der electio im engeren und weiteren Sinne festhält, wie wir dieselbe oben als in dem Dekrete Nikolaus' II. vorgesehen nachzuweisen versuchten. Er bezeichnet mit dem Ausdrucke electio, eligere einerseits die eigentliche Wahl der Kardinäle mit Ausschluß der Inthronisation, andrerseits den ganzen Wahlvorgang, der erst mit der inthronisatio oder ordinatio, welche beide Worte den zweiten Akt der Wahl in weiterem Sinne bezeichnen, abgeschlossen ist. Ich halte es daher nicht für überflüssig, mit Hülfe dieser der Disceptatio eigenen Terminologie eine Skizze des wesentlichsten Inhaltes der Schrift, soweit sie das Recht des Königs betrifft, hier einzufügen, und rufe dem Leser nur in das Gedächtnis zurück, daß in dieser Abhandlung der Streit um die Berechtigung der Wahl Alexander's II., welcher den apostolischen Stuhl ohne Genehmigung des Königs bestiegen hatte, in der Form eines Zwiegesprächs zwischen dem defensor ecclesiae Romanae und dem advocatus regius zum Austrag gebracht werden soll.

Der Vertheidiger der königlichen Rechte wirft dem defensor ecclesiae vor, quoniam inthronizastis papam sine consensu regis; also vor der Inthronisation, nicht vor der eigentlichen Wahl hätte die Zustimmung des Königs eingeholt werden müssen. Die ordinatio sei geschehen, antwortet der Anwalt der Kirche, aber es sei die Frage,

[1]) a. a. O. S. 574 ff.

[2]) a. a. O. S. 144—150. Die electio der Hofleute von der des Königs zu trennen, ist nicht gestattet. Die Hofleute und an ihrer Stelle der advocatus regius handeln im Namen des Königs, ebenso wie z. B. der defensor eccl. Rom. von der Wahl der römischen Kirche sagt: Dicis non debuisse me pontificem sine consensu regis eligere et magni pendendum mihi non fuisse etc.

ob zur Erhebung des Papſtes königliche Mitwirkung erforderlich ſei. Dem Kaiſer, erwidert der regius advocatus, komme ſchon als Haupt des römiſchen Volkes eine Mitwirkung bei der Wahl, und zwar vor der Ordination, zu[1]). Dem gegenüber wird dargelegt, daß nur bei ſehr wenigen Wahlvorgängen der Konſens der Kaiſer dem erwählten Papſte ertheilt ſei[2]). Der Anwalt des Königs gibt das zu. Allein der Anſpruch des Königs Heinrich gründe ſich noch auf andere Rechtstitel. Es ſei nicht zu leugnen, daß Heinrich III. patricius Romanorum geworden ſei, von denen er in electione semper ordinandi pontificis principatum empfangen habe. Dazu komme der noch wichtigere Umſtand, daß Papſt Nikolaus II. das dem Könige als Nachfolger ſeines Vaters zukommende Recht durch Synodaldekret beſtätigt habe. Deshalb könne dem König ein Vorrecht nicht genommen werden, welches ihm vom apoſtoliſchen Stuhle bewilligt ſei und auf welches er ſchon als Erbe der kaiſerlichen Würde ſeines Vaters Anſpruch habe. Das Privileg wolle er unangetaſtet laſſen, antwortet der defensor ecclesiae, aber im vorliegenden Falle habe die römiſche Kirche bei der Unmündigkeit des jungen Königs nur Vormundſchaftsrechte ausgeübt, indem ſie den Papſt, ohne die Zuſtimmuug des Königs abzuwarten, inthroniſirte[3]). Außerdem lag Gefahr in Verzuge der Ordination, da große Verwirrung in der Stadt herrſchte. Das ſei alles ganz gut, antwortet der regius advocatus, aber das Privileg hätte keinesfalls verletzt werden dürfen.

Suchen wir aus dieſen Angaben zunächſt nur den Inhalt des königlichen Rechtes feſtzuſtellen, ſo iſt kein Zweifel, daß Damiani dieſes Vorrecht als Konſens nach der eigentlichen Wahl, aber vor

---

[1]) Certe liquido novimus, quia illi debent pontificem, cum ordinatur, eligere, quos sibi. postquam ordinatus fuerit, canonica decernit auctoritas obedire. . . . Constat ergo, quia nisi Romani regis assensus accesserit, Romani pontificis electio (im weiteren Sinne) perfecta non erit.

[2]) Et cum perpaucis inveneris in electione (bemerke: nicht electionem) sua regium accessisse consensum, confitere te perspicuum protulisse mendacium ... Da mihi ergo eorum quos enumeravimus aliquem vel praesulum requirentem vel principem assensum in electione praebentem etc.

[3]) Ich bemerke, daß der Satz: Quis enim nesciat, quia sacerdotem eligere puer ignorat, in den von mir benutzten Handſchriften fehlt. Derſelbe charakteriſirt ſich auch aus dem Zuſammenhange als ſpäteres Einſchiebſel.

der Inthronisation auffaßte Die reale Investitur, deren äußeres Symbol die inthronisatio in cathedram S. Petri ist, darf ohne Zustimmung des Königs zu der von den Kardinälen vollzogenen Wahl nicht vorgenommen werden. Derselben Auffassung begegnen wir auch an einer andern Stelle der Schriften Damiani's, in dem ersten Briefe an Kadalus[1]), wo es von der rechtmäßigen Wahl heißt:

Nimirum cum electio illa per episcoporum cardinalium fieri debeat principale iudicium, secundo loco iure praebeat clerus assensum, tertio popularis favor attolat applausum, sicque suspendenda est causa, usque dum regiae celsitudinis consulatur auctoritas, nisi, sicut nuper contigit, periculum fortassis immineat, quod rem quantocius accellerare compellat?

Die letzte Entschuldigung, daß die Inthronisation, wie bei der jüngsten Erhebung Alexander's II., auch vor der Ertheilung des königlichen Konsensus vor sich gehen könne, wenn Gefahr im Verzug stünde, bringt Damiani auch in der Disceptatio vor; dieselbe hat aber weder im allgemeinen, noch in dem speziellen Falle gelten können, denn Alexander wurde, wie auch der königliche Anwalt mit Recht seinem Gegner erwidert, fast drei Monate nach dem Tode Nikolaus' II. erwählt. Diese Ausrede sollte offenbar nur als Beschönigung der mit dem königlichen Vorrechte im Widerspruch stehenden Wahl Alexander's II. dienen. Aber abgesehen von dieser unwesentlichen Nothlüge, scheint Damiani das Recht des Königs bei der Papstwahl in der Disceptatio durchaus richtig und den thatsächlichen Verhältnissen entsprechend dargestellt zu haben, wenigstens bestätigen die uns sonst zu Gebote stehenden Zeugnisse durchweg seine Auffassung.

Petrus von Monte Cassino berichtet in seiner Chronik[2]), daß der Abt Desiderius, der spätere Papst Viktor III., im Jahre 1083 öfter mit den kaiserlichen Bischöfen über den honor apostolicae sedis gestritten habe und besonders mit dem Kardinalbischof von Ostia. Dieser habe ihm ein Privileg des Papstes Nikolaus, von Hildebrand selbst und 125 Bischöfen unterzeichnet, vorgelegt, in welchem bestimmt war,

ut numquam papa in Romana ecclesia absque consensu imperatoris fieret, quod si fieret, sciret, se non pro papa habendum esse atque anathematizandum.

---

[1]) Ep. 1, 20.

[2]) lib. III, c. 50; SS. VII, 740.

Deſiderius vermag die Exiſtenz dieſes Privilegs nicht zu läugnen, behauptet aber,

neque papam neque episcopum hoc iuste facere potuisse.

Bonitho von Sutri erzählt, die longobardiſchen Biſchöfe hätten im Jahre 1061 der Kaiſerin Agnes gegenüber behauptet,

beatum Nicolaum decreto firmasse, ut nullus in pontificum numero deinceps haberetur, qui non ex consensu regis eligeretur [1]).

Gegen Schluß des Liber ad amicum kommt er dann noch einmal auf die Verordnung Nikolaus' II. zurück. Unter Berufung auf dieſes Dekret behaupteten die Gegner Gregor's VII. die Ungültigkeit der Wahl des letzteren. Bonitho ſuchte dieſen Vorwurf durch den Nachweis der Unechtheit jener Verordnung zu entkräften. Trotzdem ſieht er ſich veranlaßt hinzuzufügen:

quamvis venerabilem Gregorium in ordinatione sua consensum regis habuisse, nulli dubium est; nam Vercellensis episcopus Gregorius, a rege missus, eius interfuit consecrationi [2]),

weil er wohl wußte, daß dieſer Wahlvorgang der geſetzmäßige geweſen ſein würde, wenn zugleich, wie gewöhnlich, mit der Weihe die Inthroniſation verbunden geweſen wäre, allein dieſe fand bei der Erhebung Gregor's ſchon früher ſtatt, ohne daß die Zuſtimmung des Königs zuvor erfolgt war. Ich denke, beide Autoren, Petrus von Monte Caſſino und Bonitho, ſchließen ſich der Darſtellung Damiani's auf das trefflichſte an. Trotz ihrer papaliſtiſchen Richtung kann man aus ihren Berichten das Recht des Königs bei der Papſtwahl erkennen; es war der consensus nach der Wahl, aber vor der Inthroniſation. Ganz deutlich ſpricht dies ein andrer Anhänger der kirchlichen Partei, der Kardinal Deusdedit, in ſeiner Schrift contra invasores et simoniacos aus. Hier heißt es:

Sunt item, qui obiciant, Nicolaum iuniorem decreto synodali constituisse, ut, obeunte apostolico pontifice, successor eligeretur et electio regi notificaretur. Facta vero electione et, ut praedictum est, notificata, ita demum pontifex consecraretur [3]).

Der Akt der Konſekration ſoll hier offenbar den zweiten Theil der electio im weiteren Sinne bezeichnen, inſofern mit der Inthroniſation meiſt auch die Weihe verbunden war. Die Anzeigepflicht ſchloß aber jedenfalls auch das Geſuch um Beſtätigung der Wahl in ſich,

[1]) Jaffé, Bibl. 2, 645.

[2]) a. a. O. S. 681.

[3]) A. Mai, Nova patrum bibl. 7, 3, 82.

wenn Deusdedit, auch nicht beſonders hervorhebt oder hervorheben will. Der Kardinal vermag ein ſolches dem Könige gewährleiſtetes Recht bei der Papſtwahl nicht zu leugnen; er macht den wie alle Erdenbewohner der menſchlichen Schwäche unterworfenen Papſt Nikolaus für dieſe Verordnung, welche nach ſeiner Meinung den kanoniſtiſchen Beſtimmungen zuwiderlief, verantwortlich und leugnet außerdem das Zurechtbeſtehen jenes königlichen Vorrechtes, ſeitdem der deutſche Hof durch Verurtheilung Nikolaus' und ſeiner Dekrete ſich ſelbſt dieſer Vergünſtigung beraubt habe. Dennoch gewinnt man den Eindruck, als ob Deusdedit trotz allen Winden und Drehen ſelbſt nicht an ein Erlöſchen des königlichen Vorrechtes glaubt und, letzteres aus der Welt zu ſchaffen, vergeblich bemüht iſt.

Andrerſeits hat aber auch die kaiſerliche Partei bis in die achtziger Jahre des 11. Jahrhunderts nie ein weiteres Recht bei der Beſetzung des apoſtoliſchen Stuhles als das der Zuſtimmung zur Einſetzung des Erwählten in den körperlichen Beſitz beanſprucht. Wenigſtens iſt kein Grund vorhanden, ihre Äußerungen anders auslegen zu müſſen. Wenn es in dem Wormſer Schreiben der deutſchen Biſchöfe an Gregor VII. vom 24. Januar 1076 heißt:

Praeterea, cum tempore Nicolai papae synodus celebraretur, in qua 125 episcopi consederant, sub anathemate hoc statutum et decretum est, ut nullus unquam papa fieret nisi per electionem cardinalium et approbationem populi et per consensum et auctoritatem regis [1]),

ſo wüßte ich nicht, wie etwas beſſer mit der oben gegebenen Auslegung des königlichen Rechtes ſowohl, als des ganzen durch das Dekret Nikolaus' II. angeordneten Wahlvorganges vereinbar wäre. Und ebenſo wenig widerſpricht eine andere Stelle in der Brixener Synodalakte vom Jahre 1080, wo geſagt wird, Nikolaus II. habe beſtimmt,

quod, si quis sine assensu Romani principis papari praesumeret, non papa, sed apostata ab omnibus haberetur [2]).

Noch in den Jahren 1081—1085 hat Wido, der ſpätere Biſchof von Osnabrück, in einer vortrefflichen, uns leider nur im Auszuge überlieferten Schrift [3]) zu Gunſten Wibert's mit großer, umſichtig verwertheter Gelehrſamkeit den Nachweis zu führen verſucht, daß ſeit den älteſten Zeiten dem Kaiſer das Recht zuſtand, dem Erwählten

[1]) Jaffé, Bibl. 5, 105.
[2]) Ebenda 5, 134.
[3]) Ebenda 5, 328—345.

des römiſchen Klerus und Volkes die Beſtätigung zu ertheilen, und daß dann erſt die Inthroniſation ſtattfinden durfte. Offenbar hat alſo die kaiſerliche Partei auch damals noch nicht weitergehende Forderungen geſtellt.

Hiernach hoffe ich, erwieſen zu haben, daß das von Heinrich IV. beanſpruchte und ihm von Nikolaus II. beſtätigte Recht in der Zuſtimmung des Königs zu der Wahl der Kardinäle beſtand und daß erſt hierauf die Einſetzung auf den Stuhl Petri erfolgen durfte.

Der Antheil des Königs gerade an der Inthroniſation erklärt ſich aus der Bedeutung dieſer ſymboliſchen Handlung ſelbſt. Inſofern nämlich mit dieſem Akte der Neuerwählte in den körperlichen Beſitz der Kirche eingeſetzt wird, iſt die Mitwirkung des Königs an dieſem Theile der Wahl auch rechtlich vollkommen erklärlich. Das hebt Wido von Osnabrück in der oben angeführten Schrift mit vieler Berechtigung ausdrücklich hervor, indem er ſagt:

Nec alia de causa Gregorius et ceteri Romani pontifices consecrationem suam usque ad consensum et iussionem principum distulisse credendi sunt, nisi quia equum et canonicum et ecclesiae necessarium hoc esse intellexerunt, ut, quorum donariis et tuitionibus Romana ecclesia ditata et sublimata vigebat, eorum etiam providentia et iussione ille tantum consecraretur, qui rebus et hominibus regendis idoneus eis comprobaretur [1]).

Schließlich will ich noch auf einen Punkt aufmerkſam machen. Man hat nicht mit Unrecht behauptet, daß das Wahldekret Nikolaus' II. nachträglich die Vorgänge bei der Wahl dieſes Papſtes zu ſanktioniren beſtimmt war. In welcher Weiſe betheiligte ſich nun der König an dieſer Erhebung? Im Dezember 1058 ward Nikolaus in Siena erwählt. Bald darauf lud der in sedem apostolicam electus [2]) den Kanzler Wibert zu einer Synode nach Sutri. Hier hat höchſt wahrſcheinlich der Kanzler im Namen des Königs die Wahl Nikolaus' II. beſtätigt [3]), und erſt dann fand am 24. Januar 1059 die feierliche Inthroniſation in Gegenwart der königlichen Bevollmächtigten, des Kanzlers Wibert und des Herzogs Gotfried, ſtatt, welche ſofort nach Ausführung dieſer königlichen Miſſion nach Deutſchland zurückkehrten.

---

[1]) Jaffé, Bibl. 5, 334.

[2]) So nennt ſich Nikolaus ſelbſt nach der Wahl, aber vor der Inthroniſation; Neues Archiv 4, 402.

[3]) Vgl. Martens S. 71 und unten S. 59 ff. Die Quellenſtelle bei Bonitho a. a. O. S. 642.

Ja noch mehr, der ganze Verlauf der Erhebung Nikolaus' II. unterstützt und bestätigt in überraschender Weise die bisher vertretene Auslegung des Wahldekretes vom Jahre 1059. Die eigentlichen Wähler Gerhard's von Florenz waren die Kardinal-Bischöfe und -Kleriker[1]). Die Wahl im engeren Sinne war hiermit abgeschlossen, denn Nikolaus nennt sich sofort in sedem apostolicam electus[2]). Darauf empfängt der Erwählte zu Sutri den consensus regius und zieht nach Rom. Hier wird er ab omni clero et populo honorifice aufgenommen[3]), d. h. der übrige Klerus und das Volk treten, wie es das Dekret Nikolaus' II. verlangt, der Wahl der Kardinäle bei, sie ertheilen den applausus, und dann wird schließlich die Inthronisation von den Kardinalbischöfen in Gegenwart der königlichen Gesandten vollzogen.

3. Der Patriziat. Während man früher allgemein die königlichen Vorrechte bei der Papstwahl aus der patrizialen Gewalt der deutschen Könige herleitete, ist neuestens jeglicher Zusammenhang des Patriziats mit dem von den Königen beanspruchten Rechte geleugnet worden[4]). Daß dem nicht so ist, daß der Patriziat nicht lediglich eine „harmlose Titulatur" war, sondern in der That die Quelle, aus welcher der Anspruch der deutschen Könige auf Mitwirkung bei der Besetzung des päpstlichen Stuhles floß, habe ich an anderem Orte des weiteren darzulegen versucht[5]). Hier möge es genügen, die Resultate dieser meiner Untersuchung kurz zusammenzufassen.

Die patriziale Gewalt, mit welcher von jeher ein Einfluß bei der Papstwahl verknüpft war, hat sich von den Exarchen von Ravenna auf die Karolinger und Ottonen und von da auf Heinrich III. und seinen Sohn vererbt. Von geringen Schwankungen abgesehen, bestand der in dem Patriziat der deutschen Könige wurzelnde Antheil an der Papstwahl in dem Konsensus nach der Wahl, aber vor der Inthronisation.

[1]) Bonitho a. a. O.: Interea Deo amabilis Hildebrandus cum cardinalibus episcopis (Kardinalbischöfen) et levitis (Kardinaldiakonen) et sacerdotibus (Kardinalpriester) Senam conveniens elegit sibi Gerardum etc. Vgl. Cod. Vat. ap. Watterich 1, 208 und die anderen Quellenstellen bei Martens S. 68 69.

[2]) Vgl. oben S. 57 Anm. 2.

[3]) Bonitho a. a. O.

[4]) Martens, besonders S. 46—60.

[5]) Der Patriziat der deutschen Könige. Ein Beitrag zur Geschichte der Beziehungen zwischen Staat und Kirche im Mittelalter. Wolfenbüttel 1888.

Wurde der fränkische oder deutsche König Imperator Romanorum, so gingen die patrizialen Befugnisse naturgemäß in den kaiserlichen Rechten auf; der Patriziat war insofern eine Vorstufe zum Kaiserthum. Von diesem erblichen Königspatriziat ist der Patriziat der Stadt Rom zu unterscheiden, wie ihn z. B. Alberich und Crescentius inne hatten. Dieser städtische Patriziat läßt sich als adeliche Stadthauptmannschaft Roms bezeichnen. Bei der Papstwahl übt der städtische Patrizius im Namen des Volkes, gleichsam als dessen Wahlmann, ganz allein die Ernennung des Papstes aus. Im Jahre 1046 hat Heinrich III. mit dem Kaiserthum den Stadtpatriziat vereinigt, und hieraus erklären sich die bis zum Jahre 1055 von Heinrich III. vorgenommenen Denominationen der Päpste. In diesem Jahre legte der Kaiser, wie Bonitho berichtet[1]), den städtischen Patriziat ab und behielt nur das in seiner kaiserlichen Macht wurzelnde Recht der Zustimmung nach der Wahl, aber vor der Konsekration, das uralte Recht der Kaiser und königlichen Patrizier. Auch Heinrich IV. hat im Grunde nie etwas anderes als dieses Vorrecht in Anspruch genommen, nur im Jahre 1061 hat er auf Grund des ihm von den Römern übertragenen Stadtpatriziats den Kadalus eigenmächtig eingesetzt. Selbst nach dem Erlaß des Papstwahldekrets vom Jahre 1059 blieb, wie wir im vorigen Kapitel sahen, das Privileg des Königs bei der Papstwahl der Konsensus zur eigentlichen Wahl, aber vor der Inthronisation.

4. Die Synode von Sutri im Jahre 1059. Diese Skizze der Entwicklung der patrizialen Gewalt bis auf Heinrich III. und Heinrich IV. wird auch das richtige Verständnis des Wahldekrets Nikolaus' II. zu fördern geeignet sein. Es ist keine Frage, daß sich diese Verordnung in erster Linie gegen den römischen Adel und das römische Volk richtete, indem die eigentliche Wahl in die Hände der Kardinäle gelegt ward. Allein indirekt wurde hiermit auch der Einfluß des Königs, wie ihn wenigstens Heinrich III. vor dem Jahre 1055 ausgeübt hatte, eingeschränkt. Hatte auch Heinrich in diesem Jahre die tyrannis patriciatus, wie Bonitho den Stadtpatriziat bezeichnet, niedergelegt, und waren auch bis zum Erlaß des Papstwahldekrets keine Denominationen seitens des königlichen Hofes erfolgt, so war trotzdem zu befürchten, daß vielleicht das Volk, wie früher, das Wahlrecht auf den König übertrug, indem es ihn zu seinem Stell-

[1]) Jaffé, Bibl. 2, 636.

vertreter, zu ſeinem Patrizius ernannte. Dieſer Möglichkeit einer Ausübung des Ernennungsrechtes, wie es die adelichen Patrizier und auch Heinrich III. beſeſſen hatten, ſollte dadurch vorgebeugt werden, daß die Wahl in die Hände der hohen Geiſtlichkeit, der Kardinäle, gelegt ward, und dem übrigen Klerus und Volke nur ein zuſtimmendes Votum zu der bereits abgeſchloſſenen Wahl eingeräumt wurde. Daneben bleiben aber die alten patrizialen Rechte der deutſchen Könige unangetaſtet beſtehen. Aus dem Königsparagraphen des Dekretes[1]) ſelbſt iſt dieſes auf den erſten Blick zwar nicht zu erſehen. Vielmehr wird in dieſem Abſatze deutlich auf einen über dieſen Punkt bereits abgeſchloſſenen Vertrag mit Heinrich IV. Bezug genommen.[2]) Allein trotzdem vermag man aus dem Paragraphen ſelbſt zu erkennen, daß die patrizialen Rechte der deutſchen Könige Gegenſtand dieſes Paktums der Kurie und des Königs geweſen ſind. In der Bezeichnung Heinrich's IV. als futurus Deo concedente imperator ſcheint mir eine direkte Hinweiſung auf die erbliche patriziale Gewalt der deutſchen Könige enthalten zu ſein. Mit Abſicht wählte die Kurie dieſe Ausdrucksweiſe zur Bezeichnung der alten patrizialen Würde, um dieſe deutlich von dem andern Patriziate zu unterſcheiden, welcher gerade durch das Wahldekret aus der Welt geſchafft werden ſollte. So nannte auch Johann XV. den König Otto III. futurus Dei gratia imperator et sanctae Romanae ecclesiae defensor[3]) im Gegenſatz zu dem römiſchen Patriziate des Crescentius.

Dazu kommen innere Gründe. Wir haben oben, wie wir hoffen, überzeugend nachgewieſen[4]), daß Nikolaus II. dem König Heinrich das Recht der Beſtätigung des von den Kardinälen Erwählten zugeſtanden habe und daß dann erſt die Inthroniſation ſtattfinden durfte. Das war aber nach unſerer Ausführung[5]) von altersher das Vorrecht der deutſchen Könige, welches ſie aus ihrer patrizialen Würde ableiteten. Somit meine ich, daß ſchon vor dem Erlaſſe des Wahldekrets ein

[1]) Salvo debito honore et reverentia dilecti filii nostri Henrici, qui in praesentiarum rex habetur et futurus imperator Deo concedente speratur, sicut iam sibi concessimus et successoribus illius, qui ab hac apostolica sede personaliter hoc ius impetraverint.

[2]) Sicut iam sibi concessimus etc.

[3]) S. meine S. 58 Anm. 5 citirte Abhandlung S. 20. 26.

[4]) § 2 S. 52 ff.

[5]) Oben S. 58 und vgl. den genaueren Nachweis in meiner Abhandlung über den Patriziat der deutſchen Könige.

Vertrag mit dem König Heinrich abgeſchloſſen ward, in welchem ihm die alten patrizialen Rechte erneuert und beſtätigt wurden. Daß dieſes auf der Synode von Sutri zu Anfang des Jahres 1059 geſchah, läßt ſich ziemlich ſicher erweiſen.

Wir erwähnten oben, daß Deſiderius von Monte-Caſſino im Jahre 1075 ein Privileg Nikolaus' II. von 125 Biſchöfen unterzeichnet, vorgelegt wurde, in welchem beſtimmt war,

ut numquam papa in Romana ecclesia absque consensu imperatoris fieret, quod si fieret, sciret se non pro papa habendum atque anathematizandum [1]).

Ebenſo heißt es in dem Brixener Synodalſchreiben vom Jahre 1080, daß ein von 125 Biſchöfen unterſchriebenes Dekret Nikolaus' II. beſtimmt habe,

quod si quis sine assensu Romani principis papari presumeret, non papa sed apostata ab omnibus haberetur [2]).

Dieſes Dekret kann die Papſtwahlordnung vom Jahre 1059 nicht geweſen ſein. Abgeſehen davon, daß das Recht des Königs in derſelben bei weitem nicht ſo genau präziſirt wird, wie es nach dem Berichte des Petrus von Monte-Caſſino in dem Deſiderius vorgelegten Privileg und in dem Exemplar, welches die zu Brixen verſammelten Biſchöfe benutzten, der Fall geweſen ſein muß, waren auf der Oſterſynode des Jahres 1059 nur 113 Biſchöfe anweſend [3]). Auch die Annahme, daß Deſiderius durch die kaiſerliche Fälſchung des Dekrets ſich habe täuſchen laſſen, iſt wohl ausgeſchloſſen, denn kaum

[1]) Weshalb Martens S. 232 dieſen Bericht anzweifelt, verſtehe ich nicht.

[2]) Jaffé, Bibl. 5, 134.

[3]) S. Scheffer-Boichorſt in Mittheil. des Inſt. f. öſterr. Geſchichtsf. 6, 550—558. Daß dieſes jedenfalls gegen Ende des Konzils der Fall war, hat auch Panzer, Zeitſchr. f. Kirchenrecht a. a. O., nicht beſtritten. Wenn derſelbe jedoch die im Text erwähnte Stelle des Brixener Synodalſchreibens auf das Papſtwahldekret vom Jahre 1059 bezieht und u. a. daraus folgert, daß im Anfang des Konzils vom Jahre 1059 125 Biſchöfe in Rom anweſend waren, ſo iſt dagegen zu bemerken, daß von dem Rechte des Königs, wie es das den Biſchöfen in Brixen und Deſiderius von Monte Caſſino vorliegende Dekret formulirte, nichts in der uns erhaltenen Geſtalt des Papſtwahldekrets ſteht. Es muß alſo ein anderes Privileg Nikolaus' II. gemeint ſein, und deshalb war es wohl auch eine andere Synode, auf welcher jene 125 Biſchöfe verſammelt waren. Die Angaben in den verſchiedenen Handſchriften des Papſtwahldekrets über die Zahl der unterzeichnenden Biſchöfe ſind ſo auseinandergehend und ſo wenig zuverläſſig, daß daraus nichts zu ſchließen iſt.

einer mußte das echte Dekret so genau kennen als gerade dieser Abt, der spätere Papst Viktor III, welcher selbst jener berühmten Ostersynode vom Jahre 1059 anwohnte und im Jahre 1087 sich auf die echte Verordnung Nikolaus' II. berufen hat.[1]) Wenn nun in dem Wahldekret Nikolaus' II. schon auf einen die patrizialen Rechte des Königs bestätigenden Vertrag der Kurie Rücksicht genommen wird, so möchte ich dieses Paktum mit dem im Jahre 1080 von den zu Brixen versammelten Bischöfen benutzten und im Jahre 1083 dem Desiderius von Monte-Cassino vorgelegten Privileg identifizieren. Denn die nach dem Brixener Synodalakten und dem Berichte des Petrus in dieser Urkunde verbrieften Rechte waren die alten patrizialen Gerechtsame der deutschen Könige. Nach unseren Quellen ward dieser Erlaß auf einer Synode verkündigt. Die einzige derartige Kirchenversammlung aber, welche vor der Ostersynode des Jahres 1059 unter dem Pontifikate Nikolaus' II. stattfand, war die Synode von Sutri im Januar 1059.

Hiermit stimmen vortrefflich die uns sonst über diese Versammlung überlieferten Nachrichten. Wir wissen, daß Nikolaus II. im Anfang des Jahres 1059 den Kanzler Wibert und den Herzog Gottfried nach Sutri zu einer großen von tuskischen und longobardischen Bischöfen besuchten Synode einlud, daß er nach Abhaltung dieser Versammlung in der Begleitung jener königlichen Gesandten nach Rom zog und in Gegenwart der letzteren den Stuhl bestieg.[2])

Ziehen wir aus allen diesen Angaben das Ergebnis, so ist es folgendes: Nikolaus lud nach seiner Wahl den königlichen Hof zu Unterhandlungen inbetreff seiner Anerkennung und Feststellung der beiderseitigen Rechte nach Sutri ein, wo im Januar 1059 eine große Synode, an welcher 125 Bischöfe theilnahmen, stattfand. Hier wurde Nikolaus im Namen des Königs von dessen Vertretern, dem Kanzler Wibert und Herzog Gottfried, anerkannt, und zugleich ein Vertrag zwischen der Kurie abgeschlossen, in welchem Heinrich als Patrizius, d. h. als futurus imperator und defensor ecclesiae Romanae, anerkannt und ihm als solchen das Recht des Konsensus nach der Wahl, aber vor der Inthronisation zugestanden ward.[3]) Vielleicht wurde

[1]) S. oben S. 48.

[2]) Bonitho, Liber ad amicum l. c. p. 642.

[3]) Vielleicht wurden auch damals schon Bestimmungen über die vorzunehmende Neuordnung der Papstwahl getroffen. Das möchte ich aus den

weiter beſtimmt, daß die feierliche Einſetzung in den körperlichen Beſitz der Kirche in Gegenwart königlicher Geſandter erfolgen mußte; dafür ſprechen wenigſtens die früheren Pakta der deutſchen Kaiſer ſowie namentlich die Vorgänge bei der Inthroniſation Nikolaus' II. ſelbſt. Möglich wäre ferner nach Analogie der vorhergehenden mit dem päpſtlichen Stuhle abgeſchloſſenen Verträge, daß Nikolaus damals dem Könige und künftigen Kaiſer den Eid der Treue in die Hände ſeiner Geſandten geleiſtet hat. Daß wenigſtens das römiſche Volk bei der Erhebung Nikolaus' II. dem König und Patrizius das Treugelöbnis ablegen mußte, wiſſen wir aus Heinrich's eigenem Munde.[1]) Alle dieſe Zugeſtändniſſe wurden auch Heinrich's Nachfolgern zugeſichert, ſobald dieſe jenen Vertrag zu erneuern gewillt ſind.[2])

5. Die Oſterſynoden der Jahre 1059 und 1060. Wenn nun, wie wir auszuführen verſuchten, das Wahldekret Nikolaus' II. einen Eingriff in das königliche Recht, wie es von altersher geübt war, nicht enthielt, wenn es vielmehr dieſes Recht ausdrücklich beſtätigte, was, ſo fragen wir dann, war der Grund zur Damnation Nikolaus' II. und Vernichtung ſeiner Beſchlüſſe im Jahre 1060? Man hat gemeint, daß die im Herbſt des Jahres 1059 erfolgende Belehnung der Normannen durch den Papſt hierzu die Veranlaſſung bot.[3]) Allein ſchon Scheffer-Boichorſt hat mit Recht hervorgehoben[4]), daß der königliche Hof im Jahre 1060 vornehmlich gegen die Dekrete des Papſtes vorging, daß daher in dieſen Beſchlüſſen der Grund des Streites zwiſchen Staat und Kirche zu ſuchen iſt.

Akten über die Verurtheilung Gregor's VII. im Jahre 1076 (LL. 2, 44) ſchließen, bei welcher man ſich, wie es ſcheint, auch auf das Paktum von Sutri vom Jahre 1059 bezog.

[1]) Nur darauf kann ſich die Äußerung Heinrich's IV. in dem öfter berührten Wormſer Schreiben (LL. 2, 46) beziehen: ut a sede Urbis, cuius mihi patriciatus Deo tribuente et iurato Romanorum assensu debetur, descendas edico.

[2]) So iſt nach meiner Anſicht die Stelle des Königsparagraphen: et successoribus illius qui ab hac apostolica sede personaliter hoc ius impetraverint, zu erklären. Es war auch früher beim Wechſel einer von beiden paktirenden Gewalten eine Erneuerung des Vertrages nothwendig geweſen.

[3]) So Fetzer a. a. O. S. 50.

[4]) a. a. O. S. 129.

Sehen wir einmal von dem Wahldekret ſelbſt ab, ſo werden uns die Beſchlüſſe der Oſterſynode vom Jahre 1059 noch in zwei Schreiben Nikolaus' II. überliefert. In dem Rundſchreiben an alle Biſchöfe ſowohl wie in dem Erlaß an die Kirche von Amalfi wird das Vorrecht der Kardinalbiſchöfe und -kleriker, die Mitwirkung des übrigen Klerus und des Volkes, in Übereinſtimmung mit dem Wahldekrete, hervorgehoben[1]). Daß des königlichen Rechtes keine Erwähnung geſchieht, mag man mit der Annahme entſchuldigen, daß „der Papſt keinen Grund ſah, der ganzen Welt, wie auch einer einzelnen Kirche, die nicht im Reiche lag, von einer königlichen Befugnis Anzeige zu machen"[2]). Aus der disceptatio Damiani's wiſſen wir wenigſtens, daß noch im Jahre 1062 das königliche Recht bei der Papſtwahl auch von kirchlicher Seite unumwunden anerkannt wurde. Dagegen muß auffallen, daß der §§ 5 und 6, welche die Beſtimmungen für eine anormale Wahl enthalten, nicht gedacht wird. Gerade dieſe Beſtimmungen waren, wie wir oben ſahen, von nicht geringer Bedeutung,

[1]) Rundſchreiben (Manſi 19, 897): electio Romani pontificis in potestate cardinalium episcoporum sit: ita ut si quis apostolicae sedi sine praemissa concordi et canonica electione eorum ac deinde sequentium ordinum religiosorum clericorum et laicorum consensu inthronizatur, is non papa vel apostolicus, sed apostaticus habeatur. — an Amalfi (Manſi a. a. O. S. 907): ut si quis apostolicae sedi sine concordi et canonica electione ac benedictione cardinalium episcoporum ac deinde sequentium ordinum religiosorum, clericorun [et laicorum consensu] inthronizatur, non papa vel apostolicus [sed apostaticus] habeatur. Die Ergänzungen nach Scheffer-Boichorſt S. 60. — Der Verſuch Panzer's, Zeitſchr. f. Kirchenr. a. a. O., die Beſtimmungen dieſer beiden Schreiben in Widerſpruch zu ſetzen mit der Papſtwahlordnung vom Jahre 1059, halte ich für verfehlt und verweiſe hierfür auf den erſten Abſchnitt dieſer Abhandlung, wo ich ſowohl den Antheil der Kardinalbiſchöfe als den der Kardinalkleriker an der Wahl genauer feſtgeſtellt zu haben meine. Deshalb ſind dieſe beiden Schreiben m. E. ohne Zweifel dem Jahre 1059 zuzuſchreiben, umſomehr als 113 Biſchöfe nach den Eingangsworten des Rundſchreibens auf der Synode, auf welcher die mitgetheilten Beſchlüſſe gefaßt wurden, verſammelt waren, eine Zahl, die für die Synode vom Jahre 1059 urkundlich bezeugt iſt; ſ. oben S. 61 Anm. 3. Wenn Bonitho a. a. O. S. 644 der Synode vom Jahre 1060 die 113 Biſchöfe zuſchreibt, ſo iſt das eben ein Irrthum, wie er jenem Schriftſteller öfter unterläuft, und ein beſonderes Gewicht iſt auf dieſe Angabe ſchwerlich zu legen.

[2]) Scheffer-Boichorſt, Mittheil. des öſterr. Inſt. f. Geſchichtsf. 6, 557.

da durch dieſelben nicht nur die Wahl, ſondern auch die reale Inveſtitur bei einer außerhalb Roms ſtattfindenden Wahl ganz allein in die Hände der Kardinäle gelegt ward. Erſt in den Beſtimmungen der Oſterſynode des Jahres 1060[1]) treten uns dieſe Feſtſetzungen über den Wahlvorgang außerhalb Roms entgegen. Hier ſagt Nikolaus II., er beſtätige ſeine früheren Beſchlüſſe, und darauf folgen dieſelben Beſtimmungen des Wahldekrets, welche auch in den beiden Schreiben Nikolaus' vom Jahre 1059 enthalten ſind. Dann wird aber weiter hinzugefügt, daß es erlaubt ſein ſoll,

invasorem etiam cum anathemate et humano auxilio et studio a sede apostolica repellere.

Ich ſtimme Scheffer-Boichorſt bei und nehme an, daß dieſer Satz erſt auf der Oſterſynode des Jahres 1060 in Rückſicht und zur Rechtfertigung der im Laufe des Jahres 1059 mit Hülfe der Normannen erfolgten gewaltſamen Niederwerfung des Gegenpapſtes Benedikt hinzugefügt ward[2]). Wie ſteht es aber mit den hierauf folgenden, die Vorgänge bei einer außerhalb Roms ſtattfindenden Wahl regelnden Beſtimmungen des Simonieverbotes[3])? Beſäßen wir nicht das Wahldekret, in welchem wir dieſe Paragraphen gleichfalls finden, ſo würden wir auch dieſe Beſtimmungen wie jenen zur Rechtfertigung des Vorgehens gegen Benedikt X. eingeſchobenen Satz als erweiternde Beſchlüſſe der Oſterſynode des Jahres 1060 anzuſehen haben. Allein kann dem nicht doch ſo geweſen ſein? Sind nicht vielleicht die eine anormale Wahl regelnden Sätze des Dekrets erſt ſpäter auf Grund der Beſchlüſſe der Oſterſynode des Jahres 1060 der Wahlverordnung eingefügt worden? Es iſt keine Frage, daß durch dieſe Annahme manche bisher vorhandene Schwierigkeiten ſich leicht löſen würden. Es muß ein bedeutender Eingriff in die Rechte des Königs geweſen ſein, welcher den Hof im Jahre 1060 veranlaßte, ſo energiſch gegen den Papſt vorzugehen. Wir bemerkten oben, daß vermuthlich in

[1]) Daß das Simonieverbot der Synode des Jahres 1060 angehört, hat Scheffer-Boichorſt S. 50—52 erwieſen.

[2]) Scheffer-Boichorſt, Neuordnung S. 49—52.

[3]) Manſi 19, 899: Quod si hoc intra Urbem perficere nequiverint, nostra auctoritate apostolica extra Urbem congregati in loco, qui eis placuerit, eligant quem digniorem et utiliorem apostolicae sedi perspexerint, concessa ei auctoritate regendi et disponendi res ad utilitatem sanctae Romanae ecclesiae, secundum quod ei melius videbitur, iuxta qualitatem temporis, quasi iam omnino inthronizatus sit.

päpſtlichen Erlaſſen, welche gegen den königlichen Hof gerichtet waren, der Grund des Zerwürfniſſes zu ſuchen ſei, denn gegen die Dekrete des Papſtes wandte ſich vor allen die königliche Regierung. Die Beſchlüſſe der Synode von 1059 boten dem Hofe ſchwerlich zu ſeinem Verfahren die Veranlaſſung, ſonſt hätte er ſicher nicht über ein Jahr in friedlichem Verkehr mit der Kurie dahingehen laſſen, um erſt dann ernſte Maßregeln gegen jene Synodalbeſtimmungen des Jahres 1059 zu ergreifen. Die Sache lag meiner Anſicht nach anders. Wir haben oben nachzuweiſen verſucht, daß die §§ 5 und 6 das ſchon in dem erſten Paragraphen des Wahldekrets ſtark eingeſchränkte Recht des Volkes bei der Papſtwahl noch weiter zu mindern oder vielmehr ganz aufzuheben beſtimmt waren. Allein auch das Recht des Königs wird durch dieſe Sätze auf das empfindlichſte berührt. Indem infolge dieſer Beſtimmungen bei einer außerhalb Roms ſtattfindenden Wahl der Neuerwählte auch ohne Inthroniſation ſofort in den körperlichen Beſitz der Kirche gelangt, die reale Inveſtitur, das Verfügungsrecht über das kirchliche Gut empfängt, wird das Recht des Königs, an deſſen Zuſtimmung bei normaler Wahl die Bekleidung des Neuerwählten mit der faktiſchen äußeren Gewalt der Kirche gebunden war, aufgehoben. Es iſt klar, daß dieſes eine der ſtärkſten Verletzungen der königlichen Rechte bedeutete und daß der deutſche Hof wohl berechtigt war, hierauf mit der Vernichtung der Dekrete Nikolaus' II. zu antworten. In dieſen erſt auf der Oſterſynode des Jahres 1060 hinzugefügten Beſtimmungen über die Vorgänge bei einer außerhalb der Stadt erfolgenden Wahl iſt alſo unſerer Anſicht nach der Grund der Entzweiung zwiſchen Staat und Kirche zu erblicken.

Hiermit ſtimmt ein rein äußerliches Moment auf das beſte zuſammen. Petrus Damiani erzählt in der Disceptatio synodalis[1]), der Kardinal Stephan ſei mit einer Botſchaft an den königlichen Hof gekommen, aber trotz fünftägigen Wartens überhaupt nicht vorgelaſſen worden. Wann hat dieſe Sendung ſtattgefunden? Scheffer-Boichorſt[2]) meinte, im Sommer 1059, da nach dem Wortlaute der Disceptatio Stephan ein mysterium concilii überbracht habe. Dieſe Concilakten könnten nur die der Oſterſynode vom Jahre 1059 geweſen ſein, und daher müſſe die Sendung Stephans etwa Juni oder Juli 1059 ſtattgefunden haben. Dieſe Annahme iſt hinfällig geworden, nachdem die Lesart

[1]) Op. 4, ed. Caietan. 3, 64.
[2]) Neuordnung S. 119—122.

mysterium consilii auf Grund der Handſchriften als geſichert erwieſen iſt.[1]) Es handelt ſich alſo um einen geheimen Beſchluß der Kurie, welchen Stephan überbrachte. Aber auch die Feſtſetzung der Sendung des Kardinals nach der Damnation Nikolaus' II.[2]) iſt unmöglich. Der Vertheidiger der Kirche ſagt an der erwähnten Stelle der Disceptatio, der königliche Hof habe ſich ſelbſt jenes von Nikolaus dem König ertheilten Privilegs beraubt, da er den Papſt und ſeine Dekrete auf einem Konzil verurtheilt habe. Der König ſei hieran allerdings unſchuldig, deshalb wolle er, der defensor ecclesiae, jenem auch ſein gutes Recht nicht abſprechen. Denn, um genauer auf den ganzen Verlauf dieſer Angelegenheit einzugehen, der Kardinal Stephan ſei infolge der Machinationen der Hofleute nicht vor den König gelaſſen worden, deshalb hätte er unverrichteter Sache zurückkehren müſſen. Offenbar alſo will der defensor ecclesiae alſo ausführen: hätte der Kardinal Stephan eine Audienz beim Könige gehabt, ſo würde ſchwerlich die Verurtheilung ausgeſprochen ſein. Deshalb fällt die ganze Verantwortung für dieſes brüske Verfahren auf die Hofleute, welche die Möglichkeit einer Verſtändigung der Kurie mit dem Könige verhinderten. Hieraus ergibt ſich zweifellos, daß die Sendung des Kardinal Stephan vor der Verurtheilung Nikolaus' II. ſtattfand. Es iſt im höchſten Grade wahrſcheinlich, daß im Hochſommer oder Herbſt des Jahres 1060 die Damnation des Papſtes und ſeiner Dekrete ausgeſprochen wurde.[3]) Wenige Wochen vorher traf, wie ich glaube, der Kardinal Stephan am deutſchen Hofe ein.

Und nun verbinden wir hiermit, was wir ſonſt von den Beziehungen des deutſchen Hofes zu der Kurie im Jahre 1060 wiſſen, und es ſchließt ſich alles zu einem abgerundeten Bilde zuſammen. Noch im April 1060 befand ſich der Kanzler Wibert als Vertreter des Reiches in Rom, in der Umgebung des Papſtes.[4]) Er ſelbſt iſt Zeuge geweſen der Oſterſynode, auf welcher Nikolaus, durch den Bund

[1]) So in beiden oben S. 46 Anm. 2 erwähnten Handſchriften.

[2]) So Fetzer a. a. O. S. 49.

[3]) Scheffer-Boichorſt, Neuordnung S. 127, dem ich gegen Fetzer S. 49 ff. beipflichte. Auch ich kann Benzo (SS. 11, 672), welcher den Tod Nikolaus' unmittelbar deſſen Verurtheilung anſchließt, unmöglich großen Werth beilegen.

[4]) Zaccaria dell' antichissima badia di Leno p. 104. Die genauen Datumsangaben dieſer Urkunde ſind über jeden Zweifel erhaben.

mit den Normannen gekräftigt, mittels jenes, die anormale Papstwahl betreffenden Zusatzes zum Wahldekret des Jahres 1059 das königliche Recht zu beschränken versuchte. Bald darauf nach Deutschland zurückgekehrt, hat er der königlichen Regierung von diesem feindlichen Schritte der Kurie Mittheilung gemacht. Als daher der Kardinal Stephan, welcher, von seiner Legationsreise nach Frankreich zurückgekehrt, im April 1060 in Rom weilte[1]), kurze Zeit darauf, etwa im Juni 1060, mit einer geheimen Botschaft, welche vermuthlich eine Verständigung mit dem königlichen Hofe anbahnen sollte, in Deutschland erschien, wurde er schroff abgewiesen, überhaupt nicht vorgelassen und mußte unverrichteter Sache heimkehren. Die Antwort des Königs auf die Beschlüsse der Ostersynode vom Jahre 1060 war die Verurtheilung Nikolaus' II. und seiner Dekrete.

6. Die Wibertinische Fälschung. Gegen die bisherigen Ausführungen könnte jemand geltend machen, daß die von uns als nachträgliche Beschlüsse der Ostersynode von 1060 charakterisirten Sätze sich auch in der kaiserlichen Fälschung des Wahldekrets finden. Denn, so fragt man sich, wenn wirklich jene Bestimmungen eine Beeinträchtigung des königlichen Rechtes enthielten, wie kommt der im Interesse der kaiserlichen Partei fälschende Redaktor dazu, sich an den zu Ungunsten der weltlichen Gewalt erweiterten Text der ursprünglichen Verordnung zu halten? Auf diesen berechtigten Einwurf erwidern wir einfach: weil jene Paragraphen dem Zwecke, welchen der Fälscher bei Abfassung seines Elaborates verfolgte, ganz vorzüglich entsprachen, weil sie zum großen Theil das enthielten, wessen jener vornehmlich bedurfte.

Es ist nämlich nach meiner Ansicht kein Zweifel, daß der Ursprung der kaiserlichen Fälschung in dem Kreise der Wibertisten zu suchen ist und daß dieselbe zum Zwecke der Rechtfertigung der Wahl dieses Gegenpapstes verfaßt wurde.

Die bestimmte Erwähnung der sog. kaiserlichen Fassung des Wahldekrets tritt uns erst nach der Erhebung Wiberts entgegen, zuerst im Jahre 1084 in der Schrift De papatu Romano.[2]) Nicht lange darauf hat Wibert selbst sich ihrer in seinem Streite mit Anselm von Lucca

[1]) Scheffer-Boichorst, Neuordnung S. 120.
[2]) Scheffer-Boichorst S. 145.

bedient.[1]) Vor allen aber bezeichnet der Kardinal Deusdedit Wibert oder ſeine Anhänger ausdrücklich als die Fälſcher der Wahlverordnung.[2]) Das genügt für mich, um das falſche Dekret in der That als ein Machwerk Wiberts oder ſeiner Freunde zu kennzeichnen. Daß dasſelbe verfaßt wurde zur Rechtfertigung der eigenthümlichen Erhebung des Gegenpapſtes, deutet wiederum Deusdedit an der citirten Stelle an.

Wie ſtand es nun mit dieſer Wahl Wiberts? Von römiſchen Geiſtlichen war nur der Kardinalpresbyter Hugo Candidus zugegen.[3]) Er hat mit den anderen italieniſchen und deutſchen Biſchöfen[4]) die Wahl Wibert's vollzogen. Der Antheil Heinrich's an derſelben war jedenfalls ein hervorragender; er ging, ſoviel wir wiſſen[5]), weit über das Zuſtimmungsrecht nach vollendeter Wahl hinaus. Die Erhebung fand außerhalb Roms in Brixen ſtatt, die Inthroniſation konnte erſt vier Jahre ſpäter erfolgen. Es iſt nicht zu leugnen, daß zur Rechtfertigung dieſer Wahlvorgänge die auf der Oſterſynode des Jahres 1060 hinzugefügten Beſtimmungen über eine anormale Wahl vorzüglich geeignet, ja unumgänglich nothwendig waren.

Sehen wir nun zu, wie der Fälſcher verfährt.[6]) Zunächſt ſchafft er in § 1 das Vorrecht der Kardinalbiſchöfe aus der Welt, weil kein ſolcher an der Wahl Wiberts theilnahm. Ebenſo wird die Zuſtimmung des Klerus und Volkes von Rom fortgelaſſen, weil dieſe in Brixen natürlich fehlte.[7]) Dagegen ſetzt das königliche Recht ſchon vor Abſchluß

---

[1]) Panzer, Wido von Ferrara S. 11. 57, der nachweiſt, daß in deſſen Schrift De schismato Hildebrandi Wibrandi Heribert's verlorener Brief contra Anselmum benutzt iſt.

[2]) Contra Symoniacos et invasores l. c. p. 82: Guibertus aut sui, ut suae parti favorem adscriberent, quaedam in eodem decreto addendo, quaedam mutando, ita illud reddiderunt a se dissidens, ut pauca aut nulla exemplaria sibi concordantia valeant inveniri.

[3]) Er unterzeichnet das Brixener Synodaldekret (LL. 2, 52) und wird von Bonitho (a. a. O. S. 676) ausdrücklich als an der Wahl betheiligt hervorgehoben.

[4]) Ihre Mitwirkung erwähnt Gregor VII. ſelbſt im Regiſter 8, 5; Jaffé, Bibl. 4, 433. 434.

[5]) Bonitho: elegit sibi rex Heinricus in pontificem; vgl. die Stellen bei Scheffer-Boichorſt S. 113 Anm. 2.

[6]) Den Text ſ. bei Scheffer-Boichorſt S. 27—33.

[7]) Nur einige de senatoribus Romanis insignes legati erwähnt Benzo SS. 11, 656.

der eigentlichen Wahl ein: dieſelbe wird erſt durch Zuſtimmung des Königs zu dem Kandidatenvorſchlag perfekt, ein Vorgang, wie er wahrſcheinlich auch bei der Erhebung Clemens' III. ſich vollzog. Im § 4 läßt der Fälſcher jegliche Unterſcheidung der Wahlfaktoren weg, nur die das Zuſtimmungsrecht des Volkes ſchmälernden Worte licet paucis der Vorlage verwandelt er zu dem Satze: licet pauci sint und erreicht dadurch, daß man dieſe Einſchränkung nun auf die im § 1 erwähnten Wähler, die Kardinäle, zu beziehen gezwungen iſt. Dadurch bekommt dieſer Satz eine ganz andere Bedeutung. Bei anormaler Wahl außerhalb Roms bedarf es zur rechtmäßigen Erhebung eines Papſtes der Stimmen ganz weniger Kardinäle, ſo heißt es nunmehr in dem gefälſchten Paragraphen. Daß hierin eine Rechtfertigung der nur von einem Kardinalprieſter vollzogenen Wahl Wibert's liegen ſoll, ſcheint mir zweifellos zu ſein. Dagegen weiß der Fälſcher die gegen das Königthum gerichtetete Spitze der §§ 5 und 6 ſeiner Vorlage geſchickt abzubrechen, indem er durch Einfügung der Worte cum invictissimo rege Heinrico auch bei anormaler Wahl die königliche Mitwirkung aufrecht erhält.

Die kaiſerliche Fälſchung iſt alſo nach der Wahl Wibert's im Kreiſe ſeiner Anhänger verfaßt worden, wahrſcheinlich um in dem literariſchen Kampfe, der zwiſchen den Vertretern beider ſtreitenden Parteien entbrannt war, zur Vertheidigung der unkanoniſchen Erhebung Clemens' III. verwendet zu werden. Offiziell iſt die gefälſchte Urkunde, ſoviel wir wiſſen, nie verwerthet worden, es iſt deshalb unwahrſcheinlich, daß der Hof ſelbſt bei Abfaſſung jenes Machwerkes die Hand im Spiele hatte. Wenn die älteſten Überlieferungen des Dekretes nach Italien weiſen und vielleicht hier der Urſprung der Fälſchung zu ſuchen iſt[1]), ſo widerſpricht dieſes unſerer Annahme nicht. Wir werden vermuthen, daß in den Kreiſen der langobardiſchen Biſchöfe, welche vornehmlich Gregor VII. im Jahre 1080 zu Brixen verdammten und gleich darauf an der Erhebung Wiberts theilnahmen, die kaiſerliche Fälſchung entſtanden iſt.

Skizziren wir zum Schluß noch einmal kurz die Entſtehung des Konfliktes zwiſchen Staat und Kirche, wie er nach unſerer Darlegung ſich entwickelte.

Im Januar 1059 ward zu Sutri ein Vertrag zwiſchen der Kurie und dem Könige geſchloſſen, nach welchem letzterem die alten

[1]) So Scheffer-Boichorſt S. 116.

patrizialen Rechte der deutſchen Könige, mit denen die Anwartſchaft auf das Kaiſerthum und bei der Papſtwahl der Konſens nach der Wahl, aber vor der Inthroniſation, verbunden war, beſtätigt wurden. Bald darauf erließ Nikolaus II. auf der Oſterſynode des Jahres 1059 die erſten vier Paragraphen des uns erhaltenen Wahldekrets, durch welche die eigentliche Wahl in die Hände der Kardinäle gelegt ward, dem Volke nur ein assensus post electionem vor der Weihe oder der Inthroniſation eingeräumt wurde. Das alte Recht des Königs blieb gemäß den in Sutri getroffenen Beſtimmungen beſtehen. Ein Jahr ſpäter glaubte die kirchliche Partei, durch ihre Beziehungen zu den Normannen gekräftigt, einen weiteren Schritt vorgehen zu können. Auf der Oſterſynode von 1060 wurden die Beſtimmungen über eine eventuell außerhalb Roms ſtattfindeude Wahl hinzugefügt, welche die Beſetzung des päpſtlichen Stuhles unter Umſtänden ganz allein dem Kardinalskollegium anheimſtellte. Dieſer Zuſatz zur Wahlverordnung des Jahres 1059 richtete ſich einerſeits gegen das römiſche Volk, an ſeiner Spitze den römiſchen Adel, andrerſeits aber auch gegen den König, deſſen Recht im Falle einer anormalen Wahl aufgehoben wurde.

Heinrich antwortete auf dieſen Eingriff in ſeine Rechte mit der Verurtheilung der Dekrete Nikolaus' II. und führte auch nach deſſen Tode den Kampf mit der Kirche fort. Bei der Anerkennung Alexander's II. im Jahre 1062 durch die königliche Regierung ſcheint man ſich beiderſeits wieder auf den gemeinſamen Boden der Beſchlüſſe des Jahres 1059 geſtellt zu haben.[1]) Auch Hildebrand hielt es für nöthig, obwohl er wider das Recht nach einer akklamatoriſchen Wahl ſofort inthroniſirt ward, ſeine Weihe aufzuſchieben, bis die königliche Einwilligung eingetroffen war und ein königlicher Geſandter an der Konſekration theilnehmen konnte. Der Ausbruch des Konfliktes zwiſchen Gregor VII. und Heinrich IV., vernichtete dann die rechtliche Grund-

[1]) Das ſcheint mir aus der Disceptatio (a. a. O. S. 69) hervorzugehen, wo ausdrücklich die Wahl außerhalb Roms als irregulär, unkanoniſch bezeichnet wird: Quis ergo istorum (Alexander und Kadalus) iusto videbitur examine praeferendus, utrum is, quem elegit unus vir perpetuae maledictionis anathemate condemnatus, an ille potius, quem cardinales episcopi unanimiter vocaverunt, quem clerus elegit, quem populus expetivit, non in extremitate terrarum sed intra moenia Romanorum et in ipsius sedis apostolicae gremio.

lage der Beziehungen zwiſchen Staat und Kirche. Während man von kirchlicher Seite durch Einfügung der Beſchlüſſe der Oſterſynode des Jahres 1060 in das Wahldekret von 1059 den Anſpruch auf eine völlig freie, nur von dem Votum der Kardinäle abhängigen Wahl erneuerte[1]), ſuchte man von der anderen Seite die unkanoniſche Erhebung Wibert's durch weitere Verfälſchung eben jener interpolirten Wahlverordnung zu ſtützen.

[1]) Ich bemerke, daß alle unſere Texte der päpſtlichen Faſſung des Dekretes auf eine lücken- und fehlerhafte Abſchrift zurückgehen; Scheffer-Boichorſt S. 13.

Miscellen.

Aus dem Schriftwechsel Friedrich's des Großen mit Winterfeldt.

Unter den Aufgaben, welche die fridericianiſche Epoche ſtellt, iſt wohl die dringendſte eine Biographie Winterfeldt's. Wir haben bereits (H. Z. 59, 184 und 64, 476) einige Beiträge dazu veröffentlicht; wir laſſen jetzt einen Schriftwechſel folgen, der eben ſo bezeichnend für den General wie für ſeinen königlichen Freund iſt. M. L.

1. Immediat-Bericht von Winterfeldt. Potsdam 12. December 1755.

E. K. M. haben mir des Lieutnant v. Gaudi[1]) Schreiben zugeſchickt, worin derſelbe allerunterthänigſt bittet, ihm als Adjutant bei mir zu ſetzen. Da nun E. M. bereits ſchon ... mir befohlen haben, daß ich in des abgegangenen Lieutnant Vogt's Stelle wiederum einen Officier aus der Armee ... vorſchlagen ſoll, ſo habe ich auch von ſelbſten auf dieſen Lieutnant Gaudi, weil es ein geſchickter, zuverläſſiger Officier iſt, vorzüglich mit gedacht, indeſſen aber denſelben vorzuſchlagen mir dennoch nicht von ſelbſten würde unternommen haben, weil er Premier-Lieutnant im Hinrich'ſchen Regiment[2]) iſt und keine Fortune dadurch macht, Adjutant bei mich zu ſein. Sondern ich hätte E. M. anheimgeſtellt, den Fähnrich Borck Forcadeſchen Regiments,

[1]) Friedrich Wilhelm Ernſt v. G., Verfaſſer des bekannten Journals über den Siebenjährigen Krieg.

[2]) Regiment Prinz Heinrich.

einen Sohn des Etats-Ministres[1]), als welcher auch von der besten Apparence, daß einmal ein capabler Officier aus ihm werden wird, bei mich zu geben. Wem nun E. M. von diesen beiden zu choisiren geruhen wollen, überlasse ich sowohl lediglich E. M., sowie auch gleichfalls über mich selbst ... dergestalt zu disponiren demüthigst bitte, damit ich der ganzen Armee, welche deshalb gar nicht auf mir rechnet, sondern mich als einen Pensionär ansiehet, der von ihren Prärogativen deshalb nichts zu hoffen hat, weil ich bei keinem Regimente stehe, sondern die Gnade habe, Adjutant bei E. M. zu sein, nicht länger zur Verachtung bleiben und mich dadurch aus innerlichem Chagrin gänzlich verzehren möge. Ich habe mir zwar wegen dieses allersensibelsten Vorurtheils schon einige Jahre her in mir selbst damit zu trösten gesucht, daß ich meine wahre Reconnaissance vor die von E. M. mir jederzeit von je her bis jetzo ganz ausnehmend bezeigte Gnade durch nichts anders als meinem ohnedem schuldigen devoten Attachement und mich dabei Allerhöchstderoselben Willen in blinden Gehorsam zu sacrificiren, erweisen könnte, und wie alsdann E. M. aus eigener Bewegung die Gnade haben und mich nicht in meiner jetzigen Situation ganz vergessen würden. Da ich aber die vor mir untröstliche Suiten en faveur dererjenigen continuiren sehe, welche sich in der Armee mit Ausschließung meiner davon sicher flattiren, indem E. M. nunmehro schon 20 Generalmajors, die bei der Infanterie hinter mir im Rang, seit der Campagne Regimenter gegeben und etablirt haben, der Cavalerie zu geschweigen, als bei welcher E. M. ebenfalls einen jeden in seiner Tour fortgehen und von dem General-Lieutnant Schorlemmer an, der mir auch anjetzo wiederum vorgesetzt, ihrem Rang zu Regimenter angedeihen lassen, so müßte ich nicht die geringste Ambition haben, als ohne welcher doch niemand E. M. rechtschaffen dienen kann, wann ich hierbei gleichgültig sein könnte und bei meinem deshalb bereits schon mürbe gewordenen Körper nicht lieber zu crepiren wünschte, als davon ausgeschlossen zu sein.

„E. M. nehmen nicht ungnädig, daß ich hierdurch meines Herzens Anliegen zu Dero Füßen ausgeschüttet, indem solches die einzige Ressource meiner Wohlfahrt. Ich werde indessen dabei mit bisherigen Empressement treuer Devotion auch ersterben."

---

[1]) Friedrich Wilhelm v. Borcke.

2. Cabinets-Befehl an Winterfeldt. Potsdam 14. December 1755.

„Nachdem Ich den Einhalt Eures Schreibens vom 12. dieses mit mehrern ersehen habe, so ertheile Ich Euch darauf, so viel zuforderst den von Euch zu choisirenden Adjutanten in die Stelle des abgegangenen Lieutenants v. Voigt anbetrifft, [in Antwort,] daß Ich solches Eurer Wahl lediglich überlasse; inzwischen derjenige, den Ihr dazu nehmen werdet, bei den Regimente, in welchen er stehet, attachiret bleiben muß, um Dienste zu thun, wann er nicht bei Euch in Vorfällen, da Ihr commandirt seid, Dienste zu thun hat, wie solches mit allen andern Adjutanten, so Ich einigen Generals besonders zugegeben, geschiehet und auf einerlei Fuß sein muß.

„Was den übrigen Einhalt Eures Schreibens angehet, da dienet Euch in Antwort, daß vor Meine Person Ich keinen Unterschied gemacht habe zwischen Generals von der Armee, so Regimenter haben, und denen, so keine Regimenter haben. Was diejenigen von solchen anlanget, die Regimenter haben, da wisset Ihr, das solche in der Provinz, wo ihr Regiment stehet, bleiben und den Schlentrian folgen, auch, wo sie einmal angestellet werden, bleiben müssen, welches nicht geändert werden kann; diejenigen Generals aber, so Ich bei Mir habe, davon bin ich Meister, selbige an allen Orten zu employiren, wo Ich es vor Meinen Dienst zum nöthigsten und convenablesten zu sein erachte, und da Ich persuadiret gewesen bin, Ihr würdet solches, wenn Ich Euch an Meine Person attachirt behielte, als eine Marque von der besondern Estime, so Ich gegen Euch habe, ansehen, so habe Ich nicht geglaubet, daß Ihr gedacht hättet, ein Regiment in einer Provinz zu haben, davon Mich das Gegentheil jetzo surpreniret und verwundert hat."

3. Immediat-Bericht von Winterfeldt. Potsdam 15. December 1755.

„Ich würde es mich selbsten als indigne reprochiren, wann ich die Gnade, daß E. M. mich bishero um Sich geduldet und auch dabei Dero gnädigstes Zutrauen öfters mir bezeiget, nicht erkennen und über alles hochschätzen sollte, auch meine Ambition vor demesurirt halten, wann solche ein ander Blut hätte, als vor E. M. Dienst und so wie Höchstdieselben über mich gebieten, sowohl mein Leib und Leben aufzuopfern als auch alles, was ich sonsten von E. M. Gnade erhalten, ebenfalls wiederum mit darauf anzuwenden: indem mir

nicht allein meine schuldige Treu diese Morale inspirirt, sondern ich auch außerdem E. M. ... Person aus passionirten Triebe meines Herzens wahrhaftig attachirt bin und mich dahero in dieser Zèle höchst glückselig halte, bei E. M. zu sein, wann nur der Körper die Satisfaction meiner Sentiments länger souteniren und mich stark genung machen wollte, meine bisherige Inaction auszuhalten. Denn ich bin von Anfang meiner Dienste bis zu Ende der letzten Campagne ganzer 25 Jahr in beständiger angewiesener Occupation des Dienstes gewesen, nunmehro aber seit 10 Jahren, außer daß E. M. die Gnade noch gehabt, mich mit zur Berlinschen Revue und nach Schlesien mitzunehmen, ganzer 11 Monate im Jahr unnütz und, wann E. M. mich von denen übrigen Revuen zurückgelassen, desolirt hier geblieben. Was nun dieses Stillsitzen und beständig ein müßiger überflüssiger Zuschauer zu sein, ohne zu wissen, woran ich bin, meine Gesundheitskräfte geschwächt, solches fühle ich leider täglich mehr, als mir merken lasse, zu geschweigen des Crève-coeurs, wie sehr ich den Urtheil der Welt und ganzen Armee ausgesetzt bin, als welche vor einen rührigen Officier, mit dem E. M. sonsten nur zufrieden sein und ihm Capacité im Dienst zutrauen, keine andere Gnade und Ehre kennen als das Etablissement in der Armee, folglich also, da E. M. die Gnade gehabt, mich in der Campagne zu brauchen, seit der Zeit aber sitzen lassen, desavantageus von mir denken müssen. Wann ich aber solches nicht zu verschmerzen mir gezwungen oder auch so niederträchtig gedacht hätte, anstatt der Gnade, bei E. M. zu sein, eine entfernte Province vorzuziehen, so würde ich gleich das erste Jahr nach dem Frieden, da E. M. mich hier sowohl ganz müßig als auch dabei von der Zeit an das Avancement in der Armee verbei gehen lassen, flehentlich gebeten haben, mein Sort schon damals zu determiniren. Da ich aber, an E. M. ... Person auch nur attachirt zu heißen, vor alles präferirte, so nahm mir vor, mich gänzlich in E. M. ... Willen zu resigniren. Nach meiner Passion und gewiß redlichen Denkungsart würde ich es auch gerne souteniren, bis ich stürzte, indem ich mir einmal E. M. gewidmet und mir also die Façon, wie ich crepire, einerlei, wann ich nur als ein treuer Diener sterbe und bis dahin E. M. ... Approbation conservire: weil ich aber glaube, daß E. M., mich noch einmal wieder zu gebrauchen, die gnädige Intention haben, so handelte ich wider meine Pflicht, zu verhehlen, daß, wann noch ferner wie bishero ohne einen angewiesenen Posten im Dienst mich versitzen muß, solches nicht zu überstehen in mich

fühle. Es mortificirt mich umb so mehr, E. M. dieses Bekenntniß zu thun, weil ich Deroselben Ungnade darüber schon im Voraus sehe; da ich aber vor E. M. niemals auf meinem Herzen was zurückbehalten, so habe auch dieses nicht verschweigen können. Dabei ich zugleich die Satisfaction mit ins Grab nehmen werde, daß ich an meinen Eifer und besten Willen, so lange ein Othen in mir ist, nicht manquiren, sondern mit treuen Herzen in tiefester Devotion ersterben werde."

4. Cabinets-Befehl an Winterfeldt. Potsdam 16. December 1755.

„Nachdem Ich aus Euren unter den 15. dieses an Mich eingesandten Schreiben mit mehrern ersehen habe, was Ihr darin auf Meine an Euch unter'm 14. dieses ertheilte Antwort Eurer Umstände halber anderweitig anführen wollen, so ertheile Ich Euch darauf in ... Antwort, daß Ihr nicht glauben sollet, daß Ich aus einiger anderer Absicht, am allerwenigsten aber aus der, Euch Tort zu thun, Euch bei Mir und an Mich immediate attachirt zu behalten wünsche und verlange, als aus denen, so Ich Euch in Meiner obangezogenen Antwort bereits eröffnet habe, daß nämlich, wann Ich Euch ein Regiment conferire, Ich Euch insoweit verliere, da Ihr alsdann bei solchem Regiment attachiret bleiben und eigentlich bei solchem nicht andere Dienste als wie Obrister thun müsset, mithin Ich Euch sodann nicht zu jeder Zeit haben kann, um Mir weit größere und nützlichere Dienste zu erweisen. Es wird Mir dannenhero zu ganz besonders gnädigsten Gefallen gegen Euch gereichen, wann Ihr nur noch darunter Geduld haben und Mich im übrigen machen lassen werdet, in Erwägung, daß, wie schon zuvor gedacht, Ihr Mir bei einem Regimente nicht viel andere als Obristen-Dienste thun und allenfalls an eine Brigade attachiret sein könnet. Dahergegen meine Absichten dahin gehen, Mich Euch in wichtigern Gelegenheiten, wo es nöthiger sein wird, und wo es mein Dienst und Meines Staats Bestes erfordert, zu gebrauchen. Dabei Ihr dann gewiß versichert sein könnet, daß sowohl der Estime halber, so Ich gegen Euch habe, als auch des Bestes von Meinem Dienste halber Ich wohl dahin sehen werde, daß Euch niemand an denen behörigen Egards und Respecte manquiren soll; dabei Ihr dann auch übrigens hoffentlich selbsten einsehen werdet, daß dieses und wann Ihr Mir dergestalt immediate attachiret bleibet, Eure Reputation noch mehr reloviren muß."

5. Immediat-Bericht von Winterfeldt. Potsdam 18. December 1755.

„Gleichwie ich E. K. M. vor die mir bekannt gemachte gnädige Geſinnungen und dabei gegebenen allergnädigſten Verſicherung den allerunterthänigſten Dank hierdurch abſtatte, ſo werde ich mich auch hinfüro in der zuverſichtlichen Hoffnung, wie E. M. meine Dero Händen gänzlich überlaſſende Fortune beſſer machen werden, als ich mir ſelbſten wünſchen kann, E. M. allergnädigſten Willen mit Freuden unterwerfen und nur allein darauf denken, wie ich mit menſchmöglich angeſtrengten Kräften bis ans Ende mein Devoir thun und in treuer tiefeſten Devotion erſterben will."

Beitrag zur Geſchichte der Berliner Märztage des Jahres 1848.

Ich abſolvirte zu jener Zeit mein ſechſtes Semeſter als stud. juris in Heidelberg. Als am 17. März dorthin die Nachricht von dem Berliner Krawalle kam, litt es mich, da ich die Meinigen dort hatte, nicht mehr in der Ferne. Ich ordnete meine Angelegenheiten ſo raſch, als dies einem Korpsburſchen vergönnt iſt, und reiſte ab. Damals waren die Schnellzüge auf den Eiſenbahnen noch nicht eingerichtet, und ich langte erſt am 19. März ſpät Abends in Hannover an, wo ich in einem am Bahnhofe gelegenen Gaſthofe, ich glaube Hôtel royal genannt, abſtieg.

Als ich nach 10 Uhr abends in den Speiſeſaal kam, befanden ſich dort außer mir nur noch vier Franzoſen, welche, auf mich nicht achtend, ihre Geſpräche fortſetzten. Da ich, infolge längeren Aufenthaltes in Genf, der franzöſiſchen Sprache völlig mächtig war, verſtand ich alles, was ſie ſich erzählten, und entnahm aus ihren Reden, daß ſie nach den Pariſer Februartagen nach Wien gereiſt waren, wo ſie an dem Volksaufſtande — von dem ich damals noch nichts wußte — thätigen Antheil genommen hatten, und daß ſie von dort ſofort zu gleichem Zwecke nach Berlin gegangen waren. Sie rühmten ſich übermäßig, daß ihre Miſſion ihnen bisher herrlich geglückt ſei, ſtießen in Champagner auf das Wohl der Revolution an und ſangen ſchließlich die Marſaillaiſe, nachdem ſie rothe Jakobinermützen aus der Taſche gezogen und ſich aufgeſetzt hatten. Es waren junge Leute, etwa

30 Jahre alt, kleine, ſtämmige Geſtalten, in elegantem Reiſekoſtüme.

Mich frappirte dieſe Begegnung außerordentlich und beſtärkte mich ſchon damals in dem Verdachte, daß von Paris ausgegangene Emiſſäre ſowohl in Wien als in Berlin an den Ausbrüchen der Volkswuth direkten Antheil genommen, ja dieſelbe mit veranlaßt haben.

Es war dies ja auch nur eine Wiederholung deſſen, was G. Morris, der amerikaniſche Geſandte in Paris, dem General Waſhington im März 1792 ſchreibt: „it is notorious that, from the very dawn of the French revolution, agents were employed to foment a spirit of revolt in other States, particularly in Prussia".

E. Ch.

Literaturbericht.

Das eigentliche Arbeitsgebiet der Geschichte. Akademische Antrittsrede von **Dietrich Schäfer.** Jena, G. Fischer. 1888.

Die Aufgaben der Kulturgeschichte. Von **Eberhard Gothein.** Leipzig, Duncker & Humblot. 1889.

Die beiden Arbeiten stehen in engerem Zusammenhang mit einander, insofern die zweite zur Widerlegung der ersteren geschrieben ist; eine gemeinsame Besprechung dürfte ihnen deshalb am meisten gerecht zu werden im Stande sein. Die Rede Schäfer's wendet sich gegen das, was man bei uns gemeinhin mit dem Namen Kulturgeschichte zu benennen pflegt. Indem Sch. die Geschichte der deutschen Historiographie durchgeht, zeigt er, daß, wo immer geschichtliche Thätigkeit beobachtet werden könne, sie ansetze und hafte auf dem Boden einer ausgebildeten Nationalität und eines bestimmt ausgeprägten staatlichen Bewußtseins. Ist aber, „durch Jahrtausende der Staat, die politische Gemeinschaft, der vornehmste, der beherrschende Gegenstand geschichtlichen Forschens und Denkens gewesen, so wird er auch fernerhin eine ausschlaggebende Bedeutung behaupten müssen. Auch fernerhin wird es die Aufgabe des Historikers sein, den Staat zum Verständnis zu bringen, seinen Ursprung, sein Werden, die Bedingungen seines Seins, seine Aufgaben" (S. 23). Der Staat muß nothwendig der einigende Mittelpunkt bleiben für die unendliche Fülle der Einzelfragen, die historischer Lösung harren. Zwar ist zuzugeben, daß seit den Tagen des Humanismus das Gebiet historischer Arbeit sich stetig erweitert hat, indem zu der eigentlichen Geschichte die Literatur- und Sprach-, die Kirchen- und Kunst-, die Rechts- und Wirthschaftsgeschichte hinzukam. Auch läßt sich nicht leugnen, daß aus all diesen Bestrebungen der eigentlichen Geschichte unschätzbare Stützen erwachsen; „aber sie werden doch durchweg getragen von Männern, die auf dem Boden ihrer eigenen, von der Geschichte gesonderten Wissenschaft stehen, dieser dienen und ihre Fragen beantworten wollen. Sie bedürfen dazu historischer Methode

und hiſtoriſcher Kritik, aber ſie arbeiten nur indirekt an den Aufgaben der allgemeinen Geſchichte. Der eigentliche Hiſtoriker aber, der gelegentlich dieſe Gebiete anbaut, ſoll ſich bewußt bleiben, daß er auf Seitenwegen wandelt, iſt auch überhaupt nicht der Mann, von dem hier größere Leiſtungen erwartet werden können. Ihm gebührt, Staat und Volk im Auge zu behalten" (S. 27).

Gegen dieſe Eingrenzung des Arbeitsgebietes der Geſchichtswiſſenſchaft wendet ſich Gothein's Schrift. Was heißt denn Staat und Volk im Auge behalten? fragt ſie zunächſt. Aus der urſprünglichen politiſchen Hiſtorie, die darauf ausging, Reihenfolge und Verknüpfung der äußeren Ereigniſſe des Staatslebens durch lebendige Anſchauung und künſtleriſche Wiedergabe des Vorganges darzuſtellen, entwickelt ſich im Fortſchritt der Wiſſenſchaft eine höhere Form, welche immer mehr neben der in der Anſchauung gegebenen Verknüpfung die Verknüpfung nach Urſache und Wirkung, die pſychologiſche Motivirung in's Auge faßt. Die vollkommen politiſche Geſchichte nun muß ihr Augenmerk von den wechſelnden Perſönlichkeiten auf die bleibenden Momente der Entwickelung des jeweiligen Staates richten, ſie muß in den Handlungen, die durch Nebenumſtände bedingt und beſchränkt ſind, nach den dauernden Aufgaben forſchen, die dieſem Staate geſtellt waren oder noch geſtellt ſind. Das Werden und Wachſen allein der Macht eines Staates zu erforſchen, wie Schäfer es will, kann das einzige Ziel politiſcher Geſchichtſchreibung ſo wenig ſein, wie die nach außen gerichtete Macht allein den Begriff des Staates bildet. Iſt aber für dieſen das umfangreiche Gebiet nach innen gerichteter Thätigkeit nicht minder beſtimmend, „was bleibt dann beim heutigen Stande der politiſchen Geſchichte anders übrig, als überall mit eigenen Augen zu ſehen, mit eigenem Forſchen auf den Gebieten der Religions-, der Wirthſchafts-, der Rechts-, der Literar- und Kunſtgeſchichte vorzugehen?" (S. 10). Indes die politiſche Geſchichte bedarf nicht nur der Erweiterung ihres Gebietes durch exakte kulturgeſchichtliche Arbeit, ſie erfordert ſogar, ſagt Gothein, neben ſich eine ſelbſtändige kulturelle Geſchichte. Dies beruht darauf, daß das Forſchungs- und Darſtellungsprinzip bei beiden ein verſchiedenes iſt. „Die politiſche Geſchichtſchreibung iſt gebunden an die Erzählung von Ereigniſſen; ſie führt uns ein in das Zuſammenwirken der Kräfte; ſie läßt aus ihnen ſich die Thatſachen entfalten: ihre Methode iſt daher ganz und gar ſynthetiſch. Die Kulturgeſchichte dagegen ſucht in erſter Linie die wirkenden Kräfte in ihrer Weſenheit auf; ſie wünſcht, dieſelben in ihrer Tragweite zu erkennen; ſie ſcheidet das Bleibende vom Veränderlichen. Auch ihr iſt die erzählende Darſtellung nicht fremd, aber in den meiſten Fällen iſt ihre Methode analytiſch." (S. 11). Für dieſe ſo aufgefaßte Kulturgeſchichte kann nun der Staat nicht mehr der alles andere unbedingt überragende Faktor ſein, ſondern nur ein Kulturſyſtem neben anderen, neben Religion und Kunſt, neben Recht und Wirth-

ſchaft. Die Wiſſenſchaften der Geſchichte dieſer Kulturſyſteme „ſetzen eine höhere Einheit voraus, in der ſie ſich zuſammenfinden: ſie ſind die Glieder eines Organismus, der konkrete Wirklichkeit beſitzt und Kulturgeſchichte genannt wird." (S. 6). Die Kulturgeſchichte hat die Aufgabe, für jede Nation, für jedes Zeitalter das ausſchlaggebende Entwickelungsmoment, das die anderen überragende Kulturſyſtem zu ergründen, und nur, wenn ſie dieſes zum Fundament der Forſchung ſowie der Darſtellung macht, erreicht ſie ihr Ziel.

Prüft man den Werth der beiden Schriften unbefangen, ſo zeigt ſich, daß eine jede von ihnen, auch da, wo ſie nicht das Richtige trifft, zur weſentlichen Klärung des in Frage kommenden Problems beiträgt. Wenn Schäfer die wichtigſte Aufgabe der politiſchen Geſchichte in der Beſchreibung des Werdens und Wachſens der Machtmittel des Staates, und zwar hauptſächlich der politiſchen und militäriſchen, ſieht, ſo iſt demgegenüber Gothein mit ſeinem Hinweis auf die Bedeutung der nach innen gerichteten Thätigkeit des Staates durchaus im Recht. Aber inſoweit wird man Schäfer doch auch hier zuſtimmen müſſen, als ſeine andere Behauptung, der Staat, die Nation würden nothwendig der einigende Mittelpunkt bleiben für die unendliche Fülle der hiſtoriſchen Einzelfragen, ſchwerlich auf Widerſpruch ſtoßen dürfte. Mit dieſer eingeſchränkten Behauptung Schäfer's verträgt es ſich dann durchaus, wenn Gothein den Begriff des Staates dem der Kultur, als eines Theiles derſelben, untergeordnet wiſſen will. Ebenſo wie Gothein beſtimmt Ranke in einem ſeiner nachgelaſſenen Papiere (jetzt abgedruckt Weltgeſch. 8, 4) den Begriff der Kultur, indem er dieſe keineswegs bloß auf Wiſſenſchaften und Künſte beſchränkt. „Die Kulturwelt", ſagt er, „umfaßt zugleich Religion und Staat, die freie, dem Ideal zugewandte Entwickelung aller Kräfte . . . Es iſt kein abgeſondertes Beſtreben, ſondern es iſt mit Politik und Krieg, mit allen Ereigniſſen, welche die Thatſachen der Geſchichte ausmachen, untrennbar verbunden." Weniger leicht als in dieſem Punkte wird man ſich indes Gothein's prinzipieller Unterſcheidung von politiſcher und kultureller Geſchichtsmethode anſchließen können. Um abſolute Gegenſätze, wie es nach ſeinen Ausführungen ſcheinen könnte, handelt es ſich hier keineswegs, ſondern nur um ein relativ verſchiedenes Maß der Anwendung beider Methoden. Denn der Kulturhiſtoriker wird, wie ja auch Gothein einräumen muß, in ſeiner Darſtellung auf die ſynthetiſche Methode ſo wenig völlig verzichten können, wie der politiſche Hiſtoriker unſerer Tage auf das analytiſche Verfahren. Schäfer z. B. verhält ſich in praxi zum mindeſten gegen dieſes letztere keineswegs ablehnend. Ja, auch die Berechtigung einer Kulturgeſchichte in dem Gothein'ſchen Sinn würde er ſchwerlich leugnen. Was er will, iſt nur eben, die Geſchichte der einzelnen Kulturſyſteme mehr den Syſtematikern dieſer Gebiete zur Bearbeitung zu überlaſſen, weil er ſich von ihnen hier ergiebigere Früchte verſprechen zu können glaubt, als von dem Hiſtoriker, welchem die engere Fühlung mit dem zu dem jeweiligen kultur-

geſchichtlichen Gebiet gehörenden Kulturſyſtem fehlt. Mag man die Meinung Schäfer's theilen oder nicht — bei der heutigen wechſelſeitigen reichen Befruchtung zwiſchen den verſchiedenen Fakultäten dürfte es für die Entwickelung der Wiſſenſchaft als eines Ganzen zum wenigſten keinen erheblichen Unterſchied ausmachen, ob beiſpielsweiſe der Student der Geſchichte ſeine Verfaſſungsgeſchichte bei einem Juriſten oder bei einem Hiſtoriker hört. Und was endlich Schäfer's energiſche Ablehnung jedweder Kulturgeſchichte anlangt, ſo wird ſie ſich zwar, die letztere im Gothein'ſchen Sinne aufgefaßt, im Princip nicht aufrechterhalten laſſen, zumal Schäfer's hiſtoriſche Arbeiten ſelbſt Anſätze dieſer univerſalen Auffaſſung enthalten. Indes für die Mehrzahl der gegenwärtigen ſogenannten kulturgeſchichtlichen Darſtellungen dürfte ſeine Kritik durchaus am Platze ſein. Wohl auf keinem Gebiet der Wiſſenſchaft macht ſich heut ein aller wiſſenſchaftlichen Methode barer Dilettantismus mit ſo geſchäftiger und geſchäftlicher Emſigkeit breit als auf dieſem. Die Schäfer'ſche Schrift hat das Verdienſt, uns dieſe Thatſache wieder in's Gedächtnis gerufen zu haben. Möge ſie von allen, die in der Kulturgeſchichte nicht eine Geſchichte der Töpfe oder Koſtüme ſondern, wie Ranke, die Univerſalgeſchichte der Menſchheit ſehen, wohl beherzigt werden! P. Hinneberg.

Weltgeſchichte. Von **J. B. v. Weiß.** Dritte verbeſſerte Auflage. I. Geſchichte des Orients. Graz und Leipzig, Styria. 1890.

Welche Aufgaben ſich Ranke bei ſeiner Weltgeſchichte geſtellt hat, wird man weniger der Vorrede, als ſeiner Ausführung entnehmen. Der Vf. hat es ſeinem Leſerkreiſe leichter gemacht und in ausführlicher Einleitung ſeine Anſchauungen und Gedanken vorgetragen.

Die Geſchichtſchreibung hat ihm zufolge drei Stadien durchlaufen: der annaliſtiſchen Form iſt die pragmatiſche und dieſer die organiſche gefolgt, welche die Wiſſenſchaft in unſeren Tagen verlange; ſie faſſe die ganze Geſchichte des menſchlichen Geſchlechtes als ein organiſches Leben auf, während der Pragmatiker, der Pſycholog unter den Hiſtorikern, alles auf menſchliche Triebfedern zurückführe. Ref. bekennt, daß er dieſe Charakteriſtik der pragmatiſchen Geſchichtſchreibung für falſch hält, und daß er außer Stande iſt, der Bezeichnung der Geſchichte als eines Organismus mehr als den Werth eines Bildes zuzuerkennen. In Wahrheit iſt die Aufdeckung des urſächlichen Zuſammenhanges der Thatſachen überhaupt und nicht in der Beſchränkung auf die pſychologiſchen Motive die Aufgabe des Pragmatismus; über die Erkenntnis der Einzelurſachen hinaus führt dann das Aufſuchen der leitenden Ideen. Sichere Feſtſtellung der Thatſachen, Kauſalverbindung, Erkenntnis der leitenden Ideen, das ſind feſte und klare Ziele; erreichen wird man ſie nur ſelten, denn das Nachdenken über die Gründe führt in der Regel nicht zu einer Rechnung, die ohne Reſt aufgeht.

Ich weiß nicht, ob irgend jemand dem höchsten Ziele näher gekommen ist als Ranke; gerade in Ranke sieht der Vf. aber kein Vorbild. Sein Überblick über die Entwickelung der Historiographie hat für Hurter und Gfrörer Worte der wärmsten Anerkennung, Voltaire und Gibbon werden wenigstens bekämpft, indessen Ranke wird mit beredtem Schweigen übergangen. Über die Grundanschauungen des Vf. gibt der Überblick deutliche Auskunft; daß er durchweg zutreffend sei, möchte ich nicht in gleicher Weise behaupten.

Einfach falsch formulirt der Vf. den Unterschied zwischen annales und historiae der Römer. Die Idee einer Universalgeschichte ist nach ihm erst mit dem Christenthum gegeben; er übersieht die großartige weltgeschichtliche Konstruktion, die der Vf. des Buches Daniel bereits in hellenistischer Zeit unternommen. Als Beispiel einer auf einfache Wahrheit gerichteten Darstellung werden die acta martyrum angeführt, nicht ohne Grund, wenn man die leicht zu zählenden echten Stücke betrachtet; aber der Vf. hätte seinen Lesern verrathen sollen, daß die überwältigende Mehrzahl gerade durch vollkommenen Mangel an Sinn für die Wirklichkeit charakterisirt wird. Augustin's Buch de civitate dei wird in auffallend oberflächlicher Weise behandelt; gerade von dem Vf. hätte man ein tieferes Sicheinleben in die Gedankenwelt eines Mannes erwartet, der solchen Einfluß auf die christliche Welt geübt hat. Gibbon soll „ein Schönredner ohne Herz für die Leiden der Völker, ohne Wärme für Freiheit und Wahrheit und gründlich nur" gewesen sein, „soweit er Tillemont ausnutzen konnte". Merkwürdig, daß ein solcher Mann ein Werk geschaffen hat, das noch heute zur lebendigen Literatur gehört und in seiner Anlage schwer zu übertreffen sein wird; merkwürdig, daß Mommsen den großen Sinn und den weiten Blick eines solchen Mannes bewundert!

Dem Geiste des 18. Jahrhunderts bringt der Vf. gewiß kein Wohlwollen entgegen, und trotzdem ist ihm entgangen, was den Historikern jener Zeit wirklich gefehlt hat. Deutlich tritt dieser Mangel dem vor Augen, der etwa Spittler's Kirchengeschichte mit der von Sohm vergleichen will, die für unsere Zeit etwas Ähnliches bedeutet. Spittler beschränkt sich auf die Ermittelung von Einzelursachen, während Sohm den Fortschritt des 19. Jahrhunderts in dem Streben nach Erkenntnis der die Zeit bewegenden und bestimmenden Gedanken, der leitenden Ideen aufzeigt.

Die Geschichte des alten Orients, welcher der 1. Band der Weltgeschichte von Weiß gewidmet ist, kann den Einfluß des einen Volkes auf das andere bei rein ethnographischer Gliederung des Stoffes unmöglich nachweisen. Mit gutem Grunde hat bereits Duncker das ethnographische Princip mit dem synchronistischen durchbrochen, und Eduard Meyer ist ihm darin mit Recht gefolgt. Der Vf. aber stellt wieder nur die einzelnen Völkergeschichten nebeneinander. Seine Darstellung beginnt er nicht mit den Ägyptern, sondern den Sinesen. Der Grund dafür ist wohl der Glaube an das hohe Alter der sinesischen Geschichte. Aber wenn sie auch wirklich mit dem Jahre 2357

v. Chr. begänne, so ginge sie noch immer nicht in so frühe Zeit wie die ägyptische zurück; und der Vf. hätte wissen sollen, daß A. v. Gutschmid (vgl. Zeitschrift der deutschen morgenländischen Gesellschaft 34 [1880], 192) die Ansicht derjenigen sinesischen Gelehrten theilt, welche die historische Zeit erst vom Jahre 1122 v. Chr. an rechnen. Indessen ist der sinesischen Geschichte nicht nur ihr Platz an der Spitze der Weltgeschichte zu bestreiten, sondern überhaupt ihr Anrecht auf Behandlung in einer Darstellung der alten Geschichte. Denn die Sinesen stehen außerhalb des Kulturkreises der alten Welt; eine Weltgeschichte hat die sinesische Geschichte an der Stelle episodisch zu erzählen, wo die Sinesen in den Kreis der allgemeinen Geschichte eintreten. Das geschieht aber noch nicht in den Berührungen Sinas mit Vorderasien und dem römischen Reiche, über welche der Vf. sich aus Richthofen und Hirth genauer hätte unterrichten können. Das jüdische Volk fehlt in der Geschichte des alten Orients ganz; in der ersten Auflage, die ich habe einsehen können, hat die jüdische Geschichte ihre Behandlung inmitten der römischen Kaisergeschichte, als Vorgeschichte des Christenthums, gefunden. Wie der Vf. den jüdischen Quellen auch jetzt gegenübersteht, ergibt die Einleitung an mehreren Stellen. Von der Völkertafel heißt es S. LXXVIII: „Sie ist noch älter als Moses, denn als der große Gesetzgeber schrieb, waren die Völkerverhältnisse schon andere. Die Völkertafel beruht auf Erinnerungen, die Abraham aus dem Herzen Chaldäas, aus dem alten Ur mitbrachte." Es ist daher kaum zu erwarten, daß die Bewegung auf dem Gebiete der israelitischen Geschichte, die auf Wellhausen zurückführt, auf den Vf. Einfluß gewinnen werde.

Was die Feststellung der Thatsachen anlangt, so würde der Vf. den Ansprüchen, die auf dem Gebiete der altorientalischen Geschichte an ihn gestellt werden können, bereits entsprochen haben, wenn er seine Darstellung auf die besten Hülfsmittel gegründet hätte. Ein Vergleich mit den Arbeiten von Nöldeke, Eduard Meyer und Wiedemann, von Pietschmann und Tiele, die theils gar nicht, theils nicht genügend verwerthet sind, zeigt aber, wie weit er hinter diesem Ziele zurückgeblieben ist, so mancherlei er auch gelesen hat. Im einzelnen Belege für dies Urtheil anzuführen, bin ich jederzeit erbötig. Die Leser der H. Z. werden Belehrung über die Geschichte des Orients schwerlich in diesem Buche suchen; und weiteren Kreisen, die nicht im Stande sind nachzuprüfen, würde ich erst recht Bedenken tragen, es zu empfehlen.

Karl Johannes Neumann.

Manuel d'histoire, de généalogie et de chronologie de tous les états du globe depuis les temps les plus reculés jusqu'à nos jours. Par **A. M. H. J. Stokvis**, Tome second. Les états de l'Europe et leurs colonies. I. Fascicule II. Leide, E. J. Brill. 1889.

Die vorliegende 2. Abtheilung des 2. Bandes, die mit derselben Sorgfalt bearbeitet ist, wie die erste, enthält die skandinavischen Reiche,

Rußland, Österreich-Ungarn mit Liechtenstein und die Balkan-Halbinsel. Die letztere nimmt die größere Hälfte der ganzen Abtheilung in Anspruch. Dies kommt daher, daß als Grundlage der Gliederung die gegenwärtige politische Eintheilung dient. Das Kapitel über Schweden, Norwegen und Dänemark ist verhältnismäßig kurz, weil jedes dieser Länder im allgemeinen ein wenig verändertes Ganze bildeten. Das Kapitel über die Balkan-Halbinsel schließt dagegen in sich die tabellarische Übersicht der Geschichte der vielen altgriechischen Staaten und Gemeinden mit Königs- und Archontenlisten — auch die der Olympioniken von 776 v. Chr. bis 217 n. Chr. fehlt nicht — ferner die Tafeln über die äußerst zahlreichen großen und kleinen Staatenbildungen während des Mittelalters und endlich die der neuen Zeit. Beigefügt ist eine chronologische Tafel von 1—1900, welche die Goldene Zahl, Indiktion, Konkurreate, Epakte, Ostertag, Sonnen- und Mond-Finsternis jedes Jahres anzeigt; ferner ein Verzeichnis der Finsternisse von 1000 bis 1 v. Chr., eine Tafel der beweglichen Feste, ein römischer Kalender u. s. w. Ein Register schließt den Band. Zur Vollendung des ebenso mühevollen wie verdienstlichen Werkes fehlen noch Deutschland, Italien, die Niederlande und die Schweiz, welche den 3. Band füllen werden. Wilhelm Bernhardi.

Trésor de chronologie, d'histoire et de géographie pour l'étude et l'emploi des documents du moyen-âge. Par comte de **Mas Latrie.** Paris, Victor Palmé. 1889.

Graf Mas Latrie, bei uns in Deutschland vor allem bekannt durch seine Geschichte von Cypern unter den Lusignans (1852—1861) und andere Arbeiten zur Geschichte der Beziehungen zwischen Orient und Occident im Mittelalter, hat sich die Mühe nicht verdrießen lassen, die gelehrte Welt noch in seinen alten Tagen mit einem großen chronologischen Tafelwerk zu beschenken, welches nicht weniger als 2300 Seitenspalten in Folio zählt. Wie das bei solchem Umfang nicht anders möglich, beruht das Ganze fast ausschließlich auf Kompilation. Es führt sich selbst als solche ein und wehrt damit einen unbilligen Maßstab der Beurtheilung von vornherein ab.

Was dem Vf. als Ziel seiner Bemühungen vorschwebte, drückt er selbst so aus: Je me suis proposé de réunir en un seul volume, dans des limites restreintes et des conditions accessibles au grand nombre, les notions et les instruments de travail les plus nécessaires, au point de vue de la Chronologie, de l'Histoire et de la Géographie, pour l'étude et l'emploi des monuments écrits de toute nature que nous a laissé le moyen âge. Der Trésor de Chronologie soll also nicht bloß das

umfaſſen, was wir an Erläuterungen techniſcher Ausdrücke und Grundbegriffe ſowie an beigegebenen Tafeln in einem Calendarium medii aevi zu ſuchen pflegen, nicht bloß — wie es der Vf. nennt — chronologie technique, ſondern gleichzeitig auch auf alle praktiſchen Fragen der angewandten Chronologie Rede und Antwort ſtehen: es ſoll ein Lexikon aller chriſtlichen Heiligen, umfaſſende Kataloge von Biſchöfen, Kardinälen und Päpſten, ſowie die Reihe ſämmtlicher Kaiſer, Könige und fürſtlichen Geſchlechter des Abend- und Morgenlandes, kurz eine ganze Encyklopädie alles deſſen enthalten, was ſich an wiſſenswerthem hiſtoriſch-chronologiſchen Stoff für die Geſchichte des Mittelalters unter der Form eines Nachſchlagebuches vereinigen läßt.

Es iſt eine umfaſſende Aufgabe, welche ſich Graf Mas Latrie geſtellt hat. Aber er bekennt ſelbſt, daß es ihm nicht gelungen iſt, die Verſprechungen einzulöſen, welche der Titel ſeines Werkes etwas zu freigebig austheilt. Ce titre répond moins à ce que j'ai réalisé qu'à ce que j'avais conçu.

Die Stärke und die Schwäche der Leiſtung, welche Mas Latrie dem Benutzer darbietet, läßt ſich vielleicht am knappſten und zugleich am zutreffendſten bezeichnen, wenn man die Grenzen feſtſtellt, bis zu welchen jene Verſprechungen ihre annähernde Erfüllung gefunden haben. Dieſe Grenzen liegen innerhalb dreier Kreiſe, welche ſich theilweiſe berühren und decken. Es ſind das: Geſchichte der römiſchen Kirche im Mittelalter, franzöſiſche Geſchichte im Mittelalter (und darüber hinaus bis auf die neuere Zeit) und Geſchichte des Orients im Mittelalter. Gerade auf dem letzten Gebiete iſt der Vf. durch eigene Studien trefflich unterrichtet, hier konnte er auch an mehreren Stellen unſere Kenntnis poſitiv bereichern, jedenfalls ſeinen Quellen mit der nöthigen kritiſchen Selbſtändigkeit entgegentreten, die wir ſeiner Arbeit ſonſt nicht überall nachzurühmen vermögen.

Das große Werk zerfällt naturgemäß in zwei Hälften, in die hiſtoriſche Chronologie im engeren techniſchen Sinne und in den lexikaliſchen Theil mit ſeinen verſchiedenen chronologiſchen Verzeichniſſen. Mehr als Appendix des zweiten Theils iſt der dritte kürzere, die kirchliche Geographie, zu betrachten.

Mas Latrie ſteht im ſyſtematiſchen Theil vor allen Dingen auf den Schultern der franzöſiſchen Benediktiner, denen wir die wahrhaft bedeutende Leiſtung der l'Art de vérifier les Dates (3. Auflage 1783) verdanken. Aber bei aller Anerkennung der Verdienſte dieſes Werkes iſt doch wohl die Frage erlaubt, ob denn die Wiſſenſchaft der hiſtoriſchen Chronologie ſeit hundert Jahren ſo wenig neuen Erwerb zu verzeichnen hat, daß es erlaubt war, die einleitende ſyſtematiſche Abhandlung der Benediktiner nur einfach abzudrucken? Auch die Tafeln der Benediktiner ſind im weſentlichen herübergenommen (leider nicht auch das ſo brauchbare Verzeichnis der Sonnen- und Mondfinſterniſſe), aber ihre Zahl iſt bedeutend vermehrt durch Entlehnungen aus modernen Werken. Wir begegnen den aus Grotefend's Handbuch wohlbekannten 35 Oſterkalendern, die aber hier aus anderer Quelle ſtammen.

Wir begegnen einer Vergleichungstabelle der armeniſchen Zeitrechnung mit der unſrigen, die auf Dulaurier's Recherches sur la Chronologie arménienne (Paris 1859) zurückgeht. Auch Wüſtenfeld's Vergleichungstabellen der mohammedaniſchen und chriſtlichen Zeitrechnung (Leipzig 1854) ſind vollſtändig aufgenommen, ebenſo im Supplement eine Konkordanz des mongoliſchen mit dem chriſtlichen Kalender nach Franz v. Erdmann's Buch über Dſchingisthan (Leipzig 1862). Den Beſchluß dieſes Theils macht ein Glossaire des Dates, deſſen Grundſtock wieder auf die Arbeit der Benediktiner zurückgeht, aber aus modernen Hülfsmitteln weſentlich erweitert iſt. Wie ſchon eine engliſche Stimme monirt hat (Engl. hist. Rev. 4, 770), ſind die germaniſchen Sprachen in dieſem Gloſſar ſehr unvollſtändig vertreten.

Mit einem alphabetiſchen Heiligenverzeichnis beginnt der zweite Theil des Werkes. Dies Verzeichnis iſt recht brauchbar durch ſtete Verweiſungen auf die Acta Sanctorum bzw. auf Mabillon's älteres Werk. Auch der Geographie der Heiligen nach Ländern mit ihren Unterabtheilungen nach Jahrhunderten liegt ein ganz guter Gedanke zu Grunde. Es zeigt ſich aber bei dieſer Klaſſifizirung recht deutlich, wie ſtiefmütterlich neben Frankreich und Italien die übrigen Länder von unſerm Autor behandelt ſind.

Als geradezu verfehlt und ganz aus dem Rahmen des Werkes herausfallend vermag ich es nur zu bezeichnen, wenn alsdann mehr als 50 Seiten mit einem Auszug aus dem Index von Mignes lateiniſcher Patrologie angefüllt ſind. Mag die Sammlung von Migne handlich und unentbehrlich ſein, der vierbändige Index iſt es gewiß nicht. Was einzig erwünſcht ſein kann: eine alphabetiſche Liſte der Autoren mit der Nummer ihrer Bände, liefert Potthaſt in ſeiner bibliotheca historica medii aevi auf wenig mehr als ſieben Oktavſeiten.

Es folgt eine Chronologie der Päpſte, auf der der Vf. viele Mühe verwandt hat. Er gibt, ſoweit Jaffé (2. Auflage) und Potthaſt reichen, ein vollſtändiges Itinerar jedes einzelnen Papſtes. Auch für die ſpätere Zeit hat er die moderne Literatur ſelbſtändig benutzt und, ſo gut es gehen will, das Itinerar bis 1500 geführt. Wem alſo die Spezialwerke nicht zur Hand ſind, der wird ſich mit Nutzen aus dem Tréſor Rath erholen. Über den Werth der eingeſtreuten Beiträge zur Papſtdiplomatik mögen Berufenere urtheilen. Der Vf. ſtellt eine eigene Schrift über dieſen Gegenſtand (Eléments de la Diplomatique pontificale) in Ausſicht (Sp. 1035).

Dankbarer noch werden viele für die Chronologie der Kardinäle ſein, da die Sammlungen, an die man bisher gewieſen war, älteren Datums und auch nicht auf allen größeren Bibliotheken vorhanden ſind. Auch hier allerdings verleugnet das Werk nicht den Charakter einer Kompilation. Beſonders unerfreulich tritt derſelbe in dem Umſtand zu Tage, daß der hingehörige Stoff an drei verſchiedenen Stellen: im Hauptwerk, im Supplement und im Zuſatz zum Supplement verzettelt iſt. Was hilft es, daß die Liſte Moréri's

aus einem ſo alten Werk wie Cardella's Geſchichte der Kardinäle (Memorie storiche de Cardinali, Rom 1792 ff.) vermehrt und verbeſſert iſt, während die einzig wiſſenſchaftliche Grundlage für die Nomenklatur und Chronologie der Kardinäle bis zum Beginne des 14. Jahrhunderts, welche uns in Jaffé's und Potthaſt's Regeſten vorliegt, im Hauptwerk keine Berückſichtigung gefunden hat und erſt im Supplement nachgeliefert wird, wobei es dann dem Benutzer überlaſſen bleibt, die ſich ergebenden compléments et correctifs nombreux ſelbſt zu notiren?

Drei kleinere Liſten (Konzile, Pilgerfahrten, religiöſe Orden) ſchließen dieſe kirchliche Chronologie ab. Es folgt ſodann die Chronologie der einzelnen Länder und Staaten. Der Löwenantheil entfällt hier, wie ſchon bemerkt, auf Frankreich: ſowohl ſeine Biſchöfe wie die großen weltlichen Kronvaſallen werden, die einen nach Gams, die anderen nach verſchiedenen alten und neuen Hülfsmitteln mit dem Streben nach möglichſter Vollſtändigkeit zuſammengetragen. In dieſen genealogiſchen Partien (ſowie in denen, welche den Orient latin betreffen) hat der Fleiß des Vf. ſeine reifſten Früchte gezeitigt. In ihnen ſteckt das, was man ſeiner Leiſtung an bleibendem Verdienſt zuſprechen darf. Iſt er auch hier in erſter Linie Kompilator, wie er es nicht anders ſein will, und hat er die große Arbeit des Père Anſelme und der Benediktiner als bequeme Grundlage benutzt, ſo muß man andrerſeits anerkennen, wie er nicht die Mühe geſcheut hat, ſelbſtändig eine reiche moderne Specialliteratur aufzuſuchen, um ſeine Vorlagen zum Theil zu ergänzen und zu verbeſſern, zum Theil durch neue Liſten zu bereichern. Iſt dies, wie er ſelbſt geſteht, keineswegs ſyſtematiſch geſchehen, ſondern dans des proportions très variables, ſo iſt doch des Gebotenen nicht wenig und jedenfalls exiſtirt für uns Deutſche kein Werk, in welchem man einen ſo reichen genealogiſchen Stoff für das franzöſiſche Mittelalter und darüber hinaus in ſo handlicher Form zuſammengetragen findet als in dieſem Treſor.

Um ſo ſchlechter iſt neben Frankreich das übrige Europa weggekommen. Unſer Autor hat einen großen Theil der ausländiſchen Liſten, welche er in der Art de vérifier les Dates vorfand, als relativement secondaires geſtrichen und ſich im weſentlichen auf die Wiedergabe der Reihen von Königen und ſouveränen Fürſten beſchränkt. Daß dabei Deutſchland ganz beſonders ſchlecht behandelt iſt, nimmt kaum wunder[1]). Während der franzöſiſche Stoff 340 Spalten umfaßt, ſind dem übrigen Europa (mit Ausnahme des byzantiniſchen und türkiſchen Oſtens) rund 50 Spalten gewidmet, von denen etwa neun auf Deutſchland und Öſterreich zuſammen entfallen. Dieſe Zahlen reden deutlich genug, aber es ſei doch auch, um den ſachlichen Werth des hier Gebotenen zu beleuchten, auf die ſtaunenswerthe Unkenntnis hingewieſen, mit der auf Sp. 1742 die Hohenzollern dem Hauſe Anhalt beigezählt werden.

[1]) Schlimmer iſt es, daß die „patriotiſche" Tendenz ſich hie und da ſogar an hiſtoriſchen Thatſachen vergreift. Vgl. Engl. hist. Rev. a. a. O. 772.

Neben Frankreich kommt in sehr bescheidenem Umfang nur noch Italien, dann aber vor allem unter den Rubriken: Europe orientale, Orient latin, Asie mineure der Osten in Betracht. Hier endlich steht Graf M. L. auf dem sichern Boden eigener Studien. Was er in der Art de vérifier les Dates an Verzeichnissen vorfand, hat er einer kritischen Durchsicht unterzogen und gleichzeitig eine ganze Reihe neuer Listen (leider zum Theil erst wieder im Supplement) hinzugefügt. Wir theilen lebhaft das Bedauern des Vf., daß er — wohl, um den Umfang seines Werkes nicht zu weit auszudehnen — diesen Partien nicht eine noch größere Ausführlichkeit geben konnte. Hoffentlich löst er sein Versprechen, ihnen ein eigenes Buch zu widmen, recht bald ein.

Der dritte und kürzeste Theil des Werkes liefert das Material für eine allgemeine kirchliche Geographie. Wir erhalten ein Verzeichnis der Bistümer nach Ländern und innerhalb derselben nach ihrer hierarchischen Gliederung, ein Verzeichnis, dessen Werth allerdings dadurch erheblich geschmälert wird, daß es auf die allmähliche Umbildung und den Wechsel innerhalb der kirchlichen Eintheilung gar keine Rücksicht nimmt und somit für keine Epoche genau paßt. Wir erhalten ferner ein umfangreiches alphabetisches Verzeichnis aller Bistümer aus alter und neuer Zeit, ein gleiches Verzeichnis aller Klöster, deren Gründung vor das Jahr 1216 fällt, und endlich ein specielles Verzeichnis aller französischen Klöster. Auch diese Listen sind Kompilationen und von sehr ungleichem Werth.

Das ganze Werk ist, wie man sieht, auf französische Benutzer zugeschnitten und — einzelne namhaft gemachte Partien abgerechnet — für die deutsche Wissenschaft entbehrlich. G. Buchholz.

Geschichte der Philosophie. Von **W. Windelband.** Erste Lieferung. Freiburg i. B., Mohr. 1890.

Unsere Geschichten der Philosophie, der griechischen Philosophie wenigstens, sind eigentlich kaum etwas anderes als chronologisch geordnete Sammlungen von Monographien über die einzelnen philosophischen Systeme. Es ist im Grunde immer noch die alte Methode des Laertius Diogenes. Der Vf. hat sich „von dem üblichen Schema frei zu machen gesucht, um in der Hauptsache nur eine Geschichte der Probleme und der zu ihrer Lösung erzeugten Begriffe zu geben". Aber er hat seine Absicht nicht konsequent durchzuführen vermocht; die Systeme des Demokrit, Platon und Aristoteles werden wieder ganz in der hergebrachten Weise jedes für sich behandelt. Und allerdings darf die Geschichte der Philosophie auf die Darstellung der einzelnen Systeme nicht verzichten, so wenig sie andrerseits darin aufgehen sollte. Bei einer so knappen Behandlung des Gegenstandes, wie

sie hier geboten wird, ist es schwer, diesen verschiedenen Anforderungen gerecht zu werden.

Die uns vorliegende 1. Lieferung geht nur bis zum Anfange der nach-aristotelischen Zeit; und da Vf. erst vor zwei Jahren in Iwan Müllers Handbuch der Alterthumswissenschaft eine Geschichte der griechischen Philosophie gegeben hat, so ist es natürlich, daß wesentlich Neues hier nicht geboten wird. Auf Einzelheiten einzugehen, ist an dieser Stelle nicht der Ort. Seinen Zweck, den Anfänger in die Geschichte der Philosophie einzuführen, erfüllt das Buch in ausgezeichneter Weise. Beloch.

Geschichte der Erziehung vom Anfang bis auf unsere Zeit. Von **K. A. Schmid**. Fortgeführt von **Georg Schmid**. II. Zweite Abtheilung. Stuttgart, Cotta's Nachfolger. 1889.

Die vorliegende Abtheilung des groß angelegten Werkes enthält die Geschichte der Erziehung und des Unterrichtes im Zeitalter des Humanismus von Professor Dr. Karl Hartfelder in Heidelberg; das Zeitalter der Reformation hat dann Dr. Ernst Gundert, Seminarrektor in Eßlingen, behandelt, und Dr. Georg Schmid schließt daran eine Charakteristik der vier großen protestantischen Rektoren des 16. Jahrhunderts, des Valentin Friedland, Johannes Sturm, Michael Neander und Hieronymus Wolf. Alle drei Verfasser haben sich bemüht, ihrer Darstellung möglichst viele interessante und lehreiche Einzelheiten einzuverleiben, ohne doch allzusehr ins Breite zu fallen; alle drei haben ihre Aufgabe, soviel wir sehen, gut gelöst. Die Schwierigkeit derselben lag vielfach darin, aus der Gesammtwirksamkeit bahnbrechender Männer, wie Erasmus, Luther, Calvin, alle diejenigen Momente sauber herauszulösen, welche erzieherischer Natur sind; hier wird man im Einzelnen vielleicht manches gestrichen, manches aber auch hinzugefügt wünschen. Die Bedeutung de fratres de communi vita für die Erziehung ist S. 110 ff. erheblich höher angeschlagen, als dies Th. Hirsche zulässig erscheint. Wenn bei Melanchthon S. 217 der Augustana bloß mit Anerkennung gedacht wird, so ist das doch etwas einseitig theologisch; das Jahr 1530 ist nicht ausschließlich ein Ehrenjahr für Melanchthon, den selbst Glaubensgenossen damals „kindischer als ein Kind" nannten. Dagegen ist es zu billigen, wenn S. 211 neben seiner Schwäche auch seiner gelegentlichen Standhaftigkeit gedacht wird. Am meisten Detailausbeute gewährt die Darstellung der vier großen Rektoren. l.

Das Verhältnis zwiſchen Geborenen und Geſtorbenen in hiſtoriſcher Entwickelung und für die Gegenwart in Stadt und Land. Von **Johannes Wernicke.** Jena, G. Fiſcher. 1889.

A. u. d. T.: Sammlung nationalökonomiſcher und ſtatiſtiſcher Abhandlungen des ſprachwiſſenſchaftlichen Seminars zu Halle a. S. Herausgegeben von Joh. Conrad. Band VI Heft 1.

Auf 91 Seiten läßt ſich ein ſolches Thema natürlich nicht erſchöpfen, ſelbſt wenn die Aufgabe auf Deutſchland beſchränkt wird, wie es hier im weſentlichen geſchieht. Neues Material wird kaum beigebracht; vielmehr arbeitet der Verfaſſer für die Zeit bis zur franzöſiſchen Revolution in der Hauptſache mit den Süßmilch'ſchen Zahlen, während wir für das 19. Jahrhundert einige magere Auszüge aus den Publikationen des preußiſchen Statiſtiſchen Amtes erhalten. Für den wiſſenſchaftlichen Standpunkt des Vf. iſt es bezeichnend, daß er mit der Vermehrung der Juden in Ägypten auf 600,000 waffenfähige Männer wie mit einer hiſtoriſchen Thatſache rechnet, dagegen die Ergebniſſe des römiſchen Cenſus mit keinem Worte erwähnt. Auf S. 77 erfahren wir, daß „Theuerungen, Epidemien und Kriege regelmäßig ein Steigen der Sterbeziffer bewirken".

Nach neuen Ergebniſſen hat der Ref. in der Arbeit vergeblich geſucht; immerhin mag ſie denen, die dieſen Studien ferner ſtehen, zur Orientirung empfohlen werden. **Beloch.**

Kleine Schriften von **A. v. Gutſchmid,** herausgegeben von F. Rühl. I. Schriften zur Ägyptologie und zur Geſchichte der griechiſchen Chronographie. Leipzig, Teubner. 1889.

Es iſt wohl kaum jemand unter den Mitforſchern des verſtorbenen Tübinger Gelehrten, der nicht an ſich die Erfahrung gemacht hätte, daß Beobachtungen, die man auf Grund eigener Studien als neue zu betrachten geneigt war, bereits von Gutſchmid angeſtellt worden waren, ſei es, daß er ihnen ſchon längſt Ausdruck gegeben hatte, ſei es, wie ſolche verſichern, die ihm perſönlich nahe ſtanden, daß er ſie bereits für ſich gemacht hatte.

Dieſe überraſchende, in ihrer Art faſt einzige Thatſache findet ihre Erklärung in der umfaſſenden, durchaus ſelbſtändigen, überall aus den Quellen ſelbſt geſchöpften Kenntnis, über welche G. verfügte. Darin reichte nicht leicht jemand auch nur annähernd an ihn heran, dies war die erſte und weſentlichſte Forderung, die er erhob. „Nach meinen Erfahrungen iſt die unglaublich geringe Ausdehnung der

Quellenlektüre recht eigentlich die Signatur unſeres jungen Nachwuchſes" ſchrieb G. dem Unterzeichneten Ende des Jahres 1883 und erhob gegen deſſen Ausgabe des Plutarch'ſchen Themiſtokles für quellenkritiſche Übungen wegen der dort zuſammengebrachten und ausgehobenen Parallelberichte das „pädagogiſche Bedenken", ob nicht durch ſolche Ausgaben dieſem Übelſtand Vorſchub geleiſtet werde.

G. hat dieſes ſein außergewöhnliches Wiſſen vorwiegend gelegentlich und weniger als andere Forſcher in großen Arbeiten vorgebracht. Wenn bei irgendeinem ſo iſt bei ihm die Sammlung der „kleinen Schriften" eine Nothwendigkeit. Auch ſie können noch nicht alles, ſondern nur das meiſte bieten, was er geſchaffen hat; vieles hat er in ſelbſtloſeſter Weiſe zu den Arbeiten anderer beigeſteuert.

Die Sammlung, welche Rühl's bewährte Hand in durchaus zu billigender Weiſe veranſtaltet, iſt daher freudig zu begrüßen. Ihr vorliegender erſter Band enthält als Eröffnungsaufſatz G.'s bisher ungedruckte Rede zum Antritt der ordentlichen Profeſſur der Philologie in Jena aus dem Jahre 1877. Sie verdient überall dort als Einleitung geleſen und gehört zu werden, wo quellenkritiſche Übungen Gegenſtand gemeinſamer Arbeit von Lehrern und Lernenden ſind. Ungedruckt waren ferner zwei kleinere Aufſätze über die Ägyptiſches betreffenden Nachrichten des Laërtius Diogenes und des Stephanus von Byzanz.

Möchten die drei weiteren in Ausſicht geſtellten Bände dieſer Sammlung bald folgen und damit das Bild deſſen vollſtändig werden, was G. für die Geſchichte des Alterthums und zum Theil auch des Mittelalters geleiſtet hat. Adolf Bauer.

Bibliothèque de l'École des Hautes Études, publiée sous les auspices du ministère de l'instruction publique. Sciences Religieuses. Premier Volume. Études de Critique et d'Histoire par les membres de la section des sciences religieuses avec une introduction par **Albert Réville**, président de la section. Paris, Leroux. 1889.

Aus der von Albert Réville geſchriebenen Einleitung zu dieſem Sammelbande hebe ich zunächſt Einiges heraus, das von allgemeinerem Intereſſe ſein dürfte.

Frankreich beſitzt ſeit 1868 eine Hochſchule der Wiſſenſchaft, die ohne praktiſche Abzweckung lediglich das Ziel verfolgt, wiſſenſchaftliche Arbeit zu fördern. Sie zerfiel bis zum Jahre 1886 in vier Sektionen: Section des sciences mathématiques; physico-chimiques; naturelles; historiques et philologiques.

Daß hier für die Religionswissenschaften kein Raum blieb, wurde seit langer Zeit als Lücke empfunden. Das Studium dieser Wissenschaften lag in Frankreich überhaupt darnieder, sei es, daß man unter dem Banne alter Vorurtheile jede kritische Beschäftigung mit der Religion ablehnte; sei es, daß eben deshalb die Vertreter der wissenschaftlichen Arbeit eine Religionswissenschaft nicht anerkennen wollten. Die katholischen Fakultäten konnten und durften keine Kritik mit Bezug auf das Christenthum üben, die protestantischen wären vielleicht im Stande dazu gewesen, und z. B. die Fakultät von Straßburg hat unter der Führung von Ed. Reuß hervorragende Versuche in dieser Richtung gemacht, aber: l'utilité pratique de ces Facultés était de préparer scientifiquement les futurs pasteurs, et non de cultiver les sciences religieuses pour elles-mêmes en dehors de toute application actuelle. Da war es ein großer Fortschritt, daß 1880 am Collège de France ein Lehrstuhl der Religionswissenschaften errichtet wurde. Aber diese Einrichtung mußte sich als unzulänglich erweisen, von einem Einzigen (A. Réville) konnte das ungeheure Gebiet nicht bewältigt werden, und so ist seit 1886 zu den vier alten Sektionen der École des Hautes Études eine fünfte hinzugefügt worden, welche alle berechtigten Wünsche zu erfüllen verspricht. Ihr Zweck ist, wie der der anderen Sektionen, wenige Schüler, die bereits durch frühere Arbeiten sich qualifizirt haben, zu einem wirklichen Studium der Religionswissenschaften aus den Quellen heranzuziehen. Demnach treten die eigentlichen Vorlesungen (cours publics) zurück und neben ihnen die konversatorischen Kollegien oder Seminarübungen in den Vordergrund. Die Lektüre und Interpretation der Quellenwerke und ihre methodische Verwerthung bilden dabei die Hauptsache. Es ist ausgesprochener Zweck Spezialisten zu bilden, aber im guten Sinn, nicht durch Verengung des Blickes auf das Besondere, sondern durch die intensive Beschäftigung mit einem Fach, ohne daß dabei die anderen vernachlässigt würden: la juxtaposition des conférences, leur pénétration réciproque prévient le grand inconvénient des spécialisations outrées lequel consiste dans l'ignorance souvent totale de ce qui se fait ou s'obtient dans les champs voisins. In der Zusammensetzung des Lehrplans ist dem Christenthum als derjenigen Religion, welche die Geschicke der Welt am tiefgehendsten beeinflußt hat, der größte Platz eingeräumt. Vertreten sind die Fächer: ostasiatische und vorcolumbisch-amerikanische Religionen (de Rosny); indische Religion (Lévi); egyptische (Amélineau); semitische (Hebräer und Westsemiten) (Vernes); Islam und Religionen Arabiens (Derenbourg); griechische und römische Religion (Berthelot); endlich das Christenthum mit folgenden Fächern: Ursprünge des Christenthums (Havet); Christliche Literatur und zwar 1) neutestamentliche (Sabatier) und 2) patristische (Massebieau); Dogmengeschichte (A. Réville); Beziehungen zwischen Theologie und Philosophie (Picavet); Kirchengeschichte (J. Réville); Kirchenrecht (Esmein). Systematische und praktische Fächer sind ganz ausgeschlossen, entsprechend dem oben ange-

gebenen Hauptzwecke der ganzen Institution. Daß wirklich das Studium Selbstzweck ist, folgt endlich daraus, daß dem Kursus weder ein Examen noch die Ertheilung eines Diploms folgt, d. h. jeder praktische Nutzen des Studiums wegfällt. Die Lehrer der betreffenden Fächer sind ohne jede Rücksicht auf Religion oder Konfession gewählt, es entscheidet allein die wissenschaftliche Befähigung.

Wenn es gestattet ist, diesen Bemerkungen einiges über die, die christliche Religion betreffenden, Fächer hinzuzufügen, so kann man nicht verschweigen, daß wir in Deutschland auf eine solche Einrichtung mit Neid blicken müssen. Insbesondere wird das der Kirchenhistoriker thun, dessen Aufgabe in der theologischen Fakultät erfordert, über Alles und Jedes, was in der Geschichte der Kirche in 19 Jahrhunderten vorgegangen ist, zu lesen und zu reden, ohne auch nur die Möglichkeit zu besitzen, sich über mehr als einen Theil dieses ungeheuren Stoffes aus den Quellen genau zu unterrichten[1]). Es ist aber ferner die Weisheit nicht zu verkennen, mit welcher die Lehrfächer ausgesucht sind. Freilich, daß die Kirchengeschichte (im engeren Sinne) einem Dozenten (Jean Réville) zugesprochen ist, wird auf die Länge sich nicht halten lassen (vgl. auch A. Réville's dahingehende Äußerung S. 28); aber er ist doch bedeutend dadurch entlastet, daß viele Stoffe, die bei uns dem Kirchenhistoriker zufallen, besonderen Disziplinen zugewiesen sind. Die christliche Literaturgeschichte z. B., die bei uns vernachlässigt wird, hat dabei sehr gewonnen. Daß der Grundsatz, bei der Anstellung nur die Befähigung entscheiden zu lassen, wirklich befolgt worden ist, zeigen für die christlichen Disziplinen die Namen der betreffenden Lehrer auf's deutlichste. Wer weiß, in welchen Gegensätzen Sabatier und Massebieau einerseits, Havet andrerseits sich auf dem Gebiete der Kritik des Urchristenthums bewegen, wird das ohne weiteres zugeben; und sowohl die Namen dieser Männer wie die der beiden Réville bürgen auch über die Grenzen Frankreichs hinaus für die Vortrefflichkeit der Besetzung der einzelnen Fächer.

Den vier älteren Sektionen der École des Hautes Études verdanken wir schon eine ganze Reihe der trefflichsten Veröffentlichungen. Daß die jüngste sich ihren Kolleginnen ebenbürtig anzureihen wünscht, beweist der vorliegende Sammelband, zu dem sich die sämmtlichen Dozenten der Sektion (mit Ausnahme von Berthelot) vereinigt haben. Ich führe die Titel der einzelnen „Beiträge" nach der Reihenfolge des Inhaltsverzeichnisses mit kurzen Erläuterungen an, indem ich mich bei der Mannigfaltigkeit des Stoffes auf das kleinste Maß von Kritik beschränke.

1) Introduction von A. Réville, S. 1—30. Enthält einen Bericht über Entstehung und Fortgang des Unternehmens, mit Charakteristik der

[1]) Da wir keine Freunde der „Spezialisirung" der Wissenschaft sind, so gestatten wir uns, zu diesem Satze ein Fragezeichen hinzuzufügen. A. d. R.

einzelnen Fächer und ihrer Lehrer, sowie Angabe der Vorlesungen und Übungen seit 1886. 2) Massebieau, le classement des Oeuvres de Philon. S. 1—91. Erster Theil des in der Revue de l'histoire des Religions 1887 no. 3 versprochenen Aufsatzes über die Chronologie der Werke Philos. Interessante Auseinandersetzungen mit Schürer Ohle u. a. 3) Derenbourg, un nouveau roi de Saba' sur une inscription Sabéenne inédite du Louvre. S. 92—97. Naschaʾ Karib Yuhaʾmin, König von Saba', Sohn des Dhamarʿalî Dhirrîḥ, erneuert und richtet wieder ein die Bilder und den Schatz des (Gottes) ʿAthtar de Dhîbân. 4) Vernes, les populations anciennes et primitives de la Palestine d'après la Bible. S. 99—138. Einleitung zum Kolleg über israelitische Urgeschichte. Untersuchung der einschlagenden Stellen aus den historischen Büchern und dem Hexateuch. Resultat: Die biblischen Schriftsteller besaßen nur wirre und vage Vorstellungen von der Urzeit. Für das 10. und 11. Jahrhundert lassen sich allenfalls summarische Andeutungen über die Urbevölkerung Palästinas machen, darüber hinaus schweigt die Geschichte. 5) Esmein, la Question des Investitures dans les lettres d'Yves de Chartres. S. 139—178. Ivo sieht einerseits in der von den weltlichen Machthabern geübten Investitur nichts Verdammungswürdiges, da es sich dabei nicht um einen religiösen, sondern rein weltlichen Akt handele, dennoch aber kämpft er im 102. seiner Briefe gegen das von Philipp I. in Anspruch genommene Bestätigungsrecht der Wahl des Bischofs Gualo von Beauvais. Das Auffallende dieses letzteren Vorgehens sucht Esmein aus den Verhältnissen des einzelnen Falles zu erklären. 6) Havet, la Conversion de saint Paul. S. 179—194. Die kritische Grundlegung dieses Aufsatzes, dem man übrigens (wie auch dem von Esmein) den Charakter des „Beitrags" an seiner Gedehntheit und den vielen Citaten sehr anmerkt, dürfte wenig Freunde finden. Die Erklärung der paulinischen Vision als einer subjektiven ist freilich richtig, aber auch selbstverständlich. Dagegen dürften die Behauptungen, daß Jesus sich nicht selbst als Messias erklärt habe, daß Paulus ait inventé l'histoire de l'institution de la Cène, daß er keine Nachrichten über Leben und Worte Jesu gelesen habe (vgl. jetzt Resch, Agrapha) u. a. auf starkes Mißtrauen stoßen. Den Schluß bildet ein flüchtiger Überblick de ce que Paul attendait de ce Christ, auquel il s'était donné sans retour. 7) A. Réville, du sens du mot Sacramentum dans Tertullien. Es ist richtig, daß sacramentum = mysterium. R. nimmt an, Tertullian sei durch den Gebrauch des Wortes = res sacrata darauf geführt worden. Es wäre immer zu erwägen, ob er es nicht schon in der lateinischen Bibel für μυστήριον vorfand. S. 195—204. 8) Sabatier, l'auteur du livre des Actes des apôtres a-t-il connu et utilisé dans son récit les épîtres du saint Paul? S. 205—230. Ich citire: nous ne voulons pas contester la possibilité en soi que Luc ait vu ou lu une ou deux épîtres de Paul. Nous disons seulement qu'il n'a pas vu, dans ces

lettres occasionelles, des écritures divines que tous devaient recueillir et encore moins des documents historiques qu'il importait de consulter. Gute Bemerkungen über den Charakter urchriſtlicher Schriftſtücke überhaupt. Die Unterſuchung erſtreckt ſich auf alle Briefe mit Ausnahme der Paſtoralbriefe. 9) J. Réville, le rôle des veuves dans les communautés chrétiennes primitives S. 231—251. Sehr leſenswerth. Im weſentlichen Exegeſe von 1 Tim. 5, 2—16 unter Betonung der doppelten Bedeutung von χήρα, als nicht bloß Wittwe, ſondern auch alleinſtehend, cölibatär (vgl. Hesychius s. v. ſiehe auch Ignat. ad Smyrn. superscr.). Beiläufig: Eus. 6, 43, 11 iſt nicht von 50000 (ſo Réville S. 239 zweimal), ſondern von 1500 Wittwen und Hülfsbedürftigen in der römiſchen Gemeinde die Rede. 10) Picavet, de l'origine de la Philosophie scolastique en France et en Allemagne. S. 253—279. Vertheidigt die Theſe, daß Alcuin als der eigentliche Urheber der philoſophiſchen Renaiſſance in Frankreich und Deutſchland (denn Rabanus Maurus ſei lediglich ſein Schüler) zu betrachten ſei. Dazu ein Überblick über die Philoſophie Alcuin's, die für ihn freilich hauptſächlich Werth hatte als eine véritable préparation évangelique. 11) Lévi, deux chapitres du Sarva-Darçana-Samgraha (oder Mâdhava). Le système Paçupata et le système Çaiva. S. 281—305. 12) Loeb, la Chaîne de la Tradition dans le premier chapitre des Pirké Abot. S. 307—322. 13) de Rosny, le texte du Tao-Teh-King et son histoire. S. 303—340. 14) Amélineau, l'Hymne au Nil. S. 341—371. Dazu 16 Seiten Text. Ward zuerſt von Maſpero 1868 überſetzt und kommentirt. Amélineau weicht von ihm in manchem Punkte ab.

Soweit Ref. zu urteilen vermag, hat die Section des Sciences Religieuses mit dieſem Bande ein vollwichtiges Zeugnis ihrer Lebensfähigkeit geliefert. G. Krüger.

Keilinſchriftliche Bibliothek. Sammlung von aſſyriſchen und babyloniſchen Texten in Umſchrift und Überſetzung. In Verbindung mit L. Abel, C. Bezold, P. Jenſen, F. E. Peiſer, H. Winckler herausgegeben von **Eberhard Schrader.** II. Berlin, H. Reuther. 1890.

Im Sommer 1889 konnte ich in dieſer Zeitſchrift (62, 86—88) den 1. Band der keilinſchriftlichen Bibliotek zur Anzeige bringen, und ſchon liegt uns der um faſt fünf Druckbogen ſtärkere 2. Band dieſer nützlichen Sammlung vor, deren allgemeine Einrichtung ich jetzt als bekannt vorausſetzen darf. Die Fortſetzung hat dadurch gewonnen, daß nun in den Seiten-Überſchriften die betreffende Zeilenzahl der jedesmal genau bezeichneten Inſchrift angegeben iſt, nicht nur der König, um deſſen Inſchrift es ſich handelt.

Es liegt in der Natur der Sache, daß wir ſowohl in der Umſchrift, als auch in der Überſetzung zahlreichen Fragezeichen begegnen.

Auch der Umstand erhöht das Vertrauen zur Zuverlässigkeit der Arbeit, daß mitunter Verschiedenheit der Ansichten unter den Mitarbeitern offen ausgesprochen wird, z. B. S. 154, Anm. 4. Die Übersetzung ist in verständlichem Deutsch gegeben; nur selten (z. B. S. 169: stabiliren) finden sich unnöthige Fremdwörter. Obgleich das S. 293 zu beiden Bänden gegebene Verzeichnis manche Verbesserungen des Druckes anzeigt, so konnten doch nicht alle wünschenswerthen Berichtigungen hier Aufnahme finden. Der aufmerksame Leser wird, wie er S. 19 den nach einer Konjektur Peiser's übersetzten Anfang von Z. 44 in eckige Klammern setzt, auch sonstige kleine Nachlässigkeiten der Übersetzung leicht selber verbessern, z. B. S. 13 Z. 17: Töchter statt Tochter, S. 277 Kol. 2, Z. 5: Babylon statt Elam, S. 285 Z. 29: ließ statt erließ.

Man wird es gewiß billigen, daß dieser den historischen Texten des neuassyrischen Reiches gewidmete Band schon die wichtigen babylonischen Chroniken bringt und in der Mittheilung inhaltlich werthvoller Parallelstellen nicht zu sparsam gewesen ist. Diese in Umschrift und Übersetzung mitgetheilten Paralleltexte füllen zum Theil die Seiten ganz aus (vgl. S. 236—269); häufiger, (z. B. S. 64 f., 168—175, 208 f.) lesen wir sie auf dem unteren Rande. Die große Bedeutung des jetzt einem weiteren Leserkreise erschlossenen inschriftlichen Materials erhellt schon aus der kurzen Inhaltsübersicht des Bandes. Bevor ich diese gebe, will ich noch auf die zahlreichen Anmerkungen (z. B. S. 2 ff., 35 ff., 82 ꝛc.) hinweisen, welche in knappster Form eine Fülle von nützlichem Stoff darbieten, eingehende Literaturnachweise, lehrreiche Bemerkungen über geschichtliche, geographische und sonstige Dinge, die für das bis jetzt mögliche Verständnis und die rechte Verwerthung der Inschriften von Belang sind.

Unter den Beiträgen, welche dieser Band von Schrader und seinen sämmtlichen fünf Mitarbeitern enthält, nimmt Jensen's Bearbeitung von Annalen-Inschriften Asurbanipal's den größten Raum ein; wir lesen S. 152—269 die Annalen-Inschrift des Rassam-Cylinders, d. h. des von Rassam im Jahre 1878 im Nordpalaste von Kujundschik gefundenen zehnseitigen Prismas, mit zahlreichen Parallelstellen aus den übrigen Inschriften. Von Schrader selbst empfangen wir S. 2—33 drei Inschriften von Tiglath-Pileser III., der 745—727 v. Chr. regierte, und werden dabei belehrt, daß dieser König bisher irrig als der zweite seines Namens gezählt wurde. Die S. 32 f. den Schluß bildenden zwei Zeilen scheinen das einzige auf uns

gekommene Denkmal von Salmanaſſar IV. darzuſtellen und ſind leider von geringem Werth. Um ſo ſchwerer fallen die von dem Herausgeber S. 286—291 dargebotenen chronologiſchen Beigaben in's Gewicht, nämlich 1. die große babyloniſche Königsliſte A, 2. partielle babyloniſche Königsliſte B, 3. Konkordanz des ptolemäiſchen Kanons der babyloniſchen Königsliſte, ſowie der Angaben der babyloniſchen Chronik und des Beroſſus. Von den übrigen vier Aſſyriologen hat Peiſer S. 34—81 die Inſchriften Sargons bearbeitet, nämlich die Nimrud-Inſchrift, die Cylinderinſchrift und die nicht nach der Zeitfolge, ſondern nach ſachlichen Geſichtspunkten die Begebenheiten vorführende große Prunkinſchrift. Ferner hat Bezold S. 80—119 über Sanherib's Thaten nicht nur die große Prisma-Inſchrift vom ſog. Taylor-Cylinder (S. 80—113) mitgetheilt, ſondern auch außer zwei kleinen, auf einem Relief befindlichen und einer ebenfalls kurzen dritten Inſchrift von einem Backſtein noch Auszüge aus vier anderen Sanheribinſchriften hinzugefügt. Winckler gibt zunächſt von Aſarhaddon (S. 120—125) die Inſchrift des ſog. ſchwarzen Steins, die des zerbrochenen Prismas B (S. 140—151) und zwei kleinere Steininſchriften Aſarharddons (S. 150—153), ferner die ſieben Zeilen von einem Backſtein Aſur-itil-ili's (S. 268 f.) und Bruchſtücke einer Cylinderinſchrift [Sin-ſar]-iskun's (S. 270—273), endlich im Anhang (S. 272—285) babyloniſche Chroniken, nämlich nicht nur die von G. Smith herausgegebenen Bruchſtücke, ſondern auch die von Pinches zuerſt bekannt gemachten vier Kolumnen. Abel endlich (S. 124—141) hat eine wichtige Inſchrift Aſarhaddon's von den Prismen A und C beigeſteuert.

Was die von H. Kiepert entworfene ſchöne Karte des neuaſſyriſchen Reichs betrifft, ſo zeigt ſie in der Abgrenzung der Gebiete und in der Eintragung beſtimmter Örtlichkeiten dieſelbe vorſichtige Zurückhaltung, welche ſich die Verfaſſer der keilinſchriftlichen Bibliothek überhaupt, wie mir ſcheint, mit beſtem Erfolge im Dienſt der Wiſſenſchaft zur Vorſchrift gemacht haben. Möge das den hiſtoriſchen Studien ſo förderliche Werk bald ſeinen guten Abſchluß erreichen.

Adolf Kamphauſen.

Les résultats de l'exégèse biblique. Par **Maurice Vernes.** Paris, Leroux. 1890.

Die Ergebniſſe der literariſchen Kritik des M. Vernes ſind folgende. Im Hexateuch ſchreibt der Jehoviſt um 300, der Deuteronomiker um 250, der Vf. des Prieſtercodex um 200 vor Chr. Aus

derſelben Zeit ſtammen die Propheten, Jeſaias, Jeremias, Ezechiel und die Zwölf, einige Zeilen bei Amos und Hoſea vielleicht ausgenommen. Bei den hiſtoriſchen Büchern wird die Benutzung einer alten, den Ereigniſſen naheſtehenden Chronik zugegeben; doch gehört auch hier die Maſſe des Stoffes der ſchöpferiſchen jüdiſchen Literaturperiode an, d. h. den Jahrhunderten, welche der chriſtlichen Ära kurz vorhergehen. Das ganze Alte Teſtament iſt in jener Periode nicht etwa bloß geſammelt, bearbeitet und kanoniſirt, ſondern es iſt damals erſt geſchaffen. Zwiſchen den älteren Schichten des Kanons und den Hagiographen iſt in dieſer Hinſicht kein Unterſchied.

Originale gibt es nicht im Alten Teſtamente, nur Kontrafakte. Der Verfaſſer der vermeintlich älteren jeſaianiſchen Weisſagungen verſetzt ſich durch eine fiction voulue in die aſſyriſche Periode, der Verfaſſer der vermeintlich ſpäteren ebenfalls durch eine fiction voulue in die Zeit des babyloniſchen Exils; beide ſind in der That ungefähr gleichzeitig und haben Jahrhunderte nach dem Exil geſchrieben. Das Buch Jeremias und das Buch Daniel ſind eins wie das andere „Pſeudonymate“ (sic), ziemlich gleicher Art und Herkunft. Die ſachlichen Unterſchiede zwiſchen Hebraismus und Judaismus ſcheint der Vf. nicht ſehen zu wollen. Die ſprachlichen fühlt er nicht, vermuthlich aus dem Grunde, weil er die Bibel in der franzöſiſchen Überſetzung von E. Reuß ſtudirt. Einer Widerlegung ſeiner Behauptungen, die er hier nicht zum erſten Male vorträgt, ſondern zum Überdruß wiederholt, bedarf es nicht. Welches Argument würde auch denjenigen überzeugen können, der nun einmal an das Abſurde glaubt.

Wie der Vf. zum Heroſtratus geworden iſt, iſt leicht zu ſehen. Man hat erkannt, daß die größere Hälfte des Hexateuches und die ſämmtlichen Hagiographen aus nachexiliſcher Zeit ſtammen; desgleichen daß die hiſtoriſchen und prophetiſchen Bücher des Alten Teſtaments nicht bloß im judaiſtiſchen Sinne ſtark retouchirt ſind, ſondern auch zahlreiche und z. Th. ſehr umfängliche Einſchübe und Anhänge judaiſtiſchen Urſprungs aufweiſen. Bernes geht nun einen Schritt weiter und ſagt, das ganze alte Teſtament ſei vom Judaismus fabrizirt und dann für ein Produkt des Hebraismus ausgegeben worden. Schade iſt es, daß er bei den hiſtoriſchen Büchern eine ſehr inkonſequente Ausnahme macht; es iſt zu hoffen, daß er dieſe Schwäche noch überwindet. Dann würde er erſt recht unbehindert mit den Büchern des Alten Teſtaments in Zeit und Ewigkeit herumfahren können.

Wellhauſen.

Die Umſegelung Afrikas durch phönizische Schiffer um's Jahr 600 v. Chr. Geb. Von **Willi Müller.** Rathenow, Babenzien. (Ohne Jahreszahl.)

In der Polemik gegen Hekataios und andere ioniſche Geographen, die Herodot auf ſein 2. und 4. Buch vertheilt hat, ſteht IV, 42 als Beweis dafür, daß Libyen vom Meere umgeben ſei, die Erzählung von der durch Necho entſendeten phönikiſchen Expedition, die, vom Rothen Meere ausfahrend, im dritten Jahre durch die Säulen des Herakles nach Ägypten heimkehrte. Im Anſchluß daran bemerkt Herodot, daß eine zweite Umſegelung durch die Karthager ſtattgefunden habe, während der von ihm ausführlicher geſchilderte Verſuch des Perſers Sataspes unter der Regierung des Xerxes mißlang.

Die vorliegende Arbeit hat den Zweck, die Geſchichtlichkeit jener phönikiſchen Umſegelung auf dem Wege umſtändlichſter Beweisführung darzuthun. Sie geht von Herodot's Glaubwürdigkeit aus, ſucht die Zuverläſſigkeit ſeiner Gewährsmänner — der Vf. meint ſaïtiſcher Prieſter — darzuthun, bemüht ſich, das Unternehmen als den Saïten, ſpeziell Necho naheliegend zu erweiſen, zu zeigen, weshalb nicht Ägypter, ſondern Phöniker, weshalb nicht Phöniker des Mutterlandes, ſondern im Delta anſäſſige ausgewählt wurden. Müller entſcheidet ſich dafür, daß die Expedition, aus Pentekontoren beſtehend, von Leukos Limen am Rothen Meere ausfuhr, und zwar in den letzten Jahren von Necho's Herrſchaft, der günſtigen Winde wegen Ende Oktober. Die erſte Raſt fand am Kap der Guten Hoffnung ſtatt, die zweite in Marokko, beide dauerten je ein halbes Jahr. Das Getreide, das die Schiffer während dieſer Zeit ſäten und ernteten, war Weizen u. a. m. Die von Herodot bezweifelte Angabe über den Sonnenſtand betrachtet der Vf. als thatſächlich zutreffend, nicht aber als ein Argument, aus dem für oder wider die Geſchichtlichkeit der Expedition etwas zu folgern ſei.

M. hat die ſehr umfangreiche Literatur über dieſen Gegenſtand ausgiebig herangezogen und ſich auch ſonſt allſeitig umgethan, um aus Darſtellungen der Geſchichte Ägyptens und Phönikiens, aus modernen geographiſchen Werken, Darſtellungen der Pflanzengeographie u. a. m. das Gerüſt zu zimmern, auf dem die herodotiſche Nachricht in Zukunft als geſchichtliches Ereignis ſicher ruhen ſoll. Ich finde, daß das Material, mit dem er zu arbeiten genöthigt war, für einen ſolchen Bau nicht ſtark genug iſt. Zu erweiſen iſt nicht einmal die Herkunft der herodotiſchen Nachricht aus ägyptiſcher Prieſterüberlieferung, geſchweige gerade aus ſaïtiſcher. Und ſelbſt angenommen, dies wäre richtig, ſo iſt damit für die Zuverläſſigkeit der Nachricht noch gar nichts gewonnen. Hier ſteht dem Spielen mit bloßen Möglichkeiten ein zu weiter Raum offen. Ich ſchlage unter vielen denkbaren die folgende zur Erklärung vor.

„Libyen umfahren" ſei bei den Griechen eine ſprichwörtliche Redensart geweſen, um etwas Undurchführbares zu bezeichnen. Die Geſchichte von Sataspes geſtattet, daran zu denken. Herodot hat in irgend einem ägyptiſchen

Tempel eine ähnliche Darstellung gesehen, wie die uns bekannte aus dem Terrassentempel der Königin Ra-ma-ka in Deir-el-bahari. Seine Führer erzählten ihm von einer Entdeckungsfahrt in unbekannte Länder, etwa in der Weise, wie das in dem Märchen von der Schlangeninsel geschieht. Sei es auf sein Befragen, sei es in der Führertradition, sei es weil Herodot selber diesen Schluß zog: die Darstellung jener Entdeckungsfahrt wurde als Umsegelung Libyens getauft. Herodot hatte nun wieder einmal gefunden, daß die Ägypter, was den Hellenen im Sprichwort als unmöglich galt, buchstäblich und wahrhaftig mit Hülfe phönikischer Schiffer vollbracht hätten, und so konnte er zugleich in seiner polemischen Darstellung einen neuen Beitrag zur Geschichte der Erdkunde vorbringen. — Aber es ist ebenso gut möglich, daß diese Erzählung schon bei Hekataios gestanden hatte und Herodot sie ihm entnahm und mit seinem Zweifel an der Beobachtung des Sonnenstandes diesem Schriftsteller eins am Zeuge flicken wollte. So wenig wir Sicheres über Herkunft und Glaubwürdigkeit dieser Erzählung zu ermitteln im stande sind, ebenso wahrscheinlich ist es, daß die Geschichte von Sataspes in ihrem letzten Ende auf Erzählungen zurückgeht, die in Athen, wohin sich Zopyros, der Vater der geschändeten Jungfrau geflüchtet hatte (Her. III, 160) und Samos (IV, 43 Ende), wo das Vermögen des Sataspes veruntreut worden sein sollte, im Umlauf waren. Adolf Bauer.

Griechische Geschichte von ihrem Ursprunge bis zum Untergang der Selbständigkeit des griechischen Volkes. Von **Adolf Holm.** II. Geschichte Griechenlands im 5. Jahrhundert v. Chr. Berlin, Calvary. 1889.

Was den Charakter dieses Werkes im allgemeinen betrifft, so kann Ref. das in der Besprechung des ersten Bandes (in dieser Zeitschrift 60, 272) abgegebene Urtheil lediglich wiederholen. Auch hier ist der Stoff geschickt gruppirt und das quellenmäßig Feststehende von dem nicht genügend Beglaubigten oder auf Vermuthung Beruhenden in gehöriger Weise geschieden, so daß der Leser, welcher nicht selbst in den Quellen zu Hause ist, der Darstellung mit Vertrauen folgen kann.

Unter den zahlreichen vom Vf. gewonnenen neuen Ergebnissen verdient namentlich hervorgehoben zu werden die Beurtheilung des Aristides, der nach Holm's einleuchtenden Ausführungen als ein Führer der demokratischen Partei zu betrachten ist und zu seinem Rivalen Themistokles bloß in persönlichem Gegensatz stand. Der athenischen Demokratie wird der Vf. gerecht, indem er einestheils darauf hinweist, daß in der Bildung zwischen Reichen und Armen keine erheblichen Unterschiede existirten, anderntheils aber wiederholt die in neueren Darstellungen nicht genügend hervorgehobene Verantwortlichkeit der

Antragsteller betont, welche gegen staatsgefährliche Neuerungen ein nicht zu unterschätzendes Gegengewicht bot. Auf die in den letzten Jahren vielfach erörterte Frage nach Perikles' militärischen Leistungen wird nicht näher eingegangen, dagegen seinen Bestrebungen, die Athener in sittlicher und intellektueller Hinsicht zu heben, in gebührendem Maße Rechnung getragen. In der perikleischen Leichenrede bei Thukydides erblickt H. eine Zeichnung der Athener, nicht wie sie waren, sondern wie sie nach der Ansicht des Perikles sein sollten. Von besonderem Interesse sind die Bemerkungen über die Bedeutung des Herodot'schen Geschichtswerkes, welches nach der Ansicht des Vf. speziell für die Athener geschrieben war, um dieselben über die Länder und Völker des Orients, mit denen sie in Berührung kamen, zu unterrichten.

Über die für die einzelnen Abschnitte in Betracht kommenden Quellen wird gewöhnlich zu Beginn der jedesmal beigegebenen Anmerkungen kurz das Nöthige gesagt, dagegen ist der Überlieferung für die zwischen dem Zuge des Xerxes und dem peloponnesischen Kriege liegende Periode eine eingehende Erörterung (S. 116—135) gewidmet, die wir der Aufmerksamkeit des Lesers besonders empfehlen möchten. Als ein Hauptvorzug des Werkes muß schließlich noch die sorgfältige Berücksichtigung des Münzwesens, in welchem sich die politischen und kommerziellen Verhältnisse widerzuspiegeln pflegen, hervorgehoben werden. L. Holzapfel.

Geschichte des griechischen Volkes bis zur Zeit Solon's. Von **H. Welzhofer.** Gotha, Perthes. 1889.

In den Auseinandersetzungen über die Herkunft und Urgeschichte der Griechen findet sich die Behauptung, daß alle indogermanischen Stämme einmal auf einem beschränkten Gebiet abgeschlossen gewohnt hätten (S. 5). Die Thatsache, daß jeder Grieche die im ionischen Dialekt abgefaßten Gesänge Homer's verstanden habe, führt der Verfasser als Beweis für die nahe Verwandtschaft der griechischen Dialekte an (S. 12). Ein gewisser Mangel an historischem Sinn ist dem griechischen Volke zu allen Zeiten eigenthümlich geblieben (S. 30). Warum sollte die Akropolis von Athen nicht ebenso wie die Kadmeia von Theben einige Zeit im Besitz der Phönikier gewesen sein? (S. 66). Die Spartaner — zur Zeit Lykurg's — wollen der Überfeinerung und den Fortschritten des übrigen Griechenland die Rückkehr zum früheren Naturzustand entgegensetzen (S. 112); sie haben der

Kunſt einen großen Dienſt erwieſen, indem ſie der fortſchreitenden Einhüllung aller Körpertheile gelegentlich den natürlichen Zuſtand entgegenſtellten, die übrigen Griechen gleichfalls zur Abwerfung der Kleider ermunterten ꝛc. (S. 117). Durch geſchriebene Geſetze werden die Sitten entweder mit einer gewiſſen Gewaltſamkeit erſchüttert und verändert oder in ihrer ruhig natürlichen Entwickelung aufgehalten (S. 119). Als Werk der Lüge und Heuchelei, als Beförderungsmittel des Volksaberglaubens, als Stätte der griechiſchen Herrſchſucht und Habgier verdient das delphiſche Orakel unſere Verachtung (S. 176) ꝛc.

Auf S. 91 wird der „kundige Leſer" durch die Bemerkung vorbereitet, daß der Vf. ſich bezüglich Lykurgos' und Homer's im vollſtändigen Gegenſatz zu den Vertretern der neueren Forſchung befinde; er iſt daher nicht überraſcht, daß W. ſowohl Lykurgos als Homer als geſchichtliche Erſcheinungen betrachtet, wohl aber über die Art und Weiſe, wie ſich der Vf. mit der von A. Wolf und der neueren Forſchung vertretenen Anſicht auseinanderſetzt.

Schon S. 35 iſt auf die Einſeitigkeit mancher Forſcher auf dem Felde der griechiſchen Heldenſage hingewieſen. S. 39 werden H. Schliemann's Schlußfolgerungen von W. bedauert, der ſeinerſeits Homer für eine hiſtoriſche Geſtalt hält. S. 88 wird der demokratiſche Zug unſeres Jahrhunderts, S. 102 der Mangel an großen Geſetzgebern in den neueren Zeiten dafür verantwortlich gemacht, daß man manch hochberühmten Mann und den Geſetzgeber Lykurgos aus dem Buche der Geſchichte ſtreichen wolle, und W. will den Zweifeln der neueren Forſchung keine weitere Beachtung ſchenken. S. 102 kommt er zu dem Schluſſe: „Es bleibt kein anderer Ausweg, als daß wir uns bezwingen, den kritiſch forſchenden Sinn dem allgemeinen Eindruck unterzuordnen, den wir aus der Menge der erhaltenen Berichte empfangen. Aber anläßlich der Homer-Kritik ſchlägt der Vf., vollends außer Rand und Band gerathen, um ſich. Er muß es auf's tiefſte beklagen, daß die Alterthumsforſcher, die Homer's Ruhm erhöhen ſollten (!), die Ehrfurcht gegen den Dichter gröblich verletzen, indem ſie ſich vermaßen, ſein Werk durch eine ſpitzfindige, mit dem Namen Kritik entſchuldigte Zergliederung in Fetzen zu zerreißen. Wolf hat ſich vom „literariſchen Ehrgeiz hinreißen laſſen, einen ſyſtematiſchen Angriff gegen Homer und ſeine Gedichte zu unternehmen; zum Glück hat ein größerer Kreis von Gebildeten dieſem Streit niemals Intereſſe und Verſtändnis entgegengebracht" (S. 125). Das Auftreten der

homeriſchen Frage wird als ein Hauptzeichen eines Verfalles der Alterthumswiſſenſchaft gedeutet werden; nie iſt eine wiſſenſchaftliche Frage „von ſo niederen Standpunkten“ aus behandelt worden (S. 125). Die meiſten haben den „Wahnwitz“ ſo weit getrieben, daß ſie Homer aus dem Dichterbuche der Menſchheit ſtrichen (S. 126). Mögen ſich daher jene Forſcher nicht wundern, wenn infolge ihrer widerſpruchsvollen, befangenen, unklaren Geſchichtsauffaſſung das nachwachſende Geſchlecht mit ſteigendem Widerwillen vom Studium des klaſſiſchen Alterthums ſich abkehrt (S. 144).

Der Vf. möge ſich daher nicht verwundern, wenn der Unterzeichnete, trotzdem er anerkennt, daß das Buch gut geſchrieben iſt, und trotzdem er gegen einige Abſchnitte nichts Erhebliches einzuwenden hat, dennoch bezweifeln muß, daß W. berufen ſei, die Zahl der vorhandenen Werke über griechiſche Geſchichte um ein neues zu bereichern.

Adolf Bauer.

Griechiſche Kriegsalterthümer. Von **Hans Droyſen.** Zweite Hälfte. Freiburg i. Br., Mohr. 1889.

A. u. d. T.: K. F. Hermann's Lehrbuch der griechiſchen Antiquitäten, neu herausgegeben von Blümner und Dittenberger. Band 2. Abtheilung 2. Zweite Hälfte.

Der vorliegende Band, welcher die Darſtellung der Kriegsalterthümer (vgl. H. Z. 28, 116) zum Abſchluß bringt, behandelt den Feſtungskrieg und den in dem Werke von Rüſtow und Köchly nicht berückſichtigten Seekrieg. Auch hier tritt ebenſo wie im erſten Theil umſichtige und ſorgfältige Benutzung des Materials zu Tage. Die Brauchbarkeit des Buches wird dadurch erhöht, daß nicht bloß ein Namen- und Sachregiſter, ſondern auch ein Verzeichnis der in der griechiſchen Sprache vorkommenden techniſchen Ausdrücke beigegeben iſt.

Was die Anordnung des Stoffes betrifft, ſo wäre es wohl zweckmäßig geweſen, den die Befeſtigung behandelnden Abſchnitt (§ 25), welcher durch die Beſprechung der bedeutenderen, noch erhaltenen Anlagen einen beſondern Werth erhält, den Ausführungen über den Belagerungskrieg (§ 23) vorangehen zu laſſen. Eine Unvollſtändigkeit liegt darin, daß diejenigen Feſtungen, welche, wie Pylos, Delion und Dekelea, zur Bedrohung des feindlichen Gebietes dienen ſollten, nicht berückſichtigt ſind. In der Beantwortung der neuerdings lebhaft erörterten Frage, ob auf der Triere die Ruderer einer einzigen oder ſämmtlicher drei Reihen zugleich in Thätigkeit waren, hat ſich

der Vf. im Anſchluß an Aßmann für letztere Annahme entſchieden; doch fragt es ſich, ob er nach Breuſing's neueſten Darlegungen (die Löſung des Trierenräthſels, Bremen 1889) hieran feſthalten wird. Zum Schluß mag noch bemerkt werden, daß die S. 308, A. 2 zuſammengeſtellten „brauchbaren Angaben" über Verluſte in Seeſchlachten eine erhebliche Vervollſtändigung zulaſſen. L. Holzapfel.

Das helleniſche Land als Schauplatz der althelleniſchen Geſchichte. Von **Dondorff.**

A. u. d. T.: Sammlung gemeinverſtändlicher wiſſenſchaftlicher Vorträge, begründet von R. Virchow und F. v. Holtzendorff. N. F. Heft 72. Hamburg, Verlagsanſtalt u. Druckerei. A.-G. 1889.

Wie ſchon der Titel erkennen läßt, beſchäftigt ſich dieſe fließend abgefaßte Schrift mit dem Nachweis, inwiefern für die Weltſtellung der alten Hellenen im allgemeinen und für das Leben der einzelnen zu ihnen gehörigen Volksſtämme die Beſchaffenheit des Landes, das ſie bewohnten, maßgebend geweſen iſt. Man kann wohl ſagen, daß der Verfaſſer ſeine Aufgabe mit Geſchick behandelt hat. Namentlich gelungen erſcheint die Darlegung der Bedingungen, unter denen ſich Attika erſt zu einem Staate und ſodann zu einer Großmacht entwickelte; doch hätte hier die Behauptung, daß Athen erſt durch Themiſtokles eine Seemacht geworden ſei, nicht aufgeſtellt werden ſollen. Woher die wiederholt begegnende Form „Parnaſſos" für „Parnes" ſtammt, weiß Ref. nicht zu ſagen. L. Holzapfel.

Die Strategie des Perikles erläutert durch die Strategie Friedrich's des Großen. Mit einem Anhang über Thukydides und Kleon. Von **H. Delbrück.** Berlin, Georg Reimer. 1890.

Es hat ſchon ziemlich vielen, freilich ſolchen, die das Buch ſelber nur dem Titel nach kannten, Kopfſchütteln verurſacht, daß Delbrück die Perſerkriege und Burgunderkriege in einer Arbeit zuſammengefaßt hat, ſie werden jetzt anläßlich der neuen Schrift dies im erhöhten Maße für nothwendig finden. Es pflegt eine ſolche Aufnahme in gelehrten Fachkreiſen faſt immer Büchern zu Theil zu werden, die, neue Wege der Forſchung betretend, althergebrachten Vorurtheilen ſich entgegenſtellen.

Den Grundgedanken, auf dem dieſe kriegsgeſchichtlichen Parallelen ruhen, die in erſter Reihe einem beſſeren Verſtändnis des Alterthums dienen ſollen, hat D. in der Vorrede des letzteren Werkes dargelegt

und damit zugleich den Grundirrthum, an dem so viele neuere Arbeiten über antikes Kriegswesen leiden, bezeichnet. Die antike Kriegsgeschichte versteht, kurz gesagt, nur derjenige, welcher über Fachkenntnis auf diesem Gebiete verfügt, sonst wird er irrige Ansichten weitergeben oder aufstellen. Die philologische und historische Schulung allein reicht nicht hin, um ein sachverständiges Urtheil über das Kriegswesen des Alterthums zu gewinnen. Die Baugeschichte einer Trümmerstätte aus den Mauerzügen und Säulenresten herzustellen, wird jetzt mit Fug als eine Aufgabe betrachtet, bei der dem wissenschaftlich gebildeten Architekten die führende Stimme zufällt. Das ist sehr zu beherzigen und hat jüngst auf dem Gebiete des antiken Seewesens durch die Arbeiten eines sachkundigen Seemannes eine hübsche Bestätigung erhalten.

Der besondere Inhalt der Schrift ist veranlaßt durch die sattsam bekannten Verurtheilungen des Perikles als Strategen, in denen sich einige neuere Forscher gefallen haben. Es ist für die Geschichte der Wissenschaft überraus lehrreich, an der Hand von D.'s Darlegung zu erkennen, daß dort, wo jene Verurtheilungen des Perikles ernst zu nehmen sind, sie im letzten Ende auf die Geltung einer einseitigen und deshalb falschen Theorie der Kriegsführung zurückgehen. Den minderwerthigen unter den modernen Richtern über Perikles' strategische Grundsätze hat freilich die Theorie der Kriegsführung überhaupt kein Kopfzerbrechen gemacht, sie erfahren denn auch bei D. die gebührende Abfertigung.

Es klingt vielleicht sonderbar, ist aber zweifellos richtig, wenn ich sage, daß man für das Verständnis und die Beurtheilung der antiken Kriegführnng aus Karl v. Clausewitz' Werk „Vom Kriege" mehr lernen kann, als aus irgend einem der neueren Bücher, welche die Kriegsalterthümer oder das Kriegswesen der Griechen und Römer behandeln. Clausewitz konnte seine endgültigen Ansichten über die doppelte Art des Krieges nur andeuten und in seinem Werke selbst nicht durchführen. Die Kriegführung Friedrich's des Großen, ihre bessere Kenntnis, die wir aus den neuen Veröffentlichungen darüber schöpfen, vervollständigt erst das Bild jener zweiten Art der Strategie, von der Clausewitz nur die äußersten Umrisse gezeichnet hat. Darauf hingewiesen und damit diese Studien auf eine neue, sachgemäße und zuverlässige Grundlage gestellt zu haben, ist das große und unbestreitbare Verdienst dieser Arbeit D's. Sie zeigt, daß durch die Verwendung der jetzt mit

Recht gültigen Theorie als Maßstab für Leistungen der Vergangenheit eine irrige Übertragung moderner einseitiger Anschauungsweise stattgefunden hat, weil die zwei Arten der Kriegführung „nicht als eine vollkommene und unvollkommene, als eine berechtigte und unberechtigte", sondern beide abwechselnd, sich gegenseitig ausschließend und eben deshalb jede zu Rechte sind angewendet worden.

D. sucht also zunächst an Clausewitz' Andeutungen knüpfend und aus Friedrichs' II. Kriegführung und seinen Schriften sie vervollständigend, die Theorie jener zweiten Art der Kriegführung festzustellen, die er, im Gegensatz zur Niederwerfungsstrategie, die „Ermattungsstrategie" zu nennen vorschlägt. Er zeigt dann, daß Perikles nach den Grundsätzen der letzteren gehandelt hat und nur nach ihnen hat handeln können, weil die Aufgabe, die ihm an der Spitze Athens und des Seebundes, also einer Seemacht, gestellt war, im Kriege gegen Sparta und den peloponnesischen Bund, also gegen eine Landmacht, niemals nach den Grundsätzen der Niederwerfungsstrategie zu lösen waren. Jene modernen Forscher also, die, unter dem Banne der jetzt gültigen Theorie, ihre Anwendung auch von Perikles verlangen und ihn tadeln, weil er sie nicht befolgt hat, machen sich eines Irrthums schuldig, der den Historikern besonders deshalb übel ansteht, weil sie dabei von falschen, unhistorischen Voraussetzungen ausgehen. D. zeigt dann, daß man, auf dem einseitigen Standpunkt der modernen Betrachtungsweise stehend, ihre Methode bis in's kleinste befolgend, ebenso den Nachweis erbringen kann, Friedrich II. sei ein Stümper und schlechter Feldherr gewesen, wie man das bezüglich des Perikles wirklich behauptet hat. Dem Nachweis, daß die Vorwürfe, die Perikles gemacht wurden, auch thatsächlich unbegründet seien, ist ein Hauptstück dieser bereits im 64. Bande der Preußischen Jahrbücher erschienenen Studien gewidmet. Der Anhang über Thukydides und Kleon, der hier zum ersten Male gedruckt ist, thut dar, daß Thukydides auf dem thrakischen Kriegsschauplatze seine Pflicht als Feldherr gethan hat, und daß der Mißerfolg, den er zu verzeichnen hatte, in widrigen Umständen begründet war, welche seine Aufgabe an sich barg, und nicht durch ein schuldbares Versäumnis seinerseits herbeigeführt wurde. Die Abhandlung über Kleon zeigt, daß dieser trotz seines Erfolges vor Pylos als ein frecher und gewissenloser Mensch zu betrachten sei und als Feldherr seine völlige Unfähigkeit in diesem Falle, wie vor Amphipolis bewiesen hat, daß also Thukydides mit seinem Urtheil über ihn durchaus Recht behält.

Das hübſch ausgeſtattete und angenehm zu leſende Buch muß allen, die ſich für die Geſchichte der Griechen intereſſiren, und nicht minder jenen, die auf dieſem Gebiete arbeiten, ebenſo empfohlen werden, wie des Vf. Perſerkriege und Burgunderkriege. Es iſt nicht das erſte Mal, daß der philologiſch-hiſtoriſch gebildete Fachmann die beſte Belehrung von einer Seite erhält, die ausdrücklich ſich als „zur Quellenforſchung im üblichen Sinne" nicht berufen erklärt.

Adolf Bauer.

Römiſche Chronologie. Von **L. Holzapfel.** Leipzig, Teubner. 1885.

Es iſt nicht die Schuld des Unterzeichneten, daß dieſes Buch erſt fünf Jahre nach ſeinem Erſcheinen in dieſen Blättern angezeigt wird. Von der Redaktion, die ein anderer Ref. immer auf eine Beſprechung vertröſtet hatte, erſt vor kurzem dazu aufgefordert, bin ich im Grunde jetzt nicht mehr in der Lage, ein Werk zu beſprechen, das in allen ſeither erſchienenen Arbeiten über deſſen Gegenſtand bereits gebührende Berückſichtigung gefunden hat, deſſen Ergebniſſe daher auch allen, die auf dieſem Gebiete ſich umgethan haben, bereits bekannt ſind. Indem ich auf dieſe Thatſache hinweiſe, iſt für die Leſer dieſer Zeitſchrift zugleich feſtgeſtellt, daß mit Holzapfel's wohlerwogenen und eingehenden Darlegungen die moderne Forſchung über römiſche Chronologie rechnen muß. Daß ſeine Ergebniſſe nicht allgemeine Zuſtimmung erlangt haben, iſt bei dem Stande der Streitfragen und dem Gegenſatz der Anſichten nicht zu verwundern; daß ihnen dieſes Schickſal zu Theil werde, hat der Vf. ſelbſt kaum anders erwarten können. Darin, daß H. nicht ein Lehrgebäude oder ein Handbuch der römiſchen Chronologie, ſondern eine Reihe von Unterſuchungen über die wichtigſten Probleme derſelben geboten hat, erkenne ich einen Vorzug ſeiner Arbeit. Für eine mehr oder minder dogmatiſche Zuſammenfaſſung der Ergebniſſe der Forſchung über dieſe Disziplin iſt meines Erachtens die Zeit noch nicht gekommen, ſo wenig es auch an mehr oder weniger umfangreichen Verſuchen, dies zu leiſten, bisher gefehlt hat.

Adolf Bauer.

Römiſche Chronologie. Von **Wilhelm Soltau.** Freiburg i. B., Mohr. 1889.

Bei Beſprechung des 3. Bandes der Römiſchen Chronologie von Matzat (H. Z. 64, 119) wurde bereits bemerkt, daß die in dieſem Buche vorgebrachten Erörterungen Soltau nicht vermochten, ſeinen ſpäteren Anſatz der

„Enniusfinsternis" an den Nonen des Junius aufzugeben. An diesen Rückweis anknüpfend, muß ich zunächst bemerken, daß S. jenen dritten Band des Werkes von Matzat, der während des Druckes seiner Arbeit erschien, nur gelegentlich in einigen Anmerkungen berücksichtigen konnte. Dies ist bedauerlich, da die Art und Weise, in der dies geschah, nicht als eine förmliche Auseinandersetzung mit den Ergebnissen jenes Forschers bezeichnet werden kann. Davon, daß die Bemerkungen theilweise geradezu beispiellose Injurien enthalten (S. 192. 197. 206), will ich absehen. Derartiges ist, wie es scheint, jetzt als unliebsame Zugabe der wissenschaftlichen Erörterung von Problemen der römischen Chronologie üblich. Bedauerlicher ist, daß infolge dieser Art der Bezugnahme auf Matzat's Buch die Leser von Soltau's Chronologie über wesentliche Punkte von Auseinandersetzungen des ersteren Gelehrten ganz im unklaren bleiben, wie ich auf Grund einer wiederholten Vergleichung feststellen muß. Auch mit den Ergebnissen von Bilfinger über die Tagesepoche der Griechen und Römer hat sich S. in dem Abschnitt über den römischen Tag und seiner Theile nicht auseinandergesetzt.

Wenn S., wie die Vorrede bemerkt, mit seinem Werke „vor allem" den Bedürfnissen der Studirenden, Gymnasiallehrer und Klassiker-Interpreten dienen wollte, so ist dadurch für die Beurtheilung seiner Arbeit eine bestimmte Richtung gegeben, und daher darf auch der Zweifel nicht unausgesprochen bleiben, ob dieser Zweck erreicht wurde; S. selbst muß zugestehen, daß manche Abschnitte „sich in der Form monographischen Abhandlungen nähern". Ich meine, das Buch sei ausschließlich für die Fachmänner geeignet, die den neuesten Forschungen über römische Chronologie zu folgen die Neigung oder Pflicht haben. Ihnen bietet es in möglichster Vollständigkeit und Ausführlichkeit eine Darlegung der Gründe, die für den Standpunkt des Vf. in diesen Fragen geltend gemacht werden können. Dieser ist wesentlich folgender. Der römische Kalender war insbesondere um das Jahr 200 v. Chr. von der Übereinstimmung mit dem Himmel zweifelsohne weit entfernt. Während nun Matzat die Ansicht vertritt, daß dieses Leiden ein chronisches, in der Natur des römischen Kalenders begründetes war, der ein freies Mondjahr zur Grundlage hatte, will S. den Nachweis erbringen, daß die Störungen des römischen Kalenders, von denen wir wissen, akute Krankheitserscheinungen seien und im übrigen Kalender und Naturjahr wesentlich in Übereinstimmung sich befanden.

Der Vf. eröffnet seine Darlegungen mit einem Überblick über die bisherigen Arbeiten. Die Schlagworte, unter denen die zahlreichen Titel der Literaturübersicht zusammengefaßt sind, scheinen mir nicht immer ganz zutreffend. Der Vollständigkeit zu Liebe sind auch Schriften angeführt, die zu dem Gegenstand nur sehr Dürftiges beibringen, so z. B. auch die zweite Auflage von Brinckmeyer. Hierauf erörtert S. die für die Chronologie wichtigsten astronomischen Thatsachen und Bezeichnungen und gelangt im

zweiten Buch zum römischen Kalender. Sachgemäß beginnt der Vf. seine Darlegungen mit der Einrichtung des vorcäsarischen Kalenders, von dem ausgehend die Zustände bis zur lex Acilia zurück verfolgt werden. Die folgende Darlegung sucht zu zeigen, daß der Tadel über die mangelhafte Einrichtung des römischen Kalenders seit dieser lex ein nicht völlig begründeter sei. Sie beginnt mit dem italischen Sonnenjahr, behandelt dann, von den der augusteischen Zeit angehörigen inschriftlich erhaltenen Kalendarien ausgehend, die Tage und Tagesbezeichnungen, hierauf die cäsarisch-augustische Reform, den Kalender der Decemvirn und geht in dem 8. zusammenfassenden Abschnitt noch weiter bis auf die Zeiten des Servius Tullius zurück. Der folgende Abschnitt stellt neben die so gewonnenen Ergebnisse die Angaben der Überlieferung und sucht die Irrthümer der antiquarischen Überlieferung auf ihren Ursprung hin zu erklären. S. unterscheidet vor den Decemvirn zwei Hauptperioden in der Entwickelung des römischen Kalenders, ein ursprüngliches, nur auf Beobachtung ruhendes reines Mondjahr, der Zeit der Wanderung der Italiker angehörend. Mit der Seßhaftigkeit und dem beginnenden Ackerbau stellte sich zuerst das Bedürfnis nach einer Ausgleichung zwischen dem Mond- und Sonnenjahr heraus, sie ward in einem gebundenen Mondjahr von 354 Tagen oktaëterischer Schaltung gefunden. Der Mondmonat dieses Jahres von abwechselnd 29 und 30 Tagen beruhte noch immer auf direkter Beobachtung. Die sich ergebenden Verschiebungen gegen das Sonnenjahr sowohl, als die durch Annahme der achttägigen Woche verursachten Kollisionen der Markt- und Gerichtstage führten zur Einrichtung einer festen Oktaëteris, die sich bald um den Mond nicht weiter bekümmerte. Die Bekanntschaft mit dem Sonnenjahr Hesiods führte dann zur Einführung eines Schaltmonats von 22 oder 23 Tagen. Die Absicht, die Kollision der Markt- und Gerichtstage zu vermeiden und die Wiederherstellung der concilia plebis führte dann zur Einrichtung des Schalttages und zu den periodischen Korrekturen, die seit dem Decemviralkalender, dem ersten öffentlich aufgestellten in Rom, den Pontifices überwiesen wurden. Das von den Decemvirn abgeschaffte, oktaëterisch eingerichtete, schon modifizirte Mondjahr war von Servius Tullius eingerichtet worden, die sagenhafte Erzählung, er sei an Nonen — man wußte nicht, an welchen — geboren, und das Volk habe seinen Geburtstag dadurch geehrt, daß es an allen Nonen zahlreich erschien, besage nichts anderes, als Servius habe die Nonen zu dies fasti gemacht. Dieser Umstand nöthigte ihn zur Kalenderreform, um die häufige Kollision von Markt- und Gerichtstagen zu hindern. Eine Bekanntschaft der Römer mit dem hesiodischen Jahre, welches nach vollen Tagessummen zehn Theile des Jahres unterschied, die zumeist nach den Sternphasen des Arktur, der Plejaden und des Orion orientirt waren, welches ferner die für den Landmann und Schiffer wichtigsten Lostage bot, nimmt S. an, weil ihm die Monatsdauer und die Monatsnamen verschiedener latinischer Kalender Übereinstimmungen mit dem

Jahre Heſiod's zu enthalten ſcheinen. Das Märzneujahr des römiſchen Kalenders der älteſten Zeit verdankt dem Einfluß dieſes heſiodiſchen Sonnenjahres in Italien ebenſo ſeinen Urſprung, wie mit demſelben noch die cäſariſche Reform rechnet. Gegen irgend welche Anlehnungen Cäſars an das ägyptiſche Jahr oder an Eudoxos wendet ſich S. Die griechiſchen Aſtronomen denen Cäſar folgte, waren vielmehr Kallippos und Hipparchos, das Fundament, auf dem er ſeinen Bau mit möglichſter Schonung des offiziellen Kalenders errichtete, das heſiodiſch-italiſche Sonnenjahr. In den 67 Tagen des cäſariſchen annus confusionis ſieht S. den Erſatz für drei früher übergangene Schaltmonate.

Der Nachweis, daß die verſchiedenen latiniſchen Kalender vom heſiodiſchen abgeleitet ſeien, ſcheint mir nicht erbracht, da einerſeits die Unterſchiede erſt durch künſtliche Ausgleichungen beſeitigt werden und andrerſeits die Übereinſtimmungen ſehr wohl das Ergebnis unabhängiger Beobachtung der gleichartigen Himmelserſcheinungen ſein können.

Im dritten Buche gelangt d. Vf. zur römiſchen Jahreszählung und behandelt darin die ſämmtlichen Probleme der hiſtoriſchen Chronologie, das Verhältnis der Amtsjahre und der Kalenderjahre, die in Rom üblichen Ären, den polybianiſchen Synchronismus für das Datum der Schlacht an der Allia, die Hilfsmittel, mit denen die ſpätere römiſche Chronographie die Ausgleichung zwiſchen der Reihe der Amts- und Kalenderjahre gefunden hat (Diktatorenjahre, Anarchiejahre), im 17. und 20. Abſchnitt die ſonſtigen hiſtoriſchen Synchronismen, ferner die Chronologie und Quelle der römiſchen Nachrichten Diodors, die Entſtehung der Königsliſten von Alba und Rom, die Entſtehung der Varroniſchen Ära, die Chronologie der römiſchen Annaliſtik; der 24. Abſchnitt endlich zieht die Schlußfolgerungen für die Geſchichte des 5. Jahrhundertes.

Die Darlegungen über die Jahreszählung bei „Intervall-“ oder „Adatozählung“ ſowie bei Synchronismen ſcheinen mir zu beweiſen, daß hier von einer Regel überhaupt nicht geſprochen werden kann und daß der Sprachgebrauch der Hiſtoriker, wofern nicht ganz genaue Angaben erhalten ſind, an ſich immer verſchiedene Deutungen möglich macht. S. iſt der Anſicht, daß es vor der varroniſchen und kapitoliniſchen Ära nur eine einzige Jahreszählung gegeben habe, die er die annaliſtiſche oder republikaniſche nennt. Dieſes letztere Ergebnis ſcheint S. für beſonders richtig und wichtig zu halten, da er S. 271 mit deſſen Verkündigung zugleich jene, die nicht ſeiner Anſicht ſind, oberflächliche Dilettanten in der römiſchen Chronologie ſchilt. Mir ſcheint das um ſo unbegründeter, als die Sache im letzten Ende auf einen Wortſtreit hinausgeht über dasjenige, was Ära genannt werden ſoll. S. nennt Ära eine Rechnung von einem beſtimmten Termin aus dann, wenn ſie zu allgemeiner Anerkennung gelangte und als Ausgangspunkt für Datirungen verwendet wurde, er betrachtet daher die verſchiedenen Angaben der

Annaliſten über Roms Gründung noch nicht als Beweiſe dafür, daß ſie verſchiedene Ären befolgten. Daß aber die Verſchiedenheit dieſer Angaben verſchiedene Jahresrechnung beweiſe, iſt doch, wie mir ſcheint, klar, und daß dieſe verſchiedene Jahresrechnung, in Werken angewendet, welche in Jahrbuchform die Geſchichte von des Äneas Ankunft oder von Roms Gründung erzählten, in der Sache einer Verſchiedenheit von Ären gleichkomme, ſcheint mir ebenfalls ſicher. Die Zeit vor und nach der Tempelweihe war für die Verfaſſer dieſer Jahrbücher gleichmäßig Geſchichte, eine bloße Verſchiedenheit in der Fixirung „vorgeſchichtlicher Ereigniſſe“ darf man daher meines Erachtens in dieſer Erſcheinung nicht erblicken. Damit iſt ein moderner Standpunkt auf die Annaliſtik der Römer übertragen. Von einem ſolchen modernen Standpunkt aus hat man auch den Athenern eine hiſtoriſche Tragödie abgeſprochen, weil ſie ſagenhafte Stoffe, wie wir das nennen, mit Vorliebe zum Inhalt ihrer Dramen machten.

Die annaliſtiſche Zählung ab urbe condita iſt nach S. zu Polybios' Zeit aufgekommen, vorher gab es nur eine aera post aedem Capitolinam dedicatam. Eine Folge dieſer Auffaſſung iſt es, daß S. wie er den römiſchen Kalender für beſſer hält als ſeinen Ruf, ſo auch die Überlieferung über die Jahre bei den Annaliſten für minder widerſpruchsvoll anſieht als die meiſten Forſcher. Dies äußert ſich beſonders in ſeinem Urtheil über die Faſten Diodors, die er vornehmlich aus dem lateiniſch ſchreibenden Annaliſten Fabius Pictor II. ableitet, die Abweichungen dieſer Faſten von den übrigen gehen nach ſeiner Anſicht zum großen Theil auf Willkür oder Verſehen Diodors zurück. Alle Unterſchiede zwiſchen den Jahresrechnungen, die wir zu überblicken vermögen, ſind nach S. darauf zurückzuführen, daß zur Zeit Cato's eine Rechnung aufkam, welche mit Recht ſeit dem Decemvirat vier Kalenderjahre weniger als Amtsjahre zählte. Die Einfügung der Diktatorenjahre war eine entſprechende Abhülfe für dieſen Unterſchied, auf den man durch eine Vergleichung griechiſcher und römiſcher Daten kam, die wahre Zeit dieſer Diktatorenjahre entſprach in der That vier Kalenderjahren; in die offizielle Faſten- und Annalenredaktion ſind ſie aufgenommen worden durch die erſte Ausarbeitung der römiſchen Stadtchronik in 80 Büchern um 130 v. Chr. Von den Jahren der Anarchie hält S. eines für hiſtoriſch, vier aus dem gleichen Beſtreben wie die Diktatorenjahre entſprungen, die Kalender- und Amtsjahrliſte in Übereinſtimmung zu bringen; die Diktatorenjahre ſind der ſpätere, die Jahre der Anarchie der ältere Behelf, dieſe Inkongruenz zu beſeitigen.

Ich habe ſchon für die Berichterſtattung über dieſe Hauptpunkte des römiſchen Kalenderweſens und der hiſtoriſchen Chronologie der Römer einen beträchtlichen Raum in Anſpruch nehmen müſſen und bemerke daher ſchließlich, daß außer dem Erwähnten das Buch S.'s. auch noch zahlreiche andere Fragen in gleicher Ausführlichkeit behandelt. Ich bin nicht Chronolog

von Fach und vermag die Folgerungen aus bestimmten Kalendereinrichtungen bezüglich der Differenzen zum Naturjahr oder rücksichtlich der Vermeidung von Kollisionen, die praktische Bedürfnisse oder sakrale Einrichtungen forderten, nicht immer auf ihre Richtigkeit zu prüfen, ich bin daher auf die Erörterungen über die Wirkung, welche bestimmte cyklische Anordnungen der Jahre, der Schaltmonate und Schalttage nach S. hatten, grundsätzlich nicht eingegangen und habe meine Einwendungen auf jene Punkte beschränkt, an denen ich glaubte, mir ein selbständiges Urtheil gestatten zu dürfen. Ich will daher auch schließlich nicht verabsäumen, zu bemerken, daß mir S.'s. Bemühungen, die Kalender und die Chronologie der Römer besser zu machen als die Mehrzahl seiner Vorgänger deshalb nicht begründet erscheinen, weil ich der Überzeugung bin, daß es kaum eine schlechtere und ärger verfälschte Überlieferung gibt als die bei den römischen Annalisten vorliegende. Ich stehe daher, soweit es meine Kenntnis dieser Dinge gestattet, auf Seiten jener Forscher, die radikal verfahren. Adolf Bauer.

Via Appia dens Historie og Mindesmaerker. Af **Poul Andrae.** Tredie Bind. Kjøbenhavn, Gyldendalske Boghandels Forlag. 1889.[1])

Geschickte Verbindung eigener Anschauung und literarischen Studiums, geschmackvolle Auswahl und gewandte Darstellung empfehlen auch diesen Band der Bilder von der Appischen Straße der Beachtung des Leserkreises, für den der Vf. schreibt. Und zwar führt uns Vf. diesmal durch die Albaner Berge, also in die Gegend, in welcher die großen Familien ihren Landaufenthalt zu nehmen pflegten. Unter all den Männern, die hier gebaut, gewohnt und an ihrer Größe und ihrem Sturze gearbeitet haben, hat ihn wohl am meisten Pompejus interessirt, wie die ausführliche und lebendige Schilderung des Albanum Pompeji beweist. Am gelungensten ist aber der Abschnitt: Keiser Domitians Albanerslot, in welchem der Leser auf Grund der landschaftlichen Szenerie, mit Hülfe der Ruinen und aus der literarischen Überlieferung eine in eigenartiger Weise durchgeführte Skizze der unheimlichen Persönlichkeit des Hausherrn findet.

Der Vf. nimmt mit diesem Bande Abschied von seinen Studien über die Appische Straße. Gewiß ist der Gedanke, die Belebung der Ruinen an derselben nicht der willkürlich schaffenden Phantasie des Dichters ausschließlich zu überlassen, sondern, gestützt auf die geschichtliche Betrachtung, die Lebensbilder wahrer und darum wirkungsvoller zu gestalten, des Beifalls werth, aber Vf. gesteht selbst ein, daß er mit demselben nicht den gewünschten Anklang gefunden hat. Ob das Band, das diese verschiedenen Essays zusammenhalten sollte, eben die Straße selber, doch nicht stark genug ist? Zu bedauern ist, daß Vf. die Beschreibung der Straße auf der Strecke in

[1]) Vgl. H. Z. 59, 531.

den Sümpfen nicht gibt. Vielleicht würde seine ruhige und schlichte Beobachtung noch andere, seltsame Irrthümer über das Technische der Straßenanlage, wie den über den berühmten Unterbau in den Albaner Bergen — S. 189. 190 — berichtigt haben. F. B.

Quellenuntersuchungen zur Geschichte des Kaisers Hadrian, nebst einem Anhange über das monumentum Ancyranum und die kaiserlichen Autobiographien. Von **J. Plew.** Straßburg, Karl J. Trübner. 1890.

Seit mehr als 20 Jahren hat der Vf. seine Arbeit den scriptores historiae Augustae zugewandt. Seiner 1869 zu Königsberg erschienenen Dissertation De diversitate auctorum historiae Augustae, einer sprachlichen Untersuchung, sind historische Arbeiten gefolgt, 1878 ein Straßburger Programm über Marius Maximus als direkte und indirekte Quelle der scriptores historiae Augustae, und 1885 ein zweites, kritische Beiträge zu ihnen bietend. Das Buch über die Quellen zur Geschichte Hadrian's ist in der Fassung, in der es vorliegt, durch die Schrift von Dürr über die Reisen dieses Kaisers bedingt; aber bereits das Programm vom Jahre 1878 zeigte den Vf. mit der Lösung seiner Aufgabe beschäftigt.

Daß die Selbstbiographie Hadrian's in der historia Augusta stark, wenn auch nur mittelbar benutzt ist, wird kaum bestritten; das Maß dieser Benutzung zu bestimmen und abzugrenzen, hat Dürr unternommen. Er zerlegt den Reisebericht des Spartianus in zwei Bestandtheile; der eine entstamme dem Kaiserbiographen Marius Maximus, der andere gehe durch eine unbekannte Mittelquelle auf die Selbstbiographie Hadrian's zurück. Die Scheidung zwischen Marius Maximus und dem Anonymus ruht auf dem von Dürr versuchten Nachweise, daß die Darstellung des Marius Maximus dem Hadrian ungünstig gewesen sei; ein günstiges und anerkennendes Urtheil rühre also nicht von ihm her. Eben diese für die Quellenscheidung maßgebende Grundanschauung Dürr's hat Plew indessen als unhaltbar nachgewiesen.

In sorgfältiger Exegese liefert der Vf. manchen werthvollen Beitrag zur Bestimmung des Einflusses, den die Selbstbiographie Hadrian's auf Spartian geübt hat. Wenn er freilich annimmt, diese Selbstbiographie sei als ein einheitliches Ganzes unter dem Namen Eines Freigelassenen des Kaisers erschienen, so widerspricht das dem unmißverständlichen Wortlaute von hist. Aug. 16, 1: famae celebris Hadrianus tam cupidus fuit, ut libros vitae suae scriptos a se libertis suis litteratis dederit iubens, ut eos suis nominibus publicarent; nam et Phlegontis libri Hadriani esse dicuntur. Mit Recht bemerkt P., daß Phlegon nichts mit der Selbstbiographie zu thun hatte, und erklärt das nam mit gutem Grunde durch einen dem Vorausgehenden zu entnehmenden Satz: „Ebenso hat er andere Schriften unter dem Namen seiner liberti litterati veröffentlicht". Aber dadurch wird nichts daran geändert,

daß dem erſten Satze zufolge mindeſtens zwei liberti litterati ihren Namen für die Selbſtbiographie hergegeben haben. Und es fehlt auch nicht an einem Hinweis auf eine ſolche Theilung des Ganzen. Denn hist. Aug. Severus 1,6 iſt anders zu erklären, als der Vf. es gethan hat. Cum Romam venisset, hospitem nanctus, qui Hadriani vitam imperatoriam eadem hora legeret, quod sibi omen futurae felicitatis arripuit; habuit et aliud omen imperii e. q. s. Hier kann Hadriani vita imperatoria unmöglich dasſelbe beſagen wie ab imperatore ipso scripta. Es iſt vielmehr der Theil der vita, der ſeine Regierungszeit behandelt; und um des Omens willen iſt dieſe vita nicht einfach als publica, ſondern als imperatoria bezeichnet. Es ergibt ſich alſo aus dieſer Stelle eine Scheidung der Selbſtbiographie in zwei Theile, die ſehr wohl für ſich und unter verſchiedenen Namen veröffentlicht werden konnten. Dieſe Biographie war ausführlich und in mehrere Bücher vertheilt. Nur möchte ich den Grund für eine ſolche Vertheilung nicht mit dem Vf. darin ſuchen, daß Hadrian „wohl dem Beiſpiel Auguſt's folgte", der dreizehn Bücher de vita sua geſchrieben hatte, ſondern lediglich darin, daß der Stoff ſich nicht in einem Bande unterbringen ließ.

Auch bei Dio weiß der Vf. die Spuren der hadrianiſchen Selbſtbiographie aufzuzeigen, theils in einfacher Benutzung, theils, wie das bei der Adoption durch Traian der Fall iſt, in der Polemik Dio's gegen die von Hadrian ſelbſt begründete Auffaſſung, die uns bei Spartian entgegentritt. Aber der Vf. iſt weit davon entfernt, Reunionskammern zu errichten. In beſonnener Unterſuchung weiſt er vielmehr darauf hin, daß einzelne Anſprüche Hadrian's auch unabhängig von der Autobiographie überliefert wurden; aus dieſem Grunde iſt aus der Peter'ſchen Sammlung das ſechſte Fragment zu entfernen.

Objektivität in der Motivirung wird eine Autobiographie ſelbſt dann nicht erreichen, wenn ſie danach ſtreben ſollte; der Selbſtbiographie Hadrian's lag aber auch ein ſolches Streben fern. In einer parallelen Unterſuchung zeigt der Vf., wie auch die Faſſung des monumentum Ancyranum von beſtimmten Tendenzen bedingt iſt.

Unzweifelhaft gelungen iſt P. die Unterſuchung über Dio und Apollodor. Die Angaben Dio's über das ſchlechte Verhältnis Apollodor's zu Hadrian werden aus der Einleitung zu den Poliorketika Apollodor's ſelbſt widerlegt; ſie zeigt ihn im beſten Einvernehmen mit dem Kaiſer, ja ſogar in ſeinem Vertrauen. Gelegenheit und Anlaß, von Apollodor für die Erbauung von Belagerungsmaſchinen Rathſchläge einzuholen, bot dem Kaiſer der jüdiſche Krieg. Das hat den Anſtoß zu Apollodor's Poliorketika gegeben, die danach zu datiren ſind.

Endlich hat der Vf. die Militärreorganiſation Hadrian's erörtert. Daß Vegetius II, 6 für Hadrian nichts lehre, ſcheint mir auch ſo. Die direkten Quellen laſſen uns nur die Herſtellung der Disziplin und die Reform des

Exerzirreglements genauer erkennen. Aber die Maßregeln des Kaisers sind weiter gegangen, falls die epitome de Caesaribus 14, 11 mit Recht sagt: officia sane publica et palatina nec non militiae in eam formam statuit, quae, paucis per Constantinum immutatis, hodie perseverat. Vielleicht gelingt es den Kombinationen der Epigraphiker, hier Genaueres zu ermitteln.

Die Sachkenntnis und Sorgfalt, welche auch die neueste Arbeit P.'s auszeichnet, läßt es wünschen, daß der Vf. sich auch ferner um die Lösung der schwierigen Probleme bemühe, welche die scriptores historiae Augustae noch immer bieten. Karl Johannes Neumann.

Wegweiser zur Quellen- und Literaturkunde der Kirchengeschichte. Eine Anleitung zur planmäßigen Auffindung der literarischen und monumentalen Quellen der Kirchengeschichte und ihrer Bearbeitungen Von **Eduard Bratke**. Gotha, Perthes. 1890.

Dieses Werk will zweierlei bieten: einmal eine Theorie der Kunst, wie man im allgemeinen und im einzelnen Falle die literarischen und monumentalen Quellen der Kirchengeschichte und ihre Bearbeitungen auffinden kann, sodann ein Verzeichnis der Literatur, welches die praktische Handhabung dieser Theorie vermittelt (S. 32). Nach einleitender Erörterung der Nothwendigkeit, einen solchen methodischen Wegweiser aufzustellen, gibt der Vf. in dem Kapitel „Wissenschaftskunde im allgemeinen" eine Zusammenstellung von Encyklopaedien der verschiedensten Art, behandelt in dem Kapitel „Einzelne Wissenschafszweige" die Wissenschaft der Biographie, die Bibliotheken-, Archiv-, Museenkunde, die Bibliographie, die Literatur- und Kunstgeschichte, die Geschichte und Statistik des Buch- und Kunsthandels und liefert in dem Schlußabschnitt des Werkes eine ausgewählte Literaturübersicht für einzelne Personen und kleinere Gebiete der Kirchengeschichte.

Die Abhandlung des Vf. über die Existenzberechtigung seines Unternehmens an der Spitze des Werkes ist nicht nur interessant, weil der Vf. hier 38 Seiten opfert, um den Druck der folgenden 244 zu rechtfertigen, sondern auch insofern, weil hier bereits deutlich wird, wie wenig glücklich der Vf. die Aufgabe löst, eine Theorie für das Auffinden von Quellen zu liefern. Der Vf. übersieht, daß Quellen- und Literaturkunde wesentlich eine Technik ist, zu deren Aneignung allerdings bestimmte Kenntnisse gehören und Nachdenken erforderlich ist. Es ist nicht in Abrede zu stellen, daß der Vf. über diese Technik vieles Richtige sagt und manchen guten Fingerzeig gibt, aber alle seine Rathschläge leiden darunter, daß sie aus breiten theoretischen Erörterungen herausgeschält werden müssen. Diese letzteren liegen dem Vf. sehr am Herzen; nicht zum Vortheil des Buches. Daß das Studium von Biographien häufig gute Ausbeute liefern wird, ist so unmittelbar einleuchtend, daß ein kurzer Hinweis darauf genügt hätte. Der Vf. aber — um ein Beispiel zu geben —

läßt sich § 7, wo er darüber handelt, die Gelegenheit nicht entgehen, umständlich über den Begriff des „Gelehrten" sich zu äußern. Hier macht er auch (S. 93) die überraschende Mittheilung, daß „die Gelehrten theils solche sind, welche bereits todt sind, theils solche, welche noch leben". In § 8 redet Vf. über Bibliotheken. Auch hier war es doch wohl nicht nöthig, zu konstatiren: „Unter Bibliotheken versteht man zunächst den Ort, wo Bücher aufbewahrt werden, dann auch die Sammlung der Bücher selbst" (S. 113). Der Vf. spricht sich § 9 über Bibliographie aus, aber ehe der Leser darüber orientirt wird, muß er die Versicherung entgegennehmen, daß „die von Thieren hervorgebrachten, oft sehr mannigfaltigen Laute nicht Ausdrücke von Gedanken sind," daß die Sprache „der adäquate Ausdruck des wissenschaftlichen Denkens" ist ꝛc. ꝛc.

Der Vf. betont gern den pädagogischen Charakter seines Buches — daher auch der väterliche Rath, daß „alle denen der Muth dazu fehlt, berühmte Männer mit Bitten in wissenschaftlichen Fragen anzugehen" diese Gelegenheit der Belehrung doch recht fleißig benutzen möchten (S. 98) — bietet aber gerade zu methodischen Ausstellungen vielen Anlaß. Was soll man dazu sagen, wenn der Vf. für wissenschaftliche Arbeiten das Studium der sämmtlichen einschlägigen Literatur der Vergangenheit als erste Vorarbeit hinstellt! — ein in seinen Konsequenzen die Bücherproduktion, aber auch die Lust, an selbständiger wissenschaftlicher Arbeit sich zu versuchen, erheblich einschränkender Rath. Und der Vf. macht Ernst mit diesem Grundsatz! Die Wirkung und Bedeutung desselben zeigen seine Literaturverzeichnisse, welche der Literatur des 16. bis 18. Jahrhunderts einen so großen Raum gewähren. Eine Kritik dieser Verzeichnisse erscheint freilich als Verwegenheit, da der Vf. S. 224 erklärt, daß „ein jahrelanges Prüfen" erforderlich ist, „ehe man darüber aburtheilen kann, ob dieses unnöthigerweise von uns notirt und jenes angeblich unberechtigterweise übergangen worden sei". Aber die zuversichtliche Behauptung (S. 38. 266), alle in Deutschland erschienenen wichtigeren Bücher verzeichnet zu haben, gibt den Muth, eher in diese Prüfung einzutreten. Wenige Beispiele charakterisiren den Werth der Literaturverzeichnisse. Der Artikel „Deutsche Kirchengeschichte" nennt 32 Werke, aber nicht Rettberg, Hauck, Ranke; bei Zwingli wird ein Aufsatz über „neueste Zwingli-Literatur" aus den Jahren 1867—1868 genannt, als ob die Literatur des Jubiläumsjahres 1884 nicht existirte; unter „Kreuzzüge" werden die Quellenbeiträge von Prutz aus dem Jahre 1876 genannt, nicht die Kulturgeschichte vom Jahre 1883. Vielleicht wird der Vf. einwenden, er habe in Rücksicht auf die bekannten Handbücher seine Auswahl getroffen, d. h., was sie bringen, weggelassen. Diese Entschuldigung kann nicht gelten, denn erstens hätte er dann auf ein bestimmtes Buch verweisen müssen — die Verweisung auf „die bekannten" (S. 224) ist werthlos, man vergleiche doch einmal die Literaturangaben von Kurtz und Herzog-Koffmane — zweitens bringt er selbst nicht

wenig Bücher, welche in jedem neueren Lehrbuch verzeichnet stehen. Schließlich wäre es doch gerade die Pflicht des „Wegweisers“ gewesen, bei verschiedenen Fragen — über deren Auswahl wir mit dem Vf. nicht rechten wollen — den zu empfehlenden literarischen Ausgangspunkt für Untersuchungen anzugeben. Der Vf. ist sich klar über die Aufgabe eines Literaturverzeichnisses (vgl. S. 223 das über Friedberg Gesagte), hat dieselbe aber nur unvollständig gelöst. Bei dem Artikel „Konstantinische Schenkung“ nennt er einen Artikel, welcher über den Stand der Frage Auskunft gibt; bei dem Artikel „Confessio Augustana“ nennt er dagegen (S. 230) ein Literaturverzeichnis der Jubiläumsschriften aus dem Jahre 1830 und drängt dadurch dem Leser die Vermuthung auf, daß seit diesem Jahre über diesen Gegenstand nichts Erhebliches erschienen sei.

Gerade bei der hohen Werthschätzung, welche der Vf. den Biographien mit Recht zu Theil werden läßt, hätte er diese in den Vordergrund stellen sollen, statt dieselben in seinen Literaturverzeichnissen vollständig zu übergehen. Bei dem Artikel „Luther“ wird (S. 249) an erster Stelle genannt: „Centifolium Lutheranum ... a Fabricio“ aus dem Jahre 1728. Sollte nicht einem Anfänger mehr gedient sein durch den Rath, erst Werke wie die Köstlin's, Kolde's, Ranke's zu studiren und von diesen fortzuschreiten zu Spezialarbeiten? Der Vf. stellt (S. 32) seiner Bibliographie das Zeugnis aus, daß sie nicht sei „ein Segment aus einem an sich todten Bücherregister, sondern ein lebendiger Pädagoge zu der Erlernung der dem Theologen nothwendigen kirchenhistorischen Heuristik“. Unseres Erachtens ist die Bibliographie derart, daß sie in vielen Fällen dem Anfänger den Weg zur Literaturkunde versperren wird. Zur Begründung dieses Urtheils haben wir noch auf eine andere Eigenthümlichkeit des Bratke'schen Werkes hinzuweisen. Der Vf. legt großes Gewicht auf die Kenntnis von Antiquariatskatalogen; und in der That können ja manche zuweilen gute Dienste leisten. Aber die antiquarischen Neigungen des Vf. übersteigen doch jedes erlaubte Maß, wenn wir bei näherem Zusehen die Wahrnehmung machen, daß von den 1844 Nummern zählenden Büchern 177, also der zehnte Theil, solchen Katalogen gewidmet ist und daß unter diesen Nummern nicht weniger als 260 Kataloge aufgeführt werden. In dieses Labyrinth von nur zum Theil werthvollen Katalogen die Anhänger hineintreiben, heißt dieselben zum nicht geringen Theil systematisch auf Abwege führen. Das Nennen der Haupt-Antiquariatsfirmen hätte wohl für das berechtigte Interesse an ihren Publikationen hinreichend gesorgt.

Von diesen gravirenden methodischen Schwächen abgesehen wird die Brauchbarkeit des Buches eingeschränkt durch einen zuweilen recht störenden Mangel an Übersichtlichkeit. Wenn auch der Vf. einen Grund angibt (S. 102) für die Trennung der Alzog'schen Patrologie von den übrigen, so wirkt es doch sehr verwirrend, diese S. 109. 110, jene S. 194 verzeichnet

zu finden. Ohne Grund wird von der Literatur über äußere Miſſion die eine Hälfte S. 252. 253, die andere S. 276 geliefert; die kirchenrechtliche Literatur theils S. 247, theils S. 276 mitgetheilt; vgl. auch K. Müller's kritiſche Berichte Nr. 30, S. 52 und Nr. 790, S. 195. Ein Regiſter iſt leider dem Werk nicht beigegeben worden. Es hätte vielleicht auch den Vortheil gehabt, auf die Wiederholungen in den Literaturangaben den Vf. aufmerkſam zu machen. Als Kurioſum ſei noch erwähnt, daß der Vf. ſein Urtheil über das bibliographiſche Unternehmen von A. Erlecke, welches S. 50 abfällig lautete, während Niederſchrift der folgenden 100 Seiten vollſtändig modifizirt hat. Vgl. S. 152.

Trotz mancher verdienſtvoller Nachweiſungen (z. B. der theologiſch wichtigen Handſchriftenkataloge und bibliographiſcher Arbeiten) trotz mancher guter Rathſchläge — unter welche übrigens die Empfehlung an die jungen Theologen, einen bibliothekariſchen Kurſus durchzumachen (S. 34), in Anbetracht der knapp bemeſſenen Studienzeit nicht zu rechnen iſt — muß das Werk als ein nicht gelungenes bezeichnet werden. Carl Mirbt.

Papers of the American Society of Church History. I. Report and papers of the annual meeting, hold in the city of Washington, Dec. 28, 1888, edited by Rev. **Samuel Macaulay Jackson.** New York & London, G. P. Putnam's Sons. 1889.

Im Jahre 1888 iſt in Amerika eine Geſellſchaft für Kirchengeſchichte gegründet worden. Die Geſellſchaft, welche die tüchtigſten Gelehrten aus den verſchiedenen evangeliſchen Denominationen umfaßt und auch einige europäiſche Theologen zu ihren Ehrenmitgliedern zählt, hat, wie die in dieſem erſten Bande geſammelten Abhandlungen beweiſen, ihre Aufgabe („Its object shall be the promotion of studies in department of Church History") im höchſten Sinne gefaßt. Wenn die folgenden Bände dieſem erſten entſprechen, ſo darf man Bedeutendes von dem Unternehmen erwarten. Präſident der Geſellſchaft iſt Profeſſor Dr. Schaff in New-York, jener unermüdliche und hochverdiente Gelehrte, dem die theologiſche und ſpeziell die kirchenhiſtoriſche Forſchung in Amerika ſo viel verdankt. Er hat auch den umfangreichſten Beitrag zu dieſem Bande geliefert, eine Abhandlung unter dem Titel: „The Progress of Religious Freedom shown in the history of Toleration Acts" (p. 1—126) — ein Gang durch die Kirchengeſchichte von dem erſten Toleranzedikt an (anno 311) bis zu den Toleranzakten in Deutſchland, Frankreich, England und Amerika; beigegeben ſind zahlreiche Dokumente. Die zweite Abhandlung iſt von Lea, dem Verfaſſer der „History of

Inquisition", geſchrieben: „Indulgences in Spain" — eine ſehr gründliche, aus den beſten Quellen geſchöpfte Darſtellung der Geſchichte des Ablaſſes in Spanien, namentlich im 15. und 16. Jahrhundert (S. 129—171)[1]. Es folgt ein kurzer Artikel von Moffat „A Crisis in the Middle Ages" (p. 175—181), in welchem die Szene in Canoſſa in geiſtvoller, wenn auch anfechtbarer Weiſe betrachtet und der Zuſammenbruch der Politik des „Mönchs" Hildebrand geſchildert wird. Hieran reihen ſich zwei dogmengeſchichtliche Unterſuchungen. Foſter handelt umſichtig von dem „Synergismus" Melanchthons (S. 185—204); Scott gibt unter dem Titel „Some Notes on Syncretism in the Christian Theology of the 2. and 3. centuries" eine gedrängte, inhaltsreiche Überſicht über die dogmengeſchichtliche Entwickelung vom Ende des 1. Jahrhunderts bis zum Nicänum, theils im Anſchluß an das Lehrbuch des Unterzeichneten, theils wider daſſelbe polemiſirend (S. 207—233). Eine ſehr dankenswerthe Studie hat der gelehrte Theolog und Bibliograph Richardſon über die Legenda aurea veröffentlicht: „The influence of the Golden Legend on Pre-Reformation Culture History" (p. 237—248). McGiffert bringt einige kurze, aber treffende Bemerkungen zum neuteſtamentlichen Kanon des Euſebius (S. 254—255). Jackſon endlich, der Sekretär der Geſellſchaft, weiſt auf das Bedürfnis einer vollſtändigen Miſſionsgeſchichte hin (S. 259—262).

Möge der amerikaniſchen Geſellſchaft für Kirchengeſchichte ein längeres Leben und eine kräftigere Thätigkeit beſchieden ſein als ihrer vor circa 14 Jahren entſchlafenen älteren deutſchen Schweſter!

A. Harnack.

Geſammelte patriſtiſche Unterſuchungen. Von **Joh. Dräſeke**. Inhalt: Georgios von Laodicea; Dionyſios von Rhinokolura; Vitalios von Antiochia; Gregorios von Nazianz; Zwei Gegner des Apollinarios; Marcus Diaconus. Altona und Leipzig, A. C. Reher. 1889.

Wer auch nur eine Ahnung davon hat, wie verworren das Gebiet der altchriſtlichen griechiſchen Literaturgeſchichte der nachkonſtantiniſchen Zeit noch vor uns liegt, wird jeden Verſuch, hier Pionierarbeit zu thun, zu ſchätzen wiſſen. Die darauf gerichteten unermüdlichen Bemühungen des Vf. haben auch die verdiente Würdigung erfahren. In der vorliegenden Schrift bietet er eine Ausleſe ſeiner

[1]) Vgl. H. Z. 64, 177.

in verſchiedenen Zeitſchriften zerſtreuten Aufſätze, zum Theil in Überarbeitung und Erweiterung. Dieſelben zeigen ihn auf den Wegen eines Entdeckers. Mit Ausnahme des letzten Aufſatzes, welcher die bekannte von Haupt edirte vita Porphyrii des Marcus Diaconus kommentirt, werden in dem Buche Schriften, die unter falſchem oder gar keinem Verfaſſernamen gehen, ihren Eigenthümern zurückgeſtellt. Ob immer ihrem rechtmäßigen Eigenthümer? Die Zuweiſung der Hippolytus-Fragmente *περὶ θεολογίας καὶ σαρκώσεως* an Dionyſius Areopagita, die Rettung der neuerlich in wunderbare Zuſammenhänge geratenen Schrift „An Philagrius (richtig „Euagrios") über die Weſensgleichheit" für Gregor von Nazianz und das Anrecht des Vitalios von Antiochien auf die Gregor dem Wunderthäter zugeſchriebene Abhandlung *Περὶ πίστεως* ſcheinen mir durchaus gerechtfertigt. Dagegen vermag die erſte Unterſuchung, welche Georgios von Laodicea als den Autor einer in das Werk des Titus von Boſtra eingeſchobenen Streitſchrift wider die Manichäer erweiſen will, m. E. nicht zu überzeugen. Doch können wir dem Vf. ſchon dafür dankbar ſein, daß er auf dieſes zuerſt von Lagarde entdeckte Einſchiebſel wieder hingewieſen hat. — Die muſterhafte Methode des Vf., ſeine gründliche Kenntnis des Materials und ſeine unbefangene Weiſe, die Dinge zu nehmen, ſind aus ſeinen ſonſtigen Publikationen bekannt. Sie ſichern auch dieſem Buch eine rühmliche Stellung in den neueren patriſtiſchen Forſchungen. **Viktor Schultze.**

Quinti Septimii Florentis **Tertulliani** opera ex recensione **Augusti Reifferscheid** et **Georgii Wissowa.** I. Vindobonae, F. Tempsky. 1890.

A. u. d. T.: Corpus scriptorum ecclesiasticorum latinorum, editum consilio et impensis academiae litterarum Vindobonensis. XX.

Die Textgeſchichte der Schriften Tertullian's beginnt mit dem 9. Jahrhundert nicht fern von jenem Lirinum, der berühmten felſigen Inſel in der Nähe Toulons, die, einer der wichtigſten Punkte in dem Abendland des 5. Jahrhunderts, auch jenen Vincenz beherbergte, der dem Presbyter von Nordafrika ſein enthuſiaſtiſches Lob zollte. Agobard von Lyon, der Kämpfer gegen den Bilderdienſt, hat etwa 835 dem Studienſeminar des St. Stephanus den älteſten vorhandenen Codex von tertullianiſchen Schriften als ein Geſchenk überwieſen; ob darum, weil er den Schriften des „Ketzers" ſich entledigen wollte, wie vor kurzem vermuthet ward, darf wohl mit Recht bezweifelt werden. Vincenz und Agobard zeigen, daß in Gallien Tertullian mit einigem Eifer geleſen wurde, gleich wie die ſcillitaniſchen Märtyrer

daſelbſt einen Kultus gefunden hatten. Achthundert Jahre lang ſchweigt dann die Geſchichte durchaus von dieſer älteſten Handſchrift, bis Jakob Godefroy ihr Auftauchen in Genf meldet, und, nachdem er die Bücher Ad nationes herausgegeben, die Handſchrift der Bibliothek von Paris zum Geſchenk macht. Das Verdienſt, dieſelbe benutzt zu haben, erwarben ſich Baluze und Rigault, dann in Deutſchland Öhler und Hildebrand; mit einer Ausgabe Öhler's, die trotz ſehr erheblicher Mängel die Pariſer Migne'ſche ausſtach, hat man ſich lange beholfen, ſoweit es eine genauere Kunde jener älteſten Handſchrift gelten ſollte. Nur waren neben den Mühen, die dem älteſten Codex gewidmet waren, ſeit alters andere hergegangen, die meiſt auf erheblich geringere und ſpätere Manuſkripte ſich richteten. Beatus Rhenanus hatte ὦ τῆς εὐδαιμονίας gerufen, als er einer Handſchrift von Peterlingen und einer andern von Hirſau im Schwarzwald für die Baſeler Ausgabe habhaft wurde. Der Pariſer Johannes Gangneius hatte eine interpolirte, aber lesbare Handſchrift aufgetrieben, Sigismund Ghelen danach einen engliſchen Codex benutzen können, Jacques Pamèle einen ähnlichen (Cod. Clementis Angli), der große Muratori endlich den Ambroſianus verglichen. Mißlich war meiſt der Umſtand, daß die einzelnen Herausgeber ſelten es der Mühe für werth hielten, ihre Konjekturen von dem, was die Handſchriften boten, zu ſondern.

Eine neue Stufe beſchritt die tertullianiſche Textkritik, indem Auguſt Reifferſcheid, mit welchem Wilhelm Hartel in Wien, die Klußmann, Vater und Sohn, Georg Wiſſowa u. a. in erſprießlicher Weiſe zuſammenwirkten, eine überaus genaue und ſorgfältige umfaſſende Vergleichung der Handſchrift des alten Agobardus anſtellte. Das Ergebnis dieſer Arbeit Reifferſcheid's, der leider kurz vor dem Drucke der neuen Ausgabe hinſchied, liegt nun in dem erſten Bande dieſer letzteren vor uns. Der Befund des Agobardinus iſt hiermit zum erſten Male in voller Verläßlichkeit mitgetheilt, und hierin liegt ſicher das Hauptverdienſt, das Reifferſcheid ſich erworben hat. Die im Agobardinus bereits unlesbar gewordenen Buchſtaben ſind, oft nach Gangneius und Ghelen, im gedruckten Texte ergänzt, aber in jedem einzelnen Falle in kleine Eckklammern eingerückt. Während die beiden Klußmann ihre ſehr verdienſtlichen Mühen auf wenige Bücher beſchränkt hatten, werden hier ſieben Schriften in einer Weiſe uns dargeboten, welche den ſicherſten Rückgang auf den Agobardinus ermöglicht. Die einzelnen Seiten der Handſchrift werden am Rande angemerkt, die ſchlechthin verdorbenen Stellen meiſt unverändert gegeben, und damit den Konjekturiſten auf's neue Aufgaben vorgelegt.

Von Einzelheiten bemerke ich folgende: Scorp. 9, S. 165, Z. 18 wird man probro auspice leſen: „unter dem Wahrzeichen der Schande“. Eine andere dunkle Stelle de idol. 23, S. 56, Z. 11 hat ganz neuerdings Hartel (Patriſtiſche Studien I Wien 1890) unter Aufgeben eines Heilungsverſuches,

den er in der Ausgabe machte, ingeniös verbeſſert, indem er aus et se negant ein etsi negant gemacht hat. Da der Agobardinus ſelber in dem ganzen Abſchnitt verſagt, und man ganz vor die Wahl zwiſchen Ghelen und Gangneius geſtellt iſt, wird es ſich aber fragen, ob man nicht doch auch hier Ghelen zu folgen veranlaßt iſt. An einer Unzahl von Stellen (213, 26; 211, 6. 11. 24; 217, 3. 7. 27; 216, 22; 223, 27; 226, 12; 228, 21; 229, 3. 25; 231, 6. 15; 235, 19; 239, 1. 22; 238, 4; 240, 3; 241, 2. 4. 28 ꝛc.) wird ohnehin bereits Ghelen gegenüber Gangneius bevorzugt. Ghelen gibt locum personam, nicht locus persona. Die beanſtandete Wendung: se scire volunt tempus (nur freilich nicht gleich sciunt) iſt theils durch die Natur der Sache, theils durch Livius 3, 68, 11 ausreichend gedeckt. Als Sinn der Stelle iſt ſchließlich, unter Berückſichtigung auch jenes scilicet, das Hartel ſelber betont hat, und deſſen grimme Bedeutung Öhler 1, 490 erläutern kann, auch im Blick auf das Scillitaner-Martyrium wie die augenblickliche Friedenszeit (vgl. meine „Abfaſſungszeit“ ꝛc.) m. E. folgendes anzuſehen. Die Chriſten, die im beeideten Schuldvertrag keinen wirklichen Schwur zu entdecken glauben, da ſie die Eidesformel nicht ausſprechen, ſondern ſie nur unterſchreiben, wollen durchaus die Bekanntſchaft mit einer Verfolgungszeit machen, mit dem Ort des hohen Gerichtshofs, mit der Perſon des Präſes, wie ſie einſt der tapfere Speratus mit Saturninus zu machen hatte; dann, glauben ſie, werden ſie Helden ſein wie Speratus, nämlich wie jener ältere Zeuge den mündlichen Eidſchwur verweigern. Auch ſie ſind in pace leones. Daß ſatiriſche Kürze hier waltet, die mehr andeutet als darlegt, ſtimmt mit der Weiſe des Schriftſtellers. S. 230, 1 iſt Scaliger (et luctae sordes non habenis idoneae) allem andern vorzuziehen: „Der Schmutz des geſchlechtlichen Umgangs, welcher der Zügel ſpottete, weil auch die Waſſer ſelber zur Zeit ſich noch nicht gewaſchen hatten“. Vgl. S. 230, 8. 9: (caro Christi) quae munditias suas aquis traderet. Bei lac (lacteus) hat hier der Blick auf ad Scap. 4 (lacte Christiano educatus) ſo wie auf den vermeintlichen Gegenſatz der erwähnten aquae (S. 230, 2) feſtgehalten, was m. E. irrig iſt. Gut hingegen iſt saltica 161, 6, malitiae nihil 65, 23 mobiles 177, 26, θεὸς ἀθέως 117, 9 u. v. a. Zu corcodrillos 109, 4 (vgl. M. Klußmann Cur. Tert. p. 77) wird man Martialis ed. Friedländer 1, 330 und das italieniſche coccodrilli (ſ. z. B. Nibby Roma nell' anno 1838 p. 383) vergleichen. Über Eseias 160, 20; 189. 11 wird man zweifelhaft ſein dürfen, wie, ob nicht Israhelis (153, 1; 159, 10; 181, 28 ꝛc.) (vgl. auch Joannes und Johannes 180, 17 ꝛc.) ſchließlich den Vorzug verdienen möchte. Nicht völlig concinn ſind die Nachrichten 181, 4 sic fere semper und 159, 22 sic semper.

Zu den methodiſchen Vorzügen der vorzüglichen Ausgabe zählt noch, daß die augenfällige Sperrung der ſämtlichen Bibelcitate in gewiſſer Weiſe an ſich den Entwickelungsgang des Schriftſtellers uns wie im Bilde vergegen-

wärtigt. Scorpiace, chronologiſch umſtritten, rückt mit ſeinen Citaten, die hier ganze Seiten bedecken, den Manieren des ſpäteren Autors von de pudicitia nahe. Nöldechen.

Die Kirchengeſchichte des Theodoret von Kyrrhos. Von **A. Güldenpenning**. Halle, Niemeyer. 1889.

Es muß mit Dank anerkannt werden, daß der Vf. einer mühevollen und, wie von vornherein zu erwarten war, wenig lohnenden Arbeit ſich unterzogen hat. Indeſſen iſt es werthvoll, daß wir jetzt im Gegenſatz zu dem bisherigen auf der Oberfläche ſich haltenden Gerede wirklich über die Quellengrundlage der Kirchengeſchichte Theodoret's unterrichtet ſind, mag auch die relative Geringwerthigkeit der Quelle an und für ſich dadurch in nur um ſo ſchärferes Licht getreten ſein. Als geſichertes Reſultat darf wohl betrachtet werden, daß er den Sokrates direkt nur ſehr nebenſächlich, dagegen ſehr ſtark in den erſten Büchern den Rufin und ſpäter den Sozomenos benutzt hat. Auch die Anlehnung an Philoſtorgios iſt mehrfach mit gutem Grunde wahrſcheinlich gemacht worden; aber mit Glück und ſchlagend werden S. 49 ff. Jeep's Ausführungen von der „geradezu himmliſchen Unzurechnungsfähigkeit" Theodoret's zurückgewieſen. Daß ein ſo gelehrter Kirchenmann wie der Biſchof von Kyros die Schriften des Athanaſios, Gregor von Nazianz, Gregor von Nyſſa, Ephraim des Syrers berückſichtigt, war von vornherein anzunehmen; erwünſcht iſt der Nachweis im Einzelnen.

Dagegen kann ich den gegen Sarrazin verſuchten Beweis, daß des Sozomenos' Geſchichtswerk am Schluſſe nicht unvollſtändig ſei, nur als verunglückt anſehen. Der Vf. operirt zu ſtark mit einem rein ſubjektiven Element, der angeblichen Scheu des Sozomenos, von der Kataſtrophe der Kaiſerin zu reden. Der Vf. iſt ſo naiv, das einfältige Apfel-Geſchichtchen des Paulinus beim Malalas für wirkliche Geſchichte anzuſehen (ſo auch in ſeiner oſtrömiſchen Geſchichte, wo er das Chronicon Paschale neben Malalas als beſondere Quelle an erſter Stelle aufführt) und gar in den Worten der Dedikation — einer recht paſſenden Stelle für den leiſetretenden Höfling — eine Anſpielung auf dieſelbe herauszuwittern. Ganz unſtichhaltig iſt auch der Grund, die Einleitung könne nicht über 444 hinaus verlegt werden, weil Sozomenos von der Regierung des Kaiſers ſagt: *ἀναίμακτον δὲ καὶ καθαρὰν φόνου πάντων τῶν πώποτε γενομένων μόνην τὴν αὐτὴν ἡγεμονίαν ἅπας αἰὼν αὐχεῖ*, und in dieſem Jahre auf kaiſerlichen Befehl zwei vertraute Kleriker der Kaiſerin hingerichtet wurden, als ob eine ſolche Kabinetsjuſtiz in Despotien nicht zum Alltäglichen gehörte und auf die Unterthanen den Eindruck außerordentlichen Blutdurſtes nothwendig machen müßte. Ferner ſagt der Vf. S. 14: „Geſetzt nun auch, dieſe beiden Stephanus, der des Sozomenos und Marcellinus, wären nicht dieſelben Perſönlichkeiten". Eine nur einigermaßen ſorgfältige Vergleichung von Marcellin's Worten: Eudocia . . . beatissimi Stephani primi martyris

reliquias quae in basilica Sancti Lanrentii venerantur secum deferens mit denen des Sozomenos: *καὶ Στεφάνῳ τῷ διακόνῳ χειροτονηθέντι παρὰ τῶν ἀποστόλων* zeigt doch sofort zweifellos für Jeden, daß es sich sowohl bei Marcellinus als bei Sozomenos um ein und dieselbe Persönlichkeit handelt. Ungenau ist es, wenn behauptet wird, Sokrates habe nach der dogmatischen Seite als nicht ganz rein gegolten. Im Gegentheil, er ist korrekter Homousianer. Die Novatianer, zu denen er deutliche Sympathien, wenn nicht mehr, verräth, trennen sich nicht im Dogma, sondern nur in einer Frage der Disziplin von der allgemeinen Kirche. Wenn er endlich Theodoret Bischof der „kleinen" syrischen Stadt Kyrrhos nennt, so kann er sich allenfalls auf Prokop stützen: *κωμιδῇ ἀπημελημένον πολίχνιον*; indessen in majorem Justiniani gloriam werden in der Bautengeschichte gar zu viele Städte vor dieses Herrschers Zeit als verfallen und heruntergekommen dargestellt. Jedenfalls that Theodoret viel für die Hebung der Stadt, und ein Bischofssprengel mit 800 Parochien läßt uns ihn als einen ganz bedeutenden Kirchenfürsten erscheinen. Die spätere offizielle Bezeichnung der Euphratensis als *ἐπαρχία Εὐφρατησίας καὶ Ἀγιοπόλεως* gibt gleichfalls einen deutlichen Hinweis auf die Bedeutung der Stadt. Sonderbarerweise schreibt der Vf. stets Kyrrhos. Von Theodoret's Werken besitzen wir noch keine zuverlässige Ausgabe; in der Kirchengeschichte lesen wir *Κίρος*, in den Briefen *Κύρρος*. In den Konzils-Subskriptionen, den griechischen, sowie den lateinischen, heißt er stets *ἐπίσκοπος Κύρου*, episcopus Cyri; die Schreibart ist schon alt (Stephanus Byz. s. v.) und so schreiben alle späteren — selbst inschriftlich ist die Schreibung beglaubigt —, so daß sogar die Fabel entstehen konnte, die Stadt sei von den unter Kyros zurückkehrenden Juden gegründet worden. Theodoret Bischof von Kyrrhos zu nennen, sieht genau so antiquarisch aus, als wenn wir den Dr Haffner Bischof von Mayntz nennen würden. Doch genug der Ausstellungen; das Ganze ist eine nützliche und sorgfältige Arbeit.

H. Gelzer.

Liber diurnus Romanorum pontificum. Ex unico codice Vaticano denuo edidit **Th. e(ques) ab Sickel.** Consilio et impensis academiae litterarum caesareae Vindobonensis. Vindobonae, apud C. Geroldi filium. 1889.

Unter den Quellenedition en und Forschungen, die, seitdem Leo XIII. das vatikanische Archiv den Forschern aller Länder und jeder Konfession geöffnet hat, aus diesem hervorgegangen sind, nimmt Sickel's Liber diurnus nicht den letzten Platz ein. Freilich ist es nicht mehr die leidenschaftliche Erregung wie in jener Zeit, als die erste Kunde von der Existenz dieses ältesten Formelbuches der römischen Kirche sich verbreitete und der Diurnus zum Gegenstand des lebhaftesten kirchenpolitischen und polemischen Interesses wurde, sondern rein wissenschaftliche Theilnahme, welche die neue Publikation freudig willkommen heißt.

Schwerlich hat man, vielleicht S. ſelbſt nicht, als er ſich nach W. Diekamp's frühem Hingang dieſer mühſamen Arbeit zu unterziehen entſchloß, von einer neuen Ausgabe ſo überraſchend neue und große Ergebniſſe erwartet. Und doch ſind dieſe überaus bedeutend. Man kann ſchon heute ſagen, daß dieſer neuen Ausgabe des Diurnus und noch mehr den dazu gehörigen, gelehrten und ſcharfſinnigen Beweisführungen und Unterſuchungen S.'s in den „Prolegomena zum Liber diurnus I und II" (in den Sitzungsberichten der Wiener Akademie der Wiſſenſchaften, phil.-hiſt. Klaſſe Bd. 117)[1] für die Geſchichte des Papſtthums im 7. und 8. Jahrhundert eine ganz außerordentliche Bedeutung zukommt, indem ſie die bisherige Anſicht vom Diurnus völlig über den Haufen werfen. Denn mit der Ausgabe desſelben durch den Jeſuiten Garnier (die erſte 1646 begonnene Ausgabe des Präfekten der vatikaniſchen Bibliothek Lukas Holſte war ſofort von der römiſchen Zenſur unterdrückt worden) kamen auch deſſen Anſichten vom Alter und der Entſtehung des Diurnus wie von der Bedeutung und Beziehung der einzelnen Formeln zu faſt allgemeiner Herrſchaft; man ging von ihnen aus als einer völlig geſicherten Grundlage und man zog aus ihnen, unbeſorgt um die Richtigkeit aller Vorausſetzungen, die wichtigſten Folgerungen für den Diurnus ſelbſt und noch mehr für die Geſchichte des Papſtthums jener Zeit. Als dann im Jahre 1869 die Ausgabe von E. de Rozière (vgl. S.'s Anzeige in dieſer Zeitſchrift 23, 440 ff.) erſchien, welche die Unzuverläſſigkeit Garnier's und die Unrichtigkeit faſt aller ſeiner Zeitbeſtimmungen erwies, löſte Rozière's Autorität nur diejenige des älteren ab. So verdienſtlich ſie auch war, in den beiden entſcheidenden Fragen, von denen die richtige Verwerthung des Diurnus abhängt, in der Annahme der Einheitlichkeit der Sammlung und ihrer Entſtehung in der Zeit von 685 bis 751, hat ſie ſich als irrig erwieſen. Dieſen Annahmen aber folgten bis auf den heutigen Tag alle Forſcher, ſo zuletzt noch Breßlau (Handbuch der Urkundenlehre 1, 622).

Als S. es übernahm, die von Diekamp geplante und begonnene Ausgabe weiterzuführen und zu vollenden, hatte er wohl in erſter Linie im Auge, einen zuverläſſigen und genauen Abdruck der ſo lange und ſtreng verwahrten Diurnus-Handſchrift des vatikaniſchen Archivs zu liefern und ſo ihre Verwerthung möglich zu machen, ehe ein weniger den Wiſſenſchaften geneigter Papſt ſie wieder zu unzugänglicher Verborgenheit verdamme. Auf das genaueſte wurde die Handſchrift unterſucht, der Text mehrfach und auf das ſorgfältigſte verglichen (die letzten Korrigenda nach nochmaliger Vergleichung in den Mittheilungen des öſterreichiſchen Inſtituts 10, 468). Aber indem ſich S. dann mit den älteren Herausgebern auseinanderzuſetzen und insbeſondere das

[1] Zwei weitere Prolegomena über die Benutzung des Diurnus für die Vita Hadriani Nonantulana und für die Kanonenſammlung des Deusdedit ſollen S.'s Erläuterungen abſchließen.

Verhältnis der vatikanischen Handschrift zu dem seit dem Jahre 1764 verschollenen Codex des ehemaligen Jesuitenkollegs zu Clermont, dem Claromontanus, zu bestimmen hatte, untersuchte er auch die Komposition der Sammlung, ihr Alter, ihre Entstehung, ihren Zweck und ihre Verwendung näher und kam dabei zu Ergebnissen, welche zum großen Theil von denen seiner Vorgänger völlig abwichen. Er stellte zunächst fest, daß die im 17. Jahrhundert in S. Croce in Gerusalemme und erst seit dem Ende des vorigen Jahrhunderts im vatikanischen Archiv befindliche römische Handschrift, der Vaticanus [1]), von Einem Schreiber, aber nach zwei zeitlich auseinanderliegenden Vorlagen in der Zeit von 780 bis 820, wahrscheinlich aber vor dem Jahre 795 geschrieben ist, daß der Diurnus keineswegs eine einheitliche Sammlung, wie man bisher geglaubt, sondern allmählich entstanden und erweitert ist, indem er in drei verschiedene Theile zerfällt, in eine Collectio I, welche die Formeln Nr. 1—63, in einen Appendix I, der die Formeln Nr. 64—81 umfaßt, und in eine Collectio II mit den Formeln Nr. 82—99.

Repräsentirt also der Diurnus Vaticanus eine aus drei verschiedenen Theilen und Gruppen bestehende Sammlung, so stellt sich der Claromontanus als eine spätere, frühestens zu Anfang des 9. Jahrhunderts entstandene, aber auf den Diurnus Vaticanus zurückgehende Redaktion dar, in welcher die drei Theile des Vaticanus zu einem Ganzen verschmolzen und durch eine neue Gruppe, den Appendix II, der die Formeln Nr. 100—106 umfaßt, vermehrt worden sind [2]).

Es leuchtet ein, wie wichtig im Hinblick auf die daraus sich ergebenden Folgerungen dieser mit außerordentlichem Scharfsinn geführte und begründete Nachweis ist. Stand man bisher unter dem Banne der Ansicht, als sei der Diurnus eine einheitliche Sammlung und waren infolge dessen der Untersuchung über das Alter derselben und der einzelnen Formeln enge Schranken gezogen, die nothwendig zu Widersprüchen und willkürlichen Deutungen, ja zu Zweifeln an ihrer Authenticität führten, so war, nachdem der einzige richtige methodische Weg entdeckt und der Schlüssel zum Verständnis des Diurnus gefunden war, der Untersuchung eine ganz neue Grundlage gegeben. Die Frage nach dem Alter der ganzen Sammlung trat zuvörderst zurück vor

---

[1]) Über diesen hat neuerdings J. Giorgi, Storia esterna del codice Vaticano del Diurnus im Archivio storico della R. Società Romana Bd. 11 ausführlich gehandelt.

[2]) Alle anderen bekannten Handschriften sind entweder aus V oder aus C abgeleitet. Erst unmittelbar nach dem Erscheinen von S.'s Liber diurnus ist in der Ambrosiana zu Mailand eine Bobbienser Handschrift des 9. Jahrhunderts aufgefunden worden, der gleichfalls selbständige Bedeutung zukommt. Vgl. S. im Anzeiger der Wiener Akademie der Wissenschaften. Phil.-hist. Klasse vom 5. Juni 1889.

der nach dem Alter der einzelnen ſelbſtändigen Theile. Und da ergab ſich denn, daß die Collectio I, der urſprüngliche Grundſtock, vor dem Jahre 680 angelegt ſein muß, und zwar, wie S. wahrſcheinlich zu machen ſucht, bald nach dem Jahre 625, daß der Appendix I nach und nach entſtanden und ſucceſſive, etwa bis zum Jahre 700, dem Beſtand der erſten Sammlung hinzugefügt iſt, daß dagegen Collectio II erſt unter Hadrian I. geſammelt wurde, während der im Diurnus Claromontanus überlieferte Appendix II nach 800 entſtanden iſt.

Der mir zur Verfügung ſtehende Raum erlaubt nicht, näher auf die Ergebniſſe einzugehen, welche S. in der dem Texte des Diurnus vorausgeſchickten Praefatio und in den beiden Prolegomena darlegt. Was dieſe anlangt, ſo ſei insbeſondere auf die Ausführungen S.'s in Prolegomena I über die Schrift und die Herkunft der vatikaniſchen Handſchrift hingewieſen, welche für den Paläographen beſonders lehrreich ſind, und auf ſeine Unterſuchungen in Prolegomena II über das Alter einzelner Formeln, von denen jede einzelne ein Meiſterſtück ſcharfſinniger Kritik iſt. Für das ſchwierige Kapitel der Papſtwahlen im 7. und 8. Jahrhundert ſind nicht allein neue Geſichtspunkte geltend gemacht, ſondern bereits ganz neue, die bisherigen Annahmen umſtoßende Ergebniſſe gewonnen. Auch für die Papſt-Diplomatik werden ſich dieſe Forſchungen S.'s als überaus fruchtbar erweiſen.

Was den Text des Diurnus anlangt, ſo iſt ſchon hervorgehoben, mit welcher Sorgfalt die Edition vorbereitet und daß alles aufgeboten worden iſt, um eine genaue Wiedergabe des Vaticanus zu verbürgen. Mit Änderungen des überlieferten Wortlautes und mit Emendationen war S. mit Recht ſparſam, da mit voller Sicherheit nicht immer feſtgeſtellt werden konnte, ob eine Reihe von ſprachlichen und grammatikaliſchen Verſtößen lediglich durch den Schreiber des Vaticanus verſchuldet ſei, und da andrerſeits die Lesarten des verſchollenen Claromontanus, wie ſie die Editionen von Holſte, Garnier und Baluze bieten, ſich häufig als willkürliche Änderungen dieſer Herausgeber erweiſen. Dennoch ſind dieſe Varianten im kritiſchen Apparat ſorgfältig verzeichnet.

Ein großes Verdienſt hat ſich Dr. A. Haberda, ein Wiener Philolog aus W. v. Hartel's Schule, erworben, dem S. die Anfertigung des Index grammaticae, elocutionis, rerum zum Liber diurnus übertragen hat. Für den Linguiſten wird dieſe ſorgfältige und mühſame Arbeit (ſie umfaßt allein 80 Seiten, der Text ſelbſt nur 140) ebenſo werthvoll ſein, wie für den Hiſtoriker und den Diplomatiker, dem hier ein vortreffliches Material zu Unterſuchungen über die Diktate und den Sprachgebrauch der älteren Papſturkunden geboten iſt.

Außerdem iſt der Ausgabe ein von Martelli in Rom beſorgtes Facſimile zweier Seiten des Cod. Vaticanus beigegeben; ein zweites Facſimile iſt den Prolegomena I hinzugefügt. Kehr.

Beiträge zur Sektengeſchichte des Mittelalters. Von **Johann Joſeph Ignaz v. Döllinger**. I. Geſchichte der gnoſtiſch-manichäiſchen Sekten. II. Dokumente vornehmlich zur Geſchichte der Valdeſier und Katharer. München, Beck. 1890.

Mit den vorliegenden beiden Bänden, welche wenige Wochen vor dem Tode des Vf. ausgegeben wurden, ſind Döllinger's vor manchen Jahrzehnten begonnene Studien zur mittelalterlichen Ketzergeſchichte zum Abſchluß gebracht worden. Einem frühzeitig wachgewordenen Lieblingswunſche folgend, hatte D. viele Jahre hindurch die größeren Bibliotheken Deutſchlands, Italiens und Frankreichs nach neuen Aufſchlüſſen über das Sektenweſen der reformatoriſchen Zeit durchforſcht und die Veröffentlichung der gewonnenen Ergebniſſe ſchon in den ſechziger Jahren vorbereitet. Äußere Gründe ſcheinen alsdann die Ausführung des Planes verſchoben und dieſen ſelbſt modifizirt zu haben: während der Dokumentenband ſich auf faſt ſämmtliche kirchliche Oppoſitionsparteien des Mittelalters, von den Katharern bis auf die böhmiſche Brüder-Unität herab, erſtreckt, hat der Vf. nur die Geſchichte der gnoſtiſch-manichäiſchen Sekten bis in's 13. Jahrhundert ausgearbeitet und auch dieſe Darſtellung offenbar ſchon zu Ende der ſiebziger Jahre abgeſchloſſen. Die ſo lange verzögerte Veröffentlichung der „Beiträge" hat namentlich den Werth des Dokumentenbandes inſofern beeinträchtigt, als eine Reihe der wichtigſten Quellenſchriften, die ſich in demſelben abgedruckt finden, im Laufe der letzten Dezennien von anderer Seite veröffentlicht worden ſind; daß auch ſonſt Manches in den Dokumentenband Aufnahme gefunden hat, was ſchon in älteren Sammlungen enthalten war, habe ich bereits an anderer Stelle (Deutſche Literaturzeitung 1889, Sp. 1849 ff.) eingehender nachgewieſen. Nichtsdeſtoweniger iſt der Werth des Dokumentenbandes ein ſehr bedeutender, durch ihn wird unſere Kenntnis der dualiſtiſchen Sekten und des Waldenſerthums in ſehr weſentlichen Punkten vertieft, zum Theil auf ganz neue Grundlagen geſtellt. Auch die im erſten Theile gegebene Darſtellung der Geſchichte des gnoſtiſch-manichäiſchen Sekten, welche, wie kaum erſt hervorgehoben zu werden braucht, auf einer höchſt umfaſſenden Beherrſchung des einſchlägigen, zum Theil ſchwer zugänglichen Quellenmaterials beruht, hat die Forſchung mannigfach gefördert, namentlich den früher geleugneten Zuſammenhang des mittelalterlichen Katharerthums mit den Paulicianern des Orients überzeugend dargethan. Man bedauert umſomehr, daß die Darſtellung,

der eigenartigen Entſtehungsgeſchichte des Werkes zufolge, von dem Vf. nicht unter Heranziehung der neueren Forſchungen überarbeitet und abgeſchloſſen werden konnte. **Herman Haupt.**

Deutſche Geſchichte. Von **O. Kaemmel**. Dresden, C. Höckner. 1889.

Im allgemeinen wird man den Vf. darin beipflichten müſſen, daß das Buch einem Bedürfniſſe der weiteren Kreiſe der Gebildeten entgegenkommt. Das Buch iſt mit Sachkenntnis und gutem Urtheile geſchrieben, es iſt außerdem ſehr überſichtlich geordnet, ſo daß es wohl verdient, in den Kreiſen, für welche es beſtimmt iſt, verbreitet zu werden. Es verdient auch anerkannt zu werden, daß der Vf. die Reſultate der neueren Forſchung nach Möglichkeit berückſichtigt hat. Es iſt ihm kein ernſter Vorwurf daraus zu machen wenn ihm dies nicht in allen Theilen eines ſo weitſchichtigen Materials in gleichem Maaße gelungen iſt. Doch wäre es wünſchenswerth geweſen, wenn der Vf. in den Fällen, in welchen die Quellen ein ſicheres Ergebnis nicht geſtatten, dies auch mit einigen Worten angedeutet hätte. Eine über ſolche Schwierigkeiten ſtillſchweigend hinweggehende Darſtellung gibt dem Publikum ja doch nur eine ganz falſche Vorſtellung von dem wahren Sachverhalt. Ein für die weiteren Kreiſe der Gebildeten geſchriebenes Geſchichtswerk, welches wenigſtens bei den wichtigeren Fragen in kurzen Worten die Unſicherheit der quellenmäßigen Grundlage und die Zweifel der Forſchung hervorhöbe, fehlt uns noch. Hätte der Vf. dieſe Aufgabe übernommen, ſo würde er mit noch viel größerem Rechte behaupten können, daß er einem „unleugbar vorhandenen Bedürfniſſe“ Genüge geleiſtet habe. Als ein beſonderer und geradezu auffälliger Übelſtand des Kaemmel'ſchen iſt es jedoch zu bezeichnen, daß demſelben kein Perſonen- und Ortsregiſter beigegeben iſt. **v. E.**

Die römiſche Kirche, ihre Einwirkung auf die germaniſchen Stämme und das deutſche Volk. Von **Michel**. Halle, M. Niemeyer. 1889.

Selbſt bei einer ſehr milden Beurtheilung wird man ſchwerlich in der Lage ſein, das vorſtehende Buch als „exiſtenzberechtigt“ gelten zu laſſen. Eigene Quellenſtudien hat der Vf. nicht gemacht. Dennoch würde das Buch ganz wohl einen Werth haben können, wenn der Vf. in ſeiner Auffaſſung Neues und Eigenartiges geboten hätte. Das iſt aber keineswegs der Fall. Vielmehr ſind die Urtheile des Vf. entweder nur die Wiederholung eines unzählige Male Geſagten,

oder sie sind so unbedeutend, daß man die Lektüre des Buches abschließt, ohne irgend eine nennenswerthe Belehrung empfangen zu haben. Auch die Anordnung ist keine glückliche zu nennen. Die geschichtliche Darstellung wird so sehr durch die Polemik durchbrochen, daß das Buch als eine Sammlung verschiedener polemischer Aufsätze erscheinen könnte. Doch ist andrerseits der geschichtliche Entwickelungsgang viel zu sehr festgehalten, als daß das Buch ein vorwiegend polemisches genannt werden könnte. Übrigens ist die Polemik ebenso matt und unbedeutend wie die geschichtliche Darstellung. v. E.

Annalen der deutschen Geschichte im Mittelalter von der Gründung des fränkischen Reichs bis zum Untergang der Hohenstaufen. Dritte Abtheilung: Annalen des deutschen Reichs im Zeitalter der Ottonen und Salier. I. Von **Gustav Richter** und **Horst Kohl**. Halle a. S., Buchhandlung des Waisenhauses. 1890.

Ref. sieht von vornherein davon ab, nachträglich Bedenken gegen die Anlage des Werkes, dessen dritte, die Periode von 919—1056 umfassende Abtheilung jetzt vorliegt[1]), geltend zu machen. Aber er verhehlt auch nicht, daß seiner Meinung nach gerade die größeren Schwierigkeiten, mit denen die Vf. zu kämpfen hatten, aus der Anlage des Buches selbst hervorgegangen sind. Umsomehr muß hervorgehoben werden, daß es sich bisher in hohem Grade bewährt hat und ein wichtiges Hilfsmittel für das Studium des älteren deutschen Mittelalters geworden ist, das heute kaum noch besonderer Empfehlung bedarf.

Auch diese Abtheilung reiht sich den beiden vorausgegangenen ebenbürtig an. Insbesondere verdient hohe Anerkennung, daß trotz der Theilung der Arbeit zwischen den beiden Verfassern, von denen Horst Kohl das erste Buch „Das deutsche Reich im Zeitalter der sächsischen Kaiser", Richter die erste Abtheilung des zweiten Buches „Das deutsche Reich im Zeitalter des salisch-fränkischen Hauses bis 1056" bearbeitet hat, die gleichartige Behandlung des Werkes nicht gelitten hat: das Ganze ist wie aus einem Gusse. Im einzelnen macht sich freilich die Verschiedenheit des Quellenmateriales und der Vorarbeiten sehr bemerkbar. Für den weitaus größten Theil dieses Bandes sind die von Waitz, Dümmler, Breßlau und Steindorff bearbeiteten Jahrbücher zuverlässige Führer gewesen. Aber für die Zeit Otto's II. und Otto's III. lagen, abgesehen von Giesebrecht's Geschichte der Kaiserzeit, nur die veralteten und dem Fortschritte der Forschung nicht mehr entsprechenden Jahrbücher Otto's II. von Giesebrecht und Otto's III. von Wilmans vor, die gerade vor einem halben Säkulum erschienen sind und deren Neubearbeitung erst jetzt in Angriff genommen ist. Auf der andern Seite war dem Vf. des ersten Buches der Annalen ein wichtiger Ersatz in der Ausgabe der Kaiser-

[1]) Die II. Abtheilung (das Zeitalter der Karolinger umfassend) ist 1885 und 1887 erschienen.

urkunden von Heinrich I. bis Otto II. geboten. Ref. hätte gewünscht, daß er in deren Verwerthung weiter gegangen wäre, als er es gethan. Schon deshalb, weil das Material, welches die Geschichtschreiber der Zeit der beiden jüngeren Ottonen bieten, so überaus dürftig und lückenhaft ist. Aber indem der Vf. sich ganz an die erzählenden Quellen gehalten hat, wird das Bild, welches die Annalen von den Regierungen Otto's II. und III. geben, unvollständiger und lückenhafter, als es der gesammten Überlieferung nach wirklich ist. So treten vor allem die Männer, welche den größten Einfluß auf die Geschicke des Reiches ausgeübt haben, viel zu wenig hervor. Willigis' Erhebung auf den Stuhl von Mainz ist doch gewiß ein Ereignis, das im führenden Texte hätte angeführt werden müssen, umsomehr als seinen viel unbedeutenderen Nachfolgern diese Ehre widerfährt. Heribert von Köln, in der Kaiserzeit Otto's III. der einflußreichste und hervorragendste Staatsmann, wird weder im Texte noch in den Anmerkungen auch nur mit einem Worte erwähnt. Das sind Lücken, die allerdings durch unsere dürftige historiographische Überlieferung verschuldet sind, die aber durch umfangreichere Verwerthung des urkundlichen Materiales hätten ausgefüllt werden können. Im übrigen sind die Urkunden fleißig benutzt, freilich zumeist nur in der herkömmlichen mechanischen Weise, indem hauptsächlich ihre Zeitangaben zur Herstellung des Itinerars verwerthet worden sind. Hier vermisse ich besonders, was doch für die Benutzung unentbehrlich ist, in den einzelnen Fällen den Hinweis auf das Auseinanderfallen von Handlung und Beurkundung. So ist z. B. das Itinerar Otto's II. im Jahre 978 mit allen seinen Widersprüchen wiedergegeben, anstatt es nach den Ergebnissen von Sickel's Forschungen in seinem wirklichen oder doch wahrscheinlichen Verlaufe zu rekonstruiren. Überhaupt sind Sickel's für die Chronologie der Geschichte Otto's II. grundlegende Untersuchungen (Erläuterungen zu den Diplomen Otto's II. in Mittheilungen des österr. Instituts. Ergänzungsbd. 2) viel zu wenig ausgenutzt worden; es hätten zum wenigsten seine Bemerkungen über Margoil super fluvium Cher (S. 133), seine Erörterungen über Cedici (S. 134) und über das Itinerar vom Jahre 983 (S. 139) erwähnt werden müssen.

Die Hauptschwierigkeit, mit welcher der Vf. zu kämpfen hatte, war wohl die Gestaltung des führenden Textes. Was aufzunehmen, was auszuscheiden sei, darüber werden die Meinungen auseinandergehen. Ref. empfindet seinerseits die Nichterwähnung einiger, wenigstens in ihren Folgen bedeutenderer Ereignisse als Lücken; er ist der Meinung, daß der führende Text hie und da zu knapp gefaßt ist. Die Aufhebung des Bisthums Merseburg, der langjährige Streit darüber und endlich die Wiederherstellung im Jahre 1004 hätte wohl Erwähnung verdient. Auffallend ist auch, daß das Verhältnis Otto's II. zu Venedig, das in der Politik seiner letzten Jahre eine nicht geringe Rolle spielte, und der Vertrag und Friedensschluß von 983 ganz übergangen ist. In den Annalen Otto's III. vermisse ich ungern die Synoden

von Pavia (997) mit ihren wichtigen Beschlüssen (Scriptores 3, 694) und von Rom (998), die Erhebung Ungarns zum Königreich, das Verfahren gegen Ardoin von Ivrea (999), die Synode zu Todi (Weihnachten 1001), welche über den Gandersheimer Streit entscheiden sollte. Es ist wahr, daß dieser bei Giesebrecht einen ganz unverhältnismäßigen Raum in Anspruch nimmt, aber gerade weil er ein Symptom der tiefen Unzufriedenheit des deutschen Episkopats mit dem Bunde zwischen Kaiser und Papst war, hätte er nach der Meinung des Ref. nicht ignorirt werden dürfen.

Auch das Bild, welches Kohl am Schlusse dieses Abschnittes von der Regierung Otto's III. und ihren politischen Ergebnissen entwirft, ist in wesentlichen Punkten lückenhaft. Otto's Absicht, Rom zu seiner ständigen Residenz zu machen und von dort aus das Reich zu regiren, wird nicht einmal angedeutet. Es ist darum auch nicht zutreffend, von einer zweiten und dritten Romfahrt dieses Kaisers zu reden. Auch sein Verhältnis zum Papstthum tritt nicht hinreichend hervor. Von seinem Plane der völligen Centralisation des Reiches, der thatsächlichen Union von Deutschland und Italien ist keine Rede. Andrerseits redet der Vf. (S. 170) von Einrichtungen des griechischen Reiches, die auf deutschen (!) Boden verpflanzt worden seien.

Auf Irrthümer im einzelnen, wie den unrichtigen Ansatz des Quedlinburger Osterfestes, wo die Herzoge ihrer Erzämter walteten, zum Jahre 985 statt 986 (S. 147), des Aufenthaltes der Theophanu in Italien zu 988—990, während die Urkunden als äußerste Zeitgrenzen die Zeit vom Oktober 989 bis Juni 990 ergeben, und andere gehe ich nicht weiter ein; die bevorstehende Ausgabe der Urkunden Otto's III. wird diese und andere irrige chronologische Ansätze beseitigen. Auch sind die meisten dieser Irrthümer durch den Mangel von Vorarbeiten hinreichend entschuldigt. Schwerer wiegen Flüchtigkeiten, wie die Behauptung S. 134, Anm. 1, daß in der Diplomata-Ausgabe Stumpf 804 als unecht bezeichnet worden sei, während dort kein Wort von Unechtheit steht. Ferner wird Otto III. bereits zum Jahre 991 (S. 152) Kaiser genannt. Johann von Piacenza (S. 160) war nicht Bischof, sondern Erzbischof. S. 162 heißt es sogar: Bischof (!) Gerbert von Reims wird unter dem Namen Silvester II. Papst; in der Anmerkung wird er dagegen richtig Erzbischof von Ravenna genannt. Auch in der Sprache und im Ausdruck begegnet zuweilen ein störendes Wort wie „Legitimitätsprincip" (S. 142), das sich in der Geschichte des 10. Jahrhunderts doch recht verwunderlich ausnimmt.

Ob die Literatur in richtiger Auswahl verwerthet und erwähnt ist, habe ich gleichfalls nur an einigen Stichproben feststellen können, welche allerdings auch hier die eine und andere Lücke ergaben. Bücher wie Dümmler's Piligrim von Passau und Uhlirz' Geschichte des Erzbisthums Magdeburg unter den Kaisern aus sächsischem Haus hätten gewiß nicht übergangen werden dürfen. Anderes ist erst seit der Ausgabe dieses Bandes hinzugekommen.

Kehr.

Monumenta Germaniae selecta ab anno 768 usque ad annum 1250. Edidit **M. Doeberl.** III. Zeit der ſaliſchen Kaiſer. München, J. Lindauer. 1889.

In vier Heften, von denen das dritte zuerſt erſcheint, will der Vf. eine Auswahl beſonders wichtiger Aktenſtücke zur Geſchichte des früheren deutſchen Mittelalters vereinigen, um ſie Studirenden und Geſchichtslehrern ſowie einem „weiten Kreiſe von Gebildeten“ als bequemes Hülfsmittel zuzuführen.

Die Auswahl des vorliegenden Heftes verräth eine verſtändige und kundige Hand, wenn auch über einzelnes ſich rechten ließe. Daß der Vf. in erſter Linie das Material zur Geſchichte des Inveſtiturſtreites berückſichtigte, iſt begreiflich; er hat aber daneben auch der durch Nitzſch in den Vordergrund des Intereſſes gerückten Gottes- und Landfriedenbewegung eine eingehende Aufmerkſamkeit gewidmet. Dagegen muß man es ihm zum Vorwurf machen, daß er die Literatur, welche ſich an die von ihm mitgetheilten Aktenſtücke knüpft, doch nicht genügend ſelbſtändig beherrſcht, um den Benutzer nun auch in die Fragen, um die es ſich im einzelnen handelt, mit Erfolg einführen zu können. Während die erſten Stücke einer Einführung ſo gut wie ganz entbehren (beſonders unverſtändlich muß dem unkundigen Benutzer in dieſer Beziehung Nr. 2 der Sammlung, der Brief Berns v. Reichenau an Heinrich III. erſcheinen), mehren ſich Anmerkungen und Erläuterungen gegen Schluß hin weſentlich und auf dem Umſchlag verſpricht der Vf. in dieſer Beziehung in den folgenden Heften noch mehr zu thun. Nur möge er nun nicht in den entgegengeſetzten Fehler verfallen, ſeine Anmerkungen (wie S. 69 ff.) in kleine Abhandlungen auswachſen zu laſſen. G. Buchholz.

Geſchichte der deutſchen Kaiſerzeit. Von **Wilhelm v. Gieſebrecht.** V. Zweite Abtheilung. Leipzig, Duncker & Humblot. 1888.

Die Hoffnung, daß Gieſebrecht ſelbſt die 3. Abtheilung des 5. Bandes, welche die Geſchichte Kaiſer Friedrichs I. zu Ende führen und vor allen Dingen die Bemerkungen und Belege zum Text enthalten ſollte, in die Öffentlichkeit ſchicken würde, iſt durch ſein unerwartet ſchnelles Hinſcheiden am 18. Dezember 1889, zum tiefen Bedauern aller Freunde der Wiſſenſchaft, getäuſcht worden. Wenngleich zu erwarten iſt, daß dieſe 3. Abtheilung von dem Verſtorbenen zum größten Theil fertiggeſtellt war und ihre Herausgabe möglichſt bald ſtattfinden wird, ſo bleibt es immer zu beklagen, daß die letzte Durch-

ſicht, bei welcher er in unermüdlicher Sorgfalt Unebenheiten glättete, Verſehen beſeitigte, neu hinzugekommene Forſchungen berückſichtigte, dieſer Abtheilung fehlen wird. Seine Abſicht ging dahin, noch einen 6. Band hinzuzufügen und mit der Regierung Heinrich's VI. das Werk, welches die Summe ſeines wiſſenſchaftlichen Lebens bildete, abzuſchließen. Die innigſte Befriedigung, die dem Menſchen zu Theil werden kann, ein Werk, an das er die volle Kraft ſeines Geiſtes verwendet hat, in ſeiner Vollendung zu ſchauen, iſt ihm nicht beſchieden worden. Die vorliegende 2. Abtheilung des 5. Bandes [S. 449—979] behandelt den wichtigſten Theil der Regierung Barbaroſſa's die Jahre 1164—1181, welche von den Kämpfen des Kaiſers gegen den Papſt Alexander III., den Lombardenbund und Heinrich den Löwen erfüllt ſind. Die wachſende Menge des Stoffs, die faſt erſchöpfende Ausnutzung der Quellen hat es mit ſich gebracht, daß die Darſtellung bisweilen den Eindruck einer allzu genauen Ausführlichkeit hervorruft. Aber immer tritt aus dem breit angelegten Hintergrund die Geſtalt des Kaiſers deutlich hervor; die Förderung oder Einſchränkung, welche ſeine vielſeitigen Pläne durch den Einfluß kirchlicher und weltlicher, einheimiſcher und fremdländiſcher Beſtrebungen erfahren, läßt ſich ohne eingehende Darſtellung der Politik der römiſchen Kirche, des deutſchen Fürſtenthums, Frankreichs, Englands, des griechiſchen Reiches nicht hinreichend überſehen. Mit Recht hat daher der Verfaſſer den vielfach verſchlungenen Beziehungen zum Kaiſer Manuel, zu Ludwig von Frankreich und Heinrich von England einen nicht geringen Raum gewährt. Für das Verhältnis Friedrich's zu Papſt Alexander weiſt der Vf. wiederholt auf die beherrſchende Bedeutung der Beſchlüſſe des Würzburger Reichstages vom Jahre 1165 hin; es wurde für den Kaiſer verhängnisvoll, daß er ſich damals eidlich verpflichtete, niemals den Kardinal Roland als Papſt anzuerkennen. Wichtig iſt ferner die Darlegung von der Entſtehung des lombardiſchen Städtebundes, deſſen Urſprung in der Vereinigung der vier Städte Cremona, Mantua, Bergamo und Brescia im März 1167 zu ſuchen iſt, nicht aber in der angeblichen Liga von Pontida (7. April 1167), die der Vf. aus den Geſchichtsbüchern geſtrichen zu ſehen wünſcht, da ſie ſich zuerſt in der um 1500 verfaßten Mailänder Geſchichte von Bernardino Corio findet. Die Inſchrift auf vier Marmorſtücken, welche Corio's Bericht beſtätigen ſoll, handelt nicht von einer Liga, ſondern von einem Denkmal zu Pontida oder von Mönchen von Pontida.

Die ſchwierige Frage über die Zuſammenkunft Friedrich's mit Heinrich dem Löwen vor der Schlacht bei Legnano hat der Vf. nicht löſen können. Nur ſo viel ſcheint ihm gewiß, daß ſie zu Chiavenna und nicht zu Partenkirchen ſtattfand, und daß ſie nicht in den Februar oder März 1176 fallen konnte. Der Schlacht von Legnano wird nicht die entſcheidende Bedeutung wie bisher beigemeſſen. Die Vorgeſchichte des Friedens von Venedig iſt durch den neu aufgefundenen Vertrag von Anagni erheblich aufgeklärt worden. Den Beweis dafür, daß nicht Heinrich VI., ſondern der Herzog Friedrich von Schwaben der älteſte Sohn des Kaiſers geweſen iſt, hat der Vf. nicht im Text geführt, ſondern in die noch nicht gedruckten Anmerkungen verwieſen; für ſeine Behauptung ſpricht jedoch, daß in der Urkunde vom 8. Januar 1166 (St. Nr. 4061), in der die beiden Söhne erwähnt werden, Friedrich vor Heinrich genannt wird. Wie groß der Gewinn von G.'s ſorgfältiger Arbeit für die Feſtſtellung zahlreicher Einzelheiten über Perſonen und Ereigniſſe ſein wird, läßt ſich erſt dann mit Sicherheit erkennen, wenn der Abſchnitt mit den Quellen und Beweiſen veröffentlicht ſein wird. Wilhelm Bernhardi.

Leben der Erzbiſchöfe **Anskar** und **Rimbert**. Nach der Ausgabe der Monumenta Germaniae überſetzt von **J. C. M. Laurent**. Mit einem Vorwort von J. M. Lappenberg. Zweite Auflage. Neu bearbeitet von **W. Wattenbach**. Leipzig, Dyk. o. J. (1889.)

A. u. d. T.: Die Geſchichtſchreiber der deutſchen Vorzeit. Zweite Geſammtausgabe. Neuntes Jahrhundert. VII. (Band XXII der ganzen Sammlung.) Leipzig, Dyk. o. J. (1889.)

Dieſer 22. Band der Wattenbachſchen Neubearbeitung trägt ganz den gleichen Charakter wie ſeine Vorgänger. Laurent's Überſetzung war, wie Wattenbach hervorhebt (Vorwort S. XIV), mit beſonderer Liebe gemacht und meiſtens gut gelungen, dennoch lehrt eine Vergleichung des alten und neuen Textes, wie viel auch hier die ſorgfältige Feile des Bearbeiters zu glätten und auszubeſſern fand. Gab es doch ſogar eine Reihe von offenbaren Überſetzungsfehlern (z. B. Leben Rimbert's Kap. 12, S. 120 und Kap. 15 S. 124) zu tilgen. Manches iſt allerdings ſtehen geblieben (ſo S. 85 das mißverſtändliche „Zinſen" für Zins = census), auch ließen ſich gegen manche Beſſerungen vielleicht Zweifel erheben (vgl. Leben Anskar's Kap. 2, wo delegimus mit „wir haben beſchloſſen" widergegeben wird), aber im ganzen haben wir allen Grund, dem Fleiß des Bearbeiters für die gereinigte Überſetzung zu danken, der nun auch die ſpäteren Interpolationen beigefügt ſind, welche Dahlmann einſt wegen ihrer Tendenz, die Bremer Metropolitangewalt bis nach Island

auszudehnen, auf die moraliſche Urheberſchaft Adalbert's von Bremen zurückführen wollte. Auch das Namenregiſter bildet hier wie in früheren Bänden eine wirkliche Bereicherung. Dagegen gilt es, von neuem dem lebhafteſten Bedauern Ausdruck zu geben, welches ſchon von anderer Seite bei Beſprechung früherer Bände der neuen Ausgabe an dieſer Stelle geäußert iſt (vgl. W Schultze H. Z. 61, 491; 62, 304; 64, 157; L. Schmidt 63, 113), dem Bedauern, daß es dem Herausgeber nicht gefallen hat, auch die alten und, man darf ruhig ſagen, in den meiſten Fällen veralteten Einleitungen zu den Überſetzungen einer gründlichen Umarbeitung zu unterziehen.

Statt deſſen bietet uns die neue Ausgabe von Band zu Band nur einfache Abdrücke der alten Einleitungen und im weſentlichen auch der alten Anmerkungen dar. Der Standpunkt der heutigen Forſchung kommt nur in Form von Zuſätzen, Korrekturen und Gloſſen des neuen Herausgebers zu beſcheidener Geltung. Nur was geradezu falſch iſt, wird hier moniert, auf dieſe Weiſe die ältere Darſtellung zerriſſen, ohne daß doch der poſitive Erfolg an neueren Ergebniſſen einheitlich zuſammengefaßt würde. Iſt das an ſich ſchon eine Anomalie, ſo muß es auf den unerfahrenen Benutzer — und an ſolche wendet ſich doch in erſter Linie die Sammlung — geradezu verwirrend wirken, wenn die Anmerkungen die Ausführungen des Textes bekämpfen oder wenn ſogar eine und dieſelbe Anmerkung ein ſolches Doppelantlitz zeigt (z. B. S. XIII N. 2, S. 36 N. 1, S. 78 N. 2). Aber nicht bloß Unrichtiges hätte getilgt, auch Veraltetes hätte geſtrichen werden ſollen. Was lehrt uns heute die völlig gegenſtandsloſe Polemik Lappenberg's gegen das Chronicon Corbeiense (S. VI. VII. X)? Sie hätte ohne Schaden wegfallen können, um z. B. einer Erörterung der nur mit einem Wort geſtreiften (S. XIV) Frage nach dem Alter der Interpolationen Platz zu machen. G. Buchholz.

Siegfried I., Erzbiſchof von Mainz (1060—1084.) Beitrag zur Geſchichte König Heinrich's IV. Von **Max Herrmann.** (Leipziger Diſſertation.) Jena, Frommann. 1889.

Siegfried von Mainz hat in jener verhängnisvollen Epoche unſerer Geſchichte, in der ſich der Niedergang unſeres Königthums entſcheidend vollzog, keine führende Rolle geſpielt. In dem Triumvirat mit Anno von Köln und Adalbert von Bremen iſt er ohne Frage der kleinſte. Ihm fehlten die zähe Entſchloſſenheit des einen, die großen Ziele des andern. Nur Ein Ziel hat er mit Ausdauer, aber ohne Dauerndes zu erreichen, verfolgt: die Erlangung des thüringiſchen Zehnten für die Mainzer Kirche. Im übrigen erſchöpft ſich ſeine Bedeutung in den innerdeutſchen Wirren der damaligen Zeit darin, daß er ſtets der im ſiegreichen Vordringen befindlichen Partei des moraliſche Schwergewicht ſeiner Würde zur Verfügung ſtellte. Aber niemals tritt er in ſolchen Fällen perſönlich entſcheidend hervor, es iſt nur das Amt, welches zählt, nicht der Mann. Zuletzt verſchwindet er ganz vom Schauplatz,

im Gefolge der gegenköniglichen Sache iſt er verſchollen. Kaum daß die Chroniſten von ſeinem Tode Notiz nehmen.

Eine Spezialunterſuchung über dieſen Mann fehlte bisher. Es iſt daher dankenswerth, daß der Vf., ein Schüler Maurenbrecher's, es unternommen hat, die Lücke auszufüllen. Nicht ohne Geſchick hat er die Nachrichten, welche uns über Siegfried aufbehalten ſind, zuſammengefaßt, ohne aber doch zu einem anſchaulichen Geſammtbilde ſeiner Perſönlichkeit zu gelangen. Es gab einige Probleme, die nicht umgangen werden durften und für deren Behandlung die überlieferten Quellen auch hinreichenden Anhalt boten. Da iſt vor allem die große Frage, wie wir das Verhalten Siegfried's den immer ſich ſteigernden Anſprüchen der Papſtgewalt gegenüber begreifen ſollen. Iſt es nicht ein ſeltſamer Widerſpruch, daß derſelbe Mann, der ſo hartnäckig an ſeinem Zehnten feſthält und jedesmal ſo erbittert iſt, ſo oft ihm von Rom ſeine Metropolitanrechte verkürzt werden, ſich unbedenklich, ja mit Eifer[1]) dazu hergibt, auf Gregor's Anordnung, den Cölibat in ſeiner Provinz durchzuführen? Zur Erklärung dieſer widerſpruchsvollen Haltung war m. E. die Macht des asketiſchen Geiſtes in Rechnung zu ziehen, welcher damals die Welt beherrſchte. Auch Siegfried huldigte dieſem Geiſte. Er war der Führer oder wenigſtens das vornehmſte Glied der großen Pilgerſchar, die im Jahre 1065 nach dem heiligen Lande aufbrach. Er beabſichtigte ſchon im Jahre 1070 ſeiner erzbiſchöflichen Würde zu entſagen und ſich ins Kloſter zurückzuziehen, und im Jahre 1072 führte er dieſen Entſchluß wirklich aus und trat in Cluny, dem Mutterkloſter der Reformbewegung, als einfacher Mönch ein. Erſt der ſtrikte Befehl des Abtes führte ihn wider ſeinen Willen zu ſeiner Amtspflicht zurück. Dieſe Geiſtesrichtung war die beſte Bundesgenoſſin der hierarchiſchen Pläne Gregor's. Sie entzog der Oppoſition verletzter Intereſſen ihren ſittlichen Rückhalt in der öffentlichen Meinung, ſie entzog ihr zugleich die eigene innere Kraft. — Auch gegen Kritik und Urtheil im einzelnen ließe ſich mancher Widerſpruch erheben. Hier und da begegnen gewagte Behauptungen (z. B. S. 40. 41. N. 2), ungenügend iſt die Behandlung der Zehntenfrage. An anderen Stellen wird man dagegen dem Vf. unbedenklich gegen Gieſebrecht Recht geben. Jedenfalls iſt anzuerkennen, daß er das Material vollſtändig zuſammengetragen hat, wobei ihm das Regeſtenwerk von Böhmer-Will ſehr zu ſtatten kam. Nur gegen den Schluß erlahmt ſeine Kraft, hier wird ſeine Darſtellung mehr als ſkizzenhaft. G. Buchholz.

---

[1]) Der Vf. möchte annehmen (S. 75), er habe ſich auch hier nur widerwillig dem römiſchen Gebot gefügt; aber die mehrmals und mit eigener Lebensgefahr erneuten Verſuche Siegfried's, den Widerſtand ſeiner Geiſtlichen zu brechen (vgl. S. 78 u. 86), beweiſen das Gegentheil.

Die Jahrbücher von Hersfeld. Nach ihren Ableitungen und Quellen unterſucht und wieder hergeſtellt. Von **Hermann Lorenz.** Leipzig, Guſtav Fock. 1885.

Mit der Konſtatirung verlorener Quellen iſt man eine Zeit lang zu freigebig geweſen. Wohin dieſe Methode führte, hat der Gang der Unterſuchung über die karolingiſchen Annalen gezeigt. In Kaufmann's Artikel (H. Z. Bd. 54) kam die geſunde Reaktion gegen „dieſes Kombinationsſpiel mit den Trümmern der Überlieferung" zum Ausdruck. Seitdem iſt es ſtiller geworden auf dieſem Gebiet. Aber es wäre ein dauernder Schade für unſere Wiſſenſchaft, wollte man ſich die Methode ſelbſt durch ihre mißverſtandene Anwendung diskreditiren laſſen. Unter dieſen Umſtänden iſt es um ſo erfreulicher, auf eine quellenkritiſche Unterſuchung hinweiſen zu können, die ſich durch eine verſtändige Handhabung der Methode auszeichnet und die gerügten Ausſchreitungen vermeidet. Die kleine Schrift, welche wir hier verſpätet zur Anzeige bringen, ſtellt ſich dar als eine Wiederherſtellung der verlorenen Annalen, welche im 8., 9. und 10. Jahrhundert im Kloſter Hersfeld verfaßt wurden und von da in eine Reihe gleichzeitiger und ſpäterer Geſchichtswerke übergingen. Es war ein glücklicher Gedanke Wilhelm Arndt's, die Rekonſtruktion gerade dieſes Werkes zu veranlaſſen, an welches die annaliſtiſche Produktion des 10. Jahrhunderts an den verſchiedenſten Orten angeknüpft hat.

Die Arbeit zerfällt in drei Theile, von denen der erſtere ſich eingehend mit den ſechs direkten und für die Wiederherſtellung allein brauchbaren Ableitungen der Hersfelder Quelle: den Annalen von Hildesheim, Quedlinburg, Weiſſenburg, Nieder-Altaich, Ottenbeuern und dem Werke Lambert's beſchäftigt. Daß der Vf. hier weſentlich auf den Reſultaten ſeiner Vorgänger, insbeſondere auf der für dieſe Fragen grundlegenden Abhandlung von G. Waitz im 6. Bande des alten Archivs (1838) und der Diſſertation von Ehrenfeuchter (Die Annalen von Nieder-Altaich, Gött. 1870) ruht, möchte ich ihm keineswegs zum Tadel anrechnen.

Auch fehlt es nicht an Punkten, an welchen der Vf. die Forſchung in beſonnener Weiſe weiterführt. Beſonders beachtenswerth erſcheint mir ſein Verſuch, die Fortſetzung von 973—994, welche das Hersfelder Werk außerhalb des Hersfelder Kloſters erhielt und mit welcher zuſammen es in die Quedlinburger und Hildesheimer Annalen überging, auf einen beſtimmten Urſprungsort zurückzuführen (S. 17—21, vgl. auch S. 24). Mit ſehr anſprechenden Gründen ſucht er wahrſcheinlich zu machen, daß dieſer Urſprungsort Hildesheim geweſen ſei. Damit wäre dann für die verlorenen ſog. ann. Hildesheimenses maiores aus der erſten Hälfte des 11. Jahrhunderts der natürliche Anſchluß nach rückwärts gefunden und die Entwickelung der Hildesheimer Annaliſtik endgültig klargeſtellt. Es fehlte nur noch, daß einmal jemand die Arbeit unternehmen wollte, auch dieſes verlorene Werk von 973 an — bis dahin eben war es Kopie der Hersfelder Annalen — aus ſeinen

Ableitungen wiederherzuſtellen, damit man ſeinen einſtigen Beſtand, ſoweit das heute noch möglich, überſichtlich und genau überſehen könnte.

Der zweite Theil der Unterſuchung behandelt die Entſtehung und Quellenzuſammenſetzung des Hersfelder Werkes. Auch hier wieder ſind es vornehmlich Waitz'ſche Gedanken, in denen der Vf. ſich bewegt. Waitz hatte in einer Note jenes Aufſatzes (S. 681) gelegentlich den Gedanken hingeworfen: die Hersfelder Annalen wären bis in die Mitte des 9. Jahrhunderts nichts als eine Wiederholung alter Fuldaer Aufzeichnungen. Der „überraſchenden Beſtätigung" dieſer Vermuthung, die Waitz damals von der Zukunft erhoffte, hat uns nunmehr der Fleiß und Scharfſinn unſeres Vf. ein weſentliches Stück näher geführt. Wir lernen in dem vermutheten Fulder Werk eine Kompilation kennen, die ſich aus den ann. Mos.-Lauresh., den ann. Lauriss. min. und ann. Einhardi zuſammenſetzte und zwiſchen 830 und 840 verfaßt wurde. So gern ich die Wahrſcheinlichkeit dieſer Kombination zugebe, ſo vermiſſe ich doch in der Kette des Beweiſes ein nicht ganz unweſentliches Glied, den Nachweis nämlich, daß dieſe verlorene Fulder Kompilation auch in dem erſten, um 838 entſtandenen Theile der uns erhaltenen ann. Fuldenses benutzt worden iſt. Denn das läge doch ſehr nahe, zu vermuthen, daß der Annaliſt, welcher in demſelben Kloſter ſo wenige Jahre nach dem älteren Verfaſſer ſein Werk begann, die Arbeit ſeines Vorgängers mindeſtens als Leitfaden zu Grunde gelegt hätte.

Den dritten und letzten Theil bildet der rekonſtruirte Text der ann. Herskeldenses bis zum Jahre 984. G. Buchholz.

Geſchichte des deutſchen Volkes ſeit dem Ausgange des Mittelalters. Von **Johannes Janſſen.** Freiburg i. B., Herder. 1888.

In dem vorliegenden Bande ſtellt Johannes Janſſen in ſeiner Weiſe das geiſtige Leben des Zeitalters der Reformation dar. Aber unſere Kenntnis der Literatur- und Kulturgeſchichte des ſechzehnten Jahrhunderts erfährt aus dem Buche keine weſentliche Förderung; wir haben es mit einem von allen Seiten her wüſt zuſammengerafften Material zu thun, welches nun zum Beweiſe dienen ſoll, daß auch in Literatur und Kunſt die Reformation Niedergang und Verderbnis herbeigeführt habe.

Um die Richtigkeit dieſer Theſe darzuthun, geht der Vf. zunächſt die Erzeugniſſe der bildenden Kunſt und der Muſik, hierauf die der Literatur durch. Die Beſprechung der deutſchen Dichtung im Reformationszeitalter nimmt den Hauptttheil des Buches ein.

Es iſt nicht das erſte Mal, daß der Verſuch gemacht wird, den Stand der deutſchen Literatur im Zeitalter der Reformation als ganz außergewöhnlich niedrig darzuſtellen und die Schuld dafür der Reformation ſelbſt zuzuſchreiben. Bereits Wolfgang Menzel in ſeiner ſehr unzuverläſſigen, jedoch wegen der in ihr enthaltenen reichen Sammlung ſchwer zugänglichen Materials noch

heute dem Literarhiſtoriker unentbehrlichen „Deutſchen Dichtung“ (Stuttgart 1859) hatte ſich redlich bemüht, die gleiche Thatſache zu erweiſen. Daß ihm dieſer Beweis nicht geglückt iſt, darüber herrſcht unter den Urtheilsfähigen nur eine Stimme, und Menzel ſelbſt hatte trotz der häufig hervortretenden bodenloſen Verſchrobenheit ſeines Urtheils doch zu viel Wiſſen und ſchließlich auch zu viel Einſicht, um nicht ſelbſt zuzugeſtehen, daß dieſelben Merkmale des Verfalles, wie er ſie im Zeitalter der Reformation nachwies, ſich in gleicher Stärke bereits im 15. Jahrhundert geltend gemacht haben.

Janſſen verfolgt einen doppelten Zweck; er will zunächſt den durch die Reformation herbeigeführten Niedergang an der Hand der Quellen nachweiſen, und er ordnet dann die Quellenſtellen mit der beſtimmten Abſicht, zu zeigen, wie die geſammte deutſche Dichtung im 16. Jahrhundert nur das ſeit der Reformation eingetretene Verderben in Staat, Religion, Sitte und Erziehung wiederſpiegele oder bezeuge. Seine Urtheile haben zumeiſt wenigſtens den einen Vorzug, von erſtaunlicher Originalität zu ſein. Sie laſſen ſich etwa folgendermaßen zuſammenfaſſen. Seit der Reformation entartete das Volkslied; dem Meiſtergeſang, der im 15. Jahrhundert „noch keineswegs pedantiſcher Künſtelei und trockener Lehrhaftigkeit vollſtändig erlegen war“, mußte nothwendigerweiſe infolge der religiöſen Kämpfe „alle künſtleriſche Seele entweichen und das rein Handwerksmäßige in ihm die Oberhand gewinnen“ (S. 201). Infolge des Niederganges im religiös-ſittlichen, geſellſchaftlichen und ſtaatlichen Leben der Nation wird die Satire die charakteriſtiſche Dichtungsart des 16. Jahrhunderts; Schmähſchriften aller Art, in denen „wilder Eifer und wüſtes Schreien die Gedankenarmuth erſetzen mußte“, bildeten bald den breiteſten Zweig der Literatur; „ihr Hauptabſehen war darauf gerichtet, durch Hohn, Spott und Verleumdung eine unverſöhnliche Feindſchaft, tiefſte Verachtung, Haß und Ingrimm gegen den katholiſchen Gottesdienſt und alle kirchlichen Einrichtungen, gegen den Papſt und die Geiſtlichkeit und das ‚geſammte papiſtiſche Geſchwür‘ hervorzurufen und immer mehr zu verſchärfen“. Dieſe herrſchende Schmähſucht zeigt ſich beſonders in höhnenden Parodien bibliſcher Stücke oder einzelner Gebete; dieſe Umdichtungen, „von Proteſtanten frühzeitig zu Markte gebracht“ (S. 230), haben dann leider auch die Katholiken verdorben, ſo daß ſie auch von dieſen nachgeahmt wurden. Auch das geiſtliche Drama iſt durch die Reformation verdorben worden; denn das geiſtliche Schauſpiel ſtand in Deutſchland um die Mitte des 15. Jahrhunderts auf ſeiner Höhe (ſo wörtlich S. 255!). Dem polemiſch-ſatiriſchen Schauſpiel kommt das allgemeine Intereſſe entgegen; auch in die bibliſchen Dramen drängt ſich die konfeſſionelle Polemik ein. Die weltlichen Schauſpiele und Schuldramen zeigen einen ſehr ſchlechten Geſchmack des Publikums und der Dichter, der dann durch die Mord- und Unzuchtsdramen der engliſchen Komödianten noch verſtärkt wird. In den Schwankſchriften der Zeit tritt uns der tiefe ſittliche Niedergang des Volkes entgegen; die Neigung der Zeit zur Sinnlichkeit offenbart ſich in der Verbreitung der aus

der Fremde importirten ſog. Volksbücher und der Amadisromane. Wie ſehr endlich die Gemüther, die ſeit der Reformation ihren ſittlichen Halt verloren hatten, von der Wunderſucht und dem Teufelsglauben beherrſcht wurden, ergibt ſich aus der Begierde, mit der das Publikum den Erzeugniſſen der erſt jetzt aufkommenden Wunder- und Schauerliteratur entgegenkam.

Dieſes Gemiſch von wahren, halbwahren und unwahren Sätzen iſt nun von dem Vf. mit vieler Kunſt zu einem täuſchenden Gewebe zuſammengearbeitet, deſſen Sophismen zwar der mit dem Gegenſtand Vertraute leicht durchſchaut, das aber wegen ſeiner anſcheinend quellenmäßigen Darſtellung, die mit vielen Quellenſtellen und zahlreichen Urtheilen „proteſtantiſcher“ Forſcher ausgerüſtet iſt, auf naive Gemüther wahrſcheinlich einen beſtechenden Eindruck machen wird. Wir unterſuchen zuerſt J.'s literarhiſtoriſche Urtheile, dann ſeine kulturgeſchichtlichen Folgerungen.

Zunächſt iſt ohne weiteres zuzugeben, daß das Zeitalter der Reformation einen Höhepunkt in der Entwickelung der deutſchen Dichtung nicht bedeutet. Der Verſuch Karl Goedeke's, das 16. Jahrhundert als die eigentliche Blüteperiode der deutſchen Literatur zu bezeichnen, muß als verfehlt abgewieſen werden. Aber in hohem Grade thöricht iſt es, die Erzeugniſſe des 16. Jahrhunderts gerade den Dichtungen des unmittelbar vorhergehenden Jahrhunderts gegenüber zurückzuſetzen; denn in der großen Periode des Niederganges unſerer Literatur, welche durch das 14., 15. und 16. Jahrhundert anhält, bezeichnet die zweite Hälfte des 15. Jahrhunderts offenbar den tiefſten Stand; im 16. Jahrhundert fühlen wir wieder neuen Aufſchwung, und im ganzen bewegt ſich, wie wir am Drama ſehen können, die Entwickelung der Literatur wieder in aufſteigender Linie. Die einzige Gattung, bei der man vielleicht eine Ausnahme machen könnte, iſt in der That das Volkslied. Soweit ſich hier ſehen läßt — denn man hat gerade bei dem Volksliede alle Urſache, mit den chronologiſchen Feſtſetzungen höchſt vorſichtig zu ſein —, geht die aufſteigende Bewegung etwa bis 1550; von da an ſcheint wirklich die Produktion auf dieſem Gebiete für ein Jahrhundert die Friſche und Kraft zu verlieren, die ihr bisher eignete. Aber es iſt ſchwierig, zu entſcheiden, ob der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts wirklich ein ſo großer Antheil an der Ausbildung des Volksliedes zuzuſchreiben iſt; zu einem entſcheidenden Merkmal für die Charakteriſtik der ganzen Epoche darf dieſe Produktion, bei der es ſich im weſentlichen um Fortpflanzung der Überlieferung oder um halb unbewußtes Redigiren bereits vorhandener Elemente handelt, jedenfalls nicht gemacht werden. Ganz falſch aber iſt es, wenn J. uns glauben machen will, daß in den Zechliedern des 16. Jahrhunderts nicht mehr Munterkeit, ſondern Zügelloſigkeit und Frechheit zum Ausdruck komme; ganz dieſelbe Behandlungsweiſe läßt ſich in Liedern aufzeigen, die nachweislich aus dem 15. Jahrhundert ſtammen. Wenn J. dann weiter ſagt, aus dem Liebesliede ſei die Innigkeit der Empfindung und die Zartheit des Gedankens geſchwunden, ſo iſt das

insofern richtig, als in der That seit der Mitte des 16. Jahrhunderts sich in dem Liebesliede eine gewisse prosaische Nüchternheit geltend macht; wenn er aber dann weiter behauptet, unter dem Einfluß einer wachsenden Entsittlichung habe auch auf diesem Gebiete das Erotische ein größeres Übergewicht gewonnen, so ist das geradezu unwahr: denn wenn man die unzweifelhaft der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts zuzuweisenden Lieder nach dieser Richtung hin mit den früher entstandenen vergleicht, so zeigt es sich deutlich, daß eine freiere Behandlung der geschlechtlichen Verhältnisse in den jüngeren Liedern durchaus nicht nachzuweisen ist. Die von J. S. 192 f. beigebrachten Zeugnisse, in denen strenggesinnte Männer (oder Frauen), z. B. Cyriacus Spangenberg, sich über die ärgerlichen, unzüchtigen und gottlosen Lieder beklagen, beweisen natürlich gar nichts, sondern sie zeigen nur, wie oberflächlich J. seine Geschichtschreibung betreibt: es ist ja bekannt, wie diese Männer auch uns ganz harmlos erscheinende Äußerungen der Lebenslust mit ähnlichen Ausdrücken bezeichneten, und aus ihren von J. zusammengetragenen Äußerungen ersehen wir, da die große Mehrzahl der Lieder, auf die sie sich beziehen, noch vorhanden sind und die Richtigkeit unseres Urtheils beweisen, nichts Anderes als den heiligen Feuereifer und den unerbittlichen Ernst, mit welchem diese protestantischen Männer eine sittliche Erneuerung des gesammten Volkslebens in's Werk zu setzen trachteten.

Nicht minder verkehrt ist das Urtheil, welches J. über den Meistergesang abgibt. In Wirklichkeit steht der Meistergesang des 15. Jahrhunderts durchaus nicht auf einer höheren Stufe als der des folgenden Jahrhunderts; im Gegentheil! Wer mit unbefangenem Urtheil die Meisterlieder des 15. Jahrhunderts liest und diese widerwärtige Mischung von Künstelei, Distelei und eingefrorenem Hochmuth auf der einen, Unflätherei auf der andern Seite, neben die Meisterlieder Hans Sachsens stellt, von dessen Produktion auf dem Gebiete des Meistergesanges der Laie aus dem 1. Bande der dreibändigen Auswahl Goedeke's ein gutes Bild erhalten kann: dem, meine ich, kann kein Zweifel darüber sein, auf welcher Seite hier die höhere Kunstvollendung zu suchen ist.

Was J. über den Reichthum des Reformationszeitalters an Schmähschriften und Pasquillen sagt, scheint zunächst eine gewisse Berechtigung zu haben. Es ist ja kein Zweifel: wo große Gegensätze aufeinanderplatzen, die ein ganzes Volk mächtig bewegen, da können die Äußerungen der einander gegenübertretenden Parteien nicht immer von Sanftmuth und Milde überfließen, zumal wenn man die Derbheit der Ausdrucksweise, wie sie seit dem Ausgange des 14. Jahrhunderts in Deutschland mehr und mehr aufgekommen war, hinzunimmt. Dennoch gibt J. ein ganz unrichtiges Bild von dieser Literatur, indem er nur wenige Flugschriften, die sich durch ganz besondere Heftigkeit auszeichnen, herausnimmt und diese gewissermaßen als charakteristische Merkmale der ganzen Gattung hinstellt. In Wirklichkeit steht es, einzelne Ausnahmen abgerechnet, durchaus nicht so, daß wilder Eifer und wüstes

Schreien in dieſen Flugſchriften die Gedankenarmuth hätten erſetzen müſſen; ich wüßte nur wenige Schriften dieſer Art, aus denen nicht ein lebendiges Intereſſe an den großen Fragen der Zeit ſpräche, und die meiſten zeugen nicht nur von dem berechtigten Zorn ihrer Verfaſſer gegen das Papſtthum, ſondern auch von ihrem inneren Erfaſſen des Glaubens und Gotteswortes. Den Stellen aus Eberlin von Günzburg, Nigrinus, Naogeorg und Erasmus Alber aber, die J. S. 225 ff. ausgehoben hat, könnten hundert andere Stellen gegenübergeſtellt werden, die gerade das Gegentheil beweiſen.

„Wie in der theologiſchen Fachliteratur, ſo ſpielte auch in dieſen volksthümlichen Schriften der Teufel eine bedeutende Rolle: man ſtellte ihn bald als einen Diener, bald als das Oberhaupt des Papſtthums hin, der öffentliche amtliche Ausſchreiben erließ, oder führte ihn vor im Geſpräch mit dem Papſte, den er mit Hohn oder Spott überſchüttete“ (S. 225 f.). Ganz richtig! Aber nur ſchade, daß dieſe Einkleidungen faſt ſämmtlich nicht aus dem glaubensloſen Zeitalter der Reformation ſtammen, ſondern daß ſie meiſt im 15. Jahrhundert entſtanden ſind. Um nur ein Beiſpiel anzuführen: das Sendſchreiben, welches der Teufel an die Geiſtlichen als ſeine beſten Diener erläßt, iſt bereits durch das ganze 15. Jahrhundert zu verfolgen; im 16. findet es ſich übrigens auch bei Pauli, Schimpf und Ernſt, von dem doch J. gewiß nicht behaupten wird, daß er aus proteſtantiſchen Schmähſchriften geſchöpft hat. Dort läßt der Satan einer großen Verſammlung von Prälaten durch einen einfältigen Dorfpfaffen von der Kanzel herab verkündigen: „Die hölliſchen Fürſten entbieten Euch geiſtlichen Fürſten und Prälaten und Regierern der Kirche ihren freundlichen Gruß als ihren liebſten Freunden, denn Ihr thut zu allen Zeiten, was ihnen lieb iſt“. Ganz ebenſo verhält es ſich mit den übrigen Einkleidungen der Flugſchriften, und es wäre eine lohnende Aufgabe, den ſämmtlichen Formen derſelben im einzelnen nachzugehen; es iſt ſicher, daß nur wenige in der Literatur des 15. Jahrhunderts ſich nicht belegen laſſen würden.

Ganz dasſelbe läßt ſich von den Parodien bibliſcher und geiſtlicher Stücke ſagen, welche J. gern den Proteſtanten aufheften möchte, um den Anſchein zu erwecken, als ob dieſe bei dem Kampf gegen ihre Gegner auch das Heilige zu verhöhnen kein Bedenken getragen hätten. Was das Zeitalter der Reformation in dieſer Beziehung geleiſtet, erſcheint geradezu kindlich, wenn man es neben Parodien derſelben Art hält, die aus dem 15. Jahrhundert ſtammen. Denn das 15. Jahrhundert iſt nicht allein die Zeit, in welcher derartige Parodien zum erſten Male im größeren Umfange ſich nachweiſen laſſen, ſondern es iſt auch die eigentliche Blütezeit dieſer Dichtungsart. J. weiſe nur aus dem 16. Jahrhundert eine Parodie von ähnlicher Schmutzigkeit nach, wie die aus dem 15. Jahrhundert ſtammende Abendveſper (Keller, Erzählungen aus altdeutſchen Handſchriften S. 390 ff.), wo Bruchſtücke aus Gebeten in höchſt gemeiner Weiſe auf geſchlechtliche Beziehungen ausgedeutet werden:

Deus In adiutorium Intende!
Es sprach ain stolzes mündelein, das waz pehende:
Venite, exultemus!
Lioby schbester, stemus et oremus.
Misere, deus, zw aller zeit!
Wer ist der, der an meinem petlein leitt?
Venite et videte!
Ich pins pruder eberhart. Sy sprach: silete! u. s. w.

Ebenso verdanken die Parodien auf Glauben, Vaterunser, Beichte und andere Stücke dem 15. Jahrhundert ihre Entstehung (vgl. z. B. Pichler, das Drama des Mittelalters in Tirol S. 59). Und man schlage den „Pfarrer vom Kalenberg" auf, der etwa dem ausgehenden 15. Jahrhundert zuzuweisen sein wird. Kann man sich eine frechere Parodie denken, als die dort vorgeführte Szene, wie die Kellerin den Weihbischof nicht eher zu sich in das Bett lassen will, als bis er ihre kleine Kapelle mit Kerzen eingeweiht habe, wie der Bischof nach einigem Widerstreben die sonderbare Ceremonie beginnt und der unter dem Bett versteckte Pfarrer vom Kalenberg das Gratias dazu anstimmt, da ihm der Bischof befohlen habe, bei jeder Weihe zugegen zu sein.

Den ernst der Bischoff an jr sach,
Hin zu dem weyhen was jm gach,
Damit er nicht verlür jr huld,
Er hub an mit andacht vnd dult,
Als dann von rechts wegen solt sein.
Der Pfarrer thet da schreyen fein
Vnd sang als er da gar wol wiste:
Terribilis est locus iste,
Als man zur Kirchweyhen thut pflegen.

Mit besonderer Ausführlichkeit hat J. das Schauspiel im 16. Jahrhundert behandelt und einer vernichtenden Kritik unterzogen. Es ist kaum glaublich, aber dennoch wahr, daß er erklärt, das deutsche Drama habe um die Mitte des 15. Jahrhunderts auf seiner Höhe gestanden; in der dramatischen Literatur der Protestanten aber sei das, was den Geist der Protestanten am meisten beschäftigt habe, nämlich der Sturz der alten kirchlichen Ordnung, mit aller Entschiedenheit zu Tage getreten. „Bei einer solchen Richtung aber mußte jede wahrhaft schöpferische Kraft erlahmen und auch die äußere Technik des Schauspiels, Geschmack, Sprache und Darstellung immer tiefer herabsinken. Die Unbefangenheit und ruhige Schaffensfreude, deren die Kunst zu allem Großen bedarf, war entwurzelt. In dem wüsten Parteilärm war sie nicht im Stande, wieder Boden zu gewinnen. Die edleren Talente wurden im Anlauf zum Besseren stets von neuem in das trübe Gewirre des Streites hineingerissen, während talentlose Klopffechter sich vordrängten und das Poetische,

welches noch etwa in der Erinnerung fortlebte, als bloße Lockſpeiſe für ihre gereimte Tendenzproſa zu verwerthen ſuchten." (S. 264 f.)

Bei der Beibringung der Beweismittel für dieſe Anſicht geht J. mit unerhörter Einſeitigkeit vor. An Hans Sachſens und Anderer bibliſchen Dramen wird das Proſaiſche, die ſchlechte Kompoſition, der Mangel an kunſtvoller dramatiſcher Entwickelung und Motivirung getadelt; macht aber ein Dichter den Verſuch, im Stoff vorliegende Situationen ſo, wie es der Gegenſtand verlangt, auszumalen, ſo muß er von J. bitteren Tadel hören. Dabei werden hauptſächlich die Suſannen- und Joſeph-Dramen herbeigezogen, weil hier die Verführungs- oder Liebesſzenen dem Vf. Gelegenheit bieten, ſeine moraliſchen Verdikte über die Dichtung und die ganze Zeit auszuſprechen. Mit welcher Leichtfertigkeit dieſe moraliſche Entrüſtung verſchwendet wird, möge man daraus erſehen, daß ſelbſt Rebhuhn ihm nicht decent genug iſt, „die Leidenſchaft der beiden Richter iſt zu ſtark ausgemalt" (S. 270); auch Thiebold Gart, der ſonſt großes Lob erhält, da er nach dem Vorbilde des „katholiſchen" Dichters Crocus arbeitete, muß den Vorwurf hören, bei ihm ſei die glühende Leidenſchaft der Gemahlin Potiphar's in allzu lockenden Farben geſchildert. Dann werden noch aus einer Anzahl bunt zuſammengewürfelter Dramen eine Reihe Szenen herausgegriffen, in denen derbkomiſche Epiſoden in die bibliſche Handlung eingeflochten ſind oder den Perſonen ſtarke Schimpfreden in den Mund gelegt werden. Daraus wird dann friſchweg gefolgert: „Eine ernſte, würdige Haltung konnten die Zuſchauer bei ſolchen ‚geiſtlichen Comödien' und Schauſtellungen der bibliſchen Geſchichte nicht bewahren"; worauf dann noch auf Grund einiger ſehr fragwürdiger Zeugniſſe behauptet wird, dem Publikum ſei es bei den Spielen nur um Befriedigung der Augenluſt zu thun geweſen und es habe ſich während der Aufführung unruhig und lärmend verhalten.

Ich hoffe, man wird es mir erlaſſen, mit J. über äſthetiſche Fragen zu ſtreiten. Bis jetzt hat noch nie ein Einſichtiger daran gezweifelt, daß das Drama des 16. Jahrhunderts gegenüber dem des unmittelbar vorhergegangenen einen ganz ungemeinen Fortſchritt bedeutet. Wie roh und ungefüge iſt der Aufbau der Stücke des 15. Jahrhunderts; wie wenig Anſätze zur wirklichen Charakteriſtik der Perſonen! Dem gegenüber kann man, je weiter man im 16. Jahrhundert vorſchreitet, eine immer ſtärkere Steigerung der dramatiſchen Kraft erkennen. Und alles, was J. als tadelnswerth an dem Drama des 16. Jahrhunderts hervorhebt, findet ſich bereits ebenſo in den Schauſpielen des 15. Jahrhunderts. Die Neigung, derbkomiſche Szenen in die Darſtellungen der heiligen Geſchichte einzuflechten, iſt, wenn man den verſchiedenen Umfang des überlieferten Materials in Erwägung zieht, im 15. Jahrhundert noch beträchtlich ſtärker als im ſechzehnten. Während doch im ganzen — mit verſchwindend geringen Ausnahmen — in den Schauſpielen des 16. Jahrhunderts die Ehrfurcht vor dem Heiligen eine allzu große Herabziehung der dargeſtellten Perſonen in's Gemeine verhütete, war im 15. Jahrhundert die Neigung dazu offenbar

ziemlich allgemein. Komische Prügelszenen wurden eingeflochten (Mone, altteutsche Schauspiele S. 127); der Wettlauf des Petrus und Johannes zum Grabe des Herrn wurde humoristisch aufgefaßt; in einem Spiel setzt der eine Apostel ein Pferd, der andere eine Kuh als Wettpreis, und Petrus' Langsamkeit wird verspottet (Hoffmann v. F., Fundgruben 2, 334); in einem andern fällt Petrus hin und trinkt, um sich zu entschädigen, dem Johannes seinen Wein aus (Germania 3, 294). Noch derber und ohne jede Würde ist diese Szene in dem Sterzinger Osterspiel ausgeführt (Pichler, Drama des Mittelalters in Tirol, S. 165), wo dem Johannes folgende Worte in den Mund gelegt sind:

Peter, all die Krankheit dein,
Die ist nur umb das fleschlein,
Hiestu das an deinem mund,
So würst vielleicht gesund.

In einem Weihnachtspiel fordert Joseph sogar die Jungfrau Maria auf, mit ihm zum guten Biere zu gehen (Janssen S. 262 Anm. 1). — Wo im biblischen Drama des 16. Jahrhunderts Schlemmer-, Buhl- oder Prügelszenen ausgeführt oder den Personen Schimpfwörter in den Mund gelegt werden, da geschieht es meistens, weil der bereits vorhandene Stoff zu solchen Ausmalungen irgendwie Veranlassung gab; im 15. Jahrhundert dagegen trägt man solche Szenen künstlich in den Stoff hinein, wie man z. B. an dem Sterzinger Bruderspiel sehen kann, wo Lukas und Cleophas auf dem Wege nach Emmaus sich wegen einer alten Schuld prügeln, dann mit dem Heiland in's Wirthshaus gehen, worauf sich nach dem Verschwinden des Heilandes hier eine ganz wüste Kneipszene entwickelt, bis es auch zwischen dem Wirth und den beiden Jüngern zur Rauferei kommt, da die Apostel nicht bezahlen wollen. Von der Art der Darstellung mögen die Worte eine Vorstellung geben, die der Wirth den Jüngern zuruft:

Hebt euch bald von dann,
Ir rotzing znichtigen mann!
Oder ich zerschlag euch die Haut,
Daß sie auffährt wie Blätterkraut.

Die Schimpfreden, mit denen Cleophas die Wirthin bedenkt, will ich hier nicht wiederholen, man mag sie bei Pichler S. 51 nachlesen und wird dann die Überzeugung gewinnen, daß sie von dem 16. Jahrhundert nicht erreicht worden sind. (Über andere komische Szenen im Drama des 15. Jahrhunderts vgl. man Germania 3, 279—282, Pichler S. 43 u. 46 und den vortrefflichen Aufsatz Weinhold's in Gosche's Jahrb. f. Lit.-Gesch. S. 1 ff.)

Werden wir nun solcher Ausschreitungen wegen ohne weiteres über die dramatische Poesie des 15. Jahrhunderts den Stab brechen? Gewiß nicht! Ja, unter Umständen kann der Literarhistoriker diese episodischen Elemente, wenn man von den ärgsten Auswüchsen, wie etwa in dem Sterzinger Bruderspiel, absieht, mit Freuden begrüßen, weil sie zeigen, wie der Dichter von dem

Schablonenhaften ſich losmacht und nach ſelbſtändiger Ausgeſtaltung des Stoffes ſtrebt. Jedenfalls iſt aber nichts thörichter, als wenn das Drama des 15. Jahrhunderts als der Höhepunkt der dramatiſchen Poeſie Deutſchlands betrachtet und nachher das Schauſpiel des 16. Jahrhunderts wegen der Eigenſchaften verurtheilt wird, die ſich im Drama des 15. Jahrhunderts mindeſtens mit der gleichen Stärke geltend machen.

Nach dieſen pſeudomoraliſchen Geſichtspunkten hat J. nun das ganze Drama des 16. Jahrhunderts betrachtet, indem er ſich überall damit begnügt, einzelne Verſe aus dem Zuſammenhange herauszureißen und von ihnen aus über Dichtung und Zeit abzuurtheilen. Ich greife noch ein beliebiges Beiſpiel heraus. Der „düdeſche Schlömer“ von Johannes Stricker, der jetzt in einer ſorgfältigen Ausgabe durch Bolte wieder allgemein zugänglich gemacht iſt, iſt gewiß, wie Jeder, der ihn unparteiiſch lieſt, zugeben muß, ein lebendiges Zeugnis für den ſittlichen Ernſt und die Strenge des Dichters. In dem Drama wird auf Grund eines vielfach behandelten Schemas Bekehrung und Tod eines ſchwelgeriſchen Sünders geſchildert. J., der das Drama S. 362 f. behandelt, verfolgt bis in's einzelne die Schlemmer- und Buhlſzenen des Stückes und ſchließt hierauf die Inhaltsangabe mit den Worten: „Schließlich erfolgt die Beſtrafung und Bekehrung des Schlemmers“ (S. 363), worauf er noch ſeine Verwunderung darüber ausſpricht, daß ein ſolches Drama von dem Dichter als ein „kindliches Gedicht“ und als „für die Schüler verfaßt“ bezeichnet werden konnte. Wer nun dieſe Inhaltsangabe lieſt und das Werk ſelbſt nicht kennt, muß den Eindruck gewinnen, als wären die Schlemmer- und Buhlſzenen in dem Stücke die Hauptſache, und Bekehrung und Strafe des Sünders nur ganz nebenbei behandelt. In Wirklichkeit aber verhält es ſich gerade umgekehrt: Der Schlemmer mußte vom Dichter allerdings in ſeiner wüſten Geſellſchaft vorgeführt werden; wie ſoll man denn anders ſein früheres Leben im Gegenſatz zu ſeiner ſpäteren Bekehrung darſtellen? Aber dieſe Szenen nehmen nur einen ganz geringen Bruchtheil des Dramas ein (Akt I Sc. 3—6, Akt II Sc. 6); faſt der ganze zweite Akt und durchweg die drei letzten Akten ſind dem gewidmet, was dem Dichter darzuſtellen vor allem am Herzen lag: der Beſtrafung, Bekehrung und Errettung des Sünders. Auf dieſem Gegenſtande ruht der Hauptnachdruck; alles Andere iſt nur dazu beſtimmt, ihn deſto deutlicher hervortreten zu laſſen.

Man kann aus dieſer einen Analyſe deutlich erkennen, mit welcher Gewaltſamkeit J. das Material behandelt hat, um die Beweisſtücke für ſeine Theſe zuſammenzubringen; nirgends erhalten wir ein unbefangenes Urtheil, ſondern überall mit plumper Abſichtlichkeit gefällte Verurtheilungen, die erſt dadurch möglich geworden ſind, daß J. durch das willkürliche Herausreißen und Zuſammenſchweißen von Stellen drehend und deutelnd das Material ſeinen Zwecken dienſtbar gemacht hat. Nirgends aber empfängt man auch ein Bild von der wirklichen Entwickelung des Dramas; ſtets bleibt J. an

der Außenseite kleben. Das Nämliche kann man von dem letzten Abschnitt sagen, den der Vf. Unterhaltungsliteratur benennt.

Vermag der Literarhistoriker somit aus diesem Buche nichts Wesentliches zu lernen und wird er eigentlich nur die Zusammenstellungen über die Wunder- und Schauerliteratur mit Dank benutzen können, so fragt es sich nunmehr, welche Förderung der Kulturgeschichte aus dem Buche erwächst. J. hat seine Quellen mit der bestimmten Absicht zusammengestellt, um zu zeigen, wie tief die Sitten im 16. Jahrhundert gesunken waren. Es ist zunächst die Unsittlichkeit (den Begriff Sittlichkeit im engeren Sinne genommen) des Zeitalters, die J. beständig hervorhebt. Wir werden nun gewiß kein Bedenken tragen, zuzugestehen, daß im 16. Jahrhundert eine Freiheit in der Behandlung der geschlechtlichen Verhältnisse herrschte, die wir nicht mehr billigen können, und daß Dinge, welche uns heute im höchsten Maße anstößig, ja ekelhaft erscheinen, damals von Männern und Frauen als guter Spaß belacht werden konnten. Soweit also sind wir mit J. vollständig einverstanden; aber nunmehr muß die Frage gestellt werden: nimmt das 16. Jahrhundert in dieser Beziehung einen tieferen Stand ein, als das unmittelbar vorhergehende? J. behauptet auch dies; denn es liegt ihm daran, zu zeigen, daß die Verderbnis erst durch die Reformation in die Welt gekommen ist. In Wirklichkeit aber kann gar kein Zweifel darüber sein, daß die geschlechtlichen Verhältnisse nirgends mit größerer Frechheit und Schamlosigkeit behandelt worden sind, als im 15. Jahrhundert. J. erkennt nun, daß man zunächst das Fastnachtsspiel des 15. Jahrhunderts ihm entgegenhalten könnte und sucht daher die Beweiskraft dieser wichtigen Denkmäler abzuschwächen. Er sagt von Nikolaus Manuel's Elsli, S. 360 f.: „Wenn man die greulichen Flüche und Lästerreden dieses 'hübschen' Spieles liest, die breite Ekel erregende Ausmalung des Gemeinen und Unzüchtigen, so sollte man es kaum für möglich halten, daß Derartiges nicht etwa wie die gemeinen Nürnberger Fastnachtsspiele des 15. Jahrhunderts von niedrigen, auf den Erwerb einiger Groschen ausgehenden Personen vor zechenden Gästen in den Schenkstuben der Wirthshäuser, sondern von Bürgern zu Bern öffentlich aufgeführt werden konnte, und daß das Stück nicht etwa einen Balbirer wie Hans Folz, sondern einen Künstler, Rathsherren und Staatsmann zum Verfasser hat." Ich will ganz davon absehen, daß die Vorstellung, die J. hier mit tendenziöser Absichtlichkeit von dem Fastnachtsspiel zu verbreiten sucht, vollständig falsch ist. Wir brauchen aber die Fastnachtsspiele gar nicht. Man schlage Heinrich Wittenweiler's Ring auf! Kann man sich eine frechere Situation denken, als die, welche dort S. 42 (der Ausgabe von Bechstein; vgl. auch S. 57 u. 58) ausgeführt ist. Die zahlreichen Schwänke, die sicher nicht aus den Kreisen des niedrigen Pöbels stammen, bewegen sich mit dem größten Behagen in den schmutzigsten Materien. Und ein Mann, der mit der modischen Liebespoesie seiner Zeit so gut Bescheid wußte, wie Hermann von Sachsenheim, hat neben seinen allegorischen Liebes-

gedichten doch auch ein Stück von so widerwärtiger Frivolität geschrieben, wie die Erzählung von einer Grasmetzen (Liederbuch der Häßlerin, herausg. von Haltaus, S. 279 ff.), dem ich etwas Ähnliches aus dem 16. Jahrhundert kaum an die Seite zu setzen wüßte.

Aber nicht allein in der Behandlung der geschlechtlichen Verhältnisse, sondern in den gesammten Lebensformen herrschte im 15. Jahrhundert eine weit größere Roheit, ja Schamlosigkeit, als im 16. Jahrhundert. Welch' verschiedenes Maß J. an die beiden Jahrhunderte legt, kann man an seinem Urtheil über den Eulenspiegel sehen, den er S. 379 als „das bedeutendste Erzeugnis des deutschen Volkswitzes, unübertroffen durch gelungene Darstellung und mustergültigen Stil" bezeichnet. Was wollen alle von J. mit so vielem Fleiße aus den Dramen und sonstigen Schriften des 16. Jahrhunderts gezogenen rohen Züge besagen gegen die Thaten Eulenspiegel's, der seinen Auswurf in den Brei speit, um diesen allein essen zu können, oder der, um einen Preis zu gewinnen, seine eigenen Exkremente aufißt. Man halte mir nicht den Grobianus entgegen: denn während im Eulenspiegel allerlei Unfläthereien mit naiver Freude am Schmutze erzählt werden, zeigt sich in der durchgeführten direkten Ironie des Grobianus doch schon die strafende Absicht des sittenpredigenden Moralisten. Und man glaube auch nicht, daß Eulenspiegel mit seinen Unfläthereien im 15. Jahrhundert allein dasteht; die ganze Literatur ist von diesem wüstgrobianischen Zuge beherrscht. Ein Beispiel statt vieler! In dem bereits erwähnten Ring Wittenweiler's fordert der Bräutigam seine Gäste auf, mit dem Essen aufzuhören (S. 159; 37, V. 1 ff.): Des sneuczt her Chnocz sein nasen gros — Durch sein hende also bloss — Und warfs dem preutgom unter d'augen. — Nu lek du das, so wil ichs gelauben, — Sprach er zuo dem Pertschin do.

Ist somit in diesen beiden Hauptpunkten J.'s Darstellung entschieden irrig, so erweist sich auch in anderen Fragen seine Beweisführung als überaus fadenscheinig. Daß die neueingerichteten Schulen wegen der geringen Besoldung der Lehrer und auch wegen des geringen Entgegenkommens von Seite der Eltern und Schüler mit vielen Schwierigkeiten zu kämpfen hatten, sei J. ohne weiters zugegeben; ebenso daß die Studenten oft sich einem wüsten Leben ergeben haben mögen. Wenn nun aber ein Schulmeister in einer Komödie seinem Grimm über die Mühseligkeiten seines Standes und namentlich über die bösen Buben Luft macht oder ein anderer Dichter ein Bild von den Folgen des wüsten Studentenlebens zur Warnung entwirft, so heißt es doch die Dinge auf den Kopf stellen, wenn von diesen Komödien S. 353 gesagt wird: „Die allgemeinen Klagen über die Gottentfremdung und Zuchtlosigkeit der Jugend kommen darin zum besonderen Ausdruck." Als ob derartige Klagen nicht zu allen Zeiten zu hören wären! — Ebenso wenig dürfen allgemeine Klagen über die Verderbtheit der Zeit ohne weiters benutzt werden; sie kommen überall häufig vor, namentlich im 14. und 15. Jahr-

hundert, J. sehe sich z. B. nur das im Liederbuch der Klara Hätzlerin (Ausgabe von Haltaus, S. 36 ff.) abgedruckte gramvolle Klagelied an. Das Gleiche kann man von den angeführten Lobreden früherer Zeiten sagen: derartige laudatores temporis acti finden sich nirgends häufiger als in einer Zeit, in der sich eine neue Idee mühsam emporringt und ihre Anerkennung erkämpft, wodurch dem Einzelnen manche Opfer für die allgemeine Sache auferlegt werden.

Nur die Hauptpunkte aus J.'s Darstellung konnten herausgegriffen werden; im einzelnen müßte man auf jeder Seite Widerspruch erheben, da selten eine der angeführten Thatsachen, wenigstens so wie er sie vorträgt, unanfechtbar ist. Daß Fischart in der heftigsten Weise getadelt wird, war zu erwarten; nur hätte dann die Gerechtigkeit verlangt, daß Murner in der gleichen Weise beurtheilt worden wäre. Wenn Fischart wegen seiner Begünstigung des Hexenglaubens an den Pranger gestellt wird, so führt J. ihm gegenüber sofort einen gleichzeitigen Katholiken an, der ein entschiedener Gegner des Hexenwahnes war; als ob wir nicht wüßten, daß im allgemeinen Katholiken und Protestanten redlich in der Hexenverfolgung gewetteifert haben!

Man wird es mir hoffentlich erlassen, alle die kleinen Fechterkunststückchen J.'s aufzuzählen und zu beleuchten. Betrachtet man nun das Buch als Gesammtleistung, so wird man aus ihm keinen anderen Eindruck gewinnen, als aus den bisher erschienenen Bänden: wir haben es mit einem belesenen Mann zu thun, der sich aber — wissentlich oder unwissentlich, ich mag es nicht entscheiden — an dem Geist der Wahrheit vergeht.

Georg Ellinger.

Johann v. Staupitz und die Anfänge der Reformation. Nach den Quellen dargestellt von **Ludwig Keller.** Leipzig, Hirzel. 1888.

Der von Keller für seine vorliegende neue Schrift gewählte Gegenstand war von ihm bereits ausführlich in einem Aufsatz im „historischen Taschenbuch" (Folge VI, Bd. 4), sowie in seinem Buche „die Reformation und die älteren Reformparteien" (1885) (vgl. unsere Besprechung in dieser Zeitschrift 55, 477 ff.) behandelt worden. Mit Rücksicht darauf, daß dem Staupitz angeblich die Geschichtschreibung bis jetzt nicht die Beachtung geschenkt habe, die seiner Bedeutung entspricht, will der Vf. nach den Worten der Vorrede die Beziehungen des Staupitz zu Luther nochmals erörtern und zugleich die Stellung Staupitz' in der Entwickelung der großen religiösen Bewegung des beginnenden 16. Jahrhunderts einer erneuten Prüfung unterwerfen. Bei näherem Zusehen ergibt sich freilich, daß des Staupitz Person für die Darlegungen des Vf. keineswegs den Mittelpunkt bildet, sondern daß uns mit der Schrift im wesentlichen eine wiederholte ausführliche Schilderung der Anfänge des Täuferthums, seiner Vorgeschichte und seiner angeblichen Verzweigungen in den verschiedenen kirchlichen Orden, humanistischen Zirkeln, den

Gilden, Bauhütten und ähnlichen Genossenschaften geboten wird. Daß diese Schilderung zu den Ausführungen in dem oben citirten früheren Werke des Vf. eine Menge von neuen Einzelheiten und überraschenden Kombinationen hinzubringt, hebe ich ausdrücklich hervor; die Grundanschauung K.'s von dem Verhältnisse der Täufer zur Reformation und zu den vorreformatorischen „evangelischen Gemeinden" ist dagegen, alles gegen sie erhobenen Widerspruches ungeachtet, völlig unverändert geblieben: der Vf. setzt in der vorliegenden Schrift die Beweisführung des früheren Werkes, auf welche gerade in den grundlegenden Abschnitten verwiesen wird, nothwendig voraus. Hier wie dort wird die Continuität einer einzigen kirchlichen Oppositionspartei, der „evangelischen Christen", von der urchristlichen Zeit bis zum 16. Jahrhundert angenommen; wenn diese Partei abwechselnd unter den Namen der Katharer, Spiritualen, Waldenser, Begharden, Gottesfreunde, Hussiten, Wiklisiten, Taboriten, Wiedertäufer, Mennoniten, Rosenkreuzer, Freimaurer u. s. w. auftritt, so liegen jenen Benennungen nach K. theils mißverständliche Auffassungen der Zeitgenossen, theils das Bestehen verschiedener Richtungen innerhalb der im ganzen doch geschlossen auftretenden religiösen Opposition, theils endlich die Thatsache einer im Laufe der Jahrhunderte erfolgenden inneren Fortentwickelung zu Grunde. Daß es Waldenser vor Waldus nicht gegeben hat, ist nach K. (S. 111) ebenso „gewiß wahr, als es wahr ist, daß es Mennoniten nicht vor Menno Simons gegeben hat . . . Aber so sicher die Gemeinden, die in Menno ihren Erneuerer und Reorganisator fanden und deshalb von den Gegnern nach jenem genannt wurden, älter sind als Menno, so naheliegend ist die Möglichkeit, daß jene altevangelischen Gemeinden, die in Waldus ihren Führer sahen, längst vor Waldus existirt haben, ja ich glaube, daß die Zeit kommen wird, wo es thöricht erscheint, daran zu zweifeln". Ebenso verhält es sich nach K. mit den unter den Namen der Wiedertäufer zusammengefaßten „evangelischen Gemeinden" der Reformationszeit: „Wenn man sich vergegenwärtigt, daß Staupitz als Vertreter einer Geistesrichtung dasteht, die im Jahre 1524, wo er starb, weit verbreitet war, und daß es Gemeinschaften gab, die mit ihm alle wesentlichen Grundsätze theilten, so erhellt, daß vor dem Jahre 1517 zwar keine Reformatoren und keine lutherische oder reformirte Kirche, aber doch Anhänger des evangelischen Glaubens und evangelische Gemeinschaften vorhanden gewesen sind . . . Die Scheidung zwischen der mittelalterlichen Finsternis und dem Licht des Evangeliums fällt hinweg, und es eröffnet sich der Blick auf eine Stetigkeit, Continuität und Gesetzmäßigkeit, welche die Entwickelung der Dinge in ihrem einfachen und doch so großartigen Zusammenhange erkennen läßt" (S. 5).

Über Staupitz' Verhältnis zu den „evangelischen Christen" spricht sich K. weniger deutlich aus. Es scheint ja allerdings aus seiner Beweisführung hervorgehen zu sollen, daß die Staupitz'sche Theologie, die wieder in das engste Verhältnis zur Mystik des Mittelalters und zu der Literatur der „evangelischen

Gottesfreunde“ geſetzt wird, wie auf Luther, ſo auch auf die Entwickelung und Verbreitung des Täuferthums tiefgreifenden Einfluß geübt habe, daß die in Nürnberg um Staupitz ſich ſammelnde „sodalitas Staupitiana“ eine Art von „evangeliſcher“ Gemeinde geweſen ſei. Welche Stellung aber Staupitz perſönlich zur katholiſchen Kirche einerſeits, zu den „evangeliſchen“ Sektirern andrerſeits eingenommen, ob er, wie man nach K.'s Darſtellung vermuthen muß, neben dem Amte eines Generalvikars der Auguſtiner und eines Benediktinerabtes (ſeit 1522) auch noch das eines waldenſiſchen Biſchofs bekleidet hat, darüber werden wir von dem Vf. im Unklaren gelaſſen.

Von der Stichhaltigkeit der Keller'ſchen Hypotheſen hat uns ſeine neue Schrift um ſo weniger überzeugen können, als die Mängel der für das frühere Werk verhängnisvoll gewordenen Unterſuchungsmethode auch in ihr grell zu Tage treten und der Vf. kaum an einem Punkte die ihm durch ſo vielſeitigen Widerſpruch nahegelegte Kontrolle ſeiner ausſchweifenden Kombinationen verſucht hat. Dieſer Vorwurf wiegt um ſo ſchwerer, als K. gerade für die Würdigung der Perſönlichkeit des Staupitz die bekannte treffliche Schrift von Kolde vor ſich hatte, mit der er ſich zunächſt gründlich auseinanderſetzen mußte, bevor er ihre Nachweiſe durch ſeine eigenen Ausführungen zu erſetzen gedachte. K. verwahrt ſich dagegen, daß „mit Aufzeigung einzelner Verſehen für die Beurtheilung ſeiner Geſammtanſchauung irgend eine Inſtanz gewonnen ſei“ (Vorrede S. IX); dabei iſt aber überſehen, daß gerade die Grundlagen der Keller'ſchen Beweisführung durch ſolche „Verſehen“ gewonnen ſind, mit deren Beſeitigung auch der ganze künſtliche Bau ſeiner Geſchichtskonſtruktion zuſammenfällt. Und auch die geringfügigeren, faſt auf jeder Seite begegnenden Verſehen und Schwächen von K.'s Beweisführung müſſen den Leſer gegen dieſe im höchſten Grade mißtrauiſch machen: ſo, wenn es heißt, daß in Nürnberg „nicht weniger als viermal bloß während des 14. Jahrhunderts (1332, 1348, 1378 und 1399) große Ketzerprozeſſe“ wider Waldenſer ſtattgefunden hatten (S. 199), während in meinen von K. als Quelle benutzten „religiöſen Sekten in Franken“ zum Jahre 1348 und 1378 die Unterſuchung je einer ketzeriſchen Perſönlichkeit erwähnt wird, über deren Zugehörigkeit zu den Waldenſern nichts verlautet. Des Hochmeiſters Heinrich von Plauen angebliche Hinneigung zum Wiklifismus wird auf das Zeugnis eines ordensfeindlichen Schwindlers, des Dominikaners Simon Grunau, als „eines Ordensbruders, der gut unterrichtet zu ſein in der Lage war“, als vollauf beglaubigt angenommen (S. 378); der Name „Roſenkreuzer“, das auf den Fahnen der Johanniter angebrachte rothe Kreuz, die „rothen“ (in Wirklichkeit aber blauen) Bußkreuze der verurtheilten Häretiker werden von K. alles Ernſtes mit den angeblichen Symbolen der altevangeliſchen „Gemeinden unter dem Kreuz“ in Verbindung gebracht (S. 384, Anm. 1; 389; 199 und Regiſter unter „Kreuz“) u. dgl. m.

Gerade weil wir uns mit dem Verf. darin in Übereinstimmung befinden, daß die bis vor kurzem herrschend gewesene Auffassung des Täuferthums eine einseitige und ungerechte war und daß die Geschichte der Täufer einer Aufhellung dringend bedarf, gerade deshalb müssen wir die von K.'s Geschichtschreibung eingehaltene Richtung aufrichtig beklagen. Die erste Bedingung für die unbefangene Würdigung der täuferischen Bewegung war ohne Frage, das weit verstreute und zum Theil schwer zugängliche Quellenmaterial zur Kenntnis der Glaubenslehren, des Kultus, der Verfassung und des persönlichen Auftretens der Mitglieder der frühesten Täufergemeinden zu sammeln, kritisch zu sichten und zu einem Gesammtbilde des Anabaptismus zu verarbeiten, das ohne Zweifel das Vorhandensein von unter sich sehr verschiedenen Richtungen, die unter jenem Namen zusammengefaßt wurden, aufgezeigt haben würde. Von solcher Grundlage aus, die allerdings nur durch hingebende und selbstlose Einzelforschung gewonnen werden konnte, durfte man hoffen, den sicher vorhandenen Zusammenhängen des Täuferthums zu den vorreformatorischen Sekten auf die Spur zu kommen und damit zu gesicherten Rückschlüssen auf die Stärke der religiösen Widerstandsparteien zu Beginn des 16. Jahrhunderts zu gelangen. Dieser Aufgabe hat sich K. durchaus entschlagen; im Gegentheil wird das Bild, das wir z. B. von dem südwestdeutschen Täuferthum aus den ausgezeichneten Arbeiten von Egli gewonnen hatten, bei K. wieder völlig entstellt, indem er dem Täuferthum völlig fernstehende Elemente, orthodoxe und freigeistige Humanisten, reformatorisch gesinnte Theologen wie Staupitz, Mystiker, Waldenser, böhmische Brüder, Begharden u. s. w. in den Kreis des Täuferthums einbezieht und deren religiöse Anschauungen mit denen der wirklichen Täufer verquickt. Auf diese Weise mußte natürlich ein Zerrbild der Geschichte der täuferischen Bewegung zu Stande kommen, was freilich nicht hinderte, daß K.'s angebliche Ergebnisse in den weitesten Kreisen, namentlich, wie ich aus deren periodischen Literatur ersehe, in den Kreisen der Mennoniten Verbreitung und rückhaltslose, ja geradezu begeisterte Aufnahme gefunden haben. Umsomehr glaubten wir unter solchen Umständen verpflichtet zu sein, gegen diese Art von Geschichtschreibung mit Entschiedenheit zu protestiren.

Herman Haupt.

Martinus Lutherus quemadmodum in Caesarem se gesserit. Oratio quam habuit **Hugo Freytag.** Jenae 1889.

Die 34 Seiten starke Schrift ist eine von einem Theilhaber des Lyncker'schen Stipendiums zu Jena ex officio gehaltene Rede, welche das Verhalten Luther's zu Karl V. in den Jahren 1520—1530 beleuchtet. Ein besonderer Werth kommt ihr nicht zu; die Hauptsachen sind zwar zusammengestellt, und insofern mag die Rede zur Gewinnung

raſcher Überſicht denen dienlich ſein, welche über die in der Rede ſtehende Frage noch nichts wiſſen; dieſe aber leſen keine lateiniſchen Auseinanderſetzungen. Der Standpunkt des Vf. iſt ein geradezu naiv einſeitiger, wie man ſchon aus S. 7 ſieht, wo Karl V. der in dieſer Form von gänzlichem Mangel an hiſtoriſcher Betrachtungsweiſe zeugende Vorwurf gemacht wird, er habe mehr ſeine Hausmacht, als das Reich im Auge gehabt, indem er ſich nicht mit Luther verband: Karl V. hätte vielmehr dem Reich ſchlecht zu dienen geglaubt, wenn er ſich mit Luther eingelaſſen hätte. Die quellenmäßige Beherrſchung des Stoffs läßt bei Freytag zu wünſchen übrig; neben Luther's Briefen und Werken erſcheint z. B. S. 6 Aleander, nur durch die Vermittlung Köſtlin's citirt. Das Latein in den Sätzen S. 7 potius contraxisset und S. 8 quae quamquam iſt kaum zu verſtehen. l.

Der Reichstag zu Nürnberg 1524. Von **Arwed Richter**. Leipzig, G. Fock. 1888.

Mit dem 1524 zu Nürnberg gehaltenen Reichstag haben ſich ziemlich gleichzeitig der Vf. der oben genannten Einzelſchrift und ich beſchäftigt. Die 7. Lieferung vom 1. Bande meiner „Deutſchen Geſchichte im 16. Jahrhundert“ ward im Sommer 1888 gedruckt; in ihr iſt auf Grund der im ernestiniſchen Geſammtarchiv zu Weimar vorhandenen und von mir im Sommer 1887 durchgearbeiteten Akten der in Rede ſtehende Reichstag auf S. 493—525 — ſoweit die politiſchen Arbeiten desſelben in Frage kommen — eingehender behandelt worden. Als die betreffende Lieferung gedruckt wurde, lag mir die Arbeit des Herrn Richter noch nicht vor; ich habe die erſte Anzeige derſelben im Literariſchen Centralblatte vom 14. September 1889 Nr. 38 (unter den Leipziger Univerſitätsſchriften) geleſen. Gleichwohl iſt die Schrift ſchon im Jahre 1888 erſchienen; ſo iſt ſie ungefähr gleichzeitig mit meiner 7. Lieferung entſtanden, und wenn keiner von uns beiden auf den andern Rückſicht nimmt, ſo ergibt ſich aus den eben entwickelten Zeitverhältniſſen, daß keinem von uns beiden daraus ein Vorwurf erwachſen kann. Ich glaube auch, daß unſere Arbeiten, wie ſie unabhängig von einander entſtanden, ſo auch einander in nicht unwillkommener Weiſe ergänzen. R. hat neben den gedruckten Quellen Urkunden des kgl. ſächſiſchen Hauptſtaatsarchivs in Dresden und des Stadtarchivs in Frankfurt benutzen können; die Akten in Weimar dagegen, welche ihm nicht zur Hand waren, ſind von mir herangezogen worden. R. folgt, wie dies bei einer Einzelſchrift ſo Pflicht wie Recht des Vf. iſt, den Verhandlungen des Reichstags bis in jede für uns erkennbare Wendung nach und gibt ſo eine, ſoweit das heute möglich iſt, genaue Darſtellung aller ſeiner Phaſen. Ganz beſondere Aufmerkſamkeit hat

er dem Umstand gewidmet, daß die beiden Brüder Karl und Ferdinand keineswegs in vollkommenem Einklang mit einander waren; mit Sorgfalt wird alles Hergehörige verzeichnet und namentlich betont, daß Karl's Abgesandter, Hannart, Ferdinand's Plan, die römische Königskrone mit Hülfe von Kursachsen zu gewinnen, schonungslos durchkreuzte. (S. 45—53.) In einem Falle habe ich eine Lücke ausfüllen können, deren Vorhandensein R. S. 62, Anm. 1, noch mit Bedauern erwähnt: die Schrift der Städte vom 8. Februar, welche bis dahin nur aus Andeutungen bekannt war, habe ich in Weimar gefunden und auf S. 503—505 im Wortlaute mitgetheilt. Ebenso fehlt bei R. S. 61—62 unter den dem Reichstag zugegangenen Suppliken die von Lübeck, welche ich S. 505—506 veröffentlicht habe. In der Beurtheilung der politischen Seite des Reichstags stimmen R. und ich vollkommen überein: es kann keine Rede mehr davon sein, daß das Regiment wegen seiner lutherischen Haltung zu Fall gekommen wäre; vielmehr wurde es aus rein politischen Gründen durch die vereinigte Opposition der drei Fürsten, des schwäbischen Bundes und der Städte gestürzt, die über den Schutz, welchen das Regiment Sickingen mit seinem Anhang um des Landfriedens willen hatte gewähren wollen, bzw. über den Entwurf zur Aufrichtung eines Reichszolls auf's äußerste erbittert worden waren. In nebensächlichen Punkten möchte ich mir meine abweichende Ansicht vorbehalten. So z. B. fragt sich m. E., ob Hannart's Instruktion, streng genommen, wirklich die Diskussion über den Fortbestand des Regiments zuließ (S. 46) und ob Karl V. in der That auf den Plan eines Reichszolles so leicht verzichtet hat, mit welchem nicht bloß, wie R. (S. 44) zu meinen scheint, die Kosten für das Regiment gedeckt werden konnten, sondern noch ganz andere Zwecke sich erreichen ließen (vgl. bei mir S. 420). Was die religiöse Seite des Reichstags angeht, so spricht sich R. S. 104 dahin aus: der Beschluß der Stände müsse allen denen als Räthsel erscheinen, welche glauben, daß es 1524 in Deutschland schon die geschlossenen Religionsparteien der Katholiken und Protestanten gegeben habe; in Wahrheit sei der Beschluß (welcher das Wormser Edikt anerkannte und gleichzeitig ein Nationalkonzil verlangte) das einheitliche Werk derjenigen Richtung, welche weder Luther unbedingt folgen noch die Herrschaft der Kurie über die deutsche Kirche zulassen wollte. Dieser Ansicht R.'s wohnt sicherlich etwas Wahres inne. Gleichwohl ist sie einer Präzisirung bedürftig. Wenn nämlich 1524 auch noch alles im Fluß war und durchgreifende Gruppirungen noch nicht existirten, so gab es doch gewißlich schon eine Anzahl von „Katholiken" und „Protestanten", d. h. es gab Römische, wie man sie kurzweg nannte, und Lutherische oder Evangelische; das eine Extrem des Lutherthums erzeugte ganz von selbst das andere Extrem, die Römischen, die vor allem aus „Pfaffen", wie Planitz sagt, bestanden haben. Aber freilich keine dieser beiden Richtungen hatte in den Reichsständen irgendwie die Mehrheit; die Entscheidung lag bei jener großen Mittelpartei, welche weder lutherisch

noch kurial war, vielmehr im wesentlichen auf dem Boden der centum gravamina Alemaniae nationis stand. Noch 1521 hatte dieser Partei, wie Jedermann weiß, so gut wie der ganze Reichstag angehört; aber je mehr die lutherische Bewegung siegreich vordrang, desto stärker ward naturgemäß auch in vielen die Empfindung, daß man principiell alles ablehnen müsse, was die ohnehin hart erschütterte Autorität des Papstes noch weiter gefährden mußte. Meines Ermessens hatten nun 1524, auf jenem so schlecht besuchten Rumpf-Reichstag, die Römischen allerdings eine Zufallsmehrheit, welche rücksichtslos auszunutzen ihnen nur der Muth fehlte (siehe bei mir S. 523—524). So sprach man sich wieder für die Durchführung des Wormser Edikts aus; daß der Zusatz „soviel ihnen möglich sei" eher eine Verstärkung als eine Abschwächung bedeute, glaubt R. S. 103 Anm. 2 als wahrscheinlich bezeichnen zu dürfen. Dann ließ man sich aber doch die Forderung des Nationalkonzils von der Mittelpartei und den Lutheranern abringen. Man mag dabei wohl geglaubt haben, daß der Kurie damit nicht zuviel zugemuthet werde; das konziliare Zeitalter der Kirche war ja noch nicht zu Ende; so wird es sich namentlich auch erklären (gegen R. S. 14), daß Baiern — dem Clemens erst am 15. Januar 1524 die Besteuerung seines Klerus zum Zweck des Türkenkrieges erlaubt hatte, das nach Planitz „den Pfaffen hofierte" — doch den Konzilsantrag unterstützte, den es eben für unabweisbar ansah. Wenn ich so eine Anzahl von abweichenden Ansichten gegen R. geltend mache[1]) so soll das nicht dahin verstanden werden, als ob ich seine Arbeit nicht hoch schätzte. Sie zeugt von großer Umsicht, Zuverlässigkeit und Sachkunde; ich glaube, daß sie geradezu als eine der besten Leistungen zu bezeichnen ist, welche die Maurenbrecher'sche Schule hervorgebracht hat, und daß sie zu schönen Hoffnungen hinsichtlich ihres Vf. berechtigt. G. Egelhaaf.

Deutsche Geschichte im 19. Jahrhundert. Von **Heinrich v. Treitschke**. IV. Bis zum Tode König Friedrich Wilhelm's III. Leipzig, S. Hirzel. 1889.

Der Gegenstand des vierten Bandes von dem monumentalen Werke Heinrich v. Treitschke's ist das Jahrzehnt von 1830—1840, das letzte Jahrzehnt der langen Regierung Friedrich Wilhelm's III. „Um die Geschichte dieser Jahre", sagt T. im Vorwort, „hat sich ein dichter Sagenkreis gelagert. Die französisch-polnischen und die nahe verwandten partikularistisch liberalen Märchen gerathen zwar allmählich in Vergessenheit; die englisch-coburgische Legende aber und die Legende

[1]) Beiläufig mag der lapsus calami berichtigt werden, durch den auf S. 31 Johann v. Pack aus Otto v. Pack geworden ist.

des Literatenthums behaupten noch einen Theil ihrer alten Rechte. Leicht iſt es nicht, durch dieſe Fabelwelt zu einer unbefangenen, ſchlicht deutſchen Auffaſſung der Ereigniſſe hindurch zu dringen; noch ſchwieriger, die unendliche Bedingtheit alles hiſtoriſchen Lebens auch in den verworrenen Parteikämpfen dieſes Jahrzehntes zu erkennen und getreu zu ſchildern, wie Deutſchlands Einheit gewiß nicht durch den Liberalismus, doch ebenſo gewiß nicht ohne ihn möglich wurde, wie bald die Kronen, bald die Oppoſition das nationale Leben gehemmt oder gefördert haben. So weit mein Scharfſinn reichte, habe ich mich bemüht, Licht und Schatten gerecht zu vertheilen." Man ſieht, T. ſucht ſich nach Kräften den freien Ausblick in die Vergangenheit zu wahren und die relative Berechtigung und das relative Verdienſt anzuerkennen, welche dem ihm nicht ſehr ſympathiſchen Liberalismus zukommen. Ein Anzeichen davon, daß auch die Gegner von früher dieſes Streben nach Objektivität nicht verkennen, liegt darin, daß Hermann Baumgarten, welcher vor acht Jahren T.'s zweiten Band ſo ſchneidend verurtheilte, heute in der Allgemeinen Zeitung vom Januar 1890 nicht ohne große Anerkennung über den vierten Band ſich ausſpricht und damit bezeugt, daß die Gegenſätze, welche ihn früher zu ſcharfer Polemik veranlaßten, heute abgeſchwächt erſcheinen. Freilich urtheilen nicht alle ſo. T.'s ganze Art, welche uns Jüngere um Mitte und Ende der 60er Jahre mit elektriſcher Kraft berührte und durch ihren heißen Patriotismus uns unwiderſtehlich mit ſich fortriß, enthält ſo außerordentlich viel Subjektivität und dieſe tritt überall mit ſolch urſprünglicher Kraft hervor, daß einer der Vertreter der „Legende des Literatenthums", Ludwig Bamberger, in der deutſchfreiſinnigen Wochenſchrift „Die Nation" vom 22. März 1890 ſich dahin geäußert hat: „T.'s Beſtreben, die Jugend mit der Verehrung eines beſtimmten Standpunktes, der bedingungsloſen Hochſchätzung des preußiſchen Königthums, zu erfüllen, habe ein Gegenſtück nur bei den Jeſuiten, und wer T. es glaube, daß einer der antipathiſchſten Herrſcher aller Zeiten, Friedrich Wilhelm III., der ewig gerechte, grundgütige, pflichtgetreue, ſelbſtloſe Rather, Führer und Begründer einer heilvollen Entwicklung Preußens und Deutſchlands geweſen ſei, der nehme alles unterſchiedlos aus der Hand des gütigen Erzählers entgegen und werde nach Jeſuitenvorſchrift in dieſer Hand sicut baculus, wie ein Stock". Wenn der Jude Bamberger ſo urtheilt, ſo hat daran menſchlich-natürlicherweiſe gewiß einen großen Antheil die herbe Verurtheilung des modernen Judenthums, welche T. in dieſem Bande anläßlich ſeiner Kritik des „jungen Deutſchlands"

fällt[1]). Noch niemals in der That hat T. sich mit solcher Wucht gegen den französisch-jüdischen Liberalismus gekehrt, wie in diesem Bande, wo er sich mit seinem Auftreten in Deutschland zu beschäftigen hatte; über das „junge Deutschland" fällt er das zutreffende Urtheil, es sei weder jugendlich noch deutsch gewesen; der Radikalismus dieser Richtung „mußte unfruchtbar sein, weil sie jüdisch-französischen Ursprungs war" (S. 429). Mit schneidender Schärfe werden Heine und Börne abgethan: „Heine ist der einzige unserer Lyriker, der niemals ein Trinklied gedichtet hat; sein Himmel hing voll von Mandeltorten, Geldbörsen und Straßendirnen; nach Germanenart zu zechen, vermochte der Orientale nicht." „Börne's revolutionärem Ingrimm behagte nur noch die Roheit; durch sein beständiges Zanken und Spotten ging sein deutsches Nationalgefühl, das ohnehin nie eine starke, naturwüchsige Empfindung gewesen war, ganz zu Grunde und er versank in ein radikales Weltbürgerthum, das dem Landesverrath sehr nahe kam" (S. 423. 425—426). Man mag manchmal die Ausdrücke T.'s zu stark finden und sein Urtheil zu einseitig; über Börne z. B. hat Graf Friedrich v. Schack (Ein halbes Jahrhundert 1, 52—54) auf Grund persönlicher Bekanntschaft weit günstiger sich geäußert und bezeugt, daß „Börne's Klagen über die Erbärmlichkeit der deutschen Zustände und Deutschlands Ohnmacht nach außen ihm aus tiefsten Herzen kamen und sein glänzender Witz auf der Grundlage tiefen Ernstes und ethischer Überzeugung ruhte": das ergibt mehr den Eindruck einer tragischen als, wie T. ihn im wesentlichen auffaßt, fanatischen Natur. Aber abgesehen von solchen erörterbaren Einzelheiten können wir nicht anders als die Grundauffassung T.'s als richtig ansehen, nach welcher die Einheit Deutschlands „nicht durch, aber auch nicht ohne den Liberalismus" verwirklicht worden ist. Der Liberalismus hat wohl die Idee geliefert und die Geister bearbeitet; aber die entscheidenden Thaten (Zollverein und Königgrätz) sind von dem preußischen Königthum und seinen Mannen gethan worden: daran läßt sich nichts abdingen, und wenn T. die deutsche Jugend unter das Banner dieses Königthums schaaren will, so hat er unseres Erachtens nur recht. Wie er seinen Grundgedanken vertritt, erinnert er an das Wort Niebuhr's, die erste Forderung an den Historiker sei, daß sich ein starkes

[1]) Gegen diese Kritik richtet sich Paul Nerrlich in seiner Schrift: „Herr v. Treitschke und das junge Deutschland" (Berlin, Rosenbaum und Hart. 1890).

und lebendiges Ich in seinen Schriften ausspreche. Das ist bei T. sicherlich der Fall; wer seine Vorzüge schätzt, der muß auch seine Mängel mit in Kauf nehmen; „nehmt alles nur in allem, er ist ein Mann". In leidenschaftsloserer Weise erzählt uns soeben H. v. Sybel des Reiches Entstehung; aber T. hat sein Gepräge in den heißen Schicksalsjahren von 1859 an erhalten; selbst wenn sonst nichts bleibend wäre an seinen Büchern, so sind sie doch insofern unfraglich ein κτῆμα ἐς ἀεί, als sie des Geistes voll sind, aus dem heraus sich das connubio der deutschen Nation mit den Hohenzollern vollzogen hat.

Bei keinem Schriftsteller fällt es so schwer, Einzelheiten herauszuheben wie bei T.; die Fülle dessen, was sich darbietet, ist unermeßlich; ein fluthendes Meer von tiefen und ergreifenden Gedanken, von fest umrissenen Figuren voll charakteristischer Kraft und Schärfe wallt vor unseren Blicken auf und nieder. Will man aber Auszüge geben, so zerstört man fast nothwendig den Reiz des einzigartigen Werkes, in welchem Form und Inhalt untrennbar eins sind. Doch muß ein Überblick über das Ganze versucht werden. T. hat in diesem Bande sein viertes Buch dargeboten, das er kurzweg überschreibt: Das Eindringen des französischen Liberalismus, 1830—1840. Das Buch gliedert sich wieder in zehn Abschnitte, welche Folgendes enthalten: 1. die Julirevolution und der Weltfriede, 2. die constitutionelle Bewegung in Norddeutschland, 3. Preußens Mittelstellung, 4. Landtage und Feste in Oberdeutschland, 5. Wiederbefestigung der alten Gewalten, 6. der deutsche Zollverein, 7. das junge Deutschland, 8. stille Jahre, 9. der welfische Staatsstreich, 10. der Kölner Bischofsstreit.

Die Julirevolition schien den Welttheil mit einem neuen großen Kriege zu bedrohen, weil die alten Gegensätze, die 1792 einander gegenüber getreten waren, durch sie auf's neue entfesselt wurden. Indessen war Ludwig Philipp kein Kriegsheld; Preußen aber tröstete sich damit, daß die Orleans doch auch dem Capetingerhause entsprossen seien, und Österreich, dessen Heer in trostloser Verfassung sich befand, das im Frieden kaum 50 bespannte Geschütze besaß, war zu einem Kreuzzug für die Legitimität gänzlich unfähig. Nur Zar Nikolaus glaubte sich stark genug, um mit dem Heer, das soeben Stambul bedroht hatte, vor Paris zu ziehen. Die Lage Europa's wurde gleichwohl erst schwer gefährdet, als sich Belgien erhob und die französischen Freiwilligen zu Tausenden nach Brabant strömten und die radicale Presse den Bürgerkönig drängte, das Land zur Sühne für Leipzig und Belle-Alliance mit

Frankreich zu vereinigen. Wenn auch jetzt der Friede erhalten blieb, so war nach T. es in erster Linie — wie 1829 — der Festigkeit und Offenheit Friedrich Wilhelm's III. zu verdanken, welcher den Kriegseifer seines Schwiegersohnes Nikolaus zügelte: dann aber dem von Paris aus geschürten Ausbruch der Revolution in Polen. Das Ende war, daß der Traum Richelieu's sich erfüllte, daß dem calvinistischen Holland ein selbständiges katholisches Gemeinwesen gegenübertrat, in welchem dann die Kirche unter dem Schein der Freiheit fast alle Ehren und Vorrechte bewahrte, welche ihr die spanischen Könige verliehen hatten. An die Spitze dieses Gemeinwesens trat ein König, Leopold von Coburg, dessen glänzende Charakteristik man auf S. 82—85 nachlesen und mit derjenigen vergleichen möge, welche der Neffe des „coburgischen Ulysses", Herzog Ernst, in seinen Denkwürdigkeiten („aus meinem Leben und aus meiner Zeit", 3. Theil) entworfen hat.

Wenn die Julirevolution Europa nicht mit den Waffen überfluthete, so that sie es mit ihren Gedanken, und mit Recht sagt T. S. 348 bis 349, daß, wenn es auch schließlich gelang, den offenen Aufruhr in Deutschland zu bändigen und den Ruf nach Preßfreiheit, sowie viele andere wohlberechtigte Forderungen der Zeit vorläufig abzuweisen, doch den parlamentarischen Staatsformen, welche bereits fast die ganze kleine deutsche Staatenwelt umfaßten, unverkennbar der Sieg gehörte und der endliche Triumph der konstitutionellen Ideen sich vorhersehen ließ. Wir machen namentlich darauf aufmerksam, daß T. den Nachweis in's Einzelne führt, wie Bernstorff bei der Feststellung der sechs Artikel vom Jahr 1832 Metternich's Plänen, mit allen neufranzösischen Verfassungen in Deutschland aufzuräumen, im wesentlichen „den Kern ausbrach" (S. 270) und wie die fünfmonatlichen Ministerkonferenzen vom Jahre 1834 am Ende ein klägliches Ergebnis zeitigten (S. 337—347). Über diesen kleinlichen Dingen steht als ein gewaltiger nationaler Erfolg die Aufrichtung des deutschen Zollvereins, „in welchem die Politik der lebendigen deutschen Einheit einen großen Wirkungskreis fand" (S. 347). Im Zusammenhang damit erwähnt T. auch die Episode Kaspar Hauser, dessen Heuchelei er wie gebührend an den Pranger stellt und bezüglich dessen er ebenso kurz als wahr sagt, daß die ultramontanen und radikalen Feinde des badischen Hauses diese Legende absichtlich verbreiteten und ausschmückten und die Parteien des Umsturzes sie als Beweis von der Schlechtigkeit der Höfe verwertheten (S. 363).

Das kulturhiſtoriſche 7. Kapitel iſt wieder eine Glanzleiſtung, in welcher T.'s umfaſſende Bildung und ſeine Geſtaltungskraft großartig ſich offenbaren; gerade hier aber iſt die Aufgabe der Auswahl faſt unlösbar. Statt eine ſolche zu verſuchen, wollen wir nur hervorheben, daß T.'s Blick von Goethe's Fauſt bis zu Wichern und dem Rauhen Hauſe reicht, und den bezeichnenden Satz herausgreifen, welcher S. 485 in einer vorzüglichen Würdigung von Ranke's „Geſchichte der Päpſte" ſteht: „zum erſten Male ſeit Schiller's gewaltigen hiſtoriſchen Charakterſchilderungen ſchuf ein deutſcher Geſchichtsſchreiber wieder die Bilder lebendiger Menſchen, aber nicht bloß mit künſtleriſcher Phantaſie, ſondern auch mit gelehrter Sachkenntnis". Daß Ranke gerade dieſes Buch ſo ausnehmend gelang, erklärt T. trefflich aus der — damals möglichen — Auffaſſung, daß das Papſtthum eigentlich ſelbſt eine überwundene Erſcheinung ſei.

Der hannover'ſche Verfaſſungsſtreit iſt von T. zuerſt ſo recht aus dem Vollen der Akten erzählt worden; die Hinterhaltigkeit Ernſt Auguſt's, welcher im Oktober 1831 nur gegen drei Punkte des Staatsgrundgeſetzes Einſprache erhob und 1837 das Ganze als für ihn nicht rechtsverbindlich verwarf, wird unwiderleglich dargethan und das Troſtloſe der Haltung Preußens in dieſer ſonnenklaren Rechtsfrage nicht verhüllt, obwohl freilich gerade hier das Pathos T.'s, wenn irgendwo, hätte zur vollen Entfaltung gelangen ſollen. Die Charakteriſtik Ernſt Auguſt's S. 645 ff. iſt wieder ein Meiſterſtück, wie es außer T. wohl niemand unter den Lebenden gelingen dürfte. Der Bundesbeſchluß gegen Hannover erfolgte nach S. 680 mit 10 gegen 6 Stimmen, welche alle genannt werden; Sybel, 1, 95 gibt 8 gegen 8 Stimmen an, ohne ſie aufzuführen.

Den Abſchluß des Bandes bildet die Erzählung des Kölner Biſchofsſtreites, deſſen Verlauf T. als einen Beweis dafür anſieht, daß die alte Beamtenregierung nicht mehr genügte (S. 684); ſie war ängſtlich gegenüber den welfiſchen Gewaltthaten, völlig rathlos gegenüber der römiſchen Kirche. Am 7. Juni 1840 ſtarb Friedrich Wilhelm III.; ihm widmet T. S. 726—728 noch ein zuſammenfaſſendes Schlußwort, das den König nicht ganz ſo einſeitig ſchildert, wie die Gegner ſagen, aber freilich die großen Schwächen des Monarchen milde verhüllt und ihn ſelbſt idealiſirt. G. Egelhaaf.

Klaſſizismus und Romantik in Schwaben zu Anfang unſeres Jahrhunderts. Von **Hermann Fiſcher.** Tübingen, H. Laupp. 1889. (Sonderabdruck aus der Feſtgabe der Univerſität Tübingen zum 25. Juni 1889.)

Die 22 Folioſeiten ſtarke Schrift enthält eine Aufführung derjenigen ſchwäbiſchen Dichter und Kritiker, welche um die Wende des Jahrhunderts der Romantik ſich zuneigten, bzw. dieſelbe vom Standpunkt des Klaſſizismus aus bekämpften. Eine kurze Charakteriſtik der Einzelnen iſt beigegeben: von Intereſſe iſt namentlich der knapp geführte Nachweis, daß Wilhelm Hauff trotz ſeiner Märchen und ſeines Lichtenſtein nicht zu den Romantikern zu rechnen, ſondern eher als „ein Spätling der vorromantiſchen Weiſe“ zu betrachten ſei. h.

Die katholiſche Landesuniverſität in Ellwangen und ihre Verlegung nach Tübingen. Von **F. X. Funk.** Tübingen, H. Laupp. 1889. (Sonderabdruck aus der Feſtgabe der Univerſität Tübingen zum 25. Juni 1889.)

Urſprünglich war als Sitz des württembergiſchen Biſthums und der Bildungsanſtalt für katholiſche Theologen Ellwangen gewählt worden. König Friedrich erkannte aber, daß die Ausbildung der Kleriker daſelbſt eine einſeitig theologiſche werden müſſe, während er es mit Rückſicht auf den ſpäteren Beruf der katholiſchen Geiſtlichen für nothwendig hielt, ſie auch mit der Rechts-, Arznei-, Natur- und Staatswirthſchaftskunde etwas vertraut zu machen. Deshalb beſchloß er, die Bildungsanſtalt der katholiſch-theologiſchen Fakultät mit der Landeshochſchule zu vereinigen, auch den Sitz des Biſchofs von Ellwangen weg zu verlegen, und zwar nach Rottenburg am Neckar, damit der Biſchof die nahe katholiſche Fakultät leichter überwachen könne und der Mehrzahl der würtembergiſchen Katholiken räumlich näher gerückt ſei, als in Ellwangen. Der Umzug ward im Herbſt 1817 vollzogen. h.

Erinnerungen aus alter und neuer Zeit (1807 — 1880). Von **A. L. Reyſcher.** Freiburg, Mohr. 1884.

Der bekannte ſchwäbiſche Juriſt und Politiker, welcher 1829 der Nachfolger Karl Wächters auf der akademiſchen Lehrkanzel wurde, hat eine Reihe von Aufzeichnungen über ſeinen Lebensgang hinterlaſſen, mit deren Herausgabe er ſeinen Neffen, Staatsrath Karl Riecke, betraute. Die Erinnerungen geben in ihrer Wahrhaftigkeit und Schlichtheit vielfach werthvolle Beiträge zur Kenntnis der Vorgänge, an welchen Reyſcher betheiligt war und von denen wir die zeitweilige

Abſetzung Viſcher's, die Verſetzung Robert Mohl's, die Revolution von 1848, die Verhandlungen über das würtembergiſche Konkordat und die Ereigniſſe der Jahre 1866 und 1870—1871 hervorheben. R. war ein tüchtiger Rechtsgelehrter, ein beliebter, wenn auch nicht gerade packender Lehrer und ein ebenſo kerndeutſcher als maßvoller Politiker, welcher z. B. gleich im März 1871, unmittelbar nach dem Wahlkampf, den Heißſpornen innerhalb der nationalliberalen Partei, die den Ultramontanen gegenüber ſchroff auftreten wollten, entgegenwirkte und den Ausdruck „Reichsfeinde“ nicht ohne weiteres angewandt wiſſen wollte. Eine Zuſchrift aus Krefeld hat ihm damals bezeugt, daß er, der Schwiegerſohn Dahlmann's, diejenige Tugend beſitze, welche ſein Schwiegervater vor allen anderen geſchätzt habe, „die hohe Gerechtigkeit, unter deren feſtem Schritt keine Blumen ſprießen, deren Pfad aber heilende Kräuter bezeichnen und die das Haus hüten müſſe“. Am Schluſſe ſeiner Aufſchriebe dankt R., und gewiß iſt auch das bezeichnend, ſeinem Schöpfer, daß er „im Glück und Unglücksſchein ſtets konnte gutes Muthes ſein“. -a-

Urkundenbuch der Stadt Hildesheim. Von **R. Döbner.** Zweiter Theil. Von 1347 bis 1400. Dritter Theil. Von 1401 bis 1427. Vierter Theil. Von 1428 bis 1450. Hildesheim, Gerſtenberg. 1886. 1887. 1890. [1])

Die Provenienz der in Band II und III abgedruckten Urkunden und Regeſten iſt eine weſentlich andere als der im erſten Band veröffentlichten. Hier bildet das Staatsarchiv zu Hannover mit ſeinen Archiven der Hildesheimer geiſtlichen Stiftungen die Hauptquelle, dort das Stadtarchiv mit ſeinen ausſchließlich ſtädtiſche Verhältniſſe betreffenden Urkunden und namentlich ſeinen Miſſivenbüchern, d. h. Sammlungen von Korreſpondenzen des Rathes. Mit den fortſchreitenden Jahren nimmt der urkundliche Stoff in ganz gewaltiger Menge zu, ſo daß der Herausgeber ſich nicht nur gezwungen ſah, einen nicht unbeträchtlichen Theil deſſelben in Regeſtenform wiederzugeben, ſondern auch viele der Korreſpondenzen in knappſtem Inhalt in die Anmerkungen verweiſen mußte. Und für den noch in Ausſicht genommenen 4. Band, welcher das Werk bis zum Jahre 1450 weiterführen und damit abſchließen ſoll, will der Herausgeber, worin man ihm nur beiſtimmen kann, aus dem maſſenhaft vorhandenen Material nur eine Auswahl treffen[2]). Es hätte ſich wohl ſchon

[1]) S. die Beſprechung des erſten Theiles in H. Z. 49, 156—160.

[2]) Der vierte Band iſt, nachdem bereits die Beſprechung des 2. und 3. Theiles gedruckt war, erſchienen. Auch hier finden ſich zahlreiche Mittheilungen aus der Korreſpondenz des Rathes. An Willküren, Statuten und Verfaſſungs-

bei den jetzt vorliegenden zwei Bänden empfohlen, manches aus den Korrespondenzen wegzulassen, was dem Werthe des Buches durchaus keinen Eintrag gethan hätte. Im übrigen ist es nicht zu beklagen, daß der Herausgeber gerade diese Korrespondenzen, deren historischer Werth natürlich ein sehr verschiedener ist, in ausgedehnter Weise herangezogen hat. Beide Bände, namentlich der dritte, geben Hunderte dieser Rathsschreiben theils in vollem Wortlaute, theils in Auszügen wieder. Ein nicht unbeträchtlicher Theil dieser Schreiben betrifft das Fehdewesen und die Unsicherheit des Verkehrs. Trotz aller Städtebündnisse und Landfrieden war die Selbsthülfe allgemein; beide erfüllten ihre Aufgabe, Leben und Eigenthum der Stadt- und Landbewohner zu schützen, nur in unvollkommener Weise. Die mitgetheilten Schreiben geben dazu reiche Beweise. Die Korrespondenz Hildesheims mit anderen, zum Theil weit entlegenen Städten ist eine sehr rege. Es sind wichtige und auch wieder sehr unbedeutende Dinge, die hierin verhandelt werden. Die Schreiben zeigen uns, wie die Städte ihre eigenen Interessen durch enges Aneinanderschließen gegen Fürsten und Herren zu wahren suchen. Auch über die Beziehungen Hildesheims zur Hansa enthalten die beiden Bände manchen wichtigen Beitrag. Aus den Schreiben erhellt, wie angelegentlich der Rath Hildesheims sich seiner Bürger anzunehmen bemüht ist. Stirbt ein Bürger in einer fremden Stadt, so sucht der Rath den Nachlaß des Todten den Erben zu sichern. Auch bei der Eintreibung von Schulden ist der Rath seinen Bürgern behülflich. Für die Beziehungen der Städte miteinander sind diese Schreiben überaus lehrreich;

---

urkunden erweist sich der hier behandelte Zeitraum erheblich fruchtbarer als die vorhergehenden Jahre. Alle diese Urkunden liefern den Beweis von der erstarkenden Macht der Stadt und ihrem Wohlstande. Die in großer Zahl abgedruckten Willküren betreffen die verschiedensten Zweige der städtischen Verwaltung (Nummern 84, 122, 165, 349, 350, 406, 407, 432, 437, 456, 462 u. f. f.). Für die Kenntnis der städtischen Verfassung und deren Fortbildung sind von Wichtigkeit die Nummern 1, 260, 264, 371, 592, 598, 634, 635, 712. Von Wichtigkeit ist ferner die unter Nr. 357 und 358 ihrem factischen Inhalte nach abgedruckte Klageschrift des Bischofs Magnus gegen den Rath und des Rathes gegen den Bischof, sowie die Antwort des Rathes (Nr. 390). Münzverhältnisse behandeln die Nr. 370, 379, 380, 395, 396. — Diesem Bande sind drei Abbildungen bzw. Stadtpläne des 16., 17. und 18. Jahrhunderts beigegeben, von denen aber nur der letztere bisher unbekannt ist. Es wäre wünschenswerth gewesen, wenn der Herausgeber sich entschlossen hätte, auf Grund des urkundlichen Materials einen Plan der Stadt am Ende des Mittelalters auszuarbeiten. Das in Aussicht gestellte Glossar wird als besonderes Heft erscheinen und den Besitzern der bisherigen Bände gratis nachgeliefert werden.

mehr als die Urkunden im engeren Sinne des Wortes geben sie Einblicke in die gesammten städtischen Verhältnisse.

Unter den eigentlichen Urkunden nehmen diejenigen, welche sich auf die Geschichte des Handwerks beziehen, einen verhältnismäßig großen Raum ein. Das Innungswesen, das bereits im 13. Jahrhundert in Hildesheim ziemlich entwickelt ist, blühte im 14. und 15. Jahrhundert kräftig auf. Während bis zum Ende des 14. Jahrhunderts der Bischof den einzelnen Ämtern ihre Privilegien bestätigt, ordnet mit dem Beginn des 15. Jahrhunderts der Rath die Verfassung der Innungen. Die Zahl der Innungen ist nicht unbedeutend. Als die angesehensten haben wir, wie aus einem Schreiben Otto's von dem Barder vom Jahre 1392 (II, Nr. 733) hervorgeht, die der Wandschneider, Bäcker, Knochenhauer, Schmiede, Schuhmacher und Schneider anzunehmen, denen sich aber noch andere anreihen. Im Jahre 1368 bestätigte Bischof Gerhard die Rechte der Leineweberinnung (II, Nr. 247), 1398 wird ihnen von demselben Bischof ein neues Privileg ertheilt, und Bischof Johann VII. bestätigt beide Privilegien seines Vorgängers im Jahre 1399. Letztere Urkunde theilt der Herausgeber nach einer nicht korrekten Abschrift mit; die von ihm durch größere Schrift als nicht entlehnt bezeichneten Theile der Urkunde finden sich bereits in dem Privileg von 1398, deren deutscher Text wohl den verderbten lateinischen der Urkunde von 1399 verbessern kann. Von Interesse ist ferner das Privileg Bischof Heinrich's VII. vom Jahre 1358 (II, Nr. 147), in welcher das noch jetzt in Niedersachsen bekannte Gebäck „Luffen", wohl zum ersten Male genannt wird. Daß auch in Hildesheim wie in anderen Städten die Innungen einen religiös-kirchlichen Charakter trugen, zeigen die Statuten der Bruderschaft U. L. Frauen vom 11. September 1362 (II, Nr. 195), an deren Spitze vier Alterleute stehen, zwei aus dem Werke der Schneider, einer von den Bäckern, einer von den gemeinen Brüdern. Im Jahre 1381 stiften die Leineweberknechte in der Kirche der Minoriten ein ewiges Licht (II, Nr. 498). In demselben Jahre nimmt das Godehardi-Kloster die Bruderschaft St. Godehardi der Schmiede und Zimmerleute in die Gemeinschaft ihrer guten Werke auf (III, Nachtrag Nr. 141), die Kramer haben eine St. Johannis-Bruderschaft (III, Nr. 933), doch ist niemand zum Eintritt verpflichtet, wente almesen unde godisdenst schullen vry wesen.

Auch sonst ist der Inhalt beider Bände ein reicher und mannigfaltiger. Unsere Kenntnis der Verfassungs-, Rechts-, Handels- und Gewerbeverhältnisse Hildesheims und der benachbarten niedersächsischen Städte wird durch die vielen, hier zum ersten Male in großer Korrektheit abgedruckten Urkunden ergänzt und bereichert.

Der dritte Band enthält einen Anhang von 180 Urkunden zum größten Theil aus der jetzt in der Beverin'schen Bibliothek zu Hildesheim befindlichen Kratz'schen Sammlung. Der am 24. Juli 1885 verstorbene, um die Hildesheim'sche Geschichte in mancher Beziehung wohl verdiente Dr. Kratz hat seine

reiche Sammlung von mehr als tausend Originalurkunden, Handschriften, Kollektaneen und Druckwerken zur Geschichte der Stadt und des Stiftes Hildesheim laut Vertrag vom 25. März 1856 der Beverin'schen Bibliothek vermacht, deren Beamter er lange Jahre gewesen war. Zu seinen Lebzeiten waren diese Schätze wenig bekannt, erst jetzt sind sie der wissenschaftlichen Benutzung zugänglich geworden. Der Herausgeber ist der erste, der sie in umfangreicherem Maße verwerthet hat.

Der Grundsatz, nur solche Dokumente zum Abdruck zu bringen, welche städtische Angelegenheiten betreffen, ist ziemlich streng durchgeführt, nur im 2. Bande sind einige Urkunden mitgetheilt, die ihrem Inhalte nach füglich hätten fehlen können. Es sind dies die Nummern 146, 504, 518, 592, 649.

Auf die Register ist große Sorgfalt verwandt. Lobend hervorzuheben ist, daß der Artikel „Hildesheim" zu einem wirklichen Sachregister erweitert ist. Der für den 4. Band in Aussicht gestellte Stadtplan sowie das von Dr. Brandes in Bremen zu bearbeitende Glossar zu sämmtlichen Bänden des Urkundenbuches wird dessen Benutzung sehr erleichtern. Zu bedauern bleibt, daß der ursprüngliche Plan des Herausgebers, das Urkundenbuch bis zur Stiftsfehde fortzusetzen, nicht zur Ausführung kommt. Hoffentlich ist dieser Plan aber nur aufgeschoben, nicht aufgehoben. C. J.

Domesday Studies, being the papers read at the meetings of the Domesday Commemoration 1886, with a bibliography of Domesday Book and accounts of the MSS. and printed books exhibited at the Public Record Office and at the British Museum. Edited by P. Edward Dove. I. London, Longmans, Green & Co. 1888.

Die achthundertjährige Wiederkehr der Vollendung des Domesday Book hat man in London nicht vorübergehen lassen, ohne der großen That Wilhelm's des Eroberers ein würdiges Erinnerungsfest zu weihen. Die Royal Historical Society hat mit der Beihülfe einiger anderer Vereine und mit Unterstützung der Vorstände des Reichsarchivs und des British Museums eine Ausstellung von Monumenten veranstaltet, die auf die große Landesaufnahme des 11. Jahrhunderts einiges Licht werfen konnten. Zugleich wurden einige Festversammlungen arrangirt, in denen Vorträge über einige mit dem Domesday Book in Verbindung stehende Probleme von allgemeinerem Interesse gehalten wurden. Acht dieser Vorträge sind in dem vorliegenden Bande vereinigt, dessen Widmung an die regierende Königin von England die staatsmännischen Verdienste ihres Illustrious Ancestor and Predecessor, Wilhelm's des Eroberers, besonders betont.

Im ganzen treten fünf Autoren auf, von denen einer zwei, ein anderer sogar drei Vorträge gehalten hat. Der interessanteste und zugleich kürzeste Essay hat den Vizepräsidenten der Historischen Gesellschaft, Herrn Hyde Clarke, zum Verfasser. Er vergleicht den ungarischen Kataster, den die Türken im 16. Jahrhundert aufgenommen haben, mit der Anlage des Domesday

Book und findet überraschende Übereinstimmungen. Für beide nach Zeit und Ort so verschiedene Katastrirungen hat ihm seine ehemalige Thätigkeit als Feldkommissar in Kleinasien ein genaueres Verständnis erschlossen. Daß die Grenzen zusammenstoßender Grundstücke da, wo sie nicht über urbares Feld gehen, unbeachtet bleiben und in Vergessenheit gerathen, daß die größten Grundstücke gekauft und verkauft werden, ohne jemals vermessen zu sein, daß ein guter Obstbaum oder ein mit wildem Honig gefüllter Stamm wegen der Seltenheit des Zuckers den Werth eines Morgens Land übersteigt, daß sogar die Quote anbaufähigen Landes, die man jährlich bestellen kann, regulirt wird durch die Anzahl der Ochsengespanne, die man besitzt und bedienen lassen kann, — sind Dinge, die der Forscher des 19. Jahrhunderts als noch thatsächlich vorhanden bezeugt haben muß, um die kurzen Worte des Domesday Book, die strikt genommen etwas Gleiches andeuten, unbeanstandet zu lassen. Der Vorsprung bereits des angelsächsischen Englands in ökonomischer Beziehung liegt vor allem in der bequemen Flußkommunikation; dadurch war eine weite Verbreitung von Eisen und Holzkohle möglich, wie sie Ungarn versagt blieb; daß in England Schmiede über das ganze Land hin angesessen sind, während in Ungarn wandernde Zigeuner das Nothdürftigste an eisernen Geräthen beschaffen und in Stand halten, ist ein sehr bedeutsamer Unterschied. Noch wichtiger ist vielleicht die regelmäßige Erhebung des Dänengeldes für die Ausdehnung des Geldverkehrs geworden, während die erobernden Türken nur Naturalabgaben eintrieben. Das Emporkommen der Städte war deshalb in England leichter als in Ungarn.

Die übrigen Essays beschäftigen sich mehr mit den Antiquitäten und lokalen Einzelheiten, die im Domesday Book Erwähnung finden. Mit besonderer Vorliebe sind die Landmaße und die landwirthschaftlichen Betriebssysteme behandelt worden, so daß Wiederholungen oder auch entgegengesetzte Ansichten dem Eindruck des Ganzen einigen Abbruch thun. Canon Taylor hat in der Feldflur von Burton Aynes in Yorkshire (Eastriding) ähnliche Überreste der alten Feldgemeinschaft entdeckt, wie Seebohm sie bei Hitchin in Hertford wahrgenommen und in seinem bekannten Buche explizirt hat. Sie enthalten eine weitere Bestätigung für die allgemeine Gültigkeit der von Hansen zuerst festgestellten Institutionen bäuerlicher Wirthschaften des Mittelalters. Selbst die Krümmung der Furchen in Form eines umgekehrten S läßt sich auch hier wieder als eine Folge des Pflügens mit schwerem Ochsenpfluge nachweisen. Taylor weist sehr ausführlich die Existenz einer Zweifelder- und Dreifelderwirthschaft nach, da nur unter Voraussetzung dieser beiden Systeme die Ansetzungen im Domesday Book sich auf ein Princip zurückführen lassen; bei einiger Kenntnis der deutschen agrarhistorischen Literatur hätte er sich auf die Analogie der kontinentalen Verhältnisse berufen und seiner „Theorie" gegenüber ein weniger ungläubiges Publikum voraussetzen können.

Über die Maßeinheit bei der Landesaufnahme werden in diesen Essays drei verschiedene Theorien aufgestellt. Taylor geht vom **oxgang** oder **carucata** als Einheit aus und konstruirt sich danach Normalhufen von 160 acres bei Zwei- und 180 acres bei Dreifelderwirthschaft. Round betrachtet die Hufe (hide) als Einheit und spricht ihr eine konstante Größe von 120 acres zu. Pell betont die Ungleichheit der Leistungsfähigkeit der Pflüge bei verschiedener Schwere des Bodens und wechselnder Bespannung. Er denkt sich die ganze Feldflur als eine wohlvermessene regelmäßige Figur, die dann mathematisch genau in Abtheilungen zerlegt wurde. Die Länge und Eintheilung der benutzten Meßruthen war nicht in ganz England dieselbe, und die Anzahl der acres in jeder hide soll sich nach der verschiedenen Eintheilung des Pfundes in Schillinge und Pence gerichtet haben. Als Normalhufe gibt er eine von 256 acres an. Die Differenzen der drei Forscher sind also ziemlich beträchtlich. Ich denke, man darf nirgends eine wirklich genaue Abmessung voraussetzen, sondern muß sich begnügen, wie für unsere Hufe so auch für die englische hide verschiedene Werthe zuzulassen. Bekannt ist ja die Angabe des Dialogus de Scaccario, daß eine hide ursprünglich 100 acres umfaßt habe. Dem möchte ich eine andere Notiz aus einer Handschrift des 12. Jahrhunderts an die Seite stellen, wonach eine hide in einigen Grafschaften 180, in anderen 120 acres umfaßt habe, je nach der Fähigkeit, mehr oder weniger Land mit einem Pfluge zu bestellen. Indem wir im übrigen jedes nähere Eingehen auf diese Kontroverse an dieser Stelle vermeiden, darf doch wohl angemerkt werden, wie einschneidend die Voreingenommenheit für eine Theorie auf die Auffassung auch der kleinsten Einzelheit nachwirkt. Taylor führt das englische furlong einfach auf die Länge einer Furche (1 furrow long) zurück; Pell hält es „kaum nöthig" zu bemerken, daß dem nicht so sei.

Auf den letzten 160 Seiten werden allerhand arithmetische Kunststücke und Kombinationen ausgeführt, deren Sinn nicht recht einzusehen ist. Die vergleichende Übersicht der verschiedensten Maßeinheiten in allen Ländern der Welt wird benutzt, um historische Beziehungen zwischen ihnen zu entdecken. Daß die verschiedenen Maßsysteme in vielen Fällen der willkürlichen Abänderung unterlegen haben, und daß alle derartigen Übereinstimmungen auch auf Zufall beruhen können, kommt dem Vf. gar nicht in den Sinn. Um nur ein Beispiel der weitgehenden Konfusion anzuführen: Pell glaubt zu finden, daß in Arabien, Bologna, Innsbruck, Norditalien, Irland und Japan als Maßeinheit ein Fuß von 317 Centimeter Länge vorkommt; sofort führt er diese Übereinstimmung auf gemeinsame Übernahme des babylonischen Fußes von 315 Centimeter zurück, natürlich mit „a slight variation" [?] (S. 367). Auf diese Übereinstimmung legt Pell ein ganz besonderes Gewicht. Er schreibt (S. 379): „Es ist eine höchst auffällige Thatsache, daß der japanische „Inc" $1{,}_{000}$ Meter beträgt, d. h. praktisch ebensoviel

wie die halbe duodecimale Ruthe des Cunningham acre in Irland; ersterer ist 6×317, letztere 12×3177 Centimeter. Dies kann keine zufällige Übereinstimmung sein, noch auf den Einfluß von Kaufleuten zurückgeführt werden, sondern nur auf die Verbreitung von Landmaßen über beide Länder in entlegenen Zeiten." Ganz abgesehen davon, daß es ein solches Landmaß in Japan thatsächlich gar nicht gibt, sondern nur ein dem Namen und der Länge nach etwas verschiedenes, begreifen wir die Kühnheit dieser Schlußfolgerung nicht und hoffen, daß Pell's Aufforderung, seine Methode weiter anzuwenden, keine Nachfolge finden wird. Der ganze Essay ist ein Beweis, daß auch der größte Fleiß ohne kritischen Sinn nur Unheil stiften kann.

Round's Essay über das Dänengeld und die Finanzen im Domesday Book berichtigt vielfach die herrschende Auffassung. Er weist nach, daß die Quote ursprünglich 6 Pence per hide betrug, daß sie dann auf 4 Pence ermäßigt, aber noch am Schluß der angelsächsischen Periode auf 2 Schilling erhöht wurde, wobei es dann verblieb. Die Erhebung war zwar keine regelmäßig wiederkehrende, fand aber doch ziemlich häufig und jedenfalls auch vor 1083 wiederholt statt. Gewöhnlich wurden an zwei Terminen, Weihnachten und Pfingsten, gleiche Raten bezahlt. Nach Besprechung der wichtigsten Reduktionen und Exemptionen von dieser Zahlung widerlegt Round noch die Ansicht von Stubbs und Kemble, daß das gafol eine Steuer, und zeigt, daß es vielmehr eine Pachtzahlung war.

Noch eine Hypothese über das Verhältnis von Hundred und Wapentake haben wir zu erwähnen. Taylor widerspricht mit guten Gründen der bisherigen allgemeinen Annahme, daß Wapentake nur ein anderer (dänischer) Name für das angelsächsische Hundred sei. Vielmehr ergibt sich, daß in einzelnen Grafschaften zwei Eintheilungen nebenherlaufen, eine uralte in Hundreds und eine neuere in größere Bezirke, nämlich Wapentakes. Domesday Book erwähnt geradezu Hundertschaften, die in einem bestimmten Wapentake liegen. Später hat sich dann entweder die eine oder die andere Eintheilung verloren, so daß wir jetzt in jeder Grafschaft entweder nur Hundreds oder nur Wapentakes finden. Oft ist auch der Bezirk des Wapentake unter der Benennung „Hundred" erhalten geblieben. Sind nun diese neuen größeren Bezirke ganz unabhängig von den alten Hundreds und ohne Rücksicht auf sie gebildet worden? Nein, antwortet Taylor. Vielmehr scheinen ihm kurz vor oder nicht lange nach der Eroberung (in verschiedenen Grafschaften zu verschiedener Zeit) ganz systematisch je drei Hundertschaften in ein Wapentake vereinigt zu sein. Zum Beweis zeigt er, daß er in seiner Heimat, dem East Riding von Yorkshire, wirklich in jedem heutigen Wapentake drei alte Hundreds aus Domesday Book unterbringen kann. Er gibt selbst zu, daß das nicht ganz zutrifft; aber „practically" und „roughly speaking" erlaubt er sich die Auftheilung schon. Wir finden an dieser Liste nur auszusetzen, daß North Hundred, Middle Hundred und South

Hundred als Namen von ursprünglichen Hundreds unannehmbar sind, wie sie sich auch im Domesday Book nicht finden.

Nachdem das Problem aber einmal aufgestellt war, hätte Taylor sich nicht mit einem Vergleich der ältesten mit der neuesten Eintheilung begnügen dürfen, sondern die urkundlichen Zeugnisse für die Zwischenzeit zur Lösung seiner Aufgabe heranziehen müssen. Er hätte zeigen müssen, wann und wie die Bezeichnungen sich geändert haben. Material für eine solche Untersuchung liefern die Hundred Rolls und der überaus wichtige Return der Nomina Villarum, der im Jahre 1316 gemacht und in den Parliamentary Writs 2, 3, 315 ff. von Palgrave edirt ist. Da ergibt sich denn sehr leicht, daß schon am Ende des 13. Jahrhunderts Hundred und Wapentake als identische Bezirke angesehen wurden. Denn in dem Return vom Jahre 1275 erscheinen in Nottinghamshire Berfetlawe und Brokholestowe als Wapentakes (Hundr. Rolls 2, 318), das Jahr darauf aber als Hundreds (S. 25 u. 27), während die übrigen Bezirke wieder als Wapentakes aufgeführt sind. Dabei heißt es ausdrücklich in dem Return für das Hundred Berfetlawe, daß es ein Wapentake sei (S. 25). Im ganzen zeigt sich ferner die Tendenz, im Laufe der Zeit immer mehr Bezirke mit einander zu verschmelzen, weil infolge der Verringerung des Ertrages und der Exklavirung von Libertäten eine separate Verwaltung einzelner Bezirke nicht mehr lohnt. Im Domesday Book finden wir z. B. noch acht Wapentakes in Nottingham; 1275 sagen die Geschworenen aus, daß es nur noch sechs Wapentakes gibt, und wir ersehen aus den Details, daß das ehemalige Wapentake Oswardebec seit etwa 40 Jahren mit Berfetlawe verschmolzen war (Hundr. Rolls 2, 301). Der Return von 1316 kennt nur noch vier ganze Wapentakes und bezeichnet Riseclive als ein halbes Wapentake. Wie viele sich bis auf den heutigen Tag erhalten haben, vermag ich nicht festzustellen.

Solch' eine Zusammenziehung der durch neugebildete Libertäten zusammengeschrumpften Administrativbezirke zu neuen Einheiten kann entweder schrittweise vor sich gehen, wie es für Nottingham eben gezeigt ist, oder ganz systematisch und mit einem Schlage in einer ganzen Grafschaft durchgeführt werden. Für das letztere bietet Buckinghamshire ein gutes Beispiel. Wir finden nämlich an der Spitze des Returns von 1316 den Plan einer Zusammenfassung von je drei alten Hundreds in eine neue Hundertschaft skizzirt, während die Namen der Dörfer noch aus den alten Hundertschaftslisten wiederholt sind. Aus den Untersuchungen der Hundred Rolls kann man dann weiter sehen, daß 1279 an solch' eine Zusammenfassung noch gar nicht gedacht war; dasselbe lassen die Quo Warranto Rolls (S. 85) für 1284 schließen. Zwischen 1284 und 1316 muß also die neue Anordnung durchgeführt sein. An systematischer Regelmäßigkeit läßt sie nichts zu wünschen übrig.

Jedenfalls ergibt sich daraus, daß jederzeit Veränderungen der alten Hundertschaftsordnung eingeführt werden konnten, die aus rein praktischen

Gründen wünſchenswerth ſchienen, und daß man ſich dabei an irgendwelche antiquirte Eintheilung des Landes nicht hat halten wollen. Wir können deshalb Taylor's Hypotheſe, die nicht ohne Schwierigkeit dem einen Drittheil einer Grafſchaft angepaßt iſt, als eine begründete Erklärung des Verhältniſſes von Hundred und Wapentake nicht gelten laſſen; ſie iſt auf eine gar zu ſchmale Baſis geſtellt. Zwiſchen Hundred und Wapentake hat eine innere Beziehung niemals ſtattgefunden.

Der 2. Band dieſer etwas verſpäteten Publikation ſoll auch eine Bibliographie über die Domesday Book-Forſchungen bringen, die einen ſehr weſentlichen Theil der geſammten antiquariſchen Unterſuchungen über das engliſche Mittelalter ausmachen. **Ludwig Rieß.**

The casket letters and Mary Queen of Scotts with appendices. By **T. H. Henderson.** Edinburgh, Adam and Charles Black. 1889.

Dieſe neueſte Unterſuchung, ein Muſterſtück umſichtiger, vorurtheilsloſer Kritik, gibt der vielumſtrittenen Frage eine neue Wendung. Nach ſorgfältiger Abwägung aller inneren und äußeren Gründe für und gegen die Echtheit fällt die Entſcheidung, im Gegenſatz zu faſt allen neueren Arbeiten, zu Gunſten der Echtheit aller Kaſſettenbriefe.

In drei Kapiteln (2—4) verfolgt der Verfaſſer ihre Schickſale von ihrer Auffindung im Juni 1567 an bis zum Erſcheinen der franzöſiſchen Retroverſion. Drei Punkte erſcheinen mir unter ſeinen Darlegungen beſonders beachtenswerth; erſtens die Erklärung einer Stelle des fälſchlich ſo bezeichneten Act of Secret Counsel: in as far as he divers hir previe lettres written and subscrivit with her awen hand, wo Henderſon's Deutung angeſichts des Wörtchens „previe" nicht ausreicht und wir zu der von ihm ſelbſt als möglich zugegebenen Verwechſelung von and und or zurückzugreifen haben; ſodann die ſcharfe Zurückweiſung der abſurden, noch neuerdings von Philippſon mit allen dialektiſchen Künſten vertheidigten Annahme, als habe Murray erſt den Engländern ſchottiſche Überſetzungen angekündigt, dann ſchottiſche und endlich franzöſiſche Originale vorgelegt, und drittens der Nachweis, daß in Weſtminſter eine genaue und gründliche Prüfung der Originalbriefe ſtattgefunden hat. In großen Zügen werden dann die Hauptmomente der Kontroverſe erörtert, Goodall's Examination vom Jahre 1754, Hoſack's und Breßlau's Unterſuchungen kritiſch beleuchtet. Mit Fug und Recht hält H. letzterem gegenüber an dem Einwand feſt: iſt Brief II, der ſog. lange Glasgow-Brief, eine Fälſchung, ſo bleibt ein ſchwerwiegender Verdacht auch gegen die anderen zurück. Mit dieſem Brief beſchäftigt er ſich in eingehender Weiſe.

Zunächſt werden von den Dispoſitionsnotizen in der Mitte, die nur durch einen Zufall, aus Papiermangel, in den eigentlichen Brief hineingerathen ſind, die Schlußnotizen Remember zow of the purpose of the Lady Reres etc. ſtreng geſchieden Letztere ſind nach des Verfaſſers Vermuthung

Merknotizen für mündlichen Bericht durch den Boten und befanden sich auf der Rückseite des Briefes. Es ist H., wie allen anderen, entgangen, daß die sog. „Principal Points" dies ausdrücklich angeben. Laing 2, 234: Maria's Schuld sei auch erwiesen in the credit gifin to the berar quhom we understand was Paris, Remember yow sqq. Hervorzuheben ist hier noch, daß unter dem Gespräch ein solches Maria's mit Darnley zu verstehen ist und alle folgenden Genetive von of the purpose abhängen. (Vgl. den analogen Fall in den Dispositionsnotizen.)

Die Verschiedenheit der in beiden Briefhälften sich abspiegelnden Seelenstimmungen gilt H. als ein weiteres Moment für die Echtheit, und manchen harten und anstößigen Ausdruck möchte er — vielleicht mit Recht — der Übersetzung Schuld geben. In einer ausführlicheren Darlegung erweist er ferner, daß der ganze Brief in beiden vorliegenden Übersetzungen — selbst der angeblich auf Crawford's Deposition beruhende Theil — so von Gallizismen durchsetzt ist, daß ein französisches Original als unabweisbare Voraussetzung erscheint.

Was das Verhältnis von Brief und Deposition anlangt, so tritt bei H. nicht entschieden genug das einzig mögliche Resultat hervor, daß Crawford den Brief hat ausschreiben lassen. Schon Sepp im zweiten Theil seines Tagebuches der unglücklichen Schottenkönigin hat gewichtige Einwände gegen die Priorität Crawford's hervorgehoben: andere gewichtigere kommen dazu. Crawford legt in Westminster — seiner protokollarisch festgestellten Angabe nach — nicht die Originalnotizen vom Januar 1567 vor; er kennt mehrere von Zeit zu Zeit stattgefundene Gespräche zwischen Maria nnd Darnley und berichtet in der Deposition nur von einem einzigen; selbst das erste Drittel seiner Deposition, die eigene Unterredung mit Maria, für die von früherer Aufzeichnung gar keine Rede sein kann, ist vom Glasgow-Brief beeinflußt; seine englisch abgefaßte Deposition lehnt sich in Wortlaut und Gedankengang eng an die schottische Übersetzung an und weicht von der englischen erheblich ab; als er seine Deposition abfaßte, was erst nach dem Chiswick-Brief des Grafen Lennox vom 11. Juni 1568 geschehen sein kann, war Wood bereits mit schottischen Kopien der Briefe auf englischem Boden. Endlich erweist der bekannte Hiegatepassus, an den sich auch H. nicht heranzugehen getraut, daß Crawford an dieser Stelle den Glasgow-Brief selbst nicht verstand. Auf Darnley's in längerer Rede zusammengefaßte Vorwürfe und Klagen erhebt Maria nach dem Brief ihrerseits den Vorwurf, daß er zu Schiff nach England habe entweichen wollen. Darnley leugnete diese Absicht ab und gab nur zu, mit dem Schiffsherrn gesprochen zu haben. Dann hat Maria eine neue Klage bereit: Efter this I inquyrit him of the inquisitioun of Hiegait. Darnley leugnete dasselbe, „bis ich ihm die gesprochenen Worte selbst vorhielt". Der latente, nicht positiv ausgedrückte Gedanke ist klar: da gestand er. Offenbar enthält der Brief hier eine Anspielung auf die von Darnley nach seiner Rück-

kehr nach Glasgow im Dezember 1566 ausgestoßenen Drohungen, sich der Regentschaft und des Kronprinzen bemächtigen zu wollen (Maria an den Erzbischof von Glasgow, 20. Januar 1567, Labanoff 1, 396 ff.) Nun aber klagt Darnley, auf Grund dessen, was er zunächst indirekt, dann direkt von Lord Minto gehört, seine Gattin an, es sei ein Anschlag gegen seine (Darnley's) Freiheit bzw. sein Leben im Werke. Wie Maria sich hiergegen vertheidigt hat, darüber sagt der Brief nichts; doch noch einmal kommt sie auf Hiegate's Aussage zurück: The rest as Wille Hiegate, he (aus der schottischen Übersetzung und dem Zusammenhang zu ergänzen) hath confessed, but it was the next day that he came hither [1]) und der Sinn ist: Darnley räumte die gethanen Äußerungen ein, aber, fügt Maria zu seiner Entschuldigung hinzu, sie fielen am Tage nach seiner Hierherkunft, d. h. als er erzürnt sich im Dezember 1566 von Maria getrennt hatte.

Daraus verfertigt denn Crawford folgenden Tiefsinn: Then she (Maria) asked him (Darnley) of the purpose of Hegate. He aunswered that it was tolde him. She required howe and by whome it was told him. He aunswered that the Lord of Minto told him yat a lettre was presented to her in Cragmillar made by her owne devise and subscribed by certain others, who desired her to subscribe the same which she refused to doe. Es zeigt sich hier, 1. daß Crawford die Doppelangabe des Briefes über einen Vorwurf Marias gegen Darnley auf Grund der Hiegate'schen Aussage und sodann die Gegenbeschuldigung Darnley's auf Grund der Minto'schen Mitteilungen nicht auseinanderhält, sondern gröblich vermengt; 2. daß er von der Untersuchung gegen Hiegate-Balcar gar nicht unterrichtet war und 3. die Minto-Hiegate'sche Mittheilung an Darnley, die Umgebung der Königin habe vor, ihn zu verhaften und nöthigenfalls zu tödten, schlankweg mit dem Bond von Cragmillar identifizirt; 4. endlich, daß Crawford über den Brief hinaus Maria einer Inkonsequenz bezichtigt, wenn er erst auf ihr Betreiben jenen „Brief" von Cragmillar anfertigen und sie dann ihre Unterschrift verweigern läßt. Man sieht: Mißverständnis der Vorlage und eigene Zusätze ergeben ein eigenthümliches Produkt; alles in allem, Crawford hat in einer Weise, die nicht mit den Augen eines heutigen Juristen angesehen werden darf, seine eigene Zeugenaussage an der Hand eines anderen Schriftstücks anfertigen lassen [2]), hat nicht bloß, wie H. es ausdrückt, refreshed his

[1]) Nach der englischen Übersetzung. In den Worten der schottischen after my cumming liegt offenbar ein Versehen. Statt des französischen Pronomens il las der Übersetzer je. Ein ähnlicher Fehler findet sich im Anfang des Briefes and he desyrit that he (statt I) suld come to the inquisitioun of ye matter yat I suspectit him of.

[2]) Ich habe mich über diesen Punkt hier so ausführlich verbreitet, weil ein so namhafter Forscher wie Breßlau, H. Z. 52, 309, seit er in Cardauns

recollection. Ich finde in dieſer Benutzung durch Crawford kein direktes Argument, ſei es für Echtheit oder Unechtheit des Glasgow-Briefes: ein indirektes allerdings, und zwar ein ſehr erhebliches, für die Echtheit. Wer lieferte das Material für die Fälſchung, ſo fragen wir, wer gab die Notizen her für Details, die, wie wir oben am Hiegatepaſſus ſahen, ſelbſt einem Crawford entſchwunden oder überhaupt unbekannt geblieben waren?

Damit fällt das zweite der von Breßlau gegen die Echtheit des Briefes angeführten Argumente. Auch das dritte ſucht H. zu beſeitigen: die für die Feſtſetzung des Datums ſich erhebenden Schwierigkeiten. Seine Auseinanderſetzungen über dieſen wichtigen Punkt ſind bedauerlicherweiſe etwas ſummariſch gehalten; daß er in der Hauptſache Recht behalten wird, ſcheint mir freilich nicht zweifelhaft. Er verwirft die Autorität des Privy Seal Register, weil es auch ſonſt unzuverläſſig ſei, und hält ſich an die „gleichzeitig“ angefertigten Tagebücher zweier Edinburger, des Robert Birrel und des anonymen Verfaſſers des Diurnal of Remarkable Occurents, die als Tag der Abreiſe Marias von Edinburg den 20. Januar 1567 angeben. Eine Stütze für ſeine Anſicht findet er darin, daß in den folgenden Tagen bis zur Rückkehr Marias Eintragungen im Great Seal Register fehlen. Damit eröffnet ſich die Möglichkeit, daß der Brief am Abend des 21. und 22., bzw. 22. und 23. geſchrieben und vor dem ſog. 1. Glasgowbrief vom 25. abgeſchickt ſein kann. Auf das Zeugnis der 2. Depoſition des Paris legt H. vorſichtigerweiſe kein Gewicht und für den oben beſprochenen Hiegate-Paſſus, der in der ſchottiſchen Überſetzung zu widerſprechen ſcheint, ſowie für die Stelle: The king sent for Joachim yesternicht (nur in der ſchottiſchen Überſetzung), die ſich wahrſcheinlich aus der Vorausſendung dieſes Dieners erklärt, verſucht er keine Deutung.

Das Hauptgewicht für die Echtheit der Kaſſettenbriefe insgeſammt aber entnimmt H. der zuerſt von ihm nach einer Kopie des Britiſchen Muſeums hier veröffentlichten Deklaration Morton's über die am 20. Juni 1567 erfolgte Wegnahme der Kaſſette durch die Aufſtändiſchen. Sie enthält eine Fülle von Details über den Hergang, die nicht aus der Luft gegriffen ſein können, und zwei Punkte darin ſind nach H. für die ganze Frage ausſchlaggebend. Erſtens behauptet Morton, die in der Kaſſette befindlichen Dokumente ſeien unmittelbar nach ihrer Öffnung am 21. Juni „geſichtet“ (sichted) d. h. genau eingeſehen und unterſucht worden, und zwar in Gegenwart von zehn Zeugen. Die hier namentlich aufgeführten Perſonen, die Earls of Atholl, Mar, Glencairn, die Lords Hume, Semple, Sanquhar, Master of Graham, Lethington, the Laird of Tullibardine und Mr. Andrew Douglas, auf deren Zeugnis ſich Morton beruft, bilden eine zweite Gewähr für die Echtheit der Briefe.

---

einen zweifelhaften und in dieſer Frage in allen Punkten irrenden Bundesgenoſſen gefunden hat, Schluß der Diskuſſion ankündigte.

Daß Morton hier Fälſchung treibe, erweiſt H. als höchſte Unwahrſcheinlichkeit, wenn nicht geradezu als Unmöglichkeit.

Hervorzuheben iſt an dem vortrefflichen Buche noch, daß in Appendix C. die Kaſſettenbriefe zum erſten Male vollſtändig in allen erhaltenen Verſionen und im allgemeinen auch korrekt abgedruckt ſind. Dkr.

La France préhistorique d'après les sépultures et les monuments. Par E. Cartailhac. Paris, Felix Alcan. 1889.

Die Studien über die Urgeſchichte der Menſchheit finden in Frankreich einen günſtigen Boden auch im buchſtäblichen Sinne des Wortes. Sein mannigfaltiges und doch immer gemäßigtes Klima, ſeine weiten Becken am Fuße langer und waſſerreicher Gebirgsketten haben allen Faunen der Vergangenheit Aufenthalt und Gedeihen ermöglicht. Die Spuren dieſer Thierwelt ſind in den aufeinander folgenden Schichten ausgezeichnet erhalten, wozu nicht wenig die Vulkane des Centralplateaus beigetragen haben, welche durch ihre mächtigen Ströme die Foſſilien gegen die an anderen Orten ſo wirkſame Eroſion ſchützten. Wie der Paläontologe reſp. Anthropologe Beweiſe für das Daſein des Menſchen, ſo findet auch der Prähiſtoriker Beweiſe für die Thätigkeit desſelben vornehmlich auf und in dem Boden Frankreichs. Daher iſt der erſte Prähiſtoriker Legrand d'Auſſy, der I. ventôse an VII dem Inſtitut eine Denkſchrift überreichte, die zum erſten Male dieſe Beweiſe klaſſifizirte und benannte mit den noch jetzt gebräuchlichen Namen: Menhir, Dolmen u. ſ. w. Daher hat in Frankreich eine Zeitſchrift: Matériaux pour l'histoire primitive de l'homme entſtehen können, deren Direktor der Verfaſſer vorliegenden Leitfadens iſt. Der Inhalt des Buches liegt wohl den meiſten unſerer Fachgenoſſen fern. Wer ſich aber die Mühe nicht verdrießen läßt, in die Materie des Buches einzudringen, wird wohlthuend berührt ſein einmal durch die Klarheit, mit der ſo entlegene, unſichere, verhältnismäßig inhaltsloſe Wiſſensobjekte zuſammengefaßt ſind, dann aber auch durch die Beſcheidenheit, mit welcher der Verfaſſer ſeine Wiſſenſchaft, die Mittel und Ergebniſſe ihrer Forſchung auffaßt. Er nennt ſein Werk „vornehmlich archäologiſch", denn er gibt in demſelben eine ziemlich vollſtändige Aufzählung der Gräber und Beſtattungsweiſen des älteſten Galliens, des Galliens der Steinzeit, die in das paläolithiſche Zeitalter des geſchnittenen Feuerſteins und das neolithiſche des polirten Steins zerfällt. Die dort gemachten Funde an Geräthen und Waffen geben Anlaß zur Aufſtellung einiger Hypotheſen über Sitten und Gebräuche dieſer Menſchen, ihre religiöſen Ideen und andere geiſtige Eigenthümlichkeiten, Hypotheſen, die durch die vergleichende Ethnographie geſtützt werden. Aber dieſe Funde und ihr geiſtiger Inhalt laſſen ſich nicht geſchichtlich fixiren, da es trotz der genaueſten und ſubtilſten Schädel- und Skelettmeſſungen noch nicht gelungen iſt, ſicher Racen, geſchweige denn Völker der Steinzeit zu unterſcheiden; die Gräber und ſonſtigen Denkmäler ſagen

uns nichts über den sozialen Zustand und die Intelligenz derjenigen, die sie errichtet haben oder in den allerersten Zeiten gar nur benutzt haben; kurz, die Vorgeschichte ist keine Geschichte, denn sie sagt uns nichts über die Race, über ihre Kämpfe, ihre Helden, ihren Ruhm, ihr Genie und ihr Schicksal. Vf. verkennt den Werth der Hypothese für die Wissenschaft nicht, aber er hält auf jeder Seite seines Buches die Einbildungskraft im Zaum; daher kann man sich bei einer Fahrt auf den Ozean der vorhistorischen Zeiten, wo uns das Unbekannte „umgibt", wohl seiner Führung anvertrauen. F. B.

Recueil des instructions données aux ambassadeurs et ministres de France depuis les traités de Westphalie jusqu'à la révolution française, publié sous les auspices de la commission des archives diplomatiques au ministère des affaires étrangères. IV. V. Pologne avec une instruction et des notes par Louis Farges. I. II. Paris, Felix Alcan. 1888.

Der Herausgeber dieser beiden Bände ist Louis Farges, eine Persönlichkeit, deren wissenschaftliche Leistungen uns bisher nicht bekannt waren. Das Werk selbst zerfällt in zwei Theile: eine ausführliche Einleitung und die Instruktionssammlung, wo wiederum eine jede Instruktion mit einer kürzeren Einleitung versehen ist. Der Herausgeber zeigt sich insofern seiner Aufgabe gewachsen, als er den Text der Instruktionen korrekt wiedergegeben und auf ihre Herausgabe eine nicht geringe Sorgfalt verwendet hat. So hat er an zahlreichen Stellen, um die Instruktionen genauer zu erklären, gesandtschaftliche Berichte und andere archivalische Materialien herbeigezogen und Auszüge aus ihnen mitgetheilt; so hat er über eine lange Reihe von Persönlichkeiten interessante biographische Daten angeführt, — so hat er ferner in den kleinen Einleitungen, welche den einzelnen Instruktionen vorangehen, beinahe ohne Ausnahme auf zutreffende Weise die augenblickliche politische Lage charakterisirt, — so hat er endlich die ganze Sammlung mit einer ausführlichen Einleitung und zum Schluß mit einem Namen-Index versehen. — Das sind seine Verdienste, es fehlt aber leider nicht an Mängeln, zwar nicht an solchen, welche den Text beeinträchtigen möchten, wohl aber setzen sie den Werth der Einleitung und der Erläuterungen herab.

In der Einleitung gibt uns der Vf. einen Überblick über die französische Politik gegenüber Polen von 1572 an bis zum Untergange der Republik. Vorher aber, auf den ersten Seiten, bemüht er sich, seine Leser mit dem Lande, seinen Einwohnern und ihren Einrichtungen bekannt zu machen. Was er hier gibt, sind elementare Dinge. Zuerst wird groß und breit auseinandergesetzt, daß die ehemalige Republik Polen durchaus nicht den Flächenraum eingenommen hat, mit dem man heute den Namen Polen verbindet, d. h. so viel wie der Theil des russischen Reiches, der heute noch diesen Namen führt. Dann werden die Grenzen des ehemaligen

Polens beſchrieben, aber nicht nach gewiſſea Epochen, ſondern ſo, daß es beinahe ſcheinen könnte, als ob Polen vom Anfang bis zum Ende ſeiner Exiſtenz immer dieſelben Grenzen gehabt hätte. Auch die Beſchreibung des Klimas von Polen iſt keine gelungene, ſie würde eher auf das Innere von Rußland als auf Polen paſſen: ungeheure Kälte im Winter, ungeheure Hitze im Sommer ſind durchaus nicht die Kennzeichen des Klimas von Weſtpreußen, Groß- und Kleinpolen, ſogar nicht von Rothreuſſen, und das ſind doch Beſtandtheile des ehemaligen Polen. — Das Auffallendſte wird weiter im II. Abſchnitt der Einleitung gegeben: die Entwickelung der Bevölkerung wird einzig und allein vom Grund und Boden und dem Klima abhängig gemacht. Le sol et le climat — ſagt er — avaient fait la race. L'opposition de l'hiver glacé et du lourd été de la Pologne se retrouvait dans le caractère de ses habitants. Alles hängt davon ab. Im Winter wird nichts gemacht, wie nur jubilirt, getanzt, gezecht, an eine geiſtige Arbeit denkt in dieſer Jahreszeit kein Menſch. Si l'hiver était la saison des plaisirs — heißt es weiter — l'été se trouvait réservé à la politique. In dieſer Jahreszeit alſo finden die Reichstage ſtatt, gewöhnlich unter freiem Himmel, in dieſer Jahreszeit werden die Feldzüge geführt, in dieſer Jahreszeit denkt man an Politik, aber auch die Politik wird nur als Vergnügen betrieben, u. ſ. w., u. ſ. w. Mit einer ſolchen Erklärung begnügt Vf. ſich und will uns einreden, daß ein Volk, welches ein ſolches Schlaraffenleben geführt, durch 1000 Jahre als politiſcher Staat eine Rolle ſpielen konnte. Dabei wimmelt es hier an Fehlern; die Sachen verhielten ſich gerade umgekehrt: mit Politik beſchäftigte man ſich vorwiegend im Winter, die Reichstage wurden vorwiegend für den Winter zuſammenberufen und fanden mit einziger Ausnahme der Wahlreichstage nie unter freiem Himmel ſtatt. Der polniſche Adel lebte vor allem vom Landbau, der Sommer war für ihn als Erntezeit allzu wichtig, als daß er in dieſer Jahreszeit ſeine Reichs- und Landtage abgehalten hätte. — Um den Herausgeber in kurzen Worten zu charakteriſiren, ſo weiß er von der polniſchen Geſchichte recht wenig und begeht daher viele Fehler. Wir wollen nur Einiges hervorheben. Die polniſchen Eigennamen werden nur allzu häufig arg verſtümmelt, von der polniſchen Sprache ſcheint Vf. keine Ahnung zu haben, eines polniſchen Werkes hat er ſich nie bedient. — Von den zahlreichen chronologiſchen (z. B. die Todesjahre der Könige Stephan Bathory, Michael Wisniowiecki und Johann Sobieski ſind falſch angegeben) und biographiſchen Verſtößen wollen wir nur zwei anführen. Auf S. 57 leſen wir eine Note, in der es u. a. heißt: Piaſt ſei ein Bauer aus Kujavien geweſen, qui est le premier roi de Pologne dont l'existence n'est pas contestée. Il régna de 842 à 861. Piaſt iſt bekanntlich eine fabelhafte Perſönlichkeit, und ſeine Regierungsjahre ſind einfach aus der Luft gegriffen. — In der Inſtruktion vom 14. Mai 1766 für den Marquis de Conflans (2, 257) wird als damaliger Primas von Polen Poniński genannt. Der Herausgeber weiß nicht, daß im Anfange dieſes Jahres Lubieński

und nach ihm Podoski Primas von Polen gewesen ist, sondern setzt als Erläuterung noch hinzu, daß dies wohl der Poniński sei, qui, comme président, fit consentir la Diète au premier démembrement de 1772. Der Herausgeber weiß also nicht, daß jener Poniński verruchten Andenkens, welcher dem Theilungs-Reichstage von 1773 (nicht 1772) präsidirte, nie dem geistlichen Stande angehört hat, sondern die Stelle eines Kronküchenmeisters bekleidete. Was hat übrigens der Herausgeber für einen Begriff von der polnischen Konstitution, wenn er glauben kann, daß ein Erzbischof von Gnesen und Primas von Polen, für den er diesen Poniński hält, als Marschall eines Reichstages fungiren konnte; das wäre ja gerade so, als wenn der Erzbischof von Canterbury Sprecher des Hauses der Gemeinen in London wäre.

Der Inhalt zerfällt in 55 Abschnitte, je nach den einzelnen Abgesandten, es könnte daher scheinen, als ob wir mit ebenso vielen einzelnen Persönlichkeiten, die Frankreich nach Polen gesandt, zu thun hätten. Die Zahl dieser Abgesandten von 1684—1754 stellt sich aber um vier niedriger, da ebenso viele (Akakia, de Bonsy, de Polignac, de Broglie) mehr als einmal die Abgesandten-Funktionen erfüllt haben. So haben wir denn hier die Instruktionen für 15 Botschafter, 21 Gesandte, 3 bevollmächtigte Minister, 5 Residenten, 1 Generalkonsul, 3 chargés d'affaires und chargés d'une mission. Was den Inhalt selbst anbetrifft, so ist die Sammlung ohne Zweifel eine Quelle ersten Ranges für die polnische Geschichte und nicht weniger für die französische. Die Absichten der französischen Regierung Polen gegenüber können wir hier so ziemlich genau kennen lernen. Polen in sein Interesse zu verflechten, es auf seiner Seite zu haben im Kampfe gegen seine Gegner, und dies so billig wie möglich zu erlangen, das ist das Ziel dieser Missionen X. L.

Etudes sur l'administration byzantine dans l'exarchat de Ravenne (568—751). Par **Charles Diehl.** Thèse présentée à la faculté des lettres de Paris. Paris, Ernest Thorin. 1888.

Es ist ein erfreuliches Zeichen für den bedeutenden Aufschwung, welchen jetzt die Studien über byzantinische Geschichte nehmen, daß gleichzeitig zwei Gelehrte, ein Franzose und ein Deutscher[1]), die Verwaltungsorganisation des byzantinischen Italiens, die Epoche des sog. Exarchats, zum Gegenstande eindringender Studien machen.

Wir beschäftigen uns hier nur mit dem französischen Buche, das fraglos als eine recht bedeutende Leistung zu bezeichnen ist.

Dasselbe zerfällt in folgende Bücher; I. Origines et géographie politique de l'exarchat de Ravenne. II. L'administration municipale et

[1]) Über Hartmann's Schrift wird später berichtet werden. A. d. R.

provinciale de l'Italie byzantine. III. L'action de l'administration byzantine. IV. La chûte de l'administration byzantine.

Diehl's Werk iſt ein erfreulicher Beleg für eine allmählich ſich bahnbrechende geſundere Auffaſſung der politiſchen und kulturellen Bedeutung Oſtroms. An dem einen Beiſpiel Italien wird treffend illuſtrirt, wie völlig verkehrt das landesübliche, urtheilsloſe Gerede von dem immerwährenden (beiläufig ca. 1000 Jahre andauernden) Verfalle von Byzanz ſei.

Über die Entſtehung des Exarchats handelt der Vf. ſehr gut. Was Narſes betrifft, ſo ſagt D. (S. 6): „sur la foi d'un texte de Théophane probablement mal compris on a fait de Narsès le premier exarque". In Wahrheit iſt Malalas anzuführen, welchen Theophanes, wie ſo oft, einfach ausſchreibt. Vf. weiſt mit vollem Recht auch die Bulgärannahme zurück, als ſei Longin der erſte Exarch geweſen; denn ihn nennen die Quellen regelmäßig praefectus; er war alſo Civilbeamter. Der Vf. ſpricht die Vermuthung aus, daß wegen der gefahrvollen Lage infolge des Langobardeneinbruchs ihm gleichzeitig das magisterium militum übertragen worden ſei, wie umgekehrt der patricius et magister militum Solomo in Afrika auch mit der Präfektur betraut wurde. Anſprechender iſt die Anſicht von Hartmann, daß man in Byzanz Italien für völlig pazifizirt hielt und deshalb nur einen Zivilbeamten hinſchickte, bis die dauernde Okkupation der Langobarden dieſe Illuſion zerſtörte. Ähnlich iſt es auch in Afrika gegangen. Auch dort treffen wir nach Johannes von Biclaro im dritten Jahre Juſtins nur einen praefectus Africae. Allein als er im Kampfe gegen die Mauren gefallen war, wird er durch Theoctistus magister militum provinciae Africanae erſetzt.

Den Exarchat leitet der Vf. aus dem Oberfeldherrnamte ab. Die entgegenſtehende Anſicht von Mommſen ſchreibt er S. 17 irrthümlich Wilmanns zu: „Wilmanns qui voit dans l'exarchat une simple transformation de la préfecture du prétoire, se trompe donc complétement". Ausführlicher redet er S. 171 von der Inſchrift von Karthago, wo er vorſichtiger von den auteurs du corpus ſpricht. Mommſens Anſicht (C. I, L. VIII, praef. p. XIX und zu 10529) iſt in Kürze folgende: Unter Juſtinian iſt die zivile Präfektur zeitweiſe mit dem militäriſchen Magiſterium verbunden geweſen; Juſtinian hatte nach der Eroberung Afrikas das ehemalige Vandalenreich zur Präfektur erhoben, während die diokletianiſche Ordnung die beiden Vikariate Italien und Afrika unter den einen praefectus praetorio per Italiam geſtellt hatte. Dieſes hohe Amt, meint Mommſen, ſei vielleicht ſchon unter Juſtinian, ſicher jedenfalls Ausgangs des ſechsten Jahrhunderts reſuscitirt worden, und, wie die Inſchrift von Karthago zeige, habe Smaragdus beide Ämter verwaltet. Dieſer neue Oberbeamte des Weſtens ſei der Exarch. Eine andere probabilis origo für dieſes Amt ſei nicht denkbar. D. nennt dieſen Schluß „abenteuerlich". Wenn wir auch den Grund nicht wiſſen,

warum Smaragdus dem Phokas eine Ehrenſäule in Karthago errichtete, jedenfalls kann keine Rede davon ſein, daß er über Afrika gebot. Er heißt ausdrücklich exarcus Italiae. Während der geſammten byzantiniſchen Herrſchaft blieb die Gewalt des Exarchen von Ravenna auf die italieniſche Halbinſel beſchränkt. Zudem wiſſen wir, daß während Smaragdus' zweiten Exarchats Herakleios, der Vater des gleichnamigen Kaiſers, Exarch von Afrika war. Dieſe Ausführungen D.'s treffen ſo durchaus das Richtige, daß es überflüſſig iſt, darüber noch ein Wort zu verlieren.

In vortrefflicher Weiſe paralleliſirt der Vf. die Errichtung der beiden Exarchate im Weſten mit der Organiſation der Themen im übrigen Reiche. Die Zivilverwaltung wird aus dem gleichen Range immer mehr in die zweite Stelle gedrückt, bis ſchließlich die Militärverwaltung im Verlauf des 7. Jahrhunderts ſie allmählich ganz bei Seite ſchiebt und ihre Geſchäfte ſelbſt mit übernimmt.

Erwähnt wird der Exarch zuerſt im Jahre 584, in einem Briefe des Papſtes Pelagius II. Der Vf. ſtellt nun die Vermuthung auf, daß der von Juſtin II. zum Reichsnachfolger auserſehene Baduarius, welcher nach Johannes von Biclaro unglücklich gegen die Langobarden kämpfte und bald darauf ſtarb, der erſte Exarch geweſen ſei. Er vergleicht ſeine Stellung mit der des Germanus in Afrika, welcher neben ſich einen magister militum und einen Präfekten hatte, beide aber an Rang und Machtbefugniß überragte. Wenn, was wir nicht wiſſen, aber immerhin als nicht unwahrſcheinlich bezeichnen können, Baduarius wirklich eine ſolche exzeptionelle Stellung einnahm, ſo iſt er ſicher nicht der erſte Exarch geweſen; denn im 6. Jahrhundert, wie Gregor's Regiſter zeigt, ſind die militäriſchen Exarchen und die zivilen Präfekten noch koordinirt, und der erſtere nimmt noch keineswegs (wie allerdings ſpäterhin) eine völlig präponderirende Stellung ein. Die erſten nachweisbaren Exarchen ſind jedenfalls Smaragdus und Julianus geweſen.

Zur Erhärtung der Theſe, daß der Exarch ein urſprünglich rein militäriſcher Beamter geweſen ſei, wäre es von Werth geweſen, wenn der Vf. die durchaus parallelen Verhältniſſe des Exarchats Afrika herangezogen hätte. Hier läßt ſich nämlich ſchlagend ad oculos demonſtriren, wie der Exarchat aus dem magisterium militiae einfach hervorgewachſen iſt. Victor Tunnunenſis nennt Solomo magister militiae et patricius Africae, Areobindus patricius princepsque Romanae apud Africam militiae. Solomo, wie die Inſchrift von Gadianfala (C. I. L. VIII, 4799) zeigt, hat zivile und Militärgewalt vereinigt; er heißt dort: Solomonis excellentissimi magistri militum exconsule bis prefecto [pr]aetoriorum Africae hac patricio (cfr. 1863 und 4677: *ἐνδοξοτάτου ὑπα[τι]κ[οῦ] στρα[τηγοῦ] κα[ὶ] ἐπάρχου τῆς Ἀφρι[κῆς Σολό[μωνος]*). Später ſind Militär- und Zivilamt getrennt. Johannes von Biclaro erwähnt zum vierten Jahre Juſtins den Theoctistus

magister militum provinciae Africanae, zum fünften den Amabilis magister militiae Africanae und zum zweiten des Tiberius den Gennadius magister militum in Africa. Theophylaktos Simokatta nennt ihn στρατηγὸς τῆς Λιβύης. Der räthſelhafte Δέκαρ, welchen noch D. S. 18 Nr. 5 in einen ἔξαρχος emendiren will, iſt durch de Boor's ſchöne Emendation (Hermes 18, 627) entfernt. Eben dieſer magister militum Gennadius iſt nun bei ſeiner zweiten Anweſenheit in Afrika der erſte, welchen wir offiziell als Exarchen von Afrika bezeichnet finden. Wie neben dem magister militum, ſo auch neben dem Exarchen beſteht der rein zivile praefectus praetorio Africae, ſo unter Juſtin II. Tomas (C. I. L. VIII, 1434). Pelagius I. ſchreibt an Boëtius, Gregor I. an Pantaleo und Innocentius; alle drei ſind praefecti praetorio Africae[1]). Genau, wie in Italien, zeigt Gregor's Briefſammlung auch für Afrika die Scheidung zwiſchen Militär- und Zivilgewalt, was ſich namentlich an Sardinien gut erläutern läßt.

Gennadius nun, welcher zuerſt offiziell Exarch heißt, iſt Zeitgenoſſe des Smaragdus und Romanus. Unter der kräftigen Regierung des Mauritios ſah man ein, daß bei einer Fortſetzung der bisherigen ſchwächlichen und argwöhniſchen Politik, welche die Militärkommandanten Italiens und Afrikas mit unzureichenden Mitteln verſah, man Gefahr lief, die beiden Landſchaften ganz zu verlieren. So wurden Militärgouverneure mit höherem Rang und offenbar größerer Militärmacht im Weſten eingeſetzt. Die erwartete Beſſerung der Lage blieb nicht aus. Der erſte Exarch in Afrika erringt Erfolge gegen die Mauruſier, wie in Italien ſeine Zeitgenoſſen Smaragdus und namentlich Romanus gegen die Langobarden. Jedenfalls gehört demnach die definitive Konſtituirung der beiden Exarchate der Mauritiosepoche an.

Der Name ἔξαρχος iſt einfach = magister militum = στρατηγός. Der Vf. führt Juſtinians 130. Novelle an, wo zuerſt das Wort in dieſem Sinne angewandt wird. Von Intereſſe iſt namentlich der Sprachgebrauch des Malalas[2]). Er nennt den Oberſtkommandirenden der Feldarmee ſo; ἔξαρχος vertritt ganz die Stelle von στρατηγός; vgl. Malalas 438, 11; 445, 5; 452, 20; 453, 3, 9; 462, 10: 463, 5; 465, 15 u. ſ. w. Aus den Ausführungen von Sotiriadis, denen ich freilich nur theilweiſe beiſtimmen kann, geht jedenfalls ſo viel mit Sicherheit hervor, daß Malalas unter Phokas oder im Beginn von Herakleios' Regierung ſchrieb. Seine Chronik iſt der bekannteſte Beleg für die gerade damals in die (populäre) Literatur ein-

[1]) In dem ſonſt trefflichen Buche von Morcelli herrſcht über die militäriſchen und Zivilbeamten Afrikas vielfache Konfuſion.

[2]) Theophanes, welcher den Baſiliskos bei der Vandalenexpedition στρατηγὸν δὲ καὶ ἔξαρχον τοῦ στόλου nennt, kommt ſchon der Zeit wegen nicht in Betracht; die beiden Titel ſind identiſch, und es ſcheint, als wäre ἔξαρχος Exegeſe zu dem in den Quellen vorgefundenen στρατηγός.

dringende, von barbariſirten lateiniſchen und bibliſchen Worten wimmelnde griechiſche Umgangs- und Soldatenſprache, welche uns in den gleichzeitigen und ebenfalls auf einen populären Leſerkreis berechneten Traktaten des Leontios von Neapolis und im griechiſchen Agathangelos entgegentritt. Offenbar iſt ἔξαρχος ſeinem Urſprunge nach nichts als eine vox von castrensis, wofür die feinere und ältere Sprache andere Ausdrücke gebrauchte. Intereſſant iſt der Sprachgebrauch der hiſtoriſchen Hauptquelle für unſere Übergangsepoche, des hl. Theophanes. Στρατηλάτης = magister militum gebraucht er nur bis zur Regierung des Konſtantinus (Konſtans); στρατηγός iſt in dem erſten Theil der Chronik, wie στρατηλάτης, einfache Überſetzung des magister militum; im zweiten bezeichnet es den Statthalter der Themata (de Boor Index ad Theoph. s. v. στρατηλάτης und στρατηγός), entſpricht alſo völlig dem exarchus, wie er denn den offiziellen Titel patricius et exarchus durch πατρίκιος καὶ στρατηγός 398, 14 wiedergibt. Στρατηλάτης hört in der Periode auf, wo der Titel magister militiae einging. Wie dieſer durch zu häufige Anwendung im Preiſe geſunken war, ſo iſt der ehemals ganz unbedeutende Exarchus zur Bezeichnung der höchſten Würdenträger emporgeſtiegen. Der Vf. gibt S. 173 ein Verzeichnis der Exarchen. Zu den früher bekannten treten Julian und die erſt durch Schlumberger und Salinas entdeckten Stephanos und Anaſtaſios. Ob letzterer freilich nach Italien und nicht vielleicht nach Afrika gehört, ſcheint vorläufig noch nicht ausgemacht.

Abſichtlich habe ich länger bei der Gründung des Exarchats verweilt, da hier das vorzugsweiſe Neue des Werkes vorliegt; leider ſehe ich mich dadurch gezwungen, um den Umfang dieſer Anzeige nicht über Gebühr auszudehnen, die Abſchnitte über die Militär- und Zivilverwaltung zu übergehen. Wenn auch hier im ganzen und großen jede Darſtellung nur eine Variation und Beſſerung in Einzelheiten der grundlegenden Ausführungen von Hegel ſein muß, findet ſich auch hier des Trefflichen genug; ich verweiſe auf den Abſchnitt über die Entſtehung des Primatenadels oder den über das Munizipalregiment im Exarchat u. ſ. w.

Einen beſonderen Vorzug des D.'ſchen Werkes machen die Unterſuchungen über die Verwaltungsbezirke des Exarchats S. 23 ff. und der große Abſchnitt über die Geographie des Exarchats (S. 42—78) aus. Im erſten Abſchnitt zeigt er, wie allmählich durch den Langobardeneinbruch an Stelle der altrömiſchen Provinzialordnung eine neue Organiſation der griechiſchen Reſte Italiens trat und verfolgt deren Peripetien im Einzelnen. Die Geographie gibt eine mit großer Sorgfalt ausgeführte und mit allen Belegen verſehene Überſicht des oſtrömiſchen Beſitzſtandes in Italien. Der Fortſchritt gegenüber z. B. Spruner-Menke würde noch deutlicher hervorgetreten ſein, wenn der Vf. ſich entſchloſſen hätte, eine kartographiſche Skizze ſeinem Werke beizufügen. Um ſo mehr zu bedauern iſt, daß er eine hochwichtige, allerdings bis jetzt

ehr ungenügend publizirte Quelle für die Geographie des byzantiniſchen Italiens gänzlich unberückſichtigt gelaſſen hat. Es iſt Notitia I bei Parthey. Offenbar hat auch ihn die falſche Annahme, als hätten wir es hier mit einer rein kirchlichen Urkunde zu thun, von ihrer Benutzung abgehalten, während allein ſchon der Titel: ὑπὸ τὸν ἐνδοξότατον ἔπαρχον Ῥώμης ἤτοι Ἰταλίας zeigt, daß wir es mit einer rein profanen Reichsbeſchreibung in der Art des Hierokles zu thun haben. Aus derſelben hätte der Vf. z. B. lernen können, daß um 600 die Provinz von Rom Urbicaria, die von Ravenna Annonaria hieß, und daß Sicilien Ende des Jahrhunderts durchaus nicht mehr die von Juſtinian verordnete adminiſtrative Selbſtändigkeit beſaß, ſondern neben Urbicaria, Campania, Calabria, Brittii ꝛc. als eine der dem Präfekten untergebenen Provinzen rangirte. Es iſt daher wenigſtens für die Maurikios-Phokaszeit durchaus unrichtig, wenn behauptet wird, Sicilien habe außerhalb des Sprengels des italieniſchen Präfekten gelegen. Um Einzelheiten zu erwähnen, ſo wird gewiß mit Recht das castrum Gradum zu Iſtrien und nicht zu Venetien gerechnet (S. 49). Vorzüglich gelungen iſt die Nachweiſung der Weſtgrenze der Aemilia und der Militärſtraße, welche den Zuſammenhang zwiſchen Rom und Ravenna erhielt. Die Benutzung des Ottonianum und des Ludovicianum für die Feſtſtellung des oſtrömiſchen Beſitzſtandes iſt um ſo weniger bedenklich, als nur ganz wenige in dieſen Privilegien aufgezählte Städte nicht ſchon anderweitig als byzantiniſches Eigenthum bekannt ſind, wie z. B. Friſiluna, wo aber geographiſche Gründe die Zugehörigkeit zu Oſtrom evident machen.

Am wenigſten gelungen ſind die Ausführungen über Picenum annonarium und suburbicarium. Mit Recht weiſt der Vf. Fabre's abenteuerliche Konſtruktionen der Phantaſie-Provinz Alpes Apenninae zurück; aber ob man eine Pentapolis maritima und eine Pentapolis annonaria ſchon für die byzantiniſche Epoche unterſcheiden darf, iſt doch recht fraglich; vollends die misera Decapolis in dem Briefe Gregors II. hätte der Vf. nach Duchesne's Bemerkungen beſſer aus dem Spiel gelaſſen. Wenn Duchesne mit ſeiner nicht unwahrſcheinlichen Anſicht Recht behält, daß dieſer Brief das Elaborat eines halbgelehrten Byzantiners ſei, ſo fällt dieſe Bezeichnung der beiden Pentapolen bei den notoriſchen Beweiſen völliger Ignoranz in geographicis, welche der Redaktor ſonſt zeigt, gänzlich dahin.

Manche treffende und geiſtvolle Bemerkung findet ſich in der Skizze der Politik, welche die Byzantiner vom 6. bis zum 8. Jahrhundert in Italien verfolgten. Die unzutreffenden Urtheile von Martens, Pingaud u. A., als hätten die Oſtrömer Italien vernachläſſigt, werden vom Vf. zurückgewieſen. Die Bedeutung von Pelagius' Brief führt er auf das richtige Maß zurück. „Au vrai pendant ces deux siècles les empereurs d'Orient et les plus mauvais même (gab es ſolche außer Phokas?) ne perdirent jamais de

vue leurs possessions d'outre-mer." Sehr gut ist auch die Parallele, welche er S. 202 zwischen den Leistungen eines Stilicho und Aëtius und denen der Byzantiner im 6. und 7. Jahrhundert zieht.

Unrichtig ist es dagegen, wenn er die Besetzung des Bischofssitzes von Emerita durch zwei Griechen mit der byzantinischen Politik in Verbindung bringt, die Erzählung des Paulus kennt ganz andere Gründe.

Der fränkischen Allianz wendet D. eine besondere Aufmerksamkeit zu; er zeigt gut, wie dieser zum großen Theil Smaragdus und Romanus ihre Erfolge verdanken. Sehr fein ist auch die Parallele zwischen Childebert und Pipin. Trotz des Bilderſturmes haben sich, wie der Vf. mehrfach mit vollem Rechte hervorhebt, die Päpste von Gregor II. bis auf Zacharias als ebenso nützliche, wie loyale Unterthanen Ostroms erwiesen; es lag also nahe zu hoffen, daß durch die Vermittlung Stephan's II. Pipin sich werde bewegen lassen, Ähnliches für Konstantin zu thun, wie einst Childebert für Maurikios. Den Wendepunkt zur selbständigen Papstpolitik sieht deshalb der Vf. in der Zusammenkunft von Ponthion, wo der Frankenherrscher sich mit der Kurie einigte, lieber die eigenen Geschäfte, als die „der Römischen Republik" zu besorgen. Mit vollem Rechte weist der Vf. Marten's (Römische Frage S. 107) Erklärungen von respublica Romanorum zurück.

Gegenüber den Pipiniden war alle diplomatische Kunst Ostroms vergeblich; wie konnte man einen Fürsten vom päpstlichen Interesse loszumachen hoffen, der mit ebenso großer Entschiedenheit als schlauer Berechnung rund heraus erklärte, „daß er zu gunsten keines Menschen, sondern nur aus Liebe zum seligen Petrus und zur Vergebung der Sünden das Schwert gezogen habe?" Vor solchen Argumenten war ein Diplomat, hinter dem kein Heer stand, schon aus Gründen der guten Lebensart gezwungen, sich zu beugen. Ein halbes Jahrhundert grollte Byzanz; dann liquidirte es definitiv auf Grund gegenseitiger Anerkennung des status quo, im 9. Jahrhundert die einzig richtige Politik; immerhin wird man dem Vf. zugeben müssen, daß die militärischen wie die diplomatischen Leistungen der Byzantiner, welche zwei Jahrhunderte lang einen so gefährdeten und exponirten Besitz zu behaupten vermochten, bewundernswürdige sind. Die Erklärung, welche D. dem Titel der Frankenkönige Patricii Romanorum gibt, zeichnet sich ebenso sehr durch Einfachheit, als Natürlichkeit aus.

Gern redet der Vf. von den fränkischen und langobardischen Fürsten als Barbaren des Westens, und es ist nicht immer deutlich, ob das im Sinne der Byzantiner oder des Vf. selbst gesagt sein soll. Wenn übrigens auch das Letztere der Fall ist, so bleibt es immerhin weniger geschichtswidrig, als die unglückliche Apologetik deutscher Historiker, welche jedwede Spur von Barbarei in Urgermanien aus patriotischem Übereifer hinweginterpretiren wollen. Jedenfalls ist es aber zu weit gegangen, wenn er von Pipin S. 223 sagt: „le prince franc, en vrai barbare". Sowohl Barbaren als Nichtbarbaren

haben, ſo lange es eine Weltgeſchichte gibt, ſich niemals geſcheut, gegenüber papiernen Verträgen und hiſtoriſchen Rechten das Recht des Stärkeren geltend zu machen.

Am meiſten Bedenken ſind dem Vf. gegen das bedeutende und wichtige Kapitel: l'Hellénisme en Italie aufgeſtiegen. Im allgemeinen gewiß richtig iſt der Satz, daß die oſtrömiſche Verwaltung und Politik im 6. und 7. Jahrhundert eine ähnliche Aſſimilirung und Helleniſirung von Italien durchzuführen verſuchte, wie ſie es mit Erfolg im 9. und 10. Jahrhundert in Unteritalien zu Stande gebracht hat. Aber die griechiſche Nationalität der Inhaber von Staats- und Kirchenämtern iſt viel zu äußerlich aus der bloßen Nomenklatur erſchloſſen; gerade ſo gut konnte man beweiſen, daß Südfrankreich im 5., 6. und 7. Jahrhundert einen griechiſchen Klerus beſeſſen habe, wenn man unter den Inhabern der Kirchenſitze ſo überaus zahlreich Namen wie Cäſarius, Aeonius, Auxanius, Polycarpius, Baſilius, Protaſius, Euſtachius, Hermes, Sergius, Heraclius, Euſebius, Polychronius, Euſtorgius, Nectarius, Nicetius, Pantagathus u. ſ. f. antrifft. Oder iſt etwa das Italien der Theodoſius-Honoriusepoche wegen der Ambroſius, Nicomachus, Macrobius, Symmachus, Anaſtaſius, Zoſimus, Hieronymus u. ſ. f. helleniſirt?

Papſt Agatho iſt kein kalabriſcher Grieche, ſondern nach dem Papſtbuche ein Sizilier; weder von ihm, noch von Leo II. iſt es überliefert, ja nicht einmal wahrſcheinlich, daß ſie griechiſcher Nationalität waren. Gewiß weniger zielbewußte Politik der Kaiſer, als die Bedrängniß durch den Islam hat die zahlreichen griechiſchen und orientaliſchen Mönchskolonien nach Italien getrieben, wo ſie allerdings großen Einfluß gewannen, aber durchaus nicht immer im Intereſſe oder im Geiſte des kaiſerlichen Oberherrn. Überhaupt ſieht der Vf. zuviel kluge Politik, wo die bewegenden Urſachen rein zufällig und äußerlich waren. Bei dem dankenswerthen Verzeichnis der griechiſchen Mönchsanſiedelungen und der Erwähnung ihrer Verdienſte um die Einführung des griechiſchen Ritus und die Populariſirung der griechiſchen Heiligenriten hätte er auch den von Uſener entdeckten hl. Methodios erwähnen ſollen, welcher Scholien zu griechiſchen Heiligenviten ſchrieb, *καθεζόμενος εἰς τὸν ἅγιον Πέτρον*.

Viel zu großes Gewicht legt er auch auf die ſyriſche und griechiſche Abkunft der Päpſte von 685—715. Die Vermuthung, in dieſer augenfälligen Erſcheinung ein Syſtem der byzantiniſchen Regierung zu erkennen, liegt ja nahe genug. Leider gibt aber das Papſtbuch über das Vorleben der Mehrheit dieſer Kirchenfürſten keine Auskunft, und wo wir ſolche erhalten, ſpricht ſie nicht zu gunſten der Vermuthung. Dieſe Orientalen ſind nicht genuin, ſondern im Weſten akklimatiſirt und nationaliſirt. Conon und Sergius ſind in Sicilien aufgewachſen, dieſe beiden und Johannes V. im Dienſte der römiſchen Kirche ergraut. Ja, Sergius iſt gar nicht der Kandidat des Exarchats, ſondern ſein Rivale Paſchalis. Ob aber dieſe meiſt völlig latiniſirten

und jedenfalls mit römiſchen Anſchauungen durchtränkten Emigranten als ein Element der Stärke für Oſtrom zu betrachten ſeien, wird man billig bezweifeln dürfen. Auch den Satz S. 259: „les empereurs obtinrent des papes grecs toutes les concessions qu'ils souhaitaient" muß ich in dieſer Faſſung beanſtanden. Eine unbefangene Geſchichtſchreibung wird in dem Verfahren der griechiſchen und der lateiniſchen Päpſte abſolut keinen Unterſchied finden. Eugenius natione Romanus und Vitalianus natione Signiensis ſind gerade ſo loyal und gerade ſo nützlich, als die Griechen Sergius und Johannes VI., wie übrigens aus des Vf. eigenen Ausführungen hervorgeht. Am beſten iſt der Abſchnitt l'hellénisme dans la société, weil hier des Vf. Erudition in der That viel beweiskräftiges Material zuſammengetragen hat.

Vorzüglich ſind dagegen wieder die wichtigen Abſchnitte über das Verhältnis von Staat und Kirche. Sie halten ſich im ganzen frei von der unter Nichttheologen vielfach üblichen Verſtändnisloſigkeit für die kirchlichen Fragen[1]), welche für dieſe Epoche durchaus den Vordergrund des Intereſſes beherrſchen und ohne deren genauere Kenntnis man ſich beſſer vom Studium der ſpätrömiſchen Geſchichte fernhält.

Durchaus irrthümlich iſt es, wenn er ſagt (S. 267): Le cinquième concile oecuménique, tenu à Constantinople en 553, avait déclaré hérétiques, trois des textes ecclésiastiques approuvés (!) par le concile de Chalcédoine[2]). Das Chalcedonense hatte Theodorus weder approbirt, noch verworfen, ſondern über ihn geſchwiegen; ſodann hat es nur die Biſchöfe Ibas und Theodoret für orthodox erklärt; über die auf dem 5. Konzil verdammten Capitula hat das 4. Konzil als ſolches ſich nicht ausgeſprochen. Nur das Votum der päpſtlichen Legaten über den Brief an Maris drückt ſich unvorſichtigerweiſe ſo aus (Manſi 7, 261): *ἀναγνωσθείσης γὰρ τῆς ἐπιστολῆς αὐτοῦ, ἐπέγνωμεν αὐτὸν ὑπάρχειν ὀρθόδοξον.* Dies wiederholt nur noch ähnlich Maximus von Antiochien, während alle anderen Voten durchaus korrekt ſind und über den Brief überhaupt kein Beſchluß in Chalcedon gefaßt wurde.

Unhiſtoriſch iſt es auch, wenn der Vf., (wie übrigens viele andere auch) die Biſchöfe Elias und Severus von Aquileia-Grado Patriarchen nennt; der

[1]) Nichts hätte es dem Vf. geſchadet, wenn er die Werke ſeiner Landsleute, der alten Gallikaner, eines Petrus de Marca oder Natalis Alexander, konſultirt hätte, welche über das Verhältnis von Staat und Kirche ungleich geſündere und mit den Geſchichtsquellen beſſer in Einklang ſtehende Darſtellungen geben, als die heutigen papalini.

[2]) Der Dreikapitelſtreit hat überhaupt das Schickſal, ſtets mißverſtanden zu werden; man vergleiche die von ſchiefen Auffaſſungen und groben Verſehen förmlich ſtrotzende Note über ihn in der neueſten Ausgabe des Paulus S. 106/7.

Titel ist urkundlich vor dem 8. Jahrhundert nicht nachweisbar. Hefele spricht darum ganz korrekt im 6. Jahrhundert nur von Erzbischöfen oder Metropoliten von Aquileia oder Grado. Paulus Diakonus und die venetianischen Chroniken übertragen eben nur den Sprachgebrauch ihrer Zeit auf das kirchliche Alterthum. Frühestens im Laufe des 7. Jahrhunderts haben die Provinzialen während des Schismas mißbräuchlich diesen Titel ihren Metropoliten gegeben, wie ja ähnlich schon Childebert an Laurentius, den Patriarchen von Mailand adressirt. Indessen, daß Rom damals diesen Titel nicht anerkannte, zeigen die Subskriptionen des Lateranense und des Romanum von 680. Erst später hat es sich dem provinzialen Usus gefügt, wie das alles schon richtig von Kardinal Noris gezeigt worden ist. Ungenau ist es auch, wenn es bei Anlaß der Verleihung der Autokephalie an Ravenna heißt: au lieu d'être soumis à une autorité supérieure, épiscopale (!) ou patriarcale, il était assimilé aux autres patriarches de l'empire et déclaré indépendant. Letzteres gewiß, ersteres nicht; der Erzbischof von Ravenna ist so wenig den Patriarchen gleichgestellt, als der autokephale Erzbischof von Kypros seit seiner Loslösung von Antiochien; er steht nur außerhalb des Patriarchalverbandes. Die Gelehrsamkeit des Papstes Honorius I. wird jedenfalls nicht dadurch widerlegt, daß man sagt (S. 285): la science tant vantée d'Honorius n'était pas bien profonde; les contresens qu'il commit dans la question de la *μία ἐνέργεια* le prouvent suffisamment. Im Gegentheil, seine Billigung der Lehre von einem Willen stimmte durchaus mit der Lehre der Väter überein und war korrekt cyrillisch; Sophronius und der hl. Maximus sind hier die Novatores.

Durchweg zustimmend kann sich dagegen Ref. zu den schönen Ausführungen S. 380 ff. aussprechen: quelles furent les causes du conflit entre Rome et Byzance. Mit Recht macht Vf. geltend, daß (ähnlich, wie bei den katholischen Majestäten) politische Gründe neben der Frömmigkeit die Einmischung der Kaiser in die Kirchenstreitigkeiten veranlaßten. „Si l'empereur intervient dans les querelles théologiques, c'est surtout pour mettre un terme aux fureurs des parties." Dieser Satz wird in schlagender Weise von Konstantin dem Großen an bis auf Pogonatus belegt. Gerecht und richtig ist auch sein Urtheil über die Politik der Ikonoklasten. Eine so vorzugsweise die politischen Gesichtspunkte in's Auge fassende Regierung mußte auch im Kirchenregiment alles auf Kompromisse und „kluge Ökonomie" abstellen; aber auf dem Stuhle des hl. Petrus überwogen die Santi, und so scheiterte Ostrom. —

Um unser Urtheil kurz zusammenzufassen, müssen wir erklären, daß D.'s Werk zu den besten Leistungen auf dem Gebiete byzantinischer Geschichtsforschung gehört und sich als würdiges Seitenstück an Rambaud's Constantin Porphyrogénète oder Kardinal Hergenröther's Photios anreiht.

H. Gelzer.

Prologue d'un régne. La jeunesse du roi Charles-Albert. Par Marquis **Costa de Beauregard.** Paris, Plon. 1889.

Der Marquis Costa de Beauregard gehört dem Adel Savoyens an, aus dem J. de Maistre hervorgegangen ist. Er ist kein Neuling auf dem Gebiete historischer Erzählung. In dem Werke: Un homme d'autrefois, das viel Anerkennung und den Montyon'schen Preis gewonnen hat, hat er uns über die ergreifenden Geschicke seines Vorfahren aus der Zeit der französischen Revolution berichtet. Seit der Abtretung Savoyens an Frankreich hat sich der Marquis, der einer genuesischen Familie entstammt, die erst im Anfang des 17. Jahrhunderts von Thomas von Savoyen nach dem Norden verpflanzt wurde, an Frankreich angeschlossen und soll, wenn ich recht berichtet bin, in näheren Beziehungen zu dem Grafen von Paris stehen. Hieraus erklärt es sich wohl auch, daß er einen sehr werthvollen Theil des Archivs der Visconti-Sforza, der in seinem Besitze war und z. B. die für die Geschichte der Medici so wichtigen Berichte der Mailander Gesandten in Florenz enthält, an die Nationalbibliothek zu Paris abgetreten hat. Der mehr reflektirte als naturwüchsige Legitimismus des Marquis, der, wie Kenner versichern, seinen Stil an Balzac gebildet hat, verleugnet sich nun auch in dem vorliegenden Buche nicht. Dieses ist aus mehreren größeren Aufsätzen erwachsen, welche der Pariser Correspondant 1887 und 1888 veröffentlichte. In dem Werke selbst ist hiervon nicht die Rede.

Für seine Erzählung, welche die „odysée princière" des wunderbar organisirten und darum so widersprechend beurtheilten Prinzen Karl Albert von Carignan, der am Schlusse seines Lebens selbst von sich sagte: „La mia vita fa un romanzo, io non sono stato conosciuto", bis zu dessen Rückkehr nach Turin 1724 wiedergibt, hat der Marquis Costa die intimsten Briefe und Aufzeichnungen des besten Vertrauten und Begleiters Karl Alberts, des Chevaliers Sylvano Costa (1783 — 1834), und andere zahlreiche Dokumente, namentlich aie der Familie Sonnaz, benutzen können. Aber ein wirklich historischer Sinn geht dem Herrn Marquis ab. Infolge hiervon pflegt er pikante Anekdoten und geistreiche Wendungen der Erforschung des wirklichen Zusammenhanges der Dinge vorzuziehen. Sein Buch ist daher vielfach sehr amusant zu lesen und enthält eine Menge ganz charakteristischer Züge zur Geschichte des Restaurationszeitalters. Was soll man aber sagen, wenn auch hier die Fabel, daß

die Königin Maria Thereſe von Sardinien, eine öſterreichiſche Prinzeſſin, die erbittertſte Feindin des einzigen männlichen Sproſſes des Hauſes Sardinien geweſen ſei, und deſſen Thronrecht habe beſeitigen wollen, wiederholt wird! Dieſe Fabel, welche wohl von den politiſchen Flüchtlingen gehegt und verbreitet werden konnte, die aber Angeſichts der in den zugänglichen Archiven Turins vorhandenen Aktenſtücke nicht mehr hätte wiederholt werden ſollen, beeinflußt aber die ganze Darſtellung des Herrn Marquis. Herr Perrero hat ihn inbetreff ihrer vollkommen geſchlagen [1]). O. H.

Domenico Perrero, Gli ultimi Reali di Savoia del ramo primo genito ed il Principe Carlo Alberto di Carignano. Torino, Casanova. 1889.

Es iſt eine zum größten Theile polemiſch gehaltene Schrift, mit der den Ausführungen von Coſta de Beaurégard, La Jeunesse du Roi Charles-Albert, entgegengetreten wird. Coſta hielt an der Überlieferung feſt, der zufolge Maria Thereſia, die Gemahlin König Viktor Emanuel's I., die geſchworene Feindin Karl Albert's geweſen wäre und die Thronfolge in Piemont ihm habe entreißen wollen, um ſie an die Eſte von Modena zu bringen. Dieſer Überlieferung wird nun von Perrero Schritt vor Schritt nachgegegangen und ihre Haltloſigkeit auf Grund wohl unzweifelhafter urkundlicher Belege erwieſen. Dabei iſt nur räthſelhaft, wie ſich die falſche Tradition gebildet haben mag. Der Verdacht, daß ihr Maria Thereſia's eigentliche Abſicht zum Grunde gelegen und alles, was dieſe Königin an freundlichen Worten und Handlungen für Karl Albert durch Jahre auf dem Lager gehabt, nur eitel Schein und Lüge geweſen ſei, iſt ganz ausgeſchloſſen. Denn ſo lange Zeit Verſtellung zu üben, ohne auch jemals ſich zu verrathen, ginge ſelbſt über die Kräfte einer großen Königin, und es wäre in dem gegebenen Falle rein zwecklos geweſen. Allem Anſchein nach rankte ſich die Überlieferung an den öſterreichiſchen Urſprung der Königin und iſt nach der Hand durch die unleugbare Thatſache bekräftigt worden, daß in den Jahren 1821 bis 1823 öſterreichiſcherſeits allerdings der Plan begünſtigt wurde, die Linie Carignan von der Thronfolge in Piemont auszuſchließen, um die Krone dem Hauſe der Habsburg-Eſte zu verſchaffen. —

[1]) S. die folgende Beſprechung.

Was Vf. über die Regierung des Königs Karl Felix, deſſen ſtreng abſolutiſtiſche Wirthſchaft und nachhaltende Feindſeligkeit gegen Karl Albert beibringt, iſt eben nicht neu, wird aber an einzelnen Fällen draſtiſch hervorgekehrt und ſtets aktenmäßig belegt. M. Br.

Studi Pistoiesi. Per **Ludovico Zdekauer.** Siena, Enrico Torrini. 1889.

Herr Profeſſor L. Zdekauer in Siena, der Herausgeber des Statutum potestatis communis Pistorii (ſ. H. Z. 51, 344 f.) hat in dieſem Hefte zwei Abhandlungen abdrucken laſſen, welche in den „Studi Senesi" V. fasc. 3—4 und VI. fasc. 1 zuerſt veröffentlicht waren. Die erſte derſelben theilt einen intereſſanten Urtheilsſpruch mit, welcher ſich auf eine in den Parteiſtreitigkeiten der Schwarzen und Weißen zu Piſtoja durch Focaccia dei Cancelliari an einem Detto di Sinibaldo de Cancelliari begangene Mordthat bezieht. Der Spruch iſt gefällt von dem Podeſtà Bonifazio Lugi, Markgraf von Savoyen. Z. hat den Abdruck des Spruches mit Bemerkungen begleitet, welche Licht auf den ſeit 1267 in Piſtoja wüthenden Parteikampf der ſchwarzen und weißen Cancelliari, der reichſten und angeſehenſten Familie der Stadt, werfen, durch den dann ja auch Florenz in zwei mit gleichen Namen belegte Parteien geſpalten wurde. In Piſtoja kämpften unter dieſem Namen die beiden großen Parteien der Zeit, die populare und die ariſtokratiſche, die guelfiſche und ghibelliniſche mit einander.

Mit dieſer Ermordung des Detto di Sinibaldo de' Cancelliari hängt mittelbar auch der Gegenſtand der zweiten Abhandlung: Il consiglio XI° di Dino di Magello zuſammen. Nachdem zwar Focaccia ſeinen Geſchlechtsvetter erſchlagen hatte, floh er aus der Stadt, wie üblich. An wem ſollte nun Fredo, der uneheliche Sohn des Ermordeten, ſeinen Vater rächen? Er erſchlug einfach den Vater des Mörders Barbarina und floh dann auch. Für ihn ſollte nun ſein Verwandter und Bürge Lazaro di Ruſtichello und Bonncorſo de' Fortebracci eine Buße von 3000 Lire zahlen. Dieſe ſuchten ſich hiervon zu befreien. Dem bekannten Rechtsgelehrten Dino di Rugello wurde der Paragraph der ordinamenti sacrati von Piſtoja, auf Grund deſſen die Verurtheilung ſtattgefunden hatte, mitgetheilt und er um ein Rechtsgutachten angegangen. Es iſt dieſes das 16. in ſeiner öfter aufgelegten Conſilienſammlung, um deſſen hiſtoriſche Aufſtellung ſich durch dieſe Unterſuchung Z. ebenſo große Verdienſte erworben hat, wie um die Geſchichte der berichtigten Parteiungen von Piſtoja am Ende des 13. Jahrhunderts und die Geſchichte der Cancelliari insbeſondere. O. H.

Berichtigung.

Band 64 S. 300 Z. 15 v. oben lies: **Noack** ſtatt Nöck.

Die Entſtehung der Konſtantiniſchen Schenkungs-Urkunde.[1])

Von

E. Loening.

I. Die angebliche Schenkungsurkunde, welche Kaiſer Konſtantin nach ſeiner Taufe zu Rom dem Papſte Silveſter ausgeſtellt haben ſoll, gehörte ſeit der Mitte des 11. Jahrhunderts zu den Hauptſäulen des

[1]) Neuere Literatur: v. Döllinger, Papſtfabeln des Mittelalters (München 1863) S. 61 ff. — Civiltà cattolica 1864, Serie V, vol. X, 303 sq. Origine della donazione di Costantino. — Janus, der Papſt und das Konzil (München 1869) S. 142 ff. — Hergenröther, Katholiſche Kirche und chriſtlicher Staat (Freiburg i. B. 1872) S. 360 ff. — Colombier, la donation de Constantin. Études religieuses (Lyon et Paris 1877) XI. 800 sq. — Genelin, das Schenkungsverſprechen und die Schenkung Pippin's (Leipzig 1880) S. 36 ff. — Martens, die römiſche Frage unter Pippin und Karl dem Großen (Stuttgart 1881) S. 327 ff. — Grauert, die Konſtantiniſche Schenkung. Hiſtoriſches Jahrbuch der Görres-Geſellſchaft 3 (1882), 3 ff.; 4 (1883), 45 ff. 525 ff. 674 ff. — Langen, Entſtehung und Tendenz der Konſtantiniſchen Schenkungsurkunde. H. Z. 50 (1883), 413 ff. — G. Kaufmann, eine neue Theorie über die Konſtantiniſche Schenkung. Münchener Allg. Zeitung 1884 Beilage Nr. 14, 15. — Bayet, la fausse donation de Constantin. Annuaire de la Faculté des lettres de Lyon (Paris 1884) 2, 12 ff. — Weiland, die Konſtantiniſche Schenkung. Zeitſchrift für Kirchenrecht 22 (1887—1888), 137 ff. 185 ff. — Hauck, zur donatio Constantini. Zeitſchrift für kirchliche Wiſſenſchaft und kirchliches Leben 9 (1888), 201 ff. — H. Brunner und K. Zeumer, die Konſtantiniſche Schenkungsurkunde (aus Feſtgaben für R. v. Gneiſt. Berlin 1888).

Gebäudes geiſtlicher Univerſalherrſchaft, das die römiſche Kirche aufzurichten ſuchte. In ihr hatte der große Konſtantin demüthig ſich dem Papſte untergeordnet, deſſen Herrſchaft über das geſammte Abendland feierlich anerkannt, den römiſchen Stuhl mit den weitgehendſten Privilegien ausgeſtattet. Obgleich die Fälſchung äußerſt plump und ungeſchickt gemacht iſt, ſo gab die römiſche Kirche doch nur langſam und widerwillig eine Waffe auf, die durch die erwachende wiſſenſchaftliche Kritik ſeit der Mitte des 15. Jahrhunderts ſtumpf und unbrauchbar geworden war. Aber auch nachdem die Unechtheit der Urkunde nicht mehr vertheidigt werden konnte, verſuchten katholiſche Schriftſteller, dem Vorgange des Kardinals Baronius folgend, noch bis in das 18. Jahrhundert hinein ſoviel wie möglich den Inhalt der Fälſchung zu retten[1]). Erſt im 19. Jahrhundert iſt in Rom Form wie Inhalt der Konſtantiniſchen Schenkung preisgegeben worden. Eine allſeitige Darſtellung der Wirkungen, welche dieſe Urkunde ausgeübt hat, ſowie des Kampfes der Geiſter, der um ſie geführt worden iſt, wäre ein wichtiges und intereſſantes Kapitel aus der Geſchichte der kirchlich-politiſchen Entwickelung Europas. Auch haben Döllinger, Friedberg, Gierke, Martens u. A. werthvolle Beiträge hiezu geliefert. Mit weit größerem Eifer hat ſich jedoch die geſchichtliche Forſchung wie in früheren Zeiten, ſo auch in der Gegenwart der Frage zugewandt, wann und wo die Fälſchung entſtanden iſt. Hiſtoriker und Juriſten evangeliſche und katholiſche Theologen haben ſich um die Wette

---

Brunner, das Constitutum Constantini S. 3 ff.; Zeumer, der älteſte Text S. 39 ff. — Friedrich, die Konſtantiniſche Schenkung (Nördlingen 1889). — Martens, die falſche Generalkonzeſſion Konſtantin's des Großen (München 1889). — Scheffer-Boichorſt, neuere Forſchungen über die Konſtantiniſche Schenkung. I. II. Mittheilungen des Inſtituts für öſterr. Geſchichtsforſchung 10 (1889), 302 ff.; 11 (1890), 128 ff. — Krüger, die Frage der Entſtehungszeit der Konſtantiniſchen Schenkung. Theologiſche Literaturzeitung Bd. 14 (1889) Nr. 17 u. 18. — Lamprecht, die römiſche Frage von König Pippin bis auf Kaiſer Ludwig den Frommen (Leipzig 1889) S. 117 ff. — Nicht zugänglich war mir A. Bonneau, la Donation de Constantin, Lieux 1879 (neue Ausgabe der Schrift von Laurentius Valla mit Überſetzung und geſchichtlicher Einleitung). — Das Constitutum Constantini iſt im folgenden nach der Ausgabe von Zeumer, und zwar nach der von Zeumer gegebenen Zeilenzählung und Paragrapheneintheilung angeführt.

[1]) Siehe Baronius, Annnales, zu 324 no. 120 ff., Bianchini in der Ausgabe des Liber Pontificalis (1723) 2, 2, 293 ff.

bemüht, dieſe Frage zu löſen und gerade in den letzten Jahren ſind in zahlreichen Abhandlungen Mühe und Arbeit, Geiſt und Gelehrſamkeit in hohem Maße aufgewandt worden, um in dem einmal erregten Widerſtreit der Meinungen die Wahrheit feſtzuſtellen. So wird es auch den Leſern dieſer Zeitſchrift willkommen ſein, eine Überſicht über dieſe neuere Literatur und einen Bericht über den gegenwärtigen Stand der Frage zu erhalten.

Erſt ſeit der Mitte des 11. Jahrhunderts hat die Konſtantiniſche Schenkungsurkunde eine allgemeinere Bedeutung erhalten, erſt ſeit dieſer Zeit ſtützen die Päpſte ihre Anſprüche auf die Fälſchung. Indes iſt die Urkunde unzweifelhaft ſchon mehrere Jahrhunderte früher angefertigt worden. Sie hat ſchon in die Sammlung des Pſeudo-Iſidorus Aufnahme gefunden, die, wenn auch Ort und Zeit ihrer Abfaſſung noch nicht genau ermittelt ſind, doch jedenfalls dem Weſtfrankenreich und der Mitte des 9. Jahrhunderts angehört. Aber die Urkunde, die in den Handſchriften als Constitutum domni Constantini imperatoris aufgeführt wird, iſt nicht aus derſelben Fabrik wie die Fälſchungen Pſeudo-Iſidor's hervorgegangen. Pſeudo-Iſidor hatte ſie ſchon vorgefunden und ſeinem großen Werke nur einverleibt. Dies wird zunächſt durch innere Gründe erwieſen. Die Quellen, aus denen der Verfertiger des Konſtitutums geſchöpft hat, ſind andere als die, welche Pſeudo-Iſidor zu Gebote ſtanden, der Wortvorrath und Sprachgebrauch ſind verſchieden, die Art und Weiſe der Fälſchung weichen von der Methode Pſeudo-Iſidor's durchaus ab. Dazu kommt, daß das Konſtitutum ſich nicht nur in den Handſchriften der Pſeudo-Iſidoriſchen Sammlung findet, ſondern auch in anderen hiervon unabhängigen Handſchriften, und zwar hier in einer Textgeſtaltung, die mannigfach von der der Pſeudo-Iſidoriſchen Sammlung abweicht. Die eine dieſer Handſchriften iſt aber auch aller Wahrſcheinlichkeit nach älter als die Pſeudo-Iſidoriſche Sammlung. Jedenfalls rührt ſie noch aus dem 9. Jahrhundert her und zeigt nicht den geringſten Einfluß Pſeudo-Iſidor's [1]). So dürfen wir ſicher annehmen — und

[1]) Sie iſt enthalten in dem Cod. Paris. Lat. 2777 fol. 43—61. Vgl. darüber Maaſſen, Biblioth. juris can. lat. (Sitzungsberichte der Wiener Akademie [1866] 54, 220); Grauert, Hiſtor. Jahrb. 3, 11 ff.; Zeumer, Monum. Germ. hist. Formulae p. 493. Die Handſchrift enthält Urkunden und Briefe, die meiſt aus Tours und St. Denys ſtammen. Die Stücke, die datirbar ſind, gehören der Zeit vor dem Tode Karl's des Großen an. Für

dies ist heute unbestritten —, daß das Konstitutum Konstantin's vor der Mitte des 9. Jahrhunderts vorhanden war und von den Pseudo-Isidorischen Fälschungen unabhängig ist.

Haben wir hiermit die untere Zeitgrenze für die Entstehung der falschen Urkunde gewonnen, so gehen die Ansichten über Zeit, Ort und Art und Weise der Fälschung im übrigen noch sehr weit auseinander. Trotz den verschiedenen Versuchen, die gemacht worden sind, läßt sich nicht mit Sicherheit nachweisen, daß das Konstitutum vor Pseudo-Isidor in irgend einem Schriftstück benutzt oder angeführt worden wäre. Schon seit dem 17. Jahrhundert bis auf die Gegenwart wird allerdings immer wieder — und zum Theil von sehr hervorragenden Gelehrten — auf ein Schreiben des Papstes Hadrian I. vom Mai des Jahres 778 an Karl den Großen hingewiesen, in welchem der Papst die Konstantinische Schenkungsurkunde benutzt haben soll[1]). Diese Ansicht, im 17. Jahrhundert von Petrus de Marca (de Concordia sacerdotii et imperii 1663 III. c. 12) zuerst aufgestellt, im 18. Jahrhundert von Mosheim (Hist. eccl. antiq. et recent. p. 298), Muratori (Annali a. 776), Schröckh (Kirchengeschichte 19, 596 f.), Gibbon (Kap. 49) und vielen andern getheilt, wird heute noch von Döllinger (Papstfabeln des Mittelalters S. 67), Ölsner (König Pippin S. 132), v. Sybel (Kl. hist. Schriften 3, 104), Langen (Geschichte der römischen Kirche bis Nikolaus I., S. 727), G. Kaufmann (Allgem. Zeitung 1884, Sp. 211), Krüger (Theologische Literatur-Zeitung 1889, Sp. 430) vertheidigt und wie es scheint

---

die Ansicht Grauert's, daß die Sammlung erst nach 840 entstanden sein könne, liegt ein Grund nicht vor. Andrerseits bietet aber der Bestand der Sammlung keinen Anhalt für die Ansicht Brunner's (S. 24), daß das Konstitutum zu einer Zeit entstanden sei, welche den jüngsten Stücken ziemlich nahe gestanden habe. In der Sammlung dieser Handschrift ist das Konstitutum aus einem rein äußerlichen Grund und einem groben Irrthum des Schreibers zwischen päpstliche Schreiben aus den Jahren 750 (oder 751) und 757 eingeordnet worden. Vgl. Zeumer a. a. O. S. 493. Mit Unrecht entnimmt diesem Umstand Friedrich S. 169 Note 1 einen Beweisgrund für seine Ansicht, daß der jüngere Theil des Konstitutums zwischen 750 und 757 entstanden sei.

[1]) Codex Carolinus no. 61 (ed. Jaffé, Bibliotheca rerum Germ. 4, 197 s.)

hat auch Ranke ſie gebilligt [1]). Dieſer Liſte läßt ſich aber eine ebenſo ſtattliche Liſte von Gelehrten entgegenſetzen, welche beſtreiten, daß Hadrian die Konſtantiniſche Schenkungsurkunde gekannt oder als Vorlage benutzt habe. De Marca iſt noch im 17. Jahrhundert Natalis Alexander (Historia eccl. Saec. IV. Diss. 25. ed. 1757 8, 25 sq.) entgegengetreten und Cajetano Cenni hat im Jahre 1760 eingehend nachzuweiſen geſucht, daß Hadrian das Konſtitutum nicht gekannt haben könne (Monumenta dominationis pontif. 1, 304, sq.). Neuerdings haben ſich gegen die Benutzung des Konſtitutums durch Hadrian ausgeſprochen Baxmann (Politik der Päpſte 1, 284), Hergenröther (Kath. Kirche und chriſtlicher Staat S. 361 ff.), Martens (Römiſche Frage S. 360 f.), Gen.-Konz. S. 28 f.), Abel (Jahrbb. des fränk. Reiches unter Karl d. Großen 1, 208), v. Sickel (das Privilegium Otto's I. für die röm. Kirche S. 50 f.), Grauert (Hiſt. Jahrb. 4, 540 ff.), Weiland (Zeitſchrift für Kirchenrecht 22, 145 f.), Lamprecht (S. 126). Während letzterer meint, die Bejahung der Frage, ob Hadrian ſich in dem oben angeführten Schreiben (Cod. Car. n. 61) auf das uns vorliegende Konſtitutum beziehe, werde durch eine jede genaue Interpretation des Textes unmöglich gemacht, ſpricht ſich einer der letzten Vertheidiger der entgegengeſetzten Anſicht (Krüger a. a. O.) dahin aus, daß man an allem zweifeln könne, und ſo natürlich auch daran, daß Hadrian in dem berühmten Briefe von 778 auf das Konſtitutum Bezug nehme. Aus dieſem Widerſtreit der Meinungen ergibt ſich nur das eine Reſultat, daß das Schreiben Hadrian's zur Beſtimmung der Abfaſſungszeit des Konſtitutums nicht unmittelbar zu benutzen iſt. Daß das Konſtitutum Hadrian als Vorlage gedient habe, läßt ſich nicht erweiſen, ebenſo wenig aber läßt ſich aus dem Schreiben erweiſen, daß das Konſtitutum im Jahre 778 noch nicht oder noch nicht in der uns vorliegenden Geſtalt exiſtirt habe. Wir müſſen deshalb an dieſer Stelle von dem Schreiben Hadrian's gänzlich abſehen.

Neuerdings hat Friedrich (S. 4 ff.) zwar zugegeben, daß der Brief Hadrian's von 778 keinen Beweis für die Benutzung des Konſtitutum erbringe, daß es aber zweifellos von Hadrian in ſeinem Schreiben an Kaiſer Konſtantin VI. und deſſen Mutter Irene vom

[1]) Weltgeſchichte 5, 2, 123 (zu dem Jahre 774): „Ich bringe in Erinnerung, daß wir uns in der Epoche befinden, in der zuerſt die Konſtantiniſche Schenkung zum Vorſchein gekommen iſt.“

26. Oktober 785 (Mansi 12, 1056 ff.) benutzt worden sei.[1]) Indes ist die Sache doch auch hier nicht so zweifellos, wie Friedrich meint, und eine unbefangene Prüfung beider Schriftstücke dürfte auch hier nur zu dem Ergebnis gelangen, daß die Möglichkeit, Hadrian habe das Konstitutum benutzt, zugegeben werden muß, daß aber ein Beweis nicht zu erbringen ist. Friedrich selbst gibt zu (S. 15), daß das Konstitutum und Hadrian dieselbe Quelle, nämlich die Vita Silvestri, direkt und selbständig benutzt haben, daß sich das Konstitutum sogar mitunter enger an die Vita anschließt, als Hadrian. Da aber, wo beide ihre Vorlage verlassen, soll nach Friedrich eine nicht zu verkennende Abhängigkeit des einen von dem andern, und zwar Hadrian's von dem Konstitutum sich zeigen. Indes ist eine solche Abhängigkeit nicht nachzuweisen[2]). Zwar finden sich bei Hadrian und in dem Konstitutum einige wenige Wendungen, die in unserer Ausgabe der Vita nicht vorhanden sind. Es sind dies jedoch nur solche, die sehr nahe liegen und so gewöhnlich sind, daß ein zufälliges Zusammentreffen nicht ausgeschlossen ist. So heißt es in der Vita (ed. Mombritius Fol. 281): „Augustus dixit, peto utrum"; bei Hadrian: „interrogare coepit Augustus"; in dem Konstitutum: „interrogare coepimus utrum". In der Vita: in ipsis lineamentis possum agnoscere hos esse"; bei Hadrian: „ex pictura disceret hos esse"; in dem Konstitutum: „ex pictura disceremus hos esse". Aber es finden sich auch Stellen, in welchen Hadrian sich enger an die Vita anschließt, als das Konstitutum. Vita: „dii non sunt, sed servi dei . . . et a deo apostoli facti sunt"; Hadrian: „dii non sunt, sed idonei servi Christi et apostoli electi sub eo"; Konstitutum: „non eos deos vere dic, sed apostolos salvatoris nostri". Ferner Vita: „jussit, ut imaginem exhiberet"; Hadrian: „imaginem exhiberi praecepit"; Konstitutum: „imagines exhiberi precepit". Die Vergleichung mit der Vita Silvestri wird aber dadurch erschwert und unsicher gemacht, daß wir eine kritische Ausgabe derselben leider nicht besitzen. Von der Vita gibt es verschiedene Recensionen, die in zahlreichen Handschriften enthalten sind. Veröffentlicht ist sie aber nur in zwei älteren Werken, die keinen

[1]) Dies Schreiben ist bisher nicht so unbeachtet geblieben, wie Friedrich annimmt. Schon Cenni 1, 305 ff. ist des näheren darauf eingegangen, um freilich den entgegengesetzten Schluß daraus zu ziehen.

[2]) Vgl. auch Scheffer-Boichorst 11, 129 ff.

kritiſchen Apparat enthalten und keine ſichere Grundlage geben [1]). Ferner beruft ſich Friedrich darauf, daß in den Theilen des Schreibens Hadrian's, welche nicht aus der Vita ſchöpfen, ſich Ausdrücke finden, die dem Konſtitutum entnommen ſeien. In Betracht kommt aber nur eine Stelle, da in allen anderen Stellen zwar Anklänge an das Konſtitutum, aber keine Entlehnungen angenommen werden können. Hadrian ſpricht von „successoribus suis, qui in ejus sacratissima sede perenniter sessuri sunt". Das Konſtitutum gebraucht dieſelbe Formel zweimal Z. 7: „omnibus eius successoribus, qui in sede beati Petri usque in finem saeculi sessuri sunt"; und Z. 217: „omnibus eius successoribus pontificibus, qui usque in finem mundi in sede beati Petri erunt sessuri". Eine Abhängigkeit beider Schriftſtücke von einander wäre aber nur anzunehmen, wenn ſich dieſe Formel ausſchließlich in ihnen fände. Sie iſt allerdings in den erhaltenen päpſtlichen Urkunden äußerſt ſelten (ſie findet ſich nicht in dem Liber diurnus), aber ſie wird doch auch von anderen Päpſten der damaligen Zeit angewandt, ſo von Stephan III. in einem Schreiben an Biſchof Johannes von Grado aus den Jahren 768 — 772: „successoribus nostris in sede ipsius apostolica, usque in finem seculi sessuris" [2]), und zwar in einer Form, die dem Konſtitutum noch näher ſteht, als die von Hadrian gebrauchte. Jedenfalls iſt damit erwieſen, daß Hadrian auch ohne Kenntnis des Konſtitutum die Formel gebraucht haben kann. Auch einige andere Phraſen und Ausdrücke, welche in beiden Schriftſtücken vorkommen und auf welche Friedrich (S. 20) ſeine Behauptung gründet, laſſen

---

[1]) Die Vita ward zuerſt gedruckt in Mombritius, Sanctuarium sive Vitae sanctorum collectae ex codicibus mss. Mediol. s. a. (c. 1475) 2, 278 — 292. Zahlreiche Handſchriften, in welchen ſich dieſe Recenſion der Vita finden, ſind in den Analecta Bollandiana 1 (1882), 613 ff.; 3 (1884), 207 verzeichnet. Dort ſind auch einzelne Stellen, die ſich bei Mombritius nicht finden, abgedruckt. Einzelne Angaben aus Münchener Handſchriften macht Friedrich S. 72. 171. 188. 191, aus einer Pariſer Handſchrift Duchesne, Le Liber Pontificalis 1, CX ff. Eine andere Recenſion der Vita findet ſich bei Surius 6, 1173 ff., die aus dem griechiſchen des Metaphraſt überſetzt ſein ſoll. Doch entſpricht ſie keinem der bekannten griechiſchen Texte. Über die ſyriſchen und griechiſchen Texte der Vita Silvestri ſ. Duchesne a. a. O. S. CIX ff. Sie kommen für das Konſtitutum nicht in Betracht.

[2]) Muratori, Rer. Ital. Script. 12, 144 (Jaffé Nr. 2391).

sich anderweit nachweisen und sind deshalb nicht beweiskräftig[1]). Noch schwächer sind die Gründe, welche Friedrich für die Behauptung vorbringt, daß der Vf. der sog. Libri Carolini, der um das Jahr 790 geschrieben hat, das Constitutum Constantini als Quelle benutzt habe. In der kurzen Darstellung der Bekehrungsgeschichte Konstantin's (II, Kap. 13) verweist der Vf. selbst auf die Actus vitae Silvestri als seine Quelle und der ganze Beweis wird von Friedrich — von völlig unzureichenden Analogien abgesehen — auf ein einziges Wort gestellt, welches sich in dem Konstitutum wie in den Libri Carolini, nicht aber in der Vita und nicht in dem Schreiben Hadrian's findet. Da dieses Wort — cognoscere — aber ein sehr gewöhnliches ist und sein Gebrauch für jeden, der einen Auszug aus der Vita geben wollte, nahe lag, so ist es ungerechtfertigt, hieraus einen so weitgehenden Schluß zu ziehen[2]).

Es soll nicht behauptet werden, daß Hadrian und der Vf. der Libri Carolini das Konstitutum nicht gekannt haben können, nur läßt sich nicht mit Sicherheit nachweisen, daß sie es gekannt haben. Wir können also auch diese Schriftstücke nicht zur Bestimmung der Entstehungszeit des Konstitutums verwerthen.

II. Bevor wir die Untersuchung über Ort und Zeit der Abfassuug weiterführen, ist die Frage zu erörtern, ob die einzelnen Theile des Konstitutum nicht zu verschiedenen Zeiten entstanden sind, ob nicht

---

[1]) Hadrian: „quatenus quod non credimus, si quispiam etc." = Hadrian, Urkunde für Farfa v. 22. April 772 (Jaffe Nr. 2395): „si quis quod non optamus". Hadrian: „per omnipotentem Deum qui nos regnare praecepit". = Stephan III. von 769—770 (Cod. Carol. no. 46 p. 157): „coram Deo vivo qui vos regnare praecepit". Hadrian: „imperialis culminis apex". = Liber diurnus (ed. v. Sickel) 111, 7: „summae apostolicae dignitatis apex" (Konstitutum Z. 261: pontificalis apex).

[2]) Vita Silv.: „ut in ipsis lineamentis possum agnoscere hos esse, quos me revelatis docuisset . . . in eorum effigie quorum vultus in visione conspexi." Libri Carol. 2, 13: „ut idem imperator quos in somnis viderat, eorum vultus in picturae fucis cognosceret." Constit. Const. Z. 117: „eorum quos in somno videram figuratos in ipsis imaginibus cognovissem vultus . . . confessus sum eos esse, quos in somno videram". Berücksichtigt man dabei, daß dem Verfasser der libri Carol. der oben besprochene Brief Hadrian's mit der Fassung „ipsos esse quos viderat" vorlag, so wird der Beweis, den Friedrich zu führen sucht, damit genügend entkräftet sein.

eine urſprüngliche Faſſung durch Zuſätze erweitert und überarbeitet worden iſt. Eine dahingehende Anſicht iſt ſchon oftmals mit bald größerer, bald geringerer Beſtimmtheit aufgeſtellt worden, ſo im 18. Jahrhundert von Schröckh[1]), in neuerer Zeit von Bayet[2]) und Brunner[3]). Mit einer eigenartigen Behauptung, die aber auch nur auf rein ſubjektiven Vermuthungen beruht, iſt neueſtens Martens (General-Konzeſſion S. 18 ff.) aufgetreten. Nach ihm iſt der Vf. des Konſtitutum zu ſeiner Fälſchung angeregt worden durch das oben erwähnte Schreiben Hadrian's von 778 an Karl den Großen (Cod. Carol. n. 61). Er habe die Fälſchung aber nicht als einheitliches Schriftſtück abgefaßt, ſondern in Zwiſchenräumen. Dem urſprünglichen Machwerke, das die §§ 1—13 (Z. 1—208) umfaßte, habe er eine erſte Fortſetzung (§ 14, 15 bis Z. 241 decorentur) folgen laſſen und ſchließlich noch eine zweite Fortſetzung hinzugefügt. Der einzige Grund, mit dem Martens dieſe Behauptung ſtützt, beſteht darin, daß die „tumultuariſche Gruppirung des Stoffes" in dem Konſtitutum und die Unebenheiten und Widerſprüche, die ſich in demſelben finden, nur auf dieſe Weiſe eine Erklärung erhalten können. Doch ſcheint mir hiermit eine Erklärung nicht gegeben, und auch wenn wir die Vermuthung annehmen wollten, nichts gewonnen zu ſein. Welche Zeit der Vf. auf die Abfaſſung des ziemlich langen Schriftſtückes verwandt hat, läßt ſich natürlich nicht angeben. Ebenſo gut wie Martens bei

---

[1]) Kirchengeſchichte 19, 596: „Die Urkunde hat ihre Geſtalt mehrmals verändert."

[2]) Annuaire de la Faculté des Lettres de Lyon 2 (1884), 22 s. Der Verfaſſer hält es für wahrſcheinlich, daß das Konſtitutum ſeine erſte Faſſung unter Paul I. (757—767) erhalten habe, um den Beſtrebungen der Griechen, die darauf gerichtet waren, König Pippin zur Bilderverwerfung und Zurückgabe der italieniſchen Provinzen zu bewegen, entgegenzuwirken. Bayet weiſt auf die Verwandtſchaft einzelner Urkunden Paul's I. mit dem Konſtitutum hin. Derjenige Theil des Konſtitutums, in welchem die Herrſchaft über Italien übertragen worden ſei, rühre dagegen aus dem Anfang des Jahres 774 her und habe bezweckt, Karl den Großen zur Ausſtellung jener Urkunde zu bewegen, von der die Vita Hadr. c. 41 ff. berichtet. Einen genügenden Beweis für ſeine Anſichten hat Bayet nicht erbracht.

[3]) Brunner S. 34 ſpricht nur die Vermuthung aus, daß der Paſſus Z. 242 „pre omnibus autem licentiam tribuentes" bis Z. 260 „uti in processionibus" eine ſpätere Interpolation ſei. Doch drückt er ſich ſehr vorſichtig aus und will die Frage nicht entſcheiden.

seiner Vermuthung annehmen muß, „daß nach Abschluß des Ganzen jeder literarische Versuch, das Divergirende in Einklang zu bringen, unterblieben ist“ (S. 24), ebensogut können wir annehmen, daß der Vf. das Schriftstück ohne längere Unterbrechung abgefaßt und ohne genau durchdachten Plan, flüchtig und hie und da gedankenlos gearbeitet hat. Beides kommt ungefähr auf das Gleiche heraus.

Weit größere Aufmerksamkeit verdient der von Friedrich mit vieler Gelehrsamkeit gemachte Versuch, nachzuweisen, daß das Konstitutum aus zwei Theilen zusammengesetzt sei. Der ältere Haupttheil bestehe aus den §§ 1—13 bis zu den Worten decreta statuimus (Z. 1—196), den §§ 14 und 15 (Z. 209—248) und dem Eschatokoll (Z. 301—306). Dieser Kern des Konstitutums sei in den Jahren 638—653, wahrscheinlich in den Jahren 638—641 abgefaßt worden. Der zweite Theil (Z. 196—208, 249—300) rühre von dem späteren Papste Paul I. her, der ihn zu der Zeit des Papstes Stephan II., seines Bruders, in den Jahren 752—757, als er noch Diakon der römischen Kirche war, abgefaßt habe. Zugleich habe er den älteren Theil an einigen Stellen abgeändert und durch einzelne Zusätze vermehrt. Diese Ansicht Friedrich's hat in Bezug auf Abfassung des älteren Theils die volle Zustimmung Lamprecht's (S. 130 ff.) gefunden, der jedoch in Bezug auf den zweiten Theil von ihm abweicht. Lamprecht nimmt an, daß die jüngeren Bestandtheile des Konstitutum erst langsam im Zeitraum der Jahre 754 bis 816 entstanden sind und daß das Konstitutum seine vorliegende Form erst nach 816 erhalten habe (S. 117 ff.; S. 135). Im Gegensatz zu ihm haben Krüger und Scheffer-Boichorst in ausführlichen Besprechungen die Ansichten Friedrich's ihrem ganzen Umfange nach einer kritischen Untersuchung unterworfen und deren Haltlosigkeit nachgewiesen.

Unter Hinweis auf diese Besprechungen[1]) genügen hier einige wenige Bemerkungen. Für die Annahme, daß das Konstitutum aus

[1]) Insbesondere hat Krüger eingehend nachgewiesen, daß der Versuch Friedrich's (S. 38 ff.), aus kirchlichen Eigenthümlichkeiten die Entstehung des Konstitutums im 7. Jahrhundert zu erweisen, gänzlich mißglückt ist. Auf Einzelnes wird später zurückzukommen sein. Scheffer-Boichorst (11, 141 ff.) weist nach, daß in den angeblich älteren und angeblich jüngeren Theilen der Urkunde dieselben Ausdrücke und Redewendungen sich finden.

Theilen beſtehe, die zu verſchiedenen Zeiten entſtanden ſeien, oder daß in demſelben Interpolationen ſich fänden, bietet die handſchriftliche Überlieferung nicht den geringſten Anhalt. Die inneren Gründe, auf welche Friedrich ſeine Anſicht ſtützt, ſind nicht beweiskräftig. Allerdings läßt der Fälſcher Konſtantin ſeinen Entſchluß, die kaiſerliche Reſidenz nach Byzanz zu verlegen, in derſelben Urkunde verkünden, in welcher er den Biſchofsſtuhl zu Konſtantinopel zu den quattuor praecipuae sedes der Chriſtenheit rechnet (Z. 172). Wenn dies aber nach Friedrich ein ſpäterer Überarbeiter fertig gebracht haben kann, warum ſoll dies nicht auch dem erſten Vf. möglich geweſen ſein? Während einiger Jahrhunderte hat daran niemand Anſtoß genommen. Andere unerträgliche Widerſprüche, die uns zur Annahme verſchiedener Vf. nöthigten, liegen nicht vor. Wir dürfen an das Konſtitutum nur nicht die Anforderungen ſtellen, die wir etwa an ein Lehrbuch der Dogmatik oder an eine ſorgfältig abgefaßte offizielle Urkunde zu ſtellen gewohnt ſind. Hält man dies im Auge, ſo können auch die häufig beſprochenen Stellen, die von der Begründung des päpſtlichen Primats handeln, keine Schwierigkeit bereiten. Nach der Vita Silvestri, die unbeſtritten als eine Hauptquelle für das Konſtitutum gedient hat, ertheilte Konſtantin der römiſchen Kirche und dem Papſte das Privilegium: „ut in toto orbe Romano sacerdotes ita hunc caput habeant, sicut omnes judices regem“. Demgemäß richtet denn auch der Kaiſer das Konſtitutum an Silveſter und an „omnes episcopos Romanae ecclesiae per hanc nostram imperialem constitutionem subjectos“ (Z. 10 sq.) und erklärt: „decernentes sancimus, ut (Silvester) principatum teneat super omnes univero orbe terrarum dei ecclesias“ (Z. 171 sq.). Dies hindert ihn aber nicht, wenige Zeilen ſpäter in demſelben Abſchnitt zu ſchreiben: „justum est, ut ibi lex sancta caput teneat principatus, ubi salvator noster beatum Petrum apostolatus obtinere precepit cathedram“ (Z. 178 sq.) Der Befehl Konſtantin's, daß die geſammte Kirche dem Papſte unterthan ſei, ſteht dem Vf. nicht in Widerſpruch, ſondern in Einklang mit der göttlichen Einſetzung des römiſchen Primats. Der römiſche Primat iſt von Gott eingeſetzt, eben deshalb befiehlt Konſtantin, daß alle Biſchöfe und die geſammte Kirche den Primat des Papſtes anerkennen. Ohne Widerſpruch mit den oben angeführten Stellen kann deshalb an anderen Orten (Z. 275 ff.) geſagt werden: „principatus sacerdotum et

christianae religionis caput ab imperatore celeste constitutum est“ [1]).

III. Haben wir also einen genügenden Grund zur Annahme, daß die einzelnen Theile des Konstitutums zu verschiedenen Zeiten entstanden sind, nicht, haben wir das zweite Viertel des 9. Jahrhunderts als den spätesten Termin der Abfassung gefunden, so erscheint es weit schwieriger, die Zeit zu bestimmen, in welcher frühestens das Konstitutum abgefaßt sein kann. Friedrich hat in sehr eingehender und von großer Belesenheit zeugender Weise darzuthun versucht, daß die Theile, die er für die älteren hält, nicht vor den ersten Jahrzehnten des 7. Jahrhunderts, wahrscheinlich nicht vor dem Jahre 634 entstanden sein können. Indes sind seine Beweisgründe nicht zwingend. Er sucht dies namentlich aus der Geschichte der Bearbeitung der Silvesterlegende nachzuweisen (S. 79 ff.). Es ist nicht erforderlich, ihm hier in allen Einzelheiten zu folgen. Nach seiner Ansicht ist die Bearbeitung der Legende, die in der Ausgabe des Mombritius vorliegt, eine jüngere Recension, die am Ende des 6. Jahrhunderts entstanden sei. Da unbestritten diese Recension dem Konstitutum als Quelle gedient hat, so wäre damit ein frühester Termin gewonnen. Jedoch hat Friedrich einen Beweis seiner Behauptungen nicht geliefert. Aus dem Briefe Gregor's I. an den Patriarchen Eulogius von Alexandrien von 598 (Jaffé n. 1517), auf den er sich beruft, geht nicht einmal hervor, daß Gregor auch nur an die Vita Silvestri gedacht hat [2]), viel weniger läßt sich aus ihm beweisen, daß die neue Recension derselben am Ende des 6. Jahrhunderts entstanden ist. Von einer Verwandtschaft der Vita Silvestri mit dem Schreiben der Synode von Sardica an Papst Julius I., dessen Abfassung Friedrich in diese Zeit setzen will (S. 94 ff.), kann vollends nicht die Rede sein, da die Vita nur einige allgemeine und häufig gebrauchte Redewendungen mit diesem Schriftstück gemeinsam hat. Ferner sucht Friedrich den Beweis seiner Behauptung zu führen aus dem Glaubensbekenntnis

[1]) So heißt es auch in dem Schreiben des Papstes Joannes an Justinian von 534: „Romanam sedem esse omnium vere ecclesiarum caput et patrum regulae et principum statuta declarant.“ (Const. 8 § 1 Cod. de summa trinit. 1, 1).

[2]) Unter den gesta cunctorum martyrum, quae piae memoriae Constantini temporibus ab Eusebio Caesariensi collecta sunt, kann Gregor sehr wohl die Schrift des Eusebius de martyr. Palaest. verstanden haben.

des Konſtantin, welches das Konſtitutum enthält. Der Vf. hat dasſelbe aus verſchiedenen Quellen zuſammengeſchweißt. Er beginnt (Z. 33) mit einem Satze, welcher der alten lateiniſchen Überſetzung (der ſog. Iſidor'ſchen Verſion) des Symbolums von Konſtantinopel entnommen iſt, mit einigen Abweichungen, für die ſich aber auch anderweitig Analogien finden laſſen[1]). Sodann folgen mehrere Sätze aus einem alten Trinitätsbekenntnis, das in den älteſten Handſchriften die Überſchrift de fide catholica, in anderen expositio fidei cath. führt und mit den Worten: „Nos patrem et filium et spiritum s.“ beginnt[2]). Friedrich (S. 56) meint, dasſelbe ſei zweifellos aus dem Schreiben des Patriarchen Sophronius von Jeruſalem von 634 entſtanden. Aber auch in dieſem Falle zieht Friedrich aus einzelnen Anklängen zu weitgehende Folgerungen. Dies ergibt ſich ſchon daraus, daß die Expositio fid. cath. ſich in der ſog. Sammlung der Handſchrift von St. Blaſien vorfindet, deren älteſte erhaltene Handſchrift noch dem 6. Jahrhundert angehört[3]). Hieran ſchließt ſich ein längeres Stück (Z. 41—57), das der Vita Silvestri entnommen iſt. Den Schluß des Bekenntniſſes hat der Vf. aus einem andern Glaubensbekenntnis entnommen, das ſich auch in der Sammlung der Handſchrift von St. Blaſien findet, alſo ebenfalls vor dem 7. Jahrhundert entſtanden ſein muß (Z. 57—69)[4]). Allerdings weiſt gerade dieſer

---

[1]) So hat das Konſtitutum ſtatt per quem facta sunt omnia „per quem creata sunt omnia“. Ebenſo das Glaubensbekenntnis, das von der römiſchen Synode gegen die Prisciillianiſten (wahrſcheinlich von 447) aufgeſtellt worden iſt (Manſi 3, 1002). Das Konſtitutum hat zu vivificatorem den Zuſatz universae creaturae. In dem Glaubensbekenntnis, das in dem Schreiben an Elipandus und die übrigen Biſchöfe in partibus Hispaniae von 794 enthalten iſt, heißt es vivificatorem omnium (Manſi 13, 905).

[2]) Dasſelbe iſt aus der ſog. Quesnel'ſchen Sammlung Kap. 37 gedruckt bei Ballerini, S. Leonis Opera 3, 277, aus der ſog. Sammlung der Handſchrift von Dieſſen bei Amort, Elementa jur. can. (1757) 1, 415 und bei Friedrich S. 56.

[3]) Maaſſen, Geſchichte der Quellen und Literatur des kanoniſchen Rechts 1, 504 ff.

[4]) Das Glaubensbekenntnis iſt in zahlreichen Sammlungen erhalten und führt vielfach die Überſchrift Fides catholicae ecclesiae Romanae. In der Sammlung der Handſchrift von St. Blaſien iſt es in zwei Stücke getheilt. Das zweite, dem unſere Stelle entlehnt iſt, führt die Unterſchrift Incipit ejusdem sermo. Vgl. Maaſſen 1, 395. Gedruckt iſt dasſelbe aus der

letzte Theil vielfache Abweichungen und Zusätze gegenüber der Quelle auf, und Friedrich sucht nachzuweisen, daß die beiden wichtigsten Zusätze nur im 7. Jahrhundert, und zwar der eine nur nach 634 entstanden sein können. Den ersten dieser Zusätze: „Deum perfectum et hominem perfectum, ut Deus mirabilia perficiens, ut homo humanas passiones sustinens" (Z. 60—62) glaubt Friedrich mit dem Monotheletenstreit in Verbindung bringen zu müssen. Daraus ergebe sich mit Nothwendigkeit die Entstehung des Glaubensbekenntnisses im 7. Jahrhundert. Denn es sei geradezu unerfindlich, wie ein Fälscher im 8. oder 9. Jahrhundert zu einem solchen Zusatz zu einem römischen Glaubensbekenntnis hätte kommen sollen [1]). Aber die Annahme, daß die Stelle auf den Monotheletenstreit Bezug nehme, ist gänzlich überflüssig und unbewiesen. Die Vita Silvestri, die in ihrem zweiten Theil eine Disputation des Silvester mit den Juden enthält, bot für diesen Zusatz mehrere Anknüpfungen dar [2]). Und daß ein solcher Zusatz auch dem 8. oder 9. Jahrhundert nicht so fern lag, wie Friedrich meint, zeigt das Glaubensbekenntnis, das Karl der Große in das Schreiben an Bischof Elipandus (794) einrücken ließ, in welchem sich eine inhaltlich ganz gleiche Stelle findet [3]). Der zweite Zusatz [4]) hat einige Ausdrücke gemein mit dem ersten Schreiben, das Papst Honorius in den monotheletischen Streitigkeiten an den Patriarchen Sergius von Konstantinopel im Jahre 634 richtete. Friedrich (S. 64) schließt daraus sofort, daß dieses Schreiben dem Konstitutum als Quelle gedient hat, ja, daß das Glaubensbekenntnis des Konstitutums den Zweck hat, Honorius zu vertheidigen. Doch ist zu beachten, daß das Schreiben des Honorius nur in einer griechischen

---

Quesnel'schen Sammlung Kap. 39 bei Ballerini 3, 279; aus der Sammlung der Handschrift von Diessen Kap. 90. 91 bei Amort 1, 414, und daraus bei Friedrich S. 54 ff.

[1]) Schon Colombier hatte in seinem Aufsatz La donation de Constantin (Études religieuses 11 (1877), 811 diesen Zusatz mit dem Monotheletenstreit in Verbindung gebracht.

[2]) fol. 288: „perfectus enim deus perfectum hominem induit; fol. 290: et hominem perfectum deus perfectus assumere".

[3]) Mansi 13, 905: „perfectus in divinitate deus, perfectus in humanitate homo — unus in utroque Dei filius proprius et perfectus — passus est vera carnis passione."

[4]) Z. 64—66: „electisque duodecim apostolis, miraculis coram eis et inumerabilis populi multitudine choruscavit."

Überſetzung vorliegt, von der erſt ſpäter wieder Rücküberſetzungen in das Lateiniſche gemacht worden ſind, und daß Friedrich nur dieſe Rücküberſetzungen heranzieht[1]). Ferner iſt zu beachten, daß die charakteriſtiſchen Ausdrücke, auf die Friedrich ſich ſtützt, auch in anderen Quellen vorkommen[2]). Auch dieſe Beweisführung Friedrich's kann deshalb nicht als gelungen erachtet werden. Das Glaubensbekenntnis, das dem Schlußtheil des Bekenntniſſes des Konſtitutums als Quelle gedient hat, beruht ſelbſt wieder zum Theil auf dem ſog. Glaubensbekenntnis von Konſtantinopel. Doch hat es, ſoweit die Handſchriften bekannt ſind, den dem letztern angehörigen bibliſchen Satz: cujus regni non erit finis weggelaſſen. Das Konſtitutum hat ihn dagegen aufgenommen (Z. 69 ff.), wie er ſich auch ſonſt nicht bloß im 7., ſondern auch im 8. Jahrhundert nicht ſelten findet[3]).

Endlich will Friedrich (S. 69—78) in einer ganz eigenthümlichen Weiſe darthun, daß das Konſtitutum in ſeinen älteren Theilen vor 653 entſtanden ſein müſſe. Die Laterankirche, die Konſtantin erbaut haben ſoll, war die Haupt- und Taufkirche Roms, die Kirche der päpſtlichen Reſidenz. Infolgedeſſen wird dieſelbe in dem Konſtitutum in ganz beſonderer Weiſe ausgezeichnet, ganz ebenſo wie der päpſtliche Palaſt, der Lateran, ausgezeichnet wird. Während von dieſem Konſtantin erklärt (Z. 219 ff.): „palatium imperii nostri Lateranense, quod omnibus in toto orbe terrarum prefertur atque precellet

[1]) Die griechiſche Überſetzung befindet ſich in den Akten des III. Konzils von Konſtantinopel von 680 und die lateiniſchen Rücküberſetzungen in den Überſetzungen dieſer Akten. Manſi 11, 538. 866.

[2]) So haben Z. 59: verbum caro factum est et habitavit in nobis, und Z. 65: miraculis — choruscavit in dem Schreiben Leo's I. an Flavian Kap. 4 ihre Quelle.

[3]) So in der professio fidei des Papſtes Hadrian von 772 (Liber diurnus ed. Sickel no. 84 p. 99); ferner in dem mehrfach angeführten Schreiben Karl's des Großen an Elipandus von 794 (Manſi 13, 906). Eine nähere Verwandtſchaft des Glaubensbekenntniſſes des Konſtitutums mit dem des Mailänder Konzils von 679 (Manſi 11, 206 ff.) und dem des Römiſchen Konzils von 680 (Manſi 11, 286 ff.), wie ſie Zeumer S. 45 vermuthet, läßt ſich nicht darthun. Der Wortlaut des letzteren iſt nur in griechiſcher Überſetzung und lateiniſcher Rücküberſetzung erhalten. Die Anklänge, die ſich finden, erklären ſich daraus, daß dieſe Schriftſtücke gemeinſchaftliche Quellen (das Symb. Constantinopol. 1 und das Schreiben Leo's an Flavian) mit jenem oben erwähnten Bekenntniſſen, aus denen das Konſtitutum geſchöpft hat, haben.

palatiis", heißt es von der Laterankirche (Z. 193 ff.): „sacrosanctam ecclesiam caput et verticem omnium ecclesiarum in universo orbe terrarum dici, coli, venerari ac predicari sancimus, sicut per alia nostra imperialia decreta statuimus". Der Vf. hat damit offenbar nur die Erzählung der Vita Silvestri ausgeschmückt, wonach Konstantin nach Erbauung der Laterankirche ein Gesetz gegeben habe, durch welches er die gesammte Christenheit auffordert, mit ihm in der Laterankirche Gott zu danken[1]). Obgleich hiernach die Stelle über die Laterankirche keine Schwierigkeit darbietet, so glaubt sie Friedrich doch nur erklären zu können durch die Annahme eines heftigen Parteistreits, der im 7. Jahrhundert zwischen der Geistlichkeit der Laterankirche und der der Peterskirche über den Vorrang ihrer Kirchen bestanden und der durch Entscheid des Papstes Martin I. im Jahre 653 sein Ende zu gunsten der Laterankirche gefunden hätte. Das Konstitutum müsse vor 653 abgefaßt worden sein, da dasselbe in diesem Streite für die Laterankirche Partei ergriffen habe. Dies alles aber ist nur ein kleiner historischer Roman, für den die Quellen gar keinen Anhalt gewähren. Die einzige Stelle, die Friedrich zur Begründung (S. 75) anführt, ist eine Bemerkung des Salzburger Pilgerbuches, das wahrscheinlich unter Honorius abgefaßt wurde. Darin wird die Peterskirche als eminens super omnes ecclesias et formosa bezeichnet, eine Bemerkung, die offenbar auf die äußere Gestalt des Bauwerks sich bezieht, jedenfalls aber einen Rangstreit beider Kirchen, von dem wir sonst kein Wort wissen, nicht andeutet. Martin I. erwähnt in seinem Briefe, in welchem er seine Gefangennahme erzählt, er habe sich mit seinem Klerus in die Laterankirche begeben, quae cognominatur Constantiniana, quae prima in toto mundo constructa et stabilita est a. b. m. Constantino imperatore.[2]) Hier ist keine Rede von irgend einer Rangstreitigkeit, viel weniger von irgend einer Entscheidung einer solchen.

IV. Während Friedrich und mit ihm Lamprecht die Entstehung des älteren und Haupttheils des Konstitutums in die Zeit von 634 bis 653 setzen, verlegt Colombier die Abfassung der ganzen Urkunde

[1]) Vita Silvestri (ed. Mombr. 2, 281[4]): „templum eius nomini construamus, in quo populus christianus una nobiscum conveniens deitati ejus gratias referamus". Vgl. auch fol. 282[4], wo die Bedeutung der Laterankirche nochmals hervorgehoben wird.

[2]) Schreiben an Theodorus; Jaffé Nr. 2079; Mansi 10, 851.

an das Ende des 7. Jahrhunderts. Im Liber pontificalis wird in der Vita Cononis (686—687) c. 4 erzählt, daß Papst Conon einen Diakon der Kirche von Syrakus zum Rektor der päpstlichen Patrimonien in Sicilien bestellt und ihm die Erlaubnis ertheilt habe, auf Pferden mit weißen Decken zu reiten. Dies habe den Unmuth (antipathia ecclesiasticorum) der römischen Geistlichkeit hervorgerufen.[1]) Nach Colombier soll daraufhin ein römischer Geistlicher das Konstitutum, in welchem dem römischen Klerus diese Auszeichnung zuerkannt wird, angefertigt haben, um zu erweisen, daß dies Privilegium ausschließlich den römischen Geistlichen zukomme. Es bedarf keiner weiteren Ausführung, daß Colombier's Ansicht auf einer allzuschwachen Stütze ruht. Ebenso verhält es sich mit der Vermuthung Genelin's, daß das Konstitutum vor 728 entstanden sei. In dem Liber pontificalis berichtet die Vita Gregorii II (715—731) c. 21, in dem Jahre 727/28 habe König Liutprand das Kastell Sutri mit einer Schenkungsurkunde den Aposteln Petrus und Paulus zurückgegeben und geschenkt (donationem beatissimis apostolis Petro et Paulo emittens . . . restituit et donavit).[2]) Damals sei also das Konstitutum schon vorhanden gewesen, denn die Rückgabe Sutris sei nur begreiflich, wenn man annehme, daß der Papst sich auf das Konstitutum berufen habe.[3])

Zahlreiche Schriftsteller verlegen die Abfassungszeit in die Mitte des 8. Jahrhunderts und nach Rom. So glaubte Döllinger im „Janus" (1869) annehmen zu müssen, daß das Dokument angefertigt worden sei, um dem Frankenkönig Pippin gezeigt zu werden, als im Jahre 754 Papst Stephan II. Pippin aufsuchte, um seine Hülfe anzuflehen. Es sei also etwa im Jahre 753 abgefaßt worden. Durch die Fälschung sei Pippin bei seiner Zusammenkunft mit dem Papste bewogen worden, dem letzteren Reitknechtsdienste zu leisten, weil nach dem Konstitutum auch Konstantin dem Papste diese Huldigung erwiesen habe. Für den römischen Ursprung beruft sich Döllinger auf den Sprachgebrauch (a. a. O. S. 142 ff.). Hiermit hatte der berühmte Gelehrte nachdrücklich auf den Weg hingewiesen, auf dem die Frage allein gelöst werden kann. Aber seine Zeitbestimmung ist willkürlich, da die Huldigung,

[1]) Liber Pontif. ed. Duchesne 1, 369.

[2]) Ebenda 1, 407.

[3]) Genelin, das Schenkungsversprechen und die Schenkung Pippin's (1880) S. 36 f.

welche Pippin im Jahre 754 dem Papste geleistet hat, ebenso gut die Veranlassung zur Aufnahme der betreffenden Stelle in das Konstitutum gewesen sein kann, wie Pippin durch Vorlage des Konstitutums hiezu bewogen worden sein kann. Beides ist möglich. Und wenn die Päpste schon seit 752 nicht von Schenken, sondern von Rückerstatten italienischer Landschaften und Städte sprechen, so setzt dies doch keineswegs, wie Döllinger meint, voraus, daß die Konstantinische Schenkungsurkunde damals zu dem Zweck angefertigt worden ist, um einen Rechtstitel auf diese Länder den Päpsten zu verschaffen.

Die Ansicht Döllinger's hat jedoch auch noch neuestens Vertheidiger gefunden. A. Hauck geht sogar so weit, Papst Stephan II. selbst für den Fälscher zu erklären, und sucht diese Annahme auf dem Wege der Vergleichung des Sprachgebrauchs zu erweisen [1]). Indes hat schon Scheffer-Boichorst [2]) dargethan, daß Hauck mit einem unzureichenden Material gearbeitet und deshalb sein Ziel verfehlt hat. Die Ausdrücke und Wendungen, auf die sich Hauck beruft, gehören zwar dem 8. Jahrhundert an, sind aber nicht bloß der Zeit Stephan's II. und nicht bloß diesem Papste eigenthümlich.

Friedrich (S. 134 ff.) eignet sich die Beweisführung Döllinger's völlig an, er glaubt sie aber noch mehr begründen zu können, als dies im „Janus" möglich war. Er ist der Ansicht, daß die Bestandtheile des Konstitutums, die er für die jüngeren hält (s. oben S. 202), in den Jahren 752—754, und zwar nicht von Stephan II. selbst, aber von seinem Bruder, dem späteren Papste Paul I., der damals Diakon der römischen Kirche gewesen ist, verfaßt worden seien. Wir haben gesehen, daß die Annahme Friedrich's, das Konstitutum bestehe aus älteren und jüngeren Theilen, sich nicht erweisen läßt. Es fragt sich jetzt, ob genügende Gründe zur Annahme vorhanden sind, daß das Konstitutum als Ganzes in dieser Zeit und von Paul abgefaßt sei. In der sehr weitläufigen Auseinandersetzung bringt Friedrich außer den Gründen, die sich schon bei Döllinger finden, für diese Zeit nur folgende bei: Wie schon Döllinger im „Janus" hervorgehoben, müsse der Papst Stephan II. Pippin's Gesandten und später auch ihm selbst Rechtstitel vorgezeigt haben, welche dem Apostel Petrus ein älteres und darum auch größeres Recht auf den Exarchat u. s. w.

[1]) a. a. O. S. 201 ff.

[2]) Mittheilungen des Instituts für österr. Geschichtsforschung (1889) 10, 322—325.

als dem oſtrömiſchen Reiche zuſprachen. Das ſei bewieſen durch die Worte Stephan's in dem Schreiben an Pippin von 755: „Vobis denique multis jam devolutis temporibus hoc bonum opus reservatum est, ut per vos exaltetur ecclesia et suam princeps apostolorum percipiat justitiam“ [1]). Damit ſei ausgeſprochen, es ſei lange her, daß der Apoſtel Petrus ſein Recht verloren habe. „Worauf aber konnte ſich eine ſolche Behauptung ſtützen? Doch ſicher nur auf alte Dokumente“ (S. 145). Auf ſolche Dokumente beziehe ſich in der That auch Papſt Paul in dem Schreiben an Pippin von 764—766 (Cod. Carol. ep. 37, p. 132), indem er den König ermahnt, „divina verba et apostolica documenta firmiter in vestro corde retinetis adnexa“. Apostolica documenta ſeien aber päpſtliche oder von den Päpſten vorgelegte Urkunden, in welchen jus et potestas des hl. Petrus enthalten ſeien. Es gebe aber nur eine ſolche Urkunde, das Konſtitutum Konſtantin's. Folglich ſei erwieſen, daß Stephan das Konſtitutum 754 dem König Pippin vorgelegt habe. Wie willkürlich dieſe Beweisführung iſt, bedarf keines näheren Nachweiſes. Wollten wir ſelbſt annehmen, unter apostolica documenta könnten päpſtliche Urkunden verſtanden werden — mir iſt kein Beiſpiel für einen derartigen Gebrauch des Wortes documentum in päpſtlichen Schriftſtücken unſerer Zeit bekannt —, ſo iſt es doch nicht möglich, darunter eine vom Papſte vorgelegte Urkunde Konſtantin's zu verſtehen. Die Ausdrücke, die Paul I. gebraucht, finden ihre einfache Erklärung in ähnlichen Formeln, die in der päpſtlichen Kanzlei des 8. Jahrhunderts üblich waren. [2])

Ferner findet Friedrich (S. 150 ff.) eine Stütze für ſeine Anſicht darin, daß Stephan II. Pippin den Titel patricius verliehen habe. Er habe ſeine Berechtigung hierzu in irgend einer Weiſe begründen müſſen. Das habe er aber nur dadurch thun können, daß er die Schenkungsurkunde Konſtantin's vorgewieſen habe, in deren neuen

---

[1]) Cod. Carol. Ep. 6 (ed. Jaffé p. 36). Friedrich citirt unbequemerweiſe die in dem Cod. Carol. enthaltenen Schreiben nach dem veralteten Abdruck in Manſi Bd. 12 u. 13.

[2]) Liber diurnus no. 92 (ed. Sickel p. 121) aus der Zeit Hadrian's (772—795): „divina precepta et sanctorum canonum ac venerabilium patrum documenta.“ Vgl. die ausgezeichneten Unterſuchungen v. Sickel's, Prolegomena zum liber diurnus 2, 27 ff. (Sitzungsberichte der Wiener Akademie, philoſ.-hiſt. Klaſſe Bd. 117). S. auch Scheffer-Boichorſt 11, 144 ff.

Zusätzen er zum Kaiser des Abendlandes gemacht worden sei. Wir werden später noch sehen, daß dies letztere unrichtig ist. Aber wenn es selbst richtig wäre, so haben wir nicht den Schatten eines Beweises dafür, daß Stephan II. sich bei der Verleihung des Titels Patricius auf das Konstitutum berufen habe. Die Ansicht Friedrich's, daß die in den Jahren 752—754 entstandenen Theile des Konstitutums den Bruder des damaligen Papstes, Paul, zum Verfasser haben, beruht nur auf der sprachlichen Verwandtschaft des Konstitutums mit den Schreiben und Urkunden der Päpste Stephan II. und Paul I. (S. 157 ff.). Eine solche sprachliche Verwandtschaft ist in der That vorhanden, sie ist aber nicht bloß in den sog. jüngeren Theilen des Konstitutums, sondern in dem gesammten Konstitutum, soweit es nicht nachweisbar aus älteren Quellen geschöpft hat, vorhanden. Ferner aber ist diese sprachliche Verwandtschaft nicht bloß mit den Schreiben und Urkunden Stephan's II. und Paul's I., sondern auch mit denen Stephan's III. (768—772) und Hadrian's I. (772—795) zu erweisen, so daß auch nach dieser Seite hin der Beweis Friedrich's hinfällig ist.

V. Wenden wir uns jetzt zunächst denjenigen Ansichten zu, welche die Abfassung des Konstitutums in das 9. Jahrhundert verlegen. Seitdem auch die eifrigsten Vertheidiger der Ansprüche der römischen Kirche die Unechtheit der Schenkungsurkunde Konstantin's zugestehen und deren Inhalt preisgeben mußten, machte sich das Bestreben geltend, Rom von dieser Fälschung zu befreien und nachzuweisen, daß sie im Frankenreich entstanden sei, nicht sowohl um die päpstlichen Interessen zu fördern, als um das abendländische Kaiserthum Karl's des Großen gegen die Griechen zu vertheidigen und zu stützen. Schon Thomassinus, der fälschlich annahm, Alkuin habe das Konstitutum gekannt und benutzt, deutet dies an,[1]) näher ward es ausgeführt von Zaccaria und neuerdings in einem Aufsatz der Civiltà cattolica.[2]) Dieser Ansicht hat sich auch Hergenröther angeschlossen. Auch Martens hat früher versucht, mit selbständigen, aber, wie er in seiner späteren Schrift selbst zugibt, nicht genügenden Gründen nachzuweisen, daß die Fälschung

[1]) Thomassinus, Vetus et nova ecclesiae disciplina P. I L. 1 C. 5 no. 14 (ed. 1787, 1, 34 s.).

[2]) Civiltà cattolica Serie V, 10, 303 s. (Origine della donazione di Costantino). Hier wird auch die mir nicht zugängliche Abhandlung von A. Zaccaria, de patrimoniis s. Rom. eccl. c. 2 (in Dissertat. de rebus ad hist. et antiquit. ecclesiae pertinentibus 2, 75 [1781]) angeführt.

im Frankenreich nach der Kaiserkrönung Karl's in dessen letzten Lebensjahren oder in den ersten Jahren Ludwig's des Frommen entstanden sei. Zu größerer wissenschaftlicher Bedeutung ward diese Ansicht jedoch erhoben durch die umfangreiche Abhandlung Grauert's, deren Gelehrsamkeit und Gründlichkeit ebenso allgemeine Anerkennung fanden, wie die Resultate, zu denen sie gelangte, verworfen wurden. Nach ihm ist das Konstitutum im fränkischen Reich, und zwar im Kloster St. Denys kurz vor oder gleichzeitig mit den pseudoisidorischen Dekretalen, also bald nach 840 abgefaßt worden. Grauert verkennt das Gewicht der Gründe, welche für Entstehung des Konstitutums in Rom im 8. Jahrhundert sprechen, nicht, er hat sogar selbst auf einige hiefür geltend zu machende Gründe, die bisher nicht beachtet worden waren, aufmerksam gemacht. Aber er glaubt, daß seine Gegengründe stark genug seien, um seiner abweichenden Meinung Geltung zu verschaffen. Indes dürften die zum Theil sehr ausführlichen und scharfsinnigen kritischen Erörterungen, welche G. Kaufmann, Weiland, Brunner und Scheffer-Boichorst der Abhandlung Grauert's gewidmet haben, hinreichend dargethan haben, daß dies nicht der Fall ist. Trotz der Anerkennung, die den gelehrten Untersuchungen Grauert's gezollt werden muß, ist es als ein gesichertes Resultat dieser wissenschaftlichen Polemik zu bezeichnen, daß der Entstehungsort des Konstitutums nicht St. Denys, nicht das Frankenreich, sondern Rom ist. Insbesondere hat Brunner durch eine streng methodische Untersuchung der einzelnen Bestandtheile des Protokolls und des Eschatokolls der gefälschten Urkunde einen wohl kaum zu widerlegenden Beweis für den römischen Ursprung geliefert. Die Frage des Entstehungsortes dürfte damit erledigt sein. Aber auf Weiland wie auf Brunner sind die Ausführungen Grauert's über die Entstehungszeit nicht ohne Einwirkung geblieben. Sie verwerfen zwar beide die Ansicht Grauert's, daß die Fälschung dem fünften Jahrzehnt des 9. Jahrhunderts angehöre, aber sie wollen sie doch auch in das 9. Jahrhundert versetzen. Die Entscheidung dieser Frage glaubt Weiland (S. 193 ff.) in folgendem zu finden. Dem Konstitutum zufolge hat Konstantin dem Papst die Herrschaft über alle Provinzen der Stadt Rom, Italiens und des Westens übertragen und für alle Zeiten bestätigt.[1]) Da es nicht gerecht

[1]) Z. 264: „Romae urbis et omnes Italiae seu occidentalium regionum provintias, leca et civitates beatissimo pontifici — contradentes atque relinquentes ejus . . . potestati et ditioni . . . decernimus

sei, daß da, wo von dem himmlischen Herrscher der Sitz des Hauptes der Christenheit bestimmt sei, der weltliche Herrscher Macht habe, so habe Konstantin beschlossen, die kaiserliche Herrschaft und Macht nach dem Osten zu verlegen und in der Provinz Byzanz eine Stadt seines Namens zu erbauen und dort den Sitz der Herrschaft aufzuschlagen.[1]) Weiland glaubt, daß hiermit scharf zwischen der Herrschaft im Osten, in Byzanz, welche Konstantin behält, und der kaiserlichen Herrschaft im Westen, welche gewissermaßen dem Papste überlassen wird, geschieden werde. „Eine solche Scheidung aber mußte wenigstens thatsächlich konkrete Gestalt angenommen haben, ehe jemand auf den Gedanken kommen konnte, sie zur Grundlage einer solchen Fälschung zu machen." Damit sei die Annahme ausgeschlossen, daß das Konstitutum entstanden sei, bevor eine Scheidung eines westlichen und östlichen Imperiums durchgeführt und anerkannt worden sei. Dies sei aber erst am Lebensabend Karl's des Großen geschehen, nachdem der Kaiser Ostroms das westliche Imperium Karl's anerkannt habe. Die Fälschung könne also frühestens am Ende der Regierung Karl's entstanden sein. Die Grund- und Haupttendenz der Fälschung sei gewesen, die päpstliche Gewalt über die kaiserliche zu erhöhen und eine kaiserliche Oberherrschaft des Papstes über das gesammte Abendland zu begründen (S. 197). Erscheine es auch sehr zweifelhaft, ob der Fälscher wirklich Interpret von realen Wünschen und Ansprüchen gewesen sei, welche in weiteren Kreisen der römischen Geistlichkeit, von Päpsten selbst im Anfang des 9. Jahrhunderts gehegt wurden, so könne doch die Urkunde mit einem bestimmten Ereignis in Beziehung gesetzt und dadurch die Entstehungszeit näher bestimmt werden. Konstantin hat nach dem Konstitutum eine Krone von Gold von seinem Haupte genommen und bestimmt, daß Silvester und seine Nachfolger dieselbe tragen sollten. Silvester aber habe die Krone nicht über der Tonsur, der corona clericatus, tragen wollen, doch behielt er sie als kaiserliches Geschenk (Z. 249 ff.). Schon Grauert (4, 545) scheint in dieser Stelle eine Andeutung gefunden zu haben, daß der Papst die Krone, die er nicht selbst tragen wolle, einem andern verleihen und sich damit einen

disponendam atque jure s. Romanae ecclesiae concedimus permanendam."

[1]) Z. 274 ff.: „ubi principatus sacerdotum et Christianae religionis caput ab imperatore celeste constitutum est, justum non est, ut illic imperator terrenus habeat potestatem".

Stellvertreter für die Ausübung der ihm übertragenen kaiſerlichen Gewalt ernennen könne. Weiland führt dies weiter aus. In einem Lobgedicht des Ermoldus Nigellus aus den Jahren 825—850, das ſchon von Grauert (4, 560) angeführt worden war, wird berichtet, daß Papſt Stephan IV., als er im Jahre 816 Ludwig den Frommen zu Rheims krönte, eine aus Rom mitgebrachte Krone, die früher dem Kaiſer Konſtantin gehört habe, dem Kaiſer auf's Haupt geſetzt und ihm geſchenkt habe.[1]) Bekanntlich hatte ſchon Karl der Große im Jahre 813 ſeinen Sohn Ludwig zum Kaiſer erklärt und ihm ſelbſt die Krone auf's Haupt geſetzt. Stephan IV. war im Jahre 816, ohne vom Kaiſer hiezu aufgefordert worden zu ſein, nach dem Frankenreich gekommen, um Ludwig noch einmal zu krönen. Der Wunſch des Papſtes, Ludwig eine Krone auf's Haupt zu ſetzen, war aber nach Weiland durchaus nicht harmlos. „Man war vielmehr in Rom geſonnen, an dieſe Zeremonie bei günſtiger Gelegenheit andere für das Verhältnis des Kaiſerthums zum Papſtthum wichtige ſtaatsrechtliche Folgen anzuknüpfen." Der Papſt habe damit ſchon die Abſicht verbunden, den Anſpruch geltend zu machen, daß der Papſt zum Kaiſerthum berufe, daß der Papſt durch die Krönung einen Stellvertreter für den Weſten ſich beſtelle. Wenigſtens habe dem Papſt die Durchführung dieſes Anſpruchs ſchon als Ideal vorgeſchwebt. In den Zuſammenhang dieſer Entwickelung gehöre das Konſtitutum. Seine Entſtehung falle alſo nach 813, der Krönung Ludwig's durch ſeinen Vater, und vielleicht habe der erſte Erfolg, welchen Stephan IV. 816 erzielt hatte, die Veranlaſſung zur Anfertigung des Konſtitutums gegeben (S. 209).

Indes beruht auch dieſe Beweisführung auf ſehr ſchwachen Füßen. Zunächſt iſt gar nicht einzuſehen — wie dies ſchon von Scheffer-Boichorſt (10, 321) bemerkt wurde — weshalb das Konſtitutum nicht vor der Begründung des Kaiſerthums Karl's des Großen und ſeiner Anerkennung durch den oſtrömiſchen Kaiſer hätte abgefaßt werden können. Thatſächlich hatte ſich ja die Trennung des Oſtens und Weſtens ſchon längſt vorher vollzogen, und ſelbſt angenommen, das Konſtitutum habe eine kaiſerliche Herrſchaft des Papſtes über den Weſten begründen wollen, ſo iſt es ſehr viel wahrſcheinlicher, daß

[1]) Der Papſt habe dabei die Worte geſprochen: „Hoc tibi Petrus ovans cessit, mitissime, donum — Tu quia justiciam cedis habere sibi" (Poetae lat. aevi Carolini ed. Dümmler 2, 37).

die Fälschung vor als nach der Errichtung des Kaiserthums Karl's des Großen angefertigt worden wäre.[1]) Aber es ist auch gar nicht richtig, daß das Konstitutum eine völlige Loslösung des Westens von dem Osten, eine Scheidung der Christenheit in ein westliches Kaiserreich unter dem Papste und ein östliches unter dem Kaiser bezweckt. Klare und bestimmte Vorstellungen über das Verhältnis von Kaiser und Papst hat der Fälscher überhaupt nicht zum Ausdruck gebracht. Er will freilich die Macht- und Ehrenstellung des Papstes bis in's Ungemessene erhöhen. Nach dem Konstitutum (Z. 160 ff.) soll die römische Kirche ebenso geehrt werden, wie die kaiserliche Macht, ja der Kaiser beschließt, daß der Stuhl Petri noch erhöht werde über den kaiserlichen Thron, „tribuentes ei potestatem et gloriae dignitatem atque vigorem et honorificentiam imperialem". Der Kaiser verleiht dem Papste sodann die Herrschaft über Italien und den Westen (Z. 264 ff.). Aber der Kaiser verzichtet damit keineswegs auf seine kaiserliche Oberhoheit über das gesammte römische Reich. Trotz diesen Verleihungen erklärt der Kaiser wenige Zeilen später (Z. 283 ff.), daß jetzt und in aller Zukunft das gesammte Volk auf dem ganzen Erdkreise dem imperium des Kaisers unterworfen sei und bleibe „universum populum in toto orbe terrarum nunc et in posterum cunctis retro temporibus imperio nostro subjacentem". Der Kaiser verleiht zwar dem Papst die potestas über Italien und den Westen, nicht aber das imperium. Wir können gerade hieraus schließen, daß das Konstitutum zu einer Zeit entstanden ist, da die staatsrechtliche Loslösung des Westens von dem Osten sich noch nicht vollständig vollzogen hatte. Damit fällt dann aber die ganze übrige Argumentation Weiland's. Dieselbe ist auch in sich nicht begründet. Außer von Ermoldus Nigellus wird von keinem Schriftsteller berichtet, daß die Krone, die Stephan IV. mitgebracht hatte, die Krone Konstantin's gewesen sei. Aber selbst wenn dies richtig wäre, so sind doch die weiteren Schlüsse, die Weiland hieraus zieht, nur Vermuthungen ohne irgend einen quellenmäßigen Anhalt. Und warum sollte Stephan IV. oder Ermoldus Nigellus nicht gerade durch das Konstitutum veranlaßt worden sein, die Krone als die Konstantin's zu bezeichnen? Hätte das Konstitutum wirklich solchen Bestrebungen dienen wollen, wie sie von Weiland angenommen werden,

[1]) Vgl. hierüber auch Langen (H. Z. 50, 415).

ſo hätte wahrlich der Fälſcher dies deutlicher zum Ausdruck gebracht, als Weiland annehmen muß. Der Fälſcher ſcheut doch ſonſt nicht davor zurück, den weitgehendſten Anſprüchen Ausdruck zu geben.

An Weiland knüpfen einerſeits Brunner, andrerſeits Lamprecht an. Jener hält es für begründet, daß die Beſtimmungen des Konſtitutums über die Konſtantiniſche Kaiſerkrone mit der Geſchichte der abendländiſchen Kaiſerkrönung zuſammenhänge, iſt aber der Anſicht, daß das Konſtitutum nicht nach 816, ſondern vor dieſem Jahre entſtanden ſei. Wenn der Fälſcher die Beſtimmung aufgenommen habe, daß der Papſt Konſtantin's Krone tragen ſolle, während er den Kaiſer zugleich bemerken laſſe, daß der Papſt ſie nicht tragen wolle, ſo werde ſein Gedankengang nur erklärlich, wenn der Papſt inzwiſchen durch Erneuerung des abendländiſchen Kaiſerthums einen Stellvertreter gefunden habe, dem er Konſtantin's Kaiſerkrone auf das Haupt ſetze (S. 25). Nachdem aber Karl der Große 813 ſelbſt ſeinem Sohne die Krone auf's Haupt geſetzt habe, ſei für den Papſt alles darauf angekommen, die weltliche Krönung von 813 durch eine kirchliche zu übertrumpfen. In den Angaben des Konſtitutums über die Kaiſerkrone ſei eine Reaktion der päpſtlichen Kreiſe gegen die weltliche Kaiſerkrönung von 813 zu erblicken. Damit ſei alſo der Terminus a quo (September 813) gegeben. Wenn der Papſt aber die Krone, mit der er Ludwig's Krönung (Oktober 816) vollzog, über die Alpen brachte, ſo müſſe er von vornherein mit der Prätenſion aufgetreten ſein, im Beſitz der wahren Kaiſerkrone zu ſein. Um dieſer Meinung Glauben zu ſchaffen, werde zwiſchen 813 und 816 das Konſtitutum nach Weſtfrancien eingeſchmuggelt worden ſein (S. 27 ff.). Es könne als wahrſcheinlich hingeſtellt werden, daß das Konſtitutum die uns überlieferte Faſſung zwiſchen dem September 813 und dem Oktober 816 erhalten habe (S. 32 f.).

Die Angaben des Konſtitutums über die Kaiſerkrone dürften ſich jedoch viel einfacher erklären laſſen. Der Fälſcher fand die erſte Veranlaſſung zu ſeiner Erzählung in der Vita Silvestri. Dort (Fol. 281) wird berichtet, daß Konſtantin am achten Tage nach ſeiner Taufe an das Grab des Apoſtels Petrus gekommen ſei und, nachdem er die Krone vom Haupt genommen, ſich auf die Erde geworfen habe und in Thränen ausgebrochen ſei (ablato diademate capitis). Daß er die Krone ſpäter wieder ſich aufgeſetzt habe, wird nicht erzählt. Es lag für den Fälſcher nahe, daraus die Angabe zu ſchmieden, daß Konſtantin ſeine Krone (Z. 251: diadema, vid. coronam, quam ex

capiti nostro illi concessimus) dem Papste geschenkt habe, damit er sie ad laudem Dei pro honore beati Petri trage. Da thatsächlich damals aber die Päpste keine Krone, sondern nur die Mitra trugen, so mußte das Konstitutum hinzufügen, der Papst habe es abgelehnt, die Krone zu tragen, und deshalb habe Konstantin noch eine Mitra (frygium) geschenkt. Einer weiteren Erklärung bedarf diese einfache und verhältnismäßig unschuldige Fälschung des Konstitutums nicht. Sie kann zu jeder Zeit vorgenommen worden sein und ist von der weltlichen Kaiserkrönung im Jahre 813 ganz unabhängig. Ob durch sie Stephan IV. veranlaßt worden ist, die Krone, die er in das Frankenreich mitbrachte, als Krone Konstantin's zu bezeichnen, können wir füglich dahingestellt sein lassen.

Lamprecht, der, wie früher erwähnt, Friedrich's Ansicht insoweit theilt, als es sich um die Entstehung der angeblich älteren Theile des Konstitutums handelt, hat in Bezug auf die Entstehung der angeblich jüngeren Theile sich insofern Weiland und Brunner angeschlossen, als er deren Gründe, wonach das Konstitutum seine endgültige Fassung nicht vor der Kaiserkrönung von 813 erhalten haben könne, ohne weitere Prüfung als beweiskräftig anerkennt (S. 119 ff.). Mit Weiland nimmt er an, daß die Abfassung kurz nach der Krönung vom Oktober 816 stattgefunden habe, und glaubt, dies durch ein weiteres Moment erhärten zu können. Lamprecht hat in seiner Schrift den Versuch gemacht, die nicht mehr erhaltene Urkunde des Vertrags, welchen Ludwig der Fromme nach der Krönung 816 mit Stephan IV. abgeschlossen hat, auf dem Wege kritischer Untersuchung wiederherzustellen und nachzuweisen, daß damals der Kaiser dem Papste die Inseln Korsika, Sardinien und Sicilien geschenkt habe. In die älteren Vertragsurkunden, die als Vorlagen gedient haben, sei damals durch eine Fälschung die Schenkung dieser Inseln eingeschwärzt worden (S. 60 ff.). Ferner sei in das Paktum von 816 zuerst die Bestimmung aufgenommen worden, daß der Kaiser in dem Gebiete der römischen Kirche keine Machtbefugnisse ausüben werde, es sei denn, daß der Papst ihn darum ersuche (S. 50 ff.). Das Gelingen dieser Fälschung und die Erweiterung der päpstlichen Macht im Jahre 816 habe den für die Fälschung der jüngeren Theile des Konstitutums nöthigen Muth gegeben (S. 122). Der Fälscher sei nur auf der in dem Paktum von 816 betretenen Bahn weitergeschritten. Die Inseln Korsika, Sardinien und Sicilien habe er unter den Provinzen des Westens verstanden und die Bestimmung über die päpstliche Machtbefugnisse

fänden sich nur lokal enorm erweitert und „in einer für künftige Ansprüche überaus günstigen Verblasenheit(?)“ im Konstitutum wieder. Wir wollen es ganz dahingestellt sein lassen, ob Lamprecht seine mit großer Sicherheit vorgetragenen Sätze inbetreff des Inhalts des Paktums von 816 wirklich erwiesen hat; daß die Schlußfolgerungen, die er daraus auf die Entstehungszeit des Konstitutums zieht, nur Vermuthungen sind, leuchtet auf den ersten Blick ein. Omnes provinciae occidentalium regionum sollen nur Korsika, Sardinien und Sicilien bezeichnen! Und wie läßt sich ein unmittelbarer Zusammenhang nachweisen zwischen jener Zusicherung Ludwig's des Frommen in Bezug auf die Immunität der päpstlichen Gebiete und die Verlegung der Kaiserresidenz nach Byzanz in dem Konstitutum? Die Angaben des letzteren können an sich ebenso gut vor wie nach dem Paktum von 816 abgefaßt sein.

VI. Unsere bisherigen Erörterungen ergeben folgende Resultate:

1) Ein Grund, der die Annahme, daß das Konstitutum nicht eine einheitlich abgefaßte Fälschung sei, rechtfertigte, ist nicht nachgewiesen. Die Möglichkeit soll natürlich nicht geleugnet werden, daß das Konstitutum nach und nach entstanden sein könne. Aber so lange diese Möglichkeit nicht wenigstens wahrscheinlich gemacht ist, kann sie wissenschaftlich nicht in Betracht kommen.

2) Die Versuche, nachzuweisen, daß das Konstitutum ganz oder theilweise im 7. Jahrhundert oder in der ersten Hälfte des 8. Jahrhunderts angefertigt worden sei, haben zu keinem befriedigenden Ergebnis geführt.

3) Auch die Gründe, die für Abfassung des Konstitutums in der ersten Hälfte des 9. Jahrhunderts beigebracht wurden, können einer wissenschaftlichen Prüfung nicht standhalten.

4) Dagegen darf es als ein sicheres Ergebnis der neueren Forschungen betrachtet werden, daß der Ort der Entstehung Rom ist. Es bleibt also nur noch zu untersuchen, ob sich innerhalb der Zeit von der Mitte des 8. bis zur Mitte des 9. Jahrhunderts die Zeit der Entstehung des Konstitutums näher bestimmen läßt. Daß hiebei sowohl von dem Schreiben Papst Hadrian's an Karl den Großen von 778 (Cod. Carol. ep. 61), wie von dem Schreiben dieses Papstes an den oströmischen Kaiser Konstantinus und seine Mutter Irene von 785 abgesehen werden muß, ist schon früher dargelegt worden (s. oben S. 196 ff.).

In sehr lehrreichen und gründlichen Ausführungen hat Scheffer-Boichorst den Nachweis zu erbringen gesucht, daß jede eigenthümliche

Bedeutung eines Wortes, jede bezeichnende Wendung oder Verbindung in dem Konstitutum sich aus päpstlichen Schreiben und Urkunden Paul's I. und mehrfach aus ihnen allein belegen lassen. Er hat daraus den Schluß gezogen, daß das Konstitutum in der Zeit Paul's I. 757—767 entstanden sei, und zwar wahrscheinlich nach 761, da in dem Konstitutum die Urkunde Paul's vom 2. Juni 761[1]) benutzt worden sei. So richtig die von Scheffer-Boichorst beobachtete Methode ist, so darf doch nicht vergessen werden, daß Ausdrücke und Wendungen, die einmal im Gebrauch gekommen sind, nicht an einem bestimmten Tage aus dem Gebrauch verschwinden. Das läßt sich in einzelnen Fällen für den offiziellen Sprachgebrauch von Kanzleien behaupten und beweisen, wenn etwa durch den Wechsel in der Person der Beamten auch ein Wechsel in der Ausdrucksweise herbeigeführt wird. Das Konstitutum ist aber kein offizielles Aktenstück und der Annahme steht nichts im Wege, daß bei seiner Anfertigung Urkunden aus der Zeit Paul's benutzt worden sind, auch wenn die Abfassung erst später stattgefunden hat. Auch darf nicht übersehen werden, daß päpstliche Urkunden (im engeren Sinne) aus dieser Zeit nur in sehr geringer Zahl erhalten sind. Selbst wenn sich einzelne Ausdrücke, die sich in dem Konstitutum finden, nur in den Urkunden Paul's nachweisen lassen, so ist daraus noch nicht der Schluß zu ziehen, daß das Konstitutum einer späteren Zeit nicht angehören könne. Im folgenden soll aber gezeigt werden, daß fast sämmtliche Ausdrücke und Wendungen, welche Scheffer-Boichorst[2]) als charakteristische Eigenthümlichkeiten der Zeit Paul's I. in Anspruch nimmt, sich auch in den Schreiben und Urkunden aus der Zeit Hadrian's (772—795) nachweisen lassen. Es sei hiebei — um die Nachprüfung zu erleichtern — die von Scheffer-Boichorst beobachtete Reihenfolge innegehalten.

1. Scheffer (S. 310) kann den Titel „deo amabilis" (Z. 9) nicht über das Jahr 780 hinaus verfolgen und zieht daraus den Schluß, daß das Konstitutum wohl vor 780, aber nicht viel später entstanden sein kann. In den Schreiben Hadrian's ist der Ausdruck nach 780 allerdings nicht nachzuweisen, aber der korrespondirende Ausdruck „deo odibilis" ist von Hadrian noch im Jahre 793

[1]) Jaffé Nr. 2346; Mansi 12, 645 ff.
[2]) a. a. O. 10, 309 ff.

gebraucht worden [1]). Es wird alſo wohl auf Zufall beruhen, daß in keinem ſeiner ſpäteren Schreiben ſich der Ausdruck „deo amabilis“ mehr findet.

2. Z. 280: „coram deo vivo qui nos regnare precepit“. Die ſpäteſte Anwendung dieſer Formel findet Scheffer (S. 310) in einem Schreiben Stephan's III. von 769 oder 770 (Cod. Carol. n. 46 p. 157). Sie findet ſich aber auch mit einer geringfügigen Änderung in dem Schreiben Hadrian's von 785: per omnipotentem deum qui vos regnare praecepit [2]). Den Ausdruck coram deo vivo gebraucht Hadrian mehrfach, ſo in der Urkunde für Farfa vom 22. April 772 [3]) und in dem Schreiben an Karl von Ende 775 (Cod. Car. n. 58 p. 192). In ganz ähnlicher Verbindung wie in dem Konſtitutum (coram deo vivo . . . . et coram teribili ejus judicio) heißt es in der Formel 86 p. 112 des Liber diurnus: „coram deo et terribili ejus futura examine“. Wie v. Sickel (Prolegomena II, 33 f., 41 ff.) nachgewieſen, hat dieſe Formel zur Zeit Hadrian's ihre jetzige Redaktion erhalten und Aufnahme in den Liber diurnus gefunden.

3. Nach Scheffer (S. 310 ff.) findet die Bezeichnung Chriſti als des Einen aus der hl. Dreieinigkeit in dem Eingangsprotokoll des Konſtitutums (Z. 3 in Christo Jesu uno ex eadem s. trinitate) nur eine Analogie in dem Protokoll der Akten des römiſchen Konzils von 769. Über die Geſchichte dieſes Ausdrucks darf auf Friedrich S. 42 ff. verwieſen werden. Aber auch Hadrian hat auf dieſen Zuſatz großen Werth gelegt. In ſeiner professio fidei, die uns im Liber diurnus erhalten iſt (n. 84 p. 98), heißt es: „unus esse de s. trinitate dominus noster Jesus Christus veraciter predicatus est.“ [4]).

4. Den Gebrauch des Prädikats „firmus“ zur Charakteriſtik eines Schutzverhältniſſes, wie es ſich in dem Konſtitutum findet

[1]) Jaffé Nr. 2482: ad episcopos Hispaniae; Manſi 13, 869. — In anderen Quellen findet ſich der erſtere Ausdruck noch in ſpäteren Zeiten, ſo in den Formulae Senonenses recentiores no. 14, 15 aus dem Jahre 810 (Formulae ed. Zeumer p. 218).

[2]) Manſi 12, 1070.

[3]) Jaffé Nr. 2395. Regesto di Farfa (Bibliotheca della Società Romana di Storia patria 2, 84).

[4]) Über die Formel 84 vgl. v. Sickel, Prolegomena 2, 13 ff.

(Z. 164 f.: „eligentes nobis ipsum principem apostolorum vel eius vicarios firmos apud deum adesse patronos") kann Scheffer (S. 311 f.) nur in den Schreiben und Urkunden Paul's I. nachweisen. Andere Belegstellen hiefür sind auch mir nicht bekannt. Indes ist die Verbindung des Wortes firmus mit patronus, protector, fautor u. dgl. doch eine sehr naheliegende Aus der Thatsache, daß sie nur in Schreiben Paul's I. nachweisbar ist, werden irgendwelche Schlüsse nicht gezogen werden dürfen. Im übrigen findet die angeführte Stelle des Konstitutums eine Analogie in der Vita Hadriani c. 69 (Duchesne 1, 507): „quos et patronos in domino . . . sicut decuit honoravit".

5. Schon von Grauert (4, 88) ist bemerkt worden, daß das Wort retro in dem Sinne von „in Zukunft", wie es das Konstitutum zweimal (Z. 12 und 284) gebraucht, sonst sich nur in einem Schreiben Paul's I. (Cod. Carol. ep. 44 p. 144) finde, und Scheffer legt hierauf (S. 312. 315) ganz besonderen Werth. Die allerdings sehr ungewöhnliche Bedeutung, in der hier retro genommen ist, läßt sich aber auch in einer Urkunde Hadrian's nachweisen.[1]) Sie muß damals also in Rom nicht so ganz singulär gewesen sein und ihr Gebrauch in dem Konstitutum steht der Annahme, daß dieses der Zeit Hadrian's angehört, nicht entgegen.

6. Der Ausdruck Satrapes, der in dem Konstitutum (Z. 119, 158, 282) in der Bedeutung „hoher Beamter" mehrfach vorkommt, läßt sich nach Scheffer (S. 312) in Rom nur für die Zeiten Paul's I. nachweisen. Er findet sich, wie Scheffer selbst bemerkt, in einem Briefe Paul's (Cod. Carol. ep. 17 p. 79) und in der Lebensbeschreibung seines zweiten Vorgängers, des Zacharias (Liber pont. c. 7. I. 427). Jedoch woher weiß Scheffer, daß die Vita Zachariae gerade in den Jahren Paul's abgefaßt ist? Sodann aber ist der Ausdruck aller Wahrscheinlichkeit nach einer jetzt unbekannten Recension der Vita Silvestri entlehnt. Wie Friedrich (S. 136 ff.) nachgewiesen, hat der Abt Aldhelm, der um 690 selbst in Rom war, in seinem Werke de laudibus virginum (in Prosaform de laudibus virginitatis)

[1]) Urkunde für Farfa vom 22. April 772 (Jaffé Nr. 2395): „Congrua nos procul dubio considerationis censura convenit eorum salutis integritatem procurare et omnes quae cunctis retro temporibus super evenerint causas justitiae telo abscidi." Ebenso Konstitutum Z. 12 u. 284: „cunctis retro temporibus."

die Silveſter- und Konſtantinlegende in einer eigenthümlichen Form benutzt. Er handelt darin von Gallicanus, unter deſſen Konſulat Konſtantin das Konſtitutum erlaſſen haben ſoll (Z. 305), und nennt denſelben hiebei satrapes.[1])

7. Schon Döllinger (in „Janus“ 143) und Grauert (4, 85) haben darauf hingewieſen, daß die Bekräftigungsformel des Konſtitutums (Z. 277—293) nahe verwandt iſt mit der Formel, welche Paul I. in der für das Kloſter des hl. Stephan und Silveſter zu Rom ausgeſtellten Urkunde vom 2. Juni 761 (Jaffé n. 2346) gebraucht. Scheffer (S. 312 f.) hebt das Verhältnis des Konſtitutums zu dieſer Urkunde mit beſonderem Nachdruck hervor. Die Verwandtſchaft der Formeln iſt unzweifelhaft. Es iſt aber überſehen worden, daß ähnliche Formeln auch in der Zeit Hadrian's gebraucht worden ſind, und zwar in Faſſungen, die mit dem Konſtitutum zum Theil noch näher verwandt ſind als die Formel der Urkunde Paul's I. von 761. Es ſei hier nur verwieſen auf die aus der Zeit Hadrian's ſtammenden Privilegienformeln des Liber diurnus n. 86 (p. 112 ff.). 90 (p. 119), 91 (p. 120), ſowie auf die Urkunde Hadrian's für das Kloſter Farfa von 772.

8. Der Ausdruck „possessionum praedia“ findet ſich in dieſer Verbindung, ſoviel ich ſehe, nur im Konſtitutum (Z. 202) und in der Urkunde Paul's von 761 (Scheffer S. 313). Aber der nahe verwandte Ausdruck: „agrorum predia ac possessiones“ findet ſich auch in der Hadrianiſchen Formel des Lib. Diurn. n. 93 (p. 122).

9. Für das Eingangsprotokoll hat der Fälſcher, wie Grauert und Brunner nachgewieſen haben, eine byzantiniſche Kaiſerurkunde aus der Zeit vor dem 8. Jahrhundert benutzt. Dasſelbe ſchließt mit einer dieſen Urkunden fremden Grußformel: gratia, pax, caritas gaudium, longanimitas, misericordia, a Deo patre omnipotente u. ſ. w. (Z. 13 f.). Scheffer (S. 303) bringt damit in Verbindung eine Verheißungsformel, deren ſich Paul I. in der Urkunde für Ravenna vom 5. Februar 759[2]) bedient hat. Eine ganz ähnliche Verheißungsformel findet ſich aber auch in einer Urkunde Hadrian's

[1]) Aldhelmi Opera (ed. Giles, Oxonii 1844) p. 192. Vgl. auch Beiland S. 142. Über den Gebrauch des Wortes nördlich der Alpen vgl. Grauert 4, 89 f.

[2]) Jaffé Nr. 2342 (Fantuzzi Mon. Ravennati 5, 214): „benedictio, gratia, pax et misericordia a Christo domino deo illi ministretur“.

von 786 für das Kloſter S. Denys: „benedictionis gratiam vitamque aeternam a misericordissimo domino deo nostro“ [1]) und verwandte Formeln ſind im Liber Diurnus n. 86 (p. 113); n. 89 (p. 119); n. 95 (p. 125); n. 101 (p. 135) enthalten. Ob der Eingangsgruß des Konſtitutums mit dieſen Formeln eine Verwandtſchaft hat, muß dahingeſtellt bleiben. Wahrſcheinlicher dürfte es ſein, daß der Fälſcher ihn einem päpſtlichen Schreiben des 8. Jahrhunderts entnommen oder nachgebildet hat. Daß längere Grußformeln dieſer Art vereinzelt in päpſtlichen Schreiben des 8. Jahrhunderts gebraucht wurden, zeigt das Schreiben des Papſtes Zacharias an Pippin von 747 (Cod. Carol. ep. 3 p. 18).[2])

10. Paul I. nennt in einem Schreiben an Pippin aus den Jahren 762—767, in welchem er dem König für die Schenkung des Kloſters auf dem Berge Serapte (Soract) dankt, den Silveſter christianorum inluminator fidei (Cod. Carol. ep. 42 p. 143) und mit demſelben nicht eben häufigen Ausdruck bezeichnet Konſtantin in dem Konſtitutum den Silveſter inluminator noster (S. 109). Zeumer (S. 47) neigt ſich der Anſicht zu, daß bei der Abfaſſung des Briefes dem Papſte das Konſtitutum vorgelegen habe. Scheffer (S. 314 f.) hält es dagegen für wahrſcheinlicher, daß Konſtitutum und Papſtbrief aus demſelben Kreiſe der Anſchauungs- und Ausdrucksweiſe hervorgegangen ſeien. Ebenſo möglich iſt es aber, daß dem Verfaſſer des Konſtitutums der Papſtbrief vorgelegen hat. Dazu kommt, daß die Vita Silvestri den Ausdruck „illuminare“ zweimal gebraucht[3]) und daß in dem angeblichen Schreiben des Apoſtels Petrus an Pippin von 756 nicht nur der Apoſtel, ſondern auch der Papſt Stephan II. als inluminator totius mundi bezeichnet wird.[4]) Der geneigte Leſer möge dieſe längeren Ausführungen entſchuldigen,

[1]) Jaffé Nr. 2454; Manſi 12, 834.

[2]) Das Richtige ſcheint mir hier ſchon Grauert 4, 62 ff. getroffen zu haben. Auch in dem Schreiben des Apoſtels Petrus und des Papſtes Stephan II. von 756 findet ſich die Grußformel: gratia, pax et virtus ministretur a domino Deo nostro (Cod. Carol. ep. 10 p. 56).

[3]) F. 282: „nullus eas (mentes) clarus et serenus veritatis splendor illuminat“; F. 289: „Jesus Christus caecos illuminavit.“

[4]) Cod. Carol. ep. 10 p. 60. Ausſteller des Briefes ſind der Apoſtel und der Papſt: „adque eiusdem almae ecclesiae Stephanus praesul“ (p. 56). Gregor III. nennt c. 722 Bonifatius ad inluminationem gentis Germaniae directus (Jaffé 3, 91).

aber ſie waren nothwendig, um zu erweiſen, daß wir nicht gezwungen ſind, die Anfertigung des Konſtitutums in die Zeit Paul's I. zu verlegen, ſie kann ebenſo gut auch in den folgenden Jahrzehnten unter Hadrian I. ſtattgefunden haben.

Krüger ſtützt ſich im weſentlichen auf die Reſultate der Forſchungen Scheffer-Boichorſt's, er geht jedoch über ihn hinaus, wenn er — ohne Beweis — annimmt, daß Paul I. das Konſtitutum gekannt habe und es für wahrſcheinlich erklärt, daß der Verfaſſer der Vita Stephani II. und der Fälſcher des Konſtitutums ein und dieſelbe Perſönlichkeit ſeien. Eine nähere Verwandtſchaft der Vita Stephani II und des Konſtitutums läßt ſich nicht nachweiſen. Was Friedrich (S. 160 ff.) beibringt, iſt gänzlich ungenügend, da er nur auf Ausdrücke verweiſt, die der Sprache des 8. und 9. Jahrhunderts allgemein eigen ſind. Wenn Krüger ferner die „faſt ſingulären Ausdrücke“ quippe in der Bedeutung von enim, und retro in der von „künftig“ anführt, ſo iſt letzterer Ausdruck ſchon beſprochen worden (ſ. oben S. 222), quippe aber in der Bedeutung von enim findet ſich in der Sprache des 8. Jahrhunderts gar nicht ſelten (vgl. z. B. Liber diurnus n. 46, p. 37; n. 61, p. 55; n. 84, p. 97; n. 85, p. 105).[1])

VII. Die Unterſuchungen über die Sprache und äußere Form des Konſtitutums haben nur zu dem Reſultat geführt, daß die Fälſchung den Zeiten Paul's I. oder Hadrian's I. angehören muß. Die Benutzung zahlreicher Ausdrücke, Formeln, Wendungen, die für die päpſtlichen Urkunden jener Jahrzehnte charakteriſtiſch ſind, beweiſt, daß wir den Verfaſſer in Kreiſen ſuchen müſſen, die der päpſtlichen Kurie nahe ſtanden. Die Worte v. Sickel's über die Abfaſſung der päpſtlichen Urkunden dieſer Zeit paſſen durchaus auch auf das Konſtitutum.[2]) Andrerſeits darf es als wahrſcheinlich bezeichnet werden,

[1]) Ebenſo verhält es ſich mit den Worten isdem, seu und vel. Die ſchon von Martens, Generalkonzeſſion S. 15 ff., angeführten Belegſtellen können nach Belieben vermehrt werden.

[2]) Liber diurnus, praefatio p. XLVI s.: „Illa aetate omnis quae ad rem grammaticam et ad dictamina spectabat institutio in verbis memoriter ediscendis versabatur. Itaque formulae quoque tironum mente haerebant et adsiduo usu similium chartarum iterum iterumque in memoriam revocabantur . . . Etiam cum ex alia formula in aliam transibant, consueta tamen dictaminum ratione utebantur . . . Interdum sollemne dicendi genus ipsa illa formularum mixtione efficitur.“

daß der Verfaſſer der Fälſchung weder in der Perſon des Papſtes ſelbſt noch auch in ſeiner Kanzlei zu ſuchen iſt. Dagegen ſpricht der Gebrauch einzelner Formeln, die einer Kaiſerurkunde nicht entnommen ſind, aber auch mit dem päpſtlichen Kanzleiſtil dieſer Zeit nicht übereinſtimmen. So insbeſondere die Grußformel, mit der das Eingangsprotokoll ſchließt. Ferner die Invokationsformel: In nomine s. et individuae trinitatis, patris scilicet et filii et spiritus sancti. In offiziellen Urkunden läßt ſie ſich, wie ſchon Grauert (4, 61) bemerkt hat, nicht vor dem 11. Jahrhundert nachweiſen. Doch iſt eine mit der unſerigen ſehr nahe verwandte Formel in einem Schriftſtück gebraucht worden, das Eugen II. auf dem römiſchen Konzil von 826 verleſen ließ: In nomine patris et filii et spiritus sancti quod est trinitas individua.[1]) Gegen die Entſtehung in der päpſtlichen Kanzlei ſpricht ferner die Rangordnung, in welcher das Konſtitutum die Patriarchen, die sedes praecipuae, über welche der Papſt den Principat hat, aufführt.[2]) Von dem Konzil von Chalcedon (451) c. 28 war die Rangordnung der sedes praecipuae in der Folge: Rom, Konſtantinopel, Alexandrien, Antiochien, Jeruſalem offiziell feſtgeſtellt. Von den Päpſten wurde zwar der c. 28 des Konzils, der dem Stuhle von Konſtantinopel dieſelben Vorrechte zuſprach, welche dem Biſchofe von Rom zukamen, nicht anerkannt, aber im übrigen die Rangordnung der Patriarchen ſanktionirt.[3]) Auch Hadrian I. hat in einer Urkunde für den Abt Maginarius von St. Denys, deren Echtheit mit Unrecht angefochten worden iſt, dieſe Rangordnung ausdrücklich anerkannt.[4]) In der päpſtlichen Kanzlei hätte man aller Wahrſcheinlichkeit nach auch bei einer Fälſchung dieſe offizielle Rangordnung beachtet. Statt deſſen werden die Patriarchate in einer ganz ungewöhnlichen Reihenfolge aufgeführt. Der Fälſcher mag

[1]) Pertz, Mon. Germ. Leg. II, 2, 16.

[2]) Z. 171 ff.: „Decernentes sancimus, ut principatum teneat super quattuor precipuas sedes Antiochenam, Alexandrinam, Constantinopolitanam et Hierosolimitanam.

[3]) Gelasius, Decret. de recipiendis et non recip. libris. c. 1 (Thiel, Epist. 1, 455). Die Frage, ob das Dekret echt iſt oder nicht, kann hier auf ſich beruhen.

[4]) Mabillon, de Re diplomatica p. 492; Jaffé Nr. 2491; vgl. Dümmler, Neues Archiv 7, 401. Der Wortlaut hat mit der oben angeführten Stelle des Konſtitutums eine gewiſſe Verwandtſchaft: „in toto orbe terrarum principatum eam tenere ex paterna traditione manifestum est.“

hiezu durch die Anführung der sedes apostolicae in der Vita Silvestri veranlaßt worden ſein, die von der ſeinen abweicht, aber doch ebenfalls der offiziellen Rangordnung nicht entſpricht und auch dem Stuhle von Antiochien den Rang vor dem von Alexandrien zuweiſt.[1])

Weiter dürfte auf dem Wege der diplomatiſchen und philologiſchen Unterſuchung nicht zu gelangen ſein. Ein voller Beweis für eine nähere Beſtimmung der Entſtehungszeit wird ſich nicht erbringen laſſen; eine jede Anſicht hierüber kann nur einen größeren oder geringeren Grad von Wahrſcheinlichkeit für ſich in Anſpruch nehmen. Bei vorſichtiger Abwägung der Gründe und Gegengründe ſcheint aber doch für die Anſicht, welche die Entſtehung in die Zeit Hadrian's, und zwar in die Jahre 772 bis 781 ſetzt, die größere Wahrſcheinlichkeit zu ſprechen. Scheffer-Boichorſt hat mit vollem Recht hervorgehoben, daß es namentlich Paul I. war, der ſein beſonderes Vertrauen auf den hl. Silveſter geſetzt und ſich deſſen Kultus mit voller Seele gewidmet hat (10, 317 f.), wie dies auch von Friedrich (S. 139 ff.) betont worden iſt. Auch das iſt nicht zu leugnen, daß dem Fälſcher die Verherrlichung Konſtantin's und Silveſter's ſehr am Herzen lag. Aber zu weit geht Scheffer, wenn er hierin den Hauptzweck der Fälſchung erblickt. Er meint, allen anderen Beſtimmungen hätte nur entweder die Abſicht zu Grunde gelegen, Konſtantin's frommen Geberſinn in neuer Beleuchtung zu zeigen, oder aber ſie hätten nur eine Art von Nebenbedeutung.[2]) Aus ihnen hätte nur eine untergeordnete Folgerung gezogen werden ſollen (S. 319 ff.). Eine ſolche untergeordnete Folgerung ſei insbeſondere die Schenkung von Rom, Italiens und der weſtlichen Provinzen an den heiligen Stuhl. Ein Satz wie der von der Schenkung des Weſtens könne nicht als Niederſchlag ernſtlicher Beſtrebungen, wirklich geltend gemachter Anſprüche betrachtet werden. Daß Paul eine ſo umfaſſende Herrſchaft erſtrebt habe, davon laſſe ſich allerdings keine Spur nachweiſen. Aber auch

[1]) Vita Silvestri Fol. 278[4]: „Antiochia, Hierosolima, Ephesus et Alexandria." Daß der Verfaſſer des Konſtitutums die Reihenfolge nach der hiſtoriſchen Entwickelung beſtimmt habe, wie Martens, Generalkonzeſſion S. 118 ff. meint, erſcheint wenig wahrſcheinlich. Auch Iſidorus von Sevilla ſtellt in der Aufzählung der Patriarchate Antiochien vor Alexandrien. Etymolog. VII c. 12 § 5 (ed. Arevalus 3, 340).

[2]) Auch in ſeiner zweiten Abhandlung ſagt Scheffer (S. 146): „Der Verfaſſer hat kein eigentlich politiſches Ziel in's Auge gefaßt."

zu keiner andern Zeit, in die man sonst das Konstitutum mit irgend einem Schein von Recht setzen könne, habe der Ehrgeiz der Päpste einen so hohen Flug genommen.

Der Versuch, die Länderschenkung Konstantin's in die Ereignisse und politischen Bestrebungen jener Zeit einzuordnen, dürfte jedoch nicht so aussichtslos sein, wie Scheffer-Boichorst annimmt. Eine weltliche Herrschaft der Päpste hatte sich schon in der Zeit vorbereitet, da noch kaiserliche Statthalter in Ravenna den Zusammenhang mit dem Reiche aufrecht erhielten. Waren die Rechte, die der Kaiser dem Bischof von Rom in Bezug auf die Staatsverwaltung übertragen hatte, weit ausgedehnt, so reichte sein Einfluß noch viel weiter. Schon Gregor I. hatte ausgerufen, er wisse oft nicht mehr, ob er das Amt eines Bischofs oder das eines weltlichen Fürsten bekleide.[1]) Das Heer, das zum Schutz der Stadt Rom und des römischen Ducats bestimmt war, und das unter einem besonderen Kommandanten stand, gehorchte mehr dem Papste als dem Kaiser und in den Kämpfen zwischen dem Papst und dem Kaiser in der ersten Hälfte des 8. Jahrhunderts nahm es regelmäßig für den Papst Partei.[2]) Ohne Widerspruch, selbst mit Zustimmung der kaiserlichen Statthalter nahm Papst Zacharias (741—752), gleichsam auf Grund einer stillschweigenden kaiserlichen Vollmacht, die Rechte in Anspruch, die dem Exarchen zukamen.[3]) Als Vertreter des Reiches unterhandelte er mit dem Langobardenkönig und mit den fränkischen Herrschern. Mit König Liutprand schloß er Verträge ab und erwirkte von ihm einen zwanzigjährigen Waffenstillstand für den römischen Ducat. Der Exarch Eutychius von Ravenna mußte die Hülfe des Papstes anrufen, um sich noch einmal der andrängenden Langobarden zu erwehren.[4]) Als

[1]) „Quia hoc in loco quisquis pastor dicitur curis exterioribus graviter occupatur, ita ut saepe incertum fiat, utrum pastoris officium aut terreni proceris agat." Reg. I no. 24 (ed. Ewald, Mon. Germ. Ep. 1, 35).

[2]) Vgl. L. Hartmann, Untersuchungen zur Geschichte der byzantinischen Verwaltung in Italien S. 68; Diehl, Études sur l'administration Byzantine p. 331 s.

[3]) Schon Gregor II. hatte an Kaiser Leo geschrieben: „Occidens universus ad humilitatem nostram convertit oculos . . . S. Petri quem omnia occidentis regna velut deum terrestrem habent" (Jaffé Nr. 2180; Mansi 12, 959).

[4]) Vita Zachariae c. 4—10 (Liber Pont. ed. Duchesne 1, 426 s.).

nach der Eroberung Ravennas durch König Aiſtulf die Stelle eines Exarchen nicht mehr beſetzt wurde (752), betrachtete ſich der Papſt als deſſen Nachfolger. Im Namen des römiſchen Reiches, der respublica Romanorum, verlangte er die Herausgabe des Exarchats von Ravenna und der Theile des römiſchen Ducats, welche die Langobarden in den letzten Jahrzehnten erobert hatten. Deshalb verlangte Papſt Stephan II., als er 754 Pippin anrief, deſſen Hülfe nicht, um neue Gebiete zu erobern, ſondern um die Reſtitution der Gebiete zu erlangen, die der respublica widerrechtlich von den Langobarden geraubt worden waren. Nach wie vor erkannten die Päpſte die Oberhoheit des Kaiſers an. Nach den Jahren des römiſchen Kaiſers datirten ſie noch faſt ein Menſchenalter hindurch ihre Urkunden.[1]) Als im Jahre 772 Hadrian den päpſtlichen Stuhl beſtieg, forderte er die Chriſten auf, mit ihm den Segen des Herrn zu erflehen für fidelissimum ac christianissimum Romanum a deo constitutum principatum, daß es dem Kaiſer gelingen möge cum fidelissimis atque fortissimis Romanae reipublicae Italiae exercitibus rebelles inimicos pii imperii subjugare ac prosternere (Liber diurnus n. 85 p. 110).[2]) Noch im Jahre 785 in dem Schreiben an die Kaiſerin Irene und an Konſtantin erkennt Hadrian die kaiſerliche Oberhoheit an. Das römiſche Reich iſt dem Kaiſer von Gott verliehen (vestrum a Deo concessum imperium). Der Papſt erkennt Konſtantin und ſeine Mutter als nostri principes et magni imperatores an. Tagtäglich fleht er Gott für ihr Heil an.[3]) Freilich waren dies nur Redensarten, thatſächlich hatte ſich der Papſt damals ſchon völlig der kaiſerlichen Herrſchaft entzogen und fühlte ſich jeder Verpflichtung gegen ſeinen angeblichen Oberherrn entledigt, aber formell war das Band noch nicht zerriſſen und nach der ſtaatsrechtlichen Theorie gehörte Rom noch zu dem imperium, wie etwa im vorigen Jahrhundert Savoyen der Theorie nach ein Territorium des deutſchen Reiches war.

Hatte anfänglich der Papſt nur im Namen des römiſchen Reiches und des Kaiſers die Rückgabe der von den Langobarden eroberten Gebiete gefordert, ſo glaubte er bald berechtigt zu ſein, ein eigenes

---

[1]) Die erſte bekannte päpſtliche Urkunde, die nach Jahren des Pontifikats datirt iſt, rührt vom 1. Dezember 781 her (Jaffé Nr. 2435).

[2]) Vgl. v. Sickel, Prolegomena 2, 25; auch praefatio zu Liber diurn. p. XXVII.

[3]) Manſi 12, 1075; Jaffé Nr. 2448.

Recht auf diese Gebiete geltend zu machen. Pippin hatte versprochen, die Länder dem Papste zurückzuerstatten. Daraus entnahm der Papst das Recht, zwar unter der nominellen Oberhoheit des Kaisers, aber thatsächlich unabhängig von dem Kaiser die Herrschaft über sie auszuüben. Die Versuche, die von Konstantinopel aus gemacht wurden, Pippin zu bewegen, die eroberten Gebiete an den Kaiser herauszugeben, wurden zurückgewiesen. Dem Papste hatten Pippin und Karl das Versprechen geleistet, und sehr rasch fanden sich die Päpste in die veränderte Rolle. Nicht mehr als Vertreter der Rechte des Reiches, sondern in eigenem Namen nahmen sie die Herrschaft in Anspruch. So lange das Schicksal des langobardischen Reiches noch nicht entschieden war, erstreckte sich ihr Anspruch nur auf die Herrschaft über den Exarchat von Ravenna und den römischen Ducat oder nach dem damaligen Sprachgebrauch auf die provincia Italiae, auf die Romana respublica Italiae.[1]) Erst als die letzte Stunde des Langobardenreiches geschlagen hatte, glaubte Hadrian I. die Gelegenheit ergreifen zu können, um die weltliche Herrschaft der römischen Kirche weiter auszudehnen. Während Karl in den letzten Monaten des Jahres 773 den Langobardenkönig in Pavia belagerte, bemächtigte sich Hadrian des Herzogthums Spoleto, ließ sich von dessen Bewohnern den Eid der Treue leisten und setzte einen Führer der päpstlichen Partei, Hildiprand, zum Herzog ein. „Ducatum Spoletinum sub jure et potestate beati Petri subjugavit.[2]) Von hier aus dehnte der Papst seine Herrschaft weiter aus bis an die Ostküste Italiens und an die Grenzen des Exarchats, indem er die Herzogthümer Fermo, Osimo und Ancona sich unterwarf. Aber auch in Tuscien suchte er festen Fuß zu fassen. Aus dem an der Grenze des Exarchats liegenden Gebiete von Castellum Felicitatis (Città di Castello) ward der langobardische Gastald, Raginald, vertrieben.

[1]) Daß Italia provincia nur diese Gebiete bezeichnet, ist eingehend nachgewiesen worden von Thelen, zur Lösung der Streitfrage über die Verhandlungen König Pippin's und Papst Stephan's (1882) S. 13 ff., und von Scheffer-Boichorst, Mittheilungen des Instituts für österr. Geschichte 5 (1884), 201 ff. In gleicher Bedeutung wird aber auch Italia allein gebraucht Vita Hadr. c. 9 (Duchesne 1, 488). In dieser engeren Bedeutung wird der Ausdruck Hesperia sogar noch 794 in dem Schreiben des Paulinus von Aquileja und der italienischen Bischöfe an Elipandus verwandt (Paulin. Aquil. Op. ed. Madrisi p. 2).

[2]) Vita Hadriani c. 32, 33 (ed. Duchesne 1, 495 s.).

Die Bewohner unterwarfen ſich dem Papſte.[1]) Allerdings konnte Hadrian nicht alle dieſe Erwerbungen behaupten. Nach der Vernichtung des Langobardenreiches war Karl nicht gewillt, die Bildung eines mächtigen Kirchenſtaates unter der Herrſchaft des Papſtes, der in der Folge von ihm ſich hätte unabhängig machen können, zu dulden. Das Herzogthum Spoleto entzog er kurzweg ungeachtet aller Widerſprüche, die Hadrian erhob, der päpſtlichen Herrſchaft. Er ließ es zu, daß Raginald ſich wieder des Castellum Felicitatis bemächtigte. Selbſt gegen den Erzbiſchof Leo von Ravenna, der aus dem Exarchat die päpſtlichen Beamten vertrieben hatte, und dort an Stelle des Papſtes eine Herrſchaft zu begründen ſuchte ſchritt er nicht ein und alle Klagen und Beſchwerden Hadrian's blieben vergeblich. Erſt nach dem Tode Leo's (777) konnte der Papſt wieder die abgefallenen Gebiete ſich unterwerfen.

So hatte die Politik Hadrian's in den erſten Jahren ſeiner Regierung einen hohen Flug genommen. Er hatte gehofft, unter der nominellen Oberhoheit des römiſchen Kaiſers aus den Trümmern des Langobardenreiches ſich einen ausgedehnten und mächtigen Staat bilden zu können, und war es den Päpſten gelungen, den Exarchat, die Pentapolis, den Ducat von Rom, die Herzogthümer Spoleto und Firmo, einen Theil von Tuscien zu erwerben, warum ſollte es nicht möglich ſein, die päpſtliche Herrſchaft noch weiter auszudehnen? Dieſen weitausgreifenden Plänen ſollte in dem Konſtitutum Konſtantin's eine rechtliche Grundlage gegeben werden. Wie ſchon oben (S. 216) ausgeführt, behält ſich Konſtantin in dem Konſtitutum die kaiſerliche Oberhoheit über alle Völker des Erdkreiſes vor. Aber mit Vorbehalt dieſer Oberhoheit unterſtellt er der potestas und ditio des Papſtes Romae urbis et omnes Italiae seu occidentalium regionum provincias, loca et civitates. Halten wir daran feſt, daß Italien im engeren Sinne damals nur den Ducat von Rom und den Exarchat umfaßte, ſo ergibt ſich, wie gerade der unbeſtimmte Ausdruck „seu occidentalium regionum provincias“ den in das Ungemeſſene ſchweifenden Plänen Hadrian's entſprach. Wieweit es möglich war, die päpſtliche Herrſchaft auszudehnen, war noch ungewiß. Um für alle noch möglichen Erwartungen eine urkundliche Begründung zu haben, wählte der Fälſcher einen Ausdruck, der die verſchiedenſten Deutungen zuließ. Selbſt das Wort „seu“ wird nicht ohne Bedacht

[1]) Vita Hadriani c. 33. Cod. Carol. no. 60 p. 196.

gewählt sein. Es konnte ebensowohl „und" wie „oder" ausdrücken.[1]) Es ist bekannt, wie verschiedenen Deutungen diese Stelle stets ausgesetzt war. Das erste Jahrzehnt Hadrian's ist der einzige Zeitraum, in welchem die angebliche Länderschenkung Konstantin's den politischen Bestrebungen der Päpste eine werthvolle Unterstützung zu leihen vermochte. Nicht von dem Papst, nicht aus der päpstlichen Kanzlei ist die Fälschung ausgegangen, aber mit Wahrscheinlichkeit dürfen wir den Verfasser in dem Kreise der römischen Geistlichen suchen, welche den Papst umgaben und ihn antrieben, die Gunst der Zeit zu benutzen, um immer weiter und weiter gehende Erwerbungen zu machen. Zu rechter Zeit konnte das gefälschte Dokument vorgebracht werden, um darauf jeden Anspruch der Päpste, auch den weitgehendsten zu stützen. Der Kaiser hatte nicht die Macht, die verlorenen Gebiete wieder zu erobern, das Langobardenreich war vernichtet oder der Vernichtung nahe, die fränkische Herrschaft in Italien noch nicht fest gegründet und auf allen Seiten vom Feinde bedroht. Wer konnte damals wissen, welche Grenzen dem Ehrgeiz und der Macht der Päpste gesteckt seien? Seit Paul I. war der Kultus des Papstes Silvester und Konstantin's in Rom eingebürgert. In der Vita Silvestri waren zahlreiche Gesetze erwähnt, in welchen Konstantin nach seiner Taufe die Kirche und den Klerus mit weitgehenden Rechten ausgestattet haben sollte. Das Papstbuch hatte in dem Leben des Silvester große und zahlreiche Schenkungen aufgeführt, die Konstantin der römischen Kirche angeblich gemacht hatte. Damit waren die Anknüpfungspunkte gegeben. Und welchen Werth mußte es für die päpstliche Politik der Jahre 772 bis 781 haben, wenn nachgewiesen werden konnte, daß der Papst ein wohlbegründetes Recht auf all' das habe, was er beanspruchte! Unter der nominellen Oberhoheit des Kaisers konnte damit der Papst auch seine Selbständigkeit gegenüber dem fränkischen König vertheidigen und schützen. Ganz entsprechend

[1]) Die Behauptung Bernheim's (Lehrbuch der historischen Methode [1889] S. 402), seu habe damals seine frühere disjunktive Bedeutung völlig eingebüßt und werde gerade in dem Quellengebiet, aus dem die Konstantinische Schenkung stamme, nur in der Bedeutung von et gebraucht, ist unrichtig. Seu bedeutet in den Quellen bald und, bald oder. Für letzteres seien aus Schriftstücken aus der Zeit Hadrian's nur angeführt Liber diurnus no. 84 p. 102, no. 86 p. 112. — In dem Konstitutum Z. 206 ist Italia allerdings in weiterem Sinne genommen. Aber gerade die unbestimmte und zweideutige Ausdrucksweise ist für unsere Stelle charakteristisch.

der Stelle des Konstitutums, in welcher der Kaiser erklärt hatte, daß da, wo das Haupt der Christenheit von Gott seinen Sitz angewiesen erhalten hatte, der weltliche Kaiser keine Macht ausüben solle (Z. 275), mußte Karl, als er Ostern 774 nach Rom kam, sich dazu bequemen, bevor er in die Stadt Rom einzog, die Erlaubnis des Papstes hiezu einzuholen.[1])

VIII. Die Wahrscheinlichkeit, daß die Fälschung in dem ersten Jahrzehnt Hadrian's entstanden ist, findet eine Unterstützung in der Thatsache, daß mehrfach Zusätze, welche der Fälscher zu den von ihm benutzten Quellen machte, sich in den Schriftstücken und Glaubensbekenntnissen, die Hadrian nach seiner Wahl erließ, wiederfinden[2]). In dem anderweiten Inhalt des Konstitutum ist ein Grund, welcher gegen dessen Entstehung in den Jahren 772—781 spräche, nicht enthalten. Schwierigkeit bereitet nur die Bestimmung, daß der Papst künftighin befugt sein soll, Mitglieder des kaiserlichen Senats in den Klerus nach seinem Ermessen aufzunehmen, ohne daß jemand sich herausnehmen dürfe, sich zu überheben und eigenmächtig zu verfahren[3]). Die Stelle hat verschiedene Deutungen erfahren. Grauert (4, 47. 74), Zeumer (S. 44), Scheffer-Boichorst (S. 305 f.) wollen sie nur auf die Ernennung von Kardinälen beziehen, doch ohne Grund[4]). Dem Papste,

---

[1]) Vita Hadriani c. 39 (Duchesne 1, 497): „deprecatus est isdem Francorum rex almificum pontificem illi licentiam tribui Romam ingrediendi."

[2]) So Z. 1: sancta et individua trinitas in Liber. diurn. no. 83 p. 91; Z. 3: unus ex eadem trinitate in Lib. diurn, no. 84 p. 98; Z. 69: cujus regni non erit finis in Lib. diurn. no. 84 p. 99; Z. 60: Deum perfectum u. s. w. in Lib. diurn. no. 84 p. 100; Z. 143: trinitatem in unitatem, unitatem in trinitate in Lib. diurn. no. 84 p. 96; Z. 105: Deum vivum et verum in Cod. Carol. no. 58 p. 192. — Die allerdings auch sonst nachgewiesene, aber doch seltene Formel propriis manibus roborantes (Z. 293) findet sich in dem Wahldekret Hadrian's von 772 (Lib. diurn. no. 82 p. 89).

[3]) Z. 242 ff.: „pre omnibus autem licentiam tribuentes . . . Silvestrio et omnibus, qui post eum in successum . . . advenerint, pontificibus . . . ex nostra synclitu, quem placatus proprio consilio clericare voluerit et in numero religiosorum clericorum connumerare, nullum ex omnibus presumentem superbe agere."

[4]) Grauert hat in dem Histor. Jahrbuch 1, 539 ff. nachgewiesen, daß im 11. Jahrhundert clericus religiosus der technische Ausdruck für Kardinal

und nur dem Papſte, ſoll ein Vorrecht gegeben werden in Bezug auf die Aufnahme in den Klerus überhaupt[1]). Ihm ſoll es freiſtehen, die Mitglieder der römiſchen Ariſtokratie — denn Senat (synclitus) iſt der damalige Ausdruck für ſie, cunctus procerum senatus (Cod. Carol. no. 24) — in den Klerus aufzunehmen. Die Mitglieder der Ariſtokratie aber hatten die hohen Ämter in dem Heere und der Verwaltung inne. Die Aufnahme von Beamten in den Klerus und in die Klöſter war ſeit alters durch kaiſerliche Geſetze verboten, die auch von Juſtinian aufrecht erhalten und erneuert worden ſind[2]). Kaiſer Mauritius hatte im Jahre 592 dieſes Verbot erneuert[3]). Aber auch die Kirche ſelbſt, und zwar gerade die römiſche Kirche hatte den Eintritt von weltlichen Beamten in den geiſtlichen Stand ſowie in die Klöſter verboten.[4]) Innocenz I. wie Gelaſius erklärten, daß niemand, der ein öffentliches Amt bekleide oder aus der Führung eines Amtes noch verantwortlich ſei, zu dem Eintritt in den geiſtlichen Stand zugelaſſen werden dürfe.[5]) Gregor I. erneuerte in ſeinem Schreiben vom Juli 592 an den Biſchof Johannes von Squillace dieſe Vorſchriften[6]) und aus dieſem Schreiben ging das Verbot in die in der päpſtlichen Kanzlei gebrauchte Formel über, in welcher dem Biſchof

war. Dies wird von den genannten Schriftſtellern auch auf das 8. und 9. Jahrhundert ausgedehnt.

[1]) Der Ausdruck connumerare gehört der päpſtlichen Kanzleiſprache an (Liber diurn. no. 70 p. 66). Religiosus iſt die ſtehende Bezeichnung der Mönche, wie religiositas die Anrede der Äbte (Lib. diurn. no. 78 p. 115, no. 89 p. 118, no. 101 p. 135). In den Akten des römiſchen Konzils von 769 werden unterſchieden die venerabiles presbyteri, cuncti religiosi Dei famuli und der übrige Klerus (Duchesne 1, 483). Der Ausdruck clericus wird ſchon im 6. Jahrhundert häufig auch auf Mönche angewandt, ohne Unterſchied, ob dieſelben die Ordination erhalten haben oder nicht. Vgl. meine Geſchichte des Kirchenrechts 2, 373.

[2]) C. 4 Cod. 1, 3; c. 26 Cod. 10, 32; Nov. 6 c. 4; Nov. 123 c. 15.

[3]) Vgl. Friedrich S. 128 ff.; Diehl S. 383.

[4]) Römiſches Konzil aus dem Ende des 4. oder dem Anfang des 5. Jahrhunderts, c. 4, 10; Manſi 3, 1133 ff.

[5]) Innocenz I. an die Synode von Toledo von 404 c. 4 und an Victricius von Rouen von 404 c. 11; Gelaſius an die Biſchöfe von Lucanien und Bruttien von 494 c. 2. Die Stellen fanden Aufnahme in das Dekret, c. 1 u. 3 Dist. 51; c. 1 Dist. 55.

[6]) Registr. II no. 37 (ed. Ewald, Mon. Germ. Ep. 1, 133).

bei der Konſekration ſeine biſchöflichen Pflichten eingeſchärft wurden[1]), eine Formel, die noch im 8. und 9. Jahrhundert in Gebrauch ſtand.[2]) Freilich ward das Verbot nicht immer beachtet. Der Oheim des Papſtes Hadrian, Theodotus, war consul und dux, trotzdem aber in den geiſtlichen Stand getreten; ein anderer consul und dux, Leoninus, war Mönch geworden.[3]) Die Erhebung von vornehmen Laien auf biſchöfliche Stühle war keine ſeltene Erſcheinung.[4]) Auf dem römiſchen Konzil von 769 waren die alten kirchlichen Vorſchriften über die Aufnahme in den geiſtlichen Stand und die Erhebung von Laien auf biſchöfliche Stühle unterſucht und wieder erneuert worden, um die eingeriſſenen Mißbräuche abzuſtellen. Hiebei mußte auch in Erinnerung kommen, daß nach weltlichen und kirchlichen Vorſchriften den weltlichen Beamten der Eintritt in den geiſtlichen Stand und damit die Bekleidung kirchlicher Ämter unterſagt war. Dies traf vor allem die Glieder der römiſchen Ariſtokratie. Ihr gehörte Papſt Hadrian ſelbſt an. Sein ſchon genannter Oheim wie ſein Neffe, Theodorus, waren consules und duces.[5]) Ein anderer Neffe des Papſtes, Paſchalis, ward von ihm zu Geſandtſchaften benutzt,[6]) trat aber ſpäter in den geiſtlichen Stand und ward primcerius der römiſchen Kirche.[7]) Im Intereſſe der Verwandten und Freunde des Papſtes, die dem römiſchen Senat, d. h. der Ariſtokratie angehörten, lag es, die alten weltlichen und kirchlichen Vorſchriften zu durchbrechen. Dieſem Zwecke ſollte jene Beſtimmung des Constitutum Constantini dienen. Deshalb ward das Verbot nicht allgemein, ſondern nur zu gunſten der römiſchen Ariſtokratie aufgehoben, deshalb ward nicht jedem Biſchof, ſondern nur dem Papſte das Recht ertheilt, die römiſchen Optimaten in den Klerus aufzunehmen. Aber im Hinblick auf die Gewalt-

[1]) Lib. diurn. no. 6 p. 6: „ne curiae aut cuilibet conditioni obnoxium notatumque ad sacros ordines permittat accedere".

[2]) Schreiben Gregor's II. an den Klerus und das Volk von Thüringen vom 1. Dezember 722 (Jaffé Nr. 2061; Jaffé, Bibl. 3, 79). Hincmar von Rheims an Klerus und Volk von Laon (Migne 126, 271).

[3]) Liber Pontif. Vita Hadr. c. 2, 63 (Duchesne 1, 486. 505).

[4]) Liber Pontif. Vita Stephani III c. 19, 20, 21 (Duchesne 1, 475 ff.).

[5]) Cod. Carol. no. 61, 62, 68, 74 (4, 200. 202. 213. 228).

[6]) Cod. Carol. no. 62 (4, 201).

[7]) Leo III. an Arno von Salzburg vom 20. April 799 (Jaffé Nr. 2498, Zahn, Urkundenbuch von Steiermark 1, 1); Liber Pontif. Vita Leonis c. 11 (Duchesne 2, 4).

thätigkeiten der jüngsten Vergangenheit, wie sie nach dem Tode des Papstes Paul I. 767 bei der Erhebung des Papstes Konstantin und während der Regierung Stephan's III. vorgekommen waren, hielt es der Fälscher für angemessen, hinzuzufügen, daß der Papst nach freiem Ermessen zu handeln habe. Niemand solle es wagen, superbe agere.[1]) Der Zusatz wäre in einem Gesetze überflüssig gewesen, da die Ertheilung der Ordination überhaupt ein Akt freien Ermessens für den Papst ist. Aber wir haben es nicht mit einem offiziellen Aktenstück zu thun, sondern mit einer Fälschung, deren Verfasser sehr unklare staatsrechtliche und kirchenrechtliche Vorstellungen hatte. Wie er Konstantin durch Staatsgesetz die Unterordnung aller Bischöfe unter den Papst anordnen läßt, so läßt er an unserer Stelle Konstantin dem Papste ein Privilegium ertheilen, durch welches staatsrechtliche und kirchenrechtliche Vorschriften durchbrochen werden.

Ist hiermit, wie ich glaube, eine genügende und befriedigende Erklärung der vielumstrittenen Stelle[2]) gegeben, so bedürfen andere Erklärungsversuche keiner eingehenden Widerlegung. Wenige Bemerkungen mögen genügen. Martens (Römische Frage S. 346 ff.) und Brunner (S. 30 ff.) wollen die soeben erörterte Stelle auf den Satz des fränkischen Reichsrechts beziehen, nach welchem zum Eintritt in den geistlichen Stand königliche Genehmigung erforderlich war. Die Vorschrift, welche Karl der Große im Jahre 805 erneuert hatte, trat allerdings auch in Italien in Kraft. Indes läßt sich weder nachweisen, daß sie in Rom jemals praktische Bedeutung gewonnen hat, noch daß, wie Brunner für

[1]) Der Zusatz „nullum ex omnibus presumentem superbe agere erinnert an den Schluß des Kap. 3 der apokryphen Akten des unter Silvester gehaltenen römischen Konzils, der von der Bischofswahl handelt: „nullo de membris ecclesiae intercedente (Mansi 2, 1083). Der Accusativus absolutus statt des Ablativus absolutus findet sich wie in dem Constitutum Constantini so auch in Schriftstücken Hadrian's. Liber diurn. no. 84 p. 95: „veritatem obpugnantem mentes eorum", no. 85 p. 109: „eorum magisterium inlustrantem".

[2]) Auf andere Einzelheiten braucht hier nicht eingegangen zu werden. Sie sind von Grauert, Brunner u. A. genügend erörtert worden, ohne daß daraus auf die Entstehungszeit bestimmte Schlüsse gezogen werden könnten. In Bezug auf die Ertheilung von Prachtgewändern an Silvester (Z. 222 ff.) darf daran erinnert werden, daß nach Theodoret, Hist. eccl. II c. 27 Konstantin dem Bischof Macarius von Jerusalem ein mit goldenen Fäden durchwirktes Prachtgewand schenkte.

wahrſcheinlich erachtet, unter dem Senat die höheren Beamten und Vaſallen des fränkiſchen Königs zu verſtehen ſind. Mit dem Ausdruck „Senat“ wurden vielmehr nur die römiſchen Optimaten bezeichnet[1]). Grauert (4, 74 f.) glaubt, daß durch das Privilegium der Satz des römiſchen Rechts, wodurch den Kurialen der Eintritt in den geiſtlichen Stand verboten ward, aufgehoben werden ſollte. Er hat aber überſehen, worauf ſchon Brunner hingewieſen hat, daß das Amt der Kurialen ſeit dem Anfang des 7. Jahrhunderts gänzlich ſeine Bedeutung verloren hatte[2]) und daß nicht von Kurialen in dem Konſtitutum, ſondern von Mitgliedern des Senats die Rede iſt. In ſeiner ſpäteren Schrift (Generalkonzeſſion S. 125 ff.) hat Martens ſeine frühere Anſicht zurückgenommen und will die Stelle ebenfalls auf das römiſche Verbot betreffend den Eintritt der Kurialen in den geiſtlichen Stand beziehen. Nur habe der Fälſcher den Kurialen die Senatsmitglieder ſubſtituirt. Weil Konſtantin den römiſchen Klerikern die Ehrenauszeichnungen der Senatoren zuerkannt habe, deshalb habe er, um eine gewiſſe Ausgleichung oder Parität zwiſchen Senat und Klerus herbeizuführen, auch den Eintritt der Senatoren in den geiſtlichen Stand geſtattet. Aber von einer ſolchen Ausgleichung, wenn überhaupt eine ſolche angenommen werden könnte, iſt in dem Konſtitutum mit keinem Worte die Rede, vielmehr bezeichnet das Konſtitutum ſeine Vorſchrift als ein ganz beſonderes, nur dem Papſte verliehenes Vorrecht (pre omnibus licentiam tribuentes patri nostro). Friedrich (S. 127 ff.) iſt der Anſicht, die Stelle müſſe im 7. Jahrhundert entſtanden ſein und erkläre ſich nur, wenn man ſie auffaſſe als eine Reaktion gegen das Geſetz des Kaiſers Mauritius von 592 und gegen die Nachgiebigkeit, welche Gregor der Große dem Kaiſer erwieſen habe. Im 8. oder 9. Jahrhundert hätte die Stelle nur als eine akademiſche Polemik gegen thatſächlich nicht mehr beobachtete Rechtsſätze geſchrieben werden können. „Da weiß man weder, wie der Verfaſſer zu ſolchen Beſtimmungen kommen konnte, noch was er damit erreichen wollte.“ Dies Bedenken entfällt jedoch, ſobald man im Auge behält, daß nicht nur weltliche, ſondern auch kirchliche Vorſchriften dem Eintritt weltlicher Beamten in den geiſtlichen Stand entgegenſtanden.

---

[1]) Liber Pontif. Vita Leonis III. c. 21 unterſcheidet beſtimmt: „nobilitas Francorum atque synclitus Romanorum“ (Duchesne 2, 7).

[2]) Vgl. auch Diehl S. 107 ff.; Hartmann S. 46 ff. 150.

Zeumer (S. 44) und Scheffer-Boichorst (S. 305 ff.) sind der Ansicht, daß durch die Bestimmung des Konstitutums der Papst nur geschützt werden sollte gegen eigenmächtiges Eindrängen der vornehmen Römer in den Kardinalklerus. Abgesehen davon, daß die Beziehung auf den Kardinalklerus auf einer falschen Auslegung beruht, würde die Stelle dann aber etwas ganz Selbstverständliches sagen. Hätte dem Papste nur ein Schutz gewährt werden sollen, so hätte es doch am nächsten gelegen, jede Gewaltthätigkeit mit Strafe zu bedrohen. Aus dem Zusammenhang ergibt sich m. E. mit Sicherheit, daß das Konstitutum dem Papste ein besonderes Vorrecht verleihen wollte. Dies wäre aber, wenn die Auffassung der genannten Schriftsteller richtig wäre, nicht der Fall.

Dürfen wir es auf Grund obiger Ausführungen, wenn auch nicht als sicher erwiesen, doch als sehr wahrscheinlich bezeichnen, daß das Konstitutum Konstantin's zu Rom zur Zeit Hadrian's abgefaßt wurde, so ist es auch sehr wahrscheinlich, daß die Abfassung nicht später als 785 erfolgt ist. Im Jahre 781 hatte Karl der Große während seines Aufenthalts in Italien die dortigen Verhältnisse neu geordnet. Zu Ostern befand er sich in Rom und dort verständigte er sich mit dem Papste. Hadrian durfte seinem lange gehegten Wunsche gemäß den vierjährigen Sohn Karl's, Pippin, taufen und Patenstelle bei ihm versehen. Pippin ward zum König von Italien ernannt und vom Papst gesalbt. Damit erkannte der Papst die Herrschaft Karl's in Italien förmlich und ausdrücklich an. Seit dieser Zeit zählte er in seinen Urkunden nicht mehr nach den Regierungsjahren des oströmischen Kaisers, sondern nach den Jahren seines Pontifikats (s. oben S. 229). Mag damals ein Vertrag zwischen Karl und dem Papst abgeschlossen worden sein oder nicht[1]), jedenfalls hat Hadrian seit dieser Zeit keine Ansprüche mehr auf eine Erweiterung des Kirchenstaates erhoben. Von da ab begnügte er sich, die Rückgabe der von der römischen Kirche beanspruchten Patrimonien zu verlangen. Nachdem die fränkische Herrschaft in Italien fest begründet war, mußte jede Hoffnung, so weitgehende Pläne, wie sie der Verfasser des Konstitutums im Herzen trug, zu verwirklichen, schwinden. Die Zeiten, in denen die Herrschbegier des Papstes und seiner Umgebung sich dem Traume hingeben konnte, auf den Trümmern des langobardischen Reiches einen mächtigen

[1]) Die Frage ist trotz der Sicherheit, mit der Lamprecht S. 19 ff. den Abschluß eines Vertrags behauptet, nicht gelöst. Vgl. Abel-Simson 1, 377.

Kirchenstaat zu gründen, waren dahin. Nach dem Jahre 781 läßt sich auf Jahrhunderte hinaus kein Zeitraum finden, in welchem die politischen Verhältnisse die Möglichkeit geboten hätten, die weltliche Herrschaft des Papstes auf omnes Italiae seu occidentalium regionum provintias auszudehnen. Selbst einer politischen Phantasie hätte hiefür jeder Anhaltspunkt gefehlt.

Ist, wie wir annehmen, das Konstitutum in den Jahren 772—781 in Rom verfaßt worden, so erklärt sich auch die Thatsache, daß dasselbe von den Päpsten der nächsten Jahrhunderte nicht verwerthet worden ist. „Gerade Hadrian hat das Schicksal betroffen, daß während seines Pontifikats das ganze Abendland mit Einschluß des Papstthums in eine seit geraumer Zeit vorbereitete neue Phase trat.“ [1]) Nach fester Begründung und Ordnung der fränkischen Herrschaft in Italien waren die Voraussetzungen hinweggefallen, von denen der Verfasser des Konstitutums ausgegangen war. Es mag sein, daß Papst Stephan IV., als er die Krone Konstantin's über die Alpen brachte, um Ludwig den Frommen damit zu krönen, durch die Fälschung hiezu die erste Anregung erhalten hat. Die Frage ist von untergeordneter Bedeutung und wird sich nicht sicher beantworten lassen. Erst weit später konnte die römische Kurie wieder daran denken, Pläne aufzunehmen, wie sie, wenn auch in unklaren Umrissen, dem Verfasser der Schenkungsurkunde Konstantin's vorschwebten, und dann zögerte sie auch nicht, von dem gefälschten Dokumente den umfassendsten Gebrauch zu machen.

[1]) v. Sickel, Prolegomena zum Liber diurn. 2, 90.

Der zweimalige Angriff des Epameinondas auf Sparta.

Von

Adolf Bauer.

Zahlreiche Arbeiten beschäftigen sich seit Manso mit der Überlieferung, die über die zwei Angriffe des Epameinondas auf Sparta vorliegt. Sie suchen bald von Xenophon, bald von Plutarch's Agesilaos, bald von Diodor oder Polyaen ausgehend, die Quellen der erhaltenen Berichte zu ermitteln. Gleichwohl ist es für die folgenden Untersuchungen unumgänglich, noch einmal das Zeugenverhör anzustellen, eine Reihe von wesentlichen Punkten ist noch nicht genügend beobachtet, einer Anzahl anderer ungebührliche Wichtigkeit in der Beweisführung beigelegt worden. Es fehlt ferner nicht an zahlreichen Darstellungen der Feldzüge des Epameinondas theils im Zusammenhange der griechischen Geschichte, theils in Einzelarbeiten. Über die Strategie des Epameinondas bieten diese so wenig Aufschluß, als die bisherigen Bearbeitungen des griechischen Kriegswesens. An die neuerliche Durchsicht des Aktenmaterials soll sich daher auch der Versuch anschließen, beide Unternehmungen des Epameinondas von diesem Standpunkte aus zu würdigen.

Zweimal ist Epameinondas vor Sparta gelegen, das erste Mal im Winter des Jahres 370/69, das zweite Mal kurz vor der Schlacht von Mantineia 362.

Über beide Unternehmungen berichten Xenophon Hell. VI. 5. 23 ff. und VII. 5. 8 ff., Diodor XV. 65 und 82, Plutarch Ages. 31 ff. (vgl. Pelop. 24, syncr. Pelop. et Marc. c. 2) und 34 (vgl. de glor. Athen. 2). Von den sonst erhaltenen Erzählungen beziehen

ſich entweder dem ausdrücklichen Wortlaute oder den gegebenen Anhaltspunkten nach auf den Einfall von 370/69 jene des Paus. IX. 14. 5, Corn. Nep. Epam. 8. 4, Ages. 6. 1, Pelop. 4. 3, Polyaen. II. 1. 14, 15, 27, 29, Front. I. 10. 3, Ael. var. hist. XIV. 27, Val. Max. VII. 2 ext. 15; auf den Einfall von 362 jene des Polyb. IX. 8, Justin. VI. 7, Polyaen. II. 3. 10, Front. III. 11, 5, Ael. v. h. VI. 3. Fraglich bleibt zunächſt die Zuweiſung gerade einiger der älteſten Berichte, jenes des Isocr. Phil. 48, Aen. II. 2, Pseud. Xen. Ages. II. 24, Aristot. polit. II. p. 1269, Polyaen. II. 3. 5 (vgl. Ael. IV. 8).

Auszugehen iſt bei einer Vergleichung dieſer Berichte und für die Zuweiſung der zuletzt erwähnten in den richtigen Zuſammenhang von jenen Schriftſtellern, welche von beiden Angriffen erzählen.

Die Verbündeten hatten unter Führung der Thebaner, ſo berichtet Xenophon, den nicht ſehr bedeutenden Widerſtand in den Bergen Lakoniens bewältigt und drangen von Sellaſia aus auf dem linken Eurotasufer ſengend und plündernd gegen Sparta vor. Eine Hoplitenbeſatzung bei dem Heiligthum der Athena Alea verhinderte durch ihr bloßes Vorhandenſein jeden Verſuch, dort die Eurotasbrücke zu überſchreiten. Das Erſcheinen von Feinden in der Nähe der Hauptſtadt machte auf die Bevölkerung, deren Weiber noch niemals die Rauchſäulen feindlicher Verheerung geſchaut hatten, einen gewaltigen Eindruck. Die Stadt hatte keine Mauern; obſchon augenſcheinlich gering an Zahl, ſchickte ſich die ſpartaniſche Beſatzung doch zur Vertheidigung an. Die Freiheitsverſprechungen an die Heloten, die ſich zum Waffendienſt melden würden, bargen eine neue Gefahr, da nicht weniger als 6000 ihre Dienſte anboten. Erſt das Bleiben der orchomeniſchen Söldner und der Zuzug der Phliaſier, Epidaurier, Pelleneer und einiger anderer Bundesgenoſſen (die vollſtändige Liſte bietet VII. 2. 2) gewährte Beruhigung der wegen der Heloten entſtandenen Befürchtungen. Das feindliche Heer überſchritt hierauf den Eurotas bei Amyklai; die Thebaner legten auf dem rechten Ufer für ſich befeſtigte Lagerplätze an, die Arkader hingegen zerſtreuten ſich zur Plünderung. Am dritten oder vierten Tage darauf ſammelte ſich die feindliche Reiterei bei dem Poſeidonheiligthum, ihr gegenüber rückten die ſpartaniſchen Reiter in geringer Zahl auf. Etwa 300 Hopliten, jüngere Leute, hatten ſich bei dem Heiligthum der Tyndariden in einen Hinterhalt gelegt, griffen zugleich mit der Reiterei an und warfen die Gegner, deren Flucht auch einen großen Theil des feindlichen

Fußvolkes mit sich riß. Erst als die Verfolgung zu Ende war, hielt das thebanische Heer wieder Stand und lagerte sich. So vergeht den Feinden die Lust, weitere Angriffe auf Sparta zu unternehmen: sie wenden sich gegen Helos und Gytheion und belagern, von einigen Periöken unterstützt, letzteres drei Tage. Hierauf erzählt Xenophon mit großer Ausführlichkeit, wie die Athener sich entschlossen, den Iphikrates zu Hülfe zu senden, und erwähnt, nachdem er dessen Anlangen in Korinth hervorgehoben hat, daß die Bundesgenossen der Thebaner inzwischen größtentheils mit ihrer Beute nach Hause gegangen waren, daß die Thebaner selbst, die das Heer täglich kleiner werden sahen, Schwierigkeiten mit der Verpflegung hatten, und überdies unter der Winterszeit litten und sich daher gleichfalls entschlossen, abzuziehen. Iphikrates zog hierauf aus Arkadien wieder nach Korinth, wofür er von Xenophon getadelt wird, da er, statt den Böotern den Rückmarsch zu verlegen, sich begnügte, mit der attischen und korinthischen Reiterei eine Rekognoszirung zu machen, wobei diese 20 Mann verlor. Daß dieses Unternehmen des Epameinondas in die zweite Hälfte des Winters 370/69 gehört, ergibt sich aus Xen. VI. 5. 20 (vgl. VI. 5. 50).

Diodor's Bericht entwirft von diesen Vorgängen ein wesentlich anderes Bild. Bei Sellasia vereinigen sich die Verbündeten, die in vier getrennten Marschkolonnen in Lakonien eingedrungen waren, sie rücken plündernd und sengend gegen Sparta vor. Fünfhundert Jahre lang hatten die Spartaner Lakonien vor jeder Verwüstung behütet[1]), und sie wollten sich auch jetzt, da sie die Verheerungen sahen, den Feinden entgegenwerfen. Es gelingt erst dem Einfluß der älteren Leute, sie zum Schutze der Stadt zusammenzuhalten. Die Gegner unter Epameinondas steigen den Taygetos (!) herab zum Eurotas. Da sie den durch die Winterregen angeschwollenen Fluß zu übersetzen sich anschicken, benutzen die Spartaner ihre Verwirrung zu einem Angriff; Weiber, Kinder und Greise bleiben zum Schutze in der Stadt zurück, die junge Mannschaft überfällt die Gegner. Zwar wird sie von den zahlreicheren Feinden umringt, schlägt sich aber, nachdem sie

[1]) Diese den Zeitgenossen wie den Späteren eindrucksvolle Thatsache heben auch die Redner hervor. Isokr. Arch. 41, Philipp. 48 (vgl. unten), Dein. in Dem. 73 und mit noch wirksamerem rednerischem Schmuck Demad. fr. 1. 12. Die Erwähnung der Schlacht von Leuktra im Zusammenhang der beiden letzteren Stellen macht zweifellos, daß sich Deinarchos und Demades auf den Einfall von 370/69 beziehen.

erheblichen Schaden angerichtet hat, nach der Stadt durch. Epameinondas belagert nun die Spartaner, denen die Steilheit des Geländes zu ſtatten kommt; ſie weiſen nicht nur vereinzelte Angriffe ab, ſondern beſtehen ſchließlich ſogar einen allgemeinen Sturm der Belagerer. Eine an die Spartaner gerichtete Aufforderung, ſich zur Schlacht zu ſtellen, wird von dieſen abgewieſen. Die Verbündeten geben hierauf die Belagerung auf und wenden ſich der Verwüſtung Lakoniens zu, hierauf nach Arkadien. Die Athener, die zu ſpät gekommen waren, begaben ſich, ohne etwas ausgerichtet zu haben, nach Hauſe. Die Lakedaimonier, die einen Zuzug von 4000 Bundesgenoſſen erhalten, 1000 Heloten und 200 flüchtige Böoter unter die Waffen geſtellt und aus den Nachbarſtädten Verſtärkungen an ſich gezogen hatten, bereiteten ſich zu einem entſcheidenden Schlage vor. Hierauf erzählt Diodor, daß Epameinondas den Arkadern den Rath ertheilte, Meſſenien neu zu begründen, und ſelbſt dies in die Hand nahm. Es folgt die eingeſchobene Vorgeſchichte Meſſeniens ſeit der Gründung und ſchließlich die Bemerkung, die Thebaner hätten all dies in 85 Tagen vollbracht, eine beträchtliche Beſatzung in Meſſenien zurückgelaſſen und ſeien dann nach Böotien zurückgekehrt. Die Spartaner, welche wider Erwarten die Gegner abgewehrt hatten, ſchickten hierauf Geſandte nach Athen und ſchloſſen mit den Athenern einen Bund.

Während Diodor die Stärke des verbündeten Heeres XV. 62 auf mehr als 50000 Mann angibt, bietet er in der Lobrede auf Pelopidas (81) die Nachricht, dieſer habe ein Heer von 70000 Mann nach dem Peloponnes geführt, vor den Mauern der Spartaner ein Siegeszeichen aufgerichtet, deren Land bisher noch nie verwüſtet worden war.

Plutarch erzählt im Ageſilaos, daß ein verbündetes Heer von 40000 Hopliten, mit den Leichtbewaffneten und dem Troß 70000 Mann, den Einfall nach Lakonien unternahm. 600 Jahre hatten die Dorer das Land inne und damals zum erſten Male ward es von Feinden betreten, dies bisher unverſehrte Gebiet ward nunmehr verſengt und geplündert bis an den Eurotas und nach Sparta hin, ohne daß Widerſtand geleiſtet ward. Denn, wie Theopompos berichtet, ließ Ageſilaos nicht zu, daß die Spartaner gegen ſolch einen Wogenſchwall von Feinden ſich zur Wehr ſtellten. Er ließ vielmehr die Mitte und die wichtigſten Punkte der Stadt mit Schwerbewaffneten beſetzen und ertrug ſtandhaft die prahleriſchen Drohungen der Thebaner, die ihn beim Namen riefen, als den Urheber des Kampfes

beſchuldigten und ihn hießen, den Streit für die vaterländiſche Scholle zu beſtehen. Nicht minder ſchmerzte den Ageſilaos die Verwirrung in der Stadt, das Geſchrei und Umherlaufen der älteren Leute und die Ruheloſigkeit der Frauen, die über das Geſchehene, über den Lärm und die Verheerungen der Feinde außer ſich waren. Ihn ſchmerzte auch, daß Sparta, das er als mächtige Stadt überkommen, um ſeinen Ruhm gebracht war, und daß das ſtolze Wort, das er auch ſelber im Munde geführt, zunichte ſei, keine Spartanerin habe je den Rauch feindlicher Scharen erblickt. In ſeiner öfter beliebten Weiſe fügt hier Plutarch noch zwei ähnliche Ausſprüche, einen des Antalkidas und eines anderen Spartiaten hinzu. Jener Antalkidas, der damals Ephor war — damit knüpft Plutarch wieder an das Frühere an — brachte ſeine Kinder aus Angſt nach Kythera. Als nun die Feinde ſich anſchickten, den Eurotas zu überſchreiten, und ſich der Stadt näherten, da gab Ageſilaos die Beſetzung der übrigen Theile auf und entwickelte ſeine Streitmacht zwiſchen der Stadt und dem Fluſſe auf einer Höhe. Infolge der Winterszeit war der Eurotas angeſchwollen und bereitete durch die reißende Strömung ſeines kalten Waſſers den Thebanern große Schwierigkeiten. Man zeigte dem Ageſilaos den Epameinondas, der vor ſeinen Schwerbewaffneten einherſchritt. Lange betrachtete er den Thebaner und ſprach dann die Worte: „Welch ein Mann gewaltiger Thaten!“ Epameinondas konnte es nicht dazu bringen, den Ageſilaos zum Kampfe aus der Stadt zu locken; er wandte ſich daher abermals zur Verwüſtung der Landſchaft. 200 Unzufriedene in Sparta beſetzten Iſſorion, wo ſich ein Artemis-Heiligthum befand, einen ſchwer zugänglichen Punkt. Ageſilaos wußte die Spartaner, welche die Meuterer angreifen wollten, daran zu hindern, gab ſich den Anſchein, als hätte die Beſatzung bloß ſeinen Befehl mißverſtanden und vertheilte ſie, die froh waren, ihre Abſichten nicht erkannt zu ſehen, auf verſchiedene Punkte, ließ Iſſorion von den Seinen beſetzen und 15 der Verſchwörer in der Nacht tödten. Noch eine andere größere Verſchwörung kam zu ſeiner Kenntnis. Für einen regelrechten Prozeß waren die Zeiten nicht geeignet und ſo ließ Ageſilaos die Verſchworenen im Einverſtändnis mit den Ephoren tödten. Da die Flucht vieler Periöken und Heloten zu den Feinden Muthloſigkeit in Sparta verurſachte, gab Ageſilaos den Befehl, zeitlich Morgens die Waffen der Flüchtigen zu ſammeln, damit man ihre Zahl nicht erfahre. Stürme, der Abzug und die Unordnung der Arkader ſind nach den Angaben einiger der Grund des Abmarſches der Thebaner aus

Lakonien gewesen, nach anderen blieben sie drei Monate im Lande und verwüsteten es. Theopompos erzählt, daß, als die Böotarchen schon entschlossen waren, aufzubrechen, ein Spartaner, Phrixos, zu ihnen gekommen sei und von Agesilaos zehn Talente als Preis für ihren Abzug brachte, so daß sie zu der Ausführung des bereits gefaßten Entschlusses nun noch von den Gegnern gewissermaßen die Wegzehrung hinzubekamen. Plutarch fügt hinzu, er könne nicht sagen, wie es käme, daß dies alle anderen Schriftsteller nicht zu berichten in der Lage waren und Theopompos allein es in Erfahrung brachte. Darin seien alle einig, daß damals Agesilaos der Retter Spartas gewesen sei. Es folgt schließlich eine Lobrede auf den spartanischen König.

Der Parallelbericht Plutarch's im Pelopidas erwähnt zunächst die Eleer, Argeier, Arkader und die Mehrzahl der Lakonen als Verbündete der Thebaner unter den Böotarchen Epameinondas und Pelopidas. Er bemerkt, daß es zur Zeit der Winterwende war und von dem letzten Monat nur mehr wenige Tage erübrigten, worauf bei Todesstrafe das Amt an andere Böotarchen übergeben werden mußte. Aus diesen Gründen wollten die übrigen Befehlshaber das Heer nach Hause führen, Pelopidas war der erste, welcher Epameinondas beitrat, das Heer nach Sparta führte und den Eurotas überschritt. Er eroberte viele Städte und verwüstete das ganze Land bis an's Meer, an der Spitze eines Heeres von 70,000 Mann, von denen weniger als der zwölfte Theil Thebaner waren. Es folgt dann eine Anzahl Bemerkungen allgemeinen Inhaltes, der Organisirung Arkadiens und der Wiederherstellung Messeniens wird gedacht, und die Besiegung der Athener auf dem Rückmarsch erwähnt. Marcellus, so heißt es in dem Vergleich am Schlusse dieses Buches der Parallelen, eroberte Syrakus, Pelopidas konnte Sparta nicht erobern. Aber es ist etwas Größeres als die Eroberung Siciliens, daß dieser bis nach Sparta gelangte und der erste unter allen Menschen mit den Waffen in der Hand den Eurotas überschritt, falls nicht jemand dies mehr als ein Werk des Epameinondas als des Pelopidas betrachten wollte, wie die Schlacht von Leuktra, während Marcellus ohne Genossen seine Ruhmesthaten sich erwarb.

Es ist zunächst deutlich, daß der Bericht im Pelopidas einer Vorlage entstammt, in der von Epameinondas und Pelopidas als Führern des Einfalles von 370/69 die Rede war und daß Plutarch, wie er dies häufig zu thun pflegt, alles auf Pelopidas, dessen

Biographie er ſchrieb, zuſpitzte. Ebenſo hat auch Diodor XV. 81 in der Lobrede auf Pelopidas nur von dieſem als Führer des erſten Einfalles und als Sieger geſprochen.

So wenig gemeinſame Züge nun Xenophon und Diodor aufweiſen, ſo ſehr ſtimmen nicht nur in allen weſentlichen Punkten, ſondern auch in einer Reihe von Einzelheiten Diodor und Plutarch im Ageſilaos zuſammen. Xenophon gegenüber weiſen Diodor und Plutarch die gleichen Unterſchiede auf.[1]) Für eine der entſcheidendſten Übereinſtimmungen, daß nämlich Ageſilaos die Spartaner in der Stadt zuſammenhielt, bietet uns Plutarch den Namen des Theopompos als Gewährsmann. Wer von dem Wogenſchwall der Feinde, die Lakonien überſchwemmten, ſprach, der hat wohl dieſem eindrucksvollen Bilde auch durch die Angabe ihrer Zahl nachgeholfen, und da im Ageſilaos wie in der Pelopidasvita des Plutarch, wo dieſelbe Quelle benutzt iſt, jenes Heer auf 70000 Streiter, darunter 40000 Hopliten, angegeben wird, ſo dürfen wir auch dieſe Zahlen als von Theopompos bezeugt betrachten. Sie findet ſich auch bei Diodor in der Lobrede auf Pelopidas Kap. 81; gleichfalls nach Theopompos.[2]) Gleichmäßig hebt Diodor mit Plutarch im Ageſilaos als Einleitung zu der Erzählung ſelbſt hervor, daß 500, beziehentlich 600 Jahre lang Sparta keinen Feind im Lande geſehen hatte, gleichmäßig erwähnen beide die winterlichen Waſſer des Eurotas. Bei Diodor und Plutarch ſind die Spartaner zwar auf ſich angewieſen während der Belagerung — bei Xenophon erhalten ſie Zuzug — gleichwohl wird bei beiden Schriftſtellern nicht der Anſchein erweckt, als ob ihrer nur ganz wenige geweſen ſeien, was Xenophon nicht nur behauptet, ſondern auch in ſeinen Beſchreibungen der kriegeriſchen Ereigniſſe vorausſetzt. Nach Xenophon überſchreiten die Verbündeten den Eurotas bei Amyklai ohne Kampf, wie es ſcheint, während nach Diodor und Plutarch übereinſtimmend die Spartaner dieſen Augenblick zum Angriff benutzen; mit dem Reitergefecht, von welchem Xenophon ſpricht, kann dieſer Hinderungsverſuch nicht gleichgeſtellt werden; von dieſem Reitergefecht wieder findet ſich weder bei Diodor noch bei Plutarch etwas.

[1]) Davon, daß Plutarch den Xenophon excerpirt oder, wie Hertzberg, Ageſilaos S. 357, ſagt, „verwirrt excerpirt habe“, kann nicht die Rede ſein.

[2]) Die abweichende Zahl von 50000, die ſich Kap. 62 in der für Athen ſehr günſtig gehaltenen Schilderung der Bündnisverhandlungen findet, kann auf Ephoros zurückgeführt werden aus Gründen, die ſpäter dargelegt werden.

Gemeinſam berichten Diodor und Plutarch von der Herausforderung des Ageſilaos zum Kampf und von ſeiner ſtandhaften Weigerung. Bei Xenophon findet ſich davon nichts.

Verſchiedenheiten zwiſchen Diodor und Plutarch beſtehen ſo gut als keine. Wenn dasjenige, was bei Plutarch unter Berufung auf Theopompos als Verdienſt des Ageſilaos bezeichnet wird, bei Diodor als Verdienſt der älteren Leute erwähnt wird, ſo fällt dieſer Unterſchied lediglich auf Rechnung der Thatſache, daß Plutarch eine Biographie des Ageſilaos, Diodor die Geſchichte der Kämpfe der Thebaner im Peloponnes ſchreibt, ſo verblaßt bei letzterem eine auf Ageſilaos bezogene Bemerkung des Theopompos zu einer allgemeinen Wendung.[1]) Von Theopompos' wirkungsvoller Schilderung dieſes erſten Angriffs zeigt Plutarch's Erzählung noch zahlreiche Spuren, bei Diodor iſt alles, obſchon er der gleichen Quelle folgt, nüchtern und farblos erzählt. Was jeder der beiden Schriftſteller an eigenthümlichen Angaben bietet, kann entweder der gemeinſamen Quelle angehören, von welcher beide ungleich eingehenden Gebrauch gemacht haben, oder, und dies iſt beſonders für Plutarch wahrſcheinlicher, kann aus anderweitiger Kunde beigefügt ſein.[2])

---

[1]) Daß Plutarch die Zeit der Verſchonung Spartas von feindlichem Einfall auf 600, Diodor (hier und XV. 50) auf 500 Jahre angibt (in der Zahl ſtimmen mit letzterem Ps. Plut. apoph. Ep. 23, Ael. v. h. XIII, 42), iſt unweſentlich, beſonders wenn das Apophthegma des Epameinondas in Plutarch's Biographie übereinſtimmend mit dem pſeudoplutarchiſchen gelautet hat, was nach der neueſten Hypotheſe möglich iſt, wonach Plutarch, Pſeudo-Plutarch und Aelian auf eine ältere Sammlung zurückgehen. Nach Iſokrates im Arch. 12 umfaßte die Herrſchaft der Spartaner 700 Jahre (vgl. Paneg. 204). Die verſchiedenen Anſätze für die doriſche Wanderung und Lykurg ſpielen hier eine Rolle. Daß Theopompos über das Citat hinaus von Plutarch im Ageſilaos Kap. 31. 32 benutzt ſei, hebt Dellios (Zur Kritik des Geſchichtſchreibers Theopompos. Diſſert. Jena 1880) richtig hervor, er irrt jedoch, wenn er S. 18 behauptet, zwiſchen Diodor und Plutarch beſtehe keine ſachliche Übereinſtimmung. Durch den Nachweis im Texte ſoll keineswegs behauptet werden, daß Theopompos die Quelle des 15. Buches bei Diodor im allgemeinen ſei. Ephoros iſt zweifellos auch benutzt. Das 15. Buch weiſt im Vergleich zu den übrigen eine Reihe von Eigenthümlichkeiten auf, die ich am liebſten dadurch erklären möchte, daß Diodor bei deſſen Abfaſſung beſonders ſelbſtändig und frei verfahren iſt.

[2]) Vgl. unten S. 252.

Plutarch ergeht sich des weiteren darin, wie es Agesilaos gelungen, der schwierigen Verhältnisse im Innern durch Geschick und Energie Herr zu werden; Diodor hingegen kennt außer dem Gefecht am Eurotas noch mehrere Theil- und einen Gesammtangriff auf Sparta, der, durch die günstigen Verhältnisse des Geländes unterstützt, abgewiesen wurde, wovon weder Plutarch noch Xenophon etwas wissen. Plutarch endlich erörtert die verschiedenen Angaben über den Abzug der Verbündeten; die Gründe der οἱ μὲν entsprechen den von Xenophon VI. 5. 50 beigebrachten und sind wohl diesem Schriftsteller entnommen. Die Angabe der οἱ δὲ hat ihre Entsprechung bei Diodor XV. 67, die Thebaner seien 85 Tage, — dafür bietet Plutarch rund drei Monate — im Peloponnes geblieben; sie ist aller Wahrscheinlichkeit nach der gemeinsamen Quelle Theopompos entnommen. Für die Bestimmung der Herkunft alles übrigen von Plutarch Erzählten reichen die Anhaltspunkte nicht aus[1]), so viel ist aber sicher, daß die wesentlichen Unterschiede die Plutarch-Diodor dem Xenophon gegenüber bieten, auf die Benutzung des Theopompos zurückgehen. Während man sich also gewöhnt hat, die Erzählungen des Diodor als auf Ephoros zurückgehende Parallelberichte zu Herodot, Thukydides und Xenophon zu betrachten, und irrthümlicher Weise auch dieser Bericht Diodor's dem Ephoros zugeschrieben wurde[2]), zeigt sich vielmehr, daß auch Diodor's Darstellung hier auf Theopompos zurückgeht. Dieses aus dem Vergleich des Diodor mit Plutarch gewonnene Ergebnis wird bestätigt durch Erwägungen allgemeiner Art.

Wir wissen (Plut. de garr. 22), daß Ephoros, der sich weigerte, an Alexander's Zuge theilzunehmen, ein überaus eifriger Lobredner

---

[1]) Möglich ist, daß die Anekdote Kap. 32, welche von der Anerkennung der gewaltigen Leistungen des Epameinondas durch Agesilaos selber berichtet, dem Ephoros entnommen ist; die Gründe, welche dafür angeführt werden können, gebe ich im folgenden.

[2]) So nach Cauer's und Volquardsen's Vorgang neuestens noch Diodor's Erzählung von Busolt (Philol. Anz. 15, 332), jene Plutarch's von Melber, über die Quellen und den Werth der Strategemensammlung Polyaen's S. 541. Hertzberg, das Leben des Königs Agesilaos (S. 225), und Bünger, Theopompea (Dissert. Straßburg 1874), haben Theopompos' Spuren in den Kapiteln 31—35 des plutarchischen Agesilaos zuerst verfolgt. Über Sachse vgl. unten S. 256 Anm. 1. Wie ich Theopompos nicht als die alleinige Quelle Diodor's betrachte, hat auch Busolt a. a. O. auf eine Mehrheit von Gewährsmännern bei diesem hingewiesen.

des Epameinondas gewesen ist, des Vertreters der Glanzzeit Thebens, das Alexander zerstört hatte. Schon diese Angabe hätte verbieten müssen, bei Diodor in unserem Falle an die Vorlage dieses Schriftstellers zu denken, denn nichts tritt in seiner Schilderung stärker hervor, als der heldenhafte Widerstand, den Sparta gegen Epameinondas leistet. Für Plutarch war daher in der Biographie des Vertheidigers von Sparta nicht Ephoros, sondern Theopompos die geeignete Quelle. Von dem Verfasser der philippischen Geschichten und Parteigänger Makedoniens wissen wir, daß er Agesilaos sehr hoch stellte. Aus Plutarch (Ages. 10) erfahren wir nämlich, daß Theopompos von Agesilaos gesagt hatte: *μέγιστος μὲν ἦν ὁμολογουμένως τῶν τότε ζώντων ἐπιφανέστατος.* Polybios (VIII. 13) macht dem Theopompos zum Vorwurf, daß er, der in seinen hellenischen Geschichten den Thukydides fortsetzte, jene ruhmreiche Zeit von Hellas seit der Schlacht von Leuktra (d. h. also Thebens Aufschwung und Größe) nicht darstellte, sondern, da er zu den Zeiten von Leuktra kam, abbrach und sich die Thaten des Philipp als Gegenstand wählte.[1]) Für Epameinondas geradezu ungünstig ist die Angabe, welche Plutarch nur bei Theopompos fand, er sei von Agesilaos durch eine Bestechung von zehn Talenten zum Abzug bestimmt worden. Der Böoter Plutarch kann das von seinem Landsmann, den er selbst als Muster der Unbestechlichkeit feiert, nicht glauben und fügt daher eine Bemerkung

---

[1]) Die Frage, aus welchem Werke des Theopompos die auf Agesilaos bezüglichen Citate stammen, ist verschieden beantwortet. Bünger S. 54, Pohler, Diodor als Quelle zur Geschichte von Hellas (Leipzig 1881. Dissertation), u. A. vermuthen, daß sie in einer Episode der Philippika gestanden haben. Das halte ich nicht für wahrscheinlich. Auf den Gegensatz der angeführten Polybios-Stelle (VIII, 13) und der Nachrichten Diodor's (XII, 42; XIV, 84) über den Umfang der Hellenika ist man zwar gelegentlich aufmerksam geworden (Bünger a. a. O.), hat ihn jedoch nicht scharf genug gefaßt. Die Worte des Polybios sind dafür entscheidend, daß Diodor's Angabe, die Hellenika hätten gerade mit der Schlacht von Knidos 395/4 geendet, der Einschränkung bedarf. Daß die Geschichte der thebanischen Hegemonie aus Theopompos nicht darzustellen war, wie E. v. Stern, Xen. Hellen. S. 81 sagt, ist zuzugeben; die Theopompos-Citate bei Plutarch beweisen aber, daß, soweit es sich um Agesilaos handelt, dieses Beiseiteschieben des Theopompos unstatthaft ist. Ich sehe daher keinen Grund, weshalb Diodor und Plutarch das Ihrige über den ersten Angriff des Epameinondas nicht aus den Hellenika des Theopompos hätten entnehmen können.

hinzu, welche die Überflüssigkeit und Unglaubwürdigkeit dieser Angabe darzuthun hat.[1])

Von Theopompos wissen wir endlich, daß er Athen nicht günstig gestimmt war. Die Bemerkung bei Diodor (Kap. 65): „Die Athener, die den rechten Zeitpunkt verabsäumt hatten, kehrten nach Hause zurück, ohne etwas Nennenswerthes gethan zu haben" fügt seiner Schilderung auch diesen für die Vorlage des Theopompos sprechenden Zug hinzu[2]). Dem Theopomp-Citat bei Plutarch können wir entnehmen, daß ersterer eine farbenprächtige und wirksame Erzählung der Vertheidigung Spartas gegeben hat, Diodor hat daraus, obwohl er den gleichen Gewährsmann benutzte, einen farblosen und nüchternen Bericht gemacht.

Wir besitzen aber in Theopompos bei Diodor und Plutarch ein Mittel zur Kritik des Xenophontischen Berichtes. Dieser stellt freilich Agesilaos persönlich nicht in den Vordergrund, erhöht aber den Ruhm der Vertheidigung Spartas, indem er den Anschein erweckt, als sei die Stadt von Streitern nahezu entblößt gewesen. Von den für die Haltung der Bürgerschaft und die innere Lage Spartas so beschämenden Ereignissen schweigt er gänzlich, obwohl die Unterdrückung der verrätherischen Umtriebe gerade ein Verdienst seines königlichen Freundes bildete, die Leistung der Thebaner, den winterlich angeschwollenen Eurotas trotz geleisteten Widerstandes zu überschreiten, verschweigt er, er schweigt endlich von der Herausforderung der Hopliten Spartas zum Kampf und der Weigerung des Königs, ihn zu bestehen. Alles, was er zu erzählen hat, ist ein für die Spartaner günstiges Treffen gegen die Reiterei der Verbündeten, die Versuche, Sparta mit Sturm zu nehmen, sind übergangen, er erweckt den

---

[1]) Bünger a. a. O. S. 18 hat das verkannt und meint, Plutarch wolle hier des Theopompos diligentia loben.

[2]) Dieses Urtheil steht in bemerkenswerthem Gegensatz zu Kap. 63, wo von dem athenischen Demos gesagt wird: *μεγαλόψυχος ἂν καὶ φιλάνθρωπος.* Dieser ist zusammen mit dem oben (S. 246 Anm. 2) hervorgehobenen Unterschied der Heereszahlen der Verbündeten Kap. 62 und Kap. 81 ein Hinweis, daß Diodor verschiedene Quellen, Theopompos und an ersterer Stelle wahrscheinlich Ephoros verwerthet hat. Einen ähnlichen Widerspruch hat Hertzberg, Agesilaos S. 354/5 zwischen XV. 63 und 65, Queck, de fontibus Plutarchi in vita Pelopidae (Jena 1876. Dissert. S. 24) und Bröcker, Untersuchungen über Diodor (1879) S. 36 einen solchen zwischen XV. 81 und mehreren Kapiteln desselben Buches hervorgehoben.

Eindruck, als ob es später zu einem ernsthaften Angriff so wenig gekommen wäre, wie bei dem mit Behagen erzählten ersten Erscheinen der Thebaner an der Eurotasbrücke, wo das bloße Vorhandensein von spartanischen Hopliten die Gegner zum Abzug bestimmt. Die Voreingenommenheit und Unvollständigkeit dieses Berichtes läßt sich also schon darthun, indem an denselben der Maßstab eines zweiten für Agesilaos und Sparta günstig gehaltenen gelegt wird.[1]) Obschon Xenophon des Agesilaos in der ganzen Erzählung nicht gedenkt, hat er gleichwohl, wie der Vergleich von VI. 5. 28 mit Plut. Ages. 31 lehrt, in seine Darstellung eine beliebte Äußerung seines königlichen Beschützers verflochten.

Soweit gelangt, dürfen wir die übrigen auf diesen ersten Einfall des Epameinondas bezüglichen Nachrichten heranziehen.

Pausanias erwähnt IX. 14. 5 jene erste Belagerung Spartas zwar nur ganz kurz, aber doch so, daß nicht zweifelhaft sein kann, die Darstellung, der er folgte, habe mit Theopompos in dem wesentlichen Punkte übereingestimmt. Auch bei ihm kehrt die Bemerkung wieder, daß Agesilaos seine Leute in der Stadt zusammenhielt und nicht zum Angriff sich stellte: *ὡς οὐκ ἀντεπῆγεν Ἀγησίλαος μαχούμενος*[2]). Cornelius Nepos hebt im Agesilaos 6. 1 mit Xenophon die Thatsache hervor, daß Sparta keine Mauern gehabt habe, er sagt dann mit Plutarch (Kap. 33) übereinstimmend, daß Agesilaos die Stadt rettete, und berichtet, was entscheidender ist, zwar ohne Isforion zu nennen und ohne der Exekution zu gedenken, übereinstimmend mit diesem die geschickte Unterdrückung der verrätherischen Umtriebe jener Meuterer, die geringfügigen Unterschiede sind wohl auf Rechnung des Nepos zu setzen. In der Lebensbeschreibung des Pelopidas (4. 3) findet sich die vereinzelt stehende Nachricht, daß dieser bei der Belagerung von Sparta den einen Flügel befehligt habe. Es ist nicht unwahrscheinlich, daß Nepos diese Angaben, soweit sie sich

[1]) Andere Auslassungen Xenophon's in diesem Zusammenhang, die bekannt sind und mit dem Angriff auf Sparta nicht direkt zu thun haben, übergehe ich.

[2]) Wie v. Wilamowitz an mehreren Stellen und, ihm folgend, E. v. Stern, Geschichte der spartanischen und thebanischen Hegemonie S. 146 vermuthen, schöpft Pausanias hier aus der verlorenen Epameinondas-Biographie des Plutarch. Daß dieser für den Angriff und die Vertheidigung Spartas auch dort den Theopompos wie im Agesilaos benutzt habe, entspricht einem bei Plutarch beliebten Verfahren und widerspricht jener Vermuthung keineswegs.

auf Agesilaos beziehen, ebenfalls dem Theopompos, den er auch sonst benutzt hat, entnahm.

Zwei der verdienstlichen Thaten des Agesilaos, um die inneren Gefahren zu beseitigen, die wir bei Plutarch lasen, bringt auch Polyaen II. 1. 14., 15 unter dem Schlagwort Agesilaos bei. Den Übereinstimmungen mit Plutarch's Agesilaos steht ein Mehr von Einzelheiten bei Polyaen, die nicht auf diesen selbst zurückgehen können, entgegen. Direkt aus Plutarch kann also Polyaen seine Fassung nicht haben, sondern beide schöpfen aus einer gemeinsamen Quelle. Man darf annehmen, daß die gleiche Reihenfolge der beiden Erzählungen bei Polyaen und Plutarch, die bei letzterem nur durch eine zwischen eingeschobene dritte Geschichte (die bei Aelian v. h. XIV. 27 und Val. Max. VII. 2 ext. 15 in zwei Parallelfassungen vorliegt) getrennt sind, bereits dieser Quelle angehört. Dieser Thatbestand macht wahrscheinlich, daß sowohl Plutarch als die übrigen Autoren diese Anekdoten einer älteren ausführlichen Sammlung entnommen haben. Die Benutzung solcher Sammlungen durch Plutarch wie durch Polyaen steht fest, ihre Abfassung fällt, wie sich auch aus anderen Anhaltspunkten ergibt, in die erste Zeit des Principates (vgl. Jahresber. f. Alterthw. 60, 63). Es ist daher keineswegs sicher, daß die erste dieser Erzählungen, die Unschädlichmachung der Rebellen auf dem Issorion, auf Theopompos als Gewährsmann zurückgeht.

Anders steht es mit Polyaen II. 1. 27, wozu ein unwesentlich verschiedener Parallelbericht bei Frontin I. 10. 3 vorliegt. Diese gleichfalls an Einzelheiten reiche Erzählung stimmt in zwei wesentlichen Punkten zu der uns aus Diodor und Plutarch bekannten Darstellung des Theopompos. Sie berichtet wie diese davon, daß Agesilaos die Lakedaimonier von Angriffen zurückhielt (*Ἀγησίλαος, οὕτως μὲν δὴ τοὺς Λακεδαιμονίους ἐπισχών*, sie weiß von einem Gefecht beim Eurotasübergang der Verbündeten. Die dabei angewendete Kriegslist weist eine gewisse Ähnlichkeit — Legen eines Hinterhaltes und verstellte Flucht einer Minderzahl — mit dem von Xenophon berichteten Reitergefecht am dritten oder vierten Tage nach Ankunft der Verbündeten auf. Polyaen und Frontin erwähnen die Verkündigung eines Orakels als das Mittel, durch welches Agesilaos die Seinen von dem Überschreiten des Eurotas zurückhält. Jenes Orakel, von dem beide Schriftsteller sprechen, ist wohl direkt oder indirekt aus Theopompos' Erzählung entnommen. In denselben Zusammenhang und demselben Autor gehört in letzter Linie wahr-

ſcheinlich an, was Polyän II. 1. 29 erzählt. Ageſilaos hält die Spartaner, die ſich auf die Gegner werfen wollen, in der Stadt zuſammen durch den Hinweis auf die Vortheile des gleichen Verfahrens der Athener im peloponneſiſchen Kriege.[1])

Wir wenden uns nunmehr den Berichten über den zweiten Angriff auf Sparta zu. Xenophon VII. 5. 8 ff. tritt bei deſſen Erzählung mehr perſönlich auf, er nennt nicht nur Ageſilaos, ſondern hebt auch hervor, daß Epameinondas, ſoweit menſchliche Vorausſicht und die Erforderniſſe der Klugheit in Frage ſtanden, ſich nichts habe zu Schulden kommen laſſen, daß er aber vom Glück nicht begünſtigt geweſen ſei; wie er dann des näheren nicht weniger als dreimal zu erkennen gibt, ſoll dies ſoviel heißen, daß die Gottheit ihre ſchützende Hand damals ganz augenſcheinlich über die Spartaner hielt.

Ein Theil der ſpartaniſchen Macht ſtand in Arkadien. Epameinondas hatte in Erfahrung gebracht, daß Ageſilaos zur Unterſtützung der Mantineier gleichfalls Sparta verlaſſen habe und ſich bereits in Pellene befinde. Er beſchließt daher, einen Handſtreich auf Sparta zu verſuchen. — Faſt wäre es ihm gelungen, die Stadt wie ein unbeſchütztes Neſt, aller Vertheidiger entblößt, einzunehmen, wenn nicht ſein Anmarſch durch einen Kreter θείᾳ τινὶ μοίρᾳ dem Ageſilaos gemeldet worden wäre; ſo gelang es dieſem, zuvorzukommen und die Stadt, wenn auch mit ſehr geringen Kräften, zu vertheidigen. Die Darſtellung der Kämpfe in dieſer ſetzt für ein völliges Verſtändnis Kenntniſſe der Topographie von Sparta voraus, über die wir nicht verfügen. Als Epameinondas, heißt es, in die Stadt eingedrungen

---

[1]) Dieſe Stelle verdiente, beiläufig bemerkt, von den Verurtheilern des perikleiſchen Kriegsplanes beherzigt zu werden. Ich werde unten noch darauf zurückkommen, daß in der älteren Kriegführung der Griechen nicht nur Feſtungen, ſondern, wie dieſer Fall zeigt, auch offene Städte, wenn ſie nur gehalten wurden, ſehr widerſtandsfähig waren. Die Abſchnitte Polyaen II, 1, 16—33 und II, 3 5 weiſt Melber S. 543 „geringwerthigen Quellen“ zu; in dieſer Allgemeinheit trifft das nicht zu, wie denn auch der Grundſatz Melber's, nicht chronologiſch geordnete Abſchnitte bei Polyaen „ſchlechten Quellen“ oder „älteren Sammlungen“ zuzuſchreiben, der Einſchränkung bedarf. Aus den oben erwähnten Gründen vermag ich dieſem Forſcher darin nicht beizupflichten, wenn er Pol. II. 1. 14 u. 15 auf Ephoros zurückführt. Für Polyaen II. 3. 8—11 vermuthet Melber S. 550 Kalliſthenes als Quelle; mir ſcheinen dafür die Anhaltspunkte zu gering, wie ich ſpäter noch zeigen werde.

war, da wandte er sich nicht dahin, wo er auf ebenem Plan hätte kämpfen müssen und von den Häusern aus hätte beschossen werden können, auch nicht dahin, wo er der Vortheile seiner Übermacht gegen die Minderzahl sich hätte begeben müssen, sondern er wählte einen Punkt, der ihm Vortheile versprach und stieg von dort in die Stadt herab und nicht gegen diese hinan. Was nun geschah, ἔξεστι μὲν τὸ θεῖον αἰτιᾶσθαι und ein Beweis, daß Leuten, die zum Äußersten getrieben werden, nichts zu widerstehen vermag. Archidamos raffte nicht einmal ganz 100 Mann zusammen und führte sie nach Überschreiten einer Stelle, die ein Hindernis zu bieten schien, geradeweg gegen den Feind. Und da geschah es, daß die Übermüthigen, welche die Spartaner besiegt hatten, die überhaupt in der Überzahl waren und überdies noch höher gelegene Orte inne hatten, keinen Widerstand leisteten, sondern sich zur Flucht wandten. In weiterer Verfolgung der Weichenden wagten sich die Spartaner jedoch zu weit vor und erlitten Verluste. Denn es war, wie es scheint, das Maß des Sieges ein begrenztes, welches ihnen ὑπὸ τοῦ θείου gewährt ward. Archidamos errichtet ein Siegeszeichen und liefert auf Ansuchen die Gefallenen der Gegner aus, das heißt, er war Sieger. Epameinondas, der den Zuzug der Arkader und der übrigen Lakedaimonier befürchtete, entschloß sich zum Rückzug.

Diodor XV. 82 berichtet, daß die Spartaner nach Arkadien gezogen waren. Epameinondas, der bei Mantineia steht, bringt in Erfahrung, daß die Lakedaimonier mit ihrem Gesammtaufgebot das Gebiet von Tegea verwüsten; er vermuthet daher, daß Sparta von Vertheidigern entblößt sei, hatte aber bei seinem gewaltigen Unternehmen das Schicksal gegen sich. Nachts brach er gegen Sparta auf. Der König der Spartaner, Agis (!), jedoch, der den Plan seines Gegners durchschaute (!), sandte kretische Schnellläufer mit der Nachricht, daß Epameinondas einen Überfall beabsichtige und daß er selbst so schnell als möglich zu Hülfe kommen werde, und befahl, die Stadt unerschrocken zu vertheidigen, er selbst werde schnell zur Hülfe da sein (!). Da die Botschaft richtig bestellt wurde, entging Sparta der drohenden Eroberung, denn wenn dies nicht geschehen wäre, hätte vielleicht Epameinondas, ohne daß jemand etwas merkte, in Sparta eindringen können (!). Die Absichten beider Feldherren darf man wohl billigen, muß aber zugestehen, daß der Plan des Spartaners verständiger ausgedacht war (!). Epameinondas marschiert die ganze Nacht und erscheint mit Tagesanbruch vor Sparta. Agesilaos, der in der Stadt

zurückgeblieben war zu deren Bewachung (!), war kurz vorher von den Kretern benachrichtigt worden und traf alle Vorbereitungen zur Vertheidigung der Stadt in Eile. Greise und Knaben stellte er auf die Dächer und hieß sie von dort die Eindringenden abwehren; er selbst vertheilte die Wehrfähigen in dem unebenen Gelände vor der Stadt und an den Zugängen zu dieser, auch ließ er alle Orte verrammeln, an denen man eindringen konnte. Epameinondas läßt an verschiedenen Punkten zugleich angreifen und wird gewahr, daß sein Plan verrathen ist. Gleichwohl und obschon in ungünstiger Stellung unternimmt er den Angriff und ließ trotz erheblicher Verluste nicht eher ab, bis das Heer der Spartaner zu Hülfe kam. Dann erst bei Einbruch der Nacht hob er die Belagerung auf.

Plutarch erzählt im Agesilaos Kap. 34 den Vorgang folgendermaßen: Agesilaos befindet sich mit den Truppen im Felde, Epameinondas erfährt dies vor Mantineia und, ohne daß die Mantineier es gewahr werden, bricht er Nachts von Tegea auf und bei einem Haar wäre er an Agesilaos vorbeigekommen und hätte Sparta durch Überraschung eingenommen. Wie Kallisthenes berichtet, hatte aber ein Thespier, Euthynos, wie Xenophon erzählt, ein Kreter dem Agesilaos den Anschlag berichtet. Dieser schickte einen Reiter nach Sparta mit der Meldung hievon, er selbst traf kurz darauf in der Stadt ein. Nicht lange nachher überschritten die Thebaner den Eurotas und griffen die Stadt an. Agesilaos wehrte sich weit über das, was von seinem hohen Alter zu erwarten war. Nicht wie sonst sah er das Heil in Vorsicht und Behutsamkeit, sondern im kühnen Draufgehen, was er früher vermieden hatte. Damals wehrte er dadurch der Gefahr, entriß dem Epameinondas die Stadt aus der Hand und richtete ein Siegeszeichen auf (vgl. comp. Ages. et. Pomp. 4), er wies den Knaben und Weibern, wie die Spartaner es verstehen, dem Vaterland das herrlichste Kostgeld zu entrichten, auf Archidamos, der unter den Vordersten ruhmvoll kämpfte und auf Isidas, der nicht nur den Mitbürgern, sondern auch den Feinden einen herrlichen Anblick bot. Die That dieses Isidas erzählt Plutarch dann ausführlich. In der Schrift de glor. Ath. 2 spricht er mehr von des Epameinondas Angriff, während im Agesilaos ihm naturgemäß die Vertheidigung Spartas im Vordergrunde steht. Gleichwohl kann man nicht sagen, daß er hier sich besonders für das Unternehmen des Thebaners erwärmt. Da Epameinondas, so heißt es, bemerkt, daß der Stadt Hülfe zu Theil wird, stellt er sich gegen den Feind, als ob es ihm bei dem Unter-

nehmen gegen Sparta nur um Raub und Beute zu thun gewesen wäre, und täuscht diesen so.[1])

So wenig Ähnlichkeit auf den ersten Blick, was Diodor und Plutarch im Agesilaos erzählen, mit Xenophon's Darstellung aufweist, so stehen doch beide Schriftsteller unter dem Einfluß dessen, was sie in den Hellenika gelesen hatten. — Bei Diodor gibt sich dies darin zu erkennen, daß sogar eine persönliche Ansicht des Xenophon — Epameinondas habe die τύχη gegen sich gehabt — wiederholt wird; und es ist ferner nicht unwahrscheinlich, daß auch die recht thörichte und von einer falschen Voraussetzung ausgehende Abwägung über die ἐπίνοια beider Feldherren veranlaßt ist durch die militärische Bemerkung allgemeiner Art bei Xenophon. Der Bericht des Plutarch ist, von der Einzelheit über Isidas abgesehen, völlig abhängig von Xenophon, dessen Darstellung in der Lobrede auf Agesilaos, sowenig sie formell mit Xenophon übereinstimmt, dennoch geradezu als alleiniges Material zu Grunde liegt. Plutarch hat es hier verstanden, die von Xenophon berichteten Thatsachen geschickt mit dem Helden seiner Biographie in Beziehung zu bringen und damit die von anderer Seite ihm bekannte Erzählung über Isidas zu verbinden. Nur der Aufbruch des Epameinondas bei Nacht, von dem auch andere Quellen berichten, und die Voraussendung eines Reiters ist Plutarch gleichfalls von anderswoher bekannt; man darf vermuthen, daß er dies dem in diesem Zusammenhang angeführten Kallisthenes entnahm. Für die Bestimmung der Quelle Diodor's fördert uns jedoch dieses Kallisthenescitat nicht in gleicher Weise wie früher das Citat aus Theopompos, da es nur eine nebensächliche Einzelheit betrifft.

Die Unterschiede, welche Diodor, gegen Xenophon gehalten, bietet, sind zweifacher Art, in der ersten Hälfte des Kapitels findet sich eine Reihe notorisch verkehrter Nachrichten, die ich zum Theil in meiner Inhaltswiedergabe durch Ausrufungszeichen gekennzeichnet habe; von diesen Verkehrtheiten stehen zwei: die Behauptung, daß

[1]) Vgl. oben S. 248 Anm. 2. Die neueste mir bekannte Arbeit über des Plutarch Quellen im Agesilaos von Sachse (Progr. d. Gymnas. Schwerin. 1888) vermuthet für Kap. 31 und 32 Ephoros als Hauptquelle und daneben Benutzung des Theopompos, verzichtet für Kap. 34 auf eine bestimmte Zurückführung. Die Gründe für Ephoros sind nicht beweiskräftig. Die Voraussetzung, daß Diod. XV. 65 Ephoros benutzt habe, sowie die Behauptung, daß Plutarch in der Schilderung des zweiten Angriffes wesentlich von Xenophon abweiche, ist irrig.

Agis die Abſicht des Epameinondas errieth und der Vergleich der ἐπίνοια beider Feldherren in nothwendigem Zuſammenhang. Dazu kommt die ſchleppende Wiederholung in dem Inhalt der nach Sparta geſchickten Botſchaft. Mit Plutarch ſtimmt die Angabe von des Epameinondas nächtlichem Aufbruch überein und, was die zweite Hälfte des Kapitels über die Vertheidigung der Stadt bietet, geht, wie wir ſehen werden, auf eine ſehr werthvolle Kenntnis zurück. Auch formell iſt dieſe zweite Hälfte des Kapitels ohne Anſtoß. Ich vermuthe, daß an der Verwirrung im Anfang der Umſtand Schuld trägt, daß Diodor deſſen Inhalt aus dem Gedächtnis geſtaltet hat; was er außer Xenophon dazu noch gekannt hat, läßt ſich nicht ſagen.[1]) Bezüglich des beſſeren Theils der Diodor'ſchen Darſtellung iſt ſo viel ſicher, daß die hier benutzte Quelle den Ageſilaos in den Vordergrund ſtellte; der Darſtellung des Diodor ſteht hier ebenfalls die geſchickte Vertheidigung und nicht der kühne Angriff, anders ausgedrückt, der ſpartaniſche König und nicht Epameinondas im Vordergrund des Intereſſes, ſie iſt noch viel ſpartanerfreundlicher als die theologiſirende Erzählung Xenophons, da ſie ausſchließt, was Xenophon wenigſtens zu verſtehen gibt, daß Epameinondas Sparta zum Theil erobert hatte. Damit iſt Ephoros als Quelle aus den früher auseinandergeſetzten Gründen ausgeſchloſſen; ob Theopompos oder Kalliſthenes oder welcher Autor ſonſt der Gewährsmann Diodor's geweſen ſei, läßt ſich nicht ermitteln, für die Beſtimmung von Werth oder Unwerth des Mitgetheilten iſt dies hier, wie ſo häufig, auch gleichgültig.

Wir betrachten nun die übrigen auf dieſen zweiten Angriff des Epameinondas bezüglichen Nachrichten.

Die Thatſache, daß die Thebaner in Sparta eingedrungen waren, die Vertheidigung alſo keine ganz ausreichende geweſen war und die Uberrumpelung zum Theil gelang, iſt bei Xenophon geſchickt verſchleiert, Plutarch, da er Xenophon folgt, läßt ſie nur durch die Wendung errathen, Ageſilaos habe dem Gegner die Stadt aus der

---

[1]) Ich beſitze daher auch nicht den Muth Pohler's und E. v. Stern's (Geſch. S. 235), die nach älteren Muſtern Agis für eine Verſchreibung ſtatt Ageſilaos halten. Das iſt durch die Bemerkung ὁ δ' ἐπὶ τῆς φυλακῆς ἀπολελειμμένος Ἀγησίλαος . . . κτλ., die im Gegenſatz zu dem ſteht, was der andere im Felde ſtehende König that, vollſtändig ausgeſchloſſen. Es iſt wahrſcheinlich, daß die Erwähnung des Agis einer Verwechslung der Schlacht von Mantineia 362 mit jener vom Jahre 418 ihren Urſprung verdankt.

Hand entriſſen, Diodor ſchließt ſie durch die Schilderung der Verrammelung und den Satz, Epameinondas wäre beinahe heimlich eingedrungen, ſowie die Wendung προσμαχόμενος πᾶσι κατὰ μέρος κτλ. geradezu aus. Bezeugt wird ſie in unzweideutiger Weiſe von Polybios IX. 8. Er kennt Xenophon's Darſtellung und bezieht ſich auf ſie, ohne ſie namhaft zu machen. Dies beweiſt eine wörtliche Übereinſtimmung am Anfang (Pol. δειπνοποιήσασθαι — παραγγείλας, Xen. δειπνοποιησάμενος καὶ παραγγείλας) und der Schlußſatz mit dem Hinweis, daß die τύχη dem Epameinondas nicht günſtig geweſen ſei, der alles gethan habe, was von einem tüchtigen Feldherrn verlangt werden könne, verglichen mit Xen. VII. 5. 8. Gleichwohl folgt Polybios in der Darſtellung der Belagerung ſelbſt nicht dem Xenophon. Er weiß, daß Epameinondas um die dritte Stunde unerwartet vor Sparta erſchien, daß er bis auf den Markt eindrang und die am Eurotas gelegenen Theile inne hatte. Ein Überläufer hatte Nachts dem Ageſilaos den Anſchlag verrathen und dieſer kam zum Entſatz, Epameinondas ſah ſo ſeine Abſichten vereitelt, nahm mit den Seinen am Eurotas das Frühmal ein und ging denſelben Weg zurück, da er Mantineia von Vertheidigern entblößt zu finden hoffte, was auch eintraf.

Juſtin VI. 7 bietet eine Darſtellung, die aus verſchiedenen Elementen zuſammengeſetzt iſt. Wie bei Polybios, Plutarch und Diodor wird der nächtliche Aufbruch des Epameinondas erwähnt; die Bemerkung, die Greiſe und Kriegsuntauglichen hätten den Angriff vorausgeahnt, erinnert an Diodor's Behauptung, der König Agis habe den Abmarſch des Epameinondas geahnt; eine ſtärkere Übereinſtimmung mit Diodor bieten die Bemerkungen über die Verrammelung der Stadt. Eine eigenthümliche Angabe Juſtin's iſt die Bezifferung des thebaniſchen Heeres auf 15,000 Mann. Der Kampf der 100 Greiſe iſt zwar anders gewendet, aber entſpricht doch Xenophon's Schilderung von der Schar des Archidamos; bei Xenophon haben auch die folgenden Sätze über den Heldenmuth der Verzweiflung ihre Entſprechung. Rhetoriſche Übertreibung iſt, wenn die Sache ſo dargeſtellt wird, als ob Sparta ausſchließlich von dieſen Hundert vertheidigt worden wäre. Wieder Xenophon entſpricht die Angabe, daß bei dem Kampf thebaniſche Führer gefallen ſeien, wenn Juſtin ihre Zahl gerade auf zwei angibt, ſo liegt, wie man ſchon hervorgehoben hat (Sievers, Geſch. Griechenlands S. 441 Anm. 24), eine Verwechſelung mit der Schlacht von Mantineia vor. Mit Polybios endlich ſtimmt

die Angabe, daß Epameinondas vor dem herannahenden Ageſilaos abzieht. Trogus Pompeius folgte alſo einer Erzählung, in welcher mit xenophontiſchen Angaben eine Darſtellung verarbeitet war, der ſowohl Diodor als Polybios gefolgt ſind; an ihrer rhetoriſchen Faſſung hat er ſeinen perſönlichen Antheil; über ihren Urheber läßt ſich nach dieſem Thatbeſtand nur vermuthen, daß, ſei es Trogus ſelber, ſei es eine von ihm benutzte Quelle, die Zuſammenarbeitung dieſer ſich widerſprechenden Berichte in kritikloſer Weiſe beſorgt hat. Von der unkontrollirbaren Zahl 15000 abgeſehen, erfahren wir aus Juſtin nichts, was brauchbar wäre. Der Benutzung Xenophon's iſt die Färbung des Berichtes zuzuſchreiben, der gleichfalls auf die heldenhafte Vertheidigung durch die Spartaner den Nachdruck legt.

Bei Polyaen II. 3. 10 muß meines Erachtens unterſchieden werden zwiſchen der Einleitung, welche die Lage ſchildert, in der Epameinondas ſein Stratagem anwendete, und der Erzählung des letzteren ſelbſt. Beides braucht nicht auf dieſelbe Quelle zurückzugehen, erſtere kann von Polyaen frei aus ſeiner Kenntnis geſtaltet ſein. Mit Polybios, Diodor, Plutarch und Juſtin hebt Polyaen den nächtlichen Aufbruch des Epameinondas hervor, mit Kalliſthenes bei Plutarch (Ageſ. 34) in der Sache, mit Polybios auch in der Form des Ausdruckes ſtimmt Polyaen, wenn er dem Ageſilaos *παρὰ αὐτομόλων* die Nachricht zu Theil werden läßt. Wie Xenophon und der von Xenophon abhängigen Plutarch berichtet Polyän das Eintreffen des Ageſilaos vor dem Angriff des Epameinondas; dieſer letzte Zug iſt, da er eine principiell andere Darſtellung des Vorganges in ſich ſchließt, der wichtigſte Anhaltspunkt, er ſtimmt zu der Auffaſſung, die auch in den unter dem Schlagwort Ageſilaos bei Polyaen vereinigten Stücken vorgetragen wird. Auch für dieſen aus den verſchiedenſten Elementen aufgebauten Bericht, läßt ſich ein Gewährsmann nicht vermuthen. Das, worauf es Polyaen eigentlich ankam, folgt, die Liſt des Epameinondas, um die Zahl der Schildwegwerfer bei dem Kampf vor Sparta zu verheimlichen. Dieſe letztere Erzählung fügt ſich ebenſowohl dem Zuſammenhang bei Xenophon wie jenem bei Diodor ein, daraus läßt ſich für die Quelle ſo wenig etwas ſchließen, wie etwa aus dem Umſtand, daß hier Epameinondas in den Vordergrund tritt, gefolgert werden dürfte, daß dieſe Quelle den thebaniſchen Angriff und nicht die Vertheidigung der Spartaner beſonders hervorhob, das kann lediglich auf Rechnung des die Liſten des Epameinondas zuſammenſtellenden Polyaen kommen. In dem einleitenden Satze tritt

überdies die ruhmreiche Vertheidigung ſtark hervor, und dieſer Standpunkt ſetzt ſich noch in den Worten ὡς δὲ ἐν ἰσχυρῷ κινδύνῳ ταραχωδῶς ἐμπεσόντες καὶ διὰ νυκτὸς φεύγειν βιασθέντες fort. Demgegenüber iſt ſowohl Xenophon als Polybios Epameinondas entſchieden günſtig. Daß die Stadt bereits in den Händen der Thebaner war, ſchließt der Bericht Polyaen's ebenſo aus, wie jener Diodor's und des Juſtin.

Völlig entſtellt findet ſich dieſelbe Liſt des Epameinondas bei Frontin. III. 11. 5. Die Entſtellung iſt veranlaßt durch das Schlagwort, unter dem Frontin die Geſchichte eingereiht hat, es handelt ſich um den Überfall Spartas; deshalb ſind die Lagerfeuer erwähnt und, um das Stratagem in wirkſamer Weiſe verdoppeln zu können, wird berichtet, Epameinondas habe den Marſch nach Sparta überhaupt aufgegeben, und ſo ſeien ſeine Gegner abermals irre geführt. Es ſcheint, daß ſchon viele Hände an der Geſchichte thätig waren, ehe ſie die bei Frontin vorliegende Form bekam.

Endlich gehört hierher noch der Parallelbericht zu dem, was Plutarch im Ageſilaos über Iſidas erzählt, bei Aelian v. h. VI. 3, der aber aus einer mit Plutarch gemeinſamen Quelle wegen der Einzelheiten, die er mehr bietet, ſtammen muß.

Dieſes Zeugenverhör hat uns neben der Erkenntnis der Wirkungen Xenophon's auf die Späteren und der Beobachtung willkürlicher Änderungen durch ſie, das Vorhandenſein einer in mehreren Hauptpunkten von Xenophon abweichenden Darſtellung kennen gelehrt. Ihr zufolge iſt Sparta in vertheidigungsfähigen Zuſtand verſetzt und gehalten worden von den wenigen, die in der Stadt zurückgeblieben waren, das Herannahen des Entſatzes veranlaßt Epameinondas zum Abzug, der die Stadt nicht betreten hat. Es leuchtet ein, daß dies die für Sparta günſtigſte Faſſung iſt, günſtiger noch als jene Xenophon's. Eine vermittelnde Stelle nimmt der Bericht des Polybios ein, der zwar des Eindringens in die Stadt Erwähnung thut, dieſe aber nur von den Zurückgebliebenen allein vertheidigen läßt, und die Ankunft des Ageſilaos als den Grund bezeichnet, weshalb Epameinondas die Belagerung aufgab. Ihm aber — und dadurch unterſcheidet er ſich gleichfalls von den übrigen — ſteht des Epeimeinondas Angriff und nicht die Vertheidigung Spartas im Vordergrund. Soweit unſere Kenntnis für Vermuthungen ausreicht, iſt es am wahrſcheinlichſten, Ephoros als den Gewährsmann des Polybios zu betrachten. Von ihm dürfen wir einen Bericht erwarten, in dem Epameinondas der

Mittelpunkt der Erzählung ist, der sein siegreiches Eindringen in die Stadt kräftig hervorhebt. Auf den Abschnitt von des Ephoros Hellenika, in welchem diese Dinge erzählt waren, bezieht sich Polybios, der ihn überhaupt sehr hoch einschätzt (V. 33. XII. 28), ausdrücklich. Für dessen Benutzung läßt sich endlich noch eine Übereinstimmung in einer Einzelheit mit der gleich näher zu besprechenden Stelle des Isokr. Phil. 48 anführen. Dessen Wendung, die Thebaner seien vorgedrungen *πρὸς αὐτοῖς τοῖς ἀρχείοις* deckt sich inhaltlich genau mit dem polybianischen *μεχρὶ τῆς ἀγορᾶς*. Soweit also Polybios nicht von Xenophon abhängig ist, dürfen wir seinen Bericht als dem Ephoros entnommen betrachten.

Wir wenden uns nunmehr jenen Berichten zu, deren Beziehung auf den ersten oder vierten Einfall des Epameinondas nicht ohne weiters klar ist.

Isokrates (Phil. 48) äußert sich 15 Jahre nach dem letzteren Ereignis folgendermaßen: „Die Schlacht von Leuktra brachte Sparta um seine Stellung in Hellas, die bisher unterthänigen Peloponnesier wurden nun seine Gegner an der Seite der Thebaner, und gegen ihren Angriff mußten sich die Spartaner wehren nicht etwa auf dem Schlachtfeld um die Feldfrucht kämpfend, sondern *ἐν μέσῃ τῇ πόλει* dicht bei den Amtshäusern für Weiber und Kinder den Kampf um Sein oder Nichtsein bestehen, und sie waren dabei siegreich.“ Dieser Satz bezieht sich, obwohl man ihn mit Rücksicht auf die ausgehobenen Worte ausnahmslos mit dem Einfall vom Jahre 362 in Zusammenhang bringt, doch nicht auf diesen, mindestens nicht auf diesen allein, er soll in rhetorisch zugespitzter Weise das völlige Darniederliegen Spartas kennzeichnen. Die Erwähnung der Schlacht von Leuktra und des gemeinsamen Angriffs der Thebaner und Bundesgenossen nöthigt zunächst, an den ersten Einfall zu denken, das folgende bezieht sich auf die zweite Belagerung; man hat daher in dieser Phrase den Niederschlag der Thatsachen beider Belagerungen zu sehen.

Ähnlich, aber doch wieder etwas anders, steht es mit Pseudo-Xenophon's Angabe Ages. II. 21. Hier liegt eine ganz oberflächliche äußerliche und zugleich verkehrte Verbindung mehrerer Stellen des Xenophon vor, von denen einige sich auf die erste, andere auf die zweite Belagerung beziehen, deren eine bei Xenophon von Epameinondas' militärischen Maßnahmen handelt (VII. 5. 11), während sie bei Pseudo-Xenophon schlankweg auf Agesilaos übertragen ist. Es

genügt dafür den Wortlaut der unten [1]) angeführten Stellen zu vergleichen.

Auf den ersten Angriff des Epameinondas bezieht sich auch, was Aristoteles pol. II. p. 1269 über die muthlose und unruhige Haltung der Spartanerinnen sagt, es wird dies durch die Heranziehung der Angaben bei Plutarch's Ages. 31 erwiesen. Daß Aristoteles dem Theopompos, den wir früher als Quelle Plutarch's ermittelt haben, seine Bemerkung entnommen habe, folgt daraus noch nicht, ist aber auch nicht abzuweisen.

Ferner kommt in Betracht eines der Beispiele aus der Kriegsgeschichte bei Aeneas II. 2. Als Beweis für den Nutzen, den es bringt, bei Vertheidigung einer Stadt die freien Plätze, deren man nicht bedarf, zu verrammeln, unzugänglich zu machen und bevor der Feind kommt, sich in ihren Besitz zu setzen, führt dieser Schriftsteller zuerst die erfolgreiche Abwehr des Angriffs der Thebaner auf Sparta an. Die Spartaner, so berichtet er, rissen beim Herannahen ihrer Gegner aus den Häusern Balken heraus, füllten Körbe mit Erde und Steinen, die sie den aus Erde und Mauerwerk bestehenden Mauern entnahmen, wie man sagt, holten sie sogar aus den Heiligthümern eherne Dreifüße und verrammelten damit, ehe ihre Gegner noch herangekommen waren, die Eingänge, Durchgänge und freien Plätze der Stadt, und es gelang ihnen so, den Angriff abzuschlagen. Dieser Bericht wird auf Grund des Vergleiches mit der Schilderung der Vertheidigungsmaßregeln bei Diodor und Justin seit Rüstow und Köchly (Griech. Kriegsschriftsteller I. S. 148) mit Recht auf den Angriff von 362 bezogen, denn wenn auch die von uns ermittelte Erzählung des Theopompos, derzufolge Agesilaos 370/69 die Seinen in der Stadt hielt, eine vorübergehende Befestigung ihrer Zugänge nicht ausschließt, so ersieht man doch aus Diodor und Justin, daß die rasche Anlage derselben im Jahre 362 entscheidend und wirksam war,

[1]) Man vgl. Ps. Xen. Ages. II, 24 der Reihe nach mit Xen. Hell. VI. 5. 23; VII. 2. 2 (VI. 5. 25 u. 32); VI. 4. 15, 28; VII. 5. 11. Dies ist in den Untersuchungen über den Agesilaos noch nicht genügend hervorgehoben. Nachträglich finde ich, daß Hartmann, Analecta Xenoph. (Leipzig 1887), von der nicht zutreffenden Bemerkung S. 260 abgesehen, über Ages. II. 24 auf S. 264 und 266 im wesentlichen ebenso urtheilt. Die Ansicht, daß der Agesilaos von Xenophon sei, findet noch immer Vertreter. E. Lippelt, quaest. biogr. Dissert. S. 13—32. Bonn 1889; Pohler a. a. O. S. 5 u. 8. Diese Art der Selbstbenutzung durch Xenophon ist aber undenkbar.

und darauf kam es dem Aeneas an, wenn sein Beispiel zutreffend sein sollte.

Das Beispiel ist ferner angeführt, um den Nutzen des *προκαταλαμβάνειν* der *ἔχθιοι εὐρυχωρίαι* zu erweisen und, dementsprechend gebraucht Äneas von den Spartanern den Ausdruck *προαποπληρώσαντες*. Seine Darstellung schließt also die Thatsache aus, die Xenophon zu verstehen gibt, die Plutarch ihm folgend andeutet, und die von Isokrates und Polybios mit dürren Worten berichtet wird, daß Epameinondas in die Stadt eingedrungen war. Daß Aeneas von des Epameinondas Eindringen in Sparta nichts weiß, ersieht man zum Überfluß auch daraus, daß das folgende, Thukydides entnommene Beispiel der Belagerung von Plataiai durch die Thebaner mit beabsichtigter Steigerung die Nützlichkeit solchen Verfahrens auch dann erweisen soll, wenn der Feind bereits in die Stadt eingedrungen ist. — Aeneas schöpft das erste Beispiel, wie sich aus der Abfassungszeit seiner Schrift und aus der Einführung eines Nebenumstandes mit *φασὶ δὲ καί* ergibt, aus mündlicher Überlieferung, die im Jahre 357 v. Chr. bereits im Umlauf war. Daraus folgt, daß jene principiell von Xenophon abweichende Erzählung des Angriffes vom Jahre 362, deren Benutzung in der Literatur wir bei Diodor und Justin zu erkennen vermochten, ebenso alt ist als die Xenophon's. Wir haben es also nicht mit Willkürlichkeiten der späteren Schriftsteller, sondern mit den Nachwirkungen einer zeitgenössischen Überlieferung zu thun, die, da an eine direkte Benutzung des Aeneas nicht zu denken ist, bald auch in einem Geschichtswerke Platz gefunden haben muß. Für Theopompos als ihren Gewährsmann könnte der Umstand angeführt werden, daß diese Auffassung den Spartanern überaus günstig ist, dagegen spricht jedoch der Umstand, daß Theopompos davon nur in einem Exkurs der Philippika gesprochen haben kann. Ephoros ist ausgeschlossen, von Kallisthenes wissen wir nur, daß er in seinen Hellenika das Ereignis überhaupt berichtet hat und daß er von Diodor im 15. Buche benutzt ist, was schon die Parallelen aus Diodor zu den Fragmenten der Hellenika bei Müller klar machen. Eine dem Epameinondas nicht günstige, Spartas Ruhm verherrlichende Darstellung kann bei dem Gefolgsmann Alexander's angenommen werden. Der Umstand, daß Diodor für den ersten Angriff des Epameinondas dem Theopompos, für den zweiten dem Kallisthenes in der zweiten Hälfte des Kapitels gefolgt sei, und ebenso Plutarch im Agesilaos für die Schilderung des ersteren Theopompos, für die Erzählung des

letzteren Xenophon und Kalliſthenes benutzt hat, fände eine natürliche Erklärung darin, daß Theopompos' Hellenika um die Zeit der Schlacht von Leuktra endeten (Pol. VIII. 13). Auf die beſtimmte Nennung einer Quelle muß wohl verzichtet werden[1]), umſomehr als wir keinerlei Anhaltspunkte dafür beſitzen, wie weit die Späteren von den Hellenika des Anaximenes, die um ihres Inhaltes willen auch in Frage kommen, abhängig ſind. Die in dieſer Quelle vertretene Verſion wußte zu berichten, daß Sparta nur von den Zurückgebliebenen vertheidigt war, und daß erſt das Erſcheinen des Ageſilaos den Epameinondas zum Abzuge veranlaßte. Wir haben früher an Xenophon's Darſtellung manches auszuſetzen gefunden und ſeine Parteilichkeit für Sparta betont, hier muß hervorgehoben werden, daß er ſich dadurch ein Verdienſt erwarb, daß er jener Verſion (keinesfalls dem Kalliſthenes ſelbſt) auf Grund ſeiner eingehenden Kunde nicht gefolgt iſt und erzählte, wie Ageſilaos mit den Seinen noch vor dem Angriff der Thebaner in Sparta eingetroffen war. Daran zu zweifeln, liegt kein Grund vor, obſchon damit eine That rühmlicher Schnelligkeit des Ageſilaos von deſſen Verehrer betont wird. Bei Ephoros liegt, wie wir aus Polybios entnahmen, eine Verſion vor, welche von der theilweiſen Eroberung der Stadt ſpricht und darin im Gegenſatz zu der von Aeneas vertretenen ſteht, ihr aber folgt, indem ſie Ageſilaos erſt ſpäter eintreffen läßt, die im Gegenſatz endlich zu der des Xenophon und zu jener anderen noch ausdrücklicher auf Seiten der Vertheidiger ſtehenden, den Angriff des Epameinondas als ruhmreiche That in die erſte Reihe rückt. Es iſt durchaus erklärlich, daß der Stymphalier Aeneas einer von Sparta ausgehenden Überlieferung, die jene ruhmreiche That in das beſte Licht rückt, Worte leiht. Der

[1]) E. v. Stern, Geſchichte der ſpartaniſchen und thebaniſchen Hegemonie (Dorpat 1884), und Xenophon's Hellenika und die böotiſche Geſchichtsüberlieferung (ebenda 1887) ſieht im allgemeinen bei Diodor und Plutarch die „böotiſche Überlieferung" vertreten durch Vermittlung des Kalliſthenes (vgl. Queck a. a. O.). In der Beſprechung der auf den erſten Angriff bezüglichen Nachrichten Diodor's (Geſch. S. 174 u. 181 Anm.) ſpricht v. Stern einerſeits von einem „Rhetor", andrerſeits von einer „wohl inſtruirten Quelle". S. 233 wird auch für den Abſchnitt XV. 82—89 Kalliſthenes als Quelle vermuthet. Der Bericht des Aeneas iſt überhaupt nicht verwerthet, die Kalliſthenes-Hypotheſe in dieſer Allgemeinheit ebenſo unhaltbar wie die Annahme, daß dieſer aus böotiſcher Tradition geſchöpft habe. Daß unſere Quellen die Vertheidigung Spartas in den Vordergrund ſtellen, iſt dem Vf. entgangen.

verſchiedene Standpunkt des Xenophon, der den Athenern, wie Schwartz für den letzten Theil der Hellenika nachgewieſen hat (R. Rh. Muſ. Bd. 44 S. 161 ff.), das Bündnis mit Sparta nahelegt und vor den Thebanern Anfangs der fünfziger Jahre des 4. Jahrhunderts warnt, und jener des Ephoros, der Epameinondas in den Himmel erhebt, die Zeiten der helleniſchen Freiheit verherrlicht und ein Gegner Makedoniens iſt, kommt auch in ihrer Darſtellung von des Epameinondas zweitem Angriff auf Sparta zum Ausdruck. Zwiſchen Xenophon's Werk und jenem des Ephoros liegt aller Wahrſcheinlichkeit nach das Eingreifen Philipp's von Makedonien in Griechenland, die Beendigung des heiligen Krieges, der Regierungsantritt Alexander's des Großen und die Zerſtörung Thebens durch dieſen.

Endlich iſt noch die Beziehung der Stelle Polyaen's II. 3. 5. zu erörtern. „Epameinondas fiel in Lakonien ein, und konnte Sparta plündern, änderte aber ſeinen Entſchluß und brach auf, ohne die Stadt berührt zu haben", ſind wieder wie II. 3. 10 einleitende, die Lage ſchildernde Worte zu dem eigentlichen Stratagem des Epameinondas. Bauch hat (Epam. S. 52 Anm.) letzteres auf 362 bezogen, Melber (Unterſuchungen S. 546 und in ſeiner Polyaen-Ausgabe) auf 369. Den einleitenden Worten, insbeſondere dem οὐχ ἁψάμενος darf, da hier Polyaen freier verfuhr, keine beſondere Bedeutung zur Entſcheidung beigemeſſen werden, wichtiger iſt und für Bauch's Anſatz entſcheidend, daß unter den Bündnern, auf die Epameinondas hinweiſt, in dem Stratagem ſelbſt die Meſſenier erſcheinen. Der Geſchichte liegt die Vorausſetzung zu Grunde, daß Epameinondas Sparta thatſächlich hätte erobern können, wenn er gewollt hätte; in ſpitzfindiger Weiſe wird begründet, warum er es nicht that. Es wäre nicht unmöglich, daß wir in dem Stratagem ſelbſt ein Stück der Darſtellung des Ephoros beſitzen, von der wir mehrere andere bereits vermuthet haben[1]).

Es erübrigt noch, die Frage zu beantworten, wie es kommt, daß die uns vorliegende Überlieferung ſo ſehr von dem Intereſſe für Spartas Vertheidigung und deſſen Verheidiger beherrſcht iſt, weshalb des Ephoros Darſtellung, welche Epameinondas' kühnen Angriff in den Vordergrund rückte, nur wenige Spuren bei Polybios, Diodor und Polyaen vielleicht auch eine bei Plutarch hinterlaſſen hat. Der

[1]) Die Erzählung in der Form, wie ſie Polyaen berichtet, liegt auch dem Abſchnitt IV. 8 bei Aelian zu Grunde.

Einfluß des xenophontiſchen Werkes kann dafür nicht als Erklärung angeführt werden. Xenophon thut allerdings das Unternehmen vom Jahre 362 mit einer lobenden Bemerkung über Epameinondas ab, die auf jeden beliebigen erträglichen Truppenführer zutrifft, an einer anderen Stelle (VII. 5. 19) tadelt er ihn geradezu und ſieht in ſeiner Kühnheit, alles auf eine Karte zu ſetzen, nicht nur nichts Bewundernswerthes, ſondern nur einen Beweis ſeines Ehrgeizes. Xenophon's politiſche Tendenzen und die praktiſchen Zwecke, denen er mit dem letzten Theile ſeiner Hellenika dienen wollte, haben ihm den Blick dafür vollſtändig getrübt, daß Epameinondas' Unternehmungen gegen Sparta die Vorläufer einer neuen Epoche in der Kriegführung der Griechen ſind. Die Mehrzahl unſerer Quellen geht aber in ihrer ſpartanerfreundlichen Haltung noch erheblich über das Maß Xenophon's hinaus. Der Bericht des Theopompos hebt zwar hervor, daß Sparta unter Epameinondas nach Jahrhunderten zum erſten Mal den Feind im Lande zu ſehen bekam, aber er thut dies nur, um den Ruhm der ſpartaniſchen Abwehr um ſo heller leuchten zu machen. Daß Theopompos den Ageſilaos ſehr hoch ſtellte, und die Gründe, die ihn dazu bewogen, ſind bereits erörtert. Die Wirkung des Werkes des Theopompos kann gleichfalls nicht zur Erklärung des Geſammtzuſtandes unſerer Überlieferung angeführt werden; es bliebe immer noch zu ergründen übrig, weshalb die Späteren gerade nach Xenophon und Theopompos griffen, und weshalb auch der zweite Angriff des Epameinondas, von dem Theopompos wahrſcheinlich gar nicht gehandelt hatte, in den erhaltenen Darſtellungen meiſt im gleichen ſpartafreundlichen Sinne erzählt wird.

Bei Plutarch iſt nur im Ageſilaos der Anſchluß an Theopompos und Xenophon leicht erklärt, da er des Ageſilaos Biographie ſchreibt, erhebt er deren Helden möglichſt hoch; dagegen im Pelopidas gelangt ſein böotiſches Lokalintereſſe zugleich mit demjenigen für ſeinen Helden zu Wort. In der Schrift de glor. Ath., in der er weder nach der ſpartaniſchen noch nach der thebaniſchen Seite hin Stellung zu nehmen Anlaß hat, äußert er ſich gleichwohl nicht günſtig über Epameinondas. Ähnlich ſteht es mit Polyaen. Daß er unter dem Schlagwort Ageſilaos den Standpunkt der Vertheidiger einnimmt, iſt natürlich, er bleibt ihm aber auch in den unter dem Namen des Epameinondas zuſammengeſtellten Geſchichten treu.

Bezeichnend iſt ferner, was Plutarch ſonſt an verſchiedenen Stellen über Epameinondas berichtet. Wo er davon ſpricht, daß

Philipp von Makedonien ein Nachahmer des Epameinondas wurde (Pelop. 26), hebt er zwar seine militärische Tüchtigkeit hervor, bezeichnet diese aber doch nur als einen geringen Theil der zahlreichen allgemein menschlichen Tugenden, welche den Thebaner zierten, und bemerkt schließlich, daß Philipp übrigens weder durch seine Anlagen noch durch seine Selbsterziehung an dem Theil gehabt habe, worin Epameinondas in Wahrheit groß war. Eine ähnliche Äußerung findet sich Philop. 3. Dem Plutarch steht hier und sonst der vorbildliche Werth bedeutender moralischer Vorzüge so sehr in erster Reihe, daß man von ihm eine richtige Würdigung militärischer Leistungen nicht erwarten darf. Dafür hat Plutarch persönlich kein Interesse, und der Friede des böotischen Landstädtchens, in dem die Parallelen entstanden sind, bot auch nicht die geeignete Anregung dazu. Es muß gleichwohl auffallen, daß der Böoter Plutarch durch die ganz ausnehmende Begeisterung für den Tugendbold ohne Fehl und Tadel Timoleon sich sogar zu der Behauptung hinreißen läßt (Tim. 36): Im Vergleich zur Strategie dieses Mannes habe jene des Epameinondas etwas Gequältes. Die schiefe Schlachtordnung ferner wird bei Plutarch bloß erwähnt (Pelop. 23). Im Pelopidas wird, wie wir sahen (S. 245), diesem der Ruhm der Eroberung Lakoniens zugesprochen und dadurch Epameinondas verkürzt, was in dem Vergleich mit Marcellus freilich halb zurückgenommen wird (Kap. 2), wodurch aber Epameinondas nur halb zu seinem Rechte kommt. Das gleiche Verfahren beobachtet auch Diodor in seiner Lobrede auf Pelopidas (XV. 81). Wir dürfen also nach alledem annehmen, daß wir auch aus der verlorenen Epameinondasvita Plutarch's mehr über die Freundschaft des Mannes mit Pelopidas, über seine Unbestechlichkeit u. dgl. erfahren würden, als über seine Bedeutung als Feldherr[1]).

In ähnlichen Geleisen bewegen sich die beiden anderen erhaltenen Biographien des Agesilaos und jene des Epameinondas; für die Stellungnahme in den ersteren gilt das über Plutarch und Polyaen's Abschnitt Gesagte gleichmäßig, über Strategie und Taktik des Epameinondas schweigt auch Nepos. Diodor widmet zwar dem Epameinondas

[1]) Da, wie wir sahen, die Erzählung des Pausanias IX. 13, von der man vermuthet, daß sie auf Plutarch's Epameinondas zurückgeht, gleichfalls den Einfluß des Theopompos verräth, so ist auch fraglich, ob der Preis des Epameinondas in ihr so stark zum Ausdruck kam, wie man von Plutarch als Böoter erwarten sollte.

einen Nachruf, aber die Parteinahme für die Spartaner tritt bei ihm doch ganz beſonders ſtark darin hervor, daß er bei dem Unternehmen von 362 die Strategie der Spartaner mit dürren Worten als die beſſere bezeichnet; auch Diodor erwähnt die λόξη φάλαγξ (XV. 55), ſagt (XV. 39), daß Epameinondas unter ſeinen Zeitgenoſſen ἀνδρείᾳ und στρατηγικῇ συνέσει hervorragte, die Lobrede (88) hebt das Gleiche noch einmal hervor, aber dieſe Worte verfehlen ihren Eindruck auf den Leſer durch die ſtete Wiederholung und ſind bei Diodor eine bloße Redensart, deren er ſich für jeden Feldherrn bedient. Juſtinus-Trogus verſchwendet rhetoriſche Phraſen, um den Ageſilaos und die ſpartaniſche Vertheidigung zu rühmen. Den ſpäteren Sammlern, auch jenen, welche nach quaſimilitäriſchen Geſichtspunkten vorgehen, liefern die Geſchichtsbücher ungleich reicheren Stoff für Ageſilaos, auch ſie rühmen zumeiſt die Vertheidigung Spartas, wiſſen von der Strategie des Epameinondas nichts, von ſeiner Taktik nur wenig zu berichten, und hell leuchtet noch bei Aelian die Geſtalt des ſpartaniſchen Knaben Iſadas, der wie ein Heros nackt und unbewaffnet auf die Scharen der Thebaner ſtürmt.

Nur in wenigen Fällen geben uns alſo die Tendenzen und ſchriftſtelleriſchen Abſichten der verlorenen und erhaltenen Quellen eine Erklärung für das Hervortreten Spartas, die Zurückdrängung des Epameinondas, die Nichtberückſichtigung ſeiner militäriſchen Leiſtungen. Die Allgemeinheit dieſer Thatſache hat einen tieferen Grund. Wir kennen nur die Namen zweier Schriftſteller, deren Heimatsbezeichnung als Böoter den Gedanken nahelegt, daß ſie Epameinondas' und Thebens Aufſchwung verherrlicht haben, Anaxis und Dionyſodoros. Man hat neueſtens vermuthet, daß Xenophon mit den Hellenika dieſer literariſchen Richtung entgegengetreten ſei. Zweifellos iſt, daß die antithebaniſche Auffaſſung unter den Zeitgenoſſen und in der nächſten Generation die Oberhand gewonnen hat[1]). Der Grund liegt nicht am wenigſten darin, daß Böotien außerhalb der herrſchenden

[1]) E. v. Stern a. a. O. Der Umſtand, daß weder bei Plutarch noch bei Diodor, noch ſonſt die „böotiſche Überlieferung" zum Ausdruck gelangt, macht deſſen Hypotheſe, daß uns die Werke des Anaxis und Dionyſodoros direkt und indirekt durch Vermittlung des Kalliſthenes erhalten ſeien, unannehmbar. Mit einer bloßen Analyſe der Erzählungen über die Befreiung Thebens, wie ſie v. Stern gibt, läßt ſich die Frage nicht erledigen. — Die angeblich „böotiſche" Überlieferung des Kalliſthenes bei Diodor bietet, wie wir ſahen, auch Aeneas.

literariſchen Strömung ſtand, mit ihr keinen Zuſammenhang hatte, das raſche Ende ſeines Aufſchwunges und die Zerſtörung Thebens durch Alexander hat vollends die thebaniſch-böotiſchen Beſtrebungen vom Grund aus vernichtet. Es mußten erſt ſehr viel ſpätere Zeiten kommen, die in den Hellenenhelden ohne Unterſchied der landsmannſchaftlichen Gegenſätze die idealen Menſcheneigenſchaften verkörpert, und das politiſche Ideal der demokratiſchen Freiheit in ihnen vertreten ſahen, ehe auch dem Verſuche Thebens, in Hellas die Hegemonie zu gewinnen, und denen, die dieſen Verſuch unternahmen, eine offizielle Bewunderung zu Theil ward. Der Preis des Epameinondas bei Ephoros iſt eine vorübergehende Erſcheinung und ebenſo vereinzelt nur dringt deſſen Auffaſſung bei Polybios durch, im übrigen herrſchen Sparta und Athen in der Tradition vor.

Die Intereſſen der uns erhaltenen Berichterſtatter ſind aber auch da, wo ſie ſich Epameinondas zuwenden, ſolche, daß wir eine Würdigung ſeiner kriegeriſchen Verdienſte nicht erwarten dürfen; politiſche Abſichten haben ſchon bei Xenophon zum Theil bewirkt, daß er ihm in dieſem Punkte nicht gerecht wurde. Die Späteren intereſſirt der Mann entweder als Vorbild um ſeiner ethiſchen Eigenſchaften willen, getreu der geläufigen Anſicht, daß die Geſchichte eine Lehrerin der Moral ſein ſolle, oder er iſt ihnen ein willkommener Gegenſtand für die Bethätigung der eindringlichen Rhetorik, welche die Geſchichtſchreibung in formeller Hinſicht beherrſcht. Es darf uns alſo nicht Wunder nehmen, daß ſeine Bedeutung als Feldherr, von nichtsſagenden Redensarten abgeſehen, lediglich in der Angabe zu Tage tritt (Plut. Pelop. 26), Philippos', und wir dürfen hinzufügen, Alexander's Kriegführung ſeien von den Gedanken und Neuerungen des Epameinondas beeinflußt.

Daß die taktiſche Reform des Epameinondas, die Verlegung des Angriffes auf einen Flügel, das Aufgeben der in ihrer ganzen Länge gleich tiefen Schlachtreihe für Philipp und Alexander vorbildlich geworden iſt, hat man ſchon länger geſehen und iſt jetzt allgemein anerkannt; von dieſer taktiſchen Reform und ihren Wirkungen geben auch die Alten ein aus der Geſammtheit der Nachrichten verſtändliches Bild.

Wenn wir uns aber die weitere Frage vorlegen, wie weit die Strategie des als Menſch ſo oft gerühmten Epameinondas ſich von der bisherigen der Hellenen unterſcheidet, inwiefern ſie für die Folgezeit einflußreich wurde, ſo ſind wir zur Beantwortung derſelben bei

der geschilderten Eigenart der Tradition auf uns selbst angewiesen; um die Lücke auszufüllen, ist es nothwendig, aus seinen Thaten im Vergleich zu den Leistungen und Grundsätzen früherer und späterer Anführer ein Urtheil zu schöpfen, dem wir jedoch keine Nachricht aus dem Alterthum zur Beglaubigung an die Seite stellen können.

Um es kurz zu sagen, die zweimaligen Angriffe des Epameinondas auf die Hauptstadt seiner Gegner, der Versuch, sich in ihren Besitz zu setzen, bezeichnen ebenso für die strategische Führung des Krieges den Anbruch einer neuen Zeit, wie die „schiefe Schlachtordnung" die Regel für die taktische Form der Kämpfenden geworden und längere Zeit geblieben ist. Epameinondas hat auf griechischem Boden in dem Wettkampf hellenischer Freistaaten um die Vormachtstellung jene Strategie zuerst klar und bewußt angewendet, die mehrere neue Forscher sehr mit Unrecht, wie ihnen H. Delbrück[1]) bewiesen hat, von Perikles verlangt haben, jene Strategie, die Delbrück zum Unterschied von der „Ermattungsstrategie" des Perikles, auf Clausewitz' Unterscheidungen weiter bauend, die „Niederwerfungsstrategie" genannt hat.

Von Epameinondas geht der erste Versuch aus, den Krieg zu führen bis zur völligen Vernichtung des Gegners, ihm den Todesstoß im Herzen des eigenen Landes beizubringen, indem man sich in den völligen Besitz seiner Operationsbasis zu setzen trachtet. Es ist dieselbe Weise der Kriegführung wie jene Alexander's, welcher den Kampf mit dem Perserreich erst als beendet betrachtete, als die königlichen Residenzen Persepolis, Parsargadai und Susa theils in Flammen aufgegangen waren, theils sich im Besitz des Eroberers befanden. Indem Epameinondas dies in seinem ersten Krieg im Peloponnes wie in seinem letzten zu erreichen bemüht ist, beweist er, daß er dieser Art des Vorgehens einen grundsätzlichen Werth beimißt. Die energische Offensive als strategischer Grundsatz zeigt sich auch in der Anwendung aller Mittel, um dauernd die Spartaner in ihrem eigenen Lande nicht mehr zur Macht gelangen zu lassen, in der Unterstützung ihrer Gegner, der Insurgirung Lakoniens und der Wiederherstellung Messeniens.

Man fühlt auf militärischem Gebiete dieselbe sichere starke Hand, die auf politischem nach der Befreiung Thebens bei der Umgestaltung des böotischen Städtebundes zum Einheitsstaat die Zügel ergriffen hatte. Die strategische Führung des Krieges vereint sich bei Epameinondas mit der von ihm aufgebrachten taktischen Neuerung zu

[1]) Die Strategie des Perikles.

einem harmoniſchen Ganzen; im Gegenſatz zu der bisherigen Kampfesweiſe iſt ſowohl die ſtrategiſche Anlage der Unternehmung wie die Durchführung der Schlacht getragen von dem Gedanken, die Unfähigkeit des Gegners zu weiterem Kampfe herbeizuführen.

Der zweimalige Angriff auf die Hauptſtadt, der ſeiner Strategie die Krone aufſetzen ſollte, mißlang beide Male; als Epameinondas ſtarb, rühmte er ſich, wie uns berichtet wird, ſeiner beiden Töchter, der Schlachten von Leuktra und Mantineia. Den Grundgedanken ſeiner Strategie völlig zu verwirklichen, iſt Philipp und Alexander vorbehalten geblieben. Soweit die Einnahme feindlicher Städte mit Sturm in Frage kommt, waren ſie zuerſt in der Lage, jene vervollkommneten Belagerungsmittel in Anwendung zu bringen, die in den Kämpfen der Karthager und ſiciliſchen Griechen ſchon länger eine wichtige Rolle ſpielten. An dem Mangel ſolcher Hilfsmittel iſt zunächſt die letzte Forderung der Niederwerfungsſtrategie des Epameinondas geſcheitert. Sie iſt geſcheitert an der Widerſtandskraft, die damals noch in der Vertheidigungsfähigkeit ſelbſt einer offenen Stadt wie Sparta, die nur geringe Mannſchaften hielten, gelegen war; ſie iſt geſcheitert an ſo kleinlich ſcheinenden Vertheidigungsmitteln, wie ſie die Abhandlung des Aeneas empfiehlt, der ſich denn auch dieſes treffliche Beiſpiel für die Nützlichkeit ſeiner Rathſchläge nicht hat entgehen laſſen. Ageſilaos, der, wie uns Theopompos berichtet, die Seinen, welche zum Angriff vorgehen wollten, in der Stadt 370/69 zuſammenhielt, beſchränkte ſich noch einmal mit vollem Erfolg auf die alte Praxis und wartete ruhig ab gegenüber dem kühnen Neuerer, bei deſſen Anblick er die Worte gebraucht haben ſoll: Welch ein Mann von kühnen Thaten. Die Anlage einer Feſtung von dem Umfange und der Widerſtandsfähigkeit Athens bezeichnet in gewiſſem Sinne den Höhepunkt des älteren Princips. Sie war entſtanden auf Grund der Erfahrungen, welche die Athener in den Perſerkriegen gemacht hatten. Danach iſt zu beurtheilen, was diejenigen von Perikles nicht nur, ſondern von Demoſthenes und Kleon verlangen, die ihnen ein gleiches Verfahren empfehlen, wie es Epameinondas einſchlug. Daraus ergibt ſich aber auch die ganze Tollkühnheit des Unternehmens der Athener auf Sicilien gegen eine Feſtung von der Größe und Feſtigkeit von Syrakus.

Noch ein Umſtand muß hervorgehoben werden, der die Kühnheit der Niederwerfungsſtrategie des Epameinondas jener Alexander's auf ſeinem Feldzug in Aſien durchaus gleich und für den letzteren

vorbildlich erscheinen läßt. Beide Feldherren hielten an der Wirksamkeit ihres Vorgehens fest, obschon ihre rückwärtigen Verbindungen die denkbar ungünstigsten und unsichersten waren. Epameinondas hat, um diesen Übelstand einigermaßen wettzumachen, in den nördlichen Landschaften des Peloponnes festen Fuß zu fassen gesucht und sich entschließen müssen, den Thebanern eine Flotte zu schaffen, Alexander mußte vor allem auf die Gewinnung der Küste von Kleinasien bedacht sein, ehe er seinen ersten Sieg am Granikos voll ausnützen konnte. Vorbildlich für Alexander's Kriegführung ist endlich noch eine Neuerung des Epameinondas, die bei Diodor deutlicher das bei Xenophon hervortritt, der Einmarsch des großen, auf einer Straße nicht mehr fortzubringenden Heeres auf vier getrennten Wegen und dessen Vereinigung bei Sellasia 370/69; besonders in der späteren Kriegsperiode sehen wir das gleiche Verfahren von Alexander oftmals angewendet.

Diesen zahlreichen Berührungen der Strategie des Epameinondas und jener Alexander's steht ein allerdings sehr wesentlicher Unterschied entgegen. Epameinondas bricht seine von energischester Offensive getragenen Feldzüge ab und führt seine Truppen alljährlich nach Hause, um später die unterbrochenen Unternehmungen gewissermaßen wieder von vorn anzufangen. Von Philipp bereits hebt Demosthenes wiederholt hervor, daß ihn keine Unbill der Jahreszeit, überhaupt nichts abhalte, seine Absichten durchzuführen so lange, bis er seinen letzten Zweck erreicht habe. Dieser scheinbare Mangel in der Strategie des Epameinondas ist bedingt durch das Wesen seiner Stellung als Böotarch an der Spitze eines auf Grund freiwilligen Anschlusses zusammengebrachten Bundesheeres. Als verantwortlicher, alljährlich neu zu wählender Beamter, wie alle die Feldherrn in den griechischen Freistaaten mußte seine Offensive mit dem unvermeidlichen Hemmnis rechnen, das die Rechenschaftsablage und die beschränkte Amtszeit bot[1]).

[1]) Die Schwierigkeiten, welche im Vergleich zu Alexander oder irgend einem unumschränkten Herrscher die Feldherren der römischen Republik zu bewältigen hatten, hebt Livius IX. 18 in dem Zusammenhang seiner Polemik gegen die levissimi ex Graecis die Parther und Makedonen auf Kosten der Römer erheben, worunter Timagenes zu verstehen ist, mit Recht hervor. Es ist sehr bezeichnend, daß gerade in den Anfängen des Principates, der aus einer Steigerung und Erweiterung der militärischen Befugnisse der republikanischen Magistratur erwachsen war, dieser Gedanke durch den Hofgeschichtschreiber dem Gegner des Princeps vorgehalten wird. Die Schlußfolgerung, welche Vortheile eine militärische Vollmacht vom Umfang jener

Seinen kriegerischen Maßnahmen steht ferner entgegen die Eigenwilligkeit der Bundesgenossen, über die er nicht die gleiche Macht besitzt wie über seine Thebaner, diese vermag er anfangs zusammenzuhalten, jene zerstreuen sich zur Plünderung und begeben sich ohne seinen Willen in die Heimat (Xen. VI. 5. 30 u. 50). Erst Philipp von Makedonien konnte als allerhöchster Kriegsherr ausschließlich nach militärischen Erfordernissen im Felde verfahren und unbedingt über seine Truppen verfügen. So gewinnen die Erzählungen von dem Prozeß, den Epameinondas wegen Überschreitung seiner Amtszeit bei dem ersten Angriff auf Sparta zu bestehen hatte, und von seiner Verurtheilung wegen des Mißerfolges in Korinth eine über das Persönliche hinausreichende Bedeutung. Das militärisch Nothwendige, wie es die neue Strategie von Epameinondas gebieterisch verlangte, geräth in Konflikt mit dem politischen Charakter der Feldherrnstellung, die ihn in den Fesseln der beschränkten Amtszeit und der Verantwortlichkeit gefangen hielt.

Die Bedeutung des Mannes als Strategen hat das Alterthum nicht gewürdigt, das Wesen seiner Kriegführung, den großen Fortschritt, den sie bezeichnet, und die grundsätzliche Änderung, welche sie von der Zukunft verlangte, hat auch Xenophon nicht erkannt. Es wäre unbillig deshalb und weil Xenophon in seinen Werken so gern und so oft den Militär hervorkehrt, weil er sich zum Richter über Iphikrates wie über Epameinondas berufen erachtet, streng mit ihm in's Gericht zu gehen. Das hieße, von ihm dieselbe Genialität verlangen, die Epameinondas besaß. Für den militärischen Blick des Polybios jedoch spricht es, daß bei ihm die Anerkennung des Epameinondas trotz Xenophon zu einem bereitwilligen Ausdruck gelangt.

Strategie und Taktik des Epameinondas bezeichnen gleichmäßig den Durchgangspunkt, in dem sich das ancien régime der Griechen und die Kriegführung Alexander's des Großen berühren.

Für diese Erkenntnis genügte es, die wesentlichen Thatsachen heranzuziehen, ihr gegenüber treten die Einzelheiten der Unternehmungen des Epameinondas gegen Sparta in den Hintergrund. Die Entscheidung zwischen den zahlreichen Widersprüchen in unserer Überlieferung ist dafür gleichgültig. Ob Xenophon's oder Diodor's Darstellung, ob der Bericht des Plutarch oder jener des Aineias mehr

---

des Augustus gegenüber den republikanischen Einrichtungen biete, wird dabei dem Leser recht nahe gelegt.

Glauben verdiene, ob die in Sparta Zurückgebliebenen 362 Ageſilaos und die Seinen an ihrer Seite hatten, oder ob deſſen Erſcheinen von Tegea her den Epameinondas zum Abzug veranlaßte, ob ein Kreter oder ein Theſpier Ageſilaos benachrichtigte, Epameinondas bis auf den Markt vorgedrungen iſt oder die Verrammelung der Eingänge das Eindringen der Angreifer verhindert hat, ob in Sparta 370/69 zahlreiche Umtriebe ſtattfanden oder nicht, ob damals am Eurotas Widerſtand geleiſtet wurde oder die Thebaner den Fluß unangegriffen überſchritten, all dieſes hat im Grunde ein mehr literargeſchichtliches Intereſſe, ſofern es auf die ſchriftſtelleriſchen Abſichten und Anſichten der erſten und der ſpäteren Gewährsmänner ein Licht wirft. Eine zuverläſſige Unterſcheidung, was davon wahr, was falſch iſt, kann in den meiſten Fällen ohnedies nicht gefunden werden, zumal die widerſprechenden Überlieferungen an Alter ſich nicht nachſtehen. Auf eine detaillirte Kriegsgeſchichte des Alterthums, ſo erwünſcht ihre Kenntnis wäre, muß bei der Lückenhaftigkeit und der Unzuverläſſigkeit unſerer Überlieferung und bei dem Mangel topographiſcher Anſchaulichkeit Verzicht geleiſtet werden. In den Hauptfragen aber können wir hoffentlich noch weiter als bisher gelangen.

Über Epameinondas äußern ſich Rüſtow und Köchly in der Geſchichte des griechiſchen Kriegsweſens einmal beiläufig „konſequenter als einer der früheren Feldherren, mit einziger Ausnahme des Perikles betrachtete er den Krieg als Mittel der Politik und hielt jeden Sieg nur für einen halben, dem nicht eine politiſche Maßregel folgte, welche im ſtande war, den Gegner auf die Dauer zu ‚ſchwächen“ (S. 89). Ich glaube, gezeigt zu haben, daß auch die Strategie des Epameinondas von dem gleichen Gedanken getragen iſt, daß er die geeigneten Mittel zu deſſen Verwirklichung gefunden hat, und ſo der berufene Lehrer der Zukunft ward.

Miscellen.

Zur preußiſchen Finanzgeſchichte.

Die Regiſtraturen der beiden Behörden, denen die Verwaltung der preußiſchen Finanzen im Zeitalter der abſoluten Monarchie oblag, des General-Direktoriums und des Kabinets, ſind von den ſchwerſten Verluſten betroffen worden: eine Thatſache, die ſich in den vielen ſchwankenden Angaben der preußiſchen Finanzgeſchichte deutlich wiederſpiegelt. Um ſo wichtiger iſt die folgende Mittheilung. Sie iſt entnommen dem Immediatberichte, welchen Etatsminiſter Blumenthal am 3. Januar 1798 erſtattete, zu einer Zeit, wo jene Regiſtraturen noch in ziemlicher Vollſtändigkeit erhalten waren; Blumenthal erklärt, „aus den vorgefundenen Rechnungen und Kaſſen-Extrakten“ geſchöpft zu haben. Von Friedrich Wilhelm I. bemerkt er: dieſer König habe zuerſt einen Treſor etablirt. Von Friedrich II.: er habe in ſeinen zwei erſten Kriegen den vorgefundenen Schatz „ausgeleert“ und überdies noch einige Kapitalien „im Lande bei den Kämmereien“ aufgenommen; „weshalb die zu entrichtenden Intereſſen à 5 Prozent ſich noch auf den Etats befinden, indeſſen keine große Summe ausmachen“. Von dem zu Trinitatis 1764 vorhanden geweſenen Treſor heißt es, er habe größtentheils aus geringhaltiger Münze beſtanden. Endlich erfahren wir, daß Sachſen während des Siebenjährigen Krieges Friedrich dem Großen einen jährlichen „Zugang von 6 Millionen Thaler und darüber in guter Münze“ gebracht habe. Dadurch wird die eigene Angabe des Königs (Œuvres 5, 233) beſtätigt.

M. L.

„Beim Ableben des Königs Friedrich I. Maj. ſind an baarem Gelde vorräthig geweſen:

in der Chatoulle	705.731. 20. 9[1])
in denen Kgl. Kaſſen	272.525. 1. 5
	978.256. 22. 2.

„Beim Ableben des Königs Friedrich Wilhelm I. Majeſtät ſind vorräthig geweſen:

in dem großen Treſor	8.485.697. 14. 7
in dem neuen[2]) Treſor	1.570.729. 19. 5
	10.056.427. 10. —.

„König Friedrich II. Maj. haben beim Ausbruch des Siebenjährigen Krieges vorräthig gehabt:

in dem großen Treſor	13.177.919. 5. 9
in dem kleinen Treſor	866.655. 3. 2
	14.044.574. 8. 11.

„Nach geendigtem Siebenjährigem Kriege ſind auf Trinitatis[3]) 1764 vorhanden geweſen:

in dem großen Treſor	15.645.304. 12. 2
in dem kleinen Treſor	638.892. —. —
	16.284.196. 12. 2.

„Beim Ableben des Königs Friedrich II. Maj.[4]) ſind vorräthig geweſen:

in dem großen Treſor	49.847.599. 3. 5.
in dem kleinen Treſor	4.454.411. 9. 4.
	54.302.010. 12. 9.

[1]) Reichsthaler bzw. Gute Groſchen bzw. Pfennige.

[2]) Die Thatſache, daß der „neue", ſpäter der „kleine" genannte Schatz ſchon unter Friedrich Wilhelm I. beſtanden hat, war bisher nicht bekannt. Vgl. Ranke, S. W. 29, 264; Riedel, Brandenburgiſch-preußiſcher Staatshaushalt S. 81.

[3]) Das alte preußiſche Etatsjahr begann am 1. Juni.

[4]) Vgl. H. Z. 60, 258.

Zwei Schreiben Wilhelm von Humboldt's an Altenstein und Hardenberg 1809 und 1810.

Mitgetheilt von E. Barrentrapp.

Als 1856 Haym seine „Charakteristik" Wilhelm v. Humboldts veröffentlichte, wies er zur Rechtfertigung dieses Titels und des in ihm bezeichneten Plans seiner Arbeit auf die Eigenthümlichkeit Humboldt's und zugleich auf die Beschaffenheit der über ihn publizirten Quellen hin. Sie ermöglichten dem verständnisvollen Biographen, Humboldt's „wunderbare Individualität, sein inneres Sein und den allgemeinen Gang seiner geistigen Entwickelung darzulegen"; für ihre Erkenntnis sind auch die erst seitdem bekannt gewordenen Briefe Humboldt's an Goethe und Körner besonders wichtig; dagegen fehlt es uns auch heute noch an genügender Auskunft über manche bedeutungsvolle Punkte seines Lebens und Wirkens, über sein Handeln als Staatsmann und namentlich über seine grundlegende Thätigkeit als Leiter der preußischen Unterrichtsverwaltung. Als ich hierauf bei meinen Studien über „Johannes Schulze und das höhere preußische Unterrichtswesen" eingehen mußte, war es mir deshalb von besonderem Werth, daß ich den mir eröffneten archivalischen Quellen einige Aufklärungen auch über Humboldt's Bemühungen für die höheren Bildungsanstalten, namentlich für die Gymnasien entnehmen durfte; nur kurz konnte ich im Zusammenhang dieses Buches zwei bisher ungedruckte Schreiben Humboldt's erwähnen, die im Wortlaute kennen zu lernen manchen Lesern der historischen Zeitschrift nicht unerwünscht sein möchte.

Das erste von ihnen läßt uns genauer erkennen, wie Humboldt seinen Antrag auf Gründung der Universität Berlin vorbereitet und sich über ihn mit dem damaligen Leiter der Finanzen, mit Altenstein verständigt hat. Schon Köpke[1]) hat auf die wichtige Korrespondenz Beider in dieser Angelegenheit hingewiesen und das Schreiben abgedruckt, in welchem Altenstein am 2. Juli 1809 sich mit Humboldt's „reiner und kräftiger Ansicht im wesentlichen ganz einverstanden" und es für seine Pflicht erklärte, „alles aufzubieten, um dessen schönes Wirken für Wissenschaft und Kunst thätig zu unterstützen", zugleich aber einige Bedenken und Änderungsvorschläge vortrug, die ihm bei Humboldt's Antrag erforderlich erschienen; wie seine Bemerkungen von Humboldt aufgenommen wurden, zeigt nun dessen im folgenden mitgetheilte

[1]) Vgl. Köpke, Gründung der Universität Berlin S. 66 f. 188 f.

Antwort vom 20. Juli, die sich unter den erst neuerdings vom Geheimen Staatsarchive erworbenen Papieren Altenstein's findet.

1.

„Es würde mir schwer werden, Ew. Excellenz auszudrücken, mit welchen Empfindungen von Freude und wirklicher Dankbarkeit ich die mir über den Plan zur Errichtung einer Universität in Berlin in Ihrem Schreiben vom 2. huj. gütigst mitgetheilten einsichtsvollen Bemerkungen gelesen habe. An den Gedanken, wie tröstend und beruhigend es für die Sektion des öffentlichen Unterrichts ist, sich bei dem Bedürfnisse der ihr anvertrauten Anstalten in den jetzigen bedrängten Zeiten an einen Mann von so liberalen Gesinnungen wenden zu dürfen, muß sich natürlich auch das Gefühl anknüpfen, wieviel in der ehemaligen glücklichen Periode hätte geschehen können, wenn auch damals die Finanzen Einem Manne übertragen gewesen wären und dieser in den Grundsätzen und Maximen Ew. Excellenz gehandelt hätte!

„Ich gebe mir die Ehre, jetzt Ew. Excellenz meinen Bericht nebst dem schon, so wie Sie es wünschten, vom Herrn Grafen v. Dohna Excellenz[1]) unterzeichneten Begleitungsbericht abermals vorzulegen. Wenn Ew. Excellenz ihn einer Durchsicht würdigen, werden Sie finden, daß ich ihn durchaus nach Ihren Ideen umgearbeitet habe, und daß besonders der Vorschlag mit der Berliner Universität danach eine ganz andere und in der That richtigere Stellung erhalten hat. Überhaupt schmeichle ich mir, daß auch in diesem Punkte meine Ansichten eigentlich wenig oder gar nicht von denen Ew. Excellenz abweichen. Auch ich bin innig überzeugt, daß eine Universität in einem kleinen Orte unendlich besser und angemessener ist. Allein ich bin es auch ebenso sehr, daß die Anstalten in Berlin schon ehemals zu weit gediehen waren, um sie noch jetzt verlegen oder unvollständig lassen zu können, und daß eine höhere und allgemeine Lehranstalt, für deren Errichtung im Ganzen auch Ew. Excellenz zu stimmen scheinen, nur dadurch noch mit Ernst und Solidität einer gewissen in Berlin befürchteten Frivolität begegnen kann, wenn sie sich so streng, als es der Geist der Zeit erlaubt, an die Formen der bisherigen Universitäten bindet und diesem Namen getreu bleibt.

„Sollten Ew. Excellenz noch jetzt einzelne Änderungen nöthig finden, so ersuche ich Sie gehorsamst, sie mir anzuzeigen. Ich werde mit

[1]) Der Minister des Innern.

größtem Vergnügen auf dieselben Rücksicht nehmen, und dasselbe wird gewiß auch Herr Graf v. Dohna in Absicht seines Begleitungsberichtes thun.

„Die Summe habe ich nunmehr, da alle Institute mit in den Plan aufgenommen sind, auf 150000 Thaler gesetzt. (Die einzige Oper und Kapelle kosteten ehemals fast so viel.) Meinen Unteranschlag, von dem diese Summe das Resultat war, habe ich natürlich nur sehr ungefähr machen können. Allein ich kann Ew. Excellenz wenigstens sagen, daß ich bloß auf die Sammlungen der leblosen [?] Institute 50000 Thaler, und unter diesen 15000 Thaler auf die medizinisch-wissenschaftlichen, 10000 Thaler auf die Bibliothek, 5000 Thaler auf den botanischen Garten gerechnet habe. Hoffen würde ich freilich allerdings, daß bei der wirklichen Anweisung der Domainen die Einkünfte dieser nur so, wie sie jetzt waren, nicht wie sie leicht höher ausgebracht werden können, angenommen würden, und auf Ew. Excellenz liberale Geneigtheit, wissenschaftlichen Instituten zu helfen, könnte ich hierin gewiß mit Zuversicht Rechnung machen.

„Da die Staatskassen jetzt nur eine kleine Summe, die, zum Theil wenigstens, doch aufgewandt werden müßte, verlieren, so scheint es mir höchst wahrscheinlich, daß Se. Majestät der König auch jetzt gleich den von Ew. Excellenz unterstützten Antrag zu genehmigen geruhen dürften, und es scheint mir in der That von der äußersten Wichtigkeit, daß die Sache gleich jetzt so weit gediehe: 1. daß der Antrag durch eine Kabinets-Ordre sanktionirt werde; 2. daß die wirkliche namentliche Ausmittelung der anzuweisenden Domainenstücke erfolge; 3. daß die Einkünfte als Eigenthum der Anstalten und an den Staat gemachtes Darlehen betrachtet werden.

„Ich wage es daher, Ew. Excellenz gehorsamst zu ersuchen, sobald es nur immer möglich ist, diese Sache auf's neue Ihrer Aufmerksamkeit zu würdigen und mich durch Rücksendung des unterzeichneten oder auch zugleich abgeänderten Begleitungsberichts in Stand zu setzen, den Antrag wirklich an Seine Majestät gelangen zu lassen. Ew. Excellenz werden Sich in der That durch die Unterstützung dieses Unternehmens, das vorzüglich nur durch Ihre Zustimmung gelingen kann, ein neues Verdienst um den Staat und die Wissenschaft erwerben.

„Königsberg, den 20. Juli 1809. Humboldt."

Daß den Wünschen und Hoffnungen, die Humboldt hier geäußert hatte, entsprochen, daß sein bedeutsamer Bericht[1]) von Altenstein gebilligt und darauf seine von diesem unterstützten Anträge zunächst auch vom König genehmigt wurden, ist aus der Kabinetsordre vom 16. August ersichtlich, die bereits Köpke veröffentlicht hat; freilich stieß dann später bekanntlich sein Plan, der neuen Bildungsanstalt Domänen zur Ausstattung zu überweisen, auf erfolgreichen Widerstand. Sein Schreiben an Altenstein aber verdient wohl auch abgesehen von dem nächsten Zweck, dem es dienen sollte, beachtet zu werden. Klar tritt in ihm hervor, daß auch er die Bedenken sich nicht verhehlte, die gegen die Errichtung einer Universität in Berlin sprachen, aber zugleich auch, warum, von welchen Gesichtspunkten aus, in welchem Geist und mit welchen Mitteln er trotz ihrer für dies Unternehmen entschieden und geschickt eintrat. Und zugleich bezeugt dies Schreiben, wie sehr er dabei Altenstein's warmen Eifer für die Förderung der Wissenschaft schätzen gelernt hat; nach den Eindrücken, die er im Verkehr mit ihm damals und später 1815 in Paris empfangen hatte, wo Beide für den Rückerwerb der deutschen Kunst- und Bücherschätze zusammenwirkten, wünschte er in einem Brief, den er im Dezember 1817 an Altenstein schrieb, nach dessen Ernennung zum Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten, „uns allen herzlich Glück zu den Veränderungen, die Ew. Excellenz in Ihrer Geschäftslage erfahren haben. Ich schmeichle mir", setzte er hinzu, „auch mit der Hoffnung, daß sie Ihnen selbst angenehm gewesen sind. Dem Fache des Unterrichts, dem Sie durch Ihre eigenen Kenntnisse und gelehrten Beschäftigungen so nahe angehören, so wesentlich nützen zu können, wie Sie jetzt dazu im Stande sind, muß Ihnen in jedem Falle erwünscht sein."

Welch lebendiges Interesse Humboldt dem preußischen Unterrichtswesen widmete, auch nachdem er von seiner Leitung zurückzutreten sich entschlossen hatte, und von welchen Anschauungen er sich bei ihr bestimmen ließ, dafür liefern zwei Schreiben von ihm an Hardenberg aus dem Sommer 1810 besonders bedeutsame Belege; von ihnen hat Köpke das zweite vom 12. August abgedruckt, da in ihm namentlich die Sorge für die Universität Berlin dem Staatskanzler an's Herz gelegt wurde; nur kurz ist von ihm das ältere vom 22. Juni erwähnt, dessen Wortlaut ich folgen lasse.

[1]) Die doppelte Datirung von ihm, die Köpke S. 193 bemerkt, erklärt sich aus unserer Korrespondenz.

2.

„Wenn ich es wage, Ew. Excellenz im Augenblicke meines Abganges noch einen, auf die mir anvertraut gewesenen Geschäfte Bezug habenden Antrag zu machen: so hoffe ich dafür theils in dem Antheil, welchen Ew. Excellenz immer an Wissenschaft und Kunst genommen haben, theils in der Wärme Entschuldigung zu finden, mit welcher ich für die meiner Sorgfalt übergebenen Anstalten zu arbeiten bemüht gewesen bin, und mit der ich auch gewiß künftig immer auf sie zurückblicken werde.

„Ew. Excellenz ist bereits bekannt, daß in den anderthalb Jahren, seitdem die neue Organisation besteht, viele Dinge begonnen sind, von denen man sich mit Recht einen ungemein wohlthätigen Einfluß auf die Nationalbildung versprechen darf.

„Für den Volksunterricht sind Anstalten gegründet und Maßregeln getroffen, die nothwendig eine große und durchgreifende Reform desselben bewirken müssen, von welchen schon jetzt heilsame Folgen sichtbar sind und die, wenn sie auch jetzt nur erst in Preußen existiren, auch in die übrigen Provinzen übergehen sollen.

„Die gelehrten Schulen haben an einigen Orten, namentlich in Königsberg, wirkliche Verbesserungen erhalten. Es ist allen Regierungen aufgetragen worden, Pläne zur Verbesserung derselben einzureichen, und von einigen Provinzen sind dieselben bereits eingelaufen.

„Die beiden Universitäten Königsberg und Frankfurt haben Vermehrung an Einkünften und dadurch neue geschickte Lehrer erhalten.

„Man kann mit Recht behaupten, daß dadurch ein neuer reger Eifer für das Schul- und Unterrichtswesen geweckt und belebt worden ist, daß an vielen Orten wenigstens sich ein neuer und besserer Geist gebildet hat, und daß diese ganze Angelegenheit gerade jetzt zu dem Punkte gekommen ist, wo sie leichten Fortgang und glückliches Gedeihen verspricht.

„Man darf mit gleicher Wahrheit hinzufügen, daß der Ruf hiervon auch auf die Meinung Einfluß gehabt hat, die man auswärts vom preußischen Staate hegt. Man hat es vielfältig mit dem unzweideutigsten Tone wahrer Achtung ausgesprochen, daß er durch innere Regeneration sich für den Verlust an äußerer Macht zu entschädigen mit Glück bemüht sei; man hat ihn in einem Augenblicke, wo der deutschen Literatur und selbst der deutschen Sprache sehr viel Gefahr droht, als einen Erhalter von beiden betrachtet.

„Es ist gewiß Ew. Excellenz Meinung und Willen durchaus zuwider, daß hierein ein Rückschritt geschehen solle. Allein Ew. Excellenz fühlen auch, daß hierin jeder Stillstand schon Rückschritt ist, und ich muß noch einmal wiederholen, daß Alles erst begonnen ist und sorgfältiger Pflege, auch kräftiger Unterstützung bedarf, um auf der angefangenen Bahn fortzugehen.

„Aus diesem Grunde nehme ich mir die Freiheit, Ew. Excellenz über die Zuschüsse zu reden, welche die Sektion zur Fortsetzung ihrer Bemühungen nothwendig bedürfen wird.

„Vor einigen Monaten, als das Finanzministerium mit der allgemeinen Regulirung aller Etats beschäftigt war, forderte dasselbe auch die Sektion des Kultus und öffentlichen Unterrichts zu Konferenzen darüber auf. Es wurde darin für's erste beschlossen: 1. daß alle Schul-Etats, so wie sie bisher gewesen waren, auch künftig bleiben sollten; 2. daß außer den schon gemachten Bewilligungen auf den General-Etat der Staats-Ausgaben eine ungefähre Summe gesetzt werden solle, auf deren Bewilligung, wenn die einzelnen Anträge zur Verwendung derselben von des Königs Majestät genehmigt würden, die Sektion sollte rechnen können, mit welcher sie sich jedoch auch begnügen müßte.

„Über die Bestimmung dieser Summe sollte eine neue Konferenz stattfinden, die aber durch die eingetretene Ministerialveränderung verhindert wurde.

„Mein gegenwärtiger gehorsamster Antrag ginge nun dahin: daß Ew. Excellenz sich auf ähnliche Weise hierin den Unterrichts-Anstalten geneigt zu erklären und das auf den General-Etat eventualiter zu bringende Quantum auf 40- bis 50 000 Thaler fortzusetzen geruhen möchten.

„Diese Summe wird Ew. Excellenz vielleicht sehr beträchtlich scheinen.

„Allein um nur einige der wichtigsten Punkte anzuführen, so ist eine durchgängige Schulverbesserung in Westpreußen und dem Ermelande ungemein dringend. Schon vor dem Kriege war der Zustand des Schulwesens dort wenig erfreulich. Allein der Krieg und die Folgen, welche derselbe auf den, noch überdies vielleicht nicht mit der nothwendigen Sorgfalt administrirten Jesuitenfonds gehabt hat, haben dasselbe dergestalt zerrüttet, daß man es ohne alle Übertreibung als ganz zerstört ansehen kann. Die Hülfe in dieser Provinz ist aber um so nothwendiger, als wegen der Mischung deutscher und polnischer

Einwohner in derſelben die National-Bildung ſchwieriger iſt und die Folgen des Mangels an derſelben ſo leicht auch politiſch bedenklich werden.

„In Litthauen bedürfen die gelehrten Schulen einer anſehnlichen Unterſtützung, die um ſo beſſer angewandt ſein dürfte, als gerade die litthauiſche Regierung auf eine vorzüglich einſichtsvolle und eifrige Weiſe für das Schulweſen thätig iſt.[1])

„In Schleſien bleibt ſehr viel zu thun übrig, ob man ſich gleich dort dadurch helfen kann, daß man Gelder, welche die ſchleſiſchen Stifter für fremde Inſtitute außer der Provinz zahlen, der Provinz wieder zuwendet und jene Inſtitute aus königlichen Kaſſen entſchädigt.

„In allen übrigen Provinzen endlich iſt bald mehr, bald weniger Hülfe unumgänglich erforderlich, da in der That ehemals unbegreiflich wenig auf Kirchen und Schul-Inſtitute gewendet war.

„Bemerken muß ich auch noch, daß das vorige Finanzminiſterium, aller dringender Vorſtellungen der Sektion ungeachtet, nie hat den ehemaligen, von des Königs Majeſtät bereits dem Schulweſen wirklich bewilligten Tabacks-Offizianten-Penſionsfonds, wieder herſtellen wollen.

„Ew. Excellenz haben in Ihrer ganzen ehemaligen Geſchäftsführung einen ſo lebendigen Eifer für alle wiſſenſchaftlichen Anſtalten bewieſen, daß ich überzeugt bin, daß Sie den Wunſch hegen, Alles für dieſelben zu thun, was nur irgend die gegenwärtige Lage des Staats erlaubt.

„Dieſe iſt nun allerdings einer Vermehrung der Staatsausgaben wenig günſtig. Ich erlaube mir jedoch folgende kurze Bemerkungen, durch welche ſich die gegenwärtige vielleicht rechtfertigen ließe. Über die Nothwendigkeit und Nützlichkeit von Schulverbeſſerungen im allgemeinen zu reden, würde durchaus überflüſſig ſein. Allein nicht ganz ſo dürfte es die Verſicherung ſein, die ich jetzt, da ich abtrete, ohne Unbeſcheidenheit machen kann, daß die Sektion des öffentlichen Unterrichts gewiß jede ihr bewilligte Summe zweckmäßig verwendet und durchaus von dem Geiſte geleitet iſt, mit dem man die weſentlichſten Zwecke mit dem möglichſt geringen Aufwande erreicht.

„Wenn ein Staat, wie der preußiſche, unglücklicherweiſe in eine von ſeiner bisherigen ſehr verſchiedene Lage verſetzt wird, ſo ſcheint es mir nothwendig, daß er wieder auf irgend eine Art die Aufmerkſamkeit auf ſich zu ziehen und ſich von irgend einer Seite noch mehr

[1]) Vgl. Schön's Selbſtbiographie, Aus Schön's Papieren 1, 61.

auszuzeichnen bemühe. Beförderung von Aufklärung und Wissenschaft hat ihm immer Achtung erworben; es wird ihm leicht sein, diese zu vermehren, die Stimme des Auslands zu gewinnen und auf eine politisch durchaus harmlose Weise eine moralische Macht in Deutschland zu erlangen, die in vielerlei Beziehungen ungemein wichtig werden kann.

„Endlich wenn, wie im jetzigen Augenblick, so große Geldbedürfnisse befriedigt werden müssen, sollten da einige Tausend Thaler mehr einen so bedeutenden Unterschied hervorbringen?

„Ich bitte Ew. Excellenz, diese Betrachtungen, sowie obigen Antrag als eine Folge meines lebhaften Eifers für die mir anvertraut gewesene Parthie anzusehen, und bemerke zugleich ganz ergebenst, daß ich die Führung derselben morgen niederlegen und die Direktion der Sektion des Kultus und öffentlichen Unterrichts Herrn Staatsrath Nicolovius übergeben werde.

„Berlin, den 22. Juni 1810. Humboldt."

Literaturbericht.

Zur Geſchichte Deutſchlands und Frankreichs im 19. Jahrhundert. Von **Leopold v. Ranke.** Herausgegeben von Alfred Dove. Leipzig, Duncker u. Humblot. 1887.

A. u. d. T.: **Leopold v. Ranke's** ſämmtliche Werke. XLIX. L.

Abhandlungen und Verſuche. Von **Leopold v. Ranke.** Neue Sammlung. Herausgegeben von Alfred Dove und Theodor Wiedemann. Leipzig, Duncker u. Humblot. 1888.

A. u. d. T.: **Leopold v. Ranke's** ſämmtliche Werke. LI. LII.[1])

Die beiden Doppelbände enthalten theils gedruckte theils ungedruckte Arbeiten Ranke's.

In Band 49 und 50 finden wir das 1873 erſchienene Werk „Aus dem Briefwechſel Friedrich Wilhelm's IV. mit Bunſen" und diejenigen Aufſätze der „Hiſtoriſch-politiſchen Zeitſchrift", welche nicht bereits in einem anderen Zuſammenhange veröffentlicht ſind: alſo im

[1]) Wir haben die Beſprechung verſchoben, weil wir hofften, gleichzeitig berichten zu können über die erſten in die „Sämmtlichen Werke" aufgenommenen Bände der „Weltgeſchichte" von Ranke. In dieſer Hoffnung getäuſcht, richten wir an Verleger und Herausgeber die Bitte, nunmehr die „Sämmtlichen Werke" raſch zum Abſchluß zu bringen. Man kann den Subſtribenten der „Sämmtlichen Werke", welche bisher die Summe von 260 Mark entrichtet haben, nicht wohl zumuthen, weitere 158 Mark für die „Weltgeſchichte" zu opfern, um dieſe nach einigen Jahren in den „Sämmtlichen Werken" zum zweiten Male zu bezahlen. Und was wichtiger iſt: längeres Zaudern bewirkt eine weitere Verbreitung der „Prachtwerke" und „Weltgeſchichten" gewöhnlichen Schlages, die wie Unkraut emporſchießen.

wesentlichen die Beiträge zur französischen und deutschen Geschichte von 1815 bis 1836. Irren wir nicht, so hat der geistvolle und scharfsinnige Gelehrte, welcher das literarische Testament Ranke's vollstreckt, einen Aufsatz übersehen. Bekanntlich rühren nicht alle Stücke der Historisch-politischen Zeitschrift von Ranke her. Dove hat nun zur Auffindung der Ranke'schen Beiträge einen ganz richtigen Kanon aufgestellt: „In den Inhaltsverzeichnissen hat Ranke nicht versäumt, die fremden Beiträge, wo nicht durch den Namen des Verfassers oder dessen Anfangsbuchstaben, so doch durch individuell bestimmte Zeichen, wie Kreuze, Sterne u. dgl. hervorzuheben; seine eigenen werden dadurch kenntlich, daß sie durchweg ohne jede Bezeichnung gelassen sind." Bei dem Aufsatze des 1. Bandes (S. 175) „Über das Leben und den Charakter von Scharnhorst" fehlt das individuell bestimmte Zeichen. Also wird man ihn für Ranke in Anspruch nehmen dürfen, soweit nicht der Zusatz „Aus dem Nachlasse des General Clausewitz" es verbietet. Offenbar stammen aus diesem Nachlasse nur S. 175 bis 213. Was dann folgt („Erinnerung an den General Clausewitz und sein Verhältnis zu Scharnhorst"), beginnt mit einer Notiz über den Nachlaß. Wir möchten glauben, daß der Stil dieser „Erinnerung" der von Ranke ist, und werden in dieser Vermuthung dadurch bestärkt, daß die heute im Besitze der Frau v. Münchhausen in Erdmannsdorf befindliche Originalhandschrift der Frau v. Clausewitz, welche bei der Publikation der „Historisch-politischen Zeitschrift" ersichtlich zu Grunde gelegen hat, die „Erinnerung" nicht enthält. — Den Schluß des Bandes bilden bisher unbekannte politische Denkschriften Ranke's aus den Jahren 1848 bis 1851, gerichtet an Edwin v. Manteuffel, bestimmt für Friedrich Wilhelm IV. Die Bewunderung, die sie anderwärts gefunden haben, vermögen wir nicht zu theilen. Dove mag Recht haben, wenn er (S. XIV) sagt: „Vor der Historisch-politischen Zeitschrift zeichnet sie aus, daß sie überall eine bei weitem größere praktische Entschiedenheit athmen." Aber die höchste Aufgabe einer politischen Denkschrift erfüllen sie nicht. Indem sie sorgsam das Für und Wider abwägen und verständnisvoll auf den Ursprung der Streitfrage eingehen, stellen sie im Grunde die Entscheidung dem Berathenen anheim, anstatt mit Kraft und Bestimmtheit auf dessen Willen zu wirken. Es ist kein Zufall, daß sie im Wesentlichen ohne Wirkung auf Friedrich Wilhelm IV. geblieben sind. Merkwürdig, daß Ranke, der doch sonst so nachdrücklich die Scheidung von Politik und Historie gefordert hat, sich verführen ließ, fremdes Gebiet zu betreten; er

würde, denken wir, ſelber nachträglich nicht unterlaſſen haben zu bekennen, wie ſehr er ſich in der Werthſchätzung der Kraft des deutſchen und des italieniſchen Nationalitätsgedankens geirrt hat.

Band 51 und 52 bietet des Neuen mehr. Die drei erſten Abhandlungen ſind Exkurſe zur „Weltgeſchichte“. Der Aufſatz „Fluthſage“ kommt zu dem Ergebnis, primitive Erinnerungen an die große Fluth unabhängig von einander in Griechenland und in Vorderaſien ſowie in Paläſtina anzunehmen. Die „Tragödien Seneca's“ werden für den Philoſophen dieſes Namens in Anſpruch genommen, in ihrer Beſonderheit und in ihrer großen Nachwirkung auf die moderne Welt geſchildert. In der Longobardengeſchichte des „Paulus Diaconus“ wird der große Umfang der ſagengeſchichtlichen und poetiſchen Elemente nachgewieſen: die betreffenden Abſchnitte „können als Überſetzungen aus germaniſchen Originalen betrachtet werden.“ — Die epochemachende Abhandlung „Zur Kritik fränkiſch-deutſcher Reichsannaliſten“ erſcheint vermehrt um eine Abhandlung über die Vita Karoli des Einhard: in aller ihrer Kürze eine wahrhaft glänzende Probe ſchöpferiſcher Kritik. Das ſo oft beſprochene Büchlein wird in zwei Theile zerlegt, von denen der erſte (bis zum Jahr 789 reichend) werthlos iſt, der zweite ſchätzbare originale Notizen bringt. — Ebenfalls mit einigen Zuſätzen wird vorgelegt der Aufſatz: „Zur Geſchichte der italieniſchen Kunſt“. Weſentlich unverändert ſind geblieben: „Zur Geſchichte der italieniſchen Poeſie“, „Notiz über die Mutter Manfred's“, „Über den Ausbruch des Siebenjährigen Krieges“ (aus Mitchell's Memoiren), „Friedrich II. König von Preußen“, „Friedrich Wilhelm IV. König von Preußen“, „Vorrede zu den Jahrbüchern des Deutſchen Reichs unter dem ſächſiſchen Hauſe“.

Die Perle des Bandes iſt die Sammlung der (nur zum Theil bereits gedruckten) Anſprachen, die Ranke in den Plenarverſammlungen der Münchener Hiſtoriſchen Kommiſſion und an ſeinen eigenen Feiertagen gehalten hat. Sie ſind in ihrer Geſammtheit (leider fehlen die Anſprachen von 1860 und 1861) eine Geſchichte der modernen deutſchen Hiſtoriographie, wie ſie herrlicher gar nicht gedacht werden kann. Vielleicht das ſchönſte Stück iſt die Rede auf Jakob Grimm, den „Mann in ſchneeweißem Haar mit dem an Dante erinnernden Antlitz“, der „das geheimnisvolle und unbewußte Daſein“ erforſchte, „auf deſſen Grunde die hiſtoriſchen Erſcheinungen beruhen“. Nur einem Meiſter der Rede konnte ein Schluß gelingen wie dieſer: „Das letzte Wort des Wörterbuches, welches er bearbeitete, iſt das Wort ‚Frucht‘ geweſen. Möge

es vorbedeutend sein für die befruchtende Wirksamkeit seiner Werke und des Geistes, der in ihnen lebt, in allen künftigen Zeiten! — Ohne ihn schreiten wir nun zu den Arbeiten fort, die wir mit ihm unternommen haben."

Doch es ist ganz unmöglich, Proben von diesen Meisterwerken zu geben; auch hier heißt es: „Komm und siehe". M. L.

Weltgeschichte von **Leopold v. Ranke**. VIII. Kreuzzüge und päpstliche Weltherrschaft (12. und 13. Jahrhundert). Herausgegeben von Alfred Dove, Georg Winter, Theodor Wiedemann. Leipzig, Duncker u. Humblot. 1887.

Der 8. Theil von Ranke's Weltgeschichte trägt einen wesentlich anderen Charakter als der unmittelbar vorhergehende, welchen wir in dieser Zeitschrift (58, 337 ff.) angezeigt haben. War dieser noch fast in seinem ganzen Umfang von Ranke selbst für das große Werk, dem der Altmeister seinen Lebensabend widmen wollte, neu bearbeitet worden, und vermißte man nur in wenigen Abschnitten die letzte Feile des Vf., so ist der 8. Theil ein Bauwerk, das aus mannigfachen Werkstücken verschiedenen Ursprungs und verschiedener Art durch die pietätsvolle Sorgfalt und den ausharrenden Fleiß der Herausgeber mühsam hat zusammengefügt werden müssen. Entbehrt er somit auch der Einheitlichkeit, und konnte es nicht ganz verhindert werden, daß hie und da die Fugen auseinanderklaffen, so tragen doch die einzelnen Theile deutlich das Gepräge Ranke'schen Geistes, und niemand wird des Dankes gegen die Herausgeber vergessen, deren Arbeit uns zum ersten Male Ranke's Ansichten über wichtige Abschnitte der welthistorischen Bewegung kennen lehrt. Es kommt dabei wenig darauf an, daß nicht in allen Theilen mehr die zum Theile vor vielen Jahren konzipirten Darlegungen Ranke's dem heutigen Stande quellenkritischer und urkundlicher Forschung entsprechen. Die Bedeutung der Ranke'schen Weltgeschichte beruht ja überhaupt in erster Linie nicht darauf, daß sie Einzelbelehrung über historische Details gibt: auch hinsichtlich der anderen Bände ist es wohl allseitig empfunden worden, daß der Spezialforscher in Bezug auf solche Einzeluntersuchungen fast ebenso oft zum Widerspruch — und zwar gerade zum Widerspruch gegen das, was sich als neu gab — gereizt, als zur Zustimmung bewogen wurde. Aber der geniale Blick für die großen Zusammenhänge, der überall neue Gesichtspunkte eröffnet, die überraschende Beleuchtung, welche dadurch auch auf Bekanntes fällt und in welche gerade manche bisher im Schatten liegende Partien der Entwickelung gerückt werden;

ie wunderbare Fähigkeit, bedeutende hiſtoriſche Charaktere in ihrer igenart zu erfaſſen und zu verſtehen, ſind auch dem neuen Bande ſt in gleicher Weiſe wie den früheren nachzurühmen. Wer zu Zwecken er Repetition, oder um ſich über die herrſchenden Anſichten hinſichtlich inzelner Thatſachen zu informiren, ein weltgeſchichtliches Werk ſtudiren ill, für den hat allerdings R. nicht geſchrieben; er wird beſſer thun, ch etwa an die fleißige Kompilation Georg Weber's zu wenden. lber wer mit einer gewiſſen Kenntnis der Thatſachen und des Standes er Forſchung an das Studium Ranke's herantritt, der wird auch dem euen, in den Einzelheiten z. B. veralteten Bande reichſten Genuß nd vielſeitige Belehrung verdanken.

Der Band beginnt mit einer Einleitung, welche Ranke ſeinem Kolegium über die Zeit vom 9. oder 10. Jahrhundert bis zum Interegnum voraufzuſchicken pflegte; ſie wird nach einer Abſchrift Georg Winter's mitgetheilt, dem Dove überhaupt wegen ſeiner unendlich mühevollen Bearbeitung der R.'ſchen Kollegienhefte das weſentliche Verdienſt an dem Zuſtandekommen der vorliegenden Edition beimißt. Sie erörtert die „weltgeſchichtliche Bedeutung des Mittelalters" überhaupt (S. 3) und zeigt, wie Ranke „das Gefühl des Unterſchiedes der Epochen" (S. 3.) bei aller Anerkennung der Kontinuität in der hiſtoriſchen Entwickelung keineswegs aufgeben zu ſollen gemeint hat. Ottokar Lorenz, der noch vor kurzem (Die Geſchichtswiſſenſchaft in ihren Hauptrichtungen und Aufgaben, S. 217 ff.) bei ſeinem Verſuch das, was er „ein natürliches Syſtem geſchichtlicher Perioden" nennt, an Stelle der hergebrachten Periodiſirung zu ſetzen, beſonderen Werth darauf gelegt hat, daß „Ranke's Weltgeſchichte keine alte und mittelalterliche Geſchichte kenne", daß der „Abgang jeglicher Periodiſirung in Ranke's Geſchichtswerk weder ein Zufall noch ein Moment der Bequemlichkeit ſei", daß „vom Standpunkt der Ranke'ſchen Auffaſſung die periodiſirende Eintheilung lediglich als ein Hindernis des Verſtändniſſes, als ein Hemmſchuh der Beobachtung erſcheine", wird durch dieſe ein Jahr nach ſeinem Buche herausgegebene Einleitung zu Ranke's weltgeſchichtlichen Vorleſungen gewiß überraſcht geweſen ſein und ſich mit ihr auseinanderzuſetzen haben.

Auf dieſen Eingang, in welchem man auch die Darlegung über den Begriff, den Ranke mit den univerſalhiſtoriſchen Studien überhaupt verband (S. 4 ff.), zu beachten nicht unterlaſſen wird, folgen zwei Kapitel, welche die Geſchichte des Orients vom 9. bis in's 11. Jahrhundert und die mohammedaniſch-chriſtlichen Verwickelungen bis zum

ersten Kreuzzuge behandeln. Sie beruhen vorwiegend auf Ranke'schen Diktaten aus der letzten Zeit seines Lebens: Vorarbeiten für die Fortführung der Weltgeschichte, denen Dove nach Anleitung von Kollegienheften (insbesondere einer aus dem Winter 1864/65 stammenden Nachschrift des Kollegs über die vorstaufische Zeit von O. Heyne) Zusammenhang und Gestalt gegeben hat. Es ist von hohem Interesse, diese Abschnitte mit den entsprechenden der ausgezeichneten Geschichte des Islam von August Müller zu vergleichen, welche Ranke, wenn ich nicht irre,[1]) hauptsächlich benutzt und seiner eigenen Darstellung zu Grunde gelegt hat. Man wird erkennen, wie viel diese Darstellung durch den beständig auf die parallel gehende Entwickelung des Abendlandes, auf die Verhältnisse im karolingischen und ottonischen Staat und im päpstlichen Rom gerichteten Blick und durch die Vergleichung mit diesen Verhältnissen zugleich an einleuchtender Klarheit und an anziehendem Reiz gewonnen hat. Schwerlich hat irgend jemand vor Ranke daran gedacht, etwa die Stellung des Emir-al-Omrah am Hofe des Chalifen von Bagdad mit der des Patricius Alberich, des Sohnes der Marozia, in Rom, oder den Eintritt der Türken in die Bühne der orientalischen Welt mit den Umbildungen, die der Occident durch die Normannen erfuhr, oder die Persönlichkeit des Ghaznavidensultans Mahmud mit dem Polenherzog Boleslav Chrobry und dem Dänenkönig Knut d. Gr. zu vergleichen. Und doch springt in allen diesen Fällen, sobald die Aufmerksamkeit darauf gelenkt ist, die Analogie sofort in's Auge. Ich glaube nicht, daß irgend ein Abschnitt von Ranke's Weltgeschichte so reich an überraschenden und lehrreichen Parallelen ist, wie das 1. Kapitel des 8. Bandes. Und wohl in keinem derselben sind höchst verwickelte Verhältnisse mit größerer Anschaulichkeit und Klarheit zur Darstellung gebracht worden, als im 2. Kapitel dieses Bandes die Kämpfe des 11. Jahrhunderts zwischen Christenthum und Islam in Kleinasien, Spanien und Unteritalien, sowie die Ereignisse und Strömungen, welche den ersten Kreuzzug vorbereitet haben.

Einen wesentlich andern Charakter als diese beiden Kapitel, die ich zu dem Reifsten und Vollendetsten zähle, was wir aus Ranke's späteren Jahren besitzen, haben die folgenden Abschnitte des Bandes: sie beruhen ganz auf seinen Aufzeichnungen für die akademischen Vor-

[1]) Quellencitate sind dem Bande nicht beigegeben. — In den früheren Abschnitten seines lieferungsweise erschienenen Werkes hat A. Müller seinerseits Ranke benutzt.

eſungen und den Nachſchriften derſelben; neben dem ſchon erwähnten
Heyne'ſchen Heft für die vorſtaufiſche Zeit iſt für die folgende Periode
in ſolches von A. Dove, das im Sommer 1870 nachgeſchrieben
worden iſt, zu Grunde gelegt worden. Wie Form und Stil der Dar-
ſtellung hier ganz anders gehalten ſind, ſo auch die Behandlung der
Sachen. Die einfache Erzählung herrſcht durchaus vor; die Reflexion
über das Erzählte tritt zurück, wenn ſie auch nicht ganz verſchwindet.
Parallelen werden ſeltener; dafür wird hie und da eine anekdotiſche,
faſt ſcherzhaft klingende Bemerkung eingeſtreut, wie etwa S. 99 die
Geſchichte von dem berühmten ſmaragdenen Gefäß, das 1101 als
Theil der Beute von Cäſarea an die Genueſen kam. „Es hat ſich
doch in neuerer Zeit gezeigt," fügt Ranke hinzu, „daß es aus grün ge-
färbtem Glaſe beſtand." An kritiſchen Erörterungen fehlt es nicht;
bisweilen wird auch ein Urtheil über einen zeitgenöſſiſchen Hiſtoriker
und ſeine Arbeiten in die Darſtellung ſelbſt verflochten. Im einzelnen
iſt, wie ſchon erwähnt, Manches veraltet und unrichtig, ſo z. B.
S. 123 die Angabe, daß der Vertrag zwiſchen Heinrich V. und der
Kurie in Mainz beſchloſſen und in Worms verkündigt worden ſei,
oder S. 175 f. das, was über Werner (Irnerius) von Bologna
und die Rechtsſchule daſelbſt geſagt wird. Hie und da findet ſich
auch ein Widerſpruch zu früheren Ausführungen des Vf.; ſo
iſt z. B. was S. 125 über das Aufkommen der Idee des Reiches
erſt unter Heinrich V. geſagt wird, kaum mit der Bemerkung 7,
152 über Konrad II. vereinbar. Auffallender noch iſt manche
Auslaſſung, ſo wenn z. B. bei der Geſchichte Friedrich's I. der wichtige
Reichstag von Beſançon 1157 überhaupt nicht und der dort ausge-
brochene Streit mit dem Papſt über die Frage, ob das Kaiſerthum
von Gottes Gnaden oder von päpſtlicher Verleihung ſtamme, nur
ganz beiläufig auf S. 180 erwähnt wird. Bei dem allen darf man
nicht vergeſſen, daß dieſe Darlegungen vor 20 Jahren zuletzt konzipirt
worden ſind und daß ſie für akademiſche Vorleſungen, nicht für eine
literariſche Publikation beſtimmt waren. Darum kann es nicht der
Zweck dieſer Anzeige ſein, auf dergleichen Einzelheiten noch weiter
aufmerkſam zu machen oder näher einzugehen. Dagegen ſoll aus-
drücklich darauf hingewieſen werden, daß auch in dieſem Theile nicht
nur in der Charakteriſtik Ranke ſeine ganze Meiſterſchaft bewährt (vgl.
z. B. S. 195 die Gegenüberſtellung Friedrich's I. und Heinrich's des
Löwen, S. 369 Friedrich II., S. 439 Ludwig der Heilige, S. 511
Manfred und Karl von Anjou, S. 604 f. Bonifaz VIII u. ſ. w.),

ſondern daß ſich in dieſen Vorleſungen auch nicht wenige Ausführungen über noch heute kontroverſe Fragen finden, welche die größte Beachtung verdienen. So erſcheint mir, um auch hiervon nur ein Beiſpiel anzuführen, vollkommen zutreffend — auch nach den jüngſten Darlegungen Maurenbrecher's — was S. 140 über die Wahl Konrad's III. geſagt wird: von dem ſaliſchen Erbrecht der Hohenſtaufen könne im Kreiſe der Wähler im Ernſte nicht geredet worden ſein; daß jedoch Konrad trotz der Unregelmäßigkeiten bei ſeiner Wahl plötzlich und allgemein Anerkennung fand, zeige, wie ſtarke Wurzeln die dynaſtiſche Idee noch in der Meinung der Deutſchen gehabt habe.

Erſcheint nach dieſen und anderen Geſichtspunkten, wie ſchon bemerkt, die Veröffentlichung dieſes Kollegienheftes als durchaus dankenswerth, ſo glaube ich dagegen nicht in meinem Namen allein zu reden, wenn ich offen ausſpreche, daß die auf Veranlaſſung Dr. Th. Wiedemann's, der als treuer Amanuenſis Ranke lange Jahre zur Seite geſtanden hat, aufgenommenen Analekten, die als Nachtrag zum 6. Bande bezeichnet werden, beſſer ungedruckt geblieben wären. Den erſten dieſer beiden quellenkritiſchen Aufſätze, welcher gewiſſe Nachrichten der jüngeren Vita Mathildis wieder zu Ehren zu bringen ſucht, kann man nur mit Bedauern als in der Hauptſache verfehlt bezeichnen. Wie die in den Analekten zum 4. Bande der Weltgeſchichte mitgetheilte Studie über Fredegar und die Gesta Francorum in ihrem Verhältnis zu Gregor von Tours, gegen welche Waitz gleich nach ihrem Erſcheinen Verwahrung eingelegt hat, bedeutet er eine Abkehr von jenen Grundſätzen geſunder Quellenkritik, zu denen Ranke ſelbſt, in den Tagen als er die Quellen noch mit eigenen Augen las, ſich am entſchiedenſten bekannt haben würde. Auch der zweite Aufſatz über Liutprand bietet nicht viel Neues von erheblicherer Bedeutung, und der abermals angeregte Zweifel daran, ob die Historia Ottonis in ihrem ganzen Umfang von dem Biſchof von Cremona herrühre, kann füglich auf ſich beruhen bleiben. Wie in der Vorrede unſeres Bandes ausdrücklich geſagt wird, hat Ranke dieſe urſprünglich für den 6. Band beſtimmten Analekten ſelbſt nachträglich zurückgelegt; und ich bezweifle, ob Dr. Wiedemann wirklich ganz in die Abſichten, die er bei dieſer Zurücklegung hatte, eingeweiht worden iſt. Mittheilungen, die mir ſchon während der Ausarbeitung des 6. Bandes gemacht worden ſind, berechtigen mich zu der Vermuthung, daß R. damals nicht bloß aus äußeren Gründen ſich entſchloſſen hat, auf den Druck jener Analekten zu verzichten, ſondern vielmehr, weil ihm ernſtliche Bedenken

gegen den Inhalt derſelben, namentlich des Aufſatzes über die Vita Mathildis vorgetragen worden ſind. Jedenfalls aber hätte man ſich jetzt an den einmal gefaßten Beſchluß Ranke's halten ſollen.

H. Bresslau.

Weltgeſchichte. Von **Leopold v. Ranke.** Neunter Theil, erſte Abtheilung. Zeiten des Überganges zur modernen Welt (14. und 15. Jahrhundert). Herausgegeben von Alfred Dove und Georg Winter. — Neunter Theil, zweite Abtheilung. Über die Epochen der neueren Geſchichte. Vorträge, dem Könige Maximilian II. von Baiern gehalten. Herausgegeben von Alfred Dove. Nebſt Geſammtregiſter zu Theil I—IX, bearbeitet von G. Winter. Leipzig, Duncker u. Humblot. 1888.

Es iſt wohl niemand, der nicht in den letzten Jahren der akademiſchen Wirkſamkeit Ranke's betroffen geweſen wäre über den Abſtand zwiſchen ſeinen Vorleſungen und ſeinen Schriften. Wie groß er war, zeigt von neuem die erſte Abtheilung des 9. Theils der „Weltgeſchichte". Sie enthält den Reſt des Heftes, das Ranke für ſein Kolleg im Sommerſemeſter 1870 (über das nachſtaufiſche Zeitalter) niederſchrieb; die erſten Abſchnitte desſelben ſind bereits im 8. Theile der „Weltgeſchichte" veröffentlicht. Gewiß wird man dem hochverdienten Herausgeber, Alfred Dove, Recht geben, wenn er ſagt: „Wäre es Ranke ſelber vergönnt geweſen, ſein Werk in literariſch abgeſchloſſener Form ſo weit herabzuführen, er hätte ſich ohne Zweifel vor allem in dieſem Theil zu durchgreifenden Änderungen, im ganzen wie im einzelnen, gedrungen gefühlt." Der Stoff iſt nüchtern und trocken, beinahe geſchäftsmäßig behandelt. Nur ſelten wird die Erzählung unterbrochen durch eine zuſammenfaſſende Betrachtung oder durch einen Ausblick in die Zukunft, wie etwa auf S. 154, wo auf den Satz „Einer der größten natürlichen Handelsplätze der Welt iſt Konſtantinopel" das merkwürdige Urtheil folgt: „Nach meinem Dafürhalten wird Deutſchland niemals wieder ſeine richtige Stellung erlangen, wenn nicht dieſe Gebiete ſeinem Fleiße wieder eröffnet, Konſtantinopel in die Gemeinſchaft der europäiſchen Nationen hineingezogen wird"; oder wie am Schluſſe des Kapitels über die deutſchen Städte, welches wohl das intereſſanteſte dieſes Bandes iſt. „In den Städten", heißt es hier (S. 158) „wurzeln alle liberalen Ideen. Was war der Sturm des Jahres 1848 anders als ein Verſuch, mit der Idee des dritten Standes die Idee von Land und Lehen umzuſtürzen? Worauf iſt das ganze revolutionäre Beſtreben anders gerichtet, als auf einen

inneren Umsturz zu gunsten dieses dritten Standes? Das städtische Element will Staat sein wie im Alterthum." — Wohlthuend berührt das feste und strenge Urtheil über die Hinrichtung von Hus und über den Ausgang der konziliaren Bewegung in Deutschland. Sehr schön ist das Schlußwort mit seiner Gegenüberstellung von Orient und Occident, und die summarische Behandlung des 15. Jahrhunderts mag man verschmerzen, da die älteren Werke des Meisters und von den späteren die neue Auflage der preußischen Geschichte aushelfen. Im ganzen aber bleibt es dabei, daß die erste Hälfte dieses 9. Theils am tiefsten steht unter den Bestandtheilen der „Weltgeschichte".

Durchaus verschieden muß das Urtheil über die zweite Abtheilung des 9. Theils lauten. Sie enthält eine der reizvollsten Schöpfungen des Ranke'schen Genius: die Vorträge, die er 1854 in der Wald- und Bergeinsamkeit von Berchtesgaden seinem königlichen Freunde, Max II. von Baiern, hielt. Wie hoch erheben sie sich über die Berliner Vorlesungen der sechziger und siebziger Jahre. In Berchtesgaden stand Ranke einer Persönlichkeit gegenüber, vor welcher alle seine Kräfte zusammenzunehmen er den stärksten Trieb fühlte. Zum Glück — man darf diese Paradoxie wagen — war er damals ohne alles gelehrte Rüstzeug. „Ich habe", schrieb er seiner Frau, „nicht die Spur eines Buches bei mir und bin selbst begierig, wie sich meine Rhapsodien ausnehmen werden, wenn man sie mir einmal, was man versprochen hat, reinlich abgeschrieben zuschickt." Die Wirkung dieser Buchlosigkeit war, daß der Stoff in einer geradezu entzückenden Weise durchgeistigt wurde. Dabei ist der Stil frei von aller Manier; es ist die Form der Rede des persönlichen Gedankenaustausches: auf das leichteste schließen sich der zusammenhängenden Darlegung die Gespräche an, in denen König Max über diesen und jenen Punkt sich noch Belehrung erbat. Alles in allem eine Ilias ante Iliadem, eine Ranke'sche „Weltgeschichte" vor der „Weltgeschichte". Vielleicht ist einer oder der andere geneigt, hinzuzufügen: in usum Delphini. Aber nichts wäre ungerechter als Ranke einer höfischen Gesinnung zu zeihen. Im Gegentheil: mehr als ein Satz findet sich, der das fürstliche Selbstgefühl des erlauchten Schülers nicht eben angemuthet haben wird; wie der auf S. 104: „Die Unabhängigkeit der Einzelfürsten Deutschlands steht mit der Macht des gesammten Deutschlands im umgekehrten Verhältnis", oder auf S. 234: „Darin liegt die ungeheure Übermacht des konstitutionellen und des republikanischen Princips, weil die Völker, bei denen diese Staatsform herrscht, das Meiste in

er Welt ausrichten". Wenn das Urtheil (z. B. bei Cromwell) ab-
weicht von dem späteren, literariſch niedergelegten, ſo erklärt ſich dies
daraus, daß der Redner ſubjektiver ſein darf als der Schriftſteller;
Ranke gibt ſich in ſeinen Vorträgen durchaus als Anhänger der
onſervativen Weltanſchauung. Nur an einigen wenigen Stellen dürfte
man von einer, natürlich unbewußten, Rückſichtnahme auf den König
eben; vielleicht die ſtärkſte findet ſich bei der Revolution des
Jahres 1803, von der es heißt (S. 228): „Einige deutſche Terri-
orien wurden hierbei von Napoleon vergrößert, was man ein Glück
ür Deutſchland nennen darf".

Eingeleitet werden die Vorträge durch allgemeine Betrachtungen
iber „Fortſchritt" und „leitende Ideen", die jetzt Dove in höchſt
ankenswerther Weiſe durch einige Bruchſtücke verwandter Art aus
em Ranke'ſchen Nachlaß vermehrt hat. Herrliche Worte finden ſich
a; z. B. jenes über das „Geſchlecht dieſer vielgeſtaltigen Geſchöpfe,
us welchem wir ſelber ſind, dies Weſen, das immer das alte
nd immer wieder ein anderes, das ſo gut und ſo bös, ſo edelgeiſtig
nd ſo thieriſch, ſo gebildet und ſo roh, ſo ſehr auf das Ewige
erichtet und dem Augenblick unterworfen, das ſo glücklich und ſo
nſelig, mit Wenigem befriedigt und voll Begier nach allem" (S. IX).
Und dann wieder das A und das O des Geſchichtsforſchers, die Ab-
ehnung eines ſtetigen und unbegrenzten Fortſchrittes: „Wollte man
nnehmen, dieſer Fortſchritt beſtehe darin, daß in jeder Epoche das
Leben der Menſchheit ſich höher potenzirt, daß alſo jede Generation
die vorhergehende vollkommen übertreffe, mithin die letzte allemal die
bevorzugte, die vorhergehenden aber nur die Träger der nachfolgenden
wären, ſo würde das eine Ungerechtigkeit der Gottheit ſein" (S. 4).
Doch wird man dieſer Einleitung nicht ohne jeden Vorbehalt zu-
ſtimmen dürfen: ſchon deshalb nicht, weil Ranke nicht mit ſich ſelber
in Einklang bleibt. Einerſeits bemerkt er: „Die Gottheit denke ich
mir ſo, daß ſie, da ja keine Zeit vor ihr liegt, die ganze hiſtoriſche
Menſchheit in ihrer Geſammtheit überſchaut und überall gleich werth
findet" (S. 6); und dem entſpricht der Satz auf S. 8: „Ich glaube,
daß in jeder Generation die wirkliche moraliſche Größe der in jeder
andern gleich iſt, und daß es in der moraliſchen Größe gar keine
höhere Potenz gibt; wie wir denn z. B. die moraliſche Größe der
alten Welt gar nicht übertreffen können". Wie aber ſtimmt dazu,
wenn Ranke ſchon auf der folgenden Seite erklärt: „Frankreich in der
Mitte des 17. Jahrhunderts war viel moraliſcher und gebildeter als

zu Ende des 18. Jahrhunderts"; wenn er (S. 10) zugesteht, daß die vorchristlichen Begriffe der Moral unvollkommen waren, so jedoch, daß die Römer eine größere Fülle strenger moralischer Begriffe als die anderen Völker gehabt hätten (S. 31); wenn er weiter von der „Verknöcherung" (S. 52), von „fortschrittsfähig" und „heruntergekommen" (S. 62), von „Epochen ohne lebendigen Trieb" (S. 49) redet? An welchen Stellen Ranke Recht hat, kann nicht zweifelhaft sein; auch in der geschichtlichen Welt ist der Gegensatz von gut und böse oder, um in Ranke's Sprache zu bleiben, einige Perioden sind stärker vom Lichte der Gottheit bestrahlt als andere. M. L.

Geschichte der christlichen Ethik. Von **E. Luthardt**. Erste Hälfte. Geschichte der christlichen Ethik vor der Reformation. Leipzig, Dörffling u. Franke. 1888.

Luthardt's „Antike Ethik" (1887) findet in dieser ersten Hälfte einer Geschichte der christlichen Ethik ihre gleichartige Fortsetzung. Der Vf. erklärt ausdrücklich, daß er nicht Historiker von Fach sei; sein Absehen sei auf die Grundlegung für eine Darstellung der Ethik gerichtet. In der That ist es nicht des Vf. Interesse, den geschichtlichen Gang der Entwickelung theilnehmend zu verfolgen; er führt uns vielmehr die einzelnen Gestalten der Denker und ihre Lehrmeinungen nur vorüber, um an ihnen eine mehr dogmatische als historische Kritik zu üben, und unterläßt es auch nicht, darauf hinzuweisen, daß die Hellenen noch keine Christen und die Kirchenväter keine Lutheraner gewesen sind. Kann man sich mit einem so gehaltenen Bericht über geschichtliche Erscheinungen überhaupt befreunden, so wird man an vielem in dem Buche seine Freude haben können. Zuweilen ist die Charakteristik der Denkweise und Lebensformen vortrefflich, manches ist auch aus den Quellen heraus gearbeitet. Freilich, eine Geschichte der Wissenschaft des Sittlichen ist das Buch nicht eigentlich; weit mehr ist es eine Geschichte der ethischen Kultur im weiteren Sinne. Die sittlichen Zustände und die kirchliche Disziplin, die Sammlungen der Kanones und die Poenitentialbücher, die franziskanische Reform und die Sekten haben mit einer Geschichte der wissenschaftlichen Ethik sehr wenig zu thun. Es wird auch bei weitem nicht bloß genannt, was ein Fortschritt oder eine wesentliche Umbildung der Gedanken bedeutet, sondern auch der oder jener, von dem es heißt: „Seine Ethik ist die herkömmliche", und solche, die bloß zur Erbauung geschrieben haben. So wird denn auch gleich von vornherein nicht bloß ein Überblick über die christliche Ethik gegeben, sondern auch über den Buddhismus und über die „israelitische Ethik"; unter diesem Titel wird dann zuerst die „alttestamentliche Moral" behandelt, etwa als ob sie mit der Ethik der hellenischen Philosophen in dieselbe Gattung gehörte, u. s. f. Der oberste Gesichtspunkt der Kritik ist der, ob die Auffassung des

ittlichen „naturhaft“ ſei oder auf dem perſönlichen Verhältnis zum perſön-
chen offenbarten Gott beruhe; im erſteren Falle iſt die Lehre verwerflich, im
weiten zu billigen; auch die Vernunftmoral fällt unter die Bezeichnung der
Naturhaftigkeit“. Auf die Darſtellung der altteſtamentlichen und neuteſta-
entlichen Gedanken hat die Kritik der Neueren keinen Einfluß geübt. Für
ie Lehre Jeſu wird als Zeugnis alles bei den Synoptikern Berichtete gleich-
äßig herangezogen, der johanneiſche Bericht weit weniger; die Paſtoral-
riefe dienen als Zeugen für die Lehre des Paulus, für die des Johannes
as Evangelium, die Briefe und die Apokalypſe in vollkommener Eintracht,
nd was dergleichen mehr iſt. Bei alledem iſt Luthardt's Buch auch neben
en neueſten Geſchichten der Ethik von Gasz und Ziegler ein nützliches und
ankenswerthes Buch, angenehm zu leſen, — wäre nur nicht das immer
ieder gebrauchte entſetzliche „und ſo denn auch“ und Wortbildungen wie
disziplinell“ und „Charakterhaftigkeit“, — und mit geſchickter Benutzung der
orhandenen Darſtellungen gemacht. Allerdings, einen Fortſchritt in der
uffaſſung oder in der Kenntnis der wichtigſten Schriftſteller bezeichnet das
uch nicht, und gerade bei einigen der intereſſanteſten Erſcheinungen läßt
ns die Darſtellung Luthardt's völlig im Stich. Ueber Johannes von Salis-
ury z. B. kann man kaum dürftiger, über Meiſter Eckhart und ſeine
chule kaum mit geringerer Kenntnis und weniger Verſtändnis berichten.
urde einmal die poetiſche deutſche Literatur herangezogen, ſo mußte bei
alther und Freidank doch noch ganz anderes hervorgehoben, und mußten
ie Lehr- und Spruchdichter in viel weiterem Umfange betrachtet werden. In
er zweiten Hälfte dieſer Geſchichte der chriſtlichen Ethik wird der Vf. ſich
uf einem ihm vertrauteren Boden bewegen. -RR-

Die Gemeindeverfaſſung des Urchriſtenthums. Eine kirchenrechtliche Unter-
uchung. Von **E. Loening.** Halle, M. Niemeyer. 1889.

Das alte, ebenſo ſchwierige als bedeutſame Problem der urchriſtlichen
Gemeindeverfaſſung und ihrer Entwickelung zur Verfaſſung der katholiſchen
Kirche hat durch den geſchätzten Hiſtoriker des Kirchenrechts eine neue und
örderliche Behandlung erfahren. Die Schrift iſt als Feſtſchrift Rudolf v. Gneiſt
ur Feier des fünfzigjährigen Doktorjubiläums ſeitens der Halliſchen Juriſten-
Fakultät überreicht worden, eine ſchöne und würdige Gabe, an welcher der Hiſtoriker
nd der Juriſt gleichen Antheil haben. Es kann ja der Natur der Sache
ach nicht die Rede davon ſein, daß nun die Frage endgültig gelöſt und ent-
chieden ſei; das meint der Vf. ſelber nicht. Aber die Diskuſſion iſt in frucht-
barer Weiſe weitergeführt, unhaltbare Hypotheſen ſind abgewieſen, neue
Geſichtspunkte ſind eröffnet worden, und in ſorgſamer Erwägung iſt ein
Reſultat erreicht, das mindeſtens zu weiterer Unterſuchung neuen Anreiz gibt,
en Boden aber, auf dem ſolche Unterſuchung zu führen iſt, hier und da be-
eſtigt und geſichert hat. Die Eigenthümlichkeit dieſes Löſungsverſuches beſteht

darin, daß der Vf. mehr als seine Vorgänger die einzelnen Quellen, aus denen wir etwas über die altchristlichen Gemeindezustände entnehmen können, aus einander hält und den Ertrag einer jeden für sich gesondert prüft, um auf diese Weise um so sicherer nicht bloß zeitliche Verschiedenheiten als Stufen einer einheitlichen Entwickelung, sondern auch örtliche Eigenthümlichkeiten der Entwickelungsrichtung konstatiren zu können, die, sich dann erst in späterer Zeit ausgleichend, zu dem Gesammtresultat jede ihren besondern Antheil geliefert haben. Loening geht aus von den großen Briefen des Paulus nebst dem Briefe an die Philipper; er behandelt dann im Sinne einer chronologischen Reihenfolge die neu entdeckte Apostellehre, den Brief an die Epheser und den an die Hebräer, endlich die Apostelgeschichte. Weiter wird in's Auge gefaßt der erste Petrusbrief und der Brief des Jakobus, die Apokalypse und die Pastoralbriefe; sodann der sogenannte erste Brief des römischen Klemens, der Hirte des Hermas, Hegesippus, die ignatianischen Briefe und Justinus. Das Bild der Entwickelung, wie er es auf diesem Gange durch die Quellen gewinnt, ist in seinen äußersten Umrissen folgendes. Paulus haben Fragen der Organisation wenig beschäftigt, und in den Gemeinden, an die er schreibt, bestanden sehr verschiedene Einrichtungen. Die Apostel, Propheten und Lehrer, die wir hier finden, bezeichnen keine besonderen Stände, und ihr Unterschied hat auf die Organisation der Gemeinde keine Beziehung. In den Gemeinden Asiens finden sich nur Hausgemeinschaften, keine Gemeindeorganisation; in Korinth besteht aber eine Art von Gemeindeverfassung, wenn auch wenig ausgebildet, eine Gemeindeversammlung, aber noch ohne feste Ordnung. Geordneter sind die Zustände in Thessalonike und Philippi, wo es außer der Gemeindeversammlung mit Autorität ausgestattete gewählte Vorsteher gibt. In Philippi zuerst begegnen Episkopen und Diakonen, Namen, die weder der Verfassung der griechischen Gemeinden, noch den Juden, noch den heidnischen Kultusvereinen entlehnt sind. Allmählich treten die Lehrer, die Propheten und Apostel zurück; ihre Funktionen werden von Gemeindevorstehern versehen. In Jerusalem gibt es eine Gemeindeversammlung und Leiter der Gemeinde; nach Petrus' Fortgang herrscht Jakobus. In manchen Gemeinden Vorderasiens kommen Presbyter-Kollegien auf; Name und Einrichtung sind den jüdischen Gemeinden entnommen, kommen aber ebensowohl bei Heiden- als bei Juden-Christen vor. Die Einrichtung von Episkopen und Diakonen verschmilzt allmählich mit der von Presbytern; Presbyter und Episkopen werden zu Amtsnamen von gleicher Bedeutung, und die Ordination nach jüdischem Brauche kommt in Aufnahme, um im 3. Jahrhundert allgemeiner Ritus zu werden. So bildet sich ein geistlicher Stand und ein Standesrecht der Ältesten nach jüdischer Art, wie auch die Diakonen, wo sie vorkommen, den jüdischen Almosenpflegern und Synagogendienern entsprechen. Zu Anfang des 2. Jahrhunderts haben sich so drei hauptsächliche Verfassungsformen ausgebildet. In Korinth, in Rom und auch sonst in Italien, Griechenland, Syrien, Vorderasien hat die Gemeindeversammlung die oberste Gewalt; sie wählt

en Vorſtand und die Diakonen; der Vorſtand, Presbyter oder Epiſkopen enannt, bildet ein Kollegium; er leitet insbeſondere den Gottesdienſt. In nderen Gemeinden Vorderaſiens, Syriens, auch des Weſtens überwiegt das üdiſche Vorbild. Die oberſte Gewalt hat das Presbyterkollegium, ausgeſtattet it dem durch die Ordination ertheilten beſonderen Charisma; die Organiſation ird auf die Einſetzung durch die Apoſtel zurückgeführt; der urſprünglich vor- andene Unterſchied von Presbytern und Epiſkopen iſt geſchwunden. Endlich n Oſt-Jordanland wird die Gemeinde durch einen einzelnen geleitet, der den itel Epiſkopus führt und deſſen Auszeichnung auf ſeiner Verwandtſchaft mit eſus beruht. Von da aus hat ſich der monarchiſche Epiſkopat verbreitet nd iſt ſeit der Mitte des 2. Jahrhunderts zur herrſchenden Verfaſſungsform eworden: ein Biſchof an der Spitze als Haupt der Gemeinde, unter ihm ie Presbyter als ſein Rath und Diakonen als ſeine Beamten. Es ſind die igenthümlichen Verhältniſſe und Bedürfniſſe der chriſtlichen Gemeinde, nicht ie Einwirkung der Organiſation heidniſcher Gemeinden oder Kultvereine, as dieſer Verfaſſung zum Siege verholfen hat. Ideen des Prieſterthums rangen aus dem Alten Teſtamente ein; die katholiſche Kirchenverfaſſung it dem Prieſterſtande hat ſich im Sinne der jüdiſchen Hierarchie heraus- ebildet.

Es läßt ſich nicht leugnen, daß der Gang der Entwickelung, wie ihn L. eichnet, wohl verſtändlich wäre. Die Schwierigkeiten der Hypotheſe liegen n dem Verhältnis zu den Quellen. Vieles, was L. gegen die Hatch-Harnack'ſche ypotheſe an Material beibringt, iſt dankenswerth. Weder die Nachahmung eidniſcher Kultvereine, noch die engere Beziehung der Epiſkopen auf die Finanzverwaltung, noch die urſprüngliche Scheidung äußerlicher Verwaltung nd innerer Leitung auf patriarchaliſcher Grundlage wird ſich aufrecht erhalten aſſen. Dagegen baut L. zuweilen wohl zu viel auf Angaben, die nur geringe eſchichtliche Glaubwürdigkeit beſitzen, weil ſie nicht Thatſachen, ſondern Ideale ezeichnen, und auf Datirungen, die ſehr zweifelhaft ſind, mindeſtens weiterer Unterſuchung bedürfen. Auf Einzelheiten läßt ſich hier nicht eingehen. Es bleibt L. jedenfalls das Verdienſt, die Literatur über die Frage im weiteſten Umfange zu beherrſchen und neue Momente der Erwägung beigebracht zu haben. —ss—

Zur Geſchichte der Handelsgeſellſchaften im Mittelalter. Nach ſüd- europäiſchen Quellen. Von **Max Weber**. Stuttgart, Enke. 1889.

Die klar und beſtimmt geführten Unterſuchungen des Vf. bewegen ſich auf dem Gebiete der Rechtsgeſchichte des Handels, haben aber auch zu- gleich Wichtigkeit für die Wirthſchaftsgeſchichte. Sie gehen in der Hauptſache dem Urſprunge und der Entwickelung des geſellſchaftlichen Sondervermögens und der ſolidariſchen Haftung nach, als derjenigen beiden Einrichtungen, welche einzeln oder vereinigt die neueren Formen der Handelsgeſellſchaft vollſtändig von

der römiſchen societas trennen. — Aus der frühmittelalterlichen Commenda geht, abgeſehen von der geſonderten Ausbildung des Kommiſſionsgeſchäftes, am Mittelmeer die societas maris hervor, deren weſentlicher Unterſchied gegen die Commenda in der nunmehrigen gemeinſamen Gefahr des oder der Commendanten und des Commendatars liegt: der letztere iſt durch Miteinlage von Kapital Mitunternehmer geworden, und er (der tractator nach piſaniſcher Bezeichnung) wird allmählich der eigentliche Unternehmer und gibt den übrigen (den socii stantes der piſaniſchen Quellen) nur Gelegenheit zu gewinnbringender Geldanlage. Im Grunde laſſen ſich die Beſtimmungen über das Geſellſchaftsvermögen auch jetzt noch mit der römiſchen Auffaſſung vereinigen, aber es bilden ſich doch Anfänge, wenn auch nur ſolche, zu einer geſonderten Behandlung des Geſammtbeſtandes der durch den Betrieb entſtehenden Rechte und Verbindlichkeiten der Geſellſchaft. Deutlicher als die Häfen Spaniens, Siciliens, Sardiniens und als Amalfi, Trani, Ancona, Venedig zeigt ſie das in der Kreuzzugszeit weithin überlegene und maßgebende Genua; die für die geſchichtliche Forſchung ausgiebigſten Quellen aber bietet in ſeinen ſtatutariſchen Aufzeichnungen Piſa, das zugleich lebhafter in der Rechtsentwickelung war. Das piſaniſche Constitutum usus, das wir in erhaltener Überarbeitung von 1233 beſitzen, weiſt neben älteren, der Commenda naheſtehenden Formen die wenn auch noch unvollkommenen vermögensrechtlichen Grundlagen der Kommanditgeſellſchaft auf, die aus der societas maris hervorgeht. Das Sondervermögen der Geſellſchaft beſteht, aber die ſolidariſche Haftung fehlt dieſer Entwickelung. (Die socii stantes haften nur mit ihrer Einlage, d. h. ſie haften eigentlich gar nicht, ſondern ſind nur mit ihrer Einlage in das Sondervermögen an Gewinn und Verluſt beteiligt. In Genua ward bis in das 16. Jahrhundert hinein der socius stans als Gläubiger des tractator ſogar bevorrechtet.) Das Bisherige ſteht in ſcharfem Gegenſatz zu der offenen Handelsgeſellſchaft mit der ſolidariſchen Haftung.

Dagegen haben die Handwerks- und Kleinverkaufsgenoſſenſchaften, die in ihrem Urſprunge von der Haushaltungsgemeinſchaft nicht grundſätzlich verſchieden ſind, die gemeinſame Haftung, indem dieſe bleibt, auch nachdem aus der urſprünglichen Einheit des Vermögens bei Abgrenzung der einzelnen Antheile das Geſellſchaftsvermögen hervorgegangen iſt. Florenz als bedeutende Landſtadt iſt gegenüber den ſogleich auf den Seehandel gewieſenen Hafenſtädten beſonders geeignet, innerhalb jener Formen den allmählichen Übergang von der Gütererzeugung zum Güterumſatz zu zeigen; es bietet ſchließlich diejenige vertragsmäßige Handelsgeſellſchaft dar, die ſich durch ihren corpo della compagnia — das Geſellſchaftsvermögen nach außen, das mit dem Sondervermögen im Verhältnis nach innen eins iſt — und die gemeinſame Haftung für die mit beſtimmten Merkmalen verſehenen Societätsſchulden als offene Handelsgeſellſchaft charakteriſirt.

Intereſſant, obwohl auf dem für uns weiter abliegenden dogmatiſchen Gebiet ſich bewegend, ſind auch die Erörterungen des Vf., wie ſich die zeit-

genöſſiſche juriſtiſche Literatur zu den ihr zunächſt etwas unbequemen thatſächlichen Bildungen, die oben dargelegt wurden, ſtellte. Auf die etwaigen deutſchrechtlichen Einflüſſe in der Geſammtentwickelung theoretiſch einzugehen, lehnt der Vf. ab, da dieſe Frage noch nicht genügend vorbereitet ſei; eine ſolche Unterſuchung würde ſich zunächſt hauptſächlich mit der von beachtenswertheſter Seite aufgeſtellten Anſicht zu begegnen haben, daß die geſammte Hand die Grundlage der offenen Handelsgeſellſchaft ſei.

Aus den Einzelausführungen ſei noch der Hinweis hervorgehoben, daß das kanoniſche Verbot des reinen Zinsdarlehens nicht die Geldanlage in Erwerbsgeſellſchaften erſt hervorgerufen hat und daß insbeſondere die Kapitalbetheiligung im Seehandel, dem älteſten Großhandel, juriſtiſch und wirthſchaftlich ſelbſtändig ſich vorher entwickelt hat, ehe das Wucherverbot der Kirche in die Lage kam, ſeinen dann freilich nicht zu verkennenden Einfluß auszuüben.

Ed. Heyck.

Deutſche Rechtsgeſchichte. Von **Heinrich Brunner**. I. Leipzig, Duncker u. Humblot. 1887.

A. u. d. T.: Syſtematiſches Handbuch der deutſchen Rechtswiſſenſchaft. Herausgegeben von K. Binding. Zweite Abtheilung, erſter Theil. I.

Die hohe Vortrefflichkeit des Brunner'ſchen Werkes iſt bereits ſo allgemein und ausnahmelos anerkannt, daß es überflüſſig erſcheint, dieſelbe hier noch einmal hervorzuheben. Es iſt die ausgereifte Frucht eines Geiſtes, der die erforderlichen juriſtiſchen, hiſtoriſchen, philoſophiſchen und philologiſchen Eigenſchaften in edelſtem Gleichmaße verbindet. Kein Zweifel, daß dies Werk, wenn einſt vollendet, der deutſchen Rechtswiſſenſchaft wie ſeither Eichhorn's Staats- und Rechtsgeſchichte auf viele Jahrzehnte hinaus als Grund- und Eckſtein dienen wird. Eine Staats- und Rechtsgeſchichte beabſichtigt der Vf. nicht zu geben, ſondern nur eine Rechtsgeſchichte, bei welcher die politiſchen Ereigniſſe bloß als allgemeine Grundlage der Rechtsentwickelung in den einzelnen Perioden in Betracht gezogen werden. Dafür iſt den wirthſchaftlichen Verhältniſſen und den techniſchen Bezeichnungen in der deutſchen Rechtsſprache eine um ſo größere Aufmerkſamkeit zugewendet. Da der Vf. keine germaniſche, ſondern eine deutſche Rechtsgeſchichte ſchreiben wollte, ſo treten die germaniſchen „Schweſterrechte", d. h. die oſtgermaniſchen Rechte der nordgermaniſchen wie der gotiſch-vandaliſchen Völkergruppe, ebenſo wie die „Tochterrechte" (das angelſächſiſch-engliſche, langobardiſch-italieniſche und franzöſiſche Recht, ſowie die niederländiſchen Rechte) für die Darſtellung in den Hintergrund, ſind aber überall und in hervorragendem Maße als die wichtigſten Hilfsquellen benutzt und, wo es Noth that, zur Vergleichung herangezogen. Daß auch der vergleichenden Rechtswiſſenſchaft, ſoweit ſie ſich auf das ariſche Gebiet bezieht, die vollſte Berückſichtigung zu Theil geworden iſt, braucht kaum hervorgehoben zu werden.

Der Vf. befolgt die historische Methode. Er verwirft nicht nur die systematische Methode, sondern auch die neuerdings wieder von Siegel beobachtete Trennung in eine allgemeine (äußere) und besondere (innere) Rechtsgeschichte, schickt aber in jeder Periode die Gegenstände der allgemeinen Rechtsgeschichte, d. h. die politischen, wirthschaftlichen und sozialen Grundlagen nebst den Rechtsquellen, voraus und läßt ihnen als Gegenstände der besonderen Rechtsgeschichte die Verfassungsgeschichte, das Privat- und Strafrecht und den Rechtsgang folgen.

Für jetzt liegt außer der Einleitung nur das erste Buch, „Die germanische Zeit", und von dem zweiten Buche („Die fränkische Zeit") der erste Abschnitt „Die allgemeine Rechtsgeschichte" vor. Da das Brunner'sche Werk gleichzeitig mit der ersten Abtheilung meines Lehrbuches der deutschen Rechtsgeschichte in die Öffentlichkeit getreten ist und sich, obwohl keiner die Arbeit des andern hatte benutzen können, eine höchst erfreuliche Übereinstimmung fast in allen wesentlichen Punkten herausgestellt hat, so mag es mir gestattet sein, hier nur auf die Differenzpunkte näher einzugehen.

Von den 18 Paragraphen des ersten Buches kommen zehn auf die allgemeine Rechtsgeschichte der ersten Periode, indem §§ 6—9 die politischen, §§ 10—11 die wirthschaftlichen, §§ 12—14 die sozialen Grundlagen und § 15 die Rechtsquellen behandeln. Bei der Darstellung der politischen Grundlagen greift der Vf., im Gegensatz zu meinem Lehrbuche, bereits über die Völkerwanderung hinaus, indem er die Bildung der großen Stämme und die Reichsgründungen der arianischen Germanen schon an dieser Stelle behandelt, so daß er sich mit dem Beginne der folgenden Periode auf das fränkische Reich beschränken kann. Diese Methode hat ihre Vorzüge, aber auch ihre Nachtheile, indem hier manche Dinge schon bei der Urzeit zur Sprache kommen müssen, die erst der fränkischen Periode angehören.

Der Scheidung in hoch- und niederdeutsche Stämme legt der Vf. im Gegensatze zu Amira mit Recht keine Bedeutung für die Rechtsgeschichte bei, da sie mehr auf der geographischen Verbreitung als auf Stammesunterschieden beruhte. Da die Langobarden die Lautverschiebung nicht erst in Italien angenommen haben können, so setzt Brunner den Eintritt der letzteren bereits gegen Ende des 5. oder Anfang des 6. Jahrhunderts. Ausgezeichnet ist die Darstellung des Germanenthums im römischen Reiche. Den Kolonat sowie die Stellung der Gentilen und der etwas höher stehenden Läten führt Vf. auf germanische Elemente und die Unterwerfung von Germanen, insbesondere den Kolonat auf den Markomannenkrieg und die Läten auf verschiedene Frankenkriege zurück. Germanische Elemente findet er auch in den custodes corporis, den equites singulares und den protectores, deren Zusammenhang mit der germanischen Gefolgschaft der Vf. neuerdings in einer besonderen Untersuchung (Zeitschr. d. Sav.-Stift., germ. Abth. 9, 217 f.) näher begründet hat.

Über die Herkunft der einzelnen Stämme entwickelt Vf. durchweg mit den meinigen übereinstimmende Auffassungen, nur daß er auf die engeren Beziehungen der Chatten zu den salischen Franken nicht näher eingeht und bei der Bildung des salischen Stammes neben Batavern, Kannenefaten und sugambrischen Kugernen einer wahrscheinlich von den Friesen aus dem Salande vertriebenen und nach dem letzteren benannten Völkerschaft der „Salier" die führende Rolle zuweist. Ich kann dieser Auffassung aus wiederholt entwickelten Gründen nicht beitreten. Auf einem Mißverständnisse beruht es, wenn Vf. die salischen Franken schon zur Zeit Julian's als die „primi omnium" unter den Franken gelten läßt (S. 43), da dieser Ausdruck bei Ammianus Marcellinus (17, 8) eine rein zeitliche Bedeutung hat: Julian beabsichtigt duas expeditiones urgentes et necessarias, zuerst von allen Gegnern greift er an (petit primos omnium) die Francos, eos videlicet quos consuetudo Salios appellavit, und erst nach ihrer Unterwerfung wendet er sich zu dem zweiten Zuge, der gegen die Chamaven gerichtet ist. Sehr richtig urtheilt Vf. über die in den Stämmen vereinigten Elemente dahin, daß die Stämme nur theilweise aus engerer Verwandtschaft der verbundenen Völkerschaften hervorgegangen sind, indem vielfach ausschließlich politische Gründe den Zusammenschluß herbeigeführt haben. Wo letzteres der Fall war, hatte die Einheit nothwendig von vornherein einen strafferen und mehr bewußten Charakter, während die bloß durch die Bande des Blutes zusammengeführten Völkerschaften sich länger an einem loseren Bande genügen lassen konnten, bis auch für sie der Kampf um's Dasein ein festeres Zusammenschließen forderte.

Dieselbe Übereinstimmung unserer Ansichten besteht hinsichtlich der Agrarverfassung (§ 10) und der Landnahme in den römischen Provinzen (§ 11), nur daß Vf., von dem Gesammteigenthum der Gaue ausgehend, zur Zeit des Tacitus neben größeren Marken auch schon Dorfmarkgenossenschaften annimmt, die ich erst für ein Erzeugnis jüngerer Entwickelung halte. Daß bei der Ackervertheilung jeder so viel erhalten habe, wie er brauchen und bearbeiten konnte, ist mir nicht wahrscheinlich. Boden war zwar überreichlich vorhanden, aber die Thatsache, daß er mit Seilen ausgemessen und dann verlost wurde, zwingt zu der Annahme gleicher Lostheile. Der Adel erhielt jedenfalls mehrere Lose, für alle übrigen muß im wesentlichen ein von dem individuellen Bedürfnisse und der individuellen Arbeitskraft unabhängiges Einheitsmaß bestanden haben. Auch ein Bisangsrecht, welches dem Einzelnen ermöglichte, Knechte und Hörige auf Rottland anzusetzen, kann ich für diese Periode noch nicht zugeben, am wenigsten in dem späteren Sinne, wonach das Rottland freies Eigenthum des Rodenden wurde.

Die sozialen Grundlagen (Haus, Sippe, Stände) behandelt Vf. in den §§ 12—14. Die Munt faßt auch Brunner (gegen Heusler) als Schutz-, nicht als Gewaltverhältnis auf. Spuren des Mutterrechts sind nach dem Vf.

(S. 80. 82) im germanischen Rechte nicht mehr vorhanden; was man dafür angesehen hat, erklärt sich daraus, daß man den auf sinnlicher Wahrnehmung beruhenden Beweis der Verwandtschaft bevorzugte und daher die durch Weiber vermittelte höher als die durch Männer achtete. Vortrefflich und meine Darstellung mehrfach berichtigend sind die Ausführungen über väterliche Gewalt und Emanzipation. Die Ausführungen über die Sippe (§ 13) werden mit dem bemerkenswerthen Satze eingeleitet: „Die gesellschaftliche und die rechtliche Stellung des einzelnen Volksgenossen hatte ihre Wurzeln in dem Geschlechte, dem er durch seine Geburt angehörte. Der Geschlechtsverband griff so tief in das Volks- und Rechtsleben ein, daß der verwandtenlose Mann sich wenig vom rechtlosen unterschieden haben mag." Neben der freiwilligen Entsippung ist die allerdings erst in jüngeren Quellen bezeugte Ausstoßung aus der Sippe (S. 92) jedenfalls schon der germanischen Zeit bekannt gewesen. Dasselbe nehmen wir mit dem Vf. von der Erbfolge nach Parentelen an; ob auch die später im fränkischen und friesischen Rechte begegnende Gruppirung der Sippe in Vierendele oder Klüfte (nach den vier Großeltern) so weit zurückreicht, muß dahingestellt bleiben. Die in allen germanischen Rechten bezeugte Begrenzung der Sippe auf eine bestimmte Reihe von Geschlechtsfolgen halten wir für altgermanisch, während Vf. sie als eine jüngere Rechtsbildung, die durch das subsidiäre Erbrecht der Staatsgewalt hervorgerufen sei, betrachtet. Künstliche Geschlechtsverbände, wie sie sich später bei den Dietmarschen finden, halten wir mit dem Vf. für singuläre Ausnahmen.

In der Darstellung der ständischen Verhältnisse stimmen wir dem Vf. vollkommen bei, namentlich seiner Bemerkung, daß Tacitus neben unfreien Kolonen auch Hausſklaven gekannt habe (S. 97). Dagegen bezweifeln wir, daß jene unfreien Kolonen nicht servi casati, sondern Hörige (Liten, Läten) gewesen seien. Daß die Ostgermanen die Hörigkeit nicht gekannt haben, gibt Vf. selbst zu; den Westgermanen war sie allerdings bekannt, vorerst aber wohl nur als Staatshörigkeit, während die private Hörigkeit erst der folgenden Periode anzugehören scheint. Bei dem Gegensatze der Freilassung zu vollem und der zu minderem Rechte vermissen wir einen Hinweis auf den widerruflichen Charakter der letzteren bei Nordgermanen und Burgundern; es ist zu vermuthen, daß die private Freilassung in der germanischen Zeit überhaupt keine weitergehende Wirkung gehabt hat.

Den Schluß der allgemeinen Rechtsgeschichte des ersten Buches bildet „Das Recht und seine Erkenntnisquellen" (§ 15). Ich stimme den Ausführungen des Vf. durchweg bei, entgegen meiner früheren Ansicht auch darin, daß die Sitte regelmäßiger Rechtsvorträge und Weisthümer erst in sehr viel späterer Zeit aufgekommen ist, der germanischen Zeit aber in dieser Richtung nur Einzelweisthümer über bestimmte Fragen bekannt gewesen sind.

Der Verfassungsgeschichte sind die §§ 16—20 gewidmet. Höchst bedeutsam sind die Ausführungen des Vf. über die politischen Verbände (§ 16).

In dem Gau (pagus) sieht er nicht die spätere Hundertschaft, sondern die altarische, aber aus einem bloßen Heerverbande bereits zu einem landschaftlichen Bezirke gewordene Tausendschaft. Der Gau besaß eine große Selbstständigkeit, konnte sogar auf eigene Hand Krieg führen, sich auch unter Umständen (wie die Bataver) von der Völkerschaft losreißen und zu einem eigenen Staate herauswachsen, wie umgekehrt selbständige Völkerschaften durch Zusammenschluß mit anderen zu bloßen Gauen werden konnten; an sich aber war der Gau nur eine Unterabtheilung des Völkerschaftsstaates, der letztere war Einheitsstaat, nicht bloßer Bundesstaat (so gegen Arnold und Dahn). Zahl und Größe der Gaue muß sehr verschieden gewesen sein. Im Westen, unter der Einwirkung der festen Ansässigkeit und vielleicht auch der römischen Politik, waren die Völkerschaften erheblich kleiner und darum zahlreicher als bei den mehr nomadenhaften Germanen des Ostens. Die Semnonen hatten noch zur Zeit des Tacitus an die hundert Gaue (Germ. c. 39), während sich die von Cäsar (Bell. Gall. 4, 1) auf ebenso viele Gaue veranschlagten Sueben (worunter er die Chatten verstanden zu haben scheint) sich im Laufe der zwischen Cäsar und Tacitus liegenden 150 Jahre in eine große Zahl selbständiger Völkerschaften aufgelöst hatten.

Einen wahrhaft schöpferischen Gedanken entwickelt Vf. über die viel umstrittene Hundertschaft. Indem er davon ausgeht, daß der pagus unmöglich als Hundertschaft aufgefaßt werden könne, kommt er, an die centeni comites der Germania c. 12 anknüpfend, zu der Auffassung der Hundertschaft als eines rein persönlichen Verbandes, einer zugleich zu Gerichtszwecken dienenden Heeresabtheilung, die erst im Laufe der Jahrhunderte bei den meisten Stämmen, aber keineswegs allgemein, den Charakter eines örtlichen Bezirks angenommen, also dieselbe Wandelung erfahren habe, die bei der Tausendschaft größtentheils schon in vorhistorischer Zeit vor sich gegangen war. Er beruft sich dafür auf die Analogie der isländischen Godorde sowie auf die Bestimmung der Capitulatio de partibus Saxoniae c. 15 (Boretius I. 69), wonach jede Kirche von den pagenses einen Widemhof mit zwei Hufen Landes und außerdem von je 120 Hausvätern einen Knecht und eine Magd als Ausstattung empfangen sollte. Es ist klar, daß die Bevölkerung des pagus, worunter wir den sächsischen Go zu verstehen haben, in Unterabtheilungen zu je 120 Familien eingetheilt war. Dem vergleicht sich eine von dem Vf. übersehene Bestimmung in dem bekannten bremischen Kolonisationsvertrage des Erzbischofs Friedrich vom Jahre 1106, wonach die holländischen Kolonisten für die Einräumung eines eigenen Niedergerichts dem Erzbischof von je 100 Hufen 2 Mark jährlichen Zinses entrichten sollten. Den Hauptbeweis für die Auffassung Brunner's liefert aber der Umstand, daß alle Stämme, auch diejenigen, bei denen es nie zu einer lokalen Hundertschaft gekommen ist (wie Langobarden und Sachsen), gleichwohl einen Hundertschaftsanführer (hunno, hundakaths, centenarius, centurio, hundredes ealdor) gekannt haben. Schwierigkeiten könnte nur

der Umstand machen, daß die Heeresabtheilungen nicht nach bestimmten Zahlen, sondern nach Familien und Sippschaften (familiae et propinquitates, Germ. c. 7) gebildet wurden. Da man die Sippen nicht zerreißen durfte, so kann die Zahl Hundert nur die Bedeutung einer durchschnittlichen Grundzahl gehabt haben. Dazu kam, daß die einzelnen Sippen zugleich Dorfgemeinden bildeten, so daß die aus mehreren Sippen zusammengesetzte Hundertschaft ebenso viele Dörfer umfaßte. Es fehlte demnach doch nicht ganz an dem für die Hundertschaft als Gericht ohnehin unentbehrlichen lokalen Hintergrunde, indem sich die Hundertschaft über einen örtlich abgegrenzten, möglichst abgerundeten Bezirk erstreckte, dessen Umfang und Zusammenhang sich aber nach den jeweiligen Bedürfnissen der Heereseintheilung richtete und daher von Zeit zu Zeit Wandel erfahren mußte. Wem fallen dabei nicht unsere modernen, nur theilweise durch Gesetz festgelegten Wahlkreise ein? Ein Zusammenfallen der Markgenossenschaft mit den Hundertschaften kann hiernach für die Urzeit nicht mehr angenommen werden; die später vielfach bezeugten Hundertschaftsmarken sind demnach aus aufgetheilten Volks- oder Gaumarken zu erklären.

Die Ausführungen des Vf. über Königthum und Fürstenthum (§ 17) stimmen, soweit es sich um das Priesterthum handelt, mit meinen eigenen Ergebnissen in erfreulichster Weise überein. Dagegen kann ich dem Vf. in seiner Gleichstellung von Königthum und Fürstenthum nicht ganz beistimmen. Brunner findet den Unterschied doch im wesentlichen nur in dem verschiedenen Umfange des Herrschaftsgebietes sowie in der Unterordnung der Gaukönige unter den Volkskönig, wo es einen solchen gab, oder unter den Oberpriester und den für den Kriegsfall eingesetzten Herzog. Aber eben diese Unterordnung gibt der Stellung der Fürsten einen ganz andern Charakter, sie erscheinen doch, auch in ihrer Betheiligung an dem Volks- oder Fürstenrathe und in ihrer Einsetzung durch das allgemeine Landesding, wesentlich als Landesbeamte und erst in zweiter Reihe als Häuptlinge ihres Gaues. Zuzugeben ist, daß auch bei der Einsetzung der Fürsten eine gewisse Verbindung von Wahlrecht und Erbrecht in Betracht gekommen sein mag, insofern die Wahl in der Regel nur auf Mitglieder der adelichen Häuser fiel, aber ein Hin- und Herschwanken, bei welchem bald das Wahlrecht und der Amtscharakter, bald das Erbrecht und das Gaukönigthum überwog, kann in der Weise, wie der Vf. annimmt, nicht stattgefunden haben. Wir nehmen vielmehr eine bestimmte Kontinuität der Entwickelung an. Den Ausgang hat zweifellos, nachdem der patriarchalische Zustand des Geschlechterstaates überwunden war, das Beamtenthum gebildet. Das Volk wählte diejenigen zu seinen Führern, die es für die geeignetsten hielt. Je häufiger die Wahl auf Mitglieder eines und desselben Hauses fiel, desto adelicher erschien dies Geschlecht. Zur Zeit des Tacitus stand der Adel bestimmter Geschlechter bereits allgemein fest, und wer von gutem Adel war, galt schon in jungen Jahren als Fürstengenoß, auch wenn er selbst als Gefolgsmann in fremden Diensten stand und mit Geringeren Kameradschaft pflegte. Aber fürstlichen Rang

(principis dignatio), d. h. die soziale Gleichstellung mit den Fürsten und die Qualifikation zum Fürstenamte, verlieh nicht bloß adeliche Abstammung (insignis nobilitas), sondern auch das durch mehrere Generationen fortgesetzte persönliche Verdienst (magna patrum merita), der Adel war demnach zur Zeit des Tacitus noch nicht völlig abgeschlossen, da sich immer noch neue Geschlechter zu ihm erheben und zum Fürstenamte emporsteigen konnten. Unmöglich erscheint uns die Annahme, als habe der Römer die Sachlage nur so geschildert, wie sie sich zufällig gerade zu seiner Zeit gestaltet hatte, während es vor ihm anders gewesen sein mochte und nach ihm wieder anders war. Die allmähliche Abschließung des Adels und die Erblichkeit des Fürstenthums, d. h. die Umwandlung des Fürstenamtes in ein Gaukönigthum, muß sich in der nachtaciteischen Zeit in ähnlicher Weise vollzogen haben, wie die Ausbildung unseres hohen Adels und des erblichen Reichsfürstenstandes in der nachkarolingischen Zeit. Dabei haben sich im einzelnen gewiß oft genug unsichere, schwankende Übergangszustände und Rückschläge ergeben, woraus sich die schwankende Terminologie der späteren römischen Schriftsteller in der Bezeichnung der Fürsten (Richter, Häuptlinge) erklärt, aber so allgemeine Schwankungen, wie Vf. annimmt, können nicht stattgefunden haben.

Den Ausführungen über die Landesgemeinde (§ 18), das Kriegswesen und die Gefolgschaft (§ 19) haben wir nur wenig hinzuzufügen. Nach der Stellung, die Brunner für den Gau erwiesen hat, muß es für besondere Gauangelegenheiten (wohin wohl namentlich die agrarischen Angelegenheiten gehörten) auch eigene Gaudinge gegeben haben. Innerhalb der Landesgemeinde und des Heeres bildeten die Heermänner der einzelnen Gaue besondere Abtheilungen. Die Umbildungsfähigkeit der Landesgemeinde und des Staates in der Leichtigkeit der Abtrennung alter und der Hinzufügung neuer Gaue beruhte, wie der Vf. mit Recht bemerkt, darin, daß der germanische Staat im Gegensatze zu den antiken Einrichtungen keinen örtlichen Mittelpunkt besaß, sondern mit dem an alter Kultusstätte vereinigten Volke zusammenfiel. Den sakralen Charakter der Strafrechtspflege im Heere findet Brunner darin begründet, daß man nur auf diese Weise Rache und Fehde wegen der vom Befehlshaber verhängten Strafen zu vermeiden gewußt habe. Dem widerspricht die ebenfalls sakrale Strafrechtspflege in der Landesgemeinde, da die von der letzteren selbst verhängten Strafen doch Rache und Fehde ausgeschlossen haben würden. Ich finde den Grund vielmehr darin, daß man den durch seine Banner vertretenen Gott des Heeres und Dinges (Ziu, Tiu, Mars Thingsus) als persönlich anwesend betrachtete, so daß jede Störung des Heer- oder Dingfriedens eine persönliche Verletzung des Gottes war und dem entsprechend geahndet werden mußte. Werden doch die Dingplätze in den niedersächsischen Dörfern noch heute nach dem Gotte, dem sie einst geweiht waren, als „Tie" bezeichnet!

Das Vorrecht, sich mit einer Gefolgschaft zu umgeben, besaßen die Könige und Fürsten nach dem Vf. nur thatsächlich, nicht rechtlich; dem gegen-

über scheint es doch, daß die Unterordnung eines freien Mannes unter einen Standesgenossen die Freiheit beeinträchtigt haben müßte. Tacitus hielt es ausdrücklich für nöthig, hervorzuheben, daß es jungen Leuten von fürstlichem Range keinen Abbruch thäte, wenn sie Mannen eines Fürsten würden. Die Verringerung der Gefolgschaften bei längerem Frieden faßt Brunner, richtiger als ich, nicht als eine Entlassung, sondern als eine Art Abkommandirung zur Theilnahme an auswärtigen Kriegen auf. Gefolgsmannen, die einen eigenen Herd gründen wollten, mußten aus dem Gefolge austreten; abgeschichtete Mannen sind erst im fränkischen Reiche aufgekommen. Unter den technischen Bezeichnungen der Gefolgschaft (S. 142) ist altf. hagustaldôs (fränk. austaldi) von besonderem Interesse. Vermißt haben wir ahd. truht, altnord. drótt, wovon unten näher zu reden sein wird.

Die Darstellung der Gerichtsverfassung (§ 20) erhält durch die für das Verhältnis von Gau und Hundertschaft gewonnene Einsicht ein besonderes Interesse, indem sich ergibt, daß schon die germanischen Gaufürsten in derselben Weise wie später die Grafen ihren Gau bereisen mußten, um Gericht für die einzelnen Hundertschaften abzuhalten. Die Betheiligung des Richters und des Dingvolkes an der Urtheilsfindung faßt Brunner schärfer und klarer auf, als dies in meinem Lehrbuche geschehen ist. Hiernach hatte der Richter den Urtheilsvorschlag, die Gemeinde die Vollbort (auctoritas), die erst später bei den Langobarden und theilweise auch bei den Angelsachsen zu bloß passiver Assistenz abgeschwächt wurde. Die burgundische und westgothische Gerichtsverfassung führt der Vf. noch entschiedener als als ich auf römische Einflüsse zurück. Der Richter konnte sich für den Urtheilsvorschlag der Mitwirkung (consilium) des Dingvolkes bedienen, indem er einen einzelnen Gerichtsmann oder einen von ihm eingesetzten Ausschuß um das Urtheil fragte. Die auf die Gerichtshegung bezüglichen Urtheile (Frohnurtheile) mußte der Richter erfragen; wenn man aus den späteren Einrichtungen zurückschließen darf, so hatte wohl der Hunne die Frohnurtheile zu finden. Die Vollbort der Gemeinde wurde durch Zusammenschlagen der Waffen (vápnatak, gairethinx) ertheilt. Spätmittelalterliche Nachklänge davon aus sächsischen Quellen, verzeichnet Grimm, Rechtsalterthümer 771. Das dem Richter von Cäsar und Tacitus zugeschriebene ius dicere oder ius reddere (Bell. Gall. 6, 23. Germ. c. 12) faßt Brunner als das Rechtsgebot des Richters, wodurch das Urtheil erst vollstreckbar wurde, auf, so daß also der Gegensatz zwischen dem Banne des Richters und der Urtheilsfindung (dôm, tuom) der Gemeinde doch noch in die germanische Zeit zurückreichen würde. Das Wort „Bann" nimmt Brunner in seiner Grundbedeutung als die nachdrückliche, feierliche Rede und bezieht es zunächst auf das feierliche Friedensgebot bei der Dinghegung. Auch ich verstehe den Bann zunächst von der Hegung, halte aber die Ableitung des Wortes von den feierlich aufgepflanzten Wahrzeichen (bandva) des Dinggottes, an deren Stelle später die Gerichtsfahne, Schild, Schwert

und andere Wahrzeichen getreten sind, für wahrscheinlicher (vgl. mein Lehrbuch S. 31).

Dem Privatrechte der germanischen Urzeit hat der Vf., abgesehen von den Erörterungen der §§ 12 und 13 über das Familien- und Erbrecht, keine besondere Behandlung gewidmet, was zu bedauern ist, obwohl ich mir nicht verhehle, daß meine eigene Darstellung in der Ergänzung der in den Quellen vorhandenen Lücken durch Rückschlüsse aus späteren Zuständen etwas zu weit gegangen ist.

Das germanische Strafrecht behandeln die Abschnitte Fehde und Buße (§ 21) und Friedlosigkeit und Opfertod (§ 22), einiges findet sich auch § 13 (die Sippe). In der Auffassung des Fehderechts als einer relativen Friedlosigkeit des Übelthäters und seiner Sippe stimmt der Vf. ganz mit meiner Darstellung überein. Ebenso darin, daß diesem Zustande ursprünglich nur durch einen freiwilligen Sühnevertrag ein Ende gemacht wurde, an dessen Stelle aber schon zur Zeit des Tacitus die gerichtliche Zwangssühne auf Klage des Verletzten getreten war; in gewissen Ausnahmefällen kennt selbst die Zeit der Volksrechte nur Fehde und freiwillige Sühne, aber kein Einschreiten des Gerichts. Eine Differenz besteht nur, insofern Brunner schon für unsere Periode feste Bußsätze annimmt, während ich die Festsetzung durch richterliches Ermessen für wahrscheinlicher halte. Mit dem Fehderechte bringt Vf. auch das Tötungsrecht des Verletzten bei handhafter That und in Fällen der Nothwehr in Verbindung. Das für die gerichtliche Friedensvermittelung zu zahlende Friedensgeld war, wie später noch bei den Franken, in das Sühngeld mit eingeschlossen.

In Fällen, wo böse Absicht ein- für allemal ausgeschlossen war, also nur ein Rechts-, aber kein Friedensbruch vorlag, kann es, wie wir mit dem Vf. annehmen, schon in alter Zeit kein Fehderecht gegeben haben. Derartige Sachen waren bloß „Einsachen" (altschwed. ensakir), bei denen nur auf Buße und Schadenersatz geklagt werden konnte, das Friedensgeld aber wegfiel, weil keine gerichtliche Friedensvermittelung stattfand. Bußfällig aber waren derartige Rechtsbrüche, auch wenn gar keine Verschuldung vorlag, weil das Unterscheidungsvermögen für das verschuldete oder unverschuldete Unrecht noch nicht entwickelt war und nur die objektive Rechtsverletzung in's Auge gefaßt wurde. (Vgl. Ihering, das Schuldmoment im römischen Privatrecht, Vermischte Schriften S. 155 ff.). Zu den bloß eine Klage auf Buße, aber kein Fehderecht begründenden Rechtsbrüchen möchte ich auch die Fälle der rechtswidrigen Vermögensvorenthaltung (altnord. rán) rechnen, selbst wenn böse Absicht bei dem Gegner vorlag (vgl. mein Lehrbuch S. 79, 86). Brunner spricht sich indirekt ebenfalls in diesem Sinne aus, indem er die Fehde nur in solchen Fällen gestattet sein läßt, wo es sich um Blut oder um Ehre handelte oder wo ein Anspruch auf gerichtliche Hülfe nicht bestand (S. 162).

Gegenüber den „Einfachen" oder einfachen Rechtsbrüchen, die nur einen Bußanspruch begründeten, und den einfachen oder privaten Friedensbrüchen, die zur Fehde und mit geringen Ausnahmen auch zur Klage auf gerichtliche Sühne berechtigten, standen die öffentlichen Friedensbrüche, die eine Verletzung des gemeinen Wesens enthielten und darum eine öffentliche Strafe erheischten. Der Vf. vermeidet es, nach den technischen Bezeichnungen zu suchen. Bei den Nordgermanen dürfte sich der Begriff der „Neidingswerke" (nidingsverk), bei den Westgermanen derjenige der „Meinthaten" im wesentlichen mit dem der öffentlichen Friedensbrüche gedeckt haben. Als die Strafe derselben betrachtet Brunner, im Anschlusse an das altnordische Recht und in Übereinstimmung mit Konrad Maurer, die unsühnbare Friedlosigkeit, während ich im Anschlusse an Amira die letztere für ein jüngeres Surrogat der sakralen Todesstrafen, die dem Christenthume anstößig sein mußten, erklärt habe.

Die Friedlosigkeit, die zugleich die Trennung jeglichen Familienbandes und die Einziehung (Frohnung) des Vermögens oder Verwüstung desselben (namentlich Niederbrennen des Hauses) nach sich zog, setzte, abgesehen von dem Falle der handhaften That, stets die ausdrückliche Ächtung durch Gerichtsurtheil voraus. Nur der auf handhafter That ertappte Verbrecher konnte ohne Urtheil von jedem getötet werden. Die Ächtung mußte, wenn sie für das ganze Land wirksam sein sollte, von der Landesgemeinde (später vom Könige) ausgesprochen werden; die Ächtung durch ein Hundertschaftsgericht kann zunächst nur für den Gau, dem der Richter als Fürst vorstand, Wirkung gehabt haben. Das Ächtungsurtheil setzte eine Klage voraus; da aber die Gesammtheit verletzt war, so trat, wenn es an einem Privatkläger fehlte, die Verfolgung von Amts wegen ein. Die Ächtung hatte die Bedeutung eines an die Gesammtheit gerichteten Vollstreckungsbefehls, „es konnte nicht bloß, sondern es sollte getötet werden". Brunner führt (S. 166) Beispiele von Staatspreisen an, die auf den Kopf des Geächteten gesetzt wurden. Eine friedliche Aussöhnung des Verletzten mit dem Geächteten war ausgeschlossen, die Friedlosigkeit war eine unsühnbare; ein Rechtsanspruch auf die Aufhebung derselben stand dem Geächteten unter keinen Umständen zu, nur im Wege der Gnade konnte ihm geholfen werden. Bis hierher können die Ausführungen des Vf. keinem Widerspruche begegnen. Nicht ganz so steht es mit seiner Auffassung der Todesstrafe als einer bloßen Abspaltung der Friedlosigkeit, indem die Obrigkeit erst später, als der Gemeinsinn erlahmte, die Tötung des Geächteten selbst in die Hand genommen oder die Nichtverfolgung desselben mit Strafe belegt habe (vgl. noch die Abhandlung des Vf. „Abspaltungen der Friedlosigkeit", Zeitschr. d. Sav. Stift. f. RG. 11, 62 ff.). Wir können dem Vf. in Erwägung der von ihm beigebachten Gründe nur so viel zugeben, daß das Gerichtsurtheil bei allen todeswürdigen Verbrechen wohl immer auf Ächtung lautete und erst hinterher durch Gottesurtheil erforscht wurde, welches Todes der ergriffene Verbrecher sterben sollte, aber für die Streitfrage kommt es nicht sowohl darauf als vielmehr auf die Frage an, ob die

allgemeine Tötungsbefugnis auch gegenüber dem in der Hand des Richters befindlichen Verbrecher bestand, oder ob der Staat hier den Blutbann als sein ausschließliches Recht in Anspruch nahm. Kann hier noch ein Zweifel bestehen? Mir wenigstens erscheint es als selbstverständlich, daß jeder eigenmächtige Angriff auf einen in gerichtlichem Gewahrsam befindlichen Menschen von jeher als eine Verletzung des Dingfriedens gegolten haben muß. Ich fasse die Sache also dahin auf, daß die Ächtung zwar die einzige Form des gerichtlichen Todesurtheils war, daß sie aber, wenn sich der Verbrecher in der Hand des Richters befand, nur die Einleitung für das gerichtlich zu vollstreckende Todesurtheil der Gottheit bildete, während die Ächtung eines Abwesenden ein der Gesammtheit zur Vollstreckung aufgetragenes Todesurtheil des Gerichts bedeutete. Indem man im Norden unter dem Einflusse des Christenthums die Erhebung eines Gottesurtheils über die Todesstrafe, die in heidnischer Zeit ausschließlich die Bedeutung des Opfertodes hatte, fallen ließ, kam man zu der unsühnbaren Friedlosigkeit als der einzigen Form der Todesstrafe. Dagegen wurde die letztere bei den Südgermanen theilweise zu einer vom Staate verhängten Strafe fortgebildet, unter dem Einflusse der Kirche aber dahin gemildert, daß dem Verurtheilten die Lösung des Halses durch Zahlung seines Wergeldes oder einer sonstigen hohen Buße gestattet wurde. Der gleiche Einfluß bewirkte, daß auch die Ächtung Abwesender der Halslösung unterworfen, die unsühnbare also durch die sühnbare Friedlosigkeit verdrängt wurde. Ein Rest der ersteren hat sich im salischen Rechte erhalten, indem eine Freie, die ihren Knecht geheiratet hatte, als aspellis von jedem bußelos getötet werden konnte (S. 172). Zu sühnbarer Friedlosigkeit gemildert erscheint die Ächtung wegen Gräberraubes (Lex Salica 55, 2), wobei es nur streitig ist, ob der Kläger die von dem Geächteten angebotene Sühne ablehnen konnte (S. 172, Note 26).

Die sühnbare Friedlosigkeit war dem germanischen Rechte sonst nur als Strafe der Rechtsverweigerung bekannt, wenn der Verletzte wegen eines einfachen Rechtsbruches oder eines nicht todeswürdigen Friedensbruches geklagt hatte. In beiden Fälle hatte die Ächtung die Bedeutung eines prozessualischen Zwangsmittels, indem einerseits die mit der Friedloslegung verbundene Frohnung des Vermögens dem Kläger den Zugriff auf das letztere ermöglichte, andrerseits auf den Verurtheilten ein indirekter Zwang ausgeübt wurde durch die Möglichkeit, sich durch nachträgliche Leistung wieder in den Frieden einzukaufen. Brunner nimmt mit Recht an, daß dies Lösungsrecht an eine gewisse Frist gebunden gewesen sein muß, nach deren Ablauf die unsühnbare Friedlosigkeit eintrat; dann müssen aber auch die schwersten Folgen der letzteren für die Dauer der Lösungsfrist suspendirt gewesen sein, das Verhältnis war demnach aller Wahrscheinlichkeit nach ähnlich, wie später zwischen Acht und Oberacht. Die westgermanischen Rechte kennen die prozessualische Ächtung nur für den Fall, daß der Angeklagte ausblieb oder das Urtheilserfüllungsgelöbnis verweigerte; als Urtheilsvollstreckungsmittel kannten sie, im Gegensatze zu den

nordiſchen Rechten, die Acht nicht mehr, wohl aber die Überantwortung des zahlungsunfähigen Schuldners an den Gläubiger zur Schuldknechtſchaft, bei Wergeldsſchuld ſelbſt zur Tötung. Kein Zweifel, daß die nordiſchen Rechte die urſprüngliche Bedeutung der prozeſſualiſchen Ächtung beſſer bewahrt haben. Andrerſeits kennen die nordgermaniſchen Quellen die relative Friedloſigkeit des Fehderechts nicht mehr; erſt nachdem die verletzte Partei durch gerichtliche Klage die Ächtung ausgewirkt hatte, konnte ſie zur Fehde ſchreiten. Es bedurfte demnach einer Fehdeankündigung in Form der gerichtlichen Ladung, während das altgermaniſche Fehderecht keine Ankündigung vorausſetzte, ſondern durch die Unthat ſelbſt begründet wurde. Brunner nimmt mit Recht an, daß die nordiſchen Rechte in dieſer Beziehung urſprünglich ganz mit den ſüdgermaniſchen übereingeſtimmt haben. Nur inſoweit erſcheint die ſühnbare Acht des nordgermaniſchen Rechtes als eine jüngere Bildung, während ſie als prozeſſualiſche Acht der altgermaniſchen Zeit angehört

Die Darſtellung des Vf. über den Rechtsgang (§ 23) ſtimmt weſentlich mit der meinigen überein. Daß die Gottesurtheile, die leider auch von Brunner mit dem unpaſſenden Ausdruck „Ordalien“ bezeichnet werden (vgl. mein Lehrbuch S. 360, Note 81), durchaus ariſcher Herkunft ſeien, war von mir urſprünglich mit Unrecht in Abrede geſtellt. Bei der Darſtellung der Pfändung wäre der eigenthümlichen Aufgabe der Bürgen (vgl. mein Lehrbuch S. 278 ff.) zu gedenken geweſen, auch vermiſſen wir einen ausdrücklichen Hinweis darauf, daß das altgermaniſche Recht nur Deliktsprozeſſe gekannt hat. Von einem Betreibungsverfahren wegen Vertragsſchulden (S. 184) kann in dem altgermaniſchen Rechte noch keine Rede ſein, da dieſem noch alle eigentlichen Schuldverträge fremd waren.

In dem zweiten Buche behandelt Vf. die fränkiſche Zeit. Die politiſchen Grundlagen erörtert § 24 (das fränkiſche Reich). Von den Chatten nimmt Brunner mit Waitz an, daß ſie ſich dem Reiche Sigibert's angeſchloſſen hätten und erſt mit dieſem unter die Herrſchaft Chlodovech's gekommen ſeien. Dieſe Annahme ſtützt ſich ausſchließlich auf die Erzählung Gregor's (Hist. Franc. 2,40) von der Ermordung Sigiberts, cum ille egressus de Colonia civitate, transacto Rheno, per Buconiam silvam ambulare disponeret. Schon Zeuß hat darauf aufmerkſam gemacht, daß hier nicht die bekannte Buchonia in Heſſen, ſondern nur ein ebenſo benanntes Waldgebirge am rechten Rheinufer unweit Kölns gemeint ſein könne. Es liegt doch nahe, daß ein Gebirgsname, der nichts anderes als „Buchenwald“ bedeutete, in verſchiedenen Gegenden vorkommen konnte, wenn er auch nur an der Rhön dauernd haften blieb. Nicht anders war es mit dem Kienwaldlande „Kinnem“ oder „Kennemerland“, das den Kannenefaten den Namen gegeben hat (vgl. Richthofen, Unterſuchungen über frieſiſche Rechtsgeſchichte 3, 2), denn auch an der Moſel gab es einen Kenemerwald (vgl. Lamprecht, deutſches Wirthſchaftsleben 1, 456). Weit mehr in's Gewicht fällt die Nachricht Gregor's von einer Unterwerfung der Thüringer durch Chlodovech im zehnten Jahre ſeiner Regierung (Hist.

Franc. 2, 27), die doch nur denkbar iſt, wenn Chlodovech's Reich ſchon damals die chattiſchen Lande umfaßte. Die herrſchende Meinung bezieht dieſe Nachricht allerdings nicht auf die Thüringer, ſondern auf ihre belgiſchen Namensvettern, allein ohne zu beachten, daß dieſe ein ſaliſches Gauvolk waren, in deſſen Gebiete ſogar die alte merovingiſche Königsburg Disparg belegen war (Hist. Franc. 2, 9), ſo daß ſchwer abzuſehen iſt, wie Chlodovech ihnen gegenüber zu Krieg und Unterwerfung hätte kommen ſollen. Außerdem iſt zu erwägen, daß Theoderich I. bei der Eröffnung des Thüringerkrieges (531) ſeine Franken daran erinnerte: Thoringus quondam super parentes nostros violenter advenisse ac multa illis intulisse mala (ebd. 3, 7), was doch ebenfalls auf einen fränkiſch-thüringiſchen Krieg unter Chlodovech hinzudeuten ſcheint.

Die wirthſchaftlichen Grundlagen des fränkiſchen Reiches behandelt Verf. § 25 (die wirthſchaftlichen Zuſtände um die Zeit der Reichsgründung), § 26 (Grundherrſchaften und Landleihe) und § 27 (Geld- und Münzweſen). Hinſichtlich der Agrarverfaſſung ſtimmen wir in allen weſentlichen Punkten überein, nur daß Brunner in der Lex Salica mehr das Individualeigenthum betont, während ich die noch in derſelben enthaltenen Spuren der Feldgemeinſchaft und das Bodenregal, auf das der Vf. an dieſer Stelle nicht eingegangen iſt, ſtärker hervortreten laſſe. Die durchweg überzeugende Auseinanderſetzung des Vf. über höhere und niedere Landleihe habe ich bei meiner eigenen Darſtellung (Lehrbuch S. 274 ff.) bereits benutzen können. In den Ausführungen über das Geld- und Münzweſen folgt Brunner ebenſo wie ich in der Hauptſache den Unterſuchungen Soetbeer's. Den Übergang von der Gold- zur Silberwährung erklärt er aus einer Wirthſchaftspolitik, welche bezweckte, die Auſtraſier über den bloßen Tauſchhandel emporzuheben und an den allgemeinen Gebrauch des Geldes zu gewöhnen. Sehr beachtenswerth ſind die Bemerkungen über die frieſiſchen Münzverhältniſſe. Hiernach hatten die Frieſen urſprünglich Goldſolidi und alte Denare, ſpäter neue Denare, von denen bei den Mittelfrieſen drei auf den fränkiſchen Silberſolidus gingen, ſo daß ein mittelfrieſiſcher Denar gleich vier fränkiſchen Denaren oder einer Trimſe war. Dieſelben Denare galten bei den Oſtfrieſen, während der weſtfrieſiſche (um ein Viertel ſchwerer) gleich fünf fränkiſchen Denaren war. Eine Eigenthümlichkeit der Oſt- und Weſtfrieſen beſtand darin, daß ſie nur je zwei ihrer Denare auf den Solidus rechneten, ſo daß der oſtfrieſiſche Solidus (wie der kleine ſächſiſche) nur acht, der weſtfrieſiſche zehn fränkiſche Denare werth war. Von dem Verf. nicht berückſichtigt iſt, daß die neufrieſiſchen Denare auch bei den Angelſachſen in Gebrauch ſtanden, von dieſen aber als Schillinge bezeichnet wurden, und zwar ſo, daß der Schilling von Weſſex mit dem weſtfrieſiſchen Denar zu fünf, der Schilling von Mercia dagegen mit dem oſt- und mittelfrieſiſchen Denar zu vier fränkiſchen Denaren übereinſtimmte. Daß die Bußenbeſtimmungen der Lex Salica auch unter den Karolingern bis 816 noch nach der Goldwährung berechnet wurden, erklärt Vf. aus den regelmäßigen Doppelangaben des Geſetzes in Schillingen und Denaren, wobei 40 Denare auf den

Schilling gerechnet wurden. Die Beibehaltung dieser Ansätze gegenüber den Sachsen und Friesen auch nach 816 sucht Brunner aus dem hohen Wergelde der sächsischen Edelinge zu erklären, dem das des fränkischen Dienstadels, wenn es nach dem Silbersolidus berechnet wurde, bei weitem nicht gleich gekommen wäre (S. 216). Da aber diese Argumentation sich gegenüber dem nicht sehr hohen Wergelde des friesischen Adels nicht durchführen läßt, so kann die gegen Sachsen und Friesen gerichtete Ausnahmebestimmung nur aus den Stammesantipathien derselben, die leicht zu Blutthaten gegen die fränkischen Sieger reizen mochten, erklärt werden.

Den sozialen Grundlagen sind die §§ 28 (die Sippe), 29 (Gliederung der Gesellschaft), 30 (die Knechte), 31 (die Halbfreien und Freigelassenen) und 32 (Adel und Freie) gewidmet. Den Ausführungen über die Sippe haben wir, abgesehen von der oben gemachten Ausstellung in Betreff der Begrenzung der Sippe nichts hinzuzufügen. An die Spitze seiner ständischen Erörterungen stellt der Vf. eine glänzende Untersuchung über das Wergeld. Durch den Nachweis, daß das fränkische und thüringische Wergeld den Fredus von 40 Solidi mit einschließt, während die übrigen Volksrechte den letzteren neben dem Wergelde berechnen, gewinnt Brunner für das Wergeld des freien Mannes innerhalb des ganzen Frankenreiches den einheitlichen Satz von 160 Solidi. Über das altfriesische Wergeld von 53⅓ Solidi bemerkt Vf. sehr treffend, daß dasselbe wahrscheinlich in Goldwährung angesetzt war und daher nicht erhöht zu werden brauchte, sondern nur zu dem Kurse von 1 Sol. Gold = 3 Sol. Silber umgerechnet wurde (S. 225 f., 342). Das Wergeld der Burgunder, Langobarden und Westgothen, das zur Zeit ihrer Selbständigkeit 150 Sol. betrug, wurde im fränkischen Reiche im wesentlichen nicht mehr verändert, da das Wergeld in der Karolingerzeit nur noch bei unbeabsichtigten Todtschlägen verfiel, ein großes Bedürfnis einer Änderung also nicht mehr vorlag. Die verbreitete Annahme, daß den Juden nach Analogie der Römer das halbe Freienwergeld zugestanden habe, weist Vf. mit Recht zurück, da die Juden nur unter dem Schutze des Amtsrechts standen und daher kein volksrechtliches Wergeld haben konnten.

Unsere vollkommene Zustimmung hat der Vf. auch, wenn er die Keime der Ministerialität schon in der fränkischen Periode in den Angestellten der vier Hofämter und den unfreien Reisigen findet, die nicht mehr bloß in privatem Dienste, sondern auch bereits im Heere verwendet und als berufsmäßige Reiter theilweise mit Benefizien ausgestattet wurden (S. 235 f.). Neben die königlichen Ministerialen (pueri regis) stellt Brunner die Adelschalken des Baiernherzogs. Ein Mißverständnis ist dem Vf. bei der Besprechung des Truchsessenamtes begegnet, indem er (S. 235) auf die ahd. Glosse »truhsâzzo, dapifer« verweist, eine Volksetymologie, die erst durch die spätere Verbindung des Amtes mit dem des Küchenmeisters möglich geworden ist. Der ursprüngliche Titel (vgl. altn. dróttseti, altfries. drusta, mhd. truhtsæze), abgeleitet von altn. drótt, ahd. truht, bedeutete praeses familiae und war sachlich gleich-

bedeutend mit seniskalk und maior domus. Sehr gut macht Brunner (S. 252) auf die bereits im fränkischen Reiche hervortretenden Anfänge der Erblichkeit der Standesvorzüge des Dienstadels aufmerksam. Als erstes Beispiel einer Freiheitsminderung der freien Hintersassen betrachtet der Vf. (S. 254) das 60 Sol. Wergeld der Hintersassen des Bischofs von Chur, da denselben an sich das Wergeld des freien Römers zu 100 Sol. zugestanden haben müßte.

Wohl die glänzendste Partie des Brunner'schen Werkes ist die Darstellung der Rechtsbildung und Rechtsquellen, leider mit Beschränkung auf die zum fränkischen Reiche gehörigen Rechtsgebiete, so daß zwar die burgundischen, ost- und westgothischen und langobardischen, nicht aber die angelsächsischen Rechtsquellen berücksichtigt sind. Daß der Vers. den Rahmen hier nicht etwas weiter gezogen und seine Darstellung auf sämmtliche germanische Tochterrechte ausgedehnt hat, bedauern wir um so mehr, als Brunner gerade auf dem Gebiet des angelsächsischen Rechtes wie kein anderer bewährt ist. Den Rechtsquellen im allgemeinen sind die §§ 33 (Vielheit und Einheit des Rechtes), 34 (Personalitätsprinzip), 35 (Fremdenrecht und Judenrecht), 36 (Volksrecht und Königsrecht), 37 (Entstehung geschriebenen Rechts) gewidmet. In der Gruppirung der Stammesrechte stimmen wir ganz mit Brunner überein, namentlich auch in der Angliederung des langobardischen Rechts an die niederdeutsche Gruppe, trotz der hochdeutschen Sprache, sowie in der Erklärung der in den Quellen oft erwähnten lex loci als lokales Gewohnheitsrecht innerhalb eines Stammesrechtsgebietes. Den Grund für das dem fränkischen Reiche eigenthümliche Personalitätsprinzip findet Brunner in dem Wunsche der Herrscher, ihren Stammesgenossen auch in den übrigen Theilen ihres Reiches den Genuß ihres heimischen Rechts zu erhalten, was dann nicht ohne Gegenseitigkeit durchgeführt werden konnte. Er widerlegt die Annahme, daß den Langobarden diesseits der Alpen der Gebrauch ihres Stammesrechts versagt worden sei; nur auf Ausländer, Juden und Slawen war das Personalitätsprinzip nicht ausgedehnt. Sehr sorgfältig erörtert Vf. die verschiedenen Anwendungsfälle des Personalitätsprinzips. Während die Kleriker im Frankenreiche später durchweg nach ihrem Stammesrechte beurtheilt wurden, galten sie bei den Langobarden, auch nach dem Übertritte der letzteren zur katholischen Kirche, durchaus als Römer; nach 774 trat in Italien ein schwankender Zustand ein, bis die Kirche das frühere Prinzip wieder zu allgemeiner Anerkennung brachte. Sehr interessant ist der Nachweis, daß die in den Königsschutz aufgenommenen Kirchen und Klöster nicht wie die Gesammtkirche nach römischem, sondern nach fränkischem Rechte beurtheilt wurden. Der Immobiliarerwerb der Kirchen unterlag, nach einer allgemeinen Regel, dem Rechte des früheren Eigenthümers. Beispiele von professiones iuris weist Vf. in allen Theilen des fränkischen Reiches, wo sich stark gemischte Bevölkerung befand, nach. Eine allgemeine Registrirung des Rechtes der Einzelnen hat nur einmal unter Lothar I. in Rom stattgefunden, und zwar auf Grund einer amtlichen Erhebung für die Handhabung der Strafgerichtsbarkeit (S. 273). Übrigens ergibt sich aus einer

von dem Vf. (S. 271) besprochenen Urkunde des Stavila, civis Brixianus, vivens lege Gothorum, daß die Langobarden gegenüber den in Italien verbliebenen Resten ostgothischer Bevölkerung ebenfalls das Personalitätsprincip beobachtet haben (die Urkunde ist von 769). Nicht ohne Interesse ist der Name des Stavila, derselbe ist von goth. stava (Richter) gebildet, wie Attila von atta und Totila von tata, und bedeutet so viel wie „Richterlein".

Den Gegensatz von Volksrecht und Königsrecht (Amtsrecht) faßt Brunner nicht mit Sohm dahin, daß das eine nur auf Gewohnheitsrecht, das andere nur auf Satzung beruhe, vielmehr gebe es auch volksrechtliche Satzungen und gewohnheitsrechtliches Königsrecht. Wesentlich für den Begriff des Volksrechtes erachtet Vf. einzig, daß es die der Urtheilfindung in den ordentlichen Gerichten zu Grunde gelegten Rechtssätze enthielt, während sich das königliche Verordnungsrecht auf diejenigen Normen beschränkte, denen der König durch seine Organe Eingang zu schaffen vermochte, also vornehmlich im Gebiete des Königsgerichts und der Verwaltung. Grenzüberschreitungen kamen nach beiden Richtungen vor, indem der König dem Volke zuweilen Dinge, für die seine Banngewalt ausreichte, zur Genehmigung vorlegte, dann aber auch wieder einseitig volksrechtliche Anordnungen traf, wenn ein Widerspruch der Urtheilfinder nicht zu besorgen war.

Sehr ausführlich werden die Volksrechte in den §§ 38—53 behandelt, und zwar in der Ordnung, daß die vier merovingischen (Salica, Ribuaria, Alamannorum, Baiuwariorum) den Anfang machen, dann folgen die Gesetze der Westgothen und Burgunder, die vier karolingischen Volksrechte (Frisionum, Saxonum, Angliorum et Werinorum, Chamavorum), die Leges Romanae nebst den Capitula Remedii, endlich die ostgothischen Edikte und das Edikt der Langobarden. Als den eigentlichen Kernpunkt der volksrechtlichen Untersuchungen des Vf. darf man wohl diejenigen über das Westgothenrecht (§ 43) bezeichnen. Mit Gaupp und Hänel erkennt Brunner in den ältesten Bestandtheilen der Lex Wisigothorum, wie sie uns bruchstücksweise in dem bekannten Pariser Palimpsest erhalten sind, das Gesetzbuch des Eurich (466—84). Die dafür und gegen Reckared's Urheberschaft angeführten Gründe sind so schlagend, daß ich mich ihrem Gewichte nicht entziehen kann, obwohl ich früher eine andere Ansicht vertreten habe. Für Eurich, als den Sohn Theoderich's I., spricht es auch, wenn er (Antiqua Kap. 277) eines Gesetzes seines Vaters gedenkt, da wir aus des Apollinaris Sidonius epistolae 2, 1 (Mon. Germ. Auct. antiqu. VIII) wissen, daß es bei den Westgothen Leges Theodoricianae gegeben hat. Entscheidend sind aber namentlich die in späterer Zeit nicht mehr denkbaren Bestimmungen über die gothischen Landlose und ganz besonders die in diesem Umfange erst von Brunner aufgedeckte Benutzung des Gesetzbuches bei der Abfassung des salischen, burgundischen und baierischen Volksrechts. Diese Benutzung ist zugleich in engem Anschlusse an die Anordnung des westgothischen Gesetzes erfolgt, so daß man diese, wie Brunner richtig bemerkt, zum Theil durch Vergleichung der genannten Volksrechte mit

den betreffenden als Antiqua bezeichneten Bestimmungen der Lex Wisigothorum wiederherstellen kann. Die von mir angenommene Benutzung der Lex Romana Wisigothorum, die gegen eine Entstehung unter Eurich sprechen würde, hat nicht stattgefunden, sondern nur eine Benutzung der römischen Interpretationsliteratur des 5. Jahrhunderts, auf die schon Gaudenzi aufmerksam gemacht hat. Die von dem letzteren als Bruchstücke des Gesetzbuches Eurichs veröffentlichten Fragmente erklärt Brunner für eine das Edikt Eurichs ergänzende Privatarbeit aus der 1. Hälfte des 6. Jahrhunderts, wahrscheinlich in denjenigen Theilen der Provence entstanden, wo außer dem westgothischen Rechte auch das vom Vf. benutzte Edikt Theoderich's des Großen und die Lex Burgundionum, an die sich Anklänge finden, eine gewisse Geltung hatten. Über die Betheiligung Chindasuinth's, Rekkesuinth's, Erwig's, und Egica's an der Abfassung der Lex Wisigothorum urtheilt Brunner im wesentlichen ganz so wie ich. Mit Recht macht er darauf aufmerksam, daß durchaus nicht alle in der Lex Wisigothorum als antiquae bezeichneten Bestimmungen auf das Edikt Eurich's zurückgehen, sondern zum Theil der Novellengesetzgebung vor Chindasuinth zuzuschreiben sind.

Die Lex Salica erklärt Brunner (§ 39) mit mir für ein nach 486 abgefaßtes Gesetz Chlodovech's, bezieht aber die Erzählung des Prologs auf ältere Weisthümer aus der Zeit des Kleinkönigthums, die Chlodovech neben der Gesetzgebung Eurich's benutzt haben dürfte. Gegen die Abfassung nach Chlodovech spricht namentlich die Ausschließung des Grafen von dem Gerichtsvorsitze und seine später nicht mehr übliche Bezeichnung als grafio, nicht minder die Ausschließung der Römer von dem Heere und der militärischen Gefolgschaft. Die Abfassung vor 496 hält Vf. für nicht wahrscheinlich, da nichts absolut Heidnisches in dem Gesetze enthalten sei (die von mir und anderen dafür angeführten Spuren fallen in der That nicht ins Gewicht), wohl aber die Beschränkung der Todesstrafe bereits christlichen Einfluß verrathe. Eine genauere Begrenzung zwischen 496 und 511 weist Vf. zurück, da die älteste uns vorliegende Textgestalt bereits durch jüngere Zusätze (darunter Tit. 1 ein Königsgesetz) vermehrt ist und auch die Ortsangaben in Tit. 47 leicht auf einer erst später eingeschobenen Novelle beruhen können. Sonst würde aus diesen Ortsangaben nach der von der meinigen abweichenden Auslegung des Vf. die Entstehung des Gesetzes erst nach Vorschiebung der Grenzen des chlodovechischen Reiches über den Kohlenwald und die Loire, also jedenfalls nach 507, zu setzen sein. Wenig jünger als die Lex Salica sind die Novellen I (c. 1—4) und VI (nach der Nummerirung in der Ausgabe von Boretius bei Behrend, Lex Salica, 1874), in denen sich auch die malbergische Glosse noch findet. Die Bedeutung der letzteren faßt Brunner dahin auf, daß sie den Inhalt des lateinischen Textes durch die in den Gerichten üblichen technischen Ausdrücke erläutern und ergänzen wolle; einige Glossen tragen anscheinend den Charakter prozessualischer Formeln. Brunner vermuthet, daß die angeführten Novellen noch unter Chlodovech entstanden seien, da Novelle I

c. 1 den Pactus pro tenore pacis Childebert's I. und Chlothar's I. nicht nothwendig zur Voraussetzung hat. Den letzteren (Novelle IV) erklärt Vf., im Anschlusse an die Nachrichten der Prologe und Epiloge, für eine volksrechtliche Satzung, nicht für bloßes Königsrecht, und bezieht darauf auch seine Bezeichnung als Pactus. Die Emendata setzt Brunner in den Anfang der Regierung Karl's des Großen und führt ihre Herstellung wie die der leges emendatae der übrigen Volksrechte auf eine Anordnung des Königs, aber ohne eigentliche amtliche Redaktion, zurück. Die Septem causas sind noch merowingisch, dagegen die Remissorien und die Recapitulatio karolingisch und bereits auf der Emendata fußend. Die Extravagante B ist eine italienische Privatarbeit, frühestens aus der Mitte des 9. Jahrhunderts.

Hinsichtlich der drei übrigen merovingischen Volksrechte befindet sich meine Darstellung mit den Ergebnissen Brunner's in allen Hauptpunkten im Einklange. Von der Lex Ribuaria faßt er (§ 40) die Titel 1—31 und 32—64 (mit Ausschluß des eingeschobenen Königsgesetzes und der Interpolationen in Tit. 36) als zwei verschiedene Satzungen aus dem 6. Jahrhundert (vor 596), während das Königsgesetz (Tit. 57—60 Kap. 1, Tit. 61—62) und wahrscheinlich auch Tit. 65—89 unter Dagobert I. (628—39) zu setzen. Die Interpolationen in Tit. 36 sind karolingisch. Die uns vorliegenden Textgestaltungen gehen auf eine karolingische Recension des 8. Jahrhunderts zurück, die wohl in derselben Weise wie die Lex Salica emendata zu Stande gekommen ist. Die Abfassungszeit der Lex Baiuwariorum (ich gebe der Form Baiwariorum den Vorzug) begrenzt Brunner, noch enger als ich, auf die Jahre 743—48. Die Benutzung der westgothischen Antiqua statt der Lex Wisigothorum erklärt er daraus, daß in dem gothischen Gallien, von wo die Entlehnung erfolgte, das Edikt Eurich's seine Geltung behalten hatte.

Bei der Lex Burgundionum (§ 44) unterscheidet der Vf., dem hier auch die Vorarbeiten Binding's zur Verfügung gestanden haben, außer dem nachträglich überarbeiteten Tit. 1 drei Massen, den ursprünglichen Liber constitutionum Gundobad's in Tit. 2—41, Novellen Gundobad's und seiner Nachfolger Tit. 42—88, endlich Tit. 89—109 Extravaganten der Abschreiber, die theils nie Bestandtheile des Gesetzes gewesen, theils später aus demselben ausgemerzt worden sind. Eine wiederholte Redaktion nimmt auch Brunner (gegen Bluhme) nicht an, vielmehr sind die Novellen, soweit sie nicht angehängt wurden, an den betreffenden Stellen des Gesetzbuches eingeschoben worden, wodurch sich namentlich die Gestalt des 1. Titels erklärt. Außer der schon von Gaupp bemerkten, von dem Vf. weiter verfolgten Benutzung der Gesetzgebung Eurich's, woraus sich mehrfache Berührungen mit der Lex Salica und Baiuwariorum ergeben, hat die Gundobada auch die römische Interpretationsliteratur des 5. Jahrhunderts und das römische Vulgarrecht benutzt. Spätere urkundliche Bezugnahmen auf die Lex Burgundionum gehen, wie der Vf. bemerkt, nicht auf unser Volksrecht, sondern auf ungeschriebenes

Gewohnheitsrecht. Die Lex Burgundionum galt auch für Rechtshändel zwischen Burgundern und Römern, einige Bestimmungen hatten überhaupt territoriale Geltung für beide Nationalitäten. Nur diese Bestimmungen sind in die, sonst ganz nach der Gundobada gearbeitete Lex Romana Burgundionum (§ 49) übergangen. Von der letzteren bemerkt Vf. mit Recht, daß sie vielmehr ein amtliches Lehrbuch, als ein Gesetzbuch sein sollte. Daraus erklärt sich, daß die römischen Rechtsquellen neben ihr in Gebrauch blieben, bis sie durch das Breviarium verdrängt wurden. Nach dem Vf. ist die Lex Romana Burgundionum zwar nach der Gundobada, aber vor dem westgothischen Breviarium entstanden. Zu den bei ihrer Abfassung benutzten Quellen gehörte auch die römische Interpretationsliteratur des 5. Jahrhunderts, das römische Vulgarrecht und die burgundische Reichsgesetzgebung (namentlich Tit. 1).

In den Ausführungen über die Lex Frisionum (§ 45) weicht Brunner von den Richthofen'schen Ergebnissen, denen ich mich angeschlossen habe, gänzlich ab, indem er mit de Geer die Lex für eine Privatkompilation sehr verschiedenartiger und verschiedenen Zeiten angehöriger Bestandtheile erklärt. Volksrechtliche Satzungen findet der Vf. Tit. 1 und Tit. 22, die erstere noch mit der Goldwährung, also älter als die zweite, in welcher die Silberwährung durchblickt. Als private Aufzeichnungen geben sich Tit. 2, 5 und 14 zu erkennen. Auf einem Königsgesetze beruht Tit. 7, ebenso wohl auch, in Anlehnung an das alamannische Recht, Tit. 17—19 und, in Anlehung an das ribuarische, Tit 20—21. Den dux in Tit. 17 bezieht Vf. nicht auf einen Herzog der Friesen, der in der Karolingerzeit nicht mehr nachweisbar sei, sondern auf den Hausmeier als dux et princeps Francorum, insbesondere auf die Zeit Pippin's und Karlmann's (743—751). Die ganze Kompilation ist nach Brunner unter Karl dem Großen, vielleicht als Vorarbeit für ein Volksrechtsgesetz, zu Stande gekommen. Für jünger, aber doch wohl noch der fränkischen Zeit angehörig (gegen de Geer), erachtet Vf. die in der Additio sapientum und den Judicia Wlemari enthaltenen Weisthümer, sowie die in der Lex selbst eingefügten Einschiebsel und die der Add. sap. als Tit. 11 (12) angehängte Privatnotiz de honore templorum. Wir müssen es uns bei der außerordentlichen Schwierigkeit der Sache an dieser Stelle versagen, zu allen Einzelergebnissen des Vf. Stellung zu nehmen. Daß die Richthofen'sche Ansicht von dem mittelfriesischen Volksrechtsgesetze und seiner zweimaligen Umarbeitung den Brunner'schen Untersuchungen gegenüber nicht länger aufrechterhalten werden kann, steht uns außer Zweifel. Insbesondere hat Brunner die Annahme Richthofen's von der stufenweisen Erhöhung des friesischen Wergeldes widerlegt. Nachdem man die ursprünglichen, in Goldschillingen angesetzten Taxen umgerechnet hatte (vgl. oben S. 65), behielten die alten Ansätze, nun in Silber verstanden, doch noch die Bezeichnung als „Wergeld", indem sie als Wergeldssimplum dem dreifach so hohen wahren Wergelde gegenübergestellt wurden.

Hinsichtlich der Lex Saxonum (§ 46), Lex Angliorum et Werinorum (§ 47) und Lex Francorum Chamavorum (§ 48) stimmt die Auffassung Brunner's völlig mit der meinigen überein. Mit Entschiedenheit tritt er der verkehrten Ansicht, daß das Recht der Anglier und Weriner kein thüringisches Gaurecht sei, sondern nach Belgien oder gar nach England oder Schleswig gehöre, entgegen. In dem chamavischen Rechte sieht Brunner ein Weisthum, wahrscheinlich auf eine im Anschlusse an den Achener Reichstag von 802 von Karl dem Großen veranstaltete inquisitio. In dem anglo-werinischen Rechte tritt die Benutzung solcher Weisthümer deutlich hervor, anscheinend auch in c. 1—20 der Lex Saxonum.

Als Anlaß für die Aufzeichnung der Lex Romana Wisigothorum (§ 50) vermuthet Brunner das Bedürfnis Alarich's II., angesichts der drohenden Feindschaft der Franken etwas zur Gewinnung der römischen Provinzialen zu thun. Graf Gojarich war nicht, wie bisher mißverständlich angenommen wurde, Vorsitzender der Gesetzeskommission, sondern amtlicher Verbreiter der in die Provinzen versandten offiziellen Exemplare des Gesetzbuches. Die Interpretatio der Lex Romana war keine Originalarbeit, sondern lediglich Wiedergabe der römischen Interpretationsliteratur des 5. Jahrhunderts. Die Lex Romana Curiensis (§ 51) setzt der Vf. mit vollster Bestimmtheit nach Churrätien, als Entstehungszeit nimmt er die Mitte des 9. Jahrhunderts an, sie ist also jünger als die Capitula Remedii. Die letzteren sind nach Ansicht des Vf. von einer Versammlung der geistlichen und weltlichen Beamten, Vasallen und Hintersassen des Bischofs beschlossen, aber nicht von dem letzteren selbst ausgegangen. Aber wie soll man sich eine derartige Autonomie ohne den Immunitätsherrn selbst denken? Inbetreff der ostgothischen Edikte (§ 52) folgt der Vf. im wesentlichen Gaudenzi, indem er die Abfassung des Edikts Theoderich's in die Zeit von 511 bis 515 setzt. Als Quelle hat auch die römische Interpretationsliteratur und das römische Vulgarrecht gedient. Von den Ausführungen Brunner's über die langobardischen Gesetze (§ 53) ist zu bemerken, daß er die Bekräftigung des Edikts des Rothari durch Gairethinx zwar in dem Sinne meiner früheren Untersuchungen über diesen Gegenstand auffaßt, hier aber nicht an einen besonderen Verpflichtungsakt (nach Art eines Verfassungseides), sondern wohl mit Recht an die durch Zusammenschlagen der Waffen in feierlicher Weise ausgesprochene Zustimmung des Volkes denkt. Unter den Quellen des Edikts weist er die Gesetzgebung Eurich's und die Novellen Justinian's, letztere nach der lateinischen Übersetzung des Liber authenticorum, nach. Hinsichtlich der neuerdings von Ficker weiter verfolgten Verwandtschaft langobardischer und nordgermanischer Rechtseinrichtungen vermuthet Brunner uralte nähere Beziehungen der niederelbischen Germanen zu den Skandinaviern. Ich denke, daß es sich auf beiden Seiten nur um ein zäheres Festhalten an gewissen altgermanischen Einrichtungen, die den übrigen Stämmen schon früh abhanden gekommen sind, handelt.

Die fränkische Reichsgesetzgebung behandelt der Vf. § 54, die Kapitularien-sammlungen § 55 und im Anschlusse daran § 56 die jüngere langobardische Rechtsentwickelung, namentlich die Arbeiten der lombardischen Jurisprudenz. Ausführlich wird die Fälschung des Benedictus Levita besprochen (§ 55). Im Gegensatze zu Hinschius und Dove-Richter erklärt der Vf. sämmtliche Beziehungen zu Mainz für Erfindung. Auch der angebliche Mainzer Diakon sollte nur dazu dienen, von der wahren Heimath des Fälschers abzulenken.

Den Schluß des Bandes bilden die Urkunden (§ 57) und Formelsammlungen (§ 58), wobei der Vf. überall an seine eigenen und an Zeumer's treffliche Arbeiten anknüpfen konnte. Im Einzelnen haben wir hier nichts zu bemerken. Sehr richtig hat der Vf. die langobardischen Formeln aus dem § 58 verwiesen, da sie nicht Formulare zu Urkunden, sondern wie die niederländischen Dingtalen Anleitung zu Akten der streitigen und freiwilligen Gerichtsbarkeit zu geben bestimmt waren. Richard Schröder.

Geschichte der deutschen Rechtswissenschaft. Von **R. Stintzing.** I. II. München und Leipzig, R. Oldenbourg. 1880. 1884.

A. u. d. T.: Geschichte der Wissenschaften in Deutschland. XVIII.

Die erste Abtheilung dieses Werkes ist bereits 1880 erschienen. Im Jahre 1883 starb Stintzing. Die historische Kommission der Münchener Akademie der Wissenschaften hat dafür Sorge getragen, daß soviel aus seiner Feder vorlag, als zweite Abtheilung im Jahre 1884 durch E. Landsberg herausgegeben wurde. In dem Rahmen einer Anzeige soll nur ein Versuch gemacht werden, der Bedeutung des Werkes gerecht zu werden. Die Aufgaben einer Geschichte der deutschen Rechtswissenschaft können nicht in einer Gelehrten- und Literärgeschichte erschöpft sein. Die Geschichte der deutschen Rechtswissenschaft ist vielmehr in erster Linie eine Geschichte unserer Rechtsentwickelung. Die Anfänge der deutschen Rechtswissenschaft bedeuten nahezu den Beginn der Reception des römischen Rechts und die Wandelungen der Wissenschaft von da an sind Wandelungen in der Entwickelung unsres Rechtes. Mit Recht hat St. diese Seite seiner Aufgabe betont und auf eine vollständige Literär- und Gelehrtengeschichte verzichtet. Daher ist sein Werk, wie Savigny's Geschichte des römischen Rechtes im Mittelalter für die frühere Zeit, die unentbehrliche Grundlage der dogmengeschichtlichen Arbeit geworden. Daher ist es zu billigen, wenn in der Gelehrtengeschichte mit den wesentlichen Erscheinungen abgeschnitten wird, die Persönlichkeiten niederen Ranges mehr in den Hintergrund treten. M. E. hat St. in dieser Richtung in der ersten Abtheilung eher zu viel gegeben, während in der zweiten Abtheilung eine weit strengere Auswahl getroffen ist. Die bedeutenden und gleichsam typischen Persönlichkeiten sind aber in Leben und Streben so treffend und mit einer Anschaulichkeit geschildert, wie es nur der vermag, der wie St. reiche Begabung

und treuen Fleiß ein halbes Leben lang in den Dienſt dieſer Forſchung geſtellt hat. Gerade in dieſen biographiſchen Skizzen tritt ein weiterer Vorzug des Werkes hervor. Hier vornehmlich hat St. Veranlaſſung genommen, die allgemeinen kulturellen Zuſtände zu berühren und ſo den Hintergrund zu malen, auf dem ſich die rechtswiſſenſchaftliche Entwickelung vollzieht, von dem ſie nicht unbeeinflußt bleiben konnte. Auch darin erweiſt ſich ſein Buch frei von jeder pedantiſchen Einſeitigkeit. Motive, Verlauf, Abſchluß und Reſultate dieſer Entwickelung werden in einem groß und allſeitig zuverläſſig konzipirten Bilde vor uns aufgedeckt. Die Darſtellung iſt eine edle und einfache. Je nach der Bedeutung des Gegenſtandes begnügt ſich der Vf. mit kurzer Aufzählung von Daten oder gibt breitere Ausführungen, bisweilen von klaſſiſcher Vollendung. Dem Gedankengange der erſten Abtheilung zu folgen, wird ſich heut erübrigen. Auch das eingehende Referat in der Kritiſchen Vierteljahrſchrift für Geſetzgebung ꝛc. Bd. 23 u. 26 aus Böhlau's Feder mag hingewieſen werden. Die zweite Abtheilung, beginnend mit dem Jahre 1650 und abſchließend mit 1700, iſt durch ein Vorwort des Herausgebers eingeleitet, in welchem ſich derſelbe über das Verhältnis ſeiner Arbeit zu dem von St. hinterlaſſenen Manuſkript und dieſes ſelbſt ausſpricht. Die ſich pietätvoll beſchränkende Thätigkeit des Herausgebers war im weſentlichen eine redaktionelle, aber auch nothwendige Änderungen und Ergänzungen (z. B. Kapitel 22, Anhang), beide äußerlich kenntlich gemacht, ſtammen von ihm. Die zweite Abtheilung behandelt die Epoche der ſich entwickelnden ſelbſtändig-deutſchen Rechtswiſſenſchaft. Bisher konnte nur von einer fremden Wiſſenſchaft in Deutſchland, die ganz von dem Gedanken der Univerſalmonarchie und Univerſalität des Rechtes getragen war, die Rede ſein. Der Befreier aus jenem „Bann des fremdländiſchen Traumes“ iſt Conring; er iſt der Begründer der Wiſſenſchaft eines poſitiven deutſchen Rechtes. Wie er rückwärts Vorgänger, in Carpzov einen Mitarbeiter hat, ſo iſt die Jurisprudenz der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts ihm gefolgt. Dieſe Richtung vollendet die Rezeption, ſie iſt die Schöpferin der gemeinrechtlichen Doktrin, wie ſie bis in unſer Jahrhundert hinein beſtanden hat. Sie geht realiſtiſch, empiriſtiſch vor und iſt ſo ein Kind ihrer Zeit, der Zeit Bacon's und Hobbes'. Das dem Staatsrecht gewidmete Kapitel hat einige Änderungen durch den Herausgeber erfahren müſſen. Es war geſchrieben unter der Auffaſſung, daß die ſtaatsrechtliche Entwickelung die Führung in dieſer Periode habe, während St. ſich ſpäter von dem Vorwiegen der nicht ſtaatsrechtlichen Entwickelung überzeugt hatte, wie die ſpäter verfaßten dieſer gewidmeten Kapitel beweiſen. Der innere Zuſammenhang, die Einheitlichkeit der Entwickelung auf beiden Gebieten tritt klar hervor: auch in der ſtaatsrechtlichen Entwickelung eine Befreiung aus dem Joche des Univerſalismus und der Fremdherrſchaft, auch hier der empiriſtiſche Zug der Zeit. Die Schlußkapitel ſind der Gelehrtengeſchichte gewidmet. Sieht man von den durch den Tod des Vf. veranlaßten redaktionellen Mängeln der zweiten Abtheilung ab, ſo treten in ihr die Vorzüge des Werkes nicht

weniger hervor. Weit über juriſtiſch gebildete Kreiſe hinaus verdient es, geleſen und benutzt zu werden — es iſt ein Geſchichtswerk erſten Ranges. Dieſer Wunſch mag es rechtfertigen, wenn Ref., der erſt kürzlich an ihn gerichteten Aufforderung, das Buch anzuzeigen, nachgekommen iſt.

Matthiaß.

Die deutſche Genoſſenſchaft. Von **Rudolf Sohm.** Sonderabdruck aus der Feſtgabe der Leipziger Juriſtenfakultät für B. Windſcheid zum 22. Dezember 1888. Leipzig, Duncker u. Humblot. 1889.

Alle Schriften Sohm's beſitzen einen gemeinſamen Charakterzug: das Geiſtreiche, Schlagende, verbunden mit einer packenden Plaſtik in der Darſtellung. Auch die vorliegende Abhandlung des Vf. zeigt die gleichen Züge. Sie beleuchtet mit markigen, ſcharf abgegrenzten Sätzen die bisherigen Theorien über die juriſtiſche Natur der deutſchen Genoſſenſchaft und zieht dann mit kräftigen Strichen die Umriſſe der eigenen Konſtruktion.

Die Doktrin über die deutſche Genoſſenſchaft wird von zwei Schriftſtellern beherrſcht: von Gierke und Heusler. Nach der Anſicht Gierke's iſt die Genoſſenſchaft die Körperſchaft des deutſchen Rechts. In dieſer Körperſchaft iſt eine „Verbindung von Einheitsrecht und Vielheitsrecht" möglich. Es ergibt ſich der „Begriff eines körperſchaftlichen Geſammteigenthums und ſonſtiger das Einheitsrecht des Verbandes durch Sonderrechte der Glieder einſchränkenden Vermögenseigenſchaften". Anders Heusler. Ihm iſt die deutſche Genoſſenſchaft eine „rein juriſtiſche Perſon" nach Art der juriſtiſchen Perſonen des römiſchen Rechts. Ihm iſt das Vermögen der Genoſſenſchaft Alleineigenthum der Geſammtheit als juriſtiſcher Perſon. Die Ausführungen S.'s gipfeln in einer dritten, von Gierke und Heusler verſchiedenen Anſicht. An der Hand von Unterſuchungen über die deutſche Genoſſenſchaft des mittelalterlichen Rechts gelangt er dazu, das Vermögen der deutſchen Genoſſenſchaft als Miteigenthum der einzelnen Glieder zu bezeichnen. Das Vermögen der deutſchen Genoſſenſchaft iſt nicht Alleineigenthum der Genoſſenſchaft als juriſtiſcher Perſon. Auf daſſelbe finden die eigenthümlich deutſchrechtlichen Sätze von der Vermögensgemeinſchaft Anwendung; d. h. es beſteht eine Vermögensgemeinſchaft mit gemeinſamer Wirthſchaft unter den Genoſſen, woraus wiederum eine gemeinſame Schuldhaftung der Genoſſen folgt. Dieſe in wenigen Worten zuſammengedrängten, ſcharfgeſchliffenen Hauptſätze werden an der Entwickelung des Urbildes der deutſchen Genoſſenſchaft

— der Markgenoſſenſchaft — nachzuweiſen geſucht: die Markflur ſteht im Miteigenthum der Markgenoſſen. Die Markgenoſſen ſitzen zu gemeinſamem Gedeih und Verderb. Die Markgenoſſenſchaft haftet für die Schulden der Märker, der Märker für die Schulden der Markgenoſſenſchaft.

Ref. hält den angetretenen Beweis für erbracht. Er ſchließt ſich der Auffaſſung S.'s, welche gegenüber den bisher herrſchenden Anſichten Gierke's und Heusler's eine Vermittlung darſtellt, rückhaltlos an. — Die an die vorgedachte Beweisführung angereihten „Gegenſätze" beantworten noch die Frage der Organiſation der Genoſſenſchaft. Scharf beleuchtet werden die Gegenſätze von Geſammthand und Korporation einander gegenüber geſtellt. Der Akkord, mit welchem die Abhandlung S.'s ausklingt, iſt ein Appell an die Rechtswiſſenſchaft, wie an die Geſetzgebung: die deutſche Genoſſenſchaft fordert Einlaß in unſere Wiſſenſchaft, in unſer Recht. Der Entwurf eines künftigen Zivilgeſetzbuches für das deutſche Reich hat die Pflicht, den noch lebendigen Formen deutſchen Gemeinſchaftsrechts die ihnen zukommende Aufnahme und Ausgeſtaltung zu gewähren. Hoffen wir, daß dieſer Appell nicht ungehört verklinge. A. S.

Die deutſchen Runendenkmäler. Herausgegeben von **Rudolf Henning**. Mit Unterſtützung der kgl. preußiſchen Akademie der Wiſſenſchaften. Straßburg, Karl J. Trübner. 1889.

Wenn noch Stephens in ſeinem großen Sammelwerke (The oldnorthern runic monuments, 1866—84) alle „deutſchen" Runenreſte (d. h. die auf dem Kontinente ausgegrabenen im Gegenſatz zu den nordiſchen) für urſprünglich ſkandinaviſch und aus irgend welchen Gründen nach dem Feſtland verſchlagen erklären konnte, ſo wird ihnen in Henning's kleinem Corpus inscriptionum ihre dialektiſche Selbſtändigkeit und ſüdlichere Heimat geſichert: erbringen doch erſt dieſe paläographiſchen Überreſte deutſcher Vergangenheit mit ihren theils ſpezifiſch gothiſchen theils ſpezifiſch deutſchen Sprachtypen die poſitiven Belege dafür, daß allen Germanen einmal dasſelbe Runenalphabet gemeinſam eigen geweſen iſt. — H. ſtellt bei jedem einzelnen Denkmal zuſammen, was ſich über Zeit und Art ſeiner Entdeckung, über Lage und Beſchaffenheit ſeines Fundortes, kurz über ſeine Geſchichte ermitteln ließ. Derartige Angaben werden beſonders wichtig, wenn die Inſchrift nach ihrer Sprache verſchiedenen Dialektgebieten entſtammen, ſomit allein die Fundſtätte über ihre Heimat Auskunft geben kann; das iſt z. B. der Fall bei der Speerſpitze von Münchеberg oder dem Berliner Bracteaten. — Bei der eingehenden Beſchreibung jedes Denkmals wird namentlich auch die Technik ſeiner Entſtehung ſowie die Symbolik

seiner Ornamente berücksichtigt. Von den vielfachen Kultureinflüssen und kunsthistorischen Zusammenhängen mag als gewiß bedeutsamster hier wiederholt werden, daß die große goldne Schale des gothischen Tempelschatzes ein plastisches Motiv aufweist, welches sich eines mehr denn tausendjährigen Alters rühmen kann, obwohl es in der klassischen Kunst seit Jahrhunderten aufgegeben war: es sind die schon von dem homerischen Schilde des Achill bekannten stereotypen Thierfriese mit dem schlafenden Hirten, wie sie sich auf altattischen Vasen bis zum 5. Jahrhundert v. Chr. und am ältesten auf der asiatischen Schale von Nimrud vorfinden. — Mit besonderer Hingabe ist H. an die Erklärung der Inschriften herangetreten, und sein philologischer Kommentar dürfte erreichen, was auf methodischem Wege sich heute erreichen läßt. Und um so annehmbarer werden viele seiner Lesungen erscheinen müssen, wenn sie nicht nur in Grammatik und Paläographie, sondern auch in den sachlichen oder historischen Verhältnissen ihre Anhaltspunkte finden. So hat der auf weitgreifender Gelehrsamkeit aufgebaute Versuch, die burgundische Inschrift von Charnay zu entziffern, jedenfalls so viel für sich, daß die Aufforderung „Es möge die Gattin des Idda sie vollständig erfassen" in den Runen des davorstehenden Alphabets ein sach- und sinngemäßes Objekt findet. Und „das gothische unverletzliche Göttereigen" des Bukarester Ringes ist wohl verständlich als ein energisches Noli me tangere, welches dem vielleicht vom Westgothen Athanarich in den Schlupfwinkeln des Berglandes von Istriza verborgenen Gothenschatze mitgegeben wurde. Andrerseits bekommt der allitterirende Spruch auf der größeren Spange von Nordendorf „Die Heirat ersiege, Wodan! Weihe, Donar!" durch einen alten, eine halbe Stunde westlich von Nordendorf gelegenen Donarsberg seine lokale Beglaubigung, während für die Dedikationsformel „Der Schenkin Elt" auf der kleineren Spange desselben Ortes das Geschlecht der Elche in dem kaum $^3/_4$ Meile von der Fundstätte entfernten Ellgau urkundliche Stützen hinterlassen hat. — Im übrigen seien noch die Ausführungen über die nach dem Eberkopf als svinfylking zubenannte Schlachtordnung der Germanen (S. 11 ff.), über arisches Hochzeitszeremoniell und den germanischen Brautlauf (99 ff.), über die den römischen Genien entsprechenden nordischen Fylgjen (133 f.) hervorgehoben und es zum Schluß als glückliches Geschichtskuriosum erwähnt, wenn uns von der alten Germanin des 7. Jahrhunderts, welcher einmal die Friedberger Runenspange angehörte, nicht nur etliche Geräthe und Schmuckgegenstände, nicht nur ihr Name Thrudhild, sondern sogar ihre leiblichen Überreste erhalten sind, aus welchen Virchow's Messungen und Berechnungen uns das Urbild einer kräftigen Germanenfrau von echtem Schrot und Korn rekonstruirt haben (S. 118 f.)

Ferd. Wrede.

Die Regesten des Kaiserreichs unter den Karolingern (751—918). Nach Johann Friedrich Böhmer neu bearbeitet von **Engelbert Mühlbacher**. I. Innsbruck, Wagner. 1889.

Geschichte des ostfränkischen Reiches. Von **Ernst Dümmler**. Zweite Auflage. I—III. Leipzig, Duncker u. Humblot. 1887. 1888.

Geschichte des Verhältnisses zwischen Kaiserthum und Papstthum im Mittelalter. Von **Bernhard Riehues**. II. Münster, Coppenrath. 1887.

Mühlbacher bezeichnet auf dem Titel sein Werk als eine Neubearbeitung von Böhmer's Karolinger-Regesten; in seinen Vorbemerkungen legt er aber gleich dar, daß von Böhmer's ursprünglicher Arbeit nur die äußere Anordnung geblieben ist, daß seine Arbeit ein vollständig neues Werk ist, und warum sie das sein mußte. Das um das Doppelte vermehrte Material, die neuen Resultate der Urkundenwissenschaft und die neuen Forderungen der historischen Wissenschaft an ein Regestenwerk nöthigten zu dieser völligen Neubearbeitung gleichermaßen. Zugleich hatte Mühlbacher aber doch auch die Grenzen der Arbeit über die, welche Böhmer sich gezogen, vorgerückt; er hat die vorkönigliche Zeit der Karolinger mit einbezogen, er bringt also auch die Regesten der Arnulfinger und er hat auch König Pippin von Italien und dessen Sohn Bernhard einen Platz eingeräumt. Und noch eine Erweiterung von Böhmer's Anlage finden wir: Mühlbacher zieht in seine Regensten nicht bloß die „Reichssachen" im Sinne der späteren Regestenwerke Böhmer's, er zieht auch allgemeine wichtige Thatsachen, welche nicht gerade an die Person des Königs anknüpfen, als „Reichsangelegenheiten" hinein.

Über die Gesichtspunkte, von welchen aus Mühlbacher seine Regestenarbeit angelegt hat, gibt er auf S. 14 ff. klare Rechenschaft. Auch ihm gilt, wie den besten Regestenbearbeitern unsrer Tage, der Grundsatz, nicht Urkundenregister, sondern Urkundenbearbeitung im Regest dem Historiker zu bieten. Aber er geht über das hinaus, was wir sonst in den Regestenwerken finden. Nicht bloß Urkundenkritik und chronologische Einreihung, auch nicht bloß den eigentlichen Kern des Sachgehaltes bringen Mühlbacher's Urkundenregesten; nein, Mühlbacher zieht alles das mit dem knappen, sorgfältig gewählten deutschen Ausdruck in seinen Regestinhalt aus dem Urkundeninhalt hinein, was für den historischen Forscher dieser oder jener Disziplin von Werth sein kann, wobei aber andrerseits jedes Überflüssige, jedes rein Formelhafte zu vermeiden war. So gefaßt, war aber die Aufgabe, die Mühlbacher sich gestellt, eine außerordentlich schwere; und verfolgen wir nur, welche ganz eigenthümliche Schwierigkeit es z. B. oft hatte, den dem Urkundengehalt sachlich und rechtlich am besten entsprechenden Ausdruck zu finden, und welche Aufgabe es war, dann gerade wiederum dem Formelhaften in den Urkunden abzugewinnen, was etwa in diesem einzelnen Falle doch einen historischen Inhalt hätte, so erkennen wir auch, daß eine solche Vorarbeit für den Historiker nur der Regestenbearbeiter leisten kann, der eben neben dem historischen Quellenmaterial den ganzen Urkunden-

vorrath paläographisch, diplomatisch und philologisch auf einmal für jede Einzelfrage heranzuziehen im Stande ist. Wir werden dann aber auch es unbedingt zu rühmen haben, daß der Regestenbearbeiter so seine Aufgabe erfaßt hat. Nun hat Mühlbacher aber auch diese seine große Aufgabe glänzend gelöst, die historische Forschung jeder Art befindet sich nun hinsichtlich der Benutzung der Urkunden der deutschen Karolinger auf einem völlig geebneten Boden. Überall finden wir das Lob bestätigt, das Dümmler (1², IX) diesem Buche, als „einem Werke staunenswerthen und selbstlosen Fleißes und Scharfsinns", spendet. Möchte ein günstiges Geschick es dem Vf. ermöglichen, uns bald mit seinen Regesten der italienischen, burgundischen, westfränkischen und aquitanischen Karolinger zu beschenken.

In neuem Gewande, in drei statt in zwei Bänden, in neuer Orthographie und in sorgfältig gefeiltem, von allen entbehrlichen Fremdwörtern möglichst gereinigtem Stil liegt nun Dümmler's Geschichte des ostfränkischen Reichs in zweiter Auflage vor. Es ist ein neues Buch natürlich auch darin, daß für die neue Bearbeitung sachlich alles herangezogen ist, was die Wissenschaft in den 25 Jahren seit 1862 für den hier behandelten Zeitraum auf den verschiedenen Gebieten historischen Lebens an Quellen und Forschungen zu Tage gefördert hat. Das Resultat dieser „gewissenhaft und ohne Voreingenommenheit für die ursprüngliche Auffassung" durchgeführten Verwerthung des neuen Materials und der neuen Forschung kennzeichnet Dümmler selbst dahin, daß er nur einzelne Seiten seines Werkes völlig habe umarbeiten müssen, daß aber wenige ohne alle Veränderung wiederholt sind. Und in der That, fast jede Seite der neuen Auflage zeigt gegen die frühere irgend eine Veränderung, sei es im Texte, sei es in den Anmerkungen. Freilich sind diese Veränderungen durchaus nicht immer Berichtigungen, solche sind überhaupt nur wenige im ganzen Werke nöthig geworden; Dümmler ist vielmehr oft in der Lage, seine früher vertretene Ansicht auch in der neuen Auflage sogar gegen direkte Angriffe neuerer Forschung mit guten Gründen aufrecht erhalten zu können. Es entstanden diese so zahlreichen, meist nur kleinen Veränderungen eben daher, daß Dümmler durch die kritische Verwerthung des neuen, aber doch auch durch sorgfältigste Nachprüfung des bereits benutzten alten Materials seine Resultate oder seine Gründe für dieselben zu erweitern oder zu vertiefen vermochte, und daß er alle diese Veränderungen seines Sachergebnisses und seiner Auffassung in der Darstellung, sei es öfters auch nur mit einer Änderung und einer Umstellung eines Wortes zum Ausdruck zu bringen, sich unermüdlich bestrebte. — Deshalb war dann aber bei der Neubearbeitung wirklich kein Grund vorhanden, „das Gefüge des Werkes an einzelnen Orten zu lockern oder gar einen ganz andern Bau an die Stelle des alten zu setzen". Damit aber sprechen wir dem Vf. nur auf's neue und in verstärktem Maße die Anerkennung aus, welche er in der gelehrten Welt nun schon so lange besitzt; denn nichts kann seinen Ruhm als Forscher wie als Geschichtsschreiber besser bezeugen, als daß 25 Jahre fortschreitender historischer Wissenschaft im großen und ganzen

seine Forschung wie sein historisches Urtheil über diesen in der Überlieferung wie in den Vorgängen selbst so ungleich erkennbaren, so vieles und so mannigfaltiges umschließenden, in vielen Partien vor seiner Arbeit ganz unaufgeklärten Zeitraum des ausgehenden Karolingerreichs nur in wenigen Einzelheiten zu berichtigen vermochten. Bei dieser Sachlage hat Dümmler denn auch vermocht, die freiere Beweglichkeit seiner Darstellung hinsichtlich der Verknüpfung der Thatsachen, durch welche er zuerst über dieses Chaos von zerstückelt überlieferten Vorgängen innerhalb eines absterbenden Weltreiches historisches Licht verbreitete, ohne doch den Thatsachen Gewalt anzuthun, und ohne auch nur eine der überlieferten Thatsachen bei Seite zu lassen, auch in der Neubearbeitung zu bewahren, und wir können wieder an dieser nun doppelt gesicherten, maßvoll urtheilenden, eindringend beobachtenden, scharf charakterisirenden, klar schildernden und ruhig in der Erzählung vorschreitenden Geschichte des ostfränkischen Reiches uns ganz erfreuen.

Niehues behandelt die Geschichte des Verhältnisses zwischen Kaiserthum und Papstthum von der Wiedererneuerung des abendländischen Kaiserthums im Jahre 800 n. Chr. bis zur Gründung des römisch-deutschen Kaiserthums durch Otto den Großen. An dem Buche ist ein Mangel sofort offenbar; Vf. bewegt sich nur auf der Oberfläche der Daten, Akten und Quellenstellen. Darum verfällt seine Gesammtauffassung, wenn sie sich auch von dem Fehler romantischer Betrachtung fern hält, hinsichtlich des römischen Episkopats dem alten Fehler dogmatischer Geschichtsansicht und ist hinsichtlich des Kaiserthums nicht frei von dem in unseren Historien ebenfalls alten Fehler des Einschiebens moderner Vorstellungen in die Beurtheilung. Suchen wir dann aber für diesen Mangel der Gesammtauffassung Entschädigung in dem Detail der Einzelforschung, so kann diese uns auch nicht befriedigen. Den Quellen selbst gegenüber nimmt Niehues recht oft eine Stellung ein, daß wir vergeblich nach den Gründen der Bevorzugung, der Verwerfung, des Übergehens der Angabe und auch der Angaben fragen. Die neuere Literatur ist nicht genügend herangezogen, und wo sie benutzt ist, nicht sachlich genug verwerthet und nicht ausreichend kritisirt. So haben wir Schritt für Schritt unsere Zweifel an dem Sachinhalt seiner Darstellung anzumerken. Und dieses Unbefriedigende der Arbeit wird nun noch durch die Form der Darstellung vermehrt. Der Stil des Vf. zeigt einen verhängnisvollen Fehler; er legt nicht genug Sorgfalt darauf, daß seine historische Ansicht auch immer zum vollen Ausdruck in der Rede komme. Ob das ein Mangel der Befähigung oder eine Folge der oberflächlichen Geschichtsbetrachtung ist, wage ich nicht zu entscheiden. Jedenfalls aber vermehrt es die Mängel einer Schrift, die über eine höchst wichtige Frage der Vergangenheit orientiren will, wenn diese Belehrung stellenweise sogar zweideutig ist. — Das, was wir im allgemeinen Fleiß bei einer Arbeit nennen, ist dem Buche nicht abzusprechen; auch will ich gern betonen, daß selbst aus der hier gegebenen, weil zusammenhängend fortlaufenden Geschichte des Papstthums mancherlei zu lernen war.

R. Rosenmund.

Deutsche Geschichte unter den sächsischen und salischen Kaisern (911—1125). Von **M. Manitius.** Stuttgart, J. G. Cotta. 1889.

A. u. d. T.: Bibliothek deutscher Geschichte.

Es ist — glücklicherweise dürfen wir sagen — heutigen Tages nicht mehr nöthig, wie zu der Zeit, als Giesebrecht die Vorreden zu seiner Geschichte der deutschen Kaiserzeit schrieb, an dem Bilde und Beispiel glorreicher Vergangenheit unserem Volke zu zeigen, was es mit seiner geeinten Kraft vermöge und ihm so ein ideales politisches Ziel zu weisen. Dieses Ziel ist mit der Herstellung des deutschen Kaiserthums wesentlich erreicht, und die sehnsüchtige Begeisterung, welche vordem die Betrachtung der Vergangenheit pragmatisch verklärte, darf einer mehr nüchternen Auffassung weichen. Unser Blick hat sich, bei aller Anerkennung der Großthaten mittelalterlichen König- und Kaiserthums, für die Schwächen desselben geschärft, deutlicher erkennen wir mitten in der Fülle äußerlicher Macht die Hinfälligkeit der inneren Lebensbedingungen, sicherer wissen wir die unscheinbaren Keime später dauernder Entwickelungen zu entdecken und zu schätzen. Hiermit ist der Hauptunterschied der ganzen Darstellung in dem vorliegenden Buche und in den entsprechenden Abschnitten des Giesebrecht'schen Werkes bezeichnet. Im übrigen ist der Unterschied im ganzen nicht wesentlich, nur manches Einzelne ist unter sorgfältiger Benutzung neuester Forschungen zurechtgerückt und korrigirt. Noch ausschließlicher als Giesebrecht hat sich Manitius auf die Erzählung der politischen Vorgänge beschränkt und hat nur verstreute Streiflichter auf die anderen Verhältnisse, auch die in der Verfassung, fallen lassen; in ganz kurzen Skizzen ist das Wichtigste über die Hauptquellen der Zeit zusammengestellt; der Umfang des Werkes beträgt etwa ein Viertheil der entsprechenden Abschnitte bei Giesebrecht. Unter den vorhin bezeichneten Differenzpunkten ist wohl der beträchtlichste M.'s schärfere Beurtheilung der kaiserlichen Kirchenpolitik. Ohne für die Nothwendigkeit und den unvergleichlichen Kultursegen der engen Verbindung des mittelalterlichen Staatswesens mit den kirchlichen Elementen blind zu sein, hält M. doch die Regierungen Heinrich's II. und Konrad's II., welche die staatlichen Interessen mit starker Rücksichtslosigkeit gegenüber den klerikalen vertreten, für die Höhenpunkte der kaiserlichen Machtstellung und erblickt in den großen moralischen Siegen der Reform unter und durch Heinrich III. bereits verhängnisvolle Einbußen der Staatsgewalt. Gerade in den Beziehungen zwischen Staat und Kirche ist ja unsere Auffassung durch die Erleb-

niſſe der Gegenwart verſchärft worden, und der Hiſtoriker hat ein volles Recht, daraus bei der Beurtheilung der Vergangenheit Nutzen zu ziehen. Nur wird er ſich nicht verleiten laſſen dürfen, ſeine moderne, obenein nicht allgemein gültige Auffaſſung den Menſchen der Vergangenheit ſelber unterzuſchieben, wie es M. thut, wenn er eine Art national-kirchlicher Tendenz, die ſich gegen Rom als eine fremde, ja „im Grunde verhaßte“ welſche Macht richtet, in die Stimmung des deutſchen Volkes zur Zeit Heinrich's II. und die Beſtrebungen Aribo's von Mainz hineinlegt (S. 326 und 334). Sonſt hat M. durchweg die Bedeutung der verſchiedenen politiſchen Mächte und ihre Gruppirung im Gange der Begebenheiten einſichtig und klar dargelegt. Vereinzelte Mißgriffe ſind die Äußerung über die Entſtehung des Ritterſtandes (S. 105), die Bezeichnung der Domkapitel als Wahlkörper der Biſthümer (S. 525, 563, 630), die Beurtheilung des pfalzgräflichen Amtes (S. 104).

Der Stil iſt einfach, ſachgemäß und hält ſich in angenehmer Weiſe von leeren Phraſen frei. Doch ſtößt man auf einige lapsus calami, die ohne Zweifel einer gewiſſen Flüchtigkeit der Redigirung Schuld zu geben ſind. M. ſchreibt S. 9: Aber das Schlimmſte iſt ſeine (Richer's) Wahrheitsliebe, S. 42: in Heinrich ward ein Fürſtengeſchlecht erhoben, welches u. ſ. w., S. 46: er ging nach Sachſen zurück, wohin in dieſem Jahre die Ungarn einfielen, S. 105: der Lehnsverband mit dem Könige an der Spitze trat ſeither an die Stelle des eigentlichen Volkes, S. 360: der weltliche Adel . . . untereinander, S. 453 eine Anzahl umliegende Burgen, S. 470: das bedeutendſte Ergebnis aber von der Reiſe des Papſtes war. Je mehr ein Buch für weitere Kreiſe beſtimmt iſt, wie dieſes, um ſo ſorgfältiger ſollte man auf die Korrektheit der Sprache achten. E. B.

Königthum und Fürſten zur Zeit Heinrich's IV. nach der Darſtellung gleichzeitiger Geſchichtſchreiber. I. Von **Ferdinand Ohly.** Lemgo 1889. (Beilage zum Jahresbericht des Gymnaſiums zu Lemgo über das Schuljahr 1888/89. Progr.-Nr. 670.)

Heinrich IV. Von **Friedrich Dieckmann.** Wiesbaden 1889. (Beilage zum Jahresbericht der ſtädtiſchen höheren Töchterſchule zu Wiesbaden über das Schuljahr 1888/89. Progr.-Nr. 156.)

Der Vf. der erſtgenannten Schrift zeigt uns, wie nach den Berichten der Geſchichtsſchreiber der Zeit Heinrich's IV. zu beurtheilen ſind: die Erhebung des Königs auf den Thron; die Reichsregierung;

die Erledigung des Thrones. Was wir als wirklich damals geltendes Recht anzusehen haben, durfte umsomehr unerörtert bleiben, als es in vielen Werken über jene Geschichtsperiode bereits genügend dargelegt ist. Die Arbeit ist gut und tüchtig. Es möge namentlich hervorgehoben werden, daß die Erörterungen über Lambert's von Hersfeld Auffassung der Reichsregierung (S. 41—60) und der Erledigung des Thrones (S. 62—65) einen sehr klaren Einblick in das Wesen dieses Geschichtsschreibers gestatten. Mit gutem Rechte wird betont, daß Lambert's fürstenfreundliche Auffassung seiner ganzen Darstellung das Gepräge aufdrücke und daß diese seine Auffassung auch einen berechtigten Schluß zulasse auf die Glaubwürdigkeit Lambert's, die durchaus nicht über allen Zweifel erhaben sei.

Eine gleichfalls scharfe Abfertigung muß sich Lambert in der oben an zweiter Stelle verzeichneten Schrift, „Heinrich IV.", gefallen lassen. Der Vf. tritt sehr warm für den viel geschmähten Kaiser ein und sucht ihn mehrfach selbst da zu rechtfertigen, wo ihn objektiv prüfende neuere Geschichtsschreiber tadeln zu müssen glaubten. Wird sich der eine und der andere Standpunkt nicht immer sicher als der richtige nachweisen lassen, so möge doch gesagt sein, daß des Vf. Art sehr wohlthuend berührt, da sein Urtheil, auf gründlichem, ernstem Quellenstudium beruhend, den Eindruck der Unparteilichkeit hervorruft.

Ed. Ausfeld.

Die Jahrbücher von **Vincenz** und **Gerlach.** Übersetzt von **Georg Grandauer.** Leipzig, Dyk. 1889.

A. u. d. T.: Geschichtschreiber der deutschen Vorzeit. Lieferung 86.

Auch diese Arbeit bietet in Textgestaltung, Anmerkungen, Einleitung, Register Befriedigendes. Die Irrthümer der Annalisten sind sorgfältig verfolgt und in den Anmerkungen verbessert worden. Der von Gerlach aufgenommene Bericht Ansbert's über den dritten Kreuzzug ist bis auf die zum Verständnis von Gerlach's Bemerkungen nothwendigen Sätze ausgeschieden worden, und letztere Sätze sind durch Klammern kenntlich gemacht. Auch einzelne Konjekturen zu verderbten Stellen finden sich mit der Chiffre „W" in den Anmerkungen, s. S. 99. 105.

Einige Ausstellungen mögen indessen hier auch Platz finden. Die erste betrifft die Schreibung slawischer Namen; diese sind nicht nur im Text, sondern auch in den Anmerkungen in sehr wechselnder Form gegeben, z. B. Swatopluk neben Zwatopluk, (davon nur die

erſtere Form berechtigt); überhaupt bald in urſprünglich ſlawiſcher, bald in latiniſirter, bald in germaniſirter Form. Unſeres Erachtens dürfte in den Anmerkungen nur die korrekt ſlawiſche Form zur Anwendung kommen, es ſei denn, daß es ſich um völlig germaniſirte Ortſchaften handelt. Daß es in dieſer Hinſicht etwas an Sorgfalt gefehlt hat, zeigt auch der Umſtand, daß S. 3 in der Anmerkung geſagt wird, die Herausgeber hätten überall die Namensform „Wladizlaus“ vorgezogen, während ſchon S. 7 ſich die Form „Waladizlaus“ findet.

In der Überſetzung würden wir eine genauere Wiedergabe des Originals wünſchen. Wenn gleich in dem Eingange der Infinitiv coronari in das Subſtantiv „die Krone“ verwandelt wird, ſo iſt das eine Verſchlechterung des Satzbaues, da der beigeordnete Infinitiv „triumphiren“ vorausgeht. Den Ausdruck „scriptori hujus operis“ durch das bloße „dem Schreiber“ wiederzugeben, iſt gewiß nicht glücklich, falls nicht etwa eine zufällige Auslaſſung ſtattgefunden hat. S. 74 iſt „aliter eis transponemus ordinem“ überſetzt: wir wollen ihnen eine andere Singweiſe vorlegen“, wobei dem „transponere“ eine unmögliche Bedeutung zugeſchrieben wird, da es doch urſprünglich „umſetzen“ bedeutet und hier den Sinn „verändern“ hat; vermuthlich hat der Überſetzer den allerdings ſtarken Pleonasmus „aliter transponere“ nicht annehmen zu dürfen geglaubt. **O. Harnack.**

Zur Kritik des Kürenbergers. Von **J. Hurch**. Linz, Mareis. 1889.

Der Streit, welcher in den Mauern der guten Stadt Linz um den älteſten Minneſänger geführt wird, hat für die Leſer dieſer Zeitſchrift wenig Intereſſe. Ihnen wird es genügen, zu erfahren, daß gegen den bekannten öſterreichiſchen Territorialhiſtoriker Jul. Strnadt (vgl. H. Z. 63, 117 ff.) ein ſtreitbarer Studioſus für die Linzer Abkunft des Kürenbergers in die Schranken getreten iſt. Zu entſcheiden, ob der Kirnberg bei Linz jemals eine Burg getragen hat oder nicht, dazu gehören Lokalkenntniſſe, über die wir nicht verfügen. So müſſen wir, da zwingende Gründe gegen eine anderweitige Lokaliſirung des Dichters innerhalb der Donaulande auch von Hurch nicht beigebracht werden, die Frage vorläufig unentſchieden laſſen. Für die bajuwariſche Heimat haben wir uns ſelbſt beſtimmt genug ausgeſprochen. Anderes mit dem Vf. zu diskutiren, verlohnt ſich nicht. In philologiſchen Dingen iſt er offenbar Dilettant, und wer ſo unordentlich iſt, einen ſeiner Gegner beſtändig mit falſchem Namen zu nennen (achtmal

ſteht Völlmüller ſtatt Vollmöller!), ſo unkundig und unüberlegt, ſich eifrig darüber zu moquiren, daß ein Ort Kürnberg im Mühlbachthale liegen ſoll (Strnadt ſagt überdies „am Abhange des Berges im Mühlbachthale"), der hätte wahrlich gut gethan, die Bekanntſchaft mit der Druckerſchwärze noch etwas hinauszuſchieben. E. Schr.

Schützenweſen und Schützenfeſte der deutſchen Städte vom 13. bis zum 18. Jahrhundert. Von **Auguſt Edelmann.** München, E. Pohl. 1890.

Edelmann will ein „Ehrenbuch der deutſchen Schützen" liefern. Wenn man an ein ſolches nicht zu hohe Anforderungen ſtellt, wird man gern zugeſtehen, daß er ſeinen Zweck erreicht hat; jedenfalls iſt die buchhändleriſche Ausſtattung eine glänzende. Für die wiſſenſchaftliche Benutzung bietet das Buch manches Material, obwohl E. ſeinen Stoff nicht ſehr planmäßig geſammelt hat, wie denn z. B. das nächſtliegende Buch, Gengler's Stadtrechtsalterthümer, nicht herangezogen iſt. Wir ſchließen unſeren Bericht mit der Mittheilung einer Thatſache, die zeigt, wie auch die Schützenfeſte dem Wechſel der Zeiten unterworfen ſind. In dem bergiſchen Orte Hückeswagen hob ſich um die Wende dieſes Jahrhunderts die Tuchfabrikation ſo ſehr, daß die Einwohner an eine ihnen „ſonſt unbekannte Arbeitſamkeit und Thätigkeit" gewöhnt wurden und deshalb ihr altherkömmliches Schützenfeſt eingehen ließen (vgl. Zeitſchrift des berg. Geſchichtsvereins 25, 45).

G. v. Below.

Die Karmelitenklöſter der niederdeutſchen Provinz (13.—16. Jahrhundert). Großentheils nach ungedruckten Quellen bearbeitet von **H. H. Koch.** Freiburg, Herder. 1889.

Der Vf. hatte im Jahre 1888 erfahren, daß ſich das Archiv der niederdeutſchen Karmelitenprovinz im Stadtarchiv zu Frankfurt a./M. befinde, und mit Recht geglaubt, eine nützliche Arbeit zu liefern, wenn er eine Überſicht über daſſelbe nebſt den unmittelbar aus den Urkunden zu gewinnenden chronologiſchen, topographiſchen und perſonalen Ergebniſſen veröffentlichte. Die Einleitung über den Orden im allgemeinen bietet nichts Bemerkenswerthes; dagegen iſt die Geſchichte der einzelnen Niederlaſſungen und beſonders die des Dürener Kloſters, betreffs deſſen das Archiv ſich am reichhaltigſten zeigt, für die Spezialgeſchichte von Werth. Der Anhang bringt 53 Urkunden, von denen die päpſtlichen übrigens ſämmtlich ſchon im **Bullarium Carmelitanum** des

Monsignanus sich finden. Unverständlich ist, weshalb der Herausgeber bei einigen Bullen diesen Umstand angibt, bei anderen ihn übergeht. Im Wortlaut ergeben sich einige unzweifelhafte Verbesserungen gegenüber dem Bullarium, so in Nr. 10 predicte statt prudenter, in Nr. 22 annum statt omnium. Die Reihe der Urkunden endet mit einem Schreiben der spanischen Infantin Isabella Clara Eugenia an den Herzog von Jülich, welches um Restitution des Grund und Bodens an den Karmelitenorden bittet. Eine spezielle namentliche Nachweisung der Karmeliten von 1422—1447, sowie ihres Auftretens an auswärtigen Schulen schließt das fleißig gearbeitete Buch.

O. Harnack.

De Saksenspiegel in Nederland, uitgegeven door Mr. B. J. L. **Baron de Geer van Jutphaas.** I. Oudere tekst. II. Vermeerderde tekst met de glosse. 's Gravenhage, Martinus Nijhoff. 1888.

A. u. d. T.: Werken der Vereeniging tot uitgave der bronnen van het oude vaderlandsche recht. Eerste reeks nr. 10.

In der Reihe der höchst bedeutsamen Veröffentlichungen der „Vereinigung zur Ausgabe der Quellen des alten, vaterländischen Rechts" erscheint hier eine Publikation, die das Interesse weiterer Kreise auch in Deutschland für sich beanspruchen darf. Mit Rücksicht auf die wichtige Rolle, die der Sachsenspiegel in der Geschichte des holländischen Rechtes spielt, hat Baron de Geer van Jutphaas eine besondere Ausgabe der holländischen Fassung jenes Rechtsbuches in ihren beiden Formationen mit Recht für erforderlich gehalten. Die Handschriften, deren er sich dabei bedient hat, sind in der Hauptsache (vgl. indessen Eerste stuk, voorbericht blz. XI) auch Homeyer schon bekannt gewesen. Sie gehören für die ältere Fassung zum Theil der ersten Ordnung in Homeyer's erster Klasse (Homeyer, die deutschen Rechtsbücher des Mittelalters Nr. 3 und Nr. 374, f. auch Sachsenspiegel, 3. Ausg., Einl. S. 24. 26. 27), für die jüngere Fassung dagegen insgesammt der zweiten Familie in der ersten Ordnung der zweiten Klasse an. Der Ausgabe zu Grunde gelegt ist das eine Mal die Handschrift Nr. 3 vom Haag (vgl. über sie Homeyer, die Extravaganten des Sachsenspiegels, Abhandl. d. phil.-hist. Klasse d. kgl. Akad. d. Wissensch. z. Berlin 1861, S. 229 f.), das andere Mal die Handschrift Nr. 292 des Priesters Pieter van Scouwen (s. Homeyer, Extravaganten S. 231 f., dazu aber J.'s tweede stuk, voorbericht blz. XIV). Die Wiedergabe des Textes beabsichtigt und

ſcheint eine bis in das Einzelnſte genaue zu ſein; die Gloſſe des jüngeren Textes dagegen iſt nur theilweiſe mitgetheilt (vgl. dazu die Bemerkungen des Herausgebers im voorbericht blz. XVIII). Die Noten bieten die Varianten aus den nebenher benutzten Handſchriften. Für die weitere kritiſche Unterſuchung weiſt der Herausgeber auf die weiter geſteckte Ziele verfolgende Ausgabe Homeyer's hin. Ihm kam es nur darauf an und iſt es durchaus gelungen, die Geſtalt, welche das Rechtsbuch in Holland annahm, getreu und deutlich erkennbar dem Leſer vor das Auge treten zu laſſen.

Max Pappenheim.

Die Papſtwahlen von Bonifaz VIII. bis Urban VI. und die Entſtehung des Schismas 1378. Von **Martin Souchon.** Braunſchweig, Göritz. 1888.

Dem Vf. handelt es ſich nicht, wie man nach dem Titel vermuthen möchte, um eine allſeitige, erſchöpfende Unterſuchung der zehn Papſtwahlen, die in den angegebenen Zeitraum fallen. Nach einer ſolchen lag bei dem Stande der Arbeiten, abgeſehen von der Wahl Urban's VI., die denn auch die zweite Hälfte des Buches in Anſpruch nimmt, kein eigentliches Bedürfnis vor. Vielmehr betrachtet Souchon dieſe Wahlen ausſchließlich unter dem Geſichtspunkt, wie war in dieſer Zeit die Stellung des Kardinalkollegs zur Papſtwahl und zur päpſtlichen Centralregierung? Mit anderen Worten: haben die Kardinäle ihre maßgebende Stellung während der Vakanz des päpſtlichen Stuhls gebraucht, um ſich — durch Wahlkapitulationen — für die Dauer des jeweiligen Pontifikats eine mehr oder minder einflußreiche Stellung als Mitregenten auszuwirken? Noch vor einigen Jahren würde niemand darauf verfallen ſein, den Urſprung der päpſtlichen Wahlkapitulationen, deren immer erneute Aufſtellung im 15. und Anfang des 16. Jahrhunderts allgemein bekannt iſt, bis an den Ausgang des 13. Jahrhunderts zurückzuverfolgen. Da iſt durch den 3. Band von Döllinger's Beiträgen zur politiſchen, kirchlichen und Kulturgeſchichte der ſechs letzten Jahrhunderte (1882) S. 343 ein Aufſatz bekannt geworden, der, aus der Zeit jener Wahlkapitulationen ſtammend, ihren Urſprung und ihre Entwickelung in großen Zügen darſtellt, mit der Abſicht, dieſe Gedinge als erlaubt und nothwendig darzuſtellen. v. Druffel, der Lehrer S.'s, dem die Abhandlung gewidmet iſt, und S. ſelbſt nehmen an, daß dieſe Denkſchrift in der Vakanz vor der Wahl Leo's X. (1513) entſtanden iſt, S. vermuthet als den Vf. Paris de Graſſis, den Großceremonier, Julius' II., deſſen Sammlungen der betreffende Münchener Codex, aus dem ſie gedruckt iſt, enthält.

Nun, — in dieſer Schrift wird der Urſprung der Wahlkapitulationen in das Jahr 1294 verlegt, in das Konklave, das unter dem Eindrucke der unfähigen und gefahrbringenden Regierung des Einſiedlerpapſtes Cöleſtin V.

ſtand. Sie hatte ein vorzeitiges Ende gefunden durch die Abdankung dieſes Greiſes, der ſich nach ſeiner einſamen Zelle zurückſehnte. Aber wie hätte man immer auf eine gleiche Willfährigkeit zum Rücktritt eines den Kardinälen nicht genehmen Papſtes rechnen mögen? Obendrein war die Gültigkeit einer ſolchen Abdankung keineswegs allgemein zugeſtanden, wie denn der Nachfolger Cöleſtin's Bonifaz VIII. von gar vielen als Eindringling angeſehen worden iſt. So war die Verſuchung für die Kardinäle, Schranken gegen einen Mißbrauch der Papſtgewalt durch verfaſſungsmäßige Sicherſtellung ihrer Rechte aufzurichten, allerdings vorhanden. Wenn eine ſolche erſte Prüfung der ja freilich ſehr ſpäten Überlieferung in jener Denkſchrift ein günſtiges Vorurtheil für ihre Angaben erweckte, ſo mußte es lockend erſcheinen, zu unterſuchen, ob denn wirklich die Wahlkapitulationen, die ſeit Bonifaz VIII. regelmäßig aufgeſtellt worden ſein ſollten, ganz ſpurlos verſchollen waren oder ob ſich das Gegentheil erweiſen ließe? Eine ſolche Wahlkapitulation aus der Mitte des 14. Jahrhunderts war erhalten durch den Widerruf Innocenz' VI., der im Beſitz der Tiara ſich ihren Beſtimmungen entzog. Die Abmachungen aus dem Konklave des Jahres 1352 konnten der Forſchung als Anhaltspunkt dienen. Gewiß waren die darin enthaltenen Forderungen der Kardinäle nicht auf ein Mal hervorgetreten, ſondern allmählich aus den Erfahrungen und Bedürfniſſen der vorhergegangenen Jahrzehnte erwachſen. Es galt in der Geſchichte des Verhältniſſes zwiſchen Papſt und Kardinälen während dieſer Zeit die Beweggründe für die allmähliche Aufſtellung der einzelnen Paragraphen der Wahlkapitulation von 1352 zu ſuchen. Natürlich war eine abſolute Sicherheit der Ergebniſſe von vornherein ausgeſchloſſen. Aber auch wenn ſich gezeigt hätte, daß aus dem uns bekannten Material keine Beſtätigung zu gewinnen ſei, wäre die Arbeit nicht umſonſt geweſen. Aber die analogen Ergebniſſe des Wahlſyſtems in den geiſtlichen Stiftern[1]) und bei dem deutſchen Königthum, hier und dort Wahlkapitulationen, ſprechen dafür, daß auch an der päpſtlichen Kurie früher als man bisher geglaubt hatte, Wahlgedinge in Übung gekommen ſeien. Das iſt der Ausgangspunkt der Unterſuchungen S.'s, aber er hat zum Schaden ihres Eindrucks auf den Leſer verſäumt in einer Einleitung deutlich den Stand der Frage, die Hülfsmittel ſeiner Forſchung zu bezeichnen. Nur ganz beiläufig (S. 19) erfährt der Leſer, der es nicht weiß, daß die älteſte erhaltene Wahlkapitulation aus dem Jahre 1352 ſtammt, näher bekannt werden wir mit ihr erſt S. 58 f.

Für die Erörterung der Theilnahme des Kardinalkollegs an der päpſtlichen Regierung vor 1294, alſo für die Vorgeſchichte der Wahlkapitulationen,

[1]) Auffälligerweiſe hat S. dieſe nirgends berührt. Auch der Parallelismus der Erſcheinungen in der Geſchichte des deutſchen Wahlkönigthums iſt überraſchend; vgl. meinen Aufſatz „Das Kardinalskolleg" in den Preuß. Jahrbüchern (1883) 53, 429—450).

ist von S. beinahe nichts geleistet. Gewiß würde, wenn nur das urkundliche Material mit einiger Vollständigkeit herangezogen würde, ein allmähliches Fortschreiten und Umsichgreifen des Konsensrechtes der Kardinäle im 12. und 13. Jahrhundert zu konstatiren sein. Wo S. diesen Punkt berührt, S. 4 und S. 43 Anm. 4, zeigt sich, daß er diesen Fragen nicht tiefer nachgegangen ist. Mit Recht werden die Zurücknahme der Konklaveordnung Gregor's X. durch Nikolaus IV. und die Bulle desselben Papstes von 1289, die den Kardinälen die Hälfte sämmtlicher Einkünfte der römischen Kirche zuwies, als Erfolge des emporstrebenden Kardinalkollegs betrachtet; vielleicht hätte hier darauf hingewiesen werden können, daß eben damals das Walten einiger aus den ersten römischen Adelsgeschlechtern hervorgegangener oder ihnen nahe verbundener Päpste — Nikolaus III. (Orsini), Honorius IV (Savelli), Nikolaus IV. (Freund der Colonnas) — es den Kardinälen nahelegte, sich gegen eine Überspannung des Nepotismus und die Vorherrschaft eines Adelsgeschlechtes in der päpstlichen und damit auch in der städtischen Verwaltung Roms durch Wahlkapitulation zu schützen.

Halten wir uns an das, was das Buch enthält! Der Fleiß, die ausgebreitete Literaturkenntnis des Vf., nicht weniger aber die selbständige, sachliche Kritik verdienen alles Lob. Die Form ist schlicht und ansprechend, am anziehendsten begreiflicherweise in der ausgeführten Geschichte der Wahl Urban's VI. und ihrer Folgen. In den reichen Anmerkungen ist ein werthvoller kritischer Apparat zusammengetragen; auch aus den Handschriften der Münchener Bibliothek manche Frucht gezogen. Nach einer kurzen Einleitung über die Entwickelung des Kardinalats von Nikolaus II. bis Cölestin V, gibt der Vf. ein zweites Kapitel: „Die Theorien über die Papstwahl um das Jahr 1300". Eigentlich handelt er darin nur von der umfangreichen Publizistik, die sich an die durch Cölestin's Resignation entstandene Frage knüpfte, ob ein Papst abdanken dürfe oder ob ihn nur der Tod von seiner Würde scheiden könne? Zu den besprochenen Schriften über die Abdankung Coelestin's ist ein Traktat von P. J. Olivi, den Ehrle, Archiv für Literatur und Kirchengeschichte des Mittelalters 3, 525—528 im Auszuge wiedergegeben hat, neuerdings bekannt geworden, ferner beweisen die erhaltenen Titel noch anderer Traktate (siehe das päpstl. Schatzverzeichnis von 1311 in den Mittheilungen des österr. Inst. 6, 275. 282), wie vielfach die Frage erörtert worden ist. „Theorien über die Papstwahl" gab es auch damals schon, und diese sind natürlich für S.'s Untersuchungen von Interesse. Der Vorschlag, den Kardinälen, wenn sie ihres Wähleramtes lässig walteten, dasselbe zu Gunsten anderer Wähler (Erzbischöfe und Bischöfe) zu entziehen, ist nicht erst zur Zeit des Schismas gemacht worden, sondern schon von Wilhelm Durand, dem Jüngeren, in seinem Reformtraktat für das Vienner Konzil (de modo celebrandi generalis concilii p. 3 rubr. 27 § 15), den S. ja wegen der Abdankungsfrage anführt, und in ganz ähnlicher

Weiſe, durch eine Art Pairsſchub, d. h. eventuelle Hinzufügung anderer päpſtlicher Beamter zum Wahlkolleg, gedachte ſchon der Dominikaner Humbert de Romanis in ſeinem Gutachten für das zweite Lyoner Konzil 1275 eine Beſchleunigung der Wahl herbeizuführen[1]). Das Auftauchen ſolcher Stimmen hätte die Kardinäle zu einem maßvollen Gebrauch ihrer Macht veranlaſſen ſollen, ſie waren weit davon entfernt.

Hat S. den Abſchluß einer Wahlkapitulation in dem Konklave von 1294 erwieſen? Man kann ſagen, daß er ſich die beſte Stütze ſeiner Theorie ſelbſt entzogen hat, indem er die professio fidei Bonifaz' VIII., die uns in zahlreichen Handſchriften überliefert iſt, mit guten Gründen als eine Fälſchung der Konzilsperiode erweiſt (S. 192—205). Es läßt ſich, da hiernach nur das Zeugnis des 16. Jahrhunderts als Beleg übrig bleibt, die Frage umkehren, indem man ſagt: hat nicht dieſe gefälſchte professio fidei Bonifaz' VIII. etwa erſt den Anlaß zur Entſtehung der Überlieferung von dem Urſprung der Wahlkapitulationen im Konklave Bonifaz' VIII. gegeben? Man braucht die Frage nur aufzuwerfen, um zu erkennen, daß von einiger Sicherheit für die Hypotheſe S.'s, ſoweit ſie das Konklave Bonifaz' VIII. betrifft, nicht die Rede ſein kann. Beinahe ebenſo ſteht es mit dem Konklave von 1303, aus dem Benedikt XI. hervorging, während für die Wahl Klemens' V. (1305) die Sache günſtiger liegt. Hier haben wir das Zeugnis eines Betheiligten, und zwar des hervorragenden Kardinals Napoleon Orſini in ſeinem Briefe vom Sommer 1314 an König Philipp. Dieſer Brief iſt in großen Theilen ein Rückblick auf das Konklave von 1305 und deſſen Folgen. Wir beſaßen nur einen ſehr verderbten Text durch Baluze; nun hat S. mittels Kollation einer Pariſer Handſchrift, deren Text freilich in vielen Fällen ſchlechter iſt als der Baluze's, und mittels vieler Konjekturen einen beſſeren Text herzuſtellen verſucht, freilich nicht überall mit Erfolg, ohne daß ihm daraus ein Vorwurf zu machen wäre. In dieſem Briefe ſagt Napoleon: cum multis cautelis quibus potuimus hunc qui decessit elegimus, kurz darauf ſpricht er von cautelā subfossā und dann ſagt er, oft habe Klemens ſie — die Kardinäle — mit Herzeleid erfüllt, indem er wider die Ordnung des Rechts über große Pfründen verfügte, cassatis concordiis electionis, wofür S. ſchreiben will cassatis capitulis electionis. Bei dem großen Mangel an Zeugniſſen für die Theſe S.'s ſind dieſe Worte natürlich von erheblichem Werthe, und eine Erwägung der Verhältniſſe dieſer Wahl läßt es wohl glaubhaft erſcheinen, daß die Kardinäle von Perugia aus während des langen Konklave mit Bertrand de Got, dem Kandidaten König Philipp's in Verhandlung traten. Es wäre freilich

[1]) Opus tripartitum p. 3a c. 2 bei Brown, appendix ad fascic. rer. expetendar. 2, 224. Dies namenloſe Werk iſt identiſch mit der ſonſt nur im Auszug bekannten Schrift des oben genannten Dominikaners. Vgl. den Auszug an der beſprochenen Stelle bei Martene, collect. ampl. 7, 196 C.

auch möglich, daß dieſe Verhandlungen nur durch Vermittelung König Philipp's geführt wurden[1]). Von der vielbeſprochenen Erzählung Villani's iſt unzweifelhaft ſo viel wahr, daß Philipp ſich nicht für die Wahl dieſes Erzbiſchofs von Bordeaux bemüht hat, ohne verſichert zu ſein, daß dieſer nicht wieder in die Bahnen Bonifaz' VIII. einlenken werde. Dieſe Garantie erhielt er aber ſchon damit, daß Bertrand die Reſtitution der von Bonifaz abgeſetzten Colonnas zum Kardinalat verſprach. Eine Chronik von Orvieto, die im Jahre 1306 verfaßt ſein dürfte und, da ſie auch in dem obenerwähnten 3. Bande der Döllingerſchen Beiträge gedruckt iſt (außerdem in einer Straßburger Diſſertation von Himmelſtern 1882), umſomehr hätte von S. benutzt werden können, macht die Frage der Reſtitution der Colonnas zum Princip der Parteiſpaltung in dem Konklave von 1305[2]), und daß ſie, mehr als bisher angenommen, eine weſentliche Rolle geſpielt hat, wird auch durch den Brief Dante's an die italieniſchen Kardinäle vom Jahre 1314 beſtätigt[3]). (Dante ‚opere latine ed. Giuliani II p. 30 und 160).

Von Intereſſe iſt der Nachweis aus dem Regeſtum Klemens' V., daß der Papſt die Kardinäle, denen er ſeine Wahl verdankte, durch Pfründenverleihungen reich belohnte. Alſo auch hier die perſönlichen „Handſalben", durch die ſich die deutſchen Kurfürſten erkaufen ließen. — Für den Abſchluß einer Wahlkapitulation, durch die Johann XXII. gebunden geweſen wäre, ſpricht nur die thatſächlich einflußreiche Stellung der Kardinäle unter ſeinem

---

[1]) In einer Brüſſeler Diſſertation, l'élection du pape Clément V (Université libre de Bruxelles, Annales de la faculté de philosophie et lettres 1, 1—39, 1889) unterſucht Léon Leclère, ein Schüler Philippſon's, auf's neue, ob die Novelle Villani's bezüglich der geheimen Zuſammenkunft Philipp's mit Bertrand de Got nicht doch ſich als Geſchichte erweiſen laſſe, kommt aber endlich auch zu negativem Reſultat. Auch ſonſt bietet die Schrift nichts Neues.

[2]) Dino Compagni ſchreibt l. 3 c. 2: I cardinali per volontà del re di Francia e per industria de' Colonnesi elessono ecc. Del Lungo 2, 304

[3]) Die wenigen Sätze dieſes Briefes, die ſich auf die Stellung zweier führender Kardinäle in dem Konklave von 1305 beziehen, ſind handſchriftlich ſehr korrumpirt und bleiben ſchon deshalb hoffnungslos dunkel. Ich will die verfehlten Erklärungsverſuche hier nicht aufzählen; auch S. liefert S. 38 Anm. 1 zum Theil ganz wunderliche Dinge, aber richtig hat er gefunden, daß der Transtiberinus, sectator factionis alterius, Jakob Stefaneschi ſein muß. Am Ende von § 10 möchte ich leſen: illustrium Scipionum patriae potuisti hunc angulum (ſo bezeichnet auch Napoleon Orſini Avignon — ſtatt des hſl. animum) sine ulla tui judicii contradictione praeferre.

Pontifikat[1]), während bei Benedikt XII. dazu die Erneuerung des Privilegs Nikolaus' IV. bezüglich der Gewährung des halben Einkommens der römischen Kirche an die Kardinäle am dritten Tage nach der Wahl hinzukommt.

Für das Konklave Klemens' VI. liegt kein greifbarer Anhaltspunkt vor, dagegen für das folgende Konklave, aus dem Innocenz VI. hervorgegangen ist, nun eben die erste Wahlkapitulation uns erhalten ist. Mitwirkung bei der Ernennung der Kardinäle, deren Zahl auf höchstens zwanzig festgesetzt wird, und bei der ganzen kirchlichen Verwaltung, Wahrung von Person und Vermögen der Kardinäle gegen willkürliche Übergriffe des Papstes und eine bestimmte Theilnahme der Kardinäle an den Einkünften der römischen Kirche sind die wesentlichsten Punkte. Bekanntlich hat Innocenz sich bald durch Widerruf dieser Abmachungen, die er nur mit Vorbehalt beschworen hatte, entledigt. — Ich übergehe die Wahlen Urban's V. und Gregor's XI., die für unsere Frage nichts Wesentliches bieten. S. bemerkt richtig bezüglich Gregor's XI: „Hier regierte nicht mehr ein Mann, der mit seinen Kardinälen um das Übergewicht in der Regierung stritt, es hat wenig Interesse zu fragen, ob auch ihm eine Kapitulation bei seiner Wahl gestellt wurde: hier regierte vielmehr eine Familie, die das Kollegium erfüllte und den päpstlichen Stuhl besetzte".

Die folgende Untersuchung über die Wahl Urbans' VI. trägt einen selbständigen Charakter, wie schon oben angedeutet. S. weicht wesentlich von der bisherigen Auffassung ab, indem er die Wahl als eine durch die Römer erzwungene darstellt. Dabei hat er das Hauptgewicht auf die frühesten Berichte gelegt und dieses Material scharfsinnig gesichtet. Die bisher rezipirte Darstellung beruhte auf dem „Faktum" des Magisters Jaques de Sève, das S. für die offizielle Aufzeichnung von seiten Urban's, um Mitte August 1378 verfaßt, erklärt. Zwischen diesem Faktum und der Deklaration der rebellischen Kardinäle vom 2. August 1378, die dann Klemens VII. wählen, steht ein bisher unbeachtet gebliebener Bericht der italienischen Kardinäle vom Juli 1378, der bei der neutralen Stellung dieser Kardinäle und der inneren Wahrscheinlichkeit seiner Angaben in erster Linie zu Grunde gelegt werden muß. Döllinger hat ihn in dem 3. Bande seiner Beiträge S. 354 f. aus einer

[1]) Das Buch des französischen Abbé Verlaque, Jean XXII, sa vie et ses œuvres d'après des documents inédits (Paris 1883) ist von S. nicht benutzt, hat aber auch kaum einen anderen Werth, als daß einige handschriftliche Notizen gegeben werden, insbesondere über ein Gutachten Johann's aus dem Jahre 1311 für das Konzil von Vienne, als Johann noch Bischof von Avignon war, über die bonifazianische und die Templer-Frage (s. Näheres Göttinger gel. Anz. 1888 S. 485 f.). Übrigens ist vieles von Verlaque nach handschriftlichen Quellen angeführt, das längst gedruckt war. Deutsche Literatur kennt er gar nicht.

Münchener Handſchrift gedruckt, wenn auch nicht zum erſten Male (S. 83 f.). Erſcheint danach die Wahl Urban's VI. als eine unfreie, ſo wird das Urtheil über die Entſtehung des Schismas, über das Verhalten der Kardinäle doch keineswegs geändert; denn als es Zeit war, der erzwungenen Wahl die Anerkennung zu verſagen, Urban zum Verzicht zu nöthigen, haben ſie es nicht gethan, ſondern erſt dann ſich von ihm gewandt, als perſönliche Gründe, Abneigung gegen den rückſichtloſen asketiſchen Reformeifer Urbans' VI. ſie beſtimmten, den Gewählten aus Rückſicht auf ihren perſönlichen Vortheil fallen zu laſſen[1]).

Inſofern iſt die Wahl Urban's VI. der Höhepunkt jener ſtändiſchen Beſtrebungen, die ſich im 13. und 14. Jahrhundert an der Kurie, wie auf allen Gebieten des öffentlichen Lebens geltend machen. Und deshalb mußte die Betrachtung der Wahl Urban's, bei der von einer Wahlkapitulation unter dem Zwange der Römer nicht die Rede ſein konnte, doch von S. in den Kreis ſeiner Forſchungen hineingezogen werden. Er ſagt mit Recht, daß für den Abfall der franzöſiſchen Kardinäle viel mehr als ihr Nationalgefühl und Patriotismus ihr Standesintereſſe maßgebend geweſen iſt; aber wenn nicht für die Entſtehung, ſo iſt doch für die lange Dauer des Schismas der Gegenſatz der Nationen, wie er ſeit dem Ausgang der Kreuzzüge hervorgetreten war, verantwortlich zu machen. Für die Förderung der ſtändiſchen Beſtrebungen der Kardinäle hat das wieder einheitlich geſtaltete Papſtthum des 15. Jahrhunderts ſich als ein günſtigerer Boden erwieſen, als das geſpaltene, in ſeinem Anſehen und ſeinen Einkünften erniedrigte Papſtthum des Schismas.

Wir dürfen wohl hoffen, daß der Vf. uns die Fortſetzung ſeiner Studien, von denen er uns hier nur den „einleitenden Theil einer Geſchichte der päpſtlichen Wahlkapitulationen" geboten hat, nicht zu lange vorenthalten wird. In den Anhängen bietet er ein ſehr ſchätzbares Verzeichnis der Kardinäle von 1294–1378 nach Heimat, früherer Stellung, Zeit ihrer Ernennung, Kardinalstitel und Tod. Es handelt ſich um 176 Namen, eine gewaltige Mühe! Auch die Stammtafel der Familie Roger, aus der Klemens VI., Gregor XI. und ſo viele Kardinäle hervorgingen, iſt erwünſcht. Karl Wenck.

---

[1]) Mit dieſer Auffaſſung in beiden Punkten ſtimmt im weſentlichen auch das Buch von Scheuffgen, Beiträge zur Geſchichte des großen Schismas (Freiburg, Herder. 1889) überein. Für die Entſtehung desſelben ſind von Intereſſe die deutſchen Auszüge aus der bisher nur nach wenigen Bruchſtücken bekannten epistola pacis Heinrich's von Langenſtein vom Jahre 1379. Nur dem Titel nach kenne ich L. Gayet, le grand schisme d'Occident, Origines d'après les documents contemporains tirés des archives secrètes de Vatican. I. II. Florenz und Berlin, Calvary. 1889—1890. Vgl. H. Z. 64, 175. 283.

Die Finanzverwaltung am Hofe Heinrich's VII. während des Römerzuges. Nach den Rechnungsberichten bei Bonaini (Acta Henrici VII, 1, 286—346). Von **Franz Prowe**. Berlin, Siemenroth u. Worms. 1888.

Zu dem überaus reichen und mannigfaltigen Material, das wir für die Geſchichte des Römerzugs Heinrich's VII. beſitzen, gehören auch Rechnungsberichte königlicher Finanzbeamter über Einnahme und Ausgabe, von einem kleinen Fragment aus der Mitte des 13. Jahrhunderts abgeſehen, die erſten, die wir beſitzen. Sie ſind mit anderen werthvollen Überreſten des Archivs dieſes Königs in Piſa, wo er ſelbſt ſeine Ruheſtätte gefunden hat, erhalten und von Bonaini herausgegeben worden. Der Vf. der vorliegenden Berliner Diſſertation ſtellt zunächſt, nachdem er die neun Rechnungsberichte nach Verfaſſer, Sprache (Nr. 181 iſt lateiniſch, die übrigen franzöſiſch, und zwar „picardiſch") und Zeit kurz vorgeführt hat, mit großem Fleiß zuſammen, was er über die Perſönlichkeiten der Rechnungsführer, des Simone dei Reali (zuletzt Kämmerer Heinrich's) und des Schatzmeiſter Giles, hat auffinden können. Weiter ſucht er im Gegenſatz zu Felsberg (Beitr. z. Geſch. des Römerzugs Heinrich's VII. Bd. 1. Innere und Finanzpolitik Heinrich's VII. in Italien, Leipzig 1886) einen principiellen Unterſchied zwiſchen den Rechnungen der beiden genannten Beamten nachzuweiſen, ohne durch ſeine Darlegungen überzeugen zu können. Wichtig iſt der Nachweis, daß in den Rechnungen die bei Hofe gemachten Einnahmen und Ausgaben keineswegs vollſtändig erſcheinen und zufällige Umſtände oft dafür maßgebend waren, ob eine Zahlung durch das Schatzamt oder durch Anweiſung auf eine zu erwartende Einnahme gedeckt wurde. Natürlich wird dadurch der Werth der Rechnungsberichte, die uns kein vollſtändiges Bild von dem Etat des Kaiſers geben können, herabgedrückt.

In dem 2. Kapitel iſt über die amtlichen Verhältniſſe der Beamten der Treſorerie zuſammengeſtellt, was wir wiſſen können, und dieſe ſelbſt als eine Art von Centralkaſſe für die verſchiedenen Zweige der Hofverwaltung dargeſtellt. Indem Prowe im 3. und 4. Kapitel ſich über die Einnahmen und Ausgaben des Schatzamtes verbreitet, greift er über dieſe ſelbſt und die Rechnungsberichte hinaus und unterrichtet uns, ſoweit möglich, über Einnahmen und Ausgaben des Königs im allgemeinen. Was wir da über die Zahlungen der italieniſchen Kommunen, über die Soldzahlungen Heinrich's (S. 62 iſt eine Zuſammenſtellung der chronikaliſchen Angaben über Heinrich's Truppenzahl), über ſeine Finanznöthe und Anleihen, über die Hofbeamten

erfahren, ist von mannigfaltigem Interesse. Das im zweiten Exkurs aus einem Trierer Codex wiedergegebene Einnahmeverzeichnis Erzbischof Balduin's vom Jahre 1311 ist inzwischen, da P.'s Text bei sehr schwieriger Lesung der Vorlage vielfach Irrthümliches bot, von G. Sommerfeldt, deutsche Zeitschr. für Geschichtsw. 1, 448 ff. in berichtigter Fassung wiedergegeben worden. K. Wenck.

Regulae cancellariae apostolicae. Die päpstlichen Kanzleiregeln von Johannes XXII. bis Nikolaus V. Gesammelt und herausgegeben von **E. v. Ottenthal**. Innsbruck, Wagner. 1888.

Die Herausgabe der Kanzleiregeln, d. h. der Bestimmungen, welche jeder Papst kraft seiner plenitudo potestatis hinsichtlich der formellen und materiellen Behandlung der in der Kanzlei zu expedirenden Ausfertigungen über Gnaden und Rechtssachen traf, war, da bisher nur Bruchstücke von ihnen und diese in ungenügendem Druck bekannt geworden sind, im Interesse nicht nur der genaueren Erkenntnis des päpstlichen Urkundenwesens des späteren Mittelalters, in der die Regulae cancellariae apostolicae erst eine Rolle spielen, sondern auch der Geschichte des Papstthums überhaupt seit langem ein Bedürfnis. Ottenthal hat sich dieser Aufgabe in einer Weise unterzogen, die nach jeder Hinsicht auf unsere Anerkennung den vollsten Anspruch macht. Bei der großen Fülle des handschriftlichen Materials war, sollte das Buch nicht mit einem gewaltigen und zuletzt doch überflüssigen kritischen Apparat belastet werden, eine Beschränkung geboten. Es ist daher nur zu billigen, wenn sich der Herausgeber bei der Feststellung des Textes auf eine beschränkte Anzahl von leichter zugänglichen, vor allem römischen Handschriften stützte. Der Text ist dabei nicht zu kurz gekommen. Soweit wir ihn geprüft haben, gibt er zu nennenswerthen Ausstellungen keinen Anlaß. Die werthvolle Einleitung enthält genaue Angaben über die Geschichte der Kanzleiregeln, ihre erste Sammlung unter Johann XXII. und ihre Wandlungen, über die Zeit der Veröffentlichung, die Formen der Bestätigung und Ergänzung, in denen die allgemeine Stellung und der individuelle Charakter eines jeden Papstes hervortritt, über die Behörden, welche an dem Erlaß und der Führung der Regeln betheiligt sind, die Eintragung der Regeln in den Liber cancellariae und die damit zusammenhängende Publikation. Treffliche Wort- und Sachregister erleichtern dem Leser die Benutzung des Werkes.

G. E.

Hiſtoriſches Novum: Hermann van der Hart, der Quellhiſtoriker Konſtanz'. Von **H. van der Hart**. Bierſen, Selbſtverlag. 1889.

Der Verfaſſer iſt ein Laie, der ſich mit dem verdienten Helmſtädter Profeſſor offenbar nur deshalb beſchäftigt hat, weil er, wie er ſich ſelbſt (S. IV) ausdrückt, „verwandtſchaftliche Beziehungen mit dieſem großen und verdienſtvollen Gelehrten geahnt hat, die er jetzt nicht mehr leugnen kann". Einer kurzen Biographie läßt er einen Überblick über das Konſtanzer Konzil und eine Beſprechung des Magnum concilium Constantiense unter Abdruck einiger Abſchnitte aus demſelben folgen. Das bekannte Werk von der Hardt's nennt er „das vielleicht glänzendſte aller Sammelwerke". Merkwürdiger iſt noch, daß er ſich für den Entdecker dieſes Werkes zu halten ſcheint, denn S. 25 bezeichnet er ſich als „den erſten Kenner und Benutzer der Reſultate ſeines Rieſeneifers" und S. 56 erklärt er: „es iſt die Zeit nicht mehr fern, die den Werth desſelben erkennen und für die Wiſſenſchaft ausbeuten wird". Wenn der Vf. ſelbſt ein günſtiges Urtheil über ſeine Arbeit fällt, indem er S. IV von den „bedeutenden Kritikern und Biographen" ſpricht, „deren jüngſte v. Heinemann und der Vf. dieſer Skizze ſind", ſo wird jedenfalls die Kritik anderer Anſicht ſein müſſen, denn die Schrift iſt reich an wunderlichen Behauptungen und Irrthümern. Zu den überraſchenden Entdeckungen, die der Vf. gemacht hat, gehört auch „der Autor Paralipomenon", den er auf S. 38 citirt: jedenfalls „ein hiſtoriſches Novum". G. E.

Der Weißenburger Handel (1480—1505). Von **Eduard Krauſe**. (Greifswalder Doktordiſſertation.) Greifswald 1889.

Dieſe unter Ullmann's Ägide entſtandene Diſſertation behandelt den langjährigen erbitterten Streit zwiſchen dem Kurfürſten Philipp von der Pfalz und ſeinem Hofmarſchall Hans v. Trotha einerſeits und dem Stift und der Stadt Weißenburg andrerſeits. Dieſer Streit erweckt beſonders dadurch ein allgemeines Intereſſe, daß in ihm alle die um die Wende des 15. Jahrhunderts ſich gegenüberſtehenden Gegenſätze ſchroff aufeinander ſtoßen. Der nach abſoluter Oberhoheit ſtrebende Territorialfürſt und der Edelmann, der ſeinem Schwert mehr Recht zuerkennt als den Rechtsbriefen der Mönche und der Städter, ſtehen im Kampfe gegen die geiſtliche Gewalt, die, innerlich verrottet, umſomehr bemüht iſt, ihre äußere Autorität durchzuſetzen, und die hier einen Bundesgenoſſen hat in dem gegen den gewaltthätigen Ritter erbitterten Bürger.

Pfalzgraf Philipp verkauft einen dem Stift gehörigen, aber in seiner Gewalt befindlichen Besitz, das Schloß Berwartstein, an seinen Diener und Berather, Hans v. Trotha. Dieser glaubt im Rechte zu sein und ist es von seinem Standpunkt aus, wenn er den so erworbenen Besitz gegen die Ansprüche des Klosters vertheidigt. Aber das Stift ist ebenso im Recht, wenn es seinen Anspruch verfolgt. Die eigentliche Schuld trifft den Pfalzgrafen. Das ist der Kernpunkt des Streits, der freilich durch gegenseitige unrechtliche Übergriffe verwirrt wird, und diese Verwirrung wächst, als auch noch die Stadt Weißenburg sich gegen Hans v. Trotha wendet. Die höchste weltliche wie die höchste geistliche Gewalt sitzen zu Gericht über die Frage — nicht ohne daß es zur Erörterung auch hier principieller Fragen kommt, z. B. über die Kompetenz des Papstes in weltlichen Dingen (S. 42); die Gegner des Stifts werden in die Acht erklärt und in Bann gethan, und doch vermag auch hier die Autorität den Konflikt nicht zu lösen. Interessant ist es, daß Hans v. Trotha und die Seinen der Anklage der Ketzerei verfallen und mit einem Briefe antworten, der nichts mehr und nichts weniger ist, als eine bissige Satire auf Alexander VI. (S. 54 ff.). Schließlich fällt die Entscheidung auf Anregung des Königs Max — durchaus nicht im Sinne des Stiftes, nachdem die beiden Hauptgegner, der Abt Heinrich und Hans v. Trotha, gestorben sind.

Vf. hat mit großem Fleiß die vorhandenen Quellen benutzt und das zum Theil sehr verworrene Material in vorsichtiger und umsichtiger Weise zu einem anschaulichen Bilde der Vorgänge verarbeitet. Abgesehen von einigen kleinen Wiederholungen läßt sich auch gegen die Anordnung wenig einwenden. Vielleicht hätte sich manches von dem, was in der der Darstellung vorangestellten Kritik der Quellen etwas breit zur Sprache kommt (ich erinnere an die Notiz des Bicturius S. 8 ff.), einfacher anmerkungsweise erledigen lassen. Die nur anhangsweise behandelte Vorgeschichte des Handels in Merseburg (S. 66 ff.) mußte, da sie für das Verständnis der Entstehung und der dauernden Erbitterung des Streits von Belang ist (S. 16. 28), in die Darstellung selbst eingefügt werden. Verwunderlich ist es, daß Vf. den Haupthelden des Kampfes „Hans v. Drott" schreibt, den er übrigens mit Vorliebe auch als „unseren Hans" bezeichnet. Er gehörte der Familie v. Trotha (Trott) an (S. 15 Anm. 2), und wenn auch ein Theil der Quellen ihn Drott nennt, so thun es doch nicht alle (S. 33).

v. Buttlar.

Leonis X Pontificis Maximi Regesta edidit **Jos.** S. R. E. Cardinalis **Hergenroether.** Fasc. IV — VI. Friburgi, sumptibus Herder. 1886—1888.

Bei der Ankündigung des Werkes 1884 hieß es, daß jährlich mindestens drei, später noch mehr Faszikel erscheinen würden, und daß das ganze aus zwölf Faszikeln bestehen sollee. Es zeigte sich aber gar bald, daß diese Versprechungen sich nicht einhalten ließen. Man wird sich nicht wundern, es aber auch gewiß nicht beklagen, wenn selbst die jetzt im Prospekt enthaltene Ankündigung von 15 Faszikeln nicht einzuhalten wäre. Für diesen Fall möchte man nur um Eintheilung in zwei Bände bitten. Mit den bis jetzt vorliegenden sechs Lieferungen gelangen wir bis zum Schlusse des Jahres 1514. Also etwa den vierten Theil des Pontifikates haben wir vor uns. Über die Ausführung der Arbeit habe ich bei verschiedenen Stichproben eine günstige Ansicht gewonnen; hinsichtlich des Systems, welches man befolgt hat, wird wohl jeder Benutzer dem in der Anzeige des ersten Faszikels N. F. 20, 527 Gesagten zustimmen. Für kaum irgend eine, die betreffende Zeit berührende, kirchengeschichtliche oder auch allgemeine Frage wird man die Regesta Leonis ohne Ergebnis zu Rathe ziehen. Gar manche Frage wird aber auch erst durch die Regesten angeregt, oft ohne durch dieselben zugleich genügende Beantwortung zu finden, und nur eingehendere Forschung wird zu einer richtigen Würdigung der knappen Regestangaben hinführen. In Nr. 11622 erhalten wir das Regest eines päpstlichen Erlasses, auf welches schon Kolde in seiner Augustinerkongregation hingewiesen hatte. Den Inhalt des Regests 12012, wonach Staupitz, der Augustiner-Eremit, am 28. September 1514 mit Revision der Augustiner-Konventualen zu Gent beauftragt wurde, kannte Kolde S. 237 Anm. 1 nur ungenau aus dem Compendium, welches er in Würzburg benutzen konnte; wir sehen aus dem Regest, daß andere Verhältnisse im Jahre 1514 hinsichtlich der Stellung des Staupitz vorhanden sein mußten, als nach den übrigen Quellen angenommen wurde; der Wortlaut scheint jedoch darauf hinzuweisen, daß Staupitz damals in Köln residirte, ferner wird die Notiz von Ennen 4, 181, mag sie ungenau sein, doch theilweise bestätigt. Nicht uninteressant ist es zu sehen, wie das in Nr. 13126 erflossene strenge Gebot an den (bei Gams fehlenden) Bischof Wilhelm von Embrun, von dem Eindringen in den erledigten schottischen Bischofssitz S. Andrews Abstand zu nehmen, nach Nr. 13138 zu gunsten des päpstlichen Nepoten

Innocenz Cibo gemeint war. Der Papst erklärte dann, er habe diesem das Bisthum kommendirt, um das Band zwischen sich und der schottischen Nation fester zu knüpfen, wolle aber der Forderung der schottischen Königin nachgeben, wonach die Bischofsstühle nur für die Einheimischen in Anspruch genommen würden. So wurde Andreas Foreman Erzbischof von Bourges von ihm ernannt. In Nr. 12095 verleiht Leo X. Ablässe für die Besucher der Kirche in London, wo das Haupt der hl. Anna aufbewahrt werde, ut pie creditur. Papst Julius II. hatte die Streitfrage über das durch Diebstahl aus Mainz nach Düren gekommene Haupt der hl. Anna zu gunsten der letzteren Stadt entschieden. In Nr. 12125 sehen wir, wie ein Testament, welches die todte Hand unter Zurücksetzung der Leibeserben bevorzugt hatte, anfänglich vom Papst auf die Bitte betheiligter Bischöfe umgeändert, dann aber auf die Einwendungen der bedachten Dominikaner und Augustiner hin doch vom Papste bestätigt wurde. In Nr. 7750 erhält ein Bürger von Palermo mit dem päpstlichen Segen die Erlaubnis, von den Schiffen, die derselbe zur Bekämpfung der Türken und Sarazenen ausrüste, andere Fahrzeuge durchsuchen zu lassen, ob sie nicht für die Ungläubigen bestimmte Waaren an Bord hätten, und mit Beschlag zu belegen, wenn dies der Fall sei. Vollkommener Ablaß wurde denen zugesagt, welche während der Seefahrt stürben. So hatte der Papst am 3. April 1514 verfügt. Am 10. Juni sah aber Leo sich genöthigt, den früheren Befehl für ungültig zu erklären: nach den eingegangenen Beschwerden hatten die vom Papste Begnadigten geradezu Plünderungen sich zu Schulden kommen lassen. Jetzt wurde das Durchsuchen von Schiffen verboten, und zwar bei Strafe des Bannes, und zugleich Rückgabe des Beschlagnahmten befohlen. Mehrfach tritt der Papst in seinen persönlichen Liebhabereien hervor, wie er die Gärten des Quirinal ankaufen will, oder den Wildschutz bei der Magliana sich angelegen sein läßt, weil er selbst das Jagdvergnügen auf Anrathen der Ärzte betreiben sollte, Nr. 12147. Mit der Austrocknung der pontinischen Sümpfe betraut er seinen Bruder Giuliano Medici, dem er das ganze Gebiet gegen Zins von 10 Pfund Wachs auf ewige Zeiten verleiht, indem er alle privatrechtlichen Ansprüche der Nachbarn beseitigt, cum non deceat privatorum oppositionibus seu impedimentis publicam utilitatem impediri seu retardari, etiamsi eis in aliquo praejudicetur, Nr. 13189. In eigenthümlicher Weise suchte Leo X. für die Pflege der Geschichtschreibung zu wirken, Nr. 11951. Mit dem hohen Gehalt von 300 Dukaten wurde ein

Diener des Papstes, Capo die Ferro, angestellt, der täglich im Konservatorenpalast zur Zeit, wo die Konservatoren sich dort einfinden, in deren und etwaiger sonstiger Liebhaber Gegenwart eine Stunde lang eine Mustergeschichte, aliquam exemplarem historiam, vorlesen sollte, denn es sei für die Regenten der Stadt nützlich, die herrlichen Thaten früherer Päpste und anderer verdienter Leute zu kennen. Nach Gregorovius 8, 311 führte dieser Schritt aber nicht dazu, die Fortsetzung der städtischen Chronik zu bewirken. Mit allen den schönen Reden über den Nutzen der Geschichte wurde nur bezweckt, einem Anhänger eine Sinekure zu verschaffen.

Mit Interesse wird jeder Forscher das Fortschreiten des großen Werkes verfolgen, aber zugleich die Vollendung des Registers herbeiwünschen. v. Dfl.

Thomas Münzer und Heinrich Pfeiffer (1523—1525). Ein Beitrag zur Geschichte des Bauernkrieges in Thüringen. Von **Otto Merx**. I. Thomas Münzer und Heinrich Pfeiffer bis zum Ausbruch des Bauernkrieges. Göttingen, Vandenhoeck u. Ruprecht. 1889.

Der Vf. führt in der von Prof. Kluckhohn angeregten und unterstützten Arbeit seine Darstellung bis zum Anschluße Mühlhausens an den Bauernaufstand und den Ausmarsch der Bürger vom 26. April 1525. Eine „Rettung" ist das Buch nicht: der Vf. verurtheilt Münzer in Allstedt eher, als die kursächsischen Behörden und Fürsten, er hält sein Gehirn für krankhaft überreizt, ja er wird ihm gegenüber geradezu ungerecht, indem er da, wo Münzer vor einer ungefährlichen christlichen Gemeinde Rede stehen will, ihm vorwirft, er fordere bewußt ein unmögliches Konzil, auf dem Türken, Juden und Heiden auch vertreten seien. Was das gegenseitige Verhältnis der beiden auf dem Titel genannten Prädikanten anlangt, so ist es das sehr annehmbare Resultat des Vf., daß Pfeiffer die kommunistischen Ideen erst von Münzer angenommen habe, daß er dann jedoch zur Umgestaltung der Verfassung in Mühlhausen wesentlich beigetragen habe, während Münzer's Einfluß ein geringer gewesen sei. Im ganzen tritt das biographische Moment vor der Behandlung der Mühlhausener Stadtgeschichte zurück, die sich auf fleißig und zum Theil neu zusammengetragenes archivalisches und sonstiges handschriftliches Material gründet. Hier hebt es sich klar hervor, daß eine rein politisch denkende Reformpartei in Mühlhausen schon längst bestanden haben muß und daß dieselbe ihren Einfluß auch damals geltend machte, als die Umgestaltung der Verfassung unter Pfeiffer's

Mitwirkung im März 1525 erfolgte. — Das Mandat, welches S. 64 erwähnt wird, kann kein anderes, als das Wormſer geweſen ſein. Arwed Richter.

Vorderöſterreich und ſeine Schutzgebiete im Jahre 1524. Ein Beitrag zur Geſchichte des Bauernkrieges. Von **Arnold Elben**. Stuttgart, W. Kohlhammer. 1889.

Die aus Seminarübungen und auf Anregung Prof. Baumgarten's entſtandene Arbeit benutzt ungedruckte und zum Theil von den Vorgängern auf dem Forſchungsfelde noch nicht herangezogene Akten der Archive zu Stuttgart und Ludwigsburg. Ohne im einzelnen zu polemiſiren, tritt der Vf. der einſeitigen Generaliſirung Janſſen's entgegen, der den erſten Anfängen, wie dem ſpäteren, entwickelten Bauernkriege ein und denſelben Charakter gibt; doch begnügt er ſich nicht, zu konſtatiren, daß Raub, Mord und Brand im Jahre 1524 von ſeiten der Bauern nicht vorgekommen iſt, ſondern, ſtreng methodiſch verfahrend, legt er die örtlichen und zeitlichen Grenzen der Aufſtände der Stühlinger, Hegauer, Klettgauer, Villinger-Tuttlinger und der Südweſtſchwarzwälder feſt, gibt die Verhandlungen der einzelnen Bauernhaufen mit ihren Herren und mit der Regierung und ſtellt die gewichtige Frage, ob und inwieweit die Bauern von der neuen Lehre beeinflußt worden ſeien, in jedem einzelnen Falle. Gelöſt hat er die Frage freilich nicht, der Löſung näher geführt gewiß. Erwieſen iſt nur von den Klettgauer Bauern, daß ſie ſich eher für das neue Gotteswort als gegen die Frohnden erklärten; für die anderen der genannten Bauernſchaften muß man ſich damit beſcheiden, daß man nichts Beſtimmtes von einer Einwirkung der Prädikanten weiß. Der Vf. gibt dieſen Standpunkt (beſ. S. 11) zu erkennen, neigt aber doch im Verlaufe zu der Meinung, daß eine derartige Einwirkung nicht ſtattgefunden habe. Ref. kann dem nicht beiſtimmen: die Fakta ſprechen hierüber nicht unzweifelhaft klar, und was die Anſicht der Zeitgenoſſen anlangt, ſo war es eben nicht bloß die der Altgläubigen, wie Vf. S. 153 ausführt, ſondern auch die des neugläubigen Raths von Zürich, daß der Aufruhr meiſtens wegen des Evangeliums entſtanden ſei (S. 103).

Intereſſant iſt die Schilderung der Bemühungen Öſterreichs, den Aufſtand niederzuwerfen, nicht nur, weil ſie die Ohnmacht der Regierung zeigt: für die Kenntnis der öſterreichiſchen Verwaltung dürfte ſich manches daraus gewinnen laſſen. Arwed Richter.

Briefe der Brüder Jakob und Wilhelm Grimm an Georg Friedrich Benecke aus den Jahren 1808—1829. Mit Anmerkungen herausgegeben von **Wilhelm Müller.** Göttingen, Vandenhoeck u. Ruprecht. 1889.

Nachdem es mir vergönnt war, in dieser Zeitschrift (61, 519 ff.) drei wichtige Briefpublikationen aus den Jubiläumsjahren der Brüder Grimm (1885, 1886) zur Anzeige zu bringen, lenke ich gern die Aufmerksamkeit auch auf die anziehende und aufschlußreiche Korrespondenz des Gelehrtenpaares mit G. F. Benecke, mit deren Herausgabe der verdiente Germanist der Georgia Augusta, Wilhelm Müller, noch kurz vor seinem Hinscheiden das Andenken seiner alten Lehrer geehrt hat. Für die Geschichte der altdeutschen Studien im ersten Drittel des Jahrhunderts und besonders für die wissenschaftliche Entwickelung Jakob Grimm's in den entscheidenden Jahren des zweiten Dezenniums ist hier eine überaus werthvolle Quelle erschlossen. Die Korrespondenz Jakob's mit dem älteren Göttinger Fachgenossen, neben der nur wenige Briefe Wilhelm's herlaufen, beginnt mit dem Neujahrstage 1808, also kurz nach seinem ersten literarischen Hervortreten, und schließt mit der Übersiedelung der Brüder nach Göttingen. Kaum irgendwo thut sich wie hier der ganze weite Kreis ihrer Interessen auf, denn die „armen Hessen" (S. 77) sind beständig auf die literarische Hülfe der „reichen engländischen Göttinger" (S. 80) angewiesen, und in dem Bibliothekar Benecke verehrt besonders Jakob einen der gründlichsten und feinsinnigsten Kenner der altdeutschen Sprache und Literatur, der ihm alsbald ein gern befragter Rathgeber und bei der Umarbeitung des 1. Bandes der Grammatik geradezu ein Mitarbeiter wird. Das größte Interesse heftet sich an die Briefe, die uns die Umwandlung des phantasiereichen etymologischen Dilettanten in den auf breitester Basis aufbauenden Begründer der historischen Grammatik bezeugen. Im März 1819 beim Hervortreten des 1. Bandes seines Hauptwerkes, erklärt er selbst (S. 105): „Vor drei Jahren um diese Zeit wußte ich noch wenig von diesen Gegenständen oder nur Oberflächliches, seit dem Herbst 1816 bin ich aber unablässig dahinter her gewesen und war ein Jahr darauf so weit, daß ich mit einigem Sicherheitsgefühl an die Herausgabe denken durfte". Und nun erleben wir fast Schritt für Schritt die Entstehung der Lautlehre, die als „Erstes Buch. Von den Buchstaben" bekanntlich erst die zweite Auflage des 1. Bandes brachte. Wie sehr sich Jakob auch weiterhin Benecke verpflichtet fühlte, bezeugt das Widmungsblatt des 2. Bandes, der Benecke zugeeignet ist, wie der erste dem großen Führer Savigny.

Diese Briefschaften, voll von wissenschaftlichem Detail — das nebenbei noch auf besonderen Bogen mit nummerirten Adversarien erörtert ward — enthalten weniger Persönliches als manche andere aus dem Grimm'schen Kreise. Doch fehlt es nicht an lehrreichen Mittheilungen über Jakob's Arbeitsweise. „Ich bin von jeher zu einer gewissen Hast verurtheilt gewesen, und sie ist mir nicht gerade unbehaglich", schreibt er S. 129, und wer des Meisters solide und

faſt peinliche Art kennt, wird immer wieder mit Erſtaunen ein Bekenntnis leſen, wie es S. 140 ſteht: „es iſt buchſtäblich wahr, daß ich weder konzipire noch gewöhnlich durchleſe, was geſchrieben iſt — außer bei der Korrektur, die aber ſchnell geſchieht“. Und er war ein corrector oculatissimus!

Der Bibliothekar Jerôme's hat offenbar guten Grund, mit ſeinen Urtheilen über die weſtfäliſche Wirthſchaft vorſichtig zu ſein, aber wie er in dieſer langen Zeit „an den liebſten Hoffnungen des Vaterlandes geſogen hat“, wie ihm oft alles eigene Wiſſen und Treiben klein und aufopferungswerth erſchien, zeigt der ſchöne Brief 23 vom 4. Mai 1813. Und wie iſt ſein Herz fröhlich, als er nun wirklich „die blaugeſtickte Uniform weglegen“ und Benecke gratuliren darf, daß die hannöverſchen Poſtknechte „wieder Georg Rex peitſchen dürfen“. „Wer wollte jetzt, der an Deutſchland denkt, das wieder ganz und eins geworden iſt, an dem einzelnen tadeln und darüber unruhig ſeyn oder ungeduldig?“ — Leider fehlen Briefe Jakob's von der Pariſer Reiſe (1814) und vom Wiener Kongreßaufenthalt (1814/15), aber hier tritt eben die Korreſpondenz mit Wilhelm mehr als ergänzend ein. Und neben manchen hübſchen Äußerungen des deutſchen Patriotismus, wie S. 84 (nach Wiedergewinnung der deutſchen Handſchriften aus dem Vatikan): „So hätten wir Deutſche ſchon Bundesfeſtungen und Bundeshandſchriften!“ kommen auch die politiſchen Anſchauungen des heſſiſchen Legationsſekretärs zu breiter Ausſprache. Durch eine Nachricht Wilhelm's an Benecke aufmerkſam gemacht, hat der Herausgeber aus Görres' „Rheiniſchem Merkur“ vom 27. Dezember 1814 eine anonyme Wiener Korreſpondenz Jakob's ausgegraben (S. 184 ff.), der wir noch lieber ihren Platz in der H. Z. gegönnt hätten. Der Glaube an Preußens deutſche Aufgaben und die Sorge, daß es ſich ihnen durch die hartnäckigen Anſprüche auf Sachſen-Polen entfremde, beherrſcht den Vf. Lieber will er ihm Mainz und mehr am Rhein zuweiſen und es dadurch „immer milder und teutſcher“[1]) machen. Hervorragend charakteriſtiſch aber für den Ideologen iſt ein Satz wie dieſer: „Je weniger jetzt der Preußen ſind, deſto mehr hat jeder einzelne von ihrem Ruhm zu zehren und deſto herrlicher ſtehen ſie da; durch Gewalt über Unſchuldige werden ſie vielmehr ſchwächer“. Die ſorgſame Herausgabe und Erläuterung dieſer Briefe läßt nur einen Wunſch übrig: wir ſähen gern auch wenigſtens hie und da Benecke zu Worte kommen. Seine Antworten liegen wohlgeordnet im Grimm-Schrank der Berliner Bibliothek und wären ſicher leicht zugänglich. E. Schr.

Beiträge zur Rechtsgeſchichte Baierns. Von **Heinrich Gottfried Gengler.** Erſtes Heft. Die altbayeriſchen Rechtsquellen aus der vorwittelsbachiſchen Zeit. Erlangen und Leipzig, A. Deichert's Nachf. (G. Böhme). 1889.

Der unermüdlich thätige Vf. des vorliegenden 1. Heftes der „Beiträge zur Rechtsgeſchichte Baierns“ bietet dem Geſchichtsforſcher ein hochwillkommenes

[1]) Das iſt natürlich die Orthographie von Görres.

Werk. Vor allem schuldet der Rechtshistoriker dem Vf. besonderen Dank. Je größer die Schwierigkeiten sind, in die vielfach in Programmen, Zeitschriften u. dgl. zerstreute spezial- und lokalgeschichtliche Literatur Baierns einzudringen, um so dankenswerther erscheint das Unternehmen. Der Vf. verfolgt den Zweck, „für die wissenschaftliche Gesammtdarstellung des Entwickelungsganges von Verfassung und Recht in den verschiedenen zum Königreiche Baiern vereinigten Gebieten bis zum Ausgange des Mittelalters (1506) eine quellenmäßige Unterlage zu schaffen". Hiebei reiht er aber die einzelnen in den Kreis der Betrachtung gezogenen Schriftzeugnisse nicht nur in chronologischer, beschreibender Weise an einander. Seine Ziele sind weiter gesteckt. Er nimmt Gelegenheit, in Verbindung mit den einzelnen Quellen wichtigere Fragen des bairischen Staats- und Rechtslebens zu beantworten. Er betrachtet die Quellen ihrem gesammten inneren Gehalte nach.

Sehen wir näher zu, so finden in dem vorliegenden 1. Hefte die vorwittelsbachischen Quellen der bairischen Stammlande Behandlung. Die Eintheilung ist ohne Schwierigkeit zu überblicken. Sie gliedert sich nach den durch die wechselnden Herrschaftsfaktoren abgetheilten Perioden: die Rechtsbildung in Baiern unter den Agilolfingern, unter den Karolingern, unter den Herzögen aus wechselnden Fürstenhäusern. — Das Quellenmaterial der ersten Periode bildet im § 1 die Lex Baiwariorum, im § 2 die Capitula XV synodi Aschaimensis von 756, die Decreta Dingolvingana von 772, Niuhingana von 774 bis 775. Zweifelhaft bleibt, ob das Capitulum codicum Altahensis et Tegernseensis „de eo qui parentem suum occisum vindicat" ꝛc. gleichfalls einer Synode zu addiziren ist. § 3 behandelt die Kirchensatzungen der agilolfingischen Zeit (die Literae decretales Gregorii II. und die sog. Acta s. canones synodi Ratisponensis), § 4 und 5 die Urkunden. Unter den letzteren wird besonderer Nachdruck auf die „Salzburger Matrikel" (§ 5) gelegt. So weit die Quellen aus agilolfingischer Zeit. Die Rechtsbildung unter den Karolingern findet ihren Mittelpunkt in der fränkischen Reichsgesetzgebung, — den Kapitularien. Der Vf. scheidet in bekannter Weise capitularia mundana und ecclesiastica (§ 8). An die Reichslegislation der Kapitularien reihen sich die partikulären baierischen Quellen der Zollordnung von 906 (§ 9) und der Kirchensatzungen (§ 10: die Statuta Rhispaco-Frisingo-Salisburgensia von 799 bis 800, die Epistola Leonis III. von 800, das Decretum Hludowici de ordinatione servorum vom 9. Juni 823), endlich die Formelsammlungen (§ 11) und Urkunden (§ 12). — Mit dem Ende der Karolingerherrschaft erhebt sich in Baiern das alte Stammesherzogthum von neuem. Die straffe Centralisirung, welche Karl der Große dem Reiche gegeben, verschwindet. Von neuem tritt zwischen Reich- und Gauregierung ein Kleinkönigthum. Auch im Rechtsleben des bairischen Volkes macht sich eine rückläufige Bewegung geltend. Man kehrt zu dem vor der Aufzeichnung der Lex Baiwariorum vorhandenen Zustande des ungeschriebenen Rechts zurück. Die Lex Baiwariorum selbst wird mehr und mehr vergessen.

Vergeſſen werden auch die fränkiſchen Kapitularien. Leiſe Verſuche einer neubelebten geſetzgeberiſchen Thätigkeit treten uns in den Landtagsbeſchlüſſen (§ 14) entgegen. Nur zwei derartige Satzungen ſind ihrem Wortlaute nach auf uns gekommen: die Statuta synodalia concilii Dingolfingensis vom 16. Juli 932 und die Constitutio Ranteshovensis aus der zweiten Regierungsepoche Heinrich's des Zänkers (985—995). Als neue Rechtsquellen erſcheinen außer den eben genannten Landtagsbeſchlüſſen in jener dritten Periode die Landfrieden (§ 15), getheilt in partikuläre und Reichs-Friedensordnungen. Kirchliche Rechtsquellen und Urkunden bilden den Beſchluß. Unter erſteren finden beiſpielsweiſe die Institutio Ellenhardi von 1059, die Statuta Ottoniana von 1158, ferner Aufzeichnungen über die rechtliche und finanzielle Stellung der Kloſtervögte, ſowie liturgiſche Ordalienformeln Behandlung. Die Maſſe der an letzter Stelle beſprochenen Urkunden iſt unüberſehbar. Der Vf. teilt das Material in drei Teile: Urkunden edler Geſchlechter (z. B. Codex Falkensteinensis), Urkunden der Biſthümer, Urkunden der Klöſter (§ 19). Eine Beilage zu § 19 ſtellt, alphabetariſch geordnet, die wichtigeren Kloſterurkunden und ihre Abdrücke zuſammen. — Das iſt in großen Zügen Syſtematik und Inhalt des vorliegenden Heftes an der Reihenfolge der einzelnen Paragraphen. Der Text der letzteren enthält nur die großen Markſteine für die Geſchichte der behandelten Quellen. Sämmtliche Einzelausführungen und Belege werden den räumlich überwiegenden Anmerkungen zugewieſen. Gerade ſie bieten reiche Fundgruben. Eine Fülle von Literatur tritt uns in ihnen überſichtlich geordnet entgegen. Sonderunterſuchungen werden angeſtellt. Unter ihnen ſeien nur einige hervorgehoben: Die testes per aures tracti (S. 15), der gerichtliche Zweikampfe (S. 17), Eideshülfe (S. 28), Zeugenbeweis (S. 33), Wergelds- und Bußenſyſtem der Lex Baiwariorum (S. 36), die baieriſchen Gaue (S. 69), die Grafſchaftsverfaſſung (S. 145), die Entſtehung Münchens (S. 151), die Grundübereignung (S. 180), die Salmannen (S. 181), die Stiftshörigkeit bei St. Emmeram (S. 221). So wirkt der Vf. nach den verſchiedenſten Seiten hin unterrichtend und anregend. Seine ſchlichte anſpruchsloſe Weiſe der Darſtellung verzichtet auf blendende Erfolge. Was er erſtrebt und erreicht, iſt die Feſtſtellung poſitiver Reſultate auf dem ihm völlig vertrauten Rechtsgebiete ſeines Heimathlandes. A. S.

Beſchreibendes Verzeichnis der Handſchriften der Stadtbibliothek zu Trier. Von **Max Keuffer.** Heft 1. Die Bibelhandſchriften, Texte und Kommentare. Trier, Lintz. 1888.

Über den Inhalt der äußerſt reichhaltigen und werthvollen Handſchriftenſammlung der Stadtbibliothek zu Trier war man bisher nur durch einen in drei Exemplaren (Trier, Berlin und Coblenz) vorliegenden handſchriftlichen Katalog unterrichtet, der auf Vollſtändigkeit keinen Anſpruch machen konnte. Nachdem ſämmtliche Handſchriften in einem neu hergeſtellten feuerſichern Raume untergebracht worden ſind — wobei ſich das Fehlen einer ziemlich

beträchtlichen Anzahl von Bänden ergab — hat sich die Verwaltung der Bibliothek erfreulicherweise entschlossen, einen durchaus neu bearbeiteten Katalog der Öffentlichkeit zu übergeben, wozu mit dem vorliegenden Hefte der erste, allerdings kleine Anfang gemacht wird. Da mit Recht die alten Ordnungsnummern der Handschriften, unter welchen dieselben bisher vielfach citirt wurden, beibehalten worden sind, so wird das Verzeichnis, dem bisherigen Eintheilungsprincip entsprechend, mit der Beschreibung der Bibeltexte und -kommentare eröffnet, von welchen das vorliegende Heft 112 Nummern aufführt. Allerdings trifft der Abtheilungstitel nicht genau zu, da ja auch zahlreiche Beibände, meist theologischen und historischen Inhalts, zu katalogisiren waren.

Auf den Handschriftenbestand selbst kann hier nicht näher eingegangen werden. Es sei nur hervorgehoben, daß diese Abtheilung eine ganze Reihe in paläographischer und kunstgeschichtlicher Beziehung höchst bemerkenswerther Handschriften enthält, unter ihnen Kleinodien, wie den Ada-Codex und den Codex Egberti; aber auch der Historiker wird manches Interessante unter den Beibänden verzeichnet finden. Was die Beschreibung der Handschriften anlangt, so zeigt der Herausgeber, dem auch die Neukatalogisirung der Handschriften verdankt wird, seiner schwierigen Aufgabe sich gewachsen; die Proben, die er von der Beschaffenheit des alten Katalogs gibt, lassen erkennen, wie wenig dem neuen Verzeichnisse vorgearbeitet war. Eine auffallende Ungleichmäßigkeit herrscht bezüglich der Angabe des Umfangs der einzelnen Handschriftentheile, für welche in der überwiegenden Mehrheit die Seitenzahlen angegeben werden, während sie an anderm Orte (wie z. B. für die Nummern 48, 58, 60 ff.) fehlen. Da ferner Bemerkungen darüber, ob und wo die katalogisirten Stücke bereits gedruckt sind, grundsätzlich ausgeschlossen werden — ein Verfahren, das allerdings dem Princip der Arbeitstheilung wenig entspricht — so mußte umsomehr die allzuoft fehlende Angabe der Anfangs- und Schlußworte der nichtbiblischen Stücke gefordert werden. Zum Schlusse sprechen wir den dringenden Wunsch aus, daß durch eine möglichst beschleunigte Fortsetzung und Vollendung des Verzeichnisses, dem alsdann recht eingehende Register beizugeben sein werden, die reichen Schätze der Trierer Bibliothek der wissenschaftlichen Benutzung baldigst zugänglich gemacht werden.

Herman Haupt.

Sigeboto's Vita Paulinae. Ein Beitrag zur ältesten Geschichte des schwarzburgischen Landes und Fürstenhauses. Mit Unterstützung der beiden fürstlich schwarzburgischen Staatsregierungen zum ersten Male herausgegeben und erläutert von **Paul Mitzschke**. Gotha, F. A. Perthes. 1889.

A. u. d. T.: Thüringisch-sächsische Geschichtsbibliothek. Begründet und redigirt von **Paul Mitzschke**. I.

Die Biographie der Stifterin von Paulinzelle galt lange für verloren. Noch im Jahre 1884 veröffentlichte Anemüller im Neuen Archiv Bd. 10 eine

Abhandlung über „Sigeboto's verlorene Vita Paulinae", in der er die erhaltenen Nachrichten über Paulina auf ihr Verhältnis unter einander und ihre Herkunft aus der Schrift des Sigebot untersuchte. Heute liegt uns bereits dank dem Spürsinn des Herausgebers das verloren geglaubte Werk nach einer Handschrift des 15. Jahrhunderts in sorgfältiger Ausgabe vor.

Selbstverständlich kommt der Fund in erster Linie der Thüringer Lokalgeschichte zu gute. Es ist die Gründungsgeschichte des Klosters Paulinzelle, welche hier in eingehender Berichterstattung vorliegt. Die Vita Paulinae unterscheidet sich von so vielen anderen erbaulichen Biographien des Mittelalters sehr zu ihrem Vortheil durch den Reichthum an sachlichem Detail. Am wenigsten befriedigt die Jugendgeschichte der Stifterin; davon wußte der Vf. offenbar nicht viel, und so müssen denn Träume (zum Theil so burlesker Art wie der von Paulinas in der Sonne trocknendem Hemd) aushelfen. Ausführlich und aus guter sachlicher Kunde heraus ist dagegen die eigentliche Gründungsgeschichte des Klosters mit allen ihren Wechselfällen und Hemmnissen in anschaulichster Weise geschildert. Die weltflüchtige Inbrunst Paulina's, aber auch ihre fast männliche Thatkraft, ihre mehrmaligen Reisen nach Rom im Interesse der Stiftung, ihre rastlose Sorge daheim für die ersten bescheidenen Anfänge der Ansiedelung — mit ihrer Hände Arbeit ist sie für den Unterhalt der kleinen Kolonie thätig gewesen (Kap. 4) —, ihr Tod auf einer winterlichen Reise nach Hirschau, von wo sie den ersten Abt holen will, alles das kommt sehr gut zur Darstellung. Nicht minder die Krisis, welche die junge Pflanzung unter den ersten beiden Äbten durchzumachen hatte, die Empörung der unzufriedenen Mönche und der Auszug aus der horribilis solitudo, ihre baldige Rückkehr infolge der Drohungen des geschädigten Vogtes, endlich ein langwieriger, zuletzt gütlich beigelegter Prozeß mit den Familienangehörigen der Paulina, welcher den Güterbesitz des Klosters, wie es scheint, ernsthaft in Frage stellte. Mit der feierlichen Einweihung der Klosterkirche, welche den glücklichen Abschluß aller dieser Wirren auch äußerlich zum Ausdruck brachte, schließt das Werk.

Auch für die Reichsgeschichte der Epoche fällt doch einiger Ertrag ab. Wir erhalten ein treffliches Bild der asketischen Stimmungen, welche um die Wende des 11. und 12. Jahrhunderts gerade in den höheren Schichten der Bevölkerung die herrschenden waren; von ganz besonderem Interesse aber scheint mir die lebendige Schilderung der von Hirschau ausgehenden Einflüsse (Kap. 29: Hirsaugiense cenobium quasi lucifer et stella matutina venturae diei praenuncia) zu sein, wie denn überhaupt das Verhältnis zwischen Hirschau und seinen Tochterklöstern eine sehr erwünschte Beleuchtung erfährt. Einiges historische Detail, allerdings in ziemlich unbestimmter Fassung, findet sich sowohl hier, wie auch in der Episode über Paulina's Oheim, den Bischof Werner von Merseburg (Kap. 32—35). Diese war allerdings schon aus der späteren Vita Wernheri bekannt, die, wie sich nun ausweist, ein vollständiges Plagiat aus dem älteren Werk ist.

Man muß dem Herausgeber das Zeugnis geben, daß er keine Mühe gescheut hat, die Benutzung seines Fundes der Forschung so bequem und leicht nutzbar zu machen wie möglich. Dennoch können wir nicht mit dem Geständnis zurückhalten, daß weniger hier mehr gewesen wäre. Schon die Ausgabe selbst leidet an einem Zuviel des beigegebenen Apparats an Lesarten und sachlichen Anmerkungen. Noch größere Seltsamkeiten bietet das Register. Man kann es doch nur als eine Verirrung bezeichnen, wenn man hier den Erscheinungsorten der S. 269—278 verzeichneten, vom Vf. benutzten Bücher begegnet, ja sogar unter seinem eigenen Namen und dem seiner Eltern auf Titelblatt, Widmung u. s. w. verwiesen wird. In den eigentlich kritischen Partien, den Exkursen, aber schlägt diese ungemeine Umständlichkeit des Vf. in das Bestreben aus, möglichst viel in die Vita Paulinae hineinzulesen, ihr Dinge abzufragen, auf die sie uns unmöglich eine Antwort geben kann.

Man weiß: eine der schwächsten Seiten mittelalterlicher Biographien ist ihre Chronologie. Auch die Vita Paulinae macht von dieser Regel keine Ausnahme. Indem nun der Vf. in Anhang 3 den Versuch macht den ganzen Inhalt der Vita chronologisch festzulegen, hat er eine Summe von chronologischen Wahrscheinlichkeiten auf einander gethürmt, welche den denkbar unsichersten Boden für die Forschung darbieten.

Ebenso wenig kann ich es für auch nur halbswegs wahrscheinlich halten, daß Paulina dem Hause der Grafen von Schwarzburg-Käfernburg zuzuweisen sei, eine Annahme, deren Begründung sich Anhang 4 (S. 219—255) zur Hauptaufgabe gesetzt hat. Aus Sigebot läßt sich jedenfalls nichts dafür beibringen (S. 219), ja seine bestimmte Angabe (Kap. 1), daß der Vater seiner Heldin regalis mensae dapifer war, sowie die urkundliche Benennung desselben (1068) als miles Heinrich's IV. zeigt zur Genüge, daß wir es mit einem Ministerialengeschlecht zu thun haben und alle höher gehenden genealogischen Kombinationen mehr als unsicher sind.

Am wenigsten durch unbewiesene Behauptungen entstellt ist der zweite Exkurs (S. 134—165) über Sigeboto und sein Werk. Hier hatte allerdings die frühere Forschung, zuletzt Anemüller's angeführter Artikel, schon sichern Grund gelegt. Als neu ergibt sich, daß die Vita Wernheri ihrem ganzen Umfang nach aus der Vita Paulinae stammt. Auch darin ist dem Vf. gegen Anemüller beizustimmen, daß das Werk Sigebot's eine spätere Überarbeitung nicht erfahren hat, sondern uns in seiner ursprünglichen Gestalt überliefert ist. Dagegen ist der Termin der Abfassung (1133) keineswegs sicher. Auch die verlorene Chronik, aus der Sigebot seine „welt- (richtiger: reichs-) geschichtlichen Mittheilungen" in Kap. 29 und 33 geschöpft haben soll (S. 150), existiert nur in der Einbildung des Vf. Die betreffenden Nachrichten tragen ganz das Gepräge unsicherer mündlicher Überlieferung.

Die Abschweifung auf das ihm ganz fremde kunsthistorische Gebiet (Exkurs 5) hätte der Vf. vielleicht besser unterlassen, jedenfalls hätte

er gut gethan, ſich erſt vorher bei einem unſerer Kunſthiſtoriker Rath zu erholen.

Ungern begegnet man einigen ſeltſamen Auswüchſen ſprachreinigender Tendenzen. G. Buchholz.

Der öffentliche Kredit im Mittelalter. Nach Urkunden der Herzogthümer Braunſchweig und Lüneburg. Von **A. v. Koſtanecki.** Leipzig, Duncker u. Humblot. 1889.

A. u. d. T.: Staats- und ſozialwiſſenſchaftliche Forſchungen, herausgegeben von G. Schmoller IX. 1.

Nur bei den Reichsſtädten iſt bisher der Geſchichte des öffentlichen Kreditweſens eine ſelbſtändige Aufmerkſamkeit zugewandt worden, während für die Territorien oder beſſer für die Landesherren und Landſtädte derartige Unterſuchungen noch nicht gemacht worden waren. Es war für die Einzelarbeit, die nunmehr das Letztere übernommen hat, naturgemäß oder vielmehr nach dem heutzutage glücklich erreichten Standpunkt faſt ſelbſtverſtändlich, daß ſie das Feld, auf dem ſie ihren Stoff aufſuchen und ihre Ergebniſſe ziehen wollte, geographiſch abſchloß; die von v. Koſtanecki getroffene Wahl aber, die ihr Augenmerk auf das Welfengebiet richtete, kann als eine ganz beſonders glückliche bezeichnet werden. Der in Betracht zu ziehende Stoff iſt deswegen ein einheitlicherer und gleichmäßigerer, weil die Lande der ſpäteren braunſchweigiſchen und lüneburgiſchen Herzogslinien der urſprüngliche Allodialbeſitz ſind, den Friedrich II. im Jahre 1235 zum Reichsfürſtenthum umwandelte. Das Geſammtgebiet bewahrte ſeine alten Grenzen und behielt ſtets eine obere Zuſammengehörigkeit trotz der vielfältigen Theilungen und Theilvereinigungen. Die Städte blieben, trotzdem ſie in vielen Beziehungen ſehr ſelbſtändig wurden, doch jederzeit Landſtädte und wurden auf die verſchiedenſte Weiſe, beſonders auch durch ihr eigenes politiſches Intereſſe, das ſich gegen die Nachbarn ihrer Landesherren richtete, in die Finanz- und Kreditangelegenheiten der Herzöge hineingezogen. Auch für ſie bedeutete in unmittelbarer und mittelbarer Folge der Erbfolgeſtreit des braunſchweigiſchen Hauſes mit Sachſen-Lauenburg und Lüneburg (nach 1369) eine Zeit des ſchwerſten wirthſchaftlichen Niedergangs, aus dem ſie ſich nur durch langjährige größte Anſtrengungen wieder erholten. So iſt alſo die zuſammenfaſſende Kreditgeſchichte der Landesherren und der Städte geradezu eine innerlich bedingte Nothwendigkeit.

Die Ausführungen des Vf. laſſen überall hervortreten, daß das Obligationenweſen für das Mittelalter auf dem gewählten Gebiete durchaus nur in zweiter Linie ſteht; den eigentlichen Ausgangspunkt und die Grundlage des Kreditweſens bilden vielmehr die dinglichen Verſchreibungen, und zwar in der mannigfachſten, von dem Vf. ſorgfältig beobachteten Entwickelung verſchiedener Formen, zu denen auf dem Gebiete des herzoglichen Kreditweſens noch eine beſondere, den Städten fehlende Gattung dadurch hinzutritt, daß

die Verpfändung hier im 13. und auch noch im 14. Jahrhundert mit Lehnsformen verquickt war, bis allmählich die Pfandverträge sich hauptsächlich mit dem der Verwaltung des späteren Mittelalters wesentlich angehörigen kündbaren Amte verbanden. Ferner behandelt der Vf. auch den Verkehr mit öffentlichen Schuldverschreibungen, sowohl mit reinen Obligationen, wie mit den, wie gesagt, die Hauptrolle spielenden dinglich gesicherten Schuldforderungen, und bringt gegen Schluß seiner Abhandlung Vergleiche mit den älteren italienischen, holländischen und englischen Erscheinungsformen im Kreditwesen und geschichtliche Ausblicke auf den heutigen Zustand in Frankreich, England und Deutschland. Ein wichtiger Abschnitt der Wirthschaftsgeschichte ist durch diese Arbeit in bester Weise gefördert worden. Ed. Heyck.

Erinnerungen eines Schleswig-Holsteiners. Von **Rudolf Schleiden.** Neue Folge. 1841—1848. Wiesbaden, Bergmann. 1890.

War der 1. Band der Schleiden'schen Denkwürdigkeiten ausschließlich der Schilderung eines schönen und auch durch mancherlei besondere Beziehungen interessanten Familien- und Jugendlebens gewidmet, so stellt sich die „Neue Folge" in den wesentlichsten Theilen schon als ein Geschichtswerk dar. Dieser jetzt erschienene zweite ist eigentlich ein Übergangsband, denn er leitet sowohl in persönlicher als in geschichtlich-darstellender Beziehung den kommenden 3. Band ein, von dem unsere Kenntnis die meiste Förderung zu erwarten hat, da dieser die eigene Betheiligung Sch.'s an der ersten Erhebung der Herzogthümer und an der Leitung derselben bringen muß.

Wer, wie die koburgischen Memoiren, es besonders bemerkenswerth findet, daß die schleswig-holsteinische Angelegenheit zuerst in einer verwickelten und wenig schmackhaften juristischen Form an Europa herantrat und ausschließlich dementsprechend behandelt zu werden den Ausspruch erhob, wird dieses Eigenthümliche jener Frage, welche ja nachträglich weit mehr noch eine Nationalitätsfrage gewesen zu sein scheint, als sie es in Wirklichkeit anfänglich war, durch die Lektüre der Sch.'schen Erinnerungen von neuem völlig begreifen und psychologisch verstehen. Denn auf das vortrefflichste und zwar vollkommen unabsichtlich spiegeln diese den Charakter der schleswig-holsteinischen Gesammtbevölkerung selbst und ihrer Abwehrbewegung wieder. Ohne daß darüber ein weiteres Wort verloren wird, ist auch für Sch. der Ausgangspunkt ganz allein das alte verbriefte Recht, und so legt er denn mit weit ausholender historischer Kenntnis und mit juristischer Genauigkeit die subtile Entwickelung des staatsrechtlichen Verhältnisses der Herzogthümer zu Dänemark oder richtiger zu der dänischen Krone und zu einander, sowie der Erbfolgefrage in einem dem Verständnis ungemein zu Hülfe kommenden Abschnitte dieses 2. Bandes dar und läßt diesen streng formellen Standpunkt auch in den weiteren Partien des Bandes, selbst gegenüber allen darin erzählten Danisirungsplänen und anderen Vergewaltigungen nicht aus den Augen.

Sch. war seit 1841 Amtssekretär in dem holsteinischen Reinbeck (bei Hamburg) und wurde 1843 an das „General-Zollkammer- und Kommerz-Kollegium“ in Kopenhagen versetzt. Abgesehen von den Geschäftsübungen dieser Ämter sind die Kapitel persönlicher Erinnerung dem großen Hamburger Brande, in dessen Qualm und Gluten sich auch der junge Sch. rettend und ordnend umhertummelte, sowie einer interessanten Reise gewidmet, die drei Jahre später der nunmehrige Kopenhagner Auskultant zum Nutzen des Dienstes, nämlich um die neueren Verkehrseinrichtungen kennen zu lernen, durch Deutschland, Belgien und Frankreich unternahm. Das Leben innerhalb der Kopenhagener Kreise vor den Ereignissen von 1848 führt der Vf. in lebendiger Weise dem Leser vor, insbesondere wird das gegenseitige Verhältnis zwischen den Deutschen, d. h. Schleswig-Holsteinern, in der Hauptstadt und den Dänen durch eine Reihe kleiner Züge (so z. B. die Betonung des Unterschiedes in der jeweiligen Zuständigkeit der dänischen oder deutschen Sprache in diesem oder jenem amtlichen Falle u. dgl. m.) mit feiner politischer Kleinmalerei in der steten Zuspitzung der Gegensätze vortrefflich veranschaulicht. Sch. rückte in seiner Behörde bald zu der höheren Stellung eines „Kommittierten“ auf, hatte dadurch amtliche und vielfach enge Berührungen mit Bluhme und Francke, die also hier aus besonders intimer Beobachtung geschildert werden, und mit anderen maßgebenden Persönlichkeiten und erhielt sowohl hierdurch, als durch einen ausgebreiteten und wohlgepflegten persönlichen Verkehr fortwährend nähere Kunde von denjenigen Vorgängen in der Regierung und ebenso auch innerhalb der schleswig'schen Ständeversammlung, die sich der allgemeinen Kenntnis entzogen. So sind denn seine Memoiren in den Stand gesetzt, aus der Erinnerung, aus Aufzeichnungen und aus Briefen in ihre Darstellung der die Herzogthümer betreffenden Ereignisse auch schon bis 1848 und in die Geschichte des Thronwechsels des letztgenannten Jahres überall mehr oder minder wichtige Aufschlüsse oder Klarstellungen (vielfach auch gegenüber der Droysen-Samwer'schen „Aktenmäßigen Geschichte“) und höchst beachtenswerthe Züge zum Verständnisse und zur Charakteristik der hervorragenderen Persönlichkeiten einzuflechten. Am werthvollsten ist daraus wohl die ganz genaue Darstellung, in welcher Weise der offene Brief vom 8. Juli 1846 zu Stande kam und wie sich der König und die ersten Staatsbeamten in der entscheidenden Staatsrathssitzung persönlich verhielten, ferner der von Sch. im Wortlaut mitgetheilte Briefwechsel Christian's VIII. mit dem Herzog von Augustenburg über den „offenen Brief“; merkwürdig auch ein in Auszügen abgedrucktes vertrauliches Schreiben an den genannten Herzog von seiten des Königs Ernst August von Hannover, das diesen mit Grund von der Geschichte so streng beurtheilten Fürsten von seiner aufrichtigen, etwas polternden Seite zeigt und geeignet ist, viel versöhnlicher gegen ihn zu stimmen. — Bis zum 24. März 1848 hatte Sch. den Gedanken an die Möglichkeit einer Verständigung noch nicht aufgegeben; am 21. noch hatte er seine Landsleute in Kopenhagen gemahnt, nicht durch massenhaften Rücktritt aus ihren Stellungen die Lage

des vom Pöbel gedrängten König-Herzogs noch schwieriger zu machen. Sobald aber „des Königs Gruß an die Einwohner Kopenhagens“ erschien, der die Parole „Dänemark bis zur Eider“ guthieß, da eilte, wie die meisten, auch Sch. auf das nach Kiel bestimmte Postdampfschiff, kehrte der dänischen Hauptstadt auf immer den Rücken und fuhr der Heimath, in der bereits die deutschen Fahnen wehten, und damit der eigenen neuen Zukunft entgegen.

Ed. Heyck.

Deutsche städtische Getreidehandelspolitik vom 15. bis 17. Jahrhundert mit besonderer Berücksichtigung Stettins und Hamburgs. Von **Wilhelm Naudé**. Leipzig, Duncker u. Humblot. 1889.

A. u. d. T.: Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen, herausgegeben von G. Schmoller. VIII. 5.

Das inhaltreiche und angenehm geschriebene Buch W. Naudé's läßt von den älteren deutschen Hauptausfuhrplätzen für Getreide Danzig zunächst bei Seite und beschränkt sich auf Stettin und Hamburg, für die G. Schmoller ein von ihm selber gesammeltes Material zur Verfügung des Vf. stellte, der es in den Archiven beider Städte noch vervollständigt hat. Ein einleitender Abschnitt des Buches bespricht in allgemeiner Weise den Verkehr mit Getreide in Deutschland, nachdem dieses unter Überwindung der nur bäuerlichen Wirthschaftszustände seit dem 12. und 13. Jahrhundert zu einem Lande mit Städten, mit Handel und Gewerbe geworden war. Gerade im Verkehr mit dem Getreide weisen ober- und niederdeutsche Märkte die gleichmäßige Erscheinung auf, daß sie vor allem auf diesem Gebiete nur das Kaufbedürfnis befriedigt wissen wollten, daß sie einen eigentlichen Handel mit diesem nothwendigsten Lebensbedürfnis sehr einschränkten oder geradezu ausschlossen. Die Hauptursache hiervon lag in dem Bestreben der Behörden, Preissteigerungen, soweit es anging, zu verhüten und bei Theuerungen vorwurfsfrei zu sein, da Getreidenoth der ärmeren Klassen von inneren Unruhen fast unzertrennlich war, wie denn ja auch der Kornwucher, ebenso wie der Ankauf der Früchte auf dem Halme seit den ältesten Zeiten besonders scharf beurtheilt wurde und seine Träger brandmarkte. Diese Gesichtspunkte sind denn auch für die verhältnismäßig wenigen Plätze immer mit maßgebend geblieben, an denen ausnahmsweise ein wirklicher Getreidehandel bestand, d. h. da, wo zu den übrigen günstigen Vorbedingungen die Benutzbarkeit eines schiffbaren Flusses hinzukam. An den Flüssen freilich ist der Getreidehandel alt: an der Donau findet er sich schon in der Römerzeit, am Rheine seit dem 8. und 10. Jahrhundert und seit der zweiten Hälfte des Mittelalters auch an der Elbe, Oder und Weichsel. So sehr der Erwerb und die Ausdehnung des Stapelrechtes und des Straßenzwanges für die Städte dieser Ströme den Großhandel mit dem Getreide förderten, unterlag doch auch hier, eben weil die genannten Gründe ihre Wirkung auszuüben nicht aufhörten, dieser Verkehr einer steten

genauen Aufsicht, und die städtischen Behörden hatten jederzeit zwischen den beiden natürlichen städtischen Parteien zu vermitteln, von denen die eine, die Gewerke mit der ärmeren Bürgerschaft, vor allem billig kaufen wollte und den von der andern, der Kaufmannschaft, angestrebten freien Großhandel bargwöhnte.

Obwohl Stettin bis in's 16. Jahrhundert als Stadt hinter Stralsund zurückstand, eilte es im Kornhandel rasch voran. Schon im 13. Jahrhundert hatte es bedeutende Ausfuhr nach Skandinavien, und seit diesem und dem folgenden Jahrhundert erwarb es von den Herzögen unablässig Rechte, welche die Alleinvereinigung dieser Ausfuhr auf Stettin bezweckten und die natürlich im wirthschaftlichen und Rechtskampfe mit den Nachbarstädten, ja mit Gewalt aufrecht erhalten werden mußten. Die Blüthezeit des Stettiner Getreidehandels währt vom 14. bis zum 16. Jahrhundert; seit dieser Zeit tritt Niedergang ein, hervorgerufen durch Eifersüchteleien, die sich gegen das Hinterland und dessen Handelsmittelpunkt Frankfurt a./O. richteten, ferner durch die von den brandenburgischen Fürsten verfügten Zollerhöhungen und vollends durch die Eröffnung der Elbschiffahrt. Stettins Getreidehandel ging in der Hauptsache über auf Hamburg und Danzig; sein Neuaufschwung in der späteren preußischen Zeit gehört nicht mehr der städtischen, sondern der territorialen Wirthschaftsgeschichte an.

Hamburgs Getreidehandelsgeschichte geht aus kleineren Anfängen und langsamer vor sich. Erst in die zweite Hälfte des 15. Jahrhunderts fällt die Durchführung des Stapelrechts für Getreide; danach kam der Stadt der Krieg der Hansen mit Dänemark und somit die Schließung des Sundes und die derzeitige Unsicherheit der Ostseeschiffahrt vortrefflich zu statten, und 1538 schloß sie mit Magdeburg, das den Mittelpunkt des Getreidebaulandes an der Elbe bildete, einen gegenseitige Förderung verbürgenden Vertrag. Die Jahrzehnte vor und nach 1600 bilden die Hauptzeit des Getreidehandels der Hamburger, die sogar die Niederländer in der Ausfuhr nach Spanien zu verdrängen hoffen konnten. Unbekümmertheit und schroffer Bedacht auf den bloßen Handelsvortheil kennzeichnen und regeln auch das politische Verhalten Hamburgs bei den auswärtigen Staaten und machen sich andererseits in Plackereien gegen die Fremden auf dem Hamburger Markte selbst geltend. Die Hamburger sind in mancher Beziehung die Genuesen des Nordens. So machte sich denn seit der Mitte des 17. Jahrhunderts, nachdem der Ausfuhrhandel schon durch die Verwahrlosung der Elbe und die zunehmenden Flußzölle Noth gelitten hatte, von allen Seiten das Bestreben geltend, Hamburg zu umgehen: die Magdeburger schmuggelten in der Nähe der Stadt das Getreide unmittelbar in die holländischen Schiffe, Dänemark-Holstein suchte sich Altonas zu bedienen und der Große Kurfürst ging mit Plänen um, die sich an Harburg knüpften (das er, nebenbei gesagt, nach Verständigung mit den braunschweig-lüneburgischen Landesherren auch als Hafen für die von ihm geplante ostindische Kompagnie, falls er mit Hamburg nicht überein käme, in

Aussicht genommen hatte). So nährte man denn, wie neuerdings von Ehrenberg dargelegt wurde, in Hamburg selbst gegen Ende des 17. Jahrhunderts den Gedanken eines Freihafens, ohne indes zu einer irgendwie erheblichen Änderung zu gelangen. Inzwischen aber war die Stadt aus dem großen Getreidestapelort überwiegend zum eigentlichen Zwischenmarkt und Einfuhrplatz der Kolonialerzeugnisse geworden und der Schwerpunkt des Ackerbaus hatte sich von dem zunehmend gewerblich werdenden Hinterlande Hamburgs weiter nach dem Osten verschoben.

Nach diesen geschichtlichen Ausführungen entwickelt der Vf. die Formen selbst, in denen sich der Getreidehandel Stettins und Hamburgs bewegte. Beide Städte bieten bei zum Theil verschiedener Handhabung Übereinstimmendes. Besonders charakteristisch sind das Verbot des Vorkaufs und das Vorgehen der Gesetzgebung gegen die Fremden, ferner auf dem Markte selbst die vielfältige Einwirkung der Gepflogenheiten des Kleinverkaufs und die Bemühungen der Obrigkeit, die Öffentlichkeit dadurch zu wahren, daß sie den Umsatz an die Zuziehung vereidigter Beamten und Bediensteten band. In Stettin mußte der Kaufmann einen Scheffel von der Last, in Hamburg sogar die Hälfte des Getreides in der Stadt zurücklassen, deren Behörden im übrigen für das stete Vorhandensein eines festen Kornvorraths Sorge trugen.

Mittheilungen statistischer Art scheint dem Vf. sein Stoff nur in sehr beschränktem Umfange geliefert zu haben. Mit einem Abdruck der wichtigsten benutzten Ordnungen Stettins und Hamburgs und einem Anhang über die Genter Getreidehandelspolitik des 15. bis 17. Jahrhnnderts schließt die Arbeit, die auf das lebhafteste wünschen läßt, daß der Vf. sein Versprechen, die Behandlung dieses Gegenstandes noch auszudehnen, bald erfüllen möge.

Ed. Heyck.

Die Kolonieliste von 1699. Rôle général des François refugiez dans les estats de Sa Sérénité Electorale de Brandenbourg, comme ils se sont trouvez au 31 décembre 1699. Im Auftrage der Geselligen Vereinigung der Mitglieder der französischen Kolonie zu Berlin („der Mittwochs-Gesellschaft") herausgegeben von **Richard Béringuier**. Berlin, E. S. Mittler u. Sohn. 1888.

Genaue allgemeine Verzeichnisse der Refugirten in Brandenburg sind, wie der Herausgeber mittheilt, aus den ersten Jahren nicht vorhanden. Aus den vier im Archive des Konsistoriums der französischen Kirche in Berlin befindlichen Listen der Jahre 1698—1701 hatte bisher nur Muret die Namen der Liste von 1700 mitgetheilt. Der wörtliche Abdruck der Liste von 1699 bringt nun auch alle übrigen Notizen über Beruf, Heimat, Bestand der Familien, der Diener und Gesellen. Die Zählung ergab damals 13847 Personen in den

verſchiedenen Kolonien, ohne daß dies indes ein zuverläſſiges Reſultat wäre, da es nur auf mündlichen Angaben gegenüber den von Haus zu Haus gehenden Anciens der einzelnen Gemeinden beruht. Der Herausgeber hat daher S. 235—240 aus der Liſte von 1698 die in der von 1699 fehlenden Namen nachgetragen. In den Anmerkungen S. 189—235 iſt mit großer Liebe zur Sache alles zuſammengeſtellt, was an genealogiſchen und Perſonalnotizen aus der Liſte von 1698, der Literatur und den Mittheilungen anderer Forſcher ſich ergab. Ein geographiſches Regiſter bemüht ſich, die Ortsnamen nach heutiger Schreibung feſtzuſtellen. Natürlich fehlt auch nicht der alphabetiſche Index über die Perſonennamen der Liſte ſelbſt. Es bedarf keiner Auseinanderſetzung, von welchem Werthe für biographiſche und wirthſchaftsgeſchichtliche Arbeiten aus der brandenburgiſch-preußiſchen Geſchichte die geſchickt und praktiſch gearbeitete Ausgabe iſt.

Fr. M.

Der Prozeß gegen Eberhard Danckelman. Ein Beitrag zur brandenburgiſchen Verwaltungsgeſchichte. Von **Curt Breyſig.** Leipzig, Duncker & Humblot. 1889.

A. u. d. T.: Staats- und ſozialwiſſenſchaftliche Forſchungen, herausgegeben von G. Schmoller. VIII. 4.

Trotz des regen Intereſſes, das die Forſchung im letzten Jahrzehnt dem Sturze Danckelman's 1697 zuwandte, war immer noch die Frage offen, wie viel oder wie wenig von der überwältigenden Menge der Anklagepunkte gegen ihn irgendwie begründet war. Das Reſultat der vorliegenden Arbeit, die völlige Integrität Danckelman's, war ja ſchließlich zu erwarten, aber von Werth iſt es ohne Frage, auf Grund der Prozeßakten die einzelnen Anſchuldigungen nun endgültig abgethan zu ſehen, ſchon allein wegen der Einblicke in die innere Adminiſtration Danckelman's. So bot ſich Gelegenheit, über das halliſche Salzweſen, den Bau der Saaleſchleuſen, das Rothenburger Steinkohlenbergwerk, die Glas- und Kupferbergwerke zu Neuſtadt a. d. Doſſe eine Reihe intereſſanter Mittheilungen zu machen, welche die ganze Art der Verwaltung, den Weitblick und die Uneigennützigkeit Danckelman's, aber auch die Unzuverläſſigkeit des Beamtenmaterials, auf das er ſich ſtützte, gut beleuchten. Freilich kommt dadurch nun etwas Zwitterhaftes in die Darſtellung, indem es doch hervortritt, daß das Intereſſe des Vf. über eine rein perſönliche Defenſion Danckelman's hinausgeht und urſprünglich eine allgemeine Geſchichte ſeiner

Administration in's Auge gefaßt hat. Eine solche würde nebenbei auch den einzigen noch nicht erledigten Punkt des individuellen Danckelman-Problems abgemacht haben: es im einzelnen anschaulich und begreiflich zu machen, wie in den Kreisen der brandenburgischen Beamtenschaft diese Fülle von Haß und Ingrimm gegen ihn sich ansammeln konnte, von der uns des Vf. Darlegungen erst die rechte Vorstellung geben. Indes muß auch schon das vom Vf. Gebotene zum Dank verpflichten; in ganz vortrefflicher Weise, mit Klarheit und eindringendem Verständnis ist er des Stoffes Herr geworden. Auch die Darstellung verdient, abgesehen von der etwas überladenen und auch inhaltlich zu mehrfachem Widerspruch herausfordernden Einleitung volles Lob. Erwähnt sei noch, daß auch über die Herkunft und den Entwickelungsgang Danckelman's Neues beigebracht und geschickt verwerthet ist. **Fr. Meinecke.**

Österreichische Vermittlungspolitik im polnisch-russischen Kriege (1654 bis 1660). Von **Alfred Francis Pribram**. Wien, in Kommission bei F. Tempsky. 1889.

Die vorliegende, aus dem 75. Bande des Archivs für österreichische Geschichte separat abgedruckte Schrift ist eine neue Frucht der archivalischen Studien des Vf. zur österreichischen Geschichte unter Ferdinand III. und Leopold I. Derselbe beabsichtigt als Ergänzung zu den von ihm herausgegebenen Berichten des österreichischen Gesandten Lisola aus der Zeit des schwedisch-polnischen Krieges von 1655 bis 1660 auch die Beziehungen Österreichs zu den in zweiter Linie an diesem Kriege betheiligten Mächten, Rußland, Holland, Dänemark, sowie die Theilnahme desselben an den Kriegsereignissen selbst uud an den späteren Friedensverhandlungen darzulegen, und er hat hier mit den diplomatischen Beziehungen zu Rußland den Anfang gemacht. Auch die gedruckte Literatur, namentlich die neueren russischen Publikationen, ist von ihm herangezogen, das aus diesen sich ergebende Bild der Ereignisse aber mit Hülfe der Wiener Archivalien erheblich vervollständigt und berichtigt worden.

Als im Jahre 1654 der Zar Alexei Polen mit Krieg überzog, schickte er ebenso wie an den König von Schweden und den Kurfürsten von Brandenburg auch an Kaiser Ferdinand III. eine Gesandtschaft, um demselben die Gründe zu diesem Kriege darzulegen und ihn aufzufordern, Polen nicht zu unterstützen. Der Kaiser hat gleich damals seine Vermittelung angeboten, und als dann im nächsten Jahre Polen auch von Schweden angegriffen wurde und der auf das äußerste bedrängte König Johann Kasimir ihn ersuchte, den Frieden mit Rußland zu vermitteln, hat er sich bemüht, denselben von diesem Gegner zu befreien. Zu diesem Zwecke sendete er 1655 als Gesandte Lorbach

und Allegretti nach Moskau und ließ ebendieſelben 1656 an den Friedensverhandlungen zu Wilna Theil nehmen. Da er ſich aber keineswegs geneigt zeigte, dem Wunſche des inzwiſchen auch mit Schweden in Zwiſt gerathenen Zaren, an dem Kampfe gegen dieſe Macht ſich zu betheiligen, zu willfahren, und da ſeine Geſandten in Wilna allerdings zu Anfang die erregten Gemüther der Polen und Ruſſen beſchwichtigt haben, im übrigen aber ſich bemühten, die Polen von der Annahme der Hauptforderung des Zaren, der Erwählung desſelben zum Nachfolger ihres Königs Johann Kaſimir, abzuhalten, ſo iſt der Erfolg dieſer vermittelnden Thätigkeit keineswegs ein ſo bedeutender geweſen, wie man früher angenommen hat.

Als dann der neue Kaiſer Leopold 1657 ſich mit Polen verbündete, dieſes aber, weil es zögerte, die in Wilna wegen der Wahl des Zaren gegebenen Verſprechungen zu erfüllen, mit dem letzteren wieder in ein ſehr geſpanntes Verhältnis gerieth, hat der Kaiſer ſich wieder zur Vermittelung entſchloſſen, um den drohenden Bruch zwiſchen Polen und Rußland zu verhüten und den Zaren zur Theilnahme an dem Kampfe gegen Schweden und zum Abſchluß einer Allianz mit ihm ſelbſt zu bewegen. Dieſem Zwecke diente eine neue öſterreichiſche Geſandtſchaft unter Fragſtein und Bewern v. d. Binne Anfang 1658 nach Moskau, und da dieſe erfolglos blieb, im weiteren Verlaufe dieſes und im nächſten Jahre 1659 die Wirkſamkeit Liſola's am polniſchen Hofe. Aber auch dieſe war vergeblich; es wurden zwar neue Verhandlungen zwiſchen den Polen und Ruſſen angeknüpft, aber die Ruſſen wollten dabei von der Vermittelung des Kaiſers nichts wiſſen, und man gelangte zu keiner Verſtändigung, vielmehr kam es, nachdem ſchon 1658 die Feindſeligkeiten erneuert waren, 1659 wieder zum offenen Bruche.

Alle dieſe Verhandlungen werden vom Vf. auf Grund der Wiener Akten ausführlich dargelegt; zum Schluß weiſt derſelbe noch kurz darauf hin, daß allerdings ſpäter das Verhältnis des Kaiſers zum Zaren ſich freundlicher geſtaltet hat, daß es dem 1661—1662 in Moskau ſich aufhaltenden kaiſerlichen Geſandten v. Mayernberg gelungen iſt, den letzteren zur Annahme der kaiſerlichen Vermittelung zu bewegen, daß dieſe nun aber von polniſcher Seite zurückgewieſen worden iſt und daß ſo Öſterreich an dem endlichen Friedensſchluſſe von Andruſſow 1667 unbetheiligt geweſen iſt. F. Hirsch.

Warren Hastings. By Sir **Alfred Lyall.** London, Macmillan & Co. 1889.

A. u. d. T.: English men of action.

Die ruhige, verſtändige und allſeitige Erwägung, welche engliſchen Geſchichtsſchreibern eigen zu ſein pflegt, zeigt ſich auch bei Lyall. Sieht man ſich um, wie ſich L. zu dem berühmten und berüchtigten Prozeſſe ſtellt, der gegen Warren Haſtings in den Jahren 1788 bis 1795 aus Anlaß ſeiner indiſchen Verwaltung geführt wurde und

der für seinen Biographen vorzugsweise in Betracht kommt, so entscheidet er sich dahin, daß der Prozeß zum Theil durch eine Art taktischen Bedürfnisses der sich bekämpfenden Parteien in England, zum Theil aber auch durch das uneigennützige und rühmliche Bestreben veranlaßt gewesen sei, die hohen englischen Beamten in den Bahnen der Gesetzlichkeit zu erhalten. Er führt aus, daß das System für eine Amtsführung, wie sie Hastings auf sich nahm, erst gefunden und in den Rahmen der englischen Verfassung erst eingefügt werden mußte. Durch den Prozeß sei man auf diesem Wege ein beträchtliches Stück weiter gekommen; Irrungen und Mißverständnisse zwischen dem Parlament und dem Prokonsul — denn ein solcher war Hastings, wenn auch L. diesen Ausdruck, wie es scheint absichtlich, vermeidet — seien so aufgedeckt und beseitigt worden, zur Belehrung und Warnung für beide Theile und in Zukunft. Es sei nur zu billigen, daß man Hastings zur Rechenschaft gezogen habe, damit man die Grenzen der Beamtengewalt in den Kolonien ein für allemal habe feststellen können; aber zu mißbilligen sei das Hineinspielen der Parteileidenschaft, das Bestreben, einen Mann um Ehre und Gut zu bringen, der energisch, hart und gewaltthätig, aber nicht eigennützig gewesen sei, abgesehen davon, daß die Form des Parlamentsgerichts sich zwar für Ministeranklagen eigne, aber nicht zur Untersuchung über eine in Asien geführte Verwaltung. L. wird mit diesem Urtheil über den Prozeß das Richtige getroffen haben. Ed. Schulte.

Recueil des actes du comité de salut public avec la correspondance officielle des représentants en mission et le registre du conseil exécutif province, publié par **F. A. Aulard.** Tome premier: 10. Août 1792 à 21. janvier 1793. Paris, imprimerie nationale. 1889.

Der Herausgeber verbreitet sich zunächst in einer ausführlichen, 77 Seiten füllenden Einleitung über Aufgaben, Zwecke und Mittel seines Sammelwerks, sowie darüber, was von den hier vereinigten Aktenstücken bisher gedruckt und bekannt war. Er geht dabei die früheren Publikationen, soweit sie überhaupt Beachtung verdienen, näher durch und sondert die besseren von den minder zuverlässigen und den verdächtigen. Bemerkenswerth ist hier namentlich, daß sich der Ursprung der im Jahre 1837 von Lagros herausgegebenen Sammlung von Korrespondenzen des Wohlfahrtsausschusses, die aus 185 Stücken besteht, nicht hat nachweisen lassen; nur zu einigen dieser Stücke haben sich anderweitig Hinweise und Beziehungen gefunden,

welche die Echtheit derſelben zu verbürgen ſcheinen, aber nirgends die Originale. Von beſonderer Wichtigkeit iſt die durch Aulard gebotene Mittheilung der Papiere des proviſoriſchen conseil exécutif; „faſt kein Hiſtoriker hat das Protokoll der Berathungen deſſelben eingeſehen", bemerkt A. dazu. A. gibt ferner an, wie weit ſich Vollſtändigkeit in ſeinen Sammlungen hat erreichen laſſen. Er hat die Texte genau abgedruckt; Auffälliges iſt beſonders hervorgehoben; das der Erklärung Bedürftigſte iſt erklärt. Obwohl es ſich um die Papiere dreier verſchiedener Behörden handelt, ſind ſie nicht in drei Abſchnitte getrennt, ſondern vereinigt in wechſelnder Reihenfolge abgedruckt, in der Weiſe, daß nur die Chronologie den Platz des einzelnen Schriftſtückes beſtimmt; es iſt ſo eine ſchnelle Orientirung ermöglicht. Für das Studium der franzöſiſchen Revolution wird das A.'ſche Sammelwerk, das durchaus keiner Parteirichtung dienen will, eine nützliche Beihilfe ſein. Ed. Sch.

Les représentants du peuple à l'armée des Pyrenées-Orientales. Par **G. Sorel.** Paris, Retaux-Bray. (Ohne Jahr.)

Die „Volksrepräſentanten", welche die Armeen der erſten franzöſiſchen Republik zu überwachen hatten, haben in der Armee der Oſtpyrenäen eine beſonders verderbliche Rolle geſpielt, namentlich im Jahre 1793. Sorel ſtützt ſich, indem er ihre Thätigkeit für dieſe Zeit darlegt, hauptſächlich auf das Werk des Oberſten Fervel, hat aber die meiſten von dieſem benutzten Schriftſtücke noch einmal eingeſehen und Einzelheiten berichtigen können; auch hat er einige andere Materialien verwerthet, die Fervel noch nicht hatte. Sehr vergnüglich leſen ſich die Berichte Fabre's (de l'Hérault), der eigentlich ein Verwaltungsbeamter war und ſich nun, als Volksrepräſentant bei der Armee, auf das Heldenthum hinausſpielte, und zwar weſentlich im Sinne Falſtaff's. In einem Bulletin, das er über eine kriegeriſche Affaire ſchrieb, berückſichtigte er ſich ſelbſt mit folgenden Worten: „Fabre hat ſich wie ein Held benommen. Unterzeichnet: Fabre." S. zieht einige für ſeine Landsleute nutzbare Parallelen zwiſchen den Jahren 1793 und 1870. Ed. Sch.

Les origines de la restauration des Bourbons. Par **A. Houghton.** Paris, Plon. 1890.

Houghton lebte von 1873—1876 in Spanien, meiſt als Kriegs-Korreſpondent, der den Heeren „des liberalen Spaniens" folgte.

Aufzeichnungen aus jener Zeit, die er als Augenzeuge niederschrieb, und Notizen über intime Auskünfte, die man ihm hier und dort gab, bildeten den Grundstock seines Materials. Als friedlichere und ruhigere Zeiten eintraten, ergänzte er dies Material durch Beschaffung geeigneter amtlicher und privater Aktenstücke, durch Studien in den Archiven und durch mündliche Informationen, wobei namentlich die spanischen Militärs ihm viel Entgegenkommen zeigten. So ist ein Werk entstanden, das sich von den gewöhnlichen Kriegskorrespondentenschriften vortheilhaft dadurch unterscheidet, daß es mit mehr Gründlichkeit und Kritik ausgearbeitet ist. H. ist mit Erfolg bemüht gewesen, sich in die Eigenart des spanischen Volkes und seines so vielfach zerklüfteten Parteitreibens unbefangen einzuleben, und seine vollständige und sachliche Darstellung wird, wenn sie auch hier und da den Auffassungen des Generals Pavia besonders nahe steht, mit Nutzen gelesen werden. E. Sch.

Untersuchungen zur Geschichte der byzantinischen Verwaltung in Italien (570—750). Von **Ludo Moritz Hartmann**. Leipzig, S. Hirzel. 1889.

Die vorliegende Schrift behandelt denselben Gegenstand, welchen kurz zuvor Diehl in seinen Études sur l'administration byzantine dans l'exarchat de Ravenne dargestellt hat[1]). Der Vf. hat aber, wie er in dem Vorwort bemerkt, dessen Arbeit erst während des Druckes kennen gelernt und so nicht weiter berücksichtigen können. Seine Arbeit beruht auf einem ebenso ausgedehnten wie sorgfältigen Studium der Quellen, unter denen neben den spärlichen und dürftigen Nachrichten der byzantinischen und italienischen Chronisten namentlich die Gesetze Justinian's und seiner Nachfolger, die Briefe der Päpste, vornehmlich Gregor's I., und die ravennatischen Urkunden in Betracht kommen. Sehr zu statten gekommen ist derselben auch die genaue Kenntnis der Verwaltung und des Beamtenwesens der späteren römischen Kaiserzeit, welche der Vf. verrät; auch mit der Organisation, welche die Verwaltung später im byzantinischen Reiche erhalten hat, hat er sich wenigstens im allgemeinen bekannt gemacht, und er hat so erkannt, daß dieselbe sich in Italien keineswegs durchaus eigenartig, sondern zum Theil ähnlich wie in den orientalischen Provinzen des Reiches gestaltet hat. Während in dem Text die Ergebnisse der Forschungen dargelegt sind, enthalten die hinter denselben gestellten 70 enggedruckte Seiten füllenden Anmerkungen die Belege und Beweise; mit großer Vollständigkeit wird in denselben das betreffende Quellenmaterial zusammengestellt, zum Theil im Wortlaut angeführt und zweifelhafte oder streitige Punkte erörtert. Einige dieser Anmerkungen sind zu förmlichen

[1]) Vgl. oben S. 180.

Exkursen angewachsen, so S. 123 die Berechnung der Chronologie der Herzöge von Benevent (die zu ganz ähnlichen Ergebnissen kommenden Untersuchungen des Ref. in seiner Geschichte des Herzogthums Benevent scheinen dem Verf. unbekannt geblieben zu sein), S. 129 die Untersuchung über die erste Eroberung von Ravenna durch König Luitprand und über die Echtheit der dabei als Quelle in Betracht kommenden Briefe Papst Leo's III., S. 137 die Zusammenstellungen über die den Exarchen beigelegten Titel.

Der Vf. behandelt zunächst die Exarchen, die Entstehung dieses Amtes und die Geschichte der Träger desselben, ferner die Befugnisse derselben und ihre Stellung innerhalb der byzantinischen Beamtenhierarchie. Darauf folgt eine Darstellung der Zivilverwaltung, welche unter Justinian hier ebenso wie in den anderen Reichstheilen organisirt wird, allmählich aber infolge der immer weiter ausgedehnten Machtbefugnisse einerseits der Militärbehörden und andrerseits der kirchlichen Gewalten immer mehr zusammenschrumpft, so daß schließlich schon seit der Mitte des 7. Jahrhunderts der Präfekt, die Statthalter der Provinzen und die städtischen Ämter gänzlich verschwinden. Der folgende Abschnitt schildert das Militärwesen, zunächst die von Justinian getroffenen Einrichtungen, welche sich in der Hauptsache auf die militärische Sicherung der Grenzgebiete im Norden beschränkten, und dann die durch die langobardische Eroberung herbeigeführten Veränderungen, die in den einzelnen von dieser Eroberung frei gebliebenen Landschaften durchgeführte militärische Organisation der Bevölkerung derselben, deren Offiziere auch die Verwaltung und Gerichtsbarkeit an sich reißen und ihre Untergebenen sogar theilweise in ein Abhängigkeitsverhältnis bringen. Der letzte Abschnitt handelt von der Finanzverwaltung. Der Vf. schildert zunächst das byzantinische Steuersystem, wie es sich unter Justinian ausgebildet hat, im allgemeinen und zeigt dann, in welcher Weise dasselbe auch in Italien durchgeführt worden ist und welche verderblichen Folgen es auch dort nach sich gezogen hat.

Der Vf. hat seine Darstellung bis zum Jahre 750 geführt, in welchem mit der Eroberung Ravenna's durch den Langobardenkönig Aistulf das Exarchat sein Ende gefunden hat. Damit aber und mit der bald darauf erfolgten Einverleibung von Nord- und Mittelitalien in das fränkische Reich ist die byzantinische Herrschaft in Italien keineswegs vollständig vernichtet worden; einige Theile Süditaliens, Neapel, Amalfi, Gaëta, Sorrent, das südliche Kalabrien und ein Theil von Apulien, der im 9. Jahrhundert wiedererobert und zu dem Thema Langobardien umgewandelt wurde, haben fortgesetzt bis zu Ende des 11. oder Anfang des 12. Jahrhunderts, bis zur Eroberung durch die Normannen, mittelbar oder unmittelbar dem byzantinischen Kaiserreiche zugehört, und es würde eine dankbare Aufgabe sein, aus dem allerdings spärlichen und lückenhaften Material festzustellen, welche Formen dort die Verfassung und Verwaltung angenommen hat. F. Hirsch.

Zur Geſchichte der polniſchen Königswahl von 1669. Danziger Geſandtſchaftsberichte aus den Jahren 1668 und 1669. Herausgegeben von **Ferd. Hirſch.** Danzig, Bertling. 1889.

A. u. d. T.: Zeitſchrift des weſtpreußiſchen Geſchichtsvereins Heft 25.

Unter obigem Titel hat Hirſch einen recht ſchätzenswerthen Beitrag zur Geſchichte der polniſchen Königswahl des Jahres 1669 geliefert. Die von ihm mitgetheilten Auszüge aus den im Danziger Stadtarchive befindlichen Protokollen, welche die Vertreter der Stadt Danzig während des ſog. Konvokationsreichstages 5. November bis 6. Dezember 1668 und des eigentlichen Wahlreichstages 2. Mai bis 6. Juli 1669 geführt haben, ergänzen weſentlich unſere gerade für dieſe Dinge recht mangelhafte Kenntniſſe, während wir der gleichfalls auszugsweiſe wiedergegebenen Korreſpondenz der beiden Danziger Reſidenten in Warſchau — Adrian Stodert und Reinhold Wider — mit dem Rathe ihrer Vaterſtadt eine Reihe intereſſanter Mittheilungen über die Stimmung in Polen, über das Wirken der Vertreter der verſchiedenen Staaten und über die Parteiverhältniſſe am Hofe Johann Kaſimirs entnehmen können. Freilich geben auch dieſe Quellen keinen beſtimmten Anhaltspunkt dafür, wann der Gedanke der Wahl eines Einheimiſchen zum erſten Mal auftauchte und wie derſelbe allmählich Eingang fand, und das, was H. in ſeiner gründlichen Einleitung über dieſen Punkt mittheilt (S. 17), reicht keineswegs hin, dieſe Frage zu erledigen. Für dieſen wie für viele andere dunkle Punkte in dieſer oft erörterten und doch noch nicht abgeſchloſſenen Frage werden erſt andere Publikationen, in erſter Linie ſolche aus polniſchen Privatarchiven, erſchöpfenden Aufſchluß bringen. Auch dürfte das, was H. auf Grund der bisherigen Forſchung von dem Verhalten Öſterreichs und Frankreichs mittheilt, in vielen Stücken eine weſentliche Modifikation erfahren, wenn die in den Wiener und Pariſer Archiven vorhandenen Materialien publizirt oder verwerthet ſein werden. Die von Farges mitgetheilten Inſtruktionen für Bézieres, ſowie ſeine in in der Einleitung des 5. Bandes des Récueil des instructions gegebenen Auseinanderſetzungen, wie die Schrift Waliszewski's „Un chapitre de l'histoire de Chantilly“ (Correspondent 1885—1886), jetzt auch in polniſcher Sprache erſchienen, deren Benutzung H. wohl nicht mehr möglich geweſen ſind, laſſen auch jene, welche nicht wie Ref. die Akten der erwähnten Archive eingeſehen haben, die Richtigkeit der oben ausgeſprochenen Behauptungen erkennen.

Pribram.

Prinz Karl von Württemberg, kaiſerlich ruſſiſcher Generallieutenant. Von **Auguſt Schloßberger.** Stuttgart, W. Kohlhammer. 1889.

Von dem Prinzen Karl von Würtemberg, dem ſechſten Sohne des Herzogs Friedrich Eugen und Bruder des nachmaligen Königs Friedrich I., hat Chr. Fr. Stälin einmal geäußert, daß er nicht viel mehr von ihm wiſſe als ſeine Geburt und ſeinen frühen Tod. Schloßberger iſt es nun gelungen, im württembergiſchen Haus- und Staatsarchiv eine Anzahl von Briefſchaften aufzufinden, die auf das Leben dieſes Prinzen ein helles Licht werfen. Er wurde am 3. Mai 1770 zu Mömpelgard geboren, wurde von ſeiner Pathin, der Kaiſerin Katharina, wenige Wochen nach ſeiner Geburt zum ruſſiſchen Hauptmann ernannt und trat mit 19 Jahren wirklich in ruſſiſche Dienſte. Er nahm unter der Leitung Potemkin's an den Feldzügen 1789—1791 gegen die Türken Theil, erwarb ſich die Gunſt des Fürſten ſowie der anderen Heerführer Repnin und Romanzow, erlangte die Würde eines Generallieutenants, ſtarb aber ſchon am 22. Auguſt 1791 an einem bösartigen Fieber, gegen welches ſein Körper dreizehn Tage vergeblich ankämpfte. Nach allem, was wir aus den Urkunden entnehmen können, ging in ihm ein viel verſprechender junger Mann vor der Zeit zu Grunde; ſowohl die Kaiſerin Katharina, als die genannten Feldherren und vor allem die Schweſtern Maria Feodorowna, die Gemahlin des ſpäteren Kaiſers Paul, und Eliſabeth, die Gemahlin des ſpäteren Kaiſers Franz, ſind einig im Lobe des Prinzen. Die Briefe, welche Schloßberger diesmal[1]) mittheilt, dürften wohl allen bisher unbekannt geweſen ſein; ſie erregen — auch abgeſehen von ihrem Werth für das Leben des Prinzen ſelbſt — inſofern Intereſſe, als ſie auf das Privatleben am Petersburger Hofe und auf den Türkenkrieg mancherlei Streiflichter fallen laſſen. G. Egelhaaf.

Handbuch der Urkundenlehre für Deutſchland und Italien. Von **Harry Breßlau.** I. Leipzig, Veit & Komp. 1889.

Es bedarf kaum eines gründlichen Studiums dieſes Werkes, um zu erkennen, daß hier ein eiſerner Fleiß einer der ſchwierigſten, ja einer heute noch unlösbaren Aufgabe Herr zu werden, ſich abgemüht hat. Denn daß es noch nicht an der Zeit ſei, ein abſchließendes Lehrbuch der Diplomatik zu ſchreiben, das weiß Jeder, der ſich eingehender mit dieſer Disziplin beſchäftigt hat. Wohl ſind bisher große Gebiete der Kaiſer-Diplomatik auf das gründ-

[1]) Vgl. H. Z. 63, 135.

lichste durchforscht und mit erstaunlicher Akribie nach allen Seiten hin untersucht worden, aber selbst da ist ein Abschluß noch entfernt nicht erreicht. Wohl ist auch die Papst-Diplomatik Gegenstand eingehender Forschungen geworden — der Vf. selbst hat nicht zum wenigsten unsere Kenntnis dieses Gebietes erweitert, aber noch hält sich da sicherer und unsicherer Besitz die Waage. Und was endlich die Forschungen über die Privat-Urkunden anlangt, so zeigt gerade des Vf. Handbuch, daß wir noch in den Anfängen dieser Studien stehen. Kurz, auf keinem Gebiete der Diplomatik sind die vorbereitenden Arbeiten in dem Maße abgeschlossen, daß eine Zusammenfassung derselben, auch wenn sie zugleich bedeutende Lücken selbst ausfüllt, wesentliche neue Ergebnisse zu gewinnen vermag oder gar neue allgemeine Gesichtspunkte aufzustellen in der Lage ist. Es kann sich unter diesen Umständen nur darum handeln, ob es aus äußeren Gründen opportun ist und ob es sich thatsächlich verlohnt, schon jetzt die Ergebnisse der speziellen Urkundenlehren zusammenzufassen.

Der Vf. hat diese Frage ausdrücklich bejaht und die Stellung, welche sein Handbuch in der fortschreitenden diplomatischen Forschung einnehmen soll, selbst in diesem Sinne charakterisirt (S. 40): „Immer mehr erweitert und vertieft sich unsere Kenntnis, und einen immer größeren Nutzen beginnt die eigentliche Geschichtschreibung aus den Ergebnissen unserer Studien zu ziehen. Je mehr aber auch die diplomatischen Studien sich spezialisiren, um so angemessener erscheint es, wenigstens für das uns zunächst interessirende Gebiet Deutschlands und Italiens wieder einmal zu versuchen, was seit acht Jahrzehnten nicht geschehen ist: zusammenzufassen, was bisher erreicht ist, Rechenschaft zu geben über sichern und unsichern Besitz, die vorhandenen Lücken unserer Kenntnis wenigstens zum Theil auszufüllen oder, wo das nicht angeht, nachdrücklich auf sie hinzuweisen und so der zukünftigen Forschung einen Fingerzeig zu geben, wo sie einzusetzen hat. Diesen Versuch unternimmt das vorliegende Buch".

Diese Aufgabe hat es in der That gelöst. Mit bewundernswerthem Fleiße ist hier alles zusammengetragen, was in den letzten Jahrzehnten in zahlreichen Detailuntersuchungen niedergelegt ist, bedeutende Lücken sind durch die selbständigen Forschungen des Vf. selbst ausgefüllt worden, und es fehlt auch an den einzelnen Stellen nicht an dem Hinweise auf die großen Lücken, welche das gesammte Gebiet der Diplomatik aufweist. Und doch ist der Leser nicht recht befriedigt; immer wieder empfindet er, wie die Anlage des Werkes im ganzen und die Ausführung im einzelnen überall von dem ganz verschiedenen Stande der Vorarbeiten abhängig ist. Eben dieser verschuldet, daß das ganze Werk einen so ungleichartigen Eindruck macht, daß einzelne Partien desselben sich fast als eine eingehende diplomatische Bibliographie darstellen, während andere im Verhältnis zu jenen geradezu dürftig erscheinen.

Immerhin, Vf. hat in selbstloser Hingabe an die von ihm seit Jahren mit Vorliebe betriebene Disziplin das schwierige und in mancher Beziehung

mißliche Unternehmen gewagt, ohne die Mängel zu scheuen, welche bei dem Stande der Vorarbeiten nicht zu umgehen waren; und darum dürfen auch wir den Werth seiner Leistung nicht geringer schätzen, auch wenn wir die Herausgabe eines Handbuches der Urkundenlehre als verfrüht betrachten.

Außerordentlich ist der aufgewandte Fleiß. Kaum eine der kleinen Spezialuntersuchungen, an denen die diplomatische Literatur so reich ist, ist der Aufmerksamkeit des Vf. entgangen. Wohl aber wäre nach der Meinung des Ref. eine gründlichere Sichtung dieser Spezialliteratur am Platze gewesen. Zwar betont der Vf., daß er bei der Anführung der Literatur nur diejenigen Schriften, welche für ihn selbst Quellen gewesen wären, genannt habe, aber deren Ergebnisse sind zumeist außerordentlich ausführlich angegeben. Diese Breite stört oft und erschwert die Orientirung und den Überblick in hohem Maaße. Überhaupt findet sich, wer nicht gründlich in der Diplomatik zu Hause ist, nur schwer in diesem Handbuche zurecht, da in der Masse der Citate und der Hinweise auf einzelne Urkunden zuweilen der leitende Faden verloren geht. Durch präzisere und knappere Gestaltung des Textes und durch größere Ausdehnung der Anmerkungen, in welche zahlreiche Details, die jetzt den Zusammenhang des Textes stören, verwiesen werden könnten, überhaupt durch größere Konzentration würde dieses Buch unendlich gewinnen und ein wirkliches Handbuch werden. Auch die Theilung des Stoffes und die Folge der einzelnen Kapitel kann nicht gerade als sehr geschickt bezeichnet werden; auch hier würde eine den Zusammenhang fester im Auge behaltende Anordnung die Benutzung erleichtern.

Auf Einzelheiten einzugehen, würde bei der Fülle der Details sich nicht verlohnen, und es würde eine billige Kritik sein, dem Vf., der eine so ausgebreitete und auf einer unendlichen Mannigfaltigkeit von Einzelobjekten beruhende Disziplin darzustellen unternommen hat, Irrthümer und Versehen im einzelnen nachzuweisen. Nur zweierlei möchte Ref. hervorheben. Er hätte einmal eine gründlichere und präzisere Darlegung der Definitionen und Grundbegriffe gewünscht, denen das 1. Kapitel, das kürzeste des ganzen Werkes, gewidmet ist; und dann kann er nicht umhin, zahlreiche polemische Anmerkungen und die häufigen Citate aus des Vf. ersten, nicht gerade gelungenen diplomatischen Versuchen, den „Diplomata centum“ und „der Kanzlei Konrad's II.“, als entbehrlich zu bezeichnen. Auf der andern Seite aber hebt er um so bereitwilliger hervor, wie sehr die späteren ausgezeichneten Forschungen des Vf. auch diesem Handbuche zu gute gekommen sind. Insbesondere ist es sein Verdienst, den Zusammenhang des mittelalterlichen Urkundenwesens mit den Institutionen des römischen Alterthums erwiesen und vortrefflich dargestellt zu haben. Auch die Geschichte der päpstlichen Kanzlei (Kap. 6) und die Lehre vom Urkundenbeweis (Kap. 9), die er hier zum ersten Male im Zusammenhang zur Darstellung gebracht hat, verdienen besondere Anerkennung.

Die Diplomatik befindet sich erfreulicherweise im Stadium eines wachsenden Aufschwunges. Immer weitere Kreise, auch solche, die sich bisher spröde gegen

die diplomatiſchen Spezialſtudien verhalten haben, beginnen, ſich mehr und mehr mit ihr zu beſchäftigen und ihre Ergebniſſe für die eigentliche Geſchichtforſchung zu verwerthen. Hoffen wir, daß das vorliegende Werk, auch wenn es bald durch die raſtlos fortſchreitende Spezialforſchung in einzelnen Theilen überholt ſein wird, einen nachhaltigen Impuls auf die weitere Entwickelung der Diplomatik und auf immer weitere Ausdehnung der diplomatiſchen Studien in Deutſchland ausüben möge. Kehr.

Manuel de paléographie latine et française du VI^e^ au XVII siècle suivi d'un dictionnaire des abréviations. Par **Maurice Prou.** Paris, Alphonse Picard. 1890.

Der große Vorzug dieſes neueſten Handbuches der Paläographie, das in Frankreich, für welches es zunächſt beſtimmt iſt, großen Anklang gefunden hat, das aber auch deutſchen Paläographen von Nutzen ſein wird, liegt vor allem darin, daß die Rückſicht auf die praktiſche Verwerthbarkeit an Stelle oder wenigſtens neben die hiſtoriſche und rein wiſſenſchaftliche Betrachtung der Entwickelung und Geſchichte der lateiniſchen Schrift getreten iſt. Es ſoll vor allem ein Handbuch für den Anfänger ſein, das mit der allgemeinen Theorie von der Entwickelung der Schrift zugleich die unmittelbare Anſchauung und das praktiſche Studium des Geſchriebenen verbindet. Und in der That iſt dieſes ein Problem, deſſen Löſung gerade darum ſo ſchwierig iſt, weil ſich in der lateiniſchen Paläographie das praktiſche Bedürfnis mit dem wiſſenſchaftlichen Intereſſe nicht völlig deckt. Denn der Schwerpunkt der Entwickelung der lateiniſchen Schrift liegt in der älteren Zeit bis zur Ausbildung der karolingiſchen Minuskel; in dieſer Zeit vollziehen ſich die bedeutendſten Wandlungen, die für die Geſchichte der Schrift entſcheidend geweſen ſind, deren Phaſen und Übergänge zu verfolgen, das vornehmſte Intereſſe des wiſſenſchaftlichen Paläographen iſt. Der Schwerpunkt des praktiſchen Bedürfniſſes liegt dagegen in der Zeit nach dem 9. Jahrhundert, in der die Schrift bereits eine beſtimmte Bahn eingeſchlagen hat, auf der ſie ſich zwar weiter entwickelt, aber doch nicht mehr ſich weſentlich umbildet.

Dieſes Problem löſt mit großem Geſchick das Handbuch von Prou. Während Wattenbach in ſeiner Anleitung zur lateiniſchen Paläographie auf vier Seiten das Zeitalter der ausgebildeten Minuskel behandelt, widmet Prou faſt die Hälfte des die Entwickelung der Schrift behandelnden Theils ſeines Handbuches der nachkarolingiſchen Periode. Er füllt damit in der That eine Lücke aus, welche ſich oft recht fühlbar machte. Prou wählt ferner eine Methode, welche es ihm ermöglicht, mit großer Klarheit und Einfachheit, Knappheit und Präziſion die Entwickelung der lateiniſchen Schrift in ihren Phaſen und Übergängen vorzuführen. Sie beſteht darin, daß er zu eder Schriftart eine kleine, zumeiſt mit großem Geſchick ausgewählte

Schriftprobe bietet, an welcher er dann im Text die Beſonderheiten der Schrift und der einzelnen Buchſtabenformen erläutert. Zu dieſem Kommentar gibt er endlich eine große Zahl handſchriftlicher Nachweiſe, auf die er ſeine Ausführungen über die Entwickelung der Schrift gründet, und welche die wiſſenſchaftliche Grundlage ſeines Werkes bilden. Neben ſeinen eigenen Forſchungen ſind es im beſondern die umfaſſenden Forſchungen des Altmeiſters L. Delisle, die hier zu Grunde gelegt und verwerthet ſind.

Wenn Ref. bereitwillig die großen Vorzüge dieſes Handbuches anerkennt und nochmals nachdrücklich auf ſeine Brauchbarkeit auch für deutſche Paläographen hinweiſt, ſo kann er auf der andern Seite nicht verhehlen, daß er auf bedauerliche Lücken und Schwächen geſtoßen iſt oder auf Flüchtigkeiten und Irrthümer, welche bei größerer Sorgfalt leicht hätten vermieden werden können.

Vor allem hätte Vf. beherzigen ſollen, was er ſelbſt S. 2 ſehr verſtändig ſagt: il importe de ne pas confondre la paléographie et la diplomatique. Aber immer wieder ſtößt der Leſer auf Exkurſe in das Gebiet der Diplomatik. S. 33 werden wir mit den Formeln der merowingiſchen Diplome bekannt gemacht, S. 86 mit denen der Karolinger, S. 48 und 106 ſchweift der Vf. in das Gebiet der Papſt-Diplomatik hinüber, S. 110 redet er des längeren vom Chirographum. Auch über chronologiſche Dinge werden wir ganz unnöthig belehrt (S. 107—108, 114, 121—123). Was geht endlich den Paläographen der Offizial von Paris (S. 125) an? Und dieſe, in einem Handbuch der Paläographie durchaus ungehörigen Dinge nehmen einen ganz unverhältnismäßigen Raum ein.

Im übrigen begnügt ſich Ref., nur Einzelnes hervorzuheben, was bei einer etwaigen zweiten Auflage leicht geändert werden könnte. Schon beim erſten Kapitel, das die Schriften der vorkarolingiſchen Periode behandelt, vermißt er eine allgemeine und ſchärfere Charakteriſirung der verſchiedenen Schriftarten in der Weiſe, wie ſie Wattenbach oder Paoli in ihren Anleitungen jeder Schriftart vorausgeſchickt haben oder wie ſie Sickel (Acta Karolinorum I. § 92) in kurzen und knappen Zügen gegeben hat. Es entſpricht ferner nicht der geſchichtlichen Entwickelung, wenn nach der Kapitale und Unciale zunächſt die Halb-Unciale und dann erſt die Kurſive betrachtet wird; es wäre richtiger geweſen, den Paragraphen über die Kurſive dem über die Halb-Unciale vorhergehen zu laſſen. Übrigens iſt der Abſchnitt über die Kurſive beſonders dürftig ausgefallen und voll bedauerlicher Irrthümer. Es iſt ein ſtarkes Stück, wenn die ſiebenbürgiſchen Wachstafeln als Fälſchungen bezeichnet werden, und es hätte als erſter Entzifferer der kaiſerlichen Kanzleiſchrift des 5. Jahrhunderts Maßmann und nicht N. de Wailly genannt werden ſollen. In dem Abſchnitt über die langobardiſche Schrift redet dann der Vf. auch von der kurialen Schrift; was er da über die ältere Zeit ſagt, iſt nicht ausreichend und auch im Einzelnen nicht richtig.

Was aber hat in in dieſem Abſchnitt und überhaupt in einem Handbuch der lateiniſchen und franzöſiſchen Paläographie vom 6. bis 17. Jahrhundert die scriptura bollatica zu ſuchen? Dieſer Exkurs in die Neuzeit kann nur als überflüſſig und das dazu gehörige Facſimile (Pl. III. Nr. 1) einer Bulle von 1725 (!) nur als ein entbehrliches Kurioſum bezeichnet werden. Im folgenden Abſchnitt über die weſtgothiſche Schrift wird als Thatſache hingeſtellt, was ſehr umſtritten und zweifelhaft iſt: die Nachricht des Rodrigo von Toledo, daß das Konzil von Leon die weſtgothiſche Schrift verboten habe (S. 39), darf ebenſo wenig als ein ſicheres und hinreichend verbürgtes Faktum angeführt werden, als das Zeugnis des apokryphen Chroniſten Ingulf von Croyland (S. 42) über die Einführung der franzöſiſchen Sprache und Schrift in England (vgl. Palgrave Quarterly Review 1829, 67, 289 ff.).

Das 2. Kapitel enthält die Lehre von den Abbreviaturen. Vf. ſchließt ſich hier im Einzelnen ſehr eng, oft wörtlich an Wattenbach an, geht aber bei der Eintheilung der Kürzungen ſehr mechaniſch zu Werke und trägt der geſchichtlichen Entwickelung nicht genügend Rechnung. Ref vermißt hier u. a. das Zeichen für enim die Verbindung OR, aus der ſich die andere Form unſeres modernen r entwickelt hat. Erſt dann folgt der Abſchnitt über die tironiſchen Noten, der gleichfalls im einzelnen zu wünſchen übrig läßt; die entſprechenden Abſchnitte bei Wattenbach und Paoli ſind weit genauer und präziſer. So fehlt die Erwähnung von Sickel's Arbeiten und deſſen Bemerkungen in den Kaiſerurkunden in Abbildungen über das Weiterleben der tironiſchen Noten in den Urkunden der deutſchen Könige bis Otto I. Vor allem aber verſteht man nicht, warum der Vf. zuerſt von den Abkürzungen und dann erſt von den tironiſchen Noten redet. Er hätte vielmehr zuerſt von den Siglen, dann von den Noten handeln und zeigen müſſen, wie mit der Zeit aus der Kombination dieſer beiden Elemente das mittelalterliche Syſtem der Abkürzungen entſtanden iſt. Ref. empfiehlt Herrn Prou dazu die Lektüre des § 96 in Sickel's Acta Karolinorum. Des weiteren vermißt Ref. einen Abſchnitt über Geheimſchriften und Chiffern.

Im 3. Kapitel handelt der Vf. von der karolingiſchen Reform (9. und 10. Jahrhundert). Hier wären bei der Betrachtnng der Schrift des 10. Jahrhunderts vor allem Sickel's Ausführungen über die nachkarolingiſche Minuskel des 10. Jahrhunderts (im Privilegium Otto's I. für die römiſche Kirche) zu benutzen und zu erwähnen geweſen. Auch der § 2 dieſes Kapitels über die Schrift der karolingiſchen Urkunden hätte im engeren Anſchluß an Sickel's Forſchungen in den Kaiſerurkunden in Abbildungen weit genauer und präziſer dargeſtellt werden können. Unter den hier angeführten Facſimileſammlungen fehlen die Schrifttafeln von Kopp-Sickel.

Am beſten iſt das 4. Kapitel ausgefallen, das die Geſchichte der Schrift in der nachkarolingiſchen Periode behandelt; hier iſt der Vf. ganz zu Hauſe. Ref. vermißt hier nur die Erwähnung der gothiſchen Majuskel, die nicht ganz mit Stillſchweigen hätte übergangen werden dürfen.

Die Facsimile sind, wie schon hervorgehoben ist, mit großem Geschick ausgewählt, doch hätten sich in die Transskriptionen keine Druckfehler und Versehen einschleichen dürfen. Einige mögen hier berichtigt werden: S. 28 Zl. 17 lies virorum statt vivorum; S. 39 Zl. 23 nutrien-dum statt nutriet dum; S. 79 Zl. 13 albanensis statt abbanensis (b ist korrigirt in l). Störend sind auch Ungleichmäßigkeiten und Flüchtigkeiten in der Behandlung der abgekürzten Worte. Einmal (S. 36 Zl. 7) ist Kal. nicht, das andere Mal (S. 125 Zl. 3) ist es aufgelöst worden. S. 133 Zl. 25 und S. 140 Zl. 29 ist auch das gekürzte etc. verschieden behandelt. Zu rügen ist ferner, daß S. 43 Zl. 17 und S. 98 Zl. 29 Jhesum und Jhesu gelesen wird, während es auf S. 49 und S. 101 Zl. 3 richtig Jesus heißt (vgl. Sickel Acta Karolinorum 1, 309).

Im 5. Kapitel handelt der Vf. sehr knapp von den Hilfszeichen der Schrift (Interpungirung, Korrekturzeichen, Accenten, Ziffern und Neumen), im 6. vom Schreibmaterial. Auch hier rächt sich wieder die Unbekanntschaft des Vf. mit der deutschen Literatur. Der Abschnitt über das Papier beruht noch ganz auf Briquet's Untersuchungen, der Vers. kennt nicht die grundlegenden Arbeiten von Wiesner und Karabacek, die in diesem Abschnitt vor allem hätten berücksichtigt werden müssen.

Den Schluß des Handbuches bildet ein Dictionnaire des abréviations latines et françaises, in der Art von Walther's Lexicon diplomaticum, nur in kleinem Stile. Ueber den Nutzen dieses Verzeichnisses wird man füglich verschiedener Meinung sein; jedenfalls ist die typographische Ausführung so schlecht (während sonst die Ausstattung des Buches dem Verleger alle Ehre macht), daß der Nutzen nicht groß sein wird. Ref. verzichtet deshalb darauf, seine sachlichen Bedenken gegen dieses Dictionnaire ausführlich zu begründen.

Kehr.

Berichte der preußischen Akademie der Wissenschaften.

(Auszug.)

Sammlung der griechischen Inschriften. Bericht von Herrn Kirchhoff. — Der Druck des 1. Bandes der nordgriechischen Inschriften hat in dem verflossenen Jahre ungestörten Fortgang genommen und ist bis etwa zur Hälfte gediehen; gleichzeitig ist die Herstellung der Scheden zum 2. Bande weiter gefördert worden. Der Druck der griechischen Inschriften von Italien und Sicilien ist beendigt; es ist indessen zweckmäßig erschienen, die griechischen Inschriften Frankreichs, Deutschlands, Spaniens und Englands, welche wegen ihrer geringen Anzahl eine Zusammenstellung in einem besonderen Bande nicht rechtfertigen würden, in Gestalt eines Anhanges diesem Bande hinzuzufügen, welcher alsdann die sämmtlichen griechischen Inschriften des Westens befassen würde. Der Druck dieses Anhanges hat bereits begonnen, und auch die Arbeit an den Indices erscheint so weit gefördert, daß der Vollendung und Ausgabe des ganzen Bandes noch vor Ablauf dieses Jahres entgegengesehen werden kann.

Sammlung der lateinischen Inschriften. Bericht der Herren Mommsen und Hirschfeld. — Die Drucklegung der 4. Abtheilung des stadtrömischen Bandes (VI) ist von Herrn Hülsen in Rom bis zum 340. Bogen gefördert worden; der Abschluß des Bandes in diesem Jahre ist von dem Herausgeber in sichere Aussicht gestellt. Die stadtrömischen Ziegelinschriften (XV) sind von Herrn Dressel vollständig dem Druck übergeben worden. Die Inschriften von Umbrien (XI, 2) sind von Herrn Bormann in Wien bis zum 96. Bogen zum Satze gebracht worden. Das Material für die den ersten Theil des 13. Bandes bildenden Gallischen Inschriften ist von Herrn Hirschfeld auf einer zweimonatlichen Reise in Frankreich revidirt und ergänzt worden; die Drucklegung derselben wird voraussichtlich noch in diesem Jahre beginnen. Der Druck des zweiten, die Inschriften von Germanien umfassenden Theils desselben Bandes hat mit den von Herrn Mommsen bearbeiteten helvetischen Inschriften begonnen; an dieselben werden sich die von Herrn Zangemeister in Heidelberg großentheils druckfertig gemachten Inschriften Deutschlands anschließen. Von den Supplementararbeiten ist der Text des Supplementes zu den Spanischen Inschriften (II) von Herrn Hübner vollständig im Satze fertig gestellt; die Indices befinden sich in Vorbereitung. Die Ausgabe des Bandes wird demgemäß im Laufe dieses Jahres erfolgen können. Von dem Supplement des 3. Bandes ist das erste, die griechische Reichshälfte einschließlich Moesia inferior umfassende Heft in der Bearbeitung der Herren Mommsen und v. Domaszewski in Heidelberg zur Ausgabe gelangt. Die Inschriften von Dacia, Moesia superior und Dalmatia in der Bearbeitung der Herren v. Domaszewski und Hirschfeld befinden sich im Satz. Die Ausgabe dieses zweiten Faszikels steht noch in diesem Jahre zu erwarten. Das Material für das Supplement zu Band IV ist von Herrn Zangemeister in diesem Sommer in Neapel vervollständigt worden; die Drucklegung desselben wird jedoch erst nach weiterer Förderung von Band XIII, 2 begonnen werden können. Von dem Supplement zu den afrikanischen Inschriften (VIII) haben die Herren Schmidt in Gießen und Cagnat in Paris 20 Bogen zum Satz gebracht. Von der Neubearbeitung des 1. Bandes ist der Text und Kommentar zu den Konsular- und Triumphalfasten, nach Vornahme einer letzten Revision, von Herrn Hülsen in Rom im Satz vollendet worden.

Prosopographie der römischen Kaiserzeit. Bericht von Herrn Mommsen. — Die Herren Klebs, Dessau und v. Rohden haben die in dem alphabetischen Theil noch gebliebenen Lücken, namentlich hinsichtlich des neu hinzugekommenen inschriftlichen Materials ergänzt und die Ausarbeitung des zweiten, die Listen umfassenden Theils in Angriff genommen.

Ausgabe der Aristoteles-Kommentatoren. Bericht der Herren Zeller und Diels. — Im verflossenen Jahre ist von den Kommentaren des Aristoteles nichts veröffentlicht worden, da der Druck der umfänglichen Bände I und II, 2 (Alexander's Metaphysik und Topik) trotz regelmäßigen Fortschreitens noch nicht zum Abschluß gekommen ist. Inzwischen ist das handschriftliche Material für die in Vorbereitung begriffenen Bände IV 3—5, V 5, VII, X, XII 1, XVIII 1. 2, XX, Supplementum Aristotelicum II 2 vermehrt und zugleich die Bearbeitung der Texte so weit gefördert worden, daß der Druck jener Bände ohne Unterbrechung wird in Angriff genommen werden können.

Corpus nummorum. Bericht von Herrn Mommsen. — Die Sammlung der antiken Münzen Nordgriechenlands ist unter der Leitung des Herrn Imhoof-Blumer in Winterthur weiter gefördert worden. Herr Svoronos hat im Laufe dieses Jahres die Untersuchung des Pariser Kabinets beendigt und die der Kabinette von Amsterdam (Six), Haag, London, Oxford,

Cambridge, Durham (Greenwell), Glasgow und München durchgeführt, Herr Pick neben der Fortführung der litterarischen Vorarbeiten die Kabinette von Arolsen, Gotha, Dresden, Braunschweig (Löbbecke), Hamburg und einen Theil des Wiener Kabinets für diese Sammlung aufgenommen.

Politische Korrespondenz Friedrich's des Großen. Bericht der Herren v. Sybel und Schmoller. — In der Kommission für die Herausgabe der „Politischen Korrespondenz Friedrich's des Großen" ist gegen das Vorjahr keine Veränderung eingetreten. Mit den Arbeiten für die Veröffentlichung war nach wie vor Herr Albert Naudé betraut gewesen. Seit dem Bericht, den wir am 24. Januar vorigen Jahres erstattet haben, ist der 17. Band neu erschienen, der 18. ist im Manuskript weit vorgeschritten und zur Hälfte bereits gedruckt.

Über die preußischen Staatsschriften aus der Zeit Friedrich's des Großen ist im Anschluß an die Berichterstattung des letzten Jahres nur zu bemerken, daß der dritte von Dr. Krauske hergestellte, im vorigen Jahre näher beschriebene Band, welcher auf die Jahre 1756 und 1757 sich bezieht, im Drucke begriffen ist und in einigen Monaten der Öffentlichkeit wird übergeben werden können. Derselbe wird vorläufig der letzte sein, da die Fortführung dieser Publikation zunächst nicht beabsichtigt wird.

Acta Borussica. Bericht der Herren v. Sybel und Schmoller. — I. Der 1. Band, Akten der Centralverwaltung, welchen Herr Dr. Krauske bearbeitet, die Zeit von 1713 bis zur Schaffung des General-Direktoriums umfassend, ist so weit gefördert, daß die diesbezüglichen Aktenbestände des Berliner Staatsarchivs durchgearbeitet, die Abschriften und Regesten hergestellt sind; außerdem ist das Düsseldorfer Staatsarchiv im Frühjahr 1889 von Dr. Krauske benutzt worden. Es wird sich nun noch darum handeln, die übrigen preußischen Staats- und Regierungsarchive zu bereisen. Es ist so Hoffnung, daß dieser 1. Band der allgemeinen Verwaltung in 1 bis 1½ Jahren druckfertig gestellt sein wird.

II. Die Bearbeitung der Preußischen Seidenindustrie der östlichen Provinzen durch Dr. O. Hintze ist so weit gefördert, daß der Druck des Bandes in einigen Wochen wird beginnen können.

III. Die von Dr. W. Naudé im Januar 1889 begonnene Bearbeitung der Preußischen Getreidehandelspolitik des 18. Jahrhunderts ist in eifrigem Fortschritt begriffen.

Savigny-Stiftung. — Die Arbeit am Wörterbuche der klassischen Rechtswissenschaft schreitet langsam, aber stetig vorwärts. Für die Vorarbeiten zur Ausgabe der libri feudorum hat Herr Professor Dr. Karl Lehmann in Rostock mehrere in Deutschland befindliche Handschriften verglichen. Die Herstellung des Ergänzungsbandes der Acta nationis germanicae universitatis Bononiensis hat Herr Dr. Knod, Oberlehrer am Gymnasium zu Schlettstadt, in Angriff genommen.

Königliches historisches Institut in Rom. Bericht der Herren v. Sybel und Wattenbach. — Neben den dirigirenden Sekretär, Professor Schottmüller, und den ersten Assistenten, Professor Friedensburg, ist als zweiter Assistent im vorigen Winter Dr. Paul Maria Baumgarten, und nach dessen Ausscheiden am 1. Oktober 1889 Dr. Joseph Hansen, Archivassistent in Münster, getreten. Außerdem haben die Provinzialstände von Ostpreußen und Posen zur Erforschung ihrer Territorialgeschichte den Archivar Ehrenberg aus Königsberg nach Rom gesandt und seine Arbeiten der Leitung des Instituts unterstellt. Zu gleichem Zweck und in gleicher Weise haben die west-

preußischen Stände den Oberlehrer Dr. Damus aus Danzig, und die Brandenburger den Dr. Kretzschmar aus Leipzig nach Rom abgeordnet. Die beiden ersten Herren haben ihre Studien im Oktober, der letzte am 4. November 1889 begonnen. Nach einer Mittheilung des Senats der Freien Stadt Bremen ist von dieser ein gleicher Auftrag dem dortigen Staatsarchivar Dr. v. Bippen für das Jahr 1890 gegeben worden. Es werden also in diesem Jahre die Arbeiten von acht deutschen Gelehrten unter der unmittelbaren Leitung des Instituts ihren Fortgang haben. — Nach § 7 des Statuts sollen die Beamten des Instituts auf wissenschaftliche Anfragen deutscher Gelehrten Auskunft ertheilen und in Rom selbst deren Forschungen nach Kräften unterstützen. Die Bekanntmachung dieses Paragraphen hat dankbare Aufnahme gefunden. — Der Sekretär, Professor Schottmüller, hat eine große Anzahl ungedruckter Urkunden und Berichte zur Geschichte des Templerordens zusammengebracht. Die Arbeit ist so weit vorgeschritten, daß im Herbste dieses Jahres die Herausgabe eines Bandes erfolgen wird. Ebenso ist durch den Sekretär die Herausgabe eines Miszellenbandes vorbereitet, in welchem eine Anzahl kleinerer interessanter Aktenstücke vereinigt und ebenfalls, wie wir hoffen, im Laufe des Jahres veröffentlicht werden sollen. — Der erste Assistent, Professor Friedensburg, ist fortdauernd mit der Sammlung der Berichte der von 1520 bis 1564 nach Deutschland entsandten päpstlichen Nuntien beschäftigt und darin während des letzten Sommers von Dr. Baumgarten erfolgreich unterstützt worden. Das vatikanische Archiv hat dafür eine sehr reiche, wenn auch vielfach lückenhafte Ausbeute geliefert; Professor Friedensburg hat dazu höchst erwünschte Ergänzungen in den Archiven von Trient, Modena, Venedig, Florenz und Neapel gefunden. Ein erster Band der Edition wird sich voraussichtlich bis Ostern 1891 fertig stellen lassen, welchem dann mehrere andere in kurzen Zwischenräumen folgen können — Der zweite Assistent Dr. Hansen hat zunächst eine früher begonnene Sammlung von Quellenmaterial für die rheinisch-westfälische Geschichte in den letzten Dezennien des 15. Jahrhunderts aus den Schätzen des vatikanischen Archivs vervollständigt, und wird diese Dokumente in einer ihm übertragenenen Publikation der preußischen Staatsarchive erläutern und veröffentlichen. Sodann ist er mit der Bearbeitung päpstlicher Nuntiaturberichte aus Deutschland, in den ersten Jahren der Regierung Kaiser Rudolf's II, 1576 bis 1585 beschäftigt, wo das vatikanische Archiv eine Fülle lehrreicher Dokumente darbietet. Mit dem Vorstande des römischen Instituts der Görres-Gesellschaft, Herrn Dr. Kirsch, ist Abrede genommen worden, durch welche hinsichtlich der Herausgabe der Nuntiaturberichte das Jahr 1585 als Grenze des beiderseitigen Arbeitsfeldes bezeichnet ist. Endlich hat Dr. Hansen mehrere kleinere Aktenstücke, Tagebücher, Briefschaften u. dgl. aus dem 15. und 17. Jahrhundert aufgefunden, welche sich zur Aufnahme in den oben erwähnten Miszellenband eignen.

Bericht der Centraldirektion der Monumenta Germaniae historica. (Auszug.)

Vollendet wurden im Laufe des Jahres 1889/90: in der Abtheilung Leges: Tom. V. der Folioausgabe Schlußheft, enthaltend Lex Romana Raetica Curiensis ed. Zeumer; in der Abtheilung Antiquitates: Necrologia Germaniae tom. II, 1 ed. Herzberg-Fränkel (Die Salzburger Todtenbücher); von dem Neuen Archiv der Gesellschaft: Band 15.

Unter der Presse befinden sich ein Folioband, 12 Quartbände, 1 Oktavband.

Die Abtheilung der **Auctores antiquissimi** geht ihrem Abschlusse entgegen. Von der Ausgabe des Claudianus von Herrn Professor Birt ist der Text vollendet, Einleitung und Register werden im Laufe des Jahres gedruckt werden. Von Cassiodor's Variae, einem der am schmerzlichsten vermißten Bände unserer Sammlung, ist der Satz bis in das sechste Buch vorgeschritten, so daß bis zu unserer nächsten Vereinigung das Erscheinen dieser von Herrn Professor Mommsen mit Unterstützung des Herrn Archivar Krusch bearbeiteten Ausgabe zu gewärtigen ist. Der Druck der kleinen Chroniken hat seit kurzem mit dem Chronographen von 354 begonnen, es wird beabsichtigt, den Band, um ihn der Wissenschaft rascher zugänglich zu machen, in einzelnen Heften erscheinen zu lassen.

Für die Abtheilung **Scriptores** hat Herr Dr. Krusch seine Vorarbeiten zum 3. und 4. Bande der SS. Merovingici eifrig fortgesetzt und das dafür erforderliche handschriftliche Material etwa zur Hälfte ausgebeutet.

An dem 1. Bande der Schriften zum Investiturstreite (Libelli de lite imperatorum et pontificum saecul. XI et XII) wurde eifrig weitergedruckt, so daß der Abschluß sicher bis zum Herbste erwartet werden darf. Er enthält die Schriften des Wido von Arezzo, eines französischen Geistlichen, des Petrus Damiani (2), des Kardinals Humbert, Gebhard's von Salzburg, Wenrich's von Trier, Pseudo-Udalrich, Manegold von Lautenbach, Petrus Crassus, Dicta cuiusdam etc., Wido von Osnabrück, Bernhard von Konstanz, Anselm von Lucca, Wido von Ferrara, Bonizo von Sutri u. s. w.

Der oft und längere Zeit unterbrochene Druck der von Herrn Professor E. Schröder bearbeiteten Kaiserchronik geht jetzt endlich seinem baldigen Ende entgegen, so daß das Werk Anfang Sommers erscheinen kann. Da es keinen vollen Band ausmacht, wurde Herr Professor Rödiger in Berlin im Anschlusse daran mit einer neuen Ausgabe des Annoliedes betraut, die er für den Herbst in Aussicht stellt. An den für den 3. Band der Deutschen Chroniken bestimmten Werken Enikel's, herausgegeben von Herrn Professor Strauch in Tübingen, ist rüstig gedruckt worden und die etwa 70 Bogen umfassende Weltchronik soll daher vor dem Fürstenbuche schon im Laufe dieses Jahres vollendet werden. Nicht minder hat im Sommer der Druck von Ottacker's steirischer Reimchronik durch Herrn Professor Seemüller in Wien begonnen: von den beiden als Band 5 bezeichneten Halbbänden, die sie zu füllen verspricht, wird der erste sicher auch im Laufe des Jahres zur Ausgabe gelangen.

Von der durch Herrn Professor Holder-Egger geleiteten Fortsetzung der Folioausgabe der SS. konnte der seit 1888 dem Drucke übergebene 29. Band nur langsam gefördert werden, weil das Manuskript der von Herrn Dr. Finnur Jónsson in Kopenhagen vorbereiteten isländischen Excerpte von ihm einer Revision unterzogen wurde und dem Setzer große Schwierigkeiten verursachte. Auch an den von Waitz bearbeiteten Isländischen Annalen, an deren Korrektur sich Herr Professor Gering in Kiel betheiligte, gab es nachträglich viel zu thun. Unter den auf die Auszüge aus polnischen und ungarischen Geschichtsschreibern folgenden Nachträgen werden namentlich die Annales Hannoniae des Jacobus de Guisia eine wichtige Stelle einnehmen.

Neben dem 29. Bande wurden von Herrn Holder-Egger auch der 30. und 31., die ausschließlich den Italienischen Chroniken vorbehalten sind, eifrig gefördert. Zunächst beschäftigte sich der Herausgeber mit Salimbene, der Doppelchronik von Reggio, den Gesta obsidionis Damiatae und dem Catalogus ministror. general. ord. Minorum und benutzte dafür Handschriften aus Paris, Heidelberg, Berlin. Studien über Johannes Codagnellus,

die damit zusammenhängen, sollen im Neuen Archiv veröffentlicht werden, eine neue Ausgabe der im 18. Bande abgedruckten Annales Mediolanenses wird unerläßlich sein. Aus dem Nachlasse des in Marburg verstorbenen Professors E. Ranke empfingen wir dessen umfangreiche Vorarbeiten für die Vitae Engelbert's von Köln und der hl. Elisabeth.

In der Reihe der **Handausgaben** wird eine kritische Bearbeitung der Chronik Regino's von Prüm von Herrn Dr. Kurze in Stralsund im Sommer erscheinen. Ein neuer Abdruck der Annales Altahenses ist von dem Freiherrn E. v. Öfele übernommen worden.

In der Abtheilung der **Leges** ist der 5. und letzte Band der Folioausgabe mit der durch Herrn Professor Zeumer vollendeten Bearbeitung der Lex Romana Raetica Curiensis abgeschlossen worden. Derselbe ist gegenwärtig mit der Lex antiqua Eurici und der Lex Visigothorum Rekkisvinthiana beschäftigt, die in einer Sonderausgabe erscheinen sollen. Die von Herrn Professor v. Salis in Basel übernommene Lex Burgundionum, welche sich an die Lex Alamannorum anschließen wird, ist nahezu druckfertig.

Als neuer Hülfsarbeiter ist für diese Abtheilung seit Anfang Sommer 1889 Herr Dr. Viktor Krause aus Liegnitz eingetreten, dem zunächst die Fertigstellung des von Herrn Professor Boretius in Halle begonnenen 2. Bandes der Kapitularien des Fränkischen Reiches als Aufgabe zufiel. In einem besonderen Hefte sollen davon zunächst die Gesetze Ludwig's I. seit 828 und Lothar's, ferner die italienischen Kapitularien unter Anschluß der Verträge mit Venedig ausgegeben werden. Das Corpus placitorum wird von Herrn Assessor Dr. Hübner in Berlin durch kurzgefaßte Regesten vorbereitet, für die Libri feudorum hat Herr Professor K. Lehmann in Rostock 24 Handschriften bereits verglichen.

Mit der Bearbeitung der Reichsgesetze, deren erster Theil bis 1291 reichen soll, ist Herr Professor Weiland in Göttingen so weit vorgeschritten, daß er im nächsten Winter den Druck dieses Theiles hofft eröffnen zu können. Etwas früher noch als diese Reichsgesetze werden die unter Leitung des Herrn Hofrath Maaßen von Herrn Dr. Bretholz in Wien herausgegebenen Synoden des Merowingerreiches zum Drucke gelangen. Sie sollen einen Halbband bilden, dem sich zur Ergänzung die Synoden des karolingischen Reiches anschließen würden, sobald dafür ein geeigneter Bearbeiter gefunden sein wird.

In der Abtheilung **Diplomata** sind die Vorarbeiten für die Urkunden Otto's III. so weit beendet worden, daß im Dezember der Druck beginnen konnte. Mit der Fortsetzung für die Zeit Kaiser Heinrich's II. ist seit dem Oktober 1889 Herr Professor Breßlau betraut. So dringend wünschenswerth es auch wäre, die Urkunden der Karolinger ebenfalls in Angriff zu nehmen und damit die empfindlichste Lücke auf diesem Gebiete auszufüllen, so versagen doch dafür vor der Hand vollständig die Mittel.

Die Herausgabe des von Ewald unvollendet hinterlassenen Registrum Gregorii, welches die Abtheilung der **Epistolae** eröffnen sollte, wurde im Mai 1889 dem Herrn Dr. L. Hartmann in Wien übertragen. Mit dem 5. bis 7. Buche soll der 1. Band der Epistolae geschlossen werden, während die übrigen Bücher den zweiten füllen werden. In dem 3. Bande ist der Druck der Briefe des Merowingischen Zeitalters über Desiderius von Cahors hinaus zu Bonifatius und Lul fortgeschritten, denen sich zunächst vereinzelte Stücke und sodann solche des Westgothischen Reiches anreihen sollen.

Herr Dr. Rodenberg ist mit dem 3. und letzten Bande der aus den päpstlichen Regesten entnommenen Briefe, die bis 1268 reichen, so weit zum Abschluß gediehen, daß der Druck soeben beginnen konnte.

In der Abtheilung **Antiquitates** wurde die erste Hälfte des 2. Bandes der Necrologia Germaniae, die Salzburger Erzdiöcese, soweit sie salzburgisches und baierisches Gebiet umfaßt, von Herrn Dr. Herzberg-Fränkel in Wien ausgegeben, an der zweiten wird unablässig gedruckt.

An die von Herrn Dr. Harster in Speier vorbereitete Fortsetzung des 3. Bandes der Poetae Carolini hat Herr Dr. Traube aus München es übernommen, die letzte Hand anzulegen und in Gemeinschaft mit jenem die Drucklegung zu besorgen. Der Druck hat mit den Gedichten aus S. Riquier begonnen, auf welche Gotschalk, Hinkmar, Agius, Milo von S. Amand, Johannes Skotus u. s. w. folgen werden.

Von dem ausführlichen **Inhaltsverzeichnis** aller bisher gedruckten Bände der Monumenta Germaniae, das die Herren Holder-Egger und Zeumer entwarfen, hat soeben der Druck begonnen.

Bericht der Gesellschaft für rheinische Geschichtskunde.

(Auszug.)

Seit der achten Jahresversammlung gelangte zur Ausgabe: „Die Trierer Ada-Handschrift", bearbeitet und herausgegeben von K. Menzel, P. Corssen, H. Janitschek, A. Schnütgen, F. Hettner, K. Lamprecht. Mit 38 Tafeln. (6. Publikation.) Die Drucklegung des 1. Bandes der von Geh. Justizrath Prof. Dr. Loersch geleiteten Ausgabe der Rheinischen Weisthümer ist durch einen Wechsel in der Person des Bearbeiters aufgehalten worden. Die Ausgabe der Urbare der Erzdiöcese Köln ist durch lange Krankheit des Bearbeiters Prof. Dr. Crecelius, dann durch sein Hinscheiden zum Stillstand gekommen. Der Vorstand tritt nunmehr dem Plane näher, eine Gesammtpublikation der rheinischen Urbare, unter Verwerthung der hinterlassenen Manuskripte für den nördlichen Theil, den Aufgaben der Gesellschaft einzureihen.

Die unter Prof. Ritter's Leitung stehende Bearbeitung der Landtagsakten der Herzogthümer Jülich-Berg von Prof. v. Below in Königsberg ist um einen großen Schritt vorgerückt. Die eigentliche Editionsarbeit ist so weit gefördert, daß bis zum Herbst dieses Jahres ein größerer Abschritt druckfertig wird vorgelegt werden können. Die Erforschung der jülich-bergischen Steuergeschichte vor dem Jahre 1539, deren Ergebnisse in einer fortlaufenden, erklärenden Darstellung vorgeführt werden sollen, hat die Aufmerksamkeit in besonderem Maße in Anspruch genommen; sie erschien vornehmlich deshalb von Bedeutung, weil die Steuerverfassung vor dem Jahre 1539 im wesentlichen zum Abschluß gelangt ist, die Vertheilung, Erhebung, Art der Steuer, die Ausdehnung der Steuerpflicht u. s. w., das Steuerwesen überhaupt in seinem engen Anschluß an die ältere Abgabe des Schatzes. Den noch rückständigen dritten Theil der Einleitung über die Anfänge der landständischen Verfassung von Jülich-Berg wird Herr Prof. v. Below zu Ostern dieses Jahres dem Druck übergeben. — Für die Bearbeitung des 1. Bandes der älteren Matrikeln der Universität Köln (1389—1465) ist Herr Dr. H. Keußen auch nach seiner Anstellung am Kölner Archiv in den Mußestunden thätig gewesen. Die Ausgabe soll sich nicht auf einen bloßen

Abdruck beschränken, sondern wird eine Gelehrtengeschichte des nordwestlichen Deutschlands und der Niederlande in umfassendem Maße vorbereiten. Demgemäß richtet sich das Studium des Bearbeiters vornehmlich auf die Erläuterung der Matrikeln im einzelnen. Die Arbeiten sind weit vorgeschritten, die Register zu dem umfangreichen Bande bereits vollständig hergestellt, die Drucklegung des 1. Bandes kann für dieses Jahr mit Bestimmtheit zugesagt werden. — Für die Regesten der Erzbischöfe von Köln bis zum Jahre 1500 hat Prof. Menzel sämmtliche in den Staatsarchiven von Düsseldorf und Münster befindliche Originalurkunden der Erzbischöfe von Köln aus dem 12. Jahrhundert in dem abgelaufenen Jahre bearbeitet. — Die Ausgabe der ältesten Urkunden der Rheinlande bis zum Jahre 1000 hat Prof. Menzel durch Studien in Koblenz und in Trier gefördert. — Die Arbeiten für den geschichtlichen Atlas der Rheinprovinz sind im Jahre 1889 von den Herren Gymnasiallehrer Konstantin Schulteis in Bonn und Wilhelm Fabricius in Straßburg ausgeführt worden. Sie waren vor allem auf ein geographisches Bild der Rheinlande im Jahre 1789 gerichtet. — Für die Ausgabe der Zunfturkunden der Stadt Köln, welche, unter Leitung von Prof. Höhlbaum, Herr Kandidat Kaspar Keller in Köln vorbereitet, wird die Sammlung des Stoffes voraussichtlich im Sommer 1890 abgeschlossen werden. — Als ein neues Unternehmen hat der Vorstand die Herausgabe der „Vita Karoli Magni“ und der „Descriptio“ über die Pilgerfahrt Karl's des Großen nach Jerusalem beschlossen, welche ihm von Herrn Dr. Gerhard Rauschen, Religionslehrer am Progymnasium zu Andernach, angetragen wurde. Die „Vita Karoli“ aus dem Jahre 1166, früher schlecht gedruckt, erscheint hier nach allen Handschriften kritisch geprüft; die „Descriptio“ aus dem Ende des 11. Jahrhunderts wird hier überhaupt zum ersten Male veröffentlicht. Der Werth beider Schriftstücke beruht vornehmlich in der kulturgeschichtlichen Beleuchtung des 11. und 12. Jahrhunderts. Von Geh. Justizrath Prof. Dr. Loersch ist eine Beilage über Urkunden der Kaiser Friedrich I. und Friedrich II. für Aachen dazu verfaßt worden. Das Werk wird als VII. Publikation der Gesellschaft gleich in den Druck gegeben werden. — Die Kommission für die Denkmäler-Statistik der Rheinprovinz hat beschlossen, zunächst einen Kreis der Provinz nach den früher festgestellten Grundsätzen in Angriff zu nehmen, um in Bezug auf die Kosten, den Umfang und die Ausstattung einer einzelnen Kreisbeschreibung zu bestimmten Ergebnissen zu gelangen. Die Wahl ist auf den Kreis Kempen gefallen.

K. Fr. Reinhard als Geſandter in der Schweiz (1800—1801).

Von

Wilhelm Lang.

1. Nach dem 18. Brumaire mußte Karl Friedrich Reinhard das Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten Frankreichs wieder an Talleyrand abtreten, für den er als Lückenbüßer zwei Monate lang dasſelbe verſehen hatte. Der ehemalige Tübinger Magiſter trat von dem hohen Poſten, den er in ſeinem Adoptivvaterlande erſtiegen hatte, wieder in den diplomatiſchen Dienſt zurück. Schon vor ſeiner Berufung in das Miniſterium war er von den Direktoren zum Geſandten in der Schweiz ernannt worden: eben dieſe Ernennung wurde jetzt unter gnädigen Ausdrücken der Anerkennung von den Konſuln erneuert. Daß er damit einen dornenvollen Poſten übernahm, konnte Reinhard ſich aus ſeinen Erfahrungen im Miniſterium ſagen. Unausgeſetzt waren nach Paris Klagen gekommen über die unmenſchliche Härte, mit der die franzöſiſchen Truppen in der verbündeten Republik hauſten und ihre Forderungen eintrieben. Doch der Haß der Bevölkerung kehrte ſich zugleich immer ſtärker gegen das unitariſche Syſtem, das der Schweiz durch die fremden Truppen aufgezwungen worden war und nur durch gewaltthätige Maßregeln ſich aufrecht erhielt. Jetzt nach dem Staatsſtreich in Paris

ſchöpften auch die Konſervativen in der Schweiz neue Hoffnung. Gegen Ende des Jahres 1799 berichtete Reinhard's Vorgänger, der Geſandte Pichon, die Partei Laharpe's habe ſich dermaßen verhaßt gemacht, daß eine Änderung unausbleiblich ſei und Frankreich nicht länger dieſe Partei unterſtützen könne.

In der That war die Regierung des Konſulats zu einer Änderung der Politik gegenüber der Schweiz entſchloſſen. Mit franzöſiſcher Hülfe wurde der Staatsſtreich durchgeführt, der am 7. Januar 1800 das Regiment der Laharpe und Genoſſen ſtürzte. Gemäßigte Männer, die noch eben verfolgt worden waren, nahmen die Zügel in die Hand. Der deſpotiſche Druck, den die bisherigen Machthaber ausgeübt hatten, machte menſchlicheren Grundſätzen Platz. Die ſittlichen Faktoren ſollten wieder in ihr Recht treten. Bis zur Schaffung einer neuen Verfaſſung ſollte der neugebildete Vollziehungsausſchuß durch Mäßigung und Eintracht die Befeſtigung der Republik verſuchen. Vor allem aber wünſchte man, die Aufhebung des Bündnis-Vertrages, die Rückkehr zur Neutralität von Frankreich zu erlangen.

Um dieſelbe Zeit, Anfang Januar, unterbreitete Talleyrand dem Erſten Konſul jene merkwürdige Denkſchrift über das Verhältnis Frankreichs zur Schweiz, welche anerkannte, daß die Lage dieſes Landes durch die Politik des Direktoriums eine unerträgliche geworden ſei, den Radikalismus der Ochs und Laharpe unnachſichtlich verurtheilte und die Rückkehr zu den geſchichtlichen Grundlagen der Eidgenoſſenſchaft anrieth. Die Frage der Neutralität aber, woran der Schweiz jetzt am meiſten gelegen war, ſollte verſchoben werden. Erſt beim allgemeinen Frieden könne die Schweiz ihre völlige Unabhängigkeit und eine endgültige Verfaſſung erhalten, als deren Grundzüge bezeichnet wurden: eine nicht ſehr koſtſpielige Geſammtregierung nebſt unabhängigen ſouveränen Kantonen. Zunächſt ſollte das Land in einem proviſoriſchen Zuſtand erhalten bleiben, in thatſächlicher Abhängigkeit, aber ſo, daß der Einfluß Frankreichs ſchonend ausgeübt und nicht durch Eingreifen in die inneren Angelegenheiten bloßgeſtellt würde.

Dieſer Denkſchrift entſprachen die Weiſungen, die Reinhard für ſeinen neuen Poſten erhielt. Sie waren unter ſtrenger Verurtheilung der Gewaltpolitik des franzöſiſchen Direktoriums in den wohlwollendſten Ausdrücken für die Schweiz abgefaßt. Allein die Frage der Neutralität ſowohl als die der endgültigen Verfaſſung ſollten bis zum allgemeinen Frieden vertagt bleiben. Für jetzt nehme der Krieg alle Kräfte in Anſpruch. Die Männer, die durch den Sturz des helvetiſchen Direktoriums an's Ruder gekommen, ſeien ſolche, die am beſten dem Syſtem Frankreichs entſprechen, wie ſie auch der öffentlichen Meinung in der Schweiz am beſten entſprechen. Nichts aber ward dem Geſandten eindringlicher empfohlen, als jeden Schein der Einmiſchung in die inneren Angelegenheiten des Landes zu vermeiden; nur durch den mittelbaren Einfluß der Unterredung ſolle er wirken, nicht durch Aufdrängen amtlicher Rathſchläge.

Vertröſtungen auf die Zukunft, eine mäßigende vermittelnde Thätigkeit ohne fühlbares Eingreifen, das alſo war der Inhalt der Weiſungen des Geſandten; eine ſchwierige und undankbare Aufgabe bei der zunehmenden Erbitterung der Parteien und bei der Noth des Landes, die durch die unerbittlichen Forderungen des Krieges nur immer geſteigert wurde. Reinhard beſaß von ſeinem früheren Aufenthalt in der Schweiz Freunde, die ſich von ſeiner Perſönlichkeit jetzt das Beſte verſprachen. Auf ſein Wohlwollen durfte man rechnen und auf ſeine Rechtlichkeit. Kaum hatte Lavater, der durch eine helvetiſche Kugel ſchwer getroffen darniederlag, aber jetzt ſeinen Feuereifer für das Wohl der Heimat nur verdoppelte, die Ernennung Reinhard's erfahren, ſo richtete er an ihn — es war noch im Dezember des alten Jahres — folgenden Brief:

An den Bürger Reinhardt in Bern.

Sind Sie, Geſandter Frankreichs, wie ich mit großer Wahrſcheinlichkeit vermuthe, der Reinhard, den ich zu kennen das Vergnügen habe, bey deſſen Aeltern ich einſt in Tuttlingen[1]) übernachtete, ſo nehmen Sie eine Bewillkommnungszeile vom Endesunterſchriebenem

[1]) Richtiger: Balingen.

mit Liebe an. Und ſind Sie nicht aus dem Kreiſe Geliebter, perſönlich Bekannter, ſo ſind Sie ſo ſehr von Allen, die Sie kennen, als ein rechtſchaffener Mann angekündigt, daß Sie es einem bey der gegenwärtigen Lage ſeines Vaterlandes bekümmerten helvetiſchen Bürger gewiß nicht mißdeuten, wenn er Ihnen das Wohl Helvetiens in dem Namen vieler Tauſende vertrauensvoll und mit bewegter Seele an das Herz legt. Oh edler Mann. — Nehmen Sie ſich unſer an. „So viel Übels haben uns die Franken hergebracht. — Sollte uns mit Reinhard nicht etwas Gutes aus Frankreich kommen können?“ ſchrieb mir neulich ein wakerer des heiligen, ach wie entheiligten Namens — würdiger Patriot aus Bern.

Ich bitte nicht um Vergebung, daß ich nichts unverſucht laſſen kann, was in meinen, o, wie geringen Kräften liegt — und ſollt' es auch nur Ein Gran ſeyn, zum Beßten des Vaterlandes beyzutragen.

Darf ich Ihnen Uſteri, Eſcher, Finsler, die mir bekannten Mitbürger als Männer nennen, auf deren ächten Patriotismus man ſich verlaſſen darf, und deren Einſichten weder oberflächlich noch Einſeitig ſind.

Länger darf ich Sie nicht aufhalten, Gott ſegne Ihren Eintritt und Aufenthalt bey uns. Gruß und Hochachtung, Donnerſtag Abends den 26. XII. 1799. Johan Caſpar Lavater, Pfarrer an der Sankt Peterskirche in Zürich.

Reinhard empfing dieſen Brief auf der Durchreiſe in Baſel. Seine Antwort iſt nicht erhalten, wohl aber ein weiterer Brief Lavater's, der im Februar erwiderte:

„Lange, lieber Reinhard, freute mich nichts mehr, als Ihr zuvorkommendes Briefchen aus Baſel, das ich durch Mieg erhielt. Sie werden, wenn Sie eines Beweiſes bedürften, den Beweis in einem Briefe finden, den Uſteri nach ſeiner Rückkunft nach Bern Ihnen übergeben wird und der ſchon in den erſten Tagen des Jenners geſchrieben iſt.

Sie ſind alſo derjenige, den ich zu kennen das Vergnügen habe — und von dem man durchaus ſo gute Erwartungen hat? Oh, möge doch Ihr Aufenthalt in Helvetien Ihrem guten Herzen zur Freude, und unſerem ſo bedrängten Vaterlande zu tauſendfachem Seegen werden! o mögen Sie Ihr Andenken rühmlich bey uns verewigen!

Ihre Herzvollen Verſicherungen verbürgen mir die allgemeinen Hoffnungen, die man zu Ihnen hat. — Ach! Lieber! wir ſind ein

elendes Volk geworden; helfen Sie uns, einen Theil des Übels, das unser Unverstand und Frankreich über uns gebracht haben, so sehr als es noch möglich ist, vergüten! Sie können viel!

Half Frankreich geflissentlich oder ungeflissentlich uns zu so viel Verwirrung, so laß' es uns izt nicht in der Verwirrung steken. Die große Nation erweise ihrer kleinen Nachbarin erst Wohlthaten, dann gebe sie, durch Männer wie Reinhard, uns leitende wirksame Winke — die das Gepräge reifer Weisheit und reinen Wohlwollens haben — wie wir uns wieder erheben können."

Der bekümmerte Vaterlandsfreund legt dann in des fränkischen Ministers Schoß und Herz eine Anzahl Fragen: was will Frankreich eigentlich mit seinen Truppen in der Schweiz, die das Land aussaugen und nur Unwillen, schließlich den Ausbruch der Verzweiflung verursachen? Wozu noch Krieg in der Schweiz? ist nicht die Neutralität Helvetiens gleich vortheilhaft für Frankreich und für Österreich? Wiederum empfiehlt er ihm die Glayre, Frisching, Finsler, Koch, Escher ꝛc. als die ruhigsten, reifsten, unwandelbarsten Patrioten, denen er sein ganzes Vertrauen schenken möge, und schließt dann den im Bette geschriebenen Brief mit den Worten: „Oh möge ich noch so glücklich seyn, eh' ich sterbe, etwas Gutes für mein Vaterland zu wirken! ... oh, möge mir die Freude zu theil werden, Sie bald zu sehen. Wär' ich gesund, ich käme auf Bern. Vale et ama amantem, nunquam non amaturum".

Die Männer, die ihm Lavater empfahl und die noch heute unter den Männern der Helvetik einen guten Namen besitzen, gehörten in verschiedenen Schattirungen der gemäßigten Einheitspartei an, welche die wesentlichen Errungenschaften der Revolution festhalten, aber sie mit der Geschichte, mit den Gefühlen und Bedürfnissen des Landes besser, als unter der gewaltthätigen Direktorenherrschaft geschehen war, in Einklang bringen wollten. Auf dieselbe Partei schien ihn die eigene Regierung hinzuweisen. Wirklich sehen wir Reinhard in der ersten Zeit am meisten in Verkehr mit Männern dieser Richtung. Sie waren seine Vertrauensmänner. J. K. Finsler aus Zürich, der gewesene Finanzminister der Helvetik, gehörte neben Müller-Friedberg aus St. Gallen zu seinen regelmäßigen Korrespondenten. Mit Paul Usteri hatte er auch literarische Beziehungen. In einer von Usteri heraus-

gegebenen Zeitschrift hatte er sein Gedicht 'Bassevilles Schatten' veröffentlicht.

Am 22. Februar traf Reinhard in Bern ein, und am 6. März fand die amtliche Vorstellung des neuen Gesandten vor dem Vollziehungsausschusse statt. Dolder, der Präsident desselben, und Glayre, der die auswärtigen Geschäfte führte, hielten feierliche Reden, die Reinhard mit allgemeinen Worten erwiderte. Der erste Sekretär der Gesandtschaft war der Marquis La Fitte, der, aus einem alten Adelsgeschlecht stammend, auch in der Schweiz zur aristokratischen Partei neigte und sie begünstigte. Georg Kerner, der feurige Republikaner, der seit dem Jahre 1795 seinen Landsmann Reinhard bei dessen verschiedenen Missionen als Privatsekretär begleitet hatte, folgte dem Freunde auch auf diesen Posten, hatte diesmal aber eine mehr offizielle Stellung erhalten. In der Schweiz sagte man, nicht ohne Absicht seien Reinhard zwei Sekretäre von so verschiedener Farbe beigegeben worden. Das Mißtrauen der Parteien habe ihn zwischen einen Aristokraten und einen Demokraten gestellt.

Schon am 13. März wurde Reinhard eine Note des Vollziehungsausschusses überreicht, welche ein düsteres Gemälde von den Zuständen des Landes entwarf, die Erschöpfung durch die unaufhörlichen Lieferungen, die Zerrüttung der Finanzen, die zunehmende Theuerung schilderte und zur Beseitigung dieser Nothstände die Mithilfe Frankreichs anrief. Klagen, wie sie noch oft vor das Ohr des Gesandten gebracht wurden, ohne daß er in der Lage gewesen wäre, Abhülfe zu schaffen. Er konnte wohl im einzelnen Schlimmes verhindern oder abschwächen, das System konnte er nicht abstellen. Am 9. Mai schrieb ihm wieder Lavater aus Baden:

Ich danke Ihnen für alles Gute, was Sie unserem armen zerrütteten Vaterlande thun wollten, thun wollen und wirklich thun; für alle Lastenerleichterung, für jedes Streben, jeden Versuch, was Böses wegzulenken. Fahren Sie doch mit unermüdeter Kraft fort, alles mögliche zu thun, was Ihren Aufenthalt bey uns lange gesegnet und unvergeßlich machen kann. Dieß schreib' ich Ihnen, mein Lieber, von Baaden aus, wo ich einige Erleichterung meiner nicht geringen

Wundenbeschwerden vielleicht hoffen darf. Oh, würde mir doch bald das Vergnügen zutheil, Sie mit Ihrer Gemahlin bey mir zu sehen, da eine Reise nach Bern außer den Gränzen der Möglichkeit zu liegen scheint. Oh daß mein Auge sich nicht schlöße, bis ich meines Vaterlandes Frieden und Wohlstand sehen kann — dann würd' ich Simeons Lied anstimmen. Gruß, Hochachtung, Vertrauen, Dankbarkeit.

Es ist der letzte an Reinhard gerichtete Brief Lavater's, der erhalten ist. Erst am 2. Januar des folgenden Jahres wurde der menschenfreundliche Patriot durch den Tod von seinen Leiden erlöst.

2. Indes begann der Streit über die künftige Verfassung die Parteien gewaltig aufzuregen. Jene Umwälzung vom 7. Januar 1800 hatte die beiden Räthe unberührt gelassen, und es zeigte sich bald, daß hier noch immer die unitarisch-revolutionäre Partei, die Metaphysiker, die Jakobiner, wie man sie nannte, das Übergewicht besaßen, während die Regierung an die gemäßigten Unitarier übergegangen war. Schon stand es zwischen dem Vollziehungsausschuß und den Räthen so, daß Reinhard für nöthig fand, in's Mittel zu treten und in einer Audienz bei dem ersteren (am 11. April) das Interesse zu betonen, das Frankreich an der Erhaltung der Ordnung habe. Es sollte dies eine moralische Unterstützung des Vollziehungsausschusses sein und hatte zunächst auch diese Wirkung. Die Regierung sah sich ermuthigt; die Gegner waren eingeschüchtert, als sie sahen, daß hinter jener der mächtige Arm Frankreichs drohte. Es kam jetzt Bonaparte bei seinen riesenhaften Plänen in Italien alles darauf an, daß hinter seinem Rücken eine ihm ergebene Regierung Ruhe im Lande erhielt. Am 21. April that Reinhard einen weiteren Schritt in dieser Richtung. Als Privatmann, nicht in seiner amtlichen Eigenschaft, lud er Dolder und Glayre, dazu mehrere Mitglieder beider Räthe zu sich und erklärte ihnen, es liege im Interesse Helvetiens, der Freiheit und des Repräsentativsystems, daß die Räthe sich nicht ferner mit einer in ihren Grundsätzen ungereimten und undurchführbaren Verfassung beschäftigten; der Vollziehungsausschuß solle die Vertagung der Räthe und die

Einsetzung eines Ausschusses zur Vorbereitung einer den Bedürfnissen des Landes angemessenen Verfassung verlangen. Diesmal fand er Widerspruch. Der Vollziehungsausschuß erklärte sich gegen die Vertagung der Räthe, und diese fuhren fort, über aussichtslose Verfassungsentwürfe sich zu streiten, indessen mit der zunehmenden Noth und Verwilderung des Landes das Ansehen der Regierenden sank.

Ende April begann der Krieg, und Reinhard's Aufgabe war es nun, für den ungehinderten Durchzug der Heere zu sorgen, die über die Alpenpässe nach Italien hinabstiegen. Kerner erhielt den Auftrag, die nothwendigen Requisitionen zu betreiben, und war Zeuge des großartigen Schauspiels, das der Übergang Bonaparte's über den Großen St. Bernhard darbot. Ein Schreiben Bonaparte's an Reinhard aus Martigny vom 19. Mai verlangte die Aufstellung mehrerer Schweizer Bataillone, welche den Bernhardpaß bewachen, die Zufuhren der großen Armee decken, die Magazine behüten, die Gefangenenzüge begleiten und die Verbindungen mit der Armee sichern sollten. Es kam darauf an, für die Unterhaltung der Verbindung mit dem Heere die besten Wege zu wählen. Der Naturforscher und Meteorolog Quatremère Disjonval, der die Simplon-Expedition als Generalstabschef begleitete, machte dabei nachdrücklich auf die Verbindung über Simplon und Gemmi aufmerksam, die viel vortheilhafter sei als Gotthard und Bernhard, und berief sich hiefür auf einen Brief Reinhard's vom 9. Juni, den er auf diesem Wege auf dem Schlachtfeld von Marengo erhalten hatte.

„Ihren Brief vom 28., mein lieber General", hatte Reinhard geschrieben, „habe ich sehr schnell erhalten. Er war gestern Morgens um 9 Uhr in Thun. Sie sehen daraus, daß Ihre Anstalten den glücklichsten Erfolg haben. Sogleich nach der Ankunft des Bürgers Kerner werde ich mich mit allem Ernst damit beschäftigen, jene Correspondenz zu organisiren, unter deren Schöpfer Sie gerechnet zu werden verdienen. Sie gehen großen, glorreichen Begebenheiten entgegen. Wir bleiben hier uns selbst überlassen. Wir zählen auf Ihre Freundschaft, Ihre Thätigkeit, Ihre militärische Kraft, um bald Nachrichten zu erhalten."

Reinhard fand eben damals im Juni Zeit zu einem Ausflug in's Berner Oberland. Er traf es in Lauterbrunnen so, daß der Mond, der gerade über dem Gipfel der Jungfrau stand, den Staubbach beschien; diese ätherische Beleuchtung und das sanfte Murmeln des Baches machte auf ihn einen Eindruck, der ihm nach Jahren noch unvergeßlich war. Sie brachten eine Wirkung hervor, „die ich", wie Reinhard im Jahre 1826 an seinen Freund J. H. v. Wessenberg schrieb, „Ihnen nicht anders beschreiben kann als mit den Worten: sie war von einer anderen Welt, und von einer besseren Welt". Im folgenden Monat kam der Buchhändler J. Fr. Cotta nach Bern, und Reinhard brachte mit dem Landsmann auf der Petersinsel im Bieler See einen vergnügten Tag zu, der durch das Lesen von Schiller's 'Wallenstein' besonders angenehm verging [1]).

Daß die Räthe in Bern in ihren immer heftiger werdenden Verfassungsstreitigkeiten fortfuhren, erregte das lebhafte Mißfallen Bonaparte's, der in seinem Rücken Ruhe wünschte. Infolge eines Schreibens des Ersten Konsuls aus Genf hatte Reinhard schon am 21. Mai eine Note übergeben, worin die bestimmte Willensmeinung des Gewaltigen mitgetheilt war, das Interesse der großen Kriegsunternehmungen müsse ausschließlich das Verfahren der französischen Regierung bestimmen. Ihr Erfolg hänge von der Ruhe der Schweiz ab. Wenn die Entzweiung der obersten Gewalten fortdauere, sei die Vertagung der Räthe bis zum Ende des Feldzuges vorzuziehen. Die Wirkung der Note war wieder eine Einschüchterung der Parteien. Es trat eine Art Waffenruhe ein. Ein unerquicklicher Zustand, den Reinhard im Interesse der Schweiz abzukürzen bemüht war. Schon ist er der Ansicht, daß die Schweiz, sich selber überlassen, nur immer tiefer in Anarchie gerathe; nur wenn Frankreich sich nachdrücklich in's Mittel lege, könne den unglücklichen Zerwürfnissen ein Ende gemacht werden. Seine Berichte an den Ersten Konsul vom Juni und Juli schilderten die Ohnmacht des Vollziehungsausschusses, der charakterlos zwischen den Parteien lavire, mit allen es verdorben

[1]) W. Vollmer in der Allg. Ztg., 17. Juli 1875.

habe, und deſſen Mitglieder bloß durch Rechtlichkeit ausgezeichnet ſeien. Die Schweiz muß ruhig ſein, und Frankreich muß ihm dieſe Ruhe als Pflicht auferlegen. „So lange man unter dem Namen von Räthen zwei revolutionäre Klubs und unter dem Namen eines Vollziehungsausſchuſſes eine Schattenregierung beſtehen läßt, ſo lange wird weder ein Streben des ganzen Volkes nach einem beſtimmten Ziele, noch Wahrnehmung gemeinſamer Intereſſen, weder Anſehen der Regierung noch Gehorſam ſtattfinden.“ Auf dieſe Berichte hin ermächtigte Bonaparte am 26. Juli den Geſandten, Maßregeln zu ergreifen, um den geſetzgebenden Körper zu vertagen, von dem bloß zwei Ausſchüſſe fortbeſtehen ſollen. Immer auf's neue aber wird ihm eingeſchärft, alle auffälligen Mittel zu unterlaſſen; der Vollziehungsausſchuß ſolle handeln, Reinhard ihn bloß mündlich unterſtützen. Am 1. Auguſt hatte Reinhard eine Note Talleyrand's vorzulegen, worin es hieß, man ſolle womöglich keine Veränderung machen; jedenfalls aber dürfe ſie nicht der franzöſiſchen Regierung zur Laſt gelegt werden. In dieſer Note konnte der Vollziehungsausſchuß keinen Grund erblicken, von dem längſt geplanten neuen Staatsſtreich abzuſtehen, der am 7. Auguſt endlich zur Ausführung kam.

Durch dieſen Staatsſtreich wurde der Vollziehungsausſchuß von der Oppoſition der Räthe befreit, indem dieſe vertagt und durch einen geſetzgebenden Rath erſetzt wurden, deſſen Mitglieder der Vollziehungsausſchuß ſelbſt ernannte und aus deſſen Mitte dann wieder die neue Exekutivbehörde gewählt wurde. Es war die Ergänzung des Staatsſtreiches vom Januar. Die Verfaſſung von 1798 war damit geſtürzt, eine neue Ordnung der Dinge ſollte beginnen. Reinhard hatte ſein Gewicht für die Änderung in die Wagſchale gelegt. Sein Rath war, die neue Regierung ſolle auf Grundlage einer Nationalpartei gebildet werden; es ſollten Männer ſein von anerkannter Rechtlichkeit, Vaterlandsliebe und Einſicht, deren Anhänglichkeit an das franzöſiſche Syſtem auf Überzeugung beruhe. Nur von dieſer Seite könne Helvetien Wohlfahrt und Glück erwarten. Die ſchweizeriſchen Geſchichtſchreiber bezeugen, daß Reinhard ſich dabei mit kluger Zurückhaltung benahm, nur auf Mäßigung des Ganges der Ereigniſſe

bedacht, die er durch Vermittlung zwiſchen den Parteien zu erreichen ſuchte.

Der Erſte Konſul bezeigte ſich wohlwollend gegen die neue Regierung. Mit der Verfaſſung aber, war ſeine Meinung, ſolle man ſich nicht beeilen. Reinhard war anderer Meinung. Offen ſpricht er es aus, daß die Fortdauer des Proviſoriums gleich nachtheilig für Frankreich wie für die Schweiz ſei. In dieſem Sinne ſind alle ſeine Depeſchen nach Paris gehalten. Am 27. September ſchreibt er an Talleyrand: „Je mehr ich über die Lage der Schweiz nachdenke, deſto mehr befeſtigt ſich meine Anſicht, daß es nothwendig iſt, einmal die Grundlagen ihrer künftigen Einrichtungen zu legen, und daß ſie dieſe von uns erhalten muß. Es handelt ſich nur darum, ein Mittel zwiſchen der Einheit und dem unbedingten Föderalismus zu finden. Ich bin mehr als je frei von jeder Vorliebe für eine Partei oder für eine Anſicht. Obſchon ſich die Frage für alle Parteien nur um ein mehr oder weniger dreht, ſo verſtändigt man ſich hier niemals ohne einen Schiedsrichter.“ In einer neuen Note vom 31. Oktober heißt es: „Ich half nur zum 7. Auguſt, um unerträgliche Übelſtände zu beſeitigen, und hatte nur ſehr ſchwache Hoffnungen, daß etwas poſitiv Gutes dabei herauskomme. Aber nicht einmal dieſe beſcheidenen Hoffnungen ſind erfüllt worden; die Hinderniſſe der proviſoriſchen Verwaltung ſind dieſelben geblieben und die ungleichen Anſichten über die endliche Organiſation haben ſich nicht genähert.“ Dem Satze: die Regierung muß ſchwach bleiben, damit die Kräfte der Schweiz zur Verfügung Frankreichs bleiben, ſtellt er den anderen entgegen: „Die Ohnmacht der Regierung ſchadet uns, weil ſie ſich die Hülfsmittel für den Erfolg nicht verſchaffen kann.“ Am 14. November wiederholt er: „Dieſes Land wird ſich nie verſtändigen, wenn es ſich ſelbſt überlaſſen iſt.“ Und am 12. Januar 1801: „Wer hat die Revolution in der Schweiz gemacht? Frankreich. Wer kann ſie beendigen? Entweder zwanzig Jahre der Unordnung, des Unglücks und des Blutvergießens oder Frankreich.“

Unerbittlich war die franzöſiſche Regierung in den Forderungen, die den Unterhalt ihrer Armee in der Schweiz betrafen.

Im September hatte Reinhard über die Nachläſſigkeit zu klagen, mit der für die franzöſiſchen Truppen geſorgt würde. Damals ſchloß er einen Vertrag zur Regelung der Requiſitionen ab, mußte ſich aber ſchon im Februar folgenden Jahres über die Nichterfüllung des Vertrages beſchweren, der bei der Erſchöpfung der Kaſſen nicht durchzuführen war. Im April übergab Reinhard eine Note, welche die Verlängerung jenes Vertrages zum Unterhalt einer franzöſiſchen Armee von 10000 Mann verlangte. Der Vollziehungsrath verweigerte die Genehmigung, was aber nichts half, da die Truppen blieben und mittels Bons auf die helvetiſche Regierung unterhalten wurden. Wo Reinhard durch perſönliches Eingreifen einzelne Mißſtände abzuſtellen im Stande war, konnte man auf ihn rechnen. Zſchokke erzählt in ſeiner Selbſtſchau einen Fall dieſer Art. Die italieniſchen Kantone, in die Zſchokke im Frühjahr 1800 als helvetiſcher Kommiſſär geſandt wurde, waren durch ihre geographiſche Lage darauf angewieſen, ihre nothwendigſten Lebensbedürfniſſe, wie Getreide und Salz, vornehmlich aus Italien zu beziehen. Hierauf gründeten die franzöſiſchen Generale ein wahrhaft teufliſches Syſtem. Sie verboten die Korneinfuhr nach den Kantonen, erzeugten dadurch eine künſtliche Hungersnoth und veranſtalteten dann von Zeit zu Zeit Zufuhren gegen willkürliche Abgaben, die in ihre Taſchen floſſen. Einmal wurde einer der Proviantkommiſſäre, als er auf dem Markt von Locarno ſeine Waaren zu unerſchwinglichen Preiſen feilbot, von erbitterten Banden erſchoſſen. Gleichzeitig hatte ein franzöſiſcher General aus Rache oder Trotz eine Ladung Korn aus einem Magazin in Lugano entnehmen und nach der Lombardei zurückſchleppen laſſen. Es drohten ſich ernſtliche Händel daraus zu entwickeln, und Zſchokke eilte nach Bern, um ſich beim Vollziehungsausſchuß Rath zu holen. Man beſchließt, den Erſten Konſul in Kenntnis zu ſetzen, und Zſchokke wendet ſich an Reinhard. „Mit Reinhard und ſeiner Gemahlin, der Tochter des freiſinnigen Reimarus, von Hamburg bekannt, war es mir leicht, meine Abſicht zu erreichen. Reinhard, der mit deutſcher Biederkeit franzöſiſche Gewandtheit zu verbinden verſtand, nahm ſich meiner Angelegenheit mit Wärme an. Ich entwarf ihm die

Beſchwerden der italieniſchen Schweiz in einer kurzen Denkſchrift (12. Sept. 1800), die er dem General Matthieu Dumas gab, der ſich zufällig mit beſonderen Aufträgen des Erſten Konſuls nach Italien in Bern befand.“ Dumas war von ſtrengem Rechtsgefühl, und bald nach ſeiner Ankunft in Mailand hörte jener abſcheuliche Unfug auf.

3. Gegen Ende des Jahres 1800 ging es mit neuem Eifer wieder an die Arbeit für die Verfaſſung. Albert Stapfer, der ſeit Juli helvetiſcher Geſandter in Paris war, drängte in ſeinen Briefen nach Bern unabläſſig auf raſches Handeln. Was er von der Stimmung in Paris ſchrieb, nämlich daß man dort ein Zurückgreifen auf die alten Zuſtände wünſche und eine föderaliſtiſche Verfaſſung begünſtige, hatte die Wirkung, daß die Unitarier aller Schattirungen ſich eng zuſammenſchloſſen. Die Extremen, die durch die Staatsſtreiche vom Januar und Auguſt geſtürzt waren, näherten ſich den gemäßigten Männern des Vollziehungsrathes. Als der letztere Ende November mit dem Ausſchuß des geſetzgebenden Rathes, der die Verfaſſung vorbereiten ſollte, zuſammentrat, zeigte ſich eine weſentliche Übereinſtimmung über die Grundlagen einer neuen unitariſchen Verfaſſung. Andrerſeits war in den Urkantonen und im Patriziat der Städte eine ſtarke Strömung für die möglichſte Zurückführung der alten Zuſtände. In Bern beſtand ein Wiederherſtellungsausſchuß, der ebenſo intranſigent war, wie ihrerſeits die Unitarier. Zwiſchen dieſen beiden Parteien nun unterzog ſich Reinhard der undankbaren Aufgabe, eine Vermittelung und Verſöhnung zu ſuchen. Er glaubte damit ſeinen Weiſungen gemäß zu handeln, wie ihn dazu das perſönliche Intereſſe trieb, das er an den ſchweizeriſchen Dingen nahm. Sein Gedanke war, eine Mittelpartei zu Stande zu bringen, die, den einſeitigen Theorien abgeneigt, den Weg einer praktiſchen Politik einſchlüge. Das Weſentliche der revolutionären Errungenſchaften, die Rechtsgleichheit, die Niederlegung der Privilegien, ſollte gewahrt, in den Verfaſſungsformen aber an die geſchichtlichen Zuſtände wieder angeknüpft werden. So ſtand es ja in den ihm von Talleyrand ertheilten Weiſungen: er ſollte dieſem Lande politiſche Formen anempfehlen, „welche durch die Erfahrung

an die Hand gegeben seien, jedoch mit Ausschluß solcher Einrichtungen, die den Fortschritt der Zeit und der Revolution beseitigt hätten". Einen bereiten Mittelsmann fand Reinhard bei dieser Absicht an dem St. Gallischen Staatsmann Müller-Friedberg, der sich anfänglich mit voller Hingabe dem helvetischen Einheitsstaat zur Verfügung gestellt hatte, aber im praktischen Dienste, als Mitglied des helvetischen Finanzrathes, allmählich zu gemäßigteren Ansichten und zu der Überzeugung gekommen war, daß es mehr als einen Weg zum Heile gebe, daß jede Verfassung willkommen sei, wenn sie nur dem Unglück des Landes ein Ende mache und daß es weniger auf die Regierungsform ankomme, als auf die Ehrlichkeit und Tüchtigkeit der Regierenden. Also ein praktischer Opportunist, wie ihn eben Reinhard sich wünschte, um gemäßigte Männer aus allen Parteien heranzuziehen. Allein bei dem zunehmenden Mißtrauen der Unitarier gegen Frankreich zeigte sich, daß diese vermittelnden Bemühungen mehr Entgegenkommen fanden bei den verschiedenen Schattirungen der Konservativen, bei den Patriziern von Bern und Zürich, als bei den Revolutionsmännern der Helvetik. Es trat eine merkwürdige Verschiebung der Parteien ein. Der helvetische Einheitsstaat war durch Frankreich und die französische Partei in's Leben gerufen worden. Jetzt sahen sich umgekehrt die konservativen und föderalistischen Bestrebungen von Frankreich begünstigt. Damit trat auch in der persönlichen Stellung Reinhard's zu den Parteien eine gänzliche Wendung ein. Er hatte ursprünglich bei den gemäßigten Unitariern den günstigsten Boden für eine Partei der praktischen Mitte zu finden gehofft; eine zunehmende Entfremdung trennte ihn jetzt von dieser Seite; in dem leidenschaftlichen Kampfe, der mit dem neuen Jahre ausbrach, erscheint der Vertreter Frankreichs thatsächlich als Beschützer der Föderalisten. Die Unitarier aber verfolgten ihn fortan mit unversöhnlichem Hasse. Und während er noch immer seinen Standpunkt festzuhalten glaubte, „um des Besten dieses Landes willen keiner Partei ausschließlich angehören zu wollen", verdarb er es schließlich mit allen. Er hatte den Parteigeist eindämmen wollen, dieser loderte nun mit größerer Heftigkeit denn je zuvor wieder auf.

Am 2. Januar 1801 überſandte Bonaparte dem geſetzgebenden Körper zu Paris eine Botſchaft, worin unter den Grundlagen des künftigen Friedens die Unabhängigkeit der helvetiſchen und der bataviſchen Republik aufgeführt war. Im folgenden Monat beſtätigte der Friede von Lüneville die Unabhängigkeit der Schweiz und ihre Befugnis, ſich ſelbſt eine Verfaſſung zu geben. Wie auf ein gegebenes Zeichen erneuerte ſich der Kampf der Parteien um die künftige Verfaſſung. Unitarier und Föderaliſten ſuchten ſich den Rang abzulaufen in der öffentlichen Meinung des Landes, wie in der Gunſt Frankreichs.

Jene Botſchaft des Erſten Konſuls vom 2. Januar wurde von Reinhard dem Vollziehungsrath in Bern und von dieſem am 10. Januar dem Geſetzgebenden Rathe überſandt. In der Begleitnote Reinhard's, die in ſchwülſtigem Tone abgefaßt war, hieß es: die ſchöne und große Lage, die Frankreich der Weisheit ſeiner Regierung und der Tapferkeit ſeiner Armee verdankt, enthalte zugleich die Bürgſchaften des künftigen Schickſals Helvetiens. „Der Vollziehungsrath wird ſich ohne Zweifel der Begeiſterung überlaſſen, die ſo große, durch ſo viele große Handlungen bewirkte Ereigniſſe erzeugen, und dieſelbe ſeinen Mitbürgern mittheilen.“ Die amtliche Begeiſterung, die der Geſandte empfahl, blieb in der That nicht aus: als Freudenbezeugung über die Botſchaft wurden in Bern 60 Artillerieſalven gelöſt. Doch das Ereignis hatte wichtigere Folgen. Es galt jetzt ungeſäumt zu handeln, und die Unitarier handelten zuerſt. Noch am gleichen Tage, am 10. Januar, reiſte der Miniſter A. Rengger im Auftrage des Vollziehungsrathes ab, um jenen Verfaſſungsentwurf, über den man ſich raſch verſtändigt hatte, nach Paris zu bringen. Weder der Geſetzgebende Rath noch Reinhard wurden von dieſem Schritt in Kenntnis geſetzt. In Paris ſollten Stapfer und der ſeit Oktober gleichfalls dort befindliche Glayre für den Entwurf weiter thätig ſein. Möglichſt raſch, ohne Gegenwirkungen Raum zu laſſen, galt es, ſich in den Beſitz der Zuſtimmung Talleyrand's und des erſten Konſuls zu ſetzen. Doch ſchon am 15. Januar reiſte der Geſandtſchaftsſekretär La Fitte gleichfalls nach Paris ab, um den Plan der Unitarier zu durchkreuzen. Er war der

Überbringer föderaliſtiſcher Entwürfe und Vorſchläge, beauftragt von den Konſervativen, die an der Kantonalſouveränität als Grundlage feſthielten, und abgeſchickt von Reinhard ſelbſt, der ſich durch jenes Vorgehen des Vollziehungsrathes perſönlich verletzt fühlte. Reinhard ging noch einen Schritt weiter: er appellirte vom Vollziehungsrath an den Geſetzgebenden Rath, der wie er bei Seite geſchoben war, und ließ ſich mit dieſem in einen Briefwechſel ein, der ſeinen Zweck gänzlich verfehlte und noch überdies, als ein Heraustreten aus der ſtets empfohlenen Zurückhaltung, den Tadel des erſten Konſuls erfuhr.

Reinhard theilte nämlich in einer Note vom 10. Februar dem Geſetzgebenden Rathe mit, daß ihm von ſeiner Regierung der Rengger'ſche Entwurf zur Berichterſtattung überſchickt worden ſei, und fragte, ob der Entwurf dem Geſetzgebenden Rathe bekannt ſei und ſeine Mitwirkung gehabt habe. „Da der Vollziehungsrath mir aus dem Verfaſſungsentwurf, den er doch meiner Regierung anheim ſtellen wollte, ein Geheimnis gemacht hat, ſo werden Sie es ganz natürlich finden, daß ich mich in einem ſo außerordentlichen Falle an eine Behörde wende, welche zuſtändiger als ich und als der erſte Konſul ſelbſt ſcheint, um von einem in ihrem Namen und auf ihren Befehl verfertigten Werke Kenntnis zu haben.“ Paul Uſteri, damals Vorſitzender des Geſetzgebenden Rathes, antwortete, dieſer habe keine amtliche Kenntnis von dem Entwurf, hege aber volles Vertrauen zu ſeinem Verfaſſungsausſchuß. In einer neuen Note vom 16. Februar erklärte Reinhard, jener Verfaſſungsentwurf ſei auf das Syſtem der abſoluten Einheit gegründet und geſtehe den Kantonsbehörden keine Selbſtändigkeit zu. Ob der Geſetzgebende Rath der Meinung ſei, daß das Syſtem der abſoluten Einheit die Grundlage der neuen Verfaſſung ſein ſolle? Uſteri antwortete am 18., daß allerdings der Geſetzgebende Rath die Einheit als Grundlage der Verfaſſung wolle: eine Nation, ein Vaterland, ein Wille. Reinhard's Einmiſchung wurde alſo zurückgewieſen. Je deutlicher eine Parteinahme Frankreichs hervortrat, um ſo enger ſchloſſen ſich die ſchweizeriſchen Parteien, die an der Einheit der Republik feſthielten,

zusammen. Der Briefwechsel war in höflichen Formen geführt worden. Doch wollte man den Ton, in dem Reinhard seine Fragen stellte, hochfahrend finden. Schon am 13. Februar schrieb Müller-Friedberg an David v. Wyß, einen der konservativen Vertrauensmänner in Zürich, daß der Bruch Reinhard's mit dem Vollziehungsrath vollständig sei. Gleichwohl hatten in dieser Zeit auch entschiedene Unitarier die Hoffnung, Reinhard zu gewinnen, noch nicht aufgegeben. Man muß das schließen aus einem Briefe, den der Professor der Mathematik in Bern, J. G. Tralles, ein „Jakobiner", am 16. Februar an ihn richtete.[1]) In eindringlichen Worten legt dieser Brief dem französischen Gesandten die Sache der Einheit an's Herz, die vorzugsweise vom Gesichtspunkt des geistigen Fortschritts, der Freiheit und Aufklärung warm vertheidigt wird. Der Brief beweist zugleich, welche persönliche Achtung der „edle Charakter und die reine Seele" Reinhard's noch immer auch bei denen genossen, die ihn jetzt mehr und mehr als Gegner ihrer Absichten fanden.

4. Von beiden Seiten wurden jetzt die Anstrengungen verdoppelt. In den Urkantonen sammelte man Unterschriften für die Einheit, und die Vertreter dieser Kantone fanden sich persönlich bei Reinhard ein, um gegen den Föderalismus zu protestiren. Andrerseits dauerten unter den föderalistisch Gesinnten die Verhandlungen fort, die in den Händen Müller's-Friedberg zusammenliefen. Wie schwer es war, diese Partei unter einen Hut zu bringen, sieht man aus dem Briefwechsel zwischen Müller und David v. Wyß.[2]) Während die Berner Patrizier am liebsten einfach zu den früheren Zuständen zurückgekehrt wären, suchte Müller die Freunde für eine größere Ausdehnung der Centralgewalt zu gewinnen: er wünschte nicht bloß gemeinsames Heer und Diplomatie, sondern auch ein schweizerisches Bürgerrecht,

[1]) Veröffentlicht von A. Wohlwill im Anzeiger für Schweizer Geschichte (1886) S. 38.

[2]) Mitgetheilt in Friedrich v. Wyß, das Leben der beiden Züricher Bürgermeister David v. Wyß, Bd. 1.

Freizügigkeit und freien Handel, und um den Heerd der demokratiſchen Reaktion zu erſticken, empfahl er die Beibehaltung des Kantons Waldſtätten, in dem die demokratiſchen Urkantone aufgegangen waren, wie denn überhaupt die Kantone von annähernd gleicher Größe ſein ſollten. Doch die Entſcheidung lag in Paris, wo von der einen Seite Glayre und Stapfer, von der andern La Fitte das Ohr des Erſten Konſuls zu gewinnen ſuchten. Der Ausgang mußte zugleich über Reinhard's Stellung in Bern entſcheiden. Ängſtlich horchte man auf die Gerüchte, die aus Paris kamen. Abwechſelnd gereichten ſie der einen und der andern Partei zur Ermuthigung. Doch bald lauteten ſie beſtimmter zu Ungunſten der Föderaliſten und damit zu Ungunſten Reinhard's. Schon am 21. Februar ſchrieb Müller-Friedberg an Wyß, man ſpreche vom bevorſtehenden Sturze Reinhard's. Und am 7. März berichtete er an denſelben: „die Nachrichten aus Paris überraſchen alle Welt. Man verhandelt mit Glayre, das Projekt iſt bei Seite geſetzt, man glaubt an die Abberufung Reinhard's. Dieſer iſt ſehr nachdenklich. Er ſagt indeſſen, man müſſe ſich noch einige Tage gedulden. La Fitte, der hier eintreffen ſollte, wurde von Talleyrand zurückgehalten, was von guter Vorbedeutung ſcheint. Was wird aus dem allem herausſpringen? Ich glaube an ein Mittelding, und meine Meinung iſt, daß, wenn die Ragouts nicht nach unſerm Geſchmacke ſind, man umſo mehr darauf denken muß, eine gute Tiſchgeſellſchaft zu haben."

Schon zwei Tage ſpäter konnte Müller ſeinem Züricher Freunde weiter berichten daß der Erſte Konſul dem Geſandten in Bern ſeine Mißbilligung ausgedrückt habe. In der That war es den unitariſchen Agenten in Paris gelungen, Reinhard's Bemühungen in ein verdächtiges Licht zu ſtellen. Man hinterbrachte dem Erſten Konſul, daß er Verbindungen mit den Ariſtokraten, den Todfeinden der franzöſiſchen Republik unterhalte. Am 20. Februar verlangte Bonaparte von Talleyrand Mittheilung ſeiner Korreſpondenz mit Reinhard, damit er über die wahre Lage der Dinge urtheilen könne; er fragte zugleich wegen des Briefwechſels an, in den ſich der Bürger Reinhard mit dem

Geſetzgebenden Rathe eingelaſſen habe, und wie es komme, daß er ſich mit alten Oligarchen umgebe, deren Haß gegen die Republik und die franzöſiſche Regierung nicht zweifelhaft ſein könne. Die Folge war eine Note Talleyrand's an Reinhard des Inhalts: der Erſte Konſul ſei ungehalten, daß der Geſandte den perſönlichen Einfluß der Überredung ſeinen Anſprüchen auf amtlichen Einfluß aufgeopfert und ſich in einen ungehörigen Briefwechſel mit dem Geſetzgebenden Rathe eingelaſſen habe. Man habe ſich zu weit entfernt von dem, was die gegenwärtige Lage der Schweiz erfordere. Reinhard war alſo jetzt bei Bonaparte als Ariſtokrat verdächtigt. In Bern aber that der Stadtklatſch ein Übriges: er wußte ſich die jetzige Verbindung der franzöſiſchen Diplomatie mit der Ariſtokratenpartei auf ſeine Weiſe zu erklären. Die Damen Reinhard und La Fitte, ſagte die böſe Welt, ſeien daran ſchuld, weil ſie nicht länger von der Geſellſchaft des Berner Patriziats ausgeſchloſſen ſein wollten!

Die Entſcheidung, wie ſie endlich in Paris fiel, war nun doch eine Überraſchung. Bonaparte hatte die eingereichten föderaliſtiſchen und unitariſchen Vorſchläge durch Hauterive, den mit Reinhard befreundeten Abtheilungschef im auswärtigen Miniſterium prüfen laſſen, und zuletzt trat er ſelbſt mit dem vermittelnden Entwurf hervor, der in der Audienz von Malmaiſon am 30. April das Licht der Welt erblickte. Heute iſt dieſe Verfaſſung von Malmaiſon, die für Bonaparte's eigenſtes Werk gilt, als die beſte von allen anerkannt, die in der helvetiſchen Zeit verſucht wurden. Im erſten Augenblick war Alles enttäuſcht. Sie erſchien als eine künſtliche Verbindung der Vorſchläge beider Parteien, die den Wünſchen keiner entſprach. Müller nannte ſie ein Amalgam von Einheit und Föderalismus, das vielleicht die Nachtheile beider hat ohne ihre Vortheile, meinte aber ſpäter in ſeiner optimiſtiſchen Weiſe, jede Verfaſſung ſei gut, wenn ſie gut gehandhabt wird. Die Unitarier, die in jener Audienz von Bonaparte hart angelaſſen worden waren, hielten die Verfaſſung nur mit ſtarken Änderungen in ihrem Sinne für annehmbar, obwohl Stapfer zur Nachgiebigkeit rieth, um nur aus dem Proviſorium herauszukommen.

Am 8. Mai ſandte Talleyrand dieſen Entwurf an Reinhard mit der Weiſung, für denſelben zu wirken, doch nur mündlich. Reinhard ſelbſt billigte ihn, und am 17. Mai berichtete er, Johannes Müller ſei drei Tage in Bern geweſen, habe viel mit ihm verkehrt und den Entwurf gleichfalls für den beſten erklärt. In der Sache hatte der Geſandte Recht behalten. Aber ſeine Perſon wurde geopfert und tief ſchmerzte es ihn, daß auch alte Freunde ſich von den Verdächtigungen, deren Ziel er geworden war, beeinfluſſen ließen. Johann Friedrich Cotta war unlängſt in Paris geweſen und hatte ſich dort ſagen laſſen, Reinhard habe ſich von den Männern, die erſt ſein Vertrauen genoſſen, abgewandt und laſſe ſich jetzt von den Ariſtokraten mißbrauchen. Cotta ſcheint ihm ſein Befremden darüber ausgedrückt zu haben, und Reinhard ſchrieb ihm darauf am 1. Juni:

Es kränkte mich allerdings, daß die Dinge, die Sie in Paris hörten, bei Ihnen mehr Gewicht hatten, als mein Brief, den ich Ihnen, der Freund dem Freunde, zu einer Zeit ſchrieb, wo ein Zeitungs-Krieg gegen mich loszubrechen begann, an dem auch die Ihrige Antheil genommen hat.[1]) Daß ich Ihnen keine Briefe ſenden konnte, daran war eben die Lage Schuld, in die mich die Menſchen ſetzten, die Ihnen jene Dinge ſagten .... Noch einmal, was nun doch erreicht iſt, wolt' ich durch die Menſchen erreichen, deren Entfremdung von mir noch mehr ein moraliſches Unrecht, als ein politiſcher Feler war. Wenn Intrike im Spiel geweſen iſt, ſo war es die, jene Menſchen mir zu entfremden, nicht mich ihnen. Dies mag Ihnen zugleich beweiſen, ob man von mir die Meinung habe, daß ich mich misbrauchen laſſe. Sei's Glük oder Verdienſt, ungeachtet ich genötigt wurde, einen ganz andern Weg einzuſchlagen, als der iſt, dem ich in den erſten 10 Monaten meiner Miſſion gefolgt war, ſo hat mich doch das Reſultat nicht um eine Linie vom Ziel entfernt, das ich erreichen wolte. Es war und es iſt meine volle Überzeugung, daß modifizirte Einheit die Einzige, Helvetien angemeſſene Verfaſſung ſei. Ich habe kein andres Intereſſe als das Bewußtſein zu erhalten, daß ich zum Wol der Schweiz beigetragen habe. Ich berufe mich auf das Zeugnis

[1]) Wirklich nahm die Allg. Ztg. Partei für die Unitarier; ſie brachte vom Februar bis Mai zahlreiche Schweizer Korreſpondenzen in dieſem Sinne.

meiner Gegner. Leben Sie wol und glauben Sie, daß ich, wenn ich Sie nicht ſehr achtete, Ihnen nicht geantwortet haben würde.

5. Der Entwurf von Malmaiſon wurde am 29. Mai durch den Geſetzgebenden Rath veröffentlicht. Seine Genehmigung blieb einer auf September zu berufenden allgemeinen Tagſatzung vorbehalten. Wie ſollte dieſe Tagſatzung gewählt werden? Darüber erhob ſich nun eine neue heftige Parteifehde. Die Unitarier waren entſchloſſen, durch die Tagſatzung Änderungen des Entwurfs in ihrem Sinn durchzuſetzen; ihnen war es deshalb erwünſcht, daß der Geſetzgebende Rath folgendes Wahlverfahren anordnete: die National-Tagſatzung ſollte durch die Kantonal-Tagſatzungen gewählt werden, dieſe durch Wahlmänner, die von den Munizipalitäten gewählt wurden. Da die Munizipalitäten während des erſten Revolutionsrauſches gebildet worden waren, ſo war den Anhängern der unitariſchen Revolution bei dieſem Wahlverfahren die Mehrheit gewiß. Reinhard, der von einer ſolchen Verſammlung nichts Gutes ſich verſprach, bemühte ſich, ein anderes Verfahren durchzuſetzen. Er wollte verhüten, daß der in den Munizipalitäten und Kantonstagen beſtehende politiſche Gegenſatz auf die Geſammtvertretung ſich übertrage, und ſchlug, einer Anregung ſeines Freundes Finsler in Zürich folgend, der vom unitariſchen Syſtem immer mehr zurückgekommen war, in einer Eingabe an den Vollziehungsrath die Bildung eines aus Mitgliedern der beſtehenden Räthe und anderen Notabeln zuſammengeſetzten Centralwahlkörpers vor, der die Wahlen zur Nationaltagſatzung leiten und zu dieſem Behuf den Kantonstagſatzungen zweckmäßige Vorſchläge machen ſollte. Georg Kerner ſchrieb unter angenommenem Namen eine eigene Flugſchrift: über den Vorſchlag zu einem Central-Wahlausſchuß, die, zu Bregenz gedruckt, ganz den Abſichten Reinhard's entſprach, im wahren Intereſſe der Republik einer zwiſchen den Extremen ſtehenden Mittelpartei zum Erfolg zu verhelfen.[1]) Allein dieſe Bemühungen waren vergebens. Der Vollziehungsrath verwarf Reinhard's Vorſchlag. Man wollte jetzt, für frei erklärt, von Frankreich überhaupt keinen Rath annehmen. Sein

[1]) A. Wohlwill, G. Kerner S. 60.

amtliches Gewicht aber in die Wagſchale zu legen, war Reinhard ausdrücklich gehindert, denn Talleyrand hatte ihm am 15. und am 22. Juni auf's neue eingeſchärft, in ſeiner Einmiſchung vorſichtig zu ſein und keine Partei zu begünſtigen. „Dieſe Einmiſchung darf in keinem Fall beſtimmt hervortreten und nie Anlaß zu Vorwürfen geben.“

Der Ausgang der Wahlen war denn auch der vorausgeſehene. Eiferſucht zwiſchen Stadt und Land, Feindſchaft zwiſchen Centraliſten und Föderaliſten beherrſchte den Wahlkampf, die Extremen behielten die Oberhand. Reinhard's Lage war die unerquicklichſte geworden. Mit dem Vollziehungsrath ſtand er jetzt auf ſo geſpanntem Fuß, daß er zu dem Feſte des 14. Juli, das er als Geſandter der Republik gab, bloß einen Theil der Mitglieder desſelben einlud. Und mit dem Trinkſpruch, den er auf den 14. Juli des Jahres IX ausbrachte: „Möge er die ſchlimmen Folgen des 14. Juli 1789 heilen“, verdarb er es vollends mit den Revolutionären. Einflußlos geworden bei den Parteien, die er verſöhnen wollte, mißliebig bei ſeiner eigenen Regierung, die ihn verhinderte, ſeinen amtlichen Einfluß mit Nachdruck zur Geltung zu bringen — ihm ſelber konnte es nur erwünſcht ſein, wenn er aus einer ſolchen Lage befreit wurde. Wie aber bis zum letzten Augenblick ſein thätiges Wohlwollen für die Schweiz ſich unerſchüttert aufrecht erhielt, das zeigt ein ſchöner Brief an David v. Wyß, der aus dieſer Zeit erhalten iſt.

Sein regelmäßiger Züricher Korreſpondent Finsler, der in's Bad Pfäfers reiſte, hatte den jüngeren David v. Wyß beauftragt, an ſeiner Stelle Bericht vom Ausfall der Wahlen zu geben. Wyß ſelbſt war in Zürich als der einzige Konſervative gewählt worden, hatte es aber — ohne Hoffnung eines Erfolges in einer ſolchen Verſammlung — doch für ſeine Pflicht gehalten, die Wahl nicht abzulehnen.

„Ich benütze“, ſchrieb er am 22. Juli an Reinhard, „um ſo angelegentlicher dieſe angenehme Erlaubnis, als ich ſchon lange eine Gelegenheit wünſchte, um Ihnen meine ausgezeichnete Hochachtung zu bezeugen und den Dank, den ich mit ſo vielen Schweizern theile für die unermüdlichen Bemühungen, die Sie für das Wohl unſeres

unglücklichen Vaterlandes beschäftigen. Glauben Sie, Bürger Minister, daß alle achtungswerten Personen in unserer Stadt Ihren Wert zu schätzen wissen und daß sie aufs lebhafteste wünschen, Ihre edelmütigen Anstrengungen unterstützen zu können gegen die Hindernisse aller Art, die sich Ihnen entgegenthürmen."

Wyß entwirft dann ein trostloses Gemälde von der durch die unglücklichen Wahlen geschaffenen Lage:

Drei viertel unserer Munizipalitäten finden sich von denselben Personen beherrscht, die unser unglückliches Land umgestürzt haben, die sich allen politischen Einflusses auf dem Land durch die gewaltsamsten Mittel bemächtigt haben und die unter dem Vorwand eines glühenden Patriotismus schlechterdings nur ihre besonderen Interessen verfolgen. Solche Wahlmänner können nur die intriganteſten und entschiedensten Häupter ihrer traurigen Clique wählen. . . . Entschuldigen Sie, Bürger Minister, die starken Ausdrücke, die mir die Entrüstung abnötigt. Es ist so tröstlich, seine Schmerzen und seine Befürchtungen einem Staatsmann anzuvertrauen, der so achtungswert durch seine Rechtlichkeit wie durch seine Einsicht ist. Uebrigens kann einzig die französische Regierung die unglückliche Schweiz vor neuen Gefahren und vor völliger Anarchie, die sie bedrohen, retten. Sie hat die heilige Verpflichtung übernommen, indem sie sich vorsetzte, das schreckliche Unheil wieder gut zu machen, in das ein tyrannisches und verabscheutes Regiment Frankreich selbst mit allen seinen Nachbarn gestürzt hat.

Reinhard erwiderte am 28. Juli:

Gewiß scheinen die Wahlen für die Cantonaltage im allgemeinen die Befürchtungen der Wohldenkenden zu rechtfertigen, es scheint, daß die Demagogen und die Exaltirten beider Parteien in der Mehrheit sind. Indessen noch viel entmutigender wäre es, wenn man sich dadurch entmutigen lassen würde. Nirgends soll man die Patrioten anklagen können, daß sie sich ihrem Lande und ihren Mitbürgern in diesem entscheidenden Zeitpunkte versagt haben. In diesem unnatürlichen Kriege des Landes gegen die Städte wird ihnen immer der Trost bleiben, vorauszusehen, daß die Dinge eines Tages in die natürliche Ordnung zurückkehren; aber wie es von ihrer Haltung abhängen wird, die Epoche der Anarchie und Verwirrung, wenn eine solche Epoche einmal unvermeidlich ist, abzukürzen und zu mildern, und wie es jedem Mann von Einsicht vor allem feststeht, daß man

ſchließlich nur auf Transaktionen kommen muß, die den wahren Intereſſen Aller und dem Geiſte des Jahrhunderts entſprechen, ſo iſt es nach meiner Anſicht eine heilige Verpflichtung, nicht die guten Ereigniſſe abzuwarten, ſondern die ſchlimmen zu verhindern.

Und niemals um einen optimiſtiſchen Troſt verlegen, fügt er hinzu:

„Uebrigens ſteht immer noch zu hoffen, daß man in mehreren Kantonen der Schweiz nunmehr zu einem für alle Parteien befriedigenden Arrangement gelangen werde. Dieſe Hoffnung ſcheint mir ſehr begründet für den Kanton Baſel, der in mehrfachem Betracht dem von Zürich zum Beiſpiel dienen kann; auch für die Städte Bern und Luzern beſtehen noch ſehr günſtige Ausſichten. Wenn man nur einige Stützpunkte behauptet, ſo wird man ſich dieſer mit Erfolg bedienen können, um den Reſt zu beeinfluſſen.

6. Am 1. Auguſt wurden die Kantonsverſammlungen eröffnet. Die National-Tagſatzung ſollte am 7. September zuſammentreten. In der Zwiſchenzeit wurde Reinhard abberufen. Seine Feinde in Paris ſahen ihre unabläſſigen Bemühungen endlich von Erfolg gekrönt. Stapfer hatte in einer ſcharfen Note alles zuſammengeſucht, was die Unitarier gegen Reinhard und La Fitte auf dem Herzen hatten. So leicht ging es doch nicht: Talleyrand ſuchte den Freund zu halten, und erſt nach mehreren Anläufen war ſein Widerſtand zu überwinden. Man mußte ſchließlich die Hülfe des einflußreichen Polizeiminiſters Fouché in Anſpruch nehmen, um an's Ziel zu gelangen. Wie blind der Haß war, den die unitariſchen Parteimänner auf Reinhard geworfen hatten, iſt erſt aus den neuerdings veröffentlichten Briefen Stapfer's und Uſteri's im vollen Umfang bekannt geworden.[1]) Uſteri ſchrieb am 14. Auguſt an Stapfer, Reinhard's linkiſches und ineptes Betragen habe ohne Zweifel die jetzige ſchlimme Lage verſchuldet; nur könne ſeine Abberufung erſt dann als ein Gewinn angeſehen werden, wenn ſie von einer guten Erſetzung begleitet ſei.

Denn zu Reinhards guten Eigenſchaften gehört nun unſtreitig die, daß er allen Parteien verächtlich geworden, wenig oder nichts vermag und daß ſeine Bemühungen gerade das Gegentheil deſſen, was er bezweckt, begünſtigen.

[1]) Luginsbühl, A. Stapfer, S. 372 f.

Nicht minder ſtark und wegwerfend ſind Stapfer's Urtheile über Reinhard. Er ſchrieb am 19. Auguſt zurück:

Es iſt unverantwortlich, ja ſchändlich, daß gerade Reinhard, dieſer Tübinger Magiſter, ein Kind der Revolution in ſeiner ganzen bürgerlichen Lage, ein Geſchöpf ihrer liberalen Grundſätze, an denſelben bei uns zum Verräther ward, daß er, ein Mann von deutſcher Bildung, der Sinn für eine beſſere Behandlung der Menſchheit hätte haben ſollen, nicht derjenigen republikaniſchen Partei bei uns redliche Hand bot, welche das Große und Wahre in den franzöſiſchen Revolutionsmaximen mit den Reſultaten deutſcher Moralität und höherer philoſophiſcher Kultur vermählen wollte, und lieber wie ein plumper Bär etwa Affenſprünge nachahmte und als ungeſchickter Nachbildner franzöſiſcher Revolutionsintriguanten bei uns zu erſcheinen für gut fand .... Er ſchilderte Euch als verbrannte Köpfe, über Hirngeſpinnſte brütende Theoriſten, unfähige Phantome, ehrgeizige Revolutionärs, die von der Nation verabſcheut wären und keine Kunde von öffentlicher Verwaltung hätten, dazu von Eigendünkel ſtrotzten und ausſchließlich herrſchen wollten. Ich geſtehe, daß mich dieſe unausgeſetzte Anſchwärzung der gemäßigten Partei bei ſeiner Regierung vorzüglich gegen ihn gereizt und ganz vorzüglich beſtimmt hat, auf ſeine Entfernung hinzuwirken .... Die Entfernung Reinhard's ſticht Talleyrand gewaltig in die Naſe. Er iſt gezwungen worden, ſelbſt Hand zu bieten, und mir obendrein noch freundliche Miene zu machen. Er iſt innerlich gewiß raſend; aber lächelt mit Kuplerins Miene mehr als je.

„Genöthigt, entweder die Einmiſchung mit Gewalt durchzuſetzen oder ihrem Bevollmächtigten die Anerkennung zu verſagen", wie ein Bericht Talleyrand's an Bonaparte vom 1. Auguſt ausführt, wählte die Regierung das letztere. Der Erſte Konſul entſchied am 27. Thermidor (15. Auguſt), daß es „einem neuen Geſandten, der keine bitteren Gefühle zu ſchonen, kein Vorurtheil zu bekämpfen hätte, beſſer gelingen werde, das Aufbrauſen der erhitzten Geiſter zu beſchwichtigen". Die Spannung zwiſchen Reinhard und dem Vollziehungsrath war derart, daß ſie ſogar die Formen des Abſchieds beeinflußte. Wenigſtens wurde es in der Schweiz als eine Unfreundlichkeit gedeutet, daß Reinhard nicht in üblicher Weiſe durch den Miniſter der auswärtigen

Angelegenheiten um eine Abſchiedsaudienz nachſuchte, ſondern lediglich dem Präſidenten des Vollziehungsrathes in einem Billet anzeigte, daß er in der Sitzung gleichen Tages ſein Abberufungsſchreiben übergeben werde. An Cotta aber ſchrieb er am 26. Auguſt:

Nicht unerwartet, mein lieber Cotta, und beinahe nicht ungewünſcht kommt mir meine Zurückberufung. Daß nun in Paris ein Syſtem die Oberhand behalten zu haben ſcheint, kann etwas helfen; aber dies alles geſchieht ein wenig ſpät. Doch hievon genug. Ich werde aufs höchſte noch 14 Tage hier bleiben. Ich bitte Sie, vom 1. September an ein Exemplar Ihrer Zeitung und der europäiſchen Annalen für mich aufzubewahren und ſie mir mit Gelegenheiten nach Paris, wohin wir fürs erſte alle gehen, zu überſenden. Leben Sie wohl. Was ich mir auch vornam, ich konnte in der Schweiz kein Diplomatiker ſeyn, ſondern nur ein ehrlicher Mann; und als ſolcher mus ich den Wunſch haben, daß die Zukunft mich einſt rechtfertige.

Dieſe Anerkennung wird ihm die Geſchichte auch nicht verſagen. Man kann ſeine Geſchicklichkeit anzweifeln. Der Erfolg ſpricht gegen ihn. Doch die Ehrlichkeit ſeiner Abſichten und ſein Wohlwollen für die Schweiz hat nur von der Parteiſucht der Zeitgenoſſen mißkannt werden können. Die Nachwelt iſt gerechter. Das Urtheil der heutigen Schweizer Geſchichtsſchreibung lautet anders, als das der unterlegenen helvetiſchen Einheitsmänner.[1]) Und die bisher unbekannten Herzensergießungen Reinhard's an ſeinen Tübinger Freund, die wir beibringen konnten, dienen dazu, es vollauf zu beſtätigen.

Was aber die Anſicht betrifft, die ihn mit ſeiner eigenen Regierung in Zwieſpalt brachte, daß unter den jetzigen Umſtänden nur ein Machtſpruch Frankreichs die Schweiz retten könne und daß Frankreich zu dieſem Machtſpruch verpflichtet ſei, ſo haben viele Schweizer Patrioten dieſe Anſicht getheilt, und der Erfolg hat ſie gerechtfertigt. Was Bonaparte endlich im Jahre 1803 gethan hat, nach zwei weiteren Jahren des Parteihaſſes und

[1]) „Reinhard zeigte während ſeines kurzen Aufenthaltes in der Schweiz, wie anderwärts, ſoweit die Inſtruktionen ihm freie Hand ließen, wohlwollende Geſinnung und die Einſicht eines klaſſiſch gebildeten Geiſtes.“ So Friedrich v. Wyß im Leben der beiden Züricher Bürgermeiſter David v. Wyß, 1, 292.

der Anarchie, das wünſchte Reinhard im Jahre 1801 gethan, und die Verfaſſung von Malmaiſon wäre den Unitariern günſtiger geweſen, als es dann die Mediationsakte war.

Auch von Georg Kerner wurde die Anſicht getheilt, daß die Fortdauer des proviſoriſchen Zuſtandes, dem nur der Machtſpruch Frankreichs ein Ende machen konnte, zu immer größerer Anarchie, Parteiwuth und Korruption führen müſſe. Sein Geſammturtheil über Reinhard's Wirken in der Schweiz aber faßte dieſer Freund, der ihm in Bern am nächſten ſtand, und am beſten über ſeine Abſichten unterrichtet war, in die Worte zuſammen: er ſei eifrigſt beſtrebt geweſen, der Verſöhner der Parteien, der Mittler zwiſchen Menſchen und Meinungen zu ſein, um freilich für dieſe ſeine wohlgemeinten Bemühungen nur Verkennung und Haß zu ernten.

Die unausgeſetzten Bemühungen, die Geiſter zu verſöhnen, eine allgemeine Einigung herbeizuführen und vor allem die Intereſſen der Schweiz mit denen der Republik in Einklang zu bringen, haben ihm um ſo heftigere Anfeindung zugezogen, als er dem perſönlichen Intereſſe zur erſten Bedingung die Unterwerfung unter das allgemeine Intereſſe machte. Daher haben Eigenſinn und Mißtrauen, das gewöhnliche Erbtheil mittelmäßiger Seelen, ihm von der einen Seite Schwierigkeiten bereitet, welche die tolle Uebertreibung der Anſprüche von der andern Seite ſchließlich für die bloße Kraft der Ueberredung und der Rathſchläge unüberſteiglich machte.

Für die Anſicht, die Reinhard von den Schweizer Zuſtänden und Parteien gewonnen hatte, ſcheint er dann auch noch von Paris aus gelegentlich gewirkt zu haben. Wenigſtens klagen auch die ſpäteren Briefe Stapfer's von dort wiederholt darüber, daß Reinhard über die Einheitsfreunde ſeine Galle ausgeleert, ſie als Jakobiner verſchrieen, dagegen die Oligarchen herausgeſtrichen und ſogar den Vorſtellungen ſeines Nachfolgers entgegengewirkt habe.[1])

---

[1]) Wydler, Leben und Briefwechſel von A. Rengger, 2, 25. 50. 51. 56. Für die von Luginsbühl (Stapfer, S. 387) ausgeſprochene Vermuthung, daß der Plan zu dem neuen föderaliſtiſchen Staatsſtreich am 28. Oktober von Reinhard und La Fitte entworfen worden ſei, fehlen die Beweiſe.

Gern hätte man in der Schweiz die Wiederkehr Perrochel's gesehen, der früher das Direktorium bei der Helvetik vertreten und sich als ein wohlwollender Freund der Schweiz erwiesen hatte. Allein die Wahl des Ersten Konsuls fiel auf Verninac de St. Maure, der Gesandter in Konstantinopel gewesen und zuletzt Präfekt in Lyon war. Der einstige Jakobiner hatte sich in einen geschmeidigen Diener Bonaparte's verwandelt. Er bekam dieselben Weisungen wie Reinhard, zeigte aber bald, „wie sehr er die Kunst verstand, durch geheime Intriguen Einfluß zu üben und zugleich durch zweideutige Doppelsprache die wahren Absichten der französischen Regierung im Dunkel zu lassen". Stapfer schilderte ihn als einen Mann, der nach Lob und Glanz jagte, der elegante Gesellschaft, Tafel, Spiele und Repräsentation liebte, von dem man sich Korruptionsgeschichten erzählte: die Schweizer hatten die Genugthuung, daß der neue Gesandte seinem Vorgänger in keinem Stücke glich. Die Wohnung, die Reinhard innegehabt hatte, war seinem Nachfolger zu bescheiden. Das schönste Haus in Bern war der Erlacher Hof, wo der Vollziehungsrath tagte. Über ein kurzes, und der Vollziehungsrath mußte dem französischen Gesandten das Gebäude abtreten.'

In diesen Tagen traf der Freiherr J. H. v. Wessenberg in Bern ein, den Dalberg zum Generalvikar des Bisthums Konstanz bestellt hatte, und der nun mit der Berner Regierung die kirchlichen Angelegenheiten der weit in die Schweiz reichenden Diözese ordnen sollte. Am 3. Oktober wurde er zugleich mit Verninac unter großer Feierlichkeit dem Vollziehungsrathe vorgestellt. Reinhard lernte ihn noch kennen, und schon hier wurde der Grund zu der vertrauten Freundschaft gelegt, welche später diese beiden Staatsmänner verband und von welcher ein noch vorhandener reichhaltiger Briefwechsel Beider Zeugnis ablegt.

Verninac war am 6. September, unmittelbar vor Eröffnung der Nationaltagsatzung in Bern eingetroffen. Einige Tage darauf verließ Reinhard die helvetische Hauptstadt. Er nahm den Weg über das Neuenburger Land, wo er in Begleitung Kerner's einige Tage in den Industrieorten sich aufhielt. „Er hat hier die gastlichste Aufnahme gefunden, und wenn er aus Helvetien

bittere Erinnerungen mitnimmt, ſo ſcheint ihm das Geſchick an den äußerſten Grenzen andere und glücklichere Eindrücke aufbehalten zu haben.“ So ſchrieb Kerner in einem Briefe aus Locle, 11. September, den er dem jetzt nach Paris zurückkehrenden Reinhard an Bourienne, den Privatſekretär des Erſten Konſuls, mitgab. Er ſelbſt war für jetzt noch durch ſeine dienſtliche Stellung zurückgehalten. Denn auch La Fitte, der bis in die letzten Tage ſeinen Verkehr mit den Häuptern der Ariſtokratie fortſetzte, war abberufen worden; ſeine Entfernung hatte der Vollziehungsrath ausdrücklich erbeten. In kurzem konnte auch Kerner nach Paris zurückkehren, und für ihn wurde der Abſchluß dieſer Miſſion zugleich eine Lebenswendung.

Die Erfahrungen in der Schweiz, dazu der Haß gegen die immer ſichtbarer ſich ankündigende Alleinherrſchaft Bonaparte's reiften jetzt in Kerner den Entſchluß, dem diplomatiſchen Beruf, in dem er ſich ſeit ſechs Jahren an Reinhard's Seite verſucht hatte, gänzlich zu entſagen. Wenn es wahr iſt, daß der hitzige Republikaner ſich nicht ſcheute, bei einem amtlichen Feſte, das Reinhard als Geſandter der Republik veranſtaltete, ſeinen Gefühlen gegen den Unterdrücker der Freiheit öffentlichen Ausdruck zu geben, ſo konnte freilich nach ſolchen Vorgängen ſeines Bleibens nicht länger im franzöſiſchen Staatsdienſt ſein.[1]) Er ging dann von Paris nach Hamburg, wo er in ganz anderer Weiſe mit Reinhard wieder zuſammentreffen ſollte.

Dieſer fuhr fort, dem franzöſiſchen Staat ſeine Dienſte zu widmen, ſo ſehr auch ihm das Weſen des Mannes widerſtrebte, „der die wahren moraliſchen Kräfte verkannte“. Durch keinen der Wechſel in der Regierung des Landes hat er ſich in der Hingebung für ſein Adoptiv-Vaterland beirren laſſen. Im diplomatiſchen Dienſte thätig, gehörte er einer Sphäre an, die gewiſſermaßen unberührt blieb von dem Wandel der Regierungsformen.

[1]) Der Vorfall iſt bei Wohlwill, G. Kerner S. 121 nach einer württembergiſchen Familienchronik erzählt, mit Recht aber von Wohlwill mit kritiſchen Bemerkungen begleitet worden. Die Erzählung muß aus verſchiedenen Gründen als unhiſtoriſch bezeichnet werden. Etwas Ähnliches mag aber wohl vorgefallen ſein und würde ganz zu Kerner's Charakter ſtimmen.

Frankreich selbst fuhr fort, unter dem Kaiserreich und noch unter der Restauration dem übrigen Europa gegenüber die Grundsätze der Revolution zu vertreten. An den Ideen der Revolution hat Reinhard im Grunde zeitlebens festgehalten, freilich nicht so, daß er nicht auch im Wandel der Zeiten ein anderer geworden wäre. Gerade sein Aufenthalt in der Schweiz bildete in dieser Beziehung einen merkbaren Abschnitt. Er kam als ein „Erzrevolutionär“ — so bezeichnete ihn Talleyrand gegen seinen Ankläger Stapfer — und er schied mit dem Bekenntnis, daß „man schließlich immer auf Transaktionen kommen muß“. Das hatten seine Erfahrungen in diesem Lande bewirkt. Aber es zeigt sich darin zugleich die Art seines politischen Charakters, der jeder neuen Lage schmiegsam sich anbequemte. Zuletzt spiegelt sich darin die große geschichtliche Wendung wieder, die mit der Wiederherstellung der Monarchie in Frankreich eingetreten ist.

Magdeburg als katholiſches Marienburg.

Eine Epiſode aus dem Dreißigjährigen Kriege.

Von

Karl Wittich.

Erſter Theil.

M. Dittmar, Beiträge zur Geſchichte der Stadt Magdeburg in den erſten Jahren nach ihrer Zerſtörung 1631. I. Magdeburg unter kaiſerlicher Herrſchaft, vom 10. Mai 1631 bis 8. Januar 1632. Halle, M. Niemeyer. 1885.

————, neue Zeugniſſe für die Gegenreformation in Magdeburg nach dem 10./20. Mai 1631. Blätter für Handel, Gewerbe und ſoziales Leben (Beiblatt zur Magdeburgiſchen Zeitung) Nr. 25—27. Jahrg. 1888.

————, der erſte Verſuch zur Wiedererbauung der Stadt Magdeburg nach ihrer Zerſtörung vom 10./20. Mai 1631. Blätter für Handel, Gewerbe u. ſ. w. Nr. 39—41. Jahrg. 1889.

I. Während ihres ſiegreichen Fortſchreitens in den erſten 12 bis 14 Jahren des Dreißigjährigen Krieges hat die Gegenreformation in Deutſchland ſtets kühnere Pläne gefaßt, von denen die auf Stift und Stadt Magdeburg zielenden wohl einer hervorragenden Beachtung werth ſind. Das Reſtitutionsedikt ſelber, welches im März 1629 unter freudiger Zuſtimmung der katholiſchen Kurfürſten und nach ihrem Gutachten von Ferdinand II. erlaſſen ward, richtete ſeine Spitze in erſter Linie gegen jenes Erz- und Primatſtift an der Elbe, um es dem Proteſtantismus, dem es ſeit mehr als einem halben Jahrhundert angehört hatte, für immer zu entreißen. Und um ſo entſchiedener drang dieſer

Kaiſer auf die Exekution ſeines Ediktes, wie er es mit beſonderem Stolze nannte, gegen das Stift Magdeburg, als er davon überzeugt war, daß ohne die Wiedergewinnung desſelben der Rückerwerb der zahlreichen anderen ehemals geiſtlichen Stifter in Norddeutſchland, zum mindeſten in dem umfangreichen niederſächſiſchen Kreiſe mit Bremen und Halberſtadt an der Spitze, nicht zu verwirklichen ſein würde. „Wenn denn“ — ließ er ſich hören — „unter allen Erz- und Stiftern des Primats halber, wie auch wegen Beförderung der im Römiſchen Reiche bisher zu faſt männiglich hoher Beſchwer geſperrten Juſtitien der Erzſtift Magdeburg der höchſte und vornehmſte iſt, alſo haben Wir bei demſelben auch billig den Anfang machen ſollen.“ Und je eher je beſſer würde das, wie er ſtets von neuem verſicherte, geſchehen, „nicht allein um berührter niederſächſiſcher Erz- und Stifter, ſondern auch des ganzen Religions-, Juſtiz- und politiſchen Weſens willen“. Die magdeburgiſche Exekution bezeichnete er ſchlechtweg als ein Unternehmen, an welchem „vieler tauſend Seelen Heil und Seligkeit gelegen, ja auf dem die Ruhe und Wohlfahrt unſeres Erzhauſes ſowohl als des ganzen Reiches, der heiligen katholiſchen Kirche und Religion beruhet“ [1]).

Es iſt aus der Vorgeſchichte des großen Krieges bekannt, wie die Beſetzung des erzbiſchöflichen Stuhls von Magdeburg mit einem proteſtantiſchen Adminiſtrator den Hauptanlaß zu den Streitigkeiten bildete, welche nicht bloß die Reichsjuſtiz in empfindlicher Weiſe gelähmt, ſondern auch die Reichstage geſtört und den Gang der Reichsmaſchine zu verderblichem Stillſtand gebracht hatte. Magdeburgs anerkannter Primatus Germaniae, urſprünglich nur aus einer unhiſtoriſchen Fiktion hervorgegangen und von den katholiſchen Erzbiſchöfen des ſpäteren Mittelalters geradezu erſchlichen [2]), behauptete dennoch ſogar noch in den Augen der proteſtantiſchen Generationen, die dem Zeitalter der Reformation gefolgt waren, ein ſolches Anſehen, daß dieſe das ehemalige Primatſtift auch nach ſeiner Trennung von der Hierarchie als

[1]) Ungedruckte Akten im k. k. Finanzarchiv zu Wien.

[2]) Vgl. K. Palm, über den Primat des Erzſtifts Magdeburg (Forſch. z. deutſch. Geſch. 17, 231 f.).

höchsten Stand im Reiche nächst den Kurfürsten und zugleich als das Haupt aller zur gereinigten Lehre übergetretenen Stifter, daher in ihrem großen kirchlich-politischen Streit mit dem Kaiser und den katholischen Ständen den Inhaber jenes Stifts als den berufenen Vorkämpfer der protestantischen Bischöfe oder Administratoren und der von ihnen vertretenen Interessen betrachteten. Und umgekehrt wieder war Magdeburg, das an sich schon bedeutendste Erzbisthum in ganz Niederdeutschland, eben der Primatswürde halber nur desto ernster und eifriger von den Führern der Gegenreformation zurückgefordert für die Hierarchie und für das heilige Römische Reich im alten Sinne. Ferdinand II. galten dabei ebenso viel, wenn nicht mehr als die allgemeinen geistlichen und politischen Gesichtspunkte, seine besonderen dynastischen Absichten: war doch sein Sohn Leopold Wilhelm bereits einige Monate vor dem Zustandekommen des Edikts durch päpstliche Provision zum Erzbischof von Magdeburg ernannt worden, nachdem er früher schon im grundsätzlichen Widerspruch mit den kanonischen Bestimmungen mehrere andere Bisthümer in seiner Hand hatte vereinigen dürfen. Ein ganzes „Bischofsreich" wünschte dem jungen Erzherzog sein kaiserlicher Vater, um für ihn, den noch auf Jahre hinaus Minderjährigen, die Regierung in den einzelnen geistlichen Territorien als natürlicher Vormund unmittelbar selber zu führen oder durch zuverlässige und von ihm abhängige Beamte führen zu lassen. So hoffte er, was Leopold Wilhelm nominell gewann, in Wirklichkeit für das Haus Österreich, für seine erhabene Person zu gewinnen; und so verband sich denn auch die nachdrücklich von ihm betonte Pflicht, als Kaiser und höchster Kirchenvogt die wider die Festsetzungen des Augsburger Religionsfriedens abgefallenen und abgetrennten Stifter in den Schoß der allein seligmachenden Kirche zurückzuführen, in den wichtigsten Fällen, vor allem aber in Hinsicht auf Magdeburg mit seinem lebhaften Wunsche, „im Namen seines geliebten Sohnes" Besitz zu ergreifen. Mit dieser Besitzergreifung wurde jene Zurückführung wie identisch erklärt — Angesichts der zwingenden Gewalt, die er seinen siegreichen Waffen verdankte, allem Anschein nach keineswegs mit Unrecht. Und es dünkte

ihn nicht einmal schwierig, das entlegene Erzbisthum Bremen, für welches Leopold Wilhelm ebenfalls eine apostolische Provision besaß, diesem unterthan und wieder katholisch zu machen, wenn nur erst das Primatstift Magdeburg „ordentlich apprehendirt" und sein Sohn „in dessen wirklichen Possess" gesetzt sein werde.

Welche Perspektive verhieß also eine solche Besitzergreifung! Weit über ansehnliche Territorien des nördlichen Deutschlands hätte der habsburgische Monarch die Maschen seines Netzes geworfen, um, auf seine Militärmacht gestützt, durch auserlesene Kommissarien die Landstände und Unterthanen der betreffenden Stiftslande, die Adelichen auf ihren Gütern wie die Bürgerschaften in den Städten zur Huldigung für den katholischen Erzbischof als ihren Landesherrn zu zwingen, die evangelischen Domkapitulare und Stiftsgeistlichen, bald auch alle weltlichen Räthe und Diener, die sich nicht zur römischen Kirche bekehren wollten, zu verdrängen. Das Übrige würde nach Herstellung der ehemaligen katholischen Kapitel, nach Besetzung der kirchlichen, der politischen und Justizämter mit thatkräftigen Anhängern des alten Glaubens, die zugleich dem Kaiser unbedingt ergeben waren, sich früher oder später gefunden haben.

Nach einer für Ferdinand sehr unliebsamen Verzögerung wurde in der That mit dem Erzstift Magdeburg während des Mai 1630 ein viel verheißender Anfang hinsichtlich dieser „Apprehendirung und Regierungsbestellung" gemacht. Das offen und wehrlos daliegende, von keinem Administrator mehr beschirmte Gebiet schien bis auf die Hauptstadt leicht überwunden; schon wurde Ferdinand neben Otto dem Großen, dem Begründer des Erzbisthums, von den Jesuiten als vindex ecclesiae Magdeburgensis gepriesen. Er selber liebte es zu erklären, daß er dieses, mit Beseitigung aller ketzerischen Neuerungen, nur seiner uralten Fundation gemäß wiederhergestellt habe.

Bis auf die Hauptstadt! Das war allerdings ein inhaltsschweres Wort. Hätte der stolze Kaiser vor ihren Mauern und Wällen stehen bleiben, auf sie etwa verzichten sollen? Ohne sie erschien doch sein bisheriger Gewinn nicht allein unvollständig, sondern auch illusorisch. Magdeburg aber, die Feste des Luther-

thums, welche zur Zeit der Reformation ein Vorort der geiſtigen Bewegung in Niederſachſen, eine Führerin der deutſchen Städte geweſen war, in den Tagen des Interims ſich den Ehrentitel „Unſers Herrn Gottes Kanzlei“ verdient und durch ihren heroiſchen Widerſtand gegen Karl V. ſchon einmal im entſcheidenden Moment die Reaktion zurückgewieſen, die kaiſerliche Zwingherrſchaft vereitelt hatte — Magdeburg konnte jetzt weniger als jemals ruhig mit anſehen, was ringsumher vorging, wenn es nicht ſeinen großen Überlieferungen untreu werden und der Bedingungen ſeiner bisherigen Exiſtenz verluſtig gehen wollte. Als ein Jahr zuvor das Reſtitutionsedikt am Dom zu Magdeburg angeſchlagen worden war, hatte freilich der damalige Rath der Stadt noch die Miene angenommen, als ob es dieſelbe rechtlich gar nichts angehe. Er hatte ſich insbeſondere darauf berufen, daß ſie mit allen ihren Kirchen und Klöſtern geraume Zeit vor dem Paſſauer Vertrage reformirt worden ſei, ſo daß der erſte Artikel des Ediktes, welcher die Herausgabe der ſeit dem eben genannten Vertrage von den Proteſtanten eingezogenen mittelbaren Klöſter und Kirchengüter verlangte, hier allerdings keine Anwendung fand. Deſto gefährlicher drohte den Magdeburgern hingegen der dritte Artikel zu werden, welcher in Anlehnung an den zweiten, wonach es bloß noch katholiſche Biſchöfe geben ſollte, ihren Unterthanen auf Grund des Satzes: cujus regio, ejus religio und mit völliger Ignorirung der bekannten Deklaration Ferdinand's I. die Freiheit des Bekenntniſſes verſagte und dieſen geiſtlichen Fürſten vielmehr ohne weiteres das Recht zuſprach, ihre proteſtantiſchen Unterthanen zur Annahme des katholiſchen Glaubens oder, wenn ſie ſich zu demſelben nicht bekennen wollten, zur Auswanderung zu nöthigen. Gefahrvoll für die Bürger von Magdeburg wie für ſämmtliche übrigen Stiftsangehörigen! Denn die Illuſion der Reichsfreiheit, in welcher die erſteren ſich ſo lange gewiegt hatten, ſollte nicht ferner mehr beſtehen. Welche Privilegien und Exemtionen auch ſeit alten Zeiten die kühne und unternehmende Hauptſtadt ihren Erzbiſchöfen abgerungen und von den Kaiſern ſelbſt gewonnen hatte: der Ottoniſche Freiheitsbrief, der ihre Anſprüche auf die Reichsunmittelbarkeit begründen ſollte, war gleich

den Primatsurkunden eine plumpe Fälschung des Mittelalters, nur mit dem Unterschied, daß durch diese sich Kaiser und Päpste wirklich täuschen ließen und eben damit das Primat zur offiziellen Anerkennung gelangte, während jener die nothwendige kaiserliche Anerkennung und Bestätigung niemals gefunden hatte.

Und wenn auch thatsächlich, durch die Politik der Kaiser oft genug außerordentlich begünstigt, die Stadt Magdeburg weit mehr das Ansehen einer freien Reichsstadt als einer erzbischöflichen Landstadt haben mochte: rechtlich war sie doch immer nur das letztere gewesen. Sogar noch dieser Ferdinand II. hatte sie nahezu wie eine Reichsstadt behandelt, als er, des nördlichen Deutschlands noch unsicher, zwischen ihr und dem letzten regierenden Administrator des Erzstifts, dem lutherischen Markgrafen Christian Wilhelm von Brandenburg, dauernde Zwietracht zu säen und die längst bestehenden Gegensätze zu offener Feindschaft auszubilden bedacht war. Während er aber hiermit selber ihre Anmaßungen und ihre Illusion genährt hatte, war er gleichwohl auf ihre Forderung nicht eingegangen, durch Bestätigung des angeblichen Ottonischen Privilegs ihre förmliche Anerkennung als Reichsstadt zu vollziehen. Und als dann der vertriebene Christian Wilhelm, der „Pseudobischof", wie man spöttisch ihn nannte, aller Berechnung nach ganz und gar unschädlich gemacht, als zugleich dessen hoher Verbündeter, der Dänenkönig Christian IV., auf seine Inseln zurückgeworfen war, da galt es, auch den Magdeburgern gegenüber den Schleier zu lüften. Das schmeichelnde und ködernde Verfahren der Kaiserlichen gegen die anspruchsvollste der Städte schien nun überflüssig geworden zu sein; und seit der Ernennung Leopold Wilhelms zum Erzbischof, vollends seit der Publikation des kaiserlichen Edikts würde es, so wie zuvor geübt, den Intentionen Ferdinand's II. am wenigsten entsprochen haben. Die Magdeburger sollten es fortan wissen, daß dieser Erzbischof auch ihr Herr in weltlichen wie in geistlichen Dingen, daß sie auch ihm zu huldigen und zu gehorchen verpflichtet seien. Ihre Stadt sollte wieder werden, was sie seit Gründung des Erzbisthums gewesen, seine erste Landstadt und wohl in Zukunft auch seine Residenz. Ihr ferner noch Religions-

freiheit zuzugeſtehen, wie es einſt in den Zeiten erzbiſchöflicher Ohnmacht von ſeiten eines andern Brandenburgers, des glaubensſchwachen Kardinal Albrecht, geſchehen war, würde in den Augen des mächtig emporſtrebenden Habsburgers eine Verletzung der weltlichen und der göttlichen Herrſcherpflichten geweſen ſein.

Ich habe aus den Wiener Archiven die Beweiſe dafür beigebracht[1]), daß am Kaiſerhof, wo die Intereſſen des Sohnes unmittelbar in die des Vormunds und Vaters aufgingen, an einen Verzicht auf Magdeburg ſo wenig wie auf Bremen gedacht wurde; denn auch letztere Stadt war damals noch keineswegs als freie Reichsſtadt anerkannt. Beide Städte wurden in den Gutachten der dem Edikt zufolge ernannten Exekutionskommiſſion als „mittelbare, einer katholiſchen Obrigkeit unterworfene“ bezeichnet und daraus alle Konſequenzen gezogen. Es ſei notoriſch, hieß es u. a., daß Bremen als erzbiſchöfliche Stadt ſich mit nichten auf den Paſſauiſchen Vertrag und den Religionsfrieden berufen dürfe. Und Magdeburg wurde in dieſer Hinſicht Bremen nicht allein gleich geachtet, ſondern um des Primats willen als ein Objekt hingeſtellt, auf das es unweigerlich abgeſehen ſein müſſe. Hamburg, Lübeck und andere Städte — ſo ſchrieb im September 1629 der hochangeſehene Hofkammerrath v. Walmerode — möge der Kaiſer durch eine beſondere Geſandtſchaft beruhigen, ihnen erklärend, daß es mit Magdeburg ratione primatus Germaniae eine ganz andere Bewandtnis habe, als mit ihnen. Und wenn im Frühjahr darauf der Mainzer Dompropſt v. Metternich, als kaiſerlicher Kommiſſar mit der Entgegennahme der Huldigung von allen Ständen und Unterthanen des Primatſtifts beauftragt, aus voller Thätigkeit heraus an Ferdinand berichtete, daß der Stadt Magdeburg im Punkt der Huldigung noch nichts zugemuthet worden ſei, ſo hieß das eben nur, daß ſolche als die ſchwierigſte Aufgabe vorläufig noch ausſtehe. Unvermeidlich, es iſt wahr, mußte man mit der Oppoſition der republikaniſch Geſinnten und der des zähen Lutherthums in der Hauptſtadt als Faktoren rechnen, die ſich mit nichten ſo ſchnell wie die ſchüchternen

[1]) Magdeburg, Guſtav Adolf und Tilly 2, VIII f.

Einwände und Proteste der kleineren Städte und selbst der Ritterschaft überwinden ließen. Der Kaiser überschätzte die Partei seiner treuen Anhänger daselbst, wenn er seinen unternehmenden Rath Walmerode bevollmächtigte, mit ihr in nähere Beziehungen zu treten und mit ihrer Hülfe Bresche in jene Opposition zu legen.

Allzugroß war die Erregung der widerstrebenden Elemente in Magdeburg, das sich zugleich auch noch, in ruhmvollen Erinnerungen lebend, als eines der Häupter des Hansebundes fühlte. Kurzum, politische und religiöse Empfindungen kamen zusammen und durchdrangen alle Schichten der Bevölkerung, so daß sie noch vor „Zumuthung" der Huldigung sich gegen Metternichs Mission im Erzstift, als diese erst von fern, erst indirekt die Metropole berührte, mit heftigen Demonstrationen auflehnten.[1]) Dem waren freilich auch schon andere einschneidende Ereignisse und drohende Handlungen, ja offene Feindseligkeiten in den letzten Jahren vorausgegangen. Hatte die Gegenreformation in Wahrheit doch längst ihr Auge auf Magdeburg geworfen und durch den Mund unkluger oder übereifriger Vertreter ihre gefährlichen Absichten nur zu früh verrathen.[2]) Insbesondere, um von kleineren Vorfällen und von dem allgemeinen Druck des niedersächsischen Krieges hier zu schweigen, hatte das frühzeitige Wiedereindringen der Prämonstratenser daselbst ungemein böses Blut gemacht. Denn diese Mönche[3]) hatten sich nicht begnügt, unter dem Schutz gestrenger kaiserlicher Offiziere mit Ferdinand's ausdrücklicher Sanktion und seiner bigotten Denkart zur größten Freude die Gebeine des heiligen Norbert, des Stifters ihres Ordens, in welchem trotz der veränderten Zeiten selbst noch die lutherischen Magdeburger ihren heilbringenden Patron verehrten, aus dem

[1]) Darüber finden sich im kgl. sächsischen Hauptstaatsarchiv zu Dresden noch interessante ungedruckte Akten.

[2]) Magdeburg, Gustav Adolf und Tilly 1, 130.

[3]) Wenn ursprünglich die Prämonstratenser auch nicht eigentlich ein Mönchsorden, sondern regulirte Chorherren sein wollten (vgl. Bormann und Hertel, Gesch. des Klosters U. L. Frauen zu Magdeburg S. 69. 80), so werden sie doch allgemein mit Recht als Mönche betrachtet und Mönche genannt.

Kloſter U. L. Frauen gewaltſam wegzuführen. Sie hatten kaum zwei Jahre ſpäter, im Juli 1628, mit der nämlichen kaiſerlichen Sanktion und unter dem nämlichen, ja nur noch ſtärkeren militäriſchen Schutz das Kloſter wieder in Beſitz genommen und die lutheriſchen Konventualen daraus vertrieben. Innerhalb der Ringmauern Magdeburgs war es das einzige Kloſter, welches erſt Jahrzehnte nach dem Vertrage von Paſſau reformirt worden war, aber freilich auch ſo wenig als das Domſtift unter ſtädtiſcher Jurisdiktion, ſondern völlig exempt daſtand. Der gemeine Mann kümmerte ſich jedoch um ſolche Diſtinktionen keineswegs; er war wüthend über die kecken und liſtigen Eindringlinge, die „fremden Gäſte“, die ſich ihrerſeits als die rechten Kinder und Erben des heiligen Vaters Norbert in Magdeburg fühlten, nun aber auf Schritt und Tritt dem populären Unwillen begegneten und den ſchlimmſten Inſulten ausgeſetzt waren. Das Geſchmeiß der Prädikanten — ſchrieb alsbald der Oberſt Becker, während er ſich rühmte, das Meiſte zu jenem Erfolge beigetragen zu haben — hetze das Volk zu Tumulten auf.[1]) Die bekehrungsſüchtigen Prämonſtratenſer wußten nur zu gut, warum ſie den ſtädtiſchen Pfarrern unerträglich waren; in dieſen mußten ſie ihre Todfeinde erblicken.

Das Verhältnis der Magdeburger zum Kaiſer unmittelbar, unter den verſöhnlichen Nachfolgern Karl's V. das freundlichſte, das ſich denken ließ, und noch in den erſten Jahren der Regierung Ferdinand's II. ungetrübt, wurde ſeit dem Frühjahr 1629, durch die Blockade, welche damals ſein deſpotiſcher General, der Herzog von Friedland, über ihre Stadt verhängte, arg erſchüttert. Unter frivolen Vorwänden, zu dem Zwecke begonnen, dieſe politiſch bisher außerordentlich geſchonte Stadt wegen ihrer eminenten ſtrategiſchen Bedeutung nunmehr als Waffenplatz und Garniſon der kaiſerlichen Armee zu okkupiren, erſchien Wallenſtein's Blockade als der gewaltſamſte Eingriff in ihre oft verbriefte munizipale Freiheit. Kein Wunder aber, wenn wieder nun die Prediger und der gemeine Mann aufſchäumten, wenn beide Theile hinter der

[1]) Becker an Aldringen, aus Magdeburg vom Juli 1628. (Sächſ. Staatsarchiv.)

geforderten Einquartierung die Absicht, in größerer Menge Katholiken einzuführen, witterten. Und wie mußte es ihren Argwohn erhöhen, daß die Publikation des Restitutionsediktes recht in den Anfang dieser Blockade fiel! Wenn auch gerade Wallenstein das Edikt als Politiker aus Ursachen der Opportunität scharf verurtheilte, so führten doch seine militärischen Absichten ihn von selbst darauf hin, im Namen des Kaisers und des Kaisersohnes seine Angriffe noch zu verschärfen; „und also" — frohlockte er nur zu früh — „wird unser Erzherzog Leopold Wilhelm ein rechter Bischof und Herr zu und nicht bloß von Magdeburg sein". Sein Unternehmen scheiterte an anderweitigen Schwierigkeiten; er mußte seine langwierige Blockade aufheben. Dieses Fiasko machte die triumphirende Bürgerschaft aber noch trotziger, ohne daß ihre Erbitterung sich gelegt hätte. Als ein sprechender Ausdruck der letzteren kann der vom Volkswillen diktirte, unter dem Schüren eines fanatischen Predigers vollzogene Sturz der bisherigen kaisertreuen, politisch und religiös gleich wenig thatkräftigen Stadtobrigkeit angesehen werden. Von dem neu gewählten Rath erwartete man Abstellung mannigfacher Beschwerden, vornehmlich aber, daß er das Evangelium in Magdeburg retten werde.

Derselbe war erst einen Monat in Thätigkeit, als Metternich zu dem erwähnten Zweck im Erzstift erschien, zugleich mit einem andern kaiserlichen Kommissar, auch den gefürchteten Oberst Becker als einen „sonderlichen Exekutor" stets zur Seite von Kreis zu Kreis zog und, obschon die Forderung der Huldigung an die Hauptstadt noch aufschiebend, doch auch an sie schon Begehren und Ansinnen richtete, die tiefer, als er selbst gedacht, verletzten. Daß er die lutherischen Domherren von dort nach Halle citirte, sie aufforderte, katholisch zu werden oder ihre Pfründen zu verlassen, die widerstrebenden für abgesetzt erklärte, dies würde zwar an sich nur Schadenfreude in Magdeburg hervorgerufen haben, da den hiervon Betroffenen die Magdeburger selber die Berechtigung des Daseins absprachen. Denn nach ihrer reformatorischen Auffassung wollten sie von solchen Domherren noch weit weniger als von einem evangelischen Bischof oder Administrator wissen und haßten sie förmlich als scheinheilige und

herrschsüchtige Pharisäer. Allein an die Stelle der durch das kaiserliche Machtgebot Beseitigten traten auf Grund desselben Gebotes sofort andere, katholische Kapitulare; und für die letzteren wurde auch sofort die Einräumung der Domherrenhäuser innerhalb Magdeburgs, ihre respektvolle Aufnahme daselbst und ihre Beschützung durch den Magistrat gegen Ausschreitungen des Pöbels verlangt. Die neue Obrigkeit sträubte sich entschieden; ein solches Werk, äußerte sie, habe sich seit etlichen achtzig Jahren in ihrer Stadt nicht begeben; nicht die Häuser betreffe es allein, sondern große unermeßliche Inkonvenienzen würde es nach sich ziehen. Vergeblich drohte ihnen Metternich, daß ihre Weigerung den Kaiser kränken und sie gewißlich gereuen werde.[1])

Welche Ungelegenheiten aber der Rath von Magdeburg zu befürchten hatte, das beweisen die demnächst folgenden Bestrebungen der neuen Domherren. Mit vollem Nachdruck bestanden sie bei den Kommissarien darauf, daß die Magdeburger zur Huldigung genöthigt würden, und zwar zu einer Huldigung, die nach der mittelalterlichen Verfassung gleichzeitig ihnen als den Vertretern des minorennen, somit noch nicht regierungsfähigen Erzbischofs, als den Herren des Erzstifts während der thatsächlichen Sedisvakanz gegolten haben würde. Die Kommissarien wiederholten zunächst die ernste Aufforderung an den Rath, die Domherrenkurien und alles dazu Gehörige einzuräumen; indes, „er hat sich allemal mit einer dilatorischen und weit aussehenden Resolution hervorgelassen, vermeint also Ihrer Römischen Kaiserlichen Majestät allergnädigster Verordnung zu entgehen". So berichtete Metternich an Leopold Wilhelm[2]), und dann machte er sich nach Wien auf, um vom Kaiser nähere Verhaltungsmaßregeln zu erbitten. Schon aber riß seinem Kollegen, dem Reichshofrath Hämmerle, die Geduld; durch anderweitige Widersetzlichkeiten noch mehr gereizt, that derselbe den folgenschwersten Mißgriff, indem er heimlich zur Nachtzeit — 6/16. Juli 1630 —

[1]) Schreiben und Relationen der Magdeburger im sächsischen Staatsarchiv.

[2]) Aus Gröningen bei Halberstadt vom 7. Juni n. St. 1630. (K. k. Finanzarchiv.)

ein Mandat an den Dom und die Kollegiatkirchen zu Magdeburg anſchlagen ließ, wodurch ſämmtliche der Augsburgiſchen Konfeſſion verwandte Stiftsgeiſtliche ohne weiteres kaſſirt und ihnen bei Strafe der Acht auferlegt wurde, binnen acht Tagen ihre Häuſer und Höfe und ſonſtiges Stiftseigenthum, auch ihre Dokumente, Regiſter und Siegel an den Prämonſtratenſerpropſt des Kloſters U. L. Frauen, Dr. Stricker, auszuliefern.

Dieſe feindliche Kundgebung folgte dem hundertjährigen Jubiläum der Augsburgiſchen Konfeſſion, das in der Stadt Magdeburg und im Dom zumal auf das feierlichſte begangen worden war, zu unmittelbar, als daß ſie nicht doppelt ſchwer empfunden werden mußte. Überdies hatte der Propſt Stricker, der in Niederſachſen weit über Magdeburg hinaus die emſigſte Thätigkeit im Sinne der päpſtlichen Propaganda entfaltete und deshalb auch beſtändig auf Reiſen war, ſoeben erſt den Dom zu Halle, der zweiten Stadt des Erzſtifts, in einer Weiſe rekatholiſirt, die überall den tiefſten Unwillen der Proteſtanten hervorrief. Er hatte die Kirche wie verunreinigt räumen und kehren laſſen, Altar und Kanzel mit Ruthen geſtrichen [1]) — und ähnlich wünſchte er nun ohne Zweifel auch mit der Kathedrale auf dem Neuen Markt zu Magdeburg zu verfahren. Noch am 6./16. Juli erſchienen katholiſche Geiſtliche in dieſer und ließen ſich vernehmen, daß man ſie kennen lernen würde; kein Jahr — ſo ſollen ſie hinzugefügt haben — würde vergehen, und ſie würden wieder kommen, „ſodann in dieſer Stadt es übel hergehen und man tapfer niedermetzeln wollte“.[2])

Hätte es ſich bloß um die Überlaſſung des Neuen Marktes, der in Magdeburgs Ringmauern gelegenen Stiftsfreiheit an die katholiſche Kleriſei gehandelt, ſo würde auch dem ſchon die Gemeinde ſich ſtandhaft widerſetzt haben, obgleich ihre Jurisdiktion bis dahin nicht reichte. Denn ein Drittel des von ihren Mauern beſchirmten Territoriums würde damit dem lutheriſchen Glauben

[1]) Ungedruckter Zeugenbericht aus Halle vom 1. Juli 1630. (Sächſ. Staatsarchiv.)

[2]) Schreiben der Stadt Magdeburg an den Kaiſer vom 10. November 1630. Londorpius suppletus et continuatus 3, 442.

wieder entfremdet und von dort aus der ganze Reſt, ihr eigenſtes Gebiet fortdauernd beunruhigt und gefährdet worden ſein. Der Gedanke, daß auch das letztere, daß ihre ganze Stadt von der Gegenreformation in Anſpruch genommen und zwiefach umgewandelt, einmal ſchlechthin zur Landſtadt degradirt und dann der freien Religionsübung für unfähig erklärt werden ſollte, wie damals angeblich von kaiſerlichen Beamten ſelbſt, von weltlichen und geiſtlichen, ausgeſprengt wurde[1]), verlieh dem Widerſtand erſt ſeine volle Stärke. Im Erzſtift, ſo faßte man es auf, ſollte die lutheriſche Stadt erdrückt werden; und nicht allein des Erzſtiftes halber — um des in Hierarchie und Reichsverfaſſung wieder zur Wirkſamkeit berufenen Primates willen, ſo urtheilte man inſtinktiv ganz richtig, ſtand man vor den ärgſten Anfechtungen und Verfolgungen. Da zeigte die gemeine Bürgerſchaft, wenn auch in großer Angſt und Sorge, ſich dennoch entſchloſſen und ſagte: „ehe ſie ſich aus ihrem freien Stande weiter alſo wollten depoſſediren und ihnen hierdurch zugleich die Religion verändern, das Gewiſſen beſchweren laſſen, ſie lieber Alles daran ſetzen und den Ausſchlag Gott und der Zeit befehlen wollten“.[2]) Abermals — bemerkt treffend, obſchon etwas zu ſehr verallgemeinernd, der ſchwediſche Hiſtoriograph Chemnitz — gerieth die Stadt in einen „böſen Humeur“ gegen den Kaiſer, und die vorige Wunde der Blockade, welche kaum vernarbt war, wurde wiederum aufgeriſſen.

Wenn nach Wallenſtein's Zeugnis auch andere Hanſeſtädte den eben damals an der pommerſchen Küſte gelandeten Schwedenkönig als ihren Meſſias betrachteten, ſo war doch der Anſchluß an dieſen begreiflicherweiſe nirgends populärer als in Magdeburg, der den Verfolgungen zweifellos am meiſten ausgeſetzten Metropole. Ein förmliches Bündnis beſiegelte dieſen Anſchluß, welcher dennoch durch die Schuld ehrgeiziger und gewiſſenloſer Demagogen vollkommen übereilt erſcheint; durch ihre Schuld wurde von Magdeburg aus noch ohne die unerläßlichſten Vorbereitungen die Fahne des Aufſtandes erhoben, in der That

[1]) Nach O. v. Guericke's ungedruckten Aufzeichnungen von mir mitgetheilt: Magdeburg, Guſtav Adolf und Tilly 1, 134. 135.

[2]) Ebenda nach Guericke.

allzufrüh, da auch Gustav Adolf noch in weiter Ferne und noch auf längere Zeit zu schwach war, um wirksam kooperiren und den im Vertrauen auf ihn für ihre Befreiung Kämpfenden die hülfreiche Hand bieten zu können. Sein braver Hofmarschall und Oberst Falkenberg unterzog sich einer verzweifelten Aufgabe, als er nach zahlreichen Niederlagen und Verlusten der Magdeburger in ihrer Stadt erschien, um das Kommando zu übernehmen und den beinahe schon niedergeworfenen Aufstand neu und gewaltig zu beleben. Er bestand siegreich Pappenheim's Blockade; aber der Übermacht Tilly's, des katholischen Oberfeldherrn, der ernsten großartigen Belagerung durch Tilly war er nicht gewachsen. Er verstand es, durch fortgesetzte, leider bloß chimärische Vertröstungen auf den schwedischen Royal-Entsatz die Stadt von Kapitulation und Unterwerfung abzuhalten. Er oder seine fanatischen Anhänger verstanden es, die religiösen Leidenschaften der Belagerten als evangelischer Märtyrer auf's höchste zu entflammen — waren doch Tilly und Pappenheim, selbst Fanatiker im umgekehrten Sinne, als die furchtbarsten Verfolger des Evangeliums verabscheut. Falkenberg's verzweifelter Widerstand, da er Magdeburg nicht retten konnte, überließ es am 10./20. Mai 1631 den feindlichen Siegern doch nur als einen Schutthaufen, nachdem er für seine Person, um dem „papistischen Joch" sich nicht beugen zu müssen, das ihm angebotene Quartier zurückgewiesen, den Heldentod gesucht und gefunden hatte. Die Erbschaft, welche die Eroberer antraten, war eine grauenhafte; auf den Trümmern, die zugleich den weitaus größten Theil der Einwohnerschaft begraben hatten, galt es, von Grund aus eine neue Stadt zu errichten. Da sollte diese denn auch ein neues Ansehen und einen neuen Namen erhalten, sollte eine erzkatholische werden und als solche Marienburg heißen.[1])

„Magdeburg unter kaiserlicher Herrschaft." Das merkwürdige, zwar nur als Episode des Dreißigjährigen Krieges zu bezeichnende Kapitel, welches die Geschichte dieser Herrschaft und ihrer weiteren Entwürfe umfaßt, war von den Historikern bisher kaum gestreift

[1]) Magdeburg, Gustav Adolf und Tilly 1, 122, 123.

und nahezu überſehen worden. Erſt in den oben angeführten Abhandlungen Dr. Dittmar's, des jetzigen Stadtarchivars von Magdeburg, hat es die eingehende und ſorgſame Unterſuchung, welche ihm gebührt, gefunden. Die erſte und umfangreichſte ſeiner Schriften zeigt uns, nach kritiſcher Sichtung eines an Abweichungen und Widerſprüchen reichen und dabei nur zu oft fragmentariſchen Quellenmaterials, zunächſt die Trümmerſtadt mit den ſpärlichen Überreſten ihrer früheren Herrlichkeit. Sie geht darauf, wiederum nach genauer Prüfung aller einſchlägigen Berichte, zu der Bevölkerung, d. h. zu den Zahlen derſelben vor und nach dem Brande über; ſie beſpricht die Schickſale der im Verhältnis ſo wenigen geretteten Einwohner, gedenkt der Magdeburger in ihrem folgenden Exil, wie der in ihrer Vaterſtadt zurückgebliebenen und ein beſonderes Intereſſe beanſpruchenden Bürger. Gleichſam von ſelbſt führt dann das letztere zu einer Erörterung der kaiſerlichen und katholiſchen Pläne in Bezug auf Magdeburg, die nun nach der Eroberung verwirklicht werden ſollten und zum Theil auch verwirklicht wurden. Daß es indes bei unfertigen Anfängen blieb, war die Folge des ſchwediſchen Angriffskrieges. Guſtav Adolf holte nach oder ließ nachholen, was ihm rechtzeitig nicht gelungen war: die Vertreibung der Tyrannen, welche ihr kaum begonnenes Unternehmen durch Gewalt vereitelt ſahen, wie ſie ſelber durch Gewalt es hatten begründen wollen — nur acht Monate nach jener Maikataſtrophe!

Die ſehr ausführliche Beſchreibung dieſer abſchließenden Wendung bildet den Endabſchnitt der in Rede ſtehenden Monographie, der jedoch im Anhang, außer verſchiedenen ſachlichen Nachträgen, noch ein ergänzendes Verzeichnis einſchlägiger und gleichzeitiger Drucke, ſowie eine Reihe bisher ungedruckter oder nur theilweiſe gedruckter Quellen, namentlich Briefe aus den ſchwediſchen und Magdeburgiſchen Archiven beigefügt ſind. Ein noch nicht erſchienener Schlußband ſoll die „Beiträge“ nach der Richtung hin vervollſtändigen, daß ſie das langſame Wiederaufblühen der Stadt nach ihrem beiſpielloſen Fall, die normalen Anfänge neuen bürgerlichen Lebens daſelbſt mit einem weiteren Ausblick auf die Herſtellung der evangeliſchen Kirche und Schule,

auf das Anwachsen der Bürgerschaft, die Reorganisation des Rathes und die allmähliche Erhöhung seiner Befugnisse, auf die Restauration der Innungen u. s. w. schildern. Eine Vervollständigung anderer Art bietet dagegen die zweite der uns vorliegenden Abhandlungen mit der bezeichnenden Überschrift: „Neue Zeugnisse für die Gegenreformation in Magdeburg nach dem 10./20. Mai 1631". Sie bewegt sich demnach noch ganz auf dem hier in Betracht gezogenen Gebiet; und es gereicht mir zur besonderen Freude, daß ich dem jungen strebsamen, auch um die Ordnung und Zugänglichmachung seines städtischen Archivs verdienten Forscher für diese Abhandlung meine Auszüge aus den noch zu wenig benutzten österreichischen Staatsarchiven zur Verfügung stellen konnte, solche vornehmlich aus dem schwer zugänglichen Finanzarchiv, welches mir eine an sich nicht erwartete Ausbeute gerade für die Geschichte der Gegenreformation in den norddeutschen Stiftslanden Magdeburg und Halberstadt gewährt hatte.

Völlig übereinstimmend mit Dittmar, was die großen kirchlichen Fragen, die unvergleichlichen Gefahren für Magdeburgs religiöse und politische Existenz zur Zeit des Höhepunktes der Gegenreformation und somit auch die innere Berechtigung des den Magdeburgern aufgedrungenen Kampfes betrifft, weiche ich freilich wieder in verschiedenen anderen nahe liegenden Fragen von ihm nicht unerheblich ab. Und wenn ich auf den folgenden Blättern die katholische Periode Magdeburgs im 17. Jahrhundert noch einmal zur Darstellung bringe, so erkenne ich rückhaltlos an, welche Förderung ich seinen Forschungen verdanke, vermag indes daneben auch nicht zu verschweigen, wo er mir im besonderen das Richtige nicht getroffen zu haben scheint, ohne darum der Polemik mehr, als nothwendig, Raum zu geben. Überdies glaube ich gerade in der pragmatischen Darlegung, in der Kombination der Dinge, der geschehenen wie der beabsichtigten, weiter als Dittmar gehen und Verschiedenes herbeiziehen zu dürfen, was er beiseite gelassen hat.

In gemeinsamem Gegensatz aber zu gewissen anderen modernen Geschichtschreibern, in gemeinsamem Gegensatz auch zu dem hier keineswegs unbefangen urtheilenden, ja eigentlich sich selbst

widerſprechenden Otto v. Guericke, dem berühmten Phyſiker und zeitgenöſſiſchen patriotiſchen Hiſtoriographen ſeiner Vaterſtadt, theile ich die Anſicht unſeres Forſchers, daß Magdeburg, auch wenn es ſich nicht in ein Bündnis mit den Schweden eingelaſſen hätte, ſicher, obſchon langſamer den Papiſten anheimgefallen ſein würde. Die, wie wir ſahen, bereits vor der Eroberung und vor dem Magdeburgiſchen Kriege unabänderlich gefaßten Beſchlüſſe ſollten nun durch die Eroberung allerdings ihre beſchleunigte Verwirklichung finden; und höchſtens über einen Punkt ließe ſich da auch mit Dittmar ſtreiten. Wenn die Stadt unverſehrt in Tilly's Hände gekommen wäre, ſo würde nach ſeiner Meinung das Vorgehen der geiſtlichen Zeloten gegen die widerſpenſtigen und ihren Bekehrungsverſuchen abgeneigten Bürger ſich noch in demſelben Maße eindringlicher und wirkſamer geſtaltet haben, als die ihnen unter allen Umſtänden aufgedrängte kaiſerliche Garniſon dann eine bei weitem ſtärkere hätte ſein und jeden Augenblick zur Hülfe herangezogen werden können. Das Letztere durchaus zugegeben — Magdeburg, wenn es unverſehrt geblieben wäre, würde doch auch eine unvergleichlich viel ſtärkere Bürgerſchaft als nach der Zerſtörung behalten haben; und ob dieſe, wenn ſchon überwältigt und ausgeplündert, nicht immer noch im Stande geweſen wäre, ſich einer ſo durchgreifenden Umwälzung, wie ſie jetzt das neu zu begründende Marienburg darſtellte, zu widerſetzen? Bis zum äußerſten würde ſie es mindeſtens verſucht haben. Erſt die radikale Kataſtrophe, die durch die Zerſtörung veranlaßt worden war, führte die Eroberer, wohl ſelbſt über ihre eigenen urſprünglichen Abſichten hinaus, zu den radikalſten Maßregeln, und umſomehr eben, als ſie ſich aus dem nämlichen Anlaß bloß noch einem winzigen und durchaus ungefährlichen Häuflein lutheriſcher Magdeburger gegenüber ſahen.

Welch' ein Unterſchied vorher und nachher! Auf Grund der relativ vertrauenswürdigſten Berichte nimmt der Verfaſſer die Einwohnerzahl zur Zeit des Überganges der Stadt auf 30000 Seelen zum wenigſten an. Auf Grund des zweifellos hier zuverläſſigſten[1]),

[1]) Ausführliche, wahrhafte Relation: in den Neuen Mittheilungen des thüringiſch-ſächſiſchen Vereins für Erforſchung des vaterländiſchen Alterthums

dürfen wir behaupten, wird sie auf 35- bis 40000 zu schätzen sein, darin inbegriffen allerdings nicht bloß die schwedisch-magdeburgische Besatzung, sondern auch die zahlreichen Fremden, welche bei Beginn des Krieges ein Asyl hinter Magdeburgs Mauern zu finden gewähnt hatten, die vom platten Lande hineingeflüchteten Adelichen und Bauern, die Bürger kleinerer Städte in der erzstiftischen Umgegend, zumal auch die noch während der Belagerung aus Neustadt und Sudenburg, den sog. Vorstädten Magdeburgs, aufgenommenen Personen. Wenn Dittmar die letzteren auf 9500 berechnet, so ist das offenbar aber zu viel, da schon seit Jahren beide Vorstädte zum größten Theil demolirt worden waren; und so erscheint auch die für die Fremden angenommene Gesammtzahl von 14- bis 15000 zu hoch. Immerhin mögen sich ihrer gegen 10000 bei Anbruch des Schicksalstages innerhalb der Festungsmauern befunden haben, während die Soldateska „in die 3000 Mann", ja nach den vorausgegangenen Verlusten vielleicht nicht einmal mehr so viel betrug. Nach alledem hätten die eigentlichen Insassen Magdeburgs, die Bürger mit ihren Familienangehörigen und ihrem Gesinde, eine Kopfzahl von mehr als 20000, wie auch von Dittmar angenommen wird, und sicher nicht viel unter 30000 dargestellt.

Was war nun davon übrig geblieben? Der genannte Forscher bestätigt das Resultat, zu welchem ich gekommen, daß an jenem Tage zu Magdeburg nicht weniger denn 20- bis 24000 Menschen ihr Leben eingebüßt haben, Besiegte und Sieger zusammengerechnet.[1]) Wie aber nach den authentischen Mittheilungen der Verlust der Sieger in gar keinem Verhältnis zu dem der Besiegten stand, so ward auch von diesen hinwieder die Zahl der durch's feindliche Schwert Gefallenen außerordentlich übertroffen von derjenigen der Erstickten und Verbrannten. Von Freundes- wie Feindesseite wurde bald nach der Katastrophe übereinstimmend vermuthet, „daß kaum bei 10000 Personen in der ganzen Stadt

13 (Halle 1870), 448: „Man hat kurz zuvor Erkundigung eingezogen, wie viel Personen in der Stadt" u. s. w.

[1]) Meine nähere Zusammenstellung: Magdeburg, Gustav Adolf und Tilly 1, 44 Anm.; Dittmar S. 130.

am Leben blieben".[1]) Und hier verdient auch die — erſt neuerdings von mir beigebrachte — Äußerung Tilly's, die er etwa drei Wochen nach Magdeburgs Fall ein paar kurſächſiſchen Abgeordneten gegenüber gethan, bemerkt zu werden: er wäre überzeugt, „daß von den 30000 oder 40000 Seelen, ſo ſich darinnen befunden haben ſollten, nicht 10000 überblieben".[2]) Wenn einer, ſo durfte dieſer General ſein Urtheil abgeben; hatte er doch, um die Unglücksſtätte möglichſt ſchnell von der Überfülle der Leichen zu ſäubern, Angeſichts der Unmöglichkeit, denſelben ein beſſeres Begräbnis zu gewähren, ſie „fuderweiſe" auf Karren und Wagen laden und in die Elbe fahren laſſen — eine 14tägige Arbeit, infolge deren ſein Unterfeldherr, Graf Wolf von Mansfeld „bei 24000 Körper zählen ließ, darunter jung und alt, auch Freund und Feind geweſen".[3]) Wer könnte feſtſtellen, wie viel davon der Bürgerſchaft angehört hatten! Allein gewiß iſt, daß dieſe nach Abrechnung der anderen Geretteten jetzt bei weitem nicht mehr 10000 Köpfe ſtark war.

Nur den wenigſten der Bürger und ſonſtigen Einwohner war es gelungen, unmittelbar während der Eroberung oder kurz danach durch die Flucht zu entrinnen. Die große Mehrzahl der Geretteten, von den ſtürmenden und plündernden Feinden oft arg Mißhandelten, wurde zu Gefangenen gemacht. Frauen und Jungfrauen, ihrer männlichen Beſchützer entbehrend, wurden gleich Sklavinnen in die Fremde verkauft, für 40, für 20, bis hinab für einen halben Thaler. Geld, Geld! war die Loſung der ſiegreichen Soldateska; und die Bürger mußten die Erhaltung ihres nackten Lebens häufig auch erſt durch eine größere oder geringere Summe oder, wo nichts vorhanden war, durch perſönliche Dienſte erkaufen, demgemäß als Tagelöhner und Knechte den Feinden ihre Beute aus der Stadt hinaustragen und nachſchleppen helfen.

[1]) Dittmar S. 131.

[2]) Geſchichtsblätter für Stadt und Land Magdeburg. 22. Jahrgang (1887) S. 398.

[3]) Ausführliche, wahrhafte Relation a. a. O. Dazu ſ. Dittmar S. 110 Anm. 1 (wo indes der Bericht aus Erfurt — als mangelhaft orientirt, vgl. ebenda S. 105 Anm. 1 — kaum Beachtung verdienen dürfte).

Die Löſegelder zum Behuf der Befreiung aus der elendeſten Gefangenſchaft raubten nach der allgemeinen Plünderung, aber mehr noch nach der gewaltigen Zerſtörung durch das Feuer, auch den Wohlhabendſten den letzten Reſt ihres Vermögens, indem ſie ihre vergrabenen und ſo meiſt noch erhaltenen Schätze auszuliefern genöthigt waren. Die nach den härteſten Preſſuren früher oder ſpäter frei Gewordenen zerſtreuten ſich in alle Winde.

Denn „das ungeheure Unglück hatte unter den Magdeburgern eine derartige Panik hervorgerufen, daß ſie an der Zukunft ihrer Stadt völlig verzweifelten, dieſelbe für ewig vernichtet hielten“.[1]) Sie wandten dem wüſten Steinhaufen und dem furchtbaren Leichenfeld, welche die Stätte bezeichneten, wo ihre große, ſchöne, ehrwürdige Vaterſtadt geſtanden, in dumpfer Niedergeſchlagenheit den Rücken, um flüchtig, verarmt und vereinſamt an anderen Orten das bittere Brod der Verbannung zu eſſen. „Freiwillig blieb nur ein kleiner Theil der Bürger in der Stadt oder kehrte bald nach der Kataſtrophe in dieſelbe zurück.“[2]) Tilly ſelbſt ſchien die, welche bleiben oder wiederkehren wollten, wenigſtens inſofern zu begünſtigen, als er nach ertheiltem Generalpardon ihnen geſtattete, dort auf den gleichſam herrenlos gewordenen Grundſtücken ſich wieder anzubauen, wo ſie konnten und wollten. Ihnen, die nun „mit Schaden klug geworden und dem Kaiſer getreu und gehorſam ſein ſollten“, habe er, wie es von glaubwürdiger Seite heißt[3]), überhaupt „alle gute Beförderniſſe“ verſprochen. Zweifellos iſt, daß die geringe Zahl von Bürgern, welche hierauf einging, vornehmlich zu derjenigen Partei gehörte, die im Gegenſatz zu der ſchwediſchen als kaiſerliche ſchon im alten Magdeburg gegolten und von vornherein eine Minderheit dargeſtellt hatte. War dieſe bereits während der Belagerung als eine Faktion von Verräthern verdächtigt worden, ſo wurden

[1]) Dittmar S. 140.

[2]) Ebenda S. 141.

[3]) Zacharias Bandhauer's deutſches Tagebuch der Zerſtörung Magdeburgs 1631. Herausgegeben von P. Klimeſch im Archiv für Kunde öſterreichiſcher Geſchichtsquellen 16, 284. Dazu das Schreiben aus Magdeburg: Magdeburg, Guſtav Adolf und Tilly 2, 4*. Dittmar S. 163.

jetzt ihre, sich Tilly freiwillig unterwerfenden Mitglieder nur noch mehr als „Stadtverräther" von den Gesinnungstüchtigen gebrandmarkt. Die letzteren verzichteten um so eher auf die Rückkehr, als sie ihnen dauernd Schmach und Knechtschaft bedeutete. Jene scheinbare Gunstbezeugung von Seite Tilly's — drohte sie nicht, obwohl in Wirklichkeit auch erst eine Folge des von ihm keineswegs beabsichtigten Zerstörungswerkes, zu der gröbsten Willkür und zu fortgesetztem Raube an den ursprünglichen Besitzern oder deren Erben zu führen?

Allein an einen Wiederaufbau war für's erste gar nicht zu denken; dazu fehlten die nothwendigsten Materialien, und von wie weit her hätte man solche herbeischaffen, zuvor aber die furchtbaren Massen des Brandschuttes in unsäglicher Arbeit aus dem Wege räumen müssen, eine Arbeit, zu der die vorhandenen Kräfte nicht im entferntesten ausreichten! Das Haupthindernis war aber wohl die auf lange hinaus anhaltende Verpestung der Luft als nächste Wirkung der Verheerung. Aller Bemühungen Tilly's und Mansfeld's ungeachtet blieben „unter Steinen und Kellern", vergraben und unzugänglich, zahllose verwesende Leichen liegen, in deren Nähe man ohnmächtig werden konnte. Krankheit und Tod bringende Infektionen waren unvermeidlich. Kein Wunder also, wenn ein kaiserlicher Oberstlieutenant noch im Juni bei seinem Abmarsch von Magdeburg kurzweg bemerkte: „in der Stadt sieht man keinen Bürgermenschen". Die neue kaiserliche Besatzung selbst mußte sich außerhalb derselben auf dem höher gelegenen Wall Hütten oder Zelte wie in einem Lager bauen.[1]) Von verwundeten und hinfälligen Einwohnern abgesehen, die noch während der Eroberung oder gleich darauf eine Zuflucht im Kloster U. L. Frauen gesucht hatten und ihres elenden Zustandes wegen daselbst, obwohl nur mit Widerwillen, von den Prämonstratensern in den ersten paar Wochen geduldet wurden[2]), scheinen jene Zurückgebliebenen oder Heimgekehrten sich am äußersten Rande der Stadt, am Fischerufer

[1]) S. die authentischen Berichte: Magdeburg, Gustav Adolf und Tilly 2, 8*. 43*.

[2]) Bandhauer a. a. O. S. 278.

zuſammengedrängt zu haben, wo ohnehin die vom Brande nicht berührten Fiſcherhäuſer ihnen ein klägliches, aber doch das einzig mögliche Obdach gewährten. Welchen Anblick bot im übrigen dieſer Ort, der noch vor kurzem eines der ſchönſten Rathhäuſer, eine Reihe ſtattlicher hochgethürmter Pfarrkirchen und, zum Zeichen der früheren Wohlhabenheit von Kaufleuten und Gewerbetreibenden, zahlreiche prächtige Giebelhäuſer, nebenbei bemerkt auch nicht weniger als 500 Brauhäuſer beſeſſen hatte! Bis auf kaum nennenswerthe Reſte, die der Zufall erhalten, war dies alles dahin. Zu beinahe 90 Prozent aller Gebäude innerhalb der Ringmauern nimmt Dittmar die vom Feuer vernichteten an, indem er die Geſammtzahl der bis zur Kataſtrophe vorhandenen auf etwa 1900 und die der ſtehengebliebenen auf noch nicht 200 berechnet.[1])

Und davon beſtanden nun, einen Komplex für ſich bildend, weitaus die meiſten, nämlich faſt drei Viertel aus jenen unanſehnlichen, in Wirklichkeit mehr hüttenähnlichen Fiſcherhäuſern. Ganz iſolirt erhob ſich hier und da inmitten der Stadt noch, als ſtummer Zeuge der beiſpielloſen Begebenheiten, ein ödes, verlaſſenes Gebäude, wie das — ohnehin ſtark beſchädigte — ehemalige Auguſtinerkloſter in der Nachbarſchaft der Fiſcherhäuſer, wie das freigelegene Schuſterinnungshaus auf dem Alten Markt, wie das Brauhaus „zum Voßloch", als einziges von all den hunderten, und, wenigſtens zum größten Theil erhalten, ein ſeiner zierlichen Renaiſſance wegen noch heute die Aufmerkſamkeit erregendes Patrizierhaus an der großen Hauptſtraße, dem Breiten Wege. Schwerlich aber gab es mehr als ein Dutzend ſolcher vereinzelt ſtehender Gebäude in dem weiten Umfange des Stadtgebietes.[2]) Was an Baulichkeiten ſonſt noch vorhanden, gehörte dem Neuen Markt an, der, bis auf die kleinere, weſtlich vom Breiten Wege gelegene Hälfte, ſeiner örtlichen Verhältniſſe wegen an und für ſich der Ausbreitung der Flammen weniger günſtig geweſen war. Die völlig bebaute Weſthälfte lag freilich

[1]) Dittmar S. 85.
[2]) Ebenda S. 78 f.

mit all ihren Kirchen, Kapellen, Kurien und Privathäuſern, etwa 100 Gebäuden an der Zahl, ebenfalls in Trümmern. Und auch die Oſthälfte, zwiſchen dem Breiten Weg und dem Domplatz, hatte ſchwer gelitten; das Kollegiatſtift St. Nikolai war faſt ganz, die Dompropſtei zum Theil zerſtört worden.[1]) Weiterhin war von der vernichtenden Feuersbrunſt das Kloſter U. L. Frauen bereits ergriffen und ſelbſt die herrliche, am äußerſten Südoſtende gelegene Kathedrale arg bedroht geweſen. Ja, ohne Zweifel würden auch dieſe und andere Bauten in Schutt und Aſche geſunken ſein, wenn nicht Tilly ihnen noch zur rechten Zeit als Retter erſchienen wäre. Begünſtigt aber wurde ſeine rettende Thätigkeit durch die Geräumigkeit des betreffenden Terrains, dort vornehmlich durch den anſtoßenden Kloſtergarten und hier in außerordentlichem Maße durch den großen freien „Platz des Neuen Marktes“[2]), den ſpäteren ſog. Domplatz, welcher damals noch um ein gut Stück größer war als heutzutage.

Tilly perſönlich, ſowie mehrere ſeiner höheren Offiziere haben alsbald nach der Kataſtrophe betheuert, daß ſie den möglichſten Fleiß angewandt, die brennende Stadt zu löſchen, zu retten. Allein der Wuth des — wie es feſtſteht — an den verſchiedenſten Stellen entfeſſelten Elementes, der übergroßen Hitze und, wie erſterer namentlich hervorhebt, dem Sturmwinde gegenüber, der das Feuer mit unwiderſtehlicher Gewalt „hin und her getrieben“, ſeien alle Bemühungen vergeblich geweſen. Von gewichtiger proteſtantiſch-magdeburgiſcher Seite, von Gemäßigten, die den meiſten Glauben verdienen, werden dieſe Bemühungen und ihre Vergeblichkeit zur Genüge beſtätigt.[3]) Von beiden Seiten, Freund

[1]) Dittmar S. 49.

[2]) O. v. Guericke's Geſchichte der Belagerung, Eroberung und Zerſtörung Magdeburgs, herausgegeben von F. W. Hoffmann S. 90. 91.

[3]) Gegenüber anderen neueren Darſtellungen habe ich, unter Hinweis auf die zuverläſſigſten Zeugenberichte, die Situation noch einmal beſprochen: Geſchichtsblätter für Stadt und Land Magdeburg 22, 403; 23, 27 f. Tilly's merkwürdige Äußerung habe ich mitgetheilt: 22, 398. Ihr zur Seite ſteht, ſoweit ſie ſich auf ihn bezieht, die Erklärung des lutheriſchen Dompredigers Bake: Neue Mittheilungen des thüringiſch-ſächſiſchen Vereins 14, 328 Anm. 1. — Vgl. auch die militäriſchen Berichte: Magdeburg, Guſtav Adolf und Tilly

und Feind, wird indes nicht weniger auch der erfolgreichen Anſtrengungen gedacht, die zur Rettung der Stiftsgebäude auf dem Neuen Markt, insbeſondere des Liebfrauenkloſters und des Doms, durch die Kaiſerlichen, durch ihren Oberbefehlshaber gemacht worden ſind. Und keine Frage, während er es als unmöglich erkannte, die ſo überaus eng gebaute Stadt zu erhalten, während er ſie preisgeben, ſie mit ſeinen Soldaten, um nicht ſelbſt zu verbrennen, verlaſſen und gewiſſermaßen retiriren mußte nach dem geräumigen Neuen Markt, entfaltete er hier nun, auf das Thunliche ſich beſchränkend, ſeine Thätigkeit um ſo energiſcher. Wohl ſoll er nach dem Zeugnis des Prämonſtratenſers P. Bandhauer ſchon auch an der Rettung des Kloſters verzweifelt haben, da es wie geſagt ebenfalls Feuer gefangen, da nach dem nämlichen Zeugnis die Kloſterkirchthürme trotz fleißigſten Löſchens immer wieder von neuem, angeblich von dem dort eingelegten Pulver, „angingen“, im Innern auch ſchon das Holzwerk und die Orgel entzündet waren. Dennoch gelang bis auf etliche Schäden die Rettung, nachdem ein paar hundert Soldaten den Mönchen als Löſchmannſchaft zur Unterſtützung beigegeben, überdies aber den in's Kloſter geflüchteten Bürgern und Bauern zum Lohn für ihre Betheiligung an den Rettungsarbeiten ſofort bereits von Tilly Pardon verheißen worden war.[1])

Und ſo geſchah es auch hinſichtlich des Domes. Ausdrücklich bekundet der trefflich unterrichtete und allgemein als glaubwürdig anerkannte Pappenheim'ſche Kapitän Ackermann: „den Herrn General Tilly jammerte die ſchöne Domkirche, ließ alſobald 500 Fußvölker zum Löſchen, wobei er ſelber war, kommandiren“.[2]) 500 Infanteriſten — wo anders hätte er die noch zu ſammeln und aufzuſtellen vermocht, als in der Nachbarſchaft des Domes? Auch da wurden zugleich die in der großen Kirchenhalle Zuflucht

2, 3*, und bei Mailáth, Geſchichte des öſterr. Kaiſerſtaates 3, 246 f.; von proteſtantiſcher Seite beſonders noch die Angabe des Stadtpfarrers Thodänus bei Vulpius, Magnificentia Parthenopolitana (1702) S. 277 f.

[1]) Bandhauer S. 275. 281. 282; Dittmar S. 73.

[2]) Ackermann bei Calviſius, das zerſtöhrete und wieder aufgerichtete Magdeburg (1727) S. 107.

Suchenden und Gefangenen zur Rettung angetrieben, wenn ſchon die Magdeburg-ſchwediſche, ſehr prononcirte Flugſchrift Truculenta expugnatio, die uns hierüber belehrt, von Pardon nichts erwähnt. Derſelbe ergibt ſich aus anderen magdeburgiſchen Quellen, hauptſächlich aus Guericke deutlich genug; und nach der Truculenta expugnatio ſelber wäre ohne die thatſächliche Mitwirkung der Gefangenen „gewiß auch der Dom ſammt allen Nebengebäuden mit daraufgegangen". Im allgemeinen aber haben, wie Guericke erkennen läßt, die katholiſchen Geiſtlichen mit der kaiſerlichen Soldateska zuſammengewirkt, um den verderblichen Flammen zu entreißen, was überhaupt an Stiftsgebäuden „zuſammt der Domkirche und U. L. Frauenkloſter beſtehend geblieben".[1]) Auch dadurch jedoch, dadurch vielmehr erſt recht war der Charakter der Zukunftsſtadt vorgezeichnet.

Mit Magdeburg — ſchreibt jener kaiſerliche Oberſtlieutenant — ſei es gleichſam beſchaffen, „als wenn die Stadt niemals geweſen". In Wahrheit kamen nur noch die eben erwähnten Stiftsgebäude in Betracht, „der hohe Domſtift und die daran gelegenen Häuſer", wie die Möllenvogtei — das Amtsgebäude des erzbiſchöflichen Oberrichters —, wie der Biſchofshof und die Domdechanei, auch zehn bis zwölf noch unverſehrte Domherrenkurien, im ganzen ein Komplex von ungefähr 50 Häuſern des Neuen Marktes, welcher, von Dittmar auf urſprünglich etwa 150 geſchätzt, alſo immer noch ein volles Drittel, und dies im Kreiſe um den Domplatz gelegen, behalten hätte. Viel belangreicher aber als die Zahlen waren da natürlich Anſehen und innere Bedeutung. Schon äußerlich überragte der Dom alles Übrige; an Umfang wie in kunſthiſtoriſcher Beziehung war er von jeher das merkwürdigſte Monument der Geſammtſtadt. Altehrwürdiger noch

[1]) Guericke (Hoffmann's Ausgabe) S. 86: „. . . ſo iſt doch bald Schildwacht vor die Thüren des Doms) geſetzet und ferner Gewalt verhütet worden". S. 89. — Die betreffende Stelle der Truc. exp. ſ. in den Magdeburger Geſchichtsblättern 11, 324. Vgl. damit das ſchwedenfreundliche Inventarium Sueciae, welches das Hauptgewicht indes wieder auf die rettende Thätigkeit der dazu von oben her kommandirten kaiſerlichen Soldaten legt: Magdeburg, Guſtav Adolf und Tilly 1, 35.

erſchien das für die kirchliche Baugeſchichte ebenfalls hochwichtige und für die kirchlich-politiſche Geſchichte in ſeiner Art unvergleichliche Prämonſtratenſerkloſter. Und gewiß würde Tilly auch ohne den äußeren Anlaß der beſonderen Umſtände nach dieſer Richtung hin am 10./20. Mai gar bald ſein Hauptaugenmerk gelenkt haben; ja man darf wohl behaupten, ſeine Anſtrengungen, zu retten, würden eben dort bei größeren Schwierigkeiten noch größere geweſen, mit ihnen nur gewachſen ſein. Das Verdienſt, dieſe ſtolzen Denkmale des chriſtlichen Mittelalters der Zukunft überliefert zu haben, darf ihm ſomit nicht abgeſprochen werden. Aber freilich, die Überſchwenglichkeit gewiſſer moderner Apologeten des viel verleumdeten und doch von dem Fluch eines unſeligen, tyranniſchen Exekutorenamtes niemals freizuſprechenden Mannes iſt mit nichten zu dulden — hätten danach doch die Magdeburger ihm noch heute eine Bildſäule des Dankes für die Erhaltung ihres Domes zu errichten, wäre dieſer ſelbſt doch als ein dauerndes Denkmal ſeines Namens und ſeiner Ehre auf deutſchem Boden zu betrachten.[1]) Tilly hatte gerettet, was ihm bei ſeinen, den

[1]) Heiſing, Magdeburg nicht durch Tilly zerſtört (2. Aufl. 1854) S. 113 Anm., und Klopp, Tilly im Dreißigjährigen Kriege 2, 454. — Einen eigenthümlichen Standpunkt nimmt jedoch gerade hier Dittmar ein, indem er umgekehrt das Verdienſt des feindlichen Oberbefehlshabers, den Dom durch unmittelbares Eingreifen gerettet zu haben, überhaupt in Abrede ſtellt und die Rettung vielmehr auf Rechnung des Zufalls, der nach ſeiner Meinung während des Brandes herrſchenden Windrichtung ſetzt. Kurz, ein „Nordoſtſturm“ ſoll der eigentliche Retter und Erhalter der Gebäude am Oſtrande, der Stiftsfreiheit, des Domes insbeſondere, geweſen ſein (S. 69 f.). Das über dieſen angeblichen Nordoſtſturm Beigebrachte (S. 64 f.) iſt indes allzu problematiſch (vgl. auch S. 30 92 Anm. 2, und Guericke in den Magdeb. Geſchichtsblättern 5, 272) und iſt um ſo vorſichtiger aufzunehmen, als es von anderer Seite mit der Zerſtörung der Stadt in einer Weiſe in Zuſammenhang gebracht wird, die unſeren Augenzeugenberichten keineswegs entſpricht (ſ. meine Bemerkungen in den Geſchichtsblättern 23, 3 f.). Durchaus in Übereinſtimmung mit Tilly's eigener Erklärung läßt die extreme magdeburgiſche Parteiſchrift Fax Magdeburgica, hier doch ebenfalls auf Autopſie begründet, vielmehr auf einen nach allen Richtungen hin verderblichen Wirbelwind ſchließen, der — wiederum nach den verſchiedenſten anderen Zeugenausſagen urplötzlich auf einen windſtillen Morgen folgend — recht eigentlich als natürliche Wirkung der ſo vielfältigen

Magdeburgern ſo durchaus feindlichen politiſchen wie religiöſen Gefühlen und Beſtrebungen als die Hauptſache erſchienen war.

Denn mit einem Wort: der Neue Markt, die Stiftsfreiheit, dieſes der erzbiſchöflichen Jurisdiktion von jeher unmittelbar

Feuersbrunſt erſcheint (ſ. ebenda S. 4—7). Unmöglich hätte dagegen ſämmtlichen Augenzeugen die Bewahrung des Doms und der benachbarten Stiftsgebäude durch einen günſtigen Wind, wie Dittmar als erſter ſie behauptet, ganz und gar entgehen können. Und wie will er nun das ihm widerſprechende Zeugnis ſo verſchiedener Berichterſtatter, die den Dom nur mit größter Anſtrengung durch den kaiſerlichen Eroberer gerettet werden laſſen, des Pappenheimers Ackermann, des ſchwedenfreundlichen Verfaſſers jener Truculenta expugnatio — in welchem ich den bekannten Oberſtlieutenant Jakob Boy vermuthe — und anderer beſeitigen? Wohl nimmt er ſie einzeln vor und bemängelt ſie der Reihe nach; doch das iſt noch keine Widerlegung. Namentlich vermag ich einen entſcheidenden Widerſpruch gegen die Truc. exp. von „Seite des wahrhaftigen und ausführlichen Berichts“ (der Copey bei Calviſius S. 42. 43) nicht zu finden, und die ſonſt von Dittmar S. 70 citirten Berichte ſind erſterer Quelle gegenüber ohnehin unerheblich. Aus Bandhauer aber läßt ſich mit nichten die von ihm S. 74 behauptete Verwechſelung des Doms und des Kloſters U. L. Frauen durch den beſagten Verfaſſer erweiſen — hat denn Tilly nicht bei beiden Gebäuden dieſelben Maßregeln ergreifen, nicht dort wie hier ſich der Gefangenen zum Löſchen bedienen können? Jede Verwechſelung ausſchließend, fügt Ackermann ſeinen oben angeführten Worten noch ausdrücklich hinzu: „Er erhielt darauf nicht allein den Dom, ſondern auch das ſchöne Kloſter“, und nur ſein Zuſatz zum Schluß: „und alle Häuſer am Neuen Markt“ geht auf den erſten Blick viel zu weit. Allein, ohne als Beweis gegen die Glaubwürdigkeit dieſes Kapitäns gelten zu können, wird auch letzterer Zuſatz verſtändlich, wenn wir bedenken, daß der Begriff des „Neuen Marktes“ nicht ſelten auch im engeren, im buchſtäblichen Sinn als Marktplatz — identiſch alſo mit dem Domplatz — gebraucht worden iſt; vgl. u. a. den von Dittmar gelobten Bericht bei Calviſius S. 22: „auf ſelbiger Freiheit wie auch am Neuen Markte“. Gerade das „am“ ſtatt „auf dem Neuen Markt“, wie es ſich ja bei Ackermann ebenfalls findet, ſpricht für deſſen Auffaſſung im engeren Sinne, und auf Grund derſelben würde er immerhin nach Abrechnung von nur zwei Häuſern Recht behalten (vgl. Dittmar S. 51 Anm. 2). — „Die Hoheſtifts- und Domkirche S. Mauritii zu Magdeburg, ſo den 10. May 1631 bei damaliger Okkupirung vom Feuer errettet worden“, ſchreibt der Magdeburger Nik. Göttling in ſeiner ſpäteren Chronik von Rothenburg a. T. (ungedruckt, im Rathsarchiv daſelbſt). „Den Dom . . . , dahin viel Soldaten commendirt wurden, ſolchen vom Feuer zu retten“, heißt es in den gleichzeitigen, an Sekretär Schäffer in Amberg abgeſchickten „Aviſen“ (Reichsarchiv zu München), u. ſ. w.

unterworfene Gebiet, galt dem katholiſchen Oberfeldherrn in jedem Fall als Ausgangspunkt einer neuen ſtraffen Kaiſerherrſchaft im nordöſtlichen Deutſchland, indem ſich für ihn das kirchliche Intereſſe des jugendlichen Erzbiſchofs mit dem dynaſtiſch-politiſchen des kaiſerlichen Vaters nicht bloß identifizirte, ſondern demſelben trotz all ſeiner Bigotterie und trotz ſeines bisherigen Beſtrebens, die Magdeburger zur Anerkennung Leopold Wilhelm's zu bringen, auch noch unterordnete. So entſprach es ja den thatſächlichen Verhältniſſen: der Kaiſer dekretirte in Bezug auf Magdeburg im Namen ſeines Sohnes; dort und von dort aus wollte er ſtatt ſeiner herrſchen; Leopold Wilhelm war für Ferdinand doch nur Werkzeug oder Medium. Und wie Tilly Magdeburg zugleich für den Kaiſer erobert hatte, auch bloß noch kaiſerliche und nicht etwa liguiſtiſche oder baieriſche Truppen als ſtändige Beſatzung daſelbſt dulden wollte, ſo gedachte er, und im nämlichen Geiſte der Graf Wolf von Mansfeld, das, was dem Erzbiſchof und dem Erzſtift gerettet worden war, dem Kaiſer direkt dienſtbar zu machen. Der Biſchofshof wurde zur Reſidenz des von Ferdinand ernannten Statthalters — und dies war kein anderer als Mansfeld ſelber —, die Domdechanei zur Reſidenz des von Ferdinand für die geiſtlichen Angelegenheiten des Landes beſtimmten Dirigenten erkoren.[1])

Den Dom aber — hier kam nun ſein konfeſſioneller Eifer alsbald zum vollſten Ausdruck — ſchien Tilly nur gerettet zu haben, um ihn den Ketzern zu entreißen, den Magdeburgern für immer zu verſchließen; das Kloſter hingegen, damit von da aus die rührigſte Propaganda nach allen Seiten in Scene geſetzt werde. Das formale Recht, und nicht allein das des Eroberers, ſtand ihm unſtreitig zur Seite, als er jetzt die Rekatholiſirung des Domes bewirkte, die, wenn auch durch dieſe Eroberung erſt ermöglicht, doch lange vorher ſchon unwiderruflich beſchloſſen war. Mit welcher Haſt indes wurde ſie betrieben! Während Magdeburg

[1]) Wiener und Dresdener Archivalien. — Über Tilly's Anſichten vgl.: Magdeburg, Guſtav Adolf und Tilly 1, 138 Anm. 1; 260. 261; dazu S. 7.

noch das Bild des grauenhafteſten Chaos darbot, ſeine Trümmer noch rauchten, ſeine Todten und Verwundeten noch aller Orten umherlagen — gleich am erſten Sonntag, nur fünf Tage nach der Kataſtrophe erſchienen auf Tilly's Einladung eine Menge von geiſtlichen Ordensperſonen, Äbte, Pröpſte und Mönche aus der weiten Umgebung, um der feierlichen Rekonziliation, d. h. der katholiſchen Wiedereinweihung der Kathedrale beizuwohnen. Sie hatten, auch nach Guericke, derſelben längſt mit Ungeduld geharrt; jetzt war ſie, wie der Prämonſtratenſer Bandhauer bezeugt, gleichwohl Tilly's eigenſtes Werk. Durch den Ciſtercienſerabt von Rittershauſen ließ er ſie vornehmen, nachdem er unter Entfaltung der ſiegreichen Fahnen mit Pappenheim und Mansfeld den Dom zuerſt betreten hatte und 30 oder mehr Geiſtliche, ihre Litaneien ſingend, ihnen gefolgt waren (der Prämonſtratenſerpropſt Dr. Stricker war freilich noch immer abweſend). Seit undenklichen Zeiten zum erſten Male wieder wurde hier das Meßopfer veranſtaltet; Tilly wohnte dem, wohl mit all ſeinen hohen und geringeren Offizieren, knieend bei. Nachher ging es in großer Prozeſſion aus dem Domſtift quer über den Platz nach dem Liebfrauenkloſter; und in das Te deum laudamus miſchte ſich der Lärm der Geſchütze, die von den Wällen zur Feier des Tages abgeſchoſſen wurden. Acht Tage ſpäter, am 1. Juni n. St., wurde im Beiſein der Generale und zahlreicher Offiziere auch in der Kloſterkirche ein Dankfeſt für den Sieg über Magdeburg gefeiert.[1]) Um dieſelbe Zeit aber ſoll Tilly vor ſeiner Armee haben ausrufen laſſen, daß dieſe Stadt künftighin Marienburg heißen werde. So wenigſtens berichtete unter Berufung auf beſondere

[1]) Handſchriftlicher Bericht im ſächſiſchen Staatsarchiv. — Unter den zahlreichen gedruckten Berichten verdient außer Bandhauer (S. 284, vgl. S. 307) beſonders der des bisherigen Dompredigers Bake, damals noch Tilly's Gefangenen in Magdeburg, als mit Unrecht überſehen hervorgehoben zu werden. R. Bakii Commentarius exegetico-practicus posthumus in Psalterium Davidis (1664) 2, 197. — Vgl. Dittmar S. 219, wo jedoch irrthümlich aus dem „Ciſtercienſerabt Rittershusanus“ und „Petrus Wilhelmi, Dr. theol.“ zwei Perſonen gemacht werden.

Kundſchaften der ſächſiſche Oberſt Bindauf unſern von dort ſeinem kurfürſtlichen Herrn. [1])

Dittmar hat Recht, wenn er den letzteren Bericht nur als Wiedergabe eines Gerüchts bezeichnet; ob er darum jedoch ſo ganz aus der Luft gegriffen iſt? Wird auch Tilly's unmittelbare Stellung zu dieſer Frage aus unſeren immer lückenhaften Quellen nicht klar; könnte man auch einwerfen, daß dieſer Feldherr in den militäriſchen Angelegenheiten ſtets fortfuhr, von Magdeburg zu ſprechen: gewiß iſt ſo viel, daß ſeine Schützlinge, die Prämonſtratenſer, ſchon in der nächſten Zeit, im Juni, Juli u. ſ. w. unumwunden den Namen Marienburg gebrauchten, von „Marienburg“ ihre Schriftſtücke aus ihrem Kloſter datirten, ja in gelegentlichen Predigten ihre Zuhörer offen aufforderten, die ſchwer beſtrafte Stadt nicht mehr Magdeburg, ſondern Marienburg „von der hochgelobten Jungfrau und Mutter Gottes“ zu nennen. Es war, als wollte man mit dem früheren Namen zugleich die verhaßte Erinnerung an den Ruhm der Magdeburger während der Reformation, nicht zum wenigſten auch an die, der päpſtlichen Macht einſt ſo gefährlichen Magdeburger Centurien vertilgen. Es war, als ſollte die „Magd und Burg“, die ſo trotzig Tilly, den „alten Bräutigam“ zurückgewieſen hatte und deren ſinnbildliches Stadtwappen, die Jungfrau mit dem Kranze, nun zerbrochen im Schutte lag, als abgethan für alle Zeiten gelten; ein förmlicher Gegenſatz ward denn auch ferner im Symbol zwiſchen dieſer profanen, dieſer ketzeriſchen und der heiligen Jungfrau gemacht. [2])

Der Gegenſatz war um ſo ſchärfer, als man ſich erinnerte, wie die Belagerten noch in den letzten Tagen von den Wällen aus die Kaiſerlichen höhnend angerufen hatten: „Was macht eure Maria, wo iſt die Göttin? Will ſie nicht ſchier bitten, daß

[1]) Bindauf an Johann Georg, Delitzſch vom 28. Mai a. St. 1631. (Sächſ. Staatsarchiv.)

[2]) Beſonders lehrreich iſt hier die „Chriſtliche Leich-Predigt“ eines „gewiſſen Mönchen“, vom 10./20. Juni 1631 bei Calviſius S. 194 f.; dazu Bandhauer's Tagebuch (vgl. S. 280) und das ſeinem Tagebuch angehängte Schreiben S. 308. Vgl. auch das eifrig katholiſche Gedicht bei Opel und Cohn, der Dreißigjährige Krieg S. 223.

ihr die Stadt bekommt?“ „Jeſus, Maria, Tilly!“ war darauf die Loſung der Stürmenden, der Schlachtruf für die Eroberung geweſen. Und jenen Hohn erwidernd, hatten, wie der Domprediger Bake erzählt, Tilly's Soldaten nach der Eroberung den Gefangenen zugerufen: die magdeburgiſche Jungfrau ſolle hinfort, anſtatt zu den Thürmen zum Kloſtergarten hinausgucken, anſtatt des grünen Rockes eine Nonnenkappe tragen, anſtatt des aufgerichteten Kranzes ein Paternoſter mit niedergeſchlagenen Augen in den Händen haben. „Durch Gottes und Mariä Hülfe“, beginnt ein Siegesrapport aus dem Hauptquartier, ſei Magdeburg in des Kaiſers Gewalt gekommen; und alle, die daſelbſt am Erfolge vorher gezweifelt, ihn ohne ſichtlichen Beiſtand des Himmels nicht für möglich gehalten, ſchrieben jetzt ihn dieſer Einwirkung vornehmlich zu: „Maria hat das Beſte gethan“. So ſollte denn mit Oſtentation und zur Zurückweiſung des ketzeriſchen Spottes die Mutter Gottes als die Siegesſpenderin durch den neuen Namen geprieſen werden. Jene Mönche ſahen überdies in ihr die Retterin; hatten ſie doch, als ihr Kloſter brannte, das Ave Maria angeſtimmt und P. Sylvius, der Vizepropſt von U. L. Frauen, zu Tilly zuverſichtlich geſagt: er hoffe, es durch Fürbitten der hochgelobten Jungfrau, ihrer Schutzpatronin, und des heiligen Norbert erretten zu können. Sehr wahrſcheinlich, daß ſie da noch ein beſonderes Gelübde zu Ehren des Namens gethan hatten, welches nunmehr für ſie beſtimmend wurde.[1])

Dem Marienkultus eine umfaſſende Stätte in der neu zu erbauenden Stadt zu bereiten, war der gemeinſame Herzenswunſch der katholiſchen Feldherren und der Kleriſei. Nur um ſo mehr aber iſt anzunehmen, daß die Prämonſtratenſer den Anſtoß, ſie Marienburg zu nennen, gegeben und gehofft haben, dieſem Namen auch nach obenhin offizielle Geltung zu verſchaffen, als ſie das geiſtliche Hirtenamt über die zukünftige Gemeinde ganz für ſich beanſpruchten und ganz im Sinne Norbert's, ihres heiligen Vaters, zu verwalten beſtrebt waren. Hierzu gehörte gerade, wie noch ein Jahr zuvor (1630) eine Erneuerung der urſprünglichen Ordens-

[1]) Bake, Commentarius 1, 428; Vandhauer S. 272. 282.

bestimmungen es eingeschärft, daß der Jungfrau Maria eine besondere Devotion erzeigt werde. An sie erinnerte schon das weiße Gewand dieser Mönche, da Norbert einst behauptet, es von ihr selbst empfangen zu haben. Ihr Kloster dort an der Elbe, das anerkannte Mutterkloster der ausgedehnten Magdeburger Kongregation, das Haupt der weiten sächsischen Cirkarie, hatte den Namen der heiligen Jungfrau von jeher geführt, auch als es noch ein Kollegiatstift gewesen und als solches zu dieser epochemachenden Umwandlung erworben worden war. Kurzweg ihr Marianum liebten Norbert's Getreue es zu nennen[1]); und so mochte es, als geistlicher Mittelpunkt der neuen Stadt gedacht, jetzt vollends für deren Taufnamen „Marienburg" den Ausschlag geben.

Jenen weitgehenden Anspruch aber leiteten die damaligen Prämonstratenser zu S. Marien aus den Patronatsrechten her, die ihre Vorgänger über die „fürnehmsten Pfarrkirchen" von Magdeburg besessen hatten und die diesem Kloster thatsächlich erst in den Stürmen der Reformation verloren gegangen waren. Jetzt, wo es galt, die letzten Spuren der Reformation wieder zu verwischen, wurden auch die alten Rechte, auf welche natürlich niemals von katholischer Seite verzichtet worden war, revindizirt, wenn schon die betreffenden Pfarrkirchen selber, die städtische Hauptpfarre zu S. Johannis, die zu S. Ulrich und die zum heiligen Geiste, gleich den übrigen völlig in Asche lagen. Jedoch es scheint, als ob die Totalzerstörung die unternehmenden Mönche nur ermuthigte, ihre Prätensionen auf den ganzen Umfang der bisherigen städtischen Pfarreien auszudehnen. Mit Ausschluß aller anderen Geistlichen betrachteten sie sich jetzt als die „rechten Parochi" auf Magdeburgs Boden.[2]) Die äußeren Um-

[1]) Vgl. die Aktenstücke im Anhange zu Bandhauer's Tagebuch S. 298. 300.

[2]) Bandhauer S. 287. — Dittmar macht S. 194 noch besonders auf die Gefahr aufmerksam, welche schon vor der Eroberung die Ansprüche der Prämonstratenser auf die alten Gerechtsame über die drei genannten Pfarrkirchen in sich getragen hätten. Aber so unleugbar sie gewesen war, so scheint sie im alten Magdeburg doch am wenigsten empfunden worden zu sein, da sie nirgends zum Ausdruck gekommen und da die Mönche selber diese Ansprüche vorher noch nicht geltend zu machen gewagt hatten. — Vgl. das Aktenstück: Magdeburg, Gustav Adolf und Tilly 2, 58*.

stände, namentlich mit dem Siege der Waffen zugleich die besondere Gunst, in der sie bei Tilly und Mansfeld standen, kamen ihren Anmaßungen sehr zu statten. Indes man darf auch nicht übersehen, daß nach tiefem Verfall in den früheren Jahrhunderten der Prämonstratenserorden mit der Herstellung der alten Zucht einen neuen Aufschwung während der Gegenreformation genommen hatte, wie nur irgend ein anderer geistlicher Orden. Einst über alle Länder der katholischen Christenheit verbreitet und demnach durch die Reformation von den schwersten Verlusten betroffen, hatte er den erklärlichen Trieb, nach seiner inneren Erstarkung sich auch soweit immer möglich die Erfolge der katholischen Heere nutzbar zu machen, indem er seine Emissäre zur Wiedereinnahme der ihm von den Protestanten entrissenen Klöster in die eroberten Länder schickte, dieselben zu rücksichtsloserem Vorgehen, zu gründlicher Ausbeutung der günstigen Zeitläufe anspornte. Und mit jedem Fortschritt wuchs ihre Regsamkeit und Kühnheit.

Eine weite Vollmacht zur Rekuperation aller ehemaligen Prämonstratenserklöster in Böhmen, Mähren, Österreich und Sachsen hatte unterm 10. Januar 1629 der Abt von Prémontré in der Champagne als Generalabt und Oberhaupt des Ordens seinem Generalvikar Kaspar von Questenberg, dem Abt des Klosters Strahow zu Prag, ertheilt [1]), dem nämlichen, der als Ordensvisitator in den kurz vorhergegangenen Jahren die Vertreibung der lutherischen Konventualen aus dem Liebfrauenkloster und seine Wiederbesetzung mit Katholiken recht eigentlich eingeleitet hatte. Kaum aber, daß die neuen Inhaber des letzteren Klosters sich einigermaßen häuslich eingerichtet, als sie auch schon die alte Bedeutung desselben nach außen hin, seine imposante Stellung an der Spitze der sächsischen Ordensprovinz in's Auge faßten und bei der von jeher fast an Unabhängigkeit grenzenden Selbständigkeit gerade dieser Provinz in unverkennbarem Wetteifer mit Prémontré selbst ihre eigenen Wege gingen; ist doch S. Marien nicht mit Unrecht das Prémontré Norddeutschlands genannt

[1]) Abgedruckt im Anhang zu Bandhauer S. 305.

worden.[1]) Es finden sich sogar Spuren einer, dem energischen und als Kaisergünstling besonders mächtigen Questenberg gegenüber allerdings nicht durchgeführten Unbotmäßigkeit[2]). Gewiß ist, daß der Propst Stricker, obwohl ebenfalls einst von Questenberg im Namen des gesammten Ordens eingesetzt, auch ohne ihn, da er mit unmittelbaren apostolischen Vollmachten für die Mission von ganz Sachsen ausgerüstet ward, sein Werk der Propaganda unternahm; und lange bevor Magdeburg gefallen, hatte er zu diesem Zweck seine Reisen sogar schon nach Lübeck, nach Mecklenburg, nach Holstein ausgedehnt. Militia simulque peregrinatio in assiduis concertationibus: so bezeichnete er seinen Mönchen zu S. Marien die Lebensaufgabe, die ihm und ihnen zugefallen sei. Seit den Tagen ihres Einzugs in Magdeburg, für den er persönlich in hervorragender Weise thätig gewesen, hatte er, vielleicht das eifrigste Mitglied der Propaganda überhaupt, sich ihnen als Vorbild hingestellt, dem sie denn auch nachzueifern bemüht waren. Unter seiner Führung hatten sie von Magdeburg aus bereits im Januar 1629 die Ordensklöster Jerichow und Ilfeld wieder in Besitz genommen. Und wenn sie ihrem Propst sodann auch nicht auf seinen immer weiteren Exkursionen zu folgen vermochten, so gedachten sie doch wohl zum wenigsten, die unmittelbaren Tochterklöster von S. Marien, etwa ein Dutzend an der Zahl, sich auf's neue zu unterwerfen. Mit Jerichow, als hierher gehörig, war der Anfang gemacht worden; aber sogar drei Domstifter, die von Havelberg, Brandenburg und Ratzeburg, fielen unter dieselbe Kategorie. Welche lockenden Aufgaben also nach außen wie nach innen! Und man darf annehmen, daß ihre Summe, anstatt abzuschrecken, bei diesen Prämonstratensern von Magdeburg oder Marienburg einen Fanatismus beförderte, der kaum übertroffen werden konnte. Auch hier wuchsen, von ihrem eigenthümlichen Standpunkt aus betrachtet, die Menschen mit ihren größeren Zwecken.[3])

[1]) Winter, die Prämonstratenser des 12. Jahrhunderts und ihre Bedeutung für das nordöstliche Deutschland S. 229.

[2]) Bandhauer S. 253.

[3]) Bandhauer S. 253; Anhang S. 305 f. Vgl. Winter a. a. O.

Wie hätte es ihr Ansehen in Zukunft heben, ihre Festsetzung in Norddeutschland begünstigen müssen, wenn es ihnen gelungen wäre, die eroberte Hauptstadt des Erz- und Primatstiftes zu ihrer Domäne zu machen und sich das Patronatsrecht über die sämmtlichen Pfarrgebiete daselbst unbestritten zu verschaffen! Ihr fester Wille war es, die Zulassung jedes evangelischen Pfarrers im Umfange dieser „Stadt" fortan zu verhindern; und wenn zehn oder elf Tage nach der Eroberung Tilly die noch vorhandenen Prediger bis auf die vermeintlichen Rädelsführer sämmtlich ausweisen, von den letzteren aber den Pastor Gilbert von S. Ulrich als den grimmigsten Feind der katholischen Kirche die härteste Kerkerstrafe erdulden ließ, so werden die Prämonstratenser von S. Marien auch dazu entschieden mitgewirkt haben. Jedenfalls übernahmen sie selbst mit lautem Frohlocken über das Verschwinden, über die gewaltsame Entfernung der verhaßten Prädikanten[1]), an deren Stelle unmittelbar bis auf weiteres die ganze seelsorgerische Thätigkeit. Da hielt, wenn ich nicht irre, Pater Bandhauer der alten Stadt Magdeburg eine herausfordernde „Leichenpredigt" — mit Krokodilzähren, wie man sagte[2]) —, ihre unglücklichen Bürger noch im Tode schmähend. Das Hauptbestreben war sofort auf die Bekehrung der noch Übriggebliebenen und noch nicht Ausgewanderten gerichtet. Eben dieser Bandhauer, der von früher her im Besitze einer apostolischen Vollmacht war, reuigen Häretikern nach Auferlegung einer gelinden Kirchenbuße Absolution zu geben, nennt es einen guten Anfang, daß „Etliche" sich wirklich alsbald zum allein seligmachenden Glauben bekehrt hätten, „fürnehmlich was von jungen Weibsbildern waren, reicher fürnehmer Leute Kinder, deren Vater und Mutter entweder gestorben oder niedergemacht oder verbrannt und die nunmehr um alles das Ihrige gekommen und von den Soldaten gefangen gehalten". Bandhauer, sonst keineswegs ein Lobredner der über-

[1]) S. das auf den 18. Psalm hinweisende Titelblatt der „Christlichen Leich-Predigt" bei Calvisius S. 194.

[2]) Calvisius S. 211. — Bandhauer's vermuthliche Autorschaft betreffend, s. meine Ausführungen: Zeitschrift für preußische Geschichte und Landeskunde 6, 329 Anm. 16.

müthigen, habgierigen und grausamen Soldateska, welcher er vielmehr ihren Oberbefehlshaber Tilly wie ein Muster der Humanität gegenüberstellte, bemerkt doch anerkennend, es hätten viele dieser Soldaten so redlich gehandelt, daß sie zu den Prämonstratensern gekommen seien mit der Erklärung, diese gefangenen Mädchen heirathen zu wollen, und mit dem Wunsch, sie deshalb im Glauben besser unterrichten zu lassen. Hier also ward der Hebel angesetzt; und unser Autor kann als nächst Betheiligter nicht genug rühmen, mit welcher Devotion die armen, in Thränen aufgelösten Wesen, von ihren „Männern" in die Klosterkirche geführt, sich bei der Beichte erzeigten, als wenn sie von Jugend auf im katholischen Glauben erzogen worden, wie sie an Sonn- und Feiertagen zur heiligen Messe und zur Predigt erschienen und diesen Handlungen von Anfang bis zu Ende beiwohnten, „daß es zu verwundern war".[1])

Ein Erfolg, seinem inneren Werthe nach allerdings mehr als zweifelhaft und auch hinsichtlich der Zahl schwerlich der Rede werth! Von anderen und weiteren Erfolgen weiß aber Bandhauer nichts zu berichten. Dagegen spricht er unverhohlen seinen Aerger über alle Magdeburger aus, die, dem Untergang entronnen, sich der katholischen Kirche nicht ergeben, sondern verführte Christen und irrige Schafe bleiben wollten, obwohl sie Gott wegen ihres schrecklichen Ungehorsams und Aufruhrs so heimgesucht habe. Thatsache ist, daß früh im Juni n. St. mehrere jener noch anwesenden Bürger, auch ein paar Rathsherren unter ihnen, zu den Prämonstratensern kamen und um ihre Fürsprache bei Tilly baten, damit er ihnen nur eine einzige Kirche, inner- oder außerhalb der Stadt, und nur einen einzigen Prädikanten ihres lutherischen Bekenntnisses gewähre. Derselbe, versprachen sie, sollte, streng bei der heiligen Schrift bleibend, sich in seinen Predigten so verhalten, daß niemand über ihn zu klagen vermöchte. Allein — sie hätten es voraussehen müssen — kalt wurden sie abgewiesen, ja mit schneidender Ironie ihnen zur Antwort gegeben: sie hätten noch zwei Kirchen, die Gott von dem Unglück errettet, die Kloster-

[1]) Bandhauer S. 287. Seine Vollmacht im Anhang S. 304.

kirche und das Domſtift; dahin ſollten ſie gehen und Predigt hören. In anderen Sachen, wie hierfür zur Belohnung in Ausſicht geſtellt wurde, wollten ſie, die Prämonſtratenſer, ihnen gern, und zwar ungebeten behülflich ſein. [1])

Die Unduldſamkeit, ihrem Bekehrungseifer, ihrer ganzen Exkluſivität und insgemein dem Zeitgeiſt entſprechend, war hier offenbar noch erhöht und auf die Spitze getrieben infolge der bittern Empfindung, die ihre eigene Behandlung von ſeiten der Stadt vor und während der Belagerung ihnen eingeflößt hatte. Von Anfang an keinen Augenblick ſicher vor gewaltſamen Ausſchreitungen der unteren Volksſchichten, die von Gilbert und anderen leidenſchaftlichen Prädikanten gegen ſie fortwährend aufgehetzt worden waren, deshalb gezwungen, ihren Gottesdienſt hinter verſchloſſenen Thüren zu halten und ihre weißen Gewänder, wenn ſie auf der Straße gingen, abzulegen, hatten dieſe Mönche ſeit Beginn des großen Aufſtandes, des magdeburg-ſchwediſchen Krieges ihr Los täglich trauriger werden ſehen. Im eigenen Kloſter gefangen geſetzt, aller Güter desſelben, die fortan ſtädtiſches Eigenthum ſein ſollten, für verluſtig erklärt, in ihren katholiſchen Gebräuchen verhöhnt, vorübergehend mit ſchweren Ketten belegt und paarweiſe an einander geſchloſſen, mit der Folter und ſelbſt mit dem Tode bedroht, kurzum in jeder Weiſe mißhandelt, hatten ſie den Tag der Eroberung durch Tilly in erſter Reihe als den ihrer Befreiung begrüßen müſſen. [2]) Sehr begreiflich alſo, wenn mit dem wachſenden Einfluß, den Tilly ſie nunmehr nehmen ließ, der Trieb der Vergeltung, die Reaktion auf's höchſte ſtiegen. Tilly ſelber ſah Märtyrer in ihnen und, von jeher ein Freund des Mönchsthums, verehrte er ſie wegen ihrer augenſcheinlichen Begeiſterung für die katholiſche Sache. Aber auch noch etwas anderes kam hinzu; ihrer überwiegenden Mehrzahl nach ſtammten ſie nämlich gleich ihm aus den ſpaniſchen Niederlanden, aus dem ſo eifrig katholiſchen Brabant. Von dorther hatte Queſtenberg,

[1]) Vandhauer S. 284, vgl. S. 287.

[2]) Vandhauer S. 252. 256 f. 275. Vgl. auch die Urkunde: Magdeburg, Guſtav Adolf und Tilly 2, 57*.

mit unverkennbarer Vorliebe für ihre Heimat oder ihr heimatliches Klosterwesen, ihrer gleich sieben auf einmal nach Magdeburg zur Herstellung von S. Marien berufen, unter ihnen Sylvius aus der Mönchsabtei Parc bei Löwen, den einstigen Hausfreund und Vertrauten Tilly's. Während die Nachwirkungen dieses persönlichen Verhältnisses Sylvius insbesondere und durch ihn, als den damaligen Vizepropst, dem Kloster insgemein zu gute kamen, erfreuten sich auch die übrigen belgischen Prämonstratenser der zwiefachen Theilnahme des Generals als Geistliche und als seine Landsleute. Und soweit Tilly überhaupt Vorstellungen und Einwirkungen von außen zugänglich gewesen ist, haben sie sich wohl vor anderen solche gestatten dürfen.[1] Ihre Vermittelung anzurufen, würden die Magdeburger demnach ganz im Recht gewesen sein, wenn überhaupt hier eine Vermittelung zu erwarten gewesen wäre. Allein wie diese rundweg abgeschlagen wurde, so wurden kurz danach auf das Geheiß der Mönche auch alle die Unglücklichen, die seit dem 10./20. Mai in ihrem Kloster Zuflucht gesucht und gefunden hatten, mit harten Worten und starken Bedrohungen durch den Profoß hinausgetrieben. Wohl waren sie lästig, weil sie die dürftigen Vorräthe an Brod und Bier verzehren halfen und den Heerd der Ansteckungen durch eigene Krankheiten zu vergrößern drohten.[2] Nicht zum wenigsten aber wird ihre brutale Ausweisung auch dem Umstande zuzuschreiben sein, daß sie sich nicht bekehren lassen wollten.

In ihren Hoffnungen als Missionäre betrogen, zielten die Prämonstratenser ersichtlich auf die gänzliche Vertreibung wie der Prediger so auch schon aller übrigen Ketzer aus der Trümmerstadt hin; und sie erreichten ihre Absicht nahezu. Denn als die Rathsherren und Bürger ihre Bitte um Zulassung Eines Predigers und Einer Kirche damals unmittelbar vor Tilly wiederholten, schlug auch er ihnen Beides ab. Er war, wie Bandhauer wörtlich bemerkt, „in diesem so bescheiden, daß er dasjenige gehalten, was ihnen nützlich und nicht, was ihnen schädlich sein möchte".

[1]) Hiefür bezeichnend ist Bandhauer's Erzählung auf S. 283.
[2]) Bandhauer S. 278.

Der ausweichende, jeſuitenwürdige Beſcheid in Bezug auf das „Exerzitium ihrer Konfeſſion“, den er ihnen während ſeiner Belagerung, als in Wien noch eine Kapitulation erwartet und der Eroberung im Sturm vorgezogen worden war, nach dem Willen des Kaiſers hatte geben ſollen [1]), ſchien ihm durch die Ereigniſſe völlig überflüſſig geworden zu ſein; und ehrlicher mochte es ihn ſelber dünken, keinen Zweideutigkeiten Raum zu geben. Aber die grauſamſte Enttäuſchung war es doch für dieſe daheim gebliebenen Magdeburger, nachdem er ihnen Leben und auch Freiheit durch ſeinen Generalpardon geſchenkt, nachdem er ihnen erlaubt, ſich in ihrer Stadt wieder anzubauen, wo ſie wollten, den Troſt des evangeliſchen Gottesdienſtes, einem in ihrem namenloſen Elend unentbehrlichen Troſt ganz und gar entſagen zu ſollen. Baute er ſeinerſeits auf ihre Kaiſertreue, ihre Unterwürfigkeit und ihren Dank für ſich ſelber, ſo hatte er ſich unbedingt verrechnet, falls er die Ausdehnung dieſer Gefühle auf das religiöſe Gebiet bis zur Ableugnung ihres lutheriſchen Glaubens ihm und Ferdinand zu Liebe erwartete. Auch dieſe der Heimat bis dahin treu gebliebenen Magdeburger waren, trotz ihrer politiſchen Farbloſigkeit, keine Verräther, am wenigſten in Bezug auf die Religion. Und jetzt, nach der Vereitelung ihres innigſten Beſtrebens, der ſchroffen Zurückweiſung ihres Herzensbedürfniſſes hielten auch ſie ein längeres Bleiben nicht mehr für möglich. Bis auf einen verſchwindenden Reſt zerſtreuten denn auch ſie ſich noch im Laufe des Juni und Juli, den vorausgeeilten Mitbürgern folgend, nach allen Richtungen hin. [2])

So geboten die Prämonſtratenſer über eine menſchenleere Stadt; einſam ſaßen ſie über Trümmern — entſprach das nun ihrem Ehrgeiz, ihrem Thatendrang? Sie mochten denken: lieber ein verödetes, als ein korrumpirtes Gebiet. In Wirklichkeit aber war es nur der erſte Schritt ihrer Bemühungen geweſen, die

[1]) Darüber Näheres nach den Münchener und Wiener Archivalien in meinem Buch: Magdeburg, Guſtav Adolf und Tilly 2, VIII.

[2]) Bandhauer S. 285; Schreiben des Bürgermeiſters Kühlewein, ſ. weiter unten.

letzten ketzerischen Flecken auszutilgen; und der zweite Schritt, dieses entvölkerte Gebiet durch katholische Elemente aus der Ferne neu zu beleben und zu befruchten, wurde sicherlich von ihnen in der Hoffnung auf Tilly's und Mansfeld's thatkräftige Mitwirkung inzwischen bereits lebhaft erwogen. Erst so konnte ja ihr geplantes Marienburg greifbare Gestalt gewinnen. Unmittelbarer noch als Tilly's war Mansfeld's eigenstes Interesse auf die Wiederbevölkerung in größerem Umfange gerichtet, nicht allein, weil eben er der Statthalter des Erzbischofs und des Kaisers selber im Erzstift war, sondern auch weil er die ausgesprochene Tendenz hatte, Burggraf von Magdeburg zu werden. Und nun hatte er bereits am vierten Tage nach der Katastrophe an seine einflußreichen Freunde in Wien geschrieben: „wie diese Stadt wieder zu Stande zu bringen, stehe ich in Sorgen", hatte sie darauf hingewiesen, daß es in Hamburg zahlreiche Katholiken geben solle, denen dort kein öffentliches Exerzitium gestattet werde, und daß von Herzogenbusch in Brabant zahlreiche vertrieben seien. Die einen und die anderen solle man herbeiziehen und überhaupt im Namen des Kaisers diesen Platz, wo Magdeburg gestanden, zu einer Freistätte eröffnen für alle, die hier bauen wollten, ihnen dazu im Wege der Schenkung verleihen, was sie brauchten, sie auf eine Reihe von Jahren frei von Steuern und Lasten belassen, „allein, daß es katholische Leute wären." Freilich, die Proklamirung des Ortes zur katholischen Freistätte würde kaum genügt haben; es bedurfte außerdem handgreiflicher Lockungen, der eindringlichen Verheißung „stattlicher Privilegien" — und Mansfeld nahm diesen Punkt schnell in nähere Erwägung, um die gewünschten Kolonisten aus der Fremde herbeizuziehen [1]).

Denn wer, wenn auch heimatlos und vertrieben, hätte ohne solche Lockungen Lust haben mögen, den thurmhohen Schutt von Magdeburg und mit ihm noch unzählige Menschengebeine fortzuräumen, um Grund und Boden für eine, doch immer trübselige Wohnstätte zu gewinnen? Hier sprachen die Steine eine

[1]) Mansfeld an den kaiserlichen Kriegsrath Gerhard v. Questenberg, Magdeburg den 24. Mai n. St. 1631. (Sächs. Staatsarchiv.)

furchtbare, markerschütternde Sprache! Und der Ehrgeiz der Prämonstratenser thut ihrem Muth keinen Abbruch, ihrem passiven Muth, daß sie aushielten auf einem Posten, auf dem sie unabweisbar noch eine lange Verwesung, ja für sich selber außer vielfachem Mangel auch Siechthum vor Augen hatten, ehe sie an ein Wiederaufblühen denken konnten. Abschreckend sind Bandhauer's bezügliche Mittheilungen — so, wenn er erzählt, wie die hungernden Klosterhunde die Leichen von Kindern, die im benachbarten Weingarten als spätere Opfer der Katastrophe flüchtig in der Eile begraben waren, aus der Erde aufscharrten und fraßen. Zwei seiner Klosterbrüder erlagen der herrschenden Seuche, andere lagen Wochen lang auf den Tod erkrankt und gingen nachher ebenfalls zu Grunde.[1])

Bei alledem ist es dennoch sehr wahrscheinlich, daß die Prämonstratenser erst Mansfeld's Aufmerksamkeit auf die von Hamburg und aus Brabant herbeizurufenden Glaubensgenossen gelenkt hatten. Gerade sie hatten näheren Einblick in die kirchlichen Verhältnisse der nordischen Hansestadt infolge einer Reise erlangen können, die Sylvius in wirthschaftlichen Angelegenheiten ihres Klosters zwei Jahre zuvor dorthin unternommen.[2]) Und Herzogenbusch mußte der belgischen Mehrzahl dieser Herren als ein früheres, erst im Kriege gewaltsam abgerissenes Stück ihres eigenen Vaterlandes ganz besonders am Herzen liegen; ein überaus schmerzlicher Verlust war es, daß diese „Jungfrau von Brabant" im Herbst 1629 durch die Holländer erobert worden[3]), zumal als dann Klage auf Klage über Mißhandlungen der katholischen Eingesessenen folgte. Ähnliche Klagen ertönten auch aus der deutschen, aber lange von den Spaniern besetzt gewesenen Stadt Wesel, welche durch gleichzeitige Überrumpelung in die Gewalt der Holländer gefallen war; und es scheint bemerkenswerth, daß von dort neben anderen Bedrückungen und

[1]) Bandhauer S. 278. 279.

[2]) Ebenda S. 255.

[3]) Dittmar S. 249 Anm. 4 übersieht dies, wie denn auch seine Angabe, Herzogenbusch sei eine protestantische und zu den sieben vereinigten Provinzen gehörige Stadt gewesen, nicht richtig ist.

vielfachen Ausweisungen namentlich von Geistlichen, die Gefangennehmung des Prämonstratenserabtes und seine Bedrohung mit der Tortur gemeldet war.[1]) Weiterer Verfolgungen der Katholiken zu Rees und Emmerich durch die siegreichen Generalstaaten nicht zu gedenken — alle diese Gegenden scheinen jetzt mit dem eroberten Theile von Brabant zugleich in's Auge gefaßt worden zu sein; durch die „Verbannten" vom Rhein und von der Maas hoffte man, die neue Burg des Papstthums an der Elbe aufzurichten. Ihnen hier eine Aufnahme, so gastlich wie immer möglich zu bereiten, hieß ohnedies, der Infantin Isabella, der Regentin der spanischen Niederlande, einen Liebesdienst erweisen, welcher Tilly bei seiner unterthänigen Verehrung für dieselbe ebenso willkommen gewesen sein wird, als er den baldigen Wiederaufbau der Stadt im militärischen, politischen, kirchlichen Interesse wünschen mußte. Keine Frage also, daß die Vorschläge Mansfeld's, seines Unterfeldherrn, seinen eigenen Gesinnungen nicht weniger, als denen der Prämonstratenser von S. Marien entsprachen.

Als leidenschaftlicher Konvertit scheint aber Mansfeld noch entschiedener als Tilly auf die totale Beseitigung der ketzerischen Magdeburger hingearbeitet zu haben. Noch bevor er über die in schwerem Kerker zurückbehaltenen „Rädelsführer und Hauptrebellen" die peinlichste Untersuchung verhängte[2]), ja ebenfalls bereits am vierten Tage nach der Katastrophe, 14./24. Mai, hatte er nach Wien geschrieben, daß er für den Wiederaufbau auf die übrig gebliebenen Bürger überhaupt nicht rechne; sie seien völlig unvermögend, „zudem ist es eine widerwärtige rantza". Und die Mönche werden nichts versäumt haben, ihn in diesem Übelwollen zu bestärken. Ihr intimer Verkehr mit seinen Offizieren und Beamten, die Gastfreundschaft, die sie ihnen, und zwar gerade den mit jener peinlichen Untersuchung betrauten in ihrem Kloster erwiesen[3]), läßt auf ihren weiteren Einfluß oder doch auf das

[1]) Archiv der Generalstaaten im Haag.

[2]) Näheres über diese s.: Magdeburg, Gustav Adolf und Tilly 2, VII u. 59* f., nach den Wiener Akten.

[3]) Vgl. mit einander die Akten im Anhang zu Bandhauer S. 312 und in: Magdeburg, Gustav Adolf und Tilly 2, 62*.

Streben nach ſolchem ſchließen. Gleichwohl ſehe ich keinen Grund, Bandhauer, das rührige Mitglied und den Hiſtoriographen dieſer Prämonſtratenſer, einer Verwechſelung beider Generale, wie Dittmar es thut, zu zeihen, als ob die Rathsherren und Bürger ſeine und ſeiner Confratres Vermittelung nicht bei dem Ober-, ſondern bei dem Unterfeldherrn nachgeſucht und bloß der letztere den für die Auswanderung maßgebenden Beſcheid ertheilt hätte. Das Einzige, was ſich als ein Irrthum Bandhauer's deuten ließe, iſt, daß er die Magdeburger ihre erwähnte Bitte erſt einige Tage nach dem — am 4. Juni n. St. vollzogenen — Abmarſch Tilly's von Magdeburg, nämlich am 8. vorbringen läßt, ſo daß auch ihr Erſcheinen vor ihm und ſeine Antwort nicht mehr an Ort und Stelle erfolgt ſein könnte. Wohl aber könnte eine Deputation der Betreffenden dem äußerſt langſam marſchirenden Feldherrn nachgeſandt worden ſein. Oder, wenn man das nicht annehmen will, ſo würde ſich der Autor eines doch nur äußerlichen Verſehens in der Zeitangabe ſchuldig gemacht haben, wie Dittmar ihm anderweitig ähnliche Verſehen, und zwar gerade da nachweiſt, wo die Richtigkeit ſeiner ſachlichen Mittheilungen über allen Zweifel erhaben iſt.[1])

Leſen wir für den 8. etwa den 3. Juni — und die entſcheidende Zuſammenkunft der magdeburgiſchen Bittſteller mit dem unwillfährigen Generaliſſimus würde noch rechtzeitig ſtattgefunden haben. Undenkbar aber, daß ein — trotz aller Einwände unſeres jungen Forſchers — ſo klar ſchreibender und ſo ſcharf charakteriſirender Autor wie Bandhauer, der ohnehin unmittelbarer Zeuge und Nächſtbetheiligter geweſen iſt, in einem ſo wichtigen Punkte Mansfeld und Tilly mit einander verwechſelt haben ſollte. Nach Dittmar ſelber der begeiſtertſte Lobredner Tilly's, hat er hier zumal auch das Lob desſelben wegen ſeiner Abweiſung der Magdeburger und ihrer „ſchädlichen" Zumuthungen verkünden wollen, hat er Tilly deshalb ausdrücklich, auf einen beſtimmten geſchichtlichen Fall anſpielend, mit dem König

[1]) Bandhauer S. 284; Dittmar S. 226 f.; vgl. S. 293 Anm. 3, S. 295 Anm. 1, S. 296 Anm. 2, S. 298 Anm. 1, auch S. 310 Anm. 4.

Agesilaos von Sparta verglichen. Ein Lob der Intoleranz zollt er ihm, das sich in unseren Augen freilich in den schwersten Tadel verwandelt. Und auch Dittmar ist übrigens weit davon entfernt, die kirchliche Intoleranz als Charakterzug Tilly's leugnen zu wollen; auch er erkennt es als seine aggressive Absicht, „die neu zu gründende Stadt zu einem Bollwerk des Katholizismus inmitten des rein protestantischen Norddeutschlands zu erheben". Nur die zwingendsten Verhältnisse des Krieges in Verbindung mit Magdeburgs furchtbarer Nothlage waren es, welche den Oberbefehlshaber schon so bald mit dem Gros seiner Armee nach Mitteldeutschland abberiefen. Und so übertrug er dem Grafen Mansfeld das Kommando an der Elbe; so ließ er ihm die Aufgabe zurück, als sein militärischer Stellvertreter die eroberte Festung mit geringen Kräften zu behaupten, wie als Statthalter des Kaisers sich der erzbischöflichen Metropole nach Möglichkeit anzunehmen. Dennoch, unverwandt behielt Tilly, auch als er nun von dannen zog, Magdeburg im Auge, immer bereit, in der Stunde der Noth, wenn die Schweden es angreifen sollten, dorthin zurückzukehren, mit und durch Magdeburg dem Kaiser das Erzstift, den Mönchen ihren Wirkungskreis zu erhalten.[1]) Wenn kurz nach seinem Aufbruch das weiter nördlich gelegene Kloster Jerichow an die ersteren verloren ging, so mußte er das allerdings geschehen lassen.

Daß nun der neue Kommandant keinen andern Bescheid als sein Vorgesetzter gegeben haben würde, ist an sich unleugbar; und da einige wenige Bürger ihr „Vaterland" noch immer nicht verlassen wollten, noch immer einer besseren Antwort harrten, war eben er der rechte Mann, die letzten Illusionen ihnen zu rauben. Noch am 11./21. Juni hielt sich in dieser Erwartung sogar der Bürgermeister Kühlewein zu Magdeburg auf; während er, Bandhauer bestätigend, den täglich sich mehrenden Abzug seiner Mitbürger beklagte[2]), war er in der That noch bemüht, Mansfeld als kaiserlichem Statthalter eine günstigere Resolution

[1]) Magdeburg, Gustav Adolf und Tilly 1, 682 f., vgl. S. 719.

[2]) „. . . dieselben verlaufen sich von Tage zu Tage je mehr und mehr". Kühlewein an Dr. Denhardt vom 11./21. Juni 1631. (Sächs. Staatsarchiv.)

abzugewinnen. Er hatte inzwischen geradezu an seine Menschlichkeit appellirt, hatte ihn flehentlich nochmals um freie Religionsübung oder zum mindesten doch für die in der Stadt krank liegenden, verwundeten und sterbenden Leute um Zulassung eines evangelischen Geistlichen gebeten, der ihnen das Abendmahl reichen und ihrem Begräbnis beiwohnen dürfte. Er hatte auch um Herabsetzung der noch ausstehenden Lösegelder und überhaupt um Milderung des bisherigen Terrorismus gefleht, um größere Sicherheit vor Gewaltthätigkeiten der Soldaten, um ungehinderte Zulassung eines jeden zu seiner eigenen Brandstätte und entsprechende Freigebung der noch übrigen Braupfannen, des zahlreich aller Orten vorhandenen, obschon geschmolzenen Metalls.[1]) An dem genannten Tage schrieb er dem früheren, nach Naumburg geflüchteten Stadtsyndikus Dr. Denhardt, offenbar in Bezug auf diese verschiedenen Punkte, daß er die ersehnte Resolution bisher noch nicht erhalten habe und abwarten müsse, was der Kaiser in dem einen und andern verordnen werde. Jedenfalls war gerade dieser Bürgermeister Kühlewein sehr schnell nach der Katastrophe freiwillig in die Heimat zurückgekehrt, weil er wegen seiner persönlichen Haltung ein größeres Anrecht als Andere und als seine nächsten Kollegen auf die kaiserliche Begnadigung zu haben vermeinte. Hatte doch gerade er, im Gegensatz zu ihnen, noch vor der eigentlichen Belagerung eine entschiedene Schwenkung von den Schweden, wenn auch keineswegs zu den Feinden vor der Stadt, so doch zum Kaiser als dem Reichsoberhaupt gemacht. Und nun bildete er sich offenbar ein, durch die spontane Kundgebung seiner unverbrüchlichen Kaisertreue einen Ferdinand II. selbst in Hinsicht der Religion milder stimmen und zur Nachgiebigkeit bewegen zu können. Alles vergeblich; während zu seiner

[1]) Magdeburg, Gustav Adolf und Tilly 1, 167, nach den Akten des kgl. Staatsarchivs zu Magdeburg. S. hier besonders auch Dittmar S. 170 und 230. Doch vermag ich ihm nicht beizustimmen, wenn er S. 229 in Kühlewein's Thätigkeit bei Mansfeld ein Argument für die von ihm behauptete Verwechselung der beiden Generale durch Bandhauer findet. Ohnehin hatte Kühlewein höchst wahrscheinlich auch bereits mit Tilly in Magdeburg zu verhandeln gesucht, wie ich aus einem noch ungedruckten Berichte schließe.

Betrübnis die Auswanderung ihren steten Fortgang nahm, so daß er selber an dem Wiederaufbau Magdeburgs durch die Magdeburger fast verzweifelte und die Ansiedelung einer vollkommen fremden Bürgerschaft voraussah, erlangte er von Mansfeld als einzige Vergünstigung ein Mandat, das den Bürgern den Rückkauf ihrer Braupfannen von den Soldaten zum halben Werthe gestattete.[1]) Den gänzlich mittellos Abziehenden konnte das nur wie bitterer Hohn erscheinen. Auch Kühlewein ergriff nun den Wanderstab, zum Zeichen, daß er die Nutzlosigkeit seiner Bemühungen erkannte. Wenn der kaiserliche Statthalter ihn, den früheren Bürgermeister, — denn seines Amtes hätte er unter keinen Umständen mehr walten dürfen — direkt auf den Willen des Kaisers verwies, so war eben Mansfeld derjenige, welcher Ferdinand zu den radikalsten Maßregeln drängte.

Durch eine kaiserliche Deklaration vom 3. Juli 1631, unter Hervorhebung seiner angeblich „vortrefflichen tapferen Aktionen" als Statthalter bestätigt und so von neuem offiziell mit dem politischen Regiment im ganzen Erzstift betraut, schickte dieser Mansfeld gleichzeitig seine näheren und gereifteren Vorschläge an Ferdinand ein, um die ehemalige Metropole „wieder mit katholischen Leuten zu populiren".[2]) Er geht davon aus, daß es ausschließlich bei Seiner Majestät stehe, den Bürgern und Einwohnern dieser Stadt, die einst absonderlich und fast mehr als irgend eine andere im heiligen Römischen Reich mit kaiserlichen Privilegien ausgestattet gewesen sei, noch fernerhin Privilegien zu ertheilen. Die alten hält er infolge der Rebellion für erloschen, und wie zum äußeren Merkmal dessen betont er, daß ihre Originale sämmtlich mit verbrannt seien. Die neuen, die

[1]) Dittmar S. 173.

[2]) Mansfeld an den Kaiser vom 6. Juli n. St. 1631. (K. k. geh. Haus-, Hof- u. Staatsarchiv.) — Mailáth gibt (3, 250. 251) von diesem Schreiben nur einen dürftigen und fehlerhaften Auszug. — Aus den Worten des Schreibens: „ob meinem hiebevor allerunterthänigsten Vorschlage nach katholische niederländische Bürger zu erlangen sein möchten", erhellt, daß Mansfeld auch schon früher deshalb direkt an den Kaiser geschrieben hat; doch liegt das bezügliche Aktenstück nicht vor.

er befürwortet und die den Anſiedlern denn auch recht als Gnadenakte des Kaiſers erſcheinen ſollen, faſſen vor allem den praktiſchen Nutzen in's Auge; denn die Wiedererhebung und Wiederbeſetzung eines ſo weitläufigen Platzes ſei an ſich nothwendig, weil er, wenn leer gelaſſen, dem Kaiſer und dem gemeinen Weſen nur fortdauerndes Ungemach bereiten, weil auch der dem Lande ſo nützliche Handel anderswohin abgelenkt werden würde, was dann das Erbkönigreich Böhmen mit zu empfinden habe. Alſo die große Handelsſtadt an der Elbe gilt es wieder herzuſtellen, für ſie ein neues Fundament zu legen durch die Begnadigung mit Stadtfreiheit, Marktrecht, römiſchem Reichsſchutz „und dergleichen", durch acht- oder zehnjährige Befreiung von aller Belaſtung, wie Schutzgeld, Türkenſteuer, Reichs- und Kriegsanlage. Und ſo bittet der Graf den Kaiſer, unverzüglich an die Infantin in Brüſſel zu ſchreiben und ſeinem früheren Vorſchlage gemäß katholiſche Niederländer — nur noch in größerem Umfange — zur Anſiedelung aufzufordern.

Geradezu abenteuerlich nennt Dittmar dieſe auf Magdeburgs Trümmern aufgebauten Pläne, doch warum? Mansfeld war nicht allein eine durchaus praktiſche, ſondern eine faſt ängſtliche Natur, wohl geneigt, die Siege über unſchädlich gemachte, entwaffnete Ketzer bis zum äußerſten auszunutzen, dabei aber ſtets mit den gegebenen Verhältniſſen rechnend, das Mögliche und Erreichbare in's Auge faſſend; ſo nun auch hier. Er am wenigſten verhehlte ſich allerdings, daß vom ſtrategiſchen Standpunkte aus die Zerſtörung Magdeburgs ein großes Unglück für die Sieger bedeutete und die Behauptung dieſes Platzes wie des umliegenden Gebietes gegen die ſchwediſche Invaſion erſchwerte.[1]) Darum aber hatte er auch vorher ſchon Ferdinand II. auf die Nothwendigkeit hingewieſen, dem Erzſtift noch andere militäriſche

[1]) „. . . daß wir allhier vor jetzo eben in ſo großem Labyrinth ſein, als ehe wir Magdeburg gehabt. Das verurſacht erſtlich des Falkenbergs und der halsſtarrigen Bürger Ruchloſigkeit, indem ſie ſich ſammt Hab und Gut lieber dem Teufel ſchicken, als dem Kaiſer dieſe Stadt unverſehrt gönnen wollen" u. ſ. w. Mansfeld an Queſtenberg vom 14./24. Mai. (Sächſ. Staatsarchiv.)

Stützen zu verleihen. Von Magdeburg aus hatte er, in richtiger Voraussicht der Operationen Gustav Adolf's, alsbald die Havel in's Auge gefaßt und vornehmlich an die Befestigung Havelbergs gedacht, wozu indes die ihm hinterlassenen Truppen keineswegs hinreichten. Desto mehr empfahl er die Sicherung dieses wichtigen Passes und zugleich die stärkere Besetzung der angrenzenden Altmark dem Kaiser als dringliche Aufgaben. Ja, indem er diese Provinz als die Vormauer des Erzbisthums bezeichnete, rieth er, sie in dasselbe einzuverleiben, was die Ohnmacht des Kurfürsten von Brandenburg nicht zu verhindern vermocht und andrerseits dessen thatsächliche Unterwerfung unter den Schwedenkönig mehr als jemals gerechtfertigt haben würde. Von den wehrlosen Einwohnern der Altmark, auch von der eingeschüchterten Ritterschaft hatte er nicht das Mindeste zu fürchten; und so war es auch kein unpraktischer Wunsch, wenn er Ritter- und Landschaft daselbst dem Kaiser eidlich zum Gehorsam verpflichten wollte.[1]) Daß ihm die Hände gebunden waren, daß er von alledem nichts durchsetzen konnte, war sein Mißgeschick, aber nicht sein Fehler. Er that, was in seinen Kräften stand; er rieth, was ihm nöthig erschien. Und hatte die rücksichtslose Beseitigung der letzten Magdeburger, auf die er hinarbeitete, ihre Ersetzung besonders durch flüchtige Brabanter nicht auch einen handgreiflichen praktisch-politischen Zweck? Den Einen mißtraute er, bis zu einem gewissen Grade doch mit vollem Recht; die Anderen wußte er dem Hause Habsburg aufrichtig ergeben. Die Einen waren bettelarm geworden, während die Anderen außer ihren Kenntnissen doch wohl noch manches mitzubringen verhießen; er begrüßte sie als Pioniere in des Wortes voller Bedeutung. Sich der spanischen Regierung zu verpflichten, war außerdem im Interesse des Krieges geboten.

Eben als praktischen Politiker zeigt sich Mansfeld durchweg; und wie wenig selbst sein kirchlicher Eifer ihn hinderte, dies zu sein, bewies er durch seine Schroffheit gegen das katholische

[1]) Mansfeld an den Kaiser aus Magdeburg vom 13./23. Juni. (K. k. Staatsarchiv.)

Domkapitel von Magdeburg. Bei der Waffenerhebung der Hauptstadt im August 1630 hatten die Mitglieder dieser kaum rekonstruirten geistlich-politischen Behörde sich eiligst aus dem Staube gemacht; selbst aus dem Bereich des Erzstifts waren sie entflohen. Nicht weniger eilig waren sie aber nach dem Siege Tilly's zurückgekehrt, um sich in den Besitz ihrer noch erhaltenen Kurien auf dem Neuen Markt und aller von ihnen prätendirten Rechte zu setzen.[1]) Wie die Prämonstratenser vom Liebfrauenkloster, so gedachten sie selbst vom Dom aus, wo nun wie dort der Gottesdienst nach katholischem Ritus fortan ohne Unterbrechung abgehalten wurde, ihre geistliche Herrschaft zu begründen. Und indem sie sich als die wahren Landesherren während der Minderjährigkeit ihres Erzbischofs Leopold Wilhelm fühlten, sprachen sie es unumwunden aus, daß sie die eroberte Stadt „für ihre unmittelbare Landstadt achten und halten wollten". Sie wollten ernten, wo andere gesäet, sie wollten in Ruhe genießen, was andere im Kriege mühselig erkämpft hatten. Kein Zweifel, daß Tilly den müßigen, herrschsüchtigen Kapitularen schon deshalb die Prämonstratenser bei weitem vorzog, weil diese, anders als jene, auf ihrem Posten unter den ärgsten Bedrängnissen, mit Leib- und Lebensgefahr muthvoll ausgeharrt hatten. Mochte auch sein Rechtsgefühl ihm verbieten, die verbrieften Ansprüche des Domkapitels einfach zurückzuweisen, so hatte er dasselbe doch gleich anfangs fühlen lassen, daß es ohne ihn nichts gewesen wäre. Nach einem glaubwürdigen Bericht aus Halle von Ende Mai a. St. hätte er den Herren auferlegt, die Glocken im Dom

[1]) Nebenbei verdient hier auch folgende Notiz aus einem ungedruckten Schreiben d. d. Halle den 26. Mai a. St. erwähnt zu werden: Soeben seien Leute aus Magdeburg angekommen mit der Meldung, daß nunmehr die katholischen Domherren die Possession ihrer beneficiorum ecclesiasticorum daselbst eingenommen, auch einen Haufen junger Leute „zu Canonicen und Vicarien" mitgebracht hätten, „und würde von den Katholicis daselbst vorgegeben, man wollte die Stadt bald wieder aufbauen; denn man reiche katholische Leute von anderen Orten dahin bringen wollte; die sollten sich daselbst niederlassen, denen wollte man stattliche Privilegien geben, würde eine gewünschte Okkasion für sie sein, propter situm loci ihre Merkantien daselbst fortzustellen". (Sächs. Staatsarchiv.)

und die Domhäuser selbst — die ohne seine persönliche Anstrengung der allgemeinen Verheerung wohl zum Opfer gefallen sein würden — für eine hohe Summe sich erst wieder zu erkaufen.[1])

Mansfeld aber als kaiserlicher Statthalter war damit noch keineswegs zufrieden. Sofort nach dem Hervortreten mit ihren Ansprüchen, noch im Mai, hatte er Ferdinand hiervon Kunde gegeben und, wenn auch in diplomatischen Ausdrücken, ihn deshalb förmlich gewarnt. Denn ihm, dem Kaiser, wie dem Reiche würde durch das Eindringen des Kapitels ein Merkliches entzogen werden; hauptsächlich darauf komme es doch an, mit Magdeburg die beiden sächsischen Kreise im Zaum zu halten und ihnen die Lust zu ferneren Rebellionen zu benehmen — was alles nur durch unmittelbares Geltendmachen der Autorität und Macht des römischen Kaisers geschehen könne. Mansfeld bat ihn, die lästigen und in seinen Augen unnützen Herren mit ihren Ansprüchen so lange als möglich hinzuhalten[2]), und er war entschlossen, als der mächtigere sie nicht den geringsten Einfluß gewinnen zu lassen. Wie leicht auch hätten diese Ansprüche sich sonst mit denen der bevorzugten Prämonstratenser kreuzen und, Magdeburgs wegen zu unpolitischen Konflikten führen können!

Auf die Entschließungen des Kaiserhofes schien in der That nun alles anzukommen.

---

[1]) „Vertrauliches Schreiben" aus Halle vom 30. Mai a. St. (Magdeb. Geschichtsblätter 11, 325).

[2]) Mansfeld an den Kaiser, Magdeburg vom 24. Mai n. St. (Abschriftlich oder intercipirt im sächs. Staatsarchiv zu Dresden.)

Miscellen.

Neues aus Marathon.

Von H. Delbrück.

Aus Athen kommt die Nachricht von einer erneuten Nachgrabung, die den Beweis geliefert habe, daß der „Soros“ wirklich das Grab der Marathon-Kämpfer sei. Was ergibt sich daraus für die Rekonstruktion der Perserschlacht?

Gleichzeitig mit der Publikation meiner „Perser- und Burgunderkriege“ wurde ein Vortrag von Hauptmann Eschenburg über die Marathon-Schlacht bekannt, der ebenso wie ich den „Soros“ als ungenügend beglaubigt aus dem Spiel ließ. Eschenburg hielt fest an der bekannten Curtius'schen Hypothese, daß das Gros des persischen Heeres, namentlich die Reiterei, schon wieder eingeschifft und nur die Nachhut von den Athenern angegriffen und geschlagen worden sei, und begründete sie speziell auf die drei Sätze: daß unmöglich ein großes persisches Heer an dieser Stelle gekämpft haben könne; daß die Initiative zur Schlacht von den Persern ausgegangen sein müsse; daß die Wiedereinschiffung des persischen Heeres nothwendig eine erhebliche Zeit in Anspruch genommen habe.

Die Landung der Perser hat in dem nördlichen Theil der Ebene stattgefunden. Darin stimmen Duncker und Eschenburg überein, und es kann nicht wohl ein Zweifel darüber obwalten. Hierhin also verlegt Eschenburg die Schlacht. Der „Soros“ liegt nun aber in dem südlichen Theil. Mithin ist durch die Aufdeckung des Grabhügels die Curtius-Eschenburg'sche Hypothese unmöglich gemacht[1]).

[1]) Auch Milchhöfer in seinem erläuternden Text zu den „Karten von Attika“ hat sich in der Hauptsache der Curtius-Eschenburg'schen Hypothese

Die drei Vordersätze Eschenburg's aber, das Ergebnis eines durchgebildeten kriegsgeschichtlichen Urtheils, bleiben bestehen und sind unangreifbar. Wenn der ebenso gelehrte wie scharfsinnige Autor trotzdem zu einem unrichtigen Resultat gekommen ist, so liegt das nicht eigentlich an ihm, sondern daran, daß er nach dem damaligen Stande der Wissenschaft noch mit zwei falschen Voraussetzungen operirte: es war noch nicht erkannt der spezifische Unterschied der persischen und griechischen Taktik, und man glaubte noch an die numerische Größe des Perserheeres.

Auf Grund eben derselben drei Sätze, die ich oben aus Eschenburg ausgezogen, ferner einer Beweisführung, daß das persische und griechische Heer numerisch etwa gleich stark waren, und endlich, daß die persische Taktik auf einer Kombination von Bogenschützen und Reitern ohne feste taktische Körper beruhte, habe ich in meinen „Perserkriegen" die Hypothese aufgestellt, daß die Griechen eine Defensiv-Offensiv-Schlacht mit Anlehnung an's Gebirge schlugen. Was ist nun für diese Hypothese aus der Fixirung des Athener-Grabes zu gewinnen?

Als die Athener ihre Gefallenen zusammentrugen, brachten sie schwerlich die vordersten von der Stelle ihres siegreichen Todes dahin zurück, wo die ersten gefallen waren, wo also die ersten Pfeile der Perser durch die griechischen Reihen fuhren. Auch die Mitte der Linie, wo die Griechen die Perser zuerst erreicht und das Nahgefecht begonnen hatten, wählten sie nicht; denn hier war die Schlacht nicht zur Entscheidung gebracht worden, im Gegentheil, hier waren die Athener anfänglich gewichen. Der gegebene Punkt war vielmehr die Stelle, wo die letzten Leichen lagen, wo der Kampf sein Ende erreicht hatte, der Sieg vollendet gewesen war. Zurückgeschafft bis zu diesem Punkt wurden nur die Leichen derjenigen, die bei dem zweiten Akt der Schlacht, dem Kampf an den Schiffen, eine halbe Meile nordöstlich, gefallen waren. Auch aus Rücksicht auf diese eignete sich der mehr vorwärts gelegene Punkt besser zu dem Massengrab und Schlachtdenkmal als etwa die Stelle des Zusammenstoßes mit dem Spieß.

---

angeschlossen. Der treffliche Gelehrte möge es mir aber verzeihen, wenn ich mich mit den Einzelheiten seiner Abhandlung nicht auseinandersetze. Wir reden verschiedene Sprachen. Ich verlange, daß jemand, der griechische Inschriften entziffern will, vorher die griechische Sprache studirt habe. Wer meine Schriften gelesen hat, versteht mich.

Die Defensiv-Offensiv-Schlacht mit Anlehnung an's Gebirge ist also mit der Lage des „Soros" gut zu vereinigen, und es stimmt auch noch ein weiteres spezielles Moment.

In meinen „Perserkriegen" habe ich die Schlacht in ein Seitenthal des Vranathales, das Aulonathal, verlegt. Ich glaubte, so weit zurückgehen zu müssen, weil mir die Öffnung des Vranathales zu breit schien. Ich stützte mich dabei auf das Lolling'sche Croquis in den „Mittheilungen des deutschen archäologischen Instituts" Band 1; nun sind seitdem die Karten von Attika von Curtius und Kaupert herausgegeben worden, und es stellt sich heraus, daß das Lolling'sche Croquis gerade in den hier entscheidenden Punkten nicht genau genug ist. Der „Soros" liegt nicht ganz an der richtigen Stelle, und das Vranathal ist zu breit. Während in der neuesten Aufnahme der Raum vom Kotroni bis zum Meer doppelt so groß erscheint als die Öffnung des Vranathales, ist er bei Lolling nur anderthalbmal so groß, und jene Strecke, die ich auf 9000—10000 Fuß angenommen, ist nur 7600 Fuß lang. 200—300 Schritt vom Ausgang ist das Vranathal nur etwa 1000 Meter breit. Da ausdrücklich berichtet wird, daß Miltiades durch Verhaue seine Stellung noch künstlich einengte, so steht jetzt nichts mehr im Wege, die Aufstellung der Athener hierher — nicht an den äußersten Ausgang des Thales, um die Flügelanlehnung noch sicherer zu machen — zu versetzen. Ich schiebe sie also gegen meine frühere Ansicht etwa 1000 Meter weiter vor.

Der „Soros" ist vom Ausgang des Vranathales genau acht Stadien entfernt.

Schon in meinen „Perserkriegen" habe ich die Vermuthung ausgesprochen, daß die „acht Stadien", welche Herodot irrthümlich für die Länge der griechischen Attacke nahm, auf die Ausdehnung der Schlacht und die Verfolgung bezogen werden müßten. Die Korrektur der Karte bringt diese beiden Momente zusammen; zwar nicht ganz genau, da, wie gesagt, die Griechen schwerlich ganz am Ausgang des Thales gestanden haben werden, sondern etwas weiter rückwärts — aber genau genug für einen Erzähler wie Herodot. Wie eine Schlacht, begonnen im Vranathal, auf ein Grab abwärts in der Ebene verweist, so verweist dieses Grab mit der Herodot'schen Notiz von den acht Stadien rückwärts gerade auf den Ausgang des Vranathales.

Herodot wird sich haben sagen lassen: vom Ausgang jenes Thales bis zu diesem Grabhügel stürmten die Athener vor; so sind die verhängnisvollen „acht Stadien" in seine Darstellung gekommen.

Könnte man sich auf Herodot's „acht Stadien" und die obige Auslegung völlig verlassen, so wäre damit wohl die Frage endgültig entschieden. Aber es ist zuletzt doch nur eine fromme Selbsttäuschung, solche Notizen wie diese „acht Stadien" bei einem Schriftsteller wie Herodot als einen unbedingt sicheren Ankergrund zu betrachten. Wenn ich dennoch glaube, einen hohen Grad der Gewißheit für die obige Hypothese in Anspruch nehmen zu können, so geschieht das nicht auf Grund der „acht Stadien", so hübsch sie damit zusammenstimmen, sondern weil die revidirte Karte den Ort jetzt als besser brauchbar erscheinen läßt als das enge Aulonathal, und weil der Natur der Dinge nach eine Schlacht griechischer Hopliten schwerlich viel über acht Stadien hinaus erstreckt werden konnte. Daß die drei Postulate Eschenburg's durch diese Konstruktion erfüllt werden, leuchtet ein.

Über das Gefecht am Sumpf, um auch das noch hinzuzufügen, ist hiermit noch nichts entschieden. Pausanias versetzt es an den großen, nördlichen Sumpf, und es ist wohl möglich, daß bei dem Kampf an den Schiffen eine Abtheilung dahin abgedrängt und vernichtet worden ist. Da aber die Aussage des Pausanias selbstverständlich keinerlei Beweiskraft hat, so kann ebensowohl bei der Schlacht selbst eine Abtheilung der Perser an den kleinen südlichen Sumpf gedrängt und diese Episode in dem Schlachtbild verherrlicht worden sein.

Mit der Annahme eines Gefechts an dem südlichen Sumpf würde auch das letzte Bedenken, daß der Soros für ein Gefecht im Vrana-Thal zu weit in der Ebene liege, gehoben. Ganz entsprechend der Erzählung des Pausanias von den Gemälden in der Poikile hätten wir dann drei Gefechtsbilder: die eigentliche Schlacht vom Vrana-Thal bis tief in die Ebene sich erstreckend, das Gefecht am Sumpf, den Kampf an den Schiffen: am Abschluß der ersteren und dadurch den beiden anderen möglichst genähert, das gemeinsame Grab.

Yorck's Entlassung aus dem preußischen Dienst.

Über Yorck's Entlassung aus dem preußischen Dienst gibt Droysen in seiner Biographie 1, 23 ff. (Berlin 1851) zwei Überlieferungen, die er nicht recht zu vereinigen weiß. Der wahre Hergang erhellt aus den im Geheimen Staatsarchiv zu Berlin aufbewahrten sog Extrakten für die Kabinetsvorträge, welche Droysen nicht zugänglich waren. Ihnen ist die folgende Mittheilung entnommen. M. L.

Auszug aus dem Immediatbericht des Generalmajors Luck, angefertigt vom Kabinets-Sekretär am 10. Januar 1780.

„Der Generalmajor v. Luck überſchicket . . . die über den Stabs-Capitän v. Naurath und die drei Lieutenants v. Schmidt, v. Hart und v. Yorck ſeines Regiments abgeſprochene kriegesrechtliche Sentenz, in welcher, da obgedachte drei Lieutenants den 26. October Abends um 9 Uhr einen Apothekergeſellen Namens Wolff, der ihnen auf der Straße begegnet, angegriffen und geſchlagen, ſich dabei der bloßen Degens bedienet und ihm an der linken Hand zwei und im Geſichte eine, obgleich nur leichte, Wunden beigebracht, hiernächſt noch an eben dem Abend um 10 Uhr vor das Quartier des Stabs-Capitän v. Nauradt gegangen und, als derſelbe nach ihrem Verlangen, da er bereits im Bette gelegen, zu ihnen nicht herausgekommen, ſich ſehr unanſtändiger Worte gegen ihn bedienet und am folgenden Tage der Lieutenant v. Yorck den Stabs-Capitän v. Naugardt[1]) auf der Parade angerufen und, als er nicht hören wollen, ihn einen ſchlechten Kerl und Kirchendieb genannt, auch, da ihm die Obriſten v. Buttlar und v. Wedell befohlen, ſtill zu ſein, dieſen Befehlen nicht gehorſamet, ſondern dagegen geſaget, er rede die Wahrheit, und fortgefahren zu ſchimpfen, bis er in Arreſt geführet worden: — dem Stabs-Capitän v. Nauradt, welcher zu dem Verdacht, ein Kelchtuch bei ſich geſtecket zu haben, dadurch Anlaß gegeben, daß er, als ein Bataillon des Regiments v. Luck im letzten Kriege einige Tage in Johannsberg geſtanden, des Abends in der Capelle daſelbſt geweſen und es zweien Füſiliers vorgekommen, daß er ſolches bei ſich geſtecket, da es doch nur ſein eigenes Schnupftuch geweſen, auch in der Capelle kein Kelchtuch vermiſſet worden, ein ſechsmonatlicher Feſtungs-Arreſt, denen Lieutenants v. Hart und v. Schmidt auch ein ſechsmonatlicher Feſtungs-Arreſt, dem Lieutenant v. Yorck aber, da er, außer ſeinen Vergehungen, auf öffentlicher Parade gegen die Subordination gehandelt, die Caſſation und ein jähriger Feſtungs-Arreſt zuerkannt worden."

Verfügung des Königs.

„Das iſt eine garſtige Sache. Das Kriegsrecht confirmire Ich, und die Officiers[2]) werde ſehen von hier zu ſchicken."

[1]) Der mit Arbeiten überhäufte Kabinets-Sekretär verſchrieb den Namen.

[2]) d. h. den Erſatz für die Beſtraften.

Literaturbericht.

Die Buchdruckerei des Jakob Köbel, Stadtschreibers zu Oppenheim, und ihre Erzeugnisse (1503—1532). Ein Beitrag zur Bibliographie des 16. Jahrhunderts. Von **F. W. E. Roth**. Leipzig, Harrassowitz. 1889.

A. u. d. T.: Viertes Beiheft zum Centralblatt für Bibliothekwesen.

Jakob Köbel, ein geborener Heidelberger, der an der Hochschule seiner Vaterstadt den 20. Februar 1479 immatrikulirt worden und im Juli 1481 ebendaselbst sein Baccalaureatsexamen bestanden hat (vgl. Töpke, Matrikel der Universität Heidelberg 1, 362, 2, 519, wo freilich an erster Stelle Johannes für Jakobus steht), gründete später eine Druckerei in Oppenheim am Rhein. Infolge seiner Beziehungen zu dem Heidelberger Gelehrtenkreise gewinnt sein Verlag eine ziemliche Bedeutung für die Geschichte des Humanismus und der Hochschule Heidelberg. Bedeutende Namen, wie Jakob Wimpfeling, Johannes Stöffler, Adam Werner v. Themar u. a. begegnen in dem Verzeichnis, das Roth mit Fleiß und Sachkenntnis angefertigt hat. Die deutschen Drucke wiegen vor, doch fehlt es auch nicht an lateinischen. — Bedauerlich bleibt, daß der Vf. nicht auch die Biographie Köbel's und die Besprechung der Schriften mit dem Verzeichnis verbunden hat. Wenn R. seine versprochene Biographie Köbel's überhaupt liefert, so bleibt für den Benutzer die Unbequemlichkeit, daß man an verschiedenen Orten nachsehen muß. Man sieht nicht ein, warum die Vf. solcher Arbeiten es nicht wie Karl Steiff machen, der in seinem mustergültigen Buche über den ersten Buchdruck zu Tübingen den biographischen Text und das Verzeichnis der Druckschriften zusammengab. In diesem Falle kann sodann auch ein erschöpfendes Namenregister hinzugefügt werden, was die Benutzung sehr erleichtert, und das wir leider bei R. vermissen.

Karl Hartfelder.

Der Stand des geiſtigen Lebens an der Univerſität Wittenberg, dargeſtellt an den Quaestiones und den Scripta publica aus den Jahren 1530 bis 1546. Von **Karl Haupt.** (Aus der Feſtſchrift zur Einweihung des neuen Gymnaſialgebäudes zu Wittenberg. Wittenberg, Fiedler. 1888.)

Eine Geſchichte der Univerſität Wittenberg im Reformationszeitalter fehlt uns noch; jede Vorarbeit zu einer ſolchen darf auf Dank rechnen. Der Vf. hat freilich ſeine Aufgabe recht eng umgrenzt, nicht nur durch die Beſchränkung auf die Jahre 1530 bis 1546, ſondern noch mehr durch Beſchränkung auf das Material, welches die Quaestiones-Sammlung von 1557 und die Scripta publice proposita ihm boten; man ſieht nicht ein, warum nicht das analoge, in Corp. Ref. X und XI zuſammengetragene Material mit hinzugezogen worden iſt. Den Vf. beherrſcht der Wunſch, ſeine Freude an den Errungenſchaften der Reformation auf religiöſem Gebiete dadurch erhöhen zu können, daß er auch auf wiſſenſchaftlichem Gebiete wenigſtens den Anfang eines neuen modernen Geiſtes an der Wittenberger Hochſchule nachzuweiſen vermöchte. Daraufhin durchmuſtert er die akademiſchen Reden und Anſchläge jener Tage. Aber ich fürchte, ſein Wunſch führt ihn weiter, als der Thatbeſtand es zuläßt. Wenn er z. B. nachweiſen möchte, daß entgegen dem bekannten aſtrologiſchen Aberglauben Melanchthon's eine nüchterne, rein wiſſenſchaftliche Behandlung dieſer Dinge in einer Qnaestio des Mag. Rheticus ſich Geltung ſchaffe, ſo überſieht er, daß eben dieſe Quaestio (Corp. Ref. 10, 712), wie der Vergleich mit Corp. Ref. 11, 261 ff. ergibt, von Melanchthon ſelbſt verfaßt ſein wird. In der That enthält ſie auch nur Melanchthon's Anſchauungen und iſt eine Schutzrede für die Aſtrologie. Ebenſo interpretirt er den Anſchlag des Mathematikers Erasmus Reinhold (Scripta publice prop. 1553 Bl. D 4 f.) viel zu günſtig: denn dieſer beſchränkt keineswegs die Wirkſamkeit der Geſtirne nur auf den Geſundheitszuſtand der Menſchen, ſondern macht ſie zu Verkündigern der inclinationes ingeniorum, vieler casus vitae, bisweilen ſogar der mutationes reipublica. Und er zieht ſeinerſeits die Richtigkeit des Nativitätenſtellens gar nicht in Zweifel, iſt vielmehr gewiß, daß magnae utilitates — in den drei genannten Beziehungen — hier zu gewinnen ſind. Zu viel des Guten iſt es doch auch, wenn in der Quaestio Corp. Ref. 10, 721 ein Anfang zur Erkennung des Blutumlaufs begrüßt wird; vielmehr trägt hier Melanchthon lediglich die alte Auffaſſung vor, daß die Arterien vehicula spiritus ſind. Mit Recht hebt der Vf. die ſtarke Betonung des Naturrechts in den poli-

tiſchen und ethiſchen Erörterungen der Wittenberger hervor; aber er irrt doch, wenn er annimmt, der neue Geiſt der Reformation reagire hier gegen „das landfremde römiſche Recht“, das er als das „Künſtliche und Verrenkte“ charakteriſirt. Er würde weiter gekommen ſein, wenn er darauf reflektirt hätte, in welchem Umfange Melanchthon auf Ariſtoteles wieder zurückgegangen iſt. Überhaupt hätte er ſich die Frage vorlegen müſſen, wieviel von dem Material, mit welchem er operirt, direkt aus Melanchthon's Feder ſtammt und dann die Quellen erwägen, auf welche die wiſſenſchaftliche Arbeit dieſes Mannes zurückweiſt. Er würde dann auf den Gebieten, die er in's Auge faßt, freilich auch viel weniger „neuen“ Geiſt gefunden haben; dann würde er wohl auch irre werden an ſeiner Formulirung der Bedeutung der Reformation, daß ſie „die Einſetzung der Vernunft in ihre Rechte“ geweſen ſei. Kawerau.

Die Rückkehr Calvin's nach Genf. Von **C. A. Cornelius**. II. Die Artichauds. III. Die Berufung. München, Verlag der kgl. Akademie. 1889. (Aus den Abhandlungen der kgl. baier. Akademie der Wiſſenſchaften III. Kl. 19. Bd. II. Abth.)

Sowie in der früheren Schrift des Vf. (ſ. H. Z. 64, 301) die Vertreibung Calvin's im Frühling 1538, ſo iſt hier ſeine Rückkehr nach Genf im Herbſt 1541 in ein neues und deutlicheres Licht geſetzt; namentlich iſt ſie in engen Zuſammenhang gebracht mit den politiſchen Verwickelungen, als deren Ergebnis ſie ſich mindeſtens in gleichem Grade, wie als Ergebnis religiöſer Antriebe und Erregungen herausſtellt. Eine Hauptrolle ſpielen dabei wieder die Vorgänge zwiſchen Genf und Bern. Seit die letztere Stadt 1536 mittels eines glücklichen Zuges ſich zur Herrin des Waadtlandes gemacht hatte, war in das wechſelſeitige Verhältnis der beiden, durch Bürgerrecht und jetzt auch durch den gemeinſamen Proteſtantismus verbundenen Städte etwas Neues gekommen. Bern hatte, mit dem Eintritt in die Stellung der Herzoge von Savoyen und zum Theil auch der Biſchöfe von Genf, Anſprüche und Beſitzungen gewonnen, welche Auseinanderſetzungen mit Genf nöthig machten und in dieſer Stadt allerhand Beſorgnis um Habe und Unabhängigkeit erregten. Bern ſcheint anfangs Werth darauf gelegt zu haben, die Bevölkerung einer ſo wichtigen und ſo eigenthümlich geſtellten Stadt wie Genf ſich bei günſtiger Stimmung zu erhalten, und daher ſehr gemäßigt verfahren zu ſein; dann aber gab ein auch jetzt nicht ganz aufgeklärter Vorgang — der Anſchein eines groben Verrathes der Genfer Intereſſen, den ſich Genfer Ab-

geordnete in einer Verhandlung mit Bern zu Schulden kommen ließen — den Anſtoß zu jenem wüthenden Ausbruch der Parteileidenſchaften, in welchem die Partei, die zur Zeit von Farel's und Calvin's Vertreibung am Ruder geſeſſen, geſtürzt wurde und ihr Führer den Tod fand. Genf verfiel in wüſte Anarchie. Das Bedürfnis, in einen geordneteren Zuſtand überzugehen, und wohl auch das Gefühl der Wichtigkeit, die es für Genf in ſeinen mißlichen Verhältniſſen zu Bern haben mußte, die Sympathien der evangeliſchen Welt ſich nicht verloren gehen zu laſſen, lenkten jetzt das Auge wieder mehr den kirchlichen Dingen zu, welche zuletzt vor den politiſchen Händeln ganz zurückgetreten und in kläglichſten Verfall gerathen waren. Die Prädikanten aber, welche einſt, nach dem Austritt Farel's und Calvin's, dem Genfer Kirchenweſen geblieben waren, fanden ſich außer Stande, dies Kirchenweſen aus ſeiner Verwahrloſung herauszureißen. Nach mancherlei Suchen glaubte man in Calvin den rechten Mann zu finden, und auf ſeine Wiedergewinnung richtete ſich nun, nicht ſowohl die brennende Sehnſucht einer religiös hocherregten Bevölkerung, als das wohlüberlegte Abſehen der leitenden, durch politiſche wie kirchliche Geſichtspunkte beſtimmten Männer.

Der letzte Theil von Cornelius' Abhandlung führt uns dann, aus dem engeren Kreiſe der Genf-Berneriſchen Händel hinaus in den weiteren Bereich, in welchem Calvin ſeit ſeiner Vertreibung aus Genf neuen Zuwachs an Bedeutung und Anſehen gewonnen hatte (Straßburg; Wormſer und Regensburger Religionsgeſpräche). Das Intereſſe fällt jetzt hauptſächlich auf die Berathungen Calvin's und der durch Berufs- und Sinnesgemeinſchaft ihm naheſtehenden Männer über Annahme oder Ablehnung der von Genf kommenden Aufforderungen. Vor allem erſcheint Farel, Calvin's ehemaliger Arbeitsgenoſſe in Genf, voll ſchönen, ſelbſtloſen Eifers, ihn dem hülfsbedürftigen Kirchenthume der Stadt zuzuwenden. Nicht ohne Zögern entſchloß ſich Calvin und kam ſo in die Stellung und Wirkſamkeit, in welcher er hinfort dem Namen von Genf ſeinen mächtigen Klang für die ganze evangeliſche Welt zu ſchaffen beſtimmt war. W. Wenck.

Eine Mainzer Preſſe der Reformationszeit im Dienſte der katholiſchen Literatur. Ein Beitrag zur Geſchichte des Buchhandels und der Literatur des 16. Jahrhunderts. Von **Simon Widmann.** Paderborn, Schöning. 1889.

Der Drucker, dem dieſe fleißige Monographie gilt, iſt Franz Behem, der Schwager des bekannten Cochläus, des Gegners von

Luther. Ein erſter Theil gibt die Geſchichte Behem's, ſeines Geſchäfts und ſeiner Familie. Ein zweiter Theil bringt den Abdruck von 25 Dokumenten und Briefen. Letztere gehen von 1545 bis 1584. Theil 3 gibt erläuternde Anmerkungen zu Nr. 2. Theil 4 verzeichnet die Behem'ſchen Drucke von 1540 an. Ein zuverläſſiges Namenregiſter beſchließt die kleine Schrift. — Ergänzend ſei hinzugefügt, daß die Stelle aus einem Briefe des Erasmus an Cochläus, welche S. 51 mitgetheilt iſt, eine Bereicherung des Briefwechſels von Erasmus iſt. Dann in dem gedruckten Briefwechſel dieſes Gelehrten (Opp. III der von Clericus beſorgten Geſammtausgabe), welcher vier Briefe von und an Cochläus enthält, fehlt dieſer, aus dem hier eine Stelle mitgetheilt wird. X.

Albrecht v. Waldſtein's erſte Heirat. Von **Karl Patſch**. Prag, F. Ehrlich (L. Knauer). 1889.

Der Vf. des Büchleins: „Albrecht von Waldſtein's Studentenjahre" läßt demſelben in der vorliegenden Schrift eine Art Fortſetzung folgen, welche, wie jene Erſtlingsarbeit, von dem Fleiße ihres Urhebers Zeugnis ablegt, ohne eben ſachlich viel Neues zu bieten. Es wäre dem jugendlichen Vf. jedenfalls zu rathen, in der Veröffentlichung ſo kleiner Hefte (beide Arbeiten haben nur den Umfang von je einem Druckbogen) nicht fortzufahren, ſondern die Ergebniſſe ſeiner Bemühungen entweder in einer hiſtoriſchen Zeitſchrift zu veröffentlichen oder ſie erſt dann in Druck legen zu laſſen, wenn er ſtatt mehr oder weniger gut gemeinter Schülerarbeiten ein größeres und wirklich bedeutungsvolles Werk über Wallenſtein, den er ſich zum Helden gewählt zu haben ſcheint, zu ſtande gebracht haben wird. Th. Tupetz.

Hans Ulrich Freiherr v. Schaffgotſch. Ein Lebensbild aus der Zeit des Dreißigjährigen Krieges. Von **J. Krebs**. Breslau, Korn. 1890.

Abgeſehen von den dürftigen Nachrichten, welche Thomas in ſeinem „Hans Ulrich Schaffgotſch" (Hirſchberg 1829) über das Leben des Freiherrn bis zu ſeiner Verhaftung infolge der Kataſtrophe Wallenſtein's bringt, beſchäftigen ſich alle Arbeiten über dieſen ſchleſiſchen Magnaten nur mit ſeinem Prozeß und ſeiner Hinrichtung (23. Juli 1635). Schon unmittelbar nach ſeinem Tode erſchien eine große Zahl von Schilderungen ſeines Ablebens, die handſchriftlich verbreitet oder gedruckt und bei dem lebhaften Antheil, den ſein tragiſches Geſchick zumal in ſeiner Heimatprovinz fand, immer wieder neu

verlegt wurden. Diese Flugschriften zeigen eine große Ähnlichkeit untereinander und scheinen insgesamt von einer, nicht von Irrthümern freien Beschreibung herzustammen, als deren Urheber des Freiherrn ehemaliger Hauptmann von Kemnitz, Jeremias Gottwald, angesehen werden dürfte. Mit Recht hat daher der durch seine Forschungen auf dem Gebiete des Dreißigjährigen Krieges wohl bekannte Vf. es unternommen, in erster Linie auf Grund der noch zahlreich vorhandenen Akten ein abschließendes Lebensbild seines ebenso berühmten wie unglücklichen Landsmannes zu entwerfen. Das Hauptmaterial zu dem vorliegenden Buche entstammt dem gräflich Schaffgotsch'schen Archive auf dem Schlosse Warmbrunn; außerdem wurden die Akten des Staatsarchivs zu Breslau, des fürstlich Hatzfeldt'schen Archivs zu Calcum sowie der städtischen Sammlungen zu Breslau benutzt. Eine große Anzahl in verschiedenen Wiener Archiven gesammelter Abschriften stellte überdies Hallwich in freundschaftlichster Weise dem Vf. zur Verfügung. — Die ersten Kapitel schildern die früheren glücklichen Jahrzehnte in Schaffgotsch' Leben: als vornehmster schlesischer Standesherr, als Gemahl einer Piastenherzogin und Schwager zweier schlesischer Fürsten, „gelangte er überall im Römischen Reiche in so großes Aufsehen, daß er auch von dem Kurfürsten von Sachsen zu Gevatter gebeten wurde". Zum Kummer vieler seiner Landsleute trieb ihn sein Ehrgeiz dazu, länger als 13 Jahre emsig den kaiserlichen Kriegsdienst aufzusuchen und wider seine eigenen Religionsverwandten die Waffen zu tragen. Da führte ihn, den durch die Gunst der Umstände Verwöhnten, politisch Unfertigen und in Selbstverblendung Befangenen das Verhängnis gerade zu einer Zeit dem gewaltigen Friedländer in die Arme, als dieser, zur Nothwehr gedrängt, weniger als je Rücksichten und Erbarmen kannte. Über Schlesiens Grenzen hinaus war Schaffgotsch so gut wie niemals gekommen und innerhalb seiner Heimatsprovinz wurde er wegen seines Reichtums und seiner hohen Stellung stets als der Inbegriff politischer Klugheit verehrt. Bei der übertriebenen Werthschätzung seiner eigenen Person glaubte er, in jenen schweren Tagen „mit Stillsitzen, Vertuschen und Achselträgerei bestehen zu können" und ging dabei „mit an seinem Schlesiertum zu Grunde". „Vor Gegensätze gestellt, die er nicht ausreichend begriff, erscheint er vom Schicksal gleichsam im voraus zum politischen Opferlamm bestimmt." Dem Kaiserhofe zu Wien kam es sehr gelegen, daß mit Schaffgotsch' Hinrichtung wieder eine Säule des schlesischen Protestantismus fiel, doch unterschrieb Ferdinand das

Todesurtheil nicht aus diesem Grunde, sondern erst, nachdem er von der Schuld des Freiherrn durchaus überzeugt war. Schaffgotsch hat die Handlungen, die ihm später als Verrath ausgelegt wurden, unbedingt nicht als solche erkannt und begangen. Er ist sich einer Schuld nicht bewußt geworden: dies beweist sein heldenhafter Tod! — Eine Nachbildung des ersten Pilsener Schlusses nach dem in der Warmbrunner Bibliothek befindlichen Exemplare sowie eine Reihe urkundlicher Beilagen ist dem Buche beigefügt, dessen Benutzung durch ein sorgfältig gearbeitetes Register in dankenswerther Weise erleichtert wird. Ernst Fischer.

Johann Balthasar Schupp. Beiträge zu seiner Würdigung. Von **Theodor Bischoff.** Nürnberg, Ballhorn. 1890.

Während in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts und der ersten des 18. die Schriften Schupp's (1610—1661) so beliebt und volkstümlich waren, daß einzelne von ihnen 100 Auflagen erlebten, hat er erst in der neueren Zeit nach einer langen Vergessenheit während der Epochen der Klassicität und Romantik wieder seine Auferstehung gefeiert: 1857 erschien ein biographischer Versuch über ihn von Vial, 1862 von Ölze, 1863 von Bloch. Jedes dieser Bücher hat seine eigentümlichen Vorzüge, doch keines gibt eine ganz erschöpfende Darstellung der umfassenden literarischen Thätigkeit seiner „proteusartigen Natur, die mit ebensoviel Recht Vorläufer von Leibniz und Thomasius wie der moralisierenden Schriftsteller des 18. Jahrhunderts genannt werden könnte". Nach einer kurzen Lebensskizze, welche die neuesten Forschungen über Schupp's Lebensgang berücksichtigt, bietet der Vf. drei Abhandlungen über die Stellung desselben zur Schulreformbewegung des 17. Jahrhunderts, über Schupp als politischen Schriftsteller und als Prediger. Von ihnen sind besonders die beiden ersten für den Historiker anziehend. Schupp war der Schwiegersohn des bekannten pädagogischen Reformers Christoph Helwich (gest. 1617) und erbte dessen literarischen Nachlaß. In der Geschichte der Erziehungswissenschaft ist er neben diesem und Joachim Jungius, neben Ratke und Comenius zu nennen: er betont die Pflege der realistischen Wissenschaften, des Deutschen und der Historie. Für die Erlernung der Sprachen, namentlich des Latein, hatte er eine neue Methode erfunden, welche jedoch weiter nichts war, als einerseits ein Rückfall in die hergebrachte Gedächtnisdressur, andrerseits ein in's Übermaß ausgearteter Bilderkultus. Schupp scheint hier den Comenius

mißverſtanden zu haben. Bemerkenswerth iſt die Forderung eigener Ritter- und Fürſtenakademien. — Als politiſcher Schriftſteller wirkte Schupp im nordiſchen Kriege Karl's X. Guſtav durch pſeudonyme Flugſchriften, in denen er nicht aufhörte, den beiden lutheriſchen Mächten, Schweden wie Dänemark, den Frieden zu predigen. Allen Staaten des weſtlichen Europas legte er dagegen den Kampf gegen den Oſten, gegen die treubrüchigen, barbariſchen Ruſſen und die Erbfeinde, die Türken, dringend an's Herz. Was er über das Verhältnis der Ruſſen zum Weſten, zu Katholiken wie zu Proteſtanten, urtheilt, das könnte man ebenſo gut noch heutigen Tages ſagen. In ſeinem „Salomo, ein Regentenſpiegel" gibt uns Schupp die Quinteſſenz ſeiner politiſchen und volkswirthſchaftlichen Anſichten. Auch er huldigt dem werdenden Merkantilismus, der die Zeit beherrſcht: es ſind die Niederlande, die er nicht müde wird, als ſein Ideal zu feiern. Abgeſehen von den ſozialen und politiſchen Darlegungen bieten uns dieſe Schriften eine Menge kleiner anziehender Züge und Anekdoten aus dem Privatleben berühmter Zeitgenoſſen. So lobt er (S. 132) die Einfachheit des großen Guſtav Adolf, „der aß eine Schüſſel gekochten Reiß und ein gebackne Kapaun und machte kurtze Arbeit"; auch Wallenſtein gab für ſeine Perſon wenig auf Kleider, „aber ſeine Diener hat er ſauber gehalten". Wie man ſein Volk reich macht, das zeigte der Schwedenkönig (S. 134): „der brachte einen hauffen ſchmutzige Kerle auß Schweden herauß, und wie die Printzen zogen ſie wieder hinein". Von Oxenſtierna, dem Schupp 1647 auf dem Kongreß zu Osnabrück näher getreten war, wird manches treffende Wort überliefert.

Den Schluß des Buches bilden Auszüge aus Schupp's Schriften. Es wäre im höchſten Grade wünſchenswerth, eine Geſammtausgabe der Werke dieſes eigenartigen, einſt hochgefeierten Schriftſtellers zu veranſtalten. Einzelne ſeiner Arbeiten beſitzen nicht einmal die größten Bibliotheken Deutſchlands. Nur zwei von den 47 ſind in Neudrucken vorhanden: Der „Freund in der Noht" und die mehrfach herausgegebene Predigt über das 3. Gebot. Ernſt Fiſcher.

Geſchichte der neueren Philoſophie. Von **Kuno Fiſcher**. Neue Geſammtausgabe. II. Gottfried Wilhelm Leibniz. Dritte neubearbeitete Auflage. Heidelberg, C. Winter. 1889.

Je greller die Einſeitigkeiten des modernen Denkens in der Kurzſichtigkeit des Materialismus, der Frivolität des Peſſimismus und der Beſchränktheit des Poſitivismus zu Tage treten, umſo wohlthuender

wirkt jede neue Vertiefung in die mustergültige Klassizität des Leibniz'schen Universalismus, der in dem Universalismus der antiken Bildung wurzelt, durch das Christenthum aber sich darüber emporgehoben hat, indem er zugleich seinen Blick auf den durch das Christenthum erschlossenen Reichthum des inneren Lebens richtet, in welchem das wahre Menschenwesen erst seinen vollen Ausdruck findet, und von hier aus den Sinn des Weltganzen zu erfassen sucht, wie solches im Menschengeiste sich spiegelt. Wir verdanken die grundlegende Würdigung dieser Philosophie dem 1855 in erster Auflage erschienenen 2. Bande des großen Werkes von K. Fischer, der dadurch, daß er die Differenz zwischen Leibniz und Wolf, sowie den Koinzidenzpunkt zwischen Leibniz und Lessing in's Auge faßte, zuerst volles Licht über Leibniz' ganzes Lehrgebäude verbreitet und die geschichtliche Stellung desselben durch den Nachweis aufgeklärt hat, daß der Gesammtgeist der deutschen Aufklärung, wie verschiedene Richtungen auch die philosophische Bewegung von Leibniz bis Kant entfaltet hat, doch in Leibniz' Philosophie beschlossen ist. Für die bahnbrechende Originalität dieser F.'schen Darstellung ist nichts bezeichnender, als daß der Standpunkt des Vf., seine Ansicht von der Grundidee und Tragweite der Leibniz'schen Philosophie, in der dritten Auflage ebenso wie in der zweiten unverändert geblieben ist, obwohl die unablässigen Fortschritte der Leibniz-Forschungen und Publikationen wiederum eine völlige Umarbeitung ganzer Kapitel des Buches zur Folge gehabt haben. Jede Seite zeigt die sorgfältigste Überarbeitung, zum Theil nur formelle Änderungen, zum Theil völlige Neugestaltungen. Der Umfang des Buches ist dadurch wiederum so gewachsen, daß von den drei Hauptabschnitten, welche die zweite Auflage darbietet, der dritte, die Entwicklungsstufen der deutschen Aufklärung behandelnde zurückbehalten ist: nur das 1. Kapitel dieses Abschnitts, die Charakteristik und Kritik der Leibniz'schen Lehre ist in die dritte Auflage mit aufgenommen, die auch in dieser Beschränkung 622 Seiten, u. zw. mit größerer Zeilenzahl und größerer Zeilenlänge als die zweite Auflage, zählt. Die Vermehrung prägt sich in dem ersten, biographischen Abschnitt aus, in den das ganze, seit 1867 neu hinzugekommene Material eingefügt ist. Es ist überflüssig, dies im einzelnen nachzuweisen; ich beschränke mich darauf, zu konstatiren, daß alle die der hannoverschen Lebensperiode Leibniz' gewidmeten Kapitel (VIII ff.) vollständig neugestaltet sind und nunmehr eine vortreffliche Zusammenfassung und Durchgeistigung der neueren Forschungen darbieten. Köcher.

Der Briefwechsel des Gottfried Wilhelm Leibniz in der kgl. öffentlichen Bibliothek zu Hannover. Von **E. Bodemann.** Hannover, Hahn. 1889.

Wer den 1867 erschienenen Katalog der Handschriften der kgl. öffentlichen Bibliothek zu Hannover, herausgegeben von Bodemann, eingesehen hat, wird bedauert haben, daß in dies sonst so verdienstliche Buch der größte Schatz dieser Bibliothek, der Nachlaß Leibniz', keine Aufnahme gefunden hat. Diese Lücke auszufüllen, ist der Zweck des vorliegenden Buches, in dem B. den Briefwechsel Leibniz' registrirt, die Beschreibung des übrigen Nachlasses einer späteren Publikation vorbehaltend. Man muß die lange Reihe dieser Faszikel gesehen haben, um sich eine Vorstellung von ihrer Fülle machen zu können. Die Korrespondenz allein umfaßt mehr als 15300 Briefe, die mit 35 fürstlichen und 1028 andern Persönlichkeiten gewechselt sind. Die Eigenart des B.'schen Katalogs liegt darin, daß er sich nicht darauf beschränkt, die Adressaten zu konstatiren, die Daten mitzutheilen und eine summarische Inhaltsangabe der einzelnen Gruppen zu geben, sondern auch einzelne Stellen daraus abdruckt, so daß sein Buch nicht nur als Wegweiser dient, sondern zugleich auch den Werth einer Quellenpublikation hat. Um dies Urtheil zu begründen, müßte man eine systematisch geordnete Auslese dieser Citate geben, also beispielsweise zusammenstellen, was wir Neues etwa über Leibniz' historische Arbeiten (vgl. Nr. 25, 30, 122, 248, 269, 272/3, 349, 462, 484, 529, 595, 676, 764, 815, 876 u. a.), seine kirchenpolitischen Bestrebungen (31, 42, 75, 118, 139, 145, 251, 729, 774 u. a.; 23, 113, 450, 487, 490, 529, 544, 556, 571, 655, 876, 883 u. a.); seine Interessen für Mission und Forschung in China (274, 282, 306, 458, 521, 541, 641, 954, 968 u. a.), seinen Antheil an der Stiftung der wissenschaftlichen Societäten in Berlin (12, 50, 185, 439, 440, 742 u. a.), Wien (369, 815 u. a.), seine Differenz mit Newton (186, 684, 768, 943 u. a.) u. s. w. lernen. Allein dies verbietet der Raum einer Recension. Ich will nur noch darauf hinweisen, daß wir manche neue Belege über seine persönlichen Verhältnisse erhalten, z. B. über seine Bewerbungen oder Berufungen nach Kopenhagen (347), Wien (448, 563, 567), Paris (554), Berlin (876), über die Bemühungen, ihn zur katholischen Kirche zu konvertiren (8, 598, 603, 876), dazu sehr schöne Charakteristiken zahlreicher Persönlichkeiten, z. B. seiner fürstlichen Gönner und Gönnerinnen, Herzogs Johann Friedrich (527), der Königin Sophie Charlotte (504, 735), der Kurfürstin Sophie (186): elle a toutes les belles

qualités que se puvent desiré (dafür iſt zu leſen: qui se peuvent oder puissent désirer); si Mad. l'Electrice ne reigne pas sur la (= le?) trone, elle reigne dans les cures (muß heißen: coeurs) de tous ceux qui savent ce que soit reigner). Der Geſammteindruck dieſer das Kleinſte wie das Größte behandelnden Korreſpondenz iſt auf jeder Seite das Staunen über Leibniz' Vielgeſchäftigkeit. Ungeheuer iſt daher ſein täglicher Papierkonſum, den er in einem Briefe an den Kammerpräſidenten von Witzendorf ſchildert (1009): „Es gehet ſelten ein Tag hin, daß ich nicht ſelbſt 4—6 Bogen von Conceptpapier fülle, jemeiniglich noch mehr, thut zum wenigſten die Woche 1½ Buch. So wird auch ſelten ein Tag hingehen, daß die zwey Leute, die ich halte, nicht 4—6 Bogen in's Reine ſchreiben, thut auch wohl die Woche ein Buch oder anderthalb, alſo in einem Viertel-Jahr 1½ Rieß Conceptpapier und 1½ Rieß Schreibpapier, das Rieß vor 10 Buch gerechnet. Jener alle Wochen 6 Bogen vergüldt Papier zu Briefen, thut in 4 Wochen ein Buch und in einem halben Jahr 6 oder 8 Buch, ehe mehr mehr als weniger. Ich ſchreibe nach Paris, Amſterdam, London, Frankfurt, Dresden. Leipzig, Wien ꝛc. ꝛc.". Dem entſpricht, was er gelegentlich einem Freunde bekennt (K. Fiſcher, Leibniz, S. 20): „Es geht in's Fabelhafte, wie zerſtreut nach allen Seiten meine Arbeiten ſind!" Seine univerſaliſtiſche Denk- und Arbeitsweiſe aber macht ihn mild gegen die Leiſtungen anderer und verliert bei aller Zerſplitterung nie die Hauptſachen aus dem Auge. So recht aus dem Herzen dieſes Genius iſt der Satz geſchrieben, den wir in einem Briefe vom 9. Juni 1699 auf S. 329 unſeres Katalogs finden: Multi prodeunt libri, fateor, sed pauci occurrunt, unde aliquid solidi et profuturi discamus. Ego nihil facile sperno, et si quid non vulgare producatur, applaudo; plurimum tamen illis tribus studiis, quibus vel meliores fiunt homines vel miranda Dei opera magis deteguntur. Dies Bekenntnis iſt ein Motto für Leibniz' ganze Wirkſamkeit. Köcher.

Der franzöſiſche Einfluß in Deutſchland unter Ludwig XIV. und der Widerſtand der kurbrandenburgiſchen und kurſächſiſchen Politik. Aus dem Nachlaſſe **Ferdinand Dieffenbach's** bearbeitet und herausgegeben von Adolf Kohut. Dresden, F. Öhlmann. 1889.

Es fällt ſchwer über eine Arbeit ungünſtig zu urtheilen, welche wie die vorliegende, von einem Freunde in ſelbſtloſer Weiſe aus dem Nachlaſſe des verſtorbenen Vf. bearbeitet und im Namen des Verſtorbenen der

Öffentlichkeit übergeben wird. Der Herausgeber hat gewiß die Arbeit für eine vorzügliche, durch Verwerthung unbenutzten Materials ausgezeichnete, gehalten, und dies ist der größte Vorwurf, den wir ihm machen müssen. Er hätte bei einiger Umschau auf dem Gebiete der neuesten Erscheinungen der historischen Literatur erfahren müssen, daß diejenigen Partieen der Dieffenbach'schen Arbeit, die allein Anspruch auf wissenschaftliche Bedeutung machen können, — die Abschnitte über die Beziehungen Frankreichs zu Sachsen — durch die Arbeit B. Auerbach's „La diplomatie française et la cour de Saxe" (1648 bis 1680) 1888 wesentlich an Werth eingebüßt haben; er hätte erkennen müssen, daß eine auf so geringen archivalischen Forschungen basirende Darstellung der Ereignisse der Jahre 1672 und 1673 — denn was sonst in der Arbeit Dieffenbach's steht, kann lediglich als Einleitung aufgefaßt werden —, unmöglich als eine Arbeit über den französischen Einfluß in Deutschland unter Ludwig XIV. bezeichnet werden kann. Auch wäre es Aufgabe des Herausgebers gewesen, sich wenigstens so weit mit der neueren Literatur vertraut zu machen, um so haltlose Bemerkungen, wie solche sich z. B. S. 19 bezüglich des Rheinbundes oder bezüglich der Kaiserwahl Leopold's I. finden, streichen zu können. Auch das, was Dieffenbach über die Haltung Brandenburgs in jener Zeit vorbringt, hätte mancher Korrektur bedurft; ebenso das Kapitel über die Thätigkeit der Reichsdiplomatie, das im übrigen die Fähigkeit Dieffenbach's, in leicht faßlicher Weise über schwerer zu behandelnde Stoffe zu schreiben, erkennen läßt. Daß Dieffenbach bei weiteren Studien in der Lage gewesen wäre, ein treffliches Buch über die Beziehungen Frankreichs zum deutschen Reiche im Zeitalter Ludwig's XIV. zu schreiben, mag sein; daß er die Fähigkeit besaß, über politische Ereignisse zu urtheilen, zeigt schon diese kleinere Arbeit, die, wie Ref. glaubt, von Dieffenbach lediglich als unvollendete Vorarbeit angesehen worden sein dürfte. **A. Pribram.**

Christian Thomasius. Ein Beitrag zur Geschichte der Aufklärung. Von **Alexander Nicoladoni**. Dresden, Hönsch u. Tiesler. (Ohne Jahr.)

Das Schriftchen ist leider nur eine phrasenhafte Kompilation. Der Vf. will den ersten Versuch machen, Thomasius „im Lichte seiner Zeit" zu betrachten, und diese selbst wieder, wie er schön sagt, „nach den in der Vergangenheit liegenden Keimen, den in der Gegenwart reifenden Früchten und nach der Ernte, die sie der Zukunft gebracht hat". Dazu gehört vor allem eine reichere Geschichtskenntnis,

als die, welche ſich in der Behauptung S. 48 offenbart, das „moderne, weltlich abſolutiſtiſche Regiment“ ſei „an die Stelle der im Mittelalter durch die Kirche und die Zünfte beſorgten Staatsverwaltung getreten“. Im Übrigen ſchwelgt er in den Schlagworten „Hofſchranzenthum“, „Speichelleckerei“, „Niedertracht des Volkes“, „heuchleriſche Hoftheologie“ u. ſ. w. Neues über Thomaſius ſelbſt ſucht man vergebens. **Fr. Meinecke.**

Montecuccoli und die Legende von St. Gotthard (1664). Von **Wilhelm Nottebohm**. Berlin, R. Gärtner. 1887. (Wiſſenſchaftliche Beilage zum Programm des Friedrich's-Werder'ſchen Gymnaſiums zu Berlin.)

Völlig überzeugend iſt der Nachweis, daß Montecuccoli's Verdienſt an dem Siege von St. Gotthard von der Tradition weit überſchätzt worden iſt. Der Vf. ſtellt mit Sicherheit feſt, daß in dem Kriegsrathe der chriſtlichen Heerführer, der in dem kritiſcheſten Momente der Schlacht nach Durchbrechung des Centrums durch die über die Raab vorgedrungenen Janitſcharen abgehalten wurde, jedenfalls nicht Montecuccoli den Gedanken des allgemeinen Angriffs, der ſchließlich die Entſcheidung herbeiführte, angegeben hat. Den weiteren Aufſtellungen des Vf. kann man kaum beipflichten. Wenn vor dem allgemeinen Angriffe die bis dahin ſiegreichen und wohlverſchanzten Janitſcharen ohne weſentlichen Widerſtand weichen und in die Raab geworfen werden, ſo iſt das, wie Zwiedeneck-Südenhorſt, die Schlacht bei St. Gotthard 1664 (Mitth. d. Inſtituts f. öſterreich. Geſchichtsforſchung 10, 443—458), mit Recht ausführt, unzweifelhaft ein wirklicher Sieg der Chriſten, gleichgültig, wie viel oder wenig ihrer Feinde dieſe niedergehauen haben. Die Meinung Nottebohm's, daß dem Großvezier an einem entſcheidenden Schlage nicht gelegen war und daß er achtlos den Sieg, den er ſchon in Händen hatte, ſich habe entgehen laſſen, iſt vorläufig durch entſcheidende Argumente noch nicht geſtützt. **Fr. Meinecke.**

Die Zerſtörung der Stadt Worms im Jahre 1689. Im Auftrage der Stadt Worms dargeſtellt von **F. Soldan**. Worms, in Kommiſſion bei J. Stern. 1889.

Quelle iſt hauptſächlich die von Oncken (Zeitſchr. f. Geſch. des Oberrheins 23, 100) ſchon veröffentlichte Schrift Seidenbender's, eines zeitgenöſſiſchen Mitglieds des Wormſer Dreizehner-Kollegs, über die Zerſtörung. Dem Plane des Werkes gemäß iſt Anſchaulichkeit, die

das fürchterliche Elend und die unglaubliche Brutalität der Zerſtörer bis in das Detail beleuchtet, die Hauptſache, weniger kritiſche Unterſuchung der Thatſachen und Zeugniſſe. Sehr merkwürdig iſt und Blicke in die innerſte Denkweiſe und Eigenheit der Menſchen des 17. Jahrhunderts eröffnet die Schilderung der Thätigkeit des Dreizehner-Kollegs nach der Zerſtörung, wie es ſich eigenmächtig konſtituirt und nun ganz nach den ſtarren Prinzipien ſtädtiſcher Oligarchien umſichtig, aber mehr zäh als energiſch, im ſteten Konflikt mit dem Biſchof und ſcharf alle eigenmächtigen Regungen innerhalb der zurückgebliebenen Bürgerſchaft niederhaltend, vorgeht. Indem es darauf gewieſen iſt, durch private Kollekten in ganz Deutſchland und den Niederlanden Mittel herbeizuſchaffen, kommt es zu einer neuen, ganz modernen Funktion. Die beigegebenen Lichtdrucktafeln, Abbildungen der Zeichnungen Hamman's, der ſie 1690 dem Dreizehner-Kolleg vorlegte, geben ein ſchönes Bild von der Pracht deutſcher Renaiſſance, die hier verwüſtet wurde. Fr. Meinecke.

Die Franzoſen in Saarbrücken und den deutſchen Reichslanden, im Saargau und Weſtrich (1792—1794). In Briefen von einem Augenzeugen. I. II. 1796. 1797.

A. u. d. T.: Mittheilungen des hiſtoriſchen Vereins für die Saargegend. Heft 5: Die Franzoſen in Saarbrücken (1792—1794). Von **Horſtmann.** Saarbrücken, H. Klingebeil. 1890.

Philipp Bernhard Horſtmann war im Jahre 1757 zu Herbitzheim, Grafſchaft Saarwerden, geboren. Er lebte als Advokat und dann als Kammer-Fiskal in Saarbrücken und Weilburg und ſtarb 1816. Die Briefe, welche er während der Invaſion der franzöſiſchen Revolutionsarmee in den Jahren 1792—1794 von Saarbrücken aus an einen Freund ſchrieb, gab er 1796 und 1797 anonym heraus. Da ſie ſehr ſelten geworden ſind, iſt hier ein Neuabdruck veranſtaltet worden. Obwohl H. überwiegend Unerfreuliches zu berichten hat, ſo läßt er ſich doch nur dem Schrecklichen gegenüber den Humor ausgehen, ſonſt nicht; ihm iſt eine gewiſſe Ruhe nnd Klarheit eigen, die angenehm berührt. Seine Schrift liefert ſchätzenswerthe Beiträge zur Geſchichte jener Jahre. Ed. Schulte.

Souvenirs sur la révolution, l'empire et la restauration par le général **comte de Rochechouart,** aide de camp du duc de Richelieu, aide de camp de l'empereur Alexandre I, commandant la place de Paris sous Louis XVIII. Mémoires inédits publiés par son fils. Paris, Plon. 1889.

Die drei militärischen Titel, welche dem Namen des Grafen Rochechouart hier beigefügt sind, geben gewissermaßen schon einen Auszug aus der Geschichte seines Lebens. Rochechouart wurde im Jahre 1788 geboren und starb im Jahre 1858. Nachdem er seine ersten Jugendjahre zum Theil in der Schweiz, in London und in Deutschland verlebt hatte, unter großen Entbehrungen, welche die Folge der durch die Revolution veranlaßten Auflösung seines elterlichen Hausstandes waren, trat er, erst zwölfjährig, in eines der französischen Emigranten-Regimenter, welche damals, von England besoldet, in Portugal standen. Von 1805 an finden wir ihn im Stabe des Herzogs von Richelieu, der in russischen Diensten den größten Theil des südlichen Rußlands als Gouverneur verwaltete und sich um das Aufblühen von Odessa unvergängliche Verdienste erwarb. Im Jahre 1812 kämpfte Rochechouart an der Beresina, und in den beiden folgenden Jahren befand er sich in der unmittelbaren Umgebung des Kaisers Alexander. Nach der Einnahme von Paris trat er in französische Dienste. Von 1830 an lebte er zurückgezogen auf seinem Gute; nur in den Jahren 1833 und 1834 übernahm er noch einige diplomatische Sendungen für die Herzogin von Berry. Den Haupttheil seiner Erinnerungen hat er in den vierziger Jahren geschrieben, doch lagen ihm Tagebücher vor, die er schon als Kind zu führen begonnen hatte. Ausgesprochenermaßen hat er das Werk zu dem Zwecke verfaßt, dem Herzog von Richelieu, den er als väterlichen Freund und Wohlthäter verehrte, ein literarisches Denkmal zu errichten, doch erzählt er sein eigenes Leben ausführlich genug, und vielleicht sind diese Erinnerungen da am werthvollsten, wo er nicht vom Herzog spricht, denn zur Zeit seiner wichtigsten Erlebnisse war er nicht in des Herzogs Nähe. Folgende Einzelheiten seien hervorgehoben. Während des Feldzuges von 1812, an dessen zweiter Hälfte Rochechouart theilnahm, blieb der Herzog von Richelieu in Odessa, und der Kaiser Alexander wollte seine Geliebte, Frau v. Narischkin, und deren Töchterchen seinem Schutze anvertrauen; Frau v. Narischkin mochte sich jedoch vom Kaiser nicht trennen, und so blieb sie in Petersburg. Der Brief aber, den der Kaiser dieserhalb an Richelieu schrieb und der das Datum des 9. April

trägt, ist deshalb wichtig, weil er zeigt, wie Alexander damals über den bevorstehenden Krieg und die russischen Maßregeln dagegen dachte. Die betreffende Stelle des Briefes, den Rochechouart übrigens im Original besaß, lautet: „Sie sollen die Meinigen leiten, wenn, was Gott verhüten wolle, irgend eine Katastrophe uns veranlaßt, so weit zurückzuweichen, daß unsere Provinzen gefährdet sind; führen Sie die Meinigen dann in das Innere des Landes“ u. s. w. Das Preisgeben weiter Landstrecken war also schon zu jenem Zeitpunkt in's Auge gefaßt[1]). Bemerkenswerth ist ferner eine Unterredung, welche Rochechouart mit Bernadotte hatte. Nach der Schlacht bei Dennewitz verlieh jeder der drei verbündeten Monarchen dem Kronprinzen von Schweden einen hohen Orden. Rochechouart wurde zur Überbringung der russischen Dekoration ausersehen; zugleich erhielt er den Auftrag, möglichst vor dem österreichischen und preußischen Boten anzukommen und den Kronprinzen, dessen geringer Eifer für die gemeinsame Sache kein Geheimnis war, zu größerer Thätigkeit anzuspornen. Rochechouart traf den Kronprinzen in Zerbst und ließ sich vor der Unterredung noch durch Pozzo di Borgo berathen. Auf Rochechouart's Andeutung, daß er glücklich sein werde, einen weiteren Beweis der Achtung seines Herrschers zu überreichen, wenn Bernadotte seinen letzten Sieg verfolge und dicht am Feinde bleibe, antwortete der Kronprinz u. a. Folgendes: „In meiner Stellung ist viel Klugheit erforderlich, denn sie ist höchst schwierig. Abgesehen von meinem natürlichen Widerwillen, französisches Blut zu vergießen, habe ich meinen Ruf zu behaupten; ich will mich nicht abnutzen, denn mein Schicksal hängt von einer Schlacht ab; verliere ich sie, so würde mir niemand im Reiche einen Thaler mehr borgen ... Hätte ich nur mit Napoleon zu thun, so wäre die Sache sehr einfach ... Ein Kaiser ist nicht mehr nöthig, der Titel ist nicht französisch, Frankreich braucht einen König, aber einen soldatischen König. Die Rasse der Bourbonen ist verdorben und wird nie wieder emporkommen. Wer würde den Franzosen besser passen als ich?“ In einer zweiten Unterredung will Rochechouart seinen Mann noch fester gehalten und gesagt haben: „Wenn der Kaiser durch die diplomatischen Berichte,, die man übertreiben wird, von Ihrer geflissentlichen Unthätigkeit unterrichtet wird, so könnte sein Interesse für Sie sich in Gleichgültigkeit wandeln, sein kaiserlicher Stolz könnte erwachen. Überlegen Sie, Königliche Hoheit, und gestatten Sie mir die Be-

[1]) Diese Folgerung möchten wir nicht ziehen. A. d. R.

merkung: der Sohn Guſtav's IV. iſt der Neffe der Kaiſerin Eliſabeth, der Schweſter der letzten Königin von Schweden." Bernadotte hat dann nach Rochechouart's Bericht geantwortet: „Sagen Sie nichts mehr, ich habe verſtanden. Ich danke Ihnen für Ihren Freimuth, Sie laſſen mich die Sache unter einem richtigen Geſichtspunkte ſehen; ich werde morgen über die Elbe gehen." Rochechouart überzeugte ſich, daß die That dieſem Wort folgte. Aus dem letzten Theile der Erinnerungen würde noch hervorzuheben ſein, daß der Vf. entſchieden beſtreitet, der Marſchall Ney habe, als er erſchoſſen wurde, ſelbſt „Feuer" kommandirt. Rochechouart führte als Kommandant von Paris das Oberkommando bei der Exekution und konnte, da er beritten war, den Hergang genau beobachten. Nach ihm verlief die Sache ſo. In dem Augenblick, da der von Rochechouart beauftragte Offizier, Graf v. Saint-Bias, von der Front auf die Seite trat, um „Feuer" zu kommandiren, nahm Ney ſeinen Hut ab und ſagte, die Hand auf's Herz legend: „Franzoſen, ich proteſtire gegen den Urtheilsſpruch, meine Ehre ..." Weiter kam er nicht, denn inzwiſchen hatte Saint-Bias den verhängnisvollen Kommandoruf abgegeben, und die Schüſſe waren gefallen. Die Handbewegung des Marſchalls war einem Theil der Anweſenden, die das Kommando überhört hatten, als das Zeichen zum Feuergeben erſchienen, und der Moniteur ſtellte die Sache dann auch ſo dar. Wenn Rochechouart dieſe Darſtellung, die bis heute geglaubt wird, als irrig bezeichnet, ſo thut er es nicht etwa — und das verleiht ihm Glaubwürdigkeit — um die Tapferkeit des Marſchalls herabzuſetzen. Im Gegentheil ſtellt er ſie hoch; er bedauerte das Todesurtheil und ſagte nach der Exekution, bei der nach ſeinen Worten Ney ſich „edel, ruhig und würdig" benahm, tief ergriffen zu einem Kameraden: „Da kann man lernen, wie man ſterben muß!" — Mit dem Jahre 1834 hören die „Erinnerungen" auf. Im allgemeinen zeigt Rochechouart die Neigung, lieber die Lichtſeiten als die Schattenſeiten der Menſchen feſtzuhalten. Bernadotte erſcheint bei ihm in einem weit vortheilhafteren Lichte, als in gleichzeitigen deutſchen Aufzeichnungen, und den großen Eigenſchaften Napoleon's zollt er volle Anerkennung. — Von der Regel, daß auch in den beſten franzöſiſchen Werken mindeſtens die Hälfte aller etwa vorkommenden deutſchen Namen falſch geſchrieben iſt, macht Rochechouart keine Ausnahme: ſonderbarerweiſe, da er deutſch verſtand; ſo ſchreibt er „Jütterbach" ſtatt „Jüterbog" u. ſ. w., auch ſpricht er ſtatt von „Mennoniten" immer von „Mnemoniſten". Ed. Schulte.

Friedrich Ludwig Jahn's Werke. Neu herausgegeben, mit einer Einleitung und mit erklärenden Anmerkungen versehen von Karl Euler. I. II. Hof, G. A. Grau & Cie. (Rud. Lion). 1884—1887.

Die Diskussion über die Bedeutung und die Verdienste des „Turnvaters" Jahn ist neu belebt worden durch das allerdings sehr scharfe Urtheil, das Treitschke in seiner deutschen Geschichte 2, 384 ff. ausgesprochen. Es war klar, daß es an einer Reaktion hiergegen und an Versuchen einer Vertheidigung Jahn's nicht fehlen würde. Es ist daher mit Dank zu begrüßen, daß jetzt durch eine neue Ausgabe der Werke Jahn's jedem die Gelegenheit sich auf Grund des authentischen Materials selbst ein Urtheil über die Streitfrage zu bilden geboten wird; freilich bezweifeln wir, daß alle zu einem für Jahn gleich günstigen Ergebnis wie der Herausgeber kommen werden.

Der Fleiß des Herausgebers verdient volle Anerkennung. Es ist hier in der That wohl alles zusammen gebracht, was von Jahn im Druck erschienen ist; auch manche bisher noch nicht publizirte Sachen werden mitgetheilt. Dabei ist der Begriff der „Werke" Jahn's möglichst weit gefaßt, so daß beispielsweise auch seine Reden in der Frankfurter Nationalversammlung abgedruckt werden. Wenn wir in Bezug auf die Vollständigkeit einen Wunsch aussprechen dürfen, so wäre es der, daß der Herausgeber als Nachtrag zu den „Werken" uns auch mit einem Briefwechsel Jahn's beschenken möge, vielleicht würde sich in einem solchen für die Beurtheilung des Mannes noch werthvolleres Material bieten, da hier vielleicht der Mensch Jahn wenigstens etwas das gut machen würde, wodurch uns der Publicist, der Schriftsteller und der Politiker Jahn in seinen Schriften abstößt. Ob sich der Herausgeber bemüht hat, soweit wie möglich überall auf handschriftliche Grundlagen zurückzugehen, sagt er nicht, doch scheint es kaum der Fall zu sein: nur wenige Sachen werden nach Handschriften mitgetheilt, im wesentlichen sind die Schriften wiedergegeben gemäß den früheren Einzeldrucken, unter Anmerkung der ursprünglichen Seitenzahlen. Dem Abdruck der Werke Jahn's sind sehr dankenswerthe kurze Einleitungen vorausgeschickt, die über die Umstände der Entstehung orientiren. Erklärende Anmerkungen sind in genügender Zahl beigegeben, sie sind nach der Angabe des Vf. zunächst für die deutschen Turner bestimmt, und dies mag der Grund sein, daß man in ihnen so manche Notiz findet, von der man eigentlich annehmen sollte, daß sie für einen Leser der Werke Jahn's überflüssig sei (1, 4. 15. 16 u. s. w.). Freilich zu viel ist bei Noten immer besser wie zu wenig.

Fragt man nun, wie weit hier dem Historiker werthvolles Material geboten wird, so dürfte die Ausbeute, abgesehen von der Frage nach der Beurtheilung Jahn's selbst, überraschend gering sein. Wer sich vertieft in die Zeit von 1806—1848, kann ruhig das meiste der Werke Jahn's ungelesen lassen, ohne daß er befürchten muß, es würden ihm deshalb für jene Epoche wesentliche Momente entgehen. Das Interessanteste vom historischen Gesichtspunkte ist wohl die Selbstvertheidigung (2, 159—332), die wirklich mitten hineinführt in die Zeit der Demagogenverfolgung und allerdings genügend die Unschuld Jahn's gegenüber den wider ihn erhobenen Beschuldigungen beweist, die freilich daneben auch ein sprechendes Zeugnis ist für die allzu hohe Selbstschätzung des Vf. Ferner möchte ich namentlich aufmerksam machen auf die Erstlingsschrift „Über die Beförderung des Patriotismus im Preußischen Reiche", (1, 1—21), die 1800 unter dem Pseudonym O. C. C. Höpffner erschien. Hier ist Jahn zum großen Theil noch frei von den späteren Unarten, ist voll und ganz der preußische Patriot aus der Schule Friedrich's des Großen, begeistert für seinen Staat und sein Herrscherhaus, durchdrungen von dem Werth der preußischen Geschichte für die nationale Bildung. Wiel weniger erquicklich ist die Lektüre der politischen Hauptschrift Jahn's, des „Deutschen Volksthums" (1, 143—380) — beiläufig sei bei dieser Gelegenheit daran erinnert, daß das Wort Volksthum mit seinen Ableitungen eben dieser Schrift seinen Ursprung verdankt —; es zeigt sich hier die gesuchte, hochtrabende, pathetische Darstellung, die von jedem geordneten logischen Zusammenhang absieht, auch macht sich bereits die ungezügelte Wildheit Jahn'scher Etymologie und Wortforschung breit. Auch die politischen Ansichten haben schon eine Wandlung erfahren: im Vordergrund steht die Schwärmerei für Deutschland, der jedoch zu ihrem großen Vortheil noch ein gut Theil preußischer Patriotismus beigemengt ist, so daß sie den Boden des Thatsächlichen nicht ganz aus den Augen verliert. In den idealen Forderungen, die Jahn für das von ihm gewünschte neue Deutschland aufstellt, findet sich neben manchem Verständigen doch sehr viel Verschrobenes (Gründung eines Preußenheims an der Elbe als Hauptstadt Deutschlands!); soweit die Schrift bei ihrem Erscheinen praktische Wirkung gehabt hat — allzu großen Einfluß wird sie sicher nicht geübt haben — werden es keineswegs bloß gute gewesen sein. Noch mehr zeigen die „Runenblätter" (1, 405—420) einen sich ganz in Abstraktionen bewegenden deutschen Patriotismus; an Stelle des Einheitsstaates mit preußischer Spitze, den noch das „Volksthum" wollte, ist hier ein

großes „Mittlerreich“ getreten, das auch Öſterreich, die Schweiz, Dänemark, Holland umfaſſen ſoll; geſchrieben ſind die „Runenblätter“ in einer myſtiſchen Sprache, die mit den Begriffen Verſteck ſpielt. Außer den angeführten Schriften findet ſich unter den größeren Sachen kaum noch etwas von bleibendem hiſtoriſchen Werthe; dagegen bemerkt man im 3. Bande unter den kleineren Sachen mancherlei Intereſſantes; ich will hier nur hinweiſen auf den Brief Jahn's vom 14. November 1813 über den Überfall der Lützower bei Kitzen, in dem man freilich nicht eine maßgebende Quelle über jenes Ereignis ſehen darf. Für Jahn's Art mit ſeinen Gegnern umzuſpringen geben die beiden Schriften „Wegweiſer in das Preußiſche Sachſenland“ (gegen Harniſch) und „Leuwagen“ (gegen Leo) recht abſchreckende Illuſtrationen.

Darf ich zum Schluß noch mit einigen Worten darauf eingehen, wie mir das Bild Jahn's nach der Lektüre ſeiner Schriften erſcheint, ſo muß ich ſagen, daß Treitſchke über Jahn's Geſinnungen und ſein Streben entſchieden zu herb urtheilt. Jahn zeigt zu jeder Zeit ehrlichen deutſchen und preußiſchen Patriotismus und ſtellt ſich die edelſten und reinſten Ziele. Aber freilich andrerſeits fehlt ihm jeder Blick für praktiſche Politik. Wenn ſeine Lobredner es ihm zum großen Verdienſt angerechnet haben, daß er bereits ein Deutſchland mit preußiſcher Spitze, unter Ausſchluß Öſterreichs gewollt, ſo vergeſſen ſie einerſeits, daß Jahn ſelbſt ſpäter von dieſen Ideen zurückgekommen iſt, andrerſeits, daß er ſich nie auch nur im geringſten den Kopf über die praktiſche Ausführung jenes Gedankens zerbrochen, und darin lag doch gerade das zu löſende Problem. Überhaupt zeigt in politiſcher Beziehung die Entwickelung Jahn's keinen Fortſchritt, ſondern nur Rückſchritte. Von anfänglich ziemlich verſtändigen Anſchauungen wird er allmählich zu einem vollkommen ſchemenhaften teutoniſchen Chauvinismus geführt, der in freier Luft ſchwebt, unbekümmert um die gegebenen Verhältniſſe. Dazu kommt, daß ſein Franzoſenhaß ſich in's Maßloſe verliert und ſich auf alles ausdehnt, was nur irgendwie mit Frankreich Verbindung zu haben ſcheint, wie den Liberalismus. In umgekehrtem Verhältnis zu Jahn's wirklichen Verdienſten ſteht ſein Selbſtgefühl und ſeine leidenſchaftliche Befehdung anders Denkender, und beides muß auch den abſtoßen, der an ſich dem ſpäter ſo hart mitgenommenen Manne mit möglichſter Milde entgegenkommen möchte. So wenig wie ein halbwegs bedeutender Politiker iſt Jahn endlich ein großer Gelehrter. Wohl zeigen ſeine Schriften ein ſehr anerkennenswerthes Maß poſitiver Kenntniſſe, aber um die Wiſſenſchaft

wirklich zu fördern, fehlt ihm ſchon die Grundlage: die Fähigkeit des methodiſchen Denkens. Auch ſeine Darſtellung läßt jede ernſte Schulung der Phantaſie durch die Logik vermiſſen. Mit einem Wort, Jahn iſt ein ſehr achtenswerther und wackerer Menſch, aber diejenigen, die ihn zu einer hiſtoriſchen Größe haben heraufſchrauben wollen, haben nicht nur die geſchichtliche Wahrheit verkannt, ſondern auch Jahn ſelbſt keinen Dienſt geleiſtet. Hoffentlich iſt jetzt durch die neue Geſammtausgabe ſeiner Werke der Boden für eine Verſtändigung zwiſchen den extremen Anſichten von Freunden und Gegnern gewonnen.

Walther Schultze.

Dr. Auguſt Tweſten. Nach Tagebüchern und Briefen von **C. F. Georg Heinrici.** Berlin, W. Hertz. 1889.

Die Periode der deutſchen Theologie, welche mit Schleiermacher beginnt, nennt den Namen Tweſten's in der vorderſten Reihe derer, welche, während ſie ſich an die Methode des großen Meiſters anſchließen, in höherem Grade als er ſelber an das altkirchliche Lehrſyſtem anknüpfen und dasſelbe unter den unumgänglich erſcheinenden Modifikationen wieder zu Ehren zu bringen ſuchen. Tweſten's Dogmatik iſt leider nur in ihrem erſten Theile vollendet. Sie dürfte ſich am einfachſten als eine Überſetzung der reformirten Elemente des Schleiermacher'ſchen Syſtems in's Lutheriſche definiren laſſen. Die Berufung Tweſten's in die Lehrſtelle des großen Meiſters — ſtatt des dieſem kongenialeren und durch viel umfaſſendere wiſſenſchaftliche Leiſtungen hervorragenden Lücke — erſchien den Mitlebenden als ein erſter Sieg der Hengſtenberg'ſchen Beſtrebungen in der Berliner Fakultät. Aber die Perſönlichkeit Tweſten's bot den Erſatz literariſcher Thätigkeit in ihrer inneren Geſchloſſenheit, in der Konzentration auf den Lehrſtuhl. Unter den zahlreichen Theologen-Biographieen unſerer Tage wird das zu Tweſten's 100jährigem Geburtstage herausgegebene Heinrici'ſche Buch ſich noch lange behaupten, wenn die Namen der Parteihäupter des Tages verklungen ſind. Das gemüthvolle, ſinnige Bild des treuen Holſteiners[1] iſt vor allem ſeiner Heimatkirche zu reichem Segen geworden. Aber auch eine Geſchichte der Theologie darf nicht daran vorbeigehen, wie die mannhafte Ehrlichkeit im Charakter des Vaters auf den Sohn übergegangen iſt. Der Name des jüngeren Tweſten lebt in unſerer nationalen Geſchichte fort: als der eines der edelſten Begründer und Opfer unſerer verfaſſungsmäßigen Freiheit.

Es sei dem Ref. gestattet, seinen Bericht über das Heinrici'sche Buch mit dieser Skizze von Twesten's Wirksamkeit zu beginnen, wie sie sich in den allgemeinen Zusammenhang der „klassischen Zeit der Vermittlungstheologie" (§ 6 meiner „Geschichte der deutschen Theologie") hineinstellt. Über den geschichtlichen Werth des Buches ist dort ebenfalls bereits das Nöthige gesagt. In den über dasselbe geführten Kontroversen ist zwar hie und da der Wunsch ausgesprochen, daß die eine oder andere Seite mehr betont worden wäre. Aber die Eigenthümlichkeit eines auf Tagebüchern und Briefen aufgebauten Lebensbildes ist hinsichtlich der Auswahl des Stoffes an die Quellen gebunden, und das Dankenswerthe der gebotenen Mittheilungen nicht nur unter dem persönlichen, sondern auch unter einem allgemeineren Gesichtspunkt unterliegt keinem Zweifel.

Das erste Buch „Aus den Lehrjahren" ist dem Umfange nach das größte, und gerade bei hervorragenden theologischen Denkern nimmt das Werden ihrer Gedankenwelt stets ein besonderes Interesse in Anspruch. Der äußere Verlauf ist überaus schlicht. Der Schwerpunkt liegt auf den Studienjahren in Kiel und Berlin, an letzterem Ort unter Schleiermacher's Ägide. Aber es ist der frische Eindruck, der in der Atmosphäre der Jahre 1810—1811 niedergeschriebenen Tagebücher, welcher auch den heutigen Leser anzieht. Einer nur zwei Jahre umspannenden Wartezeit und einer ebenso langen Dozentenzeit (1813—1814) in Berlin folgt die 21jährige Lehrthätigkeit in Kiel von 1814—1835, der das zweite Buch gewidmet ist. Hier treten wir, nach den unentbehrlichen Personalien, bald direkt in den großen Geisteskampf ein, zu welchem das Reformationsjubiläum den Anlaß gab. Twesten steht gewissermaßen zwischen Klaus Harms und Schleiermacher in der Mitte. Die mit letzterem gewechselten Briefe sind ein besonders wichtiger Beitrag, zumal über das entgegengesetzte Verhältnis ihrer dogmatischen Anschauungsweise. Auch die politische Lage aber, seit den Karlsbader Beschlüssen zumal, ist nicht unberücksichtigt geblieben. In manchem Einzelpunkt wird man an Dahlmann's Leben erinnert. Das letzte Jahr der Kieler Professur brachte für Twesten zugleich das Rektorat der dortigen Universität. Dann folgen die 40 Jahre in Berlin, 1835—1876, als Nachfolger Schleiermacher's, reich an Kämpfen und Wirren, reicher an innerem Frieden. Wir werden eingeführt in die Entstehung der einzelnen Schriften Twesten's, lernen die Art seines akademischen Unterrichts kennen, gewinnen ein lebendiges Bild seines

geſegneten Hausweſens. In einem kurzen Nachwort dankt der Herausgeber allen, die ihm bei ſeiner Arbeit geholfen. Der Dank ſeiner Leſer gegen ihn wird ein allgemeiner ſein. Nippold.

Die Legende von Metz von Graf **W. J. v. Hériſſon**. Autoriſirte Überſetzung von O. Th. Alexander. Berlin, Karl Ulrich & Co. 1888.

Das kleine Buch mag für Frankreich von Werth ſein, für die Wiſſenſchaft und Deutſchland hat es eigentlich keine Bedeutung. Bei uns glaubt kein verſtändiger Menſch, daß Bazaine ein Verräther war[1]). Die Argumente, die Hériſſon zu ſeiner Vertheidigung beibringt, ſind oft verkehrt und zeigen, daß dem Autor die ſtrategiſche Situation nicht klar iſt. Allerhand Bemerkungen von Bazaine ſelbſt, die, man ſieht nicht recht, ob hier zum erſten Mal, abgedruckt werden, ſind nichts als das Radotiren eines Alten, deſſen Erinnerung bereits völlig verwirrt iſt. D.

Das Leben des Grafen Auguſt v. Werder, kgl. preußiſchen Generals der Infanterie. Nach handſchriftlichen und gedruckten Quellen bearbeitet von **E. v. Conrady**. Berlin, E. S. Mittler u. Sohn. 1889.

Die Belfort-Frage habe ich ſeiner Zeit zum Gegenſtand eines größeren Werkes gemacht, das 1875 bei Brockhaus in Leipzig unter dem Titel: „Die Kämpfe vor Belfort im Januar 1871“ erſchien, gefolgt von meiner ebendort 1876 veröffentlichten Broſchüre: „Villerſexel und Belfort“. Der Vf. obigen Werkes hat ſich veranlaßt gefunden, auf S. 250 und 287 dieſer Biographie nicht nur meiner Arbeit in der abfälligſten Weiſe Erwähnung zu thun, ſondern auch in perſönlichen Angriffen wider mich ſich zu ergehen. Mein fragliches Werk iſt heute noch ein brauchbares Handbuch für die Geſchichte jener Epiſode, da es eine reiche Fülle von Materialien auf Grund authentiſcher Quellen bietet und von keinem objektiv Denkenden als Pamphlet qualifizirt werden dürfte, wie es auf S. 287 der Biographie Werder's geſchieht. Der Zweck meines Buches war in erſter Linie, die ſtrategiſche Bedeutung der Liſaine-Schlacht auf ihren wahren Werth zurückzuführen; aber nirgends habe ich die Leiſtungen der deutſchen Truppen herabgeſetzt, wie der Autor behauptet, und keine der mir bekannt ge-

[1]) Unſer Mitarbeiter möge uns die Bemerkung geſtatten, daß es „bei uns“ viele verſtändige Leute gibt, welche glauben, daß Bazaine's Verhalten aus rein militäriſchen Gründen nicht zu erklären iſt. A. d. R.

wordenen Recenſionen hat einen ſolchen Vorwurf gegen mich erhoben. Meine Replik auf jene Angriffe iſt bereits in Nr. 15 bis 19 der Darmſtädter „Allgemeinen Militär-Zeitung“ vom laufenden Jahre erſchienen und erlaube ich mir daher, auf ſie zu verweiſen.

Die vorliegende Lebensbeſchreibung des Grafen Werder iſt als Biographie eine ganz vortreffliche Arbeit. Sie feſſelt den Leſer von Seite zu Seite und gewinnt beſonders dadurch an Werth, daß ihr Vf. ſeit der Jugend mit der Familie des Grafen Werder befreundet war und von den Hinterlaſſenen des Verewigten durch ein umfangreiches Material an vertraulichen Briefen und Aufzeichnungen unterſtützt wurde. Das Buch führt uns zunächſt von Werder's Wiege und ſeiner Jugendzeit durch die damals langwierige Lieutenantsperiode bei dem 1. Garde-Regiment z. F., deren Monotonie eine ihm erwünſchte Unterbrechung erfuhr, als er 1842 mit zwei anderen Offizieren zur Theilnahme an dem Feldzuge der Ruſſen im Kaukaſus kommandirt wurde. Dieſer Abſchnitt enthält leſenswerthe Bilder von der ruſſiſchen Kriegführung in jenem Lande, wobei dieſelbe allerdings in einem anderen Lichte erſcheint, als man ſie ſich ſonſt vorzuſtellen pflegte. Werder wurde ſchwer verwundet, genas aber wieder und kehrte 1844 in das Vaterland zurück. Nach beinahe 21jähriger Dienſtzeit wurde er 1846 endlich Hauptmann im Generalſtab und fand nun eine raſchere Beförderung, als es bisher der Fall geweſen war. 1858 wurde er Inſpecteur der Jäger und Schützen, in welcher Stellung er eine gleich rege wie erſprießliche Thätigkeit entwickelte. 1863 rückte er zum Generalmajor auf und trat 1865 an die Spitze der 3. Diviſion, mit welcher er 1866 gegen Öſterreich in das Feld zog. Nach dem Nachtgefechte von Podkoſt kämpfte er am 29. Juni mit ſeiner Diviſion bei Gitſchin. Hier gibt die Biographie über das Nachtgefecht in letzterer Stadt verſchiedene leſenswerthe Mittheilungen, wie ſie das preußiſche Generalſtabswerk von 1866 nicht bietet. In der Schlacht bei Königgrätz kam Werder mit ſeiner Diviſion zu keiner größeren Aktion, obwohl dieſelbe lange im feindlichen Granatenfeuer ſtand. Seine Selbſtkritik über dieſen Feldzug iſt ein ehrendes Zeugnis für ſein ſtetes Streben nach Vervollkommnung. Beim Ausbruche des Krieges 1870 wurde Werder vom Commando der 3. Diviſion entbunden und zunächſt dem Obercommando der 3. Armee zugetheilt. Wie wir aus der Biographie erfahren, verſtimmte ihn dies anfänglich, ſo daß er ſich mit dem Gedanken trug, nach dem Kriege ſeinen Abſchied zu nehmen. Mitte Auguſt erhielt er aber den Befehl über das Belagerungs-

corps vor Straßburg, was ihm anfänglich zwar auch nicht ganz behagte, da er hier auf einem ihm nicht hinlänglich bekannten Gebiete thätig sein sollte. Dafür war er aber nur um so eifriger bestrebt, sich mit dem Wesen des Belagerungskrieges vertraut zu machen.

Der folgende Abschnitt behandelt die Operationen des 14. Armeecorps, welche dasselbe bis Dijon führten. Auch hier finden wir manche schätzenswerthe Mittheilung, und verschiedene hübsche Züge zeugen für Werder's humanen, gottesfürchtigen Sinn. Die Episode, welche aber seinen Ruhm hauptsächlich begründen sollte, begann Ende Dezember 1870, als die Bourbaki'sche Armee nach dem südöstlichen Kriegstheater rückte, um bei der für die Rettung von Paris beabsichtigten allgemeinen Offensive der französischen Streitmacht unter gleichzeitiger Entsetzung von Belfort gegen die rückwärtigen Verbindungen des deutschen Heeres, die Linie Nancy—Châlons a. d. M., vorzudringen. Werder konzentrirte sein Corps bei Vesoul, während Bourbaki beabsichtigte, ihn mittels einer über Villersexel geleiteten Linksschwenkung von Belfort abzumanövriren. (Siehe darüber die Ausführungen in meinem Buche: „Die Kämpfe vor Belfort", S. 96—102, sowie 137—145.)

Werder glaubte den Feind bereits im Marsche gegen Belfort, als er demzufolge am 9. Januar 1871 seinen Rückzug nach der Lisaine einleitete, indem er gleichzeitig einen Offensivstoß in der Richtung auf Villersexel führte, bei welchem er zwischen die erste und zweite Marschstaffel des Gegners zu treffen hoffte. Indessen war das Gros der Bourbaki'schen Armee noch nicht über Villersexel hinaus, sondern erst im Anmarsche dahin begriffen. Der Autor legt daher dem Gefechte bei letzterem Orte eine unrichtige Bedeutung unter, wenn er S. 214 schreibt, daß man nach der Einnahme von Villersexel den Feind auf allen Straßen kehrtmachen sah. Er scheint hierbei aus dem zwar nach den Feldakten bearbeiteten, aber nicht immer zuverlässigen Werke Löhlein's: „Die Operationen des Corps des Generals v. Werder" (Berlin 1874), S. 166 geschöpft zu haben, der sich S. 170 selbst widerspricht, da er hier die Anmarschlinien der französischen Corps richtig angibt. Bourbaki ging bei Villersexel durchaus nicht „auf den Leim", wie der General v. Werder dachte; vielmehr ließ er an diesem Tage sogar eine Division seines 24. Corps den Marsch in der Richtung auf Belfort fortsetzen (s. S. 221 ff. meines Werkes).

Auf ausdrücklichen Befehl der obersten Heeresleitung nahm Werder zur Deckung der Belagerung von Belfort den Kampf an der Lisaine

auf und behauptete ſie glücklicherweiſe. Wenn der Autor aber S. 239 in Abrede ſtellen zu müſſen glaubt, daß der in Bourbaki's Rücken ſich richtende Anmarſch der Manteuffel'ſchen Armee ohne Einfluß auf den Kampf an der Liſaine geweſen, ſo entſpricht dies nicht den thatſächlichen Verhältniſſen. Schon in meinem Buche S. 288 ff. glaube ich, an der Hand franzöſiſcher Berichte nachgewieſen zu haben, welche Verwirrung Manteuffel's Anmarſch im Rücken der Bourbaki'ſchen Armee hervorrief. Und daß die letztere infolge dieſer Bedrohung ihrer Rückzugslinie von der Fortſetzung ihres Angriffs gegen das Werder'ſche Corps abließ, iſt auch beſtätigt worden durch die Ausſagen des Generals Billot bei der vom franzöſiſchen Parlamente veranlaßten Unterſuchung. [Siehe darüber den Aufſatz des Hauptmanns Freiherrn v. d. Goltz: „Bourbaki's Feldzug gegen den General v. Werder" in Bd. 19 der „Jahrbücher für die deutſche Armee und Marine", S. 155, und das Werk des nämlichen Vf.: „Leon Gambetta und ſeine Armeen" (Berlin 1877)].

Die Liſaine-Schlacht begründete Werder's Ruhm, obwohl ſie in ihrer ſtrategiſchen Bedeutung überſchätzt wurde, da man ſie als eine Errettung Süddeutſchlands von franzöſiſcher Invaſion feiern zu müſſen glaubte. Werder ſelbſt hat, wie aus ſeiner Biographie erhellt und hier zu ſeiner Ehre hervorgehoben ſein mag, jenen Belfort-Kultus abfällig beurtheilt.

Auch über die nunmehr folgenden Operationen der deutſchen Südarmee bringt die Biographie mancherlei bemerkenswerthe Mittheilungen, beſonders was Werder's Verhältnis zum General v. Manteuffel anbelangt. Fr. v. d. Wengen.

Quellen und Abhandlungen zur neueren Geſchichte Baierns. Neue Folge. Von **Karl Theodor Heigel.** München, Max Rieger. 1890.

Der größere Theil der zehn Abhandlungen, welche der überaus thätige Vf. als neue Folge ſeiner mit Beifall begrüßten „Quellen und Abhandlungen zur neueren Geſchichte Baierns" hat erſcheinen laſſen, bezieht ſich auf Ereigniſſe, welche in den 100 Jahren nach dem Weſtfäliſchen Frieden ſtattgefunden haben, alſo in einer Periode, die Heigel als beſondere Domaine ſeiner Forſchung bezeichnen kann. Die Mehrzahl dieſer Aufſätze und Abhandlungen iſt in den Schriften der baieriſchen Akademie der Wiſſenſchaften erſchienen und in Fachſchriften bereits beſprochen worden. Die größte wiſſenſchaftliche Bedeutung dürfte den Abhandlungen II und IV zugeſprochen werden.

In dem ersteren Aufsatze gibt H. neue Aufschlüsse über den Umschwung der baierischen Politik in den Jahren 1679—1683 [1]). In dem zweiten Aufsatze widerlegt er die wiederholt ausgesprochene Behauptung, daß die Söhne Max Emanuel's während ihrer Gefangenschaft seitens der Kaiser Josef und Karl nur als Grafen von Wittelsbach bezeichnet worden seien, und zeigt, daß auch von einer unwürdigen Behandlung derselben nicht die Rede sein könne. Die Abhandlung über Adelaide von Savoyen (I) zeichnet sich gleichfalls durch eine Fülle neuer interessanter Mittheilungen über den Versuch einer Aussöhnung Savoyens mit den Habsburgern in Österreich und Spanien nach dem Westfälischen Frieden aus, Mittheilungen, die Heigel geschickt um die Geschichte der Heirat Adelaide's von Savoyen mit Ferdinand Maria von Baiern zu gruppiren weiß. Der aus dem Münchener Hausarchive mitgetheilte Briefwechsel des Kurfürsten Max Emanuel von Baiern und des Kurprinzen Karl Albert mit dem Prinzen Eugen von Savoyen 1717—1724 (V) hat seinen vornehmsten Werth in dem Nachweise, daß Prinz Eugen, so eifrig er auch das Projekt der Heirat Albert's mit der Tochter Karl's VI. förderte, niemals — wie die spanische Partei am Wiener Hofe behauptete — die kaiserlichen Interessen verrathen hat. Die sechste Abhandlung enthält unter dem Titel „Aktenstücke zur Geschichte des französisch-baierischen Bündnisses 1725—1727", zwei wichtige Schreiben des Kurprinzen Karl Albert an den Kurfürsten, welche sich, wie die übrigen mitgetheilten Dokumente, auf die Erneuerung des französisch-baierischen Bündnisses von 1714 beziehen. Sehr interessant sind ferner die Mittheilungen, die H. nach den Aufzeichnungen des Geheimen Kabinetsekretärs Karl Theodor's, Stephan Freiherrn von Stengel, über die Verhältnisse und Zustände am Hofe dieses Fürsten gibt (VII). Der Essay über Maria Anna von Neuburg, Gemahlin Karl's II. von Spanien (III), zeichnet sich wie jener über die Thätigkeit des Kurprinzen Ludwig im Befreiungsjahre 1813 (VIII) durch die Frische der Darstellung aus. Zwei schwungvolle Reden, in welchen H. Ludwig I. von Baiern als Beschützer der Münchener Hochschule und als Erzieher seines Volkes zu schildern unternimmt (IX und X) bilden den Abschluß des Bandes, welcher den weiteren Leserkreis, für den der Vf. geschrieben, verdient.

A. Pribram.

[1]) S. die folgende Besprechung.

Der Umſchwung der baieriſchen Politik in den Jahren 1679—1683. Von **Karl Th. Heigel.** München, Verlag der Akademie. 1889.
(Aus den Abhandlungen der kgl. baier. Akademie der Wiſſenſch. III. Kl. XIX. Bd. I. Abth.)

Der Vf. der oben erwähnten Schrift, dem wir bereits ſo zahlreiche Abhandlungen zur neueren baieriſchen Geſchichte verdanken, ſchildert mit Zugrundelegung eines reichen handſchriftlichen Materiales die intereſſanten Verhandlungen, welche ſeitens des Münchener Hofes in den Jahren 1679—1683 vornehmlich mit den Kabinetten von Wien und Paris gepflogen worden ſind. Das weſentlichſte neue Reſultat der ſchwungvoll geſchriebenen Abhandlung iſt der Nachweis, daß die Vermählung des Kurfürſten Max Emanuel mit der Tochter Kaiſer Leopold's I., welche den Umſchwung der baieriſchen Politik beſiegelte, ein Werk der römiſchen Kurie war, die verhüten wollte, daß das baieriſche Kurhaus in Familienverbindung mit Lutheranern trete. Die eingehende Darſtellung der Kämpfe, welche ſich am Münchener Hofe, wie an den intereſſirten Höfen von Wien, Rom und Paris abſpielten, als der Plan Max Emanuel's bekannt wurde, die lutheriſche Prinzeſſin Eleonore von Eiſenach zu heirathen, bildet den Mittelpunkt der Arbeit Heigel's, die aber auch die Kenntnis der großen europäiſchen Politik weſentlich fördert, indem wir durch dieſelbe zum erſten Male eine genügende Darſtellung der Verhältniſſe erhalten, unter denen es der öſterreichiſchen Partei am baieriſchen Hofe gelang, das ſeit den 60er Jahren des 17. Jahrhunderts verlorene Übergewicht wieder zu gewinnen und damit der franzöſiſchen Krone einen ihrer treueſten Anhänger in Deutſchland abtrünnig zu machen. Im Anhange zu ſeiner Abhandlung, die inzwiſchen bereits in der neuen Folge von H.'s „Quellen und Abhandlungen zur neueren Geſchichte Baierns" S. 48 ff. Aufnahme gefunden hat, druckt der Vf. 29 Aktenſtücke ab, die ſich ausſchließlich auf die Heiratsangelegenheit beziehen.

A. Pribram.

Kaſtell Alteburg bei Köln. Geſchichtliches Denkmal der älteſten Römerzeit am Rhein, feſtgeſtellt und beſchrieben durch **F. Wolf.** Köln, M. Du Mont-Schauberg. 1889.

Die vorliegende Schrift des um die Erforſchung der Römerkaſtelle am Rhein verdienten Vf. reiht ſich deſſen früheren Arbeiten auf das würdigſte an. Zum Gegenſtande hat dieſelbe die Feſtſtellung eines römiſchen Kaſtrums und Winterlagers in nächſter Nähe der Stadt Köln, auf der Stelle der drei Kilometer oberhalb dieſer Stadt links-

rheiniſch gelegenen ſog. „Alteburg“, unmittelbar bei dem ſüdlichen Vororte Bayenthal. Wir können als ſicheres Ergebnis der ſorgfältigen, durch drei Pläne erläuterten Unterſuchung konſtatiren, daß es ſich um eine römiſche Befeſtigung erſten Ranges und früher Entſtehung handelt, die in räumlicher Trennung von dem römiſchen Köln Jahrzehnte hindurch einen weſentlichen Stützpunkt für die Herrſchaft und die Feldzüge der Römer in Germanien gebildet hat, ſei es, daß ſie bereits von Julius Cäſar ſelbſt zum Schutze ſeiner Rheinübergänge, wie Wolf meint, oder erſt in ſpäterer Zeit errichtet worden iſt. Und auch als das Kaſtell unter veränderten Verhältniſſen, wie Wolf näher ausführt, um 50 n. Chr. aufgehört hatte, als Legionslager zu dienen, blieb es zum Schutze der Reſidenz des Statthalters von Niedergermanien beſtehen und iſt mit ſeinem glanzvollen Prätorium keineswegs am Schluſſe der Römerherrſchaft durch eine gewaltſame Kataſtrophe zu Grunde gegangen, vielmehr erſt allmählich gefallen. Nach dem Zeugniſſe des fahrenden Buchhändlers Johann Haſſelberg (in deſſen Lobgedicht auf die Stadt Köln, 1531) waren die einſt mächtig emporragenden Ruinen des Prätoriums noch zu Anfang des 16. Jahrhunderts über der Erde ſichtbar: ſie ſind verſchwunden, indem ſie wie die Xantener Reſte und manche andere als bequemer Steinbruch benutzt wurden. Der Bedeutung der Stelle entſprachen auch die von Bolzius gemachten Funde von korinthiſchen Kapitälen, Standbildern, Anticaglien u. ſ. w. Andrerſeits weiſen die von W. ermittelten Brückenſpuren auf die militäriſch wichtige Poſition des Kaſtells zurück, da man beim Vorhandenſein eines ſicheren Brückenüberganges von dort aus den Unter- und Mittelrhein beherrſchte und ohne denſelben ein auf der rechten Rheinſeite operirendes Heer zwiſchen Vetera und Mainz keine geſicherte Verbindung mit der linksrheiniſchen Provinz gehabt hätte. Erſt als unter Claudius die Defenſive am Niederrhein an die Stelle der Offenſive trat und das **oppidum Ubiorum** ſelbſt, ſtark befeſtigt, zum Hüter des Rheinüberganges gemacht wurde, erſchien die Verlegung auch des Brückenüberganges nach Köln geboten. Was zur Sache noch übrig bleibt und auch vom Vf. als wünſchenswerth betont wird, iſt die fortgeſetzte Durchforſchung des Innern der Befeſtigungsſtätte, um außer dem Prätorium auch die übrigen Einrichtungen kennen zu lernen, ebenſo die Durchforſchung der Gräberfelder daſelbſt, beſonders aber die Durchſuchung des Rheinbettes mittels Baggerns nach den weiteren Brückenſpuren unter gleichzeitiger Erforſchung der Schutzanlagen auf der rechten (Poller) Rheinſeite. H.

Die Entwickelung der Landeshoheit in Geldern bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts. Von **Guſtav Müller**. Marburg, Univerſitätsbuchdruckerei (R. Friedrich). 1889. (Inaugural-Diſſertation.)

Das vormalige Herzogthum Geldern iſt von den niederrheiniſch-niederländiſchen Territorien des deutſchen Nordweſtens dasjenige, in welchem ſich die Verhältniſſe der Landeshoheit und der inneren Verfaſſung überhaupt verhältnismäßig am früheſten konſolidirt haben. Dem niederrheiniſchen Gebiete im engeren Sinne iſt Geldern in dieſer Hinſicht faſt um ein Menſchenalter voraus. Um die Mitte des 14. Jahrhunderts oder genauer wohl ſchon um 1330 erſcheint in Geldern die Landeshoheit in ihren Grundzügen vollendet und gefeſtigt und zwar unmittelbar vor dem Eintritte dynaſtiſcher Streitigkeiten und politiſcher Verwickelungen, durch welche die weitere Ausbildung der Zuſtände des Landes weſentlich gehemmt wurde. Hiernach und mit Rückſicht auf das gerade für Geldern ziemlich reichlich vorhandene gedruckte Quellenmaterial kann die von dem Vf. gewählte Aufgabe als eine glückliche und wohlgeeignete bezeichnet werden, der ſich derſelbe auch im ganzen mit Fleiß und Geſchick entledigt hat. Daß er dabei nicht verſuchte, ſeiner Arbeit durch Ermittlung und Veröffentlichung etwa noch unbekannter Urkunden ein heutzutage ſehr beliebtes Relief zu verſchaffen, gereicht ihm u. E. nicht zum Nachtheile, zumal innerhalb der geſteckten Zeitgrenze weſentlich Neues kaum mehr aus den Archiven zu entnehmen geweſen ſein möchte und archivaliſche Vorſtudien überhaupt nicht zu den nothwendigen Erforderniſſen einer Doktordiſſertation gehören. Die Erörterungen über die Amtsbezirke des geldriſchen Landes ſind, zum Theil offenbar wegen Unzulänglichkeit des Quellenmaterials, nicht vollſtändig und ſtellen namentlich das Verhältnis der Städte zu den ſich bildenden größeren und kleineren Verwaltungsbezirken, insbeſondere deren Ein- und Ausſchluß bezüglich derſelben nicht hinlänglich klar. Erſt bei vergleichender Behandlung territorialer Gruppen wird es möglich ſein, hierfür zu genügenderen Ergebniſſen zu gelangen. Die Darſtellungsweiſe des Vf. iſt im allgemeinen als eine einfache und präziſe zu bezeichnen. Nicht korrekt iſt es, wenn man mit dem Vf. ſagt, Stadt und Burg Geldern, welche urſprünglich eine Vogtei des Kölner Erzſtifts geweſen, ſeien ſpäter in den Lehnbeſitz der Grafen übergegangen. Vielmehr werden wir uns die Antoing'ſchen Herren und Grafen von Waſſenberg und Geldern von Anfang an als mit der Vogtei der kölniſchen Kirche über Geldern belehnt zu denken und uns dabei zu vergegenwärtigen

haben, daß auch die übrigen Dynaſten des Niederrheins in den früheſten Zeiten Vaſallen der Kölner Erzbiſchöfe geweſen ſind. Und nicht nur der Bezirk um Geldern ſelbſt und die vom Vf. aufgeführten Vogteiſchaften zu Roermond im Bisthum Lüttich, zu Erkelenz und zu Emmerich, ſondern auch die Vogtei über die Grundherrſchaft der Abtei Siegburg zu Straelen, von anderen abgeſehen, war ſchon im 12. Jahrhundert im Beſitze der geldriſchen Grafen. H.

Inventare des Frankfurter Stadtarchivs. Mit Unterſtützung der Stadt Frankfurt a. M. herausgegeben vom Verein für Geſchichte und Alterthumskunde. II. Eingeleitet von **R. Jung**. Frankfurt a. M., K. Th. Völcker. 1889.

Mit dankenswerther Raſchheit iſt dem 1. Bande dieſes verdienſtlichen Unternehmens der 2. Band gefolgt. Er bringt, die Reichsſachen-Akten des 1. Bandes ergänzend, die Reichsſachen-Urkunden, ſodann die Rachtungen, Verbund-, Verzicht- und Urfehdebriefe, die Dienſtreverſe der ſtädtiſchen Hauptleute, Reiſigen und Dorfamtmänner, endlich umfaſſende Reichsſachennachträge. Letztere ſind zum größten Theil von Rudolf Jung bearbeitet, während die übrigen Abtheilungen von dem verſtorbenen Archivar Kriegk und ſeinen Mitarbeitern herrühren. Die Form der Bearbeitung iſt dieſelbe, wie beim 1. Bande; ich verweiſe deshalb auf mein früheres Urtheil (H. Z. 61, 320 ff.).

Wenn ich hieran, wie früher, eine Anzahl von Berichtigungen und Bedenken knüpfe, ſo leitet mich dabei lediglich das Intereſſe an dem gebotenen reichen Stoff und der Wunſch, denſelben möglichſt fehlerfrei überliefert zu ſehen. Das Geſammtregiſter, welches der 3. Band bringen ſoll, wird Gelegenheit geben, begründete Ausſtellungen für das Werk ſelbſt noch praktiſch zu verwerthen.

S. 1 Nr. 9: vor Sleitsberg fehlt wohl von. Nr. 12b: „Vertrag zwiſchen Rath und Gemeinde von Mainz“. Worüber? Wohl identiſch mit Städtechroniken 17, 9 ff. Nr. 106 und S. 193 Nr. 975: „Renbach“, lies Reubach, wie S. 182 Z. 6 v. u. Nr. 125 lies Weiſs ſtatt „Meiſs“. Nr. 141 ff. lies Morle ſtatt „Werle“, „Idel“ ſtatt Joel (vgl. S. 60 Z. 20). S. 23 Z. 1 lies Monkeshorn ſtatt „Menkeshorn“ (vgl. S. 25 Z. 1). S. 25 Z. 11 v. u. lies Gunttram ſtatt „Gunctram“; Z. 7 v. u. „Wercher“ ſtatt Wernher? S. 27 Z. 11 v. u.: „Silze“ als Vorname? vielleicht Sitze. S. 28 Z. 5: „Johan Wilne, Herrn Margkolffes Sohn und Johan Wilne Frederichs Sohn“; „wilne“ iſt kein Perſonenname, ſondern bedeutet weiland.

S. 30 Z. 3 v. u.: „Udin“ iſt flektirte Form (vgl. S. 31 Z. 8 v. u.). S. 31 Z. 16: „Wigand v. Maydorff“? Doch wohl Mardorff; Z. 11 v. u. lies Hemershuſen ſtatt „Hemershuß“. S. 34 Z. 1: „Alhelm Roſta v. Alczey“, das Geſchlecht hieß Roſt; Z. 17 lies Studernheim (wie Z. 2) ſtatt „Studenheim“; Z. 11 v. u. fehlen hinter „Pfalzgrafen“ einige Worte (etwa: geſühnt zu ſein); Z. 5 v. u. und S. 120 Z. 10 v. u.: „Heynauwe“, kommt dieſe Form neben Heymauwe vor? S. 35 Z. 4: „Haſtenfels“, lies Hartenfels (vgl. S. 62 Z. 10 v. u., S. 118 Z. 11 v. u.); Z. 6: „Haſelin v. Hatſtein“, lies Hanſelin (vgl. S. 42 Z. 10 v. u., S. 49 Z. 2 v. u., Bd. 1 Nr. 291); Z. 14: „Johan Sneyſe v. Grens“, lies Grenſau. S. 40 Z. 19: „Pedir Freude v. Aſſinheim“, S. 119 Z. 3 v. u. und S. 121 Z. 4 heißt er Frende. S. 41 Z. 24: „Dumebeyn“, lies Dunnebeyn, wie Bd. 1 Nr. 264; Z. 1 v. u. „Schuderem“, lies Schuderein, wie S. 120 Z. 5 und 10 v. u. (Bedeutung: Platzregen). S. 47 Z. 21: Rulchener“? ob Rule Hone? S. 52 Z. 3: „Haumann“, lies Hanmann (vgl. S. 9 Nr. 106, S. 93 Z. 16). S. 57 Z. 7: „Chriſtian Leins“, S. 122 Z. 3 v. u. „Lems“, lies Lenis. S. 61 Z. 2 v. u.: „Jahes Neceſſus“? S. 64 Z. 27 ff. iſt unverſtändlich. S. 70 Z. 12: „Prieſter Pater Homery Johanniterordens“, doch wohl Peter. S. 73 Z. 8 und öfter handelt es ſich nicht um „Lehensbriefe“, ſondern um Lehnreverſe. S. 73 Z. 4 v. u.: „Sterroff“, S. 75 Z. 11 v. u.: „Sterreff“, welches iſt das Richtige? S. 74 Z. 11 v. u.: „Genstunczchin“, lies Genscunczchin (vgl. S. 94 Z. 18). S. 80 Z. 7: „Haungen“? nicht Houngen? Z. 9 v. u. „Hanns von Hoenberger“! vgl. Z. 12 v. u. und Bd. 1 Nr. 1072. S. 84 Z. 1: „Deutzer“, lies „Dentzer“. S. 87 Z. 10: „Graus“, lies „Grans“. S. 88 Z. 20: „Mautzen“, lies Mantzen (vgl. S. 93 Z. 5). S. 93 Z. 15: „Mesfart“, lies Meffart (ebenſo Z. 25, 29); Z. 25: „Maſſbach“, lies Moſſbach (vgl. Moiſſbach Z. 16). S. 95 Z. 13 und S. 126 Z. 16 v. u.: „Hildenrich“? doch wohl Hildenrith. S. 96 Z. 5 v. u.: „Caldenberg“? ob Caldenbach? S. 113 Z. 2 v. u.: „Scharlacher“, S. 114 Z. 15: „Scharlachen“, S. 115 Z. 7 und S. 120 Z. 11: „Scharlachin“, welches iſt das Richtige? S. 116 Z. 11 v. u.: „Stegheym“, doch wohl Stogheym. S. 117 Z. 1 „Schelchir“, lies Schelthir. S. 118 Z. 4: „Getlinauwe“, lies Gettinauwe. S. 119 Z. 2: „Ruſchwalt Doring“, S. 33 Z. 13 v. u. richtig Rüſſchade D. S. 119 Z. 15: „Kinzenbuch“, lies Kinzenbach; Z. 24: „Rymbechin“? nicht Rymbechir? S. 122 Z. 4 und S. 142 Nr. 81:

„Bodenhuſen“, lies Rodenhuſen. S. 122 Z. 4 v. u. und S. 192 Nr. 968: „Landenberg“, lies Laudenburg. S. 123 Z. 7: „Irgintshuſen“, lies Iringeshuſen, wie S. 58 Z. 3 v. u. richtig. S. 125 Z. 5: mißverſtändliche Interpunktion, das Komma gehört hinter Peter, nicht hinter Ulrich. S. 130 Z. 13: „Ryngen“ iſt doch wohl flektirte Form, das Geſchlecht heißt Ring. S. 130 Z. 22: „Johan Hene zu Rodinſtein“, lies Herrn, wie S. 31 Z. 12, S. 32 Z. 9. S. 130 Z. 4 v. u.: „Bindenfelt“, lies Biedenfelt. S. 138 Nr. 9: „Luckeberg“, lies Luckeley. Nr. 31: „Hafterzheim“, lies Hofterzheim. Nr. 301: „Kollinger“, das Geſchlecht heißt Kolling (vgl. Nr. 726). Nr. 498 kann nicht um 1390, ſondern muß vor 1365 fallen, weil Gerlach, Herr zu Limburg in dieſem Jahre ſtarb. Nr. 623 lies Binthamer ſtatt „Bruchhamer“, Ritter ſtatt „Richter“ und Crauefel ſtatt „Cranefel“. Nr. 628 lies Henne ſtatt „Herrn“ (vgl. Nr. 768). Nr. 736 „in Sachen des nündemans“, warum nicht des neunten Mannes? ähnlich Nr. 779 „uff ſiner ſiten“. Nr. 777: „Brechta“, lies Brachta. Nr. 844: „Wigant v. Haiczfelt gen(annt) v. Buchſecke“, es ſind zwei Perſonen, von welchen die zweite Gernand v. B. heißt. Nr. 852. 928: die Herren v. Weſterburg waren keine Grafen und die Herren von Hanau wurden es erſt 1429. Nr. 1002: „Stoffe“, lies Urffe, wie Nr. 1097. Nr. 1043: „Mirgent“? vgl. Nr. 1046 Myrgard, Bd. 1 Nr. 748. 1274 Mergard. Nr. 1081: „Hornberg“, lies Hoinberg. Nr. 1104: „Rovenford“, lies Rorenford. Nr. 1301: „Hunoldeshym“, lies Hunoldeshuſen. Nr. 1339: „Lindberg v. Wildungen“? ich vermuthe Ludwig, welcher Vorname bei den v. Wildungen mehrfach vorkommt. Nr. 1633: „Biegſtadt“? ob Birgſtadt? Nr. 1762: „Johannes Linden v. Steynfurd“! lies Lewe. Nr. 1857: einen Grafen Heinrich von Katzenelnbogen gab es 1452 nicht. Nr. 2226: ſchwerfällige Faſſung. Nr. 2414: „Johann von Holzheimer“! Nr. 2421: „Scharttenbach“, lies Schruttenbach (Schrautenbach). Nr. 2455: „Johann Sone v. Eltz der Alte“, gemeint iſt Johann, älteſter Sohn zu Eltz.

Wanbald.

Das mittelalterliche Frankfurt a. M. als Schauplatz von Reichs- und Wahltagen. Von **Guſtav Beckmann.** Frankfurt a. M., A. Oſterrieth. 1889. (Sonderabdruck aus Archiv für Frankfurts Geſchichte und Kunſt. Dritte Folge. II.)

Die fleißige Arbeit, für welche der Vf. neben dem bereits gedruckten auch neues Material aus den reichen Beſtänden des Frank-

furter Stadtarchivs herangezogen hat, behandelt in wohldurchdachter, gut gegliederter Eintheilung die verfassungs- und verwaltungsgeschichtlichen Momente (Beherbergung und Verpflegung des Königs und der Fürsten; Schutz- und Sicherheitsmaßregeln; Empfang, Ehrengaben, Huldigung), sodann die Politik des Frankfurter Rathes bei zwiespaltigen Königswahlen, endlich die ökonomische Bedeutung der Reichs- und Wahltage für die Stadt. Wanbald.

Geschichte von Nassau von den ältesten Zeiten bis auf die Gegenwart. Von **Karl Menzel**. VII. Wiesbaden, C. W. Kreidel. 1889.

A. u. d. T.: Geschichte von Nassau von der Mitte des 14. Jahrhunderts bis zur Gegenwart. III.

Mit diesem stark angeschwollenen Bande hat der Vf. das Werk bis zum Regierungsantritt Herzog Wilhelm's (1816) geführt und damit das Ziel, welches er sich in der Vorrede zum vorhergehenden Bande gesteckt hatte, erreicht. Es sind die Regierungen des Grafen Johann Ernst (1675—1719) und der Fürsten Karl August (1719—1753), Karl (1753—1788) und Friedrich Wilhelm (1788—1816) von Nassau-Weilburg, die auf Grund umfassender, namentlich archivalischer Materialien dargestellt werden. Daneben läuft in kürzerer Behandlung die Geschichte der Zweige zu Idstein, Saarbrücken, Ottweiler und Usingen während dieser Periode bis zu ihrem Erlöschen. Graf Johann Ernst, ein vielfach in Kriegsdiensten thätiger Herr, verschuldete durch unüberlegtes Vorgehen die Niederlage an der Speierbach (1703). Drückender Geldmangel brachte ihn so weit, daß er minderwerthige fremde Münzen prägen ließ, hinderte ihn aber nicht daran, seine Söhne nach der Unsitte der Zeit zu ihrer Ausbildung nach Paris zu senden, wo nach der Ansicht des alten Grafen Johann zu Idstein vornehme junge Herren unter der Führung „von Eseln, die Hofmeister heißen", nichts lernten, als „ein krumm Füßchen machen und ein wenig die Hände küssen", und von wo sie nichts zurückbrächten als „einen Wagen voll Laster und ein leichtfertiges Paar Hosen". Seinem Sohne Karl August gelang es denn auch, zu Paris im Spiele mit einigen Damen 20000 Franken zu verlieren. Sie mögen ihn wohl etwas über's Ohr gehauen haben, meint Elisabeth Charlotte von Orleans von diesen Partnerinnen. Karl August nahm 1737 den Fürstentitel an. Schon sein Vater hatte denselben in Gemeinschaft mit Nassau-Idstein und Nassau-Usingen 1688 erworben, ihn aber nicht geführt, weil er seinen Vettern den auf ihn fallenden

Theil der Taxen nicht hatte entrichten wollen oder können. Unter dem Fürſten Karl, einem toleranten Regenten, der 1761 in ſeinem Hauſe die Primogenitur einführte, begann eine beſſere Ordnung der Dinge, wobei tüchtige erſte Beamte, wie de la Pottrie und v. Botzheim, das Ihrige thaten. Seine wohlmeinenden Abſichten fanden aber nicht immer den Beifall, den ſie verdienten. Die Einführung eines für alle Konfeſſionen brauchbaren Abcbuches führte ſogar zum Bauernaufruhr (Kirchheimer Abcbuchſtreit 1777). Die Regierung ſeines Nachfolgers Friedrich Wilhelm fiel in die Stürme der franzöſiſchen Revolution und in die ewigen Kriege des napoleoniſchen Kaiſerreiches. So war es denn ein Glück für ihn, daß er in einer Zeit, wo die kleinen deutſchen Fürſten in ihrer Exiſtenz bedroht waren, in ſeinem Studienfreund Hans v. Gagern einen Miniſter und Diplomaten fand, deſſen Klugheit und unermüdliche Betriebſamkeit die erſprießlichſten Dienſte leiſteten. Mit Friedrich Auguſt von Naſſau-Uſingen, der zugleich als Senior des Hauſes den Titel Herzog annahm, trat Friedrich Wilhelm in den Rheinbund ein. Ihre Lande bildeten fortan nach außen ein vereinigtes ſouveränes Herzogthum und wurden durch die Beſitzungen mediatiſirter Reichsſtände vergrößert. Aber gleich nach der Schlacht bei Leipzig verließen beide Fürſten die Sache Napoleon's. Der Wiener Kongreß brachte ihnen dann noch die deutſchen Stammlande der naſſau-oraniſchen Linie, und nach beider Tode (1816) vereinigte der Sohn Friedrich Wilhelm's, Herzog Wilhelm, das ganze Gebiet unter ſeinem Szepter.

So weit in flüchtigſten Umriſſen eine Skizze des Inhalts dieſes Bandes. Weniger als von der Forſchung, deren Schwierigkeiten der Vf. mit Recht betont, fand ſich Ref. von der Darſtellung befriedigt; er hätte ihr mehr Friſche und Leben gewünſcht, und vermißt gegenüber der Fülle von Detail, eine den Stoff meiſternde ſcharfe Charakteriſirung der Perſonen und Zuſtände. Das beigefügte fleißig ausgearbeitete Regiſter über das ganze Werk erleichtert die Benutzung in dankenswerther Weiſe. Wanbald.

Die Reichsabtei Hersfeld bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts. Von **Philipp Hafner.** Hersfeld, Hans Schmid. 1889.

Wenn die Jahresverſammlungen des Vereins für heſſiſche Geſchichte und Landeskunde jedesmal Veranlaſſung würden zu dem Erſcheinen ſo gründlicher und gediegener Publikationen wie der vor-

liegenden, so könnte derselbe mit noch größerer Befriedigung auf seine Thätigkeit namentlich der letzten Jahre zurückblicken.

Zwei Abschnitte (IV u. VI) sind den inneren Verhältnissen der Abtei gewidmet und liefern ein wahrheitsgetreues Bild der Verfassung, der Einkünfte und Besitzthümer derselben, des Klosterlebens u. s. f. Was hierüber Aufschlüsse ertheilen kann, ist sorgsam berücksichtigt; haltlose Hypothesen sind ausgeschlossen. Der schwierigen und verwickelten Frage über die thüringischen Zehnten der Abtei und deren Streitigmachung durch die Mainzer Erzbischöfe tritt Hafner im Anhang unter Nr. 2 näher, wo er sich mit Ausfeld's Darlegungen (Lambert von Hersfeld und der Zehntstreit zwischen Mainz, Hersfeld und Thüringen. Marburg 1879) auseinandersetzt. Ref. kann nicht umhin zu gestehen, daß die Sache nach wie vor dunkel bleibt und manche Frage offen läßt. Warum beanspruchte z. B. Mainz nur seinen Antheil an den thüringischen, nicht auch an den hessischen Zehnten des Klosters? Und wie kam es, daß Erzbischof Sigfried im Jahre 1073 auf dem Tage zu Erfurt bei zehn Kirchen sich mit einem Drittel, bei den übrigen aber nur mit der Hälfte der Einkünfte zufrieden gab? Jene zehn waren vermuthlich die von Karl dem Großen an Hersfeld vergabten Kirchen (s. Abel, Jahrbb. des fränk. Reiches 1 [2. Aufl.], 224. 232. 323, sowie die betr. Urkk. bei Wenck, hess. Landesgesch. 3, 2 Nr. 6 u. 7; 2, 2 Nr. 1 u. 9; vgl. dazu Bd. 3 Nr. 14. 15). — Außerdem hätte wohl noch gegen Ausfeld (S. 64 ff.) hervorgehoben werden können, daß die Zehntfreiheit der Thüringer und die Berechtigung Hersfelds bzw. Fuldas auf einen Theil der thüringischen Zehnten keineswegs getrennte Rechtsfragen waren, die auf verschiedenem Boden standen. Der Angriff auf die Zehntfreiheit der Thüringer konnte nur dann mit Erfolg vom Erzbischof ausgeführt werden, wenn er Mitberechtigung bei Fulda und Hersfeld erlangt hatte. So lange dies nicht der Fall war, kam jenen stets der Hinweis auf das ausschließliche Recht der beiden Abteien zu Hülfe. Auch konnte sich der Erzbischof nicht mit dem kanonischen Viertel begnügen, da ihm solches bereits von Rechts wegen zukam.

Dankenswerth ist die als Beilage gegebene Übersicht der bisherigen Überlieferung der älteren Hersfelder Geschichte, der man noch allenfalls die Darstellung Rommel's in Ersch und Gruber's allg. Encyklopädie unter Hersfeld hinzufügen könnte, da sie von den in seiner hessischen Geschichte gegebenen Übersichten der Äbte wesentlich abweicht.

Wir schließen unsere Besprechung des verdienstvollen Werkchens mit dem Wunsche, daß H.'s Darstellung für die Hersfelder Geschichte in weiteren Kreisen Interesse erwecken und daß dieses Interesse namentlich der Erhaltung der herrlichen, noch in ihren Trümmern großartigen Stiftskirche zu gute kommen möge. Die Verwendung derselben zu einem Schießstande für die Garnison bzw. zu anderen noch weniger militärischen Zwecken wird hoffentlich mit der kürzlich erfolgten Verlegung des Militärs ihr Ende erreicht haben. **Hugo Brunner.**

Die Grafschaft Lippe und der Siebenjährige Krieg. Von **O. Weerth.** Detmold, in Kommission bei Hinrichs. 1888.

Obwohl die Grafschaft Lippe im Siebenjährigen Kriege neutral blieb und weder von den Franzosen, noch von den „Alliirten" als Feind behandelt wurde, so hatte das Ländchen doch, da es innerhalb des Operationsgebietes der einander gegenüberstehenden Armeen lag, infolge von Durchmärschen, Einquartirungen, Lieferungen, Fuhren, Schanzarbeiten an nahe gelegenen Festungen u. s. w. erst von seiten der Franzosen, dann der deutsch-englischen Truppen genug zu leiden. Seit dem Jahre 1760 kamen zu allem andern noch die gewaltsamen Werbungen hinzu, die der Herzog Ferdinand im Lande vornehmen ließ. Die Drangsale dauerten bis zum Beginn des Jahres 1763. Die Engländer zeichneten sich besonders durch die Insolenz aus, womit sie Erpressungen begingen, nachdem die Franzosen doch nur gelegentlich geplündert hatten.

Der Vf. obiger Schrift hat die angedeuteten Vorgänge auf Grund umfassender und sorgfältiger Quellenstudien in aller Breite, oft mit den Worten von Augenzeugen, dargelegt. Es sind anschauliche, nur in ihrer Wiederholung ermüdende kleine Kulturbilder von vorwiegend lokalem Interesse, die das Buch enthält. Für die Geschichte des Krieges im großen kommt nur etwa die Darstellung der Kämpfe bei Reelkirchen und die Belagerung des Städtchens Horn (1761) in Betracht. Während wir aus den Akten erfahren, wie eifrig sich Simon August bemühte, die Kriegsleiden seines Landes zu mildern, hören wir nichts von vorausgehenden Versuchen, den Grafen auf die eine oder andere Seite zu ziehen. Daß das Detmolder Archiv darüber keinerlei aktenmäßige Aufschlüsse bieten sollte, ist doch kaum anzunehmen. Interessant sind die am Schlusse der Schrift mitgetheilten Ziffern über den Gesammtschaden, den die nur 50000 Seelen zählende Bevölkerung des Ländchens durch den Krieg erlitten. Obwohl die

Tabellen sehr unvollständig sind, konstatiren sie doch eine Summe von mehr als 1 Million Thalern, wovon die größere Hälfte den Franzosen zur Last fiel. Alle Bemühungen, auch nur einen Bruchtheil ersetzt zu bekommen, blieben vergeblich. A. K.

Franconia sacra. Geschichte und Beschreibung des Bisthums Würzburg. In Verbindung mit dem Diöcesanklerus herausgegeben von **J. B. Stamminger.** Erste Lieferung. Die Pfarrei zu St. Burkard in Würzburg. Würzburg, F. X. Bucher. 1889.

Der Gedanke, der vorliegendem Unternehmen zu Grunde liegt, ist willkommen zu heißen. Es liegt gerade in den baierischen Landen ein ausgezeichnetes Musterwerk vor, das leider infolge des Todes seines Urhebers vorerst unvollendet geblieben ist, nämlich Steichele's Geschichte und Beschreibung der Diöcese Augsburg. Während dieser im wohlbegründeten Vertrauen auf seine Kraft allein an seine Aufgabe ging und sie, soweit seine Lebensdauer es gestattete, durchführte, hat der Urheber der Franconia sacra sich der Mithilfe Dritter versichert. Dagegen ist nichts einzuwenden, schon aus dem Grunde, weil auf diesem Wege eher eine Vollendung des Begonnenen zu hoffen ist. Freilich läßt sich bei diesem System nicht vermeiden, daß die Behandlnng der einzelnen Kirchen oder Pfarreien eine ungleichmäßige wird, was uns schon in der vorliegenden 1. Lieferung entgegentritt. Das gesammte Unternehmen soll aus zwei Abtheilungen bestehen, von welchen die eine die allgemeine Statistik und Geschichte des Bisthums, die andere die Beschreibung und Geschichte der einzelnen Pfarreien enthalten wird. Die erste Abtheilung soll nach Vollendung der zweiten erscheinen, aus welchem Grunde, wird freilich nicht angedeutet; die erste dürfte allerdings die schwierigere, doch auf Grund der vollendeten zweiten vielleicht sicherer auszuführen sein. Die vorliegende 1. Lieferung behandelt die Pfarrei zu St. Burkard in Würzburg. In die Arbeit hat sich der Herausgeber mit einigen Freunden getheilt; so rührt z. B. die spezielle Beschreibung der Pfarrei St. Burkard von M. Wieland her, der hierüber, wie über die Schottenabtei und Kirche schon früher ziemlich erschöpfende Studien im Archiv des historischen Vereins für Unterfranken und Aschaffenburg niedergelegt hat. Aus den Beiträgen des Herausgebers heben wir u. a. die Abschnitte über die Kirche auf dem Marienberg und über das Kloster „Himmelspforten" (in der Nähe von Würzburg) hervor; doch hat der Vf. in ersterem meiner Meinung nach zu viel der äußeren Geschichte, die mit seiner

eigentlichen Aufgabe nur sehr entfernt im Zusammenhang steht, hinzugefügt; die Ausführung über das Kloster Himmelspforten verdient besondere Anerkennung und darf als eine wirkliche Bereicherung der bezüglichen Geschichtsliteratur des Würzburger Sprengels betrachtet werden. Die Gefahr der zu großen Nachgiebigkeit gegen die legendenhafte Überlieferung ist glücklich vermieden. Ein Gleiches läßt sich in der Beschreibung der Wallfahrtskirche und des Kapuzinerhospizes auf dem Nikolausberge nicht in demselben Maße sagen.

Möge dem Unternehmen der wünschenswerthe Fortgang beschieden sein und der wissenschaftliche Charakter desselben stets überall und ausnahmslos im Auge behalten werden. **Wegele.**

Lüneburger Chroniken der Reformationszeit, ihre Quellen und ihre Verwerthung für die Geschichte Lüneburgs. Von **C. Schaer.** Hannover, Gebr. Jänecke. 1689.

Bei meiner Arbeit über die Einführung der Reformation im Lüneburgischen habe ich nur kurz auf das Verhältnis und die Quellen der von mir benutzten Lüneburger Chroniken hingewiesen. Eine genauere Prüfung hatte ich mir damals schon im stillen vorgenommen; diese hat jetzt der Vf. der vorliegenden Schrift, eines hannoverischen Schulprogramms, in trefflicher Weise geliefert. Er dehnt seine Untersuchung hierbei naturgemäß auch über den Theil der Chroniken aus, in dem die Vf. noch nicht als Augenzeugen berichten können, und stellt die benutzten Quellen, soweit es möglich ist, fest. Auch für diese Zeit ist Hammenstädt von Schomaker abhängig. Für die Reformationszeit gelangt der Vf. inbetreff der beiden genannten Chroniken zu demselben Resultate, welches ich in obiger Schrift bereits kurz ausgesprochen habe: daß nämlich Hammenstädt den Schomaker benutzt, außerdem aber noch eine andere Quelle gehabt hat. Dagegen weist Vf. die Benutzung Hammenstädt's durch Elvers ab. Durch die Heranziehung der sämmtlichen Handschriften (nur eine im Lüneburger Privatbesitz sich befindende scheint Vf. nicht zu kennen) werden mehrfache Irrthümer berichtigt. — Nicht übereinstimmen kann ich mit dem Vf., wenn er den bei Bertram (Evangelisches Lüneburg) theilweise abgedruckten Bericht für die Verwerthung in der Geschichte „als voll von Irrthümern und ohne alle Bedeutung" gänzlich ausscheiden will. Ich bin im Gegentheil der Überzeugung, daß dieser Bericht trotz vieler Irrthümer auf eine gute Quelle zurückgeht. **Ad. Wrede.**

Die **Recesse** und andere Akten der **Hansetage** von 1256—1430. VI. Leipzig, Duncker u. Humblot. 1889.

Mit dieſem Bande iſt die ſeit 1880 unterbrochen geweſene erſte Abtheilung der Hanſereceſſe von Karl Koppmann wieder aufgenommen worden. Der Band reicht von 1411—1418, die in Ausſicht genommene Fortführung bis 1420 konnte der Herausgeber noch nicht bewerkſtelligen. Über den Inhalt berichtet die Einleitung in knappſter Form, die Einrichtung iſt natürlich dieſelbe geblieben wie in den früheren Bänden. Das Hauptereignis im Gebiete der hanſiſchen Geſchichte während dieſer Jahre iſt die 1416 erfolgte Wiederherſtellung des 1408 geſtürzten alten Rathes in Lübeck. Zeigen ſich in den erſten Jahren die für alle Beziehungen der Hanſa ungünſtigen Folgen der Revolution von 1408, ſo übt auch die Wiedereinführung der ariſtokratiſchen Verfaſſung in Lübeck ihre Wirkungen auf das ganze Hanſagebiet. Von einer Menge kleinerer Verſammlungen ſind nur dürftige Berichte vorhanden, am ausführlichſten lauten ſie über die Verſammlung zu Lüneburg am 10. April 1412, wo Lübecks Stellung ſehr gefährdet erſcheint, die zu Kopenhagen vom 5. April bis 2. Mai 1416 wegen des Streites König Erich's mit den Lübeckern, die zu Lübeck vom 24. Mai bis 3. Auguſt 1416, auf der die alte Ariſtokratie wieder zur Herrſchaft gelangt. Zwei längere Verhandlungen vom 11. bis 30. April und vom 20. Mai bis 28. Juli 1417 hatte der Streit des Königs Erich mit den Holſtenherren verurſacht. Die Lübecker Verſammlung vom 24. Juni bis Auguſt 1418 wird durch das Zuſtandekommen der Statuten der Hanſeſtädte vom 24. Juni beſonders wichtig. Mkgf.

Die landeskundliche Literatur über die Großherzogthümer Mecklenburg Bibliographiſche Zuſammenſtellung, bearbeitet im Auftrage des Vereins der Freunde der Naturgeſchichte in Mecklenburg von **Friedrich Bachmann**. Güſtrow, Opitz & Co. 1889.

Der Vf. hat ſich ſeiner mühevollen Aufgabe mit ausdauerndem Fleiß unterzogen und ſie mit muſterhafter Sorgfalt und praktiſchem Geſchick zu Ende geführt.

Der Begriff „Landeskunde" wurde in weiterem Umfange gefaßt und hiernach außer dem Gebiet der Geographie auch Naturkunde, Kulturgeſchichte und Ortsgeſchichte aufgenommen. Die politiſche Geſchichte wurde ausgeſchloſſen, doch die Grenze, wo dieſe ſich mit anderen Gebieten berührt, ſo weit gezogen, daß auch der Geſchichts-

forſcher für ſeinen Bedarf Vieles finden wird. Die Hauptabſchnitte ſind: 1. Namen und Wappen des Landes; Geſchichte der Landeskunde. 2. Landesvermeſſung, Karten, Pläne. 3. Landeskundliche Geſammtdarſtellungen und Reiſewerke. 4. Landesnatur. 5. Bewohner. 6. Spezielle Ortſchaftskunde.

Nicht weniger wichtig als die Feſtſtellung der Grenzen und die Anordnung des aufzunehmenden Stoffes ſind die leitenden Grundſätze bei der Aufführung der Büchertitel. Auch in dieſer Beziehung wird man dem eingeſchlagenen Wege die Zuſtimmung nicht verſagen können. Daß bibliographiſche Genauigkeit unbedingt erforderlich ſei, ſtand dem Vf. von vornherein feſt, und alle von ihm ſelbſt unmittelbar aufgenommenen Büchertitel wollen dieſer Forderung auf das ſtrengſte nachkommen. Die Titel der vor dem Jahre 1625 erſchienenen Werke ſind, ſoweit der Vf. ſie einſehen konnte, buchſtabengetreu, jedoch unter Angabe etwaiger Auslaſſungen und unter Feſthaltung einer einheitlichen Schreibung, aufgeführt. In einzelnen Fällen boten zuverläſſige bibliographiſche Werke Erſatz für eigenes Sehen. Beſondere, den einzelnen Titeln vorangeſtellte Zeichen machen das Eine wie das Andere erſichtlich. Ort und Jahr des Erſcheinens, Verleger bzw. Drucker, Format, Umfang und etwaige Beilagen an Karten und Tafeln werden angegeben. Den Titeln ſind vielfach kurze Bemerkungen zur Bezeichnung des Inhalts, manchmal auch auf das knappſte Maß beſchränkte Beurtheilungen hinzugefügt. Als der ſicherſte Weg, um zu einer möglichſten Vollſtändigkeit in der Sammlung des Stoffes zu gelangen, erſchien dem Vf. die Benutzung guter Bücherſammlungen. Die Grundlage ſeiner Arbeit bildete daher die Aufnahme der Beſtände der Roſtocker Univerſitätsbibliothek. Zur Ergänzung diente die Bibliothek der Ritter- und Landſchaft zu Roſtock. Anderes wurde im Wege einer umfaſſenden Korreſpondenz zuſammengebracht.

Das dem eingeklammerten Namen des Vf. beigefügte Fragezeichen iſt bei folgenden Titeln zu ſtreichen: Nr. 520a (Artikel „Mecklenburg“ in Brockhaus' Konv.-Lex. 13. Aufl.), Nr. 3328 („die Erhebung der kleineren Landwirthe zu freien Eigenthümern“), Nr. 4043a („die katholiſche Religionsübung in Roſtock“), Nr. 5138b („der Roſtocker Erbvertrag von 1788 und ſeine Vorgeſchichte“). Zu Nr. 5523 („die mecklenburgiſche Pfandſtadt Wismar“) hätte der den vorgenannten Nummern als fraglich beigefügte Autorname gleichfalls, und zwar ohne Fragezeichen beigefügt werden können. Zu Nr. 2230 („das Fürſtenthum Ratzeburg und der Artikel 13 der deutſchen Bundesakte“) iſt

zu bemerken, daß der aufgeführte Lübecker Sonderabdruck der ursprünglich in den „Deutschen Jahrbüchern für Politik und Literatur", herausgegeben von H. B. Oppenheim (1862, Augustheft), veröffentlichten Arbeit nicht von deren Vf., sondern mit dessen Genehmigung von dem Advokaten Kindler in Schönberg veranstaltet worden ist, und daß von letzterem die beiden Druckseiten am Schlusse des Lübecker Sonderabdruckes, betreffend die Finanzverhältnisse des Fürstenthums Ratzeburg, herrühren. Bei der oben schon erwähnten Nr. 3328 („die Erhebung der kleinen Landwirthe zu freien Eigenthümern") ist die Jahreszahl 1853 richtig angegeben, es fehlt aber die Angabe des Druckortes, des Umfangs ꝛc., was sich daraus erklärt, daß die bezeichnete Arbeit überhaupt nicht besonders gedruckt ist, sondern einen Theil der Sammlung von Beiträgen einer Mehrzahl von Verfassern bildet, welche unter dem Titel „Ein Neujahrsgruß aus Mecklenburg an Deutschland" im Januar 1853 im Verlag von Hoffmann und Campe in Hamburg erschien und bald nach der Versendung von der Mecklenburg-Schwerin'schen Regierung verboten wurde. Der fragliche Aufsatz wird irgendwo citirt und dadurch zur Kenntnis des Vf. der „landeskundlichen Literatur über die Großherzogthümer Mecklenburg" gelangt sein. Julius Wiggers.

Beschreibende Darstellung der älteren Bau- und Kunstdenkmäler des Kreises Grafschaft Hohenstein. Von **Julius Schmidt.** Herausgegeben von der Historischen Kommission der Provinz Sachsen. Halle a. S., O. Hendel. 1889.

Von den drei Theilen, in welche die Schrift zerfällt, der geschichtlichen Einleitung (S. 1—22), der alphabetisch geordneten Behandlung der einzelnen Ortschaften (23—178) und der kunstgeschichtlichen Übersicht einschließlich der Glockenkunde (179—191) ist der letzte die Frucht des zweiten, die beiden ersten aber beruhen auf sehr umfassenden sorgfältigen urkundlichen Studien. Besonders hervorzuheben ist das mühsame und sorgfältige Quellenstudium im ersten Theile. Es wird, soweit dies für den Zusammenhang der Monumentalgeschichte des Kreises nur irgendwie erwünscht erscheint, die ziemlich schwierige und bunte territoriale Entwickelung des Kreisgebiets von der Gauzeit bis zur Gegenwart verfolgt. Hierbei hat der Vf. sich nicht damit begnügt, aus der gedruckten Literatur das Nöthigste zusammenzulesen, er hat vielmehr alle erreichbaren Archive, Registraturen und Akten für beide Theile verwerthet. Hierbei geht er so kritisch zu Werke, daß er z. B. selbst

bei K. Heinrich's Schenkung von Wolfsleben und Gudersleben im Zorgegau 927 ein gewisses Bedenken nicht verschweigt, obwohl Sickel daran erinnert, daß bei Weglassung der Worte des Sammlers „Caesaris quem aucupem vocant" zu diesem Regest jedes Bedenken schwinde. Der Gründer von Walkenried wird vorsichtig von jedem bestimmten Dynastengeschlecht der Gegend gesondert, die Clettenberger (1187 bis 1294 †), die kurzlebigen Lohraer Grafen (1116—1221), die auf letzteren bis 1327 folgenden Beichlinger, endlich die Honsteiner, die seit ungefähr 1380 das Kreisgebiet im wesentlichen in ihrem Besitz vereinigt haben, werden nur nach sicheren urkundlichen Zeugnissen gemustert, und auch in der Neuzeit ist der oft nur zu häufige Besitz- und Herrschaftswechsel bis zum Anfang unseres Jahrhunderts zuverlässig und genau angegeben.

Auf die Bau- und Kunstdenkmäler im einzelnen einzugehen, ist hier nicht der Raum. Kunstdenkmale hohen Alters und großen Stils und Maßstabes sind wenig zu nennen. Das älteste architektonisch bemerkenswerthe Bauwerk ist der Bergfried der Burg Lohra, es folgt die Doppelkapelle der Burg, die stattliche romanische Kirche des Jungfrauenklosters Münchenlohra. Der kleine Quaderbau der der Übergangsperiode zu Anfang des 13. Jahrhunderts angehörigen Kirche zu Mitteldorf (Unter Roldisleben) ist ein Beispiel der ältesten Form steinerner Dorfkirchen in der Gegend. Noch zu Anfang des 17. Jahrhunderts wird im Kreise spätgothisch gebaut. Der Vf. berücksichtigt auch kurz — wie uns billig und zweckmäßig dünkt — größere Bauwerke neuestens Ursprungs. E. J.

Die Quitzows und ihre Zeit oder die Mark Brandenburg unter Kaiser Karl IV. bis zu ihrem ersten hohenzollern'schen Regenten. Von **Friedrich v. Klöden.** Dritte Ausgabe, bearbeitet und herausgegeben von Ernst Friedel. I. Berlin, Weidmann. 1889.

Dieses Werk, welches einst Klöden's Namen populär gemacht hat, erschien zuerst 1836, in 2. Auflage 1846 und ist soeben in der 3., von Ernst Friedel bearbeiteten Auflage von neuem herausgegeben. Wie bekannt, hat es seiner Zeit große Aufmerksamkeit erregt und lebhafte Theilnahme gefunden, aber auch manchen kritischen Angriff erfahren. Nicht eigentlich der Inhalt, sondern nur die Form wurde beanstandet. Auch L. v. Ranke nahm Anstoß an der Verbindung von Dichtung und exakter Geschichtsforschung, gestand aber in seiner Genesis des preußischen Staates zu, daß K.'s Buch Scenen enthalte,

wie sie ein Walter Scott nicht besser hätte erfinden können. Der Gegenstand selber, die Geschichte der Quitzow's, einer ursprünglich unbedeutenden, durch eigene Tüchtigkeit unter der schlaffen Regierung Jobst's von Mähren emporgekommenen Adelsfamilie, ist von unvergänglichem Reize, mag sie nun von einem Historiker oder Romanschriftsteller oder Dramatiker bearbeitet werden. Die Reckengestalten Dietrich's und Johann's v. Quitzow und ihrer Genossen vom märkischen Adel, durch ihre wilde Fehdelust einst der Schrecken des Volkes und der Fürsten, bleiben doch populär, weil sie urwüchsige Heldenkraft bekundeten, der zu einer heilsamen Bethätigung nichts weiter fehlte als die veredelnde Zucht des Staates. Diese begann sich zu äußern, sobald der Burggraf Friedrich die Mark Brandenburg betreten hatte. Die Quitzows erlagen seiner Gewalt und der Trotz der Edelleute wurde gebeugt, aber ihr Heldenmuth nicht gebrochen. Aus den Nachkommen der adelichen Frondeurs gingen zahlreich die Truppenführer hervor, welche in den folgenden Jahrhunderten ruhmvoll für das Vaterland gestritten haben. — Mit der Darstellung eines dankbaren historischen Stoffes verbindet K.'s Buch eine lebendige Schilderung des märkischen Landes und der mittelalterlichen Sitten, Rechtsgebräuche, religiösen und abergläubischen Vorstellungen der märkischen Bevölkerung, so daß es ein auch heute noch beachtenswerthes Kulturgemälde darbietet. Mit Recht hat Friedel das Werk K.'s unangetastet gelassen. Nur die oft allzu lang ausgesponnenen Gespräche sind hie und da gekürzt und einzelne Stellen durch Noten erläutert worden, welche den Schluß des Bandes bilden. Wünschenswerth wäre die Citirung märkischer Urkunden nach Riedel's Cod. dipl. Br. gewesen, der korrekter, und vor allem viel zugänglicher ist, als die von K. benutzten Urkunden-Sammlungen von Lenz und Gerken.

J. Heidemann.

Der Kampf Joachim's I. von Brandenburg gegen den Adel seines Landes. Von **Kurt Treusch v. Buttlar.** Dresden, in Kommission bei K. Höckner. 1889.

Diese Schrift bietet eine urkundliche Darstellung der Kämpfe, welche Joachim I. in den ersten Jahren seiner Regierung zur Unterdrückung des Fehdewesens in der Mark Brandenburg gegen den märkischen Adel führen mußte. Sie nimmt im besonderen Rücksicht auf den Bericht über die Adelsumtriebe, welchen der Belitzer Kaplan Creusing in seiner märkischen Fürstenchronik mitgetheilt hat (heraus-

gegeben von Fr. Holtze in den Schriften des Vereins f. d. Geschichte Berlins, Heft XXIII, S. 157). Creusing, der um 1572 schrieb, erzählte von den Räubereien der Köckeritz, Lüderitz, Krachte und Hitzelitz — aus welchem Namen später Itzenplitz gemacht worden ist —, ferner von der Hinrichtung eines fehdelustigen Ritters v. Lindenberg und des Herrn v. Otterstädt, der an Joachim's I. Thür das Drohwort „Markgraf Jochimken, hüte Dich" u. s. w. geschrieben, dem Kurfürsten in der Köpenicker Haide aufgelauert hatte, aber selbst gefangen worden war. Da es feststeht, daß weder der Eine noch der Andere mit dem Tode bestraft worden ist, so nahm Holtze gegen den ganzen Bericht Creusing's eine ablehnende Haltung ein. Er beanstandete die Zusammenstellnng der Lüderitz, die in der Altmark wohnten, mit den Köckeritz und Krachte, welche im oberen Spreegebiete ansässig waren, und verwarf die Mittheilungen über Otterstädt gänzlich, da ein kurfürstlicher Hofbeamter dieses Namens erst unter Johann Georg nachweisbar sei. Zur Feststellung des wahren Sachverhaltes benutzte v. Buttlar die in mehreren Kopiarien des Berliner Staatsarchivs erhaltenen Rechtsurtheile des kurfürstlichen Kammergerichtes über adeliche Herren, die des Raubes und anderer Gewaltthätigkeiten wegen angeklagt worden waren. Die Untersuchung leitete der Vf. mit einer allgemeinen Darstellung der Bemühungen Joachim's I. ein, seine landesfürstliche Stellung fest zu begründen und im Bunde mit dem Bürgerthum den Adel unter die Landesgesetze zu beugen. Darauf schilderte er eingehend das gerichtliche Verfahren des Kammergerichtes gegen Landesbeschädiger und endlich den Verlauf des Kampfes, den Joachim I. gegen sie führen mußte und der in den Jahren 1503 und 1504 seinen Höhepunkt erreichte. Aus den vielen Einzelheiten sei nur hervorgehoben, daß 1503 eine Verbindung adelicher Raubritter bestand, die Frankfurt bedrohte und nur durch Anwendung von Waffengewalt gesprengt werden konnte, worauf die Landesbeschädiger über die Grenze nach Schlesien und der Lausitz flüchteten. Nach diesem Waffengange beschritt der Kurfürst fast ausschließlich den Rechtsweg, um der Fehdelust des Adels zu steuern. Der aktenmäßigen Darstellung der Adelsumtriebe, welche der Vf. lieferte, entspricht im allgemeinen das Bild, welches Creusing und außer ihm auch Trithemius und Leutinger von ihnen entworfen haben. Ein Verzeichnis der urkundlich erwiesenen adelichen Friedensbrecher, das S. 96—100 mitgetheilt wird, ergibt für die Jahre 1500—1506 42 und für die Regierungszeit Joachim's I. bis 1535 überhaupt 140 Verurtheilte.

Creuſing's Angaben im beſonderen verdienen auch da Beachtung, wo ſie nicht in allen Einzelheiten den geſchichtlichen Thatſachen entſprechen. Die Urkunden ergeben, daß in der That 1503 ein Mathias v. Lindenberg und 1509 Georg und Baltzar v. Otterſtädt wegen wiederholter Friedensſtörung beſtraft worden ſind. Auch was über das unehrerbietige feindſelige Verhalten einzelner Edelleute gegen die Perſon des Kurfürſten überliefert iſt, entbehrt nicht ganz der geſchichtlichen Wahrheit. 1509 wurde Heinrich von der Liepe vor Gericht vernommen wegen der angeblich von ihm gethanen Äußerung: „wenn er den Marggrafen alſo hett, er wollte ihn mit zehn Schwertern durchſtechen", und Georg Sabinus redet in einem Gedichte von domesticae insidiae, die dem Kurfürſten gedroht hätten und von ihm glücklich überwunden worden ſeien.

Die Schrift, mit Umſicht und Sorgfalt gearbeitet, iſt in Verbindung mit den im Anhange mitgetheilten Urkunden ein werthvoller Beitrag zur Geſchichte Joachim's I. Im einzelnen ſei noch bemerkt, daß der S. 27 erwähnte Thomas Krull, welcher in den Kopiarien von 1505 bis 1535 als Kanzleiſekretär genannt wird, noch Anfang 1539 im Amte war (Riedel, Supplementsband S. 445). Ein Druckfehler bezeichnet S. 23 Georg v. Flans zum Jahre 1599 ſtatt 1499 als Amtmann zu Köpenick. Unter den S. 90 angegebenen Bearbeitungen der Minckwitz'ſchen Fehde vermißt man gerade die bedeutendſte von allen, die Schrift von Johannes Falke über Nickel v. Minckwitz.

J. Heidemann.

Die Reformation in der Mark Brandenburg. Von **Julius Heidemann.** Berlin, Weidmann. 1889.

Einſt hatte das 300jährige Jubiläum der Einführung der Reformation in der Mark Brandenburg uns die verdienſtlichen Arbeiten von Frege, Spieker und A. Müller über die Geſchichte dieſer Reformation gebracht; jetzt verdanken wir dem 350jährigen neben einigen populären Arbeiten die auf gründlichen Forſchungen beruhende Schrift von Heidemann. Ein Vergleich der Arbeiten von damals mit dieſer jetzt ausgegangenen zeigt den Fortſchritt, den dieſe 50 Jahre uns gebracht haben. Zu den archivaliſchen Forſchungen anderer hat der Vf. eigene Studien auf dem Berliner Archiv hinzugefügt, und die Literatur der letzten Jahrzehnte iſt, ſoweit es ſich direkt um märkiſche Geſchichte handelt, ausgiebig benutzt. Von beſonderem Intereſſe ſind mir die Zuſammenſtellungen geweſen, die der Vf. über die kirchlichen

Zuſtände der Mark am Ende des Mittelalters darbietet, ſodann der Verſuch in Kap. 6, die reformatoriſche Bewegung in der Bevölkerung wenigſtens an einzelnen Orten zur Darſtellung zu bringen. Ferner hebe ich ſeine Forſchungen zur Geſchichte der märkiſchen Kirchenordnung und endlich die Schlußkapitel über das Ende der Bisthümer Havelberg und Lebus beſonders hervor. Daneben möchte ich aber auch betonen, daß die Forſchungen des Vf. doch noch nicht das Maß erreicht haben, welches mit Hülfe des gedruckten Materials zu erreichen möglich war. Hätte nicht z. B. eine Perſönlichkeit wie Wimpina, der in ſeiner Schrift Anacephalaeosis eine der bedeutendſten und umfaſſendſten Streitſchriften gegen die Reformation geliefert hat, eine nähere Würdigung verdient? Gewiß gehört eine Geſchichte des Augsburger Reichstags nicht in eine Geſchichte der märkiſchen Reformation hinein; aber durfte auch die Streitſchrift fehlen, welche die märkiſchen Theologen Wimpina, Menſing, Redorfer und Elgersma 1530 gegen Luther's Schwabacher Artikel veröffentlichten (vgl. Erlanger Ausgabe Bd. 24, 2. Aufl. S. 345 ff.)? Oder eine Notiz über dieſe Theologen, wie ſie uns in dem „Briefwechſel des Juſtus Jonas“ 1, 187 geboten wird? Mit vollem Rechte betont der Vf., daß eine ſolche Reformationsgeſchichte nicht nur das Verhalten der Fürſten, ſondern vor allem die evangeliſche Bewegung in der Bevölkerung ſelbſt zur Darſtellung bringen müſſe, und es iſt dankenswerth, daß er uns in Bezug auf letztere einiges intereſſante Material aufſchließt. Es will mir aber ſcheinen, als wenn aus der Spezialliteratur der einzelnen Städte und Gegenden der Mark doch noch weit mehr in dieſer Richtung zu gewinnen geweſen wäre, als uns geboten wird. Ich verweiſe z. B. auf die Zuſammenſtellungen, welche Freier in ſeiner — allerdings der kritiſchen Sichtung bedürftigen — Schrift „die Ausbreitung der Reformation in der Neumark“, Frankfurt 1883, gegeben hat. Sollte nicht die Stellung der Klöſter zur Reformation noch genauer ermittelt werden können, als es hier geſchehen iſt? Wie ſtellte ſich ferner der Johanniterorden im Lande zur neuen Bewegung? Solcher Fragen wüßte ich noch manche aufzuwerfen, die der Vf. als Wünſche betrachten wolle für eine Fortſetzung ſeiner Forſchungen auf dieſem Gebiete. Ich würde ihn dann auch bitten, uns in den einleitenden Kapiteln eine genaue Überſicht über die Kloſtergründungen und die Verbreitung der einzelnen Mönchsorden in der Mark zu bieten. Der zu ſchnelle Abſchluß der Vorarbeiten für

dieſe Schrift macht ſich beſonders empfindlich da geltend, wo den Vf. ſeine Darſtellung aus den Schranken der heimiſchen Geſchichte herausführt. Ich verweiſe z. B. auf das Kapitel über die Religionsgeſpräche in Worms und Regensburg, in welchen der Vf. nur einen kleinen Theil der neueren Publikationen zu kennen ſcheint und daher werthvolles Material für die Zeichnung Joachim's II. ſich entgehen läßt. Wenn er S. 210 Georg Witzel von Niemegk aus nach Berlin zu ſeiner Mitarbeit an Joachim's Reformplänen kommen läßt, ſo verräth ſich in dieſer Darſtellung eine bedauerliche Unkenntnis der eigenartigen Lebensgeſchichte und Entwickelung dieſes Erasmianers. Für die Epiſode ſeiner Berliner Wirkſamkeit ſtehen uns außerdem auch Schriften zur Verfügung, die er in Berlin verfaßt hat. Auf S. 55 leſen wir: „Die eingehenden Unterſuchungen, welche in neuerer Zeit der Geſchichte der Waldenſer gewidmet worden ſind, haben dargethan, daß die Anfänge der Sekte in die früheſten Jahrhunderte der Kirche hinaufreichen u. ſ. w.“ Ich fürchte, dieſe Bemerkung bekundet, daß der Vf. jene „eingehenden Unterſuchungen“ nur durch die Brille L. Keller's angeſchaut hat, ohne vom ſonſtigen Stande der Forſchung Kenntnis genommen zu haben. Nicht minder überraſchend iſt die Belehrung, die wir S. 103 über die deutſche Bibelüberſetzung des Mittelalters empfangen: „Schon lange vor Luther hatte es deutſche Bibelüberſetzungen gegeben und von einer derſelben, der ſog. deutſchen Bibel, hat Luther bei der Bearbeitung ſeiner September-Bibel ſogar einen weitgehenden Gebrauch gemacht“. Auch hier ſind es lediglich Keller und Krafft geweſen, die ihm als Autoritäten dienen. Wer hat aber dieſen ſeltſamen Ausdruck „die deutſche Bibel“ für eine beliebige mittelalterliche Überſetzung in Kurs gebracht? Den Lutherforſcher intereſſirt es, durch H. zu erfahren, daß das Berliner Staatsarchiv den Plakatdruck der 95 Theſen Luther's beſitzt, von dem bisher nur ein einziges Exemplar in Zeitz bekannt geworden war. Das Vorhandenſein gerade dieſes Druckes im Berliner Archiv verleiht der Schätzung desſelben einen beſonderen Werth. Es iſt mir nur aufgefallen, daß H., der die Weimarer Luther-Ausgabe ſonſt ſo fleißig benutzt hat und ihr z. B. auch in der doch recht unſicheren Datirung des Sermons für den Leitzkauer Propſt vertrauensvoll gefolgt iſt, an dieſer Stelle es unterlaſſen hat, ſich über den von ihm gefundenen Plakatdruck in Knaake's Ausgabe Raths zu erholen. Solcher Bemerkungen zu Einzelheiten wüßte ich noch manche hinzuzufügen.

Im ganzen überwiegt aber doch die Freude über den Fortschritt, den diese Darstellung der märkischen Reformation ihren Vorgängerinnen gegenüber bezeichnet. G. Kawerau.

Beiträge zur Geschichte des Bergbaues in der Provinz Brandenburg. Von **H. Cramer**. Heft 6—10. Halle, Buchhandlung des Waisenhauses. 1882—1889.

Mit dem 10. Hefte der vorliegenden Beiträge hat eine für die Geschichte der Mark Brandenburg werthvolle Arbeit ihren Abschluß gefunden. Da wir auf die ersten fünf Hefte schon im 47. Bande S. 366/67 dieser Zeitschrift aufmerksam gemacht haben, so erübrigt es, kurz auf die Hefte 6—10 hinzuweisen.

Der Vf. behandelt im 6. Hefte die Kreise Schwiebus-Züllichau und Krossen, im 7. Hefte die Kreise Landsberg a. W., Friedeberg, Arnswalde, Soldin und Königsberg, im 8. die Kreise Angermünde, Prenzlau, Templin, Ruppin, West- und Ostpriegnitz, im 9. die Kreise West- und Osthavelland, Zauch-Belzig, Jüterbogk-Luckenwalde und im 10. den Kreis Niederbarnim.

Neben einer genauen geologischen Beschreibung der Provinz geben diese Beiträge eine Fülle von Nachrichten über das Entstehen und Verschwinden einzelner bergmännischer Betriebe, über die Geschichte, die rechtlichen Verhältnisse und den gegenwärtigen Zustand der verschiedenen Berg- und Hüttenwerke. An der Hand dieser Darstellung wird man sich daher leicht über eine bisher wenig behandelte und wenig bekannte Industrie dieses Gebietes orientiren können. Recht ausführlich und lesenswerth sind im 10. Hefte die historischen Mittheilungen über die Kalksteinbrüche zu Rüdersdorf. Wir bedauern, daß der Vf. nicht auch der metallurgischen Industrie der Stadt Berlin in gleicher Weise seine Thätigkeit hat widmen können. A. H—t.

Geschichte der Stadt Berlin. Von **Oskar Schwebel**. I. II. Berlin, Brachvogel u. Ranft. 1888.

Bei aller Anerkennung der umfassenden Lokalkenntnis des Vf. darf man nicht verhehlen, daß er aus den von ihm vielfach benutzten sekundären Quellen manche irrige Angabe in sein Buch aufgenommen hat. Gleich im Anfange überrascht die Mittheilung, daß ein Theil der Wilkina-Sage, die Sage von Jarl Iron von Brandinaburg, in der Dietrich von Bern, Attila und König Artus erscheinen, in der Mark seine Ausbildung erfahren habe und an den Harlungerberg bei Brandenburg a. H. anknüpfe. Damit ist die scharfe Kritik der Literar-

hiſtoriker von Fach herausgefordert, denn Brandinaburg und Brandenburg haben nichts weiter gemein als eine gewiſſe Ähnlichkeit des Namens. Hinſichtlich der Vorgeſchichte der Mark hätte der Vf. ſich überhaupt mit den von G. Wendt in ſeiner Schrift „Die Nationalität der Bevölkerung der Oſtmarken vor Beginn der Germaniſirung“ entwickelten Anſichten auseinanderſetzen müſſen. Über die Gründe der Lehnsübertragung gewiſſer Theile der Mark an das Erzſtift Magdeburg durch Otto II. ferner war Ranke's Erklärung in der Geneſis des preußiſchen Staates zu berückſichtigen. Ludwig der Ältere war bei ſeinem Eintritt in die Mark 1324 nicht zwölf, ſondern erſt gegen neun Jahre alt; denn der Lübecker Chroniſt Detmar bezeichnet ihn 1324 als „kume van neghen jaren olt“, und Peter von Königsſaal ſogar als octennis. Ihn begleitete nicht ein Graf Bernhard, ſondern Burghard v. Mansfeld. Graf Heinrich v. Schwarzburg, der im Kampfe für ihn fiel, wurde nicht 1324 im Grauen Kloſter, ſondern nach dem Chron. Sampetrin. 1326 in Berlyn apud predicatores beſtattet, alſo im Kloſter der Dominikaner. Im Jahre 1437 ſoll Markgraf Friedrich in Berlin Schenkungen des alten Markgrafen Otto des Lützelburgers an die Marienkirche beſtätigt haben. Wer iſt mit dem letzteren gemeint? — Die Behauptung, daß Karl IV. von völligem Unglauben an die Wirkſamkeit der Heiligen erfüllt war, läßt ſich ſchwerlich beweiſen; denn ein ſolcher Unglaube lag dem 14. Jahrhundert fern, und für den Heiligen- und Reliquienkultus hat kaum ein anderer Kaiſer mehr gethan als jener. Nicht anders ſteht es um die Behauptung, daß die Quitzows planmäßig danach geſtrebt haben, ſich ein Fürſtenthum in der Mark zu gründen. Ref. hat einſt das ganze Material von Urkunden und Briefen aus der Zeit der Quitzow's daraufhin geprüft, ob eine ſolche Abſicht vorgelegen habe, und nirgends einen Anhaltspunkt dafür gefunden. Die Quitzows ſtrebten nach Beſitz in der Priegnitz und Mittelmark und nach Einfluß im Lande und begegneten den Luxemburgern mit Widerſetzlichkeit wie auch andere märkiſche Edelleute; aber mehr läßt ſich nicht erweiſen. Der Plan, ein Fürſtenthum zu gründen, wäre auf Beſchränkung und wohl gar auf Depoſſedirung eines Kurfürſten hinausgelaufen und unter der Herrſchaft des Feudalſyſtems und gegenüber der Macht des Hauſes Luxemburg ganz ausſichtslos geweſen. Wer den Quitzows, welche durch ihre Raub- und Händelſucht alle Stände erbitterten, noch uſurpatoriſche Pläne zuſchreibt, iſt verpflichtet, dafür auch den poſitiven Beweis zu führen.

Nicht ohne Überraschung liest man ferner, daß die eheliche Untreue Joachim's I. eine „Sage" sei, der man entgegentreten müsse, und doch hatte vor mehreren Jahren schon P. Zimmermann die auf die Hornung'sche Sache sich beziehenden Akten aus dem Marburger Archiv veröffentlicht. In Bd. 1 wird S. 426 der Berliner Propst Georg Buchholzer als Seelsorger der Kurfürstin Elisabeth von Brandenburg genannt, was er im übrigen niemals gewesen ist; S. 428 aber heißt es, daß Elisabeth von den brandenburgischen Theologen Stratner, Buchholzer und Agricola nichts wissen wollte. In Hinsicht Buchholzer's ist das ein Widerspruch fast in einem Athemzuge. Stratner indes, der aus Franken stammte und in Berlin nur von 1539 bis 1543 lebte, stand den streng lutherischen Überzeugungen der Kurfürstin durchaus nahe. — Der von Joachim II. 1551 mit Christ. von der Straßen nach Trient gesandte Sekretär hieß nicht Johann Hosmann, sondern Hofmann.

Der 2. Band, der mit einem recht störenden Druckfehler beginnt — die Taufe des Großen Kurfürsten ist in das Jahr 1640 statt 1620 verlegt — stellt die volle Ausbildung Berlins nicht nur zur Hauptstadt des preußischen Staates, sondern auch zu einer Metropole deutscher Geistesbildung dar. Das allgemein Kulturgeschichtliche überwiegt; die preußischen Könige und Männer wie Lessing, Mendelssohn, Schleiermacher, sowie die zahlreichen späteren Vertreter der Wissenschaft und Kunst stehen im Vordergrunde; jedoch kommt auch die eigentliche Lokalgeschichte zu ihrem Rechte. Trefflich sind besonders der durch Schlüter bewirkte Umbau des kgl. Schlosses und der Niedergang des alten städtischen Regiments geschildert, das in der Hand eines eigennützigen Patriziates entartet war. Friedrich Wilhelm I. griff gleich nach seinem Regierungsantritt in das Finanzwesen der Stadt ein, welches einer Neuordnung bedurfte, und von 1726 an ernannte er auch den ersten Bürgermeister. Damit schwand die alte Selbständigkeit der Stadt dahin, bis sie durch die Stein'sche Gesetzgebung 1808 wieder neu begründet wurde. J. Heidemann.

Wegweiser durch die schlesischen Geschichtsquellen bis zum Jahre 1550. Namens des Vereins für Geschichte und Alterthumskunde Schlesiens, herausgegeben von **C. Grünhagen.** Zweite vermehrte Auflage. Breslau, Jos. Max & Comp. 1889.

Die Einrichtung des für den ersten Anlauf gut orientirenden Büchleins ist dieselbe geblieben, die neue Auflage trägt nur die

1875 erſchienenen neuen Veröffentlichungen, die größtentheils vom Geſchichtsverein der Provinz ausgegangen ſind, an den gehörigen Stellen nach. Mkgf.

Stammtafeln der ſchleſiſchen Fürſten bis zum Jahre 1740. Namens des Vereins für Geſchichte und Alterthumskunde Schleſiens entworfen und mit Anmerkungen verſehen von **H. Grotefend.** Zweite verbeſſerte Auflage. Breslau, Joſ. Max & Co. 1889.

Der Vorzug vor der 1875 erſchienenen erſten Auflage beſteht nicht nur in der Eintragung der Berichtigungen und Erweiterungen, die die ſchleſiſche Geſchichtsforſchung in der Zwiſchenzeit an die Hand gegeben hat, namentlich auch in der Vermehrung der hinter den Tafeln folgenden, die Angaben dieſer begründenden Anmerkungen, ſondern auch in der beſſeren Einrichtung des Druckes, die die Namen jetzt deutlicher hervortreten läßt, und in der Wahl eines ſtärkeren und dauerhafteren Papiers. Die Muſtergültigkeit der Arbeit kennt Jeder, der ſich mit ſchleſiſcher Geſchichte beſchäftigt. Mkgf.

Codex diplomaticus Silesiae. Herausgegeben vom Vereine für Geſchichte und Alterthum Schleſiens. XIV. Liber fundationis episcopatus Vratislaviensis. Namens des Vereins herausgegeben von **H. Markgraf** und **J. W. Schulte.** Breslau, J. Max u. Komp. 1889.

Als G. A. Stenzel im Jahre 1842 in der „Überſicht der Arbeiten und Veränderungen der ſchleſiſchen Geſellſchaft für vaterländiſche Kultur", das Landbuch des Fürſtenthums Breslau herausgab, glaubte er, die ungemeine Seltenheit ſo früher Denkmäler dieſer Art für unſere nordiſchen Gegenden ganz beſonders betonen zu müſſen. Umſomehr überraſcht die Gabe, welche der Verein für Schleſiens Geſchichte in oben genannter Publikation der gelehrten Welt darbietet. Der liber fundationis des Breslauer Bisthums, welcher den Inhalt derſelben bildet, überragt das Breslauer Landbuch um ein bedeutendes an Alter und Umfang. Er iſt, wenn wir ſein Weſen in kurze Worte zuſammenfaſſen, ein von biſchöflichen Prokuratoren im Anfange des 14. Jahrhunderts im Anſchluß an die Eintheilung der Breslauer Diöceſe in Archidiakonate zuſammengeſtelltes Verzeichnis der aus Zehnten und Grundbeſitz beſtehenden Einkünfte des Bisthums, welches in erſter Linie der Amtsthätigkeit der biſchöflichen Verwaltungsbeamten zu gute kam. Darf ſich in allererſter Linie die Forſchung der älteren Geſchichte des Breslauer Bisthums Glück wünſchen, in dieſem Dokumente eine breite

Grundlage ſolideſter Art für den Ausgangspunkt einer neuen Epoche der Geſchichtſchreibung der ſchleſiſchen Kirche gewonnen zu haben, ſo birgt es doch andrerſeits eine ſolche ungeheure Fülle ortsgeſchichtlichen Stoffes und ſetzt namentlich die deutſche Koloniſation in Schleſien in ſo neue und helle Beleuchtung, daß auch ganz im allgemeinen die ſchleſiſche Geſchichtsforſchung ſich der Aufgabe nicht wird entziehen können, die Ergebniſſe des neuen Fundes in den alten Bau der ſchleſiſchen Geſchichte zu verarbeiten.

Über die Sorgfalt der Herausgabe und die Reichhaltigkeit des dem Text beigegebenen Kommentars viele Worte zu verlieren, hieße bei den Publikationen der ſchleſiſchen Lokalforſchung Eulen nach Athen tragen. Doch haben ſich die beiden verdienten Herausgeber nicht darauf beſchränkt. Eine umfangreiche Einleitung gibt nicht nur über die Handſchrift und die Zeit der erſten Abfaſſung des liber fundationis eingehende Nachricht, ſondern regt auch eine ganze Anzahl von Fragen wieder an, die zwar ſchon früher öfters geſtellt, aber wegen der Unergiebigkeit der Quellen bislang unbeantwortet, nunmehr auf der Grundlage des neu gewonnenen Materials einer eingehenden Erörterung und hoffentlich endgültigen Löſung entgegengehen; eine Fülle intereſſanter Unterſuchungen, die die emſige Lokalforſchung auf Jahre hinaus in Anſpruch nehmen wird.

Alf. H—r.

Preußiſche Geſchichte. Von **William Pierſon.** Fünfte verbeſſerte und vermehrte Auflage. I. II. Berlin, Paedel. 1889.

Die neue Auflage dieſes in der H. Z. 13, 543 angezeigten Buches weiſt dieſelben Vorzüge auf, wie die früheren, und die Nothwendigkeit der neuen Auflage iſt ein Beweis für dieſe Vorzüge. Die vom Vf. vorgenommene Halbirung der preußiſchen Geſchichte in zwei Hälften, deren kleinere von den Zeiten der Semnonen bis zum Frieden von Tilſit reicht, deren größere die Zeit von 1807—1889 umfaßt, gewährt den ſehr ſchätzenswerthen Vorzug, der neueſten Geſchichte einen verhältnismäßig breiten Raum zuzuweiſen.

Gut geſchrieben iſt die Vorgeſchichte der Provinzen Oſt- und Weſtpreußen, wohl gelungen ſind die Darſtellungen der Kriege, namentlich der Freiheitskriege, auch die auswärtige Politik iſt meiſt treu geſchildert und einzelne kulturhiſtoriſche Partieen verdienen volles Lob. Weniger befriedigen dagegen die Abſchnitte zur inneren Entwickelung des Staates; die eigentlich ſtaatsbildenden Elemente treten

nicht voll in die Erſcheinung und die Nothwendigkeit innerer Reformen wird durch eine am unrichtigen Ort angebrachte Hinweiſung auf durch ſie verletzte Rechte nicht ſelten in ein falſches Licht gerückt. Es gehört zur Größe eines Herrſchers den rechten Moment zu erkennen, in dem summum jus summa injuria wird, und einen Staatsmann, der neben dieſer Erkenntnis den ſittlichen Muth beſitzt, das Wohl des Staats und der Geſammtheit auch trotz des entgegenſtehenden Rechts des einzelnen oder einer einzelnen Körperſchaft durchzuführen, wird zwar der Tadel des Beſchädigten treffen, die Nachwelt aber und der Hiſtoriker ſollte ihn deshalb nicht tadeln. Von dieſem Standpunkt aus werden die ſcharfen Urtheile, die Pierſon über den Großen Kurfürſten, über König Friedrich Wilhelm I., aber auch über König Friedrich den Großen gelegentlich ausſpricht, auf Beifall nicht rechnen können. Von der neueſten Literatur ſind, ſoweit ich ſehe, beſonders Koſer's Friedrich der Große als Kronprinz, Treitſchke's deutſche Geſchichte, die Aufſätze in dieſer Zeitſchrift, ſowie die Memoiren und Denkwürdigkeiten über die neueſten Zeiten benutzt worden, auch Stötzel's Reſultate haben gelegentlich Verwerthung gefunden; Heidemann's Buch über die Einführung der Reformation in die Mark erſchien wohl erſt während des Druckes, dagegen hätte desſelben Vf. „die Mark Brandenburg unter Jobſt von Mähren“ ſowie die zahlreichen neuen Aufſätze zur Geſchichte der erſten hohenzollern'ſchen Kurfürſten, namentlich Sello's herangezogen werden ſollen; bedauerlich iſt auch, daß die neue Auflage nicht bis nach dem Erſcheinen des Sybel'ſchen Werks hat verzögert werden können.

Trotzdem wird das Werk den Kreiſen, für die es beſtimmt iſt, wohl empfohlen werden können; mit Liebe geſchrieben, iſt es geeignet, nicht nur die Kunde von der preußiſchen Geſchichte zu verbreiten, ſondern auch die „Freude am Vaterlande“ zu erwecken.

E. Berner.

Die Erziehung Friedrich's des Großen. Aus dem Nachlaß von **Ernſt Bratuſcheck.** Mit einem Vorwort von Ed. Mätzner. Berlin, G. Reimer. 1885.

Es war nicht nur ein löblicher Akt der Pietät, ſondern auch an ſich dankenswerth, daß Prof. Mätzner die vorliegende Schrift aus dem Nachlaß ſeines der Wiſſenſchaft zu früh entriſſenen Freundes, des Profeſſors der Philoſophie in Gießen, Bratuſcheck, herausgab. Der Tod hat den letzteren nicht dazu gelangen laſſen, ſeinen größeren

Plan, ein Werk über Friedrich's des Großen Philosophie zu schreiben, auszuführen — Ed. Zeller hat ihn seitdem, wie bekannt, verwirklicht —; nur wenige Fragmente dieser Arbeit fanden sich vor, die vorliegende Schrift jedoch vollständig abgeschlossen. Seit ihrem Erscheinen ist ihr die gebührende Anerkennung und Benutzung nicht bloß von Seite des genannten Nestors der deutschen Philosophie-Historiker, sondern auch des namhaftesten Forschers der politischen Geschichte Friedrich's des Großen in der Gegenwart, R. Koser's, zu Theil geworden. An ungedrucktem Quellenmaterial hat B. zwar nur einen Katalog der Privatbibliothek des Kronprinzen Friedrich aus dem Geheimen Staatsarchiv und einen Brief desselben vom 10. November 1735 aus dem kgl. Hausarchiv neu beigebracht; aber die gedruckten Quellen sind von ihm mit großer Sorgfalt und Umsicht zu einem ansprechenden und in dem gewollten Umfange auch vollständigen Bilde seines Gegenstandes verarbeitet worden. Seine Bemühungen erstrecken sich vorzugsweise auf die intellektuellen Faktoren der Erziehung Friedrich's des Großen. Verdienstlich ist hierbei der Nachweis von der Geistesverwandtschaft, wenn nicht sogar von dem direkten Zusammenhange der Erziehungs-Instruktion für Friedrich den Großen und derjenigen für seinen Vater mit einem von Leibniz 1693 entworfenen Erziehungsplane, ferner von dem Einfluß einer Berliner Ausgabe des Télémaque, deren Einleitung den sog. Quietismus Fenelon's in Schutz nimmt, aber zugleich die Eigenliebe als Grundtriebfeder des Menschen hinstellt, woran bekanntlich Friedrich der Große zeitlebens festgehalten hat; der Nachweis endlich, daß Friedrich's Abfall von der „christlichen Philosophie" erst seit 1736 datirt. B. ist, um Friedrich's des Großen Geistesrichtung bis zu den Quellen zu verfolgen, auch den Lehrern Duhan's, La Croze und Naudé, nachgegangen; auf letzteren ist vielleicht Friedrich's Prädestinationsglaube zurückzuführen; wie weit freilich das durch nichts überwundene Naturell des Prinzen dabei im Spiele war, läßt B. unberührt. Das äußere Leben mit seinen Einwirkungen auf das Gemüt und den Charakter Friedrich's des Großen behandelt der Vf., als nicht in seinem Plane liegend, nur oberflächlich. Seine Auffassung dürfte in mehreren Punkten zu optimistisch sein; daß die Erziehung an sich Mängel hatte und daß die eigenmächtige Überschreitung des Planes durch die Erzieher schwerlich dem Prinzen zum Besten diente, läßt er kaum ahnen; er nimmt die Bekehrung des Kronprinzen zu der Lehre von der allgemeinen Gnade für ernst und sagt (S. 65) offenbar mit Unrecht, die religiöse Erziehung

des Prinzen habe „somit“ ganz den Absichten des Königs entsprochen. In diesen Punkten, wie in der Geschichte des Thatsächlichen ist B.'s Arbeit inzwischen von dem auf ein reiches ungedrucktes Aktenmaterial gestützten Buche R. Koser's, Friedrich der Große als Kronprinz, überholt und daher nicht ohne dieses zu benutzen; entbehrlich ist es jedoch noch nicht geworden, weil es ein vollständigeres und ausführlicheres Bild der geistigen Entwickelung des Prinzen gibt. Mit dem Jahre 1736, in welchem Friedrich der Große zur Philosophie überging, bricht Vf. ab. H. Fechner.

König Friedrich der Große. Von **Reinhold Koser.** I. Stuttgart, J. G. Cotta Nachfolger. 1890.

A. u. d. T.: Bibliothek deutscher Geschichte. Herausgegeben von H. v. Zwiedineck-Südenhorst. Erste Abtheilung. I.

Eine Zusammenfassung des fast überwältigenden biographischen Stoffes, der sich, seitdem die Archive willig ihre Schatzkammern geöffnet haben, in Gestalt historischer Publikationen und Forschungen über Friedrich den Großen zu dem, was schon früher bekannt war, gesellt hat, mußte, da seit dem Erscheinen des bekannten Preuß'schen Werkes schon mehr als ein halbes Jahrhundert verflossen ist, ebenso berechtigt wie verdienstlich erscheinen. Zur Lösung dieser Aufgabe hat sich schon längst der Vf. des vorliegenden Buches entschlossen, der sich durch die Herausgabe der „Preußischen Staatsschriften“ und der ersten zehn Bände der „Politischen Korrespondenz Friedrich's des Großen“ nicht minder als durch zahlreiche Aufsätze über den großen König und durch sein vortreffliches Buch: „Friedrich der Große als Kronprinz“ verdient gemacht hat und wohl wie wenige andere jetzt lebende Forscher das zugängliche gedruckte und ungedruckte Quellenmaterial zu einer Geschichte desselben beherrscht. Man durfte daher mit Spannung der Fortsetzung seines biographischen Werkes entgegensehen, von der zunächst ein Halbband vorliegt. Daß auch in diesem ein Forscher, wie Koser, bei allem, was er erzählt, den festen Boden sorgfältigster Kritik unter sich hat, ist selbstverständlich; seine Darstellung erweckt überall den wohlthuenden Eindruck vollendeter Sicherheit in der Feststellung der Forschungsresultate, und es dürfte schwer sein, diese letzteren in irgend einem wichtigen Punkte mit Erfolg anzufechten; ja selbst von belanglosen Thatsachen erschien uns nur die Angabe, daß bei dem Ritt des Königs an das Thor von Oppeln die österreichischen Husaren aus demselben hervorgebrochen seien, nach

dem, was Grünhagen dagegen vorgebracht hat, zweifelhaft[1]). Wenn deſſenungeachtet in dem vorliegenden Halbbande nur wenig ganz Neues und Überraſchendes zu finden iſt, ſo erklärt ſich dies daraus, daß gerade der in demſelben geſchilderte Zeitraum nicht nur von Ranke und von Arneth, ſondern ſpäter noch von Droyſen, zum Theil auch von Grünhagen, ferner von Heigel, A. Dove und Oncken mehr oder weniger mit Benutzung der Archive zu Berlin, Wien, Dresden, München, Hannover und London gründlich und umfaſſend behandelt worden iſt, ja daß des Vf. eigene Publikationen mehreren der letztgenannten Autoren in die Hände gearbeitet haben. Immerhin hat der Vf. eine Reihe verwickelter Fragen zu einem klareren Abſchluſſe gebracht als ſeine Vorgänger; ſo die Geſchichte des Betruges, der wiſſentlich vom Wiener Hofe in der Schwiebuſſer Angelegenheit durch den Geſandten Fridag an Brandenburg verübt worden iſt; ſo die Thatſache, daß der Kanzler Ludewig die Deduktion über die ſchleſiſchen Erbanſprüche ungefragt eingereicht hat, daß aber der König ſchon vorher von der Subſtanz dieſer Anſprüche unterrichtet geweſen iſt; ſo das ſcharfſinnig aus Podewils' Gutachten im November 1740 gefolgerte Faktum, daß der König ſchon vorher beſchloſſen hatte, von Schleſien vor jeder Verhandlung Beſitz zu ergreifen. Auch inbetreff der Auffaſſung und Beurtheilung Friedrich's des Großen weicht der Vf. von ſeinen letzten preußiſchen Vorgängern nicht erheblich ab; jedoch zeigt er ſich hierin wohl an einigen Stellen einerſeits noch freier und unparteiiſcher, andrerſeits beſtimmter als jene. In einem nicht ohne Geiſt und Glanz geſchriebenen Vorworte gibt er dem Leſer im voraus die leitenden Geſichtspunkte ſeiner Auffaſſung des Königs an; er hebt die Reizbarkeit ſeiner Nerven, den Wechſel ſeiner Stimmungen, die Widerſprüche in ſeinem Weſen hervor; im Verlaufe der Darſtellung macht er auf die Änderungen in ſeiner Gemütsverfaſſung aufmerkſam. Er bezeichnet es als Fehler, daß der König die Forderung Schleſiens nicht geradezu auf ſeine Erbanſprüche gründete, ſondern es als Preis der von ihm angebotenen Allianz und Bundeshülfe verlangte; er verhehlt ſich nicht das Bedenkliche der Handlungsweiſe des Königs beim Vertrage von Klein-Schnellendorf; er weiſt beim Breslauer Frieden, den der König ohne Wiſſen ſeiner Bundesgenoſſen abſchloß, nach, daß die Gründe, die derſelbe als zureichend hinſtellt,

[1]) Geſchrieben vor dem Erſcheinen des Generalſtabswerkes über den erſten ſchleſiſchen Krieg, durch welches noch einiges Andere richtig geſtellt wird.

um einen Allianzbruch berechtigt erſcheinen zu laſſen, nicht zutrafen. Nicht gerade neu, aber durch Klarheit der Darſtellung und des Nachweiſes werthvoll iſt die Beleuchtung, die der Vf. der Stellung Friedrich's des Großen zur deutſchen Frage zu Theil werden läßt; er zeigt, wie der König 1743 nur zum Ruhm und Vortheil ſeines eigenen Staates das deutſche Reich auf eigene Füße zu ſtellen ſuchte und, als dieſer Plan ſcheiterte, dem letzteren entſchloſſen den Rücken kehrte, um fortan nur das preußiſche Intereſſe ohne jede Rückſicht auf das Reich zu wahren. Was den Standpunkt betrifft, den der Vf. ſeinem Helden gegenüber einnimmt, ſo geht er gleichſam in ihm auf; mit Begeiſterung ſpricht er, wie im Vorwort, ſo auch ſpäter namentlich auf S. 182, von der Lebensaufgabe, die ſich der König geſtellt habe, Preußen zur vollen Selbſtändigkeit, d. h. zur Großmacht zu erheben; dieſer „Ehrgeiz der Macht", wie er es nennt, erſcheint ihm abſolut billigenswerth. Die Handlungsweiſe des Königs bezeichnet er als die ſiegende Gewalt der Wahrheit im Gegenſatz zu den leeren Anmaßungen der anderen. Dies unter den Umſtänden, welche Friedrich den Großen vor ſeine Lebensaufgabe ſtellten, vollſtändig zugegeben, iſt es doch mindeſtens erlaubt, wenn nicht ſogar berechtigt, darauf hinzuweiſen, wie Friedrich der Große ſich dabei in Widerſpruch mit dem gültigen Rechte des Reichs und den theoretiſch anerkannten völkerrechtlichen Anſchauungen geſetzt hat, und wie die Schlauheit und Hinterliſt, mit der die anderen Mächte ſich der Rechtsformen zur Bedrückung des Schwächeren bedienten, ſeine Handlungsweiſe zwar erklärt, aber doch nicht formell überall rechtfertigt. Wenn der Vf. im Klein-Schnellendorfer Vertrage ein Wagnis und eine Übereilung ſieht, weil der König auch ohne ihn dasſelbe erreicht hätte — was er ja nicht wiſſen konnte — ſo lag darin doch auch ein Unrecht ſeinen Bundesgenoſſen gegenüber. So tritt auch bei K. das ſtark perſönliche, ja ſelbſt leidenſchaftliche Element in Friedrich dem Großen, welches bewirkte, daß bei ihm das perſönliche Intereſſe mit dem des Staates vollkommen verſchmolz, ein Zug, der ſeinem ganzen Leben den Charakter aufprägte und eine die Tradition der brandenburgiſch-preußiſchen Geſchichte durchbrechende Bedeutung hatte, gegen die realiſtiſche Auffaſſung, daß ſein Lebensvorſatz auch die von ihm gewählten Mittel rechtfertigte, zurück. Ganz folgerichtig erblickt der Vf. in der Äußerung des Königs vor der Schlacht bei Hohenfriedberg, daß, wenn er nicht ſiege, alles, was preußiſch heiße, mit ihm untergehen ſolle, nur antiken Heldenſinn. So iſt denn auch die philoſophiſch-religiöſe Anſchauung

des Königs von dem Vf. nicht mit seiner ganzen Lebensaufgabe, mit der sie anscheinend zusammenhängt, sondern nur mit den wechselnden Anregungen seiner Lage in Verbindung gebracht und wohl allzusehr als eine schwankende, unabgeschlossene hingestellt. Vortrefflich sind hingegen dem Vf. die Überblicke über die politischen Ergebnisse der Thatsachen und ihre Bedeutung gelungen; so namentlich der Hinweis auf den fruchtbaren Keim einer künftigen nationalen Wiedergeburt, der gerade durch den Staatsegoismus Friedrich's des Großen gelegt war, und die Schlußbetrachtung über den zweiten schlesischen Krieg, in der gezeigt wird, wie durch denselben endgültig entschieden wurde, daß Österreich nicht an Baiern, und Baiern nicht an Österreich fiel, und gerade hierdurch die Möglichkeit, daß das rein deutsche Süddeutschland seinen Anschluß an den Norden einst finde, gewahrt wurde. — Der vorliegende Halbband ist fast ausschließlich mit der Darstellung der diplomatischen und militärischen Handlungen angefüllt; auch das Persönliche des Königs ist nur, soweit es durch sie bedingt wird oder ihnen als Folie dient, erwähnt; es ist wohl zu hoffen, daß in den folgenden Bänden auch dieses, neben den übrigen Seiten des Staatslebens, selbständige Berücksichtigung finden werde. Einer Verbesserung bedürftig zeigt sich an Einzelheiten nur wenig; S. 9 muß es Ober-Hannsdorf statt Ober-Hamsdorf heißen. Neipperg's Marsch über das mährische Gesenke kann nicht als über die „Südwestabhänge des Glatzer Gebirgsplateaus" gehend bezeichnet werden; die Angabe, daß Friedrich der Große nach Oppeln geritten sei, um die in Ohlau und Strehlen stehenden Truppentheile heranzuholen, ist ohne erklärenden Zusatz geographisch schwer verständlich, da jenes in entgegengesetzter Richtung liegt; die Gebirgsdörfer in der Landeshuter Gegend (S. 264) sind nicht „dünn gesät", sondern zahlreich und groß; auf S. 220 muß es doch wohl rechtselbisch anstatt linkselbisch heißen.

H. Fechner.

Mittheilungen des k. k. Kriegsarchivs. Herausgegeben von der Direktion des k. k. Kriegsarchivs. N. F. III. IV. Wien, L. W. Seidel u. Sohn. 1889.

Der 3. Band enthält zwei Fortsetzungen, die zu keinen besonderen Bemerkungen Anlaß geben, nämlich: „Militärische und politische Aktenstücke zur Geschichte des ersten schlesischen Krieges 1741" von Major v. Duncker und die „Kriegschronik Österreichs; südöstlicher Kriegsschauplatz", dann den Schluß des Aufsatzes: „Der Feldzug am Oberrhein 1638 und die Belagerung von Breisach" von Oberst v. Wetzer.

In dem zuletzt genannten Aufsatze bemüht sich der Vf. redlich, die Vertheidiger Breisachs in günstigem, die Angreifer in ungünstigem Lichte erscheinen zu lassen. Bezüglich Reinach's, des Kommandanten von Breisach, gelingt es ihm noch am ehesten, sein Ziel zu erreichen, obgleich es immerhin einen seltsamen Eindruck macht, daß der Mann, dem der Kaiser die Erhaltung eines der wichtigsten Bollwerke des deutschen Reiches anvertraut hatte, während der ganzen Dauer der Belagerung in Gefahr schwebte, vor ein Kriegsgericht gestellt zu werden. Bei den Anführern der Ersatzheere, dem prahlerischen, im Kampfe aber stets unglücklichen Herzog von Savelli und dem schwerfälligen, unentschlossenen, immer zu spät kommenden Grafen Götz, muß jedoch auch Wetzer jeden Versuch einer „Rettung" aufgeben.

Der interessanteste Aufsatz des 3. Bandes, verfaßt von dem Offizial Langer, behandelt: „Serbien unter österreichischer Verwaltung 1717—1738". Die Aufgabe, welche Österreich nach dem Passarowitzer Frieden in Serbien zu lösen hatte, erinnert in vielen Beziehungen an diejenige, welche Österreich in unseren Tagen mit der Verwaltung Bosniens übertragen wurde. Wie heute Bosnien und die Herzegowina, so war auch damals Serbien keinem der beiden Hauptttheile der Monarchie, weder den deutsch-slawischen Erblanden, noch auch dem Königreiche Ungarn inkorporirt, sondern wurde unmittelbar von den Wiener Centralbehörden, von dem Hofkriegsrath und der allgemeinen Hofkammer, regiert; wie heute, so sah man sich auch damals genöthigt, die türkischen Einrichtungen, insbesondere die türkische Art der Besteuerung, vorläufig zu belassen, wobei man sich allerdings damit tröstete, daß die Abgabe des Zehnten „von dem allerhöchsten und weisesten Schöpfer bereits bei dem auserwählten Volke angeordnet worden sei"; wie heute, so sah man sich auch damals genöthigt, in dem neu erworbenen Lande ein System religiöser Duldung einzuführen, obgleich man andrerseits doch nicht ganz die Hoffnung aufgeben mochte, auf Umwegen und durch „gelinde Mittel" dem Katholizismus, der österreichischen Staatsreligion, auch in Serbien zur Ausbreitung zu verhelfen und z. B. die Ansiedelung fremder Einwandrer, die man sonst begünstigte, nur unter der Bedingung gestattete, wenn dieselben katholisch waren. In mancher Beziehung waren freilich die Schwierigkeiten, die im damaligen Serbien zu überwinden waren, größer als heute in „Neuösterreich". Das Land war so entvölkert, daß nur die Hälfte der Ortschaften bewohnt war und auch in den bewohnten

durchschnittlich nur sechs Familien sich vorfanden. Dazu kam, daß auch diese wenigen Einwohner sich nicht gern mit Ackerbau, sondern lieber mit dem Kriegshandwerk befaßten; der Regierung standen daher sehr viele Haydücken für die Grenzbewachung, die aber eben darum auch Steuerfreiheit beanspruchten und überdies einen schwungvollen Schmuggel trieben, dagegen keine steuerzahlenden Bauern zur Verfügung. Unter diesen Umständen war die Einwanderung aus den Erblanden und dem deutschen Reiche eine Lebensfrage für das Gedeihen des Landes. Wir finden denn auch, daß die Behörden die Ansiedelung von Deutschen ganz auffallend begünstigten. In Belgrad gab es nicht nur neben der von Serben bewohnten Raizen- oder Donaustadt eine in ihrer Verwaltung durchaus selbständige „deutsche Stadt", sondern es wurde auch ausdrücklich als Grundsatz ausgesprochen, daß „in Belgrad als äußerstem Grenzort und Vormauer der ganzen Christenheit die deutsche Nation die principalste sein müsse". Der Schulmeister der deutschen Schule in Belgrad sollte sorgfältig überwacht werden, damit er „keine andere Sprache als deutsch und lateinisch unterrichte".

Der erste Aufsatz des 4. Bandes behandelt „Die Heere des Kaisers und der französischen Revolution im Beginn des Jahres 1792"; er ist von einem ungenannten Vf. mit Benutzung der Vorstudien gearbeitet, welche Oberstlieutenant M. E. v. Angeli zu seinem in Bearbeitung befindlichen Werke über Erzherzog Karl gemacht hat, und mit sechs Bildern in Farbendruck zur Veranschaulichung der damaligen Uniformirung ausgestattet. Obwohl hauptsächlich für den Militär von Interesse, bietet er doch auch dem Historiker beachtenswerthe Aufschlüsse über Aushebung und Anwerbung, Verpflegung, Ausrüstung und Kampfweise der kaiserlichen Truppen jener Zeit.

Der zweite Aufsatz: „Die freiwilligen Aufgebote aus den Ländern der ungarischen Krone im ersten schlesischen Kriege. Bd. 1. Das Aufgebot der ungarischen Insurrektion und kroatischer Frei-Corps 1741" von Hauptmann Alexich führt in der Einleitung seltsamerweise alle Einrichtungen, welche sich in Ungarn im Laufe des Mittelalters nach und nach entwickelt haben, unmittelbar auf Stephan den Heiligen zurück, als ob der ungarische Feudalstaat gleichsam gestiefelt und gespornt aus dem Haupte seines ersten christlichen Königs hervorgesprungen wäre; im Aufsatze selbst dürfte das Gutachten Khevenhüller's über Trenck und seine Panduren am meisten Beachtung verdienen.

Major Duncker behandelt den „Überfall bei Baumgarten am 27. Februar 1741“, durch welchen bekanntlich Friedrich II. von Preußen beinahe in öſterreichiſche Gefangenſchaft gerathen wäre. Indem der Vf. die Behauptung zu widerlegen ſucht, als ob Maria Thereſia oder ihr Gemahl Mörder gedungen hätten, um Friedrich II. aus der Welt zu ſchaffen, gibt er ſich wohl unnöthige Mühe, da ſchwerlich ein Hiſtoriker der Neuzeit jener Behauptung noch Glauben ſchenkt; wenn er dagegen meint, die Anklage, welche Friedrich II. in dieſer Beziehung gegen den Großherzog von Toskana erheben ließ, ſtehe mit dem Überfall bei Baumgarten gar nicht in Zuſammenhang, ſo hat er darin ſicherlich Unrecht. Die Aufregung über die Gefahr, in welcher der König geſchwebt hatte, wirkte zweifellos mit bei der Entſtehung jener finſteren Gerüchte, die dann ſogar in preußiſche Staatsſchriften Eingang fanden.

Der Aufſatz: „Die Römer im Gebiete der heutigen öſterreichiſch-ungariſchen Monarchie“ von Hauptmann Kulnigg beabſichtigt nicht, Neues zu bieten, ſondern will nur die militäriſchen Leſer der Zeitſchrift mit den Ergebniſſen der bisherigen Forſchung auf dem im Titel bezeichneten Gebiete bekannt machen; die Beleſenheit des Vf. verdient volle Anerkennung und der Zweck des Aufſatzes dürfte im weſentlichen erreicht werden.

Die „Kriegschronik Öſterreich-Ungarns“ wird auch im 4. Bande fortgeſetzt. Th. Tupetz.

Feldzüge des Prinzen Eugen von Savoyen. Herausgegeben von der Abtheilung für Kriegsgeſchichte des k. k. Kriegsarchivs. XIV. Spaniſcher Succeſſionskrieg. Feldzug 1712. Nach den Feldakten und anderen authentiſchen Quellen bearbeitet von **Heinrich Siegler Edlen von Eberswald.** Wien, in Kommiſſion bei C. Gerold's Sohn. 1889.

Der 14. Band dieſes Werkes gleicht ſeinen unmittelbaren Vorgängern; die Darſtellung der militäriſchen Vorgänge tritt mehr und mehr zurück, die der diplomatiſchen Verhandlungen erſcheint in den Vordergrund geſtellt. Letztere iſt übrigens klar und mit Sachkenntnis geſchrieben und erhält durch den Abdruck mehrerer bisher noch nicht oder doch nicht vollſtändig bekannter Schriftſtücke im Anhange des Werkes die erwünſchte Ergänzung und Erläuterung.

Th. Tupetz.

Zur deutſchen Kaiſerpolitik Öſterreichs. Ein Beitrag zur Geſchichte des Revolutionsjahres 1795. Von **Heinrich Ritter v. Zeißberg**. Wien, in Kommiſſion bei F. Tempſky. 1889.

A. u. d. T.: Sitzungsberichte der kaiſerl. Akademie der Wiſſenſchaften in Wien. Philoſophiſch-hiſtoriſche Klaſſe. CXVIII.

Die letzten Lebensäußerungen eines Todkranken pflegen auch dann theilnahmsvolle Beachtung zu finden, wenn ſie, an und für ſich betrachtet, dieſelbe nicht verdienen würden, und ſo mögen auch die Verhandlungen des Regensburger Reichtags anläßlich des Baſeler Friedens, weil ſie zu den letzten wichtigeren Verhandlungen dieſer Körperſchaft gehören, und weil ſich auch in ihnen bereits das hippokratiſche Geſicht zeigt, welches die Verfaſſung des heiligen römiſchen Reiches deutſcher Nation mehr und mehr annahm, ein erhöhtes Intereſſe beanſpruchen. Daß dieſe Berathungen, deren Verlauf der Vf. zu ſchildern unternommen hat, genau ſo umſtändlich und verwickelt waren, wie alle früheren Berathungen des genannten Reichstages, iſt ſelbſtverſtändlich; der Vf. hat ſich daher, unter Berufung auf die gedruckten Protokolle, begnügt, das Wichtigſte hervorzuheben und namentlich die bisher wenig bekannte „geheime Geſchichte“ der erwähnten Reichstagsverhandlungen zu erzählen. Daß dieſelben zu keinem Ergebnis führten, der von den meiſten Reichsſtänden gewünſchte Reichsfriede mit Frankreich unter Preußens Vermittlung nicht zu ſtande kam, iſt bekannt; von dem Vf. erfahren wir, daß eben dies das Ziel war, welches die öſterreichiſche Politik zu erreichen ſuchte. „Nun finde ich aber“, ſchreibt Thugut am 26. Juli 1795 an Lehrbach, „nothwendig, Eurer Excellenz ganz allein und im engſten Vertrauen den eigentlichen Endzweck unſerer Bearbeitungen bei den vorliegenden Reichsfriedenseinleitungen zu Dero geheimen Direktion zu eröffnen, und es beſtehet ſolcher darin, die Eröffnung wirklicher Reichsfriedensunterhandlungen auf alle nur thunliche Art und durch alle aus der Natur des Geſchäftes und den Formalitäten und Weitläufigkeiten der reichsverfaſſungsmäßigen Behandlungsart auf dem Reichstag ſich ergebende Mittel, ohne den Anſchein zu haben, zu verzögern, mithin den Antrag dieſer Reichsfriedensunterhandlungen ſoweit als möglich hinauszuſchieben und, wenn am Ende ſolche nicht mehr zu verhindern und es doch zu Reichsfriedensunterhandlungen kommen ſollte, ſolche durch die dienlichſten Wege baldmöglichſt wieder zerfallen zu machen.“ Da Öſterreich ſein Ziel erreichte, ſo waren alle die mühſelig zu ſtande gebrachten Reichsgutachten und Abſtimmungen über die Art, wie die

Friedensunterhandlungen einzuleiten wären, über die Mitwirkung des Königs von Preußen bei denſelben, über Ort und Zeit der Verhandlungen, über die Stände, welche im Namen des Reiches die Unterhandlungen führen ſollten u. ſ. w. u. ſ. w., recht eigentlich „viel Lärm um Nichts“. „Deutſche Kaiſerpolitik“ kann man im Widerſpruche mit dem Titel des Aufſatzes das Verhalten Öſterreichs gegenüber dem Reichstage kaum noch nennen; es war eben einfach „öſterreichiſche Intereſſenpolitik“. Th. Tupetz.

Ludwig Fürſt Starhemberg, ehemaliger k. k. a. o. Geſandter an den Höfen in Haag, London und Turin ꝛc. Eine Lebensſkizze nach handſchriftlichen Originalquellen verfaßt und geordnet von deſſem Enkel **A. Graf Thürheim**. Graz, Styria. 1889.

Die Vorrede empfiehlt „die Art und Weiſe der Darſtellung“, welche in dem Buche angewendet iſt, „der wohlwollenden Nachſicht des Leſers“, und daß dieſe Worte nicht etwa bloß der Ausdruck allzu großer Beſcheidenheit des Vf. ſind, beweiſt u. a. ſchon der Sprachſchnitzer auf dem Titelblatte; ähnliche Schnitzer finden ſich auch im Buche ſelbſt nahezu auf jeder Seite. Auch ſonſt iſt an der Darſtellung nicht viel zu loben; dem Vf. fehlt der Sinn für die Unterſcheidung des Wichtigen und Weſentlichen von dem Nebenſächlichen und Unbedeutenden, und wir erfahren infolgedeſſen aus dem Buche genauer, wie und mit wem Starhemberg z. B. in London geſpeiſt und wie er ſich dort unterhalten hat, als was er zu gunſten ſeines Vaterlandes auf dieſem Poſten ausrichtete. Allerdings kann dies auch zum Theil in der Beſchaffenheit der Quellen, welche der Vf. benutzte, ſeinen Grund haben; Starhemberg war ein Lebemann und zeichnete daher gewiſſenhaft auf, daß das Eſſen beim Herzog von Orleans ſchlecht, die Unterhaltung dagegen amuſant geweſen ſei. Die eigentlichen politiſchen Schriften Starhemberg's dagegen, ſeine Berichte an den Wiener Hof und die Weiſungen des letzteren an Starhemberg ſind, wie es ſcheint, dem Vf. zum größten Theil unzugänglich geweſen.

Trotzdem iſt das Buch für den Hiſtoriker nicht ohne Intereſſe, zunächſt durch die als Anhang abgedruckten Briefe von Gentz an Starhemberg aus den Jahren 1805 und 1806, welche auch in den Mittheilungen des Inſtituts für öſterreichiſche Geſchichtsforſchung, 7. Band, 1. Heft und als Separatabdruck erſchienen ſind, dann auch durch die Perſönlichkeit Starhemberg's ſelbſt. Derſelbe war ein Sohn jenes Starhemberg, welcher das von Kaunitz angebahnte Waffenbündnis

zwiſchen Öſterreich und Frankreich zum Abſchluſſe brachte und alſo an einer der merkwürdigſten Umgeſtaltungen in den ſtaatlichen Beziehungen Europas mitgewirkt hat. Er ſelbſt gehörte ebenfalls zu den tüchtigeren Diplomaten, welche Öſterreich im Zeitalter Napoleon's I. beſaß, wie ja auch aus den wichtigen Dienſtpoſten zu erkennen iſt, welche ihm anvertraut wurden. Seiner Geſinnung nach war er ſtreng konſervativ, ein Freund der franzöſiſchen Emigranten und eingefleiſchter Gegner nicht bloß aller Revolutionen, ſondern auch Napoleon's; in letzterer Beziehung gehörte er zu der kleinen, aber einflußreichen Partei, welche trotz aller Niederlagen immer wieder zum Kriege gegen Napoleon drängte, alſo zu jener Partei, welcher auch Thugut, Gentz, Stadion und anfangs ſelbſt Metternich beigezählt wurden. Ein für Starhemberg bezeichnendes Schriftſtück iſt die kühne, von dem Vf. zum Abdruck gebrachte Eingabe, welche Starhemberg unmittelbar an den Kaiſer richtete, um den ſchimpflichen Wien-Schönbrunner Frieden noch im letzten Augenblicke zum Scheitern zu bringen. Napoleon kannte dieſe Geſinnung Starhemberg's ebenfalls und erwies ihm die Ehre, ihn perſönlich zu verfolgen. Als Starhemberg im Jahre 1802 auf der Durchreiſe von Wien nach London ſich einige Tage in Paris aufhalten wollte, wurde er auf Befehl Napoleon's, angeblich wegen einiger beleidigender Äußerungen über den erſten Konſul, welche er ſich in einer Geſellſchaft erlaubt hatte, ausgewieſen; im Jahre 1809 konnte er nur in Verkleidung und unter Lebensgefahr auf ſeinen Poſten gelangen, ſeine Güter aber wurden auf ausdrücklichen Befehl Napoleon's von den franzöſiſchen Truppen beſonders arg geplündert. In England, wo die Feindſchaft gegen Napoleon in den höchſten Kreiſen faſt ununterbrochen der leitende Grundſatz war, fühlte ſich dagegen Starhemberg überaus wohl, und da ihm ſein Reichthum geſtattete, die glänzenden Vergnügungen des engliſchen Adels mitzumachen, ſo war er in dieſen Kreiſen ſehr beliebt.

Unter dieſen Umſtänden iſt es begreiflich, daß die Aufzeichnungen Starhemberg's, welche der Vf. benutzt und vielfach wörtlich zum Abdruck gebracht hat, denn doch eine Fülle einzelner intereſſanter Thatſachen und Bemerkungen enthalten, ſo daß es ſogar nicht einmal möglich iſt, ſie alle hier anzuführen. So erfahren wir z. B. von Starhemberg, daß der ihm nahe befreundete Herzog von Orleans, der Sohn Egalité's und ſpätere Bürgerkönig, einen ernſtlichen Verſuch machte, öſterreichiſcher Offizier zu werden, aber von Erzherzog Karl einen abſchlägigen Beſcheid erhielt; daß der Prinz von Wales, ſpäter

König Georg IV., einmal mit dem englischen Ministerium in solchen Zwist gerieth, daß er Starhemberg's Vermittelung anrief, um die ungünstigen Gerüchte zu bekämpfen, welche von Seite der englischen Regierung gegen ihn in Umlauf gesetzt würden u. s. w. Interessant sind auch die Charakteristiken, welche Starhemberg von den Persönlichkeiten, zu denen er in Beziehung trat, gibt, z. B. von Pichegru, Sidney Smith, dem Prinzen von Wales und seiner Gemahlin, von dem bekannten österreichischen Diplomaten Hammer-Purgstall, von dem Dichter und Prediger des Wiener Kongresses Zacharias Werner und anderen. Auch die Briefe hervorragender Persönlichkeiten an Starhemberg, welche der Vf. mittheilt, sind vielfach beachtenswerth, so die Briefe Stadion's, darunter einer über die preußische Politik in den Friedensjahren vor dem Kriege von 1806—1807, einer, in welchem Stadion den Abschluß des Preßburger Friedens u. a. auch mit der Gefahr eines Aufstandes in einigen Provinzen Österreichs zu rechtfertigen sucht, der Bericht Stadion's über die Schlacht bei Aspern u. a.; ein Brief des Grafen Dietrichstein über den General Mack traurigen Angedenkens; zahlreiche Briefe Metternich's, die allerdings zum großen Theil nur in der bekannten lehrhaften Weise dieses Ministers die „Principien" seines „Systems" entwickeln, aber doch auch z. B. auf die Haltung Österreichs gegenüber Sardinien (dessen Verwaltung, nebenbei bemerkt, von Starhemberg sehr gelobt wird) und Neapel zur Zeit der neapolitanischen Revolution werfen; ein Bericht des österreichischen Gesandten in Turin Baron Binder über die sardinische Revolution, welcher ganz im Geiste Metternich's von dem „Thiere mit langen Ohren" spricht, „welches man Volk nennt" u. a.

Aus dem Gesagten geht wohl zur Genüge hervor, daß und warum das hier besprochene Buch trotz seiner eingangs erwähnten Mängel eine wirkliche Bereicherung unserer historischen Literatur ist.

Th. Tupetz.

Freiherr Anton v. Baldacci über die inneren Zustände Österreichs. Eine Denkschrift aus dem Jahre 1816. Herausgegeben und eingeleitet von **F. v. Krones**. Wien, in Kommission bei F. Tempsky. 1889.

Der Vf., bzw. Herausgeber, hat bereits einmal den Freiherrn v. Baldacci zum Mittelpunkte einer wissenschaftlichen Darstellung gemacht, und zwar in dem Buche „Zur Geschichte Österreichs im Zeitalter der französischen Kriege und der Restauration 1792—1816"[1]. Er nimmt

[1]) S. H. Z. 58, 549.

nun Veranlaſſung, in der Vorrede des neu erſchienenen Werkes ſich mit ſeinen Kritikern aus einander zu ſetzen und bemerkt dabei u. a., daß Baldacci, wenn man ihn nicht als Staatsmann gelten laſſen wolle, doch jedenfalls ein hochgeſtellter, viel erfahrener, einſichtsvoller und auch in hohem Grade einflußreicher Staatsbeamter geweſen ſei. In der That iſt die Denkſchrift Baldacci's vom Jahre 1816, welche nunmehr gedruckt vorliegt, nur geeignet, günſtige Anſchauungen von der Bedeutung ihres Urhebers zu erwecken. In ſtiliſtiſcher Beziehung ſteht ſie freilich den in dieſer Hinſicht muſterhaften Arbeiten von Gentz, ja ſogar jenen Metternich's bei weitem nach, aber die Sachkenntnis, die Gründlichkeit, die Umſicht der Erwägung und des Urtheils, welche darin zu Tage treten, ſtellen ſie höher als die zwar glänzenderen, aber zumeiſt auch leichtfertigeren Hervorbringungen der beiden oben genannten Zeitgenoſſen Baldacci's.

Ihrem Inhalte nach beſchäftigt ſich die Denkſchrift, wie dies mit Rückſicht auf die Zeit ihrer Abfaſſung beinahe ſelbſtverſtändlich iſt, vorzugsweiſe mit dem zerrütteten Geldweſen Öſterreichs und den Mitteln zur Abhilfe für die daraus hervorgehenden Übelſtände. Es gereicht ihrem Verfaſſer gewiß nur zur Ehre, daß er, im Gegenſatze zu den halben Maßregeln der öſterreichiſchen Finanzverwaltung, welche, in der Abſicht, zu helfen, nur das Übel ärger machten, von Anfang an, und immer wieder ein raſches und entſchiedenes Handeln empfohlen hat. Das von ihm vorgeſchlagene Mittel war nämlich die zwangsweiſe vorzunehmende Umwandlung des entwertheten Papiergeldes in eine verzinsliche Schuld. Indem Baldacci den Haupteinwand gegen dieſes Mittel, nämlich die Erhöhung der Zinſenlaſt für den Staat und die Gefahr, dadurch neuerdings in Schulden zu gerathen, in's Auge faßt, gelangt er zu dem Vorſchlage, die Ausgaben für das Heer in einſchneidender Weiſe zu beſchränken. Er weiſt darauf hin, daß bei dem damaligen Zuſtande der Dinge das Heer trotz des großen Aufwandes für dasſelbe Noth leide, daß ein kleines, aber wohlgerüſtetes und gut verpflegtes Heer mehr werth ſei, als ein großes, das Mangel leide, daß endlich in Zeiten des Friedens, wie ſie nach dem Sturze Napoleon's gehofft werden konnten, gerade in dieſer Hinſicht die Kräfte geſchont werden müßten, damit, wenn doch wieder neue Gefahren an den Staat herantreten ſollten, derſelbe ihnen gewachſen ſei.

Indem Baldacci die Rückwirkung des zerrütteten Geldweſens auf Handel und Verkehr beſpricht, gelangt er zu den Mitteln, durch welche

dem Handel auch in anderer Weiſe zu größerer Blüte verholfen werden könnte, nämlich durch Vermehrung nnd Verbeſſerung der Verkehrseinrichtungen; er macht in dieſer Hinſicht ganz beſtimmte und von entſchiedener Sachkenntnis zeugende Vorſchläge. Ehrend iſt für ihn auch, daß er den Werth der öffentlichen Meinung gerade in Finanz- und Verwaltungsfragen zu ſchätzen weiß und insbeſondere in dieſer Hinſicht eine, wenn auch beſchränkte Preßfreiheit empfiehlt. Auch der Vereinfachung der Verwaltung redet er das Wort, indem er mit deutlicher Anſpielung auf die bekannte Neigung des Kaiſers Franz, auch kleine und kleinſte Regierungsangelegenheiten ſelbſt zu prüfen und zu entſcheiden, hervorhebt, daß die öſterreichiſche Verwaltung an Aufſicht und wechſelſeitiger Überwachung ohnehin mehr als genug leiſte, und daß der Monarch, welcher die Fällung von Todesurtheilen u. ſ. w. unbedenklich ſeinen Richtern überlaſſe, umſo eher auch unbedeutende Verwaltungsangelegenheiten den untergeordneten Behörden zur endgültigen Entſcheidung überlaſſen könne, um ſeine ganze Kraft auf das verwenden zu können, wozu ſie eigentlich berufen ſei, nämlich auf die Feſtſtellung der leitenden Geſichtspunkte, auf die Schaffung und Erhaltung eines harmoniſchen Zuſammenwirkens der oberſten Behörden.

Alles in allem gehört die Veröffentlichung zu den lehrreichſten, welche den Zeitraum unmittelbar nach dem Sturze Napoleon's betreffen, und die Geſchichtswiſſenſchaft iſt daher dem Herausgeber jedenfalls zu Dank verpflichtet. Th. Tupetz.

Archiv český čili staré písemné památky české i moravské, sebrané z archivů domácích i cizích. Nákladem domestikálního fondu království českého vydává kommisse k tomu zřízená při královské české společnosti náuk. (Böhmiſches Archiv oder alte böhmiſche und mähriſche Schriftdenkmäler, geſammelt in heimiſchen und fremden Archiven. Auf Koſten des Domeſtikalfonds des Königreiches Böhmen herausgegeben von der bei der kgl. böhmiſchen Geſellſchaft der Wiſſenſchaften hiezu errichteten Kommiſſion.) Redigirt von **Joseph Kalouſek**. VIII. Prag, in Kommiſſion bei Burſik u. Kohout. 1888.

Der achte Theil dieſer Quellenſammlung enthält zumeiſt Fortſetzungen aus dem ſiebenten Theile, nämlich: den Schriftenwechſel der Familien Neuhaus und Roſenberg in den Jahren 1470—1475; die Papiere des Zdeněk Löw von Roſenthal aus den Jahren 1520—1526; die Regiſter des Kammergerichts 1482—1487; endlich:

Auszüge aus den tschechischen Urkunden der k. k. Bibliothek zu Prag 1477—1526. Die Bedeutung aller dieser Veröffentlichungen für die böhmische Landesgeschichte ist bereits bei Besprechung des siebenten Theiles (s. Bd. 62 S. 555) kurz angedeutet worden. Ganz neu sind im achten Theile: der Bericht über „die Gesandtschaft des Königs Georg (von Poděbrad) an den Papst 1462" und die „Register der Grafschaft Glatz aus den Jahren 1472—1491". Der Zweck der zuerst erwähnten Gesandtschaft war bekanntlich, dem Papste den Eid der Ergebenheit nach dem Vorbilde der früheren böhmischen Könige zu leisten nnd die Bestätigung der Baseler Kompaktaten zu erlangen. Die Gesandtschaft blieb ohne Erfolg, der Bericht aber, den einer der Gesandten, Magister Koranda, über die Unterredungen der Gesandten mit dem Papste und den Kardinälen niedergeschrieben hat, bietet so viel des Interessanten, daß der Wunsch eines Zeitgenossen, es möchte die Aufzeichnung nicht tschechisch, sondern lateinisch abgefaßt sein, auch heute seine Berechtigung hat. Dieser Wunsch geht allerdings zum Theil in Erfüllung durch die lateinischen Beigaben des Berichtes, nämlich die Rede des kaiserlichen Abgesandten Forchtenauer, der die Böhmen beim Papste einführte, die Rede K.'s vor dem Papste, die Schlußantwort des Papstes und endlich die schriftliche Erledigung, welche den böhmischen Gesandten eingehändigt wurde, aber, förmlich und kanzleimäßig wie sie sind, machen sie bei weitem nicht den frischen und unmittelbaren Eindruck, wie die Aufzeichnung der zuerst erwähnten Gespräche. Immerhin muß es mit Freude begrüßt werden, daß die Beschränkung auf tschechisch abgefaßte Geschichtsquellen in diesem Falle aus sachlichen Gründen zu gunsten der lateinischen Sprache aufgegeben wurde; denn man darf vielleicht hoffen, daß in Zukunft auch deutsche Urkunden, wenn sie zur Sache gehören, nicht ganz von der Veröffentlichung ausgeschlossen werden.

Die „Registerbücher der Grafschaft Glatz" könnten ihrem Inhalte nach auch als „Privilegienbücher" oder „Lehnsbücher der Grafschaft Glatz" bezeichnet werden; es sind deren zwei vorhanden, die aber nahezu dasselbe enthalten. Der Herausgeber hat sie leider nicht ganz zum Abdruck gebracht, sondern nach der bereits mehrfach erwähnten üblen Gewohnheit bloß die tschechisch abgefaßten Theile derselben. Sind auch die deutschen Stücke zum Theil durch die Veröffentlichungen deutscher Gelehrten, z. B. Grünhagen's, Markgraf's u. A. bereits bekannt, so könnten sie doch immerhin in Regestenform mit angeführt werden. Jedenfalls aber sollte die Wichtigkeit einer Urkunde für

die Landesgeschichte, nicht aber die Sprache, in welcher sie zufällig abgefaßt ist, für die Aufnahme oder Nichtaufnahme entscheidend sein. Th. Tupetz.

Codex juris bohemici. Tomi V pars 2. Constitutiones regni Bohemiae anno 1627 reformatae. Edidit **Hermenegildus Jireček.** Pragae, Vindobonae, Lipsiae; F. Tempsky, G. Freytag, bibliopola academiae litterarum caesareae vindobonensis. 1888.

Der um die Geschichte des böhmischen Rechtswesens hochverdiente Vf. gibt in dem vorliegenden fünften Theile seines Codex juris bohemici jene interessante Rechtsordnung heraus, welche unter dem Namen: „Vernewerte Landesordnung" auch in dem staatsrechtlich-nationalen Streite der Gegenwart in Böhmen oft und mit großem Nachdrucke in's Feld geführt wird. Diese Landesordnung nämlich ist das, was von den tschechischen Parteimännern als „böhmisches Staatsrecht" gegen die bestehende Verfassung ausgespielt, von den Deutschen dagegen als veraltet und außer Kraft getreten bekämpft wird. Wenn man den Inhalt der „Vernewerten Landesordnung" näher besieht, würde man freilich nicht leicht auf die Vermuthung kommen, daß dieselbe von tschechischer Seite hochgehalten, von deutscher Seite angefeindet zu werden verdiene, eher umgekehrt. Dies ergibt sich ja schon aus den Verhältnissen, unter denen sie erlassen wurde. Die „vernewerte Landesordnung" ist die Frucht eines dreifachen Sieges. Das erbliche Königthum hatte gesiegt über die Großmachtsucht der Stände, welche am liebsten Böhmen in ein Wahlreich nach polnischem Muster verwandelt hätten; die „vernewerte Landesordnung" betont daher auf das stärkste das Erbrecht der herrschenden Dynastie und entzieht den Ständen, indem sie das Gesetzgebungsrecht ausschließlich dem Könige vorbehält und den Ständen verbietet, ihre Geldbewilligungen an Bedingungen zu knüpfen oder irgendwelche Anliegen selbständig vorzubringen, so gut wie alle Macht, die sie bis dahin gehabt hatten. Gesiegt hatte ferner der Katholizismus über Utraquismus und Lutherthum; dem entsprechend erklärt die „vernewerte Landesordnung" den Katholizismus als die allein gestattete Religion im Lande, verbietet auf's strengste die „Ketzerei", welche hauptsächlich zu dem Aufstande des Jahres 1618 geführt habe, und setzt die hohe katholische Geistlichkeit, welche seit der Hussitenzeit nicht mehr im Landtage hatte erscheinen dürfen, wieder in das Recht des ersten und vornehmsten Standes ein, so daß die „Herren" sich mit der Rolle des zweiten,

die „Ritter“ mit der des dritten Standes begnügen müssen Gesiegt hatte aber auch in gewissem Sinne das Deutschthum. Die Entwickelung, wie sie sich von den Hussitenzeiten bis zum böhmischen Aufstande des Jahres 1618 gestaltet hatte, war zugleich eine exklusiv nationale gewesen, und am Ende dieses Zeitraumes war das Deutschthum in Böhmen, soweit dies durch Landtagsbeschlüsse und gesetzliche Bestimmungen möglich war, vernichtet; es bestand zwar noch thatsächlich, aber nicht mehr rechtlich. Nun aber hatte ein Herrscher gesiegt, der, selbst nach Abkunft und Sprache dem deutschen Volke angehörig, außer den böhmischen Ländern auch ausgedehnte deutsche Gebiete beherrschte, und, was immerhin noch einigermaßen in's Gewicht fiel, die deutsche Kaiserkrone trug. Er hatte gesiegt zum Theil mit Hülfe deutscher Truppen, und als daher nach dem Siege die Güter der Rebellen zur Belohnung an jene Adelichen vertheilt wurden, welche zu dem Erfolge beigetragen hatten, da waren es zum großen Theil deutsche Geschlechter, welchen diese Güter zu Theil wurden. An die Stelle des utraquistisch-lutherischen trat ein katholischer, an die Stelle des tschechischen wenigstens vielfach ein deutscher Adel. Auch diese Verhältnisse finden in der verneuerten Landesordnung Ausdruck. Die früher verpönte deutsche Sprache wird der slawischen als gleichberechtigt an die Seite gestellt; es wird sowohl den Privatklägern als den Behörden zur Pflicht gemacht, sich zu erkundigen, ob der Beklagte, bzw. jener dem die Behörde einen Erlaß zuzustellen hat, der tschechischen Sprache mächtig sei, und, wenn dies nicht der Fall sein sollte, angewiesen, sich der deutschen Sprache zu bedienen; die obersten Gerichtshöfe werden der Sprache nach in zwei Senate getheilt, einen mit deutschen, einen mit slawischen Beisitzern, den ersteren für die deutsche, letzteren für die tschechischen Rechtshändel; alles Bestimmungen, welche auch darum interessant sind, weil die Sprachenfrage in Amt und Gericht ja auch gegenwärtig in Böhmen den Hauptgegenstand des Streites bildet. Auch darin kam der Sieg des deutschen Elementes zum Ausdruck, daß eine Menge altslawischer Rechtsbräuche, z. B. der Unterschied zwischen půhon und obeslání (auf Klage und Vorladung bezüglich), zwischen nález und weypověd (Arten des Urtheils) als unnütze „Zeremonien und Weitläufigkeiten“ abgeschafft und statt dessen eine gewisse Rechtsgleichheit mit den deutschen Erbländern hergestellt wurde. Auch daß das mündliche Verfahren vor Gericht durch das schriftliche ersetzt wurde, wodurch allerdings die Rechtsprechung sehr an Volksthümlichkeit verlor, gehört in den Kreis dieser Neuerungen. Als bezeichnend

darf endlich auch angeführt werden, daß die „vernewerte Landesordnung", wie schon der Titel erkennen läßt, selbst in deutscher Sprache verfaßt ist; wenigstens ist sie unter Ferdinand II. nur in dieser Sprache vollständig gedruckt worden, während die böhmische Übersetzung zum großen Theil nur in Abschriften verbreitet war. Wenn der Vf. demungeachtet den böhmischen Text unter Berufung auf eine diesbezügliche Formel desselben, in welcher Ferdinand ihn als „wahrhaft und authentisch" bezeichnet, nicht nur dem deutschen Texte gleichstellt, sondern ihn sogar im Abdrucke vorangehen läßt, so wird man wohl darin nichts weiter, als ein Zugeständis des Vf. an die nationale Empfindlichkeit seiner Landsleute zu erkennen haben.

Die (übrigens ziemlich kurz gehaltene) Vorrede ist, wie in den früheren Bänden des Codex juris bohemici, lateinisch abgefaßt; den Schluß bildet ein Inhaltsverzeichnis in tschechischer und deutscher Sprache, welches den älteren Drucken, bzw. Abschriften der „vernewerten Landesordnung" entnommen ist; ein alphabetisches Sachregister, das die Benutzung des Buches erleichtert hätte, ist nicht vorhanden.

Th. Tupetz.

Amtliche Sammlung der älteren eidgenössischen Abschiede. Herausgegeben auf Anordnung der Bundesbehörden unter der Direktion des eidgenössischen Archivars **Jakob Kaiser**. IV 1 c. IV 1 d. IV 1 e. Luzern, Meier'sche Buchdruckerei. 1878. 1882. 1886. VI 2. Einsiedeln, Buchdruckerei von Wyß, Eberle u. Comp. 1882. 1883.

Amtliche Sammlung der Akten aus der Zeit der helvetischen Republik (1798 — 1803). Bearbeitet von **Johannes Strickler**. I. — III. Bern, Stämpfli'sche Buchdruckerei. 1886—1889.

Repertorium der Abschiede der eidgenössischen Tagsatzungen aus den Jahren 1803 — 1813. Bearbeitet von **Jakob Kaiser**. Zweite Auflage. Bern, Wyß'sche Buchdruckerei. 1886.

Seitdem in der H. Z. 40, 102—105, über die große Amtliche Sammlung der älteren Abschiede im allgemeinen gehandelt und dann probeweise in zusammenhängender geschichtlicher Darstellung für zwei wichtige Zeitabschnitte der Werth des Inhalts hervorzuheben versucht worden ist, erlebte das große Werk seine Vollendung und erhielt zugleich Fortsetzungen, von denen die eine zu einer bändereichen eigenen Sammlung sich entwickeln wird. Bei jenem früher 1878 abgelegten Berichte lagen von den im ganzen in 17 Unterabtheilungen zerfallenden acht Hauptheilen — so zählt IV (1521—1586) sechs Unterabtheilungen, 1a bis 1e und 2 — sechs Theile ganz, die

zwei anderen, eben IV und außerdem VI, theilweise vollendet vor. Seither folgten noch IV 1c (1533—1540) 1878, IV 1d (1541—1548) 1882, IV 1e (1549—1555) 1886, sämmtlich von dem 1889 verstorbenen Rechtshistoriker K. Deschwanden in Stans bearbeitet, ferner VI 2 (1681—1712) 1882 und 1883, nach dem 1875 eingetretenen Tode des Rechtshistorikers M. Kothing in Schwyz von dem Amtsnachfolger desselben, Joh. B. Kälin, vollendet. Von den sämmtlich sehr starken Bänden zerfällt VI 2, dessen Umfang bis auf 2628 Seiten anwuchs, nach dem von IV 2 an (seit 1556) angenommenen Grundsatze, die Angelegenheiten der gemeineidgenössischen Unterthanenlande vom chronologisch geordneten Hauptinhalt abzutrennen und gesondert nach den einzelnen Herrschaften und Materien zu gestalten, in zwei Hälften, den allgemeinen Theil und die Herrschafts- und Schirmorts-Angelegenheiten. Außerdem ist überall je am Schlusse eines Bandes ein Anhang mit dem Wortlaut der in der betreffenden Epoche geschlossenen staatlichen Verträge beigegeben.

Den Reichthum des Stoffes für die auch auf das Entscheidungsjahr der schweizerischen Reformation, 1531, folgende Zeit beweist der Umstand, daß derselbe, für die 23 Jahre nach 1532, drei starke Bände für sich erforderte, deren rasche Herstellung Deschwanden's großem Fleiße zu verdanken ist, wenn dieser auch allerdings in seinem ersten Vorworte hervorhebt, daß der Bearbeiter der Periode von 1521 bis 1532, Dr. Strickler, ihm wesentliche Beiträge hinterlassen habe. Die Signatur der Epoche ist ein tiefes Mißtrauen zwischen den beiden konfessionellen Gruppen, welches auch den Friedensschluß nach dem Kappeler Kriege überdauert und bei der geringsten Ursache zu heftiger Erregung von beiden Seiten Anlaß bietet, so daß ein gemeineidgenössisches Leben, in auf dasselbe sich erstreckenden Berathungen, thatsächlich fast ganz erlischt, das Ganze nur durch gemeine Vogteien, welche aber jeden Augenblick wieder eine Quelle des Haders werden können, zusammengebunden ist. Das einzige wichtige Ereignis der ersten acht Jahre, Berns Handreichung für die von Savoyen bedrohte Stadt Genf, die im Zusammenhange damit vollzogene Eroberung der Waadt und weiterer Gebiete am Genfer See 1536, ist die That eines einzelnen Ortes, an der sich nur nachträglich noch ein zweiter Kanton, Freiburg, freilich aus anderen Ursachen, da ja das Bündnis den vom Katholizismus abgefallenen Genfern von da aus gekündigt worden war, betheiligt, nicht ohne Mißbilligung der katholischen Orte, daß gegen den ihrem gemeinsamen Glauben angehörenden

Fürsten die Waffen erhoben würden. Zwischen 1541 und 1548 ist nur diejenige Thatsache des Schmalkaldischen Krieges, die noch zuletzt nach dem Ausgange der Hauptentscheidung, zunächst an den schweizerischen Grenzen, sich vollzog, auch geeignet, die eidgenössischen Tagsatzungen ernsthaft zu beschäftigen; aber als es sich da 1548 um das Schicksal der Reichsstadt Konstanz handelte, hemmte die religiöse Zwietracht abermals die eidgenössischen Orte, irgend etwas zu thun, was den Schlag gegen die rechtliche Stellung der den reformirten Orten früher so eng verbundenen Stadt abgewendet und das wichtige Gemeinwesen mit der Schweiz in Verbindung gebracht hätte. Im letzten siebenjährigen Zeitraum, von 1549 an, zieht besonders die Ausweisung der Angehörigen der reformirten Gemeinde zu Locarno durch die Unduldsamkeit der sieben mitregierenden katholischen Orte, daneben für den Westen die Übernahme der Gebiete des in seinen Vermögensverhältnissen völlig zerrütteten Grafen Michael von Greyerz durch die Städte Freiburg und Bern die Aufmerksamkeit auf sich. Aus der auswärtigen Politik fallen voran die auch jetzt noch fortwährend erfolglos fortgesetzten Einladungen zur Besendung des Konzils von Trient in Betracht; dagegen ist es 1549 König Heinrich II. von Frankreich endlich gelungen, mit elf Orten — Zürich und Bern schließen sich aus — eine neue Vereinung zu Stande zu bringen. — Der spätere, der Scheide des 17. und 18. Jahrhunderts angehörende Theil VI 2 leitet durch die Zeit Ludwig's XIV. bis zum Ausbruch und Verlauf des letzten großen politisch-religiösen inneren Krieges, der innerhalb der alten Eidgenossenschaft, 1712, durchgefochten wurde. Eben die Verhältnisse in den gemeinen Herrschaften, denen nun hier der abgesonderte 2. Band eingeräumt ist, boten nach dem den Bürgerkrieg von 1656 abschließenden sog. dritten Landfrieden stets neuen Anlaß zur Entzweiung, oft aus den allergeringfügigsten politisch-konfessionellen Verumständungen heraus; besonders führte 1695 der sog. Wartauer Handel, als der Versuch von Seite des aus Schwyz eingesetzten Landvogtes der gemeinen Vogtei Sargans zur Wiedereinführung des katholischen Gottesdienstes im Ländchen Wartau in's Werk gesetzt wurde, die Eidgenossenschaft bis hart an den inneren Krieg, so daß von beiden Seiten ernstliche eingehende Berathungen über Maßregeln im Falle des Ausbruchs der Feindseligkeiten gehalten wurden. Daneben stehen von den auswärtigen Beziehungen diejenigen zu Frankreich durchaus voran. Die Willkür der französischen Regierung in der Behandlung der Verträge, die freche Nichtachtung der dem

Fremdendienst durch die bestimmten festgestellten Punkte im Interesse der neutralen Stellung der Schweiz gegebenen Einschränkungen, und daneben die unwürdige Abhängigkeit schweizerischer Magistrate von den Geboten des königlichen Selbstherrschers, alle diese hier bis in's Einzelnste in den Tagsatzungsverhandlungen sich abspiegelnden Erscheinungen machen diese Periode zur unerfreulichsten der gesammten neueren schweizerischen Geschichte. Auf der anderen Seite treten freilich angesichts der Nöthigung durch die großen Eroberungskriege Ludwig's, durch die Gefahr, die besonders 1688 und 1689 der Schweiz drohte, in den Kriegsschauplatz hineingezogen zu werden, auch einzelne Maßregeln hervor, in denen wenigstens zeitweise eine Einigung zum Behufe der Verstärkung der Wehrmaßregeln oder wegen der Erzielung nicht nur der Anerkennung der eigenen Neutralität, sondern auch der Neutralisation einer gewissen der Grenze vorgelagerten Zone ersichtlich werden. Aber schließlich führt, parallel dem neuen großen europäischen Kampfe im spanischen Erbfolgekriege, parallel auch dem glücklichen Vorgehen Berns, sowie Genf auch Neuchâtel den gierigen Griffen des Bourbonenthrones zu entreißen — 1707 die Zuweisung des Fürstenthums an den glaubensverwandten König Friedrich I. — der über Toggenburg erwachsene Gegensatz doch noch zum Ausbruch des schon erwähnten Krieges von 1712, dessen Herbeiführung und Gang besonders auch noch die 272 Seiten im ersten Anhang anfüllenden Aktenstücke über die Jahre 1698 bis 1712 beleuchten. Der den Krieg abschließende Aarauer Friede, der vierte Landfriede, blieb dann in seiner Sicherung des Gleichgewichtes beider Konfessionen in der Verwaltung der gemeinen Herrschaften die staatsrechtliche Grundlage der Eidgenossenschaft bis 1798.

Sorgfältige nach Materien, Orten, Personen gesonderte Register, Tafeln der Regenten, der geistlichen Herren, ihrer diplomatischen Vertreter sind nach Gewohnheit jedem Bande angehängt.

Damit ist, in erster Linie dank der umsichtigen und thatkräftigen Oberleitung des seit 1867 an der Spitze stehenden Dr. Jak. Kaiser, das große Werk als solches abgeschlossen. Doch steht noch die Edition von Nachträgen, besonders zum Zeitraum bis 1520, bevor. Die Ausarbeitung eines Generalregisters hat wohl durch den Tod Dr. Deschwanden's, dem es übertragen war, längere Verzögerung erfahren.

Als der Bearbeiter der Abschiedebände IV 1a und b, Dr. Strickler, jene Aufgabe vollendet und sein bisher als Staatsarchivar von Zürich bekleidetes Amt niedergelegt hatte, übernahm er durch Übersiedelung

nach Bern 1883 ausschließlich die neue große vom Bundesrath ihm 1877 kommissarisch überbundene Aufgabe der Sammlung und Herausgabe der Akten über die Periode der Helvetik.[1]) Die Arbeit wurde so rasch gefördert, daß bereits drei Bände vollendet werden konnten.

Zu Bd. 1 ist zunächst im Vorwort die Vorgeschichte dieses 1853 vom eidgenössischen Kanzler Schieß zuerst in Anregung gebrachten Werkes erörtert, der Plan durch Mittheilung des 1876 aufgestellten Programms dargelegt. Daran schließt sich eine 553 Seiten umfassende Einleitung, welche, dem Schlusse von Bd. 8 der Abschiedesammlung parallel gehend und denselben ergänzend, nach einer einleitenden über die Jahre 1790 bis 1797 sich erstreckenden knapp gehaltenen Erzählung in 20 Abschnitten, in systematisch angeordneten Aktenstücken, diplomatischen Äußerungen, Briefen u. dgl., gedrucktem und ungedrucktem Materiale, die unmittelbare Vorgeschichte der Helvetik, die Umwälzung vom Herbst 1797 bis in den April 1798, mit Einschluß der Einführung der helvetischen Konstitution, vorführt. Darauf setzt mit S. 559 die Aktensammlung selbst, mit 28. März 1798, ein und ist in Bd. 1 bis zum Mai fortgesetzt; Bd. 2 umspannt die Monate Juni bis September, Bd. 3 den Zeitraum vom 1. Oktober bis 31. März 1799. Doch lag mitunter die Nöthigung vor, längere Zeit in Anspruch nehmende wichtige Geschäfte oder diplomatische Angelegenheiten, unter freierer Behandlung der chronologischen Reihenfolge, die sonst streng festgehalten erscheint, zusammenzufassen, um nicht zusammengehörige Dinge auseinander zu reißen. So ist gerade Nr. 1 von Bd 2, auf 71 Seiten, den wichtigen Verhandlungen über Loskauf oder Abschaffung der Feudallasten, besonders der Zehnten, die von Mai bis Juli 1798 dauerten, eingeräumt, oder in Bd. 3 ist eine Reihe schon früher begonnener, theilweise mit anderen Gesetzesvorlagen vorher verbundener Berathungen nachgebracht, weil die betreffenden Gesetze, z. B. über die Auflagen, über die Aufhebung der zünftischen Vorrechte, über die Ordnung des Loskaufs der Feudallasten, erst später, die erwähnten Materien im Oktober und November, zu Ende gediehen. Je unter einer Nummer — es sind zusammengerechnet in allen drei Bänden bis jetzt 939 — sind die zum in der Überschrift genannten Thema gehörenden Verhandlungen in den gesetzgebenden Räthen, die Korrespondenzen, die successiven Vorschläge

[1]) 1876 war die Drucklegung eines Generalrepertoriums der Akten des helvetischen Centralarchivs in Bern (Bern) vorangegangen.

oder Redaktionen eines Gesetzes, und was alles dazu gehört, stets vollständig zusammengestellt. Die überraschende Mannigfaltigkeit der oft auf einen oder den gleichen Tag sich zusammendrängenden großen und kleinen Geschäfte, die Fülle neuer Anregungen und Schöpfungen tritt auf das Bestimmteste in das Licht, und eine erstaunliche Fülle von Stoff bietet sich zur Prüfung dar. Allein daneben darf nicht aus dem Auge gelassen werden, daß eben infolge dieser Vielgeschäftigkeit unendlich wenig Thatsächliches geschaffen werden konnte. Der staatsmännisch bethätigte Geschichtschreiber Joachim Heer von Glarus behält auch gegenüber dieser im höchsten Grade aufschlußreichen Veröffentlichung Recht, wenn er im Jahrbuche des historischen Vereins des Kantons Glarus, Heft 8, 1872 „Sterilität" als den „allgemeinen Fluch der helvetischen Periode" hinstellte, daß da „eine Maschine" arbeitete, „welche, schlecht konstruirt, den größten Theil der von ihr produzirten Kraft für die Überwindung der durch ihre eigenen Räder entstehenden Reibung nutzlos verbrauchte". Allerdings darf dabei der Punkt, wenn gerecht geurtheilt werden soll, nicht übersehen werden, daß, gerade als die neuen Schöpfungen hätten fruchtbar werden können, die an die fränkische Republik gekettete helvetische Republik mit dem Jahre 1799 Schauplatz des Koalitionskrieges wurde. Mit dem Jahre 1799 setzen in Bd. 3 in einzelnen Proklamationen oder Gesetzen und Anordnungen schon die Spuren des sich heranwälzenden Kampfes in unverkennbarster Weise ein.

Durch den Hauptredaktor der Abschiedesammlung selbst, Bundesarchivar Dr. Kaiser, wurde endlich das Repertorium der Abschiede der Mediationszeit in erweiterter und neugestalteter Form wieder veröffentlicht, nachdem die erste, 1842 erschienene Ausgabe, welcher 1843 noch ein ergänzender Urkundenband folgte, ganz vergriffen war.[1]) Der Herausgeber gesteht im Vorworte, daß er, hätte er ganz freie Wahl gehabt, manches zweckmäßiger angeordnet haben würde, sich jedoch in der Hauptsache an die frühere Veröffentlichung zu halten aufgefordert sehe. Die Traktanden der von 1803 bis Ende 1813 versammelten elf ordentlichen und vier außerordentlichen Tagsatzungen sind nach Materien, innerhalb derselben die Gegenstände, wie sich von selbst versteht, chronologisch zusammengestellt. Von besonderer Wichtigkeit sind die auswärtigen Angelegenheiten, für die von ihrem Vermittler abhängige

[1]) Das Repertorium über die Tagsatzungsabschiede von 1814 bis 1848 erschien, in zwei Bänden, schon 1874 und 1876.

Föderation in erster Linie die Beziehungen zu Frankreich, wobei auch der zu leistende Militärdienst in Betracht fällt, außerdem besonders zu den an der Nordgrenze als Nachbargebiete neu entstandenen nachherigen Rheinbundsstaaten, da sich infolge der Säkularisation des Bisthums Konstanz und seiner früheren Besitzungen, dann auch wegen der Güter und Gefälle schweizerischer geistlicher Stiftungen, die im früheren deutschen Reiche Besitz gehabt hatten, Anstände erhoben, welche durch die sog. Inkamerationen von Seite der Rheinbundsstaaten zu schwierigen Verhandlungen führten. So ziemlich die ganze zweite Hälfte des Bandes ist von den Urkundenbeilagen angefüllt, welche durch den Abdruck der Verfassungsurkunden des Mediators für die Schweiz und die 19 Kantone, vom 19. Februar 1803, eröffnet werden.

M. v. K.

Geschichte der schweizerischen Eidgenossenschaft. Von **Joh. Dierauer.** I. Gotha, F. A. Perthes. 1887.

Obschon von Anfang an für die große Sammlung der Heeren-Ukert'schen Geschichte der europäischen Staaten, wie sich von selbst verstand, auch die Bearbeitung der Schweiz in Aussicht genommen gewesen war, unterblieb doch aus verschiedenen Ursachen, zumeist persönlicher Art, bis auf die Zeit der Leitung des großen Unternehmens durch Giesebrecht die Ausfüllung der Lücke. Der Lehrer der Geschichte an der St. Galler Kantonsschule, welcher zuerst durch seine Geschichte Müller-Friedberg's, des Organisators des Kantons St. Gallen in der Zeit der Mediation — „Lebensbild eines schweizerischen Staatsmannes, 1755—1836" [St. Gallen 1884] [1]) — seine hohe Befähigung für historische Darstellung bewiesen hatte, wurde nun aber für die Aufgabe gewonnen, und der erste bis 1415 reichende Band liegt vor.

Gegenüber anderen neueren Bearbeitungen der Anfänge der Entwickelung des schweizerischen föderativen Staatswesens zeichnet sich das Buch durch Knappheit der Behandlung unter Wahrung aller zu erhebenden formalen Ansprüche, durch sorgfältige Abwägung des aufzunehmenden Stoffes, durch lichtvolle Anordnung aus. Entstanden aus voller Kenntnis des Quellenstoffes und der einschlägigen Arbeiten, worüber der wohl ausgewählte Inhalt der begleitenden Noten genügenden Aufschluß bietet, ist das Buch bestimmt, auf einem Boden, wo Mythus und der Historiographie beigemischte Phantasie vielfach

[1]) Vgl. Gött. Gelehrte Anzeigen 1885 Nr. 20 (S. 813—824).

gänzliche Überwucherung verursachten, einzig das Beweisbare und Sichere in strenger Auswahl zu bringen, und infolge dessen können z. B. die Behandlung der „Befreiungssage" (S. 133—151), oder des Antheils Winkelried's am siegreichen Ausgang der Schlacht bei Sempach (S. 329—332), oder gewisser Ausschmückungen der Ereignisse im Appenzeller Freiheitskampfe von 1405 (S. 408 u. 409) als schlechthin mustergültig angesehen werden. Auch die Auswahl der einleitenden Ausführungen: „Vorgeschichte bis 1291" (S. 3—78) ist völlig gelungen. Während andere Verfasser hier für eine Zeit, welche der Geschichte des deutschen Reiches und Burgunds angehörte, wo von einer Geschichte der Eidgenossenschaft noch gar keine Rede sein konnte, großen Raum verloren, begnügte sich Dierauer, einzig das Nothwendigste herauszunehmen, zusammenzuordnen und in strenger Führung des Gedankens, wie der Boden vorbereitet worden sei, den Leser bis zum Augenblicke zu führen, wo der erste Bund der Waldstätte in das Leben trat.

So ist das Buch aus einem Gusse geschaffen, im ganzen Aufbau wohl überlegt, bis in das Einzelnste im Texte ausgefeilt, nach Inhalt und Form eine höchst beachtenswerthe Leistung. M. v. K.

Geschichte der Universität Basel (1532—1632). Von **Rud. Thommen**. Basel, Detloff. 1889.

Über die im 15. Jahrhundert entstandene Hochschule Basel und ihre Geschichte bis 1529 besitzen wir die Arbeit W. Vischer's, dessen Werk sich Thommen für das von ihm bearbeitete Jahrhundert bezüglich der Eintheilung zum Vorbild genommen hat. Da die Hochschule Basel ein Bollwerk katholischer Gesinnung war, so mußte die im Jahre 1529 erfolgte Einführung der Reformation in Basel eine Erschütterung herbeiführen. Aber trotz des Wegzugs der katholischen Lehrer und Studenten hat der Unterricht nie ganz aufgehört, was besonders ein Verdienst des Ökolampad sein dürfte. Es gereicht dem evangelischen Rathe der Stadt zur Ehre, daß er trotz der schweren Zeiten alsbald an eine Neuordnung dachte und Ökolampad die Abfassung eines Gutachtens auftrug. Der Vf. beschreibt nun zuerst die Wiedereröffnung, die neue Organisation und äußere Geschichte der Universität bis 1632 und gibt sodann die Geschichte der einzelnen Fakultäten. Obgleich die Arbeit auf guten Studien beruht, so lassen sich doch einige Berichtigungen beibringen, wie das bei dem Zustand unserer Gelehrtengeschichte fast unvermeidlich ist. Einer der hervorragendsten Gelehrten der

Baſeler Hochſchule iſt der Philolog und Theolog Simon Grynäus. Von deſſen wunderbarer Errettung im Jahre 1529 wird auf S. 112 berichtet, aber die Erzählung von Gaſt, die ſich auf Melanchthon beruft, bezweifelt. Wenn nun aber Thommen behauptet: „Dieſe Angabe wird nun um ſo zweifelhafter, als ſich auch in den bis jetzt bekannten Schriften und Werken des Melanchthon, ſoviel ich ſehe, kein einziges Wort findet, das auf jenes wunderbare Ereignis bezogen werden könnte“, ſo iſt dem Vf. eine nicht unwichtige Schrift unbekannt geblieben, die freilich im Corpus Reformatorum fehlt. Ein zuerſt in Baſel bei Oporinus erſchienenes Buch, welches der Baſeler Gelehrte Simon Sulzer mit einer empfehlenden Vorrede verſah, und das unter dem Titel Locorum communium collectanea a Johanne Manlio erſchien, enthält auf S. 17 die Erzählung von Grynäus, wie ſie Melanchthon ſeinen Zuhörern in der Vorleſung erzählte. Die Zuverläſſigkeit der Melanchthon'ſchen Urheberſchaft unterliegt keinem Zweifel. — Auf S. 99 und 100 verzeichnet Th. die weitſchichtige Literatur über Paul Phrygio, den vertriebenen Pfarrer von Schlettſtadt. Zugleich wird bemerkt, daß über den Aufenthalt dieſes Gelehrten während der Jahre 1525—29 die Nachrichten fehlten. Th. hätte darüber Aufſchluß erhalten können, wenn er den zwar kurzen, aber werthvollen Artikel Knod's über Phrygio in der Allgemeinen Deutſchen Biographie eingeſehen hätte. Danach ging der wegen ſeiner religiöſen Überzeugung Vertriebene zunächſt nach Straßburg (Nov. 1525), wo er noch 1526 nachweisbar iſt. Später dürfte er Pfarrer in Illkirch im Elſaß geworden ſein. — Wenn S. 145 der Nachweis vermißt wird, woher Stintzing die Angaben über die akademiſche Thätigkeit des Bonifaz Amerbach in Freiburg genommen hat, ſo glaube ich, mit Sicherheit behaupten zu dürfen, daß die Quelle für Stintzing das zuverläſſige Buch Heinrich Schreiber's über die Geſchichte der Freiburger Hochſchule iſt. Die geſuchten Nachweiſe finden ſich daſelbſt 2, 324, von Schreiber gewiß aus den Akten ſelbſt entnommen.

Th.'s Werk iſt eine werthvolle Gabe zur Geſchichte der Hochſchulen.

Karl Hartfelder.

Thomas Platter's Briefe an ſeinen Sohn Felix. Herausgegeben von **Achilles Burckhardt**. Baſel, Detloff. 1890.

Thomas Platter iſt durch ſeine Autobiographie ein in ganz Deutſchland bekannter Name. Hier erhalten wir den Abdruck von 32 Briefen, die er an ſeinen Sohn Felix, beſonders während deſſen

Studentenzeit in Montpellier, geſchrieben hat. Die Vorlagen befinden ſich ſämmtlich in der Bibliothek des Frey-Grynäiſchen Inſtituts zu Baſel. Die erſten ſieben Briefe ſind nicht gerade ſehr inhaltreich, doch zeigen ſie, daß auch die Proteſtanten des 16. Jahrhunderts bei der Erziehung ihrer Kinder den größten Werth auf gute Sitten und anſtändiges Benehmen legten und keine einſeitige intellektuelle Bildung anſtrebten. Aus den folgenden Briefen laſſen ſich eine Anzahl brauchbarer Notizen über Schulgeſchichte, Auffaſſung der akademiſchen Grade, verſchiedene Baſeler Gelehrte u. ſ. w. gewinnen. — Die Anmerkungen ſind etwas ſpärlich ausgefallen. So dürfte z. B. auf S. 1 zu letzgen wohl bemerkt werden, daß es Unterrichtsſtunden bedeutet. Auch hat der Herausgeber verſäumt, jeweils das Datum und eine kurze Inhaltsangabe den einzelnen Briefen voranzuſtellen. Die chronologiſche Anordnung iſt durch Brief Nr. IV geſtört, der vor Nr. III zu ſetzen iſt, oder ſollte 19. Juni ein Druckfehler für 29. Juni ſein? In dem übrigens zuverläſſigen Regiſter vermiſſen wir die urkundlichen Schreibungen mancher Namen neben den jetzt üblichen. So ſollte z. B. Milhusen S. 11 oder Derwyll S. 19 aufgenommen ſein. Im ganzen aber macht die Arbeit einen ſehr erfreulichen Eindruck.

Karl Hartfelder.

Wellington. By **George Hooper.** London, Macmillan and Co. 1889.

Ref. hat in dem kleinen Buch das Kapitel über 1815 geprüft: es gibt uns Deutſchen nicht Neues, läßt im Gegentheil Kenntnis der deutſchen Forſchung vermiſſen. Der Standpunkt iſt ein ganz verſtändiger, aber nicht gerade tiefgehender. D.

Ymbert de Batarnay, Seigneur de Bouchage, conseiller des rois Louis XI, Charles VIII, Louis XII et François Ier (1438—1523). Par **Bernard de Mandrot.** Paris, Alphonse Picard. 1886.

Das Buch beruht durchweg auf archivaliſchen Studien, Hauptquellen ſind die Papiere der Collection Béthune geweſen. Man kann vielleicht Anſtand nehmen, den Helden desſelben für einen Staatsmann gelten zu laſſen; jedenfalls iſt er, der Abkömmling einer altadelichen, aber unbegüterten Familie in der Dauphiné, ohne gelehrte Erziehung, im perſönlichen Dienſt Ludwig's XI., der ihn ſchon als Dauphin kennen lernte und an ſich zog, emporgekommen. Er ſcheint ſein Glück zunächſt ſeiner körperlichen Gewandtheit, ſeinem geſchmeidigen heitern Weſen, mit dem ſich doch eine zielbewußte Thätigkeit

paarte, verdankt zu haben. In der vorzüglichen Schule Ludwig's bildete sich sein Geist dann auch für größere und höhere Aufgaben, gewann er allmählich jene Geschicklichkeit in der Behandlung der Menschen und der Dinge, wie sie der Begründer des modernen Königthums in Frankreich, im Gegensatz zu den eigentlichen Landesbeamten, von seinen persönlichen Dienern zur Durchführung seines persönlichen Willens verlangte. Ymbert de Batarnay hatte das Vertrauen Ludwig's in so hohem Grade, daß er als dessen Faktotum für alle möglichen Geschäfte erscheint, die nicht gerade Staatssachen ersten Ranges betrafen; er hat aber auch Ludwig's Nachfolgern mit einer Treue gedient, die in diesen Zeiten selten war. Von 1468 war er bis zu seinem Tode 1523 Mitglied des Staatsrathes, unter den späteren Regierungen auch chambellan. Mit großer Mühe hat der Vf. alle Geschäfte verfolgt, mit denen er beauftragt war; wir müssen ihn bald nach dem Süden, bald nach dem Norden, häufig auch in's Ausland, nach Italien zumal, aber auch nach Deutschland und Spanien begleiten; wir sehen ihn eine ungemein vielseitige, nur keine zusammenhängende, selbständige Thätigkeit entwickeln. Ein Mann von Geist oder Originalität ist er nicht gewesen, mit einem Commines ist er in keiner Weise zu vergleichen, den Mangel an Erziehung hat er nicht wie dieser überwinden können. Uneigennützigkeit wird man bei den Kreaturen des aufkommenden persönlichen Königthums nicht voraussetzen, auch Ymbert de Batarnay war durch und durch habsüchtig, in der unermüdlichen Jagd nach Vermehrung seines Besitzes nie bedenklich. Noch jung erwirbt er mit List und Gewalt eine schöne Frau und die Herrschaft Bouchage, nach der er in der Folge, auch seit er noch größere Güter an sich gebracht hat, gewöhnlich genannt wird, 1474 wird er Graf von Fezensac, 1477 gilt er als un des gros personnages du midi. Später wird die Herrschaft Montrésor in Touraine sein Hauptbesitz, dort lebt seine Familie, dort hat er noch mit seiner Frau und seinem Sohne ein prächtiges Epitaphium. Er war der bedeutendste Mann seiner Familie; dieselbe erlischt im Beginne des 17. Jahrhunderts, eine seiner Enkelinnen ist Diane de Poitiers. —

Auf Einzelheiten kann hier nicht eingegangen werden. Das Buch besteht aus lauter Details und liest sich bei aller Sorgfalt der Schreibweise ermüdend. Ein Anhang bringt zahlreiche pièces justificatives, auch einen Stammbaum. Mkgf.

L'expédition de Charles VIII. en Italie. Histoire diplomatique et militaire. Ouvrage publié sous la direction et avec le concours de M. Paul d'Albert de Luynes et de Chevreuse, duc de Chaulnes, par **H.-François Delaborde.** Paris, F. Didot & Co. 1888.

Entgegen der hauptſächlich auf Commines beruhenden, bis in die neueſte Zeit in Frankreich herrſchenden Anſicht, daß der Zug Karl's VIII. nach Italien das unbedachte Unternehmen eines jungen, ruhmbegierigen Königs (er war 24 Jahre alt) geweſen ſei, weiſt der Vf. in ſeinem breit angelegten, auf ſehr ausgedehnte und gründliche Studien ſich ſtützenden Buche nach, daß derſelbe vielmehr als das natürliche, wenngleich verhängnisvolle Ergebnis einer Jahrhunderte langen Richtung der franzöſiſchen Politik, die zugleich an die beſten Traditionen derſelben im Mittelalter anknüpfe, erſcheine und demgemäß zu beurtheilen ſei. Daher widmet er auch von den drei Büchern ſeines Werkes das erſte in fünf Kapiteln einer Darſtellung der italieniſch-franzöſiſchen Beziehungen von der Zeit Karl's von Anjou an bis zum Tode Ludwig's XI., aus der ſich ein ſtetiges Wachſen des franzöſiſchen Einfluſſes auf der Halbinſel ergibt, die trotz ihrer überlegenen Kultur, zumal auch auf dem materiellen Gebiete, zu einer politiſchen Einigung nicht gelangen kann. Das zweite Buch behandelt dann in zehn Kapiteln die italieniſche Politik erſt Anna's von Beaujeu (der Vormünderin ihres Bruders Karl), dann des jungen Königs ſelbſt bis zum Entſchluß eines Kriegszuges und den Vorbereitungen zu demſelben. Hiezu hat der Vf. in den italieniſchen Archiven, namentlich in Mailand, eingehende Studien gemacht, die ihn in den Stand ſetzen, den Verlauf der Verbindungen Frankreichs mit den einzelnen italieniſchen Machthabern den Leſern deutlich vorzuführen. Namentlich tritt der Antheil hervor, den Ludovico Moro an dem Entſtehen der Expedition gehabt hat. Der König erſcheint von Anfang an von dem Gedanken daran erfüllt, aber Neapel ſollte nur die erſte Etappe für Konſtantinopel und für Jeruſalem ſein, womit ſich dann eine Reform der Kirche als natürliche Folge verbinden ſollte. Es fällt ſchwer, bei dem vergnügungsluſtigen Sinn des jungen Königs gerade an den Ernſt dieſer Pläne zu glauben: die unbezwingliche Energie, die ihm der Vf. zuſchreibt, äußert ſich doch nur ſtoßweiſe; an das Detail der Arbeit war er nicht im mindeſten gewöhnt. Jedenfalls aber erſcheint der Zug als ganz perſönliche That des Königs, der nur bei den mailändiſchen Geſandten Graf Belgiojoſo und Galeazzo di San Severino immer neuen Antrieb, bei ſeinen

franzöſiſchen Räthen und Feldherren nur Hinderniſſe oder wenigſtens Mangel an Eifer und bei ſeinem Volke durchaus keinen Enthuſiasmus fand. Der Zuſammenſetzung und Größe des Heeres hat der Vf. eine beſondere Unterſuchung gewidmet, er berechnet das Landheer auf 31 500 und das zur See auf 10 400 Mann, wozu eine, wenigſtens für italieniſche Verhältniſſe bedeutende Artillerie kam. Finanziell war das ganze Unternehmen ſchlecht fundirt; die Geldmittel der franzöſiſchen Krone reichten zur Durchführung eines ſolchen Unternehmens damals ebenſo wenig hin, wie etwa die Maximilians zu ſeinen Plänen. Das dritte Buch erzählt in zehn Kapiteln den Zug ſelbſt, der trotz ſeines ſchließlichen Mißlingens für einen franzöſiſchen Geſchichtſchreiber des Angenehmen ja ſo viel zu berichten gibt. Die Ritterlichkeit des Königs, die Erfolge ſeines perſönlichen Auftretens werden gebührend hervorgehoben, die franzöſiſchen Truppen des bunt zuſammengeſetzten Heeres zwar nicht gerade gegen den Vorwurf der Beuteluſt, aber gegen alle ſonſtigen Anklagen der Italiener, wie es ſcheint, mit gutem Grunde in Schutz genommen, Einzüge und Feierlichkeiten mit Vergnügen und Geſchick beſchrieben, ganz beſonders aber auch hier die diplomatiſchen Verhandlungen ſorgſam verfolgt. Der berühmte Sieg von Fornovo, der dem König die Rückkehr durch Oberitalien ermöglichte, erſcheint doch auch in dieſer Darſtellung nicht als ein glänzendes Blatt des franzöſiſchen Waffenruhms. Das letzte Kapitel verfolgt des Königs weitere italieniſche Pläne bis zu ſeinem frühen Tode, den er ſich durch ein jämmerliches Mißgeſchick unerwartet ſchnell zuzog, indem er unter dem Thore des Schloſſes Amboiſe ſich derartig an die Stirn ſtieß, daß er binnen neun Stunden eine Leiche war.

Das Buch bezeichnet ſich in dem Vorwort ſelbſt als ein Seitenſtück zur Renaissance à l'époque de Charles VIII von Müntz (Paris 1885) und verdankt wie dieſes ſeinen Urſprung dem Herzog von Chaulnes. Wurde dieſer reiche Mäcen durch ſeinen Tod verhindert, das Werk ſelbſt zu ſchreiben, zu dem er die Materialien ſchon großentheils zuſammengebracht hatte, ſo hat er doch in rühmenswerther Weiſe die Mittel zu der wahrhaft glänzenden Ausſtattung hinterlaſſen, in der es uns vorliegt. Die zahlreichen Illuſtrationen nach gleichzeitigen Vorlagen der verſchiedenſten Art ſind vorzüglich ausgeführt und geben dem Buche einen Reiz, der die ſonſt in demſelben nicht behandelte Einwirkung des Zuges auf die künſtleriſche Eroberung Frankreichs durch die italieniſche Renaiſſance den Leſern unmittelbar vor die Augen führt. Mkgf.

Recueil des instructions données aux ambassadeurs et ministres de France données aux ambassadeurs et ministres de France depuis les traités de Westphalie jusqu'à la révolution française, publié sous les auspices de la commission des archives diplomatiques au ministère des affatres étrangères. VII. Bavière, Palatinat, Deux-Pont. Par **André Lebon.** Paris, F. Alcan. 1889.[1])

Es ist besonderen Lobes würdig, daß die Kommission, welcher die Aufgabe zugefallen ist, die Herausgabe der Instruktionen für die französischen Gesandten zu besorgen, die in den 140 Jahren zwischen dem Westfälischen Frieden und dem Ausbruche der französischen Revolution die Interessen Frankreichs an den verschiedenen europäischen Höfen zu vertreten hatten, den Entschluß gefaßt hat, sich hinsichtlich des deutschen Reiches nicht auf die Wiedergabe der Instruktionen für die Vertreter Frankreichs an dem Wiener und Berliner Hofe zu beschränken, sondern auch die Beziehungen Frankreichs zu den kleineren deutschen Staaten in den Kreis ihrer Betrachtung zu ziehen. Der vorliegende Band des aller Orten mit Freude begrüßten großen Quellenwerkes, welcher die Instruktionen der französischen Gesandten an den Höfen der baierischen, pfälzischen und zweibrückischen Fürsten aus dem Hause Wittelsbach umfaßt, kann daher als Beginn einer ganzen Reihe von Publikationen angesehen werden, welche dazu bestimmt sind die diplomatischen Verhandlungen Frankreichs mit den deutschen Staaten zweiten Ranges zu beleuchten. Daß der Werth dieser Bände hinter dem derjenigen zurückstehen wird, welche die Darlegung der Beziehungen Frankreichs zu den Großmächten Europas enthalten, ist selbstverständlich, nicht allein, weil es eben Mächte zweiten Ranges sind, um die es sich handelt, sondern auch durch den Umstand, daß diese kleineren Staaten in der Mehrzahl der Fälle am Hofe des Franzosenkönigs ihre Verhandlungen gepflogen haben, während die Herrscher Frankreichs nur gelegentlich und meist nur für kurze Zeit Vertreter ihrer Macht an die Höfe der kleineren deutschen Staaten gesendet haben. Dem Umstande, daß es sich bei den Missionen der französischen Gesandten an diese Höfe nicht um eine dauernde Berichterstattung, sondern bloß um die Erledigung irgend einer bestimmten Frage handelte, wird es auch zugeschrieben werden müssen, daß die Instruktionen für die betreffenden Männer nicht so ausführlich sind und kein so allgemeines Interesse in Anspruch nehmen können, wie jene,

[1]) Vgl. H. Z. 56, 136; 64, 546; 65, 178.

welche die Leiter der französischen Politik für ihre Vertreter an den Höfen der Großmächte auszuarbeiten für nothwendig gefunden haben. Instruktionen von der Bedeutung, wie solche sich in den Bänden „Österreich", „Schweden" oder „Polen" finden, wird man vergebens in der vorliegenden Publikation suchen; doch dürften einige derselben mit Recht ein größeres Interesse in Anspruch nehmen. Nicht nur räumlich, sondern auch inhaltlich übertreffen die Instruktionen für die Vertreter Frankreichs am baierischen Hofe die übrigen. Es läßt sich an der Hand derselben auf das deutlichste verfolgen, wie Frankreich die Herrscher Baierns für seine auf Vergrößerung seiner Macht in Deutschland gerichteten Pläne zu gewinnen bestrebt war, ein Bestreben, in welchem es in gleicher Weise durch die haltlose Politik des Wiener Hofes wie durch die Kurzsichtigkeit der Mehrzahl der baierischen Herrscher gefördert wurde. Jahrzehnte lang waren Baierns Fürsten — ihrem eigenen Interesse nicht minder als dem des deutschen Reiches entgegen — treue Anhänger der Franzosen, und wiederholt haben sie mitgeholfen, den ohnehin übergroßen Einfluß der französischen Krone in Deutschland zu mehren. Trotzdem erreichten sie, die sich zu Vasallen des französischen Herrschers erniedrigten und die Vorwürfe der deutschen Patrioten zu ertragen hatten, nicht, was sie erwarten durften. Nicht Baiern, sondern Preußen war es, das den Vortheil aus den unaufhörlichen Kämpfen zog, welche die von Baiern unterstützten Bourbons gegen das Haus Habsburg ausgefochten haben. Dies nicht rechtzeitig eingesehen zu haben, wird immer als eines der gröbsten Versehen der baierischen wie der französischen Diplomaten angesehen werden müssen. Eine Beobachtung, die Ref. bei den früheren Bänden der besprochenen Publikation machen konnte, darf auch bei diesem Bande hervorgehoben werden. Die Instruktionen aus der Zeit Ludwig's XIV. — an Zahl und Umfang hinter denen Ludwig's XV. zurückstehend — übertreffen an Werth weitaus jene seiner Nachfolger. Die leitenden Staatsmänner am Hofe Ludwig's XIV. hatten einen unvergleichlich weiteren und zugleich sichereren Blick als jene der nachfolgenden Zeit; daher zeichnen sich auch die von ihnen verfaßten Schriftstücke durch eine besondere Klarheit und Schärfe aus. Die Einleitung, welche Lebon seiner Ausgabe voranschickt, gibt ein im allgemeinen richtiges Bild der Beziehungen der Staaten. Die scharfe Verurtheilung der baierischen Politik und der Ludwig's XV. — er nennt die letztere gelegentlich trop mal conçue et trop mal soutenue — ist berechtigt; dagegen scheint es dem Ref., daß L. in

ſeinem Beſtreben, die Politik Ludwig's XIV. auch von einem höheren als dem eng nationalen Standpunkt aus zu rechtfertigen, etwas zu weit gegangen ſei. Mit Bedauern haben wir die Berückſichtigung der neueren deutſchen Literatur vermißt; insbeſondere die Arbeiten Heigel's wären L. von Nutzen geweſen. Was er über die Öſterreich freundliche Politik in den erſten Jahren nach dem Dreißigjährigen Kriege, über den Umſchwung der baieriſchen Politik nach dem Tode Ferdinand Maria's, wie über die Bedeutung des franzöſiſchen Einfluſſes für die Erhaltung der baieriſchen Selbſtändigkeit Öſterreich gegenüber vorbringt, bedarf einer Korrektur, die Heigel's Arbeiten bieten. Die wenigen Noten, mit denen L. ſeine Arbeit verſehen hat, ſind ſorgfältig gearbeitet; ebenſo das Regiſter. A. Pribram.

Die franzöſiſche Revolution von 1789. Von **F. O. Freiherr v. Nordenflycht.** Darlegung ihrer Anläſſe, ihrer Ziele und ihrer Mittel. Berlin, Wiegandt & Grieben. 1887.

Geſchichte der erſten franzöſiſchen Revolution. Von **Richard Mahrenholtz.** Ihre Entwickelung bis zur Auflöſung des Konvents (1789—1795). Leipzig, O. Wigand. 1888.

Beide Werke haben dieſelbe Tendenz, die man neuerdings mit dem Schlagwort der „Zerſtörung der revolutionären Legende" bezeichnet. Uns dünkt, daß in dieſer Beziehung des Guten bereits genug gethan iſt, und daß gegenüber der manchmal entſchieden zu weit gehenden Verwerfung der Ideen von 1789 bei Taine und ſeinen Schülern, eher jetzt eine gewiſſe Reaktion noth thäte, die prüfte, ob nicht doch von der älteren Auffaſſung einzelnes haltbar wäre, ohne natürlich den ausſichtsloſen Verſuch zu machen, die „revolutionäre Legende" im ganzen wieder herzuſtellen. Von einer derartigen Kritik Taine's findet ſich bei Nordenflycht und Mahrenholtz nichts, vielmehr iſt der ausgeſprochene Zweck beider, einem größeren Publikum in kurzer Faſſung die Reſultate der neueren Richtung der Geſchichtſchreibung über die Revolution vorzuführen. Demgemäß iſt es gar nicht ihr Beſtreben, neues zu bieten; und in der That wird der mit der Epoche einigermaßen Vertraute durch ſie kaum eine Bereicherung ſeiner Kenntniſſe erlangen; und es iſt daher auch an dieſer Stelle lediglich zu prüfen, wie weit ſie dem, der der Literatur über die Revolution etwas ferner ſteht, ein zutreffendes Bild jener Periode geben.

Bei dem Buch von Nordenflycht wird der Leſer mit Überraſchung bemerken, daß er hier vieles findet, was er in einer Geſchichte der

Revolution gewiß nicht ſucht, ſo auf S. 23 eine Verherrlichung des Duells, auf S. 100 eine Schutzrede für die Kornzölle. Beſonders liebt der Vf. Abſchweifungen in das Gebiet der theoretiſchen Politik, die ſich indes von ſchiefer Beurtheilung nicht freihalten; ſo vermißt man beiſpielsweiſe in der ausführlichen Gegenüberſtellung des antiken, mittelalterlichen und modernen Staatsweſens auf S. 21 jeden tieferen Einblick in die ungeheueren wirthſchaftlichen Unterſchiede. Wenden wir uns zur Revolution ſelbſt, ſo läßt ſich die Auffaſſung Nordenflycht's in wenigen Sätzen angeben. Das ancien régime iſt in den meiſten Punkten ganz vortrefflich, beſonders ſind die Vorrechte der beiden privilegirten Stände durchaus angemeſſen und nöthig; der weſentliche Fehler des Ganzen liegt nur darin, daß der Adel aus der Verwaltung verdrängt und ausgeſchloſſen iſt, und hierin iſt die alleinige Urſache des Unheils zu ſuchen. Die Revolution iſt ein Kunſtprodukt des regierungsläſternen Theils des tiers état, als deſſen Führer die Advokaten anzuſehen ſind, und nicht die Schriftſteller, die vielmehr zur Herbeiführung der Revolution ſo gut wie nichts beigetragen haben. Dadurch, daß der tiers état ſo, wie vorher das Königthum, ſpäter auch den Adel ganz beiſeite ſchiebt, artet der Sieg des Mittelſtandes in Pöbelherrſchaft aus. Alle Parteien und Perſonen der revolutionären Bewegung haben nur die Leidenſchaft zur Triebfeder und nur ihr eigenes Intereſſe zum Ziel; der einzig konſequent verfolgte Zweck iſt die Beraubung der beiden erſten Stände. Mirabeau iſt „im Grunde ſeines Herzens ein durch und durch verdorbener Verräther", der ſich jedem anbietet, der ihm ſeinen Preis zahlen will; Lafayette iſt, um den anmuthigen Ausdruck des Vf. zu gebrauchen, „ein durch mißverſtandene und hohle Doktrinen entnervter Phraſenheld". — Auf dieſe Anſichten in einer hiſtoriſchen Fachzeitſchrift näher einzugehen, kann ich mir wohl ſparen; man ſieht, der Vf. malt ſchwarz in ſchwarz; nirgends bemerkt man auch nur ein Streben, den Veranlaſſern und Vertretern der Revolution gerecht zu werden, und man muß Nordenflycht den Vorwurf machen, daß er ſtatt eines Geſchichtswerkes eine Tendenzſchrift geliefert hat. — Unter den für ſeine Darſtellung hauptſächlich benützten Werken weiſt er in der Vorrede auch auf Tocqueville und Taine hin, aber ſeine eigentlichen Autoritäten, denen er ziemlich ausſchließlich folgt, ſind zwei andere ältere Hiſtoriker, deren Anführung hier wohl genügend iſt: Capefigue und Granier de Caſſagnac. Zu den Unrichtigkeiten des Urtheils geſellen ſich eine Reihe von thatſächlichen Irrthümern. Ich

will mich auf wenige Beiſpiele beſchränken. Daß es vor Chlodovech im römiſchen Gallien kleine germaniſche Königreiche gab (S. 5), iſt unrichtig; überhaupt ſind die Darlegungen über das alte Frankenreich (S. 3) in weſentlichen Punkten verfehlt; die Behauptung, daß Ludwig XIV. den Soldatenrock ablegte (S. 32), worin eine für jenen ſymboliſche Thatſache erblickt wird, trifft nicht zu, da damals ein Gegenſatz zwiſchen Uniform der Offiziere und Tracht der Hofleute noch nicht exiſtirte, und insbeſondere die Kleidung Ludwigs XIV. von der ſeiner Vorgänger und Nachfolger in weſentlichen Punkten ſich nicht unterſchied. (Vgl. Weiß, Koſtümkunde.) Die Taille bringt die bei ihr Funktionirenden nicht, wie Nordenflycht meint (S. 61), durch den damit verbundenen Zeitaufwand herunter, ſondern durch die Haftbarkeit derſelben für das Einkommen der feſtgeſetzten Summe. Der Kanzler Ludwigs XV. heißt Meaupeou, nicht Meaupon (an einen Druckfehler zu denken iſt ausgeſchloſſen, da die falſche Schreibung durchgeht). Wie die Behauptung, Ludwig XV. habe dereinſt ſein Leben in den Schlachten dahingegeben (S. 73) — dies ſoll wohl bedeuten, er habe ſich Lebensgefahren ausgeſetzt — zu begründen iſt, weiß ich nicht. — Wenden wir uns vom Inhalt zur Form, die ja gerade bei einem populären Werk beſonders wichtig iſt, ſo will ich nicht ſo weit gehen, aus der Schreibung »pay's d'état«, »pay's d'élection« (durch das ganze Buch durchgehend) irgend welchen Schluß auf die Kenntnis des Franzöſiſchen ſeitens des Vf. zu ziehen; dagegen ſteht er mit der deutſchen Sprache entſchieden auf Kriegsfuß; zum Beweis mögen folgende Stichproben dienen: „Die Bauern, welche ſich am eingehendſten (sc. auf die Lehre, mit dem Dünger ökonomiſch umzugehen) zeigten, ſollen ... belohnt werden. Dabei ſind immer erwartender alle Blicke auf die Regierungsmaſchine gerichtet" S. 69; „zwiſchenzeitlich veranlaßte Broſchüren" und „unter Fallenlaſſung aller drei Stände". S. 156; „nur das Vorrecht hatte der König dem Geburtsadel reſervirt, daß dieſe Anſtellungen nur aus dem Adel erfolgen durften — bekanntlich das vermeintlich ſchuldige Äquivalent des Adels für ſeinen Ausſchluß vom Betrieb des Handels" S. 137. Würdig reiht ſich dem an die ſchöne Phraſe „die offenbar verſtummte Laune der Notabeln" S. 114 und der etwas myſtiſche Satz „denn bürgerliche Freiheit erſcheint nicht von Dauer ohne bürgerliche Freiheiten" S. 36. Auch auf die Neubildung „Unterſchuß" als Gegenſatz von Überſchuß (S. 111) ſei hingewieſen.

Sehr vortheilhaft unterſcheidet ſich von dieſer Schrift das Buch von Mahrenholtz. Letzterer iſt im ganzen ſeiner Aufgabe gut gewachſen; er iſt mit der neueren franzöſiſchen Literatur nicht nur dem Titel nach, ſondern auch inhaltlich vollkommen vertraut; ſeine Darſtellung gewährt im allgemeinen ein ausreichendes und richtiges Bild des Verlaufs der Bewegung. Ja, er bietet in einem Punkte ſogar mehr, als die landläufigen Handbücher geben, indem er als Schlußkapitel auf 40 Seiten eine ziemlich ausführliche Würdigung der revolutionären Literatur gibt, wobei er ganz beſonders auf die revolutionären Zeitungen eingeht. Selbſtändigen Werth hat außerdem noch der Abſchnitt über Rouſſeau, in dem mit Erfolg dargethan wird, daß zwiſchen den wirklichen Theorien Rouſſeaus und dem, was der Konvent ſpäter aus ihnen machte, ein ſehr tiefgehender Unterſchied beſtand, daß jener keineswegs, bei aller Schiefe ſeiner Anſichten, eine derartige Anarchie beabſichtigt hat, wie ſie ſpäter in Wirkung trat. Dieſe beiden berührten Kapitel wird auch der Fachmann nicht ohne Intereſſe leſen. Im übrigen bringt die Darſtellung nichts neues. Manche weſentlichen Momente der revolutionären Entwickelung ſind zu ſummariſch behandelt; wir vermiſſen beiſpielsweiſe eine ausführlichere Darlegung des Defizits, des 10. Auguſt. Auch in dem Bild des ancien régime fehlen maßgebende Momente: es iſt nicht hingewieſen auf den Gegenſatz zwiſchen hohem und niederem Klerus, auf die Arbeiterpolitik der Monarchie, auf die Art der Erhebung der Taille u. dgl. m. — Thatſächliche Unrichtigkeiten findet man nur in Betreff unwichtiger Einzelheiten, wie z. B. falſche Schreibung von Eigennamen, die Angabe, Napoleon ſei vor Toulon ſtellvertretender Befehlshaber geweſen. Dagegen wird man mit dem Urtheil des Vf. wiederholt nicht übereinſtimmen. So ſind die Behauptungen, die deutſchen Mächte hätten die Waffen zur Rettung des Königs aus den Händen des Pöbels ergriffen, Frankreich habe 1792 und 1793 ſeine Rettung nur der Uneinigkeit ſeiner Gegner verdankt, der Baſeler Frieden habe wieder den ſtolzen Geiſt der Fridericianiſchen Politik gezeigt, — entſchieden einſeitig und in dieſer Einſeitigkeit unrichtig. Mehrere bedeutende Männer Frankreichs werden von Mahrenholtz zu ſchwarz gezeichnet, ſo Ludwig XIV., Napoleon, Robespierre; namentlich kann es bei dem letztgenannten bei der durchaus abſprechenden, kein gutes Haar an ihm laſſenden Schilderung Mahrenholtz's niemand begreifen, wie es möglich war, daß ein der-

artiger Mann überhaupt eine politiſche Rolle ſpielen, geſchweige denn eine abſolute Diktatur ausüben konnte. Der Vf. neigt ſehr zu beſtimmtem ſcharfen Urtheil, und dies führt ihn manchmal dazu, höchſt zweifelhafte theoretiſche Anſichten mit dem Ton apodiktiſcher Gewißheit vorzutragen, ſo die Sätze über das Verhältnis von Kirche und Schule auf S. 211. — Die Darſtellung iſt einfach, gewandt und fließend, hält ſich von ſtiliſtiſchen Fehlern im Gegenſatz zu dem oben beſprochenen Werke faſt ganz rein (S. 124 der „erſchüchterte Konvent"); höchſtens bemerkt man bisweilen eine gewiſſe Vorliebe für die Phraſe (S. 114: „Ein Schrei des Entſetzens durchdrang Europa" ꝛc. nach der Hinrichtung Ludwig's XVIII., auch ſachlich nicht ganz zutreffend; die Gemeinplätze am Schluß der Schilderung Danton's auf S. 97.) Geradezu geſchmacklos aber iſt die — ſachlich übrigens ganz unrichtige und Carnot's Bedeutung abſolut verkennende — Parallele zwiſchen Carnot und Boulanger S. 168.

Walther Schultze.

Les armées de la République. Opérations et batailles 1792—1800. D'après le dépôt de la guerre et les archives nationales par **Ed. Bonnal.** Paris, Delagrave. 1889.

Der ſchon mehrfach durch ſeine Publikationen bekannt gewordene Vf. beſtimmte das vorliegende Werk für Frankreichs Jünglinge und die Schulen, in welchen die künftigen Offiziere für die vaterländiſche Armee herangebildet werden. Das Buch iſt ein Abriß der Geſchichte der Feldzüge von 1792—1799, befaßt ſich aber nicht mit der Politik, ausgenommen den Feldzug von 1797, da ſich Bonaparte hier von politiſchen Rückſichten leiten ließ. Der Vf. hat nicht nur gedruckte Quellen benutzt, ſondern auch aus den Akten des Dépôt de la Guerre und anderen Staatsarchiven geſchöpft, ſo daß das Werk manches bisher nicht veröffentlichte Schriftſtück enthält. Für einen franzöſiſchen Autor iſt das Buch mit bemerkenswerther Ruhe und Objektivität geſchrieben; nur in einer Beziehung zeigt ſich ſein Blick getrübt, da auch er dem Dogma von Frankreichs natürlichen Grenzen huldigt. Jedenfalls iſt es beachtenswerth, ſelbſt einen ſo ruhig denkenden Franzoſen, wie den Vf., der Jugend ſeines Landes jene Lehre einimpfen zu ſehen. Die neuerdings ſchon mehrfach von der franzöſiſchen Preſſe in Ausſicht geſtellte Verſöhnung Frankreichs mit Deutſchland, falls das letztere freiwillig auf Elſaß-Lothringen verzichten wollte, erhält durch Bonnal's Werk eine eigenthümliche Illuſtration und beſtätigt nur von

neuem, daß der franzöſiſche Chauvinismus nach der Rückgabe jener Provinzen alsbald wieder mit dem Dogma von Frankreichs natürlichen Grenzen hervortreten und auch das linke Rheinufer fordern würde.

Mögen manche Einzelheiten in dem Buche nicht mit der Darſtellung von Frankreichs damaligen Gegnern übereinſtimmen, ſo macht doch das Werk wegen ſeiner ſchon erwähnten Objektivität einen guten Eindruck. Es glorifizirt nicht rückhaltlos die Revolution von 1789, ſondern weiſt auch auf ihre Greuel hin und verurtheilt ſowohl das ſcheußliche Schreckensregiment wie die geheimen Ränke der damaligen Machthaber. Der Bonapartismus wird in ſehr ungünſtigem Lichte geſchildert und von Napoleon eine wenig ſchmeichelhafte Charakterſchilderung gegeben. Zur Charakteriſirung des Geiſtes, welcher das Buch durchweht, mag die folgende kurze Blumenleſe dienen.[1])

S. 10 weiſt Vf. auf die Behauptung des Generals Grimoard hin, daß Preußen 1792 bei dem Rückzuge aus der Champagne dem General Dumouriez den Frieden anbot, welcher ihn jedoch ablehnte, weil er einen Einfall nach Belgien zu unternehmen wünſchte. Auf S. 12 wird der immerhin intereſſanten Thatſache Erwähnung gethan, daß in der Schlacht bei Jemappes 1792 der Kammerdiener des Generals Dumouriez die fliehende Brigade Drouet zum Stehen brachte. Die abſcheulichen Ausſchreitungen, welcher die franzöſiſchen Truppen in Gemeinſchaft mit der Bevölkerung von Nizza 1792 ſich ſchuldig machten, ſind nicht mit Stillſchweigen übergangen. Entrüſten muß es, wie Frankreichs damalige Machthaber gegen die Truppen ſich benahmen, welche 1793 unter Cuſtine Mainz vertheidigt hatten. Nicht nur, daß der Konvent Cuſtine und andere Generale zur Rechenſchaft zog, ſondern infolge der von Paris ausgegebenen Parole wurden auch jene Truppen bei ihrer Rückkehr nach Frankreich von der Bevölkerung ſchlecht empfangen (ſ. S. 44). In Metz verweigerte man ihnen den Einmarſch, und beinahe hätten darauf die Truppen das Stadthaus geplündert. Als die Gensdarmen in Nancy die vom Konvent angeſchuldigten Generale verhaften wollten, befreiten die Soldaten die letzteren gewaltſam. Die Wahrheit ſprach aber ſo ſehr für die tapferen Vertheidiger von Mainz, daß der Konvent Cuſtine und ſeine Generale freiſprechen mußte. Vf. weiſt mit Recht auf das ſcheußliche Treiben der Schreckenspartei hin, welche ihre nichtswürdigen Doktrinen unter der gleißneriſchen

[1]) Ein großer Theil der hier folgenden Angaben iſt längſt in Sybel's Geſchichte der Revolutionszeit nach preußiſchen und franzöſiſchen Akten als unrichtig nachgewieſen. A. d. R.

Toga des Patriotismus zu verhüllen wußte. Im Schoße der Armee verabſcheute man dieſe mit dem Henkerbeile wüthende Partei, mußte aber die ſtille Entrüſtung verbergen (ſ. S. 58). Wie ſelbſt Robespierre durch ſchamloſe Schmeichler gefeiert wurde, dafür zeugt die S. 44 beigegebene Kopie eines Bildniſſes von ihm, in deſſen Unterſchrift er mit Ariſtides und Cato verglichen wird. Alſo auch in dieſer Revolutionsära blühte der Byzantinismus. St. Juſt wird (S. 58) nicht nur der Grauſamkeit, ſondern auch der perſönlichen Feigheit bezichtigt. Was den Tod des Generals Hoche 1797 anbelangt, ſo verſchweigt Vf. (S. 128) nicht, daß hier wahrſcheinlich eine Vergiftung durch einen geheimen Agenten von Barras vorliegt, welcher letztere zwei Jahre hindurch auch Carnot, den großen Strategen der franzöſiſchen Revolution, durch Meuchelmörder verfolgen ließ. Für die S. 134 ausgeſprochene Beſchuldigung, daß der öſterreichiſche Feldzeugmeiſter Devins im italieniſchen Feldzuge 1795 zu ſeinem perſönlichen Nutzen Reichthümer ſammelte, bleibt der Vf. doch jeden Beweis ſchuldig. Der gegen Moreau S. 150 gerichtete Tadel, den Sieg von Biberach (2. Oktober 1796) nicht ausgenutzt zu haben, um die detachirten Untergenerale des Erzherzogs Karl vereinzelt zu ſchlagen, kann nicht als gerechtfertigt betrachtet werden. Eine ſolche Bemängelung dürfte eher für die Zeit vor der Schlacht von Biberach am Platze ſein. Moreau mußte ſich Anfangs Oktober beeilen, das Rheinthal wieder zu gewinnen, wo bereits ſeit Mitte September die Vorläufer der Armee des Erzherzogs Karl eingetroffen waren. Im übrigen ſchildert der Vf. den General Moreau als einen Mann, der nur auf dem Schlachtfelde groß und ſich ſtets mit ſtrategiſchen Entwürfen trug, aber nicht für die Politik gemacht war. Sehr ungünſtig wird der Frieden von Campo Formio beurtheilt, weil er mit der Auslieferung von Venetien an Öſterreich dieſe Macht in Italien beließ. Der Autor macht hierfür Barras, dem das Geld über Ruhm und Ehre ging, verantwortlich, da er im geheimen Einverſtändniſſe mit Bonaparte handelte (S. 171 u. 184). Ein beſonderes Kapitel iſt dem Strategen Carnot gewidmet. Mit Recht tadelt es Vf., daß die franzöſiſchen Geſchichtſchreiber, zumal auch Thiers, gewöhnlich die Leiſtungen dieſes edelmüthigen Mannes nach Möglichkeit mit Stillſchweigen übergehen, um dafür Napoleon zu glorifiziren. Sympathiſch berührt es auch, daß S. 224 die rückſichtsloſe Behandlung, welche der greiſe Papſt Pius VI. vom Direktorium erdulden mußte, herb getadelt wird.

Vf. ſchließt mit dem Ausſpruche, daß die fortgeſetzten Fehler des Direktoriums es Bonaparte möglich machten, nach dem 18. Brumaire die öffentliche Meinung zu täuſchen und das Konſulat ausſchließlich zu ſeinem Vortheil einzuſetzen. Fr. v. d. Wengen.

La société du consulat et de l'empire. Par **Ernst Bertin.** Paris, Hachette & Co. 1890.

Der Titel des Buches verſpricht etwas mehr, als das Buch ſelbſt hält; doch weiſt der Vf. gleich in der Einleitung darauf hin, daß er eine vollſtändige Schilderung der Geſellſchaft des Konſulats und des Kaiſerreichs nicht geben will, ſondern daß er nur einige Seiten dieſer Geſellſchaft auf Grund mehrerer im letzten Jahrzehnt erſchienenen Beweisſtücke zu beleuchten gedenkt. Bertin beſchränkt ſich darauf, die Memoiren Lucian Bonaparte's, die Memoiren und Briefe der Frau v. Rémuſat, die Memoiren Metternich's und die Biographien des Marſchalls Davout und der Frau v. Cuſtine zu leſen, eine Art Auszug zu geben und überwiegend dasjenige zuſammenzuſtellen, was für die Kenntnis des Lebens und Treibens am Hofe des Erſten Konſuls und Kaiſers erheblich iſt; nur in der Beſprechung der Schickſale der Frau v. Cuſtine tritt Napoleon zurück. Wichtiger und werthvoller als die Auszüge aus jenen bekannten und allgemein zugänglichen Schriften iſt ſelbſtverſtändlich die an ihnen geübte Kritik, der man namentlich da beiſtimmen wird, wo es ſich um Lucian, Metternich und Davout handelt. Von Lucian iſt richtig hervorgehoben, das ſein Republikanerthum nicht eben goldecht war, inſofern es auf eigennützigen Erwägungen ruhte, denn Lucian wollte der „Zivil-Bonaparte", der Präſident der Republik ſein, und dieſe Möglichkeit blieb ihm nur, ſo lange — die Republik beſtand. Daß Metternich ſich ſelbſt einigen unverdienten Weihrauch ſtreut, iſt B. nicht entgangen, doch hätte dieſer die Angabe Metternich's, daß Napoleon die Werbung um die Hand der Erzherzogin Marie Louiſe zuerſt und in einem Geſpräche mit Frau v. Metternich angeregt habe (S. 192), nicht aufnehmen ſollen; die Erzählung iſt apokryph und ſoll die Thatſache, die für Metternich nachträglich unbequem wurde, verdecken, daß er es war, der dieſen Plan ausdachte. Man ſehe darüber z. B. Welſchinger's Le divorce de Napoléon S. 65 u. f., und Wertheimer, die Heirat der Erzherzogin Marie Louiſe mit Napoleon I. S. 15 u. ff. Was die ungünſtigen Schilderungen betrifft, die Frau v. Rémuſat von Napoleon's ungalantem Auftreten u. ſ. w. macht, ſo

ſcheint ihnen mehr legitimiſtiſche Médiſance zu Grunde zu liegen, als B. wahr haben will [1]). Im allgemeinen hat er ſowohl Napoleon als Joſephine gut charakteriſirt. Neues enthält B.'s Buch nicht, aber es bringt eine meiſt zutreffende Werthſchätzung und Verwerthung einiger Quellenſchriften über die napoleoniſche Zeit.

Ed. Schulte.

Correspondance des Deys d'Alger avec la cour de France 1579 à 1833, recueillie dans les dépôts d'archives des affaires étrangères, de la marine, des colonies et de la chambre de commerce de Marseille, publiée par **Eugène Plantet.** Tome premier: 1579—1700. Tome second: 1700—1833. Paris, Germer Baillière et Cie., F. Alcan. 1889.

Plantet gibt in der Einleitung zu ſeinem Werke eine überſichtliche Geſchichte von Algier, die von der Gründung des Seeräuberſtaates durch die Gebrüder Aroudji (Horuk) und Keir-ed-din (Hairaddin, Schereddin) Barbaroſſa an ausführlicher wird. Über die Organiſation, die Ämter und Würden, die Streitmittel und Einkünfte dieſes abſonderlichen Staatsgebildes ſind die zuverläſſigſten Daten mitgetheilt, ebenſo über ſein Verhältnis zu ſeinem nominellen Oberherrn in Konſtantinopel und zu den auf dem Mittelmeer verkehrenden ſeefahrenden Nationen. Hier findet man auch Nachweiſe über die Geſchenke und Tribute, welche dieſe Nationen von England an bis zu den Hanſaſtädten noch in unſerem Jahrhundert gezahlt haben, bis die alte franzöſiſche Monarchie noch in den Tagen ihres Falles den Räuberſtaat endlich vernichtete. Wenn man die Weltgeſchichte in glaubliche und unglaubliche Geſchichte eintheilen wollte, ſo müßte die Geſchichte dieſes Staates auf der Seite des Unglaublichen mit obenan ſtehen. Es iſt faſt wunderbar, wie ſelbſt ſorgfältig vorbereitete Kriegszüge gegen Algier jedesmal entweder gänzlich ſcheiterten oder doch, ſelbſt nach einem Siege, ohne dauerndes Reſultat blieben. Wie mag man in Algier auf die abendländiſche Welt herabgeſehen haben, deren wechſelſeitige Eiferſucht und Schadenfreude ſelbſt in dieſem Falle, wo Einigkeit nothwendig und erfolgreich geweſen wäre, ein einheitliches Vorgehen ſtets verhinderten. — Die von P. geſammelte Korreſpondenz iſt in der franzöſiſchen Überſetzung gegeben, die man in Frankreich gleich nach Empfang der in türkiſcher Sprache geſchriebenen Briefe der Deys vornahm. Einige Originale, zu denen ſich die Überſetzung nicht fand,

[1]) Uns ſcheint gerade in dieſem Punkte die Zuverläſſigkeit der Frau v. Rémuſat über jeden Zweifel erhaben. A. d. R.

ſind für die Zwecke dieſer Ausgabe noch beſonders überſetzt worden. Die Korreſpondenz zeigt, daß die Lage der franzöſiſchen Konſuln, welche in Algier wohnten und den diplomatiſchen Verkehr faſt ausſchließlich vermittelten, eine überaus mißliche war; ſelten haben Beamte eines mächtigen Staates ſo viele Quälereien aushalten müſſen; treffend ſchrieb einer, nur ein Heiliger oder ein Teufel können ſich in Algier glücklich fühlen. Der größte Theil von dem, was die Franzoſen zu ſchreiben haben, beſteht in Klagen und Reklamationen über Plünderung von Schiffen, über Abführung von Chriſten in die Sklaverei, über Verletzung von Verträgen, kurz über Gewaltthätigkeiten der verſchiedenſten Art. Zuweilen ergreifen die Herrſcher von Frankreich, wie Ludwig XIV. und Napoleon, ſelbſt das Wort, und ihre Drohungen, namentlich die Napoleon's, der wegen ſeiner Siege über die Mamelucken gefürchtet war, blieben zeitweilig nicht ganz ohne Wirkung. Die Deys antworteten häufig mit Gegenklagen oder gaben hinhaltende und ausweichende Antworten, auch ließen ſie es an billigen Verſprechungen nicht fehlen. Sie drohten ſelten. Mit Phraſen der Höflichkeit und Ergebenheit in orientaliſchem Geſchmack beginnen und ſchließen die meiſten ihrer Briefe, wie ſie denn die franzöſiſchen Könige ſtets als Kaiſer anreden; die Könige wiederum halten es für zweckmäßig, von dieſem Titel auch nicht abzugehen, wie ſie denn in ihren Antworten von den Rechten ihrer „kaiſerlichen" Krone und von ihrer „kaiſerlichen" Reſidenz Verſailles ſprechen. — Zahlreiche Anmerkungen und ein vollſtändiges Namenregiſter erleichtern die Benutzung dieſes dankenswerthen Sammelwerkes. Ed. Schulte.

Geſchichte der Normannen in Sicilien. Von **Adolf Friedrich Graf v. Schack.** I. II. Stuttgart, Leipzig, Berlin und Wien, Deutſche Verlagsanſtalt. 1889.

Jeder geſchichtlich Gebildete, dem ein längerer Aufenthalt in Unteritalien oder Sicilien vergönnt war, wird ſich angetrieben fühlen, ſich eingehender mit der Geſchichte der normanniſchen Epoche dieſer Länder zu befaſſen. Erinnern doch herrliche, gut erhaltene Baudenkmale in ſo vielen Städten und zahlloſe Ruinen auf Bergeshöhen an dieſe ſiegesfrohen, der Kultur früh zugänglichen Scharen des Nordens, die Unteritalien der europäiſchen Welt wiedereroberten und raſch in ihren Händeln ein großes Wort mitredeten.

Der Verſuchung, dieſe Epoche, „eine der glänzendſten Epiſoden des Mittelalters", ſich und dann ſeinen Leſern lebendig zu vergegen-

wärtigen, iſt auch Herr Graf Schack erlegen. Hatte er doch auch ſchon die Poeſie der Araber in Sicilien uns durch treffliche Überſetzungen und kulturgeſchichtliche Bilder nahe zu bringen geſucht. Ein wichtiges Element der normanniſchen Kultur Unteritaliens war dem gelehrten Grafen durch die Studien, welche er zu dieſem Zwecke gemacht hatte, ſchon längſt vertraut geworden.

Wenn ich nun dem vorliegenden Buche doch nicht den Werth einer bedeutenden hiſtoriſchen Leiſtung zuſprechen kann, die dem Gegenſtande vollkommen gerecht würde, ſo bitte ich mich nicht mißzuverſtehen. Graf Sch. ſagt ſelbſt, er habe „bisher der eigentlichen Hiſtoriographie ferngeſtanden“, und räumt ein, es ſeien ihm gar wichtige Bücher für die Darſtellung ſeiner Epoche entgangen (ſ. S. 15). Wir wollen es ihm wahrhaftig nicht zum Vorwurf machen, daß er das oberflächlichſte Buch Bazancourt's (2, 376) nicht näher ſtudirt hat. [Das wichtigere, ſeinen Gegenſtand freilich auch nicht erſchöpfende und viel Neues bietende Werk von Delarc, **Les Normands en Italie**, wie das Buch von J. W. Barlow, **A short history of the Normans in South Europe** (1886) ſind ihm wohl auch ganz unbekannt geblieben.] Dafür hat er ſich aber in den erſten Quellen der Geſchichte ſeiner Epoche wohl umgeſehen und dieſelben, aber zu wenig auf ſich einwirken laſſen. Es wäre allerdings ſehr zu wünſchen, daß wir viele ſo hoch gebildete vornehme Herren in Deutſchland hätten, welche ſolche hiſtoriſche Studien machten wie der Graf Sch. Der Sinn für hiſtoriſche Bildung und Gerechtigkeit würde dann bei uns verbreiteter ſein als er iſt, wenngleich die ſtrenge wiſſenſchaftliche Forſchung auch nicht durch ſie im weſentlichen gefördert werden ſollte. Gewiß würde dann Graf Sch. bei ſeinem durch die ausgebreiteteſte Lektüre und Welt- und Menſchenkenntnis geſchärften Blick uns ein vortrefflicheres und auch weite Kreiſe ſehr intereſſirendes Buch geliefert haben, wenn er eine umfaſſendere, die Quellen kritiſch prüfende, gelehrte Darſtellung der vornormanniſchen Epoche Siciliens ſeinem Werke hätte zu Grunde legen und gleichſam in das einmal feſtſtehende Fadennetz ſeine Bilder hätte einzeichnen können. Da es leider noch kein derartiges Werk gibt, zu dem die von W. Behring 1882 und 1887 veröffentlichten, hier nicht verwendeten „Regeſten des normanniſchen Königshauſes von 1100—1197“, als eine nicht zu verachtende Vorarbeit benutzt werden müßten, ſo iſt es nicht zu verwundern, wenn die uns von dem Herrn Grafen Sch. hier gelieferten Bilder hie und da verzeichnet ſind. Mit dieſem Urtheil iſt aber durchaus nicht geſagt,

daß ihnen der Duft originaler Forſchung nicht anhafte. Das vorliegende Buch iſt kein verblaßter Auszug aus Werken zweiter Hand, ſondern eine lebensvolle Reproduktion des Eindrucks, welchen die fleißige Lektüre der zeitgenöſſiſchen Autoren auf die empfängliche Seele unſeres Verfaſſers hervorgebracht hat. Daß wir in dieſen Autoren theilweiſe wenigſtens Parteiſchriftſteller vor uns haben, wie ſie im Mittelalter die heiße Sonne Unteritaliens und die unerhörten Schickſalsſchläge, welche das Land erfahren hat, gezeitigt haben, das berückſichtigt der Herr Graf zu wenig. Daher haben ſeine Urtheile über die Dinge auch etwas zu Leidenſchaftliches, Einſeitiges an ſich. Ref. iſt ebenſo wenig ein Vertheidiger „brutaler Gewalt“ wie der Herr Graf. Er ſympathiſirt vielmehr mit ihm in gar manchen ſeiner Grundanſchauungen durchaus. Nichtsdeſtoweniger lautet ſein hiſtoriſches Urtheil z. B. über Heinrich VI., den „entarteten Hohenſtaufen“, anders, als es hier (1, 13; 2, 289) zuſammengefaßt wird. Gewiß war Heinrich VI. ein harter, grauſamer und wenig ſympathiſcher Herrſcher, der vor keinem Mittel zurückſchreckte, um ſich Gehorſam zu erzwingen. Aber wahrlich, die normanniſchen Eroberer, die von unſerem Autor ſo verherrlicht werden, faßten ihre Freunde auch nicht viel zarter an als dieſer Heinrich VI., der doch einen legitimen Rechtstitel für ſich hatte. Damit ſollen die Grauſamkeiten des Staufers nicht beſchönigt werden. „Rettungen“, über deren vielfaches Vorkommen heutigen Tages ſich der Herr Graf nicht ganz mit Unrecht ſehr erbittert ausſpricht, ſollen keineswegs in Schutz genommen werden. Aber das erſcheint als keine unbillige Forderung, daß überall mit gleichem Maße gemeſſen wird. Geſchieht das aber in unſerem Falle, ſo wird man ſich nicht in der Weiſe über die unleugbaren Grauſamkeiten Heinrich's VI. ſo zu erhitzten Urſache haben, wie hier geſchieht.

Es iſt einem ſolchen darſtellenden Werke gegenüber, dem wir um ſeiner ſelbſt willen und nebenbei auch wegen ſeiner in vier Anhängen mitgetheilten intereſſanten Auszügen aus arabiſchen Quellen recht viele Leſer wünſchen, nicht angebracht, auf Einzelheiten einzugehen. Nur Eins möchten wir wünſchen, daß der Name des Mannes, der an der ſchickſalsvollen Verbindung des ſtaufiſchen und normanniſchen Hauſes einen ſo hervorragenden Antheil genommen hat, der Name des Erzbiſchofs Walther von Palermo, von dem Zuſatze Offamill (2, 280), oder ähnlich geſchrieben, befreit werden möge. Denn ſchon 1887 hat W. Behring bewieſen, daß dieſes Wort aus einem bloßen

Mißverſtändniſſe erwachſen iſt. Der Name iſt aus *πρωτοφαμιλιαριος* mit dem Zahlzeichen *α-φαμιλιαριος*, d. h. der erſte Familiaris des Königs (Wilhelms II.), der er war, geſchrieben, in die latiniſirte Form A- oder Ophamilius unverſtanden übergegangen; (Elbinger Gymnaſialprogramm 1887); der Name kommt in keiner Chronik oder Urkunde ſeiner Zeit vor.

Sollte eine neue Ausgabe des Buches nöthig werden, ſo möchten wir auch eine beſſere Korrektur empfehlen. Manche Fehler ſind geradezu ſinnſtörend: Thl. 2 S. 95 Z. 12 v. u. muß es z. B. ſtatt nach Griechenland aus Griechenland heißen; S. 97 ſtatt Anſelm, Biſchof von Hammelburg iſt natürlich Havelberg zu leſen u. ſ. w. Ich habe bei der Lekture nicht Alles notirt.[1]) O. H.

---

[1]) Vielleicht intereſſirt es Manchen, bei dieſer Gelegenheit zu hören, daß die beſte zuſammenfaſſende Darſtellung der normanniſchen Eroberung Unteritaliens, die wir in M. Amari's Storia dei Musulmani di Sicilia beſitzen, nach dem Tode ihres Autors noch in zweiter, umgearbeiteter Geſtalt erſcheinen wird. Die Vorarbeiten zu der neuen Ausgabe waren durch Amari ſchon ſo weit gefördert, daß Schüler des gelehrten Todten ſie herausgeben können.